II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

EUROPÄISCHES PARLAMENT

ENDGÜLTIGE FESTSTELLUNG des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften für das Haushaltsjahr 1987

(87/186/Euratom, EGKS, EWG)

DER PRÄSIDENT DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS —

— aufgrund des Vertrages über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, insbesondere des Artikels 78 Absatz 7,

— aufgrund des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere des Artikels 203 Absatz 7,

— aufgrund des Vertrages zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere des Artikels 177 Absatz 7,

— aufgrund des am 22. Juli 1975 unterzeichneten Vertrages zur Änderung bestimmter Finanzvorschriften der Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften und des Vertrages zur Einsetzung eines gemeinsamen Rates und einer gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften,

— aufgrund der Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften vom 21. Dezember 1977 [1], insbesondere des Artikels 13,

— in Kenntnis des von der Kommission unterbreiteten Vorentwurfs des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften für das Haushaltsjahr 1987,

— in Kenntnis des Berichtigungsschreibens zum Vorentwurf des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften für das Haushaltsjahr 1987,

— in Kenntnis des vom Rat aufgestellten Entwurfs des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften für das Haushaltsjahr 1987,

---

[1] ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1.

— aufgrund der Beratungen des Europäischen Parlaments vom 13. November 1986,

— in Kenntnis des Ergebnisses der Beratungen des Rates vom 26. und 27. November 1986 über die vom Europäischen Parlament am 13. November 1986 angenommenen Änderungsvorschläge und Abänderungen,

— in Kenntnis der Arbeiten des Rates vom 10. Dezember 1986,

— aufgrund der Beratungen des Europäischen Parlaments vom 11. Dezember 1986,

— aufgrund der vom Europäischen Parlament am 11. Dezember 1986 angenommenen Entschließungen,

— in Kenntnis der Erklärung, die der amtierende Ratspräsident am 11. Dezember 1986 vor dem Europäischen Parlament abgegeben hat,

— in Kenntnis des von der Kommission am 9. Januar 1987 übermittelten Berichtigungsschreibens betreffend die Daten, die es der Haushaltsbehörde gestatten sollen, das Verfahren für 1987 zu beenden,

— in Kenntnis des Beschlusses des Rates vom 13. Februar 1987,

— in Kenntnis der vom Europäischen Parlament am 19. Februar 1987 angenommenen Entschließung —

STELLT FEST, daß das in Artikel 78 des Vertrages über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, Artikel 203 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Artikel 177 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft vorgesehene Verfahren abgeschlossen ist und der Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften für das Haushaltsjahr 1987 endgültig festgestellt ist.

Geschehen zu Straßburg am 19. Februar 1987.

Der Präsident

Sir Henry PLUMB

GESAMTHAUSHALTSPLAN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN FÜR DAS HAUSHALTSJAHR 1987

INHALT

Seite

GESAMTEINNAHMEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

A. Einnahmen 5

B. Finanzierung des Haushalts 80

C. Personalbestand 85

EINNAHMEN UND AUSGABEN NACH EINZELPLÄNEN

— Einzelplan I: Parlament 97

— Einnahmen 99
— Ausgaben 102

— Einzelplan II: Rat 155

— Einnahmen 156
— Ausgaben 160
Anlage: Wirtschafts- und Sozialausschuß 197

— Einzelplan III: Kommission 237

— Einnahmen 239
— Ausgaben 279

— Teil A: Verwaltungsmittel 291
— Anlage I: Liste der Ausschüsse im Rahmen von Artikel 2 5 1 371
— Anlage II: Amt für amtliche Veröffentlichungen 381

— Teil B: Operationelle Mittel 421
— Anlage I: Forschungs- und Investitionstätigkeiten 945
— Anlage II: Kapitaltransaktionen und Schuldendienst 985

— Einzelplan IV: Gerichtshof 1149

— Einnahmen 1151
— Ausgaben 1154

— Einzelplan V: Rechnungshof 1193

— Einnahmen 1195
— Ausgaben 1198

Die Beträge sind in diesem Haushaltsdokument in ECU ausgedrückt, sofern nichts anderes angegeben ist.

A. EINNAHMEN

Die Einnahmen der Europäischen Gemeinschaften wurden wie folgt veranschlagt:

Titel	Art der Einnahmen	Haushaltsjahr 1987	Haushaltsjahr 1986	Haushaltsjahr 1985
1	Eigene Mittel	35 833 659 507	34 656 452 180	25 708 118 056
2	Finanzbeiträge	206 177 346	210 982 494	260 923 236
3	Verfügbare Überschüsse			
	— Saldo des vorhergehenden Haushaltsjahres	p.m.	49 205 765	0
	— Mehrwertsteuer-Eigenmittel und entsprechende Finanzbeiträge	p.m.	p.m.	111 806 538
4	Sonstige von der Gemeinschaft erhobene Abgaben, Abzüge und Gebühren	201 222 074	179 348 564	158 895 819
5	Einnahmen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit des Organs	28 024 200	34 466 500	43 236 533
6	Beiträge zu den Gemeinschaftsprogrammen, Erstattungen verauslagter Beträge und Vergütungen für entgeltliche Leistungen	39 090 348	36 775 000	116 469 623
7	Verzugszinsen und Geldbußen	p.m.	p.m.	28 024 164
8	Anleihen und Darlehen	3 656 000	4 238 500	1 653 922 089
9	Sonstige Einnahmen	1 595 000	2 656 000	3 707 851
	GESAMTBETRAG	**36 313 424 475**	**35 174 125 003**	**28 085 103 909**

TITEL 1

EIGENE MITTEL

KAPITEL 1 0 — ABSCHÖPFUNGEN, PRÄMIEN, ZUSATZ- ODER AUSGLEICHSBETRÄGE, ZUSÄTZLICHE TEILBETRÄGE UND ANDERE ABGABEN AUF DEN WARENVERKEHR MIT NICHTMITGLIEDSTAATEN, DIE VON DEN EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTSORGANEN IM RAHMEN DER GEMEINSAMEN AGRARPOLITIK EINGEFÜHRT WORDEN SIND (ARTIKEL 2 BUCHSTABE a) DES BESCHLUSSES VOM 7. MAI 1985)

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 1987	Haushaltsjahr 1986	Haushaltsjahr 1985
	KAPITEL 1 0			
1 0 0	***Abschöpfungen, Prämien, Zusatz- oder Ausgleichsbeträge, zusätzliche Teilbeträge und andere Abgaben auf den Warenverkehr mit Nichtmitgliedstaaten, die von den europäischen Gemeinschaftsorganen im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik eingeführt worden sind (Artikel 2 Buchstabe a) des Beschlusses vom 7. Mai 1985)***	2 078 400 000	1 584 900 000	1 121 694 795,36
	KAPITEL 1 0 INSGESAMT	2 078 400 000	1 584 900 000	1 121 694 795,36

TITEL 1

EIGENE MITTEL

KAPITEL 10 — ABSCHÖPFUNGEN, PRÄMIEN, ZUSATZ- ODER AUSGLEICHSBETRÄGE, ZUSÄTZLICHE TEILBETRÄGE UND ANDERE ABGABEN AUF DEN WARENVERKEHR MIT NICHTMITGLIEDSTAATEN, DIE VON DEN EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTSORGANEN IM RAHMEN DER GEMEINSAMEN AGRARPOLITIK EINGEFÜHRT WORDEN SIND (ARTIKEL 2 BUCHSTABE a) DES BESCHLUSSES VOM 7. MAI 1985)

Artikel Posten	Erläuterungen
100	Die Abschöpfungen sind veränderliche Abgaben, die bei der Einfuhr von (einer Marktorganisation unterliegenden) landwirtschaftlichen Erzeugnissen aus Drittländern zum Ausgleich des Unterschieds zwischen den Weltmarktpreisen und dem innerhalb der Gemeinschaft festgelegten Preisniveau erhoben werden.

Mitgliedstaaten	Haushaltsjahr 1987	Haushaltsjahr 1986	Haushaltsjahr 1985
Belgien	272 300 000	186 000 000	197 242 120
Dänemark	10 200 000	7 000 000	9 744 596
Deutschland	204 200 000	187 500 000	142 006 512
Griechenland	21 000 000	26 000 000	18 058 461
Spanien	548 000 000	322 000 000	
Frankreich	98 600 000	96 000 000	74 135 740
Irland	11 100 000	6 200 000	5 872 849
Italien	419 100 000	313 300 000	314 367 252
Luxemburg	200 000	100 000	152 999
Niederlande	177 800 000	170 000 000	131 738 217
Portugal	47 000 000	10 800 000	
Vereinigtes Königreich	268 900 000	260 000 000	228 376 049
Artikel 100 insgesamt	2 078 400 000	1 584 900 000	1 121 694 795

KAPITEL 1 1 — ABGABEN, DIE IM RAHMEN DER GEMEINSAMEN MARKTORGANISATION FÜR ZUCKER VORGESEHEN SIND (ARTIKEL 2 BUCHSTABE a) DES BESCHLUSSES VOM 7. MAI 1985)

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 1987	Haushaltsjahr 1986	Haushaltsjahr 1985
	KAPITEL 1 1			
1 1 0	***Produktionsabgaben für Zucker***	578 800 000	571 000 000	544 548 966,34

KAPITEL 1 1 — ABGABEN, DIE IM RAHMEN DER GEMEINSAMEN MARKTORGANISATION FÜR ZUCKER VORGESEHEN SIND (ARTIKEL 2 BUCHSTABE a) DES BESCHLUSSES VOM 7. MAI 1985)

Artikel Posten	Erläuterungen
1 1 0	Die gemeinsame Marktorganisation für Zucker sieht vor, daß die Zuckerfabriken Produktionsabgaben zahlen, um die Ausgaben für die Stützung des Zuckermarktes zu decken.

Mitgliedstaaten	Haushaltsjahr 1987	Haushaltsjahr 1986	Haushaltsjahr 1985
Belgien	41 300 000	41 300 000	39 241 676
Dänemark	25 800 000	26 000 000	25 111 718
Deutschland	170 900 000	167 700 000	165 402 982
Griechenland	9 400 000	2 500 000	1 944 643
Spanien	10 800 000	24 500 000	
Frankreich	197 600 000	200 300 000	193 309 332
Irland	6 000 000	6 300 000	6 073 199
Italien	31 600 000	14 600 000	13 351 445
Luxemburg	—	—	0
Niederlande	52 000 000	51 200 000	64 977 357
Portugal	100 000	200 000	
Vereinigtes Königreich	33 300 000	36 400 000	35 136 615
Artikel 1 1 0 insgesamt	578 800 000	571 000 000	544 548 967

KAPITEL 1 1 — ABGABEN, DIE IM RAHMEN DER GEMEINSAMEN MARKTORGANISATION FÜR ZUCKER VORGESEHEN SIND (ARTIKEL 2 BUCHSTABE a) DES BESCHLUSSES VOM 7. MAI 1985) *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 1987	Haushaltsjahr 1986	Haushaltsjahr 1985
1 1 1	***Lagerkostenabgaben für Zucker***	554 900 000	538 900 000	508 928 145,24

KAPITEL 1 1 — ABGABEN, DIE IM RAHMEN DER GEMEINSAMEN MARKTORGANISATION FÜR ZUCKER VORGESEHEN SIND (ARTIKEL 2 BUCHSTABE a) DES BESCHLUSSES VOM 7. MAI 1985) *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
1 1 1	Um einen regelmäßigen Zuckerabsatz während des gesamten Wirtschaftsjahres zu gewährleisten, wurde ein Ausgleichssystem für die Lagerkosten geschaffen, das durch Beiträge der Zuckerwirtschaft finanziert wird, die als „Lagerkostenabgaben" bezeichnet werden.

Mitgliedstaaten	Haushaltsjahr 1987	Haushaltsjahr 1986	Haushaltsjahr 1985
Belgien	37 400 000	36 600 000	37 539 188
Dänemark	19 200 000	17 600 000	18 427 300
Deutschland	123 900 000	117 500 000	120 095 709
Griechenland	13 800 000	13 900 000	10 004 636
Spanien	42 200 000	42 500 000	
Frankreich	158 200 000	155 600 000	154 136 461
Irland	8 900 000	9 000 000	8 961 082
Italien	61 200 000	55 600 000	62 049 477
Luxemburg	—	—	0
Niederlande	41 500 000	40 100 000	39 040 215
Portugal	200 000	p.m.	
Vereinigtes Königreich	48 400 000	50 500 000	58 674 077
Artikel 1 1 1 insgesamt	554 900 000	538 900 000	508 928 145

KAPITEL 1 1 — ABGABEN, DIE IM RAHMEN DER GEMEINSAMEN MARKTORGANISATION FÜR ZUCKER VORGESEHEN SIND (ARTIKEL 2 BUCHSTABE a) DES BESCHLUSSES VOM 7. MAI 1985) *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 1987	Haushaltsjahr 1986	Haushaltsjahr 1985
1 1 2	***Produktionsabgaben für Isoglukose***	5 000 000	3 900 000	3 845 869,22

KAPITEL 1 1 — ABGABEN, DIE IM RAHMEN DER GEMEINSAMEN MARKTORGANISATION FÜR ZUCKER VORGESEHEN SIND (ARTIKEL 2 BUCHSTABE a) DES BESCHLUSSES VOM 7. MAI 1985) *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
1 1 2	Die gemeinsame Marktorganisation für Zucker sieht vor, daß die Isoglukosefabriken Abgaben für die Produktion von Isoglukose zahlen, um die Ausgaben für die Stützung des Marktes zu decken.

Mitgliedstaaten	Haushaltsjahr 1987	Haushaltsjahr 1986	Haushaltsjahr 1985
Belgien	1 800 000	1 650 000	1 666 451
Dänemark	p.m.	—	0
Deutschland	800 000	740 000	785 681
Griechenland	p.m.	p.m.	3 567
Spanien	1 000 000	p.m.	
Frankreich	400 000	430 000	437 132
Irland	p.m.	—	0
Italien	400 000	420 000	387 216
Luxemburg	p.m.	—	0
Niederlande	p.m.	30 000	39 607
Portugal	p.m.	p.m.	
Vereinigtes Königreich	600 000	630 000	526 216
Artikel 1 1 2 insgesamt	5 000 000	3 900 000	3 845 870

KAPITEL 1 1 — ABGABEN, DIE IM RAHMEN DER GEMEINSAMEN MARKTORGANISATION FÜR ZUCKER VORGESEHEN SIND (ARTIKEL 2 BUCHSTABE a) DES BESCHLUSSES VOM 7. MAI 1985) *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 1987	Haushaltsjahr 1986	Haushaltsjahr 1985
1 1 3	***Auf nichtausgeführte C-Zucker- und C-Isoglukose-Mengen erhobene Beträge***	p.m.	p.m.	9 280,02

KAPITEL 1 1 — ABGABEN, DIE IM RAHMEN DER GEMEINSAMEN MARKTORGANISATION FÜR ZUCKER VORGESEHEN SIND (ARTIKEL 2 BUCHSTABE a) DES BESCHLUSSES VOM 7. MAI 1985) *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
1 1 3	Verordnung (EWG) Nr. 2670/81 der Kommission vom 14. September 1981 mit Durchführungsvorschriften für die Erzeugung außerhalb von Quoten im Zuckersektor (ABl. Nr. L 262 vom 16. 9. 1981, S. 14).

Mitgliedstaaten	Haushaltsjahr 1987	Haushaltsjahr 1986	Haushaltsjahr 1985
Belgien	p.m.	p.m.	0
Dänemark	p.m.	p.m.	0
Deutschland	p.m.	p.m.	0
Griechenland	p.m.	p.m.	0
Spanien	p.m.	p.m.	
Frankreich	p.m.	p.m.	0
Irland	p.m.	p.m.	0
Italien	p.m.	p.m.	1 014
Luxemburg	p.m.	p.m.	0
Niederlande	p.m.	p.m.	0
Portugal	p.m.	p.m.	
Vereinigtes Königreich	p.m.	p.m.	8 266
Artikel 1 1 3 insgesamt	p.m.	p.m.	9 280

KAPITEL 11 — ABGABEN, DIE IM RAHMEN DER GEMEINSAMEN MARKTORGANISATION FÜR ZUCKER VORGESEHEN SIND (ARTIKEL 2 BUCHSTABE a) DES BESCHLUSSES VOM 7. MAI 1985) *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 1987	Haushaltsjahr 1986	Haushaltsjahr 1985
114	***Für Substitutions-C-Zucker und Substitutions-C-Isoglukose erhobene Beträge***	p.m.	p.m.	56 480,21

KAPITEL 1 1 — ABGABEN, DIE IM RAHMEN DER GEMEINSAMEN MARKTORGANISATION FÜR ZUCKER VORGESEHEN SIND (ARTIKEL 2 BUCHSTABE a) DES BESCHLUSSES VOM 7. MAI 1985) *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
1 1 4	Verordnung (EWG) Nr. 2670/81 der Kommission vom 14. September 1981 mit Durchführungsvorschriften für die Erzeugung außerhalb von Quoten im Zuckersektor (ABl. Nr. L 262 vom 16. 9. 1981, S. 14).

Mitgliedstaaten	Haushaltsjahr 1987	Haushaltsjahr 1986	Haushaltsjahr 1985
Belgien	p.m.	p.m.	0
Dänemark	p.m.	p.m.	0
Deutschland	p.m.	p.m.	0
Griechenland	p.m.	p.m.	0
Spanien	p.m.	p.m.	
Frankreich	p.m.	p.m.	56 480
Irland	p.m.	p.m.	0
Italien	p.m.	p.m.	0
Luxemburg	p.m.	p.m.	0
Niederlande	p.m.	p.m.	0
Portugal	p.m.	p.m.	
Vereinigtes Königreich	p.m.	p.m.	0
Artikel 1 1 4 insgesamt	p.m.	p.m.	56 480

KAPITEL 1 1 — ABGABEN, DIE IM RAHMEN DER GEMEINSAMEN MARKTORGANISATION FÜR ZUCKER VORGESEHEN SIND (ARTIKEL 2 BUCHSTABE a) DES BESCHLUSSES VOM 7. MAI 1985) *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 1987	Haushaltsjahr 1986	Haushaltsjahr 1985
1 1 5	***Durch Verordnung (EWG) Nr. 934/86 eingeführte Tilgungsabgabe***	80 000 000		
	KAPITEL 1 1 INSGESAMT	1 218 700 000	1 113 800 000	1 057 388 741,03

KAPITEL 1 1 — ABGABEN, DIE IM RAHMEN DER GEMEINSAMEN MARKTORGANISATION FÜR ZUCKER VORGESEHEN SIND (ARTIKEL 2 BUCHSTABE a) DES BESCHLUSSES VOM 7. MAI 1985) *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
1 1 5	*Neuer Artikel* Verordnung (EWG) Nr. 934/86 des Rates vom 24. März 1986 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 über die gemeinsame Marktorganisation im Zuckersektor (ABl. Nr. L 87 vom 2. 4. 1986, S. 1).

Mitgliedstaaten	Haushaltsjahr 1987	Haushaltsjahr 1986	Haushaltsjahr 1985
Belgien	6 100 000		
Dänemark	3 300 000		
Deutschland	23 100 000		
Griechenland	900 000		
Spanien	—		
Frankreich	29 800 000		
Irland	800 000		
Italien	4 400 000		
Luxemburg	—		
Niederlande	6 600 000		
Portugal	—		
Vereinigtes Königreich	5 000 000		
Artikel 1 1 5 insgesamt	80 000 000		

KAPITEL 1 2 — ZÖLLE UND ANDERE ABGABEN NACH ARTIKEL 2 BUCHSTABE b) DES BESCHLUSSES VOM 7. MAI 1985

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 1987	Haushaltsjahr 1986	Haushaltsjahr 1985
	KAPITEL 1 2			
1 2 0	***Zölle und andere Abgaben nach Artikel 2 Buchstabe b) des Beschlusses vom 7. Mai 1985***	9 761 500 000	9 700 500 000	8 310 105 813,89
	KAPITEL 1 2 INSGESAMT	9 761 500 000	9 700 500 000	8 310 105 813,89

KAPITEL 1 2 — ZÖLLE UND ANDERE ABGABEN NACH ARTIKEL 2 BUCHSTABE b) DES BESCHLUSSES VOM 7. MAI 1985

Artikel Posten	Erläuterungen
1 2 0	Die Verwendung der Zölle als eigene Mittel zur Finanzierung der Ausgaben der Gemeinschaft ist die logische Folge des freien Warenverkehrs innerhalb der Gemeinschaft.

Mitgliedstaaten	Haushaltsjahr 1987	Haushaltsjahr 1986	Haushaltsjahr 1985
Belgien	528 900 000	536 600 000	489 262 672
Dänemark	230 800 000	239 400 000	208 203 648
Deutschland	2 661 700 000	2 600 000 000	2 414 543 244
Griechenland	94 400 000	130 000 000	95 906 699
Spanien	653 000 000	580 000 000	
Frankreich	1 254 100 000	1 256 000 000	1 174 749 938
Irland	166 200 000	160 800 000	137 191 572
Italien	911 300 000	920 000 000	820 098 878
Luxemburg	5 800 000	4 700 000	6 003 195
Niederlande	829 200 000	835 000 000	781 479 467
Portugal	131 400 000	128 000 000	
Vereinigtes Königreich	2 294 700 000	2 310 000 000	2 182 666 501
Artikel 1 2 0 insgesamt	9 761 500 000	9 700 500 000	8 310 105 814

KAPITEL 1 3 — EIGENE MITTEL AUS DER MEHRWERTSTEUER IN ANWENDUNG VON ARTIKEL 3 DES BESCHLUSSES VOM 7. MAI 1985

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 1987	Haushaltsjahr 1986	Haushaltsjahr 1985
	KAPITEL 1 3			
1 3 0	***Eigene Mittel aus der Mehrwertsteuer in Anwendung von Artikel 3 des Beschlusses vom 7. Mai 1985***	22 775 059 507	22 257 252 180	15 218 928 705,99
	KAPITEL 1 3 INSGESAMT	22 775 059 507	22 257 252 180	15 218 928 705,99
	Titel 1 insgesamt	**35 833 659 507**	**34 656 452 180**	**25 708 118 056,27**

KAPITEL 1 3 — EIGENE MITTEL AUS DER MEHRWERTSTEUER IN ANWENDUNG VON ARTIKEL 3 DES BESCHLUSSES VOM 7. MAI 1985

Artikel Posten	Erläuterungen
1 3 0	Der einheitliche Satz für die eigenen Mittel aus der Mehrwertsteuer für das Haushaltsjahr 1987 wurde auf 1,2369 % festgelegt. Die auf die einzelnen Mitgliedstaaten anzuwendenden Sätze und die nach Mitgliedstaaten gegliederten Zahlungen sind für 1987 folgende:

Mitgliedstaaten	Anzuwendender Satz	Haushaltsjahr 1987	Haushaltsjahr 1986	Haushaltsjahr 1985
Belgien	1,3643	743 405 940	725 881 777	554 580 766
Dänemark	1,3643	520 070 370	483 267 867	342 605 335
Deutschland	1,3102	6 279 964 026	6 154 057 753	4 698 956 785
Griechenland	1,3643	335 208 000	503 987 348	0
Spanien	1,3643	1 768 130 113	2 112 546 967	
Frankreich	1,3643	5 165 777 669	5 121 071 440	3 792 563 757
Irland	1,3643	211 602 609	209 994 728	148 866 854
Italien	1,3643	3 546 492 459	3 503 832 040	2 491 392 370
Luxemburg	1,3643	60 574 828	58 798 524	43 924 367
Niederlande	1,3643	1 172 477 638	1 143 771 287	825 410 430
Portugal	—	—	—	
Vereinigtes Königreich	0,7982	2 971 355 855	2 240 042 449	2 320 628 042
Artikel 1 3 0 insgesamt		22 775 059 507	22 257 252 180	15 218 928 706

TITEL 2

FINANZBEITRÄGE

KAPITEL 2 0 — BEITRÄGE NACH ARTIKEL 3 ABSATZ 3 BUCHSTABE d) UND ABSATZ 7 DES BESCHLUSSES VOM 7. MAI 1985 ÜBER DAS SYSTEM DER EIGENEN MITTEL DER GEMEINSCHAFTEN

KAPITEL 2 1 — BEITRÄGE NACH ARTIKEL 3 ABSATZ 4 DES BESCHLUSSES VOM 7. MAI 1985 ÜBER DAS SYSTEM DER EIGENEN MITTEL DER GEMEINSCHAFTEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 1987	Haushaltsjahr 1986	Haushaltsjahr 1985
	KAPITEL 2 0			
2 0 0	***Beiträge nach Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe d) und Absatz 7 des Beschlusses vom 7. Mai 1985 über das System der eigenen Mittel der Gemeinschaften***			
2 0 0 0	Finanzbeitrag Portugals nach Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe d) und Absatz 7 des Beschlusses vom 7. Mai 1985 über das System der eigenen Mittel der Gemeinschaften	206 177 346	210 982 494	
2 0 0 3	Finanzbeitrag Griechenlands nach Artikel 4 Absatz 2 des Beschlusses vom 21. April 1970 über die Ersetzung der Finanzbeiträge der Mitgliedstaaten durch eigene Mittel der Gemeinschaften	—	—	237 512 185,78
	Artikel 2 0 0 insgesamt	206 177 346	210 982 494	237 512 185,78
	KAPITEL 2 0 INSGESAMT	206 177 346	210 982 494	237 512 185,78
	KAPITEL 2 1			
2 1 0	***Beiträge nach Artikel 3 Absatz 4 des Beschlusses vom 7. Mai 1985 über das System der eigenen Mittel der Gemeinschaften***			
2 1 0 0	Finanzbeitrag Griechenlands nach Artikel 3 Absatz 4 des Beschlusses vom 7. Mai 1985 über das System der eigenen Mittel der Gemeinschaften	—	—	23 411 050,21
	Artikel 2 1 0 insgesamt	—	—	23 411 050,21
	KAPITEL 2 1 INSGESAMT	—	—	23 411 050,21
	Titel 2 insgesamt	**206 177 346**	**210 982 494**	**260 923 235,99**

TITEL 2

FINANZBEITRÄGE

KAPITEL 20 — BEITRÄGE NACH ARTIKEL 3 ABSATZ 3 BUCHSTABE d) UND ABSATZ 7 DES BESCHLUSSES VOM 7. MAI 1985 ÜBER DAS SYSTEM DER EIGENEN MITTEL DER GEMEINSCHAFTEN

KAPITEL 21 — BEITRÄGE NACH ARTIKEL 3 ABSATZ 4 DES BESCHLUSSES VOM 7. MAI 1985 ÜBER DAS SYSTEM DER EIGENEN MITTEL DER GEMEINSCHAFTEN

Artikel Posten	Erläuterungen
200	
2000	Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 2891/77 des Rates vom 19. Dezember 1977 zur Durchführung des Beschlusses vom 21. April 1970 über die Ersetzung der Finanzbeiträge der Mitgliedstaaten durch eigene Mittel der Gemeinschaften (ABl. Nr. L 336 vom 27. 12. 1977, S. 1), insbesondere Artikel 13. Beschluß 85/257/EWG, Euratom des Rates vom 7. Mai 1985 über das System der eigenen Mittel der Gemeinschaften (ABl. Nr. L 128 vom 14. 5. 1985, S. 15), insbesondere Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe d) und Absatz 7. Akte vom 12. Juni 1985 über die Bedingungen des Beitritts des Königreichs Spanien und der Portugiesischen Republik und die Anpassungen der Verträge (ABl. Nr. L 302 vom 15. 11. 1985, S. 23), insbesondere Artikel 395 und Anhang XXXVI.
210	
2100	Beschluß 85/257/EWG, Euratom des Rates vom 7. Mai 1985 betreffend das System der eigenen Mittel der Gemeinschaften (ABl. Nr. L 128 vom 14. 5. 1985, S. 15), insbesondere Artikel 3 Absatz 4.

TITEL 3

VERFÜGBARE ÜBERSCHÜSSE

KAPITEL 3 0 — VERFÜGBARER ÜBERSCHUSS AUS DEM VORHERGEHENDEN HAUSHALTSJAHR

KAPITEL 3 1 — ÜBERSCHUSS DER GEMÄSS ARTIKEL 1 0 ABSÄTZE 4 UND 5 DER VERORDNUNG (EWG, EURATOM, EGKS) Nr. 2891/77 SOWIE ARTIKEL 12 ABSATZ 1, ARTIKEL 10 ABSATZ 3 UND ARTIKEL 10b DER VERORDNUNG (EWG, EURATOM, EGKS) Nr. 2892/77 FÜR FRÜHERE HAUSHALTSJAHRE ABGEFÜHRTEN MWST.-EIGENMITTEL UND FINANZBEITRÄGE

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 1987	Haushaltsjahr 1986	Haushaltsjahr 1985
	KAPITEL 3 0			
3 0 0	***Verfügbarer Überschuß aus dem vorhergehenden Haushaltsjahr***	p.m.	49 205 765	0,—
	KAPITEL 3 0 INSGESAMT	p.m.	49 205 765	0,—
	KAPITEL 3 1			
3 1 0	***Ergebnis der Anwendung von Artikel 10 Absätze 4 und 5 der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 2891/77***	p.m.	p.m.	62 214 779,77

TITEL 3

VERFÜGBARE ÜBERSCHÜSSE

KAPITEL 30 — VERFÜGBARER ÜBERSCHUSS AUS DEM VORHERGEHENDEN HAUSHALTSJAHR

KAPITEL 31 — ÜBERSCHUSS DER GEMÄSS ARTIKEL 10 ABSÄTZE 4 UND 5 DER VERORDNUNG (EWG, EURATOM, EGKS) Nr. 2891/77 SOWIE ARTIKEL 12 ABSATZ 1, ARTIKEL 10 ABSATZ 3 UND ARTIKEL 10b DER VERORDNUNG (EWG, EURATOM, EGKS) Nr. 2892/77 FÜR FRÜHERE HAUSHALTSJAHRE ABGEFÜHRTEN MWST.-EIGENMITTEL UND FINANZBEITRÄGE

Artikel Posten	Erläuterungen
300	Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1). Nach Artikel 27 der Haushaltsordnung wird der Saldo jedes Haushaltsjahres — je nachdem, ob es sich um einen Überschuß oder ein Defizit handelt — im Haushaltsplan des darauffolgenden Haushaltsjahres anläßlich des Berichtigungshaushaltsplans verbucht. Ein Minderbetrag wird bei Artikel 8 5 1 des Teiles B des Ausgabenplans von Einzelplan III „Kommission" des Gesamthaushaltsplans eingesetzt.
310	Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 2891/77 des Rates vom 19. Dezember 1977 zur Durchführung des Beschlusses vom 21. April 1970 über die Ersetzung der Finanzbeiträge der Mitgliedstaaten durch eigene Mittel der Gemeinschaften (ABl. Nr. L 336 vom 27. 12. 1977, S. 1).

KAPITEL 3 1 — ÜBERSCHUSS DER GEMÄSS ARTIKEL 1 0 ABSÄTZE 4 UND 5 DER VERORDNUNG (EWG, EURATOM, EGKS) Nr. 2891/77 SOWIE ARTIKEL 12 ABSATZ 1, ARTIKEL 10 ABSATZ 3 UND ARTIKEL 10b DER VERORDNUNG (EWG, EURATOM, EGKS) Nr. 2892/77 FÜR FRÜHERE HAUSHALTSJAHRE ABGEFÜHRTEN MWST.-EIGENMITTEL UND FINANZBEITRÄGE *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 1987	Haushaltsjahr 1986	Haushaltsjahr 1985
3 1 0	*(Fortsetzung)*			

KAPITEL 3 1 — ÜBERSCHUSS DER GEMÄSS ARTIKEL 1 0 ABSÄTZE 4 UND 5 DER VERORDNUNG (EWG, EURATOM, EGKS) Nr. 2891/77 SOWIE ARTIKEL 12 ABSATZ 1, ARTIKEL 10 ABSATZ 3 UND ARTIKEL 10b DER VERORDNUNG (EWG, EURATOM, EGKS) Nr. 2892/77 FÜR FRÜHERE HAUSHALTSJAHRE ABGEFÜHRTEN MWST.-EIGENMITTEL UND FINANZBEITRÄGE *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
3 1 0	*(Fortsetzung)*

Nach Artikel 16 Absatz 2 der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 2891/77 wird das Ergebnis, das anhand der für das vorausgegangene Haushaltsjahr erstellten jährlichen Übersichten ermittelt und nach Maßgabe der Finanzbeiträge berichtigt wurde, in den Berichtigungshaushaltsplan des laufenden Haushaltsjahres eingesetzt.

Mitgliedstaaten	Haushaltsjahr 1987	Haushaltsjahr 1986	Haushaltsjahr 1985
Belgien	p.m.	p.m.	– 26 916 755
Dänemark	p.m.	p.m.	15 951 539
Deutschland	p.m.	p.m.	– 52 957 646
Griechenland	p.m.	p.m.	776 969
Spanien	p.m.	—	
Frankreich	p.m.	p.m.	– 76 653 674
Irland	p.m.	p.m.	6 332 213
Italien	p.m.	p.m.	– 101 345 213
Luxemburg	p.m.	p.m.	908 034
Niederlande	p.m.	p.m.	33 685 064
Portugal	—	—	
Vereinigtes Königreich	p.m.	p.m.	262 434 249
Artikel 3 1 0 insgesamt	p.m.	p.m.	62 214 780

KAPITEL 3 1 — ÜBERSCHUSS DER GEMÄSS ARTIKEL 1 0 ABSÄTZE 4 UND 5 DER VERORDNUNG (EWG, EURATOM, EGKS) Nr. 2891/77 SOWIE ARTIKEL 12 ABSATZ 1, ARTIKEL 10 ABSATZ 3 UND ARTIKEL 10b DER VERORDNUNG (EWG, EURATOM, EGKS) Nr. 2892/77 FÜR FRÜHERE HAUSHALTSJAHRE ABGEFÜHRTEN MWST.-EIGENMITTEL UND FINANZBEITRÄGE *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 1987	Haushaltsjahr 1986	Haushaltsjahr 1985
3 1 1	***Ergebnis der Anwendung von Artikel 12 Absatz 1 und Artikel 10 Absatz 3 sowie Artikel 10b der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 2892/77***			
3 1 1 0	Ergebnis der Anwendung von Artikel 12 Absatz 1 und Artikel 10 Absatz 3 der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 2892/77 für das Haushaltsjahr 1979	p.m.	p.m.	29 528 651,42

KAPITEL 3 1 — ÜBERSCHUSS DER GEMÄSS ARTIKEL 1 0 ABSÄTZE 4 UND 5 DER VERORDNUNG (EWG, EURATOM, EGKS) Nr. 2891/77 SOWIE ARTIKEL 12 ABSATZ 1, ARTIKEL 10 ABSATZ 3 UND ARTIKEL 10b DER VERORDNUNG (EWG, EURATOM, EGKS) Nr. 2892/77 FÜR FRÜHERE HAUSHALTSJAHRE ABGEFÜHRTEN MWST.-EIGENMITTEL UND FINANZBEITRÄGE *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
3 1 1	
3 1 1 0	Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 2892/77 des Rates vom 19. Dezember 1977 über die Anwendung des Beschlusses vom 21. April 1970 über die Ersetzung der Finanzbeiträge der Mitgliedstaaten durch eigene Mittel der Gemeinschaften auf die Mehrwertsteuer-Eigenmittel (ABl. Nr. L 336 vom 27. 12. 1977, S. 8), zuletzt geändert durch die Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 3735/85 (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1985, S. 1).

Mitgliedstaaten	Haushaltsjahr 1987	Haushaltsjahr 1986	Haushaltsjahr 1985
Belgien	p.m.	p.m.	0
Dänemark	p.m.	p.m.	0
Deutschland	p.m.	p.m.	15 481 891
Griechenland	—	—	0
Spanien	—	—	
Frankreich	p.m.	p.m.	0
Irland	p.m.	p.m.	285 806
Italien	p.m.	p.m.	11 265 178
Luxemburg	p.m.	p.m.	102 672
Niederlande	p.m.	p.m.	0
Portugal	—	—	
Vereinigtes Königreich	p.m.	p.m.	2 393 104
Posten 3 1 1 0 insgesamt	p.m.	p.m.	29 528 651

KAPITEL 3 1 — ÜBERSCHUSS DER GEMÄSS ARTIKEL 1 0 ABSÄTZE 4 UND 5 DER VERORDNUNG (EWG, EURATOM, EGKS) Nr. 2891/77 SOWIE ARTIKEL 12 ABSATZ 1, ARTIKEL 10 ABSATZ 3 UND ARTIKEL 10b DER VERORDNUNG (EWG, EURATOM, EGKS) Nr. 2892/77 FÜR FRÜHERE HAUSHALTSJAHRE ABGEFÜHRTEN MWST.-EIGENMITTEL UND FINANZBEITRÄGE *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 1987	Haushaltsjahr 1986	Haushaltsjahr 1985
3 1 1	*(Fortsetzung)*			
3 1 1 1	Ergebnis der Anwendung von Artikel 12 Absatz 1 und Artikel 10 Absatz 3 der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 2892/77 für das Haushaltsjahr 1980	p.m.	p.m.	12 855 755,10

KAPITEL 3 1 — ÜBERSCHUSS DER GEMÄSS ARTIKEL 1 0 ABSÄTZE 4 UND 5 DER VERORDNUNG (EWG, EURATOM, EGKS) Nr. 2891/77 SOWIE ARTIKEL 12 ABSATZ 1, ARTIKEL 10 ABSATZ 3 UND ARTIKEL 10b DER VERORDNUNG (EWG, EURATOM, EGKS) Nr. 2892/77 FÜR FRÜHERE HAUSHALTSJAHRE ABGEFÜHRTEN MWST.-EIGENMITTEL UND FINANZBEITRÄGE *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
3 1 1	*(Fortsetzung)*
3 1 1 1	Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 2892/77 des Rates vom 19. Dezember 1977 zur Anwendung des Beschlusses vom 21. April 1970 über die Ersetzung der Finanzbeiträge der Mitgliedstaaten durch eigene Mittel der Gemeinschaften auf die Mehrwertsteuer-Eigenmittel (ABl. Nr. L 336 vom 27. 12. 1977, S. 8), zuletzt geändert durch die Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 3735/85 (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1985, S. 1).

Mitgliedstaaten	Haushaltsjahr 1987	Haushaltsjahr 1986	Haushaltsjahr 1985
Belgien	p.m.	p.m.	0
Dänemark	p.m.	p.m.	0
Deutschland	p.m.	p.m.	0
Griechenland	—	—	0
Spanien	—	—	
Frankreich	p.m.	p.m.	0
Irland	p.m.	p.m.	139 814
Italien	p.m.	p.m.	8 676 974
Luxemburg	p.m.	p.m.	0
Niederlande	p.m.	p.m.	1 404 691
Portugal	—	—	
Vereinigtes Königreich	p.m.	p.m.	2 634 276
Posten 3 1 1 1 insgesamt	p.m.	p.m.	12 855 755

KAPITEL 3 1 — ÜBERSCHUSS DER GEMÄSS ARTIKEL 1 0 ABSÄTZE 4 UND 5 DER VERORDNUNG (EWG, EURATOM, EGKS) Nr. 2891/77 SOWIE ARTIKEL 12 ABSATZ 1, ARTIKEL 10 ABSATZ 3 UND ARTIKEL 10b DER VERORDNUNG (EWG, EURATOM, EGKS) Nr. 2892/77 FÜR FRÜHERE HAUSHALTSJAHRE ABGEFÜHRTEN MWST.-EIGENMITTEL UND FINANZBEITRÄGE *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 1987	Haushaltsjahr 1986	Haushaltsjahr 1985
3 1 1	*(Fortsetzung)*			
3 1 1 2	Ergebnis der Anwendung von Artikel 12 Absatz 1 und Artikel 10 Absatz 3 der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 2892/77 für das Haushaltsjahr 1981	p.m.	p.m.	16 709 941,02

KAPITEL 3 1 — ÜBERSCHUSS DER GEMÄSS ARTIKEL 1 0 ABSÄTZE 4 UND 5 DER VERORDNUNG (EWG, EURATOM, EGKS) Nr. 2891/77 SOWIE ARTIKEL 12 ABSATZ 1, ARTIKEL 10 ABSATZ 3 UND ARTIKEL 10b DER VERORDNUNG (EWG, EURATOM, EGKS) Nr. 2892/77 FÜR FRÜHERE HAUSHALTSJAHRE ABGEFÜHRTEN MWST.-EIGENMITTEL UND FINANZBEITRÄGE *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
3 1 1	*(Fortsetzung)*
3 1 1 2	Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 2892/77 des Rates vom 19. Dezember 1977 über die Anwendung des Beschlusses vom 21. April 1970 über die Ersetzung der Finanzbeiträge der Mitgliedstaaten durch eigene Mittel der Gemeinschaften auf die Mehrwertsteuer-Eigenmittel (ABl. Nr. L 336 vom 27. 12. 1977, S. 8), zuletzt geändert durch die Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 3735/85 (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1985, S. 1).

Mitgliedstaaten	Haushaltsjahr 1987	Haushaltsjahr 1986	Haushaltsjahr 1985
Belgien	p.m.	p.m.	0
Dänemark	p.m.	p.m.	0
Deutschland	p.m.	p.m.	0
Griechenland	p.m.	p.m.	214 050
Spanien	—	—	
Frankreich	p.m.	p.m.	0
Irland	p.m.	p.m.	356 774
Italien	p.m.	p.m.	11 688 403
Luxemburg	p.m.	p.m.	0
Niederlande	p.m.	p.m.	1 947 183
Portugal	—	—	
Vereinigtes Königreich	p.m.	p.m.	2 503 531
Posten 3 1 1 2 insgesamt	p.m.	p.m.	16 709 941

KAPITEL 31 — ÜBERSCHUSS DER GEMÄSS ARTIKEL 10 ABSÄTZE 4 UND 5 DER VERORDNUNG (EWG, EURATOM, EGKS) Nr. 2891/77 SOWIE ARTIKEL 12 ABSATZ 1, ARTIKEL 10 ABSATZ 3 UND ARTIKEL 10b DER VERORDNUNG (EWG, EURATOM, EGKS) Nr. 2892/77 FÜR FRÜHERE HAUSHALTSJAHRE ABGEFÜHRTEN MWST.-EIGENMITTEL UND FINANZBEITRÄGE *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 1987	Haushaltsjahr 1986	Haushaltsjahr 1985
311	*(Fortsetzung)*			
3113	Ergebnis der Anwendung von Artikel 12 Absatz 1 und Artikel 10 Absatz 3 der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 2892/77 für das Haushaltsjahr 1982	p.m.	p.m.	16 515 334,40

KAPITEL 3 1 — ÜBERSCHUSS DER GEMÄSS ARTIKEL 1 0 ABSÄTZE 4 UND 5 DER VERORDNUNG (EWG, EURATOM, EGKS) Nr. 2891/77 SOWIE ARTIKEL 12 ABSATZ 1, ARTIKEL 10 ABSATZ 3 UND ARTIKEL 10b DER VERORDNUNG (EWG, EURATOM, EGKS) Nr. 2892/77 FÜR FRÜHERE HAUSHALTSJAHRE ABGEFÜHRTEN MWST.-EIGENMITTEL UND FINANZBEITRÄGE *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
3 1 1	*(Fortsetzung)*
3 1 1 3	Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 2892/77 des Rates vom 19. Dezember 1977 über die Anwendung des Beschlusses vom 21. April 1970 über die Ersetzung der Finanzbeiträge der Mitgliedstaaten durch eigene Mittel der Gemeinschaften auf die Mehrwertsteuer-Eigenmittel (ABl. Nr. L 336 vom 27. 12. 1977, S. 8), zuletzt geändert durch die Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 3735/85 (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1985, S. 1).

Mitgliedstaaten	Haushaltsjahr 1987	Haushaltsjahr 1986	Haushaltsjahr 1985
Belgien	p.m.	p.m.	14 055
Dänemark	p.m.	p.m.	– 630
Deutschland	p.m.	p.m.	0
Griechenland	p.m.	p.m.	394 004
Spanien	—	—	
Frankreich	p.m.	p.m.	– 672 387
Irland	p.m.	p.m.	– 1 110 910
Italien	p.m.	p.m.	12 277 855
Luxemburg	p.m.	p.m.	0
Niederlande	p.m.	p.m.	2 294 708
Portugal	—	—	
Vereinigtes Königreich	p.m.	p.m.	3 318 639
Posten 3 1 1 3 insgesamt	p.m.	p.m.	16 515 334

KAPITEL 3 1 — ÜBERSCHUSS DER GEMÄSS ARTIKEL 1 0 ABSÄTZE 4 UND 5 DER VERORDNUNG (EWG, EURATOM, EGKS) Nr. 2891/77 SOWIE ARTIKEL 12 ABSATZ 1, ARTIKEL 10 ABSATZ 3 UND ARTIKEL 10b DER VERORDNUNG (EWG, EURATOM, EGKS) Nr. 2892/77 FÜR FRÜHERE HAUSHALTSJAHRE ABGEFÜHRTEN MWST.-EIGENMITTEL UND FINANZBEITRÄGE *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 1987	Haushaltsjahr 1986	Haushaltsjahr 1985
3 1 1	*(Fortsetzung)*			
3 1 1 4	Ergebnis der Anwendung von Artikel 12 Absatz 1 und Artikel 10b der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 2892/77 für das Haushaltsjahr 1983	p.m.	p.m.	– 26 017 923,32
3 1 1 5	Ergebnis der Anwendung von Artikel 12 Absatz 1 und Artikel 10b der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 2892/77 für das Haushaltsjahr 1984	p.m.	p.m.	
3 1 1 6	Ergebnis der Anwendung von Artikel 12 Absatz 1 und Artikel 10b der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 2892/77 für das Haushaltsjahr 1985	p.m.		
	Artikel 3 1 1 insgesamt	p.m.	p.m.	49 591 758,62
	KAPITEL 3 1 INSGESAMT	p.m.	p.m.	111 806 538,39
	Titel 3 insgesamt	**p.m.**	**49 205 765**	**111 806 538,39**

KAPITEL 3 1 — ÜBERSCHUSS DER GEMÄSS ARTIKEL 1 0 ABSÄTZE 4 UND 5 DER VERORDNUNG (EWG, EURATOM, EGKS) Nr. 2891/77 SOWIE ARTIKEL 12 ABSATZ 1, ARTIKEL 10 ABSATZ 3 UND ARTIKEL 10b DER VERORDNUNG (EWG, EURATOM, EGKS) Nr. 2892/77 FÜR FRÜHERE HAUSHALTSJAHRE ABGEFÜHRTEN MWST.-EIGENMITTEL UND FINANZBEITRÄGE *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
3 1 1	*(Fortsetzung)*
3 1 1 4	Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 2892/77 des Rates vom 19. Dezember 1977 über die Anwendung des Beschlusses vom 21. April 1970 über die Ersetzung der Finanzbeiträge der Mitgliedstaaten durch eigene Mittel der Gemeinschaften auf die Mehrwertsteuer-Eigenmittel (ABl. Nr. L 336 vom 27. 12. 1977, S. 8), zuletzt geändert durch die Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 3735/85 (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1985, S. 1).

Mitgliedstaaten	Haushaltsjahr 1987	Haushaltsjahr 1986	Haushaltsjahr 1985
Belgien	p.m.	p.m.	20 223
Dänemark	p.m.	p.m.	402 985
Deutschland	p.m.	p.m.	0
Griechenland	p.m.	p.m.	– 290 585
Spanien	p.m.	p.m.	
Frankreich	p.m.	p.m.	7 199 786
Irland	p.m.	p.m.	– 16 597 482
Italien	p.m.	p.m.	– 14 750 456
Luxemburg	p.m.	p.m.	– 381 835
Niederlande	p.m.	p.m.	7 369 726
Portugal	—	—	
Vereinigtes Königreich	p.m.	p.m.	– 8 990 285
Posten 3 1 1 4 insgesamt	p.m.	p.m.	– 26 017 923

3 1 1 5	Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 2892/77 des Rates vom 19. Dezember 1977 über die Anwendung des Beschlusses vom 21. April 1970 über die Ersetzung der Finanzbeiträge der Mitgliedstaaten durch eigene Mittel der Gemeinschaften auf die Mehrwertsteuer-Eigenmittel (ABl. Nr. L 336 vom 27. 12. 1977, S. 8), zuletzt geändert durch die Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 3735/85 (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1985, S. 1).
3 1 1 6	*Neuer Posten* Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 2892/77 des Rates vom 19. Dezember 1977 über die Anwendung des Beschlusses vom 21. April 1970 über die Ersetzung der Finanzbeiträge der Mitgliedstaaten durch eigene Mittel der Gemeinschaften auf die Mehrwertsteuer-Eigenmittel (ABl. Nr. L 336 vom 27. 12. 1977, S. 8), zuletzt geändert durch die Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 3735/85 (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1985, S. 1).

TITEL 4

SONSTIGE VON DER GEMEINSCHAFT ERHOBENE ABGABEN, ABZÜGE UND GEBÜHREN

KAPITEL 40 — GEHALTSABZÜGE

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 1987	Haushaltsjahr 1986	Haushaltsjahr 1985
	KAPITEL 40			
400	***Ertrag aus der Steuer auf die Gehälter, Löhne und anderen Bezüge der Mitglieder der Organe, der Beamten, der sonstigen Bediensteten und der Ruhegehaltsempfänger sowie der Mitglieder der Organe der Europäischen Investitionsbank, ihres Personals und ihrer Ruhegehaltsempfänger***	108 778 960	98 985 820	86 480 717,49
401	***Beiträge des Personals zur Versorgungsordnung***	52 676 157	47 591 729	43 952 335,19

TITEL 4

SONSTIGE VON DER GEMEINSCHAFT ERHOBENE ABGABEN, ABZÜGE UND GEBÜHREN

KAPITEL 40 — GEHALTSABZÜGE

Artikel Posten	Erläuterungen	
400	Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 13.	
	Verordnung Nr. 422/67/EWG, Nr. 5/67/Euratom des Rates vom 25. Juli 1967 über die Regelung der Amtsbezüge für den Präsidenten und die Mitglieder der Kommission sowie für den Präsidenten, die Richter, die Generalanwälte und den Kanzler des Gerichtshofes (ABl. Nr. 187 vom 8. 8. 1967, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 1546/73 (ABl. Nr. L 155 vom 11. 6. 1973, S. 8).	
	Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 260/68 des Rates vom 29. Februar 1968 zur Festlegung der Bestimmungen und des Verfahrens für die Erhebung der Steuer zugunsten der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 56 vom 4. 3. 1968, S. 8), zuletzt geändert durch die Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 1544/73 (ABl. Nr. L 155 vom 11. 6. 1973, S. 6).	
	Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 1859/76 des Rates vom 29. Juni 1976 zur Festlegung der Beschäftigungsbedingungen für das Personal des Europäischen Zentrums für die Förderung der Berufsbildung (ABl. Nr. L 214 vom 6. 8. 1976, S. 1).	
	Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 1860/76 des Rates vom 29. Juni 1976 zur Festlegung der Beschäftigungsbedingungen für das Personal der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen (ABl. Nr. L 214 vom 6. 8. 1976, S. 24).	
	Parlament	11 456 287
	Rat	9 776 000
	Kommission:	
	— Verwaltung	65 589 222
	— Forschung und Investition	14 800 000
	— Amt für amtliche Veröffentlichungen	1 079 900
	— Euratom-Versorgungsagentur	145 000
	— Europäisches Zentrum zur Förderung der Berufsbildung	254 000
	— Europäische Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen	174 000
	Gerichtshof	3 473 551
	Rechnungshof	2 031 000
	Insgesamt	108 778 960
401	Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 83 Absatz 2.	
	Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 509/82 des Rates vom 22. Februar 1982 zur Änderung der Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 1859/76 zur Festlegung der Beschäftigungsbedingungen für das Personal des Europäischen Zentrums für die Förderung der Berufsbildung (ABl. Nr. L 64 vom 8. 3. 1982, S. 1).	
	Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 510/82 des Rates vom 22. Februar 1982 zur Änderung der Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 1860/76 zur Festlegung der Beschäftigungsbedingungen für das Personal der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen (ABl. Nr. L 64 vom 8. 3. 1982, S. 15).	

KAPITEL 40 — GEHALTSABZÜGE *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 1987	Haushaltsjahr 1986	Haushaltsjahr 1985
401	*(Fortsetzung)*			
402	***Ertrag der besonderen Abgabe auf die Nettobeträge der Dienstbezüge, Ruhegehälter und Vergütungen beim Ausscheiden aus dem Dienst der Mitglieder des Organs, der Beamten, der sonstigen Bediensteten und der Ruhegehaltsempfänger***	39 746 957	32 746 015	28 447 456,27

KAPITEL 40 — GEHALTSABZÜGE *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen	
401	*(Fortsetzung)*	
	Parlament	7 029 994
	Rat	5 648 000
	Kommission:	
	— Verwaltung	28 418 055
	— Forschung und Investition	8 300 000
	— Amt für amtliche Veröffentlichungen	633 800
	— Euratom-Versorgungsagentur	70 000
	— Europäisches Zentrum zur Förderung der Berufsbildung	143 000
	— Europäische Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen	118 000
	Gerichtshof	1 414 308
	Rechnungshof	901 000
	Insgesamt	52 676 157
402	Verordnung (Euratom, EGKS, EWG) Nr. 3821/81 des Rates vom 15. Dezember 1981 zur Änderung des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften sowie der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Gemeinschaften (ABl. Nr. L 386 vom 31. 12. 1981, S. 1). Verordnung (Euratom, EGKS, EWG) Nr. 3822/81 des Rates vom 15. Dezember 1981 zur Änderung der Verordnung Nr. 422/67/EWG, Nr. 5/67/Euratom über die Regelung der Amtsbezüge für den Präsidenten und die Mitglieder der Kommission sowie für den Präsidenten, die Richter, die Generalanwälte und den Kanzler des Gerichtshofes, der Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 1240/70 über die Regelung der Amtsbezüge für die ehemaligen Mitglieder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, deren Amtszeit am 1. Juli 1970 abläuft, der Verordnung Nr. 423/67/EWG, Nr. 6/67/Euratom über die Regelung der Amtsbezüge für die Mitglieder der EWG-Kommission und der EAG-Kommission sowie der Hohen Behörde, die nicht zu Mitgliedern der gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften ernannt worden sind, und der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 2290/77 über die Regelung der Amtsbezüge für die Mitglieder des Rechnungshofes (ABl. Nr. L 386 vom 31. 12. 1981, S. 4). Beschluß 81/1062/Euratom, EGKS, EWG des Rates vom 15. Dezember 1981 zur Änderung des Beschlusses des Rates vom 4. Juni 1973 über die Regelung der Amtsbezüge der ehemaligen Mitglieder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, deren Amtszeit am 4. Januar 1973 abläuft, und des Beschlusses des Rates vom 14. Oktober 1958 über die Regelung der Amtsbezüge der ehemaligen Mitglieder des Gerichtshofes der EGKS (ABl. Nr. L 386 vom 31. 12. 1981, S. 11). Gemäß den von Parlament gebilligten Vorschlägen der Kommission, die auf der Grundlage der Vereinbarungen vom Dezember 1981 und unter Berücksichtigung der Entwicklung der Wirtschaftsindikatoren ausgearbeitet wurden, wird der Satz der besonderen Abgabe für den Zeitraum von Januar bis Juni 1987 auf 12,7 % und für den Zeitraum von Juli bis Dezember 1987 auf 10,16 % festgesetzt.	

KAPITEL 4 0 — GEHALTSABZÜGE *(Fortsetzung)*

KAPITEL 4 1 — SONSTIGE ABGABEN

KAPITEL 4 2 — GEBÜHREN

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 1987	Haushaltsjahr 1986	Haushaltsjahr 1985
4 0 2	*(Fortsetzung)*			
	KAPITEL 4 0 INSGESAMT	201 202 074	179 323 564	158 880 508,95
	KAPITEL 4 1			
4 1 0	***Abgabe auf den Fang von Ostseelachsen***	—	p.m.	0,—
	KAPITEL 4 1 INSGESAMT	—	p.m.	0,—
	KAPITEL 4 2			
4 2 0	***Einnahmen aus Lizenzen der Kommission auf patentfähige und nicht patentfähige Erfindungen, die aus der Forschungstätigkeit der Gemeinschaft hervorgegangen sind***	20 000	25 000	15 309,93
	KAPITEL 4 2 INSGESAMT	20 000	25 000	15 309,93
	Titel 4 insgesamt	**201 222 074**	**179 348 564**	**158 895 818,88**

KAPITEL 40 — GEHALTSABZÜGE *(Fortsetzung)*

KAPITEL 41 — SONSTIGE ABGABEN

KAPITEL 42 — GEBÜHREN

Artikel Posten	Erläuterungen	
402	*(Fortsetzung)*	
	Parlament	5 201 579
	Rat	3 362 000
	Kommission:	
	— Verwaltung	22 159 642
	— Forschung und Investition	6 660 000
	— Amt für amtliche Veröffentlichungen	220 700
	— Euratom-Versorgungsagentur	44 600
	— Europäisches Zentrum zur Förderung der Berufsbildung	110 000
	— Europäische Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen	80 000
	Gerichtshof	1 159 463
	Rechnungshof	749 000
	Insgesamt	39 746 957
410	Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates (von der Kommission dem Rat vorgelegt am 13. Oktober 1980) zur Einführung einer Steuer auf Lachsfänge in der Ostsee (ABl. Nr. C 280 vom 30. 10. 1980, S. 4), geändert am 21. Dezember 1982 (ABl. Nr. C 18 vom 22. 1. 1983, S. 4).	
420	Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere Artikel 12. Verordnung (EWG) Nr. 2380/74 des Rates vom 17. September 1974 über die Regelung für die Verbreitung von Kenntnissen im Rahmen der Forschungsprogramme der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (ABl. Nr. L 255 vom 20. 9. 1974, S. 1).	

TITEL 5

EINNAHMEN AUS DER LAUFENDEN VERWALTUNGSTÄTIGKEIT DER ORGANE

KAPITEL 5 0 — ERLÖS AUS DER VERÄUSSERUNG VON BEWEGLICHEN UND UNBEWEGLICHEN SACHEN

KAPITEL 5 1 — MIETEINNAHMEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 1987	Haushaltsjahr 1986	Haushaltsjahr 1985
	KAPITEL 5 0			
5 0 0	***Erlös aus der Veräußerung von beweglichen Sachen***	56 700	65 400	418 618,75
5 0 1	***Erlös aus der Veräußerung von unbeweglichen Sachen***	p.m.	p.m.	0,—
5 0 2	***Erlös aus dem Verkauf von Veröffentlichungen, Drucksachen und Filmen***	72 000	56 000	543 710,10
5 0 3	***Erlös aus der Veräußerung von Beförderungsmitteln***	30 000	30 000	40 530,—
	KAPITEL 5 0 INSGESAMT	158 700	151 400	1 002 858,85
	KAPITEL 5 1			
5 1 0	***Einnahmen aus der Vermietung von Mobiliar und Material***	p.m.	p.m.	0,—

TITEL 5

EINNAHMEN AUS DER LAUFENDEN VERWALTUNGSTÄTIGKEIT DER ORGANE

KAPITEL 50 — ERLÖS AUS DER VERÄUSSERUNG VON BEWEGLICHEN UND UNBEWEGLICHEN SACHEN

KAPITEL 51 — MIETEINNAHMEN

Artikel Posten	Erläuterungen		
500	Parlament		33 500
	Rat		20 000
	Kommission:		
	— Verwaltung		p.m.
	— Forschung und Investition		p.m.
	Gerichtshof		p.m.
	Rechnungshof		3 200
		Insgesamt	56 700
502	Parlament		p.m.
	Rat		24 000
	Kommission:		
	— Verwaltung		p.m.
	— Forschung und Investition		p.m.
	— Amt für amtliche Veröffentlichungen		p.m.
	Gerichtshof		30 000
	Rechnungshof		18 000
		Insgesamt	72 000
503	Parlament		30 000

KAPITEL 5 1 — MIETEINNAHMEN *(Fortsetzung)*

KAPITEL 5 2 — ERTRÄGE AUS ANLAGEMITTELN UND DARLEHENSMITTELN, BANKZINSEN UND SONSTIGEN ZINSEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 1987	Haushaltsjahr 1986	Haushaltsjahr 1985
5 1 1	***Einnahmen aus der Vermietung und Untervermietung von Gebäuden und Mietnebenkosten***			
5 1 1 0	Einnahmen aus der Vermietung und Untervermietung von Gebäuden	10 500	10 100	9 561,28
5 1 1 1	Mietnebenkosten	p.m.	p.m.	60 572,56
	Artikel 5 1 1 insgesamt	10 500	10 100	70 133,84
	KAPITEL 5 1 INSGESAMT	10 500	10 100	70 133,84
	KAPITEL 5 2			
5 2 0	***Erträge aus Anlagemitteln und Darlehensmitteln, Bankzinsen und sonstige Zinsen auf Guthaben des Organs***			
5 2 0 0	Erträge aus Anlagemitteln und Darlehensmitteln, Bankzinsen und sonstigen Zinsen auf andere Guthaben des Organs als die unter Artikel 9 Absatz 1 der geänderten Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 2891/77 fallenden Guthaben des Organs	25 825 000	32 705 000	33 072 880,16

KAPITEL 51 — MIETEINNAHMEN *(Fortsetzung)*

KAPITEL 52 — ERTRÄGE AUS ANLAGEMITTELN UND DARLEHENSMITTELN, BANKZINSEN UND SONSTIGEN ZINSEN

Artikel Posten	Erläuterungen		
511			
5110	Parlament		—
	Rat		10 500
	Kommission:		
	— Verwaltung		p.m.
	— Forschung und Investition		p.m.
	Gerichtshof		—
	Rechnungshof		—
		Insgesamt	10 500
5111	Parlament		—
	Rat		—
	Kommission:		
	— Verwaltung		p.m.
	— Forschung und Investition		p.m.
	Gerichtshof		—
	Rechnungshof		—
		Insgesamt	p.m.
520			
5200	Parlament		1 000 000
	Rat		675 000
	Kommission:		
	— Verwaltung		24 000 000
	— Forschung und Investition		p.m.
	— Amt für amtliche Veröffentlichungen		p.m.
	Gerichtshof		100 000
	Rechnungshof		50 000
		Insgesamt	25 825 000

KAPITEL 52 — ERTRÄGE AUS ANLAGEMITTELN UND DARLEHENSMITTELN, BANKZINSEN UND SONSTIGEN ZINSEN *(Fortsetzung)*

KAPITEL 53 — KURSGEWINNE

KAPITEL 54 — VERSCHIEDENE NICHT IN ANSPRUCH GENOMMENE WIEDERZUVERWENDENDE EINNAHMEN (ARTIKEL 22 DER HAUSHALTSORDNUNG)

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 1987	Haushaltsjahr 1986	Haushaltsjahr 1985
520	*(Fortsetzung)*			
5201	Zinsen auf die Konten, die die Kommission in Anwendung des Artikels 9 Absatz 1 der geänderten Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 2891/77 eröffnet hat	p.m.	—	0,—
	Artikel 520 insgesamt	25 825 000	32 705 000	33 072 880,16
521	***Erträge aus Anlagemitteln oder Darlehensmitteln, Bankzinsen und sonstigen Zinsen auf Guthaben subventionierter Einrichtungen, die an die Kommission abgeführt werden***	650 000	600 000	800 510,75
	KAPITEL 52 INSGESAMT	26 475 000	33 305 000	33 873 390,91
	KAPITEL 53			
530	***Kursgewinne***	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 53 INSGESAMT	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 54			
540	***Verschiedene nicht in Anspruch genommene wiederzuverwendende Einnahmen (Artikel 22 der Haushaltsordnung)***	p.m.	p.m.	5 540 059,48

KAPITEL 52 — ERTRÄGE AUS ANLAGEMITTELN UND DARLEHENSMITTELN, BANKZINSEN UND SONSTIGEN ZINSEN *(Fortsetzung)*

KAPITEL 53 — KURSGEWINNE

KAPITEL 54 — VERSCHIEDENE NICHT IN ANSPRUCH GENOMMENE WIEDERZUVERWENDENDE EINNAHMEN (ARTIKEL 22 DER HAUSHALTSORDNUNG)

Artikel Posten	Erläuterungen	
520	*(Fortsetzung)*	
5201	Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 2891/77 des Rates vom 19. Dezember 1977 zur Durchführung des Beschlusses vom 21. April 1970 über die Ersetzung der Finanzbeiträge der Mitgliedstaaten durch eigene Mittel der Gemeinschaften (ABl. Nr. L 336 vom 27. 12. 1977, S. 1), geändert durch die Verordnung (Euratom, EGKS, EWG) Nr. ... (ABl. Nr. L ... vom ..., S. ...).	
521	Abkommen vom 13. Juli 1965 zwischen der Kommission und der Europäischen Agentur für Zusammenarbeit. Zinsen auf Bankguthaben der Europäischen Agentur für Zusammenarbeit, die gemäß Artikel 17 des Abkommens an die Kommission abgeführt werden.	
530	Parlament	p.m.
	Rat	p.m.
	Kommission:	
	— Verwaltung	p.m.
	— Forschung und Investition	p.m.
	— Amt für amtliche Veröffentlichungen	p.m.
	Gerichtshof	p.m.
	Rechnungshof	p.m.
	Insgesamt	p.m.
540	Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).	

KAPITEL 5 4 — VERSCHIEDENE NICHT IN ANSPRUCH GENOMMENE WIEDERZUVERWENDENDE EINNAHMEN (ARTIKEL 22 DER HAUSHALTSORDNUNG) *(Fortsetzung)*

KAPITEL 5 5 — ÜBERTRAGUNG ODER RÜCKKAUF VON VESORGUNGSANSPRÜCHEN DURCH DAS PERSONAL

KAPITEL 5 6 — ARBEITGEBERBEITRÄGE ZUR VERSORGUNGSORDNUNG

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 1987	Haushaltsjahr 1986	Haushaltsjahr 1985
5 4 0	*(Fortsetzung)*			
	KAPITEL 5 4 INSGESAMT	p.m.	p.m.	5 540 059,48
	KAPITEL 5 5			
5 5 0	***Übertragung oder Rückkauf von Versorgungsansprüchen durch das Personal***	380 000	80 000	1 641 967,11
	KAPITEL 5 5 INSGESAMT	380 000	80 000	1 641 967,11
	KAPITEL 5 6			
5 6 0	***Arbeitgeberbeitrag des gemeinsamen Unternehmens „Joint European Torus (JET), Joint Undertaking" zur Versorgungsordnung***	1 000 000	920 000	877 836,37
	KAPITEL 5 6 INSGESAMT	1 000 000	920 000	877 836,37

KAPITEL 54 — VERSCHIEDENE NICHT IN ANSPRUCH GENOMMENE WIEDERZUVERWENDENDE EINNAHMEN (ARTIKEL 22 DER HAUSHALTSORDNUNG) *(Fortsetzung)*

KAPITEL 55 — ÜBERTRAGUNG ODER RÜCKKAUF VON VESORGUNGSANSPRÜCHEN DURCH DAS PERSONAL

KAPITEL 56 — ARBEITGEBERBEITRÄGE ZUR VERSORGUNGSORDNUNG

Artikel Posten	Erläuterungen	
540	*(Fortsetzung)* Gemäß Artikel 22 der Haushaltsordnung ist die Wiederverwendung jeweils vor Abschluß des Haushaltsjahres vorzunehmen, das auf das Haushaltsjahr folgt, in dem die Einnahme eingezogen wurde. Die Einnahmen, die wiederverwendet werden können und nicht innerhalb der vorgesehenen Frist verwendet wurden, werden bei diesem Artikel verbucht.	
550	Parlament	300 000
	Rat	p.m.
	Kommission:	
	— Verwaltung	p.m.
	— Forschung und Investition	p.m.
	— Amt für amtliche Veröffentlichungen	p.m.
	— Euratom-Versorgungsagentur	p.m.
	Gerichtshof	80 000
	Rechnungshof	p.m.
	Insgesamt	380 000
560	Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 83 Absatz 2. Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 41 und 43. Beschluß 78/471/Euratom des Rates vom 30. Mai 1978 zur Errichtung des gemeinsamen Unternehmens „Joint European Torus (JET), Joint Undertaking" (ABl. Nr. L 151 vom 7. 6. 1978, S. 10), insbesondere Artikel 8 Ziffer 5 und Artikel 8 Ziffer 7 der Satzung im Anhang zu diesem Beschluß.	

KAPITEL 58 — VERSCHIEDENE VERGÜTUNGEN

KAPITEL 59 — SONSTIGE EINNAHMEN AUS DER VERWALTUNGSTÄTIGKEIT

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 1987	Haushaltsjahr 1986	Haushaltsjahr 1985
	KAPITEL 58			
580	***Verschiedene Vergütungen***	p.m.	p.m.	99 220,01
	KAPITEL 58 INSGESAMT	p.m.	p.m.	99 220,01
	KAPITEL 59			
590	***Sonstige Einnahmen aus der Verwaltungstätigkeit***	p.m.	p.m.	131 065,92
	KAPITEL 59 INSGESAMT	p.m.	p.m.	131 065,92
	Titel 5 insgesamt	**28 024 200**	**34 466 500**	**43 236 532,49**

KAPITEL 58 — VERSCHIEDENE VERGÜTUNGEN

KAPITEL 59 — SONSTIGE EINNAHMEN AUS DER VERWALTUNGSTÄTIGKEIT

Artikel Posten	Erläuterungen

TITEL 6

BEITRÄGE ZU DEN GEMEINSCHAFTSPROGRAMMEN, ERSTATTUNGEN VERAUSLAGTER BETRÄGE UND VERGÜTUNGEN FÜR ENTGELTLICHE LEISTUNGEN

KAPITEL 60 — BEITRÄGE ZU DEN GEMEINSCHAFTSPROGRAMMEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 1987	Haushaltsjahr 1986	Haushaltsjahr 1985
	KAPITEL 60			
600	***Beiträge nach Artikel 4 Absatz 2 des Beschlusses vom 7. Mai 1985 über das System der eigenen Mittel der Gemeinschaften***			
6002	Beitrag Deutschlands zum Ergänzungsprogramm „Betrieb des Reaktors HFR — Direkte Aktion“	8 540 000	7 219 000	7 743 999,99
6008	Beitrag der Niederlande zum Ergänzungsprogramm „Betrieb des Reaktors HFR — Direkte Aktion“	8 540 000	7 219 000	7 743 999,98
	Artikel 600 insgesamt	17 080 000	14 438 000	15 487 999,97
601	***Kooperationsabkommen im Bereich der kontrollierten thermonuklearen Fusion und der Plasmaphysik***			
6010	Kooperationsabkommen Schweden — Euratom im Bereich der kontrollierten thermonuklearen Fusion und der Plasmaphysik	5 790 000	6 240 000	9 630 062,—
6011	Kooperationsabkommen Schweiz — Euratom im Bereich der kontrollierten thermonuklearen Fusion und der Plasmaphysik	6 330 000	6 500 000	3 405 896,—

TITEL 6

BEITRÄGE ZU DEN GEMEINSCHAFTSPROGRAMMEN, ERSTATTUNGEN VERAUSLAGTER BETRÄGE UND VERGÜTUNGEN FÜR ENTGELTLICHE LEISTUNGEN

KAPITEL 60 — BEITRÄGE ZU DEN GEMEINSCHAFTSPROGRAMMEN

Artikel Posten	Erläuterungen
600	Beschluß 84/1/Euratom, EWG des Rates vom 22. Dezember 1983 zur Feststellung eines Forschungsprogramms, das von der Gemeinsamen Forschungsstelle für die Europäische Atomgemeinschaft und die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft auszuführen ist (1984-1987) (ABl. Nr. L 3 vom 5. 1. 1984, S. 21). Vorschlag für einen Beschluß des Rates (Kommissionsvorlage vom 30. Juli 1986) über eine Revision für 1987 des von der Gemeinsamen Forschungsstelle für die Europäische Atomgemeinschaft und für die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft durchzuführenden Forschungsprogramms 1984-1987 (KOM (86) 416 endg.). Diese Einnahmen sind der Beitrag der Bundesrepublik Deutschland und der Niederlande zur Finanzierung des Programms „Betrieb des Reaktors HFR" (Posten 7 3 8 9 des Teils B des Ausgabenplans von Einzelplan III „Kommission" des Gesamthaushaltsplans). Für 1987 ist darin ein Betrag von 1 705 000 ECU für die Revision des Programms für 1987 enthalten, wofür die Mittel bei Kapitel 10 0 eingesetzt sind.
601	
6010	Kooperationsabkommen vom 10. Mai 1976 zwischen Schweden und der Europäischen Atomgemeinschaft. Veranschlagt sind: — 2 580 000 ECU zur Deckung des Anteils Schwedens am Beitrag der Gemeinschaft zur Finanzierung des gemeinsamen Unternehmens JET (Posten 7 3 1 1 des Teiles B des Ausgabenplans von Einzelplan III „Kommission" des Gesamthaushaltsplans) und — 3 210 000 ECU zur Deckung der — Ausgaben für das Kooperationsabkommen, — Ausgaben für andere Assoziierungsabkommen, die mit Forschungsorganen der Gemeinschaft abgeschlossen wurden oder abzuschließen sind, soweit Restmittel zur Verfügung stehen. (Posten 7 3 1 0 des Teiles B des Ausgabenplans von Einzelplan III „Kommission" des Gesamthaushaltsplans).
6011	Kooperationsabkommen vom 14. September 1978 zwischen der Schweiz und der Europäischen Atomgemeinschaft. Veranschlagt sind: — 2 820 000 ECU zur Deckung des Anteils der Schweiz an dem Beitrag der Gemeinschaft zur Finanzierung des gemeinsamen Unternehmens JET (Posten 7 3 1 1 des Teiles B des Ausgabenplans von Einzelplan III „Kommission" des Gesamthaushaltsplans) und — 3 510 000 ECU zur Deckung der — Ausgaben für das Kooperationsabkommen,

KAPITEL 60 — BEITRÄGE ZU DEN GEMEINSCHAFTSPROGRAMMEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 1987	Haushaltsjahr 1986	Haushaltsjahr 1985
601	*(Fortsetzung)*			
6011	*(Fortsetzung)*			
6012	Kooperationsabkommen Spanien — Euratom im Bereich der kontrollierten thermonuklearen Fusion und der Plasmaphysik	—	p.m.	26 020,—
	Artikel 601 insgesamt	12 120 000	12 740 000	13 061 978,—
602	***Kooperationsabkommen mit europäischen Nichtmitgliedstaaten im Rahmen der gemeinschaftlichen Forschungsprogramme***	p.m.	500 000	1 010 331,37
603	***Kooperationsabkommen mit europäischen Nichtmitgliedstaaten im Rahmen der gemeinschaftlichen Programme im Bereich der Industrie***	p.m.	p.m.	0,—
608	***Abkommen über europäische Zusammenarbeit im Bereich der wissenschaftlichen und technischen Forschung (COST)***	150 000	155 000	117 445,93
	KAPITEL 60 INSGESAMT	29 350 000	27 833 000	29 677 755,27

KAPITEL 60 — BEITRÄGE ZU DEN GEMEINSCHAFTSPROGRAMMEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
601	*(Fortsetzung)*
6011	*(Fortsetzung)* — Ausgaben für andere Assoziierungsabkommen, die mit den Forschungsorganen der Gemeinschaft abgeschlossen wurden oder abzuschließen sind, soweit Restmittel zur Verfügung stehen. (Posten 7310 des Teiles B des Ausgabenplans von Einzelplan III „Kommission" des Gesamthaushaltsplans).
6012	Kooperationsabklommen vom 14. Juli 1980 zwischen Spanien und der Europäischen Atomgemeinschaft. Infolge des Beitritts Spaniens zu den Europäischen Gemeinschaften ist diese Einnahme weggefallen.
602	Einnahmen aus den Kooperationsabkommen, die zwischen der Gemeinschaft und europäischen Drittländern, insbesondere den Staaten, die sich an der europäischen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der wissenschaftlichen und technischen Forschung (COST) beteiligen, im Hinblick auf ihre Mitwirkung an gemeinschaftlichen Forschungsprogrammen geschlossen worden sind. Dieser eventuelle Beitrag ist zur Deckung der Ausgaben für Sitzungen, Gutachterverträge und Forschungsverträge im Rahmen der jeweiligen Programme bestimmt. Entsprechend der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften, Artikel 91 Absatz 2 (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1), in der Fassung vom 25. Juni 1979 (ABl. Nr. L 160 vom 28. 6. 1979, S. 1), können Mehreinnahmen zur Deckung zusätzlicher Ausgaben bei den Posten 7301, 7307, 7325, 7328, 7356 und 7358 des Teiles B des Ausgabenplans von Einzelplan III „Kommission" des Gesamthaushaltsplans verwendet werden. Für 1987 sind bei den genannten Posten keine Mittel für diese Kooperationsabkommen veranschlagt.
603	Einnahmen aus den Kooperationsabkommen, die zwischen der Gemeinschaft und europäischen Drittländern, insbesondere den Staaten, die sich an der europäischen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der wissenschaftlichen und technischen Forschung (COST) beteiligen, im Hinblick auf ihre Mitwirkung an gemeinschaftlichen Forschungsprogrammen geschlossen worden sind. Soweit diese Beiträge nicht bei Posten 7702 des Teiles B im Ausgabenplan des Einzelplans III „Kommission" des Haushaltsplans wiederverwendet werden, werden sie an dieser Stelle verbucht.
608	Einnahmen von seiten der an der europäischen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der wissenschaftlichen und technischen Forschung (COST) beteiligten Staaten zur Deckung der Ausgaben bei Posten 7362 des Teiles B des Ausgabenplans von Einzelplan III „Kommission" des Gesamthaushaltsplans. Gemäß Artikel 91 Absatz 2 der am 25. Juni 1979 (ABl. Nr. L 160 vom 28. 6. 1979, S. 1) geänderten Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1) können Mehreinnahmen für zusätzliche Ausgaben im Rahmen der Posten 7307 und 7362 des Teiles B des Ausgabenplans von Einzelplan III „Kommission" des Gesamthaushaltsplans verwendet werden.

KAPITEL 6 1 — ERSTATTUNG VERSCHIEDENER BETRÄGE

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 1987	Haushaltsjahr 1986	Haushaltsjahr 1985
	KAPITEL 6 1			
6 1 0	***Erstattung von Beträgen, die für Rechnung eines anderen Organs verauslagt worden sind***			
6 1 0 0	Teil des Aufkommens der nach Artikel 20 des Vertrages vom 8. April 1965 entrichteten EGKS-Umlagen	5 000 000	5 000 000	5 000 000,—
6 1 0 1	Erstattung sonstiger Beträge, die für Rechnung eines anderen Organs verauslagt worden sind	675 348	p.m.	188 094,—
6 1 0 2	Erstattung von Sozialausgaben, die für Rechnung eines anderen Organs geleistet worden sind	p.m.	p.m.	0,—
	Artikel 6 1 0 insgesamt	5 675 348	5 000 000	5 188 094,—
6 1 1	***Erstattung von Beträgen, die für Rechnung eines oder mehrerer Mitgliedstaaten verauslagt worden sind***			
6 1 1 0	Beiträge der Staaten, die an internationalen Regierungskonferenzen teilgenommen haben	p.m.	p.m.	0,—
	Artikel 6 1 1 insgesamt	p.m.	p.m.	0,—
6 1 2	***Erstattung von Beträgen, die eigens in Durchführung von Auftragsarbeiten gegen Vergütung verauslagt worden sind***	p.m.	p.m.	0,—
6 1 3	***Wiedereingezogene Beträge gemäß Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70***	p.m.	p.m.	29 489,80

KAPITEL 61 — ERSTATTUNG VERSCHIEDENER BETRÄGE

Artikel Posten	Erläuterungen	
610		
6100	Beschluß 77/729/EGKS des Rates vom 21. November 1977 zur Anpassung des Teils der Verwaltungsausgaben der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, der aus den Umlagen auf die Erzeugung von Kohle und Stahl aufgebracht wird (ABl. Nr. L 306 vom 30. 11. 1977, S. 28). Dieser Beschluß setzt den durch die Umlage zu finanzierenden Teil der EGKS-Verwaltungsausgaben auf 5 Millionen ECU fest.	
6101	Parlament	675 348
	Rat	p.m.
	Kommission:	
	— Verwaltung	p.m.
	— Forschung und Investition	p.m.
	Gerichtshof	—
	Rechnungshof	—
	Insgesamt	675 348
6102	Parlament	p.m.
611		
6110	Erstattung der für Rechnung der Mitgliedstaaten verauslagten Beträge für die Beteiligung dieser Staaten an internationalen Konferenzen oder Veranstaltungen. Diese Beträge sind nicht gemäß Artikel 22 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1) zur Wiederverwendung bestimmt.	
612	Erstattung von Beträgen, die eigens in Durchführung von Auftragsarbeiten gegen Vergütung verauslagt worden sind, sofern sie nicht gemäß Artikel 22 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1) wiederverwendet werden können.	
613	Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates vom 21. April 1970 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. Nr. L 94 vom 28. 4. 1970, S. 13). Werden Beträge, die bei der Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik oder infolge von Unregelmäßigkeiten oder von Versäumnissen verloren gingen, wieder eingezogen, so sind sie den Zahlstellen zuzuleiten. Diese bringen die Beträge von den durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds finanzierten Ausgaben in Abzug. Eine Verbuchung als Einnahme erfolgt daher nur, wenn die wieder eingezogenen Summen höher sind als die Ausgaben.	

KAPITEL 6 1 — ERSTATTUNG VERSCHIEDENER BETRÄGE *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 1987	Haushaltsjahr 1986	Haushaltsjahr 1985
6 1 4	***Rückzahlung der für Vorhaben und Aktionen gewährten finanziellen Unterstützungen im Falle einer erfolgreichen kommerziellen Nutzung der Ergebnisse***			
6 1 4 0	Rückzahlung der für Vorhaben auf dem Gebiet der neuen Energietechnologien gewährten finanziellen Unterstützung im Falle einer erfolgreichen kommerziellen Nutzung der Ergebnisse	2 130 000	1 600 000	1 915 932,81
6 1 4 1	Rückzahlung der für Informatik-Vorhaben gewährten finanziellen Unterstützungen im Falle einer erfolgreichen kommerziellen Nutzung der Ergebnisse	305 000	470 000	
	Artikel 6 1 4 insgesamt	2 435 000	2 070 000	1 915 932,81
6 1 5	***Rückzahlungen nicht verwendeter Zuschüsse der Gemeinschaft***			
6 1 5 0	Rückzahlung nicht verwendeter Zuschüsse des Europäischen Sozialfonds, des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft	p.m.	p.m.	63 829 159,80
6 1 5 1	Rückzahlungen im Interesse des Haushaltsausgleichs geleisteter, jedoch nicht verwendeter Zuschüsse	p.m.	p.m.	7 284 117,61
6 1 5 2	Rückzahlungen nicht verwendeter Zinszuschüsse	p.m.	p.m.	0,—
6 1 5 3	Rückzahlungen von Beträgen, die im Rahmen der durch das Organ geschlossenen Verträge nicht verwendet wurden	p.m.	p.m.	5 344 902,92
6 1 5 9	Rückzahlungen sonstiger nicht verwendeter Zuschüsse der Gemeinschaft	p.m.	p.m.	800,—
	Artikel 6 1 5 insgesamt	p.m.	p.m.	76 458 980,33

KAPITEL 6 1 — ERSTATTUNG VERSCHIEDENER BETRÄGE *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
6 1 4	
6 1 4 0	Verordnung (EWG) Nr. 3056/73 des Rates vom 9. November 1973 über die Unterstützung gemeinschaftlicher Vorhaben im Bereich der Kohlenwasserstoffe (ABl. Nr. L 312 vom 13. 11. 1973, S. 1). Verordnung (EWG) Nr. 1302/78 des Rates vom 12. Juni 1978 über die Gewährung einer finanziellen Unterstützung für Vorhaben zur Nutzung alternativer Energiequellen (ABl. Nr. L 158 vom 16. 6. 1978, S. 3). Verordnung (EWG) Nr. 1303/78 des Rates vom 12. Juni 1978 über die Gewährung einer finanziellen Unterstützung für Demonstrationsvorhaben zur Energieeinsparung (ABl. Nr. L 158 vom 16. 6. 1978, S. 6). Verordnung (EWG) Nr. 727/79 des Rates vom 9. April 1979 zur Durchführung — auf dem Gebiet der Sonnenenergie — der Verordnung (EWG) Nr. 1302/78 über die Gewährung einer finanziellen Unterstützung für Vorhaben zur Nutzung alternativer Energiequellen (ABl. Nr. L 93 vom 12. 4. 1979, S. 3). Verordnung (EWG) Nr. 728/79 des Rates vom 9. April 1979 zur Durchführung — auf dem Gebiet der Verflüssigung und Vergasung fester Brennstoffe — der Verordnung (EWG) Nr. 1302/78 über die Gewährung einer finanziellen Unterstützung für Vorhaben zur Nutzung alternativer Energiequellen (ABl. Nr. L 93 vom 12. 4. 1979, S. 5). Verordnung (EWG) Nr. 1971/83 des Rates vom 11. Juli 1983 zur Gewährung einer finanziellen Unterstützung für industrielle Pilot- und für Demonstrationsvorhaben auf dem Gebiet der Verflüssigung und Vergasung fester Brennstoffe (ABl. Nr. L 195 vom 19. 7. 1983, S. 1), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2125/84 (ABl. Nr. L 196 vom 29. 7. 1984, S. 3). Verordnung (EWG) Nr. 1972/83 des Rates vom 11. Juli 1983 zur Gewährung einer finanziellen Unterstützung für Demonstrationsvorhaben auf dem Gebiet der Nutzung alternativer Energiequellen, der Energieeinsparung und der Substitution von Kohlenwasserstoffen (ABl. Nr. L 195 vom 19. 7. 1983, S. 6), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2126/84 (ABl. Nr. L 196 vom 26. 7. 1984, S. 4). Verordnung (EWG) Nr. 3639/85 des Rates vom 20. Dezember 1985 über ein Programm zur Unterstützung der technologischen Entwicklung im Bereich der Kohlenwasserstoffe (ABl. Nr. L 350 vom 27. 12. 1985, S. 25).
6 1 4 1	Verordnung (EWG) Nr. 1996/79 des Rates vom 11. September 1979 über ein System der gemeinschaftlichen Unterstützung für den Bereich der Datenverarbeitung (ABl. Nr. L 231 vom 13. 9. 1979, S. 1).
6 1 5	
6 1 5 0	Rückzahlungen von Zuschüssen aus dem Europäischen Sozialfonds, dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und dem Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, deren Wiederverwendung in der Regel für den betreffenden Fonds nicht vorgesehen ist oder die nicht gemäß Artikel 22 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1) wiederverwendet werden können.
6 1 5 1	Rückzahlungen im Interesse des Haushaltsausgleichs geleisteter Zuschüsse, deren Wiederverwendung in Artikel 22 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1) nicht vorgesehen ist.
6 1 5 2	Rückzahlungen von Zinszuschüssen, die nicht gemäß Artikel 22 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1) wiederverwendet werden.
6 1 5 3	Rückzahlungen von Beträgen, die im Rahmen der durch das Organ geschlossenen Verträge nicht verwendet wurden, und deren Wiederverwendung in Artikel 22 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1) nicht vorgesehen ist.
6 1 5 9	Rückzahlungen sonstiger, nicht verwendeter Zuschüsse der Gemeinschaft, die nicht gemäß Artikel 22 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1) wiederverwendet werden.

KAPITEL 6 1 — ERSTATTUNG VERSCHIEDENER BETRÄGE *(Fortsetzung)*

KAPITEL 6 2 — VERGÜTUNGEN FÜR ENTGELTLICHE LEISTUNGEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 1987	Haushaltsjahr 1986	Haushaltsjahr 1985
6 1 6	***Rückzahlungen von Beträgen, die für Rechnung der Internationalen Atomenergieagentur verauslagt worden sind***	40 000	40 000	2 620,75
6 1 8	***Rückzahlung der im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe gezahlten Beträge***			
6 1 8 0	Rückzahlung der im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe an die Auftragnehmer oder die Nahrungsmittelhilfeempfänger zuviel gezahlten Beträge	p.m.	p.m.	0,—
6 1 8 1	Erstattung der von den Nahrungsmittelhilfeempfängern verursachten zusätzlichen Kosten	p.m.	p.m.	
	Artikel 6 1 8 insgesamt	p.m.	p.m.	0,—
6 1 9	***Erstattung sonstiger Beträge, die für Rechnung Dritter verauslagt worden sind***	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 6 1 INSGESAMT	8 150 348	7 110 000	83 595 117,69
	KAPITEL 6 2			
6 2 0	***Entgeltliche Lieferung von Ausgangsstoffen oder besonderen spaltbaren Stoffen (Artikel 6 Buchstabe b) des Euratom-Vertrags)***	p.m.	p.m.	0,—
6 2 1	***Vergütungen für entgeltliche Dienstleistungen an Mitgliedstaaten, Personen oder Unternehmen (Artikel 6 Buchstabe c) des Euratom-Vertrags)***			
6 2 1 0	Erstattungen bestimmter einzelstaatlicher Stellen für die Inanspruchnahme von Personal	650 000	682 000	377 596,14

KAPITEL 61 — ERSTATTUNG VERSCHIEDENER BETRÄGE *(Fortsetzung)*

KAPITEL 62 — VERGÜTUNGEN FÜR ENTGELTLICHE LEISTUNGEN

Artikel Posten	Erläuterungen
616	Erstattung des Anteils der Internationalen Atomenergie-Organisation (IAEO) an den von der Kommission vorgeschossenen Beträgen für die von der IAEO im Rahmen der Verifizierungsabkommen durchgeführten Kontrollen (siehe Artikel 712 des Teiles B des Ausgabenplans von Einzelplan III „Kommission" des Gesamthaushaltsplans).
618	
6180	In den Bekanntmachungen der Vergabe und den den Schreiben der Kommission beigefügten finanziellen Bedingungen sind Bestimmungen über die Kriterien für die Gewährung der Nahrungsmittelhilfe an die Empfänger vorgesehen.
6181	In der Anlage zu den Schreiben der Kommission sind Lieferbedingungen vorgesehen, in denen die Bedingungen für die Gewährung der Nahrungsmittelhilfe an die Empfänger festgelegt sind.
619	Erstattung sonstiger Beträge, die für Rechnung Dritter verauslagt worden sind und deren Wiederverwendung nicht in Artikel 22 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1) vorgesehen ist.
620	Die etwaigen Einnahmen werden nach und nach in den Kaufverträgen festgesetzt.
621	
6210	Einnahmen aus der Inanspruchnahme von wissenschaftlichem Personal durch die nationalen Organe auf der Grundlage von Artikel 6 Buchstabe c) des Euratom-Vertrags: — Euratom-Kernforschungszentrum Karlsruhe (KfK); — Euratom-Commissariat à l'énergie atomique français (CEA).

KAPITEL 6 2 — VERGÜTUNGEN FÜR ENTGELTLICHE LEISTUNGEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 1987	Haushaltsjahr 1986	Haushaltsjahr 1985
6 2 1	*(Fortsetzung)*			
6 2 1 0	*(Fortsetzung)*			
	Artikel 6 2 1 insgesamt	650 000	682 000	377 596,14
6 2 2	***Einnahmen aus den durch die Gemeinsame Forschungsstelle für Dritte auf Antrag und gegen Vergütung erbrachten Leistungen***	840 000	1 050 000	2 696 873,95
6 2 3	***Einnahmen aus den von der Generaldirektion Wissenschaft, Forschung und Entwicklung für Dritte auf Antrag und gegen Vergütung erbrachten Dienstleistungen***	100 000	100 000	122 280,45
6 2 4	***Einnahmen aus Arbeiten des Amtes für amtliche Veröffentlichungen***	(25 468 073)	(22 810 300)	(19 334 847,88)
	KAPITEL 6 2 INSGESAMT	1 590 000	1 832 000	3 196 750,54
	Titel 6 insgesamt	**39 090 348**	**36 775 000**	**116 469 623,50**

KAPITEL 62 — VERGÜTUNGEN FÜR ENTGELTLICHE LEISTUNGEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
621	*(Fortsetzung)*
6210	*(Fortsetzung)* Gemäß Artikel 91 Absatz 2 der am 25. Juni 1979 (ABl. Nr. L 160 vom 28. 6. 1979, S. 1) geänderten Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1) können Mehreinnahmen zur Finanzierung zusätzlicher Ausgaben bei Posten 7360 des Teiles B des Ausgabenplans von Einzelplan III „Kommission" des Gesamthaushaltsplans verwendet werden.
622	Einnahmen aus Verträgen über die für Dritte auf Antrag und gegen Vergütung erbrachten Leistungen. Gemäß Artikel 91 Absatz 2 der am 25. Juni 1979 (ABl. Nr. L 160 vom 28. 6. 1979, S. 1) geänderten Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1) können Mehreinnahmen zur Deckung zusätzlicher Ausgaben bei Posten 7382 des Teiles B des Ausgabenplans von Einzelplan III „Kommission" des Gesamthaushaltsplans verwendet werden.
623	Einnahmen aus den Verträgen über die für Dritte auf Antrag und gegen Vergütung erbrachten Leistungen. Gemäß Artikel 91 Absatz 2 der am 25. Juni 1979 (ABl. Nr. L 160 vom 28. 6. 1979, S. 1) geänderten Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1) können Mehreinnahmen zur Deckung zusätzlicher Ausgaben bei Posten 7362 des Teiles B des Ausgabenplans von Einzelplan III „Kommission" des Gesamthaushaltsplans verwendet werden.
624	*Pro-forma*-Einnahme, die den Gegenwert der bei Posten 2390 der verschiedenen Einzelpläne des Gesamthaushaltsplans eingesetzten *Pro-forma*-Mittel darstellt. Der Betrag entspricht der Gesamtsumme der für das Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften vorgesehenen Mittel (siehe Anlage II des Teiles A des Ausgabenplans von Einzelplan III „Kommission" des Gesamthaushaltsplans).

TITEL 7

VERZUGSZINSEN UND GELDBUSSEN

KAPITEL 7 0 — VERZUGSZINSEN

KAPITEL 7 1 — GELDBUSSEN, ZWANGSGELDER UND STRAFEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 1987	Haushaltsjahr 1986	Haushaltsjahr 1985
	KAPITEL 7 0			
7 0 0	***Verzugszinsen***	p.m.	p.m.	14 284 276,69
	KAPITEL 7 0 INSGESAMT	p.m.	p.m.	14 284 276,69
	KAPITEL 7 1			
7 1 0	***Geldbußen, Zwangsgelder und Strafen***	p.m.	p.m.	13 739 887,23
	KAPITEL 7 1 INSGESAMT	p.m.	p.m.	13 739 887,23
	Titel 7 insgesamt	**p.m.**	**p.m.**	**28 024 163,92**

TITEL 7

VERZUGSZINSEN UND GELDBUSSEN

KAPITEL 7 0 — VERZUGSZINSEN

KAPITEL 7 1 — GELDBUSSEN, ZWANGSGELDER UND STRAFEN

Artikel Posten	Erläuterungen
700	Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 2891/77 des Rates vom 19. Dezember 1977 zur Durchführung des Beschlusses vom 21. April 1970 über die Ersetzung der Finanzbeiträge der Mitgliedstaaten durch eigene Mittel der Gemeinschaften (ABl. Nr. L 336 vom 27. 12. 1977, S. 1), insbesondere Artikel 11. Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1), insbesondere Artikel 28 Absatz 3.
710	Verordnung Nr. 11 des Rates vom 27. Juni 1960 über die Beseitigung von Diskriminierungen auf dem Gebiet der Frachten und Beförderungsbedingungen gemäß Artikel 79 Absatz 3 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (ABl. Nr. 52 vom 16. 8. 1960, S. 1121/60), insbesondere die Artikel 17 und 18. Verordnung Nr. 17 des Rates vom 6. Februar 1962 — Erste Durchführungsverordnung zu den Artikeln 85 und 86 des Vertrages (ABl. Nr. 13 vom 21. 2. 1962, S. 204/62), geändert und ergänzt durch die Verordnungen — Nr. 59 (ABl. Nr. 58 vom 10. 7. 1962, S. 1655/62), — Nr. 118/63/EWG (ABl. Nr. 162 vom 7. 11. 1963, S. 2696/63), — (EWG) Nr. 2822/71 (ABl. Nr. L 285 vom 29. 12. 1971, S. 49), insbesondere die Artikel 15 und 16. Verordnung (EWG) Nr. 1017/68 des Rates vom 19. Juli 1968 über die Anwendung von Wettbewerbsregeln auf dem Gebiet des Eisenbahn-, Straßen- und Binnenschiffsverkehrs (ABl. Nr. L 175 vom 23. 7. 1968, S. 1), insbesondere die Artikel 22 und 23.

TITEL 8

ANLEIHEN UND DARLEHEN

KAPITEL 8 0 — GARANTIE DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT FÜR DIE ANLEIHEN UND DARLEHEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 1987	Haushaltsjahr 1986	Haushaltsjahr 1985
	KAPITEL 8 0			
8 0 1	***Garantie der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft für Gemeinschaftsanleihen zur Stützung der Zahlungsbilanzen***	p.m.	p.m.	0,—
8 0 2	***Garantie der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft für Euratom-Anleihen***	p.m.	p.m.	0,—

TITEL 8

ANLEIHEN UND DARLEHEN

KAPITEL 80 — GARANTIE DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT FÜR DIE ANLEIHEN UND DARLEHEN

Artikel Posten	Erläuterungen
801	Verordnung (EWG) Nr. 397/75 des Rates vom 17. Februar 1975 über die Gemeinschaftsanleihen (ABl. Nr. L 46 vom 20. 2. 1975, S. 1). Verordnung (EWG) Nr. 682/81 des Rates vom 16. März 1981 für die Anpassung des Systems der Gemeinschaftsanleihen zur Stützung der Zahlungsbilanzen der Mitgliedstaaten (ABl. Nr. L 73 vom 19. 3. 1981, S. 1). Beschluß 83/298/EWG des Rates vom 16. Mai 1983 betreffend eine Gemeinschaftsanleihe zugunsten der Französischen Republik (ABl. Nr. L 153 vom 11. 6. 1983, S. 44). Verordnung (EWG) Nr. 1131/85 des Rates vom 30. April 1985 zur Anpassung der Verordnung (EWG) Nr. 682/81 für den Ausbau des Systems der Gemeinschaftsanleihen zur Stützung der Zahlungsbilanzen der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft (ABl. Nr. L 118 vom 1. 5. 1985, S. 59). Akte vom 12. Juni 1985 über die Bedingungen des Beitritts des Königreichs Spanien und der Portugiesischen Republik und die Anpassungen der Verträge (ABl. Nr. L 302 vom 15. 11. 1985, S. 23) und insbesondere die Erklärung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft in der Schlußakte über die Anwendung des Systems der Gemeinschaftsanleihen zugunsten Portugals. Beschluß 85/543/EWG des Rates vom 9. Dezember 1985 über eine Gemeinschaftsanleihe zugunsten der Griechischen Republik (ABl. Nr. L 341 vom 19. 12. 1985, S. 17). Der Kapitalbetrag der genehmigten Anleihen wurde auf 8 Milliarden ECU festgesetzt. Dieser Artikel dient der Verbuchung etwaiger Einnahmen aus dem Rückgriffsrecht der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gegenüber den säumigen Schuldnern. In Anlage II von Teil B der Ausgabenansätze des Einzelplans III „Kommission" des Gesamthaushaltsplans sind sämtliche Anleihe- und Darlehensoperationen einschließlich Schuldendienst (Kapital und Zinsen) zusammengefaßt.
802	Beschluß 77/270/Euratom des Rates vom 29. März 1977 zur Ermächtigung der Kommission, im Hinblick auf einen Beitrag zur Finanzierung von Kernkraftanlagen Euratom-Anleihen aufzunehmen (ABl. Nr. L 88 vom 6. 4. 1977, S. 9). Beschluß 77/271/Euratom des Rates vom 29. März 1977 zur Durchführung des Beschlusses 77/270/Euratom zur Ermächtigung der Kommission, im Hinblick auf einen Beitrag zur Finanzierung von Kernkraftanlagen Euratom-Anleihen aufzunehmen (ABl. Nr. L 88 vom 6. 4. 1977, S. 11). Beschluß 80/29/Euratom des Rates vom 20. Dezember 1979 zur Änderung des Beschlusses 77/271/Euratom zur Durchführung des Beschlusses 77/270/Euratom zur Ermächtigung der Kommission, im Hinblick auf einen Beitrag zur Finanzierung von Kernkraftanlagen Euratom-Anleihen aufzunehmen (ABl. Nr. L 12 vom 17. 1. 1980, S. 28). Beschluß 82/170/Euratom des Rates vom 15. März 1982 zur Änderung des Beschlusses 77/271/Euratom hinsichtlich des Höchstbetrags der Euratom-Anleihen, welche die Kommission im Hinblick auf ihren Beitrag für die Finanzierung von Kernkraftanlagen aufnehmen kann (ABl. Nr. L 78 vom 24. 3. 1982, S. 21). Durch diesen Beschluß wurde der Höchstbetrag von 1 Milliarde ECU auf 2 Milliarden ECU erhöht. Beschluß 85/537/Euratom des Rates vom 5. Dezember 1985 zur Änderung des Beschlusses 77/271/Euratom hinsichtlich des Höchstbetrags der Euratom-Anleihen, welche die Kommission im Hinblick auf einen Beitrag für die Finanzierung von Kernkraftanlagen aufnehmen kann (ABl. Nr. L 334 vom 12. 12. 1985, S. 23). Der Gesamtbetrag der genehmigten Euratom-Anleihen wurde auf 3 Milliarden ECU festgesetzt. 1 Milliarde ECU wurde durch den Beschluß 77/270/Euratom, 1 Milliarde ECU durch den Beschluß 82/170/Euratom und 1 Milliarde ECU durch den Beschluß 85/537/Euratom genehmigt. Dieser Artikel dient der Verbuchung etwaiger Einnahmen aus dem Rückgriffsrecht der Europäischen Atomgemeinschaft gegenüber den säumigen Schuldnern. In Anlage II von Teil B der Ausgabenansätze des Einzelplans III „Kommission" des Gesamthaushaltsplans sind sämtliche Anleihe- und Darlehensoperationen einschließlich Schuldendienst (Kapital und Zinsen) zusammengefaßt.

KAPITEL 80 — GARANTIE DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT FÜR DIE ANLEIHEN UND DARLEHEN
(Fortsetzung)

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 1987	Haushaltsjahr 1986	Haushaltsjahr 1985
803	***Garantie der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft für Anleihen zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft (Neues Gemeinschaftsinstrument)***	p.m.	p.m.	0,—
806	***Rückzahlungen der Europäischen Investitionsbank im Zusammenhang mit der in Artikel 969 des Ausgabenansatzes vorgesehenen Garantie (Garantie der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft für die von der Europäischen Investitionsbank an Drittländer gewährten Darlehen)***	p.m.	p.m.	0,—

KAPITEL 80 — GARANTIE DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT FÜR DIE ANLEIHEN UND DARLEHEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
803	Beschluß 78/870/EWG des Rates vom 16. Oktober 1978 zur Ermächtigung der Kommission, Anleihen zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft aufzunehmen (ABl. Nr. L 298 vom 25. 10. 1978, S. 9). Beschluß 79/486/EWG des Rates vom 14. Mai 1979 über die Durchführung des Beschlusses 78/870/EWG zur Ermächtigung der Kommission, Anleihen zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft aufzunehmen (ABl. Nr. L 125 vom 22. 5. 1979, S. 16). Beschluß 80/739/EWG des Rates vom 22. Juli 1980 über die zweite Anwendung des Beschlusses 78/870/EWG zur Ermächtigung der Kommission, Anleihen zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft aufzunehmen (ABl. Nr. L 205 vom 7. 8. 1980, S. 19). Beschluß 80/1103/EWG des Rates vom 25. November 1980 über die Verwendung eines Teils der zweiten Anleihetranche in Ergänzung des Beschlusses 80/739/EWG über die zweite Anwendung des Beschlusses 78/870/EWG zur Ermächtigung der Kommission, Anleihen zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft aufzunehmen (ABl. Nr. L 326 vom 2. 12. 1980, S. 19). Beschluß 81/19/EWG des Rates vom 20. Januar 1981 über eine Sonderhilfe der Gemeinschaft zugunsten des Wiederaufbaus der vom Erdbeben im November 1980 betroffenen Gebiete in Italien (ABl. Nr. L 37 vom 10. 2. 1981, S. 21). Beschluß 81/1013/EWG des Rates vom 14. Dezember 1981 über eine Sonderbeihilfe der Gemeinschaft zugunsten des Wiederaufbaus der von den Erdbeben der Monate Februar und März 1981 in Griechenland betroffenen Gebiete (ABl. Nr. L 367 vom 23. 12. 1981, S. 27). Beschluß 82/169/EWG des Rates vom 15. März 1982 zur Ermächtigung der Kommission, Anleihen zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft aufzunehmen (ABl. Nr. L 78 vom 24. 3. 1982, S. 19). Beschluß 82/268/EWG des Rates vom 26. April 1982 über die Anwendung des Beschlusses 82/169/EWG zur Ermächtigung der Kommission, Anleihen zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft aufzunehmen (ABl. Nr. L 116 vom 30. 4. 1982, S. 16). Beschluß 83/200/EWG des Rates vom 19. April 1983 zur Ermächtigung der Kommission, im Rahmen des Neuen Gemeinschaftsinstruments Anleihen zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft aufzunehmen (ABl. Nr. L 112 vom 28. 4. 1983, S. 26). Vorschlag für einen Beschluß des Rates (von der Kommission dem Rat vorgelegt am 7. Juni 1983) zur Ermächtigung der Kommission, zur Finanzierung von Innovationen in der Gemeinschaft beizutragen (ABl. Nr. C 178 vom 5. 7. 1983, S. 4), geändert am 18. Januar 1984 (ABl. Nr. C 40 vom 15. 2. 1984, S. 3). Beschluß 83/308/EWG des Rates vom 13. Juni 1983 über die Anwendung des Beschlusses 83/200/EWG zur Ermächtigung der Kommission, im Rahmen des Neuen Gemeinschaftsinstruments Anleihen zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft aufzunehmen (ABl. Nr. L 164 vom 23. 6. 1983, S. 31). Beschluß 84/383/EWG des Rates vom 23. Juli 1984 betreffend die Anwendung des Beschlusses 83/200/EWG zur Ermächtigung der Kommission, im Rahmen des Neuen Gemeinschaftsinstruments Anleihen zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft aufzunehmen (ABl. Nr. L 208 vom 3. 8. 1984, S. 53). Vorschlag für einen Beschluß des Rates (von der Kommission dem Rat vorgelegt am 7. Juni 1985), mit dem die Kommission ermächtigt wird, im Rahmen des Neuen Gemeinschaftsinstruments Anleihen aufzunehmen, um die Investitionstätigkeit in der Gemeinschaft zu fördern (ABl. Nr. C 163 vom 3. 7. 1985, S. 4). Der Höchstbetrag der genehmigten Anleihen wurde auf 6 080 Millionen ECU festgesetzt. Davon entfallen 1 000 Millionen ECU auf die durch den Beschluß 78/870/EWG genehmigten Anleihen, 1 000 Millionen ECU auf die durch den Beschluß 82/169/EWG genehmigten Anleihen und 1 080 Millionen ECU auf die durch die Beschlüsse 81/19/EWG und 81/1013/EWG genehmigten Anleihen. Hiervon sind die von der Europäischen Investitionsbank aus eigenen Mitteln für den gleichen Zweck gewährten Darlehen und die durch den Beschluß 83/200/EWG genehmigten Anleihen in Höhe von 3 Milliarden ECU abzuziehen. Dieser Artikel dient der Verbuchung etwaiger Einnahmen aus dem Rückgriffsrecht der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gegenüber den säumigen Schuldnern. In Anlage II von Teil B der Ausgabenansätze des Einzelplans III „Kommission" des Gesamthaushaltsplans sind sämtliche Anleihe- und Darlehensoperationen einschließlich Schuldendienst (Kapital und Zinsen) zusammengefaßt.
806	Beschluß des Rates vom 7. Oktober 1975 (Soforthilfe für Portugal). Beschluß des Rates vom 19. Oktober 1976 (Abkommen mit Jugoslawien). Beschluß des Rates vom 8. März 1977 (Mittelmeerprotokolle). Beschluß des Rates vom 20. Dezember 1977 (außerordentliche Hilfe für den Libanon). Beschluß des Rates vom 23. Mai 1980 (Interimsprotokoll mit Jugoslawien). Beschluß des Rates vom 25. November 1980 (Hilfe für Portugal vor dessen EG-Beitritt). Beschluß des Rates vom 4. Juni 1981 (finanzielle Zusammenarbeit mit Spanien).

KAPITEL 8 0 — GARANTIE DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT FÜR DIE ANLEIHEN UND DARLEHEN *(Fortsetzung)*

KAPITEL 8 1 — VON DER KOMMISSION GEWÄHRTE DARLEHEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 1987	Haushaltsjahr 1986	Haushaltsjahr 1985
8 0 6	*(Fortsetzung)*			
8 0 8	***Garantie der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft für Anleihen und Darlehen der Gemeinschaft zur Finanzierung großer europäischer Infrastrukturvorhaben und Rückzahlungen an die Europäische Investitionsbank im Zusammenhang mit dieser Garantie***	p.m.		
	KAPITEL 8 0 INSGESAMT	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 8 1			
8 1 0	***Rückfluß und Zinserlös bei Sonderdarlehen, die im Rahmen von Finanzprotokollen gewährt worden sind***	3 500 000	4 070 000	3 144 836,57
8 1 1	***Rückfluß und Zinserlös im Rahmen der von der Kommission für die Verbesserung der Wohnbedingungen der Wanderarbeitnehmer gewährten Darlehen***	76 000	78 500	70 312,08

KAPITEL 80 — GARANTIE DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT FÜR DIE ANLEIHEN UND DARLEHEN *(Fortsetzung)*

KAPITEL 81 — VON DER KOMMISSION GEWÄHRTE DARLEHEN

Artikel Posten	Erläuterungen
806	*(Fortsetzung)* Beschluß des Rates vom 19. Juli 1982 (zusätzliche Soforthilfe für den Wiederaufbau des Libanon). Beschluß des Rates vom 22. November 1982 (Mittelmeerprotokolle). Beschluß des Rates vom 17. Oktober 1983 (Verlängerung der finanziellen Zusammenarbeit mit Spanien und Portugal). Beschluß des Rates vom 22. November 1983 (Protokoll mit Israel). Beschluß des Rates vom 26. März 1984 (Protokoll mit Zypern). Beschluß des Rates vom 18. Juni 1984 (Schreiben des Ratspräsidenten an die Europäische Investitionsbank: Empfehlung, die finanzielle Zusammenarbeit mit Spanien und Portugal zum zweiten Mal zu verlängern). Beschluß des Rates vom 9. Oktober 1984 (Darlehen außerhalb des Protokolls mit Jugoslawien). Dieser Artikel dient der Verbuchung der Einnahmen aus Rückzahlungen durch die Europäische Investitionsbank aufgrund der bei Artikel 969 des Teiles B des Ausgabenplans von Einzelplan III „Kommission" des Gesamthaushaltsplans vorgesehenen und gegebenenfalls in Anspruch genommenen Garantie.
808	*Neuer Artikel* Dieser Artikel ist die Aufnahmestruktur des Haushaltsplans, durch die die Ausfallbürgschaft der Anleihen und Darlehen der Gemeinschaft gewährleistet wird. Gerät der Empfänger eines Darlehens in Verzug oder können die Garantien im Zusammenhang mit diesen Darlehen wegen der Rückzahlungsfristen nicht rechtzeitig wirksam werden, so gewährleistet die Kommission vorübergehend aus ihren Kassenmitteln nach Maßgabe ihrer rechtlichen Verpflichtung gegenüber ihren Geldgebern und gegenüber der Europäischen Investitionsbank den Schuldendienst für die Gemeinschaft. Sollten der Gemeinschaft, nachdem sie ihren Regreßanspruch gegen die säumigen Schuldner geltend gemacht hat, endgültig Verluste entstehen, dann werden die entsprechenden Ausgaben bei diesem Artikel verbucht.
810	Rückzahlungen und Zinserträge von Sonderdarlehen, die aus den in Kapitel 96 des Teiles B des Ausgabenplans von Einzelplan III „Kommission" des Gesamthaushaltsplans vorgesehenen Mitteln Ländern gewährt wurden, für die in den Finanzprotokollen im Anhang zu den geschlossenen Abkommen die Gewährung derartiger Darlehen durch die Gemeinschaft vorgesehen ist. Die tatsächlichen Einnahmen sind wegen der Zahlung der Zinsen für Sonderdarlehen, die noch im vergangenen Haushaltsjahr (1986) und im laufenden Haushaltsjahr (1987) ausgezahlt werden können, normalerweise höher als die Mittelansätze im Haushaltsplan. Die Zinsen für diese Sonderdarlehen sind ab Auszahlung halbjährlich zahlbar. Veranschlagt für das Haushaltsjahr sind lediglich die Zinszahlungen der Darlehensempfänger. Eine erste Tilgungszahlung in Höhe von 961 000 ECU, die ursprünglich für 1986 vorgesehen war, wurde bis 1989 zurückgestellt.
811	Zinsen und Kapitalrückfluß im Rahmen der aus einem Teil der Mittel des Postens 6471 des Teiles B des Ausgabenplans von Einzelplan III „Kommission" des Gesamthaushaltsplans zugunsten der Wanderarbeitnehmer gewährten Darlehen.

KAPITEL 8 1 — VON DER KOMMISSION GEWÄHRTE DARLEHEN *(Fortsetzung)*

KAPITEL 8 2 — VON DEN MITGLIEDSTAATEN GEWÄHRTE VORSCHÜSSE

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 1987	Haushaltsjahr 1986	Haushaltsjahr 1985
8 1 2	***Rückfluß und Zinserlös im Rahmen der den Beamten der Organe durch die Kommission gewährten Baudarlehen***	80 000	90 000	0,—
	KAPITEL 8 1 INSGESAMT	3 656 000	4 238 500	3 215 148,65
	KAPITEL 8 2			
8 2 0	***1984 von den Mitgliedstaaten gewährte rückzahlbare Vorschüsse***	—	—	408 302 310,85
8 2 1	***Von den Mitgliedstaaten 1985 gewährte nichtrückzahlbare Vorschüsse***	—	—	1 242 404 629,34
	KAPITEL 8 2 INSGESAMT	—	—	1 650 706 940,19
	Titel 8 insgesamt	**3 656 000**	**4 238 500**	**1 653 922 088,84**

KAPITEL 8 1 — VON DER KOMMISSION GEWÄHRTE DARLEHEN *(Fortsetzung)*

KAPITEL 8 2 — VON DEN MITGLIEDSTAATEN GEWÄHRTE VORSCHÜSSE

Artikel Posten	Erläuterungen
8 1 2	Zinsen und Kapitalrückfluß im Rahmen der an die Beamten gewährten Baudarlehen.

TITEL 9

SONSTIGE EINNAHMEN

KAPITEL 9 0 — SONSTIGE EINNAHMEN

KAPITEL 9 1 — (FREIWILLIGER) BEITRAG DER ABGEORDNETEN DES PARLAMENTS ZU EINER VERSORGUNGSORDNUNG

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 1987	Haushaltsjahr 1986	Haushaltsjahr 1985
	KAPITEL 9 0			
9 0 0	***Sonstige Einnahmen***	955 000	2 056 000	2 912 934,52
	KAPITEL 9 0 INSGESAMT	955 000	2 056 000	2 912 934,52
	KAPITEL 9 1			
9 1 0	***(Freiwilliger) Beitrag der Abgeordneten des Parlaments zu einer Versorgungsordnung***	640 000	600 000	794 916,—
	KAPITEL 9 1 INSGESAMT	640 000	600 000	794 916,—
	Titel 9 insgesamt	**1 595 000**	**2 656 000**	**3 707 850,52**
	GESAMTBETRAG	**36 313 424 475**	**35 174 125 003**	**28 085 103 908,80**

TITEL 9

SONSTIGE EINNAHMEN

KAPITEL 90 — SONSTIGE EINNAHMEN

KAPITEL 91 — (FREIWILLIGER) BEITRAG DER ABGEORDNETEN DES PARLAMENTS ZU EINER VERSORGUNGSORDNUNG

Artikel Posten	Erläuterungen		
900	Parlament		370 000
	Rat		555 000
	Kommission:		
	— Verwaltung		p.m.
	— Forschung und Investition		p.m.
	Gerichtshof		30 000
	Rechnungshof		p.m.
		Insgesamt	955 000
910	Parlament		640 000

B. FINANZIERUNG DES HAUSHALTS

Mittelansätze, die im Haushaltsjahr 1987 gemäß Artikel 1 des Beschlusses vom 7. Mai 1985 über das System der eigenen Mittel der Gemeinschaften und gemäß Artikel 10 des Vertrages vom 22. April 1970 zur Änderung bestimmter Haushaltsvorschriften der Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften und des Vertrages zur Einsetzung eines gemeinsamen Rates und einer gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu decken sind

Ausgaben	Beträge
A. *Einzelplan III — Kommission (Teil B)*	
1. Garantie der Agrarmärkte (Kapitel 1 0 bis 2 9)	22 960 800 000
2. Agrarstrukturen (Kapitel 3 0 bis 3 3 und 3 8)	996 200 113
3. Fischerei (Kapitel 4 0 bis 4 2 und 4 4 bis 4 7)	217 293 678
4. Regionalpolitik und Verkehrspolitik (Kapitel 5 0, 5 1, 5 4, 5 5, 5 7 und 5 8)	2 738 194 102
5. Sozialpolitik (Kapitel 6 0, 6 1, 6 3 bis 6 7 und 6 9)	2 719 499 329
6. Forschung, Energie, Industrie (Kapitel 7 0, 7 1, 7 3 und 7 5 bis 7 9)	957 630 075
7. Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern und Drittländern (Kapitel 9 0 bis 9 9)	1 233 919 704
8. Rückzahlungen und Reserven (Kapitel 8 0, 8 3, 8 5 bis 8 7, 10 0 und 10 1)	2 732 102 293
Einzelplan III Teil B insgesamt	34 555 639 294
B. *Einzelplan III — Kommission (Teil A)*	1 137 040 597
Kommission insgesamt	35 692 679 891
C. *Einzelpläne I, II, IV und V — Sonstige Organe*	620 744 584
Gesamtbetrag der Ausgaben	36 313 424 475
Einnahmen	
Verschiedene Einnahmen (Titel 4, 5, 6, 7, 8 und 9)	273 587 622
Verfügbarer Überschuß aus dem vorhergehenden Haushaltsjahr	p.m.
Gesamtbetrag der Einnahmen	273 587 622
Gemäß Beschluß vom 7. Mai 1985 zu deckende Mittelansätze	36 039 836 853

FINANZIERUNG DES HAUSHALTS

(Haushaltsjahr 1987)

Betrag der gemäß Beschluß vom 7. Mai 1985 zu finanzierenden Ausgaben	36 039 836 853
Betrag der Zölle, Agrarabschöpfungen und Zucker- und Isoglukoseabgaben (siehe Tabelle 4)	13 058 600 000
Betrag der MwSt.-Eigenmittel und der Finanzbeiträge für frühere Haushaltsjahre, der sich aus dem Unterschied zwischen der veranschlagten und der tatsächlichen MwSt.-Grundlage ergibt (siehe Tabelle 4)	p.m.
Zu finanzierender Restbetrag	22 981 236 853

TABELLE 1

Finanzbeiträge auf der Grundlage des Bruttosozialprodukts (BSP)
(Artikel 3 Absatz 7 des Beschlusses vom 7. Mai 1985)

Mitgliedstaat, der 1987 nicht die einheitliche MwSt.-Grundlage anwendet	BSP-Schlüssel (1)	Abzuführender Finanzbeitrag
Portugal	0,8134	186 929 381
Insgesamt	0,8134	186 929 381

(1) Siehe Anlagen.

Aus MwSt.-Eigenmitteln zu finanzierender Restbetrag:

22 981 236 853 ECU − 186 929 381 ECU = 22 794 307 472 ECU

TABELLE 2

Festlegung des einheitlichen Satzes und Aufgliederung der als eigene Mittel aus der MwSt. abzuführenden Beträge
(Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe a) des Beschlusses vom 7. Mai 1985)

Mitgliedstaaten	1 % der MwSt.-Grundlage für die MwSt.-Mittel	Satz der MwSt.-Eigenmittel	Abzuführende MwSt.-Eigenmittel
Belgien	544 900 000	1,2369 (1)	674 004 273
Dänemark	381 200 000		471 518 497
Deutschland	4 793 100 000		5 928 738 999
Griechenland	245 700 000		303 914 204
Spanien	1 296 000 000		1 603 063 934
Frankreich	3 786 400 000		4 683 519 506
Irland	155 100 000		191 848 161
Italien	2 599 500 000		3 215 404 858
Luxemburg	44 400 000		54 919 783
Niederlande	859 400 000		1 063 019 402
Vereinigtes Königreich	3 722 400 000		4 604 355 855
Insgesamt	18 428 100 000		22 794 307 472

(1) Berechnung des Satzes: $\frac{22\,794\,307\,472}{18\,428\,100\,000} = 1{,}236932047905\,\%$.

TABELLE 3

Als eigene Mittel aus der Mehrwertsteuer (MwSt.) abzuführende Beträge sowie Finanzbeiträge gemäß Artikel 3 Absatz 3 Buchstaben b), c) und d) des Beschlusses vom 7. Mai 1985

Mitgliedstaaten	Eigene Mittel oder Finanzbeitrag zum einheitlichen MwSt.-Eigenmittelsatz	Berichtigungen gemäß Artikel 3 Absatz 3 Buchstaben b), c) und d)	Anzuwendender MwSt.-Eigenmittelsatz	Abzuführende MwSt.-Eigenmittel oder Finanzbeitrag
Belgien	674 004 273	69 401 667	1,3643	743 405 940
Dänemark	471 518 497	48 551 873	1,3643	520 070 370
Deutschland	5 928 738 999	351 225 027	1,3102	6 279 964 026
Griechenland	303 914 204	31 293 796	1,3643	335 208 000
Spanien	1 603 063 934	165 066 179	1,3643	1 768 130 113
Frankreich	4 683 519 506	482 258 163	1,3643	5 165 777 669
Irland	191 848 161	19 754 448	1,3643	211 602 609
Italien	3 215 404 858	331 087 601	1,3643	3 546 492 459
Luxemburg	54 919 783	5 655 045	1,3643	60 574 828
Niederlande	1 063 019 402	109 458 236	1,3643	1 172 477 638
Portugal	186 929 381	19 247 965	—	206 177 346
Vereinigtes Königreich	4 604 355 855	– 1 633 000 000	0,7982	2 971 355 855
Insgesamt	22 981 236 853	0		22 981 236 853

TABELLE 4

Finanzierung der Ausgaben Zusammenfassung

(Haushaltsjahr 1987)

Mitgliedstaaten	Abgaben für Zucker und Isoglukose	Agrarabschöpfungen	Zölle des Gemeinsamen Zolltarifs	Finanzbeiträge		MwSt.-Eigenmittel		Insgesamt
				frühere Haushaltsjahre	laufendes Haushaltsjahr	frühere Haushaltsjahre	laufendes Haushaltsjahr	
Belgien	86 600 000	272 300 000	528 900 000				743 405 940	1 631 205 940
Dänemark	48 300 000	10 200 000	230 800 000				520 070 370	809 370 370
Deutschland	318 700 000	204 200 000	2 661 700 000				6 279 964 026	9 464 564 026
Griechenland	24 100 000	21 000 000	94 400 000				335 208 000	474 708 000
Spanien	54 000 000	548 000 000	653 000 000				1 768 130 113	3 023 130 113
Frankreich	386 000 000	98 600 000	1 254 100 000				5 165 777 669	6 904 477 669
Irland	15 700 000	11 100 000	166 200 000				211 602 609	404 602 609
Italien	97 600 000	419 100 000	911 300 000				3 546 492 459	4 974 492 459
Luxemburg	—	200 000	5 800 000				60 574 828	66 574 828
Niederlande	100 100 000	177 800 000	829 200 000				1 172 477 638	2 279 577 638
Portugal	300 000	47 000 000	131 400 000		206 177 346		—	384 877 346
Vereinigtes Königreich	87 300 000	268 900 000	2 294 700 000				2 971 355 855	5 622 255 855
Insgesamt	1 218 700 000	2 078 400 000	9 761 500 000		206 177 346		22 775 059 507	36 039 836 853

ANLAGE 1

Bruttosozialprodukt zu Marktpreisen

Mitgliedstaaten	Währungseinheit	1982	1983	1984
Belgien	Millionen bfrs	3 810 370	4 055 260	4 343 130
Dänemark	Millionen Dkr	448 862	496 628	543 036
Deutschland	Millionen DM	1 597 100	1 675 800	1 753 700
Griechenland	Millionen Dr	2 606 350	3 097 510	3 772 600
Spanien	Millionen Pta	19 605	22 347	25 473
Frankreich	Millionen ffrs	3 578 940	3 932 330	4 264 070
Irland	Millionen Ir £	12 334	13 452	14 673
Italien	Milliarden Lit	466 678	534 755	606 648
Luxemburg	Millionen lfrs	208 105	233 722	259 998
Niederlande	Millionen hfl	367 290	377 870	394 240
Portugal	Millionen Esc	1 774 190	2 194 710	2 709 070
Vereinigtes Königreich	Millionen £ Stg	276 323	300 928	321 302

ANLAGE 2

Berechnung des Anteils des Bruttosozialprodukts der einzelnen Mitgliedstaaten am Gesamtbetrag der Bruttosozialprodukte sämtlicher Mitgliedstaaten

(in Millionen ECU (1))

Mitgliedstaaten	1982	1983	1984	Mittelwert	BSP-Schlüssel
Belgien	85 221	89 248	95 575	90 015	3,2112
Dänemark	55 029	61 072	66 659	60 920	2,1733
Deutschland	672 183	738 069	783 562	731 272	26,0873
Griechenland	39 888	39 677	42 707	40 757	1,4540
Spanien	182 274	175 265	201 259	186 266	6,6448
Frankreich	556 498	580 779	620 531	585 936	20,9026
Irland	17 886	18 815	20 212	18 971	0,6768
Italien	352 534	396 137	439 160	395 944	14,1248
Luxemburg	4 654	5 144	5 722	5 173	0,1845
Niederlande	140 514	148 932	156 237	148 561	5,2997
Portugal	22 744	22 239	23 421	22 801	0,8134
Vereinigtes Königreich	493 034	512 641	544 001	516 559	18,4276
Insgesamt				2 803 175	100

(1) Umrechnungskurs: 1 ECU = Jahresmittelwert

Jahr	bfrs/lfrs	Dkr	DM	Dr	Pta	ffrs	Ir £	Lit	hfl	Esc	£ Stg
1982	44,7115	8,15687	2,37599	65,34189	107,5577	6,43117	0,689605	1323,780	2,61390	78,00659	0,560455
1983	45,4380	8,13188	2,27052	78,08829	127,5026	6,77078	0,714956	1349,924	2,53720	98,68860	0,587014
1984	45,4420	8,14647	2,23811	88,3370	126,569	6,87165	0,725942	1381,38	2,52334	115,671	0,590626

C. PERSONALBESTAND

Die Anzahl der Bediensteten, die während des Haushaltsjahres 1987 Bezüge erhalten können, ist auf folgende Zahlen beschränkt:

Organ	Dauer-planstellen	Stellen auf Zeit
Parlament	2 941	419
Rat	2 065	1
Wirtschafts- und Sozialausschuß	471	—
Kommission		
Verwaltungshaushalt	11 234	388
Forschung und Investition	2 647	406
Amt für amtliche Veröffentlichungen	380	—
Europäisches Zentrum für Berufsbildung	55	—
Europäische Stiftung für die Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen	49	—
Gerichtshof	606	40
Rechnungshof	310	56

Die Gliederung nach Laufbahngruppe und Besoldungsgruppe dieser Bediensteten soll im Rahmen der nachstehenden Stellenpläne beibehalten werden.

Einzelplan I — Parlament

Laufbahngruppe und Besoldungsgruppe	Dauerplanstellen		Stellen auf Zeit	
				Fraktionen
Sondergruppe	1	—	—	—
A 1	9	—	1	—
A 2	21 (1)	—	1	8
A 3	62	—	1	13
A 4	62	—	4	32
A 5	37	3	3	34
A 6	79	—	1	56
A 7	54	4	1	20
A 8	—	—	—	—
Insgesamt	324	7	12	163
B 1	87	—	3	18
B 2	101	—	—	24
B 3	67	—	1	18
B 4	117	—	1	—
B 5	50	—	1	—
Insgesamt	422	—	6	60
C 1	339 (2)	—	12	44
C 2	458	—	3	69
C 3	303	3	2	45
C 4	134	—	—	1
C 5	—	—	—	—
Insgesamt	1 234	3	17	159
D 1	108	—	2	—
D 2	108	—	—	—
D 3	73	—	—	—
D 4	—	—	—	—
Insgesamt	289	—	2	—
LA 3	32 (3)	—	—	—
LA 4	267	—	—	—
LA 5	171	—	—	—
LA 6	114	—	—	—
LA 7	77	—	—	—
LA 8	—	—	—	—
Insgesamt	661 (4)	—	—	—
Gesamtzahl	**2 931**	**10** (5)	**37** (6)	**382**
	3 360 (7)			

(1) Davon 1 A 1 *ad personam*.
(2) Davon 22 B 3/B 2 *ad personam*.
(3) Davon 3 LA 3 *ad personam*.
(4) Davon 482 Stellen für den Übersetzungsdienst und 179 Stellen für den Dolmetscherdienst.
(5) Für die GD II blockierte Reserve.
(6) Davon 14 Stellen für das Kabinett des Präsidenten, 12 für das Sekretariat der Vizepräsidenten, 3 Stellen für die GD V, 3 Stellen für die Personalvertretung und 5 vorläufig blockierte Stellen für die Direktion Datenverarbeitung (2 A 5/A 4, 1 A 7/A 6, 1 B 5/B 4 und 1 C 1).
(7) Ohne die virtuelle Reserve für zu den Fraktionen abgeordnete Beamte.

Einzelplan II — Rat

Stellenplan

Laufbahn- und Besoldungsgruppe	Rat				Wirtschafts- und Sozialausschuß		
	Dauerplanstellen			Stellen auf Zeit	Dauerplanstellen		
		Beitritt Spanien — Portugal	Insgesamt			Beitritt Spanien — Portugal	Insgesamt
Sondergruppe	1	—	1	—	1	—	1
A 1	8	—	8	—	1	—	1
A 2	17 (1)	—	17 (1)	1	5	—	5
A 3	35 (2)	3	38 (2)	—	11	—	11 (3)
A 4	42 (4)	—	42 (4)	—	11	—	11 (5)
A 5	40	4	44	—	6	—	6
A 6	31	—	31	—	9	—	9 (6)
A 7	25	1	26	—	6 (3)	—	6 (3)
A 8	—	—	—	—	—	—	—
Insgesamt	198	8	206	1	49	—	49
	B BS BT	B					
B 1	27 — —	—	27	—	11	—	11
B 2	33 7 6	—	46	—	13	—	13 (3)
B 3	36 5 3	1	45	—	13	—	13
B 4	26 — —	—	26	—	17	—	17 (6)
B 5	12 — —	—	12	—	11	—	11 (3)
Insgesamt	134 12 9	1	156	—	65	—	65 (7)
C 1	245	6	251	—	30	1	31
C 2	296	8	304	—	48	1	49
C 3	247	10	257	—	68	6	74
C 4	114	4	118	—	32	—	32
C 5	120	1	121	—	17	2	19
Insgesamt	1 022	29	1 051	—	195	10	205
D 1	58	—	58	—	9	—	9
D 2	91	—	91	—	13	—	13
D 3	48	—	48	—	15	—	15
Insgesamt	197	—	197	—	37	—	37
LA 3	12	—	12	—	10	—	10
LA 4	96	1	97	—	17	1	18
LA 5	176	3	179	—	25	2	27
LA 6	87	4	91	—	25	4	29
LA 7	71	4	75	—	24	6	30
LA 8	—	—	—	—	—	—	—
Insgesamt	442	12	454	—	101	13	114
Gesamtzahl	**2 015**	**50**	**2 065**	**1**	**448**	**23**	**471**

(1) Davon 3 der Besoldungsgruppe A 1 *ad personam*.
(2) Davon 7 der Besoldungsgruppe A 2 *ad personam*.
(3) Davon 1 Planstelle zur Verfügung des Vorsitzes.
(4) Davon 5 der Besoldungsgruppe A 3 *ad personam*.
(5) Davon 1 A 3-Stelle *ad personam*.
(6) Davon 2 Stellen zur Verfügung des Vorsitzes.
(7) Davon:
— 5 Stellen für Sekretariatshauptinspektoren.
— 3 Stellen für technische Hauptinspektoren.
— 18 Stellen für Sekretariatsinspektoren.

Einzelplan III — Kommission

Verwaltung

Laufbahn- und Besoldungsgruppe	Dauerplanstellen	Davon Dauerplanstellen für die Versorgungsagentur	Stellen auf Zeit
A 1	26	—	—
A 2	132 (1)	—	17
A 3	406 (2) (3)	2 (4)	25
A 4	798 (5) (6) (7)	2	56
A 5	720 (5) (6) (7)	2	40
A 6	540	1	17
A 7	482	—	17
A 8	8	—	—
Insgesamt	3 112	7	172
B 1	554	1	17
B 2	507 (8)	2	25
B 3	550	—	37
B 4	369	3	6
B 5	289	—	9
Insgesamt	2 269 (9)	6 (10)	94 (11)
C 1	692	6	18
C 2	952	1	43
C 3	1 166	—	21
C 4	480	2	7
C 5	383	—	13
Insgesamt	3 673	9	102
D 1	233	—	—
D 2	229	—	—
D 3	174	—	—
D 4	—	—	—
Insgesamt	636	—	—
LA 3	32 (10)	—	—
LA 4	288	—	—
LA 5	496	—	2
LA 6	336	—	—
LA 7	392	—	18
LA 8	—	—	—
Insgesamt	1 544	—	20 (12)
Gesamtzahl	**11 234** (13) (14) (15)	**22**	**388**

(1) Davon 22 der Besoldungsgruppe A 1 *ad personam*.

(2) Davon 21 der Besoldungsgruppe A 2 *ad personam*.

(3) Davon 2 der Besoldungsgruppe A 2 *ad personam* gemäß Artikel 8 der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 259/68 des Rates.

(4) Das Amt des Generaldirektors der Agentur wird von einem Beamten der Besoldungsgruppe A 2 *ad personam* wahrgenommen, der nach Maßgabe von Artikel 53 des Euratom-Vertrags zum Generaldirektor ernannt wird.

(5) Davon 2 der Besoldungsgruppe A 3 *ad personam*, wobei diese Einstufung auf diejenigen Beamten angewandt wird, die gemäß der Rechtsprechung des Gerichtshofes in den Rechtssachen Nrn. 20-63 und 21-63 sowie 79-63 und 82-63 Anspruch auf eine Einstufung in der Besoldungsgruppe A 3 haben.

(6) Davon 1 der Besoldungsgruppe A 3 *ad personam* gemäß Artikel 8 der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 259/68 des Rates.

(7) Davon 11 der Besoldungsgruppe A 3 *ad personam*.

(8) Davon 1 der Besoldungsgruppe B 1 *ad personam* gemäß Artikel 8 der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 259/68 des Rates.

(9) Davon 204 Planstellen für Sekretariatshauptinspektoren, Sekretariatsinspektoren, technische Hauptinspektoren und technische Inspektoren.

(10) Davon 1 Planstelle der Besoldungsgruppe A 2 *ad personam*.

(11) Davon 17 Planstellen für Sekretariatshauptinspektoren und technische Hauptinspektoren.

(12) Davon 2 LA 5 und 18 LA 7 für den gemeinsamen Dolmetscher- und Konferenzdienst.

(13) Zu dieser Gesamtzahl kommen außerdem 34 Planstellen der Laufbahngruppe A 7/A 6, die *pro forma* ohne Mittelzuweisung geschaffen worden sind, um die Abordnung von Beamten in die AKP-Länder zu ermöglichen.

(14) Davon 2 A 2, 1 A 7, 5 B 1, 2 B 2, 5 B 3 (2 B 3*), 8 B 4 (3 B 4*), 6 B 5, 10 C 1, 21 C 2, 15 C 3, 10 C 4, 7 C 5, 1 D 1, 1 D 3, 9 LA 3, 50 LA 4, 99 LA 5, 130 LA 6 und 136 LA 7 für den gemeinsamen Dolmetscher- und Konferenzdienst.

(15) Die infolge der teilweisen Besetzung bestimmter Stellen (Halbzeitbeschäftigung) nicht verwendeten Mittel können zur Einstellung sonstiger Bediensteter verwendet werden.

Forschungs- und Investitionstätigkeiten

I. **Gemeinsame Forschungsstelle**

Laufbahn- und Besoldungsgruppe	Für 1987 vorgeschlagenes Personal		
	Wissenschaftlich-technische Dienstposten (1)	Verwaltungsdienstposten (2)	Insgesamt
A 1	1 (3)	—	1
A 2	10 (4)	1	11
A 3	33	5	38
A 4	170	15	185
A 5	180	10	190
A 6	86	1	87
A 7	57	3	60
A 8	15	—	15
Insgesamt	552	35	587
B 1	124	34	158
B 2	196	31	227
B 3	178	30	208
B 4	127	18	145
B 5	38	17	55
Insgesamt	663	130 (5)	793
C 1	288	129	417
C 2	211	116	327
C 3	25	46	71
C 4	2	10	12
C 5	2	—	2
Insgesamt	528	301	829
D 1	17	29	46
D 2	2	3	5
D 3	—	—	—
D 4	—	—	—
Insgesamt	19	32	51
Gesamtzahl	**1 762**	**498**	**2 260**

(1) Als Personal auf wissenschaftlich-technischen Dienstposten sind die Bediensteten anzusehen, die Abteilungen dieser Art, d.h. wissenschaftlich-technischen oder allgemeinen Abteilungen angehören, und zwar einschließlich der leitenden Bediensteten.

(2) Als Personal auf Verwaltungsdienstposten sind grundsätzlich folgende Bedienstete anzusehen: alle Bediensteten in Verwaltungs-, Finanz- und Beschaffungsabteilungen der Forschungsanstalten, alle Sekretärinnen, gleichviel in welcher Abteilung sie tätig sind, sowie einige Bedienstete in den wissenschaftlich-technischen Abteilungen, die den Beschaffungsstellen der Forschungsanstalten zur Verfügung gestellt sind.

(3) Davon 1 Beamter, der die Vergünstigungen gemäß Artikel 93 des Statuts genießt.

(4) Davon 1 A 1-Stelle *ad personam*.

(5) Davon 11 Planstellen für Sekretariatshauptinspektoren und Sekretariatsinspektoren.

II. Indirekte Aktionen

Laufbahn- und Besoldungsgruppe	Für 1987 genehmigter Personalbestand								
	Dauerplanstellen			Stellen auf Zeit JET			Stellen auf Zeit TIT		
	Wissenschaftlich-technische Dienstposten (1)	Verwaltungsdienstposten (2)	Insgesamt	Wissenschaftlich-technische Dienstposten (1)	Verwaltungsdienstposten (2)	Insgesamt	Wissenschaftlich-technische Dienstposten (1)	Verwaltungsdienstposten (2)	Insgesamt
A 1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
A 2	6 (3)	—	6	2 (4)	—	2	2	—	2
A 3	24	2	26	9	1	10	8	2	10
A 4	90	2	92	38	6	44	30	4	34
A 5	73	1	74	48	3	51	22	6	28
A 6	27	1	28	13	—	13	28	3	31
A 7	11	1	12	—	—	—	18	—	18
A 8	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Insgesamt	231	7	238	110	10	120	108	15	123
B 1	19	9	28	19	—	19	1	3	4
B 2	18	6	24	21	—	21	1	6	7
B 3	4	8	12	9	—	9	2	8	10
B 4	—	8	8	—	—	—	1	5	6
B 5	—	3	3	—	—	—	2	4	6
Insgesamt	41	34 (5)	75	49	—	49	7	26	33
C 1	2	16	18	—	4	4	—	7	7
C 2	1	20	21	—	1	1	—	10	10
C 3	—	22	22	—	1	1	—	22	22
C 4	—	10	10	—	—	—	—	24	24
C 5	—	2	2	—	—	—	—	12	12
Insgesamt	3	70	73	—	6	6	—	75	75
D 1	1	—	1	—	—	—	—	—	—
D 2	—	—	—	—	—	—	—	—	—
D 3	—	—	—	—	—	—	—	—	—
D 4	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Insgesamt	1	—	1	—	—	—	—	—	—
Gesamtzahl	**276** (6)	**111**	**387** (7) (8)	**159**	**16**	**175** (9)	**115**	**116**	**231** (10)

(1) Als Personal auf wissenschaftlich-technischen Dienstposten sind die Bediensteten anzusehen, die Abteilungen dieser Art angehören, und zwar einschließlich der leitenden Bediensteten.

(2) Als Personal auf Verwaltungsdienstposten sind grundsätzlich folgende Bedienstete anzusehen: alle Bediensteten in Verwaltungs- und Finanzabteilungen, alle Sekretäre, gleichviel in welcher Abteilung sie tätig sind, sowie einige Bedienstete für Verwaltungsaufgaben in wissenschaftlichen Abteilungen.

(3) Davon 1 Beamter, der zu 100 % in den Genuß der Vorteile des Artikels 93 des Statuts kommt, und 1 A 1-Stelle *ad personam*.

(4) Davon 2 Beamte, von denen der eine zu 100 % und der andere zu 50 % in den Genuß der Vorteile nach Artikel 93 des Statuts kommt.

(5) 3 Planstellen für einen Sekretariatsinspektor.

(6) Davon entfallen 7 Planstellen auf Bedienstete, die gemäß Artikel 6 Buchstabe c) des Euratom-Vertrags bestimmten nationalen Einrichtungen zur Verfügung gestellt werden (Einzelheiten siehe Posten 7 3 6 0).

(7) Davon 5 Planstellen (4 A und 1 C), die nur nach Maßgabe der Beschlüsse über die den Posten 7 3 0 1, 7 3 2 5, 7 3 3 0, 7 3 5 2 und 7 3 5 6 entsprechenden Programme besetzt werden können.

(8) Davon 1 Planstelle (A), die vorbehaltlich der Genehmigung des dem Posten 7 3 3 0 entsprechenden Programms bewilligt wird.

(9) Davon 5 Planstellen (5 A, davon 1 A 3), die nur nach Maßgabe der Beschlüsse betreffend das JET-Projekt (Posten 7 3 1 1) in dem neuen 5-Jahres-Forschungsprogramm besetzt werden können.

(10) Es handelt sich um Planstellen betreffend die Programme Informations- und Telekommunikationstechnologien und ihre Anwendungen (TIT), darunter das Programm ESPRIT sowie die Programme RACE, BICEPS und DELTA. Von diesen 231 Planstellen können 99 nur nach Maßgabe der Beschlüsse über die den Posten 7 3 4 1, 7 3 4 2, 7 3 4 3 und 7 3 4 5 entsprechenden Programme besetzt werden.

Amt für amtliche Veröffentlichungen

Laufbahn- und Besoldungsgruppe	Dauerplanstellen		
		Beitritt Spanien-Portugal	Insgesamt
A 1	—	—	—
A 2	1 (1)	—	1
A 3	1	—	1
A 4	2 (2)	—	2
A 5	3	—	3
A 6	6	—	6
A 7	3	—	3
A 8	—	—	—
Insgesamt	16	—	16
B 1	22	1	23
B 2	49 } (3)	2	51
B 3	56 }	2	58
B 4	33	2	35
B 5	20	1	21
Insgesamt	180	8	188
C 1	15	—	15
C 2	33	—	33
C 3	32	3	35
C 4	27	2	29
C 5	8	—	8
Insgesamt	115	5	120
D 1	8	—	8
D 2	21	—	21
D 3	27	—	27
D 4	—	—	—
Insgesamt	56	—	56
Gesamtzahl	**367**	**13**	**380**

(1) Die Aufgaben eines Direktors des Amtes für amtliche Veröffentlichungen werden *ad personam* von einem Beamten der Besoldungsgruppe A 1 wahrgenommen.

(2) Davon 1 Planstelle, die vorläufig der Kommission zur Verfügung gestellt wird.

(3) Davon 4 Planstellen für technische Hauptinspektoren und Sekretariatshauptinspektoren.

Europäisches Zentrum für die Förderung der Berufsbildung

Laufbahn- und Besoldungsgruppe	Bewilligte Planstellen für 1987
Direktor	1
Stellvertretender Direktor	2
A 5	15 (1)
A 6	5 (2)
A 7	4
A 8	—
Insgesamt	27
B 1	3
B 3	3
B 5	4
Insgesamt	10
C 1	3
C 2	2
C 3	13
C 5	2
Insgesamt	20
D 2	—
D 4	—
Insgesamt	—
Gesamtzahl	**57**

(1) Davon 7 Übersetzer.
(2) Davon 3 Übersetzer.

Europäische Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen

Laufbahn- und Besoldungsgruppe	Bewilligte Planstellen für 1987
Direktor	1
Stellvertretender Direktor	1
A 5	10 (1)
A 6	4 (2)
A 7	5 (3)
A 8	—
Insgesamt	21
B 1	2
B 3	4
B 5	1
Insgesamt	7
C 1	—
C 2	1
C 3	9
C 5	4
Insgesamt	14
D 2	6
D 4	1
Insgesamt	7
Gesamtzahl	**49**

(1) Davon 6 Übersetzer.
(2) Davon 2 Übersetzer.
(3) Davon 1 Übersetzer.

Einzelplan IV — Gerichtshof

Laufbahn- und Besoldungsgruppe	Dauerplanstellen	Personalbestand		Stellen auf Zeit
		Dauerplanstellen	Stellen auf Zeit	
A 1	—	—	—	—
A 2	4	4	—	—
A 3	15	8 (1)	7 (2)	—
A 4	17	4 (3)	13	—
A 5	25	7	18	19
A 6	11	11	—	—
A 7	16	16	—	—
A 8	—	—	—	—
Insgesamt	88	50	38	19
B 1	18	18	—	—
B 2	16	16 (4)	—	—
B 3	22	22	—	—
B 4	28	28 (5)	—	—
B 5	18	18 (6)	—	—
Insgesamt	102	102	—	—
C 1	26	26	—	—
C 2	45	45	—	2 (7)
C 3	79	79	—	5 (7)
C 4	39	39	—	—
C 5	9	9	—	—
Insgesamt	198	198	—	7
D 1	24	24	—	—
D 2	8	8	—	—
D 3	10	10	—	—
D 4	—	—	—	—
Insgesamt	42	42	—	—
LA 3	11	11	—	—
LA 4	33	33	—	4 (7)
LA 5	61	61	—	4 (7)
LA 6	64	64	—	6 (7)
LA 7	7	7	—	—
LA 8	—	—	—	—
Insgesamt	176	176	—	14
Gesamtzahl	**606**	**568**	**38**	**40**

(1) Davon 1 Beamter der Besoldungsgruppe A 2 *ad personam* (Hilfskanzler für die Dauer seines Amtes).

(2) Davon 2 in die Besoldungsgruppe A 2 *ad personam* eingestufte Beamte auf Lebenszeit und 5 in die Besoldungsgruppe A 2 *ad personam* und für die Dauer ihres Amtes als Rechtsreferenten eingestufte Beamten auf Lebenszeit, wobei die freiwerdenden Rechtsreferentenstellen allmählich mit Bediensteten auf Zeit besetzt werden sollen.

(3) Davon 1 A 3-Stelle *ad personam*.

(4) Davon 2 Stellen für Sekretariatshauptinspektoren oder technische Hauptinspektoren.

(5) Davon 10 Stellen für Sekretariatsinspektoren oder technische Inspektoren.

(6) Davon 8 Stellen für Sekretariatsinspektoren oder technische Inspektoren.

(7) Diese Stellen werden nur für eine Höchstdauer von drei bzw. vier Jahren geschaffen.

Einzelplan V — Rechnungshof

Laufbahn- und Besoldungsgruppe	Dauerplanstellen	Stellen auf Zeit
A 1	—	—
A 2	5	—
A 3	17	—
A 4	14	28 (1)
A 5	14	1 (2)
A 6	20	13
A 7	20	—
A 8	—	—
Insgesamt	90	42
B 1	8	—
B 2	17 (3)	—
B 3	30 (4)	8 (5)
B 4	8	—
B 5	3	—
Insgesamt	66	8
C 1	9	—
C 2	20	—
C 3	35	4
C 4	16	—
C 5	2	—
Insgesamt	82	4
D 1	4	—
D 2	7	—
D 3	9	2
D 4	6	—
Insgesamt	26	2
LA 3	1	—
LA 4	9	—
LA 5	9	—
LA 6	13	—
LA 7	14	
LA 8	—	—
Insgesamt	46	—
Gesamtzahl	**310**	**56**

(1) Davon 16 Planstellen gemäß Artikel 2 Buchstabe a) der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Gemeinschaften.

(2) Planstelle gemäß Artikel 2 Buchstabe a) der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Gemeinschaften.

(3) Davon 1 Planstelle für einen Sekretariatshauptinspektor.

(4) Davon 4 Planstellen für Sekretariatshauptinspektoren.

(5) Planstellen für Sekretariatshauptinspektoren.

EINZELPLAN I

PARLAMENT

EINNAHMEN

Beitrag der Europäischen Gemeinschaften zur Finanzierung der Ausgaben des Europäischen Parlaments im Haushaltsjahr 1987

Bezeichnung	Betrag
Ausgaben	349 531 720
Eigene Einnahmen	26 736 708
Ausstehender Beitrag	**322 795 012**

PARLAMENT

Eigene Einnahmen

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 1987	Haushaltsjahr 1986	Haushaltsjahr 1985
4	**SONSTIGE VON DER GEMEINSCHAFT ERHOBENE ABGABEN, ABZÜGE UND GEBÜHREN**			
40	GEHALTSABZÜGE			
400	**Ertrag aus der Steuer auf die Gehälter, Löhne und anderen Bezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten**	11 456 287	10 589 295	9 188 546
401	**Beiträge des Personals zur Altersversorgung**	7 029 994	6 256 731	5 813 051
402	**Krisenabgabe**	5 021 579	3 151 538	3 356 090
	KAPITEL 40 INSGESAMT	23 687 860	19 947 564	18 357 687
	Titel 4 insgesamt	**23 687 860**	**19 947 564**	**18 357 687**
5	**EINNAHMEN AUS DER LAUFENDEN VERWALTUNGSTÄTIGKEIT DES ORGANS**			
50	ERLÖS AUS VERÄUSSERUNGEN VON BEWEGLICHEN UND UNBEWEGLICHEN SACHEN			
500	**Erlös aus der Veräußerung von beweglichen Sachen**	33 500	40 000	401 447
502	**Erlös aus dem Verkauf von Veröffentlichungen, Drucksachen und Filmen**	p.m.	p.m.	512 256
503	**Erlös aus dem Verkauf von Transportmaterial**	30 000	30 000	40 530
	KAPITEL 50 INSGESAMT	63 500	70 000	954 233
52	ERTRÄGE AUS ANLAGEMITTELN UND DAHRLEHENSMITTELN, BANKZINSEN UND SONSTIGE ZINSEN			
520	**Erträge aus Anlagemitteln und Darlehensmitteln, Bankzinsen und sonstige Zinsen**	1 000 000	1 500 000	1 325 624
	KAPITEL 52 INSGESAMT	1 000 000	1 500 000	1 325 624
53	KURSGEWINNE			
530	**Kursgewinne**	p.m.	p.m.	0
	KAPITEL 53 INSGESAMT	p.m.	p.m.	0

PARLAMENT

Eigene Einnahmen *(Fortsetzung)*

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 1987	Haushaltsjahr 1986	Haushaltsjahr 1985
5 5	ÜBERTRAGUNG ODER RÜCKKAUF VON RUHEGEHALTSANSPRÜCHEN DURCH DAS PERSONAL			
5 5 0	**Übertragung oder Rückkauf von Ruhegehaltsansprüchen durch das Personal**	300 000	p.m.	319 414
	KAPITEL 5 5 INSGESAMT	300 000	p.m.	319 414
	Titel 5 insgesamt	**1 363 500**	**1 570 000**	**2 599 271**
6	**BEITRÄGE ZU DEN GEMEINSCHAFTSPROGRAMMEN, ERSTATTUNG VERAUSLAGTER BETRÄGE UND VERGÜTUNGEN FÜR ENTGELTLICHE LEISTUNGEN**			
6 1	ERSTATTUNG VERSCHIEDENER BETRÄGE			
6 1 0	**Erstattung von Beträgen, die für Rechnung eines anderen Organs verauslagt worden sind**			
6 1 0 1	Erstattung von Beträgen, die für Rechnung eines anderen Organs verauslagt worden sind	675 348	p.m.	188 094
	KAPITEL 6 1 INSGESAMT	675 348	p.m.	188 094
	Titel 6 insgesamt	**675 348**	p.m.	188 094
9	**SONSTIGE EINNAHMEN**			
9 0	SONSTIGE EINNAHMEN			
9 0 0	**Rückzahlung Mehrwertsteuer**	p.m.	900 000	45 408
9 0 2	**Pauschale Telefon- und Postgebühren der Fraktionen**	p.m.	250 000	80 833
9 0 4	**Gehälter**	250 000	250 000	224 029
9 0 5	**Überschüsse Kantinen, Restaurants und Einkaufszentrale**	120 000	p.m.	0
9 0 6	**Verschiedenes**	p.m.	100 000	481 506
	KAPITEL 9 0 INSGESAMT	370 000	1 500 000	831 776
9 1	(FREIWILLIGER) BEITRAG DER MITGLIEDER ZU EINER ALTERSVERSORGUNG	640 000	600 000	794 916
	KAPITEL 9 1 INSGESAMT	640 000	600 000	794 916
	Titel 9 insgesamt	**1 010 000**	**2 100 000**	**1 626 692**
	GESAMTBETRAG	**26 736 708**	**23 617 564**	**22 771 774**

PARLAMENT

AUSGABEN

Gesamtübersicht über die Mittel (1987 und 1986) und Ausgaben (1) (1985)

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 1987	Mittel 1986	Ausgaben 1985
1	**AUSGABEN FÜR MITGLIEDER UND PERSONAL DES ORGANS**			
10	MITGLIEDER DES ORGANS	63 736 400	60 354 062	43 460 679,—
11	PERSONAL	153 946 448	137 114 411	116 834 275,—
12	KOSTEN UND VERGÜTUNGEN BEI DIENSTANTRITT, AUSSCHEIDEN AUS DEM DIENST UND VERSETZUNGEN	5 198 821	5 339 165	1 789 435,—
13	DIENSTREISE- UND FAHRKOSTEN	11 100 235	9 885 000	8 592 241,—
14	SOZIALE UND MEDIZINISCHE INFRASTRUKTUR	596 500	428 800	609 837,—
15	PRAKTIKA UND BERUFLICHE FORTBILDUNG DES PERSONALS	1 210 455	1 185 985	616 812,—
16	SOZIALAUSGABEN	493 405	314 533	242 716,—
	Titel 1 insgesamt	**236 282 264**	**214 621 956**	**172 145 995,—**
2	**GEBÄUDE, MATERIAL UND VERSCHIEDENE SACHAUSGABEN**			
20	GRUNDSTÜCKSINVESTITIONEN, MIETE VON GEBÄUDEN UND NEBENKOSTEN	33 547 194	29 028 659	27 532 753,—
22	BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN	14 607 157	12 038 843	7 690 433,—
23	LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB	8 399 075	7 561 300	6 400 908,—
24	AUSGABEN FÜR EMPFÄNGE UND FÜR REPRÄSENTATIONSZWECKE	335 000	334 500	209 777,—
25	AUSGABEN FÜR SITZUNGEN UND EINBERUFUNGEN	700 000	550 000	585 095,—
26	KOSTEN FÜR UNTERSUCHUNGEN, ERHEBUNGEN UND KONSULTATIONEN	210 000	160 000	6 000,—
27	AUSGABEN FÜR VERÖFFENTLICHUNGEN UND FÜR DIE UNTERRICHTUNG DER ÖFFENTLICHKEIT	12 403 000	10 613 000	7 267 760,—
29	ZUSCHÜSSE UND BETEILIGUNGEN	6 064 000	5 978 000	3 067 012,—
	Titel 2 insgesamt	**76 265 426**	**66 264 302**	**52 759 738,—**

(1) Diese Zahlen enthalten die am 31. Dezember 1985 abgerechneten Beträge, erhöht um die übertragenen Mittel.

PARLAMENT

Gesamtübersicht über die Mittel (1987 und 1986) und Ausgaben (1985) *(Fortsetzung)*

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 1987	Mittel 1986	Ausgaben 1985
3	**AUSGABEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER DURCHFÜHRUNG SPEZIFISCHER AUFGABEN DURCH DAS ORGAN**			
3 7	BESONDERE AUSGABEN EINIGER INSTITUTIONEN UND ORGANE	10 384 030	17 170 000	7 825 679,—
	Titel 3 insgesamt	**10 384 030**	**17 170 000**	**7 825 679,—**
10	**SONSTIGE AUSGABEN**			
10 0	VORLÄUFIG EINGESETZTE MITTEL	23 100 000	5 785 000	0,—
10 1	RÜCKSTELLUNG FÜR UNVORHERGESEHENE AUSGABEN	3 500 000	2 300 000	0,—
	Titel 10 insgesamt	**26 600 000**	**8 085 000**	**0,—**
	GESAMTBETRAG	**349 531 720**	**306 141 258**	**232 731 412,—**

PARLAMENT

TITEL 1

AUSGABEN FÜR MITGLIEDER UND PERSONAL DES ORGANS

KAPITEL 1 0 — MITGLIEDER DES ORGANS

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1987	Mittel 1986	Ausgaben 1985
	KAPITEL 1 0			
1 0 0	***Gehälter, Zulagen und Entschädigungen***			
1 0 0 0	Grundgehälter Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
1 0 0 1	Residenzzulage Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
1 0 0 2	Familienzulagen Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
1 0 0 3	Aufwandsentschädigungen Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
1 0 0 4	Reise- und Aufenthaltskosten bei Sitzungen und Einberufungen und Nebenkosten Nichtgetrennte Mittel	26 025 000	23 324 000	16 694 725,—
1 0 0 5	Kosten für besondere Reisen in Ausübung des Mandats Nichtgetrennte Mittel	325 000	328 000	199 891,—
1 0 0 6	Zulage zur Deckung der Auslagen der Mitglieder für Tätigkeiten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Europäischen Parlaments, die nicht unter Posten 1 0 0 5 fallen Nichtgetrennte Mittel	13 448 000	12 721 000	9 881 776,—
	Artikel 1 0 0 insgesamt	39 798 000	36 373 000	26 776 392,—

PARLAMENT

TITEL 1

AUSGABEN FÜR MITGLIEDER UND PERSONAL DES ORGANS

KAPITEL 10 — MITGLIEDER DES ORGANS

Artikel Posten	Erläuterungen
100	
1000	Dieser Posten dient der Finanzierung der Gehälter der Mitglieder des Europäischen Parlaments, die — entsprechend der bei den Mitgliedern anderer Gemeinschaftsorgane angewandten Praxis — über den Haushaltsplan dieses Organs und nicht über die Haushaltspläne der Mitgliedstaaten erfolgen sollte.
1001	Die Veranschlagung dieser Zulagen erfolgt im Hinblick auf die bevorstehenden Beratungen über die Zahlung der Bezüge der Mitglieder auf Gemeinschaftsebene.
1002	Die Veranschlagung dieser Zulagen erfolgt im Hinblick auf die bevorstehenden Beratungen über die Zahlung der Bezüge der Mitglieder auf Gemeinschaftsebene.
1003	Die Veranschlagung dieser Zulagen erfolgt im Hinblick auf die bevorstehenden Beratungen über die Zahlung der Bezüge der Mitglieder auf Gemeinschaftsebene.
1004	Diese Mittel werden auf der Grundlage der augenblicklich für die Erstattung der Reise- und Aufenthaltskosten geltenden Regelung berechnet. Sie sind für 13 Tagungen bestimmt. Diese Mittel sind automatisch übertragbar. Sie gliedern sich wie folgt auf: — Tagungen 9 490 000 — Sitzungen in Brüssel 11 025 000 — Sitzungen an anderen Orten 3 675 000 — Delegationen 1 110 000 — Länder Afrikas, der Karibik und des Pazifik 725 000 Insgesamt 26 025 000
1005	Ein jährlicher Betrag von höchstens 2 500 ECU für Reisen in andere als die Sitzungsorte innerhalb der Gemeinschaft zwischen den Mitgliedstaaten zwecks Ausübung ihres Mandats ist den Abgeordneten zur Verfügung zu stellen.
1006	Beschluß des Präsidiums vom 18. und 19. Oktober 1982. Diese monatliche Pauschalzulage ist insbesondere dazu bestimmt, die Kosten für Reisen im Herkunftsland und damit zusammenhängende Aufwendungen für die Unterhaltung eines Büros, sowie Fernsprech- und Postgebühren zu decken.

PARLAMENT

KAPITEL 1 0 — MITGLIEDER DES ORGANS *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1987	Mittel 1986	Ausgaben 1985
1 0 1	***Kranken- und Unfallversicherung und sonstige Soziallasten*** Nichtgetrennte Mittel	710 000	706 600	469 313,—
1 0 2	***Übergangsgelder*** Nichtgetrennte Mittel	—		0,—
1 0 3	***Versorgungsbezüge***			
1 0 3 0	Ruhegehälter Nichtgetrennte Mittel	550 000	450 000	533 482,—
1 0 3 1	Ruhegehälter wegen Dienstunfähigkeit Nichtgetrennte Mittel	147 000	48 000	40 939,—
1 0 3 2	Hinterbliebenenversorgung Nichtgetrennte Mittel	633 000	600 000	409 346,—
	Artikel 1 0 3 insgesamt	1 330 000	1 098 000	983 767,—
1 0 5	***Kurse für die Mitglieder*** Nichtgetrennte Mittel	464 400	425 462	296 650,—
1 0 6	***Sekretariatszulagen für die Mitglieder*** Nichtgetrennte Mittel	20 934 000 (1)	19 314 000	14 934 557,—
1 0 9	***Vorläufig eingesetzte Mittel für Entschädigungen und Zulagen für die Mitglieder*** Nichtgetrennte Mittel	500 000	2 437 000	0,—
	KAPITEL 1 0 INSGESAMT	63 736 400	60 354 062	43 460 679,—

(1) Es werden in Mittel in Höhe von 1 Million ECU in Kapitel 10 0 eingesetzt.

KAPITEL 10 — MITGLIEDER DES ORGANS *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen	
101	Dieser Artikel ist zur Deckung der Unfall- und Krankenversicherung sowie der sonstigen Soziallasten der Mitglieder bestimmt.	
	Die Mittel gliedern sich wie folgt auf:	
	— Unfallversicherung (Beschluß des Präsidiums vom 20. Oktober 1958)	132 000
	— Krankenversicherung (Artikel 20 der Regelung betreffend die Kostenerstattung und die Vergütungen für die Mitglieder), Repatriierung	132 000
	— Lebensversicherung (Beschluß des Erweiterten Präsidiums vom 18. Juni 1975) (Leistungen dürfen von anderer Seite nicht zur Aufrechnung in Anspruch genommen werden)	420 000
	— Versicherung gegen Verlust und Diebstahl (Beschluß des Präsidiums vom 19. Januar 1978)	26 000
	Insgesamt	710 000
103		
1030	Beschluß des Präsidiums vom 24. und 25. Mai 1982.	
1031	Beschluß des Präsidiums vom 24. und 25. Mai 1982.	
1032	Beschluß des Erweiterten Präsidiums vom 29. April 1980.	
106	Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten für die Beschäftigung von Sekretariatsassistenten sowie wissenschaftlichen und sonstigen Assistenten bestimmt.	
109	Diese Mittel dienen zur Finanzierung der Auswirkungen etwaiger Anpassungen der Leistungen für die Mitglieder und unvorhersehbarer Ausgaben.	

PARLAMENT

KAPITEL 11 — PERSONAL

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1987	Mittel 1986	Ausgaben 1985
	KAPITEL 1 1			
1 1 0	***Beamte und Bedienstete auf Zeit, die eine im Stellenplan vorgesehene Stelle innehaben***			
1 1 0 0	Grundgehälter Nichtgetrennte Mittel	104 869 721	91 148 293	81 982 839,—
1 1 0 1	Familienzulagen Nichtgetrennte Mittel	10 486 022	9 328 269	7 571 368,—
1 1 0 2	Auslands- und Expatriierungszulagen (einschließlich Artikel 97 des EGKS-Statuts) Nichtgetrennte Mittel	14 780 814	12 977 423	11 873 984,—
1 1 0 3	Sekretariatszulage Nichtgetrennte Mittel	1 035 800	979 710	886 598,—
	Artikel 1 1 0 insgesamt	131 172 357	114 433 695	102 314 789,—
1 1 1	***Sonstige Bedienstete***			
1 1 1 0	Hilfskräfte Nichtgetrennte Mittel	2 543 555	3 226 357	2 829 551,—
1 1 1 1	Dolmetscherhilfskräfte Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
1 1 1 2	Örtliche Bedienstete Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
1 1 1 3	Sonderberater Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
	Artikel 1 1 1 insgesamt	2 543 555	3 226 357	2 829 551,—

PARLAMENT

KAPITEL 11 — PERSONAL

Artikel Posten	Erläuterungen	
110		
1100	Die für die Grundgehälter der Beamten und unter den folgenden Posten für die damit zusammenhängenden Zulagen und Vergütungen veranschlagten Mittel sind anhand des beigefügten Organisations- und Stellenplans für 1987 unter Berücksichtigung der Stellen, für die das Einstellungsverfahren noch nicht abgeschlossen ist, berechnet.	
	Sie gliedern sich wie folgt auf:	
	— 3 220 besetzte Stellen	100 202 021
	— 140 für 1987 vorgesehene Stellen	4 667 700
	Insgesamt	104 869 721
1101	Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 67.	
	Die Familienzulagen umfassen die Haushaltszulage, die Zulage für unterhaltsberechtigte Kinder und sonstige unterhaltsberechtigte Personen sowie die Erziehungszulage der Beamten und Bediensteten auf Zeit.	
1102	Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 4 des Anhangs VII.	
	Diese Zulage steht den Beamten zu, die die vorgesehenen Voraussetzungen vorgenannten Artikels erfüllen.	
1103	Diese Zulage wird den Beamten der Laufbahngruppe C gewährt, die Dienstposten für Bürosekretäre(innen) und Büroassistenten(innen) bekleiden.	
111		
1110	Diese Mittel decken die Gehälter der Bediensteten, die	
	a) als Ersatz für die Beamten, die vorübergehend ihr Amt nicht ausüben können,	1 601 000
	b) zur Verstärkung des Personals insbesondere anläßlich der Tagungen, vor allem zur Ergänzung der technischen Teams (Druckerei, Vervielfältigung, Verteilung, Boten)	933 100
	c) für sonstige Aufgaben	9 455
	Insgesamt	2 543 555
	eingestellt werden.	
	Sie werden anhand der gewonnenen Erfahrungen und der statistischen Durchschnittsdaten der letzten Jahre unter besonderer Berücksichtigung des Personalbedarfs während der Tagungen und der Erhöhung der Gehälter der anläßlich der Tagungen eingestellten Hilfskräfte berechnet.	

PARLAMENT

KAPITEL 11 — PERSONAL *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1987	Mittel 1986	Ausgaben 1985
112	***Versorgungsbezüge und Abgangsgelder***			
1123	Abgangsgelder Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
	Artikel 112 insgesamt	p.m.	p.m.	0,—
113	***Kranken- und Unfallversicherung und Versicherung gegen Berufskrankheiten***			
1130	Krankenversicherung Nichtgetrennte Mittel	2 832 406	2 502 692	2 293 934,—
1131	Unfallversicherung und Versicherung gegen Berufskrankheiten Nichtgetrennte Mittel	1 048 632	834 231	632 010,—
1132	Arbeitslosenversicherung Nichtgetrennte Mittel	123 504		
	Artikel 113 insgesamt	4 004 542	3 336 923	2 925 944,—
114	***Sonstige Zulagen und Vergütungen***			
1140	Geburtenzulage und Sterbegelder Nichtgetrennte Mittel	28 500	28 500	18 614,—
1141	Fahrkosten anläßlich des Jahresurlaubs Nichtgetrennte Mittel	1 949 675	1 567 000	1 277 678,—
1142	Mietzulage und Fahrkostenzulage Nichtgetrennte Mittel	—	—	0,—
1143	Pauschalvergütung für Dienstaufwandskosten Nichtgetrennte Mittel	57 847	76 789	55 017,—
1144	Pauschalabgeltung von Fahrkosten Nichtgetrennte Mittel	33 605	64 260	29 585,—
1145	Sondervergütung gemäß Artikel 70 der Haushaltsordnung Nichtgetrennte Mittel	36 000	42 000	32 256,—
1146	Zahlungen gemäß Artikel 42 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Gemeinschaften Nichtgetrennte Mittel	70 000	70 000	16 205,—
1149	Sonstige Zulagen und Erstattungen Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
	Artikel 114 insgesamt	2 175 627	1 848 549	1 429 355,—

PARLAMENT

KAPITEL 11 — PERSONAL *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
113	
1130	Mittel, die für die Zahlung des Beitrags der Institution zum gemeinsamen Krankenversicherungssystem bestimmt sind.
1131	Mittel, die für die Unfallversicherung und die Versicherung gegen Berufskrankheiten des Personals sowie zur Deckung der Ausgaben bestimmt sind, für die die Versicherung gegebenenfalls nicht aufkommt.
1132	*Neuer Posten*
114	
1140	Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 70, 74 und 75. Diese Mittel decken die Zahlung der vorgesehenen Zulagen.
1141	Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 8 des Anhangs VII. Die Beamten haben für sich und ihre Familien anläßlich des Jahresurlaubs Anspruch auf die (Pauschal-)Vergütung der Reisekosten vom Ort der dienstlichen Verwendung zum Herkunftsort.
1143	Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 14 des Anhangs VII. Diese Mittel decken die Pauschalvergütungen für Dienstaufwandskosten.
1144	Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 15 des Anhangs VII. Diese Mittel decken die Pauschalabgeltung von Fahrkosten.
1145	Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1), insbesondere Artikel 70 Absatz 3 dritter Unterabsatz und Artikel 85 der Durchführungsbestimmungen. Den Beamten, die die Eigenschaft eines Rechnungsführers, unterstellten Rechnungsführers oder Zahlstellenverwalters haben, wird eine indexierte Sondervergütung gewährt.

PARLAMENT

KAPITEL 11 — PERSONAL *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1987	Mittel 1986	Ausgaben 1985
115	***Überstunden***			
	Nichtgetrennte Mittel	757 986	780 200	517 660,—
116	***Berichtigungskoeffizient***			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	563 297,—
117	***Aushilfsleistungen***			
1170	Dolmetscher und Konferenzoperateure			
	Nichtgetrennte Mittel	8 994 342	8 491 637	5 537 582,—
1171	Freiberufliche Korrektoren			
	Nichtgetrennte Mittel	—	—	0,—
1172	Auf Dienstleistungsbasis entlohntes sonstiges Personal sowie nach außerhalb zu vergebende Übersetzungs- und Schreibarbeiten			
	Nichtgetrennte Mittel	1 389 894	1 260 701	716 097,—
	Artikel 117 insgesamt	10 384 236	9 752 338	6 253 679,—
119	***Vorläufige Mittel***			
1190	Vorläufig eingesetzte Mittel für etwaige Anpassungen der Gehälter der Beamten und sonstigen Bediensteten			
	Nichtgetrennte Mittel	2 908 145	3 736 349	0,—
	Artikel 119 insgesamt	2 908 145	3 736 349	0,—
	KAPITEL 11 INSGESAMT	153 946 448	137 114 411	116 834 275,—

PARLAMENT

KAPITEL 11 — PERSONAL *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen	
115	Nach dem Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften werden lediglich die Überstunden bezahlt, die von Beamten der Laufbahngruppen C und D geleistet werden, und zwar entsprechend ihrem Grundgehalt.	
	Die Mittel gliedern sich wie folgt auf:	
	— Pauschalvergütung für Fahrer und Telefonisten/innen	314 857
	— Vergütungen zum Stundensatz für Überstunden des übrigen Personals der Laufbahngruppen C und D, die nicht — wie vorgesehen — durch Dienstbefreiung abgegolten werden konnten	443 129
	Insgesamt	757 986
116	Unter diesen Artikel können die Mittel eingesetzt werden, die für die Zahlungen entsprechend den vom Rat beschlossenen Berichtigungskoeffizienten bestimmt sind.	
117		
1170	Beschluß des Präsidiums vom 16. Februar 1983.	
	Regelung betreffend die Dolmetscher.	
	Die Mittel wurden auf der Grundlage des Systems „angepaßter Zeitplan" berechnet.	
1172	Auf Dienstleistungsbasis für nach außerhalb zu vergebende Übersetzungs-, Schreib-, Loch-, Mikromations- und Kodierungsarbeiten sowie für technische Hilfsleistungen entlohntes sonstiges Personal.	
	Diese Mittel gliedern sich wie folgt auf:	
	— Freiberufliche Übersetzung	1 306 394
	— Technische Hilfsleistungen	83 500
	Insgesamt	1 389 894
119		
1190	Diese Mittel werden vorläufig eingesetzt. Sie können erst nach einer Übertragung auf die entsprechenden Artikel und Posten verwendet werden. Sie dienen zur Finanzierung der Auswirkungen etwaiger Anpassungen der Gehälter, die der Rat im laufenden Haushaltsjahr beschließen wird.	

PARLAMENT

KAPITEL 1 2 — KOSTEN UND VERGÜTUNGEN BEI DIENSTANTRITT, AUSSCHEIDEN AUS DEM DIENST UND VERSETZUNGEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1987	Mittel 1986	Ausgaben 1985
	KAPITEL 1 2			
1 2 0	***Verschiedene Ausgaben für Personaleinstellung***			
	Nichtgetrennte Mittel	249 000	280 000	361 784,—
1 2 1	***Reisekosten (einschließlich derjenigen der Familienmitglieder)***			
1 2 1 1	Personal			
	Nichtgetrennte Mittel	50 000	174 916	18 564,—
	Artikel 1 2 1 insgesamt	50 000	174 916	18 564,—
1 2 2	***Einrichtungs-, Wiedereinrichtungs- und Versetzungsbeihilfen***			
1 2 2 1	Einrichtungs-, Wiedereinrichtungs- und Versetzungsbeihilfen des Personals			
	Nichtgetrennte Mittel	1 389 223	1 934 631	340 342,—
	Artikel 1 2 2 insgesamt	1 389 223	1 934 631	340 342,—
1 2 3	***Umzugskosten***			
1 2 3 1	Umzugskosten des Personals			
	Nichtgetrennte Mittel	560 616	929 955	202 281,—
	Artikel 1 2 3 insgesamt	560 616	929 955	202 281,—
1 2 4	***Zeitweilige Tagegelder***			
	Nichtgetrennte Mittel	707 213	846 548	424 075,—
1 2 5	***Vergütungen bei Versetzung in den einstweiligen Ruhestand, bei Stellenenthebung und bei Entlassung***			
1 2 5 0	Vergütungen bei Stellenenthebung aus dienstlichen Gründen in Anwendung der Artikel 41 und 50 des Statuts			
	Nichtgetrennte Mittel	95 000	p.m.	0,—
1 2 5 2	Vergütungen für das endgültige Ausscheiden aus dem Dienst (Verordnung (Euratom, EGKS, EWG) Nr. 2530/72)			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	35 000	144 124,—

PARLAMENT

KAPITEL 1 2 — KOSTEN UND VERGÜTUNGEN BEI DIENSTANTRITT, AUSSCHEIDEN AUS DEM DIENST UND VERSETZUNGEN

Artikel Posten	Erläuterungen
1 2 0	Diese Mittel decken die Kosten für Bekanntmachungen, Einberufung von Bewerbern, Miete von Sälen und Maschinen sowie die Kosten für ärztliche Einstellungsuntersuchungen.
1 2 1	
1 2 1 1	Diese Mittel sind für die Zahlung der Reisekosten, auf die die Bediensteten anläßlich ihres Dienstantritts, ihres Ausscheidens aus dem Dienst oder ihrer Versetzung Anspruch haben, bestimmt.
1 2 2	
1 2 2 1	Diese Vergütungen entsprechen zwei Monatsgrundgehältern bei Beamten, die Anspruch auf die Haushaltszulage haben, und einem monatlichen Grundgehalt bei den anderen. Sie stehen den Bediensteten zu, die bei Dienstantritt, beim Ausscheiden aus dem Dienst oder bei ihrer Verwendung an einem neuen Dienstort ihren Wohnsitz wechseln müssen.
1 2 3	
1 2 3 1	Diese Mittel decken die Umzugskosten der unter Posten 1 2 2 1 genannten Bediensteten.
1 2 4	Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 10 des Anhangs VII. Während eines begrenzten Zeitraums hat das neueingestellte Personal Anspruch auf Tagegelder. Diese Mittel berücksichtigen die im laufenden Haushaltsjahr vorzunehmenden Neueinstellungen.

PARLAMENT

KAPITEL 1 2 — KOSTEN UND VERGÜTUNGEN BEI DIENSTANTRITT, AUSSCHEIDEN AUS DEM DIENST UND VERSETZUNGEN *(Fortsetzung)*

KAPITEL 1 3 — DIENSTREISE- UND FAHRKOSTEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1987	Mittel 1986	Ausgaben 1985
1 2 5	*(Fortsetzung)*			
1 2 5 4	Vergütungen für das endgültige Ausscheiden aus dem Dienst (Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 2150/82) Nichtgetrennte Mittel	140 000	130 000	121 178,—
1 2 5 5	Vergütungen beim endgültigen Ausscheiden aus dem Dienst Nichtgetrennte Mittel	80 000	135 000	137 212,—
1 2 5 6	Entschädigungen für das endgültige Ausscheiden aus dem Dienst (Verordnunge (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 3518/85) Nichtgetrennte Mittel	1 800 000	666 500	0,—
1 2 5 7	Vergütungen für Fraktionsmitarbeiter beim endgültigen Ausscheiden aus dem Dienst Nichtgetrennte Mittel	p.m.	150 000	0,—
	Artikel 1 2 5 insgesamt	2 115 000	1 116 500	402 514,—
1 2 9	***Vorläufig eingesetzte Mittel für etwaige Anpassungen der Gehälter und verschiedene Vergütungen der Beamten und sonstigen Bediensteten*** Nichtgetrennte Mittel	127 769	56 615	39 875,—
	KAPITEL 1 2 INSGESAMT	5 198 821	5 339 165	1 789 435,—
	KAPITEL 1 3			
1 3 0	***Dienstreise- und Fahrkosten sowie Nebenkosten***			
1 3 0 1	Dienstreise- und Fahrkosten des Personals Nichtgetrennte Mittel	11 100 235	9 885 000	8 592 241,—

PARLAMENT

KAPITEL 1 2 — KOSTEN UND VERGÜTUNGEN BEI DIENSTANTRITT, AUSSCHEIDEN AUS DEM DIENST UND VERSETZUNGEN *(Fortsetzung)*

KAPITEL 1 3 — DIENSTREISE- UND FAHRKOSTEN

Artikel Posten	Erläuterungen
1 2 5	*(Fortsetzung)*
1 2 5 5	Beschluß des Erweiterten Präsidiums vom 4. Juli 1984. Dieser Posten soll einen sozialen Mindestschutz gewährleisten, der für jede ständige Tätigkeit, die von Bediensteten auf Zeit mit einem zeitlich unbefristeten Vertrag ausgeübt wird, in der Regel vorzusehen ist.
1 2 5 6	Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 3518/85 des Rates vom 12. Dezember 1985 zur Einführung von Sondermaßnahmen aufgrund des Beitritts Spaniens und Portugals betreffend das endgültige Ausscheiden von Beamten der Europäischen Gemeinschaften aus dem Dienst (ABl. Nr. L 335 vom 13. 12. 1985, S. 56).
1 2 5 7	Dieser Posten deckt die vom Präsidium festzulegende Regelung für Fraktionsmitarbeiter beim endgültigen Ausscheiden aus dem Dienst, wobei die gleichen Bedingungen gelten werden wie für die Beamten; diese Bedingungen sind in den Rechtsakten des Postens 1 2 5 6 verankert.
1 2 9	Die in diesem Kapitel genannten Vergütungen können sich aufgrund von Beschlüssen über Anpassungen der Gehälter ändern.
1 3 0	
1 3 0 1	Die Höhe dieser für die Deckung der Dienstreise- und Fahrkosten des Personals bestimmten Mittel ist vor allem auf die zahlreichen Dienstreisen zwischen den drei Arbeitsorten und auf die Zunahme der Tätigkeiten des Parlaments und die Erhöhung der Reise- und Aufenthaltskosten zurückzuführen. Sie gliedern sich wie folgt auf: — 13 Tagungen 6 813 000 — Sitzungen in Brüssel 1 359 000 — Sitzungen an anderen Orten 1 750 500 — Luxemburg 166 500 — Delegationen 557 000 — Länder Afrikas, der Karibik und des Pazifik 454 235 Insgesamt 11 100 235

PARLAMENT

KAPITEL 1 3 — DIENSTREISE- UND FAHRKOSTEN *(Fortsetzung)*

KAPITEL 1 4 — SOZIALE UND MEDIZINISCHE INFRASTRUKTUR

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1987	Mittel 1986	Ausgaben 1985
1 3 0	*(Fortsetzung)*			
1 3 0 2	Besondere Ausstattung für Dienstreisen Nichtgetrennte Mittel	—	—	0,—
	Artikel 1 3 0 insgesamt	11 100 235	9 885 000	8 592 241,—
	KAPITEL 1 3 INSGESAMT	11 100 235	9 885 000	8 592 241,—
	KAPITEL 1 4			
1 4 0	***Restaurants und Kantinen***			
1 4 0 1	Kosten für den laufenden Betrieb der Restaurants und Kantinen Nichtgetrennte Mittel	480 000	338 800	335 014,—
1 4 0 2	(1) Nichtgetrennte Mittel			200 000,—
	Artikel 1 4 0 insgesamt	480 000	338 800	535 014,—
1 4 1	***Ärztlicher Dienst*** Nichtgetrennte Mittel	116 500	90 000	74 823,—
	KAPITEL 1 4 INSGESAMT	596 500	428 800	609 837,—

(1) In 1985 bestand eine Haushaltszeile 1 4 0 2 mit der Bezeichnung „Parlamentarische Gesellschaft".

KAPITEL 13 — DIENSTREISE- UND FAHRKOSTEN *(Fortsetzung)*

KAPITEL 14 — SOZIALE UND MEDIZINISCHE INFRASTRUKTUR

Artikel Posten	Erläuterungen	
140		
1401	Diese Mittel sind erforderlich, um den Betrieb der Cafeterias und Kantinen in Luxemburg, Brüssel und Straßburg zu gewährleisten.	
	Sie gliedern sich wie folgt auf:	
	— Beteiligung des Parlaments an den Kosten der Restaurants, die von der Institution und von Verwaltungsgesellschaften geführt werden:	
	— der Bar des neuen Plenarsaals und des Restaurants Howald, Don Bosco und Gebäude III	150 000
	— in Straßburg	15 000
	— in Brüssel	200 000
	— Materialerneuerung des nicht in das Bestandsverzeichnis aufnehmbaren Materials und laufende Kosten	115 000
	Insgesamt	480 000
141	Diese Mittel decken den Kauf von Material und von Arzneimitteln für den ärztlichen Dienst an den drei Arbeitsorten, die Kosten für Invalidisierungen und die ärztlichen Jahresuntersuchungen.	

PARLAMENT

KAPITEL 15 — PRAKTIKA UND BERUFLICHE FORTBILDUNG DES PERSONALS

KAPITEL 16 — SOZIALAUSGABEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1987	Mittel 1986	Ausgaben 1985
	KAPITEL 15			
150	***Kosten für Fortbildungsaufenthalte in den Dienststellen des Organs*** Nichtgetrennte Mittel	313 355	301 435	139 330,—
151	***Sprachkurse, Umschulung, berufliche Fortbildung und Information des Personals***			
1510	Berufliche Fortbildung im allgemeinen Nichtgetrennte Mittel	321 200	297 100	220 911,—
1511	Sprachkurse Nichtgetrennte Mittel	318 000	328 890	249 904,—
1512	Berufliche Fortbildung im Rahmen der Mobilität Nichtgetrennte Mittel	250 000	250 000	0,—
1513	Unterrichts- und technisches Material für die berufliche Fortbildung Nichtgetrennte Mittel	7 900	8 560	6 667,—
	Artikel 151 insgesamt	897 100	884 550	477 482,—
	KAPITEL 15 INSGESAMT	1 210 455	1 185 985	616 812,—
	KAPITEL 16			
160	***Außerordentliche Beihilfen*** Nichtgetrennte Mittel	12 000	10 600	7 946,—
161	***Gesellschaftliche Beziehungen zwischen den Bediensteten*** Nichtgetrennte Mittel	64 800	55 118	36 991,—

KAPITEL 15 — PRAKTIKA UND BERUFLICHE FORTBILDUNG DES PERSONALS

KAPITEL 16 — SOZIALAUSGABEN

Artikel Posten	Erläuterungen
150	Aus diesen Mitteln können den Praktikanten eine Vergütung gewährt und eine Versicherung gegen Krankheit und Unfälle während der Fortbildungsaufenthalte sowie die Reisekosten und etwaige Entschädigungen bezahlt werden.
151	Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für Sprachkurse und Fachkurse innerhalb des Europäischen Parlaments und Auslandskurse, für pädagogisches Material, Verwaltungskurse, autodidaktische Kurse, die Bibliothek und Kurse zur Vorbereitung auf neue Aufgabenbereiche bestimmt, vor allem aber zur Fortbildung der Mitarbeiter im Hinblick auf das anzuschaffende Büromatik- und Informatikmaterial.
160	Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 76. Diese Mittel sind zur Deckung der Zuwendungen an Beamte oder Bedienstete bestimmt, die sich in einer besonders schwierigen Lage befinden.
161	Mit diesen Mitteln sollen alle Initiativen finanziell gefördert und unterstützt werden, die dazu dienen, die gesellschaftlichen Beziehungen zwischen den Bediensteten verschiedener Nationalität zu entwickeln; hierzu gehören Zuschüsse an Clubs sowie an Vereinigungen des Personals auf kulturellem und sportlichem Gebiet.

PARLAMENT

KAPITEL 1 6 — SOZIALAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1987	Mittel 1986	Ausgaben 1985
1 6 2	***Sonstige Sozialaufwendungen***			
1 6 2 0	Sonstige Aufwendungen Nichtgetrennte Mittel	150 300	150 581	127 779,—
1 6 2 1	Herrichtung eines zwischengemeinschaftlichen Sportzentrums Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
	Artikel 1 6 2 insgesamt	150 300	150 581	127 779,—
1 6 3	***Kleinkindzentrum*** Nichtgetrennte Mittel	266 305	98 234	70 000,—
	KAPITEL 1 6 INSGESAMT	493 405	314 533	242 716,—
	Titel 1 insgesamt	**236 282 264**	**214 621 956**	**172 145 995,—**

KAPITEL 16 — SOZIALAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
162	
1620	Die Mittel dieses Postens sind für die sonstigen Zuwendungen und Zuschüsse an die Bediensteten und deren Familien, für Tätigkeiten wie Kinderkrippe, Kinderhort, Ferienzentren, Haushaltshilfen, Rechtsberatung usw. sowie für einen Zuschuß an den Personalausschuß bestimmt. Ferner decken sie die finanzielle Beteiligung an den interinstitutionellen sozialen Tätigkeiten in Luxemburg und Brüssel.
1621	Die Mittel dieses Postens sind für die Anmietung und die Kosten der Herrichtung von Plätzen und Hallen für sportliche Aktivitäten der Clubs der Beamten bestimmt. Augenblicklich gibt es keine interinstitutionelle Sportanlage.
163	Dieser Betrag dient zur Deckung des Anteils des Europäischen Parlaments an den Infrastrukturkosten, während der Anteil des Europäischen Parlaments an den Personalkosten in Höhe von 762 601 ECU in Kapitel 1 1 eingesetzt ist. Er beträgt 40,97 %. Die Betriebskosten gehen in vollem Umfang zu Lasten der Eltern.

PARLAMENT

TITEL 2

GEBÄUDE, MATERIAL UND VERSCHIEDENE SACHAUSGABEN

KAPITEL 20 — GRUNDSTÜCKSINVESTITIONEN, MIETE VON GEBÄUDEN UND NEBENKOSTEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1987	Mittel 1986	Ausgaben 1985
	KAPITEL 20			
200	***Mieten***			
2000	Mieten Nichtgetrennte Mittel	20 884 594	18 539 628	16 198 176,—

PARLAMENT

TITEL 2

GEBÄUDE, MATERIAL UND VERSCHIEDENE SACHAUSGABEN

KAPITEL 20 — GRUNDSTÜCKSINVESTITIONEN, MIETE VON GEBÄUDEN UND NEBENKOSTEN

Artikel Posten	Erläuterungen		
200			
2000	Diese Mittel gliedern sich wie folgt auf:		
	— Luxemburg:		
	— Hochhausgebäude	1 595 170	
	— Schumangebäude	3 077 355	
	— Wagnergebäude	502 787	
	— Howaldgebäude	70 620	
	— Neuer Plenarsaal (Verwaltungsbüros)	593 627	
	— Nord-Ost-Anbau	55 427	
	— Senningerberggebäude	217 350	
	— Verwaltungsgebäude (drittes)	1 541 103	
	— Clausen	10 995	
	— Don Bosco	224 160	
			7 888 594
	— Straßburg:		
	— Europapalais	492 248	
	— IPE-Gebäude	4 336 637	
	— IPE-Gebäude-Anbau	402 846	
	— IPE-Gebäude-Anbau II	604 269	
			5 836 000
	— Brüssel:		
	— Belliardgebäude	4 327 981	
	— Remorqueurgebäude	226 795	
	— Ardennegebäude	567 249	
	— Eastman-Gebäude	249 146	
	— Remard-Gebäude	458 829	
			5 830 000

PARLAMENT

KAPITEL 20 — GRUNDSTÜCKSINVESTITIONEN, MIETE VON GEBÄUDEN UND NEBENKOSTEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1987	Mittel 1986	Ausgaben 1985
200	*(Fortsetzung)*			
2000	*(Fortsetzung)*			
2001	Garantien Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
	Artikel 200 insgesamt	20 884 594	18 539 628	16 198 176,—
201	***Versicherungskosten*** Nichtgetrennte Mittel	97 600	81 724	62 131,—
202	***Wasser, Gas, Strom und Heizung*** Nichtgetrennte Mittel	2 748 000	2 454 044	2 216 090,—
203	***Reinigung und Unterhaltung*** Nichtgetrennte Mittel	4 173 000	3 514 210	3 347 213,—

PARLAMENT

KAPITEL 20 — GRUNDSTÜCKSINVESTITIONEN, MIETE VON GEBÄUDEN UND NEBENKOSTEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen		
200	*(Fortsetzung)*		
2000	*(Fortsetzung)*		
	— Außenbüros:		
	— Athen	19 593	
	— Bonn	106 044	
	— Kopenhagen	19 380	
	— Dublin	73 806	
	— Den Haag	36 882	
	— London	307 174	
	— Paris	249 849	
	— Rom	324 272	
	— Madrid	168 000	
	— Anmietung sonstiger Säle	25 000	
			1 330 000
		Insgesamt	20 884 594
	Die Mieten werden auf 12 Monate und auf der Grundlage der bestehenden oder in Vorbereitung befindlichen Verträge berechnet, in denen normalerweise eine Indexierung aufgrund der Lebenshaltungskosten oder der Baukosten vorgesehen ist.		
202	Bei diesen Mitteln wird dem Anstieg der Strom- und Heizkosten Rechnung getragen.		
	Sie gliedern sich wie folgt auf:		
	— Luxemburg		1 523 000
	— Straßburg		491 000
	— Brüssel		516 000
	— Außenstellen und andere Orte		218 000
		Insgesamt	2 748 000
203	Bei diesen Mittel wird der Erhöhung der Nebenkosten Rechnung getragen.		
	Sie gliedern sich wie folgt auf:		
	— Luxemburg		1 718 000
	— Straßburg		1 509 000
	— Brüssel		766 000
	— Außenstellen und andere Orte		180 000
		Insgesamt	4 173 000

PARLAMENT

KAPITEL 20 — GRUNDSTÜCKSINVESTITIONEN, MIETE VON GEBÄUDEN UND NEBENKOSTEN *(Fortsetzung)*

KAPITEL 22 — BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1987	Mittel 1986	Ausgaben 1985
204	***Herrichtung der Diensträume***			
	Nichtgetrennte Mittel	2 420 000 (1)	2 085 000	4 011 274,—
205	***Sicherheit und Bewachung der Gebäude***			
	Nichtgetrennte Mittel	2 758 000	1 958 565	1 402 058,—
206	***Erwerb von Immobilien***			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m. (2)	p.m.	0,—
207	***Bau von Gebäuden***			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
208	***Sonstige Ausgaben, die vor dem Bau von Gebäuden oder dem Erwerb von Immobilien anfallen***			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
209	***Sonstige Sachausgaben***			
	Nichtgetrennte Mittel	466 000	395 488	295 811,—
	KAPITEL 20 INSGESAMT	33 547 194	29 028 659	27 532 753,—
	KAPITEL 22			
220	***Büromaschinen***			
2200	Erstausstattung			
	Nichtgetrennte Mittel	70 000	84 600	0,—
2201	Ersatzbeschaffung			
	Nichtgetrennte Mittel	225 000	124 500	579,—
2202	Miete			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—

(1) Es werden Mittel in Höhe von 2 700 000 ECU in Kapitel 10 0 eingesetzt.
(2) Es werden Mittel in Höhe von 6 600 000 ECU in Kapitel 10 0 eingesetzt.

KAPITEL 20 — GRUNDSTÜCKSINVESTITIONEN, MIETE VON GEBÄUDEN UND NEBENKOSTEN *(Fortsetzung)*

KAPITEL 22 — BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN

Artikel Posten	Erläuterungen
204	Die Mittel sind zur Deckung der vorhersehbaren laufenden Ausgaben vorgesehen.
205	Die Mittel sind im wesentlichen zur Deckung der Kosten für die Sicherheit und Bewachung der Dienstgebäude des Parlaments an den drei üblichen Arbeitsorten und den Außenstellen vorgesehen. Sie gliedern sich wie folgt auf: — Luxemburg 1 020 000 — Straßburg 745 000 — Brüssel 863 000 — Außenstellen 130 000 Insgesamt 2 758 000
209	Diese Mittel sind zur Deckung der sonstigen laufenden Ausgaben für Immobilien bestimmt, die in den anderen Artikeln des Kapitels 20 nicht besonders vorgesehen sind.
220	
2200	Diese Mittel sind für den Kauf zusätzlicher Büromaschinen für das Generalsekretariat und die Fraktionen in Luxemburg, Straßburg und Brüssel bestimmt.

PARLAMENT

KAPITEL 22 — BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1987	Mittel 1986	Ausgaben 1985
220	*(Fortsetzung)*			
2203	Unterhaltung, Betrieb und Instandsetzung Nichtgetrennte Mittel	150 000	200 000	115 126,—
	Artikel 220 insgesamt	445 000	409 100	115 705,—
221	***Mobiliar***			
2210	Erstausstattung Nichtgetrennte Mittel	1 273 000	513 500	627 491,—
2211	Ersatzbeschaffung Nichtgetrennte Mittel	135 000	130 500	49 491,—
2212	Miete Nichtgetrennte Mittel	p.m.	20 000	0,—
2213	Unterhaltung, Betrieb und Instandsetzung Nichtgetrennte Mittel	25 000	10 000	8 096,—
	Artikel 221 insgesamt	1 433 000	674 000	685 078,—
222	***Material und technische Anlagen***			
2220	Erstausstattung Nichtgetrennte Mittel	2 263 300	1 546 480	474 153,—

PARLAMENT

KAPITEL 22 — BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen	
220	*(Fortsetzung)*	
2203	Diese Mittel sind zur Unterhaltung des Bestandes an Büromaschinen bestimmt.	
221		
2210	Es handelt sich insbesondere um den Kauf von Spezialmobiliar.	
2211	Es handelt sich um die Erneuerung von Mobiliar, das mindestens 15 Jahre alt und nicht mehr instandsetzbar ist.	
	Die Mittel gliedern sich wie folgt auf:	
	— Schreibtische	54 000
	— Schreibmaschinentische	—
	— Drehstühle	31 000
	— Besucherstühle	30 000
	— Verschiedenes	20 000
	Insgesamt	135 000
2212	Dieser Posten ist zur Deckung der Miete von Mobiliar für den neuen Plenarsitzungssaal bestimmt.	
222		
2220	Diese Mittel decken den Kauf von verschiedenem Material und zusätzlichen technischen Anlagen.	
	Sie gliedern sich wie folgt auf:	
	— Druckerei	125 000
	— Audiovisuell	286 000
	— Gebäude	21 000
	— Konferenzen	320 000
	— Telefon	80 300
	— Kantinen	1 250 000
	— Ausstattung	153 000
	— Archive	15 000
	— Post	13 000
	Insgesamt	2 263 300

PARLAMENT

KAPITEL 22 — BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1987	Mittel 1986	Ausgaben 1985
222	*(Fortsetzung)*			
2221	Ersatzbeschaffung Nichtgetrennte Mittel	519 800	609 000	232 563,—
2222	Miete Nichtgetrennte Mittel	1 205 500	1 130 125	881 425,—
2223	Unterhaltung, Betrieb und Instandsetzung Nichtgetrennte Mittel	868 600	773 500	503 680,—
	Artikel 222 insgesamt	4 857 200	4 059 105	2 091 821,—
223	***Fahrzeuge***			
2230	Erstausstattung Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
2231	Ersatzbeschaffung Nichtgetrennte Mittel	172 500	99 000	132 630,—
2232	Miete Nichtgetrennte Mittel	335 000	370 000	279 506,—
2233	Unterhaltung, Betrieb und Instandsetzung Nichtgetrennte Mittel	400 000	400 000	301 245,—
	Artikel 223 insgesamt	907 500	869 000	713 381,—

PARLAMENT

KAPITEL 22 — BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen	
222	*(Fortsetzung)*	
2221	Es handelt sich um die Erneuerung von verschiedenen Ausstattungsgegenständen für die Druckerei, die Archive, den Telefondienst und die Kantinen und Einkaufszentralen.	
	Die Mittel gliedern sich wie folgt auf:	
	— Druckerei	225 000
	— Archive	24 000
	— Audiovisuell	71 000
	— Gebäude	4 300
	— Konferenzen	55 000
	— Telefon	30 500
	— Kantinen	60 000
	— Ausstattung	26 000
	— Post	24 000
	Insgesamt	519 800
2222	Diese Mittel gliedern sich wie folgt auf:	
	— Telefonanlagen	578 000
	— Reprographieanlagen	450 000
	— 80 Fernkopiergeräte	157 500
	— Verschiedenes (spezifisches technisches Material)	20 000
	Insgesamt	1 205 500
2223	Diese Mittel sind für die Unterhaltung des Materials einschließlich audiovisueller Geräte bestimmt.	
223		
2231	7 Personenwagen, 3 Kombiwagen und 1 Kleinlastwagen sind zu ersetzen.	
2232	Diese Mittel sind für die Miete von Fahrzeugen, Taxis und Omnibussen an den Sitzungsorten bestimmt.	
2233	Die beantragten Mittel stehen im Verhältnis zu der Erhöhung der Unterhaltungskosten.	

PARLAMENT

KAPITEL 22 — BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1987	Mittel 1986	Ausgaben 1985
224	***Material, Betriebskosten und Dienstleistungen im Zusammenhang mit den EDV-Anlagen***			
2240	Erstausstattung Nichtgetrennte Mittel	1 659 000	925 000	1 516 578,—
2241	Ersatzbeschaffung Nichtgetrennte Mittel	25 000	280 000	145 926,—
2242	Miete und Unterhaltung des Materials Nichtgetrennte Mittel	3 053 000	2 391 000	1 370 511,—
2243	Realisierung und Anpassung von EDV-Anwendungen Nichtgetrennte Mittel	1 306 000	1 394 000	409 274,—
2244	Abfrage bei Datenbänken Nichtgetrennte Mittel	57 000	52 500	25 380,—

PARLAMENT

KAPITEL 22 — BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen	
224		
2240	Diese Mittel gliedern sich wie folgt auf:	
	— Kauf von Datenverarbeitungsmaterial und Basisprogrammen zur Nutzung der Anwendungen, deren Entwicklung oder Ausweitung für 1987 im Informatik-Plan vorgesehen ist. Das Material umfaßt im wesentlichen Terminals, Mikrocomputer, Minicomputer und Signalumsetzungseinrichtungen (Modems)	584 000
	— Kauf von Büro-EDV-Anlagen und Basissoftware insbesondere für die Textverarbeitung und die Verarbeitung von Mitteilungen	475 000
	— Kauf von Datenverarbeitungs- und Büroautomatisierungsmaterial für die Fraktionen. Dieses Material umfaßt im wesentlichen Einplatz-Textverarbeitungssysteme, ihre Signalumsetzungseinrichtungen und einige EDV-Terminals	600 000
	Insgesamt	1 659 000
2241	Diese Mittel gliedern sich wie folgt auf:	
	— Erneuerung von seit mehr als vier Jahren benutztem EDV-Material	—
	— Erneuerung von seit mehr als vier Jahren benutzten Büro-EDV-Anlagen	25 000
	Insgesamt	25 000
2242	Diese Mittel gliedern sich wie folgt auf:	
	— Miete und Unterhaltung von Datenverarbeitungsmaterial und Basisprogrammen für die 1987 vorgesehene Nutzung (Miete des Zentralrechners und seiner Programme, Erhöhung seiner Kapazität, Unterhaltung der Terminals und Arbeitsgeräte, die gekauft wurden, Miete von ergänzenden Einrichtungen, usw.)	1 695 000
	— Miete und Unterhaltung der Produktionssysteme (Lichtsatz) und Textverarbeitungssysteme:	
	— Miete eines Mehrplatz-Textverarbeitungssystems in den Schreibkanzleien	1 218 000
	— Unterhaltung der autonomen Textverarbeitungssysteme (siehe Posten 2240) und des Lichtsatzsystems	
	— Miete und Unterhaltung von Anlagen für die Fraktionen	140 000
	Insgesamt	3 053 000
2243	Diese Mittel gliedern sich wie folgt auf:	
	— Unterstützung durch die DBI (Dienstleistungs- und Beratergesellschaften für Informatik) zur Aufrechterhaltung bereits bestehender Anwendungen (Analyse der Änderungen, Programmieren, Durchführung); betrifft Arbeiten in Ergänzung zu den Leistungen des internen Personals	200 000
	— Unterstützung durch die DBI zur Realisierung neuer Anwendungen und Ausweitung der laufenden Vorhaben (Durchführbarkeitsstudie, Analyse, Programmieren, Durchführung, usw.); betrifft Arbeiten in Ergänzung zu den Leistungen des internen Personals	1 000 000
	— Unterstützung durch die DBI zur Dokumentenanalyse und Erfassung auf Magnetträgern für die Erstellung und Fortschreibung von Datenbanken. Diese Mittel betreffen im wesentlichen das interne Dokumentationssystem, dessen Entwicklung 1984 begonnen hat, einschließlich der Dokumente des Europäischen Parlaments, die in das CELEX-System eingegeben werden	106 000
	— Unterstüzung durch die DBI bei der Nutzung von Anwendungen auf Rechnern, die außerhalb der Diensträume des Europäischen Parlaments installiert sind, und zwar mit Material und Personal, das diesen Dienstleistungsgesellschaften gehört	p.m.
	Insgesamt	1 306 000
2244	Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten der Nutzung der bibliographischen Datensammlungen und von Datenbanken bestimmt.	

PARLAMENT

KAPITEL 22 — BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1987	Mittel 1986	Ausgaben 1985
224	*(Fortsetzung)*			
2245	Interinstitutionelles Kommunikationssystem Nichtgetrennte Mittel	p.m.	200 000	
	Artikel 224 insgesamt	6 100 000 (1)	5 242 500	3 467 669,—
225	***Ausgaben für Dokumentation und Bibliothek***			
2250	Bibliothek, Beschaffung von Büchern Nichtgetrennte Mittel	229 457	196 967	160 354,—
2251	Spezifisches Bibliotheks-, Dokumentations- und Vervielfältigungsmaterial Nichtgetrennte Mittel	23 000	15 000	16 700,—
2252	Abonnements auf Zeitungen und Zeitschriften Nichtgetrennte Mittel	206 000	200 171	161 609,—
2253	Abonnements bei Presseagenturen Nichtgetrennte Mittel	396 000	360 000	270 906,—
2254	Kosten für Buchbinderarbeiten und zur Erhaltung der Werke der Bibliothek Nichtgetrennte Mittel	10 000	13 000	7 210,—
	Artikel 225 insgesamt	864 457	785 138	616 779,—
	KAPITEL 22 INSGESAMT	14 607 157	12 038 843	7 690 433,—

(1) Es werden Mittel in Höhe von 1 400 000 ECU in Kapitel 10 0 und bei Artikel 224 eingesetzt.

PARLAMENT

KAPITEL 22 — BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen	
224	*(Fortsetzung)*	
2245	Dieser Posten ist für die Beteiligung des Europäischen Parlaments an der Einrichtung oder Nutzung von interinstitutionellen Netzen, deren Planung im Rahmen des Insis-Programms durchgeführt wird, bestimmt. Sie decken den Kauf oder die Miete von Anlagen, Software, sowie einer besonderen Unterstützung während der Anlaufzeit.	
225		
2250	Diese Mittel sind für die Erweiterungen und Ersatzbeschaffungen im Sektor der allgemeinen Nachschlagewerke und zur laufenden Ergänzung des Grundstocks der Bibliothek, vor allem der amtlichen Veröffentlichungen, sowie in Anbetracht der Anschaffung von Werken in griechischer Sprache unerläßlich.	
	Sie gliedern sich wie folgt auf:	
	— Bibliothek	162 500
	— Übersetzung	66 957
	Insgesamt	229 457
2251	Diese Mittel sind für den Kauf von Mikroformen und Mikrofilmen bestimmt.	
2252	Diese Mittel decken die wichtigsten Zeitungs- und Zeitschriftenabonnements.	
	Sie gliedern sich wie folgt auf:	
	— Zeitungsabonnements	37 000
	— Zeitungen und Zeitschriften, Bibliothek	135 000
	— Abonnements, technische Dienste und Übersetzung	18 000
	— Abonnements für Presseauswahl	16 000
	Insgesamt	206 000
2253	Diese Mittel decken insbesondere die Abonnements bei Presseagenturen (AEP, ANSA, BELGA, DPA, Reuter, Press Association, usw.) und die Kosten für Zeitungsausschnitte und Informationsbulletins.	

PARLAMENT

KAPITEL 2 3 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1987	Mittel 1986	Ausgaben 1985
	KAPITEL 2 3			
2 3 0	***Papier- und Bürobedarf***			
	Nichtgetrennte Mittel	1 725 000	1 724 500	1 339 036,—
2 3 1	***Post- und Fernmeldegebühren***			
2 3 1 0	Postgebühren und Zustellungskosten			
	Nichtgetrennte Mittel	1 160 275	1 103 400	675 375,—
2 3 1 1	Ferngespräche, Telegramme, Fernschreiben, Fernsehen			
	Nichtgetrennte Mittel	3 776 000	3 538 400	2 763 373,—
2 3 1 2	Miete für Fernsehleitungszeit			
	Nichtgetrennte Mittel	500 000		
	Artikel 2 3 1 insgesamt	5 436 275	4 641 800	3 438 748,—

PARLAMENT

KAPITEL 23 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB

Artikel Posten	Erläuterungen	
230	Diese Mittel sind für den Kauf von Papier, Umschlägen, Büromaterial, Erzeugnissen für die Druckerei und die Vervielfältigung bestimmt.	
	Sie gliedern sich wie folgt auf:	
	— Druckereibedarf	130 000
	— Außenbüros	25 000
	— Audiovisueller Bedarf	50 000
	— Offsetpapier	800 000
	— Vervielfältigungspapier	120 000
	— Bürobedarf	600 000
	Insgesamt	1 725 000
231		
2310	Diese Mittel gliedern sich wie folgt auf:	
	— Luxemburg	471 275
	— Straßburg	160 000
	— Brüssel	226 000
	— Pressebüros	290 000
	— Pakete, Verzollung	13 000
	Insgesamt	1 160 275
2311	Unter diesem Posten werden die festen Anschlußgebühren und die Gebühren für Telefongespräche sowie für telegrafische und Fernschreibverbindungen verbucht.	
	Die Mittel gliedern sich wie folgt auf:	
	— Luxemburg	1 021 000
	— Straßburg	1 128 000
	— Brüssel	1 242 000
	— Außenbüros	175 000
	— Fernschreibkosten:	
	— Luxemburg und Straßburg	166 500
	— Brüssel	30 500
	— Außenbüros	13 000
	Insgesamt	3 776 000
2312	*Neuer Posten*	
	Diese Mittel dienen zur Deckung der Kosten für die Miete von Fernsehleitungszeit zwischen den Arbeitsorten des Parlaments und den Hauptstädten/Sendezentralen in den Mitgliedstaaten.	

PARLAMENT

KAPITEL 23 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1987	Mittel 1986	Ausgaben 1985
232	***Finanzkosten***			
2320	Bankkosten Nichtgetrennte Mittel	5 000	7 500	9 994,—
2321	Kursdifferenzen Nichtgetrennte Mittel	400 000	400 000	957 445,—
2329	Sonstige Finanzkosten Nichtgetrennte Mittel	p.m.	—	0,—
	Artikel 232 insgesamt	405 000	407 500	967 439,—
233	***Streitsachen*** Nichtgetrennte Mittel	80 000	69 000	67 998,—
234	***Schadenersatz*** Nichtgetrennte Mittel	5 000	3 000	22 700,—
235	***Andere Sachausgaben***			
2350	Verschiedene Versicherungskosten Nichtgetrennte Mittel	109 300	85 500	78 204,—
2351	Dienst- und Arbeitskleidung Nichtgetrennte Mittel	180 000	180 000	143 077,—
2352	Verschiedene Ausgaben für interne Sitzungen Nichtgetrennte Mittel	222 500	202 000	190 725,—
2353	Umzug von Dienststellen Nichtgetrennte Mittel	140 000	135 000	84 436,—
2354	Kleinausgaben Nichtgetrennte Mittel	80 000	97 000	52 545,—
2359	Sonstige Sachausgaben Nichtgetrennte Mittel	16 000	16 000	16 000,—
	Artikel 235 insgesamt	747 800	715 500	564 987,—

PARLAMENT

KAPITEL 23 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
232	
2321	Alle Kursdifferenzen mit Ausnahme der Differenzen aufgrund der Neubewertung der ECU, d.h.: Mitteltransfers zwischen Bankkonten, im Ausland geleistete Zahlungen, insbesondere an die Beamten.
233	Die Mittel dieses Artikels sind für verschiedene Ausgaben und Prozeßkosten aufgrund von gerichtlichen Klagen bestimmt.
235	
2350	Dieser Posten deckt die Ausgaben in Zusammenhang mit den Versicherungen, die unter einem anderen Posten nicht besonders vorgesehen sind. Die Mittel gliedern sich wie folgt auf: — Versicherungsprämien für den Transport von bestimmtem Material (Material für Dolmetscher, Fernsehen usw.) sowie Prämien für die Versicherung gegen Verlust und Diebstahl von Sachen der Abgeordneten und Beamten 99 800 — Versicherungen, Kasse und Zahlungsverkehr 9 500 Insgesamt 109 300
2351	Diese Mittel sollen — den Kauf von Uniformen für Amtsboten und Kraftfahrer, — den Kauf von Arbeitskleidung, — die Instandhaltung und Reinigung der Kleidung decken.
2354	Mit diesen Mitteln sollen verschiedene kleinere Ausgaben gedeckt werden.
2359	Mit diesen Mitteln soll die Beteiligung an den Sekretariatskosten des Kabinets des Präsidenten gedeckt werden.

PARLAMENT

KAPITEL 23 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB *(Fortsetzung)*

KAPITEL 24 — AUSGABEN FÜR EMPFÄNGE UND FÜR REPRÄSENTATIONSZWECKE

KAPITEL 25 — AUSGABEN FÜR SITZUNGEN UND EINBERUFUNGEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1987	Mittel 1986	Ausgaben 1985
239	***Dienstleistungen zwischen den Organen***			
2390	Dienstleistungen des Amtes für amtliche Veröffentlichungen Nichtgetrennte Mittel	(3 250 000)	(2 964 300)	(2 635 360,—)
2391	Gemeinsamer Dolmetscherdienst Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
2393	Juristisches Dokumentationszentrum Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
	Artikel 239 insgesamt	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 23 INSGESAMT	8 399 075	7 561 300	6 400 908,—
	KAPITEL 24			
240	***Ausgaben für Empfänge und für Repräsentationszwecke***			
2400	Ausgaben für Empfänge und für Repräsentationszwecke der Mitglieder des Organs Nichtgetrennte Mittel	303 000	302 500	181 654,—
2401	Ausgaben für Empfänge und für Repräsentationszwecke des Personals Nichtgetrennte Mittel	12 000	12 000	8 123,—
2402	Fonds für Ausgaben nach Artikel 18 der Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments Nichtgetrennte Mittel	20 000	20 000	20 000,—
	Artikel 240 insgesamt	335 000	334 500	209 777,—
	KAPITEL 24 INSGESAMT	335 000	334 500	209 777,—
	KAPITEL 25			
250	***Sitzungen und Einberufungen im allgemeinen*** Nichtgetrennte Mittel	100 000	50 000	69 963,—
251	***Ausschüsse*** Nichtgetrennte Mittel	—	—	0,—

PARLAMENT

KAPITEL 23 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB *(Fortsetzung)*

KAPITEL 24 — AUSGABEN FÜR EMPFÄNGE UND FÜR REPRÄSENTATIONSZWECKE

KAPITEL 25 — AUSGABEN FÜR SITZUNGEN UND EINBERUFUNGEN

Artikel Posten	Erläuterungen
239	
2390	*Pro-forma*-Mittel zur Deckung der Leistungen des Amtes für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften (Auftragskosten). Die tatsächlichen Mittel zur Bezahlung der Tätigkeiten des Amtes für amtliche Veröffentlichungen sind in der Anlage II des Teiles A des Ausgabenplans von Einzelplan III „Kommission" des Gesamthaushaltsplans aufgeführt.
2393	Diese Mittel decken eine etwaige Forderung auf Kostenbeteiligung, die die Kommission im Zusammenhang mit dem juristischen Dokumentationszentrum an die anderen Organe richten könnte.
240	
2400	Alle Kosten für die vom Europäischen Parlament veranstalteten Empfänge, einschließlich der Fonds für jeden parlamentarischen Ausschuß und jede interparlamentarische Delegation, und Kauf von Repräsentationsartikeln.
2401	Empfänge, die vom Generalsekretariat gegeben werden.
250	Diese Mittel sind zur Deckung der Reise-, Aufenthalts- und Nebenkosten der Sachverständigen und sonstigen Persönlichkeiten bestimmt, die zu Sitzungen der Ausschüsse und der Studien- und Arbeitsgruppen eingeladen werden.

PARLAMENT

KAPITEL 25 — AUSGABEN FÜR SITZUNGEN UND EINBERUFUNGEN *(Fortsetzung)*

KAPITEL 26 — KOSTEN FÜR UNTERSUCHUNGEN, ERHEBUNGEN UND KONSULTATIONEN

KAPITEL 27 — AUSGABEN FÜR VERÖFFENTLICHUNGEN UND FÜR DIE UNTERRICHTUNG DER ÖFFENTLICHKEIT

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1987	Mittel 1986	Ausgaben 1985
255	***Verschiedene Kosten für Sitzungen außerhalb der Arbeitsorte des Organs, für die Veranstaltung von Konferenzen und Kongressen und für die Teilnahme an diesen*** Nichtgetrennte Mittel	600 000	500 000	515 132,—
	KAPITEL 25 INSGESAMT	700 000	550 000	585 095,—
	KAPITEL 26			
260	***Konsultationen, Untersuchungen und Erhebungen über Einzelprobleme*** Nichtgetrennte Mittel	210 000	160 000	6 000,—
	KAPITEL 26 INSGESAMT	210 000	160 000	6 000,—
	KAPITEL 27			
270	***Amtsblatt*** Nichtgetrennte Mittel	7 000 000	5 960 000	4 050 000,—
271	***Veröffentlichungen***			
2710	Allgemeine Veröffentlichungen Nichtgetrennte Mittel	3 200 000	3 200 000	2 135 028,—
2719	Ausgaben für die Unterrichtung der Öffentlichkeit und für die Förderung von Veröffentlichungen Nichtgetrennte Mittel	550 000	500 000	296 208,—

PARLAMENT

KAPITEL 25 — AUSGABEN FÜR SITZUNGEN UND EINBERUFUNGEN *(Fortsetzung)*

KAPITEL 26 — KOSTEN FÜR UNTERSUCHUNGEN, ERHEBUNGEN UND KONSULTATIONEN

KAPITEL 27 — AUSGABEN FÜR VERÖFFENTLICHUNGEN UND FÜR DIE UNTERRICHTUNG DER ÖFFENTLICHKEIT

Artikel Posten	Erläuterungen
255	Die Mittel sind vor allem zur Deckung der Kosten im Zusammenhang mit der Organisation der immer zahlreicheren Sitzungen außerhalb der Arbeitsorte bestimmt. Sie umfassen: — Miete von Sälen und Material, — Erfrischungen, — Kosten für Telefon/Postgebühren, — Beförderung am Ort, — Kosten für Verschiedenes.
260	Diese Mittel sollen Untersuchungen für die politischen Organe und die Verwaltung ermöglichen, mit denen im Rahmen von Verträgen qualifizierte Sachverständige beauftragt werden, und die Ausgaben für die Honorare und die Nebenkosten bei den Klagen der Institution decken: — Rechtssachverständige 80 000 — Sonstige Sachverständige 130 000 Insgesamt 210 000
270	Diese Mittel decken die Kosten für den Druck der Texte, die das Parlament im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* zu veröffentlichen hat, und zwar vor allem in Anwendung seiner Geschäftsordnung (Artikel 17, 36 und 45) und der Geschäftsordnung der Beratenden Versammlung AKP—EWG (Haushaltspläne, schriftliche Anfragen, Protokolle, Mitteilungen).
271	
2710	Mit diesen Mitteln werden die Kosten für den Druck des Sitzungsberichts (vorläufige „Regenbogen"-Ausgabe und endgültige Ausgabe in neun Sprachen), der jährlichen Register für die Sitzungsberichte und der Sitzungsberichte der Beratenden Versammlung AKP—EWG gedeckt.
2719	Es handelt sich um Ausgaben für informatorische Veröffentlichungen, die nicht von den sekretariatseigenen Diensten gedruckt werden. Die Mittel sind für die Herausgabe des Monatsblattes „Das Europäische Parlament", der grundlegenden Informationsbroschüre, der Broschüren über spezielle Themen und verschiedene Veröffentlichungen bestimmt.

PARLAMENT

KAPITEL 27 — AUSGABEN FÜR VERÖFFENTLICHUNGEN UND FÜR DIE UNTERRICHTUNG DER ÖFFENTLICHKEIT *(Fortsetzung)*

KAPITEL 29 — ZUSCHÜSSE UND BETEILIGUNGEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1987	Mittel 1986	Ausgaben 1985
271	*(Fortsetzung)*			
2719	*(Fortsetzung)*			
	Artikel 271 insgesamt	3 750 000	3 700 000	2 431 236,—
272	***Ausgaben für die Unterrichtung der Öffentlichkeit und für die Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen***			
2720	Ausgaben für die Unterrichtung der Öffentlichkeit und für die Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen Nichtgetrennte Mittel	600 000	526 000	589 892,—
2721	Ausgaben für die „audiovisuelle" Information Nichtgetrennte Mittel	383 000	357 000	196 632,—
2722	Teilnahme der Gemeinschaften an internationalen Ausstellungen Nichtgetrennte Mittel	670 000	70 000	0,—
	Artikel 272 insgesamt	1 653 000	953 000	786 524,—
	KAPITEL 27 INSGESAMT	12 403 000 (1)	10 613 000	7 267 760,—
	KAPITEL 29			
290	***Zuschüsse an Hochschulen*** Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
294	***Stipendien***			
2940	Forschungsstipendien und Studienstipendien Nichtgetrennte Mittel	167 000	137 000	125 442,—

(1) Es werden Mittel in Höhe von 400 000 ECU in Kapitel 10 0 und bei Kapitel 2 7 eingesetzt.

PARLAMENT

KAPITEL 27 — AUSGABEN FÜR VERÖFFENTLICHUNGEN UND FÜR DIE UNTERRICHTUNG DER ÖFFENTLICHKEIT *(Fortsetzung)*

KAPITEL 29 — ZUSCHÜSSE UND BETEILIGUNGEN

Artikel Posten	Erläuterungen
271	*(Fortsetzung)*
2719	*(Fortsetzung)* Sie umfassen: — Herausgabe und Anpassung der grundlegenden Informationsbroschüre — Druck und Verteilung des Monatsblattes — Herstellung von Broschüren über spezielle Themen, Faltblättern, Aufklebern, Plakaten, verschiedenen Veröffentlichungen usw.
272	
2720	Mit diesen Mitteln sollen die Kosten für die materielle Organisation von Pressekonferenzen, die Einladung von Journalisten zu den Tagungen des Europäischen Parlaments, die Beteiligung an den Betriebskosten des Internationalen Pressezentrums in Brüssel und europäischer Journalistenvereinigungen und andere Informationsausgaben gedeckt werden.
2721	Diese Mittel decken den Verwaltungshaushalt (technische Leistungen in den Rundfunk-/Fernsehanstalten, Verbreitung von Filmen, Video-Kasetten und Diaserien, Ausgaben für Photos, Filme, Audio, Video). Diese Mittel ermöglichen auch die Finanzierung der audiovisuellen Informationsaktionen der Außenbüros.
294	
2940	Robert-Schuman-Stipendien für junge Hochschulstudenten zur Durchführung von Forschungsarbeiten in der Generaldirektion Wissenschaft und Dokumentation.

PARLAMENT

KAPITEL 29 — ZUSCHÜSSE UND BETEILIGUNGEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1987	Mittel 1986	Ausgaben 1985
294	*(Fortsetzung)*			
2941	**Stipendien für die Fortbildung von Konferenzdolmetschern**			
	Nichtgetrennte Mittel	200 000	200 000	48 106,—
2942	**Sonstige Stipendien**			
	Nichtgetrennte Mittel	197 000	195 000	132 728,—
	Artikel 294 insgesamt	564 000	532 000	306 276,—
299	***Sonstige Zuschüsse***			
2990	**Organisation von Besuchergruppen**			
	Nichtgetrennte Mittel	4 500 000	4 500 000	2 104 314,—
2991	**Zuschüsse zu den Besuchskosten von „Meinungsmultiplikatoren" aus den Mitgliedstaaten**			
	Nichtgetrennte Mittel	780 000	726 000	488 842,—
2992	**Beihilfen und Teilnahme an Informationsaktivitäten von kommunalen und regionalen staatlichen Stellen**			
	Nichtgetrennte Mittel	220 000	220 000	167 580,—
	Artikel 299 insgesamt	5 500 000	5 446 000	2 760 736,—
	KAPITEL 29 INSGESAMT	6 064 000	5 978 000	3 067 012,—
	Titel 2 insgesamt	**76 265 426**	**66 264 302**	**52 759 738,—**

KAPITEL 29 — ZUSCHÜSSE UND BETEILIGUNGEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen	
294	*(Fortsetzung)*	
2942	Veranschlagt sind Mittel für	
	— Studienaufenthalte von Staatsangehörigen aus Drittländern in der Gemeinschaft	167 000
	— die Finanzierung von kulturellen Initiativen von europäischem Interesse	30 000
	Insgesamt	197 000
299		
2990	Zuschüsse, die den Besuchergruppen während und außerhalb der Tagungen gewährt werden, sowie Vergütungen im Falle von Studienbesuchen sowie Mittel zur Deckung aller flankierenden Empfangs-, Betreuungs- und Infrastrukturkosten.	
2991	Zuschüsse zu den Besuchskosten von „Meinungsmultiplikatoren" aus den Mitgliedstaaten, wie Lehrer, Journalisten, führende Vertreter von Gesellschafts- und Berufsgruppen, Persönlichkeiten aus der Politik, den Gewerkschaftsorganisationen und der Wirtschaft usw.	
2992	Mit diesen Mitteln soll die Mithilfe der Gebietskörperschaften als unmittelbar auf die Bevölkerung einwirkenden „Meinungsmultiplikatoren" dazu genutzt werden, Informationen über Bedeutung und Tätigkeiten des Europäischen Parlaments in großem Umfang zu verbreiten.	

PARLAMENT

TITEL 3

AUSGABEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER DURCHFÜHRUNG SPEZIFISCHER AUFGABEN DURCH DAS ORGAN

KAPITEL 37 — BESONDERE AUSGABEN EINIGER INSTITUTIONEN UND ORGANE

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1987	Mittel 1986	Ausgaben 1985
	KAPITEL 37			
370	***Besondere Ausgaben des Europäischen Parlaments***			
3700	Ausgaben für die im AKP—EWG-Abkommen von Lome vorgesehenen interparlamentarischen Delegationen und Organe Nichtgetrennte Mittel	465 000	200 000	241 808,—
3701	Ausgaben für die Kontakte zwischen Mitgliedern des Europäischen Parlaments und Abgeordneten aus Drittländern Nichtgetrennte Mittel		150 000	132 339,—
3702	Ausgaben für den im Rahmen der Assoziation mit der Türkei vorgesehenen interparlamentarischen paritätischen Ausschuß Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
3703	Ausgaben für die im Rahmen der Assoziation mit Malta vorgesehenen interparlamentarischen Kontakte Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
3705	Beteiligung an den Sekretariatskosten der Fraktionen und an den Kosten der fraktionslosen Mitglieder Nichtgetrennte Mittel	6 547 670	6 046 000	4 993 532,—
3706	Zusätzliche politische Aktivitäten Nichtgetrennte Mittel	3 371 360	2 974 000	2 458 000,—
3708	Europäische Informationskampagne Nichtgetrennte Mittel	p.m. (1)	7 800 000	0,—
	Artikel 370 insgesamt	10 384 030	17 170 000	7 825 679,—
	KAPITEL 37 INSGESAMT	10 384 030	17 170 000	7 825 679,—
	Titel 3 insgesamt	**10 384 030**	**17 170 000**	**7 825 679,—**

(1) Es werden Mittel in Höhe von 11 Millionen ECU in Kapitel 10 0 eingesetzt.

PARLAMENT

TITEL 3

AUSGABEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER DURCHFÜHRUNG SPEZIFISCHER AUFGABEN DURCH DAS ORGAN

KAPITEL 37 — BESONDERE AUSGABEN EINIGER INSTITUTIONEN UND ORGANE

Artikel Posten	Erläuterungen	
370		
3700	Diese Mittel decken Verwaltungsausgaben für die interparlamentarischen Delegationen einerseits und für die zweimal jährlich stattfindenden Tagungen der Paritätischen Versammlung AKP—EWG sowie ihrer Arbeitsgruppen andererseits:	
	— Delegationen	165 000
	— Länder Afrikas, der Karibik und des Pazifik	300 000
	Insgesamt	465 000
3705	Diese Beteiligung setzt sich zusammen aus einem festen „Grundbetrag" je Fraktion und einem Betrag, dessen Höhe von der Zahl der Mitglieder und der verwendeten Sprachen abhängt.	
3706	Mit diesen Mitteln werden die Kosten für die Aktivitäten gedeckt, die nicht über den Posten 3705 finanziert werden. Diese Mittel dienen auch zur Finanzierung der politischen Aktivitäten der fraktionslosen Mitglieder.	

PARLAMENT

TITEL 10

SONSTIGE AUSGABEN

KAPITEL 10 0 — VORLÄUFIG EINGESETZTE MITTEL

KAPITEL 10 1 — RÜCKSTELLUNG FÜR UNVORHERGESEHENE AUSGABEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1987	Mittel 1986	Ausgaben 1985
	KAPITEL 10 0			
10 0 0	***Vorläufig eingesetzte Mittel*** Nichtgetrennte Mittel	23 100 000	5 785 000	0,—
10 0 1	Nichtgetrennte Mittel			0,—
	KAPITEL 10 0 INSGESAMT	23 100 000	5 785 000	0,—
	KAPITEL 10 1			
10 1 0	***Rückstellung für unvorhergesehene Ausgaben*** Nichtgetrennte Mittel	3 500 000	2 300 000	0,—
10 1 1	Nichtgetrennte Mittel			0,—
	KAPITEL 10 1 INSGESAMT	3 500 000	2 300 000	0,—
	Titel 10 insgesamt	**26 600 000**	**8 085 000**	**0,—**
	GESAMTBETRAG	**349 531 720**	**306 141 258**	**232 731 412,—**

PARLAMENT

TITEL 10

SONSTIGE AUSGABEN

KAPITEL 10 0 — VORLÄUFIG EINGESETZTE MITTEL

KAPITEL 10 1 — RÜCKSTELLUNG FÜR UNVORHERGESEHENE AUSGABEN

Artikel Posten	Erläuterungen			
10 0 0	Es ist eine Rückstellung für einen etwaigen Bedarf infolge der Ausgaben für folgende Artikel und Posten vorzusehen:			
	Artikel	1 0 6	Sekretariatszulagen für die Mitglieder	1 000 000
	Artikel	2 0 4	Herrichtung der Diensträume	2 700 000
	Artikel	2 0 6	Erwerb von Immobilien	6 600 000
	Artikel	2 2 4	Material, Betriebskosten und Dienstleistungen im Zusammenhang mit den EDV-Anlagen	1 400 000
	Kapitel	2 7	Ausgaben für Veröffentlichungen und für die Unterrichtung der Öffentlichkeit	400 000
	Posten	3 7 0 8	Europäische Informationskampagne	11 000 000
			Insgesamt	23 100 000
10 1 0	Es handelt sich um eine allgemeine Rückstellung für Haushaltsentscheidungen, die nach der Erweiterung nicht vorhersehbare Ausgaben mit sich bringen.			

EINZELPLAN II

RAT

RAT

EINNAHMEN

Eigene Einnahmen

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 1987	Haushaltsjahr 1986	Haushaltsjahr 1985
4	**VON DER GEMEINSCHAFT ERHOBENE STEUERN, ABSCHÖPFUNGEN UND GEBÜHREN**			
40	GEHALTSABZÜGE			
400	**Ertrag aus der Steuer auf die Gehälter, Löhne und anderen Bezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten**			
	— Rat	7 852 000	7 175 000	6 023 775,27
	— Wirtschafts- und Sozialausschuß	1 924 000	1 698 000	1 311 658,51
	Artikel 400 insgesamt	9 776 000	8 873 000	7 335 433,78
401	**Beiträge des Personals zur Altersversorgung und zur Arbeitslosenversicherung**			
	— Rat	4 609 000	4 212 000	3 701 918,95
	— Wirtschafts- und Sozialausschuß	1 039 000	911 000	823 776,77
	Artikel 401 insgesamt	5 648 000	5 123 000	4 525 695,72
402	**Krisenabgabe**			
	— Rat	2 515 000	2 618 000	2 154 849,94
	— Wirtschafts- und Sozialausschuß	847 000	756 000	435 562,16
	Artikel 402 insgesamt	3 362 000	3 374 000	2 590 412,10
	KAPITEL 40 INSGESAMT	18 786 000	17 370 000	14 451 541,60
	Titel 4 insgesamt	**18 786 000**	**17 370 000**	**14 451 541,60**
5	**ERLÖSE AUS DEM VERWALTUNGSBETRIEB DES ORGANS**			
50	ERLÖS AUS DER VERÄUSSERUNG VON BEWEGLICHEN UND UNBEWEGLICHEN SACHEN			
500	**Erlös aus der Veräußerung von beweglichen Sachen**			
	— Rat	20 000	15 000	13 799,74
	— Wirtschafts- und Sozialausschuß	p.m.	p.m.	0,—
	Artikel 500 insgesamt	20 000	15 000	13 799,74

RAT

Eigene Einnahmen *(Fortsetzung)*

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 1987	Haushaltsjahr 1986	Haushaltsjahr 1985
5 0	*(Fortsetzung)*			
5 0 2	**Erlös aus dem Verkauf von Veröffentlichungen, Drucksachen und Filmen**			
	— Rat	p.m.	p.m.	0,—
	— Wirtschafts- und Sozialausschuß	24 000	20 000	0,—
	Artikel 5 0 2 insgesamt	24 000	20 000	0,—
	KAPITEL 5 0 INSGESAMT	44 000	35 000	13 799,74
5 1	MIETEINNAHMEN			
5 1 0	**Einnahmen aus der Vermietung von Mobiliar und Material**			
	— Rat	—	—	0,—
	— Wirtschafts- und Sozialausschuß	p.m.	p.m.	0,—
	Artikel 5 1 0 insgesamt	p.m.	p.m.	0,—
5 1 1	**Einnahmen aus der Vermietung von unbeweglichen Sachen und Mietkosten**			
5 1 1 0	Einnahmen aus der Vermietung unbeweglicher Sachen			
	— Rat	9 000	8 600	9 561,28
	— Wirtschafts- und Sozialausschuß	1 500	1 500	0,—
	Artikel 5 1 1 insgesamt	10 500	10 100	9 561,28
	KAPITEL 5 1 INSGESAMT	10 500	10 100	9 561,28
5 2	ERTRAG AUS ANLAGEMITTELN, BANKZINSEN UND SONSTIGEN ZINSEN			
5 2 0	**Ertrag aus Anlagemitteln, Bankzinsen und sonstigen Zinsen von Konten des Organs**			
	— Rat	525 000	525 000	625 629,33
	— Wirtschafts- und Sozialausschuß	150 000	150 000	97 540,61
	Artikel 5 2 0 insgesamt	675 000	675 000	723 169,94
	KAPITEL 5 2 INSGESAMT	675 000	675 000	723 169,94

RAT

Eigene Einnahmen *(Fortsetzung)*

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 1987	Haushaltsjahr 1986	Haushaltsjahr 1985
5 3	KURSDIFFERENZEN			
5 3 0	**Kursdifferenzen**			
	— Rat	p.m.	p.m.	0,—
	— Wirtschafts- und Sozialausschuß	p.m.	p.m.	0,—
	Artikel 5 3 0 insgesamt	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 5 3 INSGESAMT	p.m.	p.m.	0,—
5 5	TRANSFERS ODER RÜCKKÄUFE VON RUHEGEHALTSANSPRÜCHEN DURCH DAS PERSONAL			
5 5 0	**Transfers oder Rückkäufe von Ruhegehaltsansprüchen durch das Personal**			
	— Rat	p.m.	p.m.	0,—
	— Wirtschafts- und Sozialausschuß	p.m.	p.m.	0,—
	Artikel 5 5 0 insgesamt	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 5 5 INSGESAMT	p.m.	p.m.	0,—
	Titel 5 insgesamt	**729 500**	**720 100**	**746 530,96**
6	**BEITRÄGE ZU DEN GEMEINSCHAFTSPROGRAMMEN, ERSTATTUNG VON AUSGABEN UND EINNAHMEN**			
6 1	ERSTATTUNG VERSCHIEDENER AUSGABEN			
6 1 0	**Erstattung von Beträgen, die für Rechnung eines anderen Organs verauslagt worden sind**			
6 1 0 1	Erstattung anderer Beträge, die für Rechnung eines anderen Organs verauslagt worden sind			
	— Rat	p.m.	p.m.	0,—
	— Wirtschafts- und Sozialausschuß	—	—	0,—
	Artikel 6 1 0 insgesamt	p.m.	p.m.	0,—

RAT

Eigene Einnahmen *(Fortsetzung)*

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 1987	Haushaltsjahr 1986	Haushaltsjahr 1985
6 1	*(Fortsetzung)*			
6 1 1	**Erstattung von Beträgen, die für Rechnung eines oder mehrerer Staaten verauslagt worden sind**			
6 1 1 0	Von den Teilnehmerstaaten der Regierungskonferenzen zu übernehmende Beträge	p.m.	p.m.	0,—
	Artikel 6 1 1 insgesamt	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 6 1 INSGESAMT	p.m.	p.m.	0,—
	Titel 6 insgesamt	**p.m.**	**p.m.**	**0,—**
7	VERZUGSZINSEN UND GELDBUSSEN			
7 0	VERZUGSZINSEN			
7 0 0	**Verzugszinsen**			
	— Rat	—	—	0,—
	— Wirtschafts- und Sozialausschuß	p.m.	p.m.	0,—
	Artikel 7 0 0 insgesamt	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 7 0 INSGESAMT	p.m.	p.m.	0,—
	Titel 7 insgesamt	**p.m.**	**p.m.**	**0,—**
9	SONSTIGE EINNAHMEN			
9 0	SONSTIGE EINNAHMEN			
9 0 0	**Sonstige Einnahmen, einschließlich eines symbolischen Beitrags der Europäischen Politischen Zusammenarbeit**			
	— Rat	512 000	485 000	504 627,21
	— Wirtschafts- und Sozialausschuß	43 000	41 000	18 541,69
	Artikel 9 0 0 insgesamt	555 000	526 000	523 168,90
	KAPITEL 9 0 INSGESAMT	555 000	526 000	523 168,90
	Titel 9 insgesamt	**555 000**	**526 000**	**523 168,90**
	GESAMTBETRAG	**20 070 500**	**18 616 100**	**15 721 241,46**
	davon für die eigenen Einnahmen des Rates	16 042 000	15 038 600	13 034 161,72

RAT

AUSGABEN

Gesamtübersicht über die Mittel (1987 und 1986) und Ausgaben (1985)

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 1987	Mittel 1986	Ausgaben 1985
1	**AUSGABEN FÜR DAS PERSONAL DES ORGANS**			
11	PERSONAL IM AKTIVEN DIENST	96 888 000	87 368 800	73 852 741,06
12	KOSTEN UND VERSCHIEDENE BETRÄGE	1 646 000	640 000	213 012,78
13	DIENSTREISE- UND FAHRKOSTEN	1 750 000	1 548 000	1 279 704,02
14	SOZIALE UND MEDIZINISCHE EINRICHTUNGEN UND MASSNAHMEN	411 000	379 700	179 039,39
16	SOZIALAUSGABEN	330 000	304 300	281 277,43
17	AUSGABEN FÜR EMPFÄNGE UND FÜR REPRÄSENTATIONSZWECKE	520 000	520 000	381 658,54
	Titel 1 insgesamt	**101 545 000**	**90 760 800**	**76 187 433,22**
2	**GEBÄUDE, MATERIAL UND VERSCHIEDENE SACHAUSGABEN**			
20	GRUNDSTÜCKSINVESTITIONEN, MIETE VON GEBÄUDEN UND NEBENKOSTEN	16 782 450	16 400 000	15 546 446,90
22	BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN	4 793 500	3 600 000	3 075 140,71
23	LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB	16 475 800	14 500 000	12 466 251,95
24	POST- UND FERNMELDEGEBÜHREN	1 663 200	1 595 000	1 409 604,99
25	AUSGABEN FÜR SITZUNGEN UND EINBERUFUNGEN	9 830 000	9 530 000	8 484 966,52
26	KOSTEN FÜR UNTERSUCHUNGEN, ERHEBUNGEN UND KONSULTATIONEN	p.m.	p.m.	296 046,68
27	AUSGABEN FÜR VERÖFFENTLICHUNGEN UND FÜR DIE UNTERRICHTUNG DER ÖFFENTLICHKEIT	5 536 000	7 996 000	7 405 913,66
29	ZUSCHÜSSE UND ZUWENDUNGEN	6 209 000	5 041 000	1 886 500,22
	Titel 2 insgesamt	**61 289 950**	**58 662 000**	**50 570 871,63**
3	**AUSGABEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER DURCHFÜHRUNG SPEZIFISCHER AUFGABEN DURCH DAS ORGAN**			
37	BESONDERE AUSGABEN EINIGER INSTITUTIONEN UND ORGANE	35 729 850	32 779 900	26 345 078,04
	Titel 3 insgesamt	**35 729 850**	**32 779 900**	**26 345 078,04**

RAT

Gesamtübersicht über die Mittel (1987 und 1986) und Ausgaben (1985) *(Fortsetzung)*

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 1987	Mittel 1986	Ausgaben 1985
10	**SONSTIGE AUSGABEN**			
10 0	VORLÄUFIG EINGESETZTE MITTEL	p.m.	2 200 000	0,—
10 1	RÜCKST ELLUNGEN FÜR UNVORHERGESEHENE AUSGABEN	1 000 000	1 200 000	0,—
	Titel 10 insgesamt	**1 000 000**	**3 400 000**	**0,—**
	GESAMTBETRAG	**199 564 800**	**185 602 700**	**153 103 382,89**
	davon für eigene Ausgaben des Rates	**163 834 950**	**152 822 800**	**126 758 304,85**

RAT

TITEL 1

AUSGABEN FÜR DAS PERSONAL DES ORGANS

KAPITEL 1 1 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1987	Mittel 1986	Ausgaben 1985
	KAPITEL 1 1			
1 1 0	***Beamte und Bedienstete auf Zeit, die eine im Stellenplan vorgesehene Planstelle innehaben***			
1 1 0 0	Grundgehälter Nichtgetrennte Mittel	66 956 000	60 206 000	53 380 520,55
1 1 0 1	Familienzulagen Nichtgetrennte Mittel	8 035 000	7 227 000	5 775 701,40
1 1 0 2	Auslands- und Expatriierungszulagen (einschließlich Artikel 97 des EGKS-Statuts) Nichtgetrennte Mittel	9 040 000	8 129 000	7 011 431,43
1 1 0 3	Sekretariatszulage Nichtgetrennte Mittel	855 000	767 000	672 049,61
	Artikel 1 1 0 insgesamt	84 886 000	76 329 000	66 839 702,99
1 1 1	***Sonstige Bedienstete***			
1 1 1 0	Hilfskräfte Nichtgetrennte Mittel	1 300 000	400 000	552 537,11
1 1 1 1	Dolmetscherhilfskräfte Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
1 1 1 2	Örtliche Bedienstete Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
1 1 1 3	Sonderberater Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
	Artikel 1 1 1 insgesamt	1 300 000	400 000	552 537,11

RAT

TITEL 1

AUSGABEN FÜR DAS PERSONAL DES ORGANS

KAPITEL 11 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST

Artikel Posten	Erläuterungen
	In den Artikeln 110, 113, 114, 118 und 119 ist ein Pauschalabzug von 2 % vorgenommen worden. Die Mittel dieses Kapitels sind auf der Grundlage des Stellenplans des Rates für das laufende Haushaltsjahr veranschlagt.
110	
1100	Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 62 und 66. Die Mittel wurden auf der Grundlage des Stellenplans berechnet.
1101	Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 62, 67 und 68a sowie Anhang VII Abschnitt I. Diese Mittel dienen zur Deckung der Familienzulagen, die umfassen: a) die Haushaltszulage, b) die Zulage für unterhaltsberechtigte Kinder, c) die Erziehungszulage.
1102	Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 62 und 69 sowie Anhang VII Artikel 4. Diese Zulagen erhalten die Beamten, die die Bedingungen der vorgenannten Artikel erfüllen.
1103	Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Anhang VII Artikel 4a.
111	
1110	Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten, insbesondere Artikel 3 und Titel III. Diese Mittel decken die Gehälter der Bediensteten, die insbesondere im Hinblick auf großen Arbeitsanfall und zur Ersetzung von Beamten eingestellt werden, die zeitweilig ihre Tätigkeit nicht wahrnehmen können (Krankheit, Mutterschaft usw.).

RAT

KAPITEL 1 1 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1987	Mittel 1986	Ausgaben 1985
1 1 2	***Berufliche Fortbildung des Personals, Sprachkurse, Umschulung und Information des Personals***			
	Nichtgetrennte Mittel	250 000	206 800	182 828,82
1 1 3	***Kranken- und Unfallversicherung, Versicherung gegen Berufskrankheiten sowie Arbeitslosenversicherung***			
1 1 3 0	Krankenversicherung			
	Nichtgetrennte Mittel	1 809 000	1 627 000	1 482 105,54
1 1 3 1	Unfallversicherung und Versicherung gegen Berufskrankheiten			
	Nichtgetrennte Mittel	511 000	464 000	372 282,17
1 1 3 2	Arbeitslosenversicherung für Bedienstete auf Zeit			
	Nichtgetrennte Mittel	1 000	p.m.	
	Artikel 1 1 3 insgesamt	2 321 000	2 091 000	1 854 387,71
1 1 4	***Sonstige Zulagen und Vergütungen***			
1 1 4 0	Geburtenzulagen und Sterbegelder			
	Nichtgetrennte Mittel	54 000	52 000	21 782,19
1 1 4 1	Fahrkosten anläßlich des Jahresurlaubs			
	Nichtgetrennte Mittel	1 700 000	1 543 000	1 136 782,71
1 1 4 2	Mietzulage und Fahrkostenzulage			
	Nichtgetrennte Mittel	17 000	16 000	9 825,97
1 1 4 4	Pauschalabgeltung von Fahrkosten			
	Nichtgetrennte Mittel	32 000	31 000	27 694,16
1 1 4 5	Sondervergütung gemäß Artikel 70 der Haushaltsordnung			
	Nichtgetrennte Mittel	15 000	14 000	10 782,62
1 1 4 7	Vergütung für Schichtarbeit oder Arbeitsbereitschaft am Arbeitsplatz oder in der Wohnung			
	Nichtgetrennte Mittel	256 000	191 000	169 122,37
1 1 4 9	Sonstige Zulagen und Erstattungen			
	Nichtgetrennte Mittel	49 000	39 000	42 403,92

RAT

KAPITEL 11 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
112	Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 24 Absatz 3. Diese Mittel sind für Durchführung von Sprach-, Fortbildungs- oder Umschulungskursen bestimmt. Sie decken auch den Kauf von didaktischem und technischem Material für die Fortbildung des Personals.
113	
1130	Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 72.
1131	Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 73 und Anhang VIII Artikel 15. Diese Mittel sind auch zur Deckung der (auf 62 000 ECU geschätzten) Ausgaben in Fällen bestimmt, in denen keine Versicherungsleistungen gewährt werden (Artikel 73).
114	
1140	Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 70, 74 und 75.
1141	Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Anhang VII Artikel 8. Die Beamten haben anläßlich des Jahresurlaubs für sich und für ihre Familienangehörigen Anspruch auf Erstattung der Reisekosten vom Ort der dienstlichen Verwendung zum Herkunftsort.
1142	Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Anhang VII Artikel 14a. Diese Mittel sind für die Zahlung der Mietzulage bestimmt, wonach einem Beamten, an dessen Dienstort die Wohnverhältnisse als besonders schwierig anerkannt worden sind, eine Mietzulage gewährt werden kann.
1144	Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Anhang VII Artikel 15. Diese Mittel sind für die pauschale Abgeltung der Kosten für Fahrten bestimmt.
1145	Veranschlagt ist die in Artikel 70 der Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften vom 21. Dezember 1977 (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1) genannte Sondervergütung, die Beamten gewährt wird, die die Eigenschaft eines Rechnungsführers, unterstellten Rechnungsführers oder Zahlstellenverwalters haben.
1147	Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 56a und 56b. Diese Mittel sind für die Zahlung der für die mit Sicherheitsfragen betrauten Beamten vorgesehenen Vergütungen für Schichtarbeit oder Arbeitsbereitschaft am Arbeitsplatz oder in der Wohnung bestimmt.
1149	Diese Mittel sind für die Zahlung sonstiger Vergütungen insbesondere aufgrund folgender Bestimmungen des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften bestimmt: — Artikel 34 Absatz 2 des Statuts (Entschädigung bei Entlassung eines Beamten auf Probe), — Artikel 70a des Statuts (Vergütung für Lehrgänge im Rahmen der beruflichen Fortbildung), — Artikel 47 Absatz 1 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten (Vergütung bei Kündigung des Vertrages eines Bediensteten auf Zeit),

RAT

KAPITEL 11 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1987	Mittel 1986	Ausgaben 1985
114	*(Fortsetzung)*			
1149	*(Fortsetzung)*			
	Artikel 114 insgesamt	2 123 000	1 886 000	1 418 393,94
115	***Überstunden***			
	Nichtgetrennte Mittel	1 800 000	1 400 000	1 671 176,31
117	***Aushilfsleistungen***			
1175	Auf Dienstleistungsbasis entlohntes sonstiges Personal sowie nach außerhalb zu vergebende Übersetzungs- und Schreibarbeiten			
	Nichtgetrennte Mittel	960 000	399 000	504 956,45
	Artikel 117 insgesamt	960 000	399 000	504 956,45
118	***Kosten und Vergütungen bei Dienstantritt, Ausscheiden aus dem Dienst und Versetzungen***			
1180	Verschiedene Ausgaben für Personaleinstellung			
	Nichtgetrennte Mittel	219 000	240 000	307 067,74
1181	Reisekosten (einschließlich derjenigen der Familienmitglieder)			
	Nichtgetrennte Mittel	59 000	48 300	37 232,81
1182	Einrichtungs-, Wiedereinrichtungs- und Versetzungsbeihilfen			
	Nichtgetrennte Mittel	352 000	321 700	170 000,—
1183	Umzugskosten			
	Nichtgetrennte Mittel	460 000	551 000	88 457,20
1184	Zeitweilige Tagegelder			
	Nichtgetrennte Mittel	700 000	556 000	225 999,98
	Artikel 118 insgesamt	1 790 000	1 717 000	828 757,73

RAT

KAPITEL 11 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
114	*(Fortsetzung)*
1149	*(Fortsetzung)* — Artikel 14 des Anhangs VII des Statuts (Übernahme eines Teils der Mietkosten der in Genf dienstlich verwendeten Beamten durch das Organ).
115	Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 56 und Anhang VI. Die Mittel sind für die Bezahlung von Überstunden des Personals der Laufbahngruppen C und D, die nicht durch Freizeit abgegolten werden konnten, vorgesehen.
117	
1175	Mit diesen Mitteln soll die Möglichkeit geschaffen werden, insbesondere Interimspersonal (Bewachungspersonal für die Nebengebäude, Personal für die Fernsprechzentrale und die Fernschreiber während der Ratstagungen) einzustellen und Übersetzungsarbeiten, die nicht von den Ratsdiensten durchgeführt werden können, nach auswärts zu vergeben.
118	
1180	Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 27 bis 31 und 33 und Anhang III. Diese Mittel sind für die Veranstaltung von Eignungsprüfungen und Auswahlverfahren zur Einstellung von Personal bestimmt (Anzeigen, Veröffentlichungskosten, Kosten für die Einberufung der Bewerber, Miete von Sälen, Mobiliar, Maschinen, ärztliche Untersuchungen bei der Einstellung, die nicht im Hause durchgeführt werden, usw.).
1181	Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 20 und 71 und Anhang VII Artikel 7. Diese Mittel dienen der Erstattung der Reisekosten, die den Bediensteten anläßlich ihres Dienstantritts oder ihres Ausscheidens aus dem Dienst zu zahlen sind. Sie umfassen auch die Mittel für die Reisekosten ihrer Familienmitglieder.
1182	Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Anhang VII Artikel 5 und 6. Diese Mittel sind für Einrichtungs- bzw. Wiedereinrichtungsbeihilfen bestimmt, die zwei Monatsgrundgehälter für Beamte, die Haushaltsvorstand sind, und ein Grundgehalt für die übrigen Beamten betragen.
1183	Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 20 und 71 und Anhang VII Artikel 9.
1184	Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Anhang VII Artikel 10. Diese Mittel sind für die Zahlung der vorgenannten vorgesehenen Tagegelder bestimmt.

RAT

KAPITEL 11 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST *(Fortsetzung)*

KAPITEL 12 — KOSTEN UND VERSCHIEDENE BETRÄGE

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1987	Mittel 1986	Ausgaben 1985
119	***Mittel für Anpassungen der Bezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten***			
1190	Berichtigungskoeffizienten Nichtgetrennte Mittel	200 000	200 000	0,—
1191	Vorläufig eingesetzte Mittel Nichtgetrennte Mittel	1 258 000	2 740 000	0,—
	Artikel 119 insgesamt	1 458 000	2 940 000	0,—
	KAPITEL 11 INSGESAMT	96 888 000	87 368 800	73 852 741,06
	KAPITEL 12			
121	***Vergütungen bei Versetzung in den einstweiligen Ruhestand, bei Stellenenthebung und bei Entlassung*** Nichtgetrennte Mittel	1 646 000	640 000	213 012,78
	KAPITEL 12 INSGESAMT	1 646 000	640 000	213 012,78

RAT

KAPITEL 11 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST *(Fortsetzung)*

KAPITEL 12 — KOSTEN UND VERSCHIEDENE BETRÄGE

Artikel Posten	Erläuterungen
119	
1190	Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 64 und 65. Diese Mittel sind dazu bestimmt, die Auswirkungen der Berichtigungskoeffizienten zu decken, die auf die Dienstbezüge der Beamten und der Hilfskräfte und auf die Überstunden der Beamten angewendet werden.
1191	Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 65. Diese Mittel sind dazu bestimmt, die Auswirkungen der eventuellen vom Rat während des Haushaltsjahres zu beschließenden Anpassungen der Dienstbezüge zu decken. Hierbei handelt es sich um vorläufig eingesetzte Mittel, die nur nach Übertragung nach entsprechenden Linien dieses Kapitels verwendet werden können.
121	Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 50. Verordnung (Euratom, EGKS, EWG) Nr. 2530/72 des Rates vom 4. Dezember 1972 zur Einführung vorübergehender Sondermaßnahmen betreffend die Einstellung von Beamten der Europäischen Gemeinschaften infolge des Beitritts neuer Mitgliedstaaten sowie das endgültige Ausscheiden von Beamten dieser Gemeinschaften aus dem Dienst (ABl. Nr. L 272 vom 5. 12. 1972, S. 1). Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 2150/82 des Rates vom 28. Juli 1982 zur Einführung vorübergehender Sondermaßnahmen betreffend das endgültige Ausscheiden von Beamten der Europäischen Gemeinschaften aus dem Dienst infolge des Beitritts der Republik Griechenland (ABl. Nr. L 228 vom 4. 8 1982, S. 1). Verordnung (EGKS/EWG/Euratom) Nr. 3518/85 des Rates vom 12. Dezember 1985 zur Einführung von Sondermaßnahmen aufgrund des Beitritts Spaniens und Portugals betreffend das endgültige Ausscheiden von Beamten der Europäischen Gemeinschaften aus dem Dienst (ABl. Nr. L 335 vom 13. 12. 1985, S. 56).

RAT

KAPITEL 13 — DIENSTREISE- UND FAHRKOSTEN

KAPITEL 14 — SOZIALE UND MEDIZINISCHE EINRICHTUNGEN UND MASSNAHMEN

KAPITEL 16 — SOZIALAUSGABEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1987	Mittel 1986	Ausgaben 1985
	KAPITEL 13			
130	***Dienstreise- und Fahrkosten sowie Nebenkosten***			
1301	Dienstreisekosten Nichtgetrennte Mittel	1 750 000	1 548 000	1 279 704,02
	Artikel 130 insgesamt	1 750 000	1 548 000	1 279 704,02
	KAPITEL 13 INSGESAMT	1 750 000	1 548 000	1 279 704,02
	KAPITEL 14			
140	***Restaurants und Kantinen***			
1400	Ausgaben für den Betrieb der Restaurants und Kantinen Nichtgetrennte Mittel	209 500	195 900	84 323,10
1401	Ausgaben für den Umbau und die Erneuerung der Einrichtung der Restaurants und Kantinen Nichtgetrennte Mittel	90 000	84 800	10 954,75
	Artikel 140 insgesamt	299 500	280 700	95 277,85
141	***Ärztlicher Dienst*** Nichtgetrennte Mittel	111 500	99 000	83 761,54
	KAPITEL 14 INSGESAMT	411 000	379 700	179 039,39
	KAPITEL 16			
160	***Außerordentliche Beihilfen*** Nichtgetrennte Mittel	8 000	6 300	6 034,26

RAT

KAPITEL 13 — DIENSTREISE- UND FAHRKOSTEN

KAPITEL 14 — SOZIALE UND MEDIZINISCHE EINRICHTUNGEN UND MASSNAHMEN

KAPITEL 16 — SOZIALAUSGABEN

Artikel Posten	Erläuterungen
130	
1301	Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Anhang VII Artikel 11, 12 und 13. Diese Mittel sind für die Bezahlung der Dienstreise- und Fahrkosten des Personals bestimmt.
140	
1401	Der Betrag der wiederzuverwendenden Einnahmen wird auf 500 ECU geschätzt.
141	Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für den ärztlichen Behandlungsraum, der Ausgaben für die ärztlichen Untersuchungen und der für die Invaliditätsausschüsse vorzusehenden Ausgaben bestimmt.
160	Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 76. Diese Mittel sind dazu bestimmt, die Zuwendungen für Beamte und Bedienstete zu finanzieren, die sich in einer besonderen Lage befinden.

RAT

KAPITEL 16 — SOZIALAUSGABEN *(Fortsetzung)*

KAPITEL 17 — AUSGABEN FÜR EMPFÄNGE UND FÜR REPRÄSENTATIONSZWECKE

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1987	Mittel 1986	Ausgaben 1985
161	***Gesellschaftliche Beziehungen zwischen den Bediensteten*** Nichtgetrennte Mittel	92 000	82 000	62 999,96
162	***Sonstige Sozialaufwendungen*** Nichtgetrennte Mittel	33 000	26 000	212 243,21
163	***Organgemeinsame Sozialdienste*** Nichtgetrennte Mittel	197 000	190 000	
	KAPITEL 16 INSGESAMT	330 000	304 300	281 277,43
	KAPITEL 17			
170	***Ausgaben für Empfänge und für Repräsentationszwecke*** Nichtgetrennte Mittel	520 000	520 000	381 658,54
	KAPITEL 17 INSGESAMT	520 000	520 000	381 658,54
	Titel 1 insgesamt	**101 545 000**	**90 760 800**	**76 187 433,22**

RAT

KAPITEL 16 — SOZIALAUSGABEN *(Fortsetzung)*

KAPITEL 17 — AUSGABEN FÜR EMPFÄNGE UND FÜR REPRÄSENTATIONSZWECKE

Artikel Posten	Erläuterungen	
161	Diese Mittel sind bestimmt für die Finanzierung:	
	— der jährlichen Zuweisung für die Personalvertretung für kulturelle, pädagogische, sportliche und soziale Tätigkeiten	62 000
	— des Anteils des Rates an den Kosten der Internationalen Vereinigung Europa Club	30 000
	Insgesamt	92 000
162	Diese Mittel sind bestimmt für die Finanzierung:	
	— der jährlichen Zuweisung für die Personalvertretung für die Ferienkolonien	32 000
	— der sonstigen Sozialausgaben	1 000
	Insgesamt	33 000
163	Diese Mittel sind bestimmt für die Finanzierung des Anteils des Rates an den Kosten der Kleinkinder-Tagesstätte und der Freiluft-Kindertagesstätte (an die Kommission zu zahlen).	

RAT

TITEL 2

GEBÄUDE, MATERIAL UND VERSCHIEDENE SACHAUSGABEN

KAPITEL 20 — GRUNDSTÜCKSINVESTITIONEN, MIETE VON GEBÄUDEN UND NEBENKOSTEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1987	Mittel 1986	Ausgaben 1985
	KAPITEL 20			
200	***Mieten*** Nichtgetrennte Mittel	10 418 450	10 115 000	8 303 382,51
201	***Versicherungskosten*** Nichtgetrennte Mittel	39 000	39 000	22 581,36
202	***Wasser, Gas, Strom und Heizung*** Nichtgetrennte Mittel	1 250 000	1 342 000	984 607,46
203	***Reinigung und Instandhaltung*** Nichtgetrennte Mittel	3 000 000	2 816 000	2 538 127,25

RAT

TITEL 2

GEBÄUDE, MATERIAL UND VERSCHIEDENE SACHAUSGABEN

KAPITEL 20 — GRUNDSTÜCKSINVESTITIONEN, MIETE VON GEBÄUDEN UND NEBENKOSTEN

Artikel Posten	Erläuterungen	
200	Diese Mittel sind zur Bezahlung der Mieten und Steuern für die vom Rat benutzten Gebäude sowie für die Miete von Sälen, eines Lagers und von Parkplätzen bestimmt.	
	— In Brüssel benutzte Räume:	
	— Miete	8 775 600
	— Grundsteuervorabzug	1 001 800
	— In Luxemburg benutzte Räume *(Kirchberg)*	258 300
	— In Genf benutzte Räume	308 900
	— Miete von Sitzungssälen bei Tagungen und Dienstreisen im Ausland	73 850
	Insgesamt	10 418 450
201	Diese Mittel sind zur Bezahlung der Versicherungsprämien für die vom Rat benutzten Gebäude bestimmt.	
202	Diese Mittel sind zur Deckung der Wasser-, Gas-, Strom- und Heizkosten bestimmt.	
203	Diese Mittel sind zur Deckung von Reinigungs- und Unterhaltungskosten bestimmt, und zwar für:	
	— Reinigung der Büros, Werkstätten und Lager (einschließlich Gardinen, Vorhänge, Teppiche, Jalousien usw.)	1 944 000
	— Ersetzung von abgenutzten Gardinen, Vorhängen und Teppichen	45 000
	— Malerarbeiten und Beschilderung	80 000
	— Verschiedene Instandhaltungsarbeiten wie Instandsetzung von Decken und Trennwänden	160 000
	— Instandsetzung technischer Anlagen	158 000
	— Technisches Material	163 000
	— Verträge über die Instandhaltung der verschiedenen technischen Anlagen (Klimaanlage, Heizung, Brandschutz)	450 000
	Insgesamt	3 000 000

RAT

KAPITEL 20 — GRUNDSTÜCKSINVESTITIONEN, MIETE VON GEBÄUDEN UND NEBENKOSTEN *(Fortsetzung)*

KAPITEL 22 — BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1987	Mittel 1986	Ausgaben 1985
204	***Herrichtung der Diensträume*** Nichtgetrennte Mittel	1 705 000	1 718 000	3 360 932,67
207	***Errichtung von Gebäuden*** Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
208	***Sonstige Ausgaben, die vor dem Bau von Gebäuden oder dem Erwerb von Immobilien anfallen*** Nichtgetrennte Mittel	370 000	370 000	336 815,65
	KAPITEL 20 INSGESAMT	16 782 450	16 400 000	15 546 446,90
	KAPITEL 22			
220	***Büromaschinen***			
2200	Erstausstattung — Büromaschinen Nichtgetrennte Mittel	19 000	130 300	148 162,34
2201	Ersatzbeschaffung von Büromaschinen Nichtgetrennte Mittel	128 500	100 000	64 280,34
2202	Miete von Büromaschinen Nichtgetrennte Mittel	2 500	2 500	25,85
2203	Unterhaltung, Betrieb und Reparatur von Büromaschinen Nichtgetrennte Mittel	45 500	39 000	39 963,99
	Artikel 220 insgesamt	195 500	271 800	252 432,52

RAT

KAPITEL 20 — GRUNDSTÜCKSINVESTITIONEN, MIETE VON GEBÄUDEN UND NEBENKOSTEN *(Fortsetzung)*

KAPITEL 22 — BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN

Artikel Posten	Erläuterungen	
204	Diese Mittel sind für folgende Herrichtungsarbeiten bestimmt:	
	— Anpassung der Büros an die betrieblichen Erfordernisse	100 000
	— Umgestaltung verschiedener Räume aufgrund des Beitritts von Spanien und Portugal	450 000
	— Umgestaltungsarbeiten aufgrund der betrieblichen Erfordernisse der Arbeit in den Schreibkanzleien	360 000
	— Herrichtungsarbeiten an den für die Europäische Politische Zusammenarbeit bestimmten Räumen und Umgestaltung der Räume, die bei Ratstagungen für die Presse bestimmt sind	300 000
	— Arbeiten zur Verbesserung der Sicherheit in den Gebäuden	280 000
	— Architekten- und Sachverständigenhonorare (1)	60 000
	— Anpassung der Dolmetscherkapazität in den Sitzungssälen	155 000
	Insgesamt	1 705 000
208	Diese Mittel sind für die Hinzuziehung von Sachverständigen bei den Studien über das neue Gebäude für den Rat vorgesehen.	
220		
2200	Diese Mittel sind für den Ankauf von Büromaschinen für die aufgrund des Beitritts Spaniens und Portugals eingestellten Bediensteten bestimmt.	
2201	Diese Mittel sind bestimmt zur Ersetzung eines Teils: — der mindestens zehn Jahre alten Schreibmaschinen, — der mindestens zehn Jahre alten Rechenmaschinen, — der mindestens neun Jahre alten Diktiereinheiten. Der wiederverwendbare Veräußerungserlös wird auf 9 500 ECU veranschlagt.	
2202	Miete verschiedener Rechen- und Schreibmaschinen anläßlich von Dienstreisen ins Ausland oder besonderen Veranstaltungen in Brüssel.	
2203	Diese Mittel sind für die Unterhaltung von Schreib- und Rechenmaschinen sowie Diktiergeräten bestimmt.	

(1) 1985 waren diese Mittel unter Artikel 260 eingesetzt.

RAT

KAPITEL 22 — BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1987	Mittel 1986	Ausgaben 1985
221	***Mobiliar***			
2210	Erstausstattung — Mobiliar Nichtgetrennte Mittel	405 140	310 000	368 563,56
2211	Ersatzbeschaffung von Mobiliar Nichtgetrennte Mittel	184 640	172 500	85 517,68
2212	Miete von Mobilar Nichtgetrennte Mittel	3 800	3 800	0,—
2213	Unterhaltung, Betrieb und Instandsetzung von Mobiliar Nichtgetrennte Mittel	43 720	36 000	25 084,29
	Artikel 221 insgesamt	637 300	522 300	479 165,53
222	***Material und technische Anlagen***			
2220	Erstausstattung — Material und technische Anlagen Nichtgetrennte Mittel	481 000	626 100	1 163 494,41
2221	Ersatzbeschaffung Nichtgetrennte Mittel	720 000	314 900	21 316,08
2222	Miete von Material und technischen Anlagen Nichtgetrennte Mittel	1 800 000	1 000 000 (1)	553 178,33

(1) Mittel in Höhe von 200 000 ECU sind unter Kapitel 10 0 eingesetzt.

RAT

KAPITEL 22 — BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
221	
2210	Diese Mittel sind bestimmt für den Ankauf von Möbeln für die aufgrund des Beitritts von Spanien und Portugal eingestellten Bediensteten sowie für den Ankauf von Spezialmöbeln, insbesondere von ergonomischem Mobiliar.
2211	Diese Mittel sind bestimmt für die Ersetzung eines Teils des vor mindestens 15 Jahren erworbenen oder nicht mehr instandsetzbaren Mobiliars und von Archivmobiliar.
2212	Diese Mittel dienen zur Deckung der Kosten für die Miete von Mobiliar bei Dienstreisen und Sitzungen außerhalb der Räumlichkeiten des Rates.
2213	Diese Mittel dienen zur Deckung der Kosten für die Instandsetzung und Neupolsterung des Mobiliars.
222	
2220	Diese Mittel sind bestimmt für die Beschaffung von Material und technischen Anlagen für folgende Dienste: — Vervielfältigungsdienst/Verteilung, — Konferenzdienst, — Sicherheitsdienst, — Bibliothek, — Archivdienst, — Verwaltung.
2221	Diese Mittel sind für das Ersatzbeschaffungsprogramm für Geräte und technische Anlagen in folgenden Dienststellen bestimmt: — Vervielfältigungsdienst/Verteilung, — Sicherheitsdienst, — Konferenzdienst. Der wiederverwendbare Veräußerungserlös wird auf 4 000 ECU veranschlagt.
2222	Miete folgender Ausrüstungen: — EDV-Anlage für die Personalverwaltung: — Personalverwaltung, — Buchführung, — EDV-Anlage für die Erstellung der Dokumente: — Übersetzungshilfen, — technische Überwachung des Produktionsablaufs, — elektronische Archivierung, — Textverarbeitungsanlagen, — Mini- und Mikrocomputer: — Materialverwaltung (interne Dienste), — Adressiermaschine, — Mikrocomputer für die Dienststellen, — Anlagen für die Inanspruchnahme externer Datenbasen (Eurodicautom, Celex usw.),

RAT

KAPITEL 22 — BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1987	Mittel 1986	Ausgaben 1985
222	*(Fortsetzung)*			
2222	*(Fortsetzung)*			
2223	Unterhaltung, Betrieb und Instandsetzung von Material und technischen Anlagen			
	Nichtgetrennte Mittel	464 000	370 000	305 898,56
2224	Kosten für Untersuchungen			
	Nichtgetrennte Mittel	165 000	154 500	(1)
	Artikel 222 insgesamt	3 630 000	2 465 500	2 043 887,38
223	***Fahrzeuge***			
2230	Erstausstattung — Fahrzeuge			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	27 723,15
2231	Ersatzbeschaffung von Fahrzeugen			
	Nichtgetrennte Mittel	37 500	55 500	5 050,31
2232	Miete von Fahrzeugen			
	Nichtgetrennte Mittel	37 400	37 400	35 862,56
2233	Unterhaltung, Betrieb und Instandsetzung von Fahrzeugen			
	Nichtgetrennte Mittel	45 800	37 500	36 957,94
	Artikel 223 insgesamt	120 700	130 400	105 593,96
225	***Ausgaben für Dokumentation und Bibliothek***			
2250	Bibliothek, Beschaffung von Büchern			
	Nichtgetrennte Mittel	75 000	75 000	80 147,62
2251	Spezialmaterial für Bibliothek, Dokumentation und Vervielfältigung			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	
2252	Abonnements auf Zeitungen und Zeitschriften			
	Nichtgetrennte Mittel	95 000	95 000	82 181,97
2253	Abonnements bei Presseagenturen			
	Nichtgetrennte Mittel	39 000	39 000	30 841,70

(1) 1985 waren diese Mittel under Artikel 260 eingesetzt.

RAT

KAPITEL 22 — BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
222	*(Fortsetzung)*
2222	*(Fortsetzung)* — Fernübertragung, — gemietetes Material bei Dienstreisen im Ausland.
2223	Diese Mittel dienen zur Deckung der Kosten für die Unterhaltung von Material und technischen Anlagen in den verschiedenen Diensten.
2224	Kosten für Untersuchungen und für die Entwicklung der Anwendersoftware zur Verwirklichung des Programms „Neue Technologien".
223	
2231	Diese Mittel sind bestimmt für die Ersetzung von drei Dienstwagen (1980 bzw. 1981 gekauft). Der wiederverwendbare Veräußerungserlös wird auf 3 500 ECU veranschlagt.
2232	Mittel zur Deckung der Kosten für die Miete von Fahrzeugen für die Fälle, in denen eigene Fahrzeuge des Rates, insbesondere bei Dienstreisen, nicht zur Verfügung stehen.
2233	Mittel für die Unterhaltungs- und Instandsetzungskosten.
225	
2250	Diese Mittel sind für die Anschaffung der für die Dienststellen des Rates notwendigen Bücher und Druckwerke bestimmt.
2252	Mittel zur Deckung der Abonnementskosten für Zeitungen und Fachzeitschriften.
2253	Mittel zur Deckung der Abonnements und Kosten für Agenturdienste von Presseagenturen über Fernschreiber.

RAT

KAPITEL 22 — BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN *(Fortsetzung)*

KAPITEL 23 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1987	Mittel 1986	Ausgaben 1985
225	*(Fortsetzung)*			
2254	Kosten für Buchbinderarbeiten und für Erhaltung der Werke der Bibliothek			
	Nichtgetrennte Mittel	1 000	1 000	890,03
	Artikel 225 insgesamt	210 000	210 000	194 061,32
	KAPITEL 22 INSGESAMT	4 793 500	3 600 000	3 075 140,71
	KAPITEL 23			
230	***Papier- und Bürobedarf***			
	Nichtgetrennte Mittel	1 700 000	1 435 700	1 337 641,28
232	***Finanzkosten***			
2320	Bankkosten			
	Nichtgetrennte Mittel	8 000	8 000	3 446,16
2321	Kursdifferenzen			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
2329	Sonstige Finanzkosten			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
	Artikel 232 insgesamt	8 000	8 000	3 446,16

RAT

KAPITEL 22 — BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN *(Fortsetzung)*

KAPITEL 23 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB

Artikel Posten	Erläuterungen
225	*(Fortsetzung)*
2254	Mittel zur Deckung der Kosten für die zur Erhaltung der Bibliothekswerke und Zeitschriften erforderlichen Buchbindearbeiten u.a.
230	Diese Mittel dienen zur Deckung folgender Schreibwaren- und Materialkosten: — Offsetpapier, — Schreibwaren und Büromaterial (laufender Bedarf), — Material für den Postversand (Briefumschläge, Packpapier, Platten für die Frankiermaschine), — Drucksachen, — Material für die Vervielfältigungsabteilung (Druckerschwärze, Offsetplatten, Matrizen, Filme und Chemikalien für die Herrichtung der Platten), — Material für die Tonbandaufnahmen der Sitzungen und magnetische Spulengestelle für automatische Schreibmaschinen und DV-Anlagen, — Material für den Verteilungs- und Archivdienst, — Material für den Sicherheitsdienst und den Sitzungsdienst, — Photokopierkosten und Grundgebühren, — Papier für Xerographien.
232	
2320	Mittel zur Deckung der Bankkosten (Provision, Agios, verschiedene Kosten).

RAT

KAPITEL 2 3 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1987	Mittel 1986	Ausgaben 1985
2 3 3	***Streitsachen***			
	Nichtgetrennte Mittel	250 000	150 000	135 726,21
2 3 4	***Schadenersatz und Zinsen***			
2 3 4 0	Schadenersatz und Zinsen			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
2 3 4 1	Entschädigungen			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
	Artikel 2 3 4 insgesamt	p.m.	p.m.	0,—
2 3 5	***Andere Sachausgaben***			
2 3 5 0	Verschiedene Versicherungskosten			
	Nichtgetrennte Mittel	40 000	40 000	28 946,88
2 3 5 1	Dienst- und Arbeitskleidung			
	Nichtgetrennte Mittel	76 000	76 000	60 025,61
2 3 5 2	Verschiedene Ausgaben für interne Sitzungen			
	Nichtgetrennte Mittel	148 000	148 000	126 099,89
2 3 5 3	Umzug von Dienststellen und Beförderung von Material bei Konferenzen			
	Nichtgetrennte Mittel	60 000	60 000	42 669,89
2 3 5 9	Sonstige Sachausgaben			
	Nichtgetrennte Mittel	13 800	13 800	11 696,03
	Artikel 2 3 5 insgesamt	337 800	337 800	269 438,30
2 3 9	***Dienstleistungen zwischen den Organen***			
2 3 9 0	Dienstleistungen des Amtes für amtliche Veröffentlichungen			
	Nichtgetrennte Mittel	(1 778 578)	(2 044 350)	(1 281 927,—)
2 3 9 1	Gemeinsamer Dolmetscherdienst			
	Nichtgetrennte Mittel	14 180 000	12 568 500	10 720 000,—
	Artikel 2 3 9 insgesamt	14 180 000	12 568 500	10 720 000,—
	KAPITEL 2 3 INSGESAMT	16 475 800	14 500 000	12 466 251,95

RAT

KAPITEL 2 3 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
2 3 3	Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten bestimmt, die sich aus der Hinzuziehung von Rechtsberatern oder anderen als Berater fungierenden Sachverständigen ergeben können. Auch sollen sie die Deckung der Ausgaben ermöglichen, die dem Rat vom Gerichtshof in Rechnung gestellt werden können.
2 3 5	
2 3 5 0	Diese Mittel decken alle Versicherungskosten, die nicht die Gebäude betreffen (die Gebäudeversicherungskosten sind unter Artikel 2 0 1 verbucht).
2 3 5 1	Diese Mittel dienen zur Deckung der Kosten für den Kauf der Dienstkleidung für das Personal des Sitzungsdienstes und des Sicherheitsdienstes, der Arbeitskleidung für das Werkstattpersonal und für die Instandsetzung und Instandhaltung der Arbeits- und Dienstkleidung.
2 3 5 2	Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten für Getränke (gelegentlich auch Imbisse) bestimmt, die bei Sitzungen gereicht werden.
2 3 5 3	Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten für Verlagerung und Transport von Material bei Tagungen des Rates und der Assoziationsräte sowie beim internen Umgang mit diesem Material bestimmt.
2 3 5 9	Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für Untersuchungen und Nachforschungen in bezug auf Lieferanten bestimmt.
2 3 9	
2 3 9 0	Dieser Posten ist zur Deckung der Interventionskosten des Amtes für amtliche Veröffentlichungen gemäß dem Beschluß 69/13/Euratom, EGKS, EWG vom 16. Januar 1969 über die Schaffung des Amtes für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 13 vom 18. 1. 1969, S. 19) *pro forma* eingesetzt worden.
2 3 9 1	Veranschlagt sind die Dienstleistungen der Dolmetscher der Kommission für den Rat.

RAT

KAPITEL 24 — POST- UND FERNMELDEGEBÜHREN

KAPITEL 25 — AUSGABEN FÜR SITZUNGEN UND EINBERUFUNGEN

KAPITEL 26 — KOSTEN FÜR UNTERSUCHUNGEN, ERHEBUNGEN UND KONSULTATIONEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1987	Mittel 1986	Ausgaben 1985
	KAPITEL 24			
240	***Postgebühren und Zustellungskosten*** Nichtgetrennte Mittel	413 200	395 000	349 704,86
241	***Ferngespräche, Telegramme, Fernschreiben, Fernsehen*** Nichtgetrennte Mittel	1 250 000	1 200 000	1 059 900,13
	KAPITEL 24 INSGESAMT	1 663 200	1 595 000	1 409 604,99
	KAPITEL 25			
250	***Sitzungen und Einberufungen im allgemeinen***			
2501	Sitzungen und Einberufungen im allgemeinen Nichtgetrennte Mittel	9 800 000	9 500 000	8 454 966,52
2502	Reise- und Aufenthaltskosten bei Tagungen und Einberufungen des Ständigen Ausschusses für Beschäftigungsfragen Nichtgetrennte Mittel	30 000	30 000	30 000,—
	Artikel 250 insgesamt	9 830 000	9 530 000	8 484 966,52
255	***Verschiedene Kosten für die Veranstaltung von Konferenzen und Kongressen und für die Teilnahme an diesen*** Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 25 INSGESAMT	9 830 000	9 530 000	8 484 966,52
	KAPITEL 26			
260	***Konsultationen, Untersuchungen und Erhebungen über Einzelprobleme*** Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	296 046,68
	KAPITEL 26 INSGESAMT	p.m.	p.m.	296 046,68

RAT

KAPITEL 24 — POST- UND FERNMELDEGEBÜHREN

KAPITEL 25 — AUSGABEN FÜR SITZUNGEN UND EINBERUFUNGEN

KAPITEL 26 — KOSTEN FÜR UNTERSUCHUNGEN, ERHEBUNGEN UND KONSULTATIONEN

Artikel Posten	Erläuterungen
241	Bei der Aufstellung dieser Voranschläge wurden die wiederverwendbaren Beträge berücksichtigt, die sich aus der Rückforderung von Kosten für Ferngespräche und Telegramme ergeben. Der für eine Wiederverwendung in Betracht kommende Betrag aus den Rückforderungen wird auf 218 000 ECU geschätzt.
250	
2501	Diese Mittel dienen zur Erstattung der Reisekosten des Vorsitzes und der Delegationen bei Ratstagungen und Sitzungen im Rahmen des Rates.
260	Vom Haushaltsjahr 1986 an sind diese Mittel in Artikel 204 und die Posten 2224 und 2359 eingesetzt worden.

RAT

KAPITEL 27 — AUSGABEN FÜR VERÖFFENTLICHUNGEN UND FÜR DIE UNTERRICHTUNG DER ÖFFENTLICHKEIT

KAPITEL 29 — ZUSCHÜSSE UND ZUWENDUNGEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1987	Mittel 1986	Ausgaben 1985
	KAPITEL 27			
270	***Amtsblatt***			
	Nichtgetrennte Mittel	5 170 000	7 560 000	7 160 712,14
271	***Veröffentlichungen***			
2710	Allgemeine Veröffentlichungen			
	Nichtgetrennte Mittel	350 000	420 000	235 427,55
2719	Ausgaben für die Verbreitung von Informationen und für die Förderung des Verkaufs von Veröffentlichungen			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	2 673,98
	Artikel 271 insgesamt	350 000	420 000	238 101,53
273	***Bildung der Jugendlichen im europäischen Geist***			
2733	Kosten für die Veranstaltung von Praktika in den Dienststellen des Organs			
	Nichtgetrennte Mittel	16 000	16 000	7 099,99
	Artikel 273 insgesamt	16 000	16 000	7 099,99
	KAPITEL 27 INSGESAMT	5 536 000	7 996 000	7 405 913,66
	KAPITEL 29			
297	***Vertrag zwischen dem Rat und dem belgischen Staat über den Bau des künftigen Gebäudes für den Rat und seine Dienststellen in Brüssel***			
	Nichtgetrennte Mittel	6 168 000	5 000 000 (1)	1 858 665,64

(1) Mittel in Höhe von 2 Millionen ECU sind in Kapitel 10 0 eingesetzt.

RAT

KAPITEL 27 — AUSGABEN FÜR VERÖFFENTLICHUNGEN UND FÜR DIE UNTERRICHTUNG DER ÖFFENTLICHKEIT

KAPITEL 29 — ZUSCHÜSSE UND ZUWENDUNGEN

Artikel Posten	Erläuterungen
270	Der für eine Wiederverwendung in Betracht kommende Betrag der Einnahmen wird auf 220 000 ECU geschätzt.
271	Die Mittel dieses Artikels sind zur Deckung der Kosten für die Herausgabe von Veröffentlichungen in neun Sprachen gemäß dem Beschluß 69/13/Euratom, EGKS, EWG vom 16. Januar 1969 über die Einrichtung des Amtes für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 13 vom 18. 1. 1969, S. 19) bestimmt. Der für eine Wiederverwendung in Betracht kommende Betrag der Einnahmen wird auf 12 900 ECU geschätzt.
273	
2733	Diese Mittel sind für die Durchführung von Praktika in den Dienststellen des Rates bestimmt.

RAT

KAPITEL 29 — ZUSCHÜSSE UND ZUWENDUNGEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1987	Mittel 1986	Ausgaben 1985
299	***Zuschüsse und Beteiligungen***			
	Nichtgetrennte Mittel	41 000	41 000	27 834,58
	KAPITEL 29 INSGESAMT	6 209 000	5 041 000	1 886 500,22
	Titel 2 insgesamt	**61 289 950**	**58 662 000**	**50 570 871,63**

RAT

KAPITEL 29 — ZUSCHÜSSE UND ZUWENDUNGEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
299	Beteiligung des Rates an den Ausgaben der Vereinigungen „International Press Center" und „Château Sainte-Anne" in Brüssel.

RAT

TITEL 3

AUSGABEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER DURCHFÜHRUNG SPEZIFISCHER AUFGABEN DURCH DAS ORGAN

KAPITEL 3 7 — BESONDERE AUSGABEN EINIGER INSTITUTIONEN UND ORGANE

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1987	Mittel 1986	Ausgaben 1985
	KAPITEL 3 7			
3 7 3	***Wirtschafts- und Sozialausschuß***			
	Nichtgetrennte Mittel	35 729 850	32 779 900	26 345 078,04
	KAPITEL 3 7 INSGESAMT	35 729 850	32 779 900	26 345 078,04
	Titel 3 insgesamt	**35 729 850**	**32 779 900**	**26 345 078,04**

RAT

TITEL 3

AUSGABEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER DURCHFÜHRUNG SPEZIFISCHER AUFGABEN DURCH DAS ORGAN

KAPITEL 37 — BESONDERE AUSGABEN EINIGER INSTITUTIONEN UND ORGANE

Artikel Posten	Erläuterungen
373	Siehe gesonderten Voranschlag in der Anlage — Wirtschafts- und Sozialausschuß.

RAT

TITEL 10

SONSTIGE AUSGABEN

KAPITEL 10 0 — VORLÄUFIG EINGESETZTE MITTEL

KAPITEL 10 1 — RÜCKST ELLUNGEN FÜR UNVORHERGESEHENE AUSGABEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1987	Mittel 1986	Ausgaben 1985
	KAPITEL 10 0	p.m.	2 200 000	0,—
	KAPITEL 10 0 INSGESAMT	p.m.	2 200 000	0,—
	KAPITEL 10 1	1 000 000	1 200 000	0,—
	KAPITEL 10 1 INSGESAMT	1 000 000	1 200 000	0,—
	Titel 10 insgesamt	**1 000 000**	**3 400 000**	**0,—**
	GESAMTBETRAG	**199 564 800**	**185 602 700**	**153 103 382,89**
	davon für eigene Ausgaben des Rates	**163 834 950**	**152 822 800**	**126 758 304,85**

RAT

TITEL 10

SONSTIGE AUSGABEN

KAPITEL 10 0 — VORLÄUFIG EINGESETZTE MITTEL

KAPITEL 10 1 — RÜCKST ELLUNGEN FÜR UNVORHERGESEHENE AUSGABEN

Artikel Posten	Erläuterungen

RAT

ANLAGE

WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS

RAT

Anlage
(Wirtschafts- und Sozialausschuß)

EINNAHMEN

Eigene Einnahmen

Titel Kapitel Artikel	Bezeichnung	Haushaltsjahr 1987	Haushaltsjahr 1986	Haushaltsjahr 1985
4	**VERSCHIEDENE STEUERN, ABZÜGE UND GEMEINSCHAFTSABGABEN**			
40	ABZÜGE VON DIENSTBEZÜGEN DES PERSONALS			
400	**Ertrag aus der Steuer auf die Gehälter, Löhne und anderen Bezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten**	1 924 000	1 698 000	1 311 658,51
401	**Beitrag der Beamten zur Altersversorgung**	1 039 000	911 000	823 776,77
402	**Von den Dienstbezügen einbehaltene Abgaben**	847 000	756 000	435 562,16
	KAPITEL 40 INSGESAMT	3 810 000	3 365 000	2 570 997,44
	Titel 4 insgesamt	**3 810 000**	**3 365 000**	**2 570 997,44**
5	**VERSCHIEDENE EINNAHMEN**			
50	ERLÖS AUS DER VERÄUSSERUNG VON BEWEGLICHEN UND UNBEWEGLICHEN SACHEN			
500	**Erlös aus der Veräußerung von beweglichen Sachen**	p.m.	p.m.	0,—
501	**Erlös aus der Veräußerung von unbeweglichen Sachen**	—	—	0,—
502	**Erlös aus dem Verkauf von Veröffentlichungen, Drucksachen und Filmen**	24 000	20 000	0,—
	KAPITEL 50 INSGESAMT	24 000	20 000	0,—
51	MIETEINNAHMEN			
510	**Einnahmen aus der Vermietung von Mobiliar und Material**	p.m.	p.m.	0,—
511	**Einnahmen aus der Vermietung von unbeweglichen Sachen**	1 500	1 500	0,—
	KAPITEL 51 INSGESAMT	1 500	1 500	0,—
52	ERTRAG AUS ANLAGEMITTELN ODER DARLEHENSMITTELN, BANKZINSEN UND SONSTIGEN ZINSEN	150 000	150 000	97 540,61
53	KURSDIFFERENZEN	p.m.	p.m.	0,—
55	ÜBERTRAGUNGEN ODER RÜCKKÄUFE VON RUHEGEHALTSANSPRÜCHEN DES PERSONALS	p.m.	p.m.	0,—
	Titel 5 insgesamt	**175 500**	**171 500**	**97 540,61**

RAT
Anlage
(Wirtschafts- und Sozialausschuß)

Eigene Einnahmen *(Fortsetzung)*

Titel Kapitel Artikel	Bezeichnung	Haushaltsjahr 1987	Haushaltsjahr 1986	Haushaltsjahr 1985
7	**VERZUGSZINSEN UND STRAFEN**			
7 0	VERZUGSZINSEN	p.m.	p.m.	0,—
	Titel 7 insgesamt	**p.m.**	**p.m.**	**0,—**
9	**VERSCHIEDENE EINNAHMEN**			
9 0	VERSCHIEDENE EINNAHMEN	43 000	41 000	18 541,69
	Titel 9 insgesamt	**43 000**	**41 000**	**18 541,69**
	GESAMTBETRAG	**4 028 500**	**3 577 500**	**2 687 079,74**

RAT

Anlage
(Wirtschafts- und Sozialausschuß)

AUSGABEN

Gesamtübersicht über die Mittel (1987 und 1986) und Ausgaben (1985)

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 1987	Mittel 1986	Ausgaben 1985
1	**AUSGABEN FÜR DAS PERSONAL DES ORGANS**			
10	MITGLIEDER DES WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSSES	37 000	22 500	19 138,55
11	PERSONAL IM AKTIVEN DIENST	21 961 500	19 844 100	16 743 999,84
12	VERSORGUNGSBEZÜGE, VERGÜTUNGEN UND VERSCHIEDENE BEITRÄGE	208 000	154 000	0,—
13	DIENSTREISE- UND FAHRKOSTEN	220 000	215 000	162 938,33
14	SOZIALE UND MEDIZINISCHE INFRASTRUKTUR	105 000	169 000	72 813,92
15	AUSTAUSCH VON BEAMTEN UND SACHVERSTÄNDIGEN	7 500	7 500	0,—
16	SOZIALAUSGABEN	80 000	78 000	77 651,31
17	AUSGABEN FÜR EMPFÄNGE UND REPRÄSENTATIONSZWECKE	31 500	31 000	22 618,97
	Titel 1 insgesamt	**22 650 500**	**20 521 100**	**17 099 160,92**
2	**GEBÄUDE, MATERIAL UND VERSCHIEDENE SACHAUSGABEN**			
20	GRUNDSTÜCKSINVESTITIONEN, MIETE VON GEBÄUDEN UND NEBENKOSTEN	3 169 000	2 697 000	2 334 844,53
21	AUSGABEN FÜR DIE DATENVERARBEITUNG	112 000	100 000	14 152,—
22	BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN	1 483 350	1 464 800	1 418 068,92
23	LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB	2 608 000	2 488 500	1 818 663,33
24	POST- UND FERNMELDEGEBÜHREN	340 000	329 000	263 825,—
25	AUSGABEN FÜR SITZUNGEN UND EINBERUFUNGEN	4 665 000	4 514 000	2 947 424,63
26	KOSTEN FÜR UNTERSUCHUNGEN, ERHEBUNGEN UND KONSULTATIONEN	31 000	27 500	34 079,47
27	AUSGABEN FÜR VERÖFFENTLICHUNGEN UND FÜR DIE UNTERRICHTUNG DER ÖFFENTLICHKEIT	664 000	631 000	412 859,24
29	ZUSCHÜSSE UND ZUWENDUNGEN	2 000	2 000	2 000,—
	Titel 2 insgesamt	**13 074 350**	**12 253 800**	**9 245 917,12**
10	**SONSTIGE AUSGABEN**			
100	VORLÄUFIG EINGESETZTE MITTEL	—	—	0,—

RAT
Anlage
(Wirtschafts- und Sozialausschuß)

Gesamtübersicht über die Mittel (1987 und 1986) und Ausgaben (1985) *(Fortsetzung)*

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 1987	Mittel 1986	Ausgaben 1985
10 1	RÜCKSTELLUNGEN FÜR UNVORHERGESEHENE AUSGABEN	5 000	5 000	0,—
	Titel 10 insgesamt	**5 000**	**5 000**	**0,—**
	GESAMTBETRAG	**35 729 850**	**32 779 900**	**26 345 078,04**

RAT
Anlage
(Wirtschafts- und Sozialausschuß)

TITEL 1

AUSGABEN FÜR DAS PERSONAL DES ORGANS

KAPITEL 1 0 — MITGLIEDER DES WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSSES

KAPITEL 1 1 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1987	Mittel 1986	Ausgaben 1985
	KAPITEL 1 0			
1 0 0	***Gehälter, Zulagen und Entschädigungen***			
1 0 0 3	Aufwandsentschädigungen Nichtgetrennte Mittel	13 000	10 500	10 500,—
	Artikel 1 0 0 insgesamt	13 000	10 500	10 500,—
1 0 1	***Kranken- und Unfallversicherung sowie sonstige Soziallasten*** Nichtgetrennte Mittel	15 000	12 000	8 638,55
1 0 5	***Sprachkurse für die Mitglieder des Organs*** Nichtgetrennte Mittel	9 000	p.m.	0,—
	KAPITEL 1 0 INSGESAMT	37 000	22 500	19 138,55
	KAPITEL 1 1			
1 1 0	***Beamte und Bedienstete auf Zeit, die eine im Stellenplan vorgesehene Planstelle innehaben***			
1 1 0 0	Grundgehälter Nichtgetrennte Mittel	15 393 000	13 479 000	12 270 989,35
1 1 0 1	Familienzulagen Nichtgetrennte Mittel	1 716 000	1 505 000	1 319 836,05

RAT
Anlage
(Wirtschafts- und Sozialausschuß)

TITEL 1

AUSGABEN FÜR DAS PERSONAL DES ORGANS

KAPITEL 10 — MITGLIEDER DES WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSSES

KAPITEL 11 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST

Artikel Posten	Erläuterungen	
100		
1003	Vergütung für den Präsidenten und die Vizepräsidenten des Wirtschafts- und Sozialausschusses.	
101	Unfallversicherungsprämie der Mitglieder des Wirtschafts- und Sozialausschusses.	
110	Die Berechnungen zur Festlegung der Mittel dieses Artikels wurden aufgrund der Bestimmungen des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften und der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten vorgenommen.	
1100	Diese Mittel gliedern sich wie folgt auf (Stand: 1. März 1986):	
	— 419 besetzte Stellen (inklusive Zeitkräfte)	14 230 000
	— 29 offene Stellen (laufendes Haushaltsjahr)	783 000
	— 23 für 1987 vorgesehene Stellen	380 000
	Insgesamt	15 393 000
1101	Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 67. Diese Mittel dienen zur Deckung der Familienzulagen, die umfassen: a) Haushaltszulage; b) die Zulage für unterhaltsberechtigte Kinder; c) die Erziehungszulage.	

RAT

Anlage
(Wirtschafts- und Sozialausschuß)

KAPITEL 11 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1987	Mittel 1986	Ausgaben 1985
110	*(Fortsetzung)*			
1101	*(Fortsetzung)*			
1102	Auslands- und Expatriierungszulagen (einschließlich Artikel 97 des EGKS-Statuts) Nichtgetrennte Mittel	2 200 000	1 942 000	1 620 869,92
1103	Sekretariatszulage Nichtgetrennte Mittel	171 000	151 000	120 920,08
	Artikel 110 insgesamt	19 480 000	17 077 000	15 332 615,40
111	***Sonstige Bedienstete***			
1110	Hilfskräfte Nichtgetrennte Mittel	600 000	579 000	434 905,57
1111	Dolmetscherhilfskräfte Nichtgetrennte Mittel	—	—	0,—
1112	Örtliche Bedienstete Nichtgetrennte Mittel	—	—	0,—
	Artikel 111 insgesamt	600 000	579 000	434 905,57
112	***Berufliche Fortbildung des Personals, Sprachkurse, Umschulung und Information des Personals*** Nichtgetrennte Mittel	60 000	56 000	39 098,15

RAT
Anlage
(Wirtschafts- und Sozialausschuß)

KAPITEL 11 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen	
110	*(Fortsetzung)*	
1101	*(Fortsetzung)*	
	Sie gliedern sich wie folgt auf:	
	a) für 1986 bewilligte Planstellen	1 674 000
	b) für 1987 vorgesehene Stellen	42 000
	Insgesamt	1 716 000
1102	Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Anhang VII Artikel 4.	
	Diese Mittel dienen zur Deckung der Zulage, die den Beamten zusteht, die die Bedingungen vorgenannten Artikels erfüllen.	
	Sie gliedern sich wie folgt auf:	
	a) für 1986 bewilligte Planstellen	2 140 000
	b) für 1987 vorgesehene Stellen	60 000
	Insgesamt	2 200 000
1103	Diese Mittel dienen zur Deckung der Zulage, die die Beamten der Laufbahngruppe C erhalten, die Planstellen für Bürosekretäre und Büroassistenten innehaben.	
111		
1110	Aus diesen Mitteln werden die Bezüge sowie der Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung für die Hilfskräfte gezahlt. Diese Hilfskräfte werden zu dem Zweck eingestellt, Arbeitsüberlastungen aufzufangen und Beamte zu vertreten, die ihren Dienst nicht normal ausüben können (Krankheitsurlaub, Mutterschaftsurlaub, Urlaub aus persönlichen Gründen, Halbzeitkräfte).	
112	Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 24 dritter Unterabsatz.	
	Diese Mittel sind zur Veranstaltung von Sprach-, Fortbildungs- und Umschulungskursen bestimmt. Sie dienen außerdem zur Anschaffung von Lehrmitteln und technischem Material für die Ausbildung des Personals.	

RAT
Anlage
(Wirtschafts- und Sozialausschuß)

KAPITEL 11 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1987	Mittel 1986	Ausgaben 1985
113	***Kranken- und Unfallversicherung und Versicherung gegen Berufskrankheiten***			
1130	Krankenversicherung Nichtgetrennte Mittel	415 000	364 000	330 940,62
1131	Unfallversicherung und Versicherung gegen Berufskrankheiten Nichtgetrennte Mittel	123 000	108 000	82 131,89
1132	Arbeitslosenversicherung für Bedienstete auf Zeit Nichtgetrennte Mittel	5 000	p.m.	0,—
	Artikel 113 insgesamt	543 000	472 000	413 072,51
114	***Sonstige Zulagen und Vergünstigungen***			
1140	Geburtenzulagen und Sterbegelder Nichtgetrennte Mittel	6 500	5 600	2 782,53
1141	Fahrkosten anläßlich des Jahresurlaubs Nichtgetrennte Mittel	340 000	319 000	265 839,50
1142	Mietzulage und Fahrkostenzulage Nichtgetrennte Mittel	—	—	0,—
1143	Pauschalvergütung für Dienstaufwandskosten Nichtgetrennte Mittel	—	—	0,—
1144	Pauschalabgeltung von Fahrkosten Nichtgetrennte Mittel	6 500	5 000	3 669,19
1145	Sondervergütung für die Rechnungsführer und Zahlstellenverwalter Nichtgetrennte Mittel	10 500	7 500	6 469,33
1149	Sonstige Zulagen und Erstattungen Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
	Artikel 114 insgesamt	363 500	337 100	278 760,55

RAT
Anlage
(Wirtschafts- und Sozialausschuß)

KAPITEL 11 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen	
113		
1130	Diese Mittel sind zur Deckung des Beitrages des Organs zur Krankenversicherung bestimmt.	
	Sie gliedern sich wie folgt auf:	
	a) für 1986 bewilligte Planstellen	405 000
	b) für 1987 vorgesehene Stellen	10 000
	Insgesamt	415 000
1131	Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten für die Versicherung des Personals gegen Berufskrankheiten und Unfälle bestimmt.	
	Sie gliedern sich wie folgt auf:	
	a) für 1986 bewilligte Planstellen	120 000
	b) für 1987 vorgesehene Stellen	3 000
	Insgesamt	123 000
1132	Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Arbeitslosenversicherung für Bedienstete auf Zeit.	
114		
1140	Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 70, 74 und 75.	
	Diese Mittel sind zur Deckung der Zahlung dieser Zulagen gemäß vorgenannten Artikeln vorgesehen.	
1141	Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Anhang VII Artikel 8.	
	Die Beamten haben für ihre Person und für ihre Familienangehörigen Anspruch auf Erstattung der Reisekosten vom Ort der dienstlichen Verwendung zum Herkunftsort.	
1144	Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Anhang VII Artikel 15.	
	Diese Mittel sind zur Deckung der pauschalen Abgeltung für Fahrten gemäß vorgenanntem Artikel vorgesehen.	
1145	Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1), insbesondere Artikel 70.	
	Mittel für die Zahlung der vorgesehenen Sondervergütung, die den Beamten gewährt wird, die die Eigenschaft eines Rechnungsführers, eines unterstellten Rechnungsführers oder eines Zahlstellenverwalters haben.	

RAT

Anlage
(Wirtschafts- und Sozialausschuß)

KAPITEL 11 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1987	Mittel 1986	Ausgaben 1985
115	***Überstunden*** Nichtgetrennte Mittel	64 000	64 000	47 130,81
117	***Aushilfsleistungen***			
1170	Freiberufliche Dolmetscher des SCIC Nichtgetrennte Mittel	—	—	6 407,94
1172	Interims-Konferenzoperateure des SCIC Nichtgetrennte Mittel	11 000	5 000	0,—
1175	Sonstige Leistungen sowie Übersetzungs- und Schreibarbeiten außerhalb des Hauses Nichtgetrennte Mittel	160 000	155 000	132 943,50
	Artikel 117 insgesamt	171 000	160 000	139 351,44
118	***Vergütungen und Kosten bei Dienstantritt, Ausscheiden aus dem Dienst und Versetzungen***			
1180	Verschiedene Ausgaben für Einstellung Nichtgetrennte Mittel	100 000	167 000	31 936,81
1181	Reisekosten (einschließlich derjenigen der Familienmitglieder) Nichtgetrennte Mittel	20 000	31 000	4 928,40
1182	Einrichtungs-, Wiedereinrichtungs- und Versetzungsbeihilfen Nichtgetrennte Mittel	120 000	146 000	42 559,31
1183	Umzugskosten Nichtgetrennte Mittel	65 000	57 000	31 516,32
1184	Zeitweilige Tagegelder Nichtgetrennte Mittel	100 000	139 000	60 777,18
	Artikel 118 insgesamt	405 000	540 000	171 718,02
119	***Mittel für Anpassungen der Dienstbezüge der Beamten und sonstigen Bediensten***			
1190	Berichtigungskoeffizienten Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—

RAT
Anlage
(Wirtschafts- und Sozialausschuß)

KAPITEL 11 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen	
115	Diese Mittel gliedern sich wie folgt auf:	
	— Pauschalvergütung gemäß dem Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften für 4 Chauffeure und 4 Telefonisten/innen	31 000
	— Vergütungen zum Stundensatz für Überstunden der Beamten der Laufbahngruppen C und D, die nicht — wie vorgesehen — durch Dienstbefreiung abgegolten werden konnten	33 000
	Insgesamt	64 000
117		
1172	Diese Mittel sind dazu bestimmt, bei Arbeitsüberlastung die Leistungen von Konferenztechnikern zu decken, die im Auftrag des Wirtschafts- und Sozialausschusses arbeiten.	
1175	Diese Mittel sind dazu bestimmt, bei Arbeitsüberlastung andere Leistungen und Übersetzungs- und Schreibarbeiten zu decken, die im Auftrag des Wirtschafts- und Sozialausschusses ausgeführt werden.	
118		
1180	Mittel für die Abhaltung von Auswahlverfahren für die Personaleinstellung, welche mit Ausgaben für die Einberufung und Veröffentlichung sowie mit Kosten für ärztliche Untersuchungen vor der Einstellung verbunden ist.	
1181	Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 20 und 71 und Artikel 7 des Anhangs VII.	
1182	Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 5 und 6 des Anhangs VII.	
1183	Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 20 und 71 und Artikel 9 des Anhangs VII.	
1184	Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 10 des Anhangs VII.	
119		
1190	Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 64 und 65.	

RAT

Anlage
(Wirtschafts- und Sozialausschuß)

KAPITEL 11 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST *(Fortsetzung)*

KAPITEL 12 — VERSORGUNGSBEZÜGE, VERGÜTUNGEN UND VERSCHIEDENE BEITRÄGE

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1987	Mittel 1986	Ausgaben 1985
119	*(Fortsetzung)*			
1191	Vorläufig eingesetzte Mittel Nichtgetrennte Mittel	275 000	559 000	– 112 652,61
	Artikel 119 insgesamt	275 000	559 000	– 112 652,61
	KAPITEL 11 INSGESAMT	21 961 500	19 844 100	16 743 999,84
	KAPITEL 12			
121	***Vergütungen bei Versetzung in den einstweiligen Ruhestand, bei Stellenenthebung und bei Entlassung***			
1210	Vergütungen bei Stellenenthebung aus dienstlichen Gründen in Anwendung der Artikel 41 und 50 des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften Nichtgetrennte Mittel	56 000	7 000	0,—
1213	Vergütung bei endgültigem Ausscheiden aus dem Dienst Nichtgetrennte Mittel	148 000	135 000	
	Artikel 121 insgesamt	204 000	142 000	0,—
129	***Mittel für Anpassungen der Bezüge und verschiedene Vergütungen***			
1290	Berichtigungskoeffizienten Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
1291	Vorläufig eingesetzte Mittel Nichtgetrennte Mittel	4 000	12 000	0,—
	Artikel 129 insgesamt	4 000	12 000	0,—
	KAPITEL 12 INSGESAMT	208 000	154 000	0,—

RAT
Anlage
(Wirtschafts- und Sozialausschuß)

KAPITEL 11 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST *(Fortsetzung)*

KAPITEL 12 — VERSORGUNGSBEZÜGE, VERGÜTUNGEN UND VERSCHIEDENE BEITRÄGE

Artikel Posten	Erläuterungen
119	*(Fortsetzung)*
1191	Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 65. Diese Mittel sind dazu bestimmt, die Auswirkungen der Anpassungen der Dienstbezüge zu decken, die der Rat möglicherweise im Laufe des Haushaltsjahrs beschließt. Sie sind vorläufig eingesetzt und können erst nach ihrer Übertragung nach entsprechenden Linien dieses Kapitels verwendet werden.
121	
1210	Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 41 und 50 und Anhang IV.
1213	Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 3518/85 des Rates vom 12. Dezember 1985 zur Einführung von Sondermaßnahmen aufgrund des Beitritts Spaniens und Portugals betreffend das endgültige Ausscheiden von Beamten der Europäischen Gemeinschaften aus dem Dienst (ABl. Nr. L 335 vom 13. 12. 1985, S. 56).
129	
1290	Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 64 und 65.
1291	Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 65. Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Auswirkungen der vom Rat im Laufe des Haushaltsjahres zu beschließenden etwaigen Anpassungen der Versorgungsbezüge und Zulagen. Die Mittel sind vorläufig eingesetzt und können nur in Anspruch genommen werden, wenn sie vorher nach Maßgabe der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1) auf andere Haushaltsartikel oder -posten übertragen worden sind.

RAT

Anlage
(Wirtschafts- und Sozialausschuß)

KAPITEL 13 — DIENSTREISE- UND FAHRKOSTEN

KAPITEL 14 — SOZIALE UND MEDIZINISCHE INFRASTRUKTUR

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1987	Mittel 1986	Ausgaben 1985
	KAPITEL 13			
130	***Dienstreise- und Fahrkosten sowie Nebenkosten***			
1301	Dienstreisekosten Nichtgetrennte Mittel	220 000	215 000	162 938,33
1302	Dienstreisekosten für die Teilnahme an Sitzungen an den anderen Dienstorten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere in Luxemburg und Straßburg Nichtgetrennte Mittel	—	—	0,—
	Artikel 130 insgesamt	220 000	215 000	162 938,33
	KAPITEL 13 INSGESAMT	220 000	215 000	162 938,33
	KAPITEL 14			
140	***Restaurants, Cafeterias und Kantinen***			
1400	Laufende Betriebsausgaben für Restaurants, Cafeterias und Kantinen Nichtgetrennte Mittel	35 000	28 000	24 851,42
1401	Ausgaben für Umgestaltung und Erneuerung der Einrichtungen von Restaurants und Kantinen Nichtgetrennte Mittel	p.m.	73 000	0,—
	Artikel 140 insgesamt	35 000	101 000	24 851,42
141	***Ärztlicher Dienst*** Nichtgetrennte Mittel	70 000	68 000	47 962,50
	KAPITEL 14 INSGESAMT	105 000	169 000	72 813,92

RAT
Anlage
(Wirtschafts- und Sozialausschuß)

KAPITEL 13 — DIENSTREISE- UND FAHRKOSTEN

KAPITEL 14 — SOZIALE UND MEDIZINISCHE INFRASTRUKTUR

Artikel Posten	Erläuterungen
130	
1301	Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Anhang VII Artikel 11, 12 und 13. Diese Mittel sind zur Deckung der Fahrkosten, zur Zahlung der Tagegelder für Dienstreisen sowie der bei Ausführung einer Dienstreise entstehenden zusätzlichen oder außergewöhnlichen Kosten bestimmt.
140	
1400	Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben der Kantine des Wirtschafts- und Sozialausschusses bestimmt. Sie gliedern sich wie folgt auf: — Unterhaltskosten 28 000 — Beschaffung von zusätzlichem Material 7 000 Insgesamt 35 000
1401	Diese Mittel sollen die Umbauarbeiten ermöglichen, die für das reibungslose Funktionieren von Küche und Restaurant unerläßlich sind (Bodenbelag, Spülvorrichtung).
141	Diese Mittel decken die Kosten der ärztlichen Untersuchung bei der Einstellung und der jährlichen ärztlichen Untersuchung aller Bediensteten sowie die Betriebskosten einer Erste-Hilfe-Station.

RAT

Anlage
(Wirtschafts- und Sozialausschuß)

KAPITEL 15 — AUSTAUSCH VON BEAMTEN UND SACHVERSTÄNDIGEN

KAPITEL 16 — SOZIALAUSGABEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1987	Mittel 1986	Ausgaben 1985
	KAPITEL 15			
152	***Austausch von Personal zwischen den Gemeinschaften und dem öffentlichen und privaten Sektor***			
1520	Nationale und internationale Beamte und Bedienstete des Privatsektors, die vorübergehend beschäftigt werden Nichtgetrennte Mittel	3 750	3 750	0,—
1521	Beamte des WSA, die vorübergehend in nationalen und internationalen Dienststellen beschäftigt werden Nichtgetrennte Mittel	3 750	3 750	0,—
	Artikel 152 insgesamt	7 500	7 500	0,—
	KAPITEL 15 INSGESAMT	7 500	7 500	0,—
	KAPITEL 16			
160	***Außergewöhnliche Unterstützungen*** Nichtgetrennte Mittel	1 000	1 000	817,40
161	***Soziale Beziehungen zwischen dem Personal*** Nichtgetrennte Mittel	23 000	23 000	11 000,—
162	***Sonstige soziale Maßnahmen*** Nichtgetrennte Mittel	11 000	11 000	22 854,12
163	***Kinderkrippen, Kindertagesstätten*** Nichtgetrennte Mittel	45 000	43 000	42 979,79
	KAPITEL 16 INSGESAMT	80 000	78 000	77 651,31

RAT

Anlage
(Wirtschafts- und Sozialausschuß)

KAPITEL 15 — AUSTAUSCH VON BEAMTEN UND SACHVERSTÄNDIGEN

KAPITEL 16 — SOZIALAUSGABEN

Artikel Posten	Erläuterungen
152	
1520	Diese Mittel sollen gegebenenfalls eine Beteiligung an den von Beamten der nationalen Verwaltungen und Bediensteten des privaten Sektors, die an einem Austausch teilnehmen, verauslagten Spesen — insbesondere für die Hin- und Rückfahrt — ermöglichen.
1521	Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 38. Diese Mittel dienen zur Erstattung zusätzlicher Kosten, die den Beamten der Europäischen Gemeinschaften bei diesem Austausch entstehen.
160	Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 76. Diese Mittel sind dazu bestimmt, die Zuwendungen für Beamte und Bedienstete zu finanzieren, die sich in einer besonders schwierigen Lage befinden.
161	Diese Mittel dienen zur Förderung und finanziellen Unterstützung aller Initiativen, die der Pflege der zwischenmenschlichen Beziehungen zwischen den Angehörigen des Personals dienen. Sie decken den Anteil von 13 500 ECU an den Kosten für die Förderung der sozialen, sportlichen, pädagogischen und kulturellen Tätigkeiten der internationalen Beamtenvereinigung „Europa-Club".
162	Diese Mittel decken die Maßnahmen zugunsten der Mitglieder des Personals, soweit hierfür nicht Mittel in anderen Artikeln dieses Kapitels vorgesehen sind (Ferienaufenthalte, Familienhilfen usw.).
163	Diese Mittel dienen zur Deckung des Anteils des Wirtschafts- und Sozialausschusses an den Ausgaben für Kinderkrippen und Kindertagesstätten.

RAT

Anlage
(Wirtschafts- und Sozialausschuß)

KAPITEL 1 7 — AUSGABEN FÜR EMPFÄNGE UND REPRÄSENTATIONSZWECKE

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1987	Mittel 1986	Ausgaben 1985
	KAPITEL 1 7			
1 7 0	***Ausgaben für Empfänge und Repräsentationszwecke***			
1 7 0 0	Ausgaben der Mitglieder des Organs für Empfänge und für Repräsentationszwecke			
	Nichtgetrennte Mittel	22 500	22 000	15 970,53
1 7 0 1	Ausgaben des Personals für Empfänge und für Repräsentationszwecke			
	Nichtgetrennte Mittel	9 000	9 000	6 648,44
	Artikel 1 7 0 insgesamt	31 500	31 000	22 618,97
	KAPITEL 1 7 INSGESAMT	31 500	31 000	22 618,97
	Titel 1 insgesamt	**22 650 500**	**20 521 100**	**17 099 160,92**

RAT
Anlage
(Wirtschafts- und Sozialausschuß)

KAPITEL 17 — AUSGABEN FÜR EMPFÄNGE UND REPRÄSENTATIONSZWECKE

Artikel Posten	Erläuterungen
170	
1700	Mittel zur Deckung der Ausgaben für Empfänge und für Repräsentationszwecke des Präsidenten und von Mitgliedern des Organs.
1701	Mittel zur Deckung der Ausgaben für Empfänge und für Repräsentationszwecke bestimmter Beamter im Interesse des Organs.

RAT
Anlage
(Wirtschafts- und Sozialausschuß)

TITEL 2

GEBÄUDE, MATERIAL UND VERSCHIEDENE SACHAUSGABEN

KAPITEL 2 0 — GRUNDSTÜCKSINVESTITIONEN, MIETE VON GEBÄUDEN UND NEBENKOSTEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1987	Mittel 1986	Ausgaben 1985
	KAPITEL 2 0			
2 0 0	***Mieten*** Nichtgetrennte Mittel	1 700 000	1 539 000	1 170 312,33
2 0 1	***Versicherungskosten*** Nichtgetrennte Mittel	29 000	24 000	18 452,45
2 0 2	***Wasser, Gas, Strom und Heizung*** Nichtgetrennte Mittel	215 000	204 000	169 219,28
2 0 3	***Reinigung und Instandhaltung*** Nichtgetrennte Mittel	645 000	565 000	659 125,69
2 0 4	***Herrichtung der Diensträume*** Nichtgetrennte Mittel	280 000	135 000	102 382,05

RAT
Anlage
(Wirtschafts- und Sozialausschuß)

TITEL 2

GEBÄUDE, MATERIAL UND VERSCHIEDENE SACHAUSGABEN

KAPITEL 20 — GRUNDSTÜCKSINVESTITIONEN, MIETE VON GEBÄUDEN UND NEBENKOSTEN

Artikel Posten	Erläuterungen	
200	Diese Mittel sind bestimmt zur Abdeckung der Verträge über die Gebäude, die vom Wirtschafts- und Sozialausschuß besetzt sind.	
	Sie gliedern sich wie folgt auf:	
	— Mont des Arts-Gebäude	495 000
	— Ravenstein-Gebäude	472 000
	— Palais des Congrès-Gebäude	290 000
	— Albertine-Gebäude	150 000
	— Vorauszahlung auf Steuern und Verschiedenes	233 000
	— zusätzliches Gebäude	60 000
	Insgesamt	1 700 000
201	Diese Mittel sind für Versicherungsprämien für Feuer, Haftpflicht, Diebstahl und Glasschaden bestimmt.	
202	Diese Mittel gliedern sich wie folgt auf:	
	— Wasser	13 000
	— Elektrizität	112 000
	— Heizung	90 000
	Insgesamt	215 000
203	Diese Mittel gliedern sich wie folgt auf:	
	— Reinigung der Büroräume	501 000
	— technisches Material	27 000
	— Unterhaltung der Aufzüge	14 000
	— Unterhaltung der Klimaanlagen	63 000
	— Malerarbeiten	40 000
	Insgesamt	645 000
204	Diese Mittel dienen zur Deckung der Kosten folgender Arbeiten:	
	— Herrichtung von Diensträumen und Errichtung von Trennwänden	33 000
	— Herrichtung von Sitzungssälen	217 000
	— sonstige Tischlerarbeiten	12 000
	— Verschiedenes	18 000
	Insgesamt	280 000

RAT

Anlage
(Wirtschafts- und Sozialausschuß)

KAPITEL 20 — GRUNDSTÜCKSINVESTITIONEN, MIETE VON GEBÄUDEN UND NEBENKOSTEN *(Fortsetzung)*

KAPITEL 21 — AUSGABEN FÜR DIE DATENVERARBEITUNG

KAPITEL 22 — BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1987	Mittel 1986	Ausgaben 1985
205	***Sicherheit und Überwachung der Gebäude*** Nichtgetrennte Mittel	300 000	230 000	215 352,73
206	***Erwerb von Immobilien*** Nichtgetrennte Mittel	—	—	0,—
207	***Bau von Gebäuden*** Nichtgetrennte Mittel	—	—	0,—
	KAPITEL 20 INSGESAMT	3 169 000	2 697 000	2 334 844,53
	KAPITEL 21			
211	***Informatiknetz*** Nichtgetrennte Mittel	97 000	90 000	0,—
214	***Analyse- und Programmierungsarbeiten, Voranalysen und spezifische Projekte, die an dritte vergeben werden*** Nichtgetrennte Mittel	15 000	10 000	14 152,—
	KAPITEL 21 INSGESAMT	112 000	100 000	14 152,—
	KAPITEL 22			
220	***Technische Anlagen und Hardware für die Büroautomation***			
2200	Erstausstattung — Material und technische Anlagen Nichtgetrennte Mittel	44 200	372 900	21 183,27
2201	Ersatzbeschaffung von Material und technischen Anlagen Nichtgetrennte Mittel	83 000	116 650	292 454,40

RAT
Anlage
(Wirtschafts- und Sozialausschuß)

KAPITEL 20 — GRUNDSTÜCKSINVESTITIONEN, MIETE VON GEBÄUDEN UND NEBENKOSTEN *(Fortsetzung)*

KAPITEL 21 — AUSGABEN FÜR DIE DATENVERARBEITUNG

KAPITEL 22 — BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN

Artikel Posten	Erläuterungen	
205	Diese Mittel gliedern sich wie folgt auf:	
	— Bewachung der Gebäude	247 000
	— Miete der Feuerlöscher	14 000
	— laufende Ausgaben	27 000
	— Feuerschutzmaßnahmen	12 000
	Insgesamt	300 000
211	Diese Mittel sind zur Deckung der Kauf-, Miet- und Wartungskosten für Software, Zusatzgeräte, Zubehör und Fachliteratur zu dem bereits vorhandenen Kleinrechner bestimmt.	
214	Diese Mittel dienen zur Deckung der Programmierungskosten für den Rechner.	
220		
2200	Diese Mittel dienen hauptsächlich zur Anschaffung einer Heft-, Falt- und Schneidemaschine.	
2201	Diese Mittel dienen vor allem zur Ersatzbeschaffung folgender technischer Einrichtungen: — 1 elektrostatische Photoklischeeanlage, — 1 Simultan-Dolmetscheranlage. Die Höhe der gegebenenfalls wiederzuverwendenden Einnahmen wird auf 15 000 ECU veranschlagt.	

RAT

Anlage
(Wirtschafts- und Sozialausschuß)

KAPITEL 22 — BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1987	Mittel 1986	Ausgaben 1985
220	*(Fortsetzung)*			
2202	Miete von Material und technischen Anlagen Nichtgetrennte Mittel	213 000	146 000	404 688,20
2203	Instandhaltung, Betrieb und Instandsetzung von Material und technischen Anlagen Nichtgetrennte Mittel	158 800	122 000	546 538,71
2204	Hardware für die Büroautomation Nichtgetrennte Mittel	801 000	530 700	0,—
	Artikel 220 insgesamt	1 300 000	1 288 250	1 264 864,58
221	***Mobiliar***			
2210	Erstausstattung Nichtgetrennte Mittel	51 000	50 000	34 208,59
2211	Ersatzbeschaffung Nichtgetrennte Mittel	34 600	30 000	34 474,44
2212	Miete Nichtgetrennte Mittel	p.m.	—	0,—
2213	Unterhaltung, Betrieb und Instandsetzung Nichtgetrennte Mittel	4 400	4 500	10 337,64
	Artikel 221 insgesamt	90 000	84 500	79 020,67
223	***Fahrzeuge***			
2230	Erstausstattung — Transportmaterial Nichtgetrennte Mittel	—	—	0,—
2231	Ersatzbeschaffung von Transportmaterial Nichtgetrennte Mittel	10 000	10 000	12 267,88
2232	Miete von Transportmaterial Nichtgetrennte Mittel	2 000	1 700	3 429,84
2233	Unterhaltung, Betrieb und Instandsetzung von Transportmaterial Nichtgetrennte Mittel	30 000	29 000	17 854,48
	Artikel 223 insgesamt	42 000	40 700	33 552,20
225	***Ausgaben für Dokumentation und Bibliothek***			
2250	Bibliothek, Beschaffung von Büchern Nichtgetrennte Mittel	21 500	21 500	16 829,49
2251	Spezifisches Bibliotheks-, Dokumentations- und Vervielfältigungsmaterial Nichtgetrennte Mittel	3 600	3 600	1 736,86

RAT
Anlage
(Wirtschafts- und Sozialausschuß)

KAPITEL 22 — BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
220	*(Fortsetzung)*
2202	Diese Mittel sind namentlich zur Miete der Telefonzentralanlage bestimmt.
2203	Diese Mittel decken die Wartung unter anderem der bürotechnischen Anlagen, der Vervielfältigungsmaschinen, der Simultandolmetschanlagen sowie die Gebühren für die Telefonanlage.
2204	Diese Mittel sind zur Deckung der Kauf-, Miet- und Wartungskosten für das integrierte System der Dokumentenherstellung mit zentralem Datenspeicher, Textverarbeitungsmaschinen mit Tastatur und Bildschirm sowie Druckern bestimmt.
221	
2210	Diese Mittel sind für die Ergänzung der Ausstattung für einige Büros und technische Dienste bestimmt.
2211	Diese Mittel sind zur Ersatzbeschaffung von Mobiliar und für die Erneuerung eines Teiles des mindestens 15 Jahre alten und nicht mehr instandsetzbaren Mobiliars bestimmt.
2213	Anstrich, Unterhaltung und Reparatur der Möbel.
223	
2231	Der für eine Wiederverwendung in Betracht kommende Betrag der Einnahmen wird auf 3 000 ECU geschätzt.
2232	Diese Mittel sollen die Kosten für Taxis und Mietwagen decken, insbesondere außerhalb Brüssels und in den Fällen, wo kein Fahrzeug des Wirtschafts- und Sozialausschusses verfügbar ist.
2233	Diese Mittel sollen die Kosten für Versicherung und Wartung der Dienstwagen des Wirtschafts- und Sozialausschusses decken.
225	
2250	Diese Mittel dienen zum Erwerb von Büchern und Lexika für die einzelnen Sprachabteilungen und für die Bibliothek der Mitglieder des Wirtschafts- und Sozialausschusses.
2251	Diese Mittel dienen zum Erwerb von spezifischem Bibliotheksmaterial.

RAT

Anlage
(Wirtschafts- und Sozialausschuß)

KAPITEL 22 — BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN *(Fortsetzung)*

KAPITEL 23 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1987	Mittel 1986	Ausgaben 1985
225	*(Fortsetzung)*			
2252	Abonnements auf Zeitungen und Zeitschriften Nichtgetrennte Mittel	18 000	18 000	15 658,23
2253	Abonnements bei Presseagenturen Nichtgetrennte Mittel	5 000	5 000	3 485,31
2254	Kosten für Buchbindearbeiten und zur Erhaltung der Werke der Bibliothek Nichtgetrennte Mittel	3 250	3 250	2 921,58
	Artikel 225 insgesamt	51 350	51 350	40 631,47
	KAPITEL 22 INSGESAMT	1 483 350	1 464 800	1 418 068,92
	KAPITEL 23			
230	***Papier- und Bürobedarf*** Nichtgetrennte Mittel	316 000	316 000	250 521,07
232	***Finanzkosten***			
2320	Bankkosten Nichtgetrennte Mittel	2 000	2 000	895,28
2321	Kursdifferenzen Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
2329	Sonstige Finanzkosten Nichtgetrennte Mittel	—	—	0,—
	Artikel 232 insgesamt	2 000	2 000	895,28

RAT
Anlage
(Wirtschafts- und Sozialausschuß)

KAPITEL 22 — BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN *(Fortsetzung)*

KAPITEL 23 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB

Artikel Posten	Erläuterungen	
225	*(Fortsetzung)*	
2252	Diese Mittel dienen für Abonnements verschiedener Zeitungen, Zeitschriften und sonstiger Publikationen.	
2254	Diese Mittel sollen die Kosten für das Einbinden der Veröffentlichungen im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* und verschiedener Broschüren decken.	
230	Diese Mittel dienen zur Deckung der Kosten von folgendem Papier- und Bürobedarf:	
	— Weißes Offset-Papier	117 000
	— Farbiges Offset-Papier	15 000
	— Kartoniertes Offset-Papier (weiß und farbig)	32 000
	— Photokopierkosten	54 000
	— Bürobedarf	69 000
	— Druckereikosten	2 000
	— Verschiedenes	27 000
	Insgesamt	316 000
232		
2320	Mittel zur Deckung von Agios und sonstigen Spesen.	
2321	Mittel zur Deckung von Kursdifferenzen.	

RAT
Anlage
(Wirtschafts- und Sozialausschuß)

KAPITEL 23 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1987	Mittel 1986	Ausgaben 1985
233	***Streitsachen***			
	Nichtgetrennte Mittel	25 000	20 000	14 960,02
234	***Schadenersatz und Zinsen***			
	Nichtgetrennte Mittel	1 000	1 000	0,—
235	***Andere Sachausgaben***			
2350	Verschiedene Versicherungskosten			
	Nichtgetrennte Mittel	2 500	2 500	900,—
2351	Dienst- und Arbeitskleidung			
	Nichtgetrennte Mittel	10 000	15 000	8 862,05
2352	Verschiedene Ausgaben für interne Sitzungen			
	Nichtgetrennte Mittel	16 750	15 500	19 515,40
2353	Umzug von Dienststellen			
	Nichtgetrennte Mittel	32 000	30 000	16 800,—
2354	Kleinausgaben			
	Nichtgetrennte Mittel	—	—	0,—
2359	Sonstige Sachausgaben			
	Nichtgetrennte Mittel	2 750	12 500	2 269,51
	Artikel 235 insgesamt	64 000	75 500	48 346,96
239	***Dienstleistungen zwischen den Organen***			
2390	Dienstleistungen des Amtes für amtliche Veröffentlichungen			
	Nichtgetrennte Mittel	(455 878)	(478 600)	(328 791,—)
2391	Gemeinsamer Dolmetscherdienst			
	Nichtgetrennte Mittel	2 200 000	2 074 000	1 503 940,—
	Artikel 239 insgesamt	2 200 000	2 074 000	1 503 940,—
	KAPITEL 23 INSGESAMT	2 608 000	2 488 500	1 818 663,33

RAT
Anlage
(Wirtschafts- und Sozialausschuß)

KAPITEL 23 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
233	Geschätzter Mittelansatz.
235	
2350	Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1), insbesondere Artikel 70. Diese Mittel dienen zur Deckung der verschiedenen Versicherungen (Haftpflicht, Diebstahl) und der Versicherungskosten gemäß Artikel 70.
2351	Diese Mittel dienen zur Deckung der Ausgaben für: — die Anschaffung von Dienstkleidung für Amtsgehilfen und Fahrer, — die Anschaffung und Reinigung von Arbeitskleidung für das Personal, das Arbeiten ausführt, die einen Schutz gegen ungewöhnlichen Verschleiß und gegen Verschmutzung erfordern.
2352	Diese Mittel dienen zur Deckung der Ausgaben für Erfrischungen und gelegentliche Imbisse, die bei internen Sitzungen gereicht werden.
2353	Diese Mittel dienen zur Deckung der Kosten für die Verlagerung von Simultandolmetschanlagen und Ausstattungskosten für Sitzungssäle bei Sitzungen außerhalb der üblichen Arbeitsräume und der Kosten für interne Umzüge.
2359	Diese Mittel dienen zur Deckung verschiedener kleinerer Ausgaben.
239	
2390	Beschluß 69/13/Euratom, EGKS, EWG vom 16. Januar 1969 zur Einsetzung des Amtes für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 13 vom 18. 1. 1969, S. 19). Diese Mittel sind nur *pro forma* eingesetzt. Sie wurden veranschlagt aufgrund der angenommenen Leistungen, die das Amt für amtliche Veröffentlichungen erbringen wird.
2391	Kosten für die Leistungen der Dolmetscher der Kommission.

RAT

Anlage
(Wirtschafts- und Sozialausschuß)

KAPITEL 24 — POST- UND FERNMELDEGEBÜHREN

KAPITEL 25 — AUSGABEN FÜR SITZUNGEN UND EINBERUFUNGEN

KAPITEL 26 — KOSTEN FÜR UNTERSUCHUNGEN, ERHEBUNGEN UND KONSULTATIONEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1987	Mittel 1986	Ausgaben 1985
	KAPITEL 24			
240	***Postgebühren und Zustellungskosten*** Nichtgetrennte Mittel	206 000	195 000	153 970,29
241	***Ferngespräche, Telegramme, Fernschreiben, Fernsehen*** Nichtgetrennte Mittel	134 000	134 000	109 854,71
	KAPITEL 24 INSGESAMT	340 000	329 000	263 825,—
	KAPITEL 25			
250	***Sitzungen und Einberufungen im allgemeinen*** Nichtgetrennte Mittel	4 605 000	4 484 000	2 921 236,08
255	***Verschiedene Kosten für die Veranstaltung von Konferenzen, Kongressen und Sitzungen und für die Teilnahme an diesen*** Nichtgetrennte Mittel	60 000	30 000	26 188,55
	KAPITEL 25 INSGESAMT	4 665 000	4 514 000	2 947 424,63
	KAPITEL 26			
260	***Konsultationen, Untersuchungen und Erhebungen über Einzelprobleme*** Nichtgetrennte Mittel	7 000	5 000	11 095,70

RAT

Anlage
(Wirtschafts- und Sozialausschuß)

KAPITEL 24 — POST- UND FERNMELDEGEBÜHREN

KAPITEL 25 — AUSGABEN FÜR SITZUNGEN UND EINBERUFUNGEN

KAPITEL 26 — KOSTEN FÜR UNTERSUCHUNGEN, ERHEBUNGEN UND KONSULTATIONEN

Artikel Posten	Erläuterungen	
240	Veranschlagt sind Mittel für Postgebühren und Zustellungskosten für den normalen Schriftverkehr, sowie für Paketgebühren im Luft-, Schiffs- und Eisenbahnversand.	
241	Diese Mittel dienen zur Deckung der Kosten für die festen Anschlußgebühren und die Gebühren für Telefongespräche	108 000
	Sie decken außerdem:	
	— Fernschreibkosten	23 000
	— Verschiedenes	3 000
	Insgesamt	134 000
	Der Betrag der wiederverwendungsfähigen Einnahmen wird auf 13 000 ECU geschätzt.	
250	Diese Mittel dienen zur Deckung der Reisekosten und Tagegelder der Mitglieder des Wirtschafts- und Sozialausschusses anläßlich der Plenartagungen und anderer Sitzungen. Der Sitzungskalender für das laufende Rechnungsjahr läßt folgende Ausgaben erwarten:	
	— Plenartagungen; Präsidialsitzungen	1 151 000
	— Fachgruppen und Unterausschüsse	1 612 000
	— Studien- und Redaktionsgruppen	1 842 000
	Insgesamt	4 605 000
255	Diese Mittel dienen zur Deckung der Kosten — einschließlich Repräsentationskosten — für die Veranstaltung von allgemeinen Konferenzen, jährlichen Begegnungen der Sozialpartner der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft mit Vertretern der sozioökonomischen Kreise der EFTA sowie der AKP-Staaten im Rahmen der Durchführung des Abkommens von Lome sowie zur Deckung eines Teils der Kosten der Vereinigung der ehemaligen WSA-Mitglieder.	

RAT

Anlage
(Wirtschafts- und Sozialausschuß)

KAPITEL 26 — KOSTEN FÜR UNTERSUCHUNGEN, ERHEBUNGEN UND KONSULTATIONEN *(Fortsetzung)*

KAPITEL 27 — AUSGABEN FÜR VERÖFFENTLICHUNGEN UND FÜR DIE UNTERRICHTUNG DER ÖFFENTLICHKEIT

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1987	Mittel 1986	Ausgaben 1985
262	***Gesamtuntersuchungen und -erhebungen mit Gemeinschaftscharakter*** Nichtgetrennte Mittel	24 000	22 500	22 983,77
	KAPITEL 26 INSGESAMT	31 000	27 500	34 079,47
	KAPITEL 27			
270	***Amtsblatt*** Nichtgetrennte Mittel	435 000	419 000	213 035,90
271	***Veröffentlichungen***			
2710	Allgemeine Veröffentlichungen Nichtgetrennte Mittel	131 000	124 000	137 353,—
2719	Ausgaben für die Verbreitung von Informationen und für die Förderung des Verkaufs von Veröffentlichungen Nichtgetrennte Mittel	9 000	8 000	5 647,—
	Artikel 271 insgesamt	140 000	132 000	143 000,—
272	***Ausgaben für die Unterrichtung der Öffentlichkeit und für die Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen*** Nichtgetrennte Mittel	30 000	21 000	12 319,11
273	***Ausbildung der Jugendlichen im europäischen Geiste***			
2730	Ausbildung der Jugendlichen im europäischen Geiste Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—

RAT

Anlage
(Wirtschafts- und Sozialausschuß)

KAPITEL 26 — KOSTEN FÜR UNTERSUCHUNGEN, ERHEBUNGEN UND KONSULTATIONEN *(Fortsetzung)*

KAPITEL 27 — AUSGABEN FÜR VERÖFFENTLICHUNGEN UND FÜR DIE UNTERRICHTUNG DER ÖFFENTLICHKEIT

Artikel Posten	Erläuterungen
262	Diese Mittel dienen zur Deckung der Kosten für nach außerhalb zu vergebende Studien.
270	Diese Mittel dienen zur Deckung der Kosten für den Druck der Veröffentlichungen im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften.* Der für eine Wiederverwendung in Betracht kommende Betrag der Einnahmen wird auf 15 000 ECU geschätzt.
271	
2710	Beschluß 69/13/Euratom, EGKS, EWG vom 16. Januar 1969 zur Einsetzung des Amtes für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 13 vom 18. 1. 1969, S. 19). Diese Mittel dienen zur Deckung der Druckkosten für die verschiedenen an Dritte vergebenen Veröffentlichungen des Wirtschafts- und Sozialausschusses in den Sprachen der Gemeinschaften.
2719	Diese Mittel dienen zur Deckung der Kosten für die Unterrichtung der Öffentlichkeit und für die Förderung des Verkaufs von Veröffentlichungen.
272	Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten — einschließlich Repräsentationskosten — für Aktionen der Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Ziele und die Tätigkeit des Wirtschafts- und Sozialausschusses bestimmt.

RAT

Anlage
(Wirtschafts- und Sozialausschuß)

KAPITEL 27 — AUSGABEN FÜR VERÖFFENTLICHUNGEN UND FÜR DIE UNTERRICHTUNG DER ÖFFENTLICHKEIT *(Fortsetzung)*

KAPITEL 29 — ZUSCHÜSSE UND ZUWENDUNGEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1987	Mittel 1986	Ausgaben 1985
273	*(Fortsetzung)*			
2733	Kosten für Fortbildungsaufenthalte in den Dienststellen des Organs Nichtgetrennte Mittel	59 000	59 000	44 504,23
	Artikel 273 insgesamt	59 000	59 000	44 504,23
	KAPITEL 27 INSGESAMT	664 000	631 000	412 859,24
	KAPITEL 29			
294	***Studienstipendien***			
2940	Forschungs- und Studienstipendien Nichtgetrennte Mittel	2 000	2 000	2 000,—
	Artikel 294 insgesamt	2 000	2 000	2 000,—
	KAPITEL 29 INSGESAMT	2 000	2 000	2 000,—
	Titel 2 insgesamt	**13 074 350**	**12 253 800**	**9 245 917,12**

RAT

Anlage
(Wirtschafts- und Sozialausschuß)

KAPITEL 27 — AUSGABEN FÜR VERÖFFENTLICHUNGEN UND FÜR DIE UNTERRICHTUNG DER ÖFFENTLICHKEIT *(Fortsetzung)*

KAPITEL 29 — ZUSCHÜSSE UND ZUWENDUNGEN

Artikel Posten	Erläuterungen
273	*(Fortsetzung)*
2733	Veranschlagt sind Mittel für die Veranstaltung von Verwaltungspraktika für junge Akademiker.
294	
2940	Diese Mittel sollen dazu dienen, in begrenztem Umfang zur Verwirklichung von Forschungsvorhaben in den Tätigkeitsbereichen des Wirtschafts- und Sozialausschusses beizutragen, die für die europäische Integration von besonderem Interesse sind.

RAT

Anlage
(Wirtschafts- und Sozialausschuß)

TITEL 10

SONSTIGE AUSGABEN

KAPITEL 10 0 — VORLÄUFIG EINGESETZTE MITTEL

KAPITEL 10 1 — RÜCKSTELLUNGEN FÜR UNVORHERGESEHENE AUSGABEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1987	Mittel 1986	Ausgaben 1985
	KAPITEL 10 0	—	—	0,—
	KAPITEL 10 0 INSGESAMT	—	—	0,—
	KAPITEL 10 1	5 000	5 000	0,—
	KAPITEL 10 1 INSGESAMT	5 000	5 000	0,—
	Titel 10 insgesamt	**5 000**	**5 000**	**0,—**
	GESAMTBETRAG	**35 729 850**	**32 779 900**	**26 345 078,04**

RAT
Anlage
(Wirtschafts- und Sozialausschuß)

TITEL 10

SONSTIGE AUSGABEN

KAPITEL 10 0 — VORLÄUFIG EINGESETZTE MITTEL

KAPITEL 10 1 — RÜCKSTELLUNGEN FÜR UNVORHERGESEHENE AUSGABEN

Artikel Posten	Erläuterungen

EINZELPLAN III

KOMMISSION

KOMMISSION

EINNAHMEN

KOMMISSION

Eigene Einnahmen

TITEL 3

VERFÜGBARE ÜBERSCHÜSSE

KAPITEL 3 0 — VERFÜGBARE ÜBERSCHÜSSE AUS DEM VORHERGEHENDEN HAUSHALTSJAHR

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 1987	Haushaltsjahr 1986	Haushaltsjahr 1985
	KAPITEL 3 0			
3 0 0	***Verfügbarer Überschuß aus dem vorhergehenden Haushaltsjahr***	p.m.	49 205 765	0,—
	KAPITEL 3 0 INSGESAMT	p.m.	49 205 765	0,—
	Titel 3 insgesamt	**p.m.**	**49 205 765**	**0,—**

KOMMISSION

Eigene Einnahmen

TITEL 3

VERFÜGBARE ÜBERSCHÜSSE

KAPITEL 30 — VERFÜGBARE ÜBERSCHÜSSE AUS DEM VORHERGEHENDEN HAUSHALTSJAHR

Artikel Posten	Erläuterungen
300	Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1). Gemäß Artikel 27 der Haushaltsordnung wird der Saldo jedes Haushaltsjahres — je nachdem, ob es sich um einen Überschuß oder ein Defizit handelt — im Haushaltsplan des darauffolgenden Haushaltsjahres anläßlich des Berichtigungshaushaltsplans verbucht. Ein Defizit wird bei Artikel 8 5 1 des Teiles B des Ausgabenplans von vorliegendem Einzelplan des Gesamthaushaltsplans eingesetzt.

KOMMISSION

TITEL 4

SONSTIGE VON DER GEMEINSCHAFT ERHOBENE ABGABEN, ABZÜGE UND GEBÜHREN

KAPITEL 4 0 — GEHALTSABZÜGE

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 1987	Haushaltsjahr 1986	Haushaltsjahr 1985
	KAPITEL 4 0			
4 0 0	***Ertrag der Steuer auf die Gehälter, Löhne und anderen Bezüge der Mitglieder des Organs, der Beamten und sonstigen Bediensteten sowie der Empfänger von Versorgungsbezügen***	82 042 122	74 847 525	65 975 432,17
4 0 1	***Beiträge des Personals zur Versorgungsordnung***	37 682 855	34 208 298	31 936 766,20
4 0 2	***Ertrag der besonderen Abgabe auf die Nettobeträge der Dienstbezüge, Ruheghälter und Vergütungen beim Ausscheiden aus dem Dienst der Mitglieder des Organs, der Beamten, der sonstigen Bediensteten und der Ruhegehaltsempfänger***	29 274 942	24 515 477	21 197 027,97
	KAPITEL 4 0 INSGESAMT	148 999 919	133 571 300	119 109 226,34

KOMMISSION

TITEL 4

SONSTIGE VON DER GEMEINSCHAFT ERHOBENE ABGABEN, ABZÜGE UND GEBÜHREN

KAPITEL 40 — GEHALTSABZÜGE

Artikel Posten	Erläuterungen
400	Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 13. Verordnung Nr. 422/67/EWG, Nr. 5/67/Euratom des Rates vom 25. Juli 1967 über die Regelung der Amtsbezüge für den Präsidenten und die Mitglieder der Kommission sowie für den Präsidenten, die Richter, die Generalanwälte und den Kanzler des Gerichtshofes (ABl. Nr. L 187 vom 8. 8. 1967, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 1546/73 (ABl. Nr. L 155 vom 11. 6. 1973, S. 8). Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 260/68 des Rates vom 29. Februar 1968 zur Festlegung der Bestimmungen und des Verfahrens für die Erhebung der Steuer zugunsten der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 56 vom 4. 3. 1968, S. 8), zuletzt geändert durch die Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 1544/73 (ABl. Nr. L 155 vom 11. 6. 1973, S. 6). Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 1859/76 des Rates vom 29. Juni 1976 zur Festlegung der Beschäftigungsbedingungen für das Personal des Europäischen Zentrums für die Förderung der Berufsbildung (ABl. Nr. L 214 vom 6. 8. 1976, S. 1). Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 1860/76 des Rates vom 29. Juni 1976 zur Festlegung der Beschäftigungsbedingungen für das Personal der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen (ABl. Nr. L 214 vom 6. 8. 1976, S. 24).
401	Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 83 Absatz 2. Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 509/82 des Rates vom 22. Februar 1982 zur Änderung der Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 1859/76 zur Festlegung der Beschäftigungsbedingungen für das Personal des Europäischen Zentrums für die Förderung der Berufsbildung (ABl. Nr. L 64 vom 8. 3. 1982, S. 1). Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 510/82 des Rates vom 22. Februar 1982 zur Änderung der Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 1860/76 zur Festlegung der Beschäftigungsbedingungen für das Personal der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen (ABl. Nr. L 64 vom 8. 3. 1982, S. 15).
402	Verordnung (Euratom, EGKS, EWG) Nr. 3821/81 des Rates vom 15. Dezember 1981 zur Änderung des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften sowie der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten dieser Gemeinschaften (ABl. Nr. L 386 vom 31. 12. 1981, S. 1). Verordnung (Euratom, EGKS, EWG) Nr. 3822/81 des Rates vom 15. Dezember 1981 zur Änderung der Verordnung Nr. 422/67/EWG, Nr. 5/67/Euratom über die Regelung der Amtsbezüge für den Präsidenten und die Mitglieder der Kommission sowie für den Präsidenten, die Richter, die Generalanwälte und den Kanzler des Gerichtshofes, der Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 1240/70 über die Regelung der Amtsbezüge für die ehemaligen Mitglieder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, deren Amtszeit am 1. Juli 1970 abläuft, der Verordnung Nr. 423/67/EWG, Nr. 6/67/Euratom über die Regelung der Amtsbezüge für die Mitglieder der EWG-Kommission und der EAG-Kommission sowie der Hohen Behörde, die nicht zu Mitgliedern der gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften ernannt worden sind, und der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 2290/77 über die Regelung der Amtsbezüge für die Mitglieder des Rechnungshofes (ABl. Nr. L 386 vom 31. 12. 1981, S. 4). Beschluß 81/1062/Euratom, EGKS, EWG des Rates vom 15. Dezember 1981 zur Änderung des Beschlusses des Rates vom 4. Juni 1973 über die Regelung der Amtsbezüge der ehemaligen Mitglieder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, deren Amtszeit am 4. Januar 1973 abläuft, und des Beschlusses des Rates vom 14. Oktober 1958 über die Regelung der Amtsbezüge der ehemaligen Mitglieder des Gerichtshofes der EGKS (ABl. Nr. L 386 vom 31. 12. 1981, S. 11). Gemäß den vom Parlament gebilligten Vorschlägen der Kommission, die auf der Grundlage der Vereinbarungen vom Dezember 1981 und unter Berücksichtigung der Entwicklung der Wirtschaftsindikatoren ausgearbeitet wurden, wird der Satz der besonderen Abgabe für den Zeitraum von Januar bis Juni 1987 auf 12,7 % und für den Zeitraum von Juli bis Dezember 1987 auf 10,16 % festgesetzt.

KOMMISSION

KAPITEL 4 1 — SONSTIGE ABGABEN

KAPITEL 4 2 — GEBÜHREN

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 1987	Haushaltsjahr 1986	Haushaltsjahr 1985
	KAPITEL 4 1			
4 1 0	***Abgabe auf den Fang von Ostseelachsen***	—	p.m.	0,—
	KAPITEL 4 1 INSGESAMT	—	p.m.	0,—
	KAPITEL 4 2			
4 2 0	***Einnahmen aus Lizenzen der Kommission auf patentfähige oder nichtpatentfähige Erfindungen, die aus der Forschungstätigkeit der Gemeinschaft hervorgegangen sind***	20 000	25 000	15 309,93
	KAPITEL 4 2 INSGESAMT	20 000	25 000	15 309,93
	Titel 4 insgesamt	**149 019 919**	**133 596 300**	**119 124 536,27**

KOMMISSION

KAPITEL 41 — SONSTIGE ABGABEN

KAPITEL 42 — GEBÜHREN

Artikel Posten	Erläuterungen
410	Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates (von der Kommission dem Rat vorgelegt am 13. Oktober 1980) über die Einführung einer Abgabe auf den Fang von Ostseelachsen (ABl. Nr. C 280 vom 30. 10. 1980, S. 4), geändert am 21. Dezember 1982 (ABl. Nr. C 18 vom 22. 1. 1983, S. 4).
420	Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, inbesondere Artikel 12. Verordnung (EWG) Nr. 2380/74 des Rates vom 17. September 1974 über die Regelung für die Verbreitung der Kenntnisse im Rahmen der Forschungsprogramme der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (ABl. Nr. L 255 vom 20. 9. 1974, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 5

EINNAHMEN AUS DER LAUFENDEN VERWALTUNGSTÄTIGKEIT DES ORGANS

KAPITEL 5 0 — ERLÖS AUS DER VERÄUSSERUNG VON BEWEGLICHEN UND UNBEWEGLICHEN SACHEN

KAPITEL 5 1 — MIETEINNAHMEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 1987	Haushaltsjahr 1986	Haushaltsjahr 1985
	KAPITEL 5 0			
5 0 0	***Erlös aus der Veräußerung von beweglichen Sachen***	p.m.	p.m.	0,—
5 0 1	***Erlös aus der Veräußerung von unbeweglichen Sachen***	p.m.	p.m.	0,—
5 0 2	***Verkauf von Veröffentlichungen, Drucksachen und Filmen***	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 5 0 INSGESAMT	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 5 1			
5 1 0	***Einnahmen aus der Vermietung von Mobiliar und Material***	p.m.	p.m.	0,—
5 1 1	***Einnahmen aus der Vermietung und Untervermietung von Gebäuden und Mietnebenkosten***			
5 1 1 0	Einnahmen aus der Vermietung und Untervermietung von Gebäuden	p.m.	p.m.	0,—
5 1 1 1	Mietnebenkosten	p.m.	p.m.	60 572,56
	Artikel 5 1 1 insgesamt	p.m.	p.m.	60 572,56
	KAPITEL 5 1 INSGESAMT	p.m.	p.m.	60 572,56

KOMMISSION

TITEL 5

EINNAHMEN AUS DER LAUFENDEN VERWALTUNGSTÄTIGKEIT DES ORGANS

KAPITEL 50 — ERLÖS AUS DER VERÄUSSERUNG VON BEWEGLICHEN UND UNBEWEGLICHEN SACHEN

KAPITEL 51 — MIETEINNAHMEN

Artikel Posten	Erläuterungen

KOMMISSION

KAPITEL 52 — ERTRÄGE AUS ANLAGEMITTELN UND DARLEHENSMITTELN, BANKZINSEN UND SONSTIGE ZINSEN

KAPITEL 53 — KURSGEWINNE

KAPITEL 54 — WIEDERZUVERWENDENDE EINNAHMEN (ARTIKEL 22 DER HAUSHALTSORDNUNG)

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 1987	Haushaltsjahr 1986	Haushaltsjahr 1985
	KAPITEL 52			
520	***Erträge aus Anlagemitteln und Darlehensmitteln, Bankzinsen und sonstige Zinsen auf Guthaben des Organs***			
5200	Erträge aus Anlagemitteln oder Darlehensmitteln, Bankzinsen und sonstige Zinsen auf Guthaben des Organs mit Ausnahme der Guthaben, die in Artikel 9 Absatz 1 der geänderten Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 2891/77 genannt sind	24 000 000	30 000 000	30 607 832,81
5201	Zinsen auf die Konten, die die Kommission in Anwendung des Artikels 9 Absatz 1 der geänderten Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 2891/77 eröffnet hat	p.m.	—	0,—
	Artikel 520 insgesamt	24 000 000	30 000 000	30 607 832,81
521	***Erträge aus Anlagemitteln oder Darlehensmitteln, Bankzinsen und sonstige Zinsen auf Guthaben subventionierter Einrichtungen, die an die Kommission abgeführt werden***	650 000	600 000	800 510,75
	KAPITEL 52 INSGESAMT	24 650 000	30 600 000	31 408 343,56
	KAPITEL 53			
530	***Kursgewinne***	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 53 INSGESAMT	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 54			
540	***Verschiedene nicht in Anspruch genommene wiederzuverwendende Einnahmen (Artikel 22 der Haushaltsordnung)***	p.m.	p.m.	5 449 604,02

KOMMISSION

KAPITEL 52 — ERTRÄGE AUS ANLAGEMITTELN UND DARLEHENSMITTELN, BANKZINSEN UND SONSTIGE ZINSEN

KAPITEL 53 — KURSGEWINNE

KAPITEL 54 — WIEDERZUVERWENDENDE EINNAHMEN (ARTIKEL 22 DER HAUSHALTSORDNUNG)

Artikel Posten	Erläuterungen
520	
5200	Die Schätzung der eingesetzten Beträge betrifft nicht Erträge aus Anlagemitteln oder Darlehensmitteln. Sie bezieht sich lediglich auf die Bankzinsen aus den Sichtkonten der Kommission.
5201	Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 2891/77 des Rates vom 19. Dezember 1977 zur Durchführung des Beschlusses vom 21. April 1970 über die Ersetzung der Finanzbeiträge der Mitgliedstaaten durch eigene Mittel der Gemeinschaften (ABl. Nr. L 336 vom 27. 12. 1977, S. 1), geändert durch die Verordnung (Euratom, EGKS, EWG) Nr. ... (ABl. Nr. L ... vom ..., S. ...).
521	Abkommen vom 13. Juli 1965 zwischen der Kommission und der Europäischen Agentur für Zusammenarbeit (EAZ). Zinserträge der Bankkonten der Europäischen Agentur für Zusammenarbeit (EAZ), die der Kommission in Anwendung von Artikel 17 des Abkommens überwiesen werden.
530	Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1). Gemäß Artikel 22 Absatz 4 der Haushaltsordnung können Kursverluste und -gewinne bei der Überweisung von Mitteln gegeneinander aufgerechnet werden.
540	Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 54 — WIEDERZUVERWENDENDE EINNAHMEN (ARTIKEL 22 DER HAUSHALTSORDNUNG) *(Fortsetzung)*

KAPITEL 55 — ÜBERTRAGUNG ODER RÜCKKAUF VON RUHEGEHALTSANSPRÜCHEN DURCH DAS PERSONAL

KAPITEL 56 — ARBEITGEBERBEITRÄGE ZUR VERSORGUNGSORDNUNG

KAPITEL 58 — VERSCHIEDENE VERGÜTUNGEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 1987	Haushaltsjahr 1986	Haushaltsjahr 1985
540	*(Fortsetzung)*			
	KAPITEL 54 INSGESAMT	p.m.	p.m.	5 449 604,02
	KAPITEL 55			
550	***Übertragung oder Rückkauf von Ruhegehaltsansprüchen durch das Personal***	p.m.	p.m.	1 226 212,78
	KAPITEL 55 INSGESAMT	p.m.	p.m.	1 226 212,78
	KAPITEL 56			
560	***Arbeitgeberbeitrag des Gemeinsamen Unternehmens „Joint European Torus (JET), Joint undertaking" zur Versorgungsordnung***	1 000 000	920 000	877 836,37
	KAPITEL 56 INSGESAMT	1 000 000	920 000	877 836,37
	KAPITEL 58			
580	***Verschiedene Vergütungen***	p.m.	p.m.	99 220,01
	KAPITEL 58 INSGESAMT	p.m.	p.m.	99 220,01

KOMMISSION

KAPITEL 54 — WIEDERZUVERWENDENDE EINNAHMEN (ARTIKEL 22 DER HAUSHALTSORDNUNG) *(Fortsetzung)*

KAPITEL 55 — ÜBERTRAGUNG ODER RÜCKKAUF VON RUHEGEHALTSANSPRÜCHEN DURCH DAS PERSONAL

KAPITEL 56 — ARBEITGEBERBEITRÄGE ZUR VERSORGUNGSORDNUNG

KAPITEL 58 — VERSCHIEDENE VERGÜTUNGEN

Artikel Posten	Erläuterungen
540	*(Fortsetzung)* Gemäß Artikel 22 der Haushaltsordnung ist die Wiederverwendung jeweils vor Abschluß des Haushaltsjahres vorzunehmen, das auf das Haushaltsjahr folgt, in dem die Einnahme eingezogen wurde. Die Einnahmen, die wiederverwendet werden können und nicht innerhalb der vorgesehenen Frist verwendet wurden, werden bei diesem Artikel verbucht.
550	Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 107 und Anhang VIII Artikel 4, Artikel 11 Absatz 2 und Artikel 48.
560	Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 83 Absatz 2. Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 41 und 43. Beschluß 78/471/Euratom des Rates vom 30. Mai 1978 zur Errichtung des Gemeinsamen Unternehmens „Joint European Torus (JET), Joint undertaking" (ABl. Nr. L 151 vom 7. 6. 1978, S. 10), insbesondere Artikel 8 Ziffer 5 und Artikel 8 Ziffer 7 der Statuten im Anhang.

KOMMISSION

KAPITEL 59 — ANDERE EINNAHMEN AUS DER VERWALTUNGSTÄTIGKEIT

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 1987	Haushaltsjahr 1986	Haushaltsjahr 1985
	KAPITEL 59			
590	***Andere Einnahmen aus der Verwaltungstätigkeit***	p.m.	p.m.	131 065,92
	KAPITEL 59 INSGESAMT	p.m.	p.m.	131 065,92
	Titel 5 insgesamt	**25 650 000**	**31 520 000**	**39 252 855,22**

KOMMISSION

KAPITEL 59 — ANDERE EINNAHMEN AUS DER VERWALTUNGSTÄTIGKEIT

Artikel Posten	Erläuterungen

KOMMISSION

TITEL 6

BEITRÄGE ZU DEN GEMEINSCHAFTSPROGRAMMEN, ERSTATTUNGEN VERAUSLAGTER BETRÄGE UND VERGÜTUNGEN FÜR ENTGELTLICHE LEISTUNGEN

KAPITEL 60 — BEITRÄGE ZU DEN GEMEINSCHAFTSPROGRAMMEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 1987	Haushaltsjahr 1986	Haushaltsjahr 1985
	KAPITEL 60			
600	***Beiträge nach Artikel 4 Absatz 2 des Beschlusses vom 7. Mai 1985 über das System der eigenen Mittel der Gemeinschaften***			
6002	Beitrag Deutschlands zum Ergänzungsprogramm „Betrieb des Reaktors HFR — Direkte Aktion“	8 540 000	7 219 000	7 743 999,99
6008	Beitrag der Niederlande zum Ergänzungsprogramm „Betrieb des Reaktors HFR — Direkte Aktion“	8 540 000	7 219 000	7 743 999,98
	Artikel 600 insgesamt	17 080 000	14 438 000	15 487 999,97
601	***Kooperationsabkommen im Bereich der kontrollierten thermonuklearen Fusion und der Plasmaphysik***			
6010	Kooperationsabkommen Schweden-Euratom im Bereich der kontrollierten thermonuklearen Fusion und der Plasmaphysik	5 790 000	6 240 000	9 630 062,—
6011	Kooperationsabkommen Schweiz-Euratom im Bereich der kontrollierten thermonuklearen Fusion und der Plasmaphysik	6 330 000	6 500 000	3 405 896,—

KOMMISSION

TITEL 6

BEITRÄGE ZU DEN GEMEINSCHAFTSPROGRAMMEN, ERSTATTUNGEN VERAUSLAGTER BETRÄGE UND VERGÜTUNGEN FÜR ENTGELTLICHE LEISTUNGEN

KAPITEL 60 — BEITRÄGE ZU DEN GEMEINSCHAFTSPROGRAMMEN

Artikel Posten	Erläuterungen
600	Beschluß 84/1/Euratom, EWG des Rates vom 22. Dezember 1983 zur Feststellung eines Forschungsprogramms, das von der Gemeinsamen Forschungsstelle für die Europäische Atomgemeinschaft und die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft auszuführen ist (1984-1987) (ABl. Nr. L 3 vom 5. 1. 1984, S. 21). Vorschlag für einen Beschluß des Rates (Kommissionsvorlage vom 30. Juli 1986) über eine Revision für 1987 des von der Gemeinsamen Forschungsstelle für die Europäische Atomgemeinschaft und für die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft durchzuführenden Forschungsprogramms 1984-1987 (KOM (86) 416 endg.). Diese Einnahmen sind der Beitrag der Bundesrepublik Deutschland und der Niederlande zur Finanzierung des Programms „Betrieb des Reaktors HFR *(high-flux-reactor)*" (Posten 7 3 8 9 des Teiles B des Ausgabenplans von vorliegendem Einzelplan des Gesamthaushaltsplans). Sie enthalten für die Änderung des Programms für 1987 einen Betrag von 1 705 000 ECU, wofür die Mittel bei Kapitel 10 0 eingesetzt sind.
601	
6010	Kooperationsabkommen vom 10. Mai 1976 zwischen Schweden und der Europäischen Atomgemeinschaft. Veranschlagt sind: — 2 580 000 ECU zur Deckung des Anteils Schwedens am Beitrag der Gemeinschaft zur Finanzierung des gemeinsamen Unternehmens JET *(Joint European Torus)* (Posten 7 3 1 1 des Teiles B des Ausgabenplans von vorliegendem Einzelplan des Gesamthaushaltsplans) und — 3 210 000 ECU zur Deckung der — Ausgaben für das Kooperationsabkommen, — Ausgaben für andere Assoziierungsabkommen, die mit Forschungsorganen der Gemeinschaft abgeschlossen wurden oder abzuschließen sind, soweit Restmittel zur Verfügung stehen. (Posten 7 3 1 0 des Teiles B des Ausgabenplans von vorliegendem Einzelplan des Gesamthaushaltsplans).
6011	Kooperationsabkommen vom 14. September 1978 zwischen der Schweiz und der Europäischen Atomgemeinschaft. Veranschlagt sind: — 2 820 000 ECU zur Deckung des Anteils der Schweiz an dem Beitrag der Gemeinschaft zur Finanzierung des gemeinsamen Unternehmens JET *(Joint European Torus)* (Posten 7 3 1 1 des Teiles B des Ausgabenplans von vorliegendem Einzelplan des Gesamthaushaltsplans) und — 3 510 000 ECU zur Deckung der — Ausgaben für das Kooperationsabkommen,

KOMMISSION

KAPITEL 60 — BEITRÄGE ZU DEN GEMEINSCHAFTSPROGRAMMEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 1987	Haushaltsjahr 1986	Haushaltsjahr 1985
601	*(Fortsetzung)*			
6011	*(Fortsetzung)*			
6012	Kooperationsabkommen Spanien-Euratom auf dem Gebiet der kontrollierten thermonuklearen Fusion und der Plasmaphysik	—	p.m.	26 020,—
	Artikel 601 insgesamt	12 120 000	12 740 000	13 061 978,—
602	***Kooperationsabkommen mit europäischen Nichtmitgliedstaaten im Rahmen der gemeinschaftlichen Forschungsprogramme***	p.m.	500 000	1 010 331,37
603	***Kooperationsabkommen mit europäischen Nichtmitgliedstaaten im Rahmen der gemeinschaftlichen Industrieprogramme***	p.m.	p.m.	0,—
608	***Abkommen über europäische Zusammenarbeit im Bereich der wissenschaftlichen und technischen Forschung (COST)***	150 000	155 000	117 445,93
	KAPITEL 60 INSGESAMT	29 350 000	27 833 000	29 677 755,27

KOMMISSION

KAPITEL 60 — BEITRÄGE ZU DEN GEMEINSCHAFTSPROGRAMMEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
601	*(Fortsetzung)*
6011	*(Fortsetzung)* — Ausgaben für andere Assoziierungsabkommen, die mit den Forschungsorganen der Gemeinschaft abgeschlossen wurden oder abzuschließen sind, soweit Restmittel zur Verfügung stehen. (Posten 7310 des Teiles B des Ausgabenplans von vorliegendem Einzelplan des Gesamthaushaltsplans).
6012	Kooperationsabkommen vom 14. Juli 1980 zwischen Spanien und der Europäischen Atomgemeinschaft. Infolge des Beitritts Spaniens zu den Europäischen Gemeinschaften ist diese Einnahme weggefallen.
602	Etwaige Einnahmen aus den Kooperationsabkommen, die zwischen der Gemeinschaft und europäischen Drittländern, insbesondere mit Staaten, die sich an der europäischen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der wissenschaftlichen und technischen Forschung (COST) beteiligen, im Hinblick auf ihre Mitwirkung an gemeinschaftlichen Forschungsprogrammen geschlossen worden sind. Die etwaigen Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für Sitzungen, Gutachterverträge und Forschungsverträge im Rahmen der jeweiligen Programme bestimmt. Entsprechend der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften, Artikel 91 Absatz 2 (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1), in der Fassung vom 25. Juni 1979 (ABl. Nr. L 160 vom 28. 6. 1979, S. 1), können die Einnahmen, die die Vorausschätzungen überschreiten, zur Deckung zusätzlicher Ausgaben bei den Posten 7301, 7307, 7325, 7328, 7356 und 7358 des Teiles B des Ausgabenplans von vorliegendem Einzelplan des Gesamthaushaltsplans verwendet werden. Für 1987 sind bei den genannten Posten keine Mittel für Kooperationsabkommen eingesetzt.
603	Einnahmen aus den Kooperationsabkommen, die zwischen der Gemeinschaft und europäischen Drittländern, insbesondere mit den Staaten, die sich an der europäischen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der wissenschaftlichen und technischen Forschung (COST) beteiligen, im Hinblick auf die Mitwirkung an gemeinschaftlichen Forschungsprogrammen geschlossen worden sind. Soweit diese Beiträge nicht bei Posten 7702 des Teils B des Ausgabenplans von vorliegendem Einzelplan des Gesamthaushaltsplans wiederverwendet werden, werden sie an dieser Stelle verbucht.
608	Einnahmen von seiten der an der europäischen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der wissenschaftlichen und technischen Forschung (COST) beteiligten Staaten zur Deckung der Ausgaben bei Posten 7362 des Teiles B des Ausgabenplans von vorliegendem Einzelplan des Gesamthaushaltsplans. Gemäß Artikel 91 Absatz 2 der am 25. Juni 1979 (ABl. Nr. L 160 vom 28. 6. 1979, S. 1) geänderten Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1) können Einnahmen, die die Vorausschätzungen überschreiten, für zusätzliche Ausgaben im Rahmen der Posten 7307 und 7362 des Teiles B des Ausgabenplans von vorliegendem Einzelplan des Gesamthaushaltsplans verwendet werden.

KOMMISSION

KAPITEL 6 1 — ERSTATTUNG VERSCHIEDENER BETRÄGE

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 1987	Haushaltsjahr 1986	Haushaltsjahr 1985
	KAPITEL 6 1			
6 1 0	***Erstattung von Beträgen, die für Rechnung eines anderen Organs verauslagt worden sind***			
6 1 0 0	Teil des Aufkommens der nach Artikel 20 des Vertrages vom 8. April 1965 entrichteten EGKS-Umlagen	5 000 000	5 000 000	5 000 000,—
6 1 0 1	Erstattung sonstiger Beträge, die für Rechnung eines anderen Organs verauslagt worden sind	p.m.	p.m.	0,—
	Artikel 6 1 0 insgesamt	5 000 000	5 000 000	5 000 000,—
6 1 1	***Erstattung von Beträgen, die für Rechnung eines oder mehrerer Mitgliedstaaten verauslagt worden sind***			
6 1 1 0	Beiträge der Staaten, die an internationalen Regierungskonferenzen teilgenommen haben	p.m.	p.m.	0,—
	Artikel 6 1 1 insgesamt	p.m.	p.m.	0,—
6 1 2	***Erstattung von Beträgen, die eigens in Durchführung von Auftragsarbeiten gegen Vergütung verauslagt worden sind***	p.m.	p.m.	0,—
6 1 3	***Wiedereingezogene Beträge gemäß Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70***	p.m.	p.m.	29 489,80
6 1 4	***Rückzahlung der für Vorhaben und Aktionen gewährten finanziellen Unterstützungen im Falle einer erfolgreichen kommerziellen Nutzung der Ergebnisse***			
6 1 4 0	Rückzahlung der für Vorhaben auf dem Gebiet der neuen Energietechnologien gewährten finanziellen Unterstützung im Falle einer erfolgreichen kommerziellen Nutzung der Ergebnisse	2 130 000	1 600 000	1 915 932,81

KOMMISSION

KAPITEL 61 — ERSTATTUNG VERSCHIEDENER BETRÄGE

Artikel Posten	Erläuterungen
610	
6100	Beschluß 77/729/EGKS des Rates vom 21. November 1977 zur Anpassung des Teiles der Verwaltungsausgaben der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, der aus den Umlagen auf die Erzeugung von Kohle und Stahl aufgebracht wird (ABl. Nr. L 306 vom 30. 11. 1977, S. 28). Dieser Beschluß setzt den durch die Umlage zu finanzierenden Teil der EGKS-Verwaltungsausgaben auf 5 Millionen ECU fest.
6101	Erstattung sonstiger Ausgaben, die für Rechnung eines anderen Organs verauslagt worden sind und deren Wiederverwendung in Artikel 22 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften nicht vorgesehen ist (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).
611	
6110	Erstattung der für Rechnung der Mitgliedstaaten verauslagten Beträge für die Beteiligung dieser Staaten an internationalen Konferenzen oder Veranstaltungen. Die Wiederverwendung dieser Mittel ist in Artikel 22 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften nicht vorgesehen (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).
612	Erstattung von Beträgen, die eigens in Durchführung von Auftragsarbeiten gegen Vergütung verauslagt worden sind, deren Wiederverwendung in Artikel 22 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1) nicht vorgesehen ist werden können.
613	Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates vom 21. April 1970 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. Nr. L 94 vom 28. 4. 1970, S. 13). Werden Beträge, die bei der Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik oder infolge von Unregelmäßigkeiten oder Versäumnissen verloren gingen, wieder eingezogen, so sind sie den Zahlstellen zuzuleiten. Diese bringen die Beträge von den durch den Fonds finanzierten Ausgaben in Abzug. Eine Verbuchung als Einnahme erfolgt daher nur, wenn die wieder eingezogenen Summen höher sind als die Ausgaben.
614	
6140	Verordnung (EWG) Nr. 3056/73 des Rates vom 9. November 1973 über die Unterstützung gemeinschaftlicher Vorhaben im Bereich der Kohlenwasserstoffe (ABl. Nr. L 312 vom 13. 11. 1973, S. 1). Verordnung (EWG) Nr. 1302/78 des Rates vom 12. Juni 1978 über die Gewährung einer finanziellen Unterstützung für Vorhaben zur Nutzung alternativer Energiequellen (ABl. Nr. L 158 vom 16. 6. 1978, S. 3). Verordnung (EWG) Nr. 1303/78 des Rates vom 12. Juni 1978 über die Gewährung einer finanziellen Unterstützung für Demonstrationsvorhaben zur Energieeinsparung (ABl. Nr. L 158 vom 16. 6. 1978, S. 6).

KOMMISSION

KAPITEL 6 1 — ERSTATTUNG VERSCHIEDENER BETRÄGE *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 1987	Haushaltsjahr 1986	Haushaltsjahr 1985
6 1 4	*(Fortsetzung)*			
6 1 4 0	*(Fortsetzung)*			
6 1 4 1	Rückzahlung der für Informatik-Vorhaben gewährten finanziellen Unterstützungen im Falle einer erfolgreichen kommerziellen Nutzung der Ergebnisse	305 000	470 000	
	Artikel 6 1 4 insgesamt	2 435 000	2 070 000	1 915 932,81
6 1 5	***Rückzahlung nicht verwendeter Zuschüsse der Gemeinschaft***			
6 1 5 0	Rückzahlung nicht verwendeter Zuschüsse des Europäischen Sozialfonds, des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft	p.m.	p.m.	63 829 159,80
6 1 5 1	Rückzahlung im Interesse des Haushaltsausgleichs geleisteter, jedoch nicht verwendeter Zuschüsse	p.m.	p.m.	7 284 117,61
6 1 5 2	Rückzahlung nicht verwendeter Zinszuschüsse	p.m.	p.m.	0,—
6 1 5 3	Rückzahlung von Beträgen, die im Rahmen der durch das Organ geschlossenen Verträge nicht verwendet wurden	p.m.	p.m.	5 344 902,92
6 1 5 9	Rückzahlung sonstiger nicht verwendeter Zuschüsse der Gemeinschaft	p.m.	p.m.	800,—
	Artikel 6 1 5 insgesamt	p.m.	p.m.	76 458 980,33

KOMMISSION

KAPITEL 61 — ERSTATTUNG VERSCHIEDENER BETRÄGE *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
614	*(Fortsetzung)*
6140	*(Fortsetzung)* Verordnung (EWG) Nr. 727/79 des Rates vom 9. April 1979 zur Durchführung — auf dem Gebiet der Sonnenenergie — der Verordnung (EWG) Nr. 1302/78 über die Gewährung einer finanziellen Unterstützung für Vorhaben zur Nutzung alternativer Energiequellen (ABl. Nr. L 93 vom 12. 4. 1979, S. 3). Verordnung (EWG) Nr. 728/79 des Rates vom 9. April 1979 zur Durchführung — auf dem Gebiet der Verflüssigung und Vergasung fester Brennstoffe — der Verordnung (EWG) Nr. 1302/78 über die Gewährung einer finanziellen Unterstützung für Vorhaben zur Nutzung alternativer Energiequellen (ABl. Nr. L 93 vom 12. 4. 1979, S. 5). Verordnung (EWG) Nr. 1971/83 des Rates vom 11. Juli 1983 zur Gewährung einer finanziellen Unterstützung für industrielle Pilot- und für Demonstrationsvorhaben auf dem Gebiet der Verflüssigung und Vergasung fester Brennstoffe (ABl. Nr. L 195 vom 19. 7. 1983, S. 1), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2125/84 (ABl. Nr. L 196 vom 26. 7. 1984, S. 3). Verordnung (EWG) Nr. 1972/83 des Rates vom 11. Juli 1983 zur Gewährung einer finanziellen Unterstützung für Demonstrationsvorhaben auf dem Gebiet der Nutzung alternativer Energiequellen, der Energieeinsparung und der Substitution von Kohlenwasserstoffen (ABl. Nr. L 195 vom 19. 7. 1983, S. 6), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2126/84 (ABl. Nr. L 196 vom 26. 7. 1984, S. 4). Verordnung (EWG) Nr. 3639/85 des Rates vom 20. Dezember 1985 über ein Programm zur Unterstützung der technologischen Entwicklung im Bereich der Kohlenwasserstoffe (ABl. Nr. L 350 vom 27. 12. 1985, S. 25).
6141	Verordnung (EWG) Nr. 1996/79 des Rates vom 11. September 1979 über ein System der gemeinschaftlichen Unterstützung für den Bereich der Datenverarbeitung (ABl. Nr. L 231 vom 13. 9. 1979, S. 1).
615	
6150	Rückzahlung von Zuschüssen aus dem Europäischen Sozialfonds, dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und dem Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, deren Wiederverwendung in der Regelung für den betreffenden Fonds nicht vorgesehen ist oder die nicht gemäß Artikel 22 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1) wiederverwendet werden können.
6151	Rückzahlung im Interesse des Haushaltsausgleichs geleisteter Zuschüsse, deren Wiederverwendung in Artikel 22 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1) nicht vorgesehen ist.
6152	Rückzahlung von Zinszuschüssen, deren Wiederverwendung in Artikel 22 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1) nicht vorgesehen ist.
6153	Rückzahlung von Beträgen, die im Rahmen der durch das Organ geschlossenen Verträge nicht verwendet wurden und deren Wiederverwendung in Artikel 22 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1) nicht vorgesehen ist.
6159	Rückzahlung sonstiger, nicht in Anspruch genommener Zuschüsse der Gemeinschaft, deren Wiederverwendung in Artikel 22 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1) nicht vorgesehen ist.

KOMMISSION

KAPITEL 61 — ERSTATTUNG VERSCHIEDENER BETRÄGE *(Fortsetzung)*

KAPITEL 62 — VERGÜTUNGEN FÜR ENTGELTLICHE LEISTUNGEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 1987	Haushaltsjahr 1986	Haushaltsjahr 1985
616	***Rückzahlung von Beträgen, die für Rechnung der Internationalen Atomenergie-Organisation verauslagt worden sind***	40 000	40 000	2 620,75
618	***Erstattung der im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe gezahlten Beträge***			
6180	Rückzahlung der im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe an die Auftragnehmer oder die Nahrungsmittelhilfeempfänger zuviel gezahlten Beträge	p.m.	p.m.	0,—
6181	Erstattung der von den Nahrungsmittelhilfeempfängern verursachten zusätzlichen Kosten	p.m.	p.m.	
	Artikel 618 insgesamt	p.m.	p.m.	0,—
619	***Erstattung sonstiger Beträge, die für Rechnung Dritter verauslagt worden sind***	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 61 INSGESAMT	7 475 000	7 110 000	83 407 023,69
	KAPITEL 62			
620	***Entgeltliche Lieferung von Ausgangsstoffen oder besonderen spaltbaren Stoffen (Artikel 6 Buchstabe b) des Euratom-Vertrags)***	p.m.	p.m.	0,—
621	***Vergütungen für entgeltliche Dienstleistungen an Mitgliedstaaten, Personen oder Unternehmen (Artikel 6 Buchstabe c) des Euratom-Vertrags)***			
6210	Erstattungen bestimmter einzelstaatlicher Stellen für die Inanspruchnahme von Personal	650 000	682 000	377 596,14

KOMMISSION

KAPITEL 61 — ERSTATTUNG VERSCHIEDENER BETRÄGE *(Fortsetzung)*

KAPITEL 62 — VERGÜTUNGEN FÜR ENTGELTLICHE LEISTUNGEN

Artikel Posten	Erläuterungen
616	Erstattung des Anteils der Internationalen Atomenergie-Organisation (IAEO) an den von der Kommission vorgeschossenen Beträgen für die von der IAEO im Rahmen der Verifizierungsabkommen durchgeführten Kontrollen (siehe Artikel 712 des Teiles B des Ausgabenplans von vorliegendem Einzelplan des Gesamthaushaltsplans).
618	
6180	Bestimmungen in den Ausschreibungen oder in den finanziellen Bedingungen im Anhang zu den Schreiben der Kommission zur Festlegung der Bedingungen für die Gewährung der Nahrungsmittelhilfe an die Begünstigten.
6181	In der Anlage zu den Schreiben der Kommission sind Lieferbedingungen vorgesehen, in denen die Bedingungen für die Gewährung der Nahrungsmittelhilfe an die Empfänger festgelegt sind.
619	Erstattung sonstiger Beträge, die für Rechnung Dritter verauslagt worden sind und deren Wiederverwendung in Artikel 22 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1) nicht vorgesehen ist.
620	Etwaige Einnahmen werden in den Kaufverträgen festgesetzt.
621	
6210	Einnahmen aus der Inanspruchnahme von wissenschaftlichem Personal durch die nationalen Organe auf der Grundlage von Artikel 6 Buchstabe c) des Euratom-Vertrags: — Euratom-Kernforschungszentrum Karlsruhe (KfK), — Euratom-Commissariat à l'énergie atomique français (CEA). Für Bedienstete, deren Verträge am 31. Dezember 1985 endeten, wurde ein Verfahren zur Verlängerung dieser Verträge eingeleitet.

KOMMISSION

KAPITEL 6 2 — VERGÜTUNGEN FÜR ENTGELTLICHE LEISTUNGEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 1987	Haushaltsjahr 1986	Haushaltsjahr 1985
6 2 1	*(Fortsetzung)*			
6 2 1 0	*(Fortsetzung)*			
	Artikel 6 2 1 insgesamt	650 000	682 000	377 596,14
6 2 2	***Einnahmen aus den von der Gemeinsamen Forschungsstelle für Dritte auf Antrag und gegen Vergütung erbrachten Leistungen***	840 000	1 050 000	2 696 873,95
6 2 3	***Einnahmen aus den von der Generaldirektion Wissenschaft, Forschung und Entwicklung für Dritte auf Antrag und gegen Vergütung erbrachten Dienstleistungen***	100 000	100 000	122 280,45
6 2 4	***Einnahmen aus Arbeiten des Amtes für amtliche Veröffentlichungen***	(25 468 073)	(22 810 300)	(19 334 847,88)
	KAPITEL 6 2 INSGESAMT	1 590 000	1 832 000	3 196 750,54
	Titel 6 insgesamt	**38 415 000**	**36 775 000**	**116 281 529,50**

KOMMISSION

KAPITEL 6 2 — VERGÜTUNGEN FÜR ENTGELTLICHE LEISTUNGEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
6 2 1	*(Fortsetzung)*
6 2 1 0	*(Fortsetzung)* Gemäß Artikel 91 Absatz 2 der am 25. Juni 1979 (ABl. Nr. L 160 vom 28. 6. 1979, S. 1) geänderten Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1) können Einnahmen, die die Vorausschätzungen überschreiten, zur Finanzierung zusätzlicher Ausgaben bei Posten 7 3 6 0 des Teiles B des Ausgabenplans von vorliegendem Einzelplan des Gesamthaushaltsplans verwendet werden.
6 2 2	Einnahmen aus Verträgen über die für Dritte auf Antrag und gegen Vergütung erbrachten Leistungen. Gemäß Artikel 91 Absatz 2 der am 25. Juni 1979 (ABl. Nr. L 160 vom 28. 6. 1979, S. 1) geänderten Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1) können Einnahmen, die die Vorausschätzungen überschreiten, zur Deckung zusätzlicher Ausgaben bei Posten 7 3 8 2 des Teiles B des Ausgabenplans von vorliegendem Einzelplan des Gesamthaushaltsplans verwendet werden.
6 2 3	Einnahmen aus den Verträgen über die für Dritte auf Antrag und gegen Vergütung erbrachten Leistungen. Gemäß Artikel 91 Absatz 2 der am 25. Juni 1979 (ABl. Nr. L 160 vom 28. 6. 1979, S. 1) geänderten Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1) können Einnahmen, die die Vorausschätzungen überschreiten, zur Deckung zusätzlicher Ausgaben bei Posten 7 3 6 2 des Teiles B des Ausgabenplans von vorliegendem Einzelplan des Gesamthaushaltsplans verwendet werden.
6 2 4	*Pro-forma*-Einnahme, die den Gegenwert der bei Posten 2 3 9 0 der verschiedenen Einzelpläne des Gesamthaushaltsplans eingesetzten *Pro-forma*-Mittel darstellt. Der Betrag entspricht der Gesamtsumme der für das Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften vorgesehenen Mittel (Anlage II des Teiles A des Ausgabenplans von vorliegendem Einzelplan des Gesamthaushaltsplans).

KOMMISSION

TITEL 7

VERZUGSZINSEN UND GELDBUSSEN

KAPITEL 7 0 — VERZUGSZINSEN

KAPITEL 7 1 — GELDBUSSEN, ZWANGSGELDER UND STRAFEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 1987	Haushaltsjahr 1986	Haushaltsjahr 1985
	KAPITEL 7 0			
7 0 0	***Verzugszinsen***	p.m.	p.m.	14 284 276,69
	KAPITEL 7 0 INSGESAMT	p.m.	p.m.	14 284 276,69
	KAPITEL 7 1			
7 1 0	***Geldbußen, Zwangsgelder und Strafen***	p.m.	p.m.	13 739 887,23
	KAPITEL 7 1 INSGESAMT	p.m.	p.m.	13 739 887,23
	Titel 7 insgesamt	**p.m.**	**p.m.**	**28 024 163,92**

KOMMISSION

TITEL 7

VERZUGSZINSEN UND GELDBUSSEN

KAPITEL 70 — VERZUGSZINSEN

KAPITEL 71 — GELDBUSSEN, ZWANGSGELDER UND STRAFEN

Artikel Posten	Erläuterungen
700	Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 2891/77 des Rates vom 19. Dezember 1977 zur Durchführung des Beschlusses vom 21. April 1970 über die Ersetzung der Finanzbeiträge der Mitgliedstaaten durch eigene Mittel der Gemeinschaften (ABl. Nr. L 336 vom 27. 12. 1977, S. 1), insbesondere Artikel 11. Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1), insbesondere Artikel 28 Absatz 3.
710	Verordnung Nr. 11 des Rates vom 27. Juni 1960 über die Beseitigung von Diskriminierungen auf dem Gebiet der Frachten und Beförderungsbedingungen gemäß Artikel 79 Absatz 3 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (ABl. Nr. 52 vom 16. 8. 1960, S. 1121/60), insbesondere die Artikel 17 und 18. Verordnung Nr. 17 des Rates vom 6. Februar 1962 — Erste Durchführungsverordnung zu den Artikeln 85 und 86 des Vertrages (ABl. Nr. 13 vom 21. 2. 1962, S. 204/62), geändert und ergänzt durch die Verordnungen: — Nr. 59 (ABl. Nr. 58 vom 10. 7. 1962, S. 1655/62), — Nr. 118/63/EWG (ABl. Nr. 162 vom 7. 11. 1963, S. 2696/63), — (EWG) Nr. 2822/71 (ABl. Nr. L 285 vom 29. 12. 1971, S. 49), insbesondere die Artikel 15 und 16. Verordnung (EWG) Nr. 1017/68 des Rates vom 19. Juli 1968 über die Anwendung von Wettbewerbsregeln auf dem Gebiet des Eisenbahn-, Straßen- und Binnenschiffsverkehrs (ABl. Nr. L 175 vom 23. 7. 1968, S. 1), insbesondere die Artikel 22 und 23.

KOMMISSION

TITEL 8

ANLEIHEN UND DARLEHEN

KAPITEL 8 0 — GARANTIE DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT FÜR DIE ANLEIHEN UND DARLEHEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 1987	Haushaltsjahr 1986	Haushaltsjahr 1985
	KAPITEL 8 0			
8 0 1	***Garantie der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft für Gemeinschaftsanleihen zur Stützung der Zahlungsbilanzen***	p.m.	p.m.	0,—
8 0 2	***Garantie der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft für Euratom-Anleihen***	p.m.	p.m.	0,—

KOMMISSION

TITEL 8

ANLEIHEN UND DARLEHEN

KAPITEL 80 — GARANTIE DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT FÜR DIE ANLEIHEN UND DARLEHEN

Artikel Posten	Erläuterungen
801	Verordnung (EWG) Nr. 397/75 des Rates vom 17. Februar 1975 über die Gemeinschaftsanleihen (ABl. Nr. L 46 vom 20. 2. 1975, S. 1). Verordnung (EWG) Nr. 682/81 des Rates vom 16. März 1981 für die Anpassung des Systems der Gemeinschaftsanleihen zur Stützung der Zahlungsbilanzen der Mitgliedstaaten (ABl. Nr. L 73 vom 19. 3. 1981, S. 1). Beschluß 83/298/EWG des Rates vom 16. Mai 1983 bezüglich einer Gemeinschaftsanleihe zugunsten der Französischen Republik (ABl. Nr. L 153 vom 11. 6. 1983, S. 44). Verordnung (EWG) Nr. 1131/85 des Rates vom 30. April 1985 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 682/81 für die Anpassung des Systems der Gemeinschaftsanleihen zur Stützung der Zahlungsbilanzen der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft (ABl. Nr. L 118 vom 1. 5. 1985, S. 59). Akte vom 12. Juni 1985 über die Bedingungen des Beitritts des Königreichs Spanien und der Portugiesischen Republik und die Anpassungen der Verträge (ABl. Nr. L 302 vom 15. 11. 1985, S. 23) und insbesondere die Erklärung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft in der Schlußakte über die Anwendung des Systems der Gemeinschaftsanleihen zugunsten Portugals. Beschluß 85/543/EWG des Rates vom 9. Dezember 1985 über eine Gemeinschaftsanleihe zugunsten der Griechischen Republik (ABl. Nr. L 341 vom 19. 12. 1985, S. 17). Der Kapitalbetrag der genehmigten Anleihen wurde auf 8 Milliarden ECU festgesetzt. Bei diesem Artikel werden etwaige Einnahmen aus dem Rückanspruch der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gegenüber den säumigen Schuldnern ausgewiesen. In Teil B von Anlage II der Ausgabenansätze dieses Einzelplans des Gesamthaushaltsplans sind sämtliche Anleihe- und Darlehensoperationen einschließlich Schuldendienst (Kapital und Zinsen) zusammengefaßt.
802	Beschluß 77/270/Euratom des Rates vom 29. März 1977 zur Ermächtigung der Kommission, im Hinblick auf einen Beitrag für die Finanzierung von Kernkraftanlagen Euratom-Anleihen aufzunehmen (ABl. Nr. L 88 vom 6. 4. 1977, S. 9). Beschluß 77/271/Euratom des Rates vom 29. März 1977 zur Durchführung des Beschlusses 77/270/Euratom zur Ermächtigung der Kommission, im Hinblick auf einen Beitrag für die Finanzierung von Kernkraftanlagen Euratom-Anleihen aufzunehmen (ABl. Nr. L 88 vom 6. 4. 1977, S. 11). Beschluß 80/29/Euratom des Rates vom 20. Dezember 1979 zur Änderung des Beschlusses 77/271/Euratom zur Durchführung des Beschlusses 77/270/Euratom zur Ermächtigung der Kommission, im Hinblick auf einen Beitrag für die Finanzierung von Kernkraftanlagen Euratom-Anleihen aufzunehmen (ABl. Nr. L 12 vom 17. 1. 1980, S. 28). Beschluß 82/170/Euratom des Rates vom 15. März 1982 zur Änderung des Beschlusses 77/271/Euratom hinsichtlich des Höchstbetrages der Euratom-Anleihen, welche die Kommission im Hinblick auf einen Beitrag für die Finanzierung von Kernkraftwerken aufnehmen kann (Euratom) (ABl. Nr. L 78 vom 24. 3. 1982, S. 21). Beschluß 85/537/Euratom des Rates vom 5. Dezember 1985 zur Änderung des Beschlusses 77/271/Euratom hinsichtlich des Höchstbetrags der Euratom-Anleihen, welche die Kommission im Hinblick auf einen Beitrag für die Finanzierung von Kernkraftanlagen aufnehmen kann (ABl. Nr. L 334 vom 12. 12. 1985, S. 23). Der Gesamtbetrag der genehmigten Euratom-Anleihen wurde auf 3 Milliarden ECU festgesetzt. 1 Milliarde ECU wurde durch den Beschluß 77/270/Euratom, 1 Milliarde ECU durch den Beschluß 82/170/Euratom und 1 Milliarde ECU durch den Beschluß 85/537/Euratom genehmigt. Dieser Artikel dient der Verbuchung etwaiger Einnahmen aus dem Rückanspruch der Europäischen Atomgemeinschaft gegenüber den säumigen Schuldnern. In Teil B von Anlage II der Ausgabenansätze dieses Einzelplans des Gesamthaushaltsplans sind sämtliche Anleihe- und Darlehensoperationen einschließlich Schuldendienst (Kapital und Zinsen) zusammengefaßt.

KOMMISSION

KAPITEL 80 — GARANTIE DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT FÜR DIE ANLEIHEN UND DARLEHEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 1987	Haushaltsjahr 1986	Haushaltsjahr 1985
803	***Garantie der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft für Anleihen zur Förderung der Investitionen in der Gemeinschaft (Neues Gemeinschaftsinstrument)***	p.m.	p.m.	0,—
806	***Rückzahlungen der Europäischen Investitionsbank im Zusammenhang mit der in Artikel 969 des Ausgabenansatzes vorgesehenen Garantie (Garantie der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft für die von der Europäischen Investitionsbank an Drittländer gewährten Darlehen)***	p.m.	p.m.	0,—

KOMMISSION

KAPITEL 80 — GARANTIE DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT FÜR DIE ANLEIHEN UND DARLEHEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
803	Beschluß 78/870/EWG des Rates vom 16. Oktober 1978 zur Ermächtigung der Kommission, Anleihen zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft aufzunehmen (ABl. Nr. L 298 vom 25. 10. 1978, S. 9). Beschluß 79/486/EWG des Rates vom 14. Mai 1979 über die Durchführung des Beschlusses 78/870/EWG zur Ermächtigung der Kommission, Anleihen zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft aufzunehmen (ABl. Nr. L 125 vom 22. 5. 1979, S. 16). Beschluß 80/739/EWG des Rates vom 22. Juli 1980 über die zweite Anwendung des Beschlusses 78/870/EWG zur Ermächtigung der Kommission, Anleihen zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft aufzunehmen (ABl. Nr. L 205 vom 7. 8. 1980, S. 19). Beschluß 80/1103/EWG des Rates vom 25. November 1980 über die Verwendung eines Teils der zweiten Anleihetranche in Ergänzung des Beschlusses 80/739/EWG über die zweite Anwendung des Beschlusses 78/870/EWG zur Ermächtigung der Kommission, Anleihen zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft aufzunehmen (ABl. Nr. L 326 vom 2. 12. 1980, S. 19). Beschluß 81/19/EWG des Rates vom 20. Januar 1981 über eine Sonderhilfe der Gemeinschaft zugunsten des Wiederaufbaus der vom Erdbeben im November 1980 betroffenen Gebiete in Italien (ABl. Nr. L 37 vom 10. 2. 1981, S. 21). Beschluß 81/1013/EWG des Rates vom 14. Dezember 1981 über eine Sonderbeihilfe der Gemeinschaft zugunsten des Wiederaufbaus der von den Erdbeben der Monate Februar und März 1981 in Griechenland betroffenen Gebiete (ABl. Nr. L 367 vom 23. 12. 1981, S. 27). Beschluß 82/169/EWG des Rates vom 15. März 1982 über die Ermächtigung der Kommission, Anleihen zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft aufzunehmen (ABl. Nr. L 78 vom 24. 3. 1982, S. 19). Beschluß 82/268/EWG des Rates vom 26. April 1982: Erster Durchführungsbeschluß zum Beschluß 82/169/EWG über die Ermächtigung der Kommission, Anleihen zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft aufzunehmen (ABl. Nr. L 116 vom 30. 4. 1982, S. 16). Beschluß 83/200/EWG des Rates vom 19. April 1983 zur Ermächtigung der Kommission, im Rahmen des Neuen Gemeinschaftsinstruments Anleihen zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft aufzunehmen (ABl. Nr. L 112 vom 28. 4. 1983, S. 26). Vorschlag für einen Beschluß des Rates (von der Kommission dem Rat vorgelegt am 7. Juni 1983) zur Ermächtigung der Kommission, zur Finanzierung von Innovationen in der Gemeinschaft beizutragen (ABl. Nr. C 178 vom 5. 7. 1983, S. 4), geändert am 18. Januar 1984 (ABl. Nr. C 40 vom 15. 2. 1984, S. 3). Beschluß 83/308/EWG des Rates vom 13. Juni 1983 über die Anwendung des Beschlusses 83/200/EWG zur Ermächtigung der Kommission, im Rahmen des Neuen Gemeinschaftsinstruments Anleihen zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft aufzunehmen (ABl. Nr. L 164 vom 23. 6. 1983, S. 31). Beschluß 84/383/EWG des Rates vom 23. Juli 1984 über die Anwendung des Beschlusses 83/200/EWG zur Ermächtigung der Kommission, im Rahmen des Neuen Gemeinschaftsinstruments Anleihen zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft aufzunehmen (ABl. Nr. L 208 vom 3. 8. 1984, S. 53). Vorschlag für einen Beschluß des Rates (von der Kommission dem Rat vorgelegt am 7. Juni 1985) zur Ermächtigung der Kommission, im Rahmen des Neuen Gemeinschaftsinstruments Anleihen zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft aufzunehmen [KOM(85) 250]. Der Höchstbetrag der genehmigten Anleihen wurde auf 6 080 Millionen ECU festgesetzt. Davon entfallen 1 Milliarde ECU auf die durch den Beschluß 78/870/EWG genehmigten Anleihen, 1 Milliarde ECU auf die durch den Beschluß 82/169/EWG genehmigten Anleihen und 1 080 Millionen ECU auf die durch die Beschlüsse 81/19/EWG und 81/1013/EWG genehmigten Anleihen. Hiervon sind die von der Europäischen Investitionsbank aus eigenen Mitteln für den gleichen Zweck gewährten Darlehen und die durch den Beschluß 83/200/EWG genehmigten Anleihen in Höhe von 3 Milliarden ECU abzuziehen. Dieser Artikel dient der Verbuchung etwaiger Einnahmen aus dem Rückanspruch der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gegenüber den säumigen Schuldnern. In Teil B von Anlage II der Ausgabenansätze dieses Einzelplans des Gesamthaushaltsplans sind sämtliche Anleihe- und Darlehensoperationen einschließlich Schuldendienst (Kapital und Zinsen) zusammengefaßt.
806	Beschluß des Rates vom 7. Oktober 1975 (Soforthilfe für Portugal). Beschluß des Rates vom 19. Oktober 1976 (Abkommen mit Jugoslawien). Beschluß des Rates vom 8. März 1977 (Mittelmeerprotokolle). Beschluß des Rates vom 20. Dezember 1977 (außerordentliche Hilfe für den Libanon). Beschluß des Rates vom 23. Mai 1980 (Interimsprotokoll mit Jugoslawien). Beschluß des Rates vom 25. November 1980 (Hilfe für Portugal vor dessen EG-Beitritt).

KOMMISSION

KAPITEL 80 — GARANTIE DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT FÜR DIE ANLEIHEN UND DARLEHEN *(Fortsetzung)*

KAPITEL 81 — VON DER KOMMISSION GEWÄHRTE DARLEHEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 1987	Haushaltsjahr 1986	Haushaltsjahr 1985
806	*(Fortsetzung)*			
808	***Garantie der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft für Gemeinschaftsanleihen und -darlehen zur Finanzierung großer europäischer Infrastrukturvorhaben und Rückflüsse an die Europäische Investitionsbank im Zusammenhang mit dieser Garantie***	p.m.		
	KAPITEL 80 INSGESAMT	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 81			
810	***Rückfluß und Zinsertrag von Sonderdarlehen, die im Rahmen von Finanzprotokollen gewährt worden sind***	3 500 000	4 070 000	3 144 836,57
811	***Rückfluß und Zinsertrag im Rahmen der von der Kommission zur Verbesserung der Wohnbedingungen der Wanderarbeitnehmer gewährten Darlehen***	76 000	78 500	70 312,08

KOMMISSION

KAPITEL 80 — GARANTIE DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT FÜR DIE ANLEIHEN UND DARLEHEN *(Fortsetzung)*

KAPITEL 81 — VON DER KOMMISSION GEWÄHRTE DARLEHEN

Artikel Posten	Erläuterungen
806	*(Fortsetzung)* Beschluß des Rates vom 4. Juni 1981 (finanzielle Zusammenarbeit mit Spanien). Beschluß des Rates vom 19. Juli 1982 (zusätzliche Soforthilfe für den Wiederaufbau des Libanon). Beschluß des Rates vom 22. November 1982 (Mittelmeerprotokolle). Beschluß des Rates vom 17. Oktober 1983 (Verlängerung der finanziellen Zusammenarbeit mit Spanien und Portugal). Beschluß des Rates vom 22. November 1983 (Protokoll mit Israel). Beschluß des Rates vom 26. März 1984 (Protokoll mit Zypern). Beschluß des Rates vom 18. Juni 1984 (Schreiben des Ratspräsidenten an die Europäische Investitionsbank: Empfehlung, die finanzielle Zusammenarbeit mit Spanien und Portugal zum zweiten Male zu verlängern). Beschluß des Rates vom 9. Oktober 1984 (Darlehen außerhalb des Protokolls mit Jugoslawien). Dieser Artikel dient der Verbuchung der Einnahmen aus Rückzahlungen durch die Europäische Investitionsbank aufgrund der bei Artikel 969 des Teiles B des Ausgabenplans von vorliegendem Einzelplan des Gesamthaushaltsplans vorgesehenen und gegebenenfalls in Anspruch genommenen Garantie.
808	*Neuer Artikel* Dieser Artikel ist die Aufnahmestruktur des Haushaltsplans, durch die die Ausfallbürgschaft der Anleihen und Darlehen der Gemeinschaft gewährleistet wird. Sollte ein Darlehensnehmer seinen Verbindlichkeiten nicht nachkommen können oder sollten die Garantien für diese Darlehen nicht rechtzeitig wirksam werden, so wird die Kommission unter Berücksichtigung der Fälligkeitstermine nach Maßgabe ihrer rechtlichen Verpflichtung gegenüber dem Geldgeber und gegenüber der Europäischen Investitionsbank den Schuldendienst der Gemeinschaft vorläufig aus eigenen Kassenmitteln bestreiten. Sollten der Gemeinschaft, nachdem sie ihren Regreßanspruch gegen die säumigen Schuldner geltend gemacht hat, endgültig Verluste entstehen, dann werden die entsprechenden Ausgaben bei diesem Artikel verbucht.
810	Rückzahlungen und Zinserträge von Sonderdarlehen, die aus den Mitteln des Kapitels 96 des Teiles B des Ausgabenplans von vorliegendem Einzelplan des Gesamthaushaltsplans Ländern gewährt wurden, für die in den Finanzprotokollen im Anhang zu den geschlossenen Abkommen die Gewährung derartiger Darlehen durch die Gemeinschaft vorgesehen ist. Die tatsächlichen Einnahmen sind wegen der Zahlung der Zinsen für Sonderdarlehen, die noch im vergangenen Haushaltsjahr (1986) und im laufenden Haushaltsjahr (1987) ausgezahlt werden können, normalerweise höher als die Mittelansätze im Haushaltsplan. Die Zinsen für diese Sonderdarlehen sind ab Auszahlung halbjährlich zahlbar. Veranschlagt für das Haushaltsjahr sind lediglich die Zinszahlungen der Darlehensempfänger. Eine erste Tilgungzahlung in Höhe von 961 000 ECU, die ursprünglich für 1986 vorgesehen war, wurde bis 1989 zurückgestellt.
811	Zinsen und Kapitalrückfluß im Rahmen der aus einem Teil der Mittel des Postens 6471 des Teiles B des Ausgabenplans von vorliegendem Einzelplan des Gesamthaushaltsplans zugunsten der Wanderarbeitnehmer gewährten Darlehen.

KOMMISSION

KAPITEL 8 1 — VON DER KOMMISSION GEWÄHRTE DARLEHEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 1987	Haushaltsjahr 1986	Haushaltsjahr 1985
8 1 2	***Rückfluß und Zinsertrag im Rahmen der den Beamten der Organe durch die Kommission gewährten Baudarlehen***	80 000	90 000	0,—
	KAPITEL 8 1 INSGESAMT	3 656 000	4 238 500	3 215 148,65
	Titel 8 insgesamt	**3 656 000**	**4 238 500**	**3 215 148,65**

KAPITEL 8 1 — VON DER KOMMISSION GEWÄHRTE DARLEHEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
8 1 2	Zinsen und Kapitalrückfluß im Rahmen der an die Beamten gewährten Baudarlehen.

KOMMISSION

TITEL 9

SONSTIGE EINNAHMEN

KAPITEL 9 0 — SONSTIGE EINNAHMEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 1987	Haushaltsjahr 1986	Haushaltsjahr 1985
	KAPITEL 9 0			
9 0 0	***Sonstige Einnahmen***	p.m.	p.m.	1 538 355,61
	KAPITEL 9 0 INSGESAMT	p.m.	p.m.	1 538 355,61
	Titel 9 insgesamt	**p.m.**	**p.m.**	**1 538 355,61**
	GESAMTBETRAG	**216 740 919**	**255 335 565**	**307 436 589,17**

KOMMISSION

TITEL 9

SONSTIGE EINNAHMEN

KAPITEL 90 — SONSTIGE EINNAHMEN

Artikel Posten	Erläuterungen
900	Etwaige Einnahmen im Rahmen der laufenden Tätigkeit der Dienste.

KOMMISSION

AUSGABEN

KOMMISSION

Zusammenfassung der Haushaltsmittel (1) (1987 und 1986) und der Ausgaben (2) (1985)

Teil A

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 1987	Mittel 1986	Ausgaben 1985
1	**AUSGABEN FÜR MITGLIEDER UND PERSONAL DES ORGANS**			
10	MITGLIEDER DES ORGANS	6 322 000	6 246 000	5 366 362,29
11	PERSONAL IM AKTIVEN DIENST	604 238 275	556 508 411	481 294 152,77
12	VERSORGUNGSBEZÜGE, VERGÜTUNGEN UND VERSCHIEDENE BEITRÄGE	137 948 290	116 180 000	87 014 926,08
13	DIENSTREISE- UND FAHRKOSTEN	14 522 500	14 108 136	11 783 970,—
14	SOZIALE UND MEDIZINISCHE INFRASTRUKTUR	2 136 000	1 513 901	1 459 467,56
15	AUSTAUSCH VON BEAMTEN UND SACHVERSTÄNDIGEN	2 750 000	2 487 000	1 960 160,71
16	SOZIALAUSGABEN	600 000	1 320 133	1 197 751,03
17	AUSGABEN FÜR EMPFÄNGE UND REPRÄSENTATIONSZWECKE	734 800	734 800	661 650,—
	Titel 1 insgesamt	**769 251 865**	**699 098 381**	**590 738 440,44**
2	**GEBÄUDE, MATERIAL UND VERSCHIEDENE SACHAUSGABEN**			
20	GRUNDSTÜCKSINVESTITIONEN, MIETE VON GEBÄUDEN UND NEBENKOSTEN	102 404 119	98 219 349	88 920 487,58
21	AUSGABEN FÜR DIE DATENVERARBEITUNG	34 090 000	35 272 237	33 924 019,62
22	BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN	14 402 200	12 950 712	10 140 922,52
23	LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB	8 852 600	6 756 106	7 068 110,39
24	POST- UND FERNMELDEGEBÜHREN	22 750 000	18 584 000	16 977 061,46
25	AUSGABEN FÜR SITZUNGEN UND EINBERUFUNGEN	18 900 000	18 639 000	12 719 217,92
26	KOSTEN FÜR UNTERSUCHUNGEN, ERHEBUNGEN UND KONSULTATIONEN	3 322 000	4 286 810	8 966 569,—
	Titel 2 insgesamt	**204 720 919**	**194 708 214**	**178 716 388,49**

(1) Nichtgetrennte Mittel und Zahlungsermächtigungen der Haushaltslinien, bei denen zwischen Verpflichtungsermächtigungen und Zahlungsermächtigungen unterschieden wird.

(2) Die Beträge in dieser Spalte entsprechen:
— bei den nichtgetrennten Mitteln: den im Haushaltsjahr 1985 getätigten Ausgaben und den auf 1986 übertragenen Mitteln des Haushaltsjahres 1985;
— bei den getrennten Mitteln: den im Haushaltsjahr 1985 zu Lasten der Mittel des Haushaltsjahres 1985 sowie zu Lasten der aus dem vorhergehenden Haushaltsjahr übertragenen Mittel geleisteteten Ausgaben.

KOMMISSION

Zusammenfassung der Haushaltsmittel (1987 und 1986) und der Ausgaben (1985) *(Fortsetzung)*

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 1987	Mittel 1986	Ausgaben 1985
3	**AUSGABEN FÜR DIE AUSFÜHRUNG BESONDERER AUFGABEN DURCH DAS ORGAN**			
3 0	ZUSCHÜSSE IM INTERESSE DES HAUSHALTSAUSGLEICHS	4 322 615	4 435 520	3 159 862,56
3 1	BETEILIGUNG DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT AN DEN AUSGABEN FÜR DIE DURCHFÜHRUNG INTERNATIONALER ÜBEREINKOMMEN	2 671 500	2 630 800	1 304 673,14
3 2	JUGEND UND BILDUNG	57 358 300	44 348 800	46 970 297,41
3 3	INFORMATION	17 465 000	16 918 000	11 343 134,86
3 4	VERÖFFENTLICHUNGEN	63 323 398	55 361 300	44 925 774,96
3 5	ERHEBUNGEN UND ANALYSEN IM WIRTSCHAFTLICHEN UND STATISTISCHEN BEREICH	12 677 000	7 145 110	1 932 467,99
	Titel 3 insgesamt	**157 817 813**	**130 839 530**	**109 636 210,92**
10	**SONSTIGE AUSGABEN**			
10 0	VORLÄUFIG EINGESETZTE MITTEL	5 250 000	23 280 300	0,—
10 1	RÜCKSTELLUNGEN FÜR UNVORHERGESEHENE AUSGABEN	p.m.	p.m.	0,—
10 2	RÜCKLAGEN ZUR DECKUNG EVENTUELLER FEHLBETRÄGE IN LANDESWÄHRUNG AUFGRUND EINER DIFFERENZ ZWISCHEN DEM BEI DER AUFSTELLUNG DES HAUSHALTSPLANS BENUTZTEN UMRECHNUNGSSATZ DER ECU UND DEN BEI DER AUSFÜHRUNG VERWENDETEN UMRECHNUNGSSÄTZEN FÜR DIE LANDESWÄHRUNGEN	p.m.	p.m.	
	Titel 10 insgesamt	**5 250 000**	**23 280 300**	**0,—**
	Teil A insgesamt	**1 137 040 597**	**1 047 926 425**	**879 091 039,85**

KOMMISSION

Zusammenfassung der Mittel (1987 und 1986) und der Ausgaben (1985) *(Fortsetzung)*

Teil B

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 1987	Mittel 1986	Ausgaben 1985
1	**EUROPÄISCHER AUSRICHTUNGS- UND GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT, ABTEILUNG GARANTIE**			
10	GETREIDE UND REIS	3 630 000 000	3 188 000 000	2 346 581 806,74
11	ZUCKER	1 653 000 000	1 635 000 000	1 804 542 952,40
12	OLIVENÖL	1 165 000 000	1 034 000 000	692 226 246,09
13	ÖLSAATEN, ÖLFRÜCHTE UND EIWEISSPFLANZEN	2 574 000 000	2 211 000 000	1 483 147 520,23
14	TEXTILPFLANZEN UND SEIDENRAUPEN	460 000 000	420 000 000	240 645 022,45
15	OBST UND GEMÜSE	967 000 000	927 500 000	1 230 715 146,21
16	WEINBAUERZEUGNISSE	1 278 000 000	1 087 000 000	921 359 825,74
17	TABAK	828 000 000	792 000 000	862 849 662,93
18	SONSTIGE LANDWIRTSCHAFTLICHE SEKTOREN ODER ERZEUGNISSE	52 000 000	53 000 000	54 637 724,84
	Titel 1 insgesamt	**12 607 000 000**	**11 347 500 000**	**9 636 705 907,63**
2	**EUROPÄISCHER AUSRICHTUNGS- UND GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT, ABTEILUNG GARANTIE (Fortsetzung des Titels 1)**			
20	MILCH UND MILCHERZEUGNISSE	5 901 000 000	5 824 000 000	5 759 782 859,87
21	RINDFLEISCH	2 370 000 000	2 682 000 000	2 745 731 260,79
22	SCHAF- UND ZIEGENFLEISCH	551 000 000	526 000 000	502 424 488,85
23	SCHWEINEFLEISCH	234 000 000	220 000 000	165 300 598,59
24	EIER UND GEFLÜGEL	141 000 000	131 000 000	63 188 885,52
25	ERSTATTUNGEN BEI WAREN AUS DER VERARBEITUNG LANDWIRTSCHAFTLICHER ERZEUGNISSE	560 000 000	514 000 000	440 846 281,02
27	BEITRITTSAUSGLEICHSBETRÄGE IM INNERGEMEINSCHAFTLICHEN HANDEL	38 000 000	32 000 000	201 477,33
28	IM HANDEL MIT LANDWIRTSCHAFTLICHEN ERZEUGNISSEN ERHOBENE ODER GEWÄHRTE WÄHRUNGSAUSGLEICHSBETRÄGE	324 000 000	434 000 000	189 562 530,62

KOMMISSION

Zusammenfassung der Mittel (1987 und 1986) und der Ausgaben (1985) *(Fortsetzung)*

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 1987	Mittel 1986	Ausgaben 1985
2 9	SONSTIGE AUSGABEN	234 800 000	401 500 000	224 391 043,70
	Titel 2 insgesamt (1)	**10 353 800 000**	**10 764 500 000**	**10 091 429 426,29**

(1) Für 1987 beläuft sich die Summe der Mittel des EAGFL, Abteilung Garantie (Titel 1 und 2), auf 22 960 800 000 ECU und für 1986 auf 21 927 254 929 ECU; die Ausgaben für 1985 belaufen sich auf 19 728 135 333,92 ECU.

KOMMISSION

Zusammenfassung der Mittel (1987 und 1986) und der Ausgaben (1985) *(Fortsetzung)*

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 1987		Mittel 1986		Ausgaben 1985	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
3	**EUROPÄISCHER AUSRICHTUNGS- UND GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT, ABTEILUNG AUSRICHTUNG, UND SPEZIFISCHE AGRARMASSNAHMEN**						
30	EUROPÄISCHER AUSRICHTUNGS- UND GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT, ABTEILUNG AUSRICHTUNG: VORHABEN ZUR VERBESSERUNG DER AGRARSTRUKTUREN	226 300 000	220 000 000	314 000 000	202 500 000	315 526 931,57	178 118 004,25
31	EUROPÄISCHER AUSRICHTUNGS- UND GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT, ABTEILUNG AUSRICHTUNG: ALLGEMEINE SOZIO-STRUKTURELLE MASSNAHMEN	130 607 290	130 591 781	103 005 861	101 705 861	102 292 747,16	102 292 747,16
32	EUROPÄISCHER AUSRICHTUNGS- UND GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT, ABTEILUNG AUSRICHTUNG: MASSNAHMEN ZUGUNSTEN DER BENACHTEILIGTEN GEBIETE	463 646 871	411 033 562	253 687 306	342 544 845	344 786 491,95	339 186 667,81
33	EUROPÄISCHER AUSRICHTUNGS- UND GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT, ABTEILUNG AUSRICHTUNG: STRUKTURMASSNAHMEN IM ZUSAMMENHANG MIT DEN GEMEINSAMEN MARKTORDNUNGEN	96 600 000	78 500 000	91 337 554	77 337 554	91 138 972,89	71 634 579,64
38	AUSGABEN IM BEREICH DER LANDWIRTSCHAFT	59 221 770	56 074 770	69 397 818	66 097 818	57 152 617,30	52 363 236,59
	Titel 3 insgesamt	**976 375 931**	**896 200 113**	**831 428 539**	**790 186 078**	**910 897 760,87**	**743 595 235,45**
4	**GEMEINSAME FISCHEREI- UND SEEPOLITIK**						
40	GEMEINSAME MARKTORGANISATION FÜR FISCHEREIERZEUGNISSE	42 700 000	42 700 000	41 300 000	41 300 000	16 054 267,03	16 054 267,03
41	INSPEKTIONS- UND ÜBERWACHUNGSMASSNAHMEN AUF SEE, KONTROLLEN	493 339	493 339	429 000	429 000	296 500,—	296 500,—
42	ÜBERNAHME BESTIMMTER FINANZIELLER VERPFLICHTUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT ABKOMMEN ÜBER FANGRECHTE IN NICHT-GEMEINSCHAFTSGEWÄSSERN DURCH DIE GEMEINSCHAFT	70 607 000	70 607 000	46 615 000	46 615 000	29 530 063,51	29 530 063,51

KOMMISSION

Zusammenfassung der Mittel (1987 und 1986) und der Ausgaben (1985) *(Fortsetzung)*

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 1987		Mittel 1986		Ausgaben 1985	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
44	FORSCHUNG UND STUDIEN IM SEKTOR FISCHEREI UND MEERESRESSOURCEN	493 339	493 339	1 920 000	1 690 000	1 270 000,—	770 000,—
45	MASSNAHMEN ZUR VERBESSERUNG DER FISCHEREISTRUKTUREN — MASSNAHMEN ZUR ANPASSUNG UND NEUAUSRICHTUNG DER KAPAZITÄTEN	1 480 000	18 000 000	48 500 000	26 500 000	8 597 181,20	0,—
46	EUROPÄISCHER AUSRICHTUNGS- UND GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT, ABTEILUNG AUSRICHTUNG: GEMEINSAME MASSNAHMEN ZUR VERBESSERUNG DER FISCHEREISTRUKTUREN	520 000	60 000 000	17 090 654	47 090 654	65 859 597,08	29 498 305,39
47	NEUE STRUKTURMASSNAHMEN FÜR DEN SEKTOR FISCHEREI UND MEERESRESSOURCEN	77 357 462	5 043 962				
	Titel 4 insgesamt	**193 651 140**	**197 337 640**	**155 854 654**	**163 624 654**	**121 607 608,82**	**76 149 135,93**
5	**INTERVENTIONSMITTEL IN DEN BEREICHEN REGIONALENTWICKLUNG UND VERKEHR**						
50	EUROPÄISCHER FONDS FÜR REGIONALE ENTWICKLUNG — INTERVENTIONEN	3 217 415 333	2 326 599 444	3 003 000 000	2 282 000 000	2 457 395 259,—	1 590 850 491,73
51	EUROPÄISCHER FONDS FÜR REGIONALE ENTWICKLUNG — SPEZIFISCHE AKTIONEN DER GEMEINSCHAFT	124 516 859	170 695 313	95 000 000	91 000 000	37 864 686,46	33 356 137,65
54	SONSTIGE INTERVENTIONEN MIT REGIONALEM CHARAKTER	30 296 642	36 203 068	32 176 500	44 876 500	58 255 424,02	18 532 482,31
55	MITTELMEERPROGRAMME	189 763 518	177 628 703	260 000 000	133 000 000	6 764 642,39	1 733 837,55
57	BETEILIGUNG DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT AM FÜNFJAHRESPROGRAMM FÜR DIE WIRTSCHAFTLICHE UND SOZIALE ENTWICKLUNG GRIECHENLANDS	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—
58	VERKEHRSPOLITIK	3 206 160	27 067 574	75 840 000	26 840 000	81 193 002,55	28 746 802,55
	Titel 5 insgesamt	**3 565 198 512**	**2 738 194 102**	**3 466 016 500**	**2 577 716 500**	**2 641 473 014,42**	**1 673 219 751,79**

KOMMISSION

Zusammenfassung der Mittel (1987 und 1986) und der Ausgaben (1985) *(Fortsetzung)*

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 1987		Mittel 1986		Ausgaben 1985	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
6	**INTERVENTIONSMITTEL FÜR DEN BEREICH DER SOZIALPOLITIK**						
60	EUROPÄISCHER SOZIALFONDS — ALLGEMEINE MASSNAHMEN	2 476 561 048	2 458 001 363	2 175 600 000	2 484 860 000	2 115 685 156,84	1 388 013 509,85
61	EUROPÄISCHER SOZIALFONDS — BESONDERE MASSNAHMEN	125 928 630	84 254 286	114 400 000	48 140 000	72 835 403,43	25 040 313,55
63	AUSGABEN AUF DEM GEBIET DER ALLGEMEINEN UND BERUFLICHEN BILDUNG UND DER JUGENDPOLITIK	44 093 279	44 093 279	32 904 125	32 904 125	20 177 979,51	20 177 979,51
64	AUSGABEN IM BEREICH DES SOZIALWESENS	33 643 400	31 909 720	29 700 463	26 230 463	21 289 116,38	16 674 034,93
65	BEITRÄGE ZUGUNSTEN DER EGKS FÜR SOZIALMASSNAHMEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER UMSTRUKTURIERUNG DER SEKTOREN KOHLE UND STAHL	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—
66	AUSGABEN FÜR UMWELT- UND VERBRAUCHERSCHUTZ	22 880 508	25 207 008	20 950 325	20 750 325	19 610 866,09	15 106 980,23
67	AKTIONEN AUF DEN GEBIETEN DER KULTUR UND DER EUROPÄISCHEN STIFTUNG	6 442 353	6 442 353	3 550 000	3 550 000	2 616 811,96	2 616 811,96
69	HILFE FÜR DIE VON KATASTROPHEN HEIMGESUCHTE BEVÖLKERUNG DER GEMEINSCHAFT	36 230 820	36 230 820	36 820 000	36 820 000	31 772 500,—	31 772 500,—
	Titel 6 insgesamt	**2 745 780 038**	**2 686 138 829**	**2 413 924 913**	**2 653 254 913**	**2 283 987 834,21**	**1 499 402 130,03**
7	**INTERVENTIONSMITTEL IN DEN BEREICHEN ENERGIE, INDUSTRIE UND TECHNOLOGIE, FORSCHUNG, ÜBERWACHUNG DER NUKLEAREN SICHERHEIT SOWIE INFORMATIONS- UND INNOVATIONSMARKT**						
70	AUSGABEN IM BEREICH DER ENERGIEPOLITIK	117 711 376	81 556 586	156 357 000	41 970 000	155 636 355,96	80 205 843,25
71	AUSGABEN FÜR DIE ÜBERWACHUNG DER NUKLEAREN SICHERHEIT	4 091 268	4 091 268	3 950 000	3 950 000	2 860 311,53	2 860 311,53

KOMMISSION

Zusammenfassung der Mittel (1987 und 1986) und der Ausgaben (1985) *(Fortsetzung)*

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 1987		Mittel 1986		Ausgaben 1985	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
7 3	FORSCHUNGS- UND INVESTITIONSAUSGABEN	716 149 875	731 815 673	611 374 250	622 156 250	737 744 836,81	513 469 495,66
7 5	AUSGABEN FÜR DEN INFORMATIONS- UND INNOVATIONSMARKT	17 515 196	20 199 548	16 036 250	18 286 250	22 124 676,36	14 714 514,78
7 6	AUSGABEN FÜR PROGRAMME ZUR UMSTRUKTURIERUNG UND MODERNISIERUNG DER INDUSTRIE DER NEUEN MITGLIEDSTAATEN	p.m.	p.m.				
7 7	AUSGABEN IM BEREICH DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT UND DES BINNENMARKTES	77 990 000	73 700 000	61 101 500	51 438 500	58 011 052,15	48 171 972,76
7 8	AUSGABEN FÜR DIE BETEILIGUNG DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT AN WISSENSCHAFTLICHEN UND TECHNOLOGISCHEN VORHABEN VON GEMEINSCHAFTSINTERESSE — EUREKA UND ANDERE	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.		
7 9	AUSGABEN FÜR AKTIONEN AUF DEM GEBIET DES FINANZ-ENGINEERING	p.m.	p.m.				
	Titel 7 insgesamt	**933 457 715**	**911 363 075**	**848 819 000**	**737 801 000**	**976 377 232,81**	**659 422 137,98**
8	**ERSTATTUNGEN UND BEIHILFEN AN DIE MITGLIEDSTAATEN, ANLEIHEGARANTIEN UND VERSCHIEDENES**						
8 0	PAUSCHALERSTATTUNG DER BEI DER ERHEBUNG DER EIGENEN MITTEL ENTSTANDENEN KOSTEN AN DIE MITGLIEDSTAATEN	1 305 860 000	1 305 860 000	1 239 920 000	1 239 920 000	1 048 756 965,45	1 048 756 965,45
8 3	GARANTIE DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT FÜR GEMEINSCHAFTSANLEIHEN ZUR STÜTZUNG DER ZAHLUNGSBILANZEN, FÜR EURATOM-ANLEIHEN SOWIE FÜR ANLEIHEN ZUR INVESTITIONSFÖRDERUNG IN DER GEMEINSCHAFT	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—
8 5	WECHSELKURSVERLUSTE UND AUS DEM VORHERGEHENDEN HAUSHALTSJAHR ÜBERTRAGENES DEFIZIT	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	172 503 000,—	172 503 000,—

KOMMISSION

Zusammenfassung der Mittel (1987 und 1986) und der Ausgaben (1985) *(Fortsetzung)*

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 1987		Mittel 1986		Ausgaben 1985	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
86	SONSTIGE ZAHLUNGEN	1 259 352 118	1 259 352 118	1 809 030 690	1 809 030 690	22 740 328,93	22 740 328,93
87	RÜCKZAHLUNG DER VON DEN MITGLIEDSTAATEN GEWÄHRTEN VORSCHÜSSE	250 854 655	250 854 655	250 854 655	250 854 655		
	Titel 8 insgesamt	**2 816 066 773**	**2 816 066 773**	**3 299 805 345**	**3 299 805 345**	**1 244 000 294,38**	**1 244 000 294,38**
9	**ZUSAMMENARBEIT MIT ENTWICKLUNGSLÄNDERN UND DRITTLÄNDERN**						
90	EUROPÄISCHER ENTWICKLUNGSFONDS: ZUSAMMENARBEIT MIT DEN AKP-STAATEN	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—
91	EUROPÄISCHER ENTWICKLUNGSFONDS: ZUSAMMENARBEIT MIT DEN MIT DER GEMEINSCHAFT ASSOZIIERTEN ÜBERSEEISCHEN LÄNDERN UND GEBIETEN	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—
92	NAHRUNGSMITTELHILFE UND ABLÖSUNG DER NAHRUNGSMITTELHILFE DURCH MASSNAHMEN IM BEREICH DER ERNÄHRUNG	511 500 000	597 600 000	693 600 000	548 267 100	689 094 800,—	556 453 236,01
93	ZUSAMMENARBEIT MIT ENTWICKLUNGSLÄNDERN IN LATEINAMERIKA UND ASIEN	219 675 894	284 020 000	297 930 750	203 495 250	172 693 605,04	158 919 524,79
94	BESONDERE MASSNAHMEN DER ZUSAMMENARBEIT MIT ENTWICKLUNGSLÄNDERN	85 950 000	59 450 000	49 735 050	27 735 050	44 487 859,75	33 558 331,70
95	SONDERMASSNAHMEN ZUGUNSTEN DER ENTWICKLUNGSLÄNDER UND ANDERER DRITTLÄNDER	63 782 237	64 782 237	67 000 000	59 500 000	35 455 398,11	58 066 110,63
96	ZUSAMMENARBEIT MIT DEN LÄNDERN DES MITTELMEERRAUMS	133 671 667	150 986 678	65 446 000	233 035 800	134 624 965,26	127 702 497,50
97	ZUSAMMENARBEIT IM BEREICH DER GRUNDERZEUGNISSE	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—
98	VERWALTUNGSAUSGABEN DER DELEGATIONEN DER KOMMISSION IN DEN ENTWICKLUNGSLÄNDERN	63 640 738	63 640 738	61 000 000	61 000 000	58 144 000,—	58 144 000,—

KOMMISSION

Zusammenfassung der Mittel (1987 und 1986) und der Ausgaben (1985) *(Fortsetzung)*

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 1987		Mittel 1986		Ausgaben 1985	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
99	ZUSAMMENARBEIT MIT DRITTLÄNDERN	9 440 051	9 440 051	8 500 000	8 500 000	4 955 761,35	4 955 761,35
	Titel 9 insgesamt	**1 087 660 587**	**1 229 919 704**	**1 243 211 800**	**1 141 533 200**	**1 139 456 389,51**	**997 799 461,98**
10	**SONSTIGE AUSGABEN**						
100	VORLÄUFIG EINGESETZTE MITTEL	373 170 235	114 685 667	72 960 000	90 010 000	0,—	0,—
101	RÜCKSTELLUNGEN FÜR UNVORHERGESEHENE AUSGABEN	4 941 145	4 933 391	5 000 000	5 000 000	0,—	0,—
	Titel 10 insgesamt	**378 111 380**	**119 619 058**	**77 960 000**	**95 010 000**	**0,—**	**0,—**
	Teil B insgesamt	**35 657 102 076**	**34 555 639 294**	**34 449 020 751**	**33 570 931 690**	**29 045 935 468,94**	**26 621 723 481,46**
	Teil A insgesamt	**1 137 040 597**	**1 137 040 597**	**1 047 926 425**	**1 047 926 425**	**879 091 039,85**	**879 091 039,85**
	GESAMTBETRAG	**36 794 142 673**	**35 692 679 891**	**35 496 947 176**	**34 618 858 115**	**29 925 026 508,79**	**27 500 814 521,31**

KOMMISSION

TEIL A

VERWALTUNGSMITTEL

KOMMISSION

TITEL 1

AUSGABEN FÜR MITGLIEDER UND PERSONAL DES ORGANS

KAPITEL 1 0 — MITGLIEDER DES ORGANS

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1987	Mittel 1986	Ausgaben 1985
	KAPITEL 1 0			
1 0 0	***Gehälter, Zulagen und Entschädigungen***			
1 0 0 0	Grundgehälter Nichtgetrennte Mittel	2 144 000	2 055 000	1 751 236,76
1 0 0 1	Residenzzulagen Nichtgetrennte Mittel	322 000	309 000	262 686,36
1 0 0 2	Familienzulagen Nichtgetrennte Mittel	260 000	217 000	121 296,02
1 0 0 3	Aufwandsentschädigungen Nichtgetrennte Mittel	88 000	85 000	74 083,94
	Artikel 1 0 0 insgesamt	2 814 000	2 666 000	2 209 303,08
1 0 1	***Kranken- und Unfallversicherung sowie sonstige Soziallasten*** Nichtgetrennte Mittel	136 000	136 000	84 263,10
1 0 2	***Übergangsgelder*** Nichtgetrennte Mittel	837 000	804 000	618 490,83

KOMMISSION

TITEL 1

AUSGABEN FÜR MITGLIEDER UND PERSONAL DES ORGANS

KAPITEL 10 — MITGLIEDER DES ORGANS

Artikel Posten	Erläuterungen
100	
1000	Regelung über die Amtsbezüge der Mitglieder der Kommission, insbesondere Artikel 2. Veranschlagt sind die Grundgehälter der Mitglieder der Kommission.
1001	Regelung über die Amtsbezüge der Mitglieder der Kommission, insbesondere Artikel 4. Veranschlagt ist die Residenzzulage der Mitglieder der Kommission.
1002	Regelung über die Amtsbezüge der Mitglieder der Kommission, insbesondere Artikel 3. Veranschlagt sind die Familienzulagen der Mitglieder der Kommission, und zwar: — Haushaltszulage, — Zulage für unterhaltsberechtigte Kinder, — Erziehungszulage.
1003	Regelung über die Amtsbezüge der Mitglieder der Kommission, insbesondere Artikel 4. Veranschlagt ist die Aufwandsentschädigung der Mitglieder der Kommission.
101	Regelung über die Amtsbezüge der Mitglieder der Kommission, insbesondere die Artikel 11 und 14. Veranschlagt sind: — der Arbeitgeberbeitrag zur Unfallversicherung und zur Versicherung gegen Berufskrankheiten, — der Arbeitgeberbeitrag zur Krankenversicherung, — die Geburtenzulage, — beim Tode eines Mitglieds der Kommission a) die vollen Dienstbezüge des Verstorbenen bis zum Ende des dritten auf den Sterbemonat folgenden Monats, b) die Kosten für die Überführung bis zum Herkunftsort des Verstorbenen.
102	Regelung über die Amtsbezüge der Mitglieder der Kommission, insbesondere Artikel 7. Veranschlagt sind: — die Übergangsentschädigung, — die Familienzulage der Mitglieder der Kommission nach Ausscheiden aus dem Dienst.

KOMMISSION

KAPITEL 10 — MITGLIEDER DES ORGANS *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1987	Mittel 1986	Ausgaben 1985
103	***Versorgungsbezüge***			
1030	Ruhegehälter Nichtgetrennte Mittel	1 164 000	1 121 000	1 013 190,21
1031	Ruhegehälter wegen Dienstunfähigkeit Nichtgetrennte Mittel	44 000	43 000	42 419,13
1032	Hinterbliebenenversorgungen Nichtgetrennte Mittel	326 000	313 000	309 323,39
	Artikel 103 insgesamt	1 534 000	1 477 000	1 364 932,73
104	***Dienstreisekosten***			
1040	Dienstreisekosten Nichtgetrennte Mittel	744 000	715 000	625 000,—
1041	Dienstreisekosten für Reisen nach den anderen Dienstorten der Gemeinschaften, insbesondere nach Luxemburg und Straßburg Nichtgetrennte Mittel	163 000	157 000	120 500,—
	Artikel 104 insgesamt	907 000	872 000	745 500,—
105	***Vergütungen und Kosten beim Dienstantritt und beim Ausscheiden aus dem Dienst***			
1050	Reisekosten (einschließlich derjenigen der Familienmitglieder) Nichtgetrennte Mittel	p.m.	4 000	5 289,50
1051	Einrichtungs- und Wiedereinrichtungsbeihilfen Nichtgetrennte Mittel	p.m.	60 000	278 915,24
1052	Umzugskosten Nichtgetrennte Mittel	p.m.	12 000	73 509,30
	Artikel 105 insgesamt	p.m.	76 000	357 714,04
109	***Mittel für Anpassungen der Amtsbezüge***			
1090	Berichtigungskoeffizient Nichtgetrennte Mittel	15 000	25 000	– 13 841,49

KAPITEL 10 — MITGLIEDER DES ORGANS *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
103	
1030	Regelung über die Amtsbezüge der Mitglieder der Kommission, insbesondere die Artikel 8, 9 und 18. Veranschlagt sind die Ruhegehälter der ehemaligen Mitglieder der Kommission.
1031	Regelung über die Amtsbezüge der Mitglieder der Kommission, insbesondere die Artikel 10 und 18. Veranschlagt sind die Ruhegehälter wegen Dienstunfähigkeit der ehemaligen Mitglieder der Kommission.
1032	Regelung über die Amtsbezüge der Mitglieder der Kommission, insbesondere die Artikel 15 und 18. Veranschlagt ist die Hinterbliebenenversorgung für Witwen und/oder Waisen der ehemaligen Mitglieder der Kommission.
104	Veranschlagt sind die Ausgaben für Fahrkosten, Dienstreisetagegelder sowie für Nebenkosten oder außergewöhnliche Auslagen, die bei Erledigung eines dienstlichen Auftrags entstehen.
1040	Regelung über die Amtsbezüge der Mitglieder der Kommission, insbesondere Artikel 6. Der Betrag aus der Erstattung der für Rechnung anderer Institutionen und Organe der Gemeinschaften sowie für Rechnung Dritter verauslagten Dienstreisekosten kann wiederverwendet werden.
1041	Veranschlagt sind die Dienstreisekosten, die sich daraus ergeben, daß die Organe der Europäischen Gemeinschaften mehrere Sitze haben. Der Betrag aus der Erstattung der für Rechnung anderer Institutionen und Organe der Gemeinschaften sowie für Rechnung Dritter verauslagten Dienstreisekosten kann wiederverwendet werden.
105	Veranschlagt sind die Mittel zur Deckung der Ausgaben bei Dienstantritt der Mitglieder der Kommission sowie bei ihrem Ausscheiden aus dem Dienst.
1050	Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 7 des Anhangs VII (entsprechende Anwendung). Veranschlagt sind Mittel für die Erstattung der Reisekosten der Mitglieder der Kommission (einschließlich derjenigen ihrer Familienangehörigen) bei Dienstantritt oder Ausscheiden aus dem Dienst.
1051	Regelung über die Amtsbezüge der Mitglieder der Kommission, insbesondere Artikel 5. Veranschlagt sind die Einrichtungs- und Wiedereinrichtungsbeihilfe für die Mitglieder der Kommission bei Dienstantritt und Ausscheiden aus dem Dienst.
1052	Regelung über die Amtsbezüge der Mitglieder der Kommission, insbesondere Artikel 5. Veranschlagt sind Mittel für die Erstattung der Umzugskosten der Mitglieder der Kommission beim Dienstantritt oder beim Ausscheiden aus dem Dienst.
109	
1090	Regelung über die Amtsbezüge der Mitglieder der Kommission, insbesondere Artikel 4a. Veranschlagt sind Mittel für die Anwendung der Berichtigungskoeffizienten auf: — die Grundgehälter,

KOMMISSION

KAPITEL 10 — MITGLIEDER DES ORGANS *(Fortsetzung)*

KAPITEL 11 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1987	Mittel 1986	Ausgaben 1985
109	*(Fortsetzung)*			
1090	*(Fortsetzung)*			
1091	Vorläufig eingesetzte Mittel für etwaige Anpassungen der Dienstbezüge Nichtgetrennte Mittel	79 000	190 000	0,—
	Artikel 109 insgesamt	94 000	215 000	– 13 841,49
	KAPITEL 10 INSGESAMT	6 322 000	6 246 000	5 366 362,29
	KAPITEL 11			
110	***Beamte und Bedienstete auf Zeit, die eine im Stellenplan vorgesehene Stelle innehaben***			
1100	Grundgehälter Nichtgetrennte Mittel	421 528 275	377 677 866	348 929 052,97
1101	Familienzulagen Nichtgetrennte Mittel	44 737 000	40 566 340	36 573 315,08

KOMMISSION

KAPITEL 10 — MITGLIEDER DES ORGANS *(Fortsetzung)*

KAPITEL 11 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST

Artikel Posten	Erläuterungen
109	*(Fortsetzung)*
1090	*(Fortsetzung)* — die Residenzzulagen, — die Familienzulagen, — die Übergangsentschädigungen, — die Ruhegehälter, — die Ruhegehälter wegen Dienstunfähigkeit, — die Hinterbliebenenversorgung der Mitglieder, der ehemaligen Mitglieder der Kommission und ihrer Rechtsnachfolger.
1091	Regelung über die Amtsbezüge der Mitglieder der Kommission, insbesondere die Artikel 2, 3 und 4a. Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1). Die Mittel sind vorläufig eingesetzt und können nur in Anspruch genommen werden, wenn sie vorher auf andere Artikel oder Posten übertragen worden sind. Veranschlagt sind Mittel, mit denen die Auswirkungen der vom Rat im Laufe des Haushaltsjahres zu beschließenden etwaigen Anpassungen der Bezüge gedeckt werden sollen.
110	
1100	Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 62 und 66. Veranschlagt sind die Grundgehälter der im Stellenplan vorgesehenen Beamten und Bediensteten auf Zeit mit Ausnahme der Stellen der Versorgungsagentur und des am Sitz der EAZ diensttuenden Personals. Die entsprechenden Ausgaben für die im Personalbestand für Forschung und Investition vorgesehenen Beamten auf Dauerplanstellen und auf Zeitplanstellen werden aus den Mitteln der einzelnen Posten des Kapitels 7 3 gedeckt.
1101	Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 62, 67 und 68a sowie Abschnitt 1 des Anhangs VII. Veranschlagt sind die Familienzulagen, und zwar: — die Haushaltszulage, — die Zulage für unterhaltsberechtigte Kinder, — die Erziehungszulage der Beamten und Bediensteten auf Zeit. Die entsprechenden Ausgaben für die im Personalbestand für Forschung und Investition vorgesehenen Beamten auf Dauerplanstellen und auf Zeitplanstellen werden aus den Mitteln der einzelnen Posten des Kapitels 7 3 gedeckt.

KOMMISSION

KAPITEL 11 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1987	Mittel 1986	Ausgaben 1985
110	*(Fortsetzung)*			
1102	Auslands- und Expatriierungszulagen (einschließlich Artikel 97 des EGKS-Statuts)			
	Nichtgetrennte Mittel	53 500 000	48 502 580	43 694 242,77
1103	Sekretariatszulage			
	Nichtgetrennte Mittel	3 108 000	2 886 200	2 692 463,07
	Artikel 110 insgesamt	522 873 275	469 632 986	431 889 073,89
111	***Sonstige Bedienstete***			
1110	Hilfskräfte			
	Nichtgetrennte Mittel	1 992 000	1 962 440	1 690 694,20
1111	Dolmetscherhilfskräfte			
	Nichtgetrennte Mittel	9 000	8 730	0,—
1112	Örtliche Bedienstete			
	Nichtgetrennte Mittel	9 635 000	10 037 560	10 645 344,47
1113	Sonderberater			
	Nichtgetrennte Mittel	170 000	162 000	82 000,—
	Artikel 111 insgesamt	11 806 000	12 170 730	12 418 038,67

KOMMISSION

KAPITEL 11 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
110	*(Fortsetzung)*
1102	Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 62 und 69 sowie Artikel 4 des Anhangs VII. Veranschlagt sind die Auslands- und Expatriierungszulagen der Beamten und Bediensteten auf Zeit. Die entsprechenden Ausgaben für die im Stellenplan für Forschung und Investition vorgesehenen Beamten auf Dauerplanstellen und auf Zeitplanstellen werden aus den Mitteln der einzelnen Posten des Kapitels 7 3 gedeckt.
1103	Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 4a des Anhangs VII. Veranschlagt ist die Sekretariatszulage für Beamte und Bedienstete auf Zeit der Laufbahngruppe C, die in eine Planstelle als Büroassistent, Bürosekretär, Fernschreiber, Maschinenschreiber, Bürohauptsekretär oder Hauptsekretär eingewiesen wurden. Die entsprechenden Ausgaben für die im Stellenplan für Forschung und Investition vorgesehenen Beamten auf Dauerplanstellen und auf Zeitplanstellen werden aus den Mitteln der einzelnen Posten des Kapitels 7 3 gedeckt.
111	
1110	Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 3 und Titel III. Veranschlagt sind die Vergütungen einschließlich der Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung für Hilfskräfte; ausgenommen sind die aufgrund des Berichtigungskoeffizienten gezahlten Beträge; sie gehen zu Lasten des Postens 1 1 9 0. Sie umfassen ferner den notwendigen Betrag für die Vergütungen der Hilfskräfte als Betreuer für Behinderte. Die entsprechenden Ausgaben für die aus den Forschungs- und Investitionsmitteln besoldeten Hilfskräfte werden aus den einzelnen Posten des Kapitels 7 3 gedeckt.
1111	Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 3 und Titel III. Veranschlagt sind die Bezüge einschließlich der Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung für Dolmetscher-Hilfskräfte; ausgenommen sind die aufgrund des Berichtigungskoeffizienten gezahlten Beträge; sie gehen zu Lasten des Postens 1 1 9 0. Die wiederzuverwendenden Einnahmen werden auf rund 42 000 ECU veranschlagt.
1112	Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 4 und Titel IV. Veranschlagt sind die Vergütungen einschließlich der Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung für die örtlichen Bediensteten. Mittel für die Bezüge von durchschnittlich rund 311 örtlichen Bediensteten, die sich wie folgt verteilen: — Brüssel: — Luxemburg: } 10, — Delegationen und Büros im Ausland: 301.
1113	Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 5, 82 und 83. Veranschlagt sind die Vergütungen, die Dienstreisekosten sowie die Arbeitgeberbeiträge zur Unfallversicherung für Sonderberater.

KOMMISSION

KAPITEL 11 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1987	Mittel 1986	Ausgaben 1985
112	***Berufliche Fortbildung des Personals, Sprachkurse, Umschulung und Information des Personals***			
	Nichtgetrennte Mittel	1 506 000	1 178 500	760 248,59
113	***Kranken- und Unfallversicherung und Versicherung gegen Berufskrankheiten sowie Arbeitslosenversicherung und Aufrechterhaltung der Ruhegehaltsansprüche***			
1130	Krankenversicherung			
	Nichtgetrennte Mittel	11 666 000	10 444 080	9 521 759,40
1131	Versicherung gegen Unfall und Berufskrankheiten			
	Nichtgetrennte Mittel	2 896 000	2 628 700	2 363 448,17
1132	Arbeitslosenversicherung für Bedienstete auf Zeit			
	Nichtgetrennte Mittel	121 000	126 100	18 971,31
1133	Bildung oder Aufrechterhaltung von Ruhegehaltsansprüchen der Bediensteten auf Zeit			
	Nichtgetrennte Mittel	755 000	764 360	1 421 114,26
	Artikel 113 insgesamt	15 438 000	13 963 240	13 325 293,14
114	***Sonstige Zulagen und Vergütungen***			
1140	Geburtenzulagen und Sterbegelder			
	Nichtgetrennte Mittel	86 000	83 420	72 594,99

KOMMISSION

KAPITEL 1 1 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
1 1 2	Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 24 Absatz 3. Veranschlagt sind Mittel für Sprachkurse, Informationsveranstaltungen bei Dienstantritt, Kurse zur Verbesserung der beruflichen Kenntnisse und zur beruflichen Fortbildung, für die Information über die Anwendung moderner Methoden (Rechenzentrum, Ecdoc, Celex usw.) sowie für Seminare usw. Die Mittel dienen ferner zur Beschaffung des erforderlichen Materials und der notwendigen Dokumentation sowie für Konsultationen über Organisationsmethoden. Der Erlös aus der Veräußerung von ausgesondertem Gerät und Mobiliar kann wiederverwendet werden. Die entsprechenden Ausgaben für die im Stellenplan für Forschung und Investition vorgesehenen Beamten auf Dauerplanstellen und auf Zeitplanstellen werden aus den Mitteln der einzelnen Posten des Kapitels 7 3 gedeckt.
1 1 3	
1 1 3 0	Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 72. Veranschlagt sind die Arbeitgeberbeiträge zur Krankenversicherung. Veranschlagt sind ebenfalls die Zahlungen (zusätzliche Krankheitskostenerstattungen) an die seinerzeit deportierten oder internierten Widerstandskämpfer. Die entsprechenden Ausgaben für die im Stellenplan für Forschung und Investition vorgesehenen Beamten auf Dauerplanstellen und auf Zeitplanstellen werden aus den Mitteln der einzelnen Posten des Kapitels 7 3 gedeckt.
1 1 3 1	Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 73 und Artikel 15 des Anhangs VIII. Veranschlagt sind Mittel: — für den Arbeitgeberbeitrag zur Versicherung gegen Unfall und Berufskrankheiten, — für zusätzliche Ausgaben infolge der Anwendung der einschlägigen Statutsbestimmungen. Die entsprechenden Ausgaben für die im Stellenplan für Forschung und Investition vorgesehenen Beamten auf Dauerplanstellen und auf Zeitplanstellen werden aus den Mitteln der einzelnen Posten des Kapitels 7 3 gedeckt.
1 1 3 2	Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 2799/85 des Rates vom 27. September 1985 zur Änderung des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften sowie der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten dieser Gemeinschaften (ABl. Nr. L 265 vom 8. 10. 1985, S. 1). Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Arbeitslosenversicherung für Bedienstete auf Zeit.
1 1 3 3	Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 42. Veranschlagt sind die Zahlungen, die das Organ für Bedienstete auf Zeit zur Bildung oder Aufrechterhaltung ihrer Versorgungsansprüche im Herkunftsland zu leisten hat.
1 1 4	
1 1 4 0	Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 70, 74 und 75. Veranschlagt sind: — Geburtszulagen, — beim Tode eines Beamten: a) die vollen Dienstbezüge des Verstorbenen bis zum Ende des dritten auf den Sterbemonat folgenden Monats, b) die Kosten die Überführung bis zum Herkunftsort des Verstorbenen.

KOMMISSION

KAPITEL 11 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1987	Mittel 1986	Ausgaben 1985
114	*(Fortsetzung)*			
1140	*(Fortsetzung)*			
1141	Reisekosten anläßlich des Jahresurlaubs Nichtgetrennte Mittel	6 850 000	6 628 970	5 733 115,51
1142	Mietzulagen und Fahrkostenzulagen Nichtgetrennte Mittel	2 000	1 940	1 565,51
1143	Pauschale Amtszulagen Nichtgetrennte Mittel	4 700 000	4 623 990	2 691 107,19
1144	Fahrkostenpauschale Nichtgetrennte Mittel	203 000	186 390	214 518,20
1145	Sondervergütung für die Rechnungsführer und Zahlstellenverwalter Nichtgetrennte Mittel	60 000	57 230	58 314,31

KOMMISSION

KAPITEL 11 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
114	*(Fortsetzung)*
1140	*(Fortsetzung)* Die entsprechenden Ausgaben für die im Stellenplan für Forschung und Investition vorgesehenen Beamten auf Dauerplanstellen und auf Zeitplanstellen werden aus den Mitteln der einzelnen Posten des Kapitels 7 3 gedeckt.
1141	Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 8 des Anhangs VII. Veranschlagt sind Fahrkosten anläßlich des Jahresurlaubs für Beamte auf Lebenszeit und Bedienstete auf Zeit, für deren Ehegatten und die unterhaltsberechtigten Personen vom Ort der dienstlichen Verwendung zum Herkunftsort, und zwar: — einmal je Kalenderjahr, wenn die Bahnstrecke mehr als 50 km und weniger als 725 km beträgt, — zweimal je Kalenderjahr, wenn die Bahnstrecke mindestens 725 km beträgt. Die entsprechenden Ausgaben für die im Stellenplan für Forschung und Investition vorgesehenen Beamten auf Dauerplanstellen und auf Zeitplanstellen werden aus den Mitteln der einzelnen Posten des Kapitels 7 3 gedeckt.
1142	Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 14a und 14b des Anhangs VII. Verordnungen Nr. 6/66/Euratom und Nr. 121/66/EWG der Räte vom 28. Juli 1966 zur Festlegung des Verzeichnisses der Orte, an denen eine Mietzulage gewährt werden kann, sowie des Höchstbetrags dieser Zulage und der Bedingungen für ihre Gewährung (ABl. Nr. 150 vom 12. 8. 1966, S. 2749/66). Verordnungen Nr. 7/66/Euratom und Nr. 122/66/EWG der Räte vom 28. Juli 1966 zur Festlegung des Verzeichnisses der Orte, an denen eine Fahrkostenzulage gewährt werden kann, sowie des Höchstbetrags dieser Zulage und der Bedingungen für ihre Gewährung (ABl. Nr. 150 vom 12. 8. 1966, S. 2751/66). Veranschlagt sind: — die Mietzulagen für Beamte, an deren Dienstort anerkanntermaßen besonders schwierige Wohnverhältnisse bestehen, — die Fahrkostenzulagen für Beamte, an deren Dienstort die Beförderungsbedingungen wegen der Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte als besonders schwierig und kostspielig anerkannt worden sind. Die entsprechenden Ausgaben für die im Stellenplan für Forschung und Investition vorgesehenen Beamten auf Dauerplanstellen und auf Zeitplanstellen werden aus den Mitteln der einzelnen Posten des Kapitels 7 3 gedeckt.
1143	Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 14 des Anhangs VII. Veranschlagt sind die pauschalen Amtszulagen für Beamte, die aufgrund der ihnen übertragenen Aufgaben regelmäßig Aufwandskosten zu verauslagen haben, sowie ein Teil der Wohnungskosten, der in besonderen Fällen übernommen wird. Die entsprechenden Ausgaben für die im Stellenplan für Forschung und Investition vorgesehenen Beamten auf Dauerplanstellen und auf Zeitplanstellen werden aus den Mitteln der einzelnen Posten des Kapitels 7 3 gedeckt.
1144	Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 15 des Anhangs VII. Veranschlagt sind: — die Fahrkostenpauschale in Höhe von 3 000 bfrs pro Monat für Beamte der Besoldungsgruppen A 1 oder A 2, die nicht über einen Dienstwagen verfügen. Hierbei handelt es sich um die pauschale Abgeltung der Kosten für Fahrten innerhalb des Gebietes der Stadt, in der der Beamte dienstlich verwendet wird; — die Fahrkostenpauschale in Höhe von nicht mehr als 3 000 bfrs für Beamte einer anderen Besoldungsgruppe als A 1 oder A 2, die aus dienstlichen Gründen ständig Fahrten zurücklegen, für die sie aufgrund einer besonderen Ermächtigung ihren privaten Kraftwagen benutzen. Die entsprechenden Ausgaben für die im Stellenplan für Forschung und Investition vorgesehenen Beamten auf Dauerplanstellen und auf Zeitplanstellen werden aus den Mitteln der einzelnen Posten des Kapitels 7 3 gedeckt.
1145	Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1), insbesondere Artikel 70. Veranschlagt sind die Sondervergütungen für Beamte, die die Eigenschaft eines Rechnungsführers, eines unterstellten Rechnungsführers oder eines Zahlstellenverwalters haben. Die entsprechenden Ausgaben für die im Stellenplan für Forschung und Investition vorgesehenen Beamten auf Dauerplanstellen und auf Zeitplanstellen werden aus den Mitteln der einzelnen Posten des Kapitels 7 3 gedeckt.

KOMMISSION

KAPITEL 1 1 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1987	Mittel 1986	Ausgaben 1985
1 1 4	*(Fortsetzung)*			
1 1 4 7	Vergütungen für Schichtdienst und Bereitschaftsdienst am Arbeitsplatz und zu Hause			
	Nichtgetrennte Mittel	478 000	430 680	444 760,26
1 1 4 9	Sonstige Zulagen und Erstattungen			
	Nichtgetrennte Mittel	62 000	59 170	38 774,47
	Artikel 1 1 4 insgesamt	12 441 000	12 071 790	9 254 750,44
1 1 5	***Überstunden***			
	Nichtgetrennte Mittel	1 870 000	1 722 000	1 711 480,26
1 1 7	***Aushilfsleistungen***			
1 1 7 0	Freiberufliche Dolmetscher des SCIC			
	Nichtgetrennte Mittel	274 000	263 400	214 545,46

KOMMISSION

KAPITEL 11 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
114	*(Fortsetzung)*
1147	Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 56a und 56b. Veranschlagt sind Vergütungen für Schichtdienst und für Bereitschaftsdienst am Arbeitsplatz und zu Hause. Die entsprechenden Ausgaben für die im Stellenplan für Forschung und Investition vorgesehenen Beamten auf Dauerplanstellen und auf Zeitplanstellen werden aus den Mitteln der einzelnen Posten des Kapitels 7 3 gedeckt.
1149	Statut der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, insbesondere Artikel 95. Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 34. Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 47. Veranschlagt sind: — die Ausgleichszulage für Beamte der ehemaligen Hohen Behörde, deren Nettodienstbezüge sich bei der Berechnung der Bezüge nach den Bestimmungen des EGKS-Statuts vom Jahre 1962 vermindert haben, — die Entschädigung bei Beendigung des Dienstverhältnisses eines Beamten auf Probe im Falle offensichtlich unzulänglicher Leistungen, — die Vergütung bei Kündigung des Vertrages eines Bediensteten auf Zeit durch das Organ, — die Ausgleichsvergütung im Fall einer Verminderung der Nettobezüge bei Ernennung eines C-Beamten auf eine BS-Stelle, — Erstattung der Ausgaben für die Sicherheit der Wohnungen der Beamten, die in Delegationen oder Presse- und Informationsbüros der Kommission tätig sind, — Die besondere Erstattung, die Beamten gewährt wird, die in bestimmten Ländern außerhalb der Europäischen Gemeinschaft Dienst tun; vgl. Vorschlag für eine Verordnung (KOM(86) 83 endg.). Die entsprechenden Ausgaben für die im Stellenplan für Forschung und Investition vorgesehenen Beamten auf Dauerplanstellen und auf Zeitplanstellen werden aus den Mitteln der einzelnen Posten des Kapitels 7 3 gedeckt.
115	Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 56 und Anhang VI. Veranschlagt sind Pauschalvergütungen und Vergütungen zum Stundensatz für Überstunden der Beamten und Hilfskräfte der Laufbahngruppen C und D sowie der örtlichen Bediensteten, sofern diese Überstunden nicht, wie vorgesehen, durch Dienstbefreiung abgegolten werden konnten. Die entsprechenden Ausgaben für die im Stellenplan für Forschung und Investition vorgesehenen Beamten auf Dauerplanstellen und auf Zeitplanstellen werden aus den Mitteln der einzelnen Posten des Kapitels 7 3 gedeckt.
117	
1170	Veranschlagt sind die von freiberuflichen Dolmetschern und anderen, irgendwelchen Einrichtungen oder Agenturen angehörenden, nichtständigen Dolmetschern für den SCIC erbrachten Leistungen in von der Kommission oder anderen Organen veranstalteten Sitzungen, bei denen die notwendigen Dienstleistungen von den Dolmetschern der Kommission — Beamte, Zeitbedienstete oder Hilfskräfte — nicht zu bewältigen sind. Veranschlagt sind auch die Alters- und Todesfallversicherung, die Kranken- und Unfallversicherung sowie die Fahrkosten der freiberuflichen und anderen, irgendwelchen Einrichtungen oder Agenturen angehörenden, nichtständigen Dolmetscher. Die wiederzuverwendenden Einnahmen werden auf 8 098 000 ECU veranschlagt. Die entsprechenden Ausgaben für die im Stellenplan für Forschung und Investition vorgesehenen Beamten auf Dauerplanstellen und auf Zeitplanstellen werden aus den Mitteln der einzelnen Posten des Kapitels 7 3 gedeckt.

KOMMISSION

KAPITEL 11 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1987	Mittel 1986	Ausgaben 1985
117	*(Fortsetzung)*			
1171	Sonstige freiberufliche Dolmetscher Nichtgetrennte Mittel	2 350 000	2 152 080	2 030 400,—
1172	Interims-Konferenzoperateure des SCIC Nichtgetrennte Mittel	129 000	124 160	51 252,98
1173	Sonstige Interims-Konferenzoperateure Nichtgetrennte Mittel	15 000	13 625	9 690,07
1174	Freiberufliche Korrektoren Nichtgetrennte Mittel	75 000	70 200	10 000,—
1175	Sonstige Leistungen sowie Übersetzungs- und Schreibarbeiten außerhalb des Hauses Nichtgetrennte Mittel	4 450 000	4 248 100	3 643 671,97
	Artikel 117 insgesamt	7 293 000	6 871 565	5 959 560,48
118	***Vergütungen und Kosten bei Dienstantritt, Ausscheiden aus dem Dienst und Versetzungen***			
1180	Verschiedene Ausgaben für Einstellung Nichtgetrennte Mittel	1 000 000	1 240 000	1 256 782,07
1181	Reisekosten (einschließlich derjenigen der Familienmitglieder) Nichtgetrennte Mittel	624 000	682 350	241 891,64

KOMMISSION

KAPITEL 11 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
117	*(Fortsetzung)*
1171	Siehe Erläuterung zu Posten 1170.
1172	Veranschlagt sind die von freiberuflichen Dolmetschern des SCIC und anderen freiberuflichen Dolmetschern erbrachten Leistungen in von der Kommission oder anderen Organen veranstalteten Sitzungen, bei denen die notwendigen Dienstleistungen von den Beamten der Kommission nicht zu bewältigen sind.
1173	Siehe Erläuterung zu Posten 1172.
1174	Veranschlagt sind die Honorare der freiberuflichen Korrektoren, die tätig werden, um die Ausführung von Arbeiten zu gewährleisten, die von den Beamten der Kommission allein nicht zu bewältigen sind. Veranschlagt sind ebenfalls die Versicherungs- und Fahrkosten der freiberuflichen Korrektoren.
1175	Veranschlagt sind: — die Kosten für die Einstellung von Aushilfspersonal (besonders Telefonisten(innen), Fernschreiber(innen) für die GD Landwirtschaft und Stenotypisten(innen) für sämtliche Kommissionsdienststellen), — die Kosten für Übersetzungs-, Vervielfältigungs- und Schreibarbeiten außerhalb des Hauses, soweit diese nicht durch die Dienststellen der Kommission ausgeführt werden können, — die Kosten der Umstellung auf den EDV-Betrieb zur Erstellung von erläuternden und begründenden Schriftstücken, die für den Eigenbedarf der Kommission und zur Vorlage bei der Haushaltsbehörde bestimmt sind. Die entsprechenden Ausgaben für die Forschung werden aus den Mitteln der einzelnen Posten des Kapitels 73 gedeckt.
118	
1180	Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 27 bis 31 und 33 sowie Anhang III. Veranschlagt sind die Ausgaben für Einstellungsverfahren, insbesondere: — die Kosten für Annoncen, — die Reise- und Aufenthaltskosten sowie die Unfallversicherung der einberufenen Stellenbewerber, — die Kosten für gemeinsame Einstellungsprüfungen (Saalmiete, Miete für Mobiliar und Maschinen, Kosten für das Korrigieren der Prüfungsarbeiten), — Kosten für die ärztliche Untersuchung vor der Einstellung. Wiederzuverwenden sind die Beträge aus der teilweisen Erstattung: — der Kosten für Annoncen, — der von der Kommission verauslagten Kosten anläßlich der Durchführung gemeinsamer Auswahlverfahren zur Einstellung von Beamten für mehrere Organe der Europäischen Gemeinschaften, — der Kosten bei der Einstellung von Beamten und sonstigen Bediensteten des Gemeinsamen Dolmetscher-Konferenzdienstes. Die entsprechenden Ausgaben für die im Stellenplan für Forschung und Investition vorgesehenen Beamten auf Dauerplanstellen und auf Zeitplanstellen werden aus den Mitteln der einzelnen Posten des Kapitels 73 gedeckt.
1181	Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 20 und 71 und Artikel 7 des Anhangs VII. Veranschlagt sind Mittel für die Erstattung der Reisekosten der Bediensteten (einschließlich derjenigen ihrer Familienangehörigen) beim Dienstantritt, beim Ausscheiden aus dem Dienst oder bei Versetzungen, die mit einem Wechsel des Dienstorts verbunden sind. Die entsprechenden Ausgaben für die im Stellenplan für Forschung und Investition vorgesehenen Beamten auf Dauerplanstellen und auf Zeitplanstellen werden aus den Mitteln der einzelnen Posten des Kapitels 73 gedeckt.

KOMMISSION

KAPITEL 11 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1987	Mittel 1986	Ausgaben 1985
118	*(Fortsetzung)*			
1182	Einrichtungs-, Wiedereinrichtungs- und Versetzungsbeihilfen Nichtgetrennte Mittel	6 450 000	5 204 090	2 343 350,—
1183	Umzugskosten Nichtgetrennte Mittel	5 074 000	4 077 670	1 575 356,39
1184	Zeitweilige Tagegelder Nichtgetrennte Mittel	4 254 000	3 060 630	1 086 100,05
	Artikel 118 insgesamt	17 402 000	14 264 740	6 503 480,15
119	***Mittel für Anpassungen der Dienstbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten***			
1190	Berichtigungskoeffizienten Nichtgetrennte Mittel	3 900 000	3 848 960	– 527 772,85
1191	Vorläufig eingesetzte Mittel Nichtgetrennte Mittel	9 709 000	20 783 900	0,—
	Artikel 119 insgesamt	13 609 000	24 632 860	– 527 772,85
	KAPITEL 11 INSGESAMT	604 238 275	556 508 411	481 294 152,77

KOMMISSION

KAPITEL 1 1 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
1 1 8	*(Fortsetzung)*
1 1 8 2	Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 5 und 6 des Anhangs VII. Veranschlagt sind die Einrichtungs- und Wiedereinrichtungsbeihilfe für Beamte, die infolge ihres Dienstantritts, ihrer Verwendung an einem neuen Dienstort oder ihres Ausscheidens aus dem Dienst ihren Wohnsitz wechseln und sich an einem anderen Ort wieder einrichten müssen. Die entsprechenden Ausgaben für die im Stellenplan für Forschung und Investition vorgesehenen Beamten auf Dauerplanstellen und auf Zeitplanstellen werden aus den Mitteln der einzelnen Posten des Kapitels 7 3 gedeckt.
1 1 8 3	Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 20 und 71 und Artikel 9 des Anhangs VII. Veranschlagt sind Mittel für die Erstattung der Umzugskosten der Bediensteten, die infolge ihres Dienstantritts, ihrer Verwendung an einem neuen Dienstort oder ihres endgültigen Ausscheidens aus dem Dienst ihren Wohnsitz wechseln und sich an einem anderen Ort wieder einrichten müssen. Die entsprechenden Ausgaben für die im Stellenplan für Forschung und Investition vorgesehenen Beamten auf Dauerplanstellen und auf Zeitplanstellen werden aus den Mitteln der einzelnen Posten des Kapitels 7 3 gedeckt.
1 1 8 4	Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 10 des Anhangs VII. Veranschlagt sind die zeitweiligen Tagegelder für Bedienstete, die nachweisen, daß sie infolge ihres Dienstantritts oder ihrer Verwendung an einem neuen Dienstort ihren Wohnort wechseln müssen. Die entsprechenden Ausgaben für die im Stellenplan für Forschung und Investition vorgesehenen Beamten auf Dauerplanstellen und auf Zeitplanstellen werden aus den Mitteln der einzelnen Posten des Kapitels 7 3 gedeckt.
1 1 9	
1 1 9 0	Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 64 und 65. Veranschlagt sind Mittel für die Zahlung des Berichtigungskoeffizienten, der auf die Dienstbezüge der Beamten und Hilfskräfte, auf die Ruhegehälter und die Überstunden der Beamten anzuwenden ist. Die entsprechenden Ausgaben für die im Stellenplan für Forschung und Investition vorgesehenen Beamten auf Dauerplanstellen und auf Zeitplanstellen werden aus den Mitteln der einzelnen Posten des Kapitels 7 3 gedeckt.
1 1 9 1	Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 65. Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1). Beschluß 81/1061/Euratom, EGKS, EWG des Rates vom 15. Dezember 1981 zur Änderung des Verfahrens zur Angleichung der Dienstbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten der Gemeinschaften (ABl. Nr. L 386 vom 31. 12. 1981, S. 6). Die Mittel sind vorläufig eingesetzt und können nur in Anspruch genommen werden, wenn sie vorher nach Maßgabe der Haushaltsordnung auf andere Haushaltsartikel oder -posten übertragen worden sind. Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Auswirkungen der vom Rat Ende 1986 und im Laufe des Haushaltsjahres zu beschließenden etwaigen Anpassungen der Bezüge. Die entsprechenden Ausgaben für die im Stellenplan für Forschung und Investition vorgesehenen Beamten auf Dauerplanstellen und auf Zeitplanstellen werden aus den Mitteln der einzelnen Posten des Kapitels 7 3 gedeckt.

KOMMISSION

KAPITEL 12 — VERSORGUNGSBEZÜGE, VERGÜTUNGEN UND VERSCHIEDENE BEITRÄGE

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1987	Mittel 1986	Ausgaben 1985
	KAPITEL 12			
120	***Versorgungsbezüge und Abgangsgelder und Arbeitslosenversicherung***			
1200	Ruhegehälter Nichtgetrennte Mittel	46 009 000	43 321 000	35 342 384,86
1201	Ruhegehälter wegen Dienstunfähigkeit Nichtgetrennte Mittel	35 201 000	30 594 000	26 111 096,55
1202	Hinterbliebenenversorgung Nichtgetrennte Mittel	18 898 000	17 911 000	14 956 983,99
1203	Abgangsgelder Nichtgetrennte Mittel	2 375 000	4 608 000	3 807 325,95
	Artikel 120 insgesamt	102 483 000	96 434 000	80 217 791,35
121	***Vergütungen bei Versetzung in den einstweiligen Ruhestand, bei Stellenenthebung und bei Entlassung***			
1210	Vergütungen bei Stellenenthebung aus dienstlichen Gründen in Anwendung der Artikel 41 und 50 des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften Nichtgetrennte Mittel	4 216 000	4 796 000	2 695 561,54

KOMMISSION

KAPITEL 12 — VERSORGUNGSBEZÜGE, VERGÜTUNGEN UND VERSCHIEDENE BEITRÄGE

Artikel Posten	Erläuterungen
120	
1200	Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 77 und Anhang VIII. Veranschlagt sind die Ruhegehälter der ehemaligen Beamten auf Lebenszeit und der Bediensteten auf Zeit sämtlicher Organe der Europäischen Gemeinschaften, einschließlich der aus den Forschungs- und Investitionsmitteln besoldeten Beamten und Bediensteten. Veranschlagt sind ebenfalls die Zahlungen (Ruhegehalt-Sondervergütung) an die seinerzeit deportierten oder internierten Widerstandskämpfer. Die Erstattungen der an die ehemaligen Bediensteten des europäischen Zentrums für die Förderung der Berufsausbildung sowie der Europäischen Stiftung für die Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen gezahlten Beträge werden wiederverwendet.
1201	Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 78 und Anhang VIII. Veranschlagt sind die Ruhegehälter wegen Dienstunfähigkeit der ehemaligen Beamten auf Lebenszeit und Bediensteten auf Zeit sämtlicher Organe der Europäischen Gemeinschaften, einschließlich der aus den Forschungs- und Investitionsmitteln besoldeten Beamten und Bediensteten. Die Erstattungen der an die ehemaligen Bediensteten des europäischen Zentrums für die Förderung der Berufsausbildung sowie der Europäischen Stiftung für die Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen gezahlten Beträge werden wiederverwendet.
1202	Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 79 und 80 und Anhang VIII. Veranschlagt sind Mittel für die Hinterbliebenenversorgung der anspruchsberechtigten Personen der ehemaligen Beamten auf Lebenszeit und Bediensteten auf Zeit sämtlicher Organe der Europäischen Gemeinschaften, einschließlich der aus Forschungs- und Investitionsmitteln besoldeten Beamten und Bediensteten. Verschlagt sind ebenfalls die Zahlungen (Hinterbliebenenversorgung-Sondervergütung) an die Anspruchsberechtigten der seinerzeit deportierten oder internierten Widerstandskämpfer. Die Erstattungen der an die ehemaligen Bediensteten des europäischen Zentrums für die Förderung der Berufsausbildung sowie der Europäischen Stiftung für die Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen gezahlten Beträge werden wiederverwendet.
1203	Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 12 des Anhangs VIII. Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 39. Veranschlagt sind Mittel für die Abgangsgelder der ehemaligen Beamten auf Lebenszeit und Bediensteten auf Zeit sämtlicher Organe der Europäischen Gemeinschaften, einschließlich der aus den Forschungs- und Investitionsmitteln besoldeten Beamten und Bediensteten. Die Erstattungen der an die ehemaligen Bediensteten des europäischen Zentrums für die Förderung der Berufsausbildung sowie der Europäischen Stiftung für die Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen gezahlten Beträge werden wiederverwendet.
121	
1210	Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 41 und 50 und Anhang IV. Veranschlagt sind die Vergütungen für Beamte, die: — im Anschluß an eine Maßnahme zur Verminderung der Zahl der Dienstposten des Organs in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden, — einen Dienstposten der Besoldungsgruppe A 1 oder A 2 innehaben und aus dienstlichen Gründen aus diesen Stellen enthoben werden.

KOMMISSION

KAPITEL 1 2 — VERSORGUNGSBEZÜGE, VERGÜTUNGEN UND VERSCHIEDENE BEITRÄGE *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1987	Mittel 1986	Ausgaben 1985
1 2 1	*(Fortsetzung)*			
1 2 1 1	Vergütungen bei endgültigem Ausscheiden aus dem Dienst (Verordnung (Euratom, EGKS, EWG) Nr. 2530/72) Nichtgetrennte Mittel	—	57 000	267 443,66
1 2 1 2	Vergütungen bei endgültigem Ausscheiden aus dem Dienst (Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 1543/73) Nichtgetrennte Mittel	—	44 000	58 335,51
1 2 1 3	Vergütung bei endgültigem Ausscheiden aus dem Dienst (Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 2150/82) Nichtgetrennte Mittel	955 000	925 000	923 511,97
1 2 1 4	Vergütung bei endgültigem Ausscheiden aus dem Dienst (Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 1679/85) Nichtgetrennte Mittel	8 112 000	2 000 000	
1 2 1 5	Vergütung bei endgültigem Ausscheiden aus dem Dienst (Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 3518/85) Nichtgetrennte Mittel	12 777 290	p.m. (1)	
	Artikel 1 2 1 insgesamt	26 060 290	7 822 000	3 944 852,68
1 2 3	***Krankenversicherung*** Nichtgetrennte Mittel	3 472 000	2 946 000	1 901 554,57
1 2 9	***Mittel für Anpassungen der Bezüge und verschiedene Vergütungen***			
1 2 9 0	Berichtigungskoeffizienten Nichtgetrennte Mittel	2 409 000	2 181 000	950 727,48
1 2 9 1	Vorläufig eingesetzte Mittel Nichtgetrennte Mittel	3 524 000	6 797 000	0,—

(1) In Kapitel 10 0 werden Mittel in Höhe von 9 419 000 ECU eingesetzt.

KOMMISSION

KAPITEL 12 — VERSORGUNGSBEZÜGE, VERGÜTUNGEN UND VERSCHIEDENE BEITRÄGE *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
121	*(Fortsetzung)*
1211	Verordnung (Euratom, EGKS, EWG) Nr. 2530/72 des Rates vom 4. Dezember 1972 zur Einführung vorübergehender Sondermaßnahmen betreffend die Einstellung von Beamten der Europäischen Gemeinschaften infolge des Beitritts neuer Mitgliedstaaten sowie das endgültige Ausscheiden von Beamten dieser Gemeinschaften aus dem Dienst (ABl. Nr. L 272 vom 5. 12. 1972, S. 1), insbesondere Artikel 3. Veranschlagt sind die Vergütungen für die Beamten, die Gegenstand von Maßnahmen zum endgültigen Ausscheiden aus dem Dienst waren, die im dienstlichen Interesse und mit Rücksicht auf die sich aus dem Beitritt Dänemarks, Irlands und des Vereinigten Königreichs ergebenden Erfordernissen getroffen wurden.
1212	Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 1543/73 des Rates vom 4. Juni 1973 zur Einführung von Sondermaßnahmen, die vorübergehend auf die aus den Forschungs- und Investitionsmitteln besoldeten Beamten der Europäischen Gemeinschaften anwendbar sind (ABl. Nr. L 155 vom 11. 6. 1973, S. 1), insbesondere Artikel 3. Veranschlagt sind die Vergütungen für die Beamten, die Gegenstand von Maßnahmen zum endgültigen Ausscheiden aus dem Dienst waren, welche getroffen wurden, um den außergewöhnlichen Erfordernissen Rechnung zu tragen, die sich aus der Verabschiedung von Forschungsprogrammen ergaben, welche eine Verringerung der Zahl der Planstellen für das aus den Forschungs- und Investitionsmitteln der Europäischen Atomgemeinschaft besoldete Personal zur Folge hatte, und um die Erfordernisse zu berücksichtigen, die sich aus dem Beitritt Dänemarks, Irlands und des Vereinigten Königreichs ergaben.
1213	Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 2150/82 des Rates vom 28. Juli 1982 zur Einführung vorübergehender Sondermaßnahmen betreffend das endgültige Ausscheiden von Beamten der Europäischen Gemeinschaften aus dem Dienst infolge des Beitritts Griechenlands (ABl. Nr. L 228 vom 4. 8. 1982, S. 1).
1214	Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 1679/85 des Rates vom 19. Juni 1985 zur Einführung vorübergehender Sondermaßnahmen betreffend das endgültige Ausscheiden wissenschaftlicher und technischer Beamter der Europäischen Gemeinschaften aus dem Dienst (ABl. Nr. L 162 vom 21. 6. 1985, S. 1), insbesondere Artikel 3. Veranschlagt sind die Vergütungen für die Beamten, auf die eine Maßnahme zum endgültigen Ausscheiden aus dem Dienst angewandt worden ist, um außergewöhnlichen Erfordernissen Rechnung zu tragen.
1215	Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 3518/85 des Rates vom 12. Dezember 1985 zur Einführung von Sondermaßnahmen aufgrund des Beitritts Spaniens und Portugals betreffend das endgültige Ausscheiden von Beamten der Europäischen Gemeinschaften aus dem Dienst (ABl. Nr. L 335 vom 13. 12. 1985, S. 56).
123	Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 72. Veranschlagt sind die Arbeitgeberbeiträge zur Krankenversicherung für die Ruhegehaltsempfänger und die Empfänger von Vergütungen bei Versetzung in den einstweiligen Ruhestand, Amtsenthebung und Entlassung. Veranschlagt sind außerdem die Zahlungen (zusätzliche Krankheitskostenerstattungen) an die seinerzeit deportierten oder internierten Widerstandskämpfer.
129	
1290	Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 64 und 65. Veranschlagt sind die finanziellen Auswirkungen der Berichtigungskoeffizienten, die bei Versetzung in den einstweiligen Ruhestand, Amtsenthebung und Entlassung auf die Versorgungsbezüge und Vergütungen angewendet werden.
1291	Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 65. Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 12 — VERSORGUNGSBEZÜGE, VERGÜTUNGEN UND VERSCHIEDENE BEITRÄGE *(Fortsetzung)*

KAPITEL 13 — DIENSTREISE- UND FAHRKOSTEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1987	Mittel 1986	Ausgaben 1985
129	*(Fortsetzung)*			
1291	*(Fortsetzung)*			
	Artikel 129 insgesamt	5 933 000	8 978 000	950 727,48
	KAPITEL 12 INSGESAMT	137 948 290	116 180 000	87 014 926,08
	KAPITEL 13			
130	***Dienstreise- und Fahrkosten sowie Nebenkosten***			
1301	Dienstreisekosten Nichtgetrennte Mittel	12 512 000	12 126 736	10 384 120,—
1302	Dienstreisekosten für die Teilnahme an Sitzungen an den anderen Dienstorten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere in Luxemburg und Straßburg Nichtgetrennte Mittel	2 010 500	1 981 400	1 399 850,—
	Artikel 130 insgesamt	14 522 500	14 108 136	11 783 970,—
	KAPITEL 13 INSGESAMT	14 522 500	14 108 136	11 783 970,—

KOMMISSION

KAPITEL 12 — VERSORGUNGSBEZÜGE, VERGÜTUNGEN UND VERSCHIEDENE BEITRÄGE *(Fortsetzung)*

KAPITEL 13 — DIENSTREISE- UND FAHRKOSTEN

Artikel Posten	Erläuterungen
129	*(Fortsetzung)*
1291	*(Fortsetzung)* Beschluß 81/1061/Euratom, EGKS, EWG des Rates vom 15. Dezember 1981 zur Änderung des Verfahrens zur Angleichung der Dienstbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten der Gemeinschaften (ABl. Nr. L 386 vom 31. 12. 1981, S. 6). Die Mittel sind vorläufig eingesetzt und können nur in Anspruch genommen werden, wenn sie vorher nach Maßgabe der Haushaltsordnung auf andere Haushaltsartikel oder -posten übertragen worden sind. Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Auswirkungen der vom Rat Ende 1986 und im Laufe des Haushaltsjahres zu beschließenden etwaigen Anpassungen der Versorgungsbezüge und Zulagen.
130	Veranschlagt sind die Ausgaben für Fahrkosten, Dienstreisetagegelder sowie für Nebenkosten oder außergewöhnliche Auslagen, die bei Erledigung eines dienstlichen Auftrags durch das auf Statutsbasis beschäftigte Personal der Kommission entstehen, und für die zu den Kommissionsdienststellen abgeordneten nationalen oder internationalen Sachverständigen oder Beamten.
1301	Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 11, 12 und 13 des Anhangs VII. Der Betrag aus der Erstattung der für Rechnung anderer Institutionen und Organe der Gemeinschaften sowie für Rechnung Dritter verauslagten Dienstreisekosten kann wiederverwendet werden. Die entsprechenden Ausgaben für die im Personalbestand für Forschung und Investition vorgesehenen Beamten auf Dauerplanstellen und auf Zeitplanstellen werden aus den Mitteln der einzelnen Posten des Kapitels 7 3 gedeckt.
1302	Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 11, 12 und 13 des Anhangs VII. Der Betrag aus der Erstattung der für Rechnung anderer Institutionen und Organe der Gemeinschaften sowie für Rechnung Dritter verauslagten Dienstreisekosten kann wiederverwendet werden. Die entsprechenden Ausgaben für die im Personalbestand für Forschung und Investition vorgesehenen Beamten auf Dauerplanstellen und auf Zeitplanstellen werden aus den Mitteln der einzelnen Posten des Kapitels 7 3 gedeckt.

KOMMISSION

KAPITEL 14 — SOZIALE UND MEDIZINISCHE INFRASTRUKTUR

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1987	Mittel 1986	Ausgaben 1985
	KAPITEL 14			
140	***Restaurants und Kantinen***			
1400	Ausgaben für den Betrieb der Restaurants und Kantinen Nichtgetrennte Mittel	400 000	385 206	371 697,34
1401	Ausgaben für den laufenden Umbau und die laufende Erneuerung der Einrichtung der Restaurants und Kantinen Nichtgetrennte Mittel	78 000	74 260	30 000,—
1402	Ausgaben für den außergewöhnlichen Umbau und die außergewöhnliche Erneuerung der Einrichtung der Restaurants und Kantinen Nichtgetrennte Mittel	p.m. (1)	p.m.	
	Artikel 140 insgesamt	478 000	459 466	401 697,34
141	***Ärztlicher Dienst***			
1410	Ärztlicher Dienst Nichtgetrennte Mittel	1 371 000	1 004 435 (2)	969 682,17 (2)
1411	Ankauf von Material für den ärztlichen Dienst Nichtgetrennte Mittel	235 000		
	Artikel 141 insgesamt	1 606 000	1 004 435	969 682,17

(1) Es werden Mittel in Höhe von 250 000 ECU in das Kapitel 10 0 eingesetzt.
(2) Gesamtbetrag für Posten 1410 und Posten 1411.

KOMMISSION

KAPITEL 14 — SOZIALE UND MEDIZINISCHE INFRASTRUKTUR

Artikel Posten	Erläuterungen
140	
1400	Veranschlagt sind Ausgaben für die Restaurants, Kantinen und Cafeterias, besonders die Ausgaben für die Instandhaltung der Anlagen. Der Betrag aus der Erstattung der Mehrwertsteuer auf die Käufe sowie der Erlös aus der Veräußerung von ausgesondertem Gerät und Mobiliar können wiederverwendet werden. Die entsprechenden Ausgaben für die im Personalbestand für Forschung und Investition vorgesehenen Beamten auf Dauerplanstellen und auf Zeitplanstellen werden aus den Mitteln der einzelnen Posten des Kapitels 7 3 gedeckt.
1401	Veranschlagt sind Ausgaben für den laufenden Umbau, die laufende Ersatzbeschaffung von Material und den Ankauf neuer Ausrüstungen, der nicht zu der laufenden Instandhaltung gerechnet werden kann. Der Betrag aus der Erstattung der Mehrwertsteuer auf die Käufe sowie der Erlös aus der Veräußerung von ausgesondertem Gerät und Mobiliar können wiederverwendet werden. Die entsprechenden Ausgaben für die im Personalbestand für Forschung und Investition vorgesehenen Beamten auf Dauerplanstellen und auf Zeitplanstellen werden aus den Mitteln der einzelnen Posten des Kapitels 7 3 gedeckt.
1402	Bei diesem Posten sollen gegebenenfalls die für grundlegende Umbauten und Erneuerungen erforderlichen Ausgaben veranschlagt werden, die von den laufenden Ausgaben für Umbau, Instandsetzung und Erneuerung der Anlagen und des Materials klar unterschieden werden müssen.
141	Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 59 (Ärztliche Kontrolle bei Fernbleiben vom Dienst wegen Krankheit und vorbeugende ärztliche Untersuchung) und Artikel 8 des Anhangs II (Invaliditätsausschuß). Veranschlagt sind neben Arzthonoraren die Kosten für vorbeugende Untersuchungen (Spezialuntersuchungen, Analysen usw.), Behandlungsmaterial (Arzneimittel, Verbandstoffe usw.), für den Ankauf von Geräten und Spezialmobiliar, für die Tätigkeit des Invaliditätsausschusses. Der Betrag aus der Erstattung der Mehrwertsteuer auf die Käufe sowie der Erlös aus der Veräußerung von ausgesondertem Gerät und Mobiliar können wiederverwendet werden. Das gleiche gilt für die Einnahmen aus Dienstleistungen des ärztlichen Dienstes in Ispra für Familienangehörige der Beamten und Bediensteten.
1410	*Neuer Posten*
1411	*Neuer Posten*

KOMMISSION

KAPITEL 14 — SOZIALE UND MEDIZINISCHE INFRASTRUKTUR *(Fortsetzung)*

KAPITEL 15 — AUSTAUSCH VON BEAMTEN UND SACHVERSTÄNDIGEN

KAPITEL 16 — SOZIALAUSGABEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1987	Mittel 1986	Ausgaben 1985
142	***Ärztliche Kontrolle strahlenexponierter Bediensteter im Rahmen des Gesundheitsschutzes*** Nichtgetrennte Mittel	52 000	50 000	88 088,05
	KAPITEL 14 INSGESAMT	2 136 000	1 513 901	1 459 467,56
	KAPITEL 15			
150	***Reise- und Aufenthaltskosten für die zu den Kommissionsdienststellen abgestellten nationalen Sachverständigen*** Nichtgetrennte Mittel	1 600 000	1 615 000	1 315 000,—
152	***Austausch von Personal zwischen den Gemeinschaften und dem öffentlichen und privaten Sektor***			
1520	Vorübergehend zur Kommission abgeordnete nationale und internationale Beamte sowie Bedienstete des privaten Sektors Nichtgetrennte Mittel	748 000	648 250	500 000,—
1521	Vorübergehend zu nationalen und internationalen Verwaltungsstellen der Mitgliedstaaten abgeordnete Beamte der Kommission Nichtgetrennte Mittel	402 000	223 750	145 160,71
	Artikel 152 insgesamt	1 150 000	872 000	645 160,71
	KAPITEL 15 INSGESAMT	2 750 000	2 487 000	1 960 160,71
	KAPITEL 16			
160	***Außerordentliche Beihilfen*** Nichtgetrennte Mittel	16 000	15 533	14 746,34

KOMMISSION

KAPITEL 14 — SOZIALE UND MEDIZINISCHE INFRASTRUKTUR *(Fortsetzung)*

KAPITEL 15 — AUSTAUSCH VON BEAMTEN UND SACHVERSTÄNDIGEN

KAPITEL 16 — SOZIALAUSGABEN

Artikel Posten	Erläuterungen
142	Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere Kapitel III. Einzelstaatliche Rechtsvorschriften über die Grundnormen. Veranschlagt sind Mittel für die ärztliche Kontrolle strahlenexponierter Bediensteter im Rahmen des Gesundheitsschutzes.
150	Regelung und Durchführungsbestimmungen laut Beschluß der Kommission vom 9. Januar und 23. Dezember 1976. Veranschlagt sind die Reise- und Aufenthaltskosten der nationalen Sachverständigen, die zur Kommission abgeordnet oder zu kurzen Konsultationen einberufen werden und die Beamten der Kommission besonders bei der Ausarbeitung von Richtlinienvorschlägen für den Rat zur Durchführung der Harmonisierung in den einzelnen Tätigkeitsbereichen der Kommission unterstützen sollen. Veranschlagt sind ferner die Kosten der Unfallversicherung und die Fahrkosten der einzelstaatlichen Sachverständigen.
152	
1520	Veranschlagt sind Tagegeldpauschalen für nationale und internationale Beamte und Bedienstete des privaten Sektors, die an einem Austausch teilnehmen, sowie anfallende Hin- und Rückreisekosten.
1521	Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 38. Veranschlagt sind Mittel zur Erstattung zusätzlicher Kosten, die den Beamten der Gemeinschaften bei diesem Austausch entstehen.
160	Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 76. Veranschlagt sind Mittel für finanzielle Zuwendungen an Beamte, ehemalige Beamte oder Rechtsnachfolger eines verstorbenen Beamten, die sich in einer besonders schwierigen Lage befinden. Die entsprechenden Ausgaben für die im Personalbestand für Forschung und Investition vorgesehenen Beamten auf Dauerplanstellen und auf Zeitplanstellen werden aus den Mitteln der einzelnen Posten des Kapitels 73 gedeckt.

KOMMISSION

KAPITEL 16 — SOZIALAUSGABEN *(Fortsetzung)*

KAPITEL 17 — AUSGABEN FÜR EMPFÄNGE UND REPRÄSENTATIONSZWECKE

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1987	Mittel 1986	Ausgaben 1985
161	***Gesellschaftliche Beziehungen zwischen den Bediensteten*** Nichtgetrennte Mittel	220 000	182 000	258 624,83
162	***Sonstige Sozialaufwendungen*** Nichtgetrennte Mittel	364 000	352 600	383 247,21
163	***Institutionelle Sozialeinrichtungen*** Nichtgetrennte Mittel	p.m.	770 000	541 132,65
	KAPITEL 16 INSGESAMT	600 000	1 320 133	1 197 751,03
	KAPITEL 17			
170	***Ausgaben für Empfänge und Repräsentationszwecke***			
1700	Ausgaben der Mitglieder des Organs für Empfänge und für Repräsentationszwecke Nichtgetrennte Mittel	370 000	369 700	304 400,—
1701	Ausgaben des Personals für Empfänge und für Repräsentationszwecke Nichtgetrennte Mittel	364 800	365 100	357 250,—
	Artikel 170 insgesamt	734 800	734 800	661 650,—
	KAPITEL 17 INSGESAMT	734 800	734 800	661 650,—
	Titel 1 insgesamt	**769 251 865**	**699 098 381**	**590 738 440,44**

KOMMISSION

KAPITEL 16 — SOZIALAUSGABEN *(Fortsetzung)*

KAPITEL 17 — AUSGABEN FÜR EMPFÄNGE UND REPRÄSENTATIONSZWECKE

Artikel Posten	Erläuterungen
161	Veranschlagt sind ein Teil der Ausgaben für das Foyer, für kulturelle Veranstaltungen, für Zuschüsse an die Personalklubs sowie für die Verwaltung und Erweiterung der Sportanlagen und alle Tätigkeiten, die die Herstellung engerer gesellschaftlicher Beziehungen zwischen den Bediensteten verschiedener Staatsangehörigkeit fördern. Die Beiträge anderer Organe sowie die Beteiligung an den Ausgaben der Beamten für die Tätigkeiten können wiederverwendet werden. Die entsprechenden Ausgaben für die im Personalbestand für Forschung und Investition vorgesehenen Beamten auf Dauerplanstellen und auf Zeitplanstellen werden aus den Mitteln der einzelnen Posten des Kapitels 7 3 gedeckt.
162	Veranschlagt sind Zuschüsse insbesondere für Ferienkolonien, Jugendorganisationen (Jugendführer, Pfadfinder) und kirchliche Veranstaltungen. Veranschlagt sind ferner die Ausgaben für die Betreuung sowie für die Rechtsberatung und die Beratung in Grundstücksfragen. Die entsprechenden Ausgaben für die im Stellenplan für Forschung und Investition vorgesehenen Beamten auf Dauerplanstellen und auf Zeitplanstellen werden aus den Mitteln der einzelnen Posten des Kapitels 7 3 gedeckt.
163	Aufgrund einer Vereinbarung zwischen den Organen decken die Beiträge nun die Verwaltungskosten zu 100 %. Es wurde vereinbart, die Bezüge des Statutspersonals bei Kapitel 1 1 und die Mieten bei Kapitel 2 0 von Teil A zu verbuchen. Da der Posten mit einem „p.m." versehen ist, können die Beiträge der Eltern wiederverwendet werden.
170	
1700	Beschluß der Kommission vom 19. September 1979. Veranschlagt sind die Ausgaben für Empfänge und für Repräsentationszwecke der Kommission. Die Kosten können von den Mitgliedern der Kommission in Ausübung ihres Amtes und im Rahmen der Tätigkeit des Organs gesondert verauslagt werden.
1701	Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 14 des Anhangs VII. Erstattungsfähig sind Aufwandsausgaben, die verauslagt werden, um Repräsentationsverpflichtungen im Namen der Kommission im dienstlichen Interesse nachzukommen. Repräsentationsverpflichtungen bestehen nicht gegenüber Beamten oder sonstigen Bediensteten der Kommission oder eines anderen Organs der Europäischen Gemeinschaften.

KOMMISSION

TITEL 2

GEBÄUDE, MATERIAL UND VERSCHIEDENE SACHAUSGABEN

KAPITEL 20 — GRUNDSTÜCKSINVESTITIONEN, MIETE VON GEBÄUDEN UND NEBENKOSTEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1987	Mittel 1986	Ausgaben 1985
	KAPITEL 20			
200	***Mieten*** Nichtgetrennte Mittel	65 195 119	61 521 000	52 566 419,99
201	***Versicherungskosten*** Nichtgetrennte Mittel	249 000	192 000	170 500,—
202	***Wasser, Gas, Strom und Heizung*** Nichtgetrennte Mittel	8 800 000	7 720 000	7 589 981,49
203	***Reinigung und Instandhaltung*** Nichtgetrennte Mittel	12 200 000	11 350 000	9 913 331,66
204	***Herrichtung der Diensträume*** Nichtgetrennte Mittel	4 100 000	2 976 349	4 413 676,57
205	***Sicherheit und Überwachung der Gebäude*** Nichtgetrennte Mittel	7 500 000	4 100 000	4 926 104,20
206	***Erwerb von Immobilien*** Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
207	***Bau von Gebäuden***			
2070	Bau des Gebäudes „*Loi 120*" in Brüssel Nichtgetrennte Mittel	4 000 000	10 000 000	8 999 507,06
2071	Bau des Gebäudes der Vertretung der Kommission in Canberra Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
	Artikel 207 insgesamt	4 000 000	10 000 000	8 999 507,06

KOMMISSION

TITEL 2

GEBÄUDE, MATERIAL UND VERSCHIEDENE SACHAUSGABEN

KAPITEL 20 — GRUNDSTÜCKSINVESTITIONEN, MIETE VON GEBÄUDEN UND NEBENKOSTEN

Artikel Posten	Erläuterungen
200	Veranschlagt sind die Mittel und Grundsteuern für die belegten Dienstgebäude oder Gebäudeteile sowie die Miete von Konferenzsälen, Lagerräumen, Garagen und Parkplätzen.
201	Veranschlagt sind die Mittel für die Zahlung der in den Versicherungspolicen für die Dienstgebäude oder Teile von Dienstgebäuden der Kommission vorgesehenen Prämien.
202	Veranschlagt sind die Ausgaben für Wasser, Gas, Strom und Heizung.
203	Veranschlagt sind die Mittel für die Unterhaltung der Räume, der Aufzüge, der Zentralheizung, der Klimaanlagen usw. Der Ansatz ist nach den laufenden Verträgen berechnet. Veranschlagt sind ferner die Mittel für bestimmte regelmäßige Sonderreinigungen, Putz- und Pflegemittel, Wäscherei und chemische Reinigung usw. sowie für Malerarbeiten und das zur Instandsetzung und Instandhaltung in eigener Werkstatt erforderliche Material.
204	Veranschlagt sind Mittel für Herrichtungsarbeiten, wie die Versetzung von Zwischenwänden in den Gebäuden, Energieeinsparungsmaßnahmen, Verlegung von Telefon- oder EDV-Leitungen, usw.
205	Veranschlagt sind verschiedene Ausgaben für die Sicherheit der Gebäude, insbesondere die Gebäudeüberwachungsverträge, die Miete und das Nachfüllen der Feuerlöscher, die Anschaffung und Unterhaltung der Brandbekämpfungsgeräte, die Ersatzbeschaffung für die Ausrüstung der freiwilligen Mannschaften des Feuerlöschdienstes und die gesetzlich vorgeschriebenen Kontrollen.
206	Dieser Artikel ist zur Deckung des etwaigen Erwerbs von Baugrundstücken oder Gebäuden durch Kauf oder Mietkauf vorgesehen.
207	
2070	Diese Mittel sind nach Maßgabe eines Zeitplans für die Abwicklung der einzelnen Phasen zur Deckung der Ausgaben für die Errichtung eines Gebäudes in Brüssel bestimmt, dessen Gesamtkosten auf 41 800 000 ECU (1 860 Millionen bfrs) veranschlagt werden. Letzte Tranche der vertragsgemäß zu leistenden Zahlungen.
2071	Veranschlagt sind die etwaigen mit dem Bau des Gebäudes der Vertretung der Kommission in Canberra verbundenen Ausgaben.

KOMMISSION

KAPITEL 20 — GRUNDSTÜCKSINVESTITIONEN, MIETE VON GEBÄUDEN UND NEBENKOSTEN *(Fortsetzung)*

KAPITEL 21 — AUSGABEN FÜR DIE DATENVERARBEITUNG

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1987	Mittel 1986	Ausgaben 1985
208	***Sonstige, vor dem Erwerb von Immobilien oder dem Bau von Gebäuden anfallende Ausgaben***			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	6 800,—
209	***Sonstige Ausgaben für Gebäude***			
	Nichtgetrennte Mittel	360 000	360 000	334 166,61
	KAPITEL 20 INSGESAMT	102 404 119	98 219 349	88 920 487,58
	KAPITEL 21			
210	***Datenverarbeitung im Rechenzentrum***			
	Nichtgetrennte Mittel	12 610 000	11 490 000	8 634 998,71
211	***Datenübertragungsnetz***			
	Nichtgetrennte Mittel	11 270 000	11 070 000	10 155 307,94
212	***Leistungen des Personals der Datenverarbeitung***			
	Nichtgetrennte Mittel	1 640 000	2 852 237	2 740 794,55
213	***Datenverarbeitung durch Dritte***			
	Nichtgetrennte Mittel	650 000	1 480 000	3 459 883,13
214	***Systemanalyse- und -programmierungsarbeiten, Systementwicklungen und besondere Vorhaben, die an Dritte vergeben werden***			
	Nichtgetrennte Mittel	6 730 000	6 990 000	8 118 095,73
215	***An Dritte vergebene Dokumentationsauswertung***			
	Nichtgetrennte Mittel	710 000	930 000	814 939,56
216	***Verbreitung von Datenbanken (CELEX)***			
	Nichtgetrennte Mittel	480 000	460 000	
	KAPITEL 21 INSGESAMT	34 090 000	35 272 237	33 924 019,62

KOMMISSION

KAPITEL 20 — GRUNDSTÜCKSINVESTITIONEN, MIETE VON GEBÄUDEN UND NEBENKOSTEN *(Fortsetzung)*

KAPITEL 21 — AUSGABEN FÜR DIE DATENVERARBEITUNG

Artikel Posten	Erläuterungen
209	Veranschlagt sind Mittel für die übrigen laufenden Gebäudekosten, soweit diese in den vorhergehenden Artikeln des Kapitels 20 nicht besonders vorgesehen sind. Hierzu gehören Straßenreinigungs- und Müllabfuhrgebühren, Beschilderungsmaterial.
210	Veranschlagt sind folgende Betriebskosten des Rechenzentrums: — Kauf-, Miet- und Wartungskosten für Rechner, Peripheriegeräte und Software, — Kauf von Geräten, Material und Dokumentation. Die wiederzuverwendenden Einnahmen werden auf 600 000 ECU veranschlagt.
211	Veranschlagt sind folgende Betriebskosten: — Kauf-, Miet- und Wartungskosten für Terminals und Kleinrechner sowie ihre Software, — Kauf von Geräten, Material und Dokumentation. Die wiederzuverwendenden Einnahmen werden auf 600 000 ECU veranschlagt.
212	Veranschlagt sind die Ausgaben für das nicht zum Haus gehörende Betriebspersonal (Maschinenbediener, Arbeitsvorbereiter, Systemingenieure, Datenerfassungspersonal usw.).
213	Veranschlagt sind die Ausgaben für außerhalb des Hauses durchgeführte Arbeiten (Rechenzentrumsdienstleistungen, Datenerfassung usw.).
214	Veranschlagt sind die Ausgaben für Personal und Dienstleistungen außerhalb des Hauses.
215	Veranschlagt sind die Ausgaben für das außerhalb des Hauses mit der Dokumentenanalyse befaßte Personal.
216	Veranschlagt sind die Ausgaben für die Verbreitung von CELEX-Datenbanken (Interinstitutionelles System für die automatische Dokumentation über das Gemeinschaftsrecht).

KOMMISSION

KAPITEL 22 — BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1987	Mittel 1986	Ausgaben 1985
	KAPITEL 22			
220	***Technische Anlagen und Hardware für die Büroautomation***			
2200	Erstausstattung — Material und technische Anlagen Nichtgetrennte Mittel	736 000	620 400	480 882,90
2201	Ersatzbeschaffung von Material und technischen Anlagen Nichtgetrennte Mittel	300 000	262 700	215 615,55
2202	Miete von Material und technischen Anlagen Nichtgetrennte Mittel	p.m.	414 200	366 000,—
2203	Instandhaltung, Betrieb und Instandsetzung von Material und technischen Anlagen Nichtgetrennte Mittel	374 000	365 540	297 757,21
2204	Hardware für die Büroautomation Nichtgetrennte Mittel	7 332 200	6 635 900	5 012 255,59
	Artikel 220 insgesamt	8 742 200	8 298 740	6 372 511,25
221	***Mobiliar***			
2210	Erstausstattung — Mobiliar Nichtgetrennte Mittel	1 300 000	941 700	698 349,27
2211	Ersatzbeschaffung von Mobiliar Nichtgetrennte Mittel	500 000	140 300	137 916,26
2212	Miete von Mobiliar Nichtgetrennte Mittel	2 000	2 000	714,07
2213	Unterhaltung, Betrieb und Instandsetzung von Mobiliar Nichtgetrennte Mittel	228 000	123 000	171 423,40
	Artikel 221 insgesamt	2 030 000	1 207 000	1 008 403,—
223	***Fahrzeuge***			
2230	Erstausstattung an Fahrzeugen Nichtgetrennte Mittel	40 000	97 000	10 000,—
2231	Ersatzbeschaffung von Fahrzeugen Nichtgetrennte Mittel	230 000	290 000	249 778,83

KOMMISSION

KAPITEL 22 — BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN

Artikel Posten	Erläuterungen
220	
2200	Veranschlagt sind Mittel für die Beschaffung von Material, insbesondere von Material für die Audio-Video-Technik, die Archivierung, die Bibliothek und das Dolmetschen. Sie sollen auch die Kosten für Anlagen und Hardware für behinderte Beamte decken.
2201	Veranschlagt sind Mittel für die Ersatzbeschaffung, insbesondere von: — Material für die Audio-Video-Technik, die Archivierung, die Bibliothek und das Dolmetschen, wie Kabinen, Kopfhörer und Hörgeräte für Simultandolmetschanlagen, — verschiedenes Arbeitsgerät für die Werkstätten, die für die Gebäudeinstandhaltung zuständig sind. Sie sollen auch die Kosten für Anlagen und Hardware für behinderte Beamte decken. Die wiederzuverwendenden Einnahmen werden auf 11 000 ECU veranschlagt.
2202	Veranschlagt sind die Mittel für die Miete von Material und Geräten, deren Kauf nicht wirtschaftlich bzw. angesichts der knappen Haushaltsmittel schwierig wäre. Sie sollen auch die Kosten für Anlagen und Hardware für behinderte Beamte decken.
2203	Veranschlagt sind Mittel für die Instandhaltungs- und Instandsetzungskosten für das Material und die Geräte der Posten 2200, 2201 und 2202. Sie sollen auch die Kosten für Anlagen und Hardware für behinderte Beamte decken.
2204	Veranschlagt sind die Mittel für Kauf, Miete und Wartung aller Geräte im Zusammenhang mit der Bürokommunikation wie Textverarbeitungsmaschinen, elektronische Photokopiergeräte, Kleincomputer, Mikrokopiergeräte, Reader-Printer, Fernkopierer, Telekommunikationseinrichtungen, große Vervielfältigungseinheiten, usw. Sie sollen auch die Kosten für Anlagen und Hardware für behinderte Beamte decken. Die wiederzuverwendenden Einnahmen werden auf 55 000 ECU geschätzt.
221	
2211	Die wiederzuverwendenden Einnahmen werden auf 10 000 ECU veranschlagt.
2213	Veranschlagt sind Mittel für die Instandhaltung und Instandsetzung des Mobiliars.
223	
2230	Veranschlagt sind Mittel für den Kauf von Fahrzeugen.
2231	Einige Fahrzeuge werden im Haushaltsjahr einen so hohen Gesamtkilometerstand erreicht haben, daß eine Ersatzbeschaffung gerechtfertigt ist. Die abzugsfähigen Einnahmen werden auf 30 000 ECU veranschlagt.

KOMMISSION

KAPITEL 22 — BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN *(Fortsetzung)*

KAPITEL 23 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1987	Mittel 1986	Ausgaben 1985
223	*(Fortsetzung)*			
2232	Miete von Fahrzeugen Nichtgetrennte Mittel	150 000	78 250	144 200,—
2233	Unterhaltung, Betrieb und Instandsetzung von Fahrzeugen Nichtgetrennte Mittel	880 000	800 822	697 938,99
	Artikel 223 insgesamt	1 300 000	1 266 072	1 101 917,82
225	***Ausgaben für Dokumentationen und Bibliothek***			
2250	Bibliothek, Beschaffung von Büchern Nichtgetrennte Mittel	490 000	464 100	388 200,—
2251	Spezifisches Bibliotheks-, Dokumentations- und Vervielfältigungsmaterial Nichtgetrennte Mittel	23 000	17 600	16 960,62
2252	Abonnements auf Zeitungen und Zeitschriften Nichtgetrennte Mittel	723 500	658 400	612 000,—
2253	Abonnements bei Presseagenturen Nichtgetrennte Mittel	395 000	331 800	331 000,—
2254	Kosten für Buchbinderarbeiten und für die Erhaltung der Werke der Bibliothek Nichtgetrennte Mittel	135 000	124 700	116 200,—
2255	Abonnements bei Bildschirm-Schnellinformationsdiensten Nichtgetrennte Mittel	55 000	50 700	44 500,—
2256	Mehrsprachige terminologische Datenbank (Eurodicautom) Nichtgetrennte Mittel	508 500	531 600	149 229,83
	Artikel 225 insgesamt	2 330 000	2 178 900	1 658 090,45
	KAPITEL 22 INSGESAMT	14 402 200	12 950 712	10 140 922,52
	KAPITEL 23			
230	***Papier- und Bürobedarf*** Nichtgetrennte Mittel	4 752 500	4 538 450	3 996 880,52

KOMMISSION

KAPITEL 22 — BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN *(Fortsetzung)*

KAPITEL 23 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB

Artikel Posten	Erläuterungen
223	*(Fortsetzung)*
2232	Veranschlagt sind die Kosten für die Benutzung von Mietfahrzeugen in Brüssel und Luxemburg sowie an sonstigen Orten in Fällen, in denen keine kommissionseigenen Fahrzeuge zur Verfügung stehen.
2233	Veranschlagt sind die Kosten für die Instandhaltung, Instandsetzung und Versicherung der Dienstfahrzeuge (Kauf von Treibstoff, Schmiermitteln, Reifen, Schläuchen, verschiedenem Material, Ersatzteilen, Werkzeug usw.). Die wiederzuverwendenden Einnahmen werden auf 1 000 ECU veranschlagt.
225	
2250	Veranschlagt sind Mittel für die Anschaffung der für die Dienststellen der Kommission notwendigen Nachschlagewerke, Dokumente und sonstigen nichtperiodischen Veröffentlichungen sowie für die Vervollständigung vorhandener Bände.
2251	Veranschlagt sind Mittel für die Ausrüstung mit spezifischem Bibliotheksmaterial (Karteien, Regale, Katalogschränke usw.).
2252	Veranschlagt sind Mittel für die Abonnements von Zeitungen, Fachzeitschriften, Amtsblättern, Parlamentsdokumenten, Außenhandelsstatistiken, Bulletins und sonstigen Fachveröffentlichungen.
2253	Veranschlagt sind Mittel für Abonnements bei Presseagenturen in Form von Fernschreiben und Presse- und Informationsbulletins.
2254	Veranschlagt sind die Kosten für Buchbinderarbeiten und sonstige Kosten für die Erhaltung der Bücher und Veröffentlichungen.
2255	Veranschlagt sind Mittel für Abonnements bei Bildschirm-Schnellinformationsdiensten.
2256	Veranschlagt sind Mittel für den Ankauf bereits vorhandener terminologischer Sammlungen sowie die Ergänzung derartiger Sammlungen durch die Hinzufügung noch fehlender Sprachen. Für diese Arbeiten sollen Sachverständige in Anspruch genommen werden.
230	Veranschlagt sind Mittel für den Ankauf von Papier und Umschlägen, Büromaterial, Material für den Vervielfältigungsdienst sowie einige in Auftrag gegebene Druckarbeiten. Die wiederzuverwendenden Einnahmen werden auf 142 000 ECU veranschlagt.

KOMMISSION

KAPITEL 23 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1987	Mittel 1986	Ausgaben 1985
232	***Finanzkosten***			
2320	Bankspesen Nichtgetrennte Mittel	800 000	55 000	55 000,—
2329	Sonstige Finanzkosten Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
	Artikel 232 insgesamt	800 000	55 000	55 000,—
233	***Streitsachen*** Nichtgetrennte Mittel	323 000	299 880	369 546,02
234	***Schadenersatz***			
2340	Schadenersatz Nichtgetrennte Mittel	100 000	100 000	112 058,84
2341	Entschädigungen Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
	Artikel 234 insgesamt	100 000	100 000	112 058,84
235	***Andere Sachausgaben***			
2350	Verschiedene Versicherungskosten Nichtgetrennte Mittel	80 000	77 663	90 000,—
2351	Dienst- und Arbeitskleidung Nichtgetrennte Mittel	169 000	168 787	227 515,67
2352	Verschiedene Ausgaben für interne Sitzungen Nichtgetrennte Mittel	48 000	47 633	135 981,65
2353	Umzug von Dienststellen Nichtgetrennte Mittel	2 000 000	1 016 860	1 822 502,68
2359	Andere Sachausgaben Nichtgetrennte Mittel	34 100	35 207	32 625,01

KOMMISSION

KAPITEL 23 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
232	
2320	Veranschlagt sind Mittel für die Deckung der Bankspesen (Provisionen, Agios, sonstige Spesen). Die neuen Kriterien für die getrennte Erfassung der Zinszahlungen und der Gebühreneingänge treten gleichzeitig für alle Banken 1987 in Kraft. Dies geht auf eine Empfehlung des Rechnungshofes zurück.
2329	Bei diesem Posten sollen gegebenenfalls Mittel zur Deckung etwaiger Kassenfehlbeträge, Verluste oder Beschädigungen von Geldern oder Werten eingesetzt werden (Artikel 70 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1)).
233	Veranschlagt sind die vor Klageerhebung anfallenden Kosten sowie die Ausgaben für die Inanspruchnahme von Rechtsanwälten und sonstigen Sachverständigen als Berater der Kommission. Die Mittel sind ferner zur Deckung etwaiger Ausgaben bestimmt, die der Kommission vom Gerichtshof oder von anderen Gerichten angelastet werden. Die wiederzuverwendenden Einnahmen werden auf 20 000 ECU veranschlagt.
234	
2340	Veranschlagt sind die Mittel für den von der Kommission zu leistenden Schadenersatz sowie die im Rahmen ihrer Haftpflicht anfallenden Ausgaben.
2341	Aus Billigkeitsgründen soll in einem Einzelfall eine Entschädigung gezahlt werden, ohne daß daraus irgendwelche Rechtsansprüche abgeleitet werden können.
235	
2350	Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1). Veranschlagt sind die Kosten für verschiedene Versicherungen (insbesondere Haftpflichtversicherung, Diebstahlversicherung) und die „Versicherungskosten" gemäß Artikel 70 der Haushaltsordnung.
2351	Veranschlagt sind die Kosten für: — die Anschaffung von Dienstkleidung für Amtsgehilfen, Fahrer, Nachtwächter, Garagenwächter, Boten, — die Anschaffung und Reinigung von Arbeitskleidung für das technische Personal sowie für Personal, das gegen Witterung und Kälte sowie gegen übermäßigen Verschleiß und starke Verschmutzung der Kleidung geschützt werden muß.
2352	Veranschlagt sind die Kosten für Erfrischungen und gelegentliche Imbisse, die bei internen Sitzungen gereicht werden.
2353	Veranschlagt sind die Kosten für den Umzug und die Zusammenlegung der Dienststellen sowie die Kosten für die Handhabung (Entgegennahme, Lagerung, Unterbringung) von Material, Mobiliar und Bürobedarf.
2359	Veranschlagt sind sonstige, nicht ausdrücklich in anderen Posten dieses Artikels vorgesehene Verwaltungsausgaben wie: — Unkostenerstattung an Stenotypie-Sekretäre,

KOMMISSION

KAPITEL 23 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB *(Fortsetzung)*

KAPITEL 24 — POST- UND FERNMELDEGEBÜHREN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1987	Mittel 1986	Ausgaben 1985
235	*(Fortsetzung)*			
2359	*(Fortsetzung)*			
	Artikel 235 insgesamt	2 331 100	1 346 150	2 308 625,01
239	***Dienstleistungen zwischen den Organen***			
2390	Dienstleistungen des Amtes für amtliche Veröffentlichungen Nichtgetrennte Mittel	(17 690 123)	(15 645 399)	(19 334 847,88)
2391	Dolmetscherdienst Nichtgetrennte Mittel	546 000	416 626	226 000,—
2392	Dienstleistungen der Kommission (Übersetzungsdienst für mittel- und langfristige Aufgaben) für das Amt für amtliche Veröffentlichungen Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
2393	Dienstleistungen von Dolmetschern für das Parlament Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
	Artikel 239 insgesamt	546 000	416 626	226 000,—
	KAPITEL 23 INSGESAMT	8 852 600	6 756 106	7 068 110,39
	KAPITEL 24			
240	***Postgebühren und Zustellungskosten*** Nichtgetrennte Mittel	7 600 000	6 284 000	5 979 200,—

KOMMISSION

KAPITEL 23 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB *(Fortsetzung)*

KAPITEL 24 — POST- UND FERNMELDEGEBÜHREN

Artikel Posten	Erläuterungen
235	*(Fortsetzung)*
2359	*(Fortsetzung)* — Gebühren für die Teilnahme an Konferenzen, — Gebühren für die Beteiligung an beruflichen und wissenschaftlichen Verbänden.
239	
2390	Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1). Die Einsetzung eines *Pro-forma*-Betrages ist in Artikel 103 Absatz 4 der Haushaltsordnung vorgesehen. Die Mittel wurden geschätzt nach den vorgesehenen Dienstleistungen des Amtes für amtliche Veröffentlichungen an die Kommission im Haushaltsjahr. Bei der Berechnung wurde der Prozentsatz der 1985 vom Amt für amtliche Veröffentlichungen tatsächlich für die Kommission erbrachten Dienstleistungen zugrunde gelegt.
2391	Veranschlagt sind die Dienstleistungen der Dolmetscher des Parlaments für die Kommission.
2392	Abkommen vom 8. Dezember 1972 zwischen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften und dem Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften über die Angliederung des Übersetzungsdienstes für mittel- und langfristige Aufgaben an das Amt für amtliche Veröffentlichungen. Gemäß den Vorschriften dieses Abkommens, das am 1. Januar 1973 in Kraft getreten ist, hat sich die Kommission verpflichtet, diesem eine Übersetzungskapazität für alle Arbeiten zur Verfügung zu stellen, die das Amt für seinen eigenen Bedarf oder den Bedarf der Organe der Gemeinschaft verlangt. Ausgeführt werden diese Arbeiten von den in Luxemburg beschäftigten Übersetzern, die im Stellenplan der Kommission erfaßt sind. Erforderlichenfalls kann auch vorübergehend auf freiberuflich tätige Übersetzer zurückgegriffen werden. Der Übersetzungdienst für mittel- und langfristige Aufgaben, der an das Amt für amtliche Veröffentlichungen angeschlossen ist, umfaßt im Jahr 1986: *LA* *C* *Insgesamt* 87 43 130 Die Mittel hierfür sind in den Ansätzen der Kommission, Titel 1 dieses Teiles des vorliegenden Einzelplans des Gesamthaushaltsplans enthalten.
2393	Veranschlagt sind die Ausgaben der Kommission für die „freelance"-Dolmetscher, die in den vom Parlament veranstalteten Sitzungen eingesetzt werden.
240	Veranschlagt sind Mittel für Postgebühren und Zustellungskosten für den normalen Schriftverkehr, den Versand von Berichten und Veröffentlichungen der Generaldirektion Information und des Statistischen Amtes sowie für Paketgebühren im Luft-, Schiffs- und Eisenbahnversand.

KOMMISSION

KAPITEL 24 — POST- UND FERNMELDEGEBÜHREN *(Fortsetzung)*

KAPITEL 25 — AUSGABEN FÜR SITZUNGEN UND EINBERUFUNGEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1987	Mittel 1986	Ausgaben 1985
241	***Ferngespräche, Telegramme, Fernschreiben, Fernsehen*** Nichtgetrennte Mittel	15 150 000	12 300 000	10 997 861,46
	KAPITEL 24 INSGESAMT	22 750 000	18 584 000	16 977 061,46
	KAPITEL 25			
250	***Sitzungen und Einberufungen im allgemeinen*** Nichtgetrennte Mittel	7 323 800	7 323 800	4 564 403,87
251	***Ausgaben für Ausschußsitzungen***			
2510	Ausgaben für Sitzungen von Ausschüssen, deren Konsultierung im Rahmen des Verfahrens zur Ausarbeitung von Gemeinschaftsrechtsakten obligatorisch ist Nichtgetrennte Mittel	6 396 500	6 268 600	4 824 150,—
2511	Ausgaben für Sitzungen von Ausschüssen, deren Konsultierung kein obligatorisches Element des Verfahrens zur Ausarbeitung von Gemeinschaftsrechtsakten ist Nichtgetrennte Mittel	1 723 200	1 723 200	921 050,—
	Artikel 251 insgesamt	8 119 700	7 991 800	5 745 200,—

KOMMISSION

KAPITEL 24 — POST- UND FERNMELDEGEBÜHREN *(Fortsetzung)*

KAPITEL 25 — AUSGABEN FÜR SITZUNGEN UND EINBERUFUNGEN

Artikel Posten	Erläuterungen
241	Veranschlagt sind Grundgebühren (Fernsprecher, Telegraph, Fernschreiber), Gebühren für Telefonleitungen, Benutzungsgebühren (Fernsprecher, Telegraph, Fernschreiber), Wartungsgebühren, Reparatur und Wartung von Anlagen und Geräten, Kauf von Fernsprechbüchern usw. sowie die Grundgebühren für die Leitungen zwischen den einzelnen Gebäuden. Die Erhöhung dieser Mittel steht im Zusammenhang mit den vom Parlament geforderten Fortschritten bei der Umstellung auf Büroautomation und Telematik sowie bei der Schaffung interinstitutioneller Netze. Die wiederzuverwendenden Einnahmen werden auf 430 000 ECU veranschlagt.
250	Veranschlagt sind die Reise-, Aufenthalts- und Nebenkosten der Regierungssachverständigen und anderen Teilnehmer an Sitzungen der Studien- und Arbeitsgruppen sowie die Nebenkosten für die Veranstaltung dieser Sitzungen, soweit sie nicht durch die bestehende Infrastruktur (an den vorläufigen Sitzen der Organe oder bei den Außenstellen) gedeckt sind. Veranschlagt sind ferner die Ausgaben für die Vorbereitung der Dreierkonferenzen und der Sitzungen des Ständigen Ausschusses für Beschäftigungsfragen sowie für die Unterstützung bei einigen internationalen Verhandlungen (insbesondere die Sachverständigenhonorare).
251	Veranschlagt sind die Reise-, Aufenthalts- und Nebenkosten der Sachverständigen, die zu der Arbeit der aufgrund des Vertrages und der Verordnungen eingesetzten Ausschüsse (des Rates oder der Kommission) hinzugezogen werden, sowie die Nebenkosten für die Veranstaltung der Sitzungen, soweit sie nicht durch die bestehende Infrastruktur (an den vorläufigen Sitzen der Organe oder bei den Außenstellen) gedeckt sind. Die Erstattungen für die Sachverständigen erfolgen aufgrund der von der Kommission getroffenen Entscheidungen. Ein ausführliches Verzeichnis dieser Ausschüsse ist in Anlage I dieses Teiles des Ausgabenplans von vorliegendem Einzelplan des Gesamthaushaltsplans wiedergegeben. Die Zugehörigkeit der Ausschüsse zu Posten 2 5 1 0 oder 2 5 1 1 ist ebenfalls angegeben.

KOMMISSION

KAPITEL 25 — AUSGABEN FÜR SITZUNGEN UND EINBERUFUNGEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1987	Mittel 1986	Ausgaben 1985
252	***Ausschüsse der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl***			
2520	Beratender Ausschuß der EGKS Nichtgetrennte Mittel	560 000	541 200	430 800,—
2521	Sonstige Ausschüsse im Rahmen der EGKS Nichtgetrennte Mittel	780 000	750 000	520 800,—
	Artikel 252 insgesamt	1 340 000	1 291 200	951 600,—
253	***Fachausschüsse für die Arbeitssicherheit***			
2530	Ständiger Ausschuß für die Betriebssicherheit und den Gesundheitsschutz im Steinkohlenbergbau und in den übrigen mineralgewinnenden Betrieben Nichtgetrennte Mittel	290 000	280 000	277 236,—
2531	Beratender Ausschuß für Sicherheit, Arbeitshygiene und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz Nichtgetrennte Mittel	140 000	120 000	110 000,—
	Artikel 253 insgesamt	430 000	400 000	387 236,—
254	***Jugendforum der Europäischen Gemeinschaften*** Nichtgetrennte Mittel	670 000	630 000	555 000,—

KOMMISSION

KAPITEL 25 — AUSGABEN FÜR SITZUNGEN UND EINBERUFUNGEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
252	
2520	Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, insbesondere Artikel 18. Vertrag zur Einsetzung eines gemeinsamen Rates und einer gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 20. Veranschlagt sind die Ausgaben für die Sitzungen des Beratenden Ausschusses der EGKS sowie die Kosten für Empfänge und Repräsentationszwecke des Vorsitzenden des Beratenden Ausschusses in Ausübung seines Amtes.
2521	Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, insbesondere Artikel 46, 54 und 55. Veranschlagt sind die Ausgaben für Sachverständige und für die Sitzungen der Ausschüsse und Arbeitsgruppen im Rahmen der Tätigkeit der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl.
253	
2530	Entscheidung der Vertreter der Mitgliedstaaten, im Ministerrat vereinigt, am 9. und 10. Mai 1957 betreffend das Mandat und die Geschäftsordnung des Ständigen Ausschusses für die Betriebssicherheit im Steinkohlenbergbau (ABl. Nr. 28 vom 31. 8. 1957, S. 487/57). Beschluß 74/326/EWG des Rates vom 27. Juni 1974 über die Erstreckung der Zuständigkeit des Ständigen Ausschusses für die Betriebssicherheit und den Gesundheitsschutz im Steinkohlenbergbau auf alle mineralgewinnende Betriebe (ABl. Nr. L 185 vom 9. 7. 1974, S. 18). Veranschlagt sind die Reise-, Aufenthalts- und Nebenkosten der Mitglieder und Sachverständigen, die Nebenkosten für die Veranstaltung von Sitzungen, die Kosten für die praktische Erprobung von Rettungsgeräten und Sicherheitsanlagen sowie die Kosten für Sicherheitskampagnen.
2531	Beschluß 74/325/EWG des Rates vom 27. Juni 1974 zur Einsetzung eines Beratenden Ausschusses für Sicherheit, Arbeitshygiene und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (ABl. Nr. L 185 vom 9. 7. 1974, S. 15). Veranschlagt sind die Kosten der Sitzungen des Beratenden Ausschusses und seiner Untergruppen sowie die Kosten der zu den Aufgaben dieses Ausschusses gehörenden praktischen Materialversuche.
254	Veranschlagt sind die Ausgaben für das Jugendforum der Europäischen Gemeinschaften: — Verwaltungsausgaben des Ständigen Sekretariats (Personal, Miete von Büros und Konferenzsälen, Verschiedenes), — Reise-, Aufenthalts- und Nebenkosten der an den Sitzungen des Forums teilnehmenden Delegierten, — Nebenkosten für die Veranstaltung der Sitzungen, soweit sie nicht durch die bestehende Infrastruktur des Sekretariats gedeckt werden.

KOMMISSION

KAPITEL 25 — AUSGABEN FÜR SITZUNGEN UND EINBERUFUNGEN *(Fortsetzung)*

KAPITEL 26 — KOSTEN FÜR UNTERSUCHUNGEN, ERHEBUNGEN UND KONSULTATIONEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1987	Mittel 1986	Ausgaben 1985
255	***Verschiedene Kosten für die Veranstaltung von Konferenzen, Kongressen und Sitzungen und für die Teilnahme an diesen***			
2550	Veranstaltung von Konferenzen, Kongressen und Sitzungen durch das Organ Nichtgetrennte Mittel	580 500	558 200	282 120,51
2551	Ausgaben für die Beteiligung des Organs an Konferenzen, Kongressen und Sitzungen Nichtgetrennte Mittel	181 000	174 000	38 657,54
2552	Konferenzen, Kongresse und Sitzungen im EGKS- Bereich Nichtgetrennte Mittel	25 000	50 000	0,—
	Artikel 255 insgesamt	786 500	782 200	320 778,05
256	***Kosten der vorbereitenden Sitzungen der Gewerkschaften*** Nichtgetrennte Mittel	230 000	220 000	195 000,—
	KAPITEL 25 INSGESAMT	18 900 000	18 639 000	12 719 217,92
	KAPITEL 26			
260	***Untersuchungen und Konsultationen*** Nichtgetrennte Mittel	1 840 000	1 840 000	1 717 659,—
261	***Untersuchungen und Konsultationen im Bereich Statistik*** Nichtgetrennte Mittel	1 222 000	2 196 810	6 998 910,—

KOMMISSION

KAPITEL 25 — AUSGABEN FÜR SITZUNGEN UND EINBERUFUNGEN *(Fortsetzung)*

KAPITEL 26 — KOSTEN FÜR UNTERSUCHUNGEN, ERHEBUNGEN UND KONSULTATIONEN

Artikel Posten	Erläuterungen
255	Veranschlagt sind sämtliche Kosten für die Veranstaltung von Konferenzen, Kongressen usw. und die Beteiligung an ihnen (ausgenommen gewisse Ausgaben, die bei Veranstaltung der Konferenzen an einem der vorläufigen Sitze der Gemeinschaften oder bei Außenstellen durch die bestehende Infrastruktur gedeckt werden könnten).
2550	Veranschlagt sind die Kosten für Konferenzen, Kongresse und Sitzungen, die von der Kommission zur Unterstützung der Durchführung der Politik in den verschiedenen Bereichen veranstaltet werden, sowie die Ausgaben für die Veranstaltung von Konferenzen, Seminaren, Sitzungen, Lehrgängen und Studienaufenthalten für Beamte der Mitgliedstaaten, die die aus den Gemeinschaftsfonds finanzierten Maßnahmen überwachen oder am System der Gemeinschaftsstatistiken mitarbeiten. Die wiederzuverwendenden Einnahmen werden auf rund 52 000 ECU veranschlagt.
2551	Veranschlagt sind verschiedene Kosten für Konferenzen, Kongresse und Sitzungen, an denen die Kommission teilnimmt. Aus diesen Mitteln sollen auch die Kosten einer Beteiligung der Europäischen Gemeinschaften an der Mittelmeerkonferenz gedeckt werden.
2552	Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Kosten der Konferenzen, Kongresse und Sitzungen im EGKS-Bereich.
256	Veranschlagt sind die Ausgaben für die vorbereitenden Sitzungen der europäischen Gewerkschaftsvertreter, in denen die Standpunkte der Gewerkschaften zur Entwicklung der Gemeinschaftspolitiken ermittelt und harmonisiert werden sollen.
260	*Vormals Artikel 260 und 262* Ausgaben für Spezialuntersuchungen, die auf Vertragsbasis von hochqualifizierten Fachleuten ausgeführt werden, als das Personal der Kommission hierfür nicht eingesetzt werden kann. Diese Mittel können auch zum Kauf bereits durchgeführter Studien oder für Abonnements bei spezialisierten Forschungsinstituten dienen.
261	*Vormals Teilartikel 263* Veranschlagt sind die Mittel für die Durchführung methodologischer Studien durch das Statistische Amt der Europäischen Gemeinschaften, für die die Mitarbeit von Fachleuten von außerhalb des Hauses erforderlich ist und die darauf abzielen, das statistische System der Gemeinschaft auszubauen und zu verbessern.

KOMMISSION

KAPITEL 2 6 — KOSTEN FÜR UNTERSUCHUNGEN, ERHEBUNGEN UND KONSULTATIONEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1987	Mittel 1986	Ausgaben 1985
2 6 2	***Sektorale Untersuchungen und Erhebungen auf dem Gebiet des Wettbewerbs***			
	Nichtgetrennte Mittel	260 000	250 000	250 000,—
	KAPITEL 2 6 INSGESAMT	3 322 000	4 286 810	8 966 569,—
	Titel 2 insgesamt	**204 720 919**	**194 708 214**	**178 716 388,49**

KOMMISSION

KAPITEL 2 6 — KOSTEN FÜR UNTERSUCHUNGEN, ERHEBUNGEN UND KONSULTATIONEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
2 6 2	*Vormals Artikel 2 6 4* Veranschlagt sind die Mittel für die Kosten von Studien über die Struktur der Sektoren und Märkte in den einzelnen Mitgliedstaaten, ihre Tendenzen und ihre Entwicklung unter dem Gesichtspunkt der Konzentration und des Wettbewerbs.

KOMMISSION

TITEL 3

AUSGABEN FÜR DIE AUSFÜHRUNG BESONDERER AUFGABEN DURCH DAS ORGAN

KAPITEL 30 — ZUSCHÜSSE IM INTERESSE DES HAUSHALTSAUSGLEICHS

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1987	Mittel 1986	Ausgaben 1985
	KAPITEL 30			
300	***Zuschüsse der Europäischen Atomgemeinschaft zur Versorgungsagentur***			
3000	Zuschuß zur Versorgungsagentur Nichtgetrennte Mittel	1 711 515	1 599 520	1 342 262,56

KOMMISSION

TITEL 3

AUSGABEN FÜR DIE AUSFÜHRUNG BESONDERER AUFGABEN DURCH DAS ORGAN

KAPITEL 30 — ZUSCHÜSSE IM INTERESSE DES HAUSHALTSAUSGLEICHS

Artikel Posten	Erläuterungen
300	
3000	Vertrag zür Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere die Artikel 52 bis 54. Statut der Euratom-Versorgungsagentur, insbesondere Artikel VI. Der Rat der EAG hat auf seiner 23. Tagung am 1./2. Februar 1960 einstimmig vorgeschlagen, daß die Kommission nicht nur die Erhebung der Gebühr zur Deckung der Verwaltungsaugaben der Versorgungsagentur, sondern auch die eigentliche Einführung dieser Gebühr verschiebt. Seither enthält der Haushaltsplan der Kommission einen Mittelansatz für einen Zuschuß zum Ausgleich des Einnahmen- und Ausgabenvoranschlags der Agentur. Der eigene Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben der Versorgungsagentur der Euratom stellt sich wie folgt dar: Einnahmen: Zuschuß der EWG 1 711 515 Sonstige Einnahmen 143 980 Insgesamt 1 855 495 Ausgaben: — Personal 1 539 970 — Verwaltungsausgaben 315 525 Insgesamt 1 855 495 Der genehmigte Personalbestand ist folgender: Besoldungsgruppe A 3: 2 Besoldungsgruppe A 4: 2 Besoldungsgruppe A 5: 2 Besoldungsgruppe A 6: 1 Besoldungsgruppe A 7: 1 Besoldungsgruppe B 1: 2 Besoldungsgruppe B 2: 2 Besoldungsgruppe B 4: 2 Besoldungsgruppe B 5: 1 Besoldungsgruppe C 1: 5 Besoldungsgruppe C 2: 2 Besoldungsgruppe C 3: 1 Insgesamt 23 (Die Aufgaben des Generaldirektors der Agentur werden von einem Beamten der Besoldungsgruppe A 2 *ad personam* wahrgenommen, der gemäß Artikel 53 des Euratom-Vertrags zum Generaldirektor ernannt ist.)

KOMMISSION

KAPITEL 30 — ZUSCHÜSSE IM INTERESSE DES HAUSHALTSAUSGLEICHS *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1987	Mittel 1986	Ausgaben 1985
300	*(Fortsetzung)*			
3009	Vorläufig eingesetzte Mittel für etwaige Anpassungen der von der Versorgungsagentur gezahlten Bezüge Nichtgetrennte Mittel	55 600	40 000	0,—
	Artikel 300 insgesamt	1 767 115	1 639 520	1 342 262,56
301	***Zuschuß zu den Verwaltungsausgaben des Büros für Unternehmenskooperation in der Gemeinschaft*** Nichtgetrennte Mittel	165 000	150 000	117 600,—
302	***Europäisch-lateinamerikanisches Institut*** Nichtgetrennte Mittel	300 000	750 000	350 000,—
303	***Zuschüsse für bestimmte Tätigkeiten von Nichtregierungsorganisationen, die sich für humanitäre Ziele und die Förderung der Menschenrechte einsetzen*** Nichtgetrennte Mittel	370 000	340 000	315 000,—
304	***Zuschüsse an Europabewegungen*** Nichtgetrennte Mittel	624 000	600 000	318 900,—
305	***Beteiligung an Kongressen und gelegentlichen Veranstaltungen*** Nichtgetrennte Mittel	70 000	60 000	73 600,—
306	***Task force „Fliegende Brigade"*** Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	

KOMMISSION

KAPITEL 30 — ZUSCHÜSSE IM INTERESSE DES HAUSHALTSAUSGLEICHS *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
300	*(Fortsetzung)*
3009	Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 65. Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1). Beschluß 81/1061/Euratom, EGKS, EWG des Rates vom 15. Dezember 1981 zur Änderung der Methode für die Anpassung der Bezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten der Gemeinschaften (ABl. Nr. L 386 vom 31. 12. 1981, S. 6). Die rein vorläufigen Mittel können erst gebunden werden, wenn sie nach dem einschlägigen Verfahren der Haushaltsordnung nach anderen Artikeln bzw. Posten übertragen worden sind. Die Mittel sind zur Deckung der Ausgaben der vom Rat während dieses Haushaltsjahres zu beschließenden etwaigen Anpassungen der Bezüge bestimmt.
301	Beschluß der Kommission vom 2. Mai 1973. Beschluß der Kommission vom 20. Juli 1977. Der Zuschuß ist zur Gewährleistung des Dienstbetriebs des Büros für Unternehmenskooperation in der Gemeinschaft erforderlich.
303	Veranschlagt sind Zuschüsse für Nichtregierungsorganisationen, die sich für humanitäre Ziele und die Förderung der Menschenrechte einsetzen sowie für Organisationen politischer Flüchtlinge. Von den zur Verfügung stehenden Mitteln sollen zumindest 30 000 ECU für Nichtregierungsorganisationen verwandt werden, die im Sinne der Gemeinsamen Erklärung des Rates, der Kommission und des Europäischen Parlaments gegen Rassismus und Fremdenfeindlichkeit vom 11. Juni 1986 Aufklärungsarbeit über die Gefahren des Rassismus und Faschismus betreiben.
304	Veranschlagt sind Mittel für Zuschüsse an Organisationen, Bewegungen, Gruppen oder Tätigkeiten mit europäischer Zielsetzung. Dieser Gemeinschaftsbeitrag soll außerdem zur Finanzierung von Vereinigungen, die örtliche und regionale Behörden bei ihren Bemühungen um eine bessere strukturelle Organisation auf europäischer Ebene unterstützen, und zur Finanzierung der von ihnen durchgeführten Tätigkeiten dienen.
305	Veranschlagt sind Mittel für Zuschüsse zur Deckung der Beiträge der Kommission zu Kongressen, gelegentlichen Veranstaltungen oder Aktionen mit europäischem oder wissenschaftlichem Charakter, die von Interesse für die Gemeinschaft sind.
306	Dieser Artikel ist zur Deckung der Funktionsausgaben (insbesondere die Ausrüstung mit Datenverarbeitung, Kontrollreisen und Sitzungen mit nationalen Experten) einer Task force bestimmt, die die Kommission für folgende Zwecke schaffen soll: — die Koordinierung der verschiedenen Kontrollen ihrer Dienststellen entsprechend bestehender Rechtslage; — die Organisation von Kontrollen in den Mitgliedstaaten in Verbindung mit den nationalen Experten, die an dieser Task force beteiligt sind; — die Sammlung, Zentralisierung und Verarbeitung von Informationen zur Aufdeckung und Verfolgung von Betrugsfällen; — die Gewährleistung der Folgemaßnahmen bei der Verfolgung von Straftaten und der Wiedereinziehung der hinterzogenen Beträge.

KOMMISSION

KAPITEL 30 — ZUSCHÜSSE IM INTERESSE DES HAUSHALTSAUSGLEICHS *(Fortsetzung)*

KAPITEL 31 — BETEILIGUNG DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT AN DEN AUSGABEN FÜR DIE DURCHFÜHRUNG INTERNATIONALER ÜBEREINKOMMEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1987	Mittel 1986	Ausgaben 1985
307	***Zuschüsse an Hochschulen*** Nichtgetrennte Mittel	568 000	546 000	332 500,—
308	***Errichtung einer Europäischen Stiftung für Osteuropa-Forschung*** Nichtgetrennte Mittel	p.m.		
309	***Sonstige Zuschüsse*** Nichtgetrennte Mittel	458 500	350 000	310 000,—
	KAPITEL 30 INSGESAMT	4 322 615	4 435 520	3 159 862,56
	KAPITEL 31			
310	***Beteiligung der EWG an den Ausgaben für die Durchführung internationaler Übereinkommen***			
3100	Durchführung des Internationalen Weizenübereinkommens Nichtgetrennte Mittel	384 000	379 700	339 443,60
3101	Durchführung des Internationalen Olivenölübereinkommens Nichtgetrennte Mittel	1 250 000	1 336 000	591 547,15
3102	Durchführung des Internationalen Zuckerübereinkommens Nichtgetrennte Mittel	152 000	134 000	135 583,49
3103	Durchführung des Internationalen Kaffeeübereinkommens Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
3104	Durchführung des Internationalen Zinnübereinkommens Nichtgetrennte Mittel	7 500	7 500	7 000,—
3105	Durchführung des Internationalen Kakaoübereinkommens Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
3106	Beteiligung der Gemeinschaft an den internationalen Übereinkommen über Umweltschutz Nichtgetrennte Mittel	82 000	120 000	32 540,57

KOMMISSION

KAPITEL 30 — ZUSCHÜSSE IM INTERESSE DES HAUSHALTSAUSGLEICHS *(Fortsetzung)*

KAPITEL 31 — BETEILIGUNG DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT AN DEN AUSGABEN FÜR DIE DURCHFÜHRUNG INTERNATIONALER ÜBEREINKOMMEN

Artikel Posten	Erläuterungen
307	*Vormals Posten 3210* Veranschlagt sind — die Zuschüsse an das Europakolleg und das Europäische Institut für öffentliche Verwaltung, — finanzielle Zuschüsse an Hochschulen, die Fragen der europäischen Integration in ihren Lehrplan einbeziehen.
308	*Neuer Artikel*
309	Veranschlagt sind sonstige spezielle Zuschüsse, die ihrer Art nach weder unter die Artikel 304 und 305 noch unter Posten 3210 fallen.
310	
3100	Beschluß 86/304/EWG des Rates vom 25. Juni 1986 betreffend die Unterzeichnung des Weizenhandels-Übereinkommens 1986 und des Nahrungsmittelhilfe-Übereinkommens 1986, die zusammen die Internationale Weizen-Übereinkunft 1986 bilden, sowie die Hinterlegung einer Erklärung über die vorläufige Anwendung dieser Übereinkommen (ABl. Nr. L 195 vom 17. 7. 1986, S. 1). Veranschlagt ist der Anteil der Gemeinschaft an den Verwaltungskosten des Internationalen Weizenrats.
3101	Beschluß 79/1065/EWG des Rates vom 12. November 1979 betreffend den Abschluß des Internationalen Olivenöl-Übereinkommens 1979 (ABl. Nr. L 327 vom 24. 12. 1979, S. 1). Diese Mittel dienen zur Deckung der Kosten der Beteiligung der EWG am Internationalen Olivenölübereinkommen.
3102	Beschluß 85/48/EWG des Rates vom 18. Dezember 1984 über den Abschluß des Internationalen Zucker-Übereinkommens von 1984 (ABl. Nr. L 22 vom 25. 1. 1985, S. 1). Diese Mittel sind im Hinblick auf die Beteiligung der EWG am Internationalen Zuckerübereinkommen vorgesehen.
3103	Beschluß 76/845/EWG des Rates vom 20. September 1976 über die Notifizierung der vorläufigen Anwendung des Internationalen Kaffee-Übereinkommens von 1976 durch die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft (ABl. Nr. L 309 vom 10. 11. 1976, S. 28). Bei diesem Posten ist der etwaige Gemeinschaftsanteil an den Ausgaben des Verwaltungshaushalts der Organisation einzusetzen.
3104	Beschluß 82/809/EWG des Rates vom 31. März 1982 betreffend die Unterzeichnung des Sechsten Internationalen Zinn-Übereinkommens und die Notifikation über dessen vorläufige Anwendung (ABl. Nr. L 342 vom 3. 12. 1982, S. 1). Veranschlagt ist die Beteiligung der Gemeinschaft an der Finanzierung des sechsten Internationalen Zinnübereinkommens.
3105	Beschluß 81/850/EWG des Rates vom 30. Juni 1981 über die Notifikation der vorläufigen Anwendung des Internationalen Kakao-Übereinkommens 1980 seitens der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (ABl. Nr. L 313 vom 31. 10. 1981, S. 1). Bei diesem Posten ist gegebenenfalls der Beitrag der Gemeinschaft zum Verwaltungshaushalt der Organisation einzusetzen.
3106	Veranschlagt ist die gesamte Beteiligung der Gemeinschaft an der Finanzierung der internationalen Übereinkommen über Umweltschutz, insbesondere die Beteiligung der Gemeinschaft an dem Aktionsplan für das Mittelmeer.

KOMMISSION

KAPITEL 31 — BETEILIGUNG DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT AN DEN AUSGABEN FÜR DIE DURCHFÜHRUNG INTERNATIONALER ÜBEREINKOMMEN *(Fortsetzung)*

KAPITEL 32 — JUGEND UND BILDUNG

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1987	Mittel 1986	Ausgaben 1985
310	*(Fortsetzung)*			
3107	Internationale Fischereiübereinkommen Nichtgetrennte Mittel	676 000	653 600	166 658,33
3108	Vorschüsse in Erwartung der Ratifikationsverfahren Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
3109	Durchführung des internationalen Jute-Abkommens Nichtgetrennte Mittel	—	—	31 900,—
	Artikel 310 insgesamt	2 551 500	2 630 800	1 304 673,14
311	***Beteiligung der Gemeinschaft an den Kosten anderer Sekretariate***			
3110	Beteiligung der Gemeinschaft am Eureka-Sekretariat Nichtgetrennte Mittel	120 000		
	Artikel 311 insgesamt	120 000		
	KAPITEL 31 INSGESAMT	2 671 500	2 630 800	1 304 673,14
	KAPITEL 32			
320	***Kosten für Fortbildungsaufenthalte in den Dienststellen des Organs*** Nichtgetrennte Mittel	1 482 000	1 430 000	1 258 000,—
321	***Beitrag zu einem speziellen Programm für die beschleunigte Ausbildung von Dolmetschern*** Nichtgetrennte Mittel	312 000	300 000	251 705,12

KOMMISSION

KAPITEL 31 — BETEILIGUNG DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT AN DEN AUSGABEN FÜR DIE DURCHFÜHRUNG INTERNATIONALER ÜBEREINKOMMEN *(Fortsetzung)*

KAPITEL 32 — JUGEND UND BILDUNG

Artikel Posten	Erläuterungen
310	*(Fortsetzung)*
3107	Veranschlagt ist der Beitrag der Gemeinschaft zum Budget der internationalen Fischerei-Organisationen sowie die Erstattung der besonderen Ausgaben des Internationalen Rates für Meeresforschung.
3108	Bei diesem Posten ist der etwaige Gemeinschaftsanteil an den Verwaltungskosten internationaler Übereinkommen einzusetzen, der der Höhe der Anteile der Mitgliedstaaten entspricht. Ihre Zahlung ruht bis zum Abschluß der Ratifizierungsverfahren.
311	*Neuer Artikel*
3110	*Neuer Posten* Veranschlagt sind Mittel für die Beteiligung der Gemeinschaft an der Finanzierung der Verwaltungsausgaben des Eureka-Sekretariats.
320	Veranschlagt sind Mittel für die Veranstaltung von Verwaltungspraktika für junge Akademiker. Ferner werden Dolmetscher- und Übersetzerpraktika veranstaltet, um die Einstellung zu erleichtern. Beamte der Mitgliedstaaten können an Informations-Kurzpraktika teilnehmen. Die Mittel decken die Vergütungen an Praktikanten, die Fahrkosten zu Beginn und am Ende des Praktikums sowie die Kosten für Kurse im Rahmen der Information der Praktikanten. Ab 1987 werden zusätzliche Praktikantenstellen für junge Akademiker in den Delegationen der Kommission in den Staaten Afrikas, der Karibik und des Pazifik und in den Entwicklungsländern Asiens und Lateinamerikas zur Verfügung gestellt. Sie werden in Ländern mit niedrigem Kostenniveau bereitgestellt, um die Kosten so gering wie möglich zu halten und das Programm kosteneffizient zu gestalten.
321	*Vormals Posten 3211* Veranschlagt sind Mittel zur Deckung des Finanzbeitrags zu dem Programm, das im Rahmen der CIUTI (Ständige Konferenz der Direktoren der Übersetzer- und Dolmetscher-Hochschulinstitute) oder an einem Fachinstitut für Hochschul- oder post-graduate-Studien zur Ausbildung von Konferenzdolmetschern durchgeführt wird.

KOMMISSION

KAPITEL 3 2 — JUGEND UND BILDUNG *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1987	Mittel 1986	Ausgaben 1985
3 2 2	***Förderung internationaler politischer Jugendorganisationen***			
3 2 2 0	Förderung internationaler Nichtregierungs-Jugendorganisationen Nichtgetrennte Mittel	300 000	200 000	0,—
3 2 2 1	Förderung internationaler politischer Jugendorganisationen Nichtgetrennte Mittel	—	p.m. (1)	
	Artikel 3 2 2 insgesamt	300 000	200 000	0,—
3 2 3	***Stipendien***			
3 2 3 0	Forschungsstipendien und Studienstipendien Nichtgetrennte Mittel	268 500	264 000	228 897,42
3 2 3 2	Stipendien für die Fortbildung von Konferenzdolmetschern Nichtgetrennte Mittel	25 800	24 800	8 980,50
3 2 3 3	Stipendien für Schüler aus emigrierten Familien in den bestehenden vier europäischen Gymnasien der Gemeinschaft Nichtgetrennte Mittel	260 000	250 000	
	Artikel 3 2 3 insgesamt	554 300	538 800	237 877,92
3 2 4	***Europäisches Hochschulinstitut Florenz***			
3 2 4 0	Zuschuß für das Europäische Hochschulinstitut Florenz Nichtgetrennte Mittel	800 000	750 000	750 000,—
3 2 4 1	Finanzbeitrag zu den Forschungsvorhaben des Hochschulinstituts Florenz Nichtgetrennte Mittel	890 000	780 000	680 000,—
3 2 4 2	Historische Archive der Gemeinschaften Nichtgetrennte Mittel	220 000	180 000	180 000,—
	Artikel 3 2 4 insgesamt	1 910 000	1 710 000	1 610 000,—
3 2 6	***Europäische und andere Schulen***			

(1) Davon 250 000 ECU bei Kapitel 10 0.

KOMMISSION

KAPITEL 32 — JUGEND UND BILDUNG *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
322	
3221	Dieser Posten ist zur Unterstützung der Verwaltungsarbeit und der Infrastruktur der internationalen politischen Jugendorganisationen vorgesehen, die in den zwölf Mitgliedstaaten der Gemeinschaft tätig sind.
323	
3230	*Vormals Posten 3230 und 3231* Veranschlagt sind zum einen Mittel für die Gewährung von Stipendien und für Forschungsarbeiten über die verschiedenen Aspekte der europäischen Integration (103 500 ECU) und zum anderen Mittel, die Staatsangehörigen von Drittländern einen Studienaufenthalt in der Gemeinschaft ermöglichen sollen (165 000 ECU).
3232	Veranschlagt sind Mittel für die Gewährung von Stipendien für Konferenzdolmetscher, um ihnen die Möglichkeit der Erlernung weiterer Arbeitssprachen zu verschaffen.
3233	Veranschlagt sind Zuschüsse für Emigrantenschulen in der Europäischen Gemeinschaft, die von privaten Trägern unterhalten werden (Ungarn, Letten, Esten, Ukrainer) zum Zweck, auch Stipendien an Kinder zu gewähren, die eine Bindung zu ihrem Heimatland behalten wollen und so sich wirksam für die Verbreitung der Europaidee einsetzen werden.
324	
3240	Übereinkommen über die Gründung eines Europäischen Hochschulinstituts (ABl. Nr. C 29 vom 9. 2. 1976, S. 1), insbesondere Artikel 19 Absatz 2. Entschließung des Europäischen Parlaments vom 30. März 1984 zur Schaffung einer Europäischen Bibliothek (ABl. Nr. C 117 vom 30. 4. 1984, S. 161). Veranschlagt sind die Mittel zur Deckung der Ausgaben für Material und für den akademischen Dienstbetrieb des Europäischen Hochschulinstituts Florenz sowie für die Einrichtung einer Europäischen Bibliothek.
3241	Veranschlagt sind die Mittel für den finanziellen Beitrag zu einigen Forschungsvorhaben, die im Europäischen Hochschulinstitut in Florenz durchgeführt werden.
3242	Entscheidung Nr. 359/83/EGKS der Kommission vom 8. Februar 1983 über die Freigabe der historischen Archive der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (ABl. Nr. L 43 vom 15. 2. 1983, S. 14).
326	Satzung der Europäischen Schulen vom 12. April 1957. Protokoll vom 13. April 1962 über die Gründung der Europäischen Schulen.

KOMMISSION

KAPITEL 3 2 — JUGEND UND BILDUNG *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1987	Mittel 1986	Ausgaben 1985
3 2 6	*(Fortsetzung)*			
3 2 6 0	Brüssel I und II Nichtgetrennte Mittel	20 309 500 (1)	15 098 376 (2)	16 223 400,—

(1) Mittel in Höhe von 1 927 200 ECU sind bei Kapitel 10 0 eingesetzt.
(2) Davon 5 126 924 ECU bei Kapitel 10 0.

KOMMISSION

KAPITEL 3 2 — JUGEND UND BILDUNG *(Fortsetzung)*

/ Artikel Posten	Erläuterungen
3 2 6	*(Fortsetzung)*
	Es sind Mittel in Höhe von 5 000 000 ECU in Kapitel 10 0 einzusetzen. Dieser Betrag kann nach dem üblichen Verfahren auf diesen Artikel übertragen werden, sobald ein Bericht des Ausschusses für Haushaltskontrolle über die Maßnahmen, die im Anschluß an die in den Entlastungsberichten geäußerten Bemerkungen getroffen wurden, vom Parlament angenommen wurde.
3 2 6 0	Auf seiner Tagung vom 22. und 23. April 1986 hat der oberste Rat der Europäischen Schulen die Haushaltspläne der Europäischen Schulen für das Haushaltsjahr 1987 gebilligt und somit den Zuschuß der Kommission zum Haushaltsplan der Europäischen Schulen festgesetzt.
	Die unter den Posten 3 2 6 0 bis 3 2 6 7 eingesetzten Mittel decken:
	— den eigentlichen Zuschuß;
	— die Auswirkungen von vom Rat der Europäischen Gemeinschaften im Verlauf des Haushaltsjahres 1986 in bezug auf die Anpassung der Bezüge gefaßten Beschlüssen, die eine Anpassung der Zuschüsse an die Europäischen Schulen erforderlich machen.
	In der Zusammenfassung stellt sich der Haushaltsplan des laufenden Haushaltsjahres der Europäischen Schulen folgendermaßen dar:

Schulen	Einnahmen					
	Zuschuß der Gemeinschaft	Zuschuß der Staaten	Eigene Einnahmen	Sonstige Einnahmen	Abzüge von Grundgehältern	Insgesamt
Brüssel I und II	22 633 500	7 044 400	395 500	129 300	860 000	31 062 700
Luxemburg	10 915 200	3 474 400	197 200	20 500	421 600	15 028 900
Mol	4 500 800	1 836 700	360 600	25 900	210 200	6 934 200
Varese	7 157 400	2 546 300	329 400	29 600	276 100	10 338 800
Karlsruhe und München	4 623 800	1 721 400	305 400	4 099 000	379 800	11 129 400
Bergen	3 484 100	1 328 500	104 600	13 300	163 400	5 093 900
Culham	3 872 700	1 426 900	106 700	6 500	167 900	5 580 700
Oberster Rat	1 534 000	54 700	—	113 900	9 300	1 711 900
Teilbetrag	58 721 500	19 433 300	1 799 400	4 438 000	2 488 300	86 880 500
Anpassungen der Bezüge (1987) (1)	(1)	—	—	—	—	—
Insgesamt	58 721 500	19 433 300	1 799 400	4 438 000	2 488 300	86 880 500

(1) Diese Mittel sind in den für die einzelnen Schulen oder Schulgruppen angegebenen Beträgen enthalten.

KOMMISSION

KAPITEL 32 — JUGEND UND BILDUNG *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung		Mittel 1987	Mittel 1986	Ausgaben 1985
326	*(Fortsetzung)*				
3260	*(Fortsetzung)*				
3261	Luxemburg	Nichtgetrennte Mittel	9 794 400 (1)	7 701 454 (2)	8 232 400,—
3262	Mol	Nichtgetrennte Mittel	4 038 700 (3)	3 129 467 (4)	3 414 400,—
3263	Varese	Nichtgetrennte Mittel	6 422 500 (5)	5 293 247 (6)	6 000 000,—

(1) Davon 929 400 ECU bei Kapitel 10 0.
(2) Davon 2 617 546 ECU bei Kapitel 10 0.
(3) Davon 383 200 ECU bei Kapitel 10 0.
(4) Davon 1 061 433 ECU bei Kapitel 10 0.
(5) Davon 609 400 ECU bei Kapitel 10 0.
(6) Davon 1 799 953 ECU bei Kapitel 10 0.

KOMMISSION

KAPITEL 32 — JUGEND UND BILDUNG *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
326	*(Fortsetzung)*
3260	*(Fortsetzung)*

Schulen	Ausgaben						
	Gehälter — Zulagen, Vergütungen für Lehrpersonal	Überstunden Lehrbeauftragte, Vertretungen und besonderer Unterricht	Verwaltungs- und Dienst-personal	Verwaltungs-ausgaben	Erstausstattung	Außerge-wöhnliche Ausgaben	Insgesamt
Brüssel I und II	20 847 000	4 210 000	2 266 500	2 114 400	178 000	1 446 800	31 062 700
Luxemburg	10 206 400	1 442 700	1 444 600	797 800	89 000	1 048 400	15 028 900
Mol	4 424 200	597 600	750 900	644 100	35 400	482 000	6 934 200
Varese	6 881 900	655 800	1 641 200	602 300	80 300	477 300	10 338 800
Karlsruhe und München	7 897 800	1 151 900	666 700	845 600	48 600	518 800	11 129 400
Bergen	3 535 600	704 700	308 900	245 500	42 500	256 700	5 093 900
Culham	4 169 700	422 700	362 800	316 700	37 700	271 100	5 580 700
Oberster Rat	—	—	574 500	956 600	180 800	—	1 711 900
Teilbetrag	57 962 600	9 185 400	8 016 100	6 523 000	692 300	4 501 100	86 880 500
Anpassungen der Bezüge (1987)	(1)	—	—	—	—	—	—
Insgesamt	57 962 600	9 185 400	8 016 100	6 523 000	692 300	4 501 100	86 880 500

(1) Diese Mittel sind in den Beträgen für jede Schule oder Gruppe von Schulen inbegriffen.

3261 Siehe Erläuterungen zu Posten 3260.

3262 Siehe Erläuterungen zu Posten 3260.

3263 Siehe Erläuterungen zu Posten 3260.

KOMMISSION

KAPITEL 32 — JUGEND UND BILDUNG *(Fortsetzung)*

KAPITEL 33 — INFORMATION

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1987	Mittel 1986	Ausgaben 1985
326	*(Fortsetzung)*			
3264	Karlsruhe und München Nichtgetrennte Mittel	4 149 000 (1)	3 113 439 (2)	3 205 200,—
3265	Bergen Nichtgetrennte Mittel	3 126 300	(3) 2 548 452 (4)	2 770 400,—
3266	Culham Nichtgetrennte Mittel	3 475 000	(5) 2 296 011 (6)	2 666 800,—
3267	Verwaltungsausgaben des Obersten Rates der Europäischen Schulen Nichtgetrennte Mittel	1 376 500	(7) 889 554 (8)	802 300,—
3268	Andere Schulen Nichtgetrennte Mittel	108 100	100 000	297 814,37
3269	Vorläufig eingesetzte Mittel für etwaige Anpassungen der von den Schulen gezahlten Bezüge Nichtgetrennte Mittel	p.m.	—	0,—
	Artikel 326 insgesamt	52 800 000	40 170 000	43 612 714,37
	KAPITEL 32 INSGESAMT	57 358 300	44 348 800	46 970 297,41
	KAPITEL 33			
330	***Ausgaben für die Unterrichtung der Öffentlichkeit und für die Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen***			
3300	Ausgaben für die Unterrichtung der Öffentlichkeit, die Verbreitung von Informationen und die Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen Nichtgetrennte Mittel	16 248 000	15 726 000	9 910 554,37

(1) Davon 393 700 ECU bei Kapitel 10 0.
(2) Davon 1 056 461 ECU bei Kapitel 10 0.
(3) Davon 296 700 ECU bei Kapitel 10 0.
(4) Davon 866 848 ECU bei Kapitel 10 0.
(5) Davon 329 800 ECU bei Kapitel 10 0.
(6) Davon 781 389 ECU bei Kapitel 10 0.
(7) Davon 130 600 ECU bei Kapitel 10 0.
(8) Davon 300 746 ECU bei Kapitel 10 0.

KOMMISSION

KAPITEL 32 — JUGEND UND BILDUNG *(Fortsetzung)*

KAPITEL 33 — INFORMATION

Artikel Posten	Erläuterungen
326	*(Fortsetzung)*
3264	Siehe Erläuterungen zu Posten 3260. Davon 90,6 % für Karlsruhe und 9,4 % für München. Im Rahmen der Gesamtmittel sind Mittel für den Aufbau der griechischen Abteilung und für den Ausbau der niederländischen Abteilung der Europäischen Schule München vorzusehen.
3265	Siehe Erläuterungen zu Posten 3260.
3266	Siehe Erläuterungen zu Posten 3260.
3267	Veranschlagt sind die Ausgaben für den Betrieb des Sekretariats des Obersten Rates (Inspektionen und sonstige Ausgaben).
330	
3300	Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Ziele und Tätigkeiten der Europäischen Gemeinschaften. Hierbei sind alle geeigneten technischen Mittel einzusetzen. Vorgesehen sind ferner Pressekampagnen von allgemeinem Interesse, mit denen weite Schichten der Bevölkerung, die sich vor allem durch Radio, Fernsehen und Massenpresse informieren, erreicht werden sollen. Die wiederzuverwendenden Einnahmen werden auf 160 000 ECU veranschlagt. Sie umfassen u.a. die Einnahmen aus der Zurverfügungstellung von Platz für Werbung in den Veröffentlichungen der Presse- und Informationsbüros.

KOMMISSION

KAPITEL 33 — INFORMATION *(Fortsetzung)*

KAPITEL 34 — VERÖFFENTLICHUNGEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1987	Mittel 1986	Ausgaben 1985
330	*(Fortsetzung)*			
3300	*(Fortsetzung)*			
3301	Teilnahme der Gemeinschaft an internationalen Ausstellungen Nichtgetrennte Mittel	570 000	570 000	818 848,69
3302	Wochenschauen für die Entwicklungsländer Nichtgetrennte Mittel	625 000	600 000	595 264,45
3303	Veranstaltung eines internationalen Wettbewerbs zur Schaffung eines Zeichens für die ECU Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
3304	Public-Relations-Kampagne Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
3305	Beteiligung an Sportveranstaltungen von europäischem Zuschnitt Nichtgetrennte Mittel	p.m.		
	Artikel 330 insgesamt	17 443 000	16 896 000	11 324 667,51
331	***Europapreise und Zuschüsse für die Veröffentlichung wissenschaftlicher Werke*** Nichtgetrennte Mittel	22 000	22 000	18 467,35
332	***Informationsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Direktwahl zum Europäischen Parlament*** Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 33 INSGESAMT	17 465 000	16 918 000	11 343 134,86
	KAPITEL 34			
340	***Amtsblatt*** Nichtgetrennte Mittel	34 045 000	29 000 000	22 742 000,—

KOMMISSION

KAPITEL 33 — INFORMATION *(Fortsetzung)*

KAPITEL 34 — VERÖFFENTLICHUNGEN

Artikel Posten	Erläuterungen
330	*(Fortsetzung)*
3300	*(Fortsetzung)* Zwei Drittel der Mittel sind für die Finanzierung dezentralisierter Informationstätigkeiten durch die Informationsbüros der Kommission vorgesehen. Ferner sind Mittel für die Einrichtung eines voll ausgerüsteten Informationsbüros in Oslo veranschlagt. Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben der Kommission für die Information einer breiten Öffentlichkeit über die Fischereipolitik der Gemeinschaft.
3301	Veranschlagt sind Mittel zur Deckung des auf 1986 entfallenden Teils der Ausgaben für die Teilnahme der Kommission an der internationalen Ausstellung von Brisbane (1988).
3302	Veranschlagt sind die Kosten für die Produktion des monatlichen Nachrichtenspiegels, dessen Sendung sich nach der voraussichtlichen Verbreitung des Fernsehens in den Entwicklungsländern richtet. Die Ausstrahlung dieses Nachrichtenspiegels in Filmtheatern soll nach und nach auf ein Mindestmaß reduziert werden.
3303	Bei diesem Posten sollen gegebenenfalls sämtliche Ausgaben im Zusammenhang mit der Organisation eines internationalen Wettbewerbs für die Schaffung eines ECU-Symbols veranschlagt werden.
3304	Bei diesem Posten sollen Ausgaben für Maßnahmen veranschlagt werden, die es der Kommission ermöglichen, eine breite Öffentlichkeit in der gesamten Gemeinschaft über die gemeinschaftliche Dimension aktueller Probleme und die Notwendigkeit gemeinschaftlicher Lösungen zu unterrichten.
3305	*Neuer Posten*
331	Veranschlagt sind Mittel für die Verleihung europäischer Preise und für die finanzielle Beteiligung an der Veröffentlichung, Übersetzung und Verbreitung wissenschaftlicher Werke mit Untersuchungen über europäische Probleme, die für die Gemeinschaft von Interesse sind.
340	Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere Artikel 191. Verordnung Nr. 1 des Rates vom 15. April 1958 zur Regelung der Sprachenfrage für die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft (ABl. Nr. 17 vom 6. 10. 1958, S. 385/58), zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt von Spanien und Portugal (ABl. Nr. L 302 vom 15. 11. 1985, S. 23). Entscheidung des Rates vom 15. September 1958 über die Gründung des *Amtsblatts der Europäischen Gemeinschaften* (ABl. Nr. 17 vom 6. 10. 1958, S. 390/58), zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt von Spanien und Portugal (ABl. Nr. L 302 vom 15. 11. 1985, S. 23). Beschluß 69/13/Euratom, EGKS, EWG vom 16. Januar 1969 über die Einrichtung des Amtes für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 13 vom 18. 1. 1969, S. 19).

KOMMISSION

KAPITEL 34 — VERÖFFENTLICHUNGEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1987	Mittel 1986	Ausgaben 1985
340	*(Fortsetzung)*			
341	***Veröffentlichungen***			
3410	Allgemeine Veröffentlichungen Nichtgetrennte Mittel	2 040 000	2 000 000	1 700 000,—
3411	Statistische Veröffentlichungen Nichtgetrennte Mittel	1 501 000	1 374 600	998 927,08
3412	Ausgaben für die Verbreitung von Informationen und für die Förderung des Verkaufs von Veröffentlichungen Nichtgetrennte Mittel	189 000	176 400	150 000,—
	Artikel 341 insgesamt	3 730 000	3 551 000	2 848 927,08
342	***Amt für amtliche Veröffentlichungen*** Nichtgetrennte Mittel	25 548 398	22 810 300	19 334 847,88

KOMMISSION

KAPITEL 34 — VERÖFFENTLICHUNGEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
340	*(Fortsetzung)* Veranschlagt sind die Kosten für die Veröffentlichung des *Amtsblatts der Europäischen Gemeinschaften.* Die wiederzuverwendenden Einnahmen werden auf rund 2 000 000 ECU veranschlagt. *Pro-forma*-Mittel für die Leistungen des Amtes für amtliche Veröffentlichungen sind bei Posten 2 3 9 0 eingesetzt.
341	
3410	Veranschlagt sind die Ausgaben für die Herausgabe: — der in den Verträgen oder Verordnungen des Rates vorgesehenen Veröffentlichungen, — der Zeitschriften, Sammelwerke und sonstigen Veröffentlichungen der Kommission. Die Ausgaben für die Herausgabe umfassen die Vorbereitung und Ausarbeitung (einschließlich Autorenverträge), die Auswertung von Dokumentation, die Vervielfältigung von Schriftstücken, die Abfassung, Übersetzung, Überprüfung (einschließlich der Überprüfung der Konkordanz der Texte), den Druck und die Verteilung. Die Einnahmen können wiederverwendet werden. *Pro-forma*-Mittel für die Leistungen des Amtes für amtliche Veröffentlichungen sind bei Posten 2 3 9 0 eingesetzt.
3411	Veranschlagt sind die Ausgaben für Vorbereitung, Druck, Förderung des Verkaufs und Verteilung der Informationen des Statistischen Amtes. Die Einnahmen können wiederverwendet werden. *Pro-forma*-Mittel für die Leistungen des Amtes für amtliche Veröffentlichungen sind bei Posten 2 3 9 0 eingesetzt.
3412	Veranschlagt sind die Kosten für den Druck und die Verteilung von Broschüren sowie die Ausgaben für die Verbreitung technischer und wirtschaftlicher Kenntnisse. Die Mittel sind ferner für die Förderung des Verkaufs der Veröffentlichungen der Kommission, mit Ausnahme der Veröffentlichungen des Statistischen Amtes, bestimmt.
342	Beschluß 69/13/Euratom, EGKS, EWG vom 16. Januar 1969 über die Errichtung des Amtes für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 13 vom 18. 1. 1969, S. 19), insbesondere die Artikel 5 und 7. Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1), insbesondere Artikel 103. Gesamtmittelausstattung des Amtes für amtliche Veröffentlichungen, dessen Haushaltsplan diesem Einzelplan des Ausgabenplans als Anlage II beigefügt ist. Die wiederzuverwendenden Einnahmen werden auf 2 000 000 ECU veranschlagt.

KOMMISSION

KAPITEL 34 — VERÖFFENTLICHUNGEN *(Fortsetzung)*

KAPITEL 35 — ERHEBUNGEN UND ANALYSEN IM WIRTSCHAFTLICHEN UND STATISTISCHEN BEREICH

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1987	Mittel 1986	Ausgaben 1985
342	*(Fortsetzung)*			
	KAPITEL 34 INSGESAMT	63 323 398	55 361 300	44 925 774,96
	KAPITEL 35			
350	***Europaweit abgestimmte Konjunkturerhebungen*** Nichtgetrennte Mittel	2 270 000	2 019 220	1 932 467,99
351	***Statistische Erhebungen, Analysen, Verarbeitung und Verbreitung statistischer Informationen*** Nichtgetrennte Mittel	10 407 000	5 125 890	0,—

KOMMISSION

KAPITEL 34 — VERÖFFENTLICHUNGEN *(Fortsetzung)*

KAPITEL 35 — ERHEBUNGEN UND ANALYSEN IM WIRTSCHAFTLICHEN UND STATISTISCHEN BEREICH

Artikel Posten	Erläuterungen	
342	*(Fortsetzung)*	
	Unter Zugrundelegung der Voranschläge der analytischen Buchführung des Amtes für amtliche Veröffentlichungen werden die Dienstleistungen des Amtes für die einzelnen Organe auf folgende Beträge geschätzt:	
	— Parlament	3 658 530
	— Rat	1 784 187
	— Wirtschafts- und Sozialausschuß	457 316
	— Kommission	17 739 898
	— Gerichtshof	1 693 859
	— Rechnungshof	214 608
	Insgesamt	25 548 398
350	[1] *Vormals Artikel 261*	
	Veranschlagt sind Mittel für die Durchführung bzw. Fortführung folgender Erhebungen:	
	— auf der Grundlage der Kommissionsbeschlüsse vom 15. November 1961:	
	a) monatliche Konjunkturerhebung bei den Unternehmen der Gemeinschaft (1962);	
	b) Konjunkturerhebung über die Investitionen (1966);	
	c) Konjunkturerhebung in der Bauwirtschaft (seit 1963);	
	d) Konjunkturerhebung im Dienstleistungssektor;	
	— auf der Grundlage des Ratsbeschlusses vom 15. September 1970:	
	e) Konjunkturerhebung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft bei den Verbrauchern (1972).	
351	*Vormals Teilartikel 263*	
	Veranschlagt sind Mittel für:	
	— die finanzielle Beteiligung der Kommission an gemeinschaftlichen Erhebungsprogrammen und für Ausgaben für die Sammlung statistischer Daten;	
	— die Ausgaben für sektorbezogene Analysen, für die Verarbeitung und Verbreitung statistischer Daten;	
	Für 1987 sind insbesondere folgende Erhebungen vorgesehen:	
	— Erhebung über den Eisenbahngüterverkehr (Portugal und Spanien) — Richtlinie 80/1177/EWG;	
	— Erhebung über den Straßengüterverkehr (Italien, Portugal und Spanien) — Richtlinie 78/546/EWG;	
	— Stichprobenerhebung über die Arbeitskräfte im Frühjahr 1987 (Verordnung (EWG) Nr. 3605/86);	
	— Erhebung über die Arbeitskosten 1984 — Verordnung (EWG) Nr. 3149/83;	
	— Erhebung über die Arbeitereinkommen in der Landwirtschaft — Richtlinie 82/606/EWG;	
	— Statistische Erhebungen über die tierische Erzeugung (Portugal und Spanien) — Richtlinien 86/80/EWG, 86/81/EWG, 86/82/EWG, 86/83/EWG und Verordnung (EWG) Nr. 1868/77;	
	— Erhebung über die Struktur landwirtschaftlicher Betriebe (Portugal und Spanien) — Richtlinie 86/489/EWG;	
	— Erhebung über die Obstanbauflächen (Spanien und Portugal) — Richtlinie 86/84/EWG;	

KOMMISSION

KAPITEL 3 5 — ERHEBUNGEN UND ANALYSEN IM WIRTSCHAFTLICHEN UND STATISTISCHEN BEREICH *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1987	Mittel 1986	Ausgaben 1985
3 5 1	*(Fortsetzung)*			
	KAPITEL 3 5 INSGESAMT	12 677 000	7 145 110	1 932 467,99
	Titel 3 insgesamt	**157 817 813**	**130 839 530**	**109 636 210,92**

KOMMISSION

KAPITEL 35 — ERHEBUNGEN UND ANALYSEN IM WIRTSCHAFTLICHEN UND STATISTISCHEN BEREICH *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
351	*(Fortsetzung)* — Erhebung über die Weinanbauflächen in Spanien — Verordnung (EWG) Nr. 490/86; — Erhebung über die Obstanbauflächen für neue Sorten in der Gemeinschaft (Verordnungsentwurf). Von den für diesen Artikel genehmigten Gesamtmitteln ist der Betrag von 3 890 000 ECU speziell für eine Arbeitskräfteerhebung in der Gemeinschaft veranschlagt.

KOMMISSION

TITEL 10

SONSTIGE AUSGABEN

KAPITEL 10 0 — VORLÄUFIG EINGESETZTE MITTEL

KAPITEL 10 1 — RÜCKSTELLUNGEN FÜR UNVORHERGESEHENE AUSGABEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1987	Mittel 1986	Ausgaben 1985
	KAPITEL 10 0	5 250 000	23 280 300	0,—
	KAPITEL 10 0 INSGESAMT	5 250 000	23 280 300	0,—
	KAPITEL 10 1	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 10 1 INSGESAMT	p.m.	p.m.	0,—

KOMMISSION

TITEL 10

SONSTIGE AUSGABEN

KAPITEL 10 0 — VORLÄUFIG EINGESETZTE MITTEL

KAPITEL 10 1 — RÜCKSTELLUNGEN FÜR UNVORHERGESEHENE AUSGABEN

Artikel Posten	Erläuterungen			
	Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1). Die Mittel dieses Kapitels haben rein vorläufigen Charakter und können erst verwendet werden, wenn sie nach dem in der Haushaltsordnung dafür vorgesehenen Verfahren auf andere Kapitel des Haushaltsplans übertragen worden sind.			
	Posten	1 4 0 2	Ausgaben für den außergewöhnlichen Umbau und die außergewöhnliche Erneuerung der Einrichtung der Restaurants und Kantinen	250 000
	Posten	3 2 6 0	Brüssel I und II	1 927 200
	Posten	3 2 6 1	Luxemburg	929 400
	Posten	3 2 6 2	Mol	383 200
	Posten	3 2 6 3	Varese	609 400
	Posten	3 2 6 4	Karlsruhe und München	393 700
	Posten	3 2 6 5	Bergen	296 700
	Posten	3 2 6 6	Culham	329 800
	Posten	3 2 6 7	Arbeitsweise des Verwaltungsrats der Europäischen Schulen	130 600
			Insgesamt	5 250 000

KOMMISSION

KAPITEL 10 2 — RÜCKLAGEN ZUR DECKUNG EVENTUELLER FEHLBETRÄGE IN LANDESWÄHRUNG AUFGRUND EINER DIFFERENZ ZWISCHEN DEM BEI DER AUFSTELLUNG DES HAUSHALTSPLANS BENUTZTEN UMRECHNUNGSSATZ DER ECU UND DEN BEI DER AUSFÜHRUNG VERWENDETEN UMRECHNUNGSSÄTZEN FÜR DIE LANDESWÄHRUNGEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1987	Mittel 1986	Ausgaben 1985
	KAPITEL 10 2	p.m.	p.m.	
	KAPITEL 10 2 INSGESAMT	p.m.	p.m.	
	Titel 10 insgesamt	**5 250 000**	**23 280 300**	**0,—**
	Teil A insgesamt	**1 137 040 597**	**1 047 926 425**	**879 091 039,85**

KOMMISSION

KAPITEL 10 2 — RÜCKLAGEN ZUR DECKUNG EVENTUELLER FEHLBETRÄGE IN LANDESWÄHRUNG AUFGRUND EINER DIFFERENZ ZWISCHEN DEM BEI DER AUFSTELLUNG DES HAUSHALTSPLANS BENUTZTEN UMRECHNUNGSSATZ DER ECU UND DEN BEI DER AUSFÜHRUNG VERWENDETEN UMRECHNUNGSSÄTZEN FÜR DIE LANDESWÄHRUNGEN

Artikel Posten	Erläuterungen

ANLAGE I

LISTE DER AUSSCHÜSSE IM RAHMEN VON ARTIKEL 2 5 1

KOMMISSION

Anlage I
(Liste der Ausschüsse)

Liste der Ausschüsse

Posten 2 5 1 0: Ausgaben für Sitzungen von Ausschüssen, deren Konsultierung im Rahmen des Verfahrens zur Ausarbeitung von Gemeinschaftsrechtsakten obligatorisch ist.

Posten 2 5 1 1: Ausgaben für Sitzungen von Ausschüssen, deren Konsultierung kein obligatorisches Element des Verfahrens zur Ausarbeitung von Gemeinschaftsrechtsakten ist.

Gruppe 1: Regierungs- und andere Sachverständige, denen die Reise- und Aufenthaltskosten erstattet werden.

Gruppe 2: Nichtregierungssachverständige, denen die Reise- und Aufenthaltskosten erstattet werden.

Gruppe 3: Regierungssachverständige, denen nur die Reisekosten erstattet werden.

Gruppe 4: Regierungssachverständige, denen nur die Reisekosten, und andere Sachverständige, denen sowohl die Reise- als auch die Aufenthaltskosten erstattet werden.

Tätigkeitsbereich und Bezeichnung	Posten	Gruppe
Auswärtige Beziehungen		
Beratender Ausschuß für die gemeinsame Einfuhrregelung	2 5 1 0	3
Textilausschuß	2 5 1 0	3
Beratender Ausschuß über den Schutz gegen gedumpte oder subventionierte Einfuhren	2 5 1 0	3
Ausschuß für die autonomen Einfuhrregelungen gegenüber Staatshandelsländern	2 5 1 0	3
Beratender Ausschuß für eine gemeinsame Regelung für die Einfuhr aus Staatshandelsländern	2 5 1 0	3
Beratender Ausschuß für eine gemeinsame Regelung für die Einfuhr aus der Volksrepublik China	2 5 1 0	3
Gemischte Ausschüsse mit den Staaten der Europäischen Freihandelsgemeinschaft (EFTA)	2 5 1 0	3
Verbindungsausschuß für Stahl	2 5 1 0	3
Gemischter Ausschuß zum Abkommen über Uhrmacherwaren zwischen der EWG und der Schweiz	2 5 1 0	3
Gemischter Ausschuß EWG — Kanada	2 5 1 0	3
Gemischter Ausschuß EWG — Indien	2 5 1 0	3
Gemischter Ausschuß EWG — Bangladesch	2 5 1 0	3
Gemischter Ausschuß EWG — Pakistan	2 5 1 0	3
Gemischter Ausschuß EWG — Sri Lanka	2 5 1 0	3
Gemischter Ausschuß EWG — Brasilien	2 5 1 0	3
Gemischter Ausschuß EWG — Uruguay	2 5 1 0	3
Gemischter Ausschuß EWG — Mexiko	2 5 1 0	3
Mitgliedstaaten der ASEAN (Vereinigung südostasiatischer Nationen)	2 5 1 0	3
Ausschuß für die Ausfuhrregelung	2 5 1 0	3
Ausschuß für die Verwaltung der Kontingente	2 5 1 0	3

KOMMISSION

Anlage I
(Liste der Ausschüsse)

Tätigkeitsbereich und Bezeichnung	Posten	Gruppe
Beratender Ausschuß Osteuropäische Länder	2 5 1 0	3
Gemischte Kommission für die Vereinbarung zwischen der Schweiz und der EWG über den Textilveredelungsverkehr	2 5 1 0	3
Engerer Ausschuß für Kooperationsabkommen der Mitgliedstaaten mit dritten Ländern	2 5 1 0	3
Wirtschaft und Finanzen		
Währungsausschuß	2 5 1 0	1
Stellvertreter des Währungsausschusses	2 5 1 0	1
Ausschuß für Wirtschaftspolitik	2 5 1 0	1
Ausschuß für Wirtschaftspolitik — engerer Kreis „Konjunktur"	2 5 1 0	3
Ausschuß für Wirtschaftspolitik — engerer Kreis „mittelfristige Politik"	2 5 1 0	3
Ausschuß für Wirtschaftspolitik — engerer Kreis „Haushalt"	2 5 1 0	3
Arbeitsgruppe „Öffentliche Finanzen" des Ausschusses für Wirtschaftspolitik	2 5 1 0	3
Binnenmarkt und gewerbliche Wirtschaft		
Wissenschaftlicher Lebensmittelausschuß	2 5 1 0	2
Beratender Lebensmittelausschuß	2 5 1 1	2
Ausschuß für Handel und Vertrieb	2 5 1 1	2
Ausschüsse zur Anpassung an den technischen Fortschritt:	2 5 1 0	3
— in explosibler Atmosphäre verwendete elektrische Betriebsmittel		
— Funkstörungen verursachende Geräte		
— Hebezeuge und Fördergeräte		
— Druckbehälter und Verfahren zu deren Prüfung		
— Düngemittel		
— Wasch- und Reinigungsmittel		
— Aerosolpackungen		
— gefährliche Stoffe und Zubereitungen		
— land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen		
— Kraftfahrzeuge		
— in der Humanmedizin und der Veterinärmedizin eingesetzte Geräte		
— Meßgeräte und Meß- und Prüfverfahren		
Ständiger Lebensmittelausschuß	2 5 1 0	3
Pharmazeutischer Ausschuß	2 5 1 0	3
Ausschuß für Arzneispezialitäten	2 5 1 0	3
Ausschuß für Tierarzneimittel	2 5 1 0	3
Beratender Ausschuß für öffentliche Aufträge	2 5 1 0	3
Ausschuß hoher Beamter für das öffentliche Gesundheitswesen	2 5 1 0	3

KOMMISSION

Anlage I
(Liste der Ausschüsse)

Tätigkeitsbereich und Bezeichnung	Posten	Gruppe
Ausschuß Stahlvereinbarung Europäische Gemeinschaft — Vereinigte Staaten	2 5 1 0	3
Unterausschuß Crest „Informatik und Informationstechnologie"	2 5 1 1	4
Unterausschuß Crest „Ausbildung auf dem Gebiet der Informatik"	2 5 1 1	4
Ständiger Ausschuß für Normen und technische Vorschriften	2 5 1 0	4
Beratender Ausschuß für die Holzwirtschaftspolitik der Gemeinschaft	2 5 1 1	4
Beratender Ausschuß für die ärztliche Ausbildung	2 5 1 0	4
Beratender Ausschuß für die Ausbildung in der Krankenpflege	2 5 1 0	4
Beratender Ausschuß für die zahnärztliche Ausbildung	2 5 1 0	4
Beratender Ausschuß für die Ausbildung der Hebammen	2 5 1 0	4
Beratender Ausschuß für die Ausbildung der Tierärzte	2 5 1 0	4
Beratender Ausschuß für die Ausbildung der Apotheker	2 5 1 0	4
Beratender Ausschuß für die Ausbildung auf dem Gebiet der Architektur	2 5 1 0	4
Wettbewerb		
Beratender Ausschuß für Kartell- und Monopolfragen	2 5 1 0	3
Beratender Ausschuß für Kartell- und Monopolfragen auf dem Gebiet des Verkehrs	2 5 1 0	3
Beschäftigung, soziale Angelegenheiten und Bildung		
Ausschuß des Europäischen Sozialfonds	2 5 1 0	1
Beratender Ausschuß für die Freizügigkeit der Arbeitnehmer	2 5 1 0	1
Fachausschuß für die Freizügigkeit der Arbeitnehmer	2 5 1 0	1
Beratender Ausschuß für die Berufsausbildung	2 5 1 0	4
Ausschuß für eine besondere Finanzhilfe für Griechenland im sozialen Bereich	2 5 1 0	3
Paritätischer Ausschuß für die sozialen Probleme in der Binnenschiffahrt	2 5 1 0	2
Paritätischer Ausschuß für die sozialen Probleme in der Seefischerei	2 5 1 0	2
Paritätischer Ausschuß für die sozialen Probleme der landwirtschaftlichen Arbeitnehmer	2 5 1 0	2
Beratender Ausschuß für Chancengleichheit von Frauen und Männern	2 5 1 0	2
Paritätischer Ausschuß für die Schuhindustrie	2 5 1 0	2
Paritätischer Ausschuß für den Straßenverkehr	2 5 1 1	2
Paritätischer Ausschuß für die Eisenbahnen	2 5 1 1	2
Beratender wissenschaftlicher Ausschuß für die Prüfung der Toxizität und Ökotoxizität chemischer Verbindungen	2 5 1 1	2
Landwirtschaft		
Ad-hoc-Ausschuß für den ergänzenden Handelsmechanismus	2 5 1 0	4

KOMMISSION

Anlage I
(Liste der Ausschüsse)

Tätigkeitsbereich und Bezeichnung	Posten	Gruppe
Wissenschaftlicher Futtermittelausschuß	2510	4
Wissenschaftlicher Ausschuß für Schädlingsbekämpfungsmittel	2510	4
Wissenschaftlicher Veterinärausschuß	2510	4
Beratende Ausschüsse für die gemeinsamen Agrarmarktorganisationen:		
— Getreide	2511	2
— Reis (Fachgruppe des Beratenden Ausschusses für Getreide)	2511	2
— Schweinefleisch	2511	2
— Geflügelfleisch und Eier	2511	2
— Milch und Milcherzeugnisse	2511	2
— Rindfleisch	2511	2
— frisches und verarbeitetes Obst und Gemüse	2511	2
— Wein	2511	2
— Fette (zwei Fachausschüsse):		
a) Oliven und Folgeerzeugnisse	2511	2
b) Ölsaaten und -früchte (sowie Folgeerzeugnisse)	2511	2
— Zucker (und paritätische Gruppe)	2511	2
— lebende Pflanzen und Waren des Blumenhandels	2511	2
— Rohtabak (und paritätische Gruppe)	2511	2
— Flachs und Hanf (und paritätische Gruppe)	2511	2
— Hopfen (und paritätische Gruppe)	2511	2
— Seidenraupen (Fachgruppe des Beratenden Ausschusses für Flachs und Hanf)	2511	2
— Saatgut (und Gruppe „Harmonisierung der Rechtsvorschriften“)	2511	2
— Futtermittel (und Gruppe „Annäherung der Rechtsvorschriften“)	2511	2
— Baumwolle (Fachgruppe des Beratenden Ausschusses für Flachs und Hanf)	2511	2
— Kartoffeln (1)	2511	2
— Alkohol (1)	2511	2
— Schaf- und Ziegenfleisch	2511	2
— Essig (1)	2511	2
Beratender Ausschuß für die sozialen Probleme der landwirtschaftlichen Betriebsleiter und ihrer Familienangehörigen	2511	2
Beratender Ausschuß für Fragen der landwirtschaftlichen Strukturpolitik	2511	2
Beratender Veterinärausschuß	2511	2
Ständiger Tierzuchtausschuß	2510	3
Verwaltungsausschüsse für die gemeinsame Agrarmarktorganisation:		
— Getreide und Reis	2510	3
— Schweinefleisch	2510	3

(1) Die Schaffung dieses Ausschusses war bereits vor 1987 geplant. Zum 15. Mai 1986 ist noch keine Entscheidung getroffen worden.

KOMMISSION

Anlage I
(Liste der Ausschüsse)

Tätigkeitsbereich und Bezeichnung	Posten	Gruppe
— Eier und Geflügel	2510	3
— Milch und Milcherzeugnisse	2510	3
— Obst und Gemüse	2510	3
— Wein	2510	3
— Zucker (einschließlich Isoglukose)	2510	3
— Fette	2510	3
— Rindfleisch	2510	3
— Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse	2510	3
— Baumwolle (1)	2510	3
— lebende Pflanzen und Waren des Blumenhandels	2510	3
— Tabak	2510	3
— Hopfen	2510	3
— Saatgut	2510	3
— Flachs und Hanf	2510	3
— Trockenfutter	2510	3
— Schaffleisch und Ziegenfleisch	2510	3
Gemeinsame Verwaltungsausschüsse in der Landwirtschaft (2)	2510	3
Gemeinsame Verwaltungsausschüsse:		
— für Währungsfragen in der Landwirtschaft (2)	2510	3
— Handelsregelungen (2)	2510	3
— Wettbewerbsbedigungen in der Landwirtschaft (2)	2510	3
Ständiger Agrarstrukturausschuß	2510	3
Ständiger Agrarforschungsausschuß	2510	3
Ständiger Ausschuß für das landwirtschaftliche, gartenbauliche und forstliche Saat- und Pflanzgutwesen	2510	3
Ständiger Futtermittelausschuß	2510	3
Ständiger Ausschuß für Pflanzenschutz	2510	3
Ständiger Veterinärausschuß	2510	3
Gemeinschaftsausschuß des Informationsnetzes landwirtschaftlicher Buchführungen	2510	3
Ausschuß des EAGFL (und Gruppe „Unregelmäßigkeiten“)	2510	3
Ausschuß für Währungsfragen in der Landwirtschaft	2510	3
Verkehr		
Beratender Verkehrsausschuß	2511	1
Fachausschuß Tarife für den grenzüberschreitenden Güterkraftverkehr	2510	3

(1) Die Schaffung dieses Ausschusses war bereits vor 1987 geplant. Zum 15. Mai 1986 ist noch keine Entscheidung getroffen worden.

(2) Da diese Ausschüsse Angelegenheiten behandeln, die allen Erzeugnissen/Bereichen/Gebieten gemeinsam sind, gilt ihre gemeinsame Einberufung als gemeinsame Sitzung der verschiedenen Verwaltungsausschüsse.

KOMMISSION

Anlage I
(Liste der Ausschüsse)

Tätigkeitsbereich und Bezeichnung	Posten	Gruppe
Ausschuß zur Anpassung an den technischen Fortschritt — Tachographen	2510	4
Ausschuß für die Abgeltung der Benutzung der Verkehrswege	2511	3
Beratender Ausschuß für Beihilfen im Eisenbahn-, Straßen- und Binnenschiffsverkehr	2511	4
COMAC: Landseitige Hilfen für die Navigation	2511	4
Beratender Ausschuß für die Rechnungsführung von Eisenbahnunternehmen	2511	3
Beratender Ausschuß für die Kostenrechnung der Eisenbahnunternehmen	2511	3
Ausschuß für Verkehrsinfrastruktur	2510	3
Entwicklung		
Ausschuß für den Europäischen Entwicklungsfonds	2510	3
Ausschuß für die Hilfe zugunsten der nichtassoziierten Entwicklungsländer	2510	3
Ausschuß für Nahrungsmittelhilfe	2510	3
Verwaltungsausschuß für das Sonderprogramm zur Bekämpfung des Hungers in der Welt	2510	3
Einziger Ausschuß (EAZ)	2510	3
Ausschuß für die Programmierung (und Koordinierung der von den Migliedstaaten gewährten Hilfen)	2510	3
Ausschuß „Südliches und östliches Mittelmeer" (1)	2510	3
Verbindungsausschuß der Nichtregierungsorganisationen	2510	3
Umwelt, Verbraucherschutz und nukleare Sicherheit		
Wissenschaftlicher Ausschuß für Kosmetologie	2510	2
Beratender Verbraucherausschuß	2511	1
Beratender Ausschuß für Umweltschutzaktionen im Mittelmeerraum	2511	2
Beratender Ausschuß für die Überwachung und Verringerung der Ölverschmutzung des Meeres	2511	2
Ausschüsse zur Anpassung an den technischen Fortschritt:		
— Beseitigung technischer Handelshemmnisse im Bereich gefährlicher Stoffe und Zubereitungen	2510	4
— Qualität der Badegewässer	2510	3
— Erhaltung der wildlebenden Vogelarten	2510	3
— Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch	2510	3
— kosmetische Mittel	2510	3
— Sicherheit von Spielzeug	2510	3
— gemeinsames Verfahren zum Informationsaustausch über die Qualität des Oberflächensüßwassers in der Gemeinschaft	2511	3
— Geräuschemission von Baumaschinen und Baugeräten	2510	3

(1) Die Schaffung dieses Ausschusses war bereits vor 1987 geplant. Zum 15. Mai 1986 ist noch keine Entscheidung getroffen worden.

KOMMISSION

Anlage I
(Liste der Ausschüsse)

Tätigkeitsbereich und Bezeichnung	Posten	Gruppe
— Analysemethoden bei Textilien	2510	4
— giftige und gefährliche Abfälle	2510	4
— Gefahren schwerer Unfälle bei bestimmten Industrietätigkeiten	2510	4
Beratender Ausschuß „Gemeinschaftliche Umweltaktionen"	2511	3
Beratender Ausschuß für die Grenzwerte und Leitwerte der Luftqualität für Schwefeldioxid und Schwebestaub	2510	3
Ausschuß für das Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen in der Gemeinschaft	2511	3
Ausschuß für Abfallwirtschaft	2511	4
Beratender Ausschuß für das gemeinschaftliche System zum raschen Austausch von Informationen über die Gefahren bei der Verwendung von Konsumgütern	2511	4
Verwaltungsausschuß für die Richtlinie über gefährliche Substanzen	2510	4
Beratender wissenschaftlicher Ausschuß für die Prüfung der Toxizität und Ökotoxizität chemischer Verbindungen	2511	2
Sachverständigenausschuß für Unfälle im Haushalt und bei der Freizeitbeschäftigung	2511	1
Gruppe zuständiger Behörden für die Gefahren schwerer Unfälle	2510	3
Ausschuß für die Vorbereitung der Verhandlungen mit den Vereinigten Staaten von Amerika über die Kontrolle von toxischen Stoffen (TSCA)	2510	3
Wissenschaft, Forschung und Entwicklung		
Ausschuß für Wissenschaft und Technik	2510	1
Beratender Ausschuß für industrielle Forschung und Entwicklung (IRDAC)	2510	2
Ausschuß für wissenschaftliche und technische Forschung (Crest)	2510	4
Koordinierungsausschuß für schnelle Reaktoren	2511	1
Arbeitsgruppe „Sicherheit" und Untergruppen	2511	3
Arbeitsgruppe „Codes und Standards" und Untergruppen	2511	3
Informationsmarkt und Innovation		
Ausschuß für wissenschaftliche und technische Information und Dokumentation (CIDST)	2510	3
Arbeitsgruppen des AWTID:		
— Landwirtschaftsinformation (AWG)	2510	4
— Information über Biomedizin und Gesundheitswesen	2510	4
— technische und wirtschaftliche Aspekte der Entwicklung von Euronet (ETAG)	2510	4
— Information über die Umwelt (ENIG)	2510	4
— Information über die Energie (ENERG)	2510	4
— rechtliche Aspekte	2510	4
Euronet User Forum	2510	2
Eurotra/Ausschüsse und Arbeitsgruppen (Europäisches automatisches Übersetzungssystem modernster Konzeption)	2510	1

KOMMISSION

Anlage I
(Liste der Ausschüsse)

Tätigkeitsbereich und Bezeichnung	Posten	Gruppe
Beratender Ausschuß für Innovation	2510	1
Ad-hoc-Gruppe „Politik des Informationsmarktes"	2511	1
Beratender Ausschuß „Multi-CETIL" (Sachverständigenausschuß für die Informationsübertragung zwischen europäischen Sprachen)	2511	2
Informationsindustrie	2511	2
Verschiedene Ad-hoc-Gruppen	2511	2
Fischerei		
Wissenschaftlich-technischer Fischereiausschuß	2510	1
Beratender Ausschuß für Fischereiwirtschaft	2511	2
Verwaltungsausschuß für Fischereierzeugnisse	2510	3
Ständiger Strukturausschuß für die Fischwirtschaft	2510	3
Verwaltungsausschuß für Fischbestände	2510	3
Finanzinstitutionen und Steuerfragen		
Beratender Ausschuß des Banksektors und seine Untergruppen	2511	3
Beratender Ausschuß für die Mehrwertsteuer	2511	3
Regionalpolitik		
Ausschuß des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (einschließlich Ad-hoc-Ausschuß für Belfast)	2510	1
Ausschuß für Regionalpolitik	2510	1
Sitzungen gemäß Artikel 5 des Beschlusses 75/185/EWG des Rates in Bezug auf den Ausschuß für Regionalpolitik	2510	1
Arbeitsgruppen des Ausschusses für Regionalpolitik	2510	1
Energie		
Beratender Ausschuß für die Verwaltung der Demonstrationsvorhaben: — Verflüssigung und Vergasung fester Brennstoffe — Nutzung alternativer Energiequellen — Energieeinsparung — Substitution der Kohlenwasserstoffe	2510	4
Beratender Verwaltungsausschuß für das Programm zur Unterstützung der technologischen Entwicklung im Bereich der Kohlenwasserstoffe	2510	3

KOMMISSION

Anlage I
(Liste der Ausschüsse)

Tätigkeitsbereich und Bezeichnung	Posten	Gruppe
Haushalte		
Beratender Ausschuß für die eigenen Mittel	2510	3
Koordinierung der strukturpolitischen Instrumente		
Beratender Ausschuß für die Integrierten Mittelmeerprogramme (IMP)	2510	3
Statistisches Amt		
Ausschuß für Außenhandelsstatistik (NIMEXE, Methoden, Arbeitsgruppen)	2510	3
Ständiger agrarstatistischer Ausschuß	2510	3
Unterausschuß „Statistiken" des Ausschusses für wissenschaftliche und Technische Forschung (Crest)	2510	3
Zollfragen		
Beratender Ausschuß für Zollfragen	2511	2
Ausschuß für das Schema des Gemeinsamen Zolltarifs	2510	3
Ausschuß für das gemeinschaftliche Versandverfahren	2510	3
Ausschuß für Zollveredelungsverkehre	2510	3
Ausschuß für den Zollwert	2510	3
Ausschuß für Zollbefreiungen	2510	3
Ausschuß für Ursprungsfragen	2510	3
Ausschuß für Beitreibung	2510	3
Ausschuß für allgemeine Zollregelungen	2510	3
Ausschuß für Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Zollwesens EWG — Türkei	2510	3
Ausschüsse für Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Zollwesens (andere als die Türkei)	2510	3
Ausschuß für den wirtschaftlichen passiven Veredelungsverkehr mit Textilien	2510	3
Ausschuß für gegenseitige Unterstützung	2510	3
Ausschuß für das Verfahren des vorübergehenden innergemeinschaftlichen Verkehrs	2510	3
Ausschuß für den freien innergemeinschaftlichen Warenverkehr	2510	3

KOMMISSION

ANLAGE II

AMT FÜR AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN (1)

(1) Siehe Artikel 103 Absatz 2 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION
Anlage II
(Amt für amtliche Veröffentlichungen)

EINNAHMEN

TITEL 4

VERSCHIEDENE VON DER GEMEINSCHAFT ERHOBENE ABGABEN, ABZÜGE UND GEBÜHREN

KAPITEL 40 — GEHALTSABZÜGE

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 1987	Haushaltsjahr 1986	Haushaltsjahr 1985
	KAPITEL 40			
400	***Aufkommen der Steuer auf die Gehälter, Löhne und Vergütungen der Beamten und sonstigen Bediensteten***	1 079 900	(705 000)	592 459,76
401	***Beiträge des Personals zur Versorgungsordnung***	633 800	557 700	504 425,35
402	***Ertrag aus der besonderen Abgabe auf die Nettodienst- und -versorgungsbezüge und die Nettovergütungen bei Ausscheiden aus dem Dienst der Mitglieder des Organs, der Beamten und sonstigen Bediensteten sowie der Empfänger von Versorgungsbezügen***	220 700	215 900	243 269,45
	KAPITEL 40 INSGESAMT	1 934 400	773 600	1 340 154,56
	Titel 4 insgesamt	**1 934 400**	**773 600**	**1 340 154,56**

KOMMISSION

Anlage II

(Amt für amtliche Veröffentlichungen)

EINNAHMEN

TITEL 4

VERSCHIEDENE VON DER GEMEINSCHAFT ERHOBENE ABGABEN, ABZÜGE UND GEBÜHREN

KAPITEL 40 — GEHALTSABZÜGE

Artikel Posten	Erläuterungen
400	Verordnung Nr. 422/67/EWG, Nr. 5/67/Euratom des Rates vom 25. Juli 1967 über die Regelung der Amtsbezüge für den Präsidenten und die Mitglieder der Kommission sowie für den Präsidenten, die Richter, die Generalanwälte und den Kanzler des Gerichtshofes (ABl. Nr. L 187 vom 8. 8. 1967, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 1546/73 (ABl. Nr. L 155 vom 11. 6. 1973, S. 8). Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 260/68 des Rates vom 29. Februar 1968 zur Festlegung der Bestimmungen und des Verfahrens für die Erhebung der Steuer zugunsten der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 56 vom 4. 3. 1968, S. 8), zuletzt geändert durch die Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 1544/73 (ABl. Nr. L 155 vom 11. 6. 1973, S. 6). Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 1859/76 des Rates vom 29. Juni 1976 zur Festlegung der Beschäftigungsbedingungen für das Personal des Europäischen Zentrums für die Förderung der Berufsbildung (ABl. Nr. L 214 vom 6. 8. 1976, S. 1). Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 1860/76 des Rates vom 29. Juni 1976 zur Festlegung der Beschäftigungsbedingungen für das Personal der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen (ABl. Nr. L 214 vom 6. 8. 1976, S. 24).
401	Bei diesen Einnahmen handelt es sich um die — monatlich gemäß Artikel 83 Absatz 2 des Beamtenstatuts einbehaltenen — Beiträge des Personals des Amtes für amtliche Veröffentlichungen zur Versorgungsordnung.
402	Verordnung (Euratom, EGKS, EWG) Nr. 3821/81 des Rates vom 15. Dezember 1981 zur Änderung des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften sowie der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten dieser Gemeinschaften (ABl. Nr. L 386 vom 31. 12. 1981, S. 1). Verordnung (Euratom, EGKS, EWG) Nr. 3822/81 des Rates vom 15. Dezember 1981 zur Änderung der Verordnung Nr. 422/67/EWG, Nr. 5/67/Euratom über die Regelung der Amtsbezüge für den Präsidenten und die Mitglieder der Kommission sowie für den Präsidenten, die Richter, die Generalanwälte und den Kanzler des Gerichtshofes, der Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 1240/70 über die Regelung der Amtsbezüge für die ehemaligen Mitglieder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, deren Amtszeit am 1. Juli 1970 abläuft, der Verordnung Nr. 423/67/EWG, Nr. 6/67/Euratom über die Regelung der Amtsbezüge für die Mitglieder der EWG-Kommission und der EAG-Kommission sowie der Hohen Behörde, die nicht zu Mitgliedern der gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften ernannt worden sind, und der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 2290/77 über die Regelung der Amtsbezüge für die Mitglieder des Rechnungshofes (ABl. Nr. L 386 vom 31. 12. 1981, S. 4). Beschluß 81/1062/Euratom, EGKS, EWG des Rates vom 15. Dezember 1981 zur Änderung des Beschlusses des Rates vom 4. Juni 1973 über die Regelung der Amtsbezüge der ehemaligen Mitglieder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, deren Amtszeit am 4. Januar 1973 abläuft, und des Beschlusses des Rates vom 14. Oktober 1958 über die Regelung der Amtsbezüge der ehemaligen Mitglieder des Gerichtshofes der EGKS (ABl. Nr. L 386 vom 31. 12. 1981, S. 11).

KOMMISSION
Anlage II
(Amt für amtliche Veröffentlichungen)

TITEL 5

EINNAHMEN AUS DER LAUFENDEN VERWALTUNGSTÄTIGKEIT DES ORGANS

KAPITEL 50 — ERLÖS AUS DER VERÄUSSERUNG VON BEWEGLICHEN UND UNBEWEGLICHEN SACHEN

KAPITEL 52 — ERTRÄGE AUS ANLAGEMITTELN UND DARLEHENSMITTELN, BANKZINSEN UND SONSTIGEN ZINSEN

KAPITEL 53 — KURSGEWINNE

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 1987	Haushaltsjahr 1986	Haushaltsjahr 1985
	KAPITEL 50			
502	***Erlös aus dem Verkauf von Veröffentlichungen, Drucksachen und Filmen***	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 50 INSGESAMT	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 52			
520	***Erträge aus Anlagemitteln und Darlehensmitteln, Bankzinsen und sonstigen Zinsen auf Guthaben des Organs***	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 52 INSGESAMT	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 53			
530	***Kursgewinne***	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 53 INSGESAMT	p.m.	p.m.	0,—

KOMMISSION
Anlage II
(Amt für amtliche Veröffentlichungen)

TITEL 5

EINNAHMEN AUS DER LAUFENDEN VERWALTUNGSTÄTIGKEIT DES ORGANS

KAPITEL 50 — ERLÖS AUS DER VERÄUSSERUNG VON BEWEGLICHEN UND UNBEWEGLICHEN SACHEN

KAPITEL 52 — ERTRÄGE AUS ANLAGEMITTELN UND DARLEHENSMITTELN, BANKZINSEN UND SONSTIGEN ZINSEN

KAPITEL 53 — KURSGEWINNE

Artikel Posten	Erläuterungen

KOMMISSION

Anlage II
(Amt für amtliche Veröffentlichungen)

KAPITEL 55 — ÜBERTRAGUNG ODER RÜCKKAUF VON RUHEGEHALTSANSPRÜCHEN DURCH DAS PERSONAL

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 1987	Haushaltsjahr 1986	Haushaltsjahr 1985
	KAPITEL 5 5			
5 5 0	***Übertragung oder Rückkauf von Ruhegehaltsansprüchen durch das Personal***	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 5 5 INSGESAMT	p.m.	p.m.	0,—
	Titel 5 insgesamt	**p.m.**	**p.m.**	**0,—**

KOMMISSION

Anlage II

(Amt für amtliche Veröffentlichungen)

KAPITEL 55 — ÜBERTRAGUNG ODER RÜCKKAUF VON RUHEGEHALTSANSPRÜCHEN DURCH DAS PERSONAL

Artikel Posten	Erläuterungen
550	Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 107 und Artikel 4, 11 Absatz 2 und 48 des Anhangs VIII.

KOMMISSION
Anlage II
(Amt für amtliche Veröffentlichungen)

TITEL 6

BEITRÄGE ZU DEN GEMEINSCHAFTSPROGRAMMEN, ERSTATTUNG VERAUSLAGTER BETRÄGE UND VERGÜTUNGEN FÜR ENTGELTLICHE LEISTUNGEN

KAPITEL 6 2 — VERGÜTUNGEN FÜR ENTGELTLICHE LEISTUNGEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 1987	Haushaltsjahr 1986	Haushaltsjahr 1985
	KAPITEL 6 2			
6 2 4	***Einnahmen aus Arbeiten des Amtes für amtliche Veröffentlichungen***	(25 468 073)	(22 810 300)	(19 449 917,57)
	KAPITEL 6 2 INSGESAMT	(25 468 073)	(22 810 300)	(19 449 917,57)
	Titel 6 insgesamt	**(25 468 073)**	**(22 810 300)**	**(19 449 917,57)**
	GESAMTBETRAG	**1 934 400**	**773 600**	**1 340 154,56**

KOMMISSION
Anlage II
(Amt für amtliche Veröffentlichungen)

TITEL 6

BEITRÄGE ZU DEN GEMEINSCHAFTSPROGRAMMEN, ERSTATTUNG VERAUSLAGTER BETRÄGE UND VERGÜTUNGEN FÜR ENTGELTLICHE LEISTUNGEN

KAPITEL 62 — VERGÜTUNGEN FÜR ENTGELTLICHE LEISTUNGEN

Artikel Posten	Erläuterungen	
624	Es handelt sich bei diesen Beträgen um die Leistungen des Amtes für amtliche Veröffentlichungen für die Organe der Europäischen Gemeinschaften.	
	Die Beträge sind als *Pro-forma*-Einnahmen eingesetzt.	
	Der Gegenwert dieser Einnahmen ist von den Organen in ihrem jeweiligen Haushaltsplan als *Pro-forma*-Mittel eingesetzt worden.	
	Aufschlüsselung der Einnahmen:	
	— Parlament	3 647 028
	— Rat	1 778 578
	— Wirtschafts- und Sozialausschuß	455 878
	— Kommission	17 684 123
	— Gerichtshof	1 688 533
	— Rechnungshof	213 933
	Insgesamt	25 468 073
	Die tatsächlichen Einnahmen aus dem Verkauf sind in diesem Betrag nicht berücksichtigt, da das Amt für amtliche Veröffentlichungen die Gesamterlöse an die Verfasser-Organe überweist.	

KOMMISSION

Anlage II
(Amt für amtliche Veröffentlichungen)

AUSGABEN

Zusammenfassung der Haushaltsmittel (1987 und 1986) und der Ausgaben (1985)

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 1987	Mittel 1986	Ausgaben 1985
1	**AUSGABEN FÜR MITGLIEDER UND PERSONAL DES ORGANS**			
1 1	PERSONAL IM AKTIVEN DIENST	13 964 373	13 462 700	11 694 235,61
1 2	VERSORGUNGSBEZÜGE, VERGÜTUNGEN UND VERSCHIEDENE BEITRÄGE	800	800	0,—
1 3	DIENSTREISE- UND FAHRKOSTEN	180 000	180 000	150 000,—
1 4	SOZIALE UND MEDIZINISCHE INFRASTRUKTUR	6 400	5 000	4 922,68
1 6	SOZIALAUSGABEN	171 025	87 100	71 199,46
1 7	AUSGABEN FÜR EMPFÄNGE UND FÜR REPRÄSENTATIONSZWECKE	1 500	1 500	1 500,—
	Titel 1 insgesamt	**14 324 098**	**13 737 100**	**11 921 857,75**
2	**GEBÄUDE, MATERIAL UND VERSCHIEDENE SACHAUSGABEN**			
2 0	GRUNDSTÜCKSINVESTITIONEN, MIETE VON GEBÄUDEN UND NEBENKOSTEN	3 186 200	3 064 500	1 580 630,09
2 1	AUSGABEN FÜR DIE DATENVERARBEITUNG	1 207 400	1 172 200	856 093,51
2 2	BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN	466 800	437 400	735 627,17
2 3	LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB	893 100	846 230	848 209,28
2 4	POST- UND FERNMELDEGEBÜHREN	5 387 600	3 491 700	3 441 151,39
2 5	AUSGABEN FÜR SITZUNGEN UND EINBERUFUNGEN	25 000	16 400	21 400,—
2 6	AUSGABEN FÜR UNTERSUCHUNGEN, ERHEBUNGEN UND KONSULTATIONEN	p.m.	p.m.	0,—
	Titel 2 insgesamt	**11 166 100**	**9 028 430**	**7 483 111,44**
3	**AUSGABEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER WAHRNEHMUNG BESONDERER AUFGABEN DURCH DAS ORGAN**			
3 4	VERÖFFENTLICHUNGEN	58 200	44 770	44 948,38
	Titel 3 insgesamt	**58 200**	**44 770**	**44 948,38**

KOMMISSION
Anlage II
(Amt für amtliche Veröffentlichungen)

Zusammenfassung der Haushaltsmittel (1987 und 1986) und der Ausgaben (1985) *(Fortsetzung)*

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 1987	Mittel 1986	Ausgaben 1985
10	**SONSTIGE AUSGABEN**			
10 0	VORLÄUFIG EINGESETZTE MITTEL	p.m.	p.m.	0,—
10 1	RÜCKSTELLUNGEN FÜR UNVORHERGESEHENE AUSGABEN	p.m.	p.m.	0,—
	Titel 10 insgesamt	**p.m.**	**p.m.**	**0,—**
	GESAMTBETRAG	**25 548 398**	**22 810 300**	**19 449 917,57**

KOMMISSION
Anlage II
(Amt für amtliche Veröffentlichungen)

TITEL 1

AUSGABEN FÜR MITGLIEDER UND PERSONAL DES ORGANS

KAPITEL 1 1 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1987	Mittel 1986	Ausgaben 1985
	KAPITEL 1 1			
1 1 0	***Beamte und Bedienstete auf Zeit, die eine im Stellenplan vorgesehene Stelle innehaben***			
1 1 0 0	Grundgehälter Nichtgetrennte Mittel	9 095 973	8 262 000	7 483 868,56
1 1 0 1	Familienzulagen Nichtgetrennte Mittel	1 057 000	913 000	796 927,70
1 1 0 2	Auslands- und Expatriierungszulagen (einschließlich Artikel 97 des EGKS-Statuts) Nichtgetrennte Mittel	1 099 000	988 200	909 134,08
1 1 0 3	Sekretariatszulage Nichtgetrennte Mittel	81 600	68 500	64 640,18
	Artikel 1 1 0 insgesamt	11 333 573	10 231 700	9 254 570,52
1 1 1	***Sonstige Bedienstete***			
1 1 1 0	Hilfskräfte Nichtgetrennte Mittel	43 700	42 000	40 274,60
1 1 1 2	Örtliche Bedienstete Nichtgetrennte Mittel	530 800	780 000	662 471,01
	Artikel 1 1 1 insgesamt	574 500	822 000	702 745,61
1 1 2	***Berufliche Fortbildung des Personals, Umschulung und Information des Personals*** Nichtgetrennte Mittel	41 700	40 000	24 826,10

KOMMISSION
Anlage II
(Amt für amtliche Veröffentlichungen)

TITEL 1

AUSGABEN FÜR MITGLIEDER UND PERSONAL DES ORGANS

KAPITEL 11 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST

Artikel Posten	Erläuterungen
110	
1100	Veranschlagt sind die Grundgehälter der im Stellenplan vorgesehenen Beamten und Bediensteten auf Zeit.
1101	Veranschlagt sind die Familienzulagen und zwar: — Haushaltszulage — Zulage für unterhaltsberechtigte Kinder — Erziehungszulage der Beamten und Bediensteten auf Zeit.
1102	Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 4 des Anhangs VII. Veranschlagt ist die Zulage an Beamte, die die Bedingungen erfüllen.
1103	Veranschlagt ist die Sekretariatszulage für Beamte und Bedienstete auf Zeit der Laufbahngruppe C, die die Planstelle eines Büroassistenten, Bürosekretärs, Fernschreibers, Maschinenschreibers, Direktionssekretärs oder Chefsekretärs innehaben.
111	
1110	Veranschlagt sind die Vergütungen für die Hilfskräfte der verschiedenen Kategorien, die das Amt für amtliche Veröffentlichungen aus folgenden Gründen eingestellt hat: zu großer Arbeitsanfall, Abwesenheiten wegen Krankheit, vorübergehend unbesetzte Dienstposten.
1112	Veranschlagt sind die Mittel für die Löhne sowie für die Arbeitgeberbeiträge zur sozialen Sicherheit der örtlichen Bediensteten. Aus diesen Mitteln sollen die Vergütungen für 16 Bedienstete während 12 Monaten und für 17 Bedienstete während 6 Monaten bezahlt werden.
112	Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 24 dritter Absatz. Veranschlagt sind Mittel für Kurse zur Verbesserung der beruflichen Kenntnisse, zur beruflichen Fortbildung, zur Information über die Anwendung moderner Methoden usw.

KOMMISSION
Anlage II
(Amt für amtliche Veröffentlichungen)

KAPITEL 11 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1987	Mittel 1986	Ausgaben 1985
113	***Kranken- und Unfallversicherung, Versicherung gegen Berufskrankheiten und Arbeitslosigkeit und Aufrechterhaltung von Versorgungsansprüchen***			
1130	Krankenversicherung Nichtgetrennte Mittel	256 600	223 100	202 072,17
1131	Versicherung gegen Unfall und Berufskrankheiten Nichtgetrennte Mittel	72 700	64 400	50 132,39
1132	Versicherung der Zeitbediensteten gegen Arbeitslosigkeit Nichtgetrennte Mittel	4 000		
1133	Bildung oder Aufrechterhaltung von Versorgungsansprüchen der Bediensteten auf Zeit Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
	Artikel 113 insgesamt	333 300	287 500	252 204,56
114	***Sonstige Zulagen und Vergütungen***			
1140	Geburtenzulagen und Sterbegelder Nichtgetrennte Mittel	3 800	3 500	1 603,63
1141	Reisekosten anläßlich des Jahresurlaubs Nichtgetrennte Mittel	131 000	122 000	113 522,64
1142	Mietzulagen und Fahrkostenzulagen Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
1143	Pauschale Amtszulagen Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
1144	Fahrkostenpauschale Nichtgetrennte Mittel	900	900	801,21
1145	Sondervergütung für Rechnungsführer und Zahlstellenverwalter Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—

KOMMISSION
Anlage II
(Amt für amtliche Veröffentlichungen)

KAPITEL 11 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
113	
1130	Veranschlagt ist der Arbeitgeberanteil der Versicherung für den Krankheitsfall.
1131	Veranschlagt sind — der Arbeitgeberanteil der Versicherung für den Fall von Berufskrankheiten und Unfällen — die zusätzlichen Ausgaben, die sich aus der Anwendung der einschlägigen Statutsbestimmungen ergeben.
1132	*Neuer Posten* Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 2799/85 des Rates vom 27. September 1985 zur Änderung des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften sowie der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten dieser Gemeinschaften (ABl. Nr. L 265 vom 8. 10. 1985, S. 1). Veranschlagt sind die Kosten der Versicherung der Zeitbediensteten gegen Arbeitslosigkeit.
1133	Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 42. Veranschlagt sind die Zahlungen, die das Organ zugunsten der Zeitbediensteten zur Bildung oder Aufrechterhaltung von Versorgungsansprüchen im Herkunftsland zu leisten hat.
114	
1140	Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 70, 74 und 75. Beim Tode eines Beamten erhalten der hinterbliebene Ehegatte oder die unterhaltsberechtigten Kinder bis zum Ende des dritten auf den Sterbemonat folgenden Monats die vollen Dienstbezüge des Verstorbenen. Unter den im Statut genannten Bedingungen: a) wird eine Geburtenzulage gewährt; b) übernimmt das Organ beim Tode eines Beamten die Kosten für die Überführung bis zum Herkunftsort des Verstorbenen.
1141	Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 8 des Anhangs VII. Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 26. Beamte und Bedienstete auf Zeit haben für sich selbst und für ihre Ehegatten und die unterhaltsberechtigten Personen Anspruch auf die Pauschalerstattung der Fahrkosten vom Dienstort zum Herkunftsort, und zwar: — einmal je Kalenderjahr, wenn die Bahnstrecke mehr als 50 km und weniger als 725 km beträgt, — zweimal je Kalenderjahr, wenn die Bahnstrecke mindestens 725 km beträgt.
1144	Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 15 des Anhangs VII. Veranschlagt ist die Fahrkostenpauschale.

KOMMISSION

Anlage II
(Amt für amtliche Veröffentlichungen)

KAPITEL 11 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1987	Mittel 1986	Ausgaben 1985
114	*(Fortsetzung)*			
1147	Vergütungen für Schichtdienst und für Bereitschaftsdienst am Arbeitsplatz und zu Hause Nichtgetrennte Mittel	30 000	6 000	6 064,96
1149	Sonstige Zulagen und Erstattungen Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
	Artikel 114 insgesamt	165 700	132 400	121 992,44
115	***Überstunden*** Nichtgetrennte Mittel	83 300	80 000	63 985,92
117	***Aushilfsleistungen***			
1174	Freiberufliche Korrektoren Nichtgetrennte Mittel	1 008 300	1 333 500	1 085 000,—
1175	Auf Dienstleistungsbasis entlohntes sonstiges Personal sowie nach außerhalb zu vergebende Übersetzungs- und Schreibarbeiten Nichtgetrennte Mittel	25 000	24 000	31 000,—
	Artikel 117 insgesamt	1 033 300	1 357 500	1 116 000,—
118	***Kosten und Vergütungen bei Dienstantritt, Ausscheiden aus dem Dienst und Versetzungen***			
1181	Reisekosten (einschließlich derjenigen der Familienmitglieder) Nichtgetrennte Mittel	6 000	6 000	6 500,—
1182	Einrichtungs-, Wiedereinrichtungs- und Versetzungsbeihilfen Nichtgetrennte Mittel	54 500	33 800	55 490,63
1183	Umzugskosten Nichtgetrennte Mittel	23 000	22 800	17 719,83

KOMMISSION

Anlage II
(Amt für amtliche Veröffentlichungen)

KAPITEL 11 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
114	*(Fortsetzung)*
1147	Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 56a und 56b. Veranschlagt sind die Vergütungen für Schichtarbeit oder Arbeitsbereitschaft am Arbeitsplatz oder in der Wohnung.
115	Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Anhang VI. Veranschlagt ist die Vergütung von Überstunden des Personals der Laufbahngruppen C und D sowie der örtlichen Bediensteten zum Stundensatz, sofern diese Überstunden nicht abgegolten werden konnten.
117	
1174	Veranschlagt sind Honorare, Versicherungen, Fahrkosten, Tagegelder und Dienstreisekosten der freiberuflichen Korrektoren. Der Einsatz freiberuflicher Korrektoren beim Amt für amtliche Veröffentlichungen beschränkt sich auf das Notwendigste.
1175	Veranschlagt sind die Kosten für Aushilfspersonal, das zur Vertretung längerfristig abwesenden Personals eingestellt werden muß.
118	
1181	Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 20 und 71 und Artikel 7 des Anhangs VII. Veranschlagt sind die Mittel für die Erstattung der Reisekosten der Bediensteten (und ihrer Familienangehörigen) bei Dienstantritt, bei Ausscheiden aus dem Dienst und bei Versetzungen, die eine Änderung des Dienstorts mit sich bringen.
1182	Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 5 und 6 des Anhangs VII. Veranschlagt sind die Mittel für die Einrichtungsbeihilfe und die Wiedereinrichtungsbeihilfe für Bedienstete, die infolge ihres Dienstantritts, ihrer Verwendung an einem neuen Dienstort oder ihres endgültigen Ausscheidens aus dem Dienst mit anschließender Wiedereinrichtung an einem anderen Ort ihren Wohnsitz wechseln müssen.
1183	Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 20 und 71 und Artikel 9 des Anhangs VII. Veranschlagt sind die Mittel für die Erstattung der Umzugskosten der Bediensteten, die infolge ihres Dienstantritts, ihrer Verwendung an einem neuen Dienstort oder ihres endgültigen Ausscheidens aus dem Dienst mit anschließender Wiedereinrichtung an einem anderen Ort ihren Wohnsitz wechseln müssen.

KOMMISSION

Anlage II
(Amt für amtliche Veröffentlichungen)

KAPITEL 11 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST *(Fortsetzung)*

KAPITEL 12 — VERSORGUNGSBEZÜGE, VERGÜTUNGEN UND VERSCHIEDENE BEITRÄGE

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1987	Mittel 1986	Ausgaben 1985
118	*(Fortsetzung)*			
1184	Zeitweilige Tagegelder Nichtgetrennte Mittel	78 500	68 000	78 200,—
	Artikel 118 insgesamt	162 000	130 600	157 910,46
119	***Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten***			
1190	Berichtigungskoeffizienten Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
1191	Vorläufig eingesetzte Mittel Nichtgetrennte Mittel	237 000	381 000	0,—
	Artikel 119 insgesamt	237 000	381 000	0,—
	KAPITEL 11 INSGESAMT	13 964 373	13 462 700	11 694 235,61
	KAPITEL 12			
129	***Mittel für Anpassungen der Bezüge und verschiedene Vergütungen***			
1291	Vorläufig eingesetzte Mittel Nichtgetrennte Mittel	800	800	0,—
	Artikel 129 insgesamt	800	800	0,—
	KAPITEL 12 INSGESAMT	800	800	0,—

KOMMISSION

Anlage II
(Amt für amtliche Veröffentlichungen)

KAPITEL 11 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST *(Fortsetzung)*

KAPITEL 12 — VERSORGUNGSBEZÜGE, VERGÜTUNGEN UND VERSCHIEDENE BEITRÄGE

Artikel Posten	Erläuterungen
118	*(Fortsetzung)*
1184	Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 10 des Anhangs VII. Veranschlagt sind die Mittel für die zeitweiligen Tagegelder für Bedienstete, die nachweisen, daß sie nach ihrem Dienstantritt oder bei Verwendung an einem neuen Dienstort ihren Wohnsitz ändern müssen.
119	
1191	Diese Mittel sind vorläufig eingesetzt und können erst verwendet werden, nachdem sie — entsprechend dem in der Haushaltsordnung vorgesehenen Verfahren — auf andere Artikel oder Posten übertragen worden sind. Veranschlagt sind die Mittel für etwaige Anpassungen der Bezüge aufgrund von Ratsbeschlüssen im Haushaltsjahr.
129	
1291	Die Mittel sind vorläufig eingesetzt. Sie können erst verwendet werden, nachdem sie — entsprechend dem in der Haushaltsordnung vorgesehenen Verfahren — auf andere Artikel oder Posten übertragen worden sind. Veranschlagt sind die etwaigen Anpassungen der Bezüge aufgrund von Ratsbeschlüssen im Haushaltsjahr.

KOMMISSION

Anlage II
(Amt für amtliche Veröffentlichungen)

KAPITEL 13 — DIENSTREISE- UND FAHRKOSTEN

KAPITEL 14 — SOZIALE UND MEDIZINISCHE INFRASTRUKTUR

KAPITEL 16 — SOZIALAUSGABEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1987	Mittel 1986	Ausgaben 1985
	KAPITEL 13			
130	***Dienstreise- und Fahrkosten sowie Nebenkosten***			
1301	Dienstreisekosten Nichtgetrennte Mittel	85 000	85 000	96 000,—
1302	Dienstreisekosten für die Teilnahme an Sitzungen an den anderen Dienstorten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere in Brüssel und Straßburg Nichtgetrennte Mittel	95 000	95 000	54 000,—
	Artikel 130 insgesamt	180 000	180 000	150 000,—
	KAPITEL 13 INSGESAMT	180 000	180 000	150 000,—
	KAPITEL 14			
140	***Restaurants und Kantinen***			
1400	Ausgaben für den Betrieb der Restaurants und Kantinen Nichtgetrennte Mittel	5 200	5 000	4 922,68
1401	Ausgaben für laufende Umbauten und Erneuerungen der Einrichtung der Restaurants und Kantinen Nichtgetrennte Mittel	1 200	p.m.	0,—
	Artikel 140 insgesamt	6 400	5 000	4 922,68
	KAPITEL 14 INSGESAMT	6 400	5 000	4 922,68
	KAPITEL 16			
161	***Gesellschaftliche Beziehungen zwischen den Bediensteten*** Nichtgetrennte Mittel	5 350	5 150	4 999,99
162	***Sonstige Sozialaufwendungen*** Nichtgetrennte Mittel	16 500	12 900	13 699,80

KOMMISSION

Anlage II

(Amt für amtliche Veröffentlichungen)

KAPITEL 13 — DIENSTREISE- UND FAHRKOSTEN

KAPITEL 14 — SOZIALE UND MEDIZINISCHE INFRASTRUKTUR

KAPITEL 16 — SOZIALAUSGABEN

Artikel Posten	Erläuterungen
130	Veranschlagt sind Mittel für die Dienstreise- und Fahrkosten der Beamten des Amtes für amtliche Veröffentlichungen.
140	
1400	Veranschlagt sind Mittel für die Betriebskosten der Kantine sowie für die Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden Einrichtungen.
161	Veranschlagt ist die Beteiligung des Amtes für amtliche Veröffentlichungen an den Kosten für Veranstaltungen im „Foyer" sowie an den Kosten für sonstige kulturelle oder sportliche Veranstaltungen, in Luxemburg.
162	Veranschlagt ist die Beteiligung des Amtes für amtliche Veröffentlichungen an den Zuschüssen zu den sozialen Tätigkeiten in Luxemburg. Veranschlagt sind ferner die Einstellungskosten und die Kosten des juristischen Beistands für das Personal.

KOMMISSION
Anlage II
(Amt für amtliche Veröffentlichungen)

KAPITEL 16 — SOZIALAUSGABEN *(Fortsetzung)*

KAPITEL 17 — AUSGABEN FÜR EMPFÄNGE UND FÜR REPRÄSENTATIONSZWECKE

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1987	Mittel 1986	Ausgaben 1985
163	***Kleinkinder- Tagesstätte***			
	Nichtgetrennte Mittel	149 175	69 050	52 499,67
	KAPITEL 16 INSGESAMT	171 025	87 100	71 199,46
	KAPITEL 17			
170	***Ausgaben für Empfänge und für Repräsentationszwecke***			
1701	Ausgaben des Personals für Empfänge und für Repräsentationszwecke			
	Nichtgetrennte Mittel	1 500	1 500	1 500,—
	Artikel 170 insgesamt	1 500	1 500	1 500,—
	KAPITEL 17 INSGESAMT	1 500	1 500	1 500,—
	Titel 1 insgesamt	**14 324 098**	**13 737 100**	**11 921 857,75**

KOMMISSION

Anlage II
(Amt für amtliche Veröffentlichungen)

KAPITEL 16 — SOZIALAUSGABEN *(Fortsetzung)*

KAPITEL 17 — AUSGABEN FÜR EMPFÄNGE UND FÜR REPRÄSENTATIONSZWECKE

Artikel Posten	Erläuterungen	
163	Dieser Mittelansatz soll den Anteil des Gerichtshofes (5,84 %) an den Kosten der Kleinkinder-Tagesstätte decken:	
	— Infrastrukturkosten	38 610
	— Personalkosten	110 565
	Die Betriebskosten gehen ausschließlich zu Lasten der Eltern.	
170		
1701	Veranschlagt sind die Ausgaben für Empfänge und für Repräsentationszwecke.	

KOMMISSION
Anlage II
(Amt für amtliche Veröffentlichungen)

TITEL 2

GEBÄUDE, MATERIAL UND VERSCHIEDENE SACHAUSGABEN

KAPITEL 20 — GRUNDSTÜCKSINVESTITIONEN, MIETE VON GEBÄUDEN UND NEBENKOSTEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1987	Mittel 1986	Ausgaben 1985
	KAPITEL 20			
200	***Mieten*** Nichtgetrennte Mittel	2 094 000	2 094 300	991 803,86
201	***Versicherungskosten*** Nichtgetrennte Mittel	10 000	17 200	8 000,—
202	***Wasser, Gas, Strom und Heizung*** Nichtgetrennte Mittel	470 000	458 000	280 345,93
203	***Reinigung und Unterhaltung*** Nichtgetrennte Mittel	456 200	394 900	171 099,67
204	***Herrichtung der Diensträume*** Nichtgetrennte Mittel	9 000	9 100	9 502,71
205	***Sicherheit und Überwachung der Gebäude*** Nichtgetrennte Mittel	140 000	83 600	108 877,92
206	***Erwerb von Immobilien*** Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
207	***Bau von Gebäuden*** Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
208	***Sonstige Ausgaben, die vor dem Erwerb von Immobilien oder dem Bau von Gebäuden anfallen*** Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	3 500,—
209	***Sonstige Ausgaben für Gebäude*** Nichtgetrennte Mittel	7 000	7 400	7 500,—
	KAPITEL 20 INSGESAMT	3 186 200	3 064 500	1 580 630,09

KOMMISSION
Anlage II
(Amt für amtliche Veröffentlichungen)

TITEL 2

GEBÄUDE, MATERIAL UND VERSCHIEDENE SACHAUSGABEN

KAPITEL 20 — GRUNDSTÜCKSINVESTITIONEN, MIETE VON GEBÄUDEN UND NEBENKOSTEN

Artikel Posten	Erläuterungen
200	Veranschlagt ist die Miete für die vom Amt für amtliche Veröffentlichungen belegten Gebäude.
201	Veranschlagt sind die Mittel für die Gebäudeversicherungsverträge, die die Kommission für die Gebäude des Amtes für amtliche Veröffentlichungen mit den Versicherungsgesellschaften geschlossen hat.
202	Veranschlagt sind die Ausgaben für Wasser, Strom und Heizung. Die Mittelaufstockung trägt etwaigen Gebührenerhöhungen Rechnung.
203	Veranschlagt sind die Mittel für die Unterhaltung und Reinigung der Gebäude (einschließlich Klimaanlagen und Aufzüge); der Ansatz ist nach den laufenden Verträgen berechnet. Veranschlagt sind ferner die Mittel für Putz- und Pflegemittel, chemische Reinigung und Wäscherei, Instandsetzungs- und Malerarbeiten.
204	Veranschlagt sind Mittel für Herrichtungsarbeiten und für das Versetzen von Zwischenwänden in den Gebäuden.
205	Veranschlagt sind verschiedene Ausgaben für die Sicherheit der Gebäude, insbesondere die Gebäudeüberwachungsverträge, die Anschaffung, Miete und Unterhaltung der Brandbekämpfungsgeräte sowie die Kosten der gesetzlich vorgeschriebenen Kontrollen.
209	Veranschlagt sind Mittel für die übrigen laufenden Gebäudekosten, insbesondere Straßenreinigungsgebühren sowie Gebühren für die Müll- und Altpapierabfuhr.

KOMMISSION
Anlage II
(Amt für amtliche Veröffentlichungen)

KAPITEL 21 — AUSGABEN FÜR DIE DATENVERARBEITUNG

KAPITEL 22 — BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1987	Mittel 1986	Ausgaben 1985
	KAPITEL 21			
210	***Datenverarbeitung***			
	Nichtgetrennte Mittel	780 000	735 700	625 384,06
213	***Arbeiten aus dem Bereich der Datenverarbeitung, die an Dritte vergeben werden***			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	9 100	0,—
214	***Systemanalyse- und -programmierungsarbeiten, Systementwicklungen und besondere Vorhaben, die an Dritte vergeben werden***			
	Nichtgetrennte Mittel	427 400	427 400	230 709,45
	KAPITEL 21 INSGESAMT	1 207 400	1 172 200	856 093,51
	KAPITEL 22			
220	***Technische Anlagen und Hardware für die Bürokommunikation***			
2200	Erstausstattung an Material und technischen Anlagen			
	Nichtgetrennte Mittel	32 000	50 100	31 633,43
2201	Ersatzbeschaffung von Material und technischen Anlagen			
	Nichtgetrennte Mittel	94 600	40 100	178 648,57
2202	Miete von Material und technischen Anlagen			
	Nichtgetrennte Mittel	123 300	104 600	97 940,10
2203	Unterhaltung, Betrieb und Instandsetzung von Material und technischen Anlagen			
	Nichtgetrennte Mittel	127 500	81 900	119 637,—
2204	Hardware für die Bürokommunikation			
	Nichtgetrennte Mittel	20 000	29 100	29 588,29
	Artikel 220 insgesamt	397 400	305 800	457 447,39
221	***Mobiliar***			
2210	Erstausstattung an Mobiliar			
	Nichtgetrennte Mittel	43 700	105 300	238 627,14

KOMMISSION
Anlage II
(Amt für amtliche Veröffentlichungen)

KAPITEL 21 — AUSGABEN FÜR DIE DATENVERARBEITUNG

KAPITEL 22 — BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN

Artikel Posten	Erläuterungen
210	Veranschlagt sind folgende Kosten: — Kauf, Miete und Wartung der EDV-Geräte, der Programmpakete und der Software sowie Miete einer Setzanlage, — Kauf von Gerät, Zubehör und Dokumentation.
213	Veranschlagt sind die Ausgaben für die nach außerhalb vergebenen Auswertungs- und Entwicklungsarbeiten.
214	Veranschlagt sind die Kosten für — Wartung, Unterhalt und Entwicklung der vorhandenen Software, — die Untersuchung und Funktionsanalyse von rechnergestützten Publikationsprojekten.
220	
2200	Veranschlagt sind Mittel für die vollständige Ausstattung der Druckereien.
2201	Veranschlagt ist die Ersatzbeschaffung für technisches Material und technische Anlagen. Wiederzuverwendende Einnahmen: schätzungsweise 9 000 ECU.
2202	Veranschlagt sind die Kosten für die Miete — der Fernschreibgeräte, — der Telekopiergeräte, — der Fotokopiergeräte einschließlich der Abzüge der Kopien.
2203	Veranschlagt sind die Mittel für Unterhaltung und Instandsetzung der Ausstattung der amtseigenen Druckerei und der Versandabteilung sowie Mittel für die Ersatzteilbeschaffung.
2204	Veranschlagt sind die Ausgaben für Hardware für die Bürokommunikation.
221	
2210	Veranschlagt sind Mittel für die Anschaffung von Regalen und Ablagematerial sowie Mittel für die Anschaffung zusätzlichen Mobiliars.

KOMMISSION
Anlage II
(Amt für amtliche Veröffentlichungen)

KAPITEL 22 — BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1987	Mittel 1986	Ausgaben 1985
221	*(Fortsetzung)*			
2211	Ersatzbeschaffung von Mobiliar Nichtgetrennte Mittel	3 600	3 600	1 929,01
2212	Miete von Mobiliar Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
2213	Unterhaltung, Betrieb und Instandsetzung von Mobiliar Nichtgetrennte Mittel	900	900	1 947,46
	Artikel 221 insgesamt	48 200	109 800	242 503,61
223	***Fahrzeuge***			
2230	Erstausstattung an Fahrzeugen Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
2231	Ersatzbeschaffung von Fahrzeugen Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	15 043,16
2232	Miete von Fahrzeugen Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
2233	Unterhaltung, Betrieb und Instandsetzung von Fahrzeugen Nichtgetrennte Mittel	17 000	16 400	16 799,99
	Artikel 223 insgesamt	17 000	16 400	31 843,15
225	***Ausgaben für Dokumentation und Bibliothek***			
2250	Bibliothek, Beschaffung von Büchern Nichtgetrennte Mittel	1 300	1 300	1 000,—
2251	Spezifisches Bibliotheks-, Dokumentations- und Vervielfältigungsmaterial Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
2252	Abonnements auf Zeitungen und Zeitschriften Nichtgetrennte Mittel	1 800	1 800	2 000,—
2253	Abonnements bei Presseagenturen Nichtgetrennte Mittel	300	450	275,86
2254	Kosten für Buchbinderarbeiten und für die Erhaltung der Werke der Bibliothek Nichtgetrennte Mittel	800	1 400	557,16
2255	Abonnements bei Bildschirm-Schnellinformationsdiensten Nichtgetrennte Mittel	p.m.	450	0,—
	Artikel 225 insgesamt	4 200	5 400	3 833,02
	KAPITEL 22 INSGESAMT	466 800	437 400	735 627,17

KOMMISSION
Anlage II
(Amt für amtliche Veröffentlichungen)

KAPITEL 22 — BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
221	*(Fortsetzung)*
2211	Veranschlagt sind Mittel für die Ersatzbeschaffung für abgenutztes oder zufällig beschädigtes Material. Wiederzuverwendende Einnahmen: schätzungsweise 500 ECU.
2213	Veranschlagt sind Mittel für die Unterhaltung und Instandsetzung des Mobiliars.
223	
2233	Veranschlagt sind die Unterhaltungs-, Instandsetzungs- und Versicherungskosten der Dienstfahrzeuge.
225	
2250	Veranschlagt sind Mittel für die Anschaffung von Wörterbüchern, Lexika usw., insbesondere für die Korrektoren sowie von Fachbüchern auf dem Gebiet des Druckereiwesens und der Datenverarbeitung.
2252	Veranschlagt sind Mittel für Abonnements von Zeitungen und Zeitschriften.
2253	Veranschlagt sind Mittel für Abonnements bei Presseagenturen.
2254	Veranschlagt sind Mittel für das für die Erhaltung der Referenzsammlungen unerläßliche Binden vom *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften.*
2255	Veranschlagt sind die Abonnementskosten für Bildschirmschnellinformationen.

KOMMISSION

Anlage II
(Amt für amtliche Veröffentlichungen)

KAPITEL 23 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1987	Mittel 1986	Ausgaben 1985
	KAPITEL 23			
230	***Papier- und Bürobedarf***			
	Nichtgetrennte Mittel	874 300	827 500	828 805,95
232	***Finanzkosten***			
2320	Bankkosten			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
2329	Sonstige Finanzkosten			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
	Artikel 232 insgesamt	p.m.	p.m.	0,—
233	***Streitsachen***			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
234	***Schadenersatz***			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
235	***Andere Sachausgaben***			
2350	Verschiedene Versicherungskosten			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	180	0,—
2351	Dienst- und Arbeitskleidung			
	Nichtgetrennte Mittel	5 600	5 400	5 303,33
2352	Verschiedene Ausgaben für interne Sitzungen			
	Nichtgetrennte Mittel	1 200	1 100	1 100,—
2353	Umzug von Dienststellen			
	Nichtgetrennte Mittel	11 800	11 800	13 000,—
2359	Andere Sachausgaben			
	Nichtgetrennte Mittel	200	250	0,—
	Artikel 235 insgesamt	18 800	18 730	19 403,33

KOMMISSION

Anlage II
(Amt für amtliche Veröffentlichungen)

KAPITEL 23 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB

Artikel Posten	Erläuterungen
230	Veranschlagt sind die Mittel für die Anschaffung von Material und Papier für Druckarbeiten sowie von Umschlägen, Verpackungsmaterial und Lieferungen für den Versand.
235	
2350	Verschiedene Versicherungen (Haftpflichtversicherung, Diebstahlversicherung u.a.).
2351	Veranschlagt sind die Kosten für die Anschaffung von Dienstkleidung für Fahrer und Amtsgehilfen sowie von Arbeitskleidung für das Personal der Druckerei und des Versands.
2352	Veranschlagt sind Mittel für Erfrischungen und gelegentliche Imbisse, die bei internen Sitzungen gereicht werden.
2353	Veranschlagt sind die Mittel zur Deckung der Umzugs- und Handhabungskosten.
2359	Veranschlagt sind Mittel für sonstige Verwaltungsausgaben, die nicht bei anderen Posten dieses Artikels besonders vorgesehen sind.

KOMMISSION

Anlage II
(Amt für amtliche Veröffentlichungen)

KAPITEL 23 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB *(Fortsetzung)*

KAPITEL 24 — POST- UND FERNMELDEGEBÜHREN

KAPITEL 25 — AUSGABEN FÜR SITZUNGEN UND EINBERUFUNGEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1987	Mittel 1986	Ausgaben 1985
239	***Dienstleistungen zwischen den Organen***			
2392	Dienstleistungen der Kommission (Übersetzungsdienst für mittel- und langfristige Ausgaben) für das Amt für amtliche Veröffentlichungen Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
	Artikel 239 insgesamt	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 23 INSGESAMT	893 100	846 230	848 209,28
	KAPITEL 24			
240	***Postgebühren und Zustellungskosten*** Nichtgetrennte Mittel	5 282 600	3 391 700	3 342 255,97
241	***Ferngespräche, Telegramme, Fernschreiben, Fernsehen*** Nichtgetrennte Mittel	105 000	100 000	98 895,42
	KAPITEL 24 INSGESAMT	5 387 600	3 491 700	3 441 151,39
	KAPITEL 25			
250	***Sitzungen und Einberufungen im allgemeinen*** Nichtgetrennte Mittel	25 000	16 400	21 400,—

KOMMISSION

Anlage II
(Amt für amtliche Veröffentlichungen)

KAPITEL 23 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB *(Fortsetzung)*

KAPITEL 24 — POST- UND FERNMELDEGEBÜHREN

KAPITEL 25 — AUSGABEN FÜR SITZUNGEN UND EINBERUFUNGEN

Artikel Posten	Erläuterungen
239	
2392	Übereinkunft vom 8. Dezember 1972 zwischen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften und dem Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften über die Angliederung des Übersetzungsdienstes für mittel- und langfristige Aufgaben (ÜMLA). Gemäß den Bestimmungen dieser Übereinkunft, die am 1. Januar 1973 in Kraft getreten ist, hat sich die Kommission verpflichtet, alle vom Amt für amtliche Veröffentlichungen für seinen eigenen oder für den Bedarf der Institutionen der Gemeinschaften angeforderten Übersetzungsarbeiten auszuführen. Diese Arbeiten werden von den Übersetzern in Luxemburg ausgeführt, die im Stellenplan der Kommission aufgeführt sind.
240	Veranschlagt sind die Mittel für die Freimachungsgebühren für den Versand des *Amtsblatts der Europäischen Gemeinschaften* und der übrigen Veröffentlichungen als Post-, Bahn- oder Luftsendung. Der Betrag der Einnahmen, die wiederverwendet werden können, wird auf 2 Millionen ECU geschätzt.
241	Veranschlagt sind die Grundgebühren (Fernsprecher, Telegraph, Fernschreiber, Euronet, Datenbank), Benutzungsgebühren (Fernsprecher, Telegraph, Fernschreiber), Installations- und Wartungsgebühren sowie Kosten für die Instandsetzung von Anlagen und Geräten. Die wiederzuverwendenden Einnahmen werden auf 4 000 ECU geschätzt.
250	Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Kosten insbesondere für die jährliche Zusammenkunft zwischen dem Amt für amtliche Veröffentlichungen, den Informationsbüros in den Hauptstädten und den Vertretern der einzelstaatlichen Vertriebsbüros.

KOMMISSION

Anlage II
(Amt für amtliche Veröffentlichungen)

KAPITEL 25 — AUSGABEN FÜR SITZUNGEN UND EINBERUFUNGEN *(Fortsetzung)*

KAPITEL 26 — AUSGABEN FÜR UNTERSUCHUNGEN, ERHEBUNGEN UND KONSULTATIONEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1987	Mittel 1986	Ausgaben 1985
255	***Verschiedene Kosten für die Veranstaltung von Konferenzen, Kongressen und Sitzungen und für die Teilnahme an diesen***			
2550	Veranstaltung von Konferenzen, Kongressen und Sitzungen durch das Organ Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
	Artikel 255 insgesamt	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 25 INSGESAMT	25 000	16 400	21 400,—
	KAPITEL 26			
260	***Konsultationen, Untersuchungen und Erhebungen über Einzelprobleme*** Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 26 INSGESAMT	p.m.	p.m.	0,—
	Titel 2 insgesamt	**11 166 100**	**9 028 430**	**7 483 111,44**

KOMMISSION

Anlage II
(Amt für amtliche Veröffentlichungen)

KAPITEL 25 — AUSGABEN FÜR SITZUNGEN UND EINBERUFUNGEN *(Fortsetzung)*

KAPITEL 26 — AUSGABEN FÜR UNTERSUCHUNGEN, ERHEBUNGEN UND KONSULTATIONEN

Artikel Posten	Erläuterungen

KOMMISSION
Anlage II
(Amt für amtliche Veröffentlichungen)

TITEL 3

AUSGABEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER WAHRNEHMUNG BESONDERER AUFGABEN DURCH DAS ORGAN

KAPITEL 34 — VERÖFFENTLICHUNGEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1987	Mittel 1986	Ausgaben 1985
	KAPITEL 3 4			
3 4 1	***Veröffentlichungen***			
3 4 1 2	Ausgaben für die Verbreitung und die Förderung des Verkaufs von Veröffentlichungen			
	Nichtgetrennte Mittel	58 200	44 770	44 948,38
	Artikel 3 4 1 insgesamt	58 200	44 770	44 948,38
	KAPITEL 3 4 INSGESAMT	58 200	44 770	44 948,38
	Titel 3 insgesamt	**58 200**	**44 770**	**44 948,38**

KOMMISSION

Anlage II
(Amt für amtliche Veröffentlichungen)

TITEL 3

AUSGABEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER WAHRNEHMUNG BESONDERER AUFGABEN DURCH DAS ORGAN

KAPITEL 34 — VERÖFFENTLICHUNGEN

Artikel Posten	Erläuterungen
341	
3412	*Vormals Posten 2719* Veranschlagt sind die Ausgaben für die Maßnahmen des Amtes für amtliche Veröffentlichungen im Rahmen einer verstärkten Förderung des Verkaufs der Veröffentlichungen an alle Organe.

KOMMISSION
Anlage II
(Amt für amtliche Veröffentlichungen)

TITEL 10

SONSTIGE AUSGABEN

KAPITEL 10 0 — VORLÄUFIG EINGESETZTE MITTEL

KAPITEL 10 1 — RÜCKSTELLUNGEN FÜR UNVORHERGESEHENE AUSGABEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1987	Mittel 1986	Ausgaben 1985
	KAPITEL 10 0	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 10 0 INSGESAMT	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 10 1	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 10 1 INSGESAMT	p.m.	p.m.	0,—
	Titel 10 insgesamt	**p.m.**	**p.m.**	**0,—**
	GESAMTBETRAG	**25 548 398**	**22 810 300**	**19 449 917,57**

KOMMISSION
Anlage II
(Amt für amtliche Veröffentlichungen)

TITEL 10

SONSTIGE AUSGABEN

KAPITEL 10 0 — VORLÄUFIG EINGESETZTE MITTEL

KAPITEL 10 1 — RÜCKSTELLUNGEN FÜR UNVORHERGESEHENE AUSGABEN

Artikel Posten	Erläuterungen

KOMMISSION

TEIL B

OPERATIONELLE MITTEL

KOMMISSION

TITEL 1

EUROPÄISCHER AUSRICHTUNGS- UND GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT, ABTEILUNG GARANTIE

KAPITEL 10 — GETREIDE UND REIS

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1987	Mittel 1986	Ausgaben 1985
	KAPITEL 10			
100	***Erstattungen bei Getreide***			
1000	Erstattungen bei unverarbeitetem Weichweizen und Mehl von Weichweizen Nichtgetrennte Mittel	1 333 000 000	1 029 000 000	477 925 646,29
1001	Erstattungen bei unverarbeiteter Gerste und bei Malz Nichtgetrennte Mittel	804 000 000	689 000 000	398 906 862,82
1002	Erstattungen bei unverarbeitetem Hartweizen, Mehl von Hartweizen sowie Grob- und Feingrieß von Hartweizen Nichtgetrennte Mittel	317 000 000		

KOMMISSION

TITEL 1

EUROPÄISCHER AUSRICHTUNGS- UND GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT, ABTEILUNG GARANTIE

KAPITEL 10 — GETREIDE UND REIS

Artikel Posten	Erläuterungen
	Bei den unter die Abteilung Garantie des EAGFL fallenden Ausgaben für die gemeinsame Agrarpolitik handelt es sich zum einen um Erstattungen, die gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates vom 21. April 1970 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. Nr. L 94 vom 28. 4. 1970, S. 13), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3769/85 (ABl. Nr. L 362 vom 31. 12. 1985, S. 17), finanziert werden, und zum anderen um Interventionsausgaben, die gemäß Artikel 3 derselben Verordnung finanziert werden; die Bedingungen der Finanzierung sind in der Verordnung (EWG) Nr. 1883/78 des Rates vom 2. August 1978 über die allgemeinen Regeln für die Finanzierung der Interventionen durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie (ABl. Nr. L 216 vom 5. 8. 1978, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1334/86 (ABl. Nr. L 119 vom 8. 5. 1986, S. 18), festgelegt. Die Mittel des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie, werden im allgemeinen wie folgt veranschlagt: — einerseits ausgehend von der geltenden Marktordnung, — andererseits auf der Grundlage von Annahmen über die Marktentwicklung. Bei diesen Mitteln sind die finanziellen Auswirkungen der 1987 für das Wirtschaftsjahr 1987/88 zu treffenden Beschlüsse nicht berücksichtigt.
100	
1000	Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1579/86 (ABl. Nr. L 139 vom 24. 5. 1986, S. 29). Veranschlagt sind Mittel für die Erstattungen gemäß Artikel 16 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75.
1001	Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1579/86 (ABl. Nr. L 139 vom 24. 5. 1986, S. 29). Veranschlagt sind Mittel für die Erstattungen gemäß Artikel 16 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75.
1002	*Vormals Posten 1002 (teilweise)* Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1579/86 (ABl. Nr. L 139 vom 24. 5. 1986, S. 29).

KOMMISSION

KAPITEL 10 — GETREIDE UND REIS *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1987	Mittel 1986	Ausgaben 1985
100	*(Fortsetzung)*			
1003	Erstattungen bei anderem Getreide Nichtgetrennte Mittel	147 000 000	421 000 000 (1)	186 141 344,89 (1)
	Artikel 100 insgesamt	2 601 000 000	2 139 000 000	1 062 973 854,—
101	***Interventionen in Form von Einlagerung von Getreide***			
1010	Vergütungen am Ende des Wirtschaftsjahres Nichtgetrennte Mittel	p.m.	5 000 000	58 318 632,32
1011	Technische Kosten der öffentlichen Lagerhaltung Nichtgetrennte Mittel	386 000 000	423 000 000	353 511 173,51
1012	Finanzkosten der öffentlichen Lagerhaltung Nichtgetrennte Mittel	282 000 000	203 000 000	174 814 651,99
1013	Sonstige Kosten im Rahmen der öffentlichen Lagerhaltung Nichtgetrennte Mittel	331 000 000	300 000 000	223 447 808,46
1019	Sonstige Interventionen in Form von Einlagerungsmaßnahmen Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	– 2 837,18
	Artikel 101 insgesamt	999 000 000	931 000 000	810 089 429,10
102	***Andere Interventionen als Lagerung von Getreide***			
1020	Erzeugerbeihilfe für Hartweizen Nichtgetrennte Mittel	251 000 000	246 500 000	242 477 712,20

(1) Gemeinsamer Betrag für die Posten 1002 und 1003.

KOMMISSION

KAPITEL 10 — GETREIDE UND REIS *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
100	*(Fortsetzung)*
1003	*Vormals Posten 1002 (teilweise)* Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1579/86 (ABl. Nr. L 139 vom 24. 5. 1986, S. 29). Veranschlagt sind Mittel für die Erstattungen gemäß Artikel 16 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75.
101	
1010	Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1). Veranschlagt sind Mittel für Übergangsvergütungen am Ende des Wirtschaftsjahres gemäß Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75.
1011	Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1). Veranschlagt sind Mittel für die technischen Folgekosten der Interventionskäufe gemäß Artikel 7 und 8 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75.
1012	Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1). Veranschlagt sind Mittel für die finanziellen Folgekosten der Interventionskäufe gemäß Artikel 7 und 8 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75.
1013	Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1). Verordnung (EWG) Nr. 1883/78 des Rates vom 2. August 1978 über die allgemeinen Regeln für die Finanzierung der Interventionen durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie (ABl. Nr. L 216 vom 5. 8. 1978, S. 1). Veranschlagt sind Mittel für sonstige Kosten im Rahmen der öffentlichen Lagerhaltung gemäß Artikel 7 und 8 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75; hier: Unterschied zwischen Ankaufs- und Verkaufswert bei der Neubewertung der Lagerbestände gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1883/78.
1019	Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1). Dieser Posten ist zur Finanzierung der besonderen und der spezifischen Interventionsmaßnahmen gemäß Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 bestimmt, sofern es sich nicht um Käufe und Folgemaßnahmen handelt.
102	
1020	Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1). Veranschlagt sind Mittel zur Finanzierung der Beihilfen für die Hartweizenerzeugung gemäß Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75.

KOMMISSION

KAPITEL 10 — GETREIDE UND REIS *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1987	Mittel 1986	Ausgaben 1985
102	*(Fortsetzung)*			
1021	Erstattungen bei der Erzeugung für Kartoffelstärke Nichtgetrennte Mittel	60 000 000	46 000 000	49 844 462,27
1022	Andere Erstattungen bei der Erzeugung Nichtgetrennte Mittel	191 000 000	125 000 000	131 044 952,47
1029	Sonstige Interventionen Nichtgetrennte Mittel	p.m.	1 000 000	3 519,30
	Artikel 102 insgesamt	502 000 000	418 500 000	423 370 646,24
103	***Mitverantwortungsabgabe und Beihilfen für Kleinerzeuger***			
1030	Mitverantwortungsabgabe Nichtgetrennte Mittel	– 650 000 000	– 452 000 000	
1031	Beihilfen für Kleinerzeuger Nichtgetrennte Mittel	115 000 000	80 000 000	
	Artikel 103 insgesamt	– 535 000 000	– 372 000 000	
104	***Reis***			
1040	Erstattungen bei Reis Nichtgetrennte Mittel	46 000 000	48 000 000	36 609 139,52
1043	Interventionen bei Reis Nichtgetrennte Mittel	17 000 000	23 500 000	13 538 737,88

KOMMISSION

KAPITEL 10 — GETREIDE UND REIS *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
102	*(Fortsetzung)*
1021	Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1). Veranschlagt sind Mittel für die Erstattungen bei der Erzeugung von Kartoffelstärke gemäß Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75.
1022	Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1). Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der sonstigen Erstattungen bei der Erzeugung gemäß Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75.
1029	Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1). Veranschlagt sind Mittel zur Deckung etwaiger Subventionen für die Einfuhr von Futtergetreide nach Italien aus den anderen Mitgliedstaaten auf dem Seewege als Folge des Abschöpfungsabschlags, der für Futtergetreideeinfuhren aus dritten Ländern gilt (Artikel 23 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75).
103	
1030	Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1579/86 (ABl. Nr. L 139 vom 24. 5. 1986, S. 29), insbesondere Artikel 4.
1031	Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1579/86 (ABl. Nr. L 139 vom 24. 5. 1986, S. 29), insbesondere Artikel 4a. Verordnung (EWG) Nr. 1983/86 des Rates vom 24. Juni 1986 zur Festlegung von Grundregeln für die direkten Beihilfen zugunsten der Kleinerzeuger im Getreidesektor (ABl. Nr. L 171 vom 28. 6. 1986, S. 1).
104	
1040	Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis (ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1449/86 (ABl. Nr. L 133 vom 21. 5. 1986, S. 1). Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Erstattungen gemäß Artikel 17 der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76.
1043	Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis (ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1). Diese Mittel sind für folgende Interventionen vorgesehen: — Erstattungen bei der Erzeugung gemäß Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76, — Interventionen zur Lagerung gemäß Artikel 5, 6 und 8 der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76,

KOMMISSION

KAPITEL 10 — GETREIDE UND REIS *(Fortsetzung)*

KAPITEL 11 — ZUCKER

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1987	Mittel 1986	Ausgaben 1985
104	*(Fortsetzung)*			
1043	*(Fortsetzung)*			
	Artikel 104 insgesamt	63 000 000	71 500 000	50 147 877,40
	KAPITEL 10 INSGESAMT	3 630 000 000	3 188 000 000	2 346 581 806,74
	KAPITEL 11			
110	***Erstattungen bei Zucker und Isoglukose*** Nichtgetrennte Mittel	1 135 000 000	1 181 000 000	1 352 807 038,35
111	***Interventionen bei Zucker***			
1110	Vergütung der Lagerkosten Nichtgetrennte Mittel	428 000 000	420 000 000	438 898 780,18
1111	Öffentliche Lagerhaltung Nichtgetrennte Mittel	1 000 000	1 000 000	1 218 314,67
1112	Erstattungen für die Verwendung in der chemischen Industrie Nichtgetrennte Mittel	61 000 000	4 000 000	3 458 747,41
1113	Maßnahmen zur Förderung des Absatzes von Rohzucker Nichtgetrennte Mittel	28 000 000	29 000 000	8 160 071,79

KOMMISSION

KAPITEL 10 — GETREIDE UND REIS *(Fortsetzung)*

KAPITEL 11 — ZUCKER

Artikel Posten	Erläuterungen
104	*(Fortsetzung)*
1043	*(Fortsetzung)* — Subventionen für die Lieferung von Gemeinschaftsreis in das französische überseeische Departement La Réunion gemäß Artikel 11a der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76.
	Den Ausgaben des Kapitels 11 stehen Beitragszahlungen der Zuckerwirtschaft gegenüber; es sind dies einmal Lagerabgaben — normalerweise in gleicher Höhe wie die Mittel des Postens 1110 „Vergütung der Lagerkosten" — und Produktionsabgaben, die einen großen Teil der Erstattungsausgaben decken. Die Produktionsabgaben und die Lagerabgaben für Zucker werden auf 1 133 700 000 ECU und die Produktionsabgaben für Isoglukose auf 5 000 000 ECU veranschlagt. Ferner werden die Resorptionsabgaben für Zucker und Isoglukose auf 80 000 000 ECU veranschlagt.
110	*Vormals Posten 1100* Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker (ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 934/86 (ABl. Nr. L 87 vom 2. 4. 1986, S. 1). Veranschlagt sind Mittel für die Erstattungen gemäß Artikel 19 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81. Die eingesetzten Mittel enthalten auch die Ausfuhrerstattungen, die sich aus dem Zuckerprotokoll im Anhang des Lome-Abkommens und aus der Sondervereinbarung mit Indien ergeben. Für 1987 wurde ein Betrag von rund 560 Millionen ECU vorgesehen. 1986 betrug er 520 Millionen ECU. 1985 betrugen die Ausgaben etwa 520 Millionen ECU.
111	
1110	Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker (ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4). Veranschlagt sind Mittel zur Finanzierung der Vergütungen der Lagerkosten gemäß Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81.
1111	Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker (ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4). Veranschlagt sind Mittel für die Ausgaben für die öffentliche Lagerhaltung gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81.
1112	Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker (ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4). Veranschlagt sind Mittel für die Erstattungen für die Verwendung in der chemischen Industrie gemäß Artikel 9 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81.
1113	Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker (ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4).

KOMMISSION

KAPITEL 11 — ZUCKER *(Fortsetzung)*

KAPITEL 12 — OLIVENÖL

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1987	Mittel 1986	Ausgaben 1985
111	*(Fortsetzung)*			
1113	*(Fortsetzung)*			
1114	Subventionen bei der Einfuhr von Zucker Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
1119	Sonstige Interventionen Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
	Artikel 111 insgesamt	518 000 000	454 000 000	451 735 914,05
	KAPITEL 11 INSGESAMT	1 653 000 000	1 635 000 000	1 804 542 952,40
	KAPITEL 12			
120	***Erstattungen bei Olivenöl*** Nichtgetrennte Mittel	122 000 000	30 000 000	19 187 590,73
121	***Erzeugerbeihilfen und spezifische produktionsorientierte Maßnahmen bei Olivenöl***			
1210	Erzeugerbeihilfen Nichtgetrennte Mittel	576 000 000	538 000 000	443 406 108,61
1211	Beihilfen zur Verbrauchsförderung Nichtgetrennte Mittel	38 000 000	25 000 000	13 510 537,03
	Artikel 121 insgesamt	614 000 000	563 000 000	456 916 645,64

KOMMISSION

KAPITEL 11 — ZUCKER *(Fortsetzung)*

KAPITEL 12 — OLIVENÖL

Artikel Posten	Erläuterungen
111	*(Fortsetzung)*
1113	*(Fortsetzung)* Veranschlagt sind Ausgaben für Maßnahmen betreffend den in den französischen überseeischen Departements erzeugten Zucker gemäß Artikel 9 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81.
1114	Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker (ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4). Veranschlagt sind Mittel für Subventionen bei der Einfuhr von Zucker gemäß Artikel 18 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81.
1119	Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker (ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4). Dieser Posten ist dazu bestimmt, andere Ausgaben, insbesondere aufgrund von Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 (Denaturierungsprämie) zu decken.
120	*Vormals Posten 1200* Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette (ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1454/86 (ABl. Nr. L 133 vom 21. 5. 1986, S. 8), insbesondere Artikel 20.
121	
1210	Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette (ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66). Veranschlagt sind Mittel für Erzeugungsbeihilfen gemäß Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung Nr. 136/66/EWG, abzüglich der Beträge, die aufgrund von Artikel 5 Absätze 2 und 4 der genannten Verordnung (Anlage einer Ölkartei und spezifische agrartechnische Maßnahmen) einbehalten werden.
1211	*Vormals Posten 1220* Verordnung (EWG) Nr. 154/75 des Rates vom 21. Januar 1975 über die Anlage einer Ölkartei in den Olivenöl erzeugenden Mitgliedstaaten (ABl. Nr. L 19 vom 24. 1. 1975, S. 1). Veranschlagt sind Mittel für Ausgaben gemäß Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 154/75.

KOMMISSION

KAPITEL 1 2 — OLIVENÖL *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1987	Mittel 1986	Ausgaben 1985
1 2 2	***Beihilfen zur Verbrauchsförderung und spezifische verbrauchsorientierte Maßnahmen bei Olivenöl***			
1 2 2 0	Produktionsorientierte Maßnahmen Nichtgetrennte Mittel	293 000 000	274 000 000	180 751 211,66
1 2 2 1	Verbrauchsorientierte Maßnahmen Nichtgetrennte Mittel	9 000 000	7 000 000	4 813 130,72
	Artikel 1 2 2 insgesamt	302 000 000	281 000 000	185 564 342,38
1 2 3	***Interventionsaufkäufe von Olivenöl***			
1 2 3 0	Technische Kosten der öffentlichen Lagerhaltung Nichtgetrennte Mittel	35 000 000	60 000 000	19 959 817,—
1 2 3 1	Finanzkosten der öffentlichen Lagerhaltung Nichtgetrennte Mittel	24 000 000	38 000 000	14 142 333,80
1 2 3 2	Sonstige Kosten im Rahmen der öffentlichen Lagerhaltung Nichtgetrennte Mittel	17 000 000	36 000 000	– 28 865 291,36
1 2 3 3	Sonstige Interventionen in Form von Einlagerungsmaßnahmen Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
	Artikel 1 2 3 insgesamt	76 000 000	134 000 000	5 236 859,44
1 2 4	***Sonstige Interventionen bei Olivenöl*** Nichtgetrennte Mittel	51 000 000	26 000 000	25 320 807,90
	KAPITEL 1 2 INSGESAMT	1 165 000 000	1 034 000 000	692 226 246,09

KOMMISSION

KAPITEL 12 — OLIVENÖL *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
122	
1220	*Vormals Posten 1211* Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette (ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66). Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Beihilfen für den Olivenölverbrauch in der Gemeinschaft gemäß Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung Nr. 136/66/EWG, abzüglich der Beträge, die aufgrund von Artikel 11 Absatz 6 der genannten Verordnung (Informations- und sonstige Maßnahmen zur Förderung des Olivenölverbrauchs in der Gemeinschaft) einbehalten werden.
1221	Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette (ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66). Veranschlagt sind Mittel für die Ausgaben gemäß Artikel 11 Absatz 6 (Informations- oder sonstige Maßnahmen) der Verordnung Nr. 136/66/EWG.
123	
1230	Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette (ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66). Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der technischen Kosten der öffentlichen Lagerhaltung gemäß den Artikeln 12 und 13 der Verordnung Nr. 136/66/EWG.
1231	Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette (ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66). Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Finanzkosten der öffentlichen Lagerhaltung gemäß den Artikeln 12 und 13 der Verordnung Nr. 136/66/EWG.
1232	Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette (ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66). Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der sonstigen Kosten der öffentlichen Lagerhaltung gemäß den Artikeln 12 und 13 der Verordnung Nr. 136/66/EWG.
1233	Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette (ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66). Veranschlagt sind Mittel zur Deckung sonstiger Ausgaben, insbesondere der Ausgaben gemäß Artikel 13 der Verordnung Nr. 136/66/EWG (Ausgleichsvorrat und Lagerverträge).
124	Verordnung Nr. 136/66 EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette (ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66). Veranschlagt sind Mittel für eine Erstattung bei der Erzeugung von Olivenöl zur Herstellung von Fisch- und Gemüsekonserven gemäß Artikel 20a der Verordnung Nr. 136/66/EWG.

KOMMISSION

KAPITEL 13 — ÖLSAATEN, ÖLFRÜCHTE UND EIWEISSPFLANZEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1987	Mittel 1986	Ausgaben 1985
	KAPITEL 13			
130	***Ölsaaten und Ölfrüchte***			
1300	Erstattungen Nichtgetrennte Mittel	4 000 000	4 000 000	3 411 465,30
1301	Produktionsbeihilfen für Raps- und Rübsensamen Nichtgetrennte Mittel	960 000 000	964 000 000	643 776 818,99
1302	Produktionsbeihilfen für Sonnenblumenkerne Nichtgetrennte Mittel	701 000 000	585 000 000	338 985 874,17
1303	Produktionsbeihilfen für Sojabohnen Nichtgetrennte Mittel	204 000 000	141 000 000	115 533 571,42
1304	Produktionsbeihilfen für Leinsamen Nichtgetrennte Mittel	21 000 000	21 000 000	9 373 066,36
1305	Sonstige Beihilfen Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
1306	Interventionen in Form von Einlagerungsmaßnahmen Nichtgetrennte Mittel	1 000 000	1 000 000	– 452 375,—
1309	Sonstige Interventionen Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
	Artikel 130 insgesamt	1 891 000 000	1 716 000 000	1 110 628 421,24
131	***Eiweißhaltige Pflanzen***			
1310	Produktionsbeihilfen für Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen Nichtgetrennte Mittel	471 000 000	386 000 000	255 527 894,95

KOMMISSION

KAPITEL 13 — ÖLSAATEN, ÖLFRÜCHTE UND EIWEISSPFLANZEN

Artikel Posten	Erläuterungen
130	
1300	Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette (ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1454/86 (ABl. Nr. L 133 vom 21. 5. 1986, S. 8), insbesondere Artikel 28.
1301	Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette (ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66). Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Produktionsbeihilfen für Raps- und Rübsensamen gemäß Artikel 27 der Verordnung Nr. 136/66/EWG.
1302	Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette (ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66). Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Produktionsbeihilfen für Sonnenblumenkerne gemäß Artikel 27 der Verordnung Nr. 136/66/EWG.
1303	Verordnung (EWG) Nr. 1491/85 des Rates vom 23. Mai 1985 über Sondermaßnahmen für Sojabohnen (ABl. Nr. L 151 vom 10. 6. 1985, S. 15). Veranschlagt sind Mittel für die Ausgaben im Zusammenhang mit der Beihilfe für Sojabohnen gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1491/85.
1304	Verordnung (EWG) Nr. 569/76 des Rates vom 15. März 1976 über Sondermaßnahmen für Leinsamen (ABl. Nr. L 67 vom 15. 3. 1976, S. 29). Veranschlagt sind Mittel für die Ausgaben im Zusammenhang mit der Beihilfe für Leinsamen gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 569/76.
1305	Verordnung (EWG) Nr. 2874/77 des Rates vom 19. Dezember 1977 über Sondermaßnahmen für Rizinussamen (ABl. Nr. L 332 vom 24. 12. 1977, S. 1). Veranschlagt sind Mittel für sonstige Ausgaben, insbesondere zur Finanzierung der Beihilfen für Rizinussamen.
1306	Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette (ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66). Veranschlagt sind Mittel für Ankauf und Lagerung sowie für Folgemaßnahmen gemäß Artikel 26 der Verordnung Nr. 136/66/EWG.
1309	Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette (ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66). Verordnung Nr. 876/67/EWG des Rates vom 20. November 1967 zur Einführung einer zusätzlichen Beihilfe für in Italien verarbeitete Raps- und Rübsensamen für das Wirtschaftsjahr 1967/68 (ABl. Nr. 281 vom 21. 11. 1967, S. 7). Diese Mittel sind dazu bestimmt, folgende etwaige Ausgaben zu decken: — Vergütung für frühe Vermarktung gemäß Artikel 27 Absatz 2 der Verordnung Nr. 136/66/EWG; — Gewährung einer zusätzlichen Beihilfe für in Italien verarbeitete Raps- und Rübsensamen gemäß Artikel 36 der Verordnung Nr. 136/66/EWG und Artikel 1 der Verordnung Nr. 876/67/EWG.
131	
1310	Verordnung (EWG) Nr. 1431/82 des Rates vom 18. Mai 1982 über besondere Maßnahmen für Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen (ABl. Nr. L 162 vom 12. 6. 1982, S. 28), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3127/86 (ABl. Nr. L 292 vom 16. 10. 1986, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 13 — ÖLSAATEN, ÖLFRÜCHTE UND EIWEISSPFLANZEN *(Fortsetzung)*

KAPITEL 14 — TEXTILPFLANZEN UND SEIDENRAUPEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1987	Mittel 1986	Ausgaben 1985
131	*(Fortsetzung)*			
1311	Produktionsbeihilfen für Trockenfutter Nichtgetrennte Mittel	208 000 000	106 000 000	116 857 760,72
1312	Produktionsbeihilfen für Lupinen Nichtgetrennte Mittel	4 000 000	3 000 000	133 443,32
1319	Sonstige Interventionen Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
	Artikel 131 insgesamt	683 000 000	495 000 000	372 519 098,99
	KAPITEL 13 INSGESAMT	2 574 000 000	2 211 000 000	1 483 147 520,23
	KAPITEL 14			
140	***Faserlein und Hanf***			
1400	Beihilfen für Faserlein Nichtgetrennte Mittel	23 000 000	23 000 000	24 661 302,01
1401	Besondere Maßnahmen Nichtgetrennte Mittel	2 000 000	5 000 000	1 073 341,64
1402	Beihilfen für die Hanferzeugung Nichtgetrennte Mittel	2 000 000	2 000 000	1 453 223,54
1409	Sonstige Interventionen Nichtgetrennte Mittel	2 000 000	2 000 000	0,—
	Artikel 140 insgesamt	29 000 000	32 000 000	27 187 867,19
141	***Baumwolle*** Nichtgetrennte Mittel	430 000 000	387 000 000	212 740 872,01

KOMMISSION

KAPITEL 13 — ÖLSAATEN, ÖLFRÜCHTE UND EIWEISSPFLANZEN *(Fortsetzung)*

KAPITEL 14 — TEXTILPFLANZEN UND SEIDENRAUPEN

Artikel Posten	Erläuterungen
131	*(Fortsetzung)*
1311	Verordnung (EWG) Nr. 1117/78 des Rates vom 22. Mai 1978 über die gemeinsame Marktorganisation für Trockenfutter (ABl. Nr. L 142 vom 30. 5. 1978, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1985/86 (ABl. Nr. L 171 vom 28. 6. 1986, S. 4). Veranschlagt sind Mittel für die Beihilfen für Trockenfutter gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1117/78.
1312	Verordnung (EWG) Nr. 1431/82 des Rates vom 18. Mai 1982 über besondere Maßnahmen für Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen (ABl. Nr. L 162 vom 12. 6. 1982, S. 28), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1485/85 (ABl. Nr. L 151 vom 10. 6. 1985, S. 7).
140	
1400	Verordnung (EWG) Nr. 1308/70 des Rates vom 29. Juni 1970 über die gemeinsame Marktorganisation für Flachs und Hanf (ABl. Nr. L 146 vom 4. 7. 1970, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3768/85 (ABl. Nr. L 362 vom 31. 12. 1985, S. 8). Veranschlagt sind Mittel für die Ausgaben für die Erzeugungsbeihilfen für Faserlein, gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1308/70, abzüglich der gemäß Artikel 2 der genannten Verordnung einbehaltenen Beträge.
1401	Verordnung (EWG) Nr. 1308/70 des Rates vom 29. Juni 1970 über die gemeinsame Marktorganisation für Flachs und Hanf (ABl. Nr. L 146 vom 4. 7. 1970, S. 1). Veranschlagt sind Mittel für Informationsaktionen zur Förderung einer stärkeren Verwendung von Faserlein gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1308/70.
1402	Verordnung (EWG) Nr. 1308/70 des Rates vom 29. Juni 1970 über die gemeinsame Marktorganisation für Flachs und Hanf (ABl. Nr. L 146 vom 4. 7. 1970, S. 1). Veranschlagt sind Mittel für Erzeugungsbeihilfen für Hanf gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1308/70.
1409	Verordnung (EWG) Nr. 1308/70 des Rates vom 29. Juni 1970 über die gemeinsame Marktorganisation für Flachs und Hanf (ABl. Nr. L 146 vom 4. 7. 1970, S. 1). Veranschlagt sind Mittel für sonstige Interventionen bei Faserlein und Hanf; das sind beim gegenwärtigen Stand der Regelung Beihilfen für die private Lagerhaltung gemäß Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1308/70.
141	Verordnung (EWG) Nr. 2169/81 des Rates vom 27. Juli 1981 zur Festlegung der allgemeinen Vorschriften der Beihilferegelung für Baumwolle (ABl. Nr. L 211 vom 31. 7. 1981, S. 2), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3128/86 (ABl. Nr. L 292 vom 16. 10. 1986, S. 2).

KOMMISSION

KAPITEL 14 — TEXTILPFLANZEN UND SEIDENRAUPEN *(Fortsetzung)*

KAPITEL 15 — OBST UND GEMÜSE

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1987	Mittel 1986	Ausgaben 1985
141	*(Fortsetzung)*			
142	***Seidenraupen*** Nichtgetrennte Mittel	1 000 000	1 000 000	716 283,25
149	***Sonstige*** Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 14 INSGESAMT	460 000 000	420 000 000	240 645 022,45
	KAPITEL 15			
150	***Frisches Obst und Gemüse***			
1500	Ausfuhrerstattungen Nichtgetrennte Mittel	62 000 000	65 000 000	63 039 031,13
1501	Finanzausgleich für Rücknahmemaßnahmen und Ankäufe und für unentgeltliche Verteilung Nichtgetrennte Mittel	287 000 000	246 000 000	213 373 969,85
1502	Finanzausgleich für die Förderung des Absatzes von Zitrusfrüchten der Gemeinschaft Nichtgetrennte Mittel	19 000 000	17 000 000	25 500 096,26
1503	Finanzausgleich für die Förderung der Verarbeitung von Zitrusfrüchten Nichtgetrennte Mittel	98 000 000	113 000 000	100 022 649,63

KOMMISSION

KAPITEL 14 — TEXTILPFLANZEN UND SEIDENRAUPEN *(Fortsetzung)*

KAPITEL 15 — OBST UND GEMÜSE

Artikel Posten	Erläuterungen
141	*(Fortsetzung)* Veranschlagt sind Mittel für die in Anwendung des Protokolls Nr. 4 der Beitrittsakte von 1979 eingeführte Erzeugerbeihilfe für Baumwolle, weder gekrempelt noch gekämmt, gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2169/81.
142	Verordnung (EWG) Nr. 827/68 des Rates vom 28. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für bestimmte in Anhang II des Vertrages aufgeführte Erzeugnisse (ABl. Nr. L 151 vom 30. 6. 1968, S. 16). Verordnung (EWG) Nr. 845/72 des Rates vom 24. April 1972 über Sondermaßnahmen zur Förderung der Seidenraupenzucht (ABl. Nr. L 100 vom 27. 4. 1972, S. 1). Mit der Verordnung (EWG) Nr. 827/68 wurde für Seidenraupen und Seidenraupeneier eine gemeinsame Marktorganisation geschaffen. Veranschlagt sind Mittel zur Finanzierung der Beihilfen gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 845/72.
150	
1500	Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse (ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1351/86 (ABl. Nr. L 119 vom 8. 5. 1986, S. 46). Veranschlagt sind Mittel für Erstattungen für frisches Obst und Gemüse gemäß Artikel 30 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72.
1501	Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse (ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1). Veranschlagt sind Mittel für folgende Ausgaben: — Finanzieller Ausgleich für Erzeugerorganisationen gemäß Artikel 18 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 und für Käufe im Fall einer ernsten Krise nach Artikel 19 derselben Verordnung, — Verarbeitung und Verteilung von aus dem Markt genommenen oder aufgekauften Erzeugnissen gemäß Artikel 21 der obengenannten Verordnung.
1502	Verordnung (EWG) Nr. 2511/69 des Rates vom 9. Dezember 1969 über Sondermaßnahmen zur Verbesserung der Erzeugung und Vermarktung von Zitrusfrüchten der Gemeinschaft (ABl. Nr. L 318 vom 18. 12. 1969, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2004/83 (ABl. Nr. L 198 vom 21. 7. 1983, S. 2). Veranschlagt sind Mittel für die Ausgleichszahlungen zur Förderung des Absatzes von Apfelsinen und Mandarinen aus der Gemeinschaftserzeugung gemäß Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 2511/69.
1503	Verordnung (EWG) Nr. 2601/69 des Rates vom 18. Dezember 1969 über Sondermaßnahmen zur Förderung der Verarbeitung bestimmter Apfelsinensorten (ABl. Nr. L 324 vom 27. 12. 1969, S. 21). Verordnung (EWG) Nr. 1035/77 des Rates vom 17. Mai 1977 über Sondermaßnahmen zur Förderung der Vermarktung von Verarbeitungserzeugnissen aus Zitronen (ABl. Nr. L 125 vom 19. 5. 1977, S. 3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1318/85 (ABl. Nr. L 137 vom 27. 5. 1985, S. 37).

KOMMISSION

KAPITEL 15 — OBST UND GEMÜSE *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1987	Mittel 1986	Ausgaben 1985
150	*(Fortsetzung)*			
1503	*(Fortsetzung)*			
1509	Sonstige Interventionen Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
	Artikel 150 insgesamt	466 000 000	441 000 000	401 935 746,87
151	***Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse***			
1510	Ausfuhrerstattungen Nichtgetrennte Mittel	11 000 000	9 000 000	11 489 091,80
1511	Produktionsbeihilfen für Verarbeitungserzeugnisse aus Tomaten Nichtgetrennte Mittel	270 000 000	265 000 000	528 553 118,01
1512	Produktionsbeihilfen für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst Nichtgetrennte Mittel	212 000 000	206 500 000	281 211 302,23
1513	Beihilfen für Ananaskonserven Nichtgetrennte Mittel	8 000 000	6 000 000	7 525 887,30
1519	Sonstige Interventionen Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
	Artikel 151 insgesamt	501 000 000	486 500 000	828 779 399,34
	KAPITEL 15 INSGESAMT	967 000 000	927 500 000	1 230 715 146,21

KOMMISSION

KAPITEL 15 — OBST UND GEMÜSE *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
150	*(Fortsetzung)*
1503	*(Fortsetzung)* Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben für die Verarbeitung bestimmter Apfelsinensorten gemäß Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2601/69 und der Ausgaben aufgrund besonderer absatzfördernder Maßnahmen für Verarbeitungserzeugnisse aus Zitronen gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1035/77.
1509	Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse (ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1). Veranschlagt sind Mittel für sonstige Ausgaben, insbesondere etwaige Vergütungen gemäß Artikel 21 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72.
151	
1510	Verordnung (EWG) Nr. 426/86 des Rates vom 24. Februar 1986 über die gemeinsame Marktorganisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse (ABl. Nr. L 49 vom 27. 2. 1986, S. 1). Veranschlagt sind Mittel zur Finanzierung der Erstattungen für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse gemäß den Artikeln 11 und 12 der Verordnung (EWG) Nr. 426/86.
1511	Verordnung (EWG) Nr. 426/86 des Rates vom 24. Februar 1986 über die gemeinsame Marktorganisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse (ABl. Nr. L 49 vom 27. 2. 1986, S. 1). Veranschlagt sind Mittel zur Finanzierung der Prämien für die Verarbeitung von Tomaten gemäß Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 426/86.
1512	Verordnung (EWG) Nr. 426/86 des Rates vom 24. Februar 1986 über die gemeinsame Marktorganisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse (ABl. Nr. L 49 vom 27. 2. 1986, S. 1). Veranschlagt sind Mittel zur Finanzierung der Produktionsbeihilfen für anderes Obst und Gemüse als Tomaten gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 426/86.
1513	Verordnung (EWG) Nr. 525/77 des Rates vom 14. März 1977 zur Einführung einer Beihilferegelung zur Erzeugung von Ananaskonserven (ABl. Nr. L 73 vom 21. 3. 1977, S. 46). Diese Mittel sind dazu bestimmt, die Ausgaben für Beihilfen für Ananaskonserven gemäß Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 525/77 zu decken.

KOMMISSION

KAPITEL 16 — WEINBAUERZEUGNISSE

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1987	Mittel 1986	Ausgaben 1985
	KAPITEL 16			
160	***Erstattungen bei Weinbauerzeugnissen*** Nichtgetrennte Mittel	46 000 000	43 000 000	18 858 402,63
161	***Interventionen bei Weinbauerzeugnissen***			
1610	Intervention für die Lagerung von Wein und Traubenmost Nichtgetrennte Mittel	112 000 000	98 000 000	87 579 869,92
1611	Destillation von Wein Nichtgetrennte Mittel	563 000 000	557 000 000	599 010 455,19
1612	Obligatorische Destillation der Nebenerzeugnisse der Weinbereitung Nichtgetrennte Mittel	102 000 000	87 000 000	65 304 512,50
1613	Beihilfen für die Verwendung von Traubenmost Nichtgetrennte Mittel	203 000 000	194 000 000	148 212 357,30
1614	Übernahme des Alkohols aus der obligatorischen Destillation Nichtgetrennte Mittel	246 000 000	101 000 000	1 449 705,01
1615	Finanzieller Ausgleich für die Einschränkung des Wiederbepflanzungsrechts Nichtgetrennte Mittel	p.m.	1 000 000	
1619	Sonstige Interventionen Nichtgetrennte Mittel	6 000 000	6 000 000	944 523,19

KOMMISSION

KAPITEL 16 — WEINBAUERZEUGNISSE

Artikel Posten	Erläuterungen
160	Verordnung (EWG) Nr. 337/79 des Rates vom 5. Februar 1979 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein (ABl. Nr. L 54 vom 5. 3. 1979, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3805/85 (ABl. Nr. L 367 vom 31. 12. 1985, S. 39). Veranschlagt sind Mittel zur Finanzierung der Erstattungen für Erzeugnisse des Weinsektors gemäß Artikel 20 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79.
161	
1610	Verordnung (EWG) Nr. 337/79 des Rates vom 5. Februar 1979 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein (ABl. Nr. L 54 vom 5. 3. 1979, S. 1). Veranschlagt sind Mittel für folgende Beihilfen: — private Lagerhaltung von Wein und Traubenmost gemäß den Artikeln 7 und 8 derselben Verordnung sowie ergänzende Lagerhaltung gemäß den Artikeln 12 und 12a, — Umlagerung von Tafelweinen gemäß Artikel 10 der obengenannten Verordnung.
1611	Verordnung (EWG) Nr. 337/79 des Rates vom 5. Februar 1979 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein (ABl. Nr. L 54 vom 5. 3. 1979, S. 1). Veranschlagt sind Mittel für die Ausgaben für die Destillation von Wein gemäß den Artikeln 11, 12a, 15, 40 und 41 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79.
1612	Verordnung (EWG) Nr. 337/79 des Rates vom 5. Februar 1979 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein (ABl. Nr. L 54 vom 5. 3. 1979, S. 1). Veranschlagt sind Mittel für die Ausgaben für die Destillation der Nebenerzeugnisse der Weinbereitung gemäß Artikel 39 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79.
1613	Verordnung (EWG) Nr. 337/79 des Rates vom 5. Februar 1979 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein (ABl. Nr. L 54 vom 5. 3. 1979, S. 1). Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben für Beihilfen für die Verwendung von Traubenmost: — für die Verarbeitung zu Traubensaft für den direkten Verbrauch; — in konzentrierter Form zur Anreicherung bestimmter Weine; — auch in konzentrierter Form für die Bereitung von „British-", „Irish-" und „home made-" Weinen gemäß den Artikeln 14 und 14a der Verordnung (EWG) Nr. 337/79.
1614	Verordnung (EWG) Nr. 337/79 des Rates vom 5. Februar 1979 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein (ABl. Nr. L 54 vom 5. 3. 1979, S. 1). Veranschlagt sind Mittel zur Finanzierung der Übernahme von Alkohol aus der Destillation aufgrund der Artikel 39, 40 und 41 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 durch die Interventionsstellen gemäß den Artikeln 40a und 41a.
1615	Verordnung (EWG) Nr. 777/85 des Rates vom 26. März 1985 über die Gewährung von Prämien zur endgültigen Aufgabe bestimmter Rebflächen in den Weinwirtschaftsjahren 1985/86 bis 1989/90 (ABl. Nr. L 88 vom 28. 3. 1985, S. 8). Veranschlagt sind Mittel zur Finanzierung des finanziellen Ausgleichs für die Einschränkung des Wiederbepflanzungsrechts gemäß Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 777/85.
1619	Verordnung (EWG) Nr. 337/79 des Rates vom 5. Februar 1979 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein (ABl. Nr. L 54 vom 5. 3. 1979, S. 1). Diese Mittel sind für folgende Ausgaben bestimmt: — Interventionsmaßnahmen gemäß Artikel 57 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 für Erzeugnisse des Weinsektors, ausgenommen Tafelwein,

KOMMISSION

KAPITEL 16 — WEINBAUERZEUGNISSE *(Fortsetzung)*

KAPITEL 17 — TABAK

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1987	Mittel 1986	Ausgaben 1985
161	*(Fortsetzung)*			
1619	*(Fortsetzung)*			
	Artikel 161 insgesamt	1 232 000 000	1 044 000 000	902 501 423,11
	KAPITEL 16 INSGESAMT	1 278 000 000	1 087 000 000	921 359 825,74
	KAPITEL 17			
170	***Erstattungen bei Tabak*** Nichtgetrennte Mittel	38 000 000	39 000 000	32 013 571,10
171	***Prämien für Tabak*** Nichtgetrennte Mittel	769 000 000	730 000 000	818 989 127,37
172	***Interventionen in Form von Einlagerungsmaßnahmen bei Tabak***			
1720	Technische Kosten der öffentlichen Lagerhaltung Nichtgetrennte Mittel	10 000 000	11 000 000	6 912 956,79
1721	Finanzkosten der öffentlichen Lagerhaltung Nichtgetrennte Mittel	1 000 000	2 000 000	1 542 826,39
1722	Sonstige Kosten im Rahmen der öffentlichen Lagerhaltung Nichtgetrennte Mittel	10 000 000	10 000 000	3 391 181,28
	Artikel 172 insgesamt	21 000 000	23 000 000	11 846 964,46

KOMMISSION

KAPITEL 16 — WEINBAUERZEUGNISSE *(Fortsetzung)*

KAPITEL 17 — TABAK

Artikel Posten	Erläuterungen
161	*(Fortsetzung)*
1619	*(Fortsetzung)* — die gemäß Artikel 62 derselben Verordnung getroffenen abweichenden Maßnahmen im Falle von Naturkatastrophen, — andere Maßnahmen als Destillation gemäß den Artikeln 15 und 41c der obengenannten Verordnung.
170	Verordnung (EWG) Nr. 727/70 des Rates vom 21. April 1970 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Rohtabak (ABl. Nr. L 94 vom 28. 4. 1970, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1576/86 (ABl. Nr. L 139 vom 24. 5. 1986, S. 1). Veranschlagt sind Mittel zur Finanzierung der Erstattungen für Tabak gemäß Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 727/70.
171	Verordnung (EWG) Nr. 727/70 des Rates vom 21. April 1970 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Rohtabak (ABl. Nr. L 94 vom 28. 4. 1970, S. 1). Veranschlagt sind Mittel zur Finanzierung der Prämien gemäß Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 727/70.
172	
1720	Verordnung (EWG) Nr. 727/70 des Rates vom 21. April 1970 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Rohtabak (ABl. Nr. L 94 vom 28. 4. 1970, S. 1). Veranschlagt sind Mittel zur Finanzierung der technischen Kosten der öffentlichen Lagerhaltung gemäß Artikel 5, 6 und 7 der Verordnung (EWG) Nr. 727/70.
1721	Verordnung (EWG) Nr. 727/70 des Rates vom 21. April 1970 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Rohtabak (ABl. Nr. L 94 vom 28. 4. 1970, S. 1). Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Finanzkosten der öffentlichen Lagerhaltung gemäß Artikel 5, 6 und 7 der Verordnung (EWG) Nr. 727/70.
1722	Verordnung (EWG) Nr. 727/70 des Rates vom 21. April 1970 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Rohtabak (ABl. Nr. L 94 vom 28. 4. 1970, S. 1). Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der sonstigen Kosten der öffentlichen Lagerhaltung gemäß Artikel 5, 6 und 7 der Verordnung (EWG) Nr. 727/70.

KOMMISSION

KAPITEL 17 — TABAK *(Fortsetzung)*

KAPITEL 18 — SONSTIGE LANDWIRTSCHAFTLICHE SEKTOREN ODER ERZEUGNISSE

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1987	Mittel 1986	Ausgaben 1985
173	***Sonstige Interventionen bei Tabak*** Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 17 INSGESAMT	828 000 000	792 000 000	862 849 662,93
	KAPITEL 18			
180	***Saatgut*** Nichtgetrennte Mittel	41 000 000	43 000 000	46 371 121,61
181	***Hopfen*** Nichtgetrennte Mittel	10 000 000	9 000 000	8 234 524,69
182	***Kartoffeln*** Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
183	***Äthylalkohol landwirtschaftlichen Ursprungs*** Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
184	***Bienenzucht*** Nichtgetrennte Mittel		p.m.	32 078,54
185	***Wandertierhaltung*** Nichtgetrennte Mittel	1 000 000	1 000 000 (1)	0,— (1)
189	***Sonstige*** Nichtgetrennte Mittel	p.m.		
	KAPITEL 18 INSGESAMT	52 000 000	53 000 000	54 637 724,84
	Titel 1 insgesamt	**12 607 000 000**	**11 347 500 000**	**9 636 705 907,63**

(1) Gemeinsamer Betrag für die Artikel 185 und 189.

KOMMISSION

KAPITEL 17 — TABAK *(Fortsetzung)*

KAPITEL 18 — SONSTIGE LANDWIRTSCHAFTLICHE SEKTOREN ODER ERZEUGNISSE

Artikel Posten	Erläuterungen
173	Verordnung (EWG) Nr. 339/77 des Rates vom 14. Februar 1977 über besondere Maßnahmen im Tabaksektor für Tabak der Sorte Beneventano (ABl. Nr. L 48 vom 19. 2. 1977, S. 4). Dieser Artikel dient zur Finanzierung der Prämien für Nichtwiederbepflanzung der Anbauflächen mit Tabak der Sorte Beneventano gemäß Verordnung (EWG) Nr. 339/77.
180	Verordnung (EWG) Nr. 2358/71 des Rates vom 26. Oktober 1971 zur Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Saatgut (ABl. Nr. L 246 vom 5. 11. 1971, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3768/85 (ABl. Nr. L 362 vom 31. 12. 1985, S. 8). Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben für Produktionsbeihilfen gemäß Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2358/71.
181	Verordnung (EWG) Nr. 1696/71 des Rates vom 26. Juli 1971 über die gemeinsame Marktorganisation für Hopfen (ABl. Nr. L 175 vom 4. 8. 1971, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3800/85 (ABl. Nr. L 367 vom 31. 12. 1985, S. 32). Veranschlagt sind Mittel für die Ausgaben für Hektarbeihilfen, die den Erzeugern gemäß Artikel 12 der Verordnung (EWG) Nr. 1696/71 gewährt werden.
182	Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates (dem Rat von der Kommission am 23. Januar 1976 vorgelegt) über die gemeinsame Marktorganisation für Kartoffeln (KOM(75) 690 endg.), geändert am 28. März 1977.
183	Geänderter Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates (dem Rat von der Kommission am 14. Juli 1983 vorgelegt) über die gemeinsame Marktorganisation für Äthylalkohol landwirtschaftlichen Ursprungs (KOM(83) 470 endg.).
184	Verordnung (EWG) Nr. 1196/81 des Rates vom 28. April 1981 zur Einführung einer Beihilfe für die Bienenzucht in den Wirtschaftsjahren 1981/82, 1982/83 und 1983/84 (ABl. Nr. L 122 vom 6. 5. 1981, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1994/83 (ABl. Nr. L 196 vom 20. 7. 1983, S. 8).
185	*Vormals Teilartikel 189* Verordnung (EWG) Nr. 764/85 des Rates vom 12. März 1985 zur Einführung einer Beihilfe für die Wanderhaltung von Schafen, Ziegen und Rindern in Griechenland (ABl. Nr. L 86 vom 27. 3. 1985, S. 4).
189	*Vormals Teilartikel 189*

KOMMISSION

TITEL 2

EUROPÄISCHER AUSRICHTUNGS- UND GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT, ABTEILUNG GARANTIE
(Fortsetzung des Titels 1)

KAPITEL 20 — MILCH UND MILCHERZEUGNISSE

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1987	Mittel 1986	Ausgaben 1985
	KAPITEL 20			
200	***Erstattungen bei Milch und Milcherzeugnissen***			
2000	Erstattungen bei Butter und Butteroil Nichtgetrennte Mittel	650 000 000	722 000 000	553 984 788,21
2001	Erstattungen bei Magermilchpulver Nichtgetrennte Mittel	302 000 000	293 000 000	296 974 916,26
2002	Erstattungen bei Käse Nichtgetrennte Mittel	564 000 000	559 000 000	322 538 575,—
2003	Erstattungen bei sonstigen Milcherzeugnissen Nichtgetrennte Mittel	879 000 000	854 000 000	681 251 985,41
	Artikel 200 insgesamt	2 395 000 000	2 428 000 000	1 854 750 264,88
201	***Interventionen in Form von Einlagerung von Magermilchpulver***			
2010	Private Lagerhaltung Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
2011	Technische Kosten der öffentlichen Lagerhaltung Nichtgetrennte Mittel	11 000 000	14 000 000	16 903 992,78
2012	Finanzkosten der öffentlichen Lagerhaltung Nichtgetrennte Mittel	68 000 000	51 000 000	57 789 455,40
2013	Sonstige Kosten im Rahmen der öffentlichen Lagerhaltung Nichtgetrennte Mittel	– 15 000 000	– 13 000 000	505 303 724,30

KOMMISSION

TITEL 2

EUROPÄISCHER AUSRICHTUNGS- UND GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT, ABTEILUNG GARANTIE
(Fortsetzung des Titels 1)

KAPITEL 20 — MILCH UND MILCHERZEUGNISSE

Artikel Posten	Erläuterungen
200	
2000	Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1335/86 (ABl. Nr. L 119 vom 8. 5. 1986, S. 19), insbesondere Artikel 17.
2001	Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1335/86 (ABl. Nr. L 119 vom 8. 5. 1986, S. 19), insbesondere Artikel 17.
2002	Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1335/86 (ABl. Nr. L 119 vom 8. 5. 1986, S. 19), insbesondere Artikel 17.
2003	Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1335/86 (ABl. Nr. L 119 vom 8. 5. 1986, S. 19), insbesondere Artikel 17.
201	
2010	Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13). Veranschlagt sind Mittel für Beihilfen für die private Lagerhaltung gemäß Artikel 7 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68.
2011	Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13). Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der technischen Kosten der öffentlichen Lagerhaltung gemäß Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68.
2012	Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13). Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Finanzkosten der öffentlichen Lagerhaltung gemäß Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68.
2013	Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13). Verordnung (EWG) Nr. 563/76 des Rates vom 15. März 1976 über die Verpflichtung zum Ankauf von Magermilchpulver im Besitz der Interventionsstellen, das zur Verwendung in Futtermitteln bestimmt ist (ABl. Nr. L 67 vom 15. 3. 1976, S. 18). Verordnung (EWG) Nr. 1883/78 des Rates vom 2. August 1978 über die allgemeinen Regeln für die Finanzierung der Interventionen durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie (ABl. Nr. L 216 vom 5. 8. 1978, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 20 — MILCH UND MILCHERZEUGNISSE *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1987	Mittel 1986	Ausgaben 1985
201	*(Fortsetzung)*			
2013	*(Fortsetzung)*			
	Artikel 201 insgesamt	64 000 000	52 000 000	579 997 172,48
202	***Intervention in Form von Beihilfen für den Verbrauch von Magermilch***			
2020	Beihilfe für Magermilchpulver zur Kälberfütterung Nichtgetrennte Mittel	996 000 000	1 011 000 000	922 641 505,85
2021	Beihilfe für flüssige Magermilch zur Kälberfütterung Nichtgetrennte Mittel	157 000 000	136 000 000	120 462 158,95
2022	Beihilfe für Magermilchpulver zu Futterzwecken außer Kälberfütterung Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	1 353 869,73
2023	Beihilfe für flüssige Magermilch zu Futterzwecken außer Kälberfütterung Nichtgetrennte Mittel	421 000 000	406 000 000	292 047 173,—
2024	Beihilfe für Magermilch für die Kaseinherstellung Nichtgetrennte Mittel	445 000 000	447 000 000	490 502 885,52
2025	Beihilfe für zur Kälberfütterung bestimmtes Milchpulver mit einem Fettgehalt von 10 % Nichtgetrennte Mittel	p.m.	12 000 000	81 536,25
2029	Sonstige Beihilfen Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
	Artikel 202 insgesamt	2 019 000 000	2 012 000 000	1 827 089 129,30

KOMMISSION

KAPITEL 20 — MILCH UND MILCHERZEUGNISSE *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
201	*(Fortsetzung)*
2013	*(Fortsetzung)* Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der sonstigen im Rahmen der öffentlichen Lagerhaltung anfallenden Kosten gemäß Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68. Insbesondere: — Zuschüsse für Sondermaßnahmen, — Ausgaben für Transporte gemäß Artikel 8 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 563/76, — Neubewertung der Lagerbestände gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1883/78.
202	
2020	Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13). Veranschlagt sind Mittel für Beihilfen zur Kälberfütterung gemäß Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68.
2021	Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13). Veranschlagt sind Mittel für Beihilfen zur Kälberfütterung gemäß Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68.
2022	Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13). Veranschlagt sind Mittel für Beihilfen für Futterzwecke, ausgenommen Kälberfütterung, gemäß Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68.
2023	Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13). Veranschlagt sind Mittel für Beihilfen für Futterzwecke, ausgenommen Kälberfütterung, gemäß Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68.
2024	Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13). Veranschlagt sind Mittel für Beihilfen gemäß Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68.
2025	Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13). Veranschlagt sind Mittel für Beihilfen für teilentrahmtes Milchpulver zur Kälberfütterung gemäß Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68.
2029	Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13). Veranschlagt sind Mittel für Beihilfen für besondere Verwendungszwecke gemäß Artikel 12 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68.

KOMMISSION

KAPITEL 20 — MILCH UND MILCHERZEUGNISSE *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1987	Mittel 1986	Ausgaben 1985
203	***Interventionskäufe bei Butter und Rahm***			
2030	Private Lagerhaltung Nichtgetrennte Mittel	66 000 000	88 000 000	67 666 525,62
2031	Technische Kosten der öffentlichen Lagerhaltung Nichtgetrennte Mittel	89 000 000	138 000 000	134 338 611,77
2032	Finanzkosten der öffentlichen Lagerhaltung Nichtgetrennte Mittel	183 000 000	219 000 000	234 485 332,—
2033	Sonstige Kosten im Rahmen der Lagerhaltung Nichtgetrennte Mittel	847 000 000	674 000 000	889 280 573,19
2034	Wertminderung der Butterbestände Nichtgetrennte Mittel	60 000 000	322 000 000	
	Artikel 203 insgesamt	1 245 000 000	1 441 000 000	1 325 771 042,58
204	***Sonstige Maßnahmen im Zusammenhang mit Butterfett***			
2040	Beihilfen für den Butterverbrauch und für Sozialhilfeempfänger Nichtgetrennte Mittel	47 000 000	38 000 000	26 744 289,43
2049	Sonstige Maßnahmen Nichtgetrennte Mittel	358 000 000	165 000 000	376 211 991,50
	Artikel 204 insgesamt	405 000 000	203 000 000	402 956 280,93
205	***Interventionen bei sonstigen Milcherzeugnissen***			
2050	Lagerung von Käse Nichtgetrennte Mittel	68 000 000	63 000 000	67 028 703,65

KOMMISSION

KAPITEL 20 — MILCH UND MILCHERZEUGNISSE *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
203	
2030	Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13). Veranschlagt sind Mittel für Beihilfen gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68.
2031	Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13). Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der technischen Kosten der Interventionskäufe gemäß Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68.
2032	Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13). Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Finanzkosten der Interventionskäufe gemäß Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68.
2033	Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13). Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der sonstigen Kosten der öffentlichen Lagerhaltung sowie der übrigen Ausgaben gemäß Artikel 6 Absätze 1 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68, insbesondere für Zuschüsse für besondere Verwendungen.
2034	Verordnung (EWG) Nr. 1883/78 des Rates vom 2. August 1978 über die allgemeinen Regeln für die Finanzierung der Interventionen durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie (ABl. Nr. L 216 vom 5. 8. 1978, S. 1). Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der fakultativen finanziellen Wertminderung der Butterbestände 1986 gemäß Artikel 8 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1883/78.
204	
2040	Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13). Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben für die Sondermaßnahmen zum Abbau von Butterfettüberschüssen gemäß Artikel 12 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68.
2049	Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13). Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Beihilfen für besondere Verwendungen gemäß Artikel 12 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68.
205	
2050	Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13). Veranschlagt sind Mittel für Ausgaben, die durch die Interventionen zur Lagerung von Käse verursacht werden: öffentliche oder private Lagerhaltung von Grana Padano, Parmigiano Reggiano und Provolone gemäß Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68, sowie private Lagerhaltung von lagerfähigen Käsesorten gemäß Artikel 9 genannter Verordnung.

KOMMISSION

KAPITEL 20 — MILCH UND MILCHERZEUGNISSE *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1987	Mittel 1986	Ausgaben 1985
205	*(Fortsetzung)*			
2059	Sonstige Interventionen Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
	Artikel 205 insgesamt	68 000 000	63 000 000	67 028 703,65
206	***Sonstige Maßnahmen im Bereich Milch und Milcherzeugnisse***			
2060	Beteiligung des EAGFL, Abteilung Garantie, an den Prämien für die Nichtvermarktung von Milch und an den Umstellungsprämien Nichtgetrennte Mittel	1 000 000	14 000 000	41 159 688,95
2061	Milchverteilung in den Schulen Nichtgetrennte Mittel	150 000 000	156 000 000	141 227 537,—
2062	Maßnahmen zur Marktentwicklung Nichtgetrennte Mittel	49 000 000	49 000 000	59 500 653,57
2063	Verbesserung der Milchqualität Nichtgetrennte Mittel	6 000 000	6 000 000	9 279 450,09
2064	Sonstige Maßnahmen im Rahmen des Programms für die Erweiterung der Märkte für Milcherzeugnisse Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
2066	Prämie für die endgültige Aufgabe der Milcherzeugung Nichtgetrennte Mittel	62 000 000		
2069	Sonstige Maßnahmen Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
	Artikel 206 insgesamt	268 000 000	225 000 000	251 167 329,61
207	***Finanzielle Beteiligung der Milcherzeuger***			
2070	Lineare Abgabe Nichtgetrennte Mittel	– 564 000 000	– 550 000 000	– 639 379 673,99

KOMMISSION

KAPITEL 20 — MILCH UND MILCHERZEUGNISSE *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
206	
2060	Verordnung (EWG) Nr. 1078/77 des Rates vom 17. Mai 1977 zur Einführung einer Prämienregelung für die Nichtvermarktung von Milch und Milcherzeugnissen und die Umstellung der Milchkuhbestände (ABl. Nr. L 131 vom 26. 5. 1977, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1300/84 (ABl. Nr. L 125 vom 12. 5. 1984, S. 3). Veranschlagt sind Mittel für den von der Abteilung Garantie zu tragenden Anteil an den Ausgaben für Prämien für die Nichtvermarktung von Milch und für die Umstellung von Milchkuhbeständen gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1078/77. 60 % der Ausgaben werden von der Abteilung Garantie und 40 % von der Abteilung Ausrichtung übernommen.
2061	Verordnung (EWG) Nr. 1080/77 des Rates vom 17. Mai 1977 über die verbilligte Abgabe von Milch und bestimmten Milcherzeugnissen an Schüler in Schulen (ABl. Nr. L 131 vom 26. 5. 1977, S. 8), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1211/83 (ABl. Nr. L 132 vom 21. 5. 1983, S. 10)). Veranschlagt sind Mittel für die Milchverteilung in den Schulen gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1080/77.
2062	Veranschlagt sind Mittel für Maßnahmen in den Bereichen Absatzförderung, Werbung, Marktexpansion und Marktforschung.
2063	Veranschlagt sind Mittel für Maßnahmen zur Verbesserung der Milchqualität.
2064	Veranschlagt sind Mittel für die speziellen Ausgaben, die mit der Erhebung der Mitverantwortungsabgabe zusammenhängen.
2066	*Neuer Posten* Verordnung (EWG) Nr. 1336/86 des Rates vom 6. Mai 1986 zur Festsetzung einer Vergütung bei der endgültigen Aufgabe der Milcherzeugung (ABl. Nr. L 119 vom 8. 5. 1986, S. 21).
207	
2070	Verordnung (EWG) Nr. 1079/77 des Rates vom 17. Mai 1977 über eine Mitverantwortungsabgabe und Maßnahmen zur Erweiterung der Märkte für Milch und Milcherzeugnisse (ABl. Nr. L 131 vom 26. 5. 1977, S. 6), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1302/85 (ABl. Nr. L 137 vom 27. 5. 1985, S. 9). Die finanzielle Beteiligung der Milcherzeuger für das Jahr 1986 wird gemäß vorgenannter Verordnung auf der Grundlage der Abgabe in Höhe von 2 % des Richtpreises für das Wirtschaftsjahr 1985/86 berechnet. Die dadurch aufgebrachten Mittel haben folgende Zweckbestimmung: a) Finanzierung gezielter Maßnahmen im Einklang mit den für die einzelnen Wirtschaftsjahre aufgestellten Programmen; 1985/86: — zwei Drittel der Ausgaben für einen Betrag in Höhe von 100 v. H. des Richtpreises und 100 v. H. der Ausgaben für die 25 v. H. des zusätzlichen Richtpreises für die Milchverteilung an den Schulen (Posten 2061);

KOMMISSION

KAPITEL 20 — MILCH UND MILCHERZEUGNISSE *(Fortsetzung)*

KAPITEL 21 — RINDFLEISCH

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1987	Mittel 1986	Ausgaben 1985
207	*(Fortsetzung)*			
2070	*(Fortsetzung)*			
2071	Zusätzliche Abgabe Nichtgetrennte Mittel	p.m.	– 100 000 000	2 079 501,88
	Artikel 207 insgesamt	– 564 000 000	– 650 000 000	– 637 300 172,11
208	***Maßnahmen zugunsten der Kleinerzeuger*** Nichtgetrennte Mittel	1 000 000	50 000 000	88 323 108,55
	KAPITEL 20 INSGESAMT	5 901 000 000	5 824 000 000	5 759 782 859,87
	KAPITEL 21			
210	***Erstattungen bei Rindfleisch*** Nichtgetrennte Mittel	1 347 000 000	1 313 000 000	1 338 564 594,46

KOMMISSION

KAPITEL 20 — MILCH UND MILCHERZEUGNISSE *(Fortsetzung)*

KAPITEL 21 — RINDFLEISCH

Artikel Posten	Erläuterungen
207	*(Fortsetzung)*
2070	*(Fortsetzung)* — zwei Drittel der Ausgaben für Butterfett für Feinbackwaren, Speiseeis und Butterreinfett (Posten 2033); — 100 v. H. der Ausgaben für die Verbesserung der Milchqualität (Posten 2063); — 100 v. H. der Ausgaben für Maßnahmen zur Marktentwicklung (Posten 2062). b) Beitrag zur Deckung der Ausgaben des EAGFL, Abteilung Garantie im Sektor Milch und Milcherzeugnisse, einschließlich der Finanzierung folgender bereits laufender und als vorrangig eingestufter Maßnahmen: — Verbesserung der Ausfuhrbedingungen für Milcherzeugnisse; — Maßnahmen zum Absatz von Butter; — Beihilfen für Magermilchpulver; — Sonderverkauf von Magermilchpulver zu anderen Zwecken als der Kälberfütterung.
2071	Verordnung (EWG) Nr. 856/84 des Rates vom 31. März 1984 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (ABl. Nr. L 90 vom 1. 4. 1984, S. 10). Diese Abgabe zu Lasten der Erzeuger oder Käufer von Kuhmilch wird in jedem Gebietsteil der Mitgliedstaaten während fünf aufeinanderfolgender Zwölfmonatszeiträume ab dem 2. April 1984 nach zwei verschiedenen Formeln gemäß Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 856/84 des Rates angewandt. Sie beträgt je nach der gewählten Formel 75 bzw. 100 % des Milchrichtpreises für sämtliche Milch- und/oder Milchäquivalenzmengen, die während des betreffenden Zwölfmonatszeitraums über eine Referenzmenge hinaus geliefert werden. Bei direktem Verkauf an den Verbraucher beträgt die Abgabe 75 % des Milchrichtpreises auf alle Milch- und/oder Milcherzeugnismengen, die in dem betreffenden Zwölfmonatszeitraum eine Referenzmenge überschreiten.
208	Verordnung (EWG) Nr. 1079/77 des Rates vom 17. Mai 1977 über eine Mitverantwortungsabgabe und Maßnahmen zur Erweiterung der Märkte für Milch und Milcherzeugnisse (ABl. Nr. L 131 vom 26. 5. 1977, S. 6), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1302/85 (ABl. Nr. L 137 vom 27. 5. 1985, S. 9), insbesondere Artikel 2a.
210	Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch (ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3768/85 (ABl. Nr. L 362 vom 31. 12. 1985, S. 8), insbesondere Artikel 18.

KOMMISSION

KAPITEL 21 — RINDFLEISCH *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1987	Mittel 1986	Ausgaben 1985
211	***Interventionskäufe bei Rindfleisch***			
2110	Private Lagerhaltung Nichtgetrennte Mittel	147 000 000	105 000 000	159 630 029,31
2111	Technische Kosten der öffentlichen Lagerhaltung Nichtgetrennte Mittel	93 000 000	161 000 000	198 127 709,81
2112	Finanzkosten der öffentlichen Lagerhaltung Nichtgetrennte Mittel	73 000 000	103 000 000	128 195 170,71
2113	Sonstige Kosten im Rahmen der öffentlichen Lagerhaltung Nichtgetrennte Mittel	555 000 000	608 000 000	608 168 939,96
2114	Wertminderung der Rindfleischbestände Nichtgetrennte Mittel	p.m.	149 000 000	
	Artikel 211 insgesamt	868 000 000	1 126 000 000	1 094 121 849,79
212	***Andere Interventionen als Aufkäufe von Rindfleisch***			
2120	Prämien für die Mutterkuhhaltung Nichtgetrennte Mittel	95 000 000	99 000 000	113 299 639,71
2121	Einheitliche Prämie Nichtgetrennte Mittel	p.m.		
2122	Prämien für die Kalbung Nichtgetrennte Mittel	48 000 000	80 000 000	116 571 736,32

KOMMISSION

KAPITEL 21 — RINDFLEISCH *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
211	
2110	Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch (ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24). Veranschlagt sind Mittel für Beihilfen für die private Lagerhaltung gemäß Artikel 5 Absatz 1 Büchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 805/68.
2111	Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch (ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24). Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der technischen Folgekosten von Interventionskäufen gemäß Artikel 5, 6 und 7 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68.
2112	Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch (ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24). Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der finanziellen Folgekosten von Interventionskäufen gemäß Artikel 5, 6 und 7 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68.
2113	Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch (ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24). Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der sonstigen im Rahmen der öffentlichen Lagerhaltung anfallenden Kosten, insbesondere des Unterschiedsbetrages zwischen dem Ankaufs- und Verkaufswert gemäß Artikel 5, 6 und 7 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68.
2114	Verordnung (EWG) Nr. 1883/78 des Rates vom 2. August 1978 über die allgemeinen Regeln für die Finanzierung der Interventionen durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie (ABl. Nr. L 216 vom 5. 8. 1978, S. 1). Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der fakultativen finanziellen Wertminderung der Rindfleischbestände gemäß Artikel 8 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1883/78.
212	
2120	Verordnung (EWG) Nr. 1357/80 des Rates vom 5. Juni 1980 zur Einführung einer Prämienregelung für die Erhaltung des Mutterkuhbestands (ABl. Nr. L 140 vom 5. 6. 1980, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3802/85 (ABl. Nr. L 367 vom 31. 12. 1985, S. 35). Verordnung (EWG) Nr. 1199/82 des Rates vom 18. Mai 1982 über die Gewährung einer Zusatzprämie für die Erhaltung des Mutterkuhbestands in Irland und in Nordirland und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1056/81 (ABl. Nr. L 140 vom 20. 5. 1982, S. 30), zuletzt geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 1309/85 (ABl. Nr. L 137 vom 27. 5. 1985, S. 18). Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Prämien für die Mutterkuhhaltung gemäß den Verordnungen (EWG) Nr. 1357/80 und (EWG) Nr. 1199/82.
2121	*Neuer Posten* Dem Rat von der Kommission am 11. Februar 1986 unterbreiteter Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates mit Grundregeln für die Einheitsprämie zugunsten der auf Rindfleischerzeugung spezialisierten Erzeuger (KOM(86) 31 endg.).
2122	*Vormals Posten 2121* Verordnung (EWG) Nr. 464/75 des Rates vom 27. Februar 1975 zur Einführung von Prämienregelungen zugunsten der Rindfleischerzeuger (ABl. Nr. L 52 vom 28. 2. 1975, S. 5). Verordnung (EWG) Nr. 1310/85 des Rates vom 23. Mai 1985 über die Gewährung einer Kalbungsprämie in Griechenland, Irland, Italien und Nordirland sowie die Gewährung einer zusätzlichen einzelstaatlichen Prämie in Italien (ABl. Nr. L 137 vom 27. 5. 1985, S. 19). Veranschlagt sind Mittel zur Deckung von Kalbungsprämien gemäß den Verordnungen (EWG) Nr. 464/75 und (EWG) Nr. 1310/85.

KOMMISSION

KAPITEL 21 — RINDFLEISCH *(Fortsetzung)*

KAPITEL 22 — SCHAF- UND ZIEGENFLEISCH

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1987	Mittel 1986	Ausgaben 1985
212	*(Fortsetzung)*			
2123	Prämien für die Schlachtung anderer ausgewachsener Rinder als Kühe Nichtgetrennte Mittel	12 000 000	64 000 000	83 173 440,51
2129	Sonstige Interventionen Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
	Artikel 212 insgesamt	155 000 000	243 000 000	313 044 816,54
	KAPITEL 21 INSGESAMT	2 370 000 000	2 682 000 000	2 745 731 260,79
	KAPITEL 22			
220	***Erstattungen bei Schaf- und Ziegenfleisch*** Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
221	***Interventionen bei Schaf- und Ziegenfleisch***			
2210	Prämien Nichtgetrennte Mittel	551 000 000	526 000 000	502 424 488,85
2211	Lagerhaltung Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—

KOMMISSION

KAPITEL 21 — RINDFLEISCH *(Fortsetzung)*

KAPITEL 22 — SCHAF- UND ZIEGENFLEISCH

Artikel Posten	Erläuterungen
212	*(Fortsetzung)*
2123	*Vormals Posten 2122* Verordnung (EWG) Nr. 464/75 des Rates vom 27. Februar 1975 zur Einführung von Prämienregelungen zugunsten der Rindfleischerzeuger (ABl. Nr. L 52 vom 28. 2. 1975, S. 5). Verordnung (EWG) Nr. 870/77 des Rates vom 26. April 1977 zur Ermächtigung der Mitgliedstaaten, im Wirtschaftsjahr 1977/78 für die Schlachtung bestimmter ausgewachsener Schlachtrinder eine Prämie zu gewähren (ABl. Nr. L 106 vom 29. 4. 1977, S. 14). Verordnung (EWG) Nr. 1311/85 des Rates vom 23. Mai 1985 über die Gewährung einer Prämie bei der Schlachtung bestimmter ausgewachsener Schlachtrinder im Vereinigten Königreich (ABl. Nr. L 137 vom 27. 5. 1985, S. 20). Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Prämien für die Schlachtung von ausgewachsenen Rindern, ausgenommen Kühe, gemäß den Verordnungen (EWG) Nr. 464/75, (EWG) Nr. 870/77 und (EWG) Nr. 1311/85.
2129	Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch (ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24). Veranschlagt sind Mittel für andere Interventionen, insbesondere Interventionen aufgrund von Artikel 22a der Verordnung (EWG) Nr. 805/68.
220	Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 des Rates vom 27. Juni 1980 über die gemeinsame Marktorganisation für Schaf- und Ziegenfleisch (ABl. Nr. L 183 vom 16. 7. 1980, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 882/86 (ABl. Nr. L 82 vom 27. 3. 1986, S. 3), insbesondere Artikel 17.
221	
2210	Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 des Rates vom 27. Juni 1980 über die gemeinsame Marktorganisation für Schaf- und Ziegenfleisch (ABl. Nr. L 183 vom 16. 7. 1980, S. 1). Veranschlagt sind Mittel für die Einkommensprämien und/oder Schlachtungsprämien gemäß Artikel 5 und 8 der Verordnung (EWG) Nr. 1837/80.
2211	Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 des Rates vom 27. Juni 1980 über die gemeinsame Marktorganistion für Schaf- und Ziegenfleisch (ABl. Nr. L 183 vom 16. 7. 1980, S. 1). Veranschlagt sind Mittel für die Ausgaben für die Lagerhaltung gemäß Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 1837/80.

KOMMISSION

KAPITEL 22 — SCHAF- UND ZIEGENFLEISCH *(Fortsetzung)*

KAPITEL 23 — SCHWEINEFLEISCH

KAPITEL 24 — EIER UND GEFLÜGEL

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1987	Mittel 1986	Ausgaben 1985
221	*(Fortsetzung)*			
2219	Sonstige Interventionen Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
	Artikel 221 insgesamt	551 000 000	526 000 000	502 424 488,85
	KAPITEL 22 INSGESAMT	551 000 000	526 000 000	502 424 488,85
	KAPITEL 23			
230	***Erstattungen bei Schweinefleisch*** Nichtgetrennte Mittel	173 000 000	131 000 000	102 891 747,42
231	***Interventionen bei Schweinefleisch*** Nichtgetrennte Mittel	61 000 000	89 000 000	62 408 851,17
	KAPITEL 23 INSGESAMT	234 000 000	220 000 000	165 300 598,59
	KAPITEL 24			
240	***Erstattungen bei Eiern*** Nichtgetrennte Mittel	50 000 000	43 000 000	18 168 044,74
241	***Erstattungen bei Geflügel*** Nichtgetrennte Mittel	91 000 000	88 000 000	45 020 840,78
	KAPITEL 24 INSGESAMT	141 000 000	131 000 000	63 188 885,52

KOMMISSION

KAPITEL 22 — SCHAF- UND ZIEGENFLEISCH *(Fortsetzung)*

KAPITEL 23 — SCHWEINEFLEISCH

KAPITEL 24 — EIER UND GEFLÜGEL

Artikel Posten	Erläuterungen
230	Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Schweinefleisch (ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1475/86 (ABl. Nr. L 133 vom 21. 5. 1986, S. 39), insbesondere Artikel 15.
231	Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Schweinefleisch (ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 1). Diese Mittel sollen beim gegenwärtigen Stand der Regelung die Ausgaben für die öffentliche und private Lagerhaltung und sonstige Maßnahmen im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 decken.
240	Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Eier (ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 49), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1475/86 (ABl. Nr. L 133 vom 21. 5. 1986, S. 39).
241	Verordnung (EWG) Nr. 2777/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Geflügelfleisch (ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 77), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1475/86 (ABl. Nr. L 133 vom 21. 5. 1986, S. 39).

KOMMISSION

KAPITEL 25 — ERSTATTUNGEN BEI WAREN AUS DER VERARBEITUNG LANDWIRTSCHAFTLICHER ERZEUGNISSE

KAPITEL 27 — BEITRITTSAUSGLEICHSBETRÄGE IM INNERGEMEINSCHAFTLICHEN HANDEL

KAPITEL 28 — IM HANDEL MIT LANDWIRTSCHAFTLICHEN ERZEUGNISSEN ERHOBENE ODER GEWÄHRTE WÄHRUNGSAUSGLEICHSBETRÄGE

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1987	Mittel 1986	Ausgaben 1985
	KAPITEL 25			
250	***Erstattungen für in Form von bestimmten alkoholischen Getränken ausgeführtes Getreide***			
	Nichtgetrennte Mittel	34 000 000	38 000 000	25 565 222,98
251	***Erstattungen bei Waren aus der Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse***			
	Nichtgetrennte Mittel	526 000 000	476 000 000	415 281 058,04
	KAPITEL 25 INSGESAMT	560 000 000	514 000 000	440 846 281,02
	KAPITEL 27			
270	***Beitrittsausgleichsbeträge im innergemeinschaftlichen Handel***			
	Nichtgetrennte Mittel	38 000 000	32 000 000	201 477,33
	KAPITEL 27 INSGESAMT	38 000 000	32 000 000	201 477,33
	KAPITEL 28			
280	***Währungsausgleichsbeträge im innergemeinschaftlichen Handel***			
2800	Von den einführenden Mitgliedstaaten (mit niedriger bewerteter Währung) bei der Einfuhr gewährte Währungsausgleichsbeträge			
	Nichtgetrennte Mittel	445 000 000	296 000 000	67 685 237,81

KOMMISSION

KAPITEL 25 — ERSTATTUNGEN BEI WAREN AUS DER VERARBEITUNG LANDWIRTSCHAFTLICHER ERZEUGNISSE

KAPITEL 27 — BEITRITTSAUSGLEICHSBETRÄGE IM INNERGEMEINSCHAFTLICHEN HANDEL

KAPITEL 28 — IM HANDEL MIT LANDWIRTSCHAFTLICHEN ERZEUGNISSEN ERHOBENE ODER GEWÄHRTE WÄHRUNGSAUSGLEICHSBETRÄGE

Artikel Posten	Erläuterungen
250	Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1). Veranschlagt sind Mittel für Erstattungen für Getreide, das in Form von bestimmten alkoholischen Getränken ausgeführt wird, gemäß Artikel 16 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75.
251	Verordnung (EWG) Nr. 3085/85 des Rates vom 11. November 1980 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Gewährung von Ausfuhrerstattungen und der Kriterien zur Festsetzung des Erstattungsbetrags für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse, die in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren ausgeführt werden (ABl. Nr. L 323 vom 29. 11. 1980, S. 27). Veranschlagt sind Mittel zur Finanzierung der Erstattungen für Waren aus der Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 3035/80.
270	Akte über die Bedingungen des Beitritts Griechenlands und die Anpassungen der Verträge vom 28. Mai 1979 (ABl. Nr. L 291 vom 19. 11. 1979, S. 17). Akte über die Bedingungen des Beitritts des Königreichs Spanien und der Portugiesischen Republik und die Anpassungen der Verträge vom 12. Juni 1985 (ABl. Nr. L 302 vom 15. 11. 1985, S. 23). Veranschlagt sind Mittel für die Beitrittsausgleichsbeträge gemäß Artikel 61 der Akte über den Beitritt Griechenlands und gemäß den Artikeln 72 und 240 der Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals.
280	
2800	Verordnung (EWG) Nr. 1677/85 des Rates vom 11. Juni 1985 über die Währungsausgleichsbeträge im Agrarsektor (ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 6). Währungsausgleichsbeträge bei der Einfuhr werden bei der Einfuhr in die Mitgliedstaaten mit niedriger bewerteter Währung gewährt.

KOMMISSION

KAPITEL 28 — IM HANDEL MIT LANDWIRTSCHAFTLICHEN ERZEUGNISSEN ERHOBENE ODER GEWÄHRTE WÄHRUNGSAUSGLEICHSBETRÄGE *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1987	Mittel 1986	Ausgaben 1985
280	*(Fortsetzung)*			
2801	Von den ausführenden Mitgliedstaaten bei der Einfuhr für Rechnung der einführenden Mitgliedstaaten (mit höher bewerteter Währung) gewährte Währungsausgleichsbeträge Nichtgetrennte Mittel	70 000 000	132 000 000	66 336 167,76
2802	Von den einführenden Mitgliedstaaten (mit höher bewerteter Währung) bei der Einfuhr erhobene Währungsausgleichsbeträge Nichtgetrennte Mittel	– 154 000 000	– 188 000 000	– 213 878 211,12
2803	Von den ausführenden Mitgliedstaaten (mit höher bewerteter Währung) bei der Ausfuhr gewährte Währungsausgleichsbeträge Nichtgetrennte Mittel	180 000 000	198 000 000	213 373 017,53
2804	Von den ausführenden Mitgliedstaaten (mit niedriger bewerteter Währung) bei der Ausfuhr erhobene Währungsausgleichsbeträge Nichtgetrennte Mittel	– 334 000 000	– 147 000 000	– 72 303 466,24
	Artikel 280 insgesamt	207 000 000	291 000 000	61 212 745,74
281	***Währungsausgleichsbeträge im Handel mit Drittländern***			
2810	Die Abschöpfung überschreitender Teil der bei der Einfuhr (in Mitgliedstaaten mit niedriger bewerteter Währung) gewährten Währungsausgleichsbeträge Nichtgetrennte Mittel	1 000 000	11 000 000	4 076 216,51
2811	Von den ausführenden Mitgliedstaaten (mit höher bewerteter Währung) bei der Ausfuhr gewährte Währungsausgleichsbeträge Nichtgetrennte Mittel	116 000 000	132 000 000	124 273 568,37
	Artikel 281 insgesamt	117 000 000	143 000 000	128 349 784,88
	KAPITEL 28 INSGESAMT	324 000 000	434 000 000	189 562 530,62

KOMMISSION

KAPITEL 28 — IM HANDEL MIT LANDWIRTSCHAFTLICHEN ERZEUGNISSEN ERHOBENE ODER GEWÄHRTE WÄHRUNGSAUSGLEICHSBETRÄGE *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
280	*(Fortsetzung)*
2801	Verordnung (EWG) Nr. 1677/85 des Rates vom 11. Juni 1985 über die Währungsausgleichsbeträge im Agrarsektor (ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 6). Währungsausgleichsbeträge bei der Einfuhr in Mitgliedstaaten mit niedriger bewerteter Währung können von den ausführenden Mitgliedstaaten gewährt werden. Es handelt sich in diesem Fall um Einfuhren Italiens aus den anderen Mitgliedstaaten.
2802	Verordnung (EWG) Nr. 1677/85 des Rates vom 11. Juni 1985 über die Währungsausgleichsbeträge im Agrarsektor (ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 6). Währungsausgleichsbeträge bei der Einfuhr werden bei der Einfuhr in die Mitgliedstaaten mit höher bewerteter Währung erhoben.
2803	Verordnung (EWG) Nr. 1677/85 des Rates vom 11. Juni 1985 über die Währungsausgleichsbeträge im Agrarsektor (ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 6). Währungsausgleichsbeträge bei der Ausfuhr werden bei der Ausfuhr aus den Mitgliedstaaten mit höher bewerteter Währung gewährt.
2804	Verordnung (EWG) Nr. 1677/85 des Rates vom 11. Juni 1985 über die Währungsausgleichsbeträge im Agrarsektor (ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 6). Währungsausgleichsbeträge bei der Ausfuhr werden bei der Ausfuhr aus den Mitgliedstaaten mit niedriger bewerteter Währung erhoben.
281	
2810	Verordnung (EWG) Nr. 1677/85 des Rates vom 11. Juni 1985 über die Währungsausgleichsbeträge im Agrarsektor (ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 6). Der die Einfuhrabschöpfung überschreitende Teil der Ausgleichsbeträge geht zu Lasten des EAGFL.
2811	Verordnung (EWG) Nr. 1677/85 des Rates vom 11. Juni 1985 über die Währungsausgleichsbeträge im Agrarsektor (ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 6). Veranschlagt sind Mittel für Währungsausgleichsbeträge, die für Ausfuhren nach dritten Ländern gewährt werden. Die Währungsausgleichsbeträge, die die Mitgliedstaaten mit niedriger bewerteter Währung gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1677/85 von den Erstattungen nach dritten Ländern abziehen, werden weiterhin in Abzug von den Erstattungen in den betreffenden Sektoren verbucht, da die gesonderte Verbuchung auf große praktische Schwierigkeiten stößt.

KOMMISSION

KAPITEL 29 — SONSTIGE AUSGABEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1987	Mittel 1986	Ausgaben 1985
	KAPITEL 29			
290	***Rechnungsabschluß für frühere Haushaltsjahre und Restmittel*** Nichtgetrennte Mittel	– 150 200 000	– 107 000 000	– 99 222 605,77
291	***Gemeinschaftliche Ausgleichszahlungen*** Nichtgetrennte Mittel	p.m.	113 500 000	136 456 336,33
292	***Erstattungen für Nahrungsmittelhilfeaktionen der Gemeinschaft***			
2920	Erstattungen für Nahrungsmittelhilfeaktionen (Getreide) Nichtgetrennte Mittel	101 000 000	81 000 000	13 706 560,39
2921	Erstattungen für Nahrungsmittelhilfeaktionen (Reis) Nichtgetrennte Mittel	32 000 000	31 000 000	0,—
2922	Erstattungen für Nahrungsmittelhilfeaktionen (Zucker) Nichtgetrennte Mittel	p.m.	7 000 000	0,—
2923	Erstattungen für Nahrungsmittelhilfeaktionen (Pflanzliches Öl/Olivenöl) Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
2924	Erstattungen für Nahrungsmittelhilfeaktionen (Magermilchpulver) Nichtgetrennte Mittel	157 000 000	155 000 000	110 999 733,48
2925	Erstattungen für Nahrungsmittelhilfeaktionen (Butteroil) Nichtgetrennte Mittel	95 000 000	121 000 000	62 451 019,27
	Artikel 292 insgesamt	385 000 000	395 000 000	187 157 313,14

KOMMISSION

KAPITEL 29 — SONSTIGE AUSGABEN

Artikel Posten	Erläuterungen
290	Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates vom 21. April 1970 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. Nr. L 94 vom 28. 4. 1970, S. 13). Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1). Diese Mittel dienen gemäß Artikel 99 der Haushaltsordnung der Verbuchung des Unterschieds zwischen den Ausgaben, die in der Rechnung eines Haushaltsjahres erfaßt werden, und den von der Kommission beim Abschluß der Rechnungen gemäß Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 anerkannten Ausgaben.
291	Verordnung (EWG) Nr. 855/84 des Rates vom 31. März 1984 über die Berechnung und den Abbau der Währungsausgleichsbeträge für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (ABl. Nr. L 90 vom 1. 4. 1984, S. 1), insbesondere Artikel 4. Verordnung (EWG) Nr. 2000/85 des Rates vom 16. Juli 1985 zur Festsetzung der Beteiligung der Gemeinschaft an der Finanzierung der Maßnahmen, mit denen der auf dem Abbau der niederländischen positiven Währungsausgleichsbeträge beruhende Rückgang des landwirtschaftlichen Einkommens ausgeglichen werden soll (ABl. Nr. L 188 vom 20. 7. 1985, S. 10), insbesondere Artikel 1.
292	
2920	*Vormals Posten 1003* Verordnung (EWG) Nr. 2681/74 des Rates vom 21. Oktober 1974 über die Gemeinschaftsfinanzierung der Ausgaben für die Lieferung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe (ABl. Nr. L 288 vom 25. 10. 1974, S. 1), insbesondere Artikel 2 Absatz 1.
2921	*Vormals Posten 1041* Verordnung (EWG) Nr. 2681/74 des Rates vom 21. Oktober 1974 über die Gemeinschaftsfinanzierung der Ausgaben für die Lieferung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe (ABl. Nr. L 288 vom 25. 10. 1974, S. 1), insbesondere Artikel 2 Absatz 1.
2922	*Vormals Posten 1101* Verordnung (EWG) Nr. 2681/74 des Rates vom 21. Oktober 1974 über die Gemeinschaftsfinanzierung der Ausgaben für die Lieferung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe (ABl. Nr. L 288 vom 25. 10. 1974, S. 1), insbesondere Artikel 2 Absatz 1.
2923	*Vormals Posten 1201* Verordnung (EWG) Nr. 2681/74 des Rates vom 21. Oktober 1974 über die Gemeinschaftsfinanzierung der Ausgaben für die Lieferung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe (ABl. Nr. L 288 vom 25. 10. 1974, S. 1), insbesondere Artikel 2 Absatz 1.
2924	*Vormals Posten 2006* Verordnung (EWG) Nr. 2681/74 des Rates vom 21. Oktober 1974 über die Gemeinschaftsfinanzierung der Ausgaben für die Lieferung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe (ABl. Nr. L 288 vom 25. 10. 1974, S. 1), insbesondere Artikel 2 Absatz 1.
2925	*Vormals Posten 2007* Verordnung (EWG) Nr. 2681/74 des Rates vom 21. Oktober 1974 über die Gemeinschaftsfinanzierung der Ausgaben für die Lieferung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe (ABl. Nr. L 288 vom 25. 10. 1974, S. 1), insbesondere Artikel 2 Absatz 1.

KOMMISSION

KAPITEL 2 9 — SONSTIGE AUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1987	Mittel 1986	Ausgaben 1985
2 9 3	***Maßnahmen im Anschluß an eine Überprüfung zur Verringerung von Produktionsüberschüssen und Lagerbeständen und entsprechende Augleichsmaßnahmen***			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.		
	KAPITEL 2 9 INSGESAMT	234 800 000	401 500 000	224 391 043,70

KOMMISSION

KAPITEL 29 — SONSTIGE AUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
293	*Neuer Artikel* Bei diesem Artikel sollen für das Haushaltsjahr 1987 alle zusätzlichen erforderlichen Mittel für die Durchführung von Maßnahmen zum beschleunigten Abbau der Lagerbestände und die Zahlung von Ausgleichsbeträgen an die Erzeuger im Rahmen des Sanierungsplans für bestimmte Agrarmärkte eingesetzt werden.

Informatorischer Hinweis

Die im Rahmen des innergemeinschaftlichen Handels gewährten Beitrittsausgleichsbeträge, die sich auf 38 Millionen ECU belaufen, sind auf den politischen Willen zurückzuführen, die Gemeinschaft um Spanien und Portugal zu erweitern. Sie werden zur gegebenen Zeit gestrichen, wenn das Niveau der Agrarpreise in den neuen Mitgliedstaaten das Niveau der Gemeinschaftspreise erreicht haben wird.

Die Währungsausgleichsbeträge, die für den Handel mit Agrarerzeugnissen gewährt oder erhalten werden und die sich auf 324 Millionen ECU belaufen, sind trotz des Fortschritts, den das Europäische Währungssystem darstellt, auf das Fehlen einer echten Währungsunion zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft zurückzuführen.

a) Mittel der Abteilung Garantie insgesamt, einschließlich der Mittel des Kapitels 4 0 (Fischerei):

	Mittel 1987	Mittel 1986	Ausgaben 1985
Titel 1 und 2 insgesamt	22 960 800 000	22 112 000 000	19 728 135 333,92
Gemeinsame Marktordnung Fischereierzeugnisse (Kap. 4 0)	42 700 000	41 300 000	16 054 267,02
Abteilung Garantie insgesamt	23 003 500 000	22 153 300 000	19 744 189 600,94

b) Einnahmen aus der Agrarpolitik

Auf die gemeinsame Marktpolitik sind Einnahmen zurückzuführen, die Eigenmittel der Gemeinschaft bilden, und zwar:

— Abschöpfungen	2 078 400 000
— Abgaben „Zucker“	1 133 700 000
— Abgaben „Isoglukose“	5 000 000
— Resorptionsabgaben „Zucker und Isoglukose“	80 000 000
Insgesamt	3 297 100 000

c) Die von der Gemeinschaft bestimmten Drittländern eingeräumten punktuellen Vorteile sowie die allgemeinen Handelszugeständnisse haben im Haushaltsbereich Auswirkungen, die es hervorzuheben gilt.

Die durch einige dieser Konzessionen hervorgerufenen ungefähren Belastungen für den EAGFL, Abteilung Garantie, werden nachfolgend zusammen mit den Elementen aufgeführt, die zu einer Verringerung der Haushaltsausgaben führen können:

— *Zucker:*

Gemäß dem Zuckerprotokoll des Lome-Abkommens und dem Sonderabkommen mit Indien führt die Gemeinschaft jährlich etwa 1,3 Millionen Tonnen Zucker ein; da sie selber Überschüsse aufweist, muß sie eine entsprechende Menge ausführen; die Kosten für Ausfuhrerstattungen (in Artikel 1 1 0 enthalten) lassen sich für 1987 auf 560 Millionen ECU veranschlagen.

KOMMISSION

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1987	Mittel 1986	Ausgaben 1985
	Titel 2 insgesamt (1)	**10 353 800 000**	**10 764 500 000**	**10 091 429 426,29**

(1) Gesamtbetrag der Titel 1 und 2: 1987 = 22 960 800 000 ECU; 1986 = 22 112 000 000 ECU. Ausgaben 1985 = 19 728 135 333,92 ECU.

KOMMISSION

Artikel Posten	Erläuterungen
	— *Butter:* 1987 wird die Gemeinschaft 77 000 Tonnen Butter zu niedrigeren Abschöpfungsraten aus Neuseeland einführen; die Kosten für die Ausfuhr einer entsprechenden Menge lassen sich auf 160 Millionen ECU veranschlagen (in Artikel 2 0 0 enthalten), wobei sich die Nettokosten wegen der erhobenen Abschöpfungen auf 100 Millionen ECU belaufen. — *Rindfleisch:* Die Gemeinschaft führt rund 400 000 Tonnen Rindfleisch zu niedrigen Zöllen oder zollfrei ein; da der Bedarf der Gemeinschaft gedeckt ist, muß eine entsprechende Menge ausgeführt werden; die Kosten lassen sich für 1987 auf 640 Millionen ECU (in Artikel 2 1 0 enthalten) veranschlagen, wobei sich die Nettokosten wegen der vorgenommenen Abschöpfungen auf 550 Millionen ECU belaufen. — *Getreide:* Die zu niedrigen Zöllen oder zollfrei eingeführten Getreidesubstitutionsprodukte (insbesondere Manihot und Maiskleber) führen 1987 in diesem Überschußsektor zu Erstattungen in Höhe von 1 550 Millionen ECU (in Artikel 1 0 0 enthalten), wobei sich die Nettokosten wegen der vorgenommenen Abschöpfungen auf 1 450 Millionen ECU belaufen. Die Gemeinschaft hatte in den GATT-Verhandlungen diesen begünstigten Einfuhren im Ausgleich für die Aufhebung der Bindung der Getreideeinfuhrzölle zugestimmt. Dies ermöglicht es der Gemeinschaft, den Getreidesektor kostengünstiger zu unterstützen, als dies ohne die Aufhebung der Fall wäre. — *Olivenöl:* Aufgrund von Abkommen, welche die Gemeinschaft infolge der Erweiterung aushandeln wird, müßte sie 46 000 Tonnen Olivenöl aus Tunesien einführen. Die Kosten für die Ausfuhr einer entsprechenden Menge werden für 1987 auf 50 Millionen ECU veranschlagt (in Artikel 1 2 0 0 enthalten).

KOMMISSION

TITEL 3

EUROPÄISCHER AUSRICHTUNGS- UND GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT, ABTEILUNG AUSRICHTUNG, UND SPEZIFISCHE AGRARMASSNAHMEN

KAPITEL 30 — EUROPÄISCHER AUSRICHTUNGS- UND GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT, ABTEILUNG AUSRICHTUNG: VORHABEN ZUR VERBESSERUNG DER AGRARSTRUKTUREN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1987		Mittel 1986		Ausgaben 1985	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
	KAPITEL 30						
300	***Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung: Vorhaben zur Verbesserung der Agrarstrukturen (Artikel 13 der Verordnung Nr. 17/64/EWG)***						
	Getrennte Mittel	p.m.	1 000 000	p.m.	12 000 000	6 360 121,35	15 353 977,61
301	***Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung: Vermarktung und Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse***						
	Getrennte Mittel	226 300 000	219 000 000	314 000 000	190 500 000	309 166 810,22	162 764 026,64

KOMMISSION

TITEL 3

EUROPÄISCHER AUSRICHTUNGS- UND GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT, ABTEILUNG AUSRICHTUNG, UND SPEZIFISCHE AGRARMASSNAHMEN

KAPITEL 30 — EUROPÄISCHER AUSRICHTUNGS- UND GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT, ABTEILUNG AUSRICHTUNG: VORHABEN ZUR VERBESSERUNG DER AGRARSTRUKTUREN

Artikel Posten	Erläuterungen

300

Verordnung Nr. 17/64/EWG des Rates vom 5. Februar 1964 über die Bedingungen für die Beteiligung des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (ABl. Nr. 34 vom 27. 2. 1964, S. 586/64).

Diese Maßnahme ist seit 1980 abgelaufen, und diese Ziele werden bei der Erzeugung mit der Verordnung (EWG) Nr. 797/85 (siehe Artikel 3 1 0) und bei der Vermarktung und Verarbeitung mit der Verordnung (EWG) Nr. 355/77 (siehe Artikel 3 0 1) verfolgt. Die Infrastrukturvorhaben für bestimmte benachteiligte Gebiete und bestimmte Sektoren werden im Rahmen der in Kapitel 3 2 beschriebenen regionalen Maßnahmen finanziert.

Die für 1987 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen: p.m. (1).

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1986	1987	1988	1989	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1986 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind	16 038 513 (1)	12 000 000	1 000 000	3 038 513		
Restmittel aus 1985						
Mittel 1986	p.m.					
Mittel 1987	p.m.					
Insgesamt	16 038 513	12 000 000	1 000 000	3 038 513		

(1) Zum 31. Dezember 1985 noch bestehende Verpflichtungen (16 110 111,99 ECU) abzüglich der Übertragungen (71 599,40 ECU).

301

Vormals Artikel 3 0 1 und vormals Posten 3 2 6 2 und 3 8 9 2

Verordnung (EWG) Nr. 355/77 des Rates vom 15. Februar 1977 über eine gemeinsame Maßnahme zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse (ABl. Nr. L 51 vom 23. 2. 1977, S. 1).

Verordnung (EWG) Nr. 1943/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über eine gemeinsame Maßnahme zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen im Futtermittelsektor in Nordirland (ABl. Nr. L 197 vom 20. 7. 1981, S. 23).

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 30 — EUROPÄISCHER AUSRICHTUNGS- UND GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT, ABTEILUNG AUSRICHTUNG: VORHABEN ZUR VERBESSERUNG DER AGRARSTRUKTUREN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1987		Mittel 1986		Ausgaben 1985	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
301	*(Fortsetzung)*						

KOMMISSION

KAPITEL 30 — EUROPÄISCHER AUSRICHTUNGS- UND GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT, ABTEILUNG AUSRICHTUNG: VORHABEN ZUR VERBESSERUNG DER AGRARSTRUKTUREN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
301	*(Fortsetzung)* Verordnung (EWG) Nr. 1932/84 des Rates vom 19. Juni 1984 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 355/77 über eine gemeinsame Maßnahme zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1820/80 zur Förderung der landwirtschaftlichen Entwicklung in den benachteiligten Gebieten von Westirland (ABl. Nr. L 180 vom 7. 7. 1984, S. 1). Verordnung (EWG) Nr. 895/85 des Rates vom 1. April 1985 über eine gemeinsame Maßnahme zur Verbesserung der Weinbaustrukturen in Griechenland (ABl. Nr. L 97 vom 4. 4. 1985, S. 2). Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates über die Rationalisierung und die Verbesserung der sanitären Bedingungen im belgischen Schlachthofsektor (Vorlage der Kommission an den Rat vom 3. Dezember 1985) (ABl. Nr. C 329 vom 19. 12. 1985, S. 11). Diese um weitere zehn Jahre verlängerte und nunmehr bis 31. Dezember 1994 befristete Maßnahme sieht Beihilfen für öffentliche, halböffentliche oder private Investitionsvorhaben vor, die sich in die besonderen Programme einfügen, welche von den Mitgliedstaaten in einem gemeinschaftlichen Rahmen ausgearbeitet und von der Kommission gebilligt wurden. Ziel der Maßnahme ist es, die Bedingungen für die Verarbeitung und für den Absatz landwirtschaftlicher Erzeugnisse so zu verbessern, daß die Verarbeitungs- und Absatzwirtschaft den Erzeugern landwirtschaftlicher Erzeugnisse angemessene Preise bieten kann; die weiteren Ziele sind, eine stärkere und regelmäßigere Nachfrage nach landwirtschaftlichen Erzeugnissen zu schaffen und eine bessere Ausrichtung auf die Ausfuhr zu ermöglichen. Es handelt sich um Kapitalzuschüsse für höchstens 25 % des Investitionsbetrags. Die Kommission kann diesen Prozentsatz in Gebieten mit außergewöhnlichen Schwierigkeiten auf 30 % erhöhen. Zudem kann die Beteiligung des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung, in bestimmten Regionen der Gemeinschaft wie folgt erhöht werden: — auf 50 % für die Vorhaben im Mezzogiorno, in Westirland und in Griechenland (ohne Großraum Athen); — auf 35 % für Vorhaben im Languedoc-Roussillon und für weinwirtschaftliche Vorhaben in den Departements Vaucluse, Bouches du Rhône, Var, Ardèche und Drôme. In diesen Regionen sind die Vermarktung und Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse generell unzureichend entwickelt und wenig rationell, so daß die in der Verordnung (EWG) Nr. 355/77 vorgesehenen Förderungsmaßnahmen verstärkt werden müssen. Diese Grundmaßnahme wird durch folgende drei Sondermaßnahmen ergänzt: — Vorhaben betreffend den Weinsektor in Griechenland (1 Million ECU in Verpflichtungsermächtigungen); — die Verbesserung der sanitären Bedingungen in belgischen Schlachthöfen (7 Millionen ECU in Verpflichtungsermächtigungen); — Vorhaben in Nordirland betreffend die Versorgung der landwirtschaftlichen Betriebe mit Futtermitteln (2 200 000 ECU in Verpflichtungsermächtigungen).

KOMMISSION

KAPITEL 30 — EUROPÄISCHER AUSRICHTUNGS- UND GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT, ABTEILUNG AUSRICHTUNG: VORHABEN ZUR VERBESSERUNG DER AGRARSTRUKTUREN *(Fortsetzung)*

KAPITEL 31 — EUROPÄISCHER AUSRICHTUNGS- UND GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT, ABTEILUNG AUSRICHTUNG: ALLGEMEINE SOZIO-STRUKTURELLE MASSNAHMEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1987		Mittel 1986		Ausgaben 1985	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
301	*(Fortsetzung)*						
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt						
	Getrennte Mittel insgesamt	226 300 000	220 000 000	314 000 000	202 500 000	315 526 931,57	178 118 004,25
	KAPITEL 30 INSGESAMT	226 300 000	220 000 000	314 000 000	202 500 000	315 526 931,57	178 118 004,25
	KAPITEL 31						
310	***Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung: Beihilfen für Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben***						
	Getrennte Mittel	120 000 000 (1)	120 000 000 (1)	91 439 195	91 439 195	95 091 969,46	95 091 969,46

(1) Für die obligatorischen Ausgaben der Kapitel 31 und 32 werden in Kapitel 10 0 Mittel in Höhe von 100 000 000 ECU eingesetzt.

KOMMISSION

KAPITEL 30 — EUROPÄISCHER AUSRICHTUNGS- UND GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT, ABTEILUNG AUSRICHTUNG: VORHABEN ZUR VERBESSERUNG DER AGRARSTRUKTUREN *(Fortsetzung)*

KAPITEL 31 — EUROPÄISCHER AUSRICHTUNGS- UND GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT, ABTEILUNG AUSRICHTUNG: ALLGEMEINE SOZIO-STRUKTURELLE MASSNAHMEN

Artikel Posten	Erläuterungen
301	*(Fortsetzung)* Die für 1987 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 226 300 000 ECU (1). Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1986	1987	1988	1989	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1986 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind	678 651 378 (1)	204 600 000	149 300 000	102 700 000	68 600 000	153 451 378
Restmittel aus 1985	20 934 474	200 000	4 200 000	4 200 000	3 100 000	9 234 474
Mittel 1986	316 500 000	3 200 000	63 300 000	63 300 000	47 500 000	139 200 000
Mittel 1987	226 300 000		2 200 000	45 300 000	45 300 000	133 500 000
Insgesamt	1 242 385 852	208 000 000	219 000 000	215 500 000	164 500 000	435 385 852

(1) Zum 31. Dezember 1985 noch bestehende Verpflichtungen (681 376 461,88 ECU) abzüglich der Übertragungen (2 725 084,05 ECU).

310	Richtlinie 72/159/EWG des Rates vom 17. April 1972 über die Modernisierung der landwirtschaftlichen Betriebe (ABl. Nr. L 96 vom 23. 4. 1972, S. 1). Richtlinie 75/268/EWG des Rates vom 28. April 1975 über die Landwirtschaft in Berggebieten und in bestimmten benachteiligten Gebieten (ABl. Nr. L 128 vom 19. 5. 1975, S. 1). Verordnung (EWG) Nr. 797/85 des Rates vom 12. März 1985 zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstruktur (ABl. Nr. L 93 vom 30. 3. 1985, S. 1), in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 3827/85 (ABl. Nr. L 372 von 31. 12. 1985, S. 1), insbesondere die Artikel 4 bis 7 und 20.

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 31 — EUROPÄISCHER AUSRICHTUNGS- UND GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT, ABTEILUNG AUSRICHTUNG: ALLGEMEINE SOZIO-STRUKTURELLE MASSNAHMEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1987		Mittel 1986		Ausgaben 1985	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
310	*(Fortsetzung)*						
311	***Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung: Aufgabe der landwirtschaftlichen Tätigkeit und Vorruhestandsregelung***						
	Getrennte Mittel	725 000 (1)	725 000 (1)	673 766	673 766	890 700,16	890 700,16

(1) Für die obligatorischen Ausgaben der Kapitel 31 und 32 werden in Kapitel 10 0 Mittel in Höhe von 100 000 000 ECU eingesetzt.

KOMMISSION

KAPITEL 31 — EUROPÄISCHER AUSRICHTUNGS- UND GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT, ABTEILUNG AUSRICHTUNG: ALLGEMEINE SOZIO-STRUKTURELLE MASSNAHMEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
310	*(Fortsetzung)* Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 797/85, (EWG) Nr. 270/79, (EWG) Nr. 1360/78 und (EWG) Nr. 355/77 im Bereich der Agrarstrukturen und zur Anpassung der Landwirtschaft an die neuen Marktgegebenheiten sowie zur Erhaltung des ländlichen Raums (Vorlage der Kommission an den Rat vom 22. April 1986) (KOM(86) 199 endg.). Mit der Verordnung (EWG) Nr. 797/85 wird eine flexiblere Regelung eingeführt, mit der mehr landwirtschaftliche Betriebe unterstützt werden können. Die Verordnung umfaßt neben Maßnahmen ähnlich denen der sozio-strukturellen Richtlinien auch gänzlich neue Maßnahmen (Aufforstung, Information, verschiedene Dienste). Die Investitionsbeihilferegelung sieht, soweit sie nicht die Aufforstung betrifft, die Vorlage eines Betriebsverbesserungsplans und die Haltung einer vereinfachten Buchführung vor. Sie steht den die Landwirtschaft als Hauptberuf betreibenden Betriebsinhabern offen, die ausreichende berufliche Fähigkeiten besitzen und deren Arbeitseinkommen je Vollarbeitskraft unter dem Referenzeinkommen der außerlandwirtschaftlichen Arbeitnehmer in demselben Gebiet liegt. Die Beihilfen werden in Form eines Kapitalzuschusses, einer Zinsvergütung, eines Tilgungsaufschubs oder einer Kombination dieser Formen gewährt. Die für 1987 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 120 000 000 ECU (1). Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1986	1987	1988	1989	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1986 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind						
Restmittel aus 1985	3 735 563	3 735 563 (1)				
Mittel 1986	116 439 195	116 439 195				
Mittel 1987	120 000 000		120 000 000			
Insgesamt	240 174 758	120 174 758	120 000 000			

(1) Automatische Übertragung: 3 735 563,94 ECU.

311	Richtlinie 72/160/EWG des Rates vom 17. April 1972 zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit und der Verwendung der landwirtschaftlich genutzten Fläche für Zwecke der Strukturverbesserung (ABl. Nr. L 96 vom 23. 4. 1972, S. 9), ergänzt durch die Entscheidungen 74/517/EWG (ABl. Nr. L 290 vom 29. 10. 1974, S. 7) und 74/518/EWG (ABl. Nr. L 290 vom 29. 10. 1974, S. 8). Verordnung (EWG) Nr. 797/85 des Rates vom 12. März 1985 zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstruktur (ABl. Nr. L 93 vom 30. 3. 1985, S. 1). Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 797/85, (EWG) Nr. 270/79, (EWG) Nr. 1360/78 und (EWG) Nr. 355/77 im Bereich der Agrarstrukturen und zur Anpassung der Landwirtschaft an die neuen Marktgegebenheiten sowie zur Erhaltung des ländlichen Raums (Vorlage der Kommission an den Rat vom 22. April 1986) (KOM(86) 199 endg.). Mit dieser Maßnahme soll das Ausscheiden hauptsächlich älterer Landwirte und allgemein derjenigen erleichtert werden, die ihre landwirtschaftliche Tätigkeit aufgeben. Zur Erreichung dieses Ziels wird ein Förderungssystem eingeführt.

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 31 — EUROPÄISCHER AUSRICHTUNGS- UND GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT, ABTEILUNG AUSRICHTUNG: ALLGEMEINE SOZIO-STRUKTURELLE MASSNAHMEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1987		Mittel 1986		Ausgaben 1985	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
311	*(Fortsetzung)*						
312	***Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung: Beratungswesen und Berufsausbildung, Beratung und Unterstützung von Zusammenschlüssen von Landwirten***						
	Getrennte Mittel	9 882 290	9 866 781	10 892 900	9 592 900	6 310 077,54	6 310 077,54

KOMMISSION

KAPITEL 31 — EUROPÄISCHER AUSRICHTUNGS- UND GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT, ABTEILUNG AUSRICHTUNG: ALLGEMEINE SOZIO-STRUKTURELLE MASSNAHMEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
311	*(Fortsetzung)* Die Richtlinie ist seit Ablauf der Übergangszeit von sechs Monaten gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 797/85 nicht mehr gültig, obwohl die Vergütungen noch einige Jahre lang gezahlt werden können. Der neue Vorschlag dagegen, der eine Vergütung für die vorzeitige Aufgabe der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit unter bestimmten Bedingungen vorsieht, dürfte 1987 keine Auswirkungen auf den Haushalt haben. Die für 1987 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 725 000 ECU (1). Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1986	1987	1988	1989	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1986 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind						
Restmittel aus 1985	288 786	288 786 (1)				
Mittel 1986	673 766	673 766				
Mittel 1987	725 000		725 000			
Insgesamt	1 687 552	962 552	725 000			

(1) Automatische Übertragung: 288 399,84 ECU.

312	*Vormals Artikel 312 bis 314* Richtlinie 72/161/EWG des Rates vom 17. April 1972 über die sozio-ökonomische Information und die berufliche Qualifikation der in der Landwirtschaft tätigen Personen (ABl. Nr. L 96 vom 23. 4. 1972, S. 15). Verordnung (EWG) Nr. 797/85 des Rates vom 12. März 1985 zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstruktur (ABl. Nr. L 93 vom 30. 3. 1985, S. 1). Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 797/85, (EWG) Nr. 270/79, (EWG) Nr. 1360/78 und (EWG) Nr. 355/77 im Bereich der Agrarstrukturen und zur Anpassung der Landwirtschaft an die neuen Marktgegebenheiten sowie zur Erhaltung des ländlichen Raums (Vorlage der Kommission an den Rat vom 22. April 1986) (KOM(86) 199 endg.). Ziele der Aktion: a) Verbesserung der sozio-ökonomischen Information der Betriebsinhaber, der landwirtschaftlichen Lohnarbeitskräfte und der mitarbeitenden Familienangehörigen (Titel 1); b) diesen Personen soll die Möglichkeit gegeben werden, innerhalb ihres landwirtschaftlichen Berufs neue berufliche Kenntnisse zu erwerben; außerdem soll die Ausbildung von Genossenschaftsführern und -verwaltern gefördert werden (Titel 2). Die Verordnung (EWG) Nr. 797/85, die in Artikel 21 die Verstärkung der Maßnahme zugunsten der Berufsausbildung, besonders von jungen Landwirten, betrifft, muß durch neue Bestimmungen betreffend die Verwaltung und die Landwirtschaft im Gruppenverband ergänzt werden. Dieser Artikel umfaßt 1 500 000 ECU Verpflichtungsermächtigungen, die für folgende Maßnahmen bestimmt sind: — die Durchführung von Mustervorhaben, um den Landwirten die tatsächlichen Möglichkeiten der Produktionssysteme, -methoden und -techniken aufzuzeigen; — die Verbreitung der Ergebnisse der Arbeiten und Versuche zur Verbesserung der Agrarstrukturen auf Gemeinschaftsebene;

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 31 — EUROPÄISCHER AUSRICHTUNGS- UND GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT, ABTEILUNG AUSRICHTUNG: ALLGEMEINE SOZIO-STRUKTURELLE MASSNAHMEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1987		Mittel 1986		Ausgaben 1985	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
312	*(Fortsetzung)*						
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt						
	Getrennte Mittel insgesamt	130 607 290	130 591 781	103 005 861	101 705 861	102 292 747,16	102 292 747,16
	KAPITEL 3 1 INSGESAMT	130 607 290	130 591 781	103 005 861	101 705 861	102 292 747,16	102 292 747,16

KOMMISSION

KAPITEL 31 — EUROPÄISCHER AUSRICHTUNGS- UND GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT, ABTEILUNG AUSRICHTUNG: ALLGEMEINE SOZIO-STRUKTURELLE MASSNAHMEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
312	*(Fortsetzung)* — die Durchführung von Studien zur Beurteilung der wirtschaftlichen Effizienz der vorgesehenen Maßnahmen. Die für 1987 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 9 882 290 ECU (1). Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1986	1987	1988	1989	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1986 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind						
Restmittel aus 1985	2 776 698	2 434 680 (1)	342 018			
Mittel 1986	10 892 900	9 712 900	657 982	522 018		
Mittel 1987	9 882 290		8 866 781	1 000 000	15 509	
Insgesamt	23 551 888	12 147 580	9 866 781	1 522 018	15 509	

(1) Automatische Übertragung: 2 434 679,87 ECU.

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 3 2 — EUROPÄISCHER AUSRICHTUNGS- UND GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT, ABTEILUNG AUSRICHTUNG: MASSNAHMEN ZUGUNSTEN DER BENACHTEILIGTEN GEBIETE

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1987		Mittel 1986		Ausgaben 1985	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
	KAPITEL 3 2						
3 2 0	***Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung: Landwirtschaft in Berggebieten und in bestimmten benachteiligten Gebieten***						
	Getrennte Mittel	220 000 000 (1)	220 000 000 (1)	155 000 000	155 000 000	118 086 999,99	118 086 999,99
3 2 1	***Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung: Verbesserung der Infrastruktur in bestimmten Mittelmeergebieten***						
	Getrennte Mittel	29 646 871	19 733 562	p.m.	20 000 000	49 897 942,77	20 745 667,56

(1) Für die obligatorischen Ausgaben der Kapitel 3 1 und 3 2 werden in Kapitel 10 0 Mittel in Höhe von 100 000 000 ECU eingesetzt.

KOMMISSION

KAPITEL 32 — EUROPÄISCHER AUSRICHTUNGS- UND GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT, ABTEILUNG AUSRICHTUNG: MASSNAHMEN ZUGUNSTEN DER BENACHTEILIGTEN GEBIETE

Artikel Posten	Erläuterungen
320	*Vormals Posten 3200* Richtlinie 75/268/EWG des Rates vom 28. April 1975 über die Landwirtschaft in Berggebieten und in bestimmten benachteiligten Gebieten (ABl. Nr. L 128 vom 19. 5. 1975, S. 1). Verordnung (EWG) Nr. 797/85 des Rates vom 12. März 1985 zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstruktur (ABl. Nr. L 93 vom 30. 3. 1985, S. 1). Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 797/85, (EWG) Nr. 270/79, (EWG) Nr. 1360/78 und (EWG) Nr. 355/77 im Bereich der Agrarstrukturen und zur Anpassung der Landwirtschaft an die neuen Marktgegebenheiten sowie zur Erhaltung des ländlichen Raums (Vorlage der Kommission an den Rat vom 22. April 1986) (KOM(86) 199 endg.). Diese Aktion fällt in den Rahmen der gemeinsamen Maßnahmen mit allgemeiner Bedeutung im Bereich der Strukturpolitik. Sie führt besondere Vorschriften über Beihilfen zur Förderung der landwirtschaftlichen Tätigkeit und zur Verbesserung des Einkommens der Landwirte in den benachteiligten Gebieten ein, damit die landwirtschaftliche Tätigkeit dort fortgesetzt und eine Mindestbevölkerungsdichte sowie die Pflege des ländlichen Raums gewährleistet wird. Die für 1987 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 220 000 000 ECU (1). Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1986	1987	1988	1989	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1986 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind						
Restmittel aus 1985	848	848 (1)				
Mittel 1986	215 000 000	214 999 152	848			
Mittel 1987	220 000 000		219 999 152	848		
Insgesamt	435 000 848	215 000 000	220 000 000	848		

(1) Automatische Übertragung: 0,01 ECU.

321	*Vormals Posten 3211* Verordnung (EWG) Nr. 1760/78 des Rates vom 25. Juli 1978 über eine gemeinsame Maßnahme zur Verbesserung der Infrastruktur in bestimmten ländlichen Gebieten (ABl. Nr. L 204 vom 28. 7. 1978, S. 1). Verordnung (EWG) Nr. 2088/85 des Rates vom 23. Juli 1985 über die integrierten Mittelmeerprogramme (ABl. Nr. L 197 vom 27. 7. 1985, S. 1). In den benachteiligten landwirtschaftlichen Gebieten Italiens und Südfrankreichs sowie im gesamten Mezzogiorno gibt es zahlreiche Dörfer sowie abgelegene landwirtschaftliche Betriebe, die noch nicht an das Stromversorgungs- und das Trinkwassernetz angeschlossen sind. Darüber hinaus ist das landwirtschaftliche Wegenetz in großen Teilen dieser Gebiete unzureichend, und die abgelegenen Betriebe verfügen über keine hinreichenden Verbindungswege. Dadurch sind die Arbeits- und Produktionsbedingungen in diesen landwirtschaftlichen Betrieben besonders schwierig und die Lebensbedingungen sehr erschwert.

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 3 2 — EUROPÄISCHER AUSRICHTUNGS- UND GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT, ABTEILUNG AUSRICHTUNG: MASSNAHMEN ZUGUNSTEN DER BENACHTEILIGTEN GEBIETE *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1987		Mittel 1986		Ausgaben 1985	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
3 2 1	*(Fortsetzung)*						
3 2 2	***Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung: Vor 1985 eingeführte regionale Maßnahmen***						
	Getrennte Mittel	140 000 000 (1)	150 000 000 (1)	95 687 306	157 044 845	176 801 549,19	200 354 000,26

(1) Für die obligatorischen Ausgaben der Kapitel 3 1 und 3 2 werden in Kapitel 10 0 Mittel in Höhe von 100 000 000 ECU eingesetzt.

KOMMISSION

KAPITEL 32 — EUROPÄISCHER AUSRICHTUNGS- UND GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT, ABTEILUNG AUSRICHTUNG: MASSNAHMEN ZUGUNSTEN DER BENACHTEILIGTEN GEBIETE *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen

321 *(Fortsetzung)*

Diese gemeinsame Maßnahme zielt darauf ab, diese infrastrukturellen Mängel zu beheben oder zu vermindern und auf diese Weise zur Entwicklung der Landwirtschaft in diesen Gebieten beizutragen. Der Gemeinschaftszuschuß wird Einzelvorhaben gewährt, die bestimmte Voraussetzungen erfüllen.

Die für 1987 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 29 646 871 ECU (1).

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1986	1987	1988	1989	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1986 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind	95 593 688 (1)	20 000 000	19 233 562	18 600 000	9 800 000	27 960 126
Restmittel aus 1985	890 868		100 000	200 000	200 000	390 868
Mittel 1986	p.m.					
Mittel 1987	29 646 871		400 000	5 200 000	10 000 000	14 046 871
Insgesamt	126 131 427	20 000 000	19 733 562	24 000 000	20 000 000	42 397 865

(1) Zum 31. Dezember 1985 noch bestehende Verpflichtungen (96 889 906,28 ECU) abzüglich der automatischen Übertragungen (1 296 218,53 ECU).

322 *Vormals Posten 3210, 3231, 3232, 3234, 3235, 3260, 3261, 3263, 3290, 3291, 3292, 3293 und vormals Artikel 322, 324, 325, 327 und 328*

Verordnung (EWG) Nr. 1362/78 des Rates vom 19. Juni 1978 über ein Programm zur Beschleunigung und qualitativen Ausrichtung der kollektiven Bewässerungsarbeiten im Mezzogiorno (ABl. Nr. L 166 vom 23. 6. 1978, S. 11).

Richtlinie 78/628/EWG des Rates vom 19. Juni 1978 bezüglich der Programme zur Beschleunigung der Entwässerungsarbeiten in den benachteiligten Gebieten Westirlands (ABl. Nr. L 206 vom 29. 7. 1978, S. 5).

Verordnung (EWG) Nr. 269/79 des Rates vom 6. Februar 1979 zur Einführung einer gemeinsamen forstwirtschaftlichen Maßnahme in bestimmten Zonen des Mittelmeergebietes der Gemeinschaft (ABl. Nr. L 38 vom 14. 2. 1979, S. 1), in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 763/85 des Rates (ABl. Nr. L 86 vom 27. 3. 1985, S. 2).

Verordnung (EWG) Nr. 270/79 des Rates vom 6. Februar 1979 zur Förderung der landwirtschaftlichen Beratung in Italien (ABl. Nr. L 38 vom 14. 2. 1979, S. 6).

Richtlinie 79/173/EWG des Rates vom 6. Februar 1979 über das Programm zur Beschleunigung und Ausrichtung der kollektiven Bewässerungsarbeiten in Korsika (ABl. Nr. L 38 vom 14. 2. 1979, S. 15).

Richtlinie 79/174/EWG des Rates vom 6. Februar 1979 über ein Programm für Schutzmaßnahmen gegen Überschwemmungen im Flußlaufgebiet des Hérault (ABl. Nr. L 38 vom 14. 2. 1979, S. 18).

Richtlinie 79/197/EWG des Rates vom 6. Februar 1979 über das Programm zur Förderung der Entwässerungsarbeiten in den grenzübergreifenden Wassereinzugsgebieten zwischen Irland und Nordirland (ABl. Nr. L 43 vom 20. 2. 1979, S. 23).

Verordnung (EWG) Nr. 1820/80 des Rates vom 24. Juni 1980 zur Förderung der landwirtschaftlichen Entwicklung in den benachteiligten Gebieten von Westirland (ABl. Nr. L 180 vom 14. 7. 1980, S. 1), in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 797/85 (ABl. Nr. L 93 vom 30. 3. 1985, S. 1).

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 32 — EUROPÄISCHER AUSRICHTUNGS- UND GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT, ABTEILUNG AUSRICHTUNG: MASSNAHMEN ZUGUNSTEN DER BENACHTEILIGTEN GEBIETE *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1987		Mittel 1986		Ausgaben 1985	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
322	*(Fortsetzung)*						

KOMMISSION

KAPITEL 32 — EUROPÄISCHER AUSRICHTUNGS- UND GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT, ABTEILUNG AUSRICHTUNG: MASSNAHMEN ZUGUNSTEN DER BENACHTEILIGTEN GEBIETE *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
322	*(Fortsetzung)* Verordnung (EWG) Nr. 1821/80 des Rates vom 24. Juni 1980 über die Entwicklung der Schafzucht in Grönland (ABl. Nr. L 180 vom 14. 7. 1980, S. 9). Verordnung (EWG) Nr. 1054/81 des Rates vom 21. April 1981 über eine gemeinsame Maßnahme zur Förderung der Fleischrinderzeugung in Irland und in Nordirland (ABl. Nr. L 111 vom 23. 4. 1981, S. 1), in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 1980/85 (ABl. Nr. L 186 vom 19. 7. 1985, S. 6). Verordnung (EWG) Nr. 1938/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über eine gemeinsame Maßnahme zur beschleunigten Verbesserung der Infrastruktur in einigen benachteiligten ländlichen Gebieten der Bundesrepublik Deutschland (ABl. Nr. L 197 vom 20. 7. 1981, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1981/85 (ABl. Nr. L 186 vom 19. 7. 1985, S. 7). Verordnung (EWG) Nr. 1939/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über ein integriertes Entwicklungsprogramm für die schottischen Western Isles (Outer Hebrides) (ABl. Nr. L 197 vom 20. 7. 1981, S. 6), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 797/85 (ABl. Nr. L 93 vom 30. 3. 1985, S. 1). Verordnung (EWG) Nr. 1940/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über ein integriertes Entwicklungsprogramm für das Departement Lozère (ABl. Nr. L 197 vom 20. 7. 1981, S. 9), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 797/85 (ABl. Nr. L 93 vom 30. 3. 1985, S. 1). Verordnung (EWG) Nr. 1941/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über ein integriertes Entwicklungsprogramm für die benachteiligten Gebiete Belgiens (ABl. Nr. L 197 vom 20. 7. 1981, S. 13). Verordnung (EWG) Nr. 1942/81 des Rates vom 30. Juni 1981 zur Förderung der landwirtschaftlichen Entwicklung in den benachteiligten Gebieten Nordirlands (ABl. Nr. L 197 vom 20. 7. 1981, S. 17), in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 797/85 (ABl. Nr. L 93 vom 30. 3. 1985, S. 1). Verordnung (EWG) Nr. 1944/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über eine gemeinsame Maßnahme zur strukturellen Anpassung und Modernisierung der Rind-, Schaf- und Ziegenfleischerzeugung in Italien (ABl. Nr. L 197 vom 20. 7. 1981, S. 27), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 797/85 (ABl. Nr. L 93 vom 30. 3. 1985, S. 1). Richtlinie 81/527/EWG des Rates vom 30. Juni 1981 über die Entwicklung der Landwirtschaft in den französischen überseeischen Departments (ABl. Nr. L 197 vom 20. 7. 1981, S. 38), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 797/85 (ABl. Nr. L 93 vom 30. 3. 1985, S. 1). Verordnung (EWG) Nr. 2195/81 des Rates vom 27. Juli 1981 über ein Sonderprogramm zur Entwässerung in den benachteiligten Gebieten Westirlands (ABl. Nr. L 214 vom 1. 8. 1981, S. 5). Verordnung (EWG) Nr. 1975/82 des Rates vom 19. Juli 1982 zur Beschleunigung der Agrarentwicklung in bestimmten Gebieten Griechenlands (ABl. Nr. L 214 vom 22. 7. 1982, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 797/85 (ABl. Nr. L 93 vom 30. 3. 1985, S. 1). Verordnung (EWG) Nr. 2966/83 des Rates vom 19. Oktober 1983 zur Entwicklung der landwirtschaftlichen Beratung in Griechenland (ABl. Nr. L 293 vom 25. 10. 1983, S. 1). Verordnung (EWG) Nr. 2968/83 des Rates vom 19. Oktober 1983 über eine gemeinsame Maßnahme zur Beschleunigung der kollektiven Bewässerungsarbeiten in Griechenland (ABl. Nr. L 293 vom 25. 10. 1983, S. 5). Verordnung (EWG) Nr. 2088/85 des Rates vom 23. Juli 1985 über die integrierten Mittelmeerprogramme (ABl. Nr. L 197 vom 27. 7. 1985, S. 1). Es handelt sich um die verschiedenen Maßnahmen regionalen Charakters, die vor den im Jahre 1985 erfolgten tiefgreifenden Änderungen der Agrarstrukturpolitik getroffen worden sind und dazu bestimmt waren, bestimmte örtliche Probleme der Landwirtschaft und der ländlichen Umwelt in der Gemeinschaft zu lösen. Veranschlagt sind Mittel für die Erstattungen, die im Rahmen der indirekten Aktionen zu tätigen sind, sowie für die Verpflichtungen und Zahlungen der direkten Aktionen. Für letztere sind folgende Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen: — 30 Millionen ECU für die Verordnung (EWG) Nr. 269/79, ergänzt durch die Verordnung (EWG) Nr. 2088/85, — 7 Millionen ECU für die Verordnung (EWG) Nr. 1938/81, — 1 Million ECU für die Verordnung (EWG) Nr. 1941/81.

KOMMISSION

KAPITEL 3 2 — EUROPÄISCHER AUSRICHTUNGS- UND GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT, ABTEILUNG AUSRICHTUNG: MASSNAHMEN ZUGUNSTEN DER BENACHTEILIGTEN GEBIETE *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1987		Mittel 1986		Ausgaben 1985	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
3 2 2	*(Fortsetzung)*						
3 2 3	***Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung: In Titel IV der Verordnung (EWG) Nr. 797/85 vorgesehene Maßnahmen für besondere Gebiete***						
	Getrennte Mittel	4 000 000 (1)	4 000 000 (1)	p.m. (2)	p.m. (3)		

(1) Für die obligatorischen Ausgaben der Kapitel 3 1 und 3 2 werden in Kapitel 10 0 Mittel in Höhe von 100 000 000 ECU eingesetzt.
(2) In Kapitel 10 0 werden Mittel in Höhe von 15 000 000 ECU eingesetzt.
(3) In Kapitel 10 0 werden Mittel in Höhe von 2 000 000 ECU eingesetzt.

KOMMISSION

KAPITEL 32 — EUROPÄISCHER AUSRICHTUNGS- UND GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT, ABTEILUNG AUSRICHTUNG: MASSNAHMEN ZUGUNSTEN DER BENACHTEILIGTEN GEBIETE *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen

322 *(Fortsetzung)*

Die für 1987 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 140 000 000 ECU (1).

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1986	1987	1988	1989	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1986 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind	256 382 188 (1)	52 636 660	66 300 000	50 200 000	40 300 000	46 945 528
Restmittel aus 1985	16 620 879	14 120 879	600 000	400 000	300 000	1 200 000
Mittel 1986	95 687 306	90 287 306	1 300 000	1 000 000	600 000	2 500 000
Mittel 1987	140 000 000		81 800 000	30 000 000	19 000 000	9 200 000
Insgesamt	508 690 373	157 044 845	150 000 000	81 600 000	60 200 000	59 845 528

(1) Zum 31. Dezember 1985 noch bestehende Verpflichtungen (280 454 197,84 ECU) abzüglich der automatischen Übertragungen (24 072 009,22 ECU).

323 *Vormals Posten 3201*

Verordnung (EWG) Nr. 797/85 des Rates vom 12. März 1985 zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstruktur (ABl. Nr. L 93 vom 30. 3. 1985, S. 1), insbesondere Artikel 18.

Verordnung (EWG) Nr. 1400/86 des Rates vom 6. Mai 1986 über eine gemeinsame Maßnahme zur Beschleunigung der Agrarentwicklung in bestimmten auf die Zucht von Fleischrindrassen ausgerichteten benachteiligten Gebieten Frankreichs (ABl. Nr. L 128 vom 14. 5. 1986, S. 1).

Verordnung (EWG) Nr. 1401/86 des Rates vom 6. Mai 1986 über eine gemeinsame Maßnahme zur beschleunigten Agrarentwicklung in bestimmten benachteiligten Gebieten Norditaliens (ABl. Nr. L 128 vom 14. 5. 1986, S. 5).

Verordnung (EWG) Nr. 1402/86 des Rates vom 6. Mai 1986 über eine gemeinsame Maßnahme zur Förderung der Landwirtschaft auf den Inseln vor der schottischen Nord- und Westküste mit Ausnahme der Western Isles (Outer Hebrides) (ABl. Nr. L 128 vom 14. 5. 1986, S. 9).

Es handelt sich um Aktionen zur Einführung von Sondermaßnahmen zur Beseitigung struktureller oder infrastruktureller Nachteile der Landwirtschaft in bestimmten Gebieten. Insbesondere ist die Verbesserung der Agrarstrukturen und die Beschleunigung der Agrarentwicklung in bestimmten benachteiligten Gebieten Frankreichs, Italiens und des Vereinigten Königreichs vorgesehen.

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 32 — EUROPÄISCHER AUSRICHTUNGS- UND GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT, ABTEILUNG AUSRICHTUNG: MASSNAHMEN ZUGUNSTEN DER BENACHTEILIGTEN GEBIETE *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1987		Mittel 1986		Ausgaben 1985	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
323	*(Fortsetzung)*						

KOMMISSION

KAPITEL 32 — EUROPÄISCHER AUSRICHTUNGS- UND GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT, ABTEILUNG AUSRICHTUNG: MASSNAHMEN ZUGUNSTEN DER BENACHTEILIGTEN GEBIETE *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
323	*(Fortsetzung)* Die für 1987 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 4 000 000 ECU (1). Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1986	1987	1988	1989	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1986 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind						
Restmittel aus 1985						
Mittel 1986	15 000 000	2 000 000		4 700 000	2 000 000	6 300 000
Mittel 1987	4 000 000		4 000 000			
Insgesamt	19 000 000	2 000 000	4 000 000	4 700 000	2 000 000	6 300 000

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 3 2 — EUROPÄISCHER AUSRICHTUNGS- UND GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT, ABTEILUNG AUSRICHTUNG: MASSNAHMEN ZUGUNSTEN DER BENACHTEILIGTEN GEBIETE *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1987		Mittel 1986		Ausgaben 1985	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
3 2 4	***Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung: Sonderprogramm zur Entwicklung der Landwirtschaft in Portugal***						
	Getrennte Mittel	70 000 000 (1)	17 300 000 (1)	3 000 000 (2)	10 500 000 (3)		
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt						
	Getrennte Mittel insgesamt	463 646 871	411 033 562	253 687 306	342 544 845	344 786 491,95	339 186 667,81
	KAPITEL 3 2 INSGESAMT	463 646 871	411 033 562	253 687 306	342 544 845	344 786 491,95	339 186 667,81

(1) Für die obligatorischen Ausgaben der Kapitel 3 1 und 3 2 werden in Kapitel 10 0 Mittel in Höhe von 100 000 000 ECU eingesetzt.
(2) In Kapitel 10 0 werden Mittel in Höhe von 30 000 000 ECU eingesetzt.
(3) In Kapitel 10 0 werden Mittel in Höhe von 10 000 000 ECU eingesetzt.

KOMMISSION

KAPITEL 32 — EUROPÄISCHER AUSRICHTUNGS- UND GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT, ABTEILUNG AUSRICHTUNG: MASSNAHMEN ZUGUNSTEN DER BENACHTEILIGTEN GEBIETE *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
324	*Vormals Artikel 330* Verordnung (EWG) Nr. 3828/85 des Rates vom 20. Dezember 1985 zur Einführung eines Sonderprogramms zur Entwicklung der Landwirtschaft in Portugal (ABl. Nr. L 372 vom 31. 12. 1985, S. 5). Mit dem Programm sollen die landwirtschaftliche Beratung und Ausbildung sowie die Neuausrichtung der Erzeugung gefördert werden. Die für 1987 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 70 000 000 ECU (1). Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1986	1987	1988	1989	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1986 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind						
Restmittel aus 1985						
Mittel 1986	33 000 000	20 500 000		6 600 000	2 900 000	3 000 000
Mittel 1987	70 000 000		17 300 000	3 700 000	7 000 000	42 000 000
Insgesamt	103 000 000	20 500 000	17 300 000	10 300 000	9 900 000	45 000 000

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 33 — EUROPÄISCHER AUSRICHTUNGS- UND GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT, ABTEILUNG AUSRICHTUNG: STRUKTURMASSNAHMEN IM ZUSAMMENHANG MIT DEN GEMEINSAMEN MARKTORDNUNGEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1987		Mittel 1986		Ausgaben 1985	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
	KAPITEL 33						
330	***Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung: Erzeugergemeinschaften***						
	Getrennte Mittel	4 600 000	4 600 000	4 587 523	4 587 523	5 499 201,91	5 499 201,91
331	***Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung: Sektor Milch und Fleisch***						
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	4 000 000	4 000 000	27 436 294,16	27 436 294,16

KOMMISSION

KAPITEL 33 — EUROPÄISCHER AUSRICHTUNGS- UND GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT, ABTEILUNG AUSRICHTUNG: STRUKTURMASSNAHMEN IM ZUSAMMENHANG MIT DEN GEMEINSAMEN MARKTORDNUNGEN

Artikel Posten	Erläuterungen

330 *Vormals Artikel 340*

Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse (ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1351/86 (ABl. L 119 vom 8. 5. 1986, S. 46).

Verordnung (EWG) Nr. 1360/78 des Rates vom 19. Juni 1978 betreffend die Erzeugergemeinschaften und ihre Vereinigungen (ABl. Nr. L 166 vom 23. 6. 1978, S. 1).

Verordnung (EWG) Nr. 389/82 des Rates vom 15. Februar 1982 über die Erzeugergemeinschaften und ihre Vereinigungen im Baumwollsektor (ABl. Nr. L 51 vom 23. 2. 1982, S. 1).

Die Kommission gewährt anerkannten Erzeugergemeinschaften und ihren Vereinigungen proportional zum Wert der vermarkteten Erzeugnisse Beihilfen, um die Gründung und Tätigkeit solcher Gemeinschaften in den Gebieten der Gemeinschaft mit schwachen Agrarstrukturen im Interesse einer Stabilisierung der Agrarmärkte durch Zusammenfassung des Angebots und gemeinsame Anpassung an die Markterfordernisse zur Realisierung der Investitionen zu fördern.

Die für 1987 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 4 600 000 ECU (1).

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1986	1987	1988	1989	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1986 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind						
Restmittel aus 1985	1 506 393	1 226 097 (1)	280 296			
Mittel 1986	4 587 523	4 587 523				
Mittel 1987	4 600 000		4 319 704	280 296		
Insgesamt	10 693 916	5 813 620	4 600 000	280 296		

(1) Automatische Übertragung: 1 226 096,47 ECU.

331 *Vormals Posten 3412*

Verordnung (EWG) Nr. 1078/77 des Rates vom 17. Mai 1977 zur Einführung einer Prämienregelung für die Nichtvermarktung von Milch und Milcherzeugnissen und die Umstellung der Milchkuhbestände (ABl. Nr. L 131 vom 26. 5. 1977, S. 1).

Verordnung (EWG) Nr. 1300/84 des Rates vom 7. Mai 1984 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1078/77 zur Einführung einer Prämienregelung für die Nichtvermarktung von Milch und Milcherzeugnissen und die Umstellung der Milchkuhbestände (ABl. Nr. L 125 vom 12. 5. 1984, S. 3).

40 % der Ausgaben werden vom EAGFL, Abteilung Ausrichtung, getragen, der Saldo wird vom EAGFL, Abteilung Garantie, finanziert (Posten 2060).

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 33 — EUROPÄISCHER AUSRICHTUNGS- UND GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT, ABTEILUNG AUSRICHTUNG: STRUKTURMASSNAHMEN IM ZUSAMMENHANG MIT DEN GEMEINSAMEN MARKTORDNUNGEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1987		Mittel 1986		Ausgaben 1985	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
331	*(Fortsetzung)*						
332	***Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung: Sektor Wein***						
	Getrennte Mittel	80 000 000	61 900 000	74 250 031	60 250 031	51 620 965,96	32 116 572,71

KOMMISSION

KAPITEL 33 — EUROPÄISCHER AUSRICHTUNGS- UND GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT, ABTEILUNG AUSRICHTUNG: STRUKTURMASSNAHMEN IM ZUSAMMENHANG MIT DEN GEMEINSAMEN MARKTORDNUNGEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen

331 *(Fortsetzung)*

Die für 1987 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen: p.m. (1).

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1986	1987	1988	1989	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1986 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind						
Restmittel aus 1985	2 563 706	2 563 706 (1)				
Mittel 1986	4 000 000	4 000 000				
Mittel 1987	p.m.		p.m.			
Insgesamt	6 563 706	6 563 706	p.m.			

(1) Automatische Übertragung (2 563 705,53 ECU).

332 *Vormals Posten 3230, 3294, 3421, 3422 und 3423*

Verordnung (EWG) Nr. 1163/76 des Rates vom 17. Mai 1976 über die Gewährung einer Umstellungsprämie im Weinbau (ABl. Nr. L 135 vom 24. 5. 1976, S. 34).

Richtlinie 78/627/EWG des Rates vom 19. Juni 1978 bezüglich der Programme zur Beschleunigung der Umstrukturierung und Umstellung des Weinbaus in einigen Mittelmeerregionen Frankreichs (ABl. Nr. L 206 vom 29. 7. 1978, S. 1).

Verordnung (EWG) Nr. 456/80 des Rates vom 18. Februar 1980 über die Gewährung von Prämien für die vorübergehende Aufgabe und für die endgültige Aufgabe bestimmter Rebflächen sowie von Prämien für den Verzicht auf Wiederbepflanzung (ABl. Nr. L 57 vom 29. 2. 1980, S. 16).

Verordnung (EWG) Nr. 457/80 des Rates vom 18. Februar 1980 zur Einführung einer Prämienregelung für die Aufgabe von Weinbaubetrieben in Frankreich und Italien (ABl. Nr. L 57 vom 29. 2. 1980, S. 23).

Verordnung (EWG) Nr. 458/80 des Rates vom 18. Februar 1980 über die Umstrukturierung der Rebflächen im Rahmen kollektiver Maßnahmen (ABl. Nr. L 57 vom 29. 2. 1980, S. 27).

Verordnung (EWG) Nr. 776/85 des Rates vom 26. März 1985 zur Abweichung von der in der Verordnung (EWG) Nr. 456/80 über die Gewährung von Prämien für die vorübergehende Aufgabe und für die endgültige Aufgabe bestimmter Rebflächen sowie von Prämien für den Verzicht auf Wiederbepflanzung vorgesehenen Regelung (ABl. Nr. L 88 vom 28. 3. 1985, S. 7).

Verordnung (EWG) Nr. 777/85 des Rates vom 26. März 1985 über die Gewährung von Prämien zur endgültigen Aufgabe bestimmter Rebflächen in den Weinwirtschaftsjahren 1985/86 bis 1989/90 (ABl. Nr. L 88 vom 28. 3. 1985, S. 8).

Verordnung (EWG) Nr. 895/85 des Rates vom 1. April 1985 über eine gemeinsame Maßnahme zur Verbesserung der Weinbaustrukturen in Griechenland (ABl. Nr. L 97 vom 4. 4. 1985, S. 2).

Verordnung (EWG) Nr. 2239/86 des Rates vom 14. Juli 1986 über eine spezifische gemeinsame Maßnahme zur Verbesserung der Weinbaustrukturen in Portugal (ABl. Nr. L 196 vom 18. 7. 1986, S. 1).

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 33 — EUROPÄISCHER AUSRICHTUNGS- UND GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT, ABTEILUNG AUSRICHTUNG: STRUKTURMASSNAHMEN IM ZUSAMMENHANG MIT DEN GEMEINSAMEN MARKTORDNUNGEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1987		Mittel 1986		Ausgaben 1985	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
332	*(Fortsetzung)*						
333	***Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung: Sektor Obst und Oliven***						
	Getrennte Mittel	12 000 000	12 000 000	8 500 000	8 500 000	6 582 510,86	6 582 510,86

KOMMISSION

KAPITEL 33 — EUROPÄISCHER AUSRICHTUNGS- UND GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT, ABTEILUNG AUSRICHTUNG: STRUKTURMASSNAHMEN IM ZUSAMMENHANG MIT DEN GEMEINSAMEN MARKTORDNUNGEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen

33 2 *(Fortsetzung)*

Mit den verschiedenen Maßnahmen im Weinbausektor sollen die Produktionsstrukturen saniert und soll zu einer Verbesserung der Weinmarktlage beigetragen werden. Sie umfassen folgende Aktionen:

— die Gewährung von Prämien für die Aufgabe bestimmter Rebflächen. Die derzeit geltende Regelung ist diejenige der Verordnung (EWG) Nr. 777/85, die eine Abstufung je nach Ertrag der zu rodenden Rebflächen und eine Differenzierung zwischen den in Spanien angewandten (niedrigeren) Prämien und den in den anderen Mitgliedstaaten angewandten Prämien umfaßt (für Portugal gilt eine Sondermaßnahme). Für die alten Regelungen im Rahmen der Verordnungen (EWG) Nr. 1163/76 und (EWG) Nr. 456/80 sind noch Ausgaben vorherzusehen:

— eine Prämienregelung für die Aufgabe von Weinbaubetrieben durch ihre Betriebsleiter;

— eine Finanzierung kollektiver Maßnahmen zur Umstrukturierung der Rebflächen im Hinblick auf die Rationalisierung der Arbeiten und die qualitative Verbesserung des erzeugten Weines. Die Ausgaben werden 1987 auf 50 Millionen ECU veranschlagt;

— Sondermaßnahmen, die Beihilfen für die Umstrukturierung des Rebflächen sowie die Umstellung oder Rodung bestimmter Flächen im Languedoc-Roussillon, in Griechenland und in Portugal vorsehen.

Die für 1987 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 80 000 000 ECU (1), davon 29 000 000 ECU zur Finanzierung kollektiver Umstrukturierungsvorhaben im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 458/80.

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1986	1987	1988	1989	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1986 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind	73 342 982 (1)	3 668 059	4 200 000	4 200 000	4 200 000	57 074 923
Restmittel aus 1985	2 131 941	2 131 941				
Mittel 1986	74 250 031	54 450 031	2 000 000	1 000 000	1 000 000	15 800 000
Mittel 1987	80 000 000		55 700 000	3 200 000	1 600 000	19 500 000
Insgesamt	229 724 954	60 250 031	61 900 000	8 400 000	6 800 000	92 374 923

(1) Zum 31. Dezember 1985 noch bestehende Verpflichtungen (75 663 013,83 ECU) abzüglich der automatischen Übertragungen (1 920 031,74 ECU).

33 3 *Vormals Posten 3 4 3 0*

Verordnung (EWG) Nr. 2511/69 des Rates vom 9. Dezember 1969 über die Sondermaßnahmen zur Verbesserung der Erzeugung und Vermarktung von Zitrusfrüchten in der Gemeinschaft (ABl. Nr. L 318 vom 18. 12. 1969, S. 1).

Verordnung (EWG) Nr. 1654/86 des Rates vom 26. Mai 1986 über eine gemeinsame Maßnahme zur Wiederherstellung und Umstellung der 1985 in bestimmten Gebieten der Gemeinschaft durch Frost geschädigten Olivenhaine (ABl. Nr. L 145 vom 30. 5. 1986, S. 13).

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 33 — EUROPÄISCHER AUSRICHTUNGS- UND GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT, ABTEILUNG AUSRICHTUNG: STRUKTURMASSNAHMEN IM ZUSAMMENHANG MIT DEN GEMEINSAMEN MARKTORDNUNGEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1987		Mittel 1986		Ausgaben 1985	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
33 3	*(Fortsetzung)*						

KOMMISSION

KAPITEL 33 — EUROPÄISCHER AUSRICHTUNGS- UND GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT, ABTEILUNG AUSRICHTUNG: STRUKTURMASSNAHMEN IM ZUSAMMENHANG MIT DEN GEMEINSAMEN MARKTORDNUNGEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
333	*(Fortsetzung)* Die Aktion zugunsten der Zitrusfrüchte besteht aus mittelfristigen Maßnahmen, mit denen hauptsächlich folgende Ziele verfolgt werden: — Durchführung von Umstellungsmaßnahmen im Interesse einer besseren Sortenanpassung der Erzeugung. Den Landwirten, die eine diesbezügliche Umstellungsmaßnahme durchführen, wird unter den Bedingungen von Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2511/69 eine Ausgleichsbeihilfe gezahlt, um den durch diese Maßnahme verursachten Verlusten Rechnung zu tragen; — Umstrukturierung neuer Anpflanzungen und Maßnahmen zur finanziellen Verbesserung; — Anpassung der Aufmachung der Erzeugnisse an die Vermarktungs- und Verarbeitungsbedingungen; — Erzeugung von Vermehrungsgut in dem zur Durchführung des Plans erforderlichen Maße. Mit der Aktion betreffend die Olivenhaine sollen die katastrophalen Auswirkungen des Frostes, der 1985 bestimmte Gebiete geschädigt hat, für die Olivenerzeuger gelindert werden. Sie dürfte anhand von Investitionsbeihilfen und ergänzenden Beihilfen zum Erzeugereinkommen folgendes erleichtern: — die Wiederherstellung der Olivenhaine in den Gebieten, in denen diese Kultur eine herausragende Rolle beim Schutz der Umwelt (Bodenerosion, Wasserhaushalt und der Erhaltung der Landwirtschaft) spielt; — die Umstellung der Olivenhaine auf andere, vorzugsweise mehrjährige Kulturen, die keine Absatzprobleme mit sich bringen und beim Schutz der Umwelt eine gleichwertige Rolle spielen.

KOMMISSION

KAPITEL 33 — EUROPÄISCHER AUSRICHTUNGS- UND GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT, ABTEILUNG AUSRICHTUNG: STRUKTURMASSNAHMEN IM ZUSAMMENHANG MIT DEN GEMEINSAMEN MARKTORDNUNGEN *(Fortsetzung)*

KAPITEL 38 — AUSGABEN IM BEREICH DER LANDWIRTSCHAFT

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1987		Mittel 1986		Ausgaben 1985	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
333	*(Fortsetzung)*						
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt						
	Getrennte Mittel insgesamt	96 600 000	78 500 000	91 337 554	77 337 554	91 138 972,89	71 634 579,64
	KAPITEL 33 INSGESAMT	96 600 000	78 500 000	91 337 554	77 337 554	91 138 972,89	71 634 579,64
	KAPITEL 38						
380	***Einzelne tierärztliche Maßnahmen*** Nichtgetrennte Mittel	6 000 000	6 000 000	5 883 250	5 883 250	4 900 000,—	4 900 000,—

KOMMISSION

KAPITEL 33 — EUROPÄISCHER AUSRICHTUNGS- UND GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT, ABTEILUNG AUSRICHTUNG: STRUKTURMASSNAHMEN IM ZUSAMMENHANG MIT DEN GEMEINSAMEN MARKTORDNUNGEN *(Fortsetzung)*

KAPITEL 38 — AUSGABEN IM BEREICH DER LANDWIRTSCHAFT

Artikel Posten	Erläuterungen

333 *(Fortsetzung)*

Die für 1987 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 12 000 000 ECU (1).

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1986	1987	1988	1989	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1986 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind						
Restmittel aus 1985	1 461 304	1 461 304 (1)				
Mittel 1986	8 500 000	7 192 890	1 307 110			
Mittel 1987	12 000 000		10 692 890	1 307 110		
Insgesamt	21 961 304	8 654 194	12 000 000	1 307 110		

(1) Automatische Übertragung (154 194,14 ECU).

380 *Vormals Artikel 380 und vormals Posten 3814 und 3815*

Entscheidung 77/97/EWG des Rates vom 21. Dezember 1976 über die gemeinschaftliche Finanzierung bestimmter dringender Veterinärmaßnahmen (ABl. Nr. L 26 vom 31. 1. 1977, S. 78), in der Fassung der Entscheidung 85/212/EWG (ABl. Nr. L 96 vom 3. 4. 1985, S. 32).

Beschluß 79/509/EWG des Rates vom 24. Mai 1979 über eine finanzielle Beihilfe der Gemeinschaft zur Ausmerzung der afrikanischen Schweinepest in Spanien (ABl. Nr. L 133 vom 31. 5. 1979, S. 27).

Beschluß 80/877/EWG des Rates vom 15. September 1980 über eine finanzielle Beihilfe der Gemeinschaft zur Ausmerzung der afrikanischen Schweinepest in Portugal (ABl. Nr. L 250 vom 23. 9. 1980, S. 12).

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 38 — AUSGABEN IM BEREICH DER LANDWIRTSCHAFT *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1987		Mittel 1986		Ausgaben 1985	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
380	*(Fortsetzung)*						
381	***Programme zur Tilgung von Seuchen in der Gemeinschaft*** Nichtgetrennte Mittel	12 260 000	12 260 000	13 200 000	13 200 000	28 306 000,15	28 306 000,15
382	***Kontrollen in der Landwirtschaft*** Nichtgetrennte Mittel	20 000 000	20 000 000	12 220 000	12 220 000	6 121 817,15	6 121 817,15

KOMMISSION

KAPITEL 38 — AUSGABEN IM BEREICH DER LANDWIRTSCHAFT *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
380	*(Fortsetzung)* Beschluß 83/650/EWG des Rates vom 19. Dezember 1983 über einen finanziellen Beitrag zugunsten des Instituts für Maul- und Klauenseuche in Ankara (ABl. Nr. L 370 vom 31. 12. 1983, S. 60). Entscheidung 85/255/EWG des Rates vom 2. Mai 1985 über einen finanziellen Beitrag zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche in Südosteuropa (ABl. Nr. L 122 vom 7. 5. 1985, S. 23). Die Gesamtheit dieser Aktionen zielt darauf ab, folgendes zu gewährleisten : — eine finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft an einer Maßnahme zur Beseitigung der afrikanischen Schweinepest auf der Iberischen Halbinsel; — einen „Seuchenfonds", der es der Gemeinschaft ermöglicht, sich in bestimmten schwerwiegenden und dringenden Fällen finanziell an den vorbeugenden Maßnahmen gegen Viehseuchen und an der Bekämpfung ansteckender Krankheiten, die den Viehbestand der Mitgliedstaaten unmittelbar bedrohen, zu beteiligen; — die Aufrechterhaltung einer Impfpufferzone in Südosteuropa; — das Wohlbefindens der Tiere; — die Bekämpfung der Varroatose der Bienen.
381	*Vormals Posten 3811 und 3813* Richtlinie 77/391/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Einführung von Maßnahmen der Gemeinschaft zur Tilgung der Brucellose, der Tuberkulose und der Leukose der Rinder (ABl. Nr. L 145 vom 13. 6. 1977, S. 44). Entscheidung 80/1096/EWG des Rates vom 11. November 1980 über eine finanzielle Maßnahme der Gemeinschaft zur Ausmerzung der klassischen Schweinepest auf Sardinien (ABl. Nr. L 325 vom 1. 12. 1980, S. 5). Entscheidung 80/1097/EWG des Rates vom 11. November 1980 über eine finanzielle Maßnahme der Gemeinschaft zur Ausmerzung der afrikanischen Schweinepest auf Sardinien (ABl. Nr. L 325 vom 1. 12. 1980, S. 8). Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über eine finanzielle Maßnahme der Gemeinschaft zur Tilgung der afrikanischen Schweinepest in Spanien (Vorlage der Kommission an den Rat vom 14. Juli 1986) (ABl. Nr. C 197 vom 6. 8. 1986, S. 7). Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über eine finanzielle Maßnahme der Gemeinschaft zur Tilgung der afrikanischen Schweinepest in Portugal (Vorlage der Kommission an den Rat vom 28. Juli 1986) (ABl. Nr. C 203 vom 12. 8. 1986, S. 8). Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über eine zusätzliche Maßnahme der Gemeinschaft zur Ausmerzung der Brucellose, der Tuberkulose und Leukose der Rinder (Vorlage der Kommission an den Rat vom 31. Oktober 1986) (ABl. Nr. C 292 vom 18. 11. 1986, S. 2). Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über eine ergänzende finanzielle Maßnahme der Gemeinschaft (Vorlage der Kommission an den Rat vom 5. November 1986) (ABl. Nr. C 295 vom 21. 11. 1986, S. 3).
382	*Vormals Posten 3810 und 3894 und vormals Artikel 382 und 387* Richtlinie 64/432/EWG des Rates vom 26. Juni 1964 zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Rindern und Schweinen (ABl. Nr. 121 vom 29. 7. 1964, S. 1977/64). Richtlinie 64/433/EWG des Rates vom 26. Juni 1964 zur Regelung gesundheitlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit frischem Fleisch (ABl. Nr. 121 vom 29. 7. 1964, S. 2012/64), zuletzt geändert durch die Richtlinie 83/90/EWG (ABl. Nr. L 59 vom 5. 3. 1983, S. 10). Richtlinie 65/277/EWG der Kommission vom 13. Mai 1965 zur Regelung des Verfahrens bei der Erstattung von Gutachten beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Rindern und Schweinen und mit frischem Fleisch (ABl. Nr. 93 vom 29. 5. 1965, S. 1610/65). Richtlinie 66/400/EWG des Rates vom 14. Juni 1966 über den Verkehr mit Betarübensaatgut (ABl. Nr. 125 vom 11. 7. 1966, S. 2289/66). Richtlinie 66/401/EWG des Rates vom 14. Juni 1966 über den Verkehr mit Futterpflanzensaatgut (ABl. Nr. 125 vom 11. 7. 1966, S. 2298/66). Richtlinie 66/402/EWG des Rates vom 14. Juni 1966 über den Verkehr mit Getreidesaatgut (ABl. Nr. 125 vom 11. 7. 1966, S. 2309/66). Richtlinie 66/403/EWG des Rates vom 14. Juni 1966 über den Verkehr mit Pflanzkartoffeln (ABl. Nr. 125 vom 11. 7. 1966, S. 2320/66).

KOMMISSION

KAPITEL 38 — AUSGABEN IM BEREICH DER LANDWIRTSCHAFT *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1987		Mittel 1986		Ausgaben 1985	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
382	*(Fortsetzung)*						

KOMMISSION

KAPITEL 38 — AUSGABEN IM BEREICH DER LANDWIRTSCHAFT *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
382	*(Fortsetzung)*
	Richtlinie 66/404/EWG des Rates vom 14. Juni 1966 über den Verkehr mit forstwirtschaftlichem Vermehrungsgut (ABl. Nr. 125 vom 11. 7. 1966, S. 2326/66).
	Richtlinie 68/193/EWG des Rates vom 9. April 1968 über den Verkehr mit vegetativem Vermehrungsgut von Reben (ABl. Nr. L 93 vom 17. 4. 1968, S. 15).
	Richtlinie 69/208/EWG des Rates vom 30. Juni 1969 über den Verkehr mit Saatgut von Öl- und Faserpflanzen (ABl. Nr. L 169 vom 10. 7. 1969, S. 3).
	Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates vom 21. April 1970 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. Nr. L 94 vom 28. 4. 1970, S. 26), insbesondere Artikel 9.
	Richtlinie 70/457/EWG des Rates vom 29. September 1970 über einen gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten (ABl. Nr. L 225 vom 12. 10. 1970, S. 1).
	Richtlinie 70/458/EWG des Rates vom 29. September 1970 über den Verkehr mit Gemüsesaatgut (ABl. Nr. L 225 vom 12. 10. 1970, S. 7).
	Richtlinie 71/118/EWG des Rates vom 15. Februar 1971 zur Regelung gesundheitlicher Fragen beim Handelsverkehr mit frischem Geflügelfleisch (ABl. Nr. L 55 vom 8. 3. 1971, S. 23).
	Verordnung (EWG) Nr. 283/72 des Rates vom 7. Februar 1972 betreffend die Unregelmäßigkeiten und die Wiedereinziehung zu Unrecht gezahlter Beträge im Rahmen der Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik sowie die Einrichtung eines einschlägigen Informationssystems (ABl. Nr. L 36 vom 10. 2. 1972, S. 1), insbesondere Artikel 6.
	Richtlinie 72/462/EWG des Rates vom 12. Dezember 1972 zur Regelung viehseuchenrechtlicher und gesundheitlicher Fragen bei der Einfuhr von Rindern und Schweinen und von frischem Fleisch aus Drittländern (ABl. Nr. L 302 vom 31. 12. 1972, S. 28).
	Richtlinie 74/649/EWG des Rates vom 9. Dezember 1974 über den Verkehr mit in dritten Ländern erzeugtem vegetativem Vermehrungsgut von Reben (ABl. Nr. L 352 vom 28. 12. 1974, S. 45).
	Richtlinie 77/93/EWG des Rates vom 21. Dezember 1976 über Maßnahmen zum Schutz gegen das Verbringen von Schadorganismen der Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse in die Mitgliedstaaten (ABl. Nr. L 26 vom 31. 1. 1977, S. 20).
	Richtlinie 77/96/EWG des Rates vom 21. Dezember 1976 über die Untersuchung von frischem Schweinefleisch auf Trichinen bei der Einfuhr aus Drittländern (ABl. Nr. L 26 vom 31. 1. 1977, S. 67), zuletzt geändert durch die Richtlinie 84/319/EWG (ABl. Nr. L 167 vom 27. 6. 1984, S. 34).
	Richtlinie 77/99/EWG des Rates vom 21. Dezember 1976 zur Regelung gesundheitlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Fleischerzeugnissen (ABl. Nr. L 26 vom 31. 1. 1977, S. 85), zuletzt geändert durch die Richtlinie 85/328/EWG (ABl. Nr.L 168 vom 28. 6. 1985, S. 50).
	Richtlinie 80/665/EWG des Rates vom 24. Juni 1980 zur Bekämpfung der bakteriellen Ringfäule der Kartoffel (ABl. Nr. L 180 vom 14. 7. 1980, S. 30).
	Verordnung (EWG) Nr. 1208/81 des Rates vom 28. April 1981 zur Bestimmung des gemeinschaftlichen Handelsklassenschemas für Schlachtkörper ausgewachsener Rinder (ABl. Nr. L 123 vom 7. 5. 1981, S. 3).
	Entscheidung 81/859/EWG des Rates vom 19. Oktober 1981 über die Bestimmung und Arbeitsweise eines Verbindungslaboratoriums für die klassische Schweinepest (ABl. Nr. L 319 vom 7. 11. 1981, S. 20).
	Entscheidung 83/471/EWG des Kommission vom 7. September 1983 betreffend den gemeinschaftlichen Kontrollausschuß für die Anwendung des Handelsklassenschemas für Schlachtkörper ausgewachsener Rinder (ABl. Nr. L 259 vom 20. 9. 1983, S. 30).
	Verordnung (EWG) Nr. 2262/84 des Rates vom 17. Juli 1984 über Sondermaßnahmen für Olivenöl (ABl. Nr. L 208 vom 3. 8. 1984, S. 11).
	Verordnung (EWG) Nr. 3220/84 des Rates vom 13. November 1984 zur Bestimmung des gemeinschaftlichen Handelsklassenschemas für Schweineschlachtkörper (ABl. Nr. L 301 vom 20. 11. 1984, S. 1).
	Verordnung (EWG) Nr. 765/85 des Rates vom 12. März 1985 über die Verstärkung der Dienststellen für Qualitätskontrollen bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen in Griechenland (ABl. Nr. L 86 vom 27. 3. 1985, S. 5).
	Verordnung (EWG) Nr. 1319/85 des Rates vom 23. Mai 1985 zur Verstärkung der Kontrolle der Anwendung der Gemeinschaftsregelung für Obst und Gemüse (ABl. Nr. L 137 vom 27. 5. 1985, S. 39).
	Entscheidung 85/446/EWG der Kommission vom 18. September 1985 über die beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit frischem Fleisch an Ort und Stelle vorzunehmenden Kontrollen (ABl. Nr. L 260 vom 2. 10. 1985, S. 19).
	Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2262/84 über Sondermaßnahmen für Olivenöl (Vorlage der Kommission an den Rat vom 4. Juli 1986) (KOM(86) 357 endg.).
	Verordnung (EWG) Nr. 2392/86 des Rates vom 24. Juli 1986 zur Einführung der gemeinschaftlichen Weinbaukartei (ABl. Nr. L 208 vom 31. 7. 1986, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 38 — AUSGABEN IM BEREICH DER LANDWIRTSCHAFT *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1987		Mittel 1986		Ausgaben 1985	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
382	*(Fortsetzung)*						
383	***Informationsnetz landwirtschaftlicher Buchführungen in der Gemeinschaft***						
	Getrennte Mittel	6 355 000	5 208 000	5 000 000	4 000 000	3 978 000,—	3 265 348,—

KOMMISSION

KAPITEL 38 — AUSGABEN IM BEREICH DER LANDWIRTSCHAFT *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
382	*(Fortsetzung)* Die Kommission muß in den Mitgliedstaaten und außerhalb der Gemeinschaft Erhebungen und Kontrollen durchführen, um die ordnungsgemäße Anwendung der Gemeinschaftsregelung zu überprüfen, ihre Anwendung zu gewährleisten und somit die erforderlichen Bedingungen für den freien Warenverkehr innerhalb der Gemeinschaft zu schaffen (dies gilt insbesondere bei den tierärztlichen, pflanzengesundheitlichen sowie das Saat- und Pflanzgut betreffenden Untersuchungen) oder eine einheitliche und ordnungsgemäße Anwendung der Vorschriften zu gewährleisten, die eine Finanzierung aus dem Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft umfassen (dies gilt insbesondere bei den Ad-hoc-Kontrollen des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, den Kontrollen der Qualitätsnormen, den Dienststellen für Olivenöl und der Weinbaukartei). Diese Mittel sind für die Ausgaben für Analyse- und Untersuchungskosten, Honorare sowie Reise- und Aufenthaltskosten von Beamten und/oder Beauftragten sowie für Zuschüsse an die Mitgliedstaaten im Hinblick auf den Einsatz der angemessenen Kontrollinstrumente in diesen Bereichen bestimmt.
383	Verordnung Nr. 79/65/EWG des Rates vom 15. Juni 1965 zur Bildung eines Informationsnetzes landwirtschaftlicher Buchführungen über die Einkommenslage und die betriebswirtschaftlichen Verhältnisse landwirtschaftlicher Betriebe in der Europäischen Gemeinschaft (ABl. Nr. 109 vom 23. 6. 1965, S. 1859/65). Verordnung (EWG) Nr. 1859/82 der Kommission vom 12. Juli 1982 über die Auswahl der Buchführungsbetriebe zum Zweck der Feststellung der Einkommen in den landwirtschaftlichen Betrieben (ABl. Nr. L 205 vom 13. 7. 1982, S. 5). Verordnung (EWG) Nr. 1915/83 der Kommission vom 13. Juli 1983 mit Durchführungsvorschriften für die Führung der Buchhaltung zum Zweck der Feststellung der Einkommen in den landwirtschaftlichen Betrieben (ABl. Nr. L 190 vom 14. 7. 1983, S. 25). Verordnung (EWG) Nr. 3122/85 der Kommission vom 6. November 1985 zur Ergänzung der Verordnung (EWG) Nr. 1859/82 über die Auswahl der Buchführungsbetriebe zum Zwecke der Feststellung der Einkommen in den landwirtschaftlichen Betrieben (ABl. Nr. L 297 vom 9. 11. 1985, S. 12). Verordnung (EWG) Nr. 3374/85 der Kommission vom 29. November 1985 zur Festsetzung der Pauschalvergütung je landwirtschaftlichen Betriebsbogen für das Rechnungsjahr 1986 für das Informationsnetz landwirtschaftlicher Buchführungen (ABl. Nr. L 321 vom 30. 11. 1985, S. 59). Dieses Informationsnetz sammelt Buchführungsdaten aus Musteragrarbetrieben, die für die einzelnen landwirtschaftlichen Regionen der Gemeinschaft typisch sind, und analysiert diese Angaben, um den Informationsbedarf der gemeinsamen Agrarpolitik zu decken und die auf diesem Gebiet zu treffenden Entscheidungen zu verdeutlichen. Veranschlagt sind Mittel zur Finanzierung der Pauschalvergütungen und der Entwicklung von Instrumenten für die Bearbeitung, Analyse und Verbreitung der Angaben und Ergebnisse der Buchführungen der landwirtschaftlichen Betriebe.

KOMMISSION

KAPITEL 38 — AUSGABEN IM BEREICH DER LANDWIRTSCHAFT *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1987		Mittel 1986		Ausgaben 1985	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
383	*(Fortsetzung)*						
384	***Agrarforschung*** Getrennte Mittel	6 000 000	4 000 000	4 900 000	2 600 000	8 696 800,—	4 620 071,29

KOMMISSION

KAPITEL 38 — AUSGABEN IM BEREICH DER LANDWIRTSCHAFT *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen

383 *(Fortsetzung)*

Die für 1987 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 6 355 000 ECU (1).

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1986	1987	1988	1989	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1986 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind	4 219 980 (1)	1 526 500	2 276 000			417 480
Restmittel aus 1985	390 373	179 100		211 273		
Mittel 1986	5 000 000	2 294 400		2 705 600		
Mittel 1987	6 355 000		2 932 000		3 423 000	
Insgesamt	15 965 353	4 000 000	5 208 000	2 916 873	3 423 000	417 480

(1) Zum 31. Dezember 1985 noch bestehende Verpflichtungen (4 622 341 ECU) abzüglich der automatischen Übertragungen (402 361 ECU).

384 *Vormals Posten 3840, 3841, 3842 und 3843*

Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere Artikel 41.

Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1335/86 (ABl. Nr. L 119 vom 8. 5. 1986, S. 19).

Verordnung (EWG) Nr. 1728/74 des Rates vom 27. Juni 1974 über die Koordinierung der Agrarforschung (ABl. Nr. L 182 vom 5. 7. 1974, S. 1).

Beschluß 83/641/EWG des Rates vom 12. Dezember 1983 zur Festlegung von gemeinsamen Forschungsprogrammen und Programmen zur Koordinierung der Agrarforschung (ABl. Nr. L 358 vom 22. 12. 1983, S. 36).

Vorschlag für einen Beschluß (EWG) des Rates zur Änderung des Beschlusses 83/641/EWG zur Festlegung von gemeinsamen Forschungsprogrammen und Programmen zur Koordinierung der Agrarforschung (Vorlage der Kommission an den Rat vom 22. April 1986) (KOM(86) 199 endg.).

Veranschlagt werden Mittel für:

— die Kosten für die Entwicklung und Erhaltung des ständigen Verzeichnisses der Forschungsvorhaben (Agrep), die Beteiligung der Gemeinschaft am internationalen Informationssystem Eur-Agris und an den gegenseitigen Konsultationen zu den Agrarforschungsprogrammen;

— die Durchführung von gemeinsamen Forschungsprogrammen und Programmen zur Koordinierung der Agrarforschung;

— die Durchführung einer Erhebung über die wirtschaftlichen und strukturellen Auswirkungen des Systems der zusätzlichen Abgabe im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisation für Milch.

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 38 — AUSGABEN IM BEREICH DER LANDWIRTSCHAFT *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1987		Mittel 1986		Ausgaben 1985	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
384	*(Fortsetzung)*						
385	***Neuordnung des Systems landwirtschaftlicher Erhebungen*** Nichtgetrennte Mittel	8 356 770	8 356 770	8 614 200	8 614 200	4 900 000,—	4 900 000,—
386	***Gemeinschaftsmaßnahmen im Bereich der Berufsausbildung der Landwirte*** Nichtgetrennte Mittel	250 000	250 000	330 000	330 000	250 000,—	250 000,—

KOMMISSION

KAPITEL 38 — AUSGABEN IM BEREICH DER LANDWIRTSCHAFT *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
384	*(Fortsetzung)* Die für 1987 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 6 000 000 ECU (1). Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1986	1987	1988	1989	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1986 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind	7 394 813 (1)		500 000	500 000	6 394 813	
Restmittel aus 1985	1 359 897	500 000	500 000		359 897	
Mittel 1986	4 900 000	2 100 000	1 600 000		1 200 000	
Mittel 1987	6 000 000		1 400 000	1 500 000	3 100 000	
Insgesamt	19 654 710	2 600 000	4 000 000	2 000 000	11 054 710	

(1) Zum 31. Dezember 1985 noch bestehende Verpflichtungen (11 717 240,53 ECU) abzüglich der automatischen Übertragungen (4 322 247,28 ECU).

385	*Vormals Posten 3890 und 3893* Entscheidung 81/518/EWG des Rates vom 6. Juli 1981 zur Neuordnung des Systems landwirtschaftlicher Erhebungen in Italien (ABl. Nr. L 195 vom 18. 7. 1981, S. 48). Entscheidung 85/360/EWG des Rates vom 16. Juli 1985 zur Neuordnung des Systems landwirtschaftlicher Erhebungen in Griechenland (ABl. Nr. L 191 vom 23. 7. 1985, S. 53). In Italien dient diese Maßnahme der Verbesserung des Erhebungswesens im Agrarbereich, um die Hauptschwierigkeiten auszuschalten, denen die italienischen Behörden bei der Beschaffung der von der Europäischen Gemeinschaft verlangten statistischen Daten begegnen. Damit werden die statistischen Angaben genauer werden, weil sie nicht mehr nur das Ergebnis von Sachverständigenschätzungen sein werden, wie es im allgemeinen zur Zeit der Fall ist. In Griechenland soll mit der Aktion das System landwirtschaftlicher Erhebungen neu geordnet werden, um es diesem Mitgliedstaat zu ermöglichen, den für die Ausarbeitung und Fortführung der gemeinsamen Agrarpolitik erforderlichen statistischen Informationsbedürfnissen qualitativ und quantitativ gerecht zu werden. Die Maßnahme wird die vollständige Erstellung von Agrarstatistiken ermöglichen, wird die Zeit für die Übermittlung der Angaben an die Kommission verringern und die Verläßlichkeit der Daten verbessern; sie wird es ermöglichen, die Lage der Landwirtschaft in den Mittelmeergebieten besser beurteilen zu können.
386	*Vormals Posten 3860 und 3861* Verordnung (EWG) Nr. 270/79 des Rates vom 6. Februar 1979 zur Förderung der landwirtschaftlichen Beratung in Italien (ABl. Nr. L 38 vom 14. 2. 1979, S. 6). Verordnung (EWG) Nr. 2966/83 des Rates vom 19. Oktober 1983 zur Förderung der landwirtschaftlichen Beratung in Griechenland (ABl. Nr. L 293 vom 25. 10. 1983, S. 1). Verordnung (EWG) Nr. 797/85 des Rates vom 12. März 1985 zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstruktur (ABl. Nr. L 93 vom 30. 3. 1985, S. 1).

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 38 — AUSGABEN IM BEREICH DER LANDWIRTSCHAFT *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1987		Mittel 1986		Ausgaben 1985	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
386	*(Fortsetzung)*						
389	***Außergewöhnliche Dringlichkeitsmaßnahme zugunsten der Viehhaltung in Italien*** Nichtgetrennte Mittel	—	—	19 250 368	19 250 368	0,—	0,—
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt	46 866 770	46 866 770	59 497 818	59 497 818	44 477 817,30	44 477 817,30
	Getrennte Mittel insgesamt	12 355 000	9 208 000	9 900 000	6 600 000	12 674 800,—	7 885 419,29
	KAPITEL 3 8 INSGESAMT	59 221 770	56 074 770	69 397 818	66 097 818	57 152 617,30	52 363 236,59
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt	46 866 770	46 866 770	59 497 818	59 497 818	44 477 817,30	44 477 817,30
	Getrennte Mittel insgesamt	929 509 161	849 333 343	771 930 721	730 688 260	866 419 943,57	699 117 418,15
	Titel 3 insgesamt	**976 375 931**	**896 200 113**	**831 428 539**	**790 186 078**	**910 897 760,87**	**743 595 235,45**

KOMMISSION

KAPITEL 38 — AUSGABEN IM BEREICH DER LANDWIRTSCHAFT *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
386	*(Fortsetzung)* Veranschlagt sind Mittel für einen Zuschuß an das Europäische Zentrum zur Förderung der Aus- und Fortbildung in der Landwirtschaft und im ländlichen Raum (CEPFAR) und an die Europäische Vereinigung der berufsständischen Landjugendverbände (CEJA).
389	*Vormals Posten 3891* Verordnung (EWG) Nr. 2969/83 des Rates vom 19. Oktober 1983 über eine außergewöhnliche Dringlichkeitsmaßnahme zugunsten der Viehhaltung in Italien (ABl. Nr. L 293 vom 25. 10. 1983, S. 7), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1713/85 (ABl. Nr. L 165 vom 25. 6. 1985, S. 1). Veranschlagt sind Mittel für Beihilfen, durch die die Umwandlung der von bestimmten Viehhaltungsbetrieben vor dem 30. November 1983 aufgenommenen kurzfristigen Darlehen in mittelfristige Darlehen gefördert werden soll.

KOMMISSION

TITEL 4

GEMEINSAME FISCHEREI- UND SEEPOLITIK

KAPITEL 40 — GEMEINSAME MARKTORGANISATION FÜR FISCHEREIERZEUGNISSE

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1987		Mittel 1986		Ausgaben 1985	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
	KAPITEL 40						
400	***Erstattungen bei Fischereierzeugnissen*** Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	– 88 757,75	– 88 757,75
401	***Interventionen bei Fischereierzeugnissen***						
4010	Rücknahmen und Übertragungsprämien für Fischereierzeugnisse Nichtgetrennte Mittel	39 500 000	39 500 000	39 000 000	39 000 000	16 143 024,78	16 143 024,78

KOMMISSION

TITEL 4

GEMEINSAME FISCHEREI- UND SEEPOLITIK

KAPITEL 40 — GEMEINSAME MARKTORGANISATION FÜR FISCHEREIERZEUGNISSE

Artikel Posten	Erläuterungen
	Die Mittel für die Durchführung der gemeinsamen Fischerei- und Seepolitik entfallen auf: — den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds, Abteilung Garantie, was die gemeinsame Marktorganisation für Fischereierzeugnisse (Kapitel 40) betrifft, — den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds, Abteilung Ausrichtung, was die gemeinsamen Maßnahmen zur Verbesserung der Fischereistrukturen betrifft (Kapitel 46), — den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften, was die übrigen Kapitel betrifft.
400	Verordnung (EWG) Nr. 110/76 des Rates vom 19. Januar 1976 über die Grundregeln für die Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von Fischereierzeugnissen und über die Kriterien für die Festsetzung der Erstattungsbeträge (ABl. Nr. L 20 vom 28. 1. 1976, S. 48). Verordnung (EWG) Nr. 3796/81 des Rates vom 29. Dezember 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Fischereierzeugnisse (ABl. Nr. L 379 vom 31. 12. 1981, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2315/86 (ABl. Nr. L 202 vom 25. 7. 1986, S. 1). Dieser Artikel ist zur Finanzierung der Ausfuhrerstattungen für Fischereierzeugnisse gemäß Artikel 25 der Verordnung (EWG) Nr. 3796/81 bestimmt.
401	
4010	Verordnung (EWG) Nr. 3796/81 des Rates vom 29. Dezember 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Fischereierzeugnisse (ABl. Nr. L 379 vom 31. 12. 1981, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2315/86 (ABl. Nr. L 202 vom 25. 7. 1986, S. 1). Verordnung (EWG) Nr. 2202/82 des Rates vom 28. Juli 1982 zur Festlegung der Grundregeln für die Gewährung eines finanziellen Ausgleichs für bestimmte Fischereierzeugnisse (ABl. Nr. L 235 vom 10. 8. 1982, S. 1). Verordnung (EWG) Nr. 2203/82 des Rates vom 28. Juli 1982 zur Festlegung der Grundregeln für die Gewährung einer Übertragungsprämie für bestimmte Fischereierzeugnisse (ABl. Nr. L 235 vom 10. 8. 1982, S. 4). Verordnung (EWG) Nr. 2204/82 des Rates vom 28. Juli 1982 zur Festlegung der Grundregeln für die Gewährung einer Sonderübertragungsprämie für Sardinen und Sardellen aus dem Mittelmeer (ABl. Nr. L 235 vom 10. 8. 1982, S. 7), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3728/85 (ABl. Nr. L 361 vom 31. 12. 1985, S. 57). Verordnung (EWG) Nr. 3137/82 der Kommission vom 19. November 1982 mit Durchführungsbestimmungen für die Gewährung des finanziellen Ausgleichs für bestimmte Fischereierzeugnisse (ABl. Nr. L 335 vom 29. 11. 1982, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3165/84 (ABl. Nr. L 297 vom 15. 11. 1984, S. 14). Verordnung (EWG) Nr. 3138/82 der Kommission vom 19. November 1982 mit Durchführungsbestimmungen für die Gewährung einer Sonderübertragungsprämie für Sardinen und Sardellen aus dem Mittelmeer (ABl. Nr. L 335 vom 29. 11. 1982, S. 9), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3646/84 (ABl. Nr. L 335 vom 22. 12. 1984, S. 57). Verordnung (EWG) Nr. 3321/82 der Kommission vom 9. Dezember 1982 mit Durchführungsbestimmungen für die Gewährung einer Übertragungsprämie für bestimmte Fischereierzeugnisse (ABl. Nr. L 351 vom 11. 12. 1982, S. 20), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3587/85 (ABl. Nr. L 343 vom 20. 12. 1985, S. 16). Verordnung (EWG) Nr. 3117/85 des Rates vom 4. November 1985 zur Aufstellung allgemeiner Regeln für die Gewährung von Ausgleichsentschädigungen für Sardinen (ABl. Nr. L 297 vom 9. 11. 1985, S. 1). Verordnung (EWG) Nr. 3459/85 der Kommission vom 6. Dezember 1985 mit Durchführungsbestimmungen für die Gewährung einer Ausgleichsentschädigung für Atlantiksardinen (ABl. Nr. L 332 vom 10. 12. 1985, S. 16).

KOMMISSION

KAPITEL 40 — GEMEINSAME MARKTORGANISATION FÜR FISCHEREIERZEUGNISSE *(Fortsetzung)*

KAPITEL 41 — INSPEKTIONS- UND ÜBERWACHUNGSMASSNAHMEN AUF SEE, KONTROLLEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1987		Mittel 1986		Ausgaben 1985	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
401	*(Fortsetzung)*						
4010	*(Fortsetzung)*						
4011	Beihilfen für die private Lagerhaltung von Fischereierzeugnissen Nichtgetrennte Mittel	2 100 000	2 100 000	1 300 000	1 300 000	0,—	0,—
4019	Sonstige Interventionen für Fischereierzeugnisse Nichtgetrennte Mittel	1 100 000	1 100 000	1 000 000	1 000 000	0,—	0,—
	Artikel 401 insgesamt	42 700 000	42 700 000	41 300 000	41 300 000	16 143 024,78	16 143 024,78
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt	42 700 000	42 700 000	41 300 000	41 300 000	16 054 267,03	16 054 267,03
	Getrennte Mittel insgesamt						
	KAPITEL 40 INSGESAMT	42 700 000	42 700 000	41 300 000	41 300 000	16 054 267,03	16 054 267,03
	KAPITEL 41						
410	***Kontrolle und Koordinierung der Überwachungsmaßnahmen der Mitgliedstaaten*** Nichtgetrennte Mittel	493 339	493 339	429 000	429 000	296 500,—	296 500,—

KOMMISSION

KAPITEL 40 — GEMEINSAME MARKTORGANISATION FÜR FISCHEREIERZEUGNISSE *(Fortsetzung)*

KAPITEL 41 — INSPEKTIONS- UND ÜBERWACHUNGSMASSNAHMEN AUF SEE, KONTROLLEN

Artikel Posten	Erläuterungen
401	*(Fortsetzung)*
4010	*(Fortsetzung)* Verordnung (EWG) Nr. 3460/85 der Kommission vom 6. Dezember 1985 mit Durchführungsbestimmungen für die Gewährung einer Ausgleichsentschädigung für Mittelmeersardinen (ABl. Nr. L 332 vom 10. 12. 1985, S. 19). Veranschlagt sind Mittel für den finanziellen Ausgleich für die Erzeugerorganisationen gemäß den Artikeln 13 und 14 der Verordnung (EWG) Nr. 3796/81 (Rücknahme und Übertragungsprämien) sowie für die Gewährung von Ausgleichsentschädigungen für Sardinen.
4011	Verordnung (EWG) Nr. 3796/81 des Rates vom 29. Dezember 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Fischereierzeugnisse (ABl. Nr. L 379 vom 31. 12. 1981, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2315/86 (ABl. Nr. L 202 vom 25. 7. 1986, S. 1). Verordnung (EWG) Nr. 314/86 der Kommission vom 11. Februar 1986 mit Durchführungsbestimmungen für die Gewährung einer Lagerprämie für bestimmte Fischereierzeugnisse (ABl. Nr. L 39 vom 14. 2. 1986, S. 8). Veranschlagt sind Mittel zur Finanzierung der Lagerprämien gemäß Artikel 14a der Verordnung (EWG) Nr. 3796/81.
4019	Verordnung (EWG) Nr. 1196/76 des Rates vom 17. Mai 1976 zur Festlegung der Grundregeln für die Gewährung der Ausgleichsentschädigung an die Erzeuger von Thunfischen für die Konservenindustrie (ABl. Nr. L 133 vom 22. 5. 1976, S. 1). Verordnung (EWG) Nr. 3796/81 des Rates vom 29. Dezember 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Fischereierzeugnisse (ABl. Nr. L 379 vom 31. 12. 1981, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2315/86 (ABl. Nr. L 202 vom 25. 7. 1986, S. 1). Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben für Ausgleichsentschädigungen für Thunfisch für die Konservenindustrie gemäß Artikel 17 der Verordnung (EWG) Nr. 3796/81.
410	*Vormals Artikel 411* Verordnung (EWG) Nr. 2057/82 des Rates vom 29. Juni 1982 zur Festlegung bestimmter Maßnahmen zur Kontrolle der Fischereitätigkeit von Schiffen der Mitgliedstaaten (ABl. Nr. L 220 vom 29. 7. 1982, S. 1), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3723/85 (ABl. Nr. L 361 vom 31. 12. 1985, S. 42). Durch diese Maßnahme soll der schrittweise Ausbau eines schnellen Informations-, Kontroll- und Kommunikationssystems zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission im Hinblick auf eine Rationalisierung der Kontrollen durch gemeinschaftliche und nationale Inspektoren gefördert werden.

KOMMISSION

KAPITEL 41 — INSPEKTIONS- UND ÜBERWACHUNGSMASSNAHMEN AUF SEE, KONTROLLEN *(Fortsetzung)*

KAPITEL 42 — ÜBERNAHME BESTIMMTER FINANZIELLER VERPFLICHTUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT ABKOMMEN ÜBER FANGRECHTE IN NICHT-GEMEINSCHAFTSGEWÄSSERN DURCH DIE GEMEINSCHAFT

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1987		Mittel 1986		Ausgaben 1985	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
411	***Finanzielle Beteiligung an den Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen in den Meeresgewässern bestimmter Mitgliedstaaten***						
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	—	—	0,—	0,—
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt	493 339	493 339	429 000	429 000	296 500,—	296 500,—
	Getrennte Mittel insgesamt						
	KAPITEL 41 INSGESAMT	493 339	493 339	429 000	429 000	296 500,—	296 500,—
	KAPITEL 42						
420	***Ausgaben im Zusammenhang mit Abkommen über Fangrechte***						
	Nichtgetrennte Mittel	44 107 000 (1)	44 107 000 (1)	20 115 000 (2)	20 115 000 (2)	3 030 063,51	3 030 063,51

(1) In Kapitel 10 0 werden Mittel in Höhe von 15 000 000 ECU eingesetzt.
(2) Es werden Mittel in Höhe von 20 000 000 ECU im Rahmen von Kapitel 4 2 in Kapitel 10 0 eingesetzt.

KOMMISSION

KAPITEL 41 — INSPEKTIONS- UND ÜBERWACHUNGSMASSNAHMEN AUF SEE, KONTROLLEN *(Fortsetzung)*

KAPITEL 42 — ÜBERNAHME BESTIMMTER FINANZIELLER VERPFLICHTUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT ABKOMMEN ÜBER FANGRECHTE IN NICHT-GEMEINSCHAFTSGEWÄSSERN DURCH DIE GEMEINSCHAFT

Artikel Posten	Erläuterungen
411	*Vormals Artikel 410* Entschließung des Europäischen Parlaments vom 13. Mai 1982 zur Koordinierung der Inspektions- und Überwachungstätigkeiten auf See (ABl. Nr. C 149 vom 14. 6. 1982, S. 94). Akte vom 12. Juni 1985 über die Bedingungen des Beitritts des Königreichs Spanien und der Portugiesischen Republik und die Anpassungen der Verträge (ABl. Nr. L 302 vom 15. 11. 1985, S. 23) und insbesondere die Erklärung der Gemeinschaft betreffend die Gemeinschaftsbeihilfe zur Überwachung und Kontrolle der Gewässer. Entschließung des Europäischen Parlaments vom 13. Dezember 1985 zu den Problemen und Aussichten im Fischereisektor im Zusammenhang mit der Erweiterung der Gemeinschaft (ABl. Nr. C 352 vom 31. 12. 1985, S. 310). Entschließung des Europäischen Parlaments vom 16. Mai 1986 zur Strukturpolitik im Fischereisektor und deren Perspektiven für die Zukunft (ABl. Nr. C 148 vom 16. 6. 1986, S. 132).
420	*Vormals Artikel 420, 421, 422 und 423* Beschluß des Rates vom 27. Juni 1977 zur Ermächtigung der Kommission, mit Guinea-Bissau, Senegal, Mauretanien und den Kap-Verde-Inseln Verhandlungen über den Abschluß von Abkommen über den Fischfang in den Zonen dieser Länder zu eröffnen. Beschluß des Rates vom 7. Dezember 1977 zur Genehmigung der zusätzlichen Verhandlungsrichtlinien für die Kommission (R/3217/77). Verordnung (EWG) Nr. 2210/80 des Rates vom 27. Juni 1980 über den Abschluß des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Regierung von Schweden über bestimmte Maßnahmen zur Förderung der Lachsvermehrung in der Ostsee (ABl. Nr. L 226 vom 29. 8. 1980, S. 7). Verordnung (EWG) Nr. 2212/80 des Rates vom 27. Juni 1980 über den Abschluß des Abkommens zwischen der Regierung der Republik Senegal und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft über die Fischerei vor der senegalesischen Küste sowie des Protokolls und der darauf bezüglichen Briefwechsel (ABl. Nr. L 226 vom 29. 8. 1980, S. 16). Verordnung (EWG) Nr. 2213/80 des Rates vom 27. Juni 1980 über den Abschluß des Abkommens zwischen der Regierung der Republik Guinea-Bissau und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft über die Fischerei vor der Küste Guinea-Bissaus sowie zweier darauf bezüglicher Briefwechsel (ABl. Nr. L 226 vom 29. 8. 1980, S. 33). Beschluß des Rates vom 21. September 1981 zur Ermächtigung der Kommission, Fischereiabkommen mit bestimmten am Atlantischen Ozean gelegenen Küstenstaaten auszuhandeln. Beschluß 81/1053/EWG des Rates vom 29. Dezember 1981 über den Abschluß des Fischereiabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Regierung Kanadas (ABl. Nr. L 379 vom 31. 12. 1981, S. 53). Beschluß des Rates vom 25. Januar 1983 zur Ermächtigung der Kommission, Fischereiabkommen mit bestimmten Drittländern der Karibik, in deren Gewässern Fischer der Gemeinschaft seit langem gefischt haben, auszuhandeln.

KOMMISSION

KAPITEL 42 — ÜBERNAHME BESTIMMTER FINANZIELLER VERPFLICHTUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT ABKOMMEN ÜBER FANGRECHTE IN NICHT-GEMEINSCHAFTSGEWÄSSERN DURCH DIE GEMEINSCHAFT *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1987		Mittel 1986		Ausgaben 1985	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
420	*(Fortsetzung)*						
421	***Ausgaben im Zusammenhang mit Fischereiabkommen betreffend Grönland***						
	Nichtgetrennte Mittel	26 500 000	26 500 000	26 500 000	26 500 000	26 500 000,—	26 500 000,—

KOMMISSION

KAPITEL 42 — ÜBERNAHME BESTIMMTER FINANZIELLER VERPFLICHTUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT ABKOMMEN ÜBER FANGRECHTE IN NICHT-GEMEINSCHAFTSGEWÄSSERN DURCH DIE GEMEINSCHAFT *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
420	*(Fortsetzung)* Verordnung (EWG) Nr. 707/83 des Rates vom 28. März 1983 über den Abschluß des Abkommens zur Änderung des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Regierung der Republik Guinea-Bissau über die Fischerei vor der Küste Guinea-Bissaus (ABl. Nr. L 84 vom 30. 3. 1983, S. 1). Verordnung (EWG) Nr. 971/83 des Rates vom 28. März 1983 über den Abschluß des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Regierung der Revolutionären Volksrepublik Guinea über die Fischerei vor der Küste Guineas (ABl. Nr. L 111 vom 27. 4. 1983, S. 1). Beschluß 83/415/EWG des Rates vom 26. Juli 1983 über den Abschluß des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Regierung der Republik Äquatorialguinea über die Fischerei vor der Küste von Äquatorialguinea (ABl. Nr. L 237 vom 26. 8. 1983, S. 13). Beschluß 83/503/EWG des Rates vom 4. Oktober 1983 über die vorläufige Anwendung des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Regierung der Demokratischen Republik São Tomé und Príncipe über die Fischerei vor der Küste von São Tomé und Príncipe (ABl. Nr. L 282 vom 14. 10. 1983, S. 52). Beschluß 83/652/EWG des Rates vom 20. Dezember 1983 über den Abschluß des Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Regierung Kanadas über ihre Fischereibeziehungen (ABl. Nr. L 371 vom 31. 12. 1983, S. 34). Beschluß 84/170/EWG des Rates vom 16. März 1984 betreffend die vorläufige Anwendung des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Regierung der Republik Seschellen über die Fischerei vor der Küste der Seschellen (ABl. Nr. L 79 vom 23. 3. 1984, S. 29). Verordnung (EWG) Nr. 3114/84 des Rates vom 6. November 1984 über die Anwendung des Übereinkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Regierung Kanadas über die Aufstellung eines wissenschaftlichen Überwachungsprogramms im Regelungsbereich des NAFO-Übereinkommens (ABl. Nr. L 292 vom 9. 11. 1984, S. 7). Akte vom 12. Juni 1985 über die Bedingungen des Beitritts des Königreichs Spanien und der Portugiesischen Republik und die Anpassungen der Verträge (ABl. Nr. L 302 vom 15. 11. 1985, S. 23). Verordnung (EWG) Nr. 780/86 des Rates vom 24. Februar 1986 über den Abschluß des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Regierung der Demokratischen Republik Madagaskar über die Fischerei vor der Küste Madagaskars (ABl. Nr. L 73 vom 18. 3. 1986, S. 25). Beschluß des Rates vom 24. Juli 1986 zur Ermächtigung der Kommission zur Aushandlung von Fischereiabkommen mit den Komoren, Kenia, Somalia und Tansania. Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben infolge der Fischereiabkommen, die die Gemeinschaft mit einigen Ländern (insbesondere Guinea-Bissau, Senegal, Äquatorialguinea, Guinea, São Tomé und Príncipe, Mauretanien, den Kap-Verde-Inseln, Tunesien, den Seschellen, Mauritius, Madagaskar, Angola, Mosambik, Gambia und Dominica) ausgehandelt hat bzw. auszuhandeln beabsichtigt. Der Ausgleich, den die Gemeinschaft als Gegenleistung für die ihren Fischern in den Gewässern dieser Länder eingeräumten Fangrechte zu zahlen hat, besteht vor allem aus Abgaben, Maßnahmen zur Ausbildung von Fischern und Beiträgen zu Vorhaben im Zusammenhang mit der Entwicklung der Fischereiindustrie in den betreffenden Ländern. Veranschlagt sind ferner Mittel zur Deckung der Ausgaben infolge — des Abkommens mit Kanada (25 000 ECU), — des jährlichen Beitrags zu dem Programm für die Aufzucht junger Lachse, das von Schweden in der Ostsee durchgeführt wird (82 000 ECU). Ferner sind Mittel in Höhe von 15 000 000 ECU in Kapitel 10 0 eingesetzt, um gegebenenfalls die Ausgaben zu decken, die sich aus den Abkommen ergeben, über die 1986 erstmals verhandelt wird (Kenia, Tansania, Somalia, Malediven, Indien, Indonesien, Sri Lanka, Gabun, Ghana, Liberia, Sierra Leone, Marokko und Barbados).
421	*Vormals Artikel 424* Verordnung (EWG) Nr. 223/85 des Rates vom 29. Januar 1985 über den Abschluß des Fischereiabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft einerseits und der Regierung Dänemarks und der örtlichen Regierung Grönlands andererseits (ABl. Nr. L 29 vom 1. 2. 1985, S. 8).

KOMMISSION

KAPITEL 42 — ÜBERNAHME BESTIMMTER FINANZIELLER VERPFLICHTUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT ABKOMMEN ÜBER FANGRECHTE IN NICHT-GEMEINSCHAFTSGEWÄSSERN DURCH DIE GEMEINSCHAFT *(Fortsetzung)*

KAPITEL 44 — FORSCHUNG UND STUDIEN IM SEKTOR FISCHEREI UND MEERESRESSOURCEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1987		Mittel 1986		Ausgaben 1985	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
421	*(Fortsetzung)*						
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt	70 607 000	70 607 000	46 615 000	46 615 000	29 530 063,51	29 530 063,51
	Getrennte Mittel insgesamt						
	KAPITEL 42 INSGESAMT	70 607 000	70 607 000	46 615 000	46 615 000	29 530 063,51	29 530 063,51
	KAPITEL 44						
440	***Gemeinsame Forschungsprogramme im Sektor Fischerei und Meeresressourcen***						
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	1 080 000	350 000	0,—	0,—
448	***Biologische Studien im Sektor Fischerei und Meeresressourcen***						
	Getrennte Mittel	493 339	493 339	840 000	1 340 000	1 270 000,—	770 000,—

KOMMISSION

KAPITEL 42 — ÜBERNAHME BESTIMMTER FINANZIELLER VERPFLICHTUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT ABKOMMEN ÜBER FANGRECHTE IN NICHT-GEMEINSCHAFTSGEWÄSSERN DURCH DIE GEMEINSCHAFT *(Fortsetzung)*

KAPITEL 44 — FORSCHUNG UND STUDIEN IM SEKTOR FISCHEREI UND MEERESRESSOURCEN

Artikel Posten	Erläuterungen
421	*(Fortsetzung)* Verordnung (EWG) Nr. 224/85 des Rates vom 29. Januar 1985 über den Abschluß des Protokolls zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft einerseits und der Regierung Dänemarks und der örtlichen Regierung Grönlands andererseits über die Bedingungen der Fischerei (ABl. Nr. L 29 vom 1. 2. 1985, S. 13).
440	*Vormals Posten 4400 bis 4403* Entschließung des Rates vom 25. Januar 1983 zur Kapazitätsanpassung und Produktivitätsverbesserung im Fischereisektor (ABl. Nr. C 28 vom 3. 2. 1983, S. 1). Entschließung des Rates vom 25. Juli 1983 über Rahmenprogramme für die Tätigkeiten der Gemeinschaft im Bereich Forschung, Entwicklung und Demonstration und über das erste Rahmenprogramm 1984-1987 (ABl. Nr. C 208 vom 4. 8. 1983, S. 1). Vorschlag für einen Beschluß des Rates zur Koordinierung und Förderung der Forschung in der Fischwirtschaft für den Zeitraum von 1985-1989 (Vorlage des Kommission an den Rat vom 14. November 1985) (KOM(85) 590 endg.). Der Beschlußentwurf sieht einen finanziellen Beitrag der Gemeinschaft zur Finanzierung bestimmter gemeinsamer Forschungsprogramme in folgenden Bereichen vor: — Aquakultur, — Fangmethoden, — Verarbeitung und Konservierung der Fischereierzeugnisse, — Verwaltung der Fischereitätigkeit.
448	*Vormals Posten 4410, 4411 und 4412 und vormals Artikel 442* Verordnung (EWG) Nr. 170/83 des Rates vom 25. Januar 1983 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Regelung für die Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiressourcen (ABl. Nr. L 24 vom 27. 1. 1983, S. 1). Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben für besondere Untersuchungen zur biologischen Analyse und Bewertung, mit denen externe Sachverständige oder Einrichtungen zu betrauen sind und die folgendes betreffen: — die in Gewässern der Gemeinschaft heimischen Bestände, — die Bestände an bestimmten Thunfischarten,

KOMMISSION

KAPITEL 44 — FORSCHUNG UND STUDIEN IM SEKTOR FISCHEREI UND MEERESRESSOURCEN *(Fortsetzung)*

KAPITEL 45 — MASSNAHMEN ZUR VERBESSERUNG DER FISCHEREISTRUKTUREN — MASSNAHMEN ZUR ANPASSUNG UND NEUAUSRICHTUNG DER KAPAZITÄTEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1987		Mittel 1986		Ausgaben 1985	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
448	*(Fortsetzung)*						
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt						
	Getrennte Mittel insgesamt	493 339	493 339	1 920 000	1 690 000	1 270 000,—	770 000,—
	KAPITEL 44 INSGESAMT	493 339	493 339	1 920 000	1 690 000	1 270 000,—	770 000,—
	KAPITEL 45						
450	***Anpassung der Kapazitäten auf dem Fischereisektor***						
	Getrennte Mittel	—	14 500 000	40 000 000	21 000 000	6 140 593,80	0,—

KOMMISSION

KAPITEL 44 — FORSCHUNG UND STUDIEN IM SEKTOR FISCHEREI UND MEERESRESSOURCEN *(Fortsetzung)*

KAPITEL 45 — MASSNAHMEN ZUR VERBESSERUNG DER FISCHEREISTRUKTUREN — MASSNAHMEN ZUR ANPASSUNG UND NEUAUSRICHTUNG DER KAPAZITÄTEN

Artikel Posten	Erläuterungen
448	*(Fortsetzung)* — die spezifischen Probleme der Gemeinschaft, — die Probleme der Fischerei im Mittelmeer im Hinblick auf die geordnete Entwicklung dieser Tätigkeit durch die Fischer der Mitgliedstaaten.
450	Richtlinie 83/515/EWG des Rates vom 4. Oktober 1983 über bestimmte Maßnahmen zur Anpassung der Fischereikapazitäten (ABl. Nr. L 290 vom 22. 10. 1983, S. 15), in der Fassung der Richtlinie 85/590/EWG (ABl. Nr. L 372 vom 31. 12. 1985, S. 49). Durch diese Maßnahme sollen die Produktions- und Verarbeitungskapazitäten an die durch die Ausdehnung der Fischereizonen auf 200 Meilen eröffneten neuen Fangmöglichkeiten angepaßt werden. Zu diesem Zweck können die Mitgliedstaaten ein System finanzieller Beihilfen für folgende Maßnahmen einführen: — die vorübergehende Einschränkung der Fangtätigkeit; — die endgültige Stillegung von überalterten Fahrzeugen oder Fahrzeugen, die sich für die neuen Fangbedingungen nicht eignen. Diese Aktion läuft am 31. Dezember 1986 ab.

KOMMISSION

KAPITEL 45 — MASSNAHMEN ZUR VERBESSERUNG DER FISCHEREISTRUKTUREN — MASSNAHMEN ZUR ANPASSUNG UND NEUAUSRICHTUNG DER KAPAZITÄTEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1987		Mittel 1986		Ausgaben 1985	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
450	*(Fortsetzung)*						
451	***Neuausrichtung der Kapazitäten auf dem Fischereisektor*** Getrennte Mittel	—	2 000 000	8 500 000	5 500 000	2 456 587,40	0,—

KOMMISSION

KAPITEL 45 — MASSNAHMEN ZUR VERBESSERUNG DER FISCHEREISTRUKTUREN — MASSNAHMEN ZUR ANPASSUNG UND NEUAUSRICHTUNG DER KAPAZITÄTEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen

450 *(Fortsetzung)*

Für 1987 bewilligte Verpflichtungsermächtigungen: — (1).

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1986	1987	1988	1989	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1986 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind						
Restmittel aus 1985	17 000 000	(1)	6 140 593			
Mittel 1986	40 000 000	21 000 000	8 359 407	10 640 593		
Mittel 1987	—					
Insgesamt	57 000 000	21 000 000 (1)	14 500 000	10 640 593		

(1) Zuzüglich 10 859 407 ECU Überschüsse an automatischen Übertragungen gegenüber den am 31. Dezember 1985 noch abzurechnenden Verpflichtungen.

451

Verordnung (EWG) Nr. 2909/83 des Rates vom 4. Oktober 1983 über eine Regelung zur Förderung der Versuchsfischerei und der Zusammenarbeit in der Fischwirtschaft im Rahmen gemeinsamer Unternehmen (ABl. Nr. L 290 vom 22. 10. 1983, S. 9), in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 3727/85 (ABl. Nr. L 361 vom 31. 12. 1985, S. 56).

Die Gemeinschaft erstattet den Mitgliedstaaten einen Teil ihrer Ausgaben für die Einführung einer spezifischen von der Kommission genehmigten Beihilferegelung.

Zwei Arten von Beihilfen sind vorgesehen:

— Beihilfen für Versuchskampagnen zur Förderung des Fangs und der Vermarktung von Fischarten, die bisher von den gemeinschaftlichen Schiffen nur wenig genutzt wurden;

— Beihilfen für die Zusammenarbeit in gemeinsamen Fischereiunternehmen zur Förderung der Verlagerung von Produktionskapazitäten auf Fangtätigkeiten außerhalb der Fischereizone der Gemeinschaft.

Diese Aktion läuft am 31. Dezember 1986 ab.

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 4 5 — MASSNAHMEN ZUR VERBESSERUNG DER FISCHEREISTRUKTUREN — MASSNAHMEN ZUR ANPASSUNG UND NEUAUSRICHTUNG DER KAPAZITÄTEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1987		Mittel 1986		Ausgaben 1985	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
4 5 1	*(Fortsetzung)*						
4 5 3	***Umstrukturierung der Sardinenverarbeitungsindustrie*** Getrennte Mittel	1 480 000	1 500 000	p.m. (1)	p.m. (2)		

(1) In Kapitel 10 0 werden Mittel in Höhe von 5 000 000 ECU eingesetzt.
(2) In Kapitel 10 0 werden Mittel in Höhe von 1 000 000 ECU eingesetzt.

KOMMISSION

KAPITEL 45 — MASSNAHMEN ZUR VERBESSERUNG DER FISCHEREISTRUKTUREN — MASSNAHMEN ZUR ANPASSUNG UND NEUAUSRICHTUNG DER KAPAZITÄTEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
451	*(Fortsetzung)* Für 1987 bewilligte Verpflichtungsermächtigungen: — (1). Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1986	1987	1988	1989	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1986 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind						
Restmittel aus 1985	2 696 100	— (1)	2 000 000	456 587		
Mittel 1986	8 500 000	5 500 000		3 000 000		
Mittel 1987	—					
Insgesamt	11 196 100	5 500 000 (1)	2 000 000	3 456 587		

(1) Zuzüglich 239 513 ECU Überschüsse an automatischen Übertragungen gegenüber den am 31. Dezember 1985 noch abzurechnenden Verpflichtungen.

453 Verordnung (EWG) Nr. 3722/85 des Rates vom 20. Dezember 1985 über Strukturbeihilfen für die Umstellung von Sardinenkonservenfabriken (ABl. Nr. L 361 vom 31. 12. 1985, S. 38).

Diese Mittel dienen zur Finanzierung einer Pauschalbeihilfe für die Umstellung der Sardinenverarbeitungsindustrie der ursprünglichen Zehnergemeinschaft aufgrund des Beitritts Spaniens und Portugals.

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 4 5 — MASSNAHMEN ZUR VERBESSERUNG DER FISCHEREISTRUKTUREN — MASSNAHMEN ZUR ANPASSUNG UND NEUAUSRICHTUNG DER KAPAZITÄTEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1987		Mittel 1986		Ausgaben 1985	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
4 5 3	*(Fortsetzung)*						
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt						
	Getrennte Mittel insgesamt	1 480 000	18 000 000	48 500 000	26 500 000	8 597 181,20	0,—
	KAPITEL 4 5 INSGESAMT	1 480 000	18 000 000	48 500 000	26 500 000	8 597 181,20	0,—

KOMMISSION

KAPITEL 45 — MASSNAHMEN ZUR VERBESSERUNG DER FISCHEREISTRUKTUREN — MASSNAHMEN ZUR ANPASSUNG UND NEUAUSRICHTUNG DER KAPAZITÄTEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
453	*(Fortsetzung)* Die für 1987 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 1 480 000 ECU (1). Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1986	1987	1988	1989	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1986 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind						
Restmittel aus 1985						
Mittel 1986	5 000 000 (1)	1 000 000	1 200 000	2 300 000	500 000	
Mittel 1987	1 480 000		300 000	500 000	680 000	
Insgesamt	6 480 000	1 000 000 (1)	1 500 000	2 800 000	1 180 000	

(1) Diese Mittel sind in Kapitel 10 0 eingesetzt.

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 46 — EUROPÄISCHER AUSRICHTUNGS- UND GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT, ABTEILUNG AUSRICHTUNG: GEMEINSAME MASSNAHMEN ZUR VERBESSERUNG DER FISCHEREISTRUKTUREN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1987		Mittel 1986		Ausgaben 1985	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
	KAPITEL 46						
460	***Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung: Gemeinsame Maßnahmen zur Umstrukturierung, Modernisierung und Entwicklung des Fischereisektors und zur Entwicklung des Aquakultursektors***						
	Getrennte Mittel	—	59 480 000	16 500 000 (1)	46 500 000 (2)	65 802 443,14	29 441 151,45
461	***Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft — Abteilung Ausrichtung: Erzeugergemeinschaften auf dem Fischereisektor***						
	Getrennte Mittel	520 000	520 000	590 654	590 654	57 153,94	57 153,94

(1) In Kapitel 10 0 werden Mittel in Höhe von 60 000 000 ECU eingesetzt.
(2) In Kapitel 10 0 werden Mittel in Höhe von 5 000 000 ECU eingesetzt.

KOMMISSION

KAPITEL 46 — EUROPÄISCHER AUSRICHTUNGS- UND GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT, ABTEILUNG AUSRICHTUNG: GEMEINSAME MASSNAHMEN ZUR VERBESSERUNG DER FISCHEREISTRUKTUREN

Artikel Posten	Erläuterungen

460

Verordnung (EWG) Nr. 2908/83 des Rates vom 4. Oktober 1983 über eine gemeinsame Maßnahme zur Umstrukturierung, Modernisierung und Entwicklung der Fischwirtschaft und zur Entwicklung des Aquakultursektors (ABl. Nr. L 290 vom 22. 10. 1983, S. 1), in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 3733/85 (ABl. Nr. L 361 vom 31. 12. 1985, S. 78).

Verordnung (EWG) Nr. 378/84 der Kommission vom 13. Februar 1984 mit Durchführungsbestimmungen zu den Entscheidungen über Zuschüsse für Vorhaben zur Umstrukturierung, Modernisierung und Entwicklung der Fischerei und zur Entwicklung der Aquakultur (ABl. Nr. L 46 vom 16. 2. 1984, S. 11).

Diese Mittel dienen dazu, Investitionsvorhaben zur Erneuerung und Modernisierung der Fischereiflotten, zur Fisch-, Krebstier- und Weichtieraufzucht sowie zum Bau von Zuchtanlagen über den EAGFL, Abteilung Ausrichtung, zu finanzieren.

Diese Aktion läuft am 31. Dezember 1986 ab.

Für 1987 bewilligte Verpflichtungsermächtigungen: — (1).

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1986	1987	1988	1989	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1986 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind	116 679 552	49 000 000	35 000 000	17 000 000	15 679 552	
Restmittel aus 1985	37 233 341	5 000 000	20 000 000	12 233 341		
Mittel 1986	79 000 000 (1)		4 480 000	20 000 000	20 000 000	34 520 000
Mittel 1987	—					
Insgesamt	232 912 893	54 000 000 (2)	59 480 000	49 233 341	35 679 552	34 520 000

(1) Davon 60 000 000 ECU in Kapitel 10 0.

(2) Davon 5 000 000 ECU in Kapitel 10 0.

461

Verordnung (EWG) Nr. 3796/81 des Rates vom 29. Dezember 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Fischereierzeugnisse (ABl. Nr. L 379 vom 31. 12. 1981, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2315/86 (ABl. Nr. L 202 vom 25. 7. 1986, S. 1).

Verordnung (EWG) Nr. 3140/82 des Rates vom 22. November 1982 über die Gewährung und die Finanzierung der den Erzeugerorganisationen der Fischwirtschaft von den Mitgliedstaaten gewährten Beihilfen (ABl. Nr. L 331 vom 26. 11. 1982, S. 7).

Einführung einer Regelung mit der die Gründung von Erzeugergemeinschaften im Fischereisektor durch Startbeihilfen gefördert werden soll.

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 46 — EUROPÄISCHER AUSRICHTUNGS- UND GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT, ABTEILUNG AUSRICHTUNG: GEMEINSAME MASSNAHMEN ZUR VERBESSERUNG DER FISCHEREISTRUKTUREN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1987		Mittel 1986		Ausgaben 1985	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
461	*(Fortsetzung)*						

KOMMISSION

KAPITEL 46 — EUROPÄISCHER AUSRICHTUNGS- UND GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT, ABTEILUNG AUSRICHTUNG: GEMEINSAME MASSNAHMEN ZUR VERBESSERUNG DER FISCHEREISTRUKTUREN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
461	*(Fortsetzung)* Die für 1987 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 520 000 ECU (1). Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1986	1987	1988	1989	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1986 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind						
Restmittel aus 1985	224 700	— (1)				
Mittel 1986	590 654	590 654				
Mittel 1987	520 000		520 000			
Insgesamt	1 335 354	590 654 (1)	520 000			

(1) Zuzüglich 224 700 ECU Überschüsse an automatischen Übertragungen gegenüber den am 31. Dezember 1985 noch abzurechnenden Verpflichtungen.

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 46 — EUROPÄISCHER AUSRICHTUNGS- UND GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT, ABTEILUNG AUSRICHTUNG: GEMEINSAME MASSNAHMEN ZUR VERBESSERUNG DER FISCHEREISTRUKTUREN *(Fortsetzung)*

KAPITEL 47 — NEUE STRUKTURMASSNAHMEN FÜR DEN SEKTOR FISCHEREI UND MEERESRESSOURCEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1987		Mittel 1986		Ausgaben 1985	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt						
	Getrennte Mittel insgesamt	520 000	60 000 000	17 090 654	47 090 654	65 859 597,08	29 498 305,39
	KAPITEL 46 INSGESAMT	520 000	60 000 000	17 090 654	47 090 654	65 859 597,08	29 498 305,39
	KAPITEL 47						
470	***Neue Strukturmaßnahmen***						

KOMMISSION

KAPITEL 46 — EUROPÄISCHER AUSRICHTUNGS- UND GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT, ABTEILUNG AUSRICHTUNG: GEMEINSAME MASSNAHMEN ZUR VERBESSERUNG DER FISCHEREISTRUKTUREN *(Fortsetzung)*

KAPITEL 47 — NEUE STRUKTURMASSNAHMEN FÜR DEN SEKTOR FISCHEREI UND MEERESRESSOURCEN

Artikel Posten	Erläuterungen

Zusammenfassende Aufstellung sämtlicher Mittel des EAGFL — Abteilung Ausrichtung (Kapitel 30 bis 33 und 46)

Kapitel	Mittel für Verpflichtungen	Mittel für Zahlungen
30	226 300 000	220 000 000
31	130 607 290	130 591 781
32	463 646 871	411 033 562
33	96 600 000	78 500 000
Zwischensumme	917 154 161	840 125 343
46	520 000	60 000 000
Insgesamt	917 674 161 (1)	900 125 343 (1)

(1) Für die obligatorischen Ausgaben der Kapitel 31 und 32 werden in Kapitel 10 0 Mittel in Höhe von 100 000 000 ECU eingesetzt.

470 *Neuer Artikel*

Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates vom 18. September 1986 über Gemeinschaftsmaßnahmen zur Verbesserung und Anpassung der Strukturen im Bereich der Fischerei und der Aquakultur (ABl. Nr. C 279 vom 5. 11. 1986, S. 3).

Veranschlagt sind Mittel zur Fortsetzung der Strukturpolitik im Fischereisektor.

Es handelt sich um folgende Maßnahmen:

— Erneuerung und Modernisierung der Fischereiflotte,

— Aquakultur,

— Zuchtanlagen,

— Versuchsfischerei,

— Vorübergehende Unternehmensvereinigungen,

KOMMISSION

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1987		Mittel 1986		Ausgaben 1985	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
4 7 0	*(Fortsetzung)*						
4 7 0 1	Anpassung der Kapazitäten Getrennte Mittel	30 030 000 (1)	1 700 000 (2)				
4 7 0 2	Modernisierung und Entwicklung Getrennte Mittel	47 327 462 (3)	3 343 962 (4)				
	Artikel 4 7 0 insgesamt	77 357 462	5 043 962				
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt						
	Getrennte Mittel insgesamt	77 357 462	5 043 962				
	KAPITEL 4 7 INSGESAMT	77 357 462	5 043 962				
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt	113 800 339	113 800 339	88 344 000	88 344 000	45 880 830,54	45 880 830,54
	Getrennte Mittel insgesamt	79 850 801	83 537 301	67 510 654	75 280 654	75 726 778,28	30 268 305,39
	Titel 4 insgesamt	**193 651 140**	**197 337 640**	**155 854 654**	**163 624 654**	**121 607 608,82**	**76 149 135,93**

(1) In Kapitel 10 0 werden Mittel in Höhe von 19 500 000 ECU eingesetzt.
(2) In Kapitel 10 0 werden Mittel in Höhe von 1 700 000 ECU eingesetzt.
(3) In Kapitel 10 0 werden Mittel in Höhe von 30 142 538 ECU eingesetzt.
(4) In Kapitel 10 0 werden Mittel in Höhe von 3 256 038 ECU eingesetzt.

KOMMISSION

Artikel Posten	Erläuterungen
4 7 0	*(Fortsetzung)* — Ausrüstung der Fischereihäfen, — Erschließung neuer Märkte, — Besondere Normen, — Anpassung der Kapazitäten.
4 7 0 1	*Neuer Posten* Unter diesem Posten sollen die Mittel für die Aktion zur Anpassung der Kapazitäten ausgewiesen werden (Artikel 4 1 0, 4 5 0 und 4 5 1).
4 7 0 2	*Neuer Posten* Unter diesem Posten sollen die Mittel für Maßnahmen zur Modernisierung und Entwicklung der Fischereistrukturen veranschlagt werden (Artikel 4 6 0 und internationale biologische Zusammenarbeit).

KOMMISSION

TITEL 5

INTERVENTIONSMITTEL IN DEN BEREICHEN REGIONALENTWICKLUNG UND VERKEHR

KAPITEL 5 0 — EUROPÄISCHER FONDS FÜR REGIONALE ENTWICKLUNG — INTERVENTIONEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1987		Mittel 1986		Ausgaben 1985	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
	KAPITEL 5 0						
5 0 0	***Europäischer Fonds für regionale Entwicklung — Interventionen des EFRE (Revision 1979)*** Getrennte Mittel	—	440 000 000	—	670 000 000	298 239,43	1 294 813 820,28
5 0 5	***Europäischer Fonds für regionale Entwicklung — Interventionen des EFRE (Revision 1984)*** Getrennte Mittel	3 217 415 333	1 886 599 444	3 003 000 000	1 612 000 000	2 457 097 019,57	296 036 671,45

KOMMISSION

TITEL 5

INTERVENTIONSMITTEL IN DEN BEREICHEN REGIONALENTWICKLUNG UND VERKEHR

KAPITEL 50 — EUROPÄISCHER FONDS FÜR REGIONALE ENTWICKLUNG — INTERVENTIONEN

Artikel Posten	Erläuterungen

500

Verordnung (EWG) Nr. 724/75 des Rates vom 18. März 1975 über die Errichtung eines Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (ABl. Nr. L 73 vom 21. 3. 1975, S. 1).

Verordnung (EWG) Nr. 3325/80 des Rates vom 16. Dezember 1980 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 724/75 über die Errichtung eines Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (ABl. Nr. L 349 vom 23. 12. 1980, S. 10).

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die Ausgaben der Kommission zu decken, die sich aus den im Rahmen des EFRE vor 1985 eingegangenen Verpflichtungen ergeben.

Für 1987 bewilligte Verpflichtungsermächtigungen: — (1).

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1986	1987	1988	1989	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1986 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind	2 954 199 991	670 000 000	440 000 000	450 000 000	500 000 000	894 199 991
Restmittel aus 1985						
Mittel 1986	—					
Mittel 1987	—					
Insgesamt	2 954 199 991	670 000 000	440 000 000	450 000 000	500 000 000	894 199 991

505

Vormals Artikel 505 und 511

Verordnung (EWG) Nr. 1787/84 des Rates vom 19. Juni 1984 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (ABl. Nr. L 169 vom 28. 6. 1984, S. 1), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3641/85 (ABl. Nr. L 350 vom 27. 12. 1985, S. 40).

Diese Maßnahmen sind dazu bestimmt, zur Entwicklung und zur strukturellen Anpassung der rückständigen Regionen sowie zur Umstellung der im Niedergang befindlichen Industrieregionen und damit zum Abbau der stärksten regionalen Ungleichgewichte in der Gemeinschaft beizutragen.

Veranschlagt sind Mittel für die Beteiligung an der Finanzierung von:

— Gemeinschaftsprogrammen,

— nationalen Programmen von gemeinschaftlichem Interesse,

— Vorhaben,

— Untersuchungen.

Der Fonds kann sich außerdem an der Finanzierung von Maßnahmen zur Erschließung des endogenen Entwicklungspotentials der Regionen sowie an integrierten Entwicklungsmaßnahmen beteiligen.

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 5 0 — EUROPÄISCHER FONDS FÜR REGIONALE ENTWICKLUNG — INTERVENTIONEN *(Fortsetzung)*

KAPITEL 5 1 — EUROPÄISCHER FONDS FÜR REGIONALE ENTWICKLUNG — SPEZIFISCHE AKTIONEN DER GEMEINSCHAFT

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1987		Mittel 1986		Ausgaben 1985	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
5 0 5	*(Fortsetzung)*						
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt						
	Getrennte Mittel insgesamt	3 217 415 333	2 326 599 444	3 003 000 000	2 282 000 000	2 457 395 259,—	1 590 850 491,73
	KAPITEL 5 0 INSGESAMT	3 217 415 333	2 326 599 444	3 003 000 000	2 282 000 000	2 457 395 259,—	1 590 850 491,73
	KAPITEL 5 1						
5 1 0	***Europäischer Fonds für regionale Entwicklung — Spezifische Aktionen der Gemeinschaft*** Getrennte Mittel	124 516 859	170 695 313	95 000 000	91 000 000	37 864 686,46	33 356 137,65

KOMMISSION

KAPITEL 50 — EUROPÄISCHER FONDS FÜR REGIONALE ENTWICKLUNG — INTERVENTIONEN *(Fortsetzung)*

KAPITEL 51 — EUROPÄISCHER FONDS FÜR REGIONALE ENTWICKLUNG — SPEZIFISCHE AKTIONEN DER GEMEINSCHAFT

Artikel Posten	Erläuterungen
505	*(Fortsetzung)* Die für 1987 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 3 217 415 333 ECU (1). Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1986	1987	1988	1989	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1986 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind	2 046 395 259	665 000 000	420 000 000	225 000 000	125 000 000	611 395 259
Restmittel aus 1985	16 584 662	5 000 000	4 000 000	2 000 000	3 000 000	2 584 662
Mittel 1986	3 003 000 000	942 000 000	660 000 000	336 000 000	471 000 000	594 000 000
Mittel 1987	3 217 415 333		802 599 444	806 000 000	483 000 000	1 125 815 889
Insgesamt	8 283 395 254	1 612 000 000	1 886 599 444	1 369 000 000	1 082 000 000	2 333 795 810

510	Verordnung (EWG) Nr. 724/75 des Rates vom 18. März 1975 über die Errichtung eines Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (ABl. Nr. L 73 vom 21. 3. 1975, S. 1). Verordnung (EWG) Nr. 2615/80 des Rates vom 7. Oktober 1980 zur Einführung einer spezifischen Gemeinschaftsmaßnahme zur regionalen Entwicklung bestimmter französischer und italienischer Gebiete im Zusammenhang mit der Erweiterung der Gemeinschaft (ABl. Nr. L 271 vom 15. 10. 1980, S. 1). Verordnung (EWG) Nr. 2616/80 des Rates vom 7. Oktober 1980 zur Einführung einer spezifischen Gemeinschaftsmaßnahme zur regionalen Entwicklung im Hinblick auf die Beseitigung von Entwicklungshemmnissen für neue Wirtschaftszweige in bestimmten von der Umstrukturierung der Eisen- und Stahlindustrie betroffenen Gebieten (ABl. Nr. L 271 vom 15. 10. 1980, S. 9). Verordnung (EWG) Nr. 2617/80 des Rates vom 7. Oktober 1980 zur Einführung einer spezifischen Gemeinschaftsmaßnahme zur regionalen Entwicklung im Hinblick auf die Beseitigung von Entwicklungshemmnissen für neue Wirtschaftszweige in bestimmten von der Umstrukturierung der Schiffbauindustrie betroffenen Gebieten (ABl. Nr. L 271 vom 15. 10. 1980, S. 16).

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 5 1 — EUROPÄISCHER FONDS FÜR REGIONALE ENTWICKLUNG — SPEZIFISCHE AKTIONEN DER GEMEINSCHAFT
(Fortsetzung)

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1987		Mittel 1986		Ausgaben 1985	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
5 1 0	*(Fortsetzung)*						

KOMMISSION

KAPITEL 51 — EUROPÄISCHER FONDS FÜR REGIONALE ENTWICKLUNG — SPEZIFISCHE AKTIONEN DER GEMEINSCHAFT
(Fortsetzung)

Artikel Posten	Erläuterungen
510	*(Fortsetzung)* Verordnung (EWG) Nr. 2618/80 des Rates vom 7. Oktober 1980 zur Einführung einer spezifischen Gemeinschaftsmaßnahme zur regionalen Entwicklung im Hinblick auf die Verbesserung der Sicherheit der Energieversorgung in einigen Gebieten der Gemeinschaft durch eine stärkere Nutzung neuer Technologien im Bereich der Stromgewinnung aus Wasserkraft und den Ausbau alternativer Energiequellen (ABl. Nr. L 271 vom 15. 10. 1980, S. 23). Verordnung (EWG) Nr. 2619/80 des Rates vom 7. Oktober 1980 zur Einführung einer spezifischen Gemeinschaftsmaßnahme zur regionalen Entwicklung im Hinblick auf die Verbesserung der wirtschaftlichen und sozialen Lage der Grenzgebiete Irlands und Nordirlands (ABl. Nr. L 271 vom 15. 10. 1980, S. 28). Verordnung (EWG) Nr. 3325/80 des Rates vom 16. Dezember 1980 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 724/75 über die Errichtung eines Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (ABl. Nr. L 349 vom 23. 12. 1980, S. 10). Verordnung (EWG) Nr. 214/84 des Rates vom 18. Januar 1984 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2615/80 zur Einführung einer spezifischen Gemeinschaftsmaßnahme zur regionalen Entwicklung bestimmter französischer und italienischer Gebiete im Zusammenhang mit der Erweiterung der Gemeinschaft (ABl. Nr. L 27 vom 31. 1. 1984, S. 1). Verordnung (EWG) Nr. 215/84 des Rates vom 18. Januar 1984 zur Einführung einer spezifischen Gemeinschaftsmaßnahme zur regionalen Entwicklung bestimmter griechischer Gebiete im Zusammenhang mit der Erweiterung der Gemeinschaft (ABl. Nr. L 27 vom 31. 1. 1984, S. 5). Verordnung (EWG) Nr. 216/84 des Rates vom 18. Januar 1984 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2616/80 zur Einführung einer spezifischen Gemeinschaftsmaßnahme zur regionalen Entwicklung im Hinblick auf die Beseitigung von Entwicklungshemmnissen für neue Wirtschaftszweige in bestimmten von der Umstrukturierung der Eisen- und Stahlindustrie betroffenen Gebieten (ABl. Nr. L 27 vom 31. 1. 1984, S. 9). Verordnung (EWG) Nr. 217/84 des Rates vom 18. Januar 1984 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2617/80 zur Einführung einer spezifischen Gemeinschaftsmaßnahme zur regionalen Entwicklung im Hinblick auf die Beseitigung von Entwicklungshemmnissen für neue Wirtschaftszweige in bestimmten von der Umstrukturierung der Schiffbauindustrie betroffenen Gebieten (ABl. Nr. L 27 vom 31. 1. 1984, S. 15). Verordnung (EWG) Nr. 218/84 des Rates vom 18. Januar 1984 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2618/80 zur Einführung einer spezifischen Gemeinschaftsmaßnahme zur regionalen Entwicklung im Hinblick auf die Verbesserung der Sicherheit der Energieversorgung in einigen Gebieten der Gemeinschaft durch eine stärkere Nutzung neuer Technologien im Bereich der Stromgewinnung aus Wasserkraft und den Ausbau alternativer Energiequellen (ABl. Nr. L 27 vom 31. 1. 1984, S. 19). Verordnung (EWG) Nr. 219/84 des Rates vom 18. Januar 1984 zur Einführung einer spezifischen Gemeinschaftsmaßnahme zur regionalen Entwicklung im Hinblick auf die Beseitigung von Entwicklungshemmnissen für neue Wirtschaftszweige in bestimmten von der Umstrukturierung der Textil- und Bekleidungsindustrie betroffenen Gebieten (ABl. Nr. L 27 vom 31. 1. 1984, S. 22). Verordnung (EWG) Nr. 3635/85 des Rates vom 17. Dezember 1985 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2617/80 zur Einführung einer spezifischen Gemeinschaftsmaßnahme zur regionalen Entwicklung im Hinblick auf die Beseitigung von Entwicklungshemmnissen für neue Wirtschaftszweige in bestimmten von der Umstrukturierung der Schiffbauindustrie betroffenen Gebieten (ABl. Nr. L 350 vom 27. 12. 1985, S. 8). Verordnung (EWG) Nr. 3636/85 des Rates vom 17. Dezember 1985 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 219/84 zur Einführung einer spezifischen Gemeinschaftsmaßnahme zur regionalen Entwicklung im Hinblick auf die Beseitigung von Entwicklungshemmnissen für neue Wirtschaftszweige in bestimmten von der Umstrukturierung der Textil- und Bekleidungsindustrie betroffenen Gebieten (ABl. Nr. L 350 vom 27. 12. 1985, S. 10). Verordnung (EWG) Nr. 3637/85 des Rates vom 17. Dezember 1985 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2619/80 zur Einführung einer spezifischen Gemeinschaftsmaßnahme zur regionalen Entwicklung im Hinblick auf die Verbesserung der wirtschaftlichen und sozialen Lage der Grenzgebiete Irlands und Nordirlands (ABl. Nr. L 350 vom 27. 12. 1985, S. 12). Verordnung (EWG) Nr. 3638/85 des Rates vom 17. Dezember 1985 zur Einführung einer spezifischen Gemeinschaftsmaßnahme zur regionalen Entwicklung im Hinblick auf die Förderung neuer Wirtschaftszweige in bestimmten von der Einführung der gemeinsamen Fischereipolitik betroffenen Gebieten (ABl. Nr. L 350 vom 27. 12. 1985, S. 17).

KOMMISSION

KAPITEL 5 1 — EUROPÄISCHER FONDS FÜR REGIONALE ENTWICKLUNG — SPEZIFISCHE AKTIONEN DER GEMEINSCHAFT *(Fortsetzung)*

KAPITEL 5 4 — SONSTIGE INTERVENTIONEN MIT REGIONALEM CHARAKTER

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1987		Mittel 1986		Ausgaben 1985	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
5 1 0	*(Fortsetzung)*						
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt						
	Getrennte Mittel insgesamt	124 516 859	170 695 313	95 000 000	91 000 000	37 864 686,46	33 356 137,65
	KAPITEL 5 1 INSGESAMT	124 516 859	170 695 313	95 000 000	91 000 000	37 864 686,46	33 356 137,65
	KAPITEL 5 4						
5 4 1	***Maßnahmen zur Förderung integrierter Aktionen***						
5 4 1 0	Voruntersuchungen zu integrierten Aktionen Nichtgetrennte Mittel	1 700 000	1 700 000	1 614 000	1 614 000	906 529,70	906 529,70

KOMMISSION

KAPITEL 51 — EUROPÄISCHER FONDS FÜR REGIONALE ENTWICKLUNG — SPEZIFISCHE AKTIONEN DER GEMEINSCHAFT *(Fortsetzung)*

KAPITEL 54 — SONSTIGE INTERVENTIONEN MIT REGIONALEM CHARAKTER

Artikel Posten	Erläuterungen
510	*(Fortsetzung)* Die für 1987 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 124 516 859 ECU (1). Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1986	1987	1988	1989	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1986 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind	81 085 250	52 000 000	25 000 000	4 085 250		
Restmittel aus 1985	115 000 000	21 000 000	39 000 000	20 000 000	20 000 000	15 000 000
Mittel 1986	95 000 000	18 000 000	33 000 000	16 000 000	16 000 000	12 000 000
Mittel 1987	124 516 859		73 695 313	32 821 546	18 000 000	
Insgesamt	415 602 109	91 000 000	170 695 313	72 906 796	54 000 000	27 000 000

541	
5410	Mit diesen Mitteln soll im Einvernehmen mit den betreffenden Mitgliedstaaten die Beteiligung an den Vorarbeiten (insbesondere Untersuchungen, Feasibility-Studien im Zusammenhang mit den zu treffenden Maßnahmen, Versuchs- und Demonstrationsvorhaben) für die Durchführung der integrierten Maßnahmen ermöglicht werden.

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 54 — SONSTIGE INTERVENTIONEN MIT REGIONALEM CHARAKTER *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1987		Mittel 1986		Ausgaben 1985	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
541	*(Fortsetzung)*						
5411	Gemeinschaftsaktionen im Rahmen der integrierten Aktionen						
	Getrennte Mittel	—	7 657 000	—	11 300 000	34 030 935,32	9 015 492,61
5412	Experimentelle Aktionen im Rahmen der integrierten Maßnahmen						
	Getrennte Mittel	5 000 000	2 000 000	1 300 000	1 300 000	0,—	0,—
5413	Integrierte Maßnahmen — Zusatzbeitrag						
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.				

KOMMISSION

KAPITEL 54 — SONSTIGE INTERVENTIONEN MIT REGIONALEM CHARAKTER *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
54	*(Fortsetzung)*
5411	Verordnung (EWG) Nr. 1739/83 des Rates vom 21. Juni 1983 über eine Sondermaßnahme der Gemeinschaft zur Förderung der Stadterneuerung in Nordirland (Belfast) (ABl. Nr. L 171 vom 29. 6. 1983, S. 1). Für 1987 bewilligte Verpflichtungsermächtigungen: — (1). Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1986	1987	1988	1989	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1986 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind	18 956 671	11 300 000	7 656 671			
Restmittel aus 1985	843 328		329	842 999		
Mittel 1986	—					
Mittel 1987	—					
Insgesamt	19 800 328	11 300 000	7 657 000	842 999		

5412	Die Mittel sind zur Finanzierung experimenteller Aktionen im Rahmen von integrierten Entwicklungsaktionen in Gebieten der Gemeinschaft, in denen hohe Arbeitslosigkeit herrscht und die grundlegende soziale und wirtschaftliche Infrastruktur fehlt, zu verwenden. Die für 1987 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 5 000 000 ECU (1). Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1986	1987	1988	1989	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1986 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind						
Restmittel aus 1985						
Mittel 1986	1 300 000	1 300 000				
Mittel 1987	5 000 000		2 000 000	2 500 000	500 000	
Insgesamt	6 300 000	1 300 000	2 000 000	2 500 000	500 000	

5413	*Neuer Posten* Dieser Posten dient als finanzieller Beitrag zu den integrierten Maßnahmen zur Förderung der Entwicklung der Regionen der Gemeinschaft, die unter außergewöhnlich hoher Arbeitslosigkeit leiden und in denen es an wesentlichen sozialen und wirtschaftlichen Infrastrukturen mangelt.

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 54 — SONSTIGE INTERVENTIONEN MIT REGIONALEM CHARAKTER *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1987		Mittel 1986		Ausgaben 1985	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
541	*(Fortsetzung)*						
5413	*(Fortsetzung)*						
5414	Durchführbarkeitsstudien über die Ausweitung der Methodik und Anwendung der Integrierten Mittelmeerprogramme Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.				
5415	Vorbereitende Maßnahmen für ein integriertes Programm für Portugal Nichtgetrennte Mittel	2 000 000	2 000 000				
5416	Integriertes Programm für Portugal Getrennte Mittel	p.m.	p.m.				

KOMMISSION

KAPITEL 54 — SONSTIGE INTERVENTIONEN MIT REGIONALEM CHARAKTER *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
541	*(Fortsetzung)*
5413	*(Fortsetzung)* Die für 1987 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen: p.m. (1). Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1986	1987	1988	1989	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1986 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind						
Restmittel aus 1985						
Mittel 1986						
Mittel 1987	p.m.		p.m.			
Insgesamt	p.m.		p.m.			

5414	*Neuer Posten* Dieser Posten ist zur Finanzierung von Durchführbarkeitsstudien über die Ausweitung der Methodik der Integrierten Mittelmeerprogramme bestimmt.
5415	*Neuer Posten* Mit diesen Mitteln sollen Vorarbeiten (insbesondere Untersuchungen, Versuchs- und Demonstrationsvorhaben) für ein spezielles integriertes Programm in Portugal finanziert werden.
5416	*Neuer Posten* Mit diesen Mitteln soll ein neues integriertes Programm für Portugal finanziert werden. Insbesondere sollen Maßnahmen zur Entwicklung der Landwirtschaft, der Forstwirtschaft, der Fischerei, der Industrie und des Verkehrs sowie der Energieversorgung unterstützt werden. Dieses integrierte Programm wird zusätzlich zu bestehenden Programmen durchgeführt.

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 54 — SONSTIGE INTERVENTIONEN MIT REGIONALEM CHARAKTER *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1987		Mittel 1986		Ausgaben 1985	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
541	*(Fortsetzung)*						
5416	*(Fortsetzung)*						
	Artikel 541 insgesamt	8 700 000	13 357 000	2 914 000	14 214 000	34 937 465,02	9 922 022,31
542	***Besondere finanzielle Unterstützung zugunsten Griechenlands im sozialen Bereich***						
5420	Bau, Umbau und Ausstattung von Zentren für die berufliche Bildung						
	Getrennte Mittel	9 092 974	11 346 331	13 800 000	13 800 000	8 830 865,—	3 973 217,—

KOMMISSION

KAPITEL 54 — SONSTIGE INTERVENTIONEN MIT REGIONALEM CHARAKTER *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
541	*(Fortsetzung)*
5416	*(Fortsetzung)* Die für 1987 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen: p.m. (1). Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1986	1987	1988	1989	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1986 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind						
Restmittel aus 1985						
Mittel 1986						
Mittel 1987	p.m.		p.m.			
Insgesamt	p.m.		p.m.			

542	
5420	Verordnung (EWG) Nr. 815/84 des Rates vom 26. März 1984 über eine außerordentliche Finanzhilfe für Griechenland im sozialen Bereich (ABl. Nr. L 88 vom 31. 3. 1984, S. 1). Die Mittel dienen zur Mitfinanzierung der öffentlichen Ausgaben für die Errichtung, den Ausbau und die Ausstattung von Berufsbildungszentren.

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 54 — SONSTIGE INTERVENTIONEN MIT REGIONALEM CHARAKTER *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1987		Mittel 1986		Ausgaben 1985	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
542	*(Fortsetzung)*						
5420	*(Fortsetzung)*						

KOMMISSION

KAPITEL 54 — SONSTIGE INTERVENTIONEN MIT REGIONALEM CHARAKTER *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
542	*(Fortsetzung)*
5420	*(Fortsetzung)*

Die für 1987 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 9 092 974 ECU (1).

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1986	1987	1988	1989	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1986 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind	3 911 382	1 800 000	2 111 382			
Restmittel aus 1985	6 267 268	3 750 000	1 288 618	600 000	628 650	
Mittel 1986	13 800 000	8 250 000	2 600 000	1 400 000	1 550 000	
Mittel 1987	9 092 974		5 346 331	2 000 000	1 746 643	
Insgesamt	33 071 624	13 800 000	11 346 331	4 000 000	3 925 293	

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 54 — SONSTIGE INTERVENTIONEN MIT REGIONALEM CHARAKTER *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1987		Mittel 1986		Ausgaben 1985	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
542	*(Fortsetzung)*						
5421	Bau, Umbau und Ausstattung von Zentren für die medizinische Betreuung und die berufliche und soziale Rehabilitation geistig Behinderter Getrennte Mittel	9 883 668	8 879 737	12 000 000	13 400 000	13 033 520,—	3 183 669,—
	Artikel 542 insgesamt	18 976 642	20 226 068	25 800 000	27 200 000	21 864 385,—	7 156 886,—
543	***Industrielle Umstellung*** Nichtgetrennte Mittel	2 000 000	2 000 000	2 900 000	2 900 000	778 500,—	778 500,—

KOMMISSION

KAPITEL 54 — SONSTIGE INTERVENTIONEN MIT REGIONALEM CHARAKTER *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
542	*(Fortsetzung)*
5421	Verordnung (EWG) Nr. 815/84 des Rates vom 26. März 1984 über eine außerordentliche Finanzhilfe für Griechenland im sozialen Bereich (ABl. Nr. L 88 vom 31. 3. 1984, S. 1). Die Mittel dienen zur Mitfinanzierung der öffentlichen Ausgaben für die Errichtung, den Ausbau und die Ausstattung von Rehabilitationszentren sowie für Anpassungs- und Qualifizierungspraktika des Pflegepersonals. Die für 1987 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 9 883 668 ECU (1). Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1986	1987	1988	1989	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1986 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind	6 319 664	3 875 000	1 450 000	994 664		
Restmittel aus 1985	3 880 336	2 325 000	450 000	505 336	600 000	
Mittel 1986	12 000 000	7 200 000	1 100 000	1 500 000	2 200 000	
Mittel 1987	9 883 668		5 879 737	1 500 000	700 000	1 803 931
Insgesamt	32 083 668	13 400 000	8 879 737	4 500 000	3 500 000	1 803 931

543	*Vormals Posten 7 7 3 1* Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, insbesondere Artikel 46. Beschluß 83/624/EWG des Rates vom 25. November 1983 über einen Plan für die transnationale Entwicklung der Infrastruktur zur Unterstützung von Innovation und Technologietransfer (1983-1985) (ABl. Nr. L 353 vom 15. 12. 1983, S. 15). Beschluß 84/130/EWG des Rates vom 28. Februar 1984 über ein europäisches Forschungs- und Entwicklungsprogramm auf dem Gebiet der Informationstechnologien (ESPRIT) (ABl. Nr. L 67 vom 9. 3. 1984, S. 54), insbesondere Artikel 2. Schlußfolgerungen des Rates vom 7. Juni 1984 über den technologischen Wandel und die sozialen Veränderungen (ABl. Nr. L 184 vom 11. 7. 1984, S. 1). Beschluß 85/196/EWG des Rates vom 12. März 1985 über ein Mehrjahres-Forschungs- und Entwicklungsprogramm der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft auf dem Gebiet der technologischen Grundlagenforschung und der Anwendung neuer Technologien (BRITE) (1985-1988) (ABl. Nr. L 83 vom 25. 3. 1985, S. 8).

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 54 — SONSTIGE INTERVENTIONEN MIT REGIONALEM CHARAKTER *(Fortsetzung)*

KAPITEL 55 — MITTELMEERPROGRAMME

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1987		Mittel 1986		Ausgaben 1985	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
548	***Regionaluntersuchungen*** Nichtgetrennte Mittel	620 000	620 000	562 500	562 500	675 074,—	675 074,—
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt	6 320 000	6 320 000	5 076 500	5 076 500	2 360 103,70	2 360 103,70
	Getrennte Mittel insgesamt	23 976 642	29 883 068	27 100 000	39 800 000	55 895 320,32	16 172 378,61
	KAPITEL 5 4 INSGESAMT	30 296 642	36 203 068	32 176 500	44 876 500	58 255 424,02	18 532 482,31
	KAPITEL 5 5						
550	***Mittelmeerprogramme — Vorbereitung der integrierten Programme*** Getrennte Mittel	p.m.	7 894 000	20 000 000	15 000 000	6 764 642,39	1 733 837,55

KOMMISSION

KAPITEL 54 — SONSTIGE INTERVENTIONEN MIT REGIONALEM CHARAKTER *(Fortsetzung)*

KAPITEL 55 — MITTELMEERPROGRAMME

Artikel Posten	Erläuterungen
548	*Vormals Posten 5400 und 5401* Diese Mittel sind für die Durchführung der von den Mitgliedstaaten beantragten Regionaluntersuchungen, an deren Ausgaben sich letztere beteiligen, sowie für die Finanzierung der Untersuchungen zur gründlicheren Prüfung der Regionalprobleme auf Gemeinschaftsebene sowie zur Lösung dieser Probleme im Rahmen der Regionalpolitik der Gemeinschaft bestimmt (insbesondere Beitrag zur Ausarbeitung des periodischen Berichts der Kommission an den Rat über die Situation und die sozioökonomische Entwicklung der Regionen in der Gemeinschaft unter Berücksichtigung der regionalen Auswirkungen der Gemeinschaftspolitiken).
550	Entscheidung 84/70/EWG der Kommission vom 21. Dezember 1983 über eine Pilotaktion als Vorbereitung zur Durchführung der integrierten Mittelmeerprogramme im Raum Ogliastra (Nuoro), Sardinien (Italien) (ABl. Nr. L 44 vom 15. 2. 1984, S. 1), geändert durch die Entscheidung 85/80/EWG (ABl. Nr. L 37 vom 8. 2. 1985, S. 1). Entscheidung 84/71/EWG der Kommission vom 21. Dezember 1983 über eine Pilotaktion als Vorbereitung zur Durchführung der integrierten Mittelmeerprogramme in den Binnengebieten der Region Korsika, Frankreich (ABl. Nr. L 44 vom 15. 2. 1984, S. 8), geändert durch die Entscheidung 85/81/EWG (ABl. Nr. L 37 vom 8. 2. 1985, S. 6). Entscheidung 84/72/EWG der Kommission vom 21. Dezember 1983 über eine Pilotaktion als Vorbereitung zur Durchführung der integrierten Mittelmeerprogramme im Departement Hérault, Frankreich (ABl. Nr. L 44 vom 15. 2. 1984, S. 13), geändert durch die Entscheidung 85/82/EWG (ABl. Nr. L 37 vom 8. 2. 1985, S. 11). Entscheidung 84/73/EWG der Kommission vom 21. Dezember 1983 über eine Pilotaktion auf der Insel Lesbos, Verwaltungsbezirk (Nomos) Lesbos, als Vorbereitung zur Durchführung der integrierten Mittelmeerprogramme (ABl. Nr. L 44 vom 15. 2. 1984, S. 18), geändert durch die Entscheidung 85/83/EWG (ABl. Nr. L 37 vom 8. 2. 1985, S. 15). Entscheidung 84/74/EWG der Kommission vom 21. Dezember 1983 über eine Pilotaktion im Bereich der Fischerei und Aquakultur in Griechenland als Vorbereitung zur Durchführung der integrierten Mittelmeerprogramme (ABl. Nr. L 44 vom 15. 2. 1984, S. 23), geändert durch die Entscheidung 85/84/EWG (ABl. Nr. L 37 vom 8. 2. 1985, S. 20). Entscheidung 84/75/EWG der Kommission vom 21. Dezember 1983 über eine Pilotaktion als Vorbereitung zur Durchführung der integrierten Mittelmeerprogramme für den Sektor Fischerei und Aquakultur in den französischen Regionen Languedoc-Roussillon, Provence-Côte d'Azur, Korsika und Aquitanien (ABl. Nr. L 44 vom 15. 2. 1984, S. 28), geändert durch die Entscheidung 85/85/EWG (ABl. Nr. L 37 vom 8. 2. 1985, S. 24). Entscheidung 84/76/EWG der Kommission vom 21. Dezember 1983 über eine Pilotaktion als Vorbereitung zur Durchführung der integrierten Mittelmeerprogramme im Fischerei- und Aquakultursektor Italiens (ABl. Nr. L 44 vom 15. 2. 1984, S. 33), geändert durch die Entscheidung 85/86/EWG (ABl. Nr. L 37 vom 8. 2. 1985, S. 28). Entscheidung 84/77/EWG der Kommission vom 21. Dezember 1983 über eine Pilotaktion als Vorbereitung zur Durchführung der integrierten Mittelmeerprogramme im Innern der Provinz Viterbo (Latium), Italien (ABl. Nr. L 44 vom 15. 2. 1984, S. 38), geändert durch die Entscheidung 85/87/EWG (ABl. Nr. L 37 vom 8. 2. 1985, S. 32). Entscheidung 84/78/EWG der Kommission vom 21. Dezember 1983 über eine Pilotaktion im Gebiet des Verwaltungsbezirks (Nomos) Ioannina als Vorbereitung zur Durchführung der integrierten Mittelmeerprogramme (ABl. Nr. L 44 vom 15. 2. 1984, S. 42), geändert durch die Entscheidung 85/88/EWG (ABl. Nr. L 37 vom 8. 2. 1985, S. 36). Entscheidung 84/79/EWG der Kommission vom 21. Dezember 1983 über eine Pilotaktion im Gebiet des Verwaltungsbezirks (Nomos) Evritania als Vorbereitung zur Durchführung der integrierten Mittelmeerprogramme (ABl. Nr. L 44 vom 15. 2. 1984, S. 47), geändert durch die Entscheidung 85/89/EWG (ABl. Nr. L 37 vom 8. 2. 1985, S. 41).

KOMMISSION

KAPITEL 55 — MITTELMEERPROGRAMME *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1987		Mittel 1986		Ausgaben 1985	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
55 0	*(Fortsetzung)*						

KOMMISSION

KAPITEL 55 — MITTELMEERPROGRAMME *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
550	*(Fortsetzung)*

Entscheidung 84/80/EWG der Kommission vom 21. Dezember 1983 über eine Pilotaktion im Gebiet der Prespa-Seen im Verwaltungsbezirk (Nomos) Florina als Vorbereitung zur Durchführung der integrierten Mittelmeerprogramme (ABl. Nr. L 44 vom 15. 2. 1984, S. 51), geändert durch die Entscheidung 85/90/EWG (ABl. Nr. L 37 vom 8. 2. 1985, S. 46).

Entscheidung 84/81/EWG der Kommission vom 21. Dezember 1983 über eine Pilotaktion auf der Insel Limnos, Verwaltungsbezirk (Nomos) Lesbos, als Vorbereitung zur Durchführung der integrierten Mittelmeerprogramme (ABl. Nr. L 44 vom 15. 2. 1984, S. 56), geändert durch die Entscheidung 85/91/EWG (ABl. Nr. L 37 vom 8. 2. 1985, S. 51).

Entscheidung 84/82/EWG der Kommission vom 21. Dezember 1983 über eine Pilotaktion als Vorbereitung zur Durchführung der integrierten Mittelmeerprogramme in einigen landwirtschaftlichen Gebieten der Region Abruzzen (Italien) (ABl. Nr. L 44 vom 15. 2. 1984, S. 61), geändert durch die Entscheidung 85/92/EWG (ABl. Nr. L 37 vom. 8. 2. 1985, S. 56).

Mittel zur Finanzierung der bereits eingeleiteten Vorarbeiten für die Durchführung der integrierten Mittelmeerprogramme (insbesondere Untersuchungen, Beurteilung der Durchführbarkeit der Maßnahmen, laufende Pilotaktionen zu Versuchs- und Demonstrationszwecken sowie Informations- und Ausbildungsmaßnahmen).

Die für 1987 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf p.m. (1).

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1986	1987	1988	1989	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1986 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind						
Restmittel aus 1985	13 235 358	5 000 000 (1)	5 000 000			
Mittel 1986	20 000 000	10 000 000	2 894 000	7 106 000		
Mittel 1987	p.m.					
Insgesamt	33 235 358	15 000 000 (1)	7 894 000	7 106 000		

(1) Hinzu kommt ein Überschuß von 3 235 358 ECU, der sich aus den automatischen Übertragungen gegenüber den am 31. Dezember 1985 noch abzurechnenden Verpflichtungen ergibt.

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 55 — MITTELMEERPROGRAMME *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1987		Mittel 1986		Ausgaben 1985	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
551	***Integrierte Mittelmeerprogramme — Zusatzbeitrag*** Getrennte Mittel	187 763 518	167 734 703	240 000 000	118 000 000	0,—	0,—

KOMMISSION

KAPITEL 55 — MITTELMEERPROGRAMME *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
55 1	Verordnung (EWG) Nr. 2088/85 des Rates vom 23. Juli 1985 zur Einführung der integrierten Mittelmeerprogramme (ABl. Nr. L 197 vom 27. 7. 1985, S. 1). Die für 1987 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 187 763 518 ECU (1). Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1986	1987	1988	1989	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1986 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind						
Restmittel aus 1985	120 000 000	39 000 000	45 000 000	36 000 000		
Mittel 1986	240 000 000	79 000 000	89 000 000	72 000 000		
Mittel 1987	187 763 518		33 734 703	82 000 000	72 028 815	
Insgesamt	547 763 518	118 000 000	167 734 703	190 000 000	72 028 815	

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 55 — MITTELMEERPROGRAMME *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1987		Mittel 1986		Ausgaben 1985	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
552	***Integrierte Mittelmeerprogramme — Technische Hilfe*** Getrennte Mittel	2 000 000	2 000 000				
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt						
	Getrennte Mittel insgesamt	189 763 518	177 628 703	260 000 000	133 000 000	6 764 642,39	1 733 837,55
	KAPITEL 5 5 INSGESAMT	189 763 518	177 628 703	260 000 000	133 000 000	6 764 642,39	1 733 837,55

KOMMISSION

KAPITEL 55 — MITTELMEERPROGRAMME *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
552	*Neuer Artikel* Die für 1987 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 2 000 000 ECU (1). Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1986	1987	1988	1989	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1986 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind						
Restmittel aus 1985						
Mittel 1986						
Mittel 1987	2 000 000		2 000 000			
Insgesamt	2 000 000		2 000 000			

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 57 — BETEILIGUNG DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT AM FÜNFJAHRESPROGRAMM FÜR DIE WIRTSCHAFTLICHE UND SOZIALE ENTWICKLUNG GRIECHENLANDS

KAPITEL 58 — VERKEHRSPOLITIK

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1987		Mittel 1986		Ausgaben 1985	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
	KAPITEL 57						
570	***Beteiligung der Europäischen Gemeinschaft am Fünfjahresprogramm für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung Griechenlands (1984 bis 1988)***						
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt						
	Getrennte Mittel insgesamt	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—
	KAPITEL 57 INSGESAMT	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—
	KAPITEL 58						
580	***Finanzielle Unterstützung für Vorhaben auf dem Gebiet der Verkehrsinfrastruktur in der Gemeinschaft***						
	Getrennte Mittel	p.m. (1)	23 861 414	65 000 000	24 000 000	79 802 000,—	27 355 800,—

(1) Es werden Mittel in Höhe von 10 000 000 ECU in Kapitel 10 0 eingesetzt.

KOMMISSION

KAPITEL 57 — BETEILIGUNG DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT AM FÜNFJAHRESPROGRAMM FÜR DIE WIRTSCHAFTLICHE UND SOZIALE ENTWICKLUNG GRIECHENLANDS

KAPITEL 58 — VERKEHRSPOLITIK

Artikel Posten	Erläuterungen
570	In diesen Artikel sollen die Beträge aufgenommen werden, die für eine Beteiligung der Gemeinschaft am Fünfjahresprogramm für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung Griechenlands (1984 bis 1988) vorgesehen sind. Die für 1987 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen: p.m. (1). Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1986	1987	1988	1989	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1986 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind						
Restmittel aus 1985						
Mittel 1986	8 000 000	p.m.	1 800 000	2 400 000	1 800 000	2 000 000
Mittel 1987	p.m.		p.m.			
Insgesamt	8 000 000	p.m.	1 800 000	2 400 000	1 800 000	2 000 000

580	*Vormals Artikel 581* Mitteilung der Kommission an den Rat vom 14. Dezember 1984 über die Leitlinien der mittelfristigen Verkehrsinfrastrukturpolitik (KOM(84) 709 endg.). Verordnung (EWG) Nr. 3620/84 des Rates vom 19. Dezember 1984 über eine Sonderaktion auf dem Gebiet der Verkehrsinfrastruktur (ABl. Nr. L 333 vom 21. 12. 1984, S. 58). Mitteilung der Kommission an den Rat vom 27. Juni 1986 „Mittelfristiges Verkehrsinfrastrukturprogramm" (KOM(86) 340 endg.).

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 58 — VERKEHRSPOLITIK *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1987		Mittel 1986		Ausgaben 1985	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
580	*(Fortsetzung)*						
581	***Finanzielle Unterstützung von Verkehrsinfrastrukturvorhaben zur Erleichterung des Transits durch Drittländer***						
5811	Finanzielle Unterstützung von Vorhaben der Transalpinen Verkehrsinfrastruktur zur Erleichterung des Transits durch Österreich						
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	4 000 000	p.m.	0,—	0,—

KOMMISSION

KAPITEL 58 — VERKEHRSPOLITIK *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
580	*(Fortsetzung)*

Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates, von der Kommission dem Rat vorgelegt am 4. Juli 1986, über die Gewährung einer finanziellen Unterstützung im Rahmen eines mittelfristigen Verkehrsinfrastrukturprogramms (ABl. Nr. C 288 vom 15. 11. 1986, S. 6).

Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates, von der Kommission dem Rat vorgelegt am 25. November 1986, über die Gewährung einer Unterstützung von Projekten der Verkehrsinfrastruktur (ABl. Nr. C 323 vom 16. 12. 1986, S. 4).

Diese Mittel sind für die Gewährung von Zuschüssen oder Zinsvergünstigungen für Infrastrukturvorhaben von gemeinschaftlicher Bedeutung bestimmt, deren Durchführung durch die Mitgliedstaaten gefördert oder beschleunigt werden soll.

Die für 1987 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf p.m. (1).

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1986	1987	1988	1989	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1986 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind	35 596 200		19 000 000	13 000 000	3 596 200	
Restmittel aus 1985	90 000 000	45 000 000	17 861 414	12 500 000	12 500 000	2 138 586
Mittel 1986	27 000 000			17 500 000	9 500 000	
Mittel 1987	10 000 000 (1)			3 000 000	2 000 000	5 000 000
Insgesamt	162 596 200	58 000 000 (2)	36 861 414 (3)	46 000 000	27 596 200	7 138 586

(1) Diese Mittel sind in Kapitel 10 0 eingesetzt.

(2) Einschließlich 34 000 000 ECU übertragene Mittel aus 1985.

(3) Einschließlich 13 000 000 ECU übertragene Mittel aus 1986.

581	
5811	*Vormals Posten 5841*

Mitteilung der Kommission an den Rat vom 27. Juni 1986 „Mittelfristiges Verkehrsinfrastrukturprogramm" (KOM(86) 340 endg.).

Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates, von der Kommission dem Rat vorgelegt am 4. Juli 1986, über die Gewährung einer Finanzhilfe im Rahmen eines mittelfristigen Verkehrsinfrastrukturprogramms (ABl. Nr. C 288 vom 15. 11. 1986, S. 6).

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 10. Oktober 1986 zu den Beziehungen der Gemeinschaft zu bestimmten Drittländern im Verkehrsbereich (ABl. Nr. C 283 vom 10. 11. 1986, S. 105).

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 58 — VERKEHRSPOLITIK *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1987		Mittel 1986		Ausgaben 1985	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
581	*(Fortsetzung)*						
5812	Finanzielle Unterstützung von Verkehrsinfrastrukturvorhaben zur Erleichterung des Transits durch Jugoslawien Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	4 000 000	p.m.	0,—	0,—
	Artikel 581 insgesamt	p.m.	p.m.	8 000 000	p.m.	0,—	0,—
583	***Besondere Beteiligungen, unter anderem auf dem Gebiet der Verkehrssicherheit*** Nichtgetrennte Mittel	580 000	580 000	1 000 000	1 000 000		
584	***Beobachtung und Ordnung der Güterverkehrsmärkte*** Nichtgetrennte Mittel	1 300 000	1 300 000	1 150 000	1 150 000	941 407,55	941 407,55
587	***Maßnahmen auf dem Gebiet des Fremderverkehrs*** Nichtgetrennte Mittel	1 000 000	1 000 000	340 000	340 000		

KOMMISSION

KAPITEL 58 — VERKEHRSPOLITIK *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
581	*(Fortsetzung)*
5812	*Vormals Posten 5842* Mitteilung der Kommission an den Rat vom 27. Juni 1986 „Mittelfristiges Verkehrsinfrastrukturprogramm" (KOM(86) 340 endg.). Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates, von der Kommission dem Rat vorgelegt am 4. Juli 1986, über die Gewährung einer Finanzhilfe im Rahmen eines mittelfristigen Verkehrsinfrastrukturprogramms (ABl. Nr. C 288 vom 15. 11. 1986, S. 6). Entschließung des Europäischen Parlaments vom 10. Oktober 1986 zu den Beziehungen der Gemeinschaft zu bestimmten Drittländern im Verkehrsbereich (ABl. Nr. C 283 vom 10. 11. 1986, S. 105).
583	*Vormals Artikel 587* Entschließung des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften vom 19. Dezember 1984 auf dem Gebiet der Sicherheit im Straßenverkehr (ABl. Nr. C 341 vom 21. 12. 1984, S. 1). Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für die Förderung der Sicherheit im Straßen-, See- und Luftverkehr bestimmt.
584	*Vormals Artikel 585 und 586* Verordnung (EWG) Nr. 3164/76 des Rates vom 16. Dezember 1976 über das Gemeinschaftskontingent für den Güterkraftverkehr zwischen den Mitgliedstaaten (ABl. Nr. L 357 vom 29. 12. 1976, S. 1) in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 3677/85 (ABl. Nr. L 354 vom 30. 12. 1985, S. 46). Mitteilung der Kommission an den Rat vom 9. Februar 1983 über die Fortschritte auf dem Wege zu einer gemeinsamen Binnenverkehrspolitik (KOM(83) 58 endg.). Bericht der Kommission an den Rat vom 8. Oktober 1984 über die Einrichtung eines Systems zur Beobachtung der Verkehrsmärkte (KOM(84) 541 endg.). Mitteilung der Kommission an den Rat vom 23. Dezember 1985 über den innergemeinschaftlichen Güterverkehr (KOM(85) 742 endg.). Entschließung des Rates vom 18. Juni 1986 zur Verlängerung des Marktbeobachtungssystems auf dem Gebiet des Eisenbahn-, Straßen- und Binnenschiffsgüterverkehrs zwischen den Mitgliedstaaten (ABl. Nr. C 160 vom 27. 6. 1986, S. 2). Diese Mittel sind zur Deckung folgender Ausgaben bestimmt: — Einführung eines Marktbeobachtungs- und -prognosesystems im Straßen-, Eisenbahn- und Binnenschiffsgüterverkehr zwischen den Mitgliedstaaten zur besseren Anpassung an die heutigen wirtschaftlichen Erfordernisse; — Finanzierung der Verträge, die mit den Verwaltungen der Mitgliedstaaten über die Erfassung und Verarbeitung von Daten über den Güterkraftverkehr zwischen den Mitgliedstaaten geschlossen werden. Zu Lasten dieses Artikels gehen auch die Kosten von damit zusammenhängenden Erhebungen, verschiedenen Leistungen und Sekretariatsarbeiten.
587	*Vormals Artikel 589* Entschließung des Rates vom 10. April 1984 zu einer Fremdenverkehrspolitik der Gemeinschaft (ABl. Nr. C 115 vom 30. 4. 1984, S. 1). Vorschlag für einen Beschluß des Rates zur Einführung eines Konsultations- und Koordinierungsverfahrens im Bereich des Fremdenverkehrs (Vorlage der Kommission an den Rat vom 31. Januar 1986) (ABl. Nr. C 114 vom 14. 5. 1986, S. 11). Diese Mittel sind zur Finanzierung von besonderen Maßnahmen und von Erhebungen im Zusammenhang mit der Verwirklichung einer gemeinschaftlichen Fremdenverkehrspolitik und der Förderung des Gedankens des „Europas der Bürger" bestimmt.

KOMMISSION

KAPITEL 5 8 — VERKEHRSPOLITIK *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1987		Mittel 1986		Ausgaben 1985	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
5 8 8	***Vorarbeiten für Zuschüsse zu Infrastrukturvorhaben im Verkehr und auf dem Gebiet des Fremdenverkehrs***						
	Nichtgetrennte Mittel	326 160	326 160	350 000	350 000	449 595,—	449 595,—
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt	3 206 160	3 206 160	2 840 000	2 840 000	1 391 002,55	1 391 002,55
	Getrennte Mittel insgesamt	p.m.	23 861 414	73 000 000	24 000 000	79 802 000,—	27 355 800,—
	KAPITEL 5 8 INSGESAMT	3 206 160	27 067 574	75 840 000	26 840 000	81 193 002,55	28 746 802,55
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt	9 526 160	9 526 160	7 916 500	7 916 500	3 751 106,25	3 751 106,25
	Getrennte Mittel insgesamt	3 555 672 352	2 728 667 942	3 458 100 000	2 569 800 000	2 637 721 908,17	1 669 468 645,54
	Titel 5 insgesamt	**3 565 198 512**	**2 738 194 102**	**3 466 016 500**	**2 577 716 500**	**2 641 473 014,42**	**1 673 219 751,79**

KOMMISSION

KAPITEL 58 — VERKEHRSPOLITIK *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
588	*Vormals Artikel 580* Diese Mittel dienen zur Finanzierung von Studien, die aufgrund der unter dieses Kapitel fallenden Arbeiten notwendig geworden sind.

KOMMISSION

TITEL 6

INTERVENTIONSMITTEL FÜR DEN BEREICH DER SOZIALPOLITIK

KAPITEL 60 — EUROPÄISCHER SOZIALFONDS — ALLGEMEINE MASSNAHMEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1987		Mittel 1986		Ausgaben 1985	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
	KAPITEL 60						
600	***Europäischer Sozialfonds — Maßnahmen zugunsten junger Menschen unter 25 Jahren***						
6000	Benachteiligte Gebiete Getrennte Mittel	867 584 680	706 177 465	764 287 500	613 050 000	646 484 785,31	325 406 808,45

KOMMISSION

TITEL 6

INTERVENTIONSMITTEL FÜR DEN BEREICH DER SOZIALPOLITIK

KAPITEL 60 — EUROPÄISCHER SOZIALFONDS — ALLGEMEINE MASSNAHMEN

Artikel Posten	Erläuterungen
600	Beschluß 83/516/EWG des Rates vom 17. Oktober 1983 über die Aufgaben des Europäischen Sozialfonds (ABl. Nr. L 289 vom 22. 10. 1983, S. 38), geändert durch Beschluß 85/658/EWG (ABl. Nr. L 370 vom 31. 12. 1985, S. 40). Verordnung (EWG) Nr. 2088/85 des Rates vom 23. Juli 1985 über die Integrierten Mittelmeerprogramme (ABl. Nr. L 197 vom 27. 7. 1985, S. 1). Gemäß diesem Beschluß kann die Hilfe aus dem Fonds in erster Linie zur Förderung der Beschäftigung junger Menschen unter 25 Jahren gewährt werden, und zwar insbesondere derjenigen, für welche die Möglichkeiten, Arbeit zu finden, vor allem wegen fehlender oder unzureichender Berufsbildung besonders gering sind, sowie derjenigen, die seit langem arbeitslos sind. Die Durchführung der Integrierten Mittelmeerprogramme wird u.a. durch eine Beteiligung der Fonds gewährleistet, die sich für den Zeitraum von 1986 bis 1992 auf 2 500 Millionen ECU beläuft.
6000	Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere Artikel 123. Beschluß 83/516/EWG des Rates vom 17. Oktober 1983 über die Aufgaben des Europäischen Sozialfonds (ABl. Nr. L 289 vom 22. 10. 1983, S. 38), geändert durch Beschluß 85/568/EWG (ABl. Nr. L 370 vom 31. 12. 1985, S. 40). Verordnung (EWG) Nr. 2950/83 des Rates vom 17. Oktober 1983 zur Anwendung des Beschlusses 83/516/EWG über die Aufgaben des Europäischen Sozialfonds (ABl. Nr. L 289 vom 22. 10. 1983, S. 1), geändert durch die Verordnungen (EWG) Nr. 3823/85 (ABl. Nr. L 370 vom 31. 12. 1985, S. 23) und (EWG) Nr. 3824/85 (ABl. Nr. L 370 vom 31. 12. 1985, S. 25). Diese Mittel dienen der Finanzierung der Maßnahmen zugunsten der Beschäftigung in Griechenland in den autonomen Regionen Andalusien, Kanarische Inseln, Castilla-Léon, Castilla-La Mancha, Estramadura, Galizien, Murcia und in den Städten Ceuta und Melilla, in den französischen überseeischen Departements, in Irland, im Mezzogiorno, in Portugal und in den autonomen Regionen Andalusien, Kanarische Inseln, Castilla-Léon, Castilla-La Mancha, Estramadura, Galizien, Murcia und in den Städten Ceuta und Melilla und in Nordirland.

KOMMISSION

KAPITEL 60 — EUROPÄISCHER SOZIALFONDS — ALLGEMEINE MASSNAHMEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1987		Mittel 1986		Ausgaben 1985	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
600	*(Fortsetzung)*						
6000	*(Fortsetzung)*						
6001	Andere Gebiete Getrennte Mittel	1 082 032 579	914 215 236	953 212 500	983 110 000	996 958 681,25	502 590 136,16

KOMMISSION

KAPITEL 60 — EUROPÄISCHER SOZIALFONDS — ALLGEMEINE MASSNAHMEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
600	*(Fortsetzung)*
6000	*(Fortsetzung)*

Die für 1987 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 867 584 680 ECU (1).

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1986	1987	1988	1989	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1986 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind	406 924 000 (1)	177 168 250	106 750 500	123 005 250		
Restmittel aus 1985	107 475 228	53 738 000	20 420 000	25 795 000	7 522 228	
Mittel 1986	764 287 500	382 143 750	145 214 625	183 429 000	53 500 125	
Mittel 1987	867 584 680		433 792 340	164 841 089	208 220 323	60 730 928
Insgesamt	2 146 271 408	613 050 000	706 177 465	497 070 339	269 242 676	60 730 928

(1) 463 924 731 ECU, wovon 57 000 771 ECU im Hinblick auf voraussichtliche Streichungen abzuziehen sind.

6001 Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere Artikel 123.

Beschluß 83/516/EWG des Rates vom 17. Oktober 1983 über die Aufgaben des Europäischen Sozialfonds (ABl. Nr. L 289 vom 22. 10. 1983, S. 38), geändert durch Beschluß 85/568/EWG (ABl. Nr. L 370 vom 31. 12. 1985, S. 40).

Verordnung (EWG) Nr. 2950/83 des Rates vom 17. Oktober 1983 zur Anwendung des Beschlusses 83/516/EWG über die Aufgaben des Europäischen Sozialfonds (ABl. Nr. L 289 vom 22. 10. 1983, S. 1), geändert durch die Verordnungen (EWG) Nr. 3823/85 (ABl. Nr. L 370 vom 31. 12 1985, S. 23) und (EWG) Nr. 3824/85 (ABl. Nr. L 370 vom 31. 12. 1985, S. 25).

Diese Mittel dienen der Finanzierung der Maßnahmen zur Förderung der Beschäftigung in den anderen als unter Posten 6000 genannten Gebieten mit hoher, seit langem andauernder Arbeitslosigkeit und/oder in industrieller und sektoraler Umstrukturierung befindlichen Gebieten.

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 60 — EUROPÄISCHER SOZIALFONDS — ALLGEMEINE MASSNAHMEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1987		Mittel 1986		Ausgaben 1985	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
600	*(Fortsetzung)*						
6001	*(Fortsetzung)*						
	Artikel 600 insgesamt	1 949 617 259	1 620 392 701	1 717 500 000	1 596 160 000	1 643 443 466,56	827 996 944,61
601	***Europäischer Sozialfonds — Maßnahmen zugunsten von Personen ab 25 Jahre***						

KOMMISSION

KAPITEL 60 — EUROPÄISCHER SOZIALFONDS — ALLGEMEINE MASSNAHMEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
600	*(Fortsetzung)*
6001	*(Fortsetzung)*

Die für 1987 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 1 082 032 579 ECU (1).

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1986	1987	1988	1989	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1986 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind	761 301 000 (1)	460 389 750	174 565 572	126 345 678		
Restmittel aus 1985	92 228 441	46 114 000	17 523 000	22 135 000	6 456 441	
Mittel 1986	953 212 500	476 606 250	181 110 375	228 771 000	66 724 875	
Mittel 1987	1 082 032 579		541 016 289	205 586 190	259 687 819	75 742 281
Insgesamt	2 888 774 520	983 110 000	914 215 236	582 837 868	332 869 135	75 742 281

(1) 874 417 208 ECU, wovon 113 116 208 ECU im Hinblick auf voraussichtliche Streichungen abzuziehen sind.

601

Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere Artikel 123.

Beschluß 83/516/EWG des Rates vom 17. Oktober 1983 über die Aufgaben des Europäischen Sozialfonds (ABl. Nr. L 289 vom 22. 10. 1983, S. 38), geändert durch Beschluß 85/568/EWG des Rates (ABl. Nr. L 370 vom 31. 12. 1985, S. 40).

Verordnung (EWG) Nr. 2950/83 des Rates vom 17. Oktober 1983 zur Anwendung des Beschlusses 83/516/EWG über die Aufgaben des Europäischen Sozialfonds (ABl. Nr. L 289 vom 22. 10. 1983, S. 1), geändert durch die Verordnungen (EWG) Nr. 3823/85 (ABl. Nr. L 370 vom 31. 12. 1985, S. 23) und (EWG) Nr. 3824/85 (ABl. Nr. L 370 vom 31. 12. 1985, S. 25).

Verordnung (EWG) Nr. 2088/85 des Rates vom 23. Juli 1985 über die Integrierten Mittelmeerprogramme (ABl. Nr. L 197 vom 27. 7. 1985, S. 1).

Diese Mittel dienen der Finanzierung von Maßnahmen zugunsten von Personen über 25 Jahren, die zu einer der folgenden Gruppen gehören:

— Arbeitslose, von Arbeitslosigkeit bedrohte oder unterbeschäftigte Personen, insbesondere Langzeitarbeitslose

— Frauen, die wieder eine Berufstätigkeit aufnehmen möchten

— Behinderte, die sich in den Arbeitsmarkt eingliedern lassen

— Wanderarbeitnehmer, die, um einer Erwerbstätigkeit nachzugehen, ihren Wohnsitz innerhalb der Gemeinschaft wechseln oder gewechselt haben oder ihren Wohnsitz in die Gemeinschaft verlegt haben, sowie ihre Familienangehörigen

— Beschäftigte, vor allem kleiner oder mittlerer Unternehmen, deren Umschulung im Hinblick auf die Einführung neuer Technologien oder die Verbesserung der Verwaltungsmethoden dieser Unternehmen notwendig ist

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 60 — EUROPÄISCHER SOZIALFONDS — ALLGEMEINE MASSNAHMEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1987		Mittel 1986		Ausgaben 1985	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
601	*(Fortsetzung)*						
6010	Benachteiligte Gebiete Getrennte Mittel	234 545 486	186 105 098	203 854 500	196 010 000	184 396 634,85	81 486 135,45
6011	Andere Gebiete Getrennte Mittel	292 398 303	250 003 564	254 245 500	231 260 000	287 768 732,78	119 891 247,33

KOMMISSION

KAPITEL 60 — EUROPÄISCHER SOZIALFONDS — ALLGEMEINE MASSNAHMEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
601	*(Fortsetzung)* — Personen, die dazu bestimmt sind, als Ausbilder, Berufsberater, Arbeitsvermittler oder Entwicklungsberater tätig zu sein. Die Durchführung der Integrierten Mittelmeerprogramme wird u.a. durch eine Beteiligung der Fonds gewährleistet, die sich für den Zeitraum von 1986 bis 1992 auf 2 500 Millionen ECU beläuft.
6010	Diese Mittel dienen der Finanzierung beschäftigungsfördernder Maßnahmen in Griechenland, in den autonomen Regionen Andalusien, Kanarische Inseln, Castilla-Léon, Castilla-La Mancha, Estramadura, Galizien, Murcia und in den Städten Ceuta und Melilla, in den französischen überseeischen Departements, in Irland, im Mezzogiorno, in Portugal und in Nordirland. Die für 1987 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 234 545 486 ECU (1). Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1986	1987	1988	1989	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1986 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind	125 037 000 (1)	62 489 750	18 095 000	44 452 250		
Restmittel aus 1985	63 185 681	31 593 000	12 005 000	15 165 000	4 422 681	
Mittel 1986	203 854 500	101 927 250	38 732 355	48 925 080	14 269 815	
Mittel 1987	234 545 486		117 272 743	44 563 642	56 290 917	16 418 184
Insgesamt	626 622 667	196 010 000	186 105 098	153 105 972	74 983 413	16 418 184

(1) 145 037 998 ECU, wovon 20 000 998 ECU im Hinblick auf voraussichtliche Streichungen abzuziehen sind.

6011	Diese Mittel dienen der Finanzierung von Maßnahmen zur Förderung der Beschäftigung in den anderen als den unter Posten 6010 genannten Gebieten, die durch hohe und lange dauernde Arbeitslosigkeit gekennzeichnet und/oder in industrieller und sektorieller Umstrukturierung begriffen sind.

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 60 — EUROPÄISCHER SOZIALFONDS — ALLGEMEINE MASSNAHMEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1987		Mittel 1986		Ausgaben 1985	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
601	*(Fortsetzung)*						
6011	*(Fortsetzung)*						
	Artikel 601 insgesamt	526 943 789	436 108 662	458 100 000	427 270 000	472 165 367,63	201 377 382,78
604	***Europäischer Sozialfonds — Maßnahmen zugunsten der in ihre Heimat zurückkehrenden Arbeitnehmer***						
6040	Europäischer Sozialfonds — Sonderprogramm zur Schaffung von Arbeitsplätzen für die in ihre Heimat zurückkehrenden Arbeitnehmer						
	Getrennte Mittel	—	—	p.m.	p.m.	0,—	0,—
	Artikel 604 insgesamt	—	—	p.m.	p.m.	0,—	0,—

KOMMISSION

KAPITEL 60 — EUROPÄISCHER SOZIALFONDS — ALLGEMEINE MASSNAHMEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
601	*(Fortsetzung)*
6011	*(Fortsetzung)*

Die für 1987 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 292 398 303 ECU (1).

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1986	1987	1988	1989	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1986 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind	181 898 000 (1)	93 273 250	51 369 768	37 254 982		
Restmittel aus 1985	21 726 470	10 864 000	4 128 000	5 215 000	1 519 470	
Mittel 1986	254 245 500	127 122 750	48 306 645	61 018 920	17 797 185	
Mittel 1987	292 398 303		146 199 151	55 555 678	70 175 593	20 467 881
Insgesamt	750 268 273	231 260 000	250 003 564	159 044 580	89 492 248	20 467 881

(1) 217 898 399 ECU, wovon 36 000 399 ECU im Hinblick auf voraussichtliche Streichungen abzuziehen sind.

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 60 — EUROPÄISCHER SOZIALFONDS — ALLGEMEINE MASSNAHMEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1987		Mittel 1986		Ausgaben 1985	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
607	***Finanzierung der vor dem Haushaltsjahr 1984 festgelegten Maßnahmen (gemäß Artikel 4 des Beschlusses 71/66/EWG)*** Getrennte Mittel	p.m.	185 000 000	p.m.	213 630 000	74 796,89	154 603 558,32
608	***Finanzierung der vor dem Haushaltsjahr 1984 festgelegten Maßnahmen (gemäß Artikel 5 des Beschlusses 71/66/EWG)*** Getrennte Mittel	p.m.	215 600 000	p.m.	246 730 000	1 525,76	203 031 917,34

KOMMISSION

KAPITEL 60 — EUROPÄISCHER SOZIALFONDS — ALLGEMEINE MASSNAHMEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen

607

Beschluß 71/66/EWG des Rates vom 1. Februar 1971 über die Reform des Europäischen Sozialfonds (ABl. Nr. L 28 vom 4. 2. 1971, S. 15).

Beschluß 83/516/EWG des Rates vom 17. Oktober 1983 über die Aufgaben des Europäischen Sozialfonds (ABl. Nr. L 289 vom 22. 10. 1983, S. 38), geändert durch Beschluß 85/568/EWG (ABl. Nr. L 370 vom 31. 12. 1985, S. 40).

Gemäß dem Beschluß 83/516/EWG wird der Beschluß 71/66/EWG aufgehoben. Dieser Beschluß sowie die aufgrund seines Artikels 4 gefaßten Beschlüsse bleiben jedoch weiterhin für diejenigen Maßnahmen gültig, die vor Inkrafttreten des Beschlusses 83/516/EWG beantragt wurden.

Die Zahlungen, die aufgrund von Verpflichtungen zu leisten sind, welche vor 1986 eingegangen sind, betragen 398 630 000 ECU.

Die für 1987 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen: p.m. (1).

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1986	1987	1988	1989	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1986 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind	398 630 000 (1)	213 630 000	185 000 000			
Restmittel aus 1985						
Mittel 1986	p.m.					
Mittel 1987	p.m.					
Insgesamt	398 630 000	213 630 000	185 000 000			

(1) 437 251 535 ECU, wovon 38 621 535 ECU im Hinblick auf voraussichtliche Streichungen abzuziehen sind.

608

Beschluß 71/66/EWG des Rates vom 1. Februar 1971 über die Reform des Europäischen Sozialfonds (ABl. Nr. L 28 vom 4. 2. 1971, S. 15).

Beschluß 83/516/EWG des Rates vom 17. Oktober 1983 über die Aufgaben des Europäischen Sozialfonds (ABl. Nr. L 289 vom 22. 10. 1983, S. 38), geändert durch Beschluß 85/568/EWG (ABl. Nr. L 370 vom 31. 12. 1985, S. 40).

Gemäß dem Beschluß 83/516/EWG wird der Beschluß 71/66/EWG aufgehoben. Dieser Beschluß sowie die aufgrund seines Artikels 5 gefaßten Beschlüsse beiben jedoch weiterhin für diejenigen Maßnahmen gültig, die vor Inkrafttreten des Beschlusses 83/516/EWG beantragt wurden.

Die Zahlungen, die aufgrund von Verpflichtungen zu leisten sind, welche vor 1986 eingegangen sind, betragen 462 330 000 ECU.

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 60 — EUROPÄISCHER SOZIALFONDS — ALLGEMEINE MASSNAHMEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1987		Mittel 1986		Ausgaben 1985	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
608	*(Fortsetzung)*						
609	***Finanzierung der vor dem Haushaltsjahr 1984 festgelegten Maßnahmen (Pilotversuche und Vorstudien)***						
	Getrennte Mittel	p.m.	900 000	p.m.	1 070 000	0,—	1 003 706,80

KOMMISSION

KAPITEL 60 — EUROPÄISCHER SOZIALFONDS — ALLGEMEINE MASSNAHMEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
608	*(Fortsetzung)* Die für 1987 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen: p.m. (1). Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1986	1987	1988	1989	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1986 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind	462 330 000 (1)	246 730 000	215 600 000			
Restmittel aus 1985						
Mittel 1986	p.m.					
Mittel 1987	p.m.					
Insgesamt	462 330 000	246 730 000	215 600 000			

(1) 525 831 549 ECU, wovon 63 501 549 ECU im Hinblick auf voraussichtliche Streichungen abzuziehen sind.

609	Beschluß 71/66/EWG des Rates vom 1. Februar 1971 über die Reform des Europäischen Sozialfonds (ABl. Nr. L 28 vom 4. 2. 1971, S. 15). Verordnung (EWG) Nr. 2396/71 des Rates vom 8. November 1971 zur Durchführung des Beschlusses 71/66/EWG über die Reform des Europäischen Sozialfonds (ABl. Nr. L 249 vom 10. 11. 1971, S. 54). Beschluß 83/516/EWG des Rates vom 17. Oktober 1983 über die Aufgaben des Europäischen Sozialfonds (ABl. Nr. L 289 vom 22. 10. 1983, S. 38), geändert durch Beschluß 85/586/EWG (ABl. Nr. L 370 vom 31. 12. 1985, S. 40). Gemäß dem Beschluß 83/516/EWG werden der Beschluß 71/66/EWG und die Verordnung (EWG) Nr. 2396/71 aufgehoben. Dieser Beschluß sowie die aufgrund von Artikel 7 der genannten Verordnung gefaßten Beschlüsse bleiben weiterhin für diejenigen Maßnahmen gültig, die vor Inkrafttreten des Beschlusses 83/516/EWG beantragt wurden. Die Zahlungen, die aufgrund von Verpflichtungen zu leisten sind, welche bereits vor 1986 eingegangen sind, betragen 1 970 000 ECU.

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 60 — EUROPÄISCHER SOZIALFONDS — ALLGEMEINE MASSNAHMEN *(Fortsetzung)*

KAPITEL 61 — EUROPÄISCHER SOZIALFONDS — BESONDERE MASSNAHMEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1987		Mittel 1986		Ausgaben 1985	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
609	*(Fortsetzung)*						
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt						
	Getrennte Mittel insgesamt	2 476 561 048	2 458 001 363	2 175 600 000	2 484 860 000	2 115 685 156,84	1 388 013 509,85
	KAPITEL 60 INSGESAMT	2 476 561 048	2 458 001 363	2 175 600 000	2 484 860 000	2 115 685 156,84	1 388 013 509,85
	KAPITEL 61						
610	***Europäischer Sozialfonds — Spezifische Maßnahmen*** Getrennte Mittel	125 928 630	84 254 286	114 400 000	48 140 000	72 835 403,43	25 040 313,55

KOMMISSION

KAPITEL 60 — EUROPÄISCHER SOZIALFONDS — ALLGEMEINE MASSNAHMEN *(Fortsetzung)*

KAPITEL 61 — EUROPÄISCHER SOZIALFONDS — BESONDERE MASSNAHMEN

Artikel Posten	Erläuterungen
609	*(Fortsetzung)* Die für 1987 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen: p.m. (1). Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1986	1987	1988	1989	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1986 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind	1 970 000 (1)	1 070 000	900 000			
Restmittel aus 1985						
Mittel 1986	p.m.					
Mittel 1987	p.m.					
Insgesamt	1 970 000	1 070 000	900 000			

(1) 2 046 724 ECU, wovon 76 724 ECU im Hinblick auf voraussichtliche Streichungen abzuziehen sind.

610	Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere Artikel 123. Beschluß 83/516/EWG des Rates vom 17. Oktober 1983 über die Aufgaben des Europäischen Sozialfonds (ABl. Nr. L 289 vom 22. 10. 1983, S. 38), geändert durch Beschluß 85/568/EWG (ABl. Nr. L 370 vom 31. 12. 1985, S. 40). Verordnung (EWG) Nr. 2950/83 des Rates vom 17. Oktober 1983 zur Anwendung des Beschlusses 83/516/EWG über die Aufgaben des Europäischen Sozialfonds (ABl. Nr. L 289 vom 22. 10. 1983, S. 1), geändert durch die Verordnungen (EWG) Nr. 3823/85 (ABl. Nr. L 370 vom 31. 12. 1985, S. 23) und (EWG) Nr. 3824/85 (ABl. Nr. L 370 vom 31. 12. 1985, S. 25). Diese Mittel dienen zur Deckung der Finanzierung der besonderen Maßnahmen, die mit dem Ziel durchgeführt werden, — die Verwirklichung innovativer Vorhaben — meist im Rahmen eines vom Rat beschlossenen Gemeinschaftsprogramms — zu fördern oder

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 61 — EUROPÄISCHER SOZIALFONDS — BESONDERE MASSNAHMEN *(Fortsetzung)*

KAPITEL 63 — AUSGABEN AUF DEM GEBIET DER ALLGEMEINEN UND BERUFLICHEN BILDUNG UND DER JUGENDPOLITIK

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1987		Mittel 1986		Ausgaben 1985	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
610	*(Fortsetzung)*						
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt						
	Getrennte Mittel insgesamt	125 928 630	84 254 286	114 400 000	48 140 000	72 835 403,43	25 040 313,55
	KAPITEL 61 INSGESAMT	125 928 630	84 254 286	114 400 000	48 140 000	72 835 403,43	25 040 313,55
	KAPITEL 63						
630	***Aktionen im Bildungsbereich*** Nichtgetrennte Mittel	8 556 000	8 556 000	8 820 497	8 820 497	5 445 594,18	5 445 594,18

KOMMISSION

KAPITEL 61 — EUROPÄISCHER SOZIALFONDS — BESONDERE MASSNAHMEN *(Fortsetzung)*

KAPITEL 63 — AUSGABEN AUF DEM GEBIET DER ALLGEMEINEN UND BERUFLICHEN BILDUNG UND DER JUGENDPOLITIK

Artikel Posten	Erläuterungen
610	*(Fortsetzung)*

— die Effizienz der Vorhaben zu prüfen, für die die Zuschüsse des Fonds gewährt werden, und einen Erfahrungsaustausch zu erleichtern.

Die für 1987 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 125 928 630 ECU (1).

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1986	1987	1988	1989	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1986 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind	57 258 000 (1)	12 757 000	24 066 697	20 434 303		
Restmittel aus 1985	3 541 103	1 063 000	673 000	850 000	955 103	
Mittel 1986	114 400 000	34 320 000	21 736 000	27 456 000	30 888 000	
Mittel 1987	125 928 630		37 778 589	23 926 440	30 222 871	34 000 730
Insgesamt	301 127 733	48 140 000	84 254 286	72 666 743	62 065 974	34 000 730

(1) 73 258 896 ECU, wovon 16 000 896 ECU im Hinblick auf voraussichtliche Streichungen abzuziehen sind.

630 *Vormals Posten 3270 und 3413 des Teils A und 6300 und 6301 des Teils B und vormals Teilartikel 631 und Artikel 636*

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben in den nachstehend aufgeführten fünf Bereichen. Auf Wunsch des (der) zuständigen Ausschusses (Ausschüsse) des Parlaments hat die Kommission im Verlauf des Jahres regelmäßig über die Verwendung der Mittel in diesen Bereichen Bericht zu erstatten.

1. *Durchführung des Bildungsprogramms (vormals Posten 6300)* (5 717 000 ECU)

Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere Artikel 49 und 128.

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 63 — AUSGABEN AUF DEM GEBIET DER ALLGEMEINEN UND BERUFLICHEN BILDUNG UND DER JUGENDPOLITIK *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1987		Mittel 1986		Ausgaben 1985	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
630	*(Fortsetzung)*						
631	***Zusammenarbeit Hochschule-Wirtschaft und Ausbildung in den neuen Technologien (COMETT)***						
	Nichtgetrennte Mittel	13 000 000	13 000 000	1 000 000	1 000 000		

KOMMISSION

KAPITEL 63 — AUSGABEN AUF DEM GEBIET DER ALLGEMEINEN UND BERUFLICHEN BILDUNG UND DER JUGENDPOLITIK *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
630	*(Fortsetzung)* Entschließung des Rates und der im Rat vereinigten Minister für Bildungswesen vom 9. Februar 1976 über ein Aktionsprogramm im Bildungsbereich (ABl. Nr. C 38 vom 19. 2. 1976, S. 1). Entschließung des Rates vom 9. Februar 1976 über ein Aktionsprogramm zugunsten der Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen (ABl. Nr. C 34 vom 14. 2. 1976, S. 2). Richtlinie 77/486/EWG des Rates vom 25. Juli 1977 über die schulische Betreuung der Kinder von Wanderarbeitnehmern (ABl. Nr. L 199 vom 6. 8. 1977, S. 32). Entschließung des Europäischen Parlaments vom 12. März 1981 über die Jugendaktivitäten (ABl. Nr. C 77 vom 6. 4. 1981, S. 58). Entschließung des Europäischen Parlaments vom 11. März 1982 zu einem Programm der Gemeinschaft im Bildungsbereich (ABl. Nr. C 87 vom 5. 4. 1982, S. 90). Schlußfolgerungen des Rates vom 13. Juni 1985 zur Durchführung der Richtlinie 77/486/EWG über die schulische Betreuung der Kinder von Wanderarbeitnehmern (ABl. Nr. C 165 vom 4. 7. 1985, S. 1). Schlußfolgerungen des Europäischen Rates vom 27., 28. und 29. Juni 1985. In der Entschließung des Rates und der im Rat vereinigten Minister für das Bildungswesen vom 9. Februar 1976 wird ein Aktionsprogramm in den folgenden fünf Bereichen festgelegt: — Bessere Möglichkeiten der Bildung und Ausbildung von Staatsangehörigen aus anderen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft und aus Drittländern sowie ihrer Kinder, — Verbesserung der Korrespondenz der Bildungssysteme in Europa, — Zusammenstellung einer Dokumentation sowie von Statistiken im Bereich des Bildungswesens, — Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Hochschulwesens, — Chancengleichheit für den uneingeschränkten Zugang zu allen Bildungsformen (Behinderte, Analphabetentum, usw.). 2. *Förderung des Fremdsprachenunterrichts (im vormaligen Posten 6 3 0 0 enthalten)* (900 000 ECU) Entschließung des Rates und der im Rat vereinigten Minister für Bildungswesen vom 9. Februar 1976 über ein Aktionsprogramm im Bildungsbereich (ABl. Nr. C 38 vom 19. 2. 1976, S. 1). In dieser Entschließung wird als ein Bereich des Aktionsprogramms die Förderung des Fremdsprachenunterrichts festgelegt. 3. *Förderung der europäischen Dimension in der Schule (vormalige Posten 3 2 7 0 und 3 4 1 3)* (525 000 ECU) 4. *Chancengleichheit für Mädchen und Jungen in der Schule (im vormaligen Artikel 6 3 1 enthalten)* (700 000 ECU) Schlußfolgerungen des Europäischen Rates vom 25. und 26. Juni 1984. Entschließung des Rates und der im Rat vereinigten Minister für Bildungswesen vom 3. Juni 1985 mit einem Aktionsprogramm zur Förderung der Chancengleichheit für Mädchen und Jungen im Bildungswesen (ABl. Nr. C 166 vom 5. 7. 1985, S. 1). 5. *Gemeinschaftsmaßnahmen zugunsten von Minderheitssprachen und -kulturen (vormals Artikel 6 3 6)* (714 000 ECU) Entschließung des Europäischen Parlaments vom 16. Oktober 1981 zu einer Gemeinschaftscharta der Regionalsprachen und -kulturen (ABl. Nr. C 287 vom 9. 11. 1981, S. 106). Aus diesen Mitteln sollen in den einzelnen Maßnahmebereichen Austausch- und Studienaufenthaltsprogramme, Modellvorhaben, Seminare, Kolloquien und Berichte, Stipendien sowie die Erstellung von Lehr- und Lernmitteln, die Zusammentragung und Verbreitung von Informationen, die fachliche Unterstützung und die Sekretariatskosten finanziert werden.
631	*Vormals Posten 6 3 0 3* Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere Artikel 128 und 235. Beschluß 63/266/EWG des Rates vom 2. April 1963 über die Aufstellung allgemeiner Grundsätze für die Durchführung einer gemeinsamen Politik der Berufsausbildung (ABl. Nr. 63 vom 20. 4. 1963, S. 1338/63). Entschließung des Rates vom 2. Juni 1983 über Maßnahmen der Berufsbildung im Hinblick auf die Einführung der neuen Informationstechnologien (ABl. Nr. C 166 vom 25. 6. 1983, S. 1). Entschließung des Rates und der im Rat vereinigten Minister für Bildungswesen vom 19. September 1983 über Maßnahmen zur Einführung neuer Informationstechnologien im Bildungswesen (ABl. Nr. C 256 vom 24. 9. 1983, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 63 — AUSGABEN AUF DEM GEBIET DER ALLGEMEINEN UND BERUFLICHEN BILDUNG UND DER JUGENDPOLITIK *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1987		Mittel 1986		Ausgaben 1985	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
631	*(Fortsetzung)*						
632	***Zusammenarbeit zwischen europäischen Hochschulen und Mobilität der Studenten und Professoren (ERASMUS)***						
	Nichtgetrennte Mittel	1 200 000 (1)	1 200 000 (1)	1 200 000	1 200 000	400 000,—	400 000,—
633	***Jugendaustausch***						
6330	Programm zur Förderung des Austausches junger Arbeitskräfte						
	Nichtgetrennte Mittel	4 500 000	4 500 000	4 500 000	4 500 000	1 995 525,14	1 995 525,14
6331	Jugendaustauschprogramm (YES)						
	Nichtgetrennte Mittel	1 000 000 (2)	1 000 000 (2)	770 000	770 000	199 470,53	199 470,53

(1) 24 160 000 ECU sind bei Kapitel 10 0 eingesetzt.
(2) 2 550 000 ECU sind bei Kapitel 10 0 eingesetzt.

KOMMISSION

KAPITEL 63 — AUSGABEN AUF DEM GEBIET DER ALLGEMEINEN UND BERUFLICHEN BILDUNG UND DER JUGENDPOLITIK *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
631	*(Fortsetzung)* Beschluß 84/130/EWG des Rates vom 28. Februar 1984 über ein europäisches Forschungs- und Entwicklungsprogramm auf dem Gebiet der Informationstechnologien (ESPRIT) (ABl. Nr. L 67 vom 9. 3. 1984, S. 54). Beschluß 85/197/EWG des Rates vom 12. März 1985 über einen Plan zur Stimulierung von Zusammenarbeit und Austausch im wissenschaftlichen und technischen Bereich in Europa (1985-1988) (ABl. Nr. L 83 vom 25. 3. 1985, S. 13). Beschluß 86/365/EWG des Rates vom 24. Juli 1986 zur Annahme des Programms über Zusammenarbeit zwischen Hochschule und Wirtschaft auf dem Gebiet der Technologie (COMETT) (ABl. Nr. L 222 vom 8. 8. 1986, S. 17). Diese Mittel sind zur Durchführung der im Beschluß des Rates über das COMETT-Programm enthaltenen Maßnahmen bestimmt: (Europäisches Netz von Ausbildungspartnerschaften Hochschule-Wirtschaft, Studentenaustausch, Entwicklung von Ausbildungsmaterial, Seminare, Kolloquien und Berichte, technische Unterverträge, Sekretariatskosten und Studien.
632	*Vormals Posten 6302* Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere Artikel 128. Beschluß 63/266/EWG des Rates vom 2. April 1963 über die Aufstellung allgemeiner Grundsätze für die Durchführung einer gemeinsamen Politik der Berufsausbildung (ABl. Nr. 63 vom 20. 4. 1963, S. 1338/63). Entschließung des Rates und der im Rat vereinigten Minister für Bildungswesen vom 9. Februar 1976 mit einem Aktionsprogramm im Bildungsbereich (ABl. Nr. C 38 vom 19. 2. 1976, S. 1). Schlußfolgerungen des Rates und der im Rat vereinigten Minister für Bildungswesen vom 2. Juni 1983 über die Verstärkung der Mobilität im Hochschulbereich. Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über ein Aktionsprogramm der Europäischen Gemeinschaft zur Förderung der Mobilität von Hochschulstudenten (ERASMUS) (Vorlage der Kommission an den Rat vom 3. Januar 1985) (ABl. Nr. C 73 vom 2. 4. 1986, S. 4). Diese Mittel sind zur Finanzierung (ganz oder teilweise) der im Rahmen des ERASMUS-Programms vorgesehenen Maßnahmen bestimmt, insbesondere für Stipendien, Austauschaufenthalte und Besuche von Sachverständigen, Kolloquien, Seminare und Berichte, fachliche Unterstützung, Sekretariatskosten.
633	
6330	*Vormals Posten 6430* Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere Artikel 50. Beschluß 84/636/EWG des Rates vom 13. Dezember 1984 über ein drittes gemeinsames Programm zur Förderung des Austauschs junger Arbeitskräfte innerhalb der Gemeinschaft (ABl. Nr. L 331 vom 19. 12. 1984, S. 36). Ziel dieser Maßnahme ist es, jungen Arbeitskräften die Möglichkeit zu geben, ihre praktischen und beruflichen Kenntnisse in einem anderen Land der Gemeinschaft als ihrem Heimatland zu verbessern. Mit diesen Mitteln sollen insbesondere finanziert werden: — Austauschaufenthalte von kurzer und langer Dauer und Maßnahmen zu ihrer Weiterentwicklung, — Sachverständigen- und Sekretariatsarbeiten sowie technische Unterverträge, — Kolloquien, Berichte und Verbreitung von Informationen.
6331	*Vormals Posten 3271 des Teils A* Entschließung des Rates und der im Rat vereinigten Minister für Bildungswesen vom 9. Februar 1976 mit einem Aktionsprogramm im Bildungsbereich (ABl. Nr. C 38 vom 19. 2. 1976, S. 1). Schlußfolgerungen des Europäischen Rates vom 25. und 26. Juni 1984.

KOMMISSION

KAPITEL 6 3 — AUSGABEN AUF DEM GEBIET DER ALLGEMEINEN UND BERUFLICHEN BILDUNG UND DER JUGENDPOLITIK *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1987		Mittel 1986		Ausgaben 1985	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
6 3 3	*(Fortsetzung)*						
6 3 3 1	*(Fortsetzung)*						
	Artikel 6 3 3 insgesamt	5 500 000	5 500 000	5 270 000	5 270 000	2 194 995,67	2 194 995,67
6 3 4	***Maßnahmen auf dem Gebiet der beruflichen Bildung und Beratung***						
	Nichtgetrennte Mittel	8 787 279	8 787 279	8 769 075	8 769 075	6 909 489,66	6 909 489,66

KOMMISSION

KAPITEL 63 — AUSGABEN AUF DEM GEBIET DER ALLGEMEINEN UND BERUFLICHEN BILDUNG UND DER JUGENDPOLITIK *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
633	*(Fortsetzung)*
6331	*(Fortsetzung)* Schlußfolgerungen des Europäischen Rates vom 28. und 29. Juni 1985 über den Bericht des Ad-hoc-Ausschusses „Europa der Bürger". Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über ein Aktionsprogramm zur Förderung des Jugendaustauschs in der Gemeinschaft — „YES für Europa" — 1987-1989 (Vorlage der Kommission an den Rat vom 7. März 1986) (ABl. Nr. C 72 vom 27. 3. 1986, S. 5). Diese Mittel sind zur Finanzierung (ganz oder teilweise) der im Rahmen des Programms YES (Youth Exchange Scheme) vorgesehenen Maßnahmen bestimmt, insbesondere Jugendaustauschprogramme, fachliche Beratung, Sekretariatskosten.
634	*Vormals Posten 4300, 6330 und 6331 und vormals Teilartikel 631 und 634* Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere die Artikel 118 und 128. Beschluß 63/266/EWG des Rates vom 2. April 1963 über die Aufstellung allgemeiner Grundsätze für die Durchführung einer gemeinsamen Politik der Berufsausbildung (ABl. Nr. 63 vom 20. 4. 1963, S. 1338/63). Entschließung des Rates vom 21. Januar 1974 über ein sozialpolitisches Aktionsprogramm (ABl. Nr. C 13 vom 12. 2. 1974, S. 1), insbesondere ihre dritte Priorität „Verwirklichung einer gemeinsamen Politik auf dem Gebiet der beruflichen Bildung...". Entschließung des Rates und der im Rat vereinigten Minister für Bildungswesen vom 9. Februar 1976 mit einem Aktionsprogramm im Bildungsbereich (ABl. Nr. C 38 vom 19. 2. 1976, S. 1), insbesondere ihre Punkte II, III und IV und ihre Ziffern 21 und 22. Entschließung des Rates und der im Rat vereinigten Minister für Bildungswesen vom 13. Dezember 1976 betreffend Maßnahmen zur besseren Vorbereitung der Jugendlichen auf den Beruf und zur Erleichterung ihres Übergangs von der Schule zum Berufsleben (ABl. Nr. C 308 vom 30. 12. 1976, S. 1). Entschließung des Rates vom 11. September 1979 für eine Gemeinschaftsaktion zur Förderung der Mikroelektronik-Technologie (ABl. Nr. C 231 vom 13. 9. 1979, S. 1), in der die Kommission aufgefordert wird, konkrete Einzelvorhaben im Bereich der Industriepolitik und der ständigen Weiterbildung von Technikern und Ingenieuren vorzuschlagen. Entschließung des Rates vom 18. Dezember 1979 über die alternierende Ausbildung von Jugendlichen (ABl. Nr. C 1 vom 3. 1. 1980, S. 1). Entschließung des Rates und der im Rat vereinigten Minister für Bildungswesen vom 15. Januar 1980 betreffend Maßnahmen zur besseren Vorbereitung der Jugendlichen auf den Beruf und zur Erleichterung ihres Übergangs von der Schule zum Berufsleben (ABl. Nr. C 23 vom 30. 1. 1980, S. 1). Entschließung des Rates vom 27. Juni 1980 über die Leitlinien für eine gemeinsame Arbeitsmarktpolitik (ABl. Nr. C 168 vom 8. 7. 1980, S. 1). Entschließung des Rates und der im Rat vereinigten Minister für Bildungswesen vom 12. Juli 1982 betreffend Maßnahmen zur besseren Vorbereitung der Jugendlichen auf den Beruf und zur Erleichterung ihres Übergangs von der Schule zum Berufsleben (ABl. Nr. C 193 vom 28. 7. 1982, S. 1). Entschließung des Rates vom 2. Juni 1983 über Maßnahmen der Berufsbildung im Hinblick auf die Einführung der neuen Informationstechnologien (ABl. Nr. C 166 vom 25. 6. 1983, S. 1). Entschließung des Rates vom 11. Juli 1983 über die Berufsbildungspolitik in der Europäischen Gemeinschaft während der achtziger Jahre (ABl. Nr. C 193 vom 20. 7. 1983, S. 2). Entschließung des Rates und der im Rat vereinigten Minister für Bildungswesen vom 5. Dezember 1985 zur Verlängerung der Geltungsdauer bestimmter Maßnahmen zur besseren Vorbereitung der Jugendlichen auf den Beruf und zur Erleichterung ihres Übergangs von der Schule zum Berufsleben um ein Jahr (ABl. Nr. C 328 vom 18. 12. 1985, S. 3). Mit diesen Mitteln sollen finanziert werden: Die Koordinierung und Betreuung der im Rahmen dieser Programme errichteten Aktionsnetze, die Einführung innovativer Maßnahmen, insbesondere zur Beratung und Beteiligung von Jugendlichen, Kolloquien, Berichte, Sachverständigenaustausch, Sammlung und Verbreitung von Informationen, Sekretariatskosten, fachliche Unterstützung.

KOMMISSION

KAPITEL 6 3 — AUSGABEN AUF DEM GEBIET DER ALLGEMEINEN UND BERUFLICHEN BILDUNG UND DER JUGENDPOLITIK *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1987		Mittel 1986		Ausgaben 1985	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
6 3 5	***Europäisches Zentrum für die Förderung der Berufsbildung (CEDEFOP)***						
	Nichtgetrennte Mittel	6 550 000	6 550 000	7 360 000	7 360 000	4 900 000,—	4 900 000,—
6 3 8	***Studien auf dem Gebiet der allgemeinen und beruflichen Bildung und der Jugendpolitik***						
	Nichtgetrennte Mittel	500 000	500 000	484 553	484 553	327 900,—	327 900,—
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt	44 093 279	44 093 279	32 904 125	32 904 125	20 177 979,51	20 177 979,51
	Getrennte Mittel insgesamt						
	KAPITEL 6 3 INSGESAMT	44 093 279	44 093 279	32 904 125	32 904 125	20 177 979,51	20 177 979,51

KOMMISSION

KAPITEL 6 3 — AUSGABEN AUF DEM GEBIET DER ALLGEMEINEN UND BERUFLICHEN BILDUNG UND DER JUGENDPOLITIK *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
6 3 5	*Vormals Artikel 6 3 2* Verordnung (EWG) Nr. 337/75 des Rates vom 10. Februar 1975 über die Errichtung eines Europäischen Zentrums für die Förderung der Berufsbildung (ABl. Nr. L 39 vom 13. 2. 1975, S. 1). Das Europäische Zentrum für die Förderung der Berufsbildung gehört zu den vorrangigen Aktionen des sozialpolitischen Aktionsprogramms. Nach der Verordnung (EWG) Nr. 337/75 ist alljährlich ein Zuschuß für dieses Zentrum in den Haushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften einzusetzen. Bei den veranschlagten Mitteln handelt es sich um diesen Zuschuß, einschließlich fünf neuer Planstellen (1 A 7, 1 LA 5, 1 B 5, 2 C 1). Ansatz der Einnahmen und Ausgaben für 1987: Einnahmen: — Kapitel 1: Zuschuß der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft 6 550 000 — Kapitel 2: Verschiedene Einnahmen 36 000 Insgesamt 6 586 000 Ausgaben: — Kapitel 1: Personal 3 230 000 — Kapitel 2: Verwaltungsausgaben 870 000 — Kapitel 3: Betriebsausgaben 2 486 000 Insgesamt 6 586 000 Der genehmigte Personalbestand des Zentrums ist folgender: — Laufbahngruppe A 17 — Laufbahngruppe LA 10 — Laufbahngruppe B 10 — Laufbahngruppe C 20 — Laufbahngruppe D — (Örtliche Bedienstete: 2)
6 3 8	*Teil „Studien" der vormaligen Artikel und Posten des Kapitels 6 3* Beschluß 63/266/EWG des Rates vom 2. April 1963 über die Aufstellung allgemeiner Grundsätze für die Durchführung einer gemeinsamen Politik der Berufsausbildung (ABl. Nr. 63 vom 20. 4. 1963, S. 1338/63). Entschließung des Rates und der im Rat vereinigten Minister für Bildungswesen vom 9. Februar 1976 mit einem Aktionsprogramm im Bildungsbereich (ABl. Nr. C 38 vom 19. 2. 1976, S. 1). Entschließung des Rates vom 2. Juni 1983 über Maßnahmen der Berufsbildung im Hinblick auf die Einführung der neuen Informationstechnologien (ABl. Nr. C 166 vom 25. 6. 1983, S. 1). Entschließung des Rates und der im Rat vereinigten Minister für Bildungswesen vom 19. September 1983 über Maßnahmen zur Einführung neuer Informationstechnologien im Bildungswesen (ABl. Nr. C 256 vom 24. 9. 1983, S. 1). Diese Mittel sind zur Finanzierung der Studien bestimmt, die auf den durch dieses Kapitel abgedeckten Gebieten durchgeführt werden.

KOMMISSION

KAPITEL 64 — AUSGABEN IM BEREICH DES SOZIALWESENS

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1987		Mittel 1986		Ausgaben 1985	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
	KAPITEL 64						
640	***Maßnahmen in den Bereichen der Beschäftigungspolitik und des europäischen Sozialraumes***						
6400	Maßnahmen in den Bereichen der Beschäftigungspolitik und des europäischen Sozialraumes Nichtgetrennte Mittel	2 618 000	2 618 000	2 265 000	2 265 000	1 377 551,16	1 377 551,16
6401	Studien auf dem Gebiet der Beschäftigung und der Lebens- und Arbeitsbedingungen Nichtgetrennte Mittel	1 480 000	1 480 000	1 183 400	1 183 400	1 132 030,—	1 132 030,—

KOMMISSION

KAPITEL 64 — AUSGABEN IM BEREICH DES SOZIALWESENS

Artikel Posten	Erläuterungen
640	
6400	*Vormals Posten 6401 und 6431* Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, inbesondere Artikel 49 Buchstaben a) und d). Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 des Rates vom 15. Oktober 1968 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft (ABl. Nr. L 257 vom 19. 10. 1968, S. 2), insbesondere Artikel 23. Entschließung des Rates vom 21. Januar 1974 über ein sozialpolitisches Aktionsprogramm (ABl. Nr. C 13 vom 12. 2. 1974, S. 1), insbesondere Priorität Nr. 9. Entschließung des Rates vom 9. Februar 1976 über ein Aktionsprogramm zugunsten der Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen (ABl. Nr. C 34 vom 14. 2. 1976, S. 2), insbesondere Ziffer 1 Buchstabe a). Entschließung des Rates vom 27. Juni 1980 über Leitlinien für eine Arbeitsmarktpolitik der Gemeinschaft (ABl. Nr. C 168 vom 8. 7. 1980, S. 1). Entschließung des Rates vom 12. Juli 1982 über eine Gemeinschaftsaktion zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit (ABl. Nr. C 186 vom 21. 7. 1982, S. 1). Entschließung des Rates vom 23. Januar 1984 zur Förderung der Beschäftigung von Jugendlichen (ABl. Nr. C 29 vom 4. 2. 1984, S. 1). Entschließung des Rates vom 7. Juni 1984 über den Beitrag der örtlichen Beschäftigungsinitiativen zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit (ABl. Nr. C 161 vom 21. 6. 1984, S. 1). Entschließung des Rates vom 7. Juni 1984 zur Bekämpfung der Frauenarbeitslosigkeit (ABl. Nr. C 161 vom 21. 6. 1984, S. 4). Entschließung des Rates vom 19. Dezember 1984 zur Bekämpfung der Langzeitarbeitslosigkeit (ABl. Nr. C 2 vom 4. 1. 1985, S. 3). Schlußfolgerungen des Rates vom 13. Juni 1985 zur Durchführung der Richtlinie 77/486/EWG über die schulische Betreuung der Kinder von Wanderarbeitnehmern (ABl. Nr. C 165 vom 4. Juli 1985, S. 1). Diese Aktion umfaßt sechs Teile: — Fortsetzung der Zusammenarbeit zwischen staatlichen Stellen, den Sozialpartnern und nichtstaatlichen Trägern, — Seminare und Lehrgänge zum Thema Beschäftigungsprobleme, — Förderung der Beschäftigung von Jugendlichen, — Schaffung von Arbeitsplätzen in Kleinunternehmen auf lokaler Ebene, — Maßnahmen zur Bekämpfung der Langzeitarbeitslosigkeit, — Förderung des europäischen Sozialraums und Vertiefung des sozialen Dialogs auf europäischer Ebene. Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben für die Evaluierung und laufende Überprüfung, Kosten für Seminare, Lehrgänge, Informationsaustauschsysteme und Systeme zur Koordinierung der verschiedenen lokalen Datenbasen (einschließlich Übersetzung, damit verbundene Sekretariatsarbeiten und Leistungen verschiedener Art) — Periodische Veröffentlichung „Soziales Europa".
6401	*Teile „Studien" der früheren Posten des Kapitels 64 mit Ausnahme der Studien im Gesundheitsbereich* Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, insbesondere Artikel 46. Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere Artikel 48, 49, 117 und 118. Entschließung des Rates vom 21. Januar 1974 über ein sozialpolitisches Aktionsprogramm (ABl. Nr. C 13 vom 12. 2. 1974, S. 1), insbesondere Priorität Nr. 9: „Stärkere Beteiligung der Sozialpartner an den wirtschafts- und sozialpolitischen Entscheidungen der Gemeinschaft". Richtlinie 75/117/EWG des Rates vom 10. Februar 1975 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Anwendung des Grundsatzes des gleichen Entgelts für Männer und Frauen (ABl. Nr. L 45 vom 19. 2. 1975, S. 19). Richtlinie 76/207/EWG des Rates vom 9. Februar 1976 zur Anwendung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen hinsichtlich des Zugangs zur Beschäftigung, zur Berufsbildung und zum beruflichen Aufstieg sowie in bezug auf die Arbeitsbedingungen (ABl. Nr. L 39 vom 14. 2. 1976, S. 40).

KOMMISSION

KAPITEL 64 — AUSGABEN IM BEREICH DES SOZIALWESENS *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1987		Mittel 1986		Ausgaben 1985	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
640	*(Fortsetzung)*						
6401	*(Fortsetzung)*						
	Artikel 640 insgesamt	4 098 000	4 098 000	3 448 400	3 448 400	2 509 581,16	2 509 581,16
641	***Maßnahmen zur Gleichstellung von Männern und Frauen*** Nichtgetrennte Mittel	1 550 000	1 550 000	960 300	960 300	673 461,68	673 461,68

KOMMISSION

KAPITEL 64 — AUSGABEN IM BEREICH DES SOZIALWESENS *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
640	*(Fortsetzung)*
6401	*(Fortsetzung)*
	Richtlinie 79/7/EWG des Rates vom 19. Dezember 1978 zur schrittweisen Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen im Bereich der sozialen Sicherheit (ABl. Nr. L 6 vom 10. 1. 1979, S. 24).
	Entschließung des Rates vom 27. Juni 1980 über die Leitlinien für eine gemeinsame Arbeitsmarktpolitik der Gemeinschaft (ABl. Nr. C 168 vom 8. 7. 1980, S. 1).
	Entschließung des Rates vom 12. Juli 1982 über eine Gemeinschaftsaktion zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit (ABl. Nr. C 186 vom 21. 7. 1982, S. 1).
	Empfehlung 82/857/EWG des Rates vom 10. Dezember 1982 zu den Grundsätzen für ein gemeinsames Vorgehen betreffend die Altersgrenze (ABl. Nr. L 357 vom 18. 12. 1982, S. 27).
	Entschließung des Rates vom 23. Januar 1984 zur Förderung der Beschäftigung von Jugendlichen (ABl. Nr. C 29 vom 4. 2. 1984, S. 1).
	Entschließung des Rates vom 7. Juni 1984 über den Beitrag der örtlichen Beschäftigungsinitiativen zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit (ABl. Nr. C 161 vom 21. 6. 1984, S. 1).
	Entschließung des Rates vom 7. Juni 1984 zur Bekämpfung der Frauenarbeitslosigkeit (ABl. Nr. C 161 vom 21. 6. 1984, S. 4).
	Entschließung des Rates vom 19. Dezember 1984 zur Bekämpfung der Langzeitarbeitslosigkeit (ABl. Nr. C 2 vom 4. 1. 1985, S. 3).
	Schlußfolgerungen des Rates vom 13. Juni 1985 über ein Programm für spezifische beschäftigungsfördernde Maßnahmen (ABl. Nr. C 165 vom 4. 7. 1985, S. 1).
	Entschließung des Rates vom 16. Juli 1985 über Leitlinien für eine Wanderungspolitik der Gemeinschaft (ABl. Nr. C 186 vom 26. 7. 1985, S. 3).
	Mit diesen Mitteln sollen Studien im Sozialbereich finanziert werden: Analyse- und Forschungsarbeiten mit theoretischem oder Demonstrationscharakter (Aktionsforschung).
641	*Vormals Teilposten 6440 und 6447*
	Entschließung des Rates vom 21. Januar 1974 über ein sozialpolitisches Aktionsprogramm, in dem Maßnahmen zugunsten der Wanderarbeitnehmer, Behinderten und Frauen Vorrang eingeräumt wurde (ABl. Nr. C 13 vom 12. 2. 1974, S. 1).
	Richtlinie 75/117/EWG des Rates vom 10. Februar 1975 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Anwendung des Grundsatzes des gleichen Entgelts für Männer und Frauen (ABl. Nr. L 45 vom 19. 2. 1975, S. 19).
	Richtlinie 76/207/EWG des Rates vom 9. Februar 1976 zur Anwendung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen hinsichtlich des Zugangs zur Beschäftigung, zur Berufsbildung und zum beruflichen Aufstieg sowie in bezug auf die Arbeitsbedingungen (ABl. Nr. L 39 vom 14. 2. 1976, S. 40).
	Zweite Entschließung des Rates vom 24. Juli 1986 zur Förderung der Chancengleichheit der Frauen (ABl. Nr. C 203 vom 12. 8. 1986, S. 2).
	Richtlinie 86/613/EWG des Rates vom 11. Dezember 1986 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen, die eine selbständige Erwerbstätigkeit — auch in der Landwirtschaft — ausüben, sowie über den Mutterschutz (ABl. Nr. L 359 vom 19. 12. 1986, S. 56).
	Unter dem zweifachen Aspekt der beiden vorgenannten Richtlinien des Rates nimmt die Kommission in Zusammenarbeit mit dem Beratenden Ausschuß für die Chancengleichheit von Frauen und Männern an Untersuchungs- bzw. Informationsaktionen teil, die unabhängige Bewegungen und einzelstaatliche Ausschüsse durchführen.

KOMMISSION

KAPITEL 64 — AUSGABEN IM BEREICH DES SOZIALWESENS *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1987		Mittel 1986		Ausgaben 1985	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
642	***Europabezogene Ausbildung der Sozialpartner der Gemeinschaft***						
6420	Europäisches Gewerkschaftsinstitut Nichtgetrennte Mittel	1 352 000	1 352 000	1 300 000	1 300 000	1 015 000,—	1 015 000,—
6421	Unterstützung der Organisationen der kleinen und mittleren Unternehmen Nichtgetrennte Mittel	400 000	400 000	500 000	500 000	310 000,—	310 000,—
	Artikel 642 insgesamt	1 752 000	1 752 000	1 800 000	1 800 000	1 325 000,—	1 325 000,—
643	***Maßnahmen im Bereich der Lebens- und Arbeitsbedingungen und des Sozialschutzes*** Nichtgetrennte Mittel	2 212 000	2 212 000	1 971 825	1 971 825	1 517 305,44	1 517 305,44

KOMMISSION

KAPITEL 64 — AUSGABEN IM BEREICH DES SOZIALWESENS *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
642	
6420	Entschließung des Rates vom 21. Januar 1974 über ein sozialpolitisches Aktionsprogramm (ABl. Nr. C 13 vom 12. 2. 1974, S. 1). Eines der in diesem Aktionsprogramm festgelegten Ziele besteht darin, „die an der Arbeit der Gemeinschaft beteiligten Gewerkschaftsorganisationen bei der Errichtung eines Europäischen Gewerkschaftsinstituts zu unterstützen". Dieses Institut soll den Gewerkschaftsorganisationen bei der Ausbildung und Information ihrer Mitglieder über das Gemeinschaftsgeschehen helfen.
6421	Entschließung des Rates vom 21. Januar 1974 über ein sozialpolitisches Aktionsprogramm (ABl. Nr. C 13 vom 12. 2. 1974, S. 1), insbesondere ihre Priorität Nr. 9, die festlegt: „Stärkere Beteiligung der Sozialpartner an den wirtschafts- und sozialpolitischen Entscheidungen der Gemeinschaft". Dieses Programm ist besonders für die kleinen und mittleren Unternehmen der Gemeinschaft gedacht. Dieser Posten ist das Gegenstück zu Posten 6420, damit dazu beigetragen werden kann, daß auch die Arbeitgeberorganisationen ihren Vertretern eine geeignete Ausbildung und Unterrichtung im Bereich der europäischen Angelegenheiten vermitteln.
643	*Vormals Posten 6402, 6443, 6444, 6450 und Teilposten 6451* Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben in den nachstehend aufgeführten vier Bereichen. Auf Wunsch des (der) zuständigen Ausschusses (Ausschüsse) des Parlaments hat die Kommission im Verlauf des Jahres regelmäßig über die Verwendung der Mittel in diesen Bereichen Bericht zu erstatten. 1. *Arbeitsorganisation, menschengerechte Gestaltung der Arbeit und Arbeitszeitverkürzung (vormals Posten 6402)* (127 000 ECU) Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere Artikel 117 und 118. Entschließung des Rates vom 21. Januar 1974 über ein sozialpolitisches Aktionsprogramm (ABl. Nr. C 13 vom 12. 2. 1974, S. 1). Entschließung des Rates vom 18. Dezember 1979 über die Anpassung der Arbeitszeit (ABl. Nr. C 2 vom 4. 1. 1980, S. 1). Mit dieser Maßnahme sollen — die Durchführbarkeit der Verkürzung und Neugestaltung der Arbeitszeit unter besonderen Voraussetzungen unter Beweis gestellt werden; — die Auswirkungen auf die Organisation und den Inhalt der Arbeit geprüft werden; — die Beziehungen zur Einführung der neuen Technologien untersucht werden; — der potentielle Beitrag der Arbeitszeitverkürzung zu einer aktiven Beschäftigungspolitik und den Arbeitsbedingungen herausgestellt werden; — das wirtschaftliche Interesse einer Verbesserung der Arbeitsbedingungen aufgezeigt werden. Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben für Studien, Konferenzen, Information und Verbreitung. 2. *Maßnahmen zugunsten älterer Menschen, einschließlich Vorbereitung auf den Ruhestand (vormals Posten 6443)* (150 000 ECU) Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere Artikel 117 und 118. Richtlinie 79/7/EWG des Rates vom 19. Dezember 1978 zur schrittweisen Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen im Bereich der sozialen Sicherheit (ABl. Nr. L 6 vom 10. 1. 1979, S. 24). Entschließung des Europäischen Parlaments vom 18. Februar 1982 zu der Stellung und den Problemen älterer Menschen in der Europäischen Gemeinschaft (ABl. Nr. C 66 vom 15. 3. 1982, S. 71). Empfehlung 82/857/EWG des Rates vom 10. Dezember 1982 zu den Grundsätzen für ein gemeinsames Vorgehen betreffend die Altersgrenze (ABl. Nr. L 357 vom 18. 12. 1982, S. 27). Diese Mittel sind dazu bestimmt, Organisationen, die sich um ältere Menschen kümmern oder Maßnahmen zur Vorbereitung auf das Ruhestandsalter durchführen, finanzielle Unterstützung zu gewähren und eine bessere Kenntnis der Lage älterer Menschen in der Gemeinschaft zu erwerben.

KOMMISSION

KAPITEL 64 — AUSGABEN IM BEREICH DES SOZIALWESENS *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1987		Mittel 1986		Ausgaben 1985	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
643	*(Fortsetzung)*						
644	***Europäische Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen***						
	Nichtgetrennte Mittel	5 500 000	5 500 000	5 200 000	5 200 000	4 429 000,—	4 429 000,—

KOMMISSION

KAPITEL 64 — AUSGABEN IM BEREICH DES SOZIALWESENS *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
643	*(Fortsetzung)* Dieser Artikel ist zur Deckung der Ausgaben im Rahmen der Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen zugunsten der älteren Menschen bestimmt (einschließlich der Vorbereitung auf den Ruhestand): finanzielle Unterstützung der Organisationen, die zugunsten der älteren Menschen tätig sind; Kosten für Dokumentation, Unterrichtung, Sitzungen und Seminare sowie Sekretariatsarbeiten. 3. *Familienpolitische Maßnahmen, einschließlich Beihilfen für Familienorganisationen (vormals Posten 6 4 4 4)* (265 000 ECU) Dieser Artikel ist zur Deckung der Ausgaben im Rahmen der Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen zugunsten der Familie bestimmt (einschließlich Förderung des Zusammenlebens der Generationen, wobei ältere Menschen oder Jugendliche ihre Dienstleistungen Familien zur Verfügung stellen, in denen beide Eltern arbeiten): finanzielle Unterstützung der Organisationen, die zugunsten der Familie tätig sind; Kosten für Dokumentation, Unterrichtung, Sitzungen und Seminare sowie Sekretariatsarbeiten. 4. *Verwaltungskommission für die soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer (vormals Posten 6 4 5 0)* (1 670 000 ECU) Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere Artikel 117 und 118. Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und deren Familien, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern (ABl. Nr. L 149 vom 5. 7. 1971, S. 2), insbesondere Artikel 80 bis 83. Verordnung (EWG) Nr. 574/72 des Rates vom 21. März 1972 über die Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und deren Familien, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern (ABl. Nr. L 74 vom 27. 3. 1972, S. 1). Gemäß den Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 hat die Verwaltungskommission, die sich aus einem Vertreter je Mitgliedstaat und einem Vertreter der Kommission (mit beratender Stimme) zusammensetzt, hauptsächlich folgende Aufgaben: — die Verwaltungs- und Auslegungsfragen zu bearbeiten sowie insbesondere die Schriftstücke übersetzen zu lassen, die mit der Anwendung der genannten Verordnung im Zusammenhang stehen; — die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten insbesondere im Hinblick auf die Beschleunigung der Leistungen zu fördern; — die Unterlagen für die Berechnung der Beträge zusammenzustellen, die aufgrund der genannten Verordnung zu Lasten der Einrichtungen der Mitgliedstaaten gehen; — der Kommission Vorschläge zur Ergänzung und Verbesserung der bestehenden Vorschriften vorzulegen.
644	*Vormals Artikel 6 4 1* Verordnung (EWG) Nr. 1365/75 des Rates vom 26. Mai 1975 über die Gründung einer Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen (ABl. Nr. L 139 vom 30. 5. 1975, S. 1). Die Europäische Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen fügt sich in den Rahmen des Aktionsprogramms für den Umweltschutz — in dem diese Stiftung ausdrücklich vorgesehen ist — und des sozialpolitischen Aktionsprogramms ein. Diese Mittel dienen zur Deckung der Zuschüsse für die Stiftung, einschließlich zweier neuer Stellen (2 zusätzliche A 7, 1 Stellenumwandlung A 6 in A 5, 2 Stellenumwandlungen A 7 in A 6, 2 zusätzliche D 2 für die Übernahme örtlicher Bediensteter).

KOMMISSION

KAPITEL 64 — AUSGABEN IM BEREICH DES SOZIALWESENS *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1987		Mittel 1986		Ausgaben 1985	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
644	*(Fortsetzung)*						
645	***Maßnahmen zugunsten sozialer Gruppen***						
6450	Maßnahmen zur Eingliederung der Behinderten in die Gesellschaft Nichtgetrennte Mittel	2 250 000	2 250 000	2 246 000	2 246 000	1 658 516,79	1 658 516,79
6451	Gemeinsame Forschung auf dem Gebiet der Rehabilitation Behinderter und chronisch Kranker in Europa Nichtgetrennte Mittel	200 000	200 000	110 000	110 000	199 260,93	199 260,93

KOMMISSION

KAPITEL 64 — AUSGABEN IM BEREICH DES SOZIALWESENS *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen		
644	*(Fortsetzung)*		
	Ansatz der Einnahmen und Ausgaben für 1987:		
	Einnahmen:		
	— Kapitel 1: Zuschuß der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft		5 500 000
	— Kapitel 2: Verschiedene Einnahmen		75 000
		Insgesamt	5 575 000
	Ausgaben:		
	— Kapitel 1: Personalausgaben		2 575 000
	— Kapitel 2: Verwaltungsausgaben		580 000
	— Kapitel 3: Betriebsausgaben — Verbesserung der Lebensbedingungen		968 000
	— Kapitel 4: Betriebsausgaben — Verbesserung der Arbeitsbedingungen		1 452 000
		Insgesamt	5 575 000
	Der genehmigte Personalbestand der Stiftung ist folgender:		
	— Laufbahngruppe A	12	
	— Laufbahngruppe LA (Übersetzer)	9	
	— Laufbahngruppe B	7	
	— Laufbahngruppe C	14	
	— Laufbahngruppe D	7	
	(Örtliche Bedienstete:	0).	
	Die Mittel dieses Artikels sind zu 40 % für die Maßnahmen zur Verbesserung der Lebensbedingungen und zu 60 % für Vorhaben zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen zu verwenden.		
645			
6450	*Vormals Posten 6441*		
	Entschließung des Rates vom 21. Januar 1974 über ein sozialpolitisches Aktionsprogramm (ABl. Nr. C 13 vom 12. 2. 1974, S. 1), in dem Maßnahmen zugunsten der Wanderarbeitnehmer, Behinderten und Frauen Vorrang eingeräumt wird.		
	Entschließung des Rates vom 27. Juni 1974 über das erste gemeinschaftliche Aktionsprogramm zur beruflichen Rehabilitation von Behinderten (ABl. Nr. C 80 vom 9. 7. 1974, S. 30).		
	Entschließung des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 21. Dezember 1981 über die soziale Integration der Behinderten in die Gesellschaft (ABl. Nr. C 347 vom 31. 12. 1981, S. 1).		
	Veranschlagt sind Mittel für die Finanzierung eines Netzes örtlicher Vorhaben, für die Entwicklung eines neuen Informationsprogramms und für die Ausweitung der Tätigkeit des Verbundes der Rehabilitationszentren sowie für ein Austauschprogramm für behinderte Judendliche.		
	Mit diesen Mitteln werden auch die Kosten für Sachverständige, verschiedene Dienstleistungen und damit verbundene Sekretariatsarbeiten gedeckt.		
6451	*Vormals Posten 6445*		
	Entschließung des Rates vom 27. Juni 1974 über das erste gemeinschaftliche Aktionsprogramm zur beruflichen Rehabilitation von Behinderten (ABl. Nr. C 80 vom 9. 7. 1974, S. 30).		
	Entschließung des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 21. Dezember 1981 über die soziale Integration der Behinderten (ABl. Nr. C 347 vom 31. 12. 1981, S. 1).		

KOMMISSION

KAPITEL 64 — AUSGABEN IM BEREICH DES SOZIALWESENS *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1987		Mittel 1986		Ausgaben 1985	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
645	*(Fortsetzung)*						
6451	*(Fortsetzung)*						
6452	Maßnahmen zugunsten von Wanderarbeitnehmern Nichtgetrennte Mittel	400 000	400 000	315 000	315 000	249 663,—	249 663,—
6453	Maßnahmen zur Verbesserung der Wohnverhältnisse Behinderter Getrennte Mittel	1 260 000	1 700 000	1 200 000	1 200 000	699 139,—	799 338,08

KOMMISSION

KAPITEL 64 — AUSGABEN IM BEREICH DES SOZIALWESENS *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
645	*(Fortsetzung)*
6451	*(Fortsetzung)* Diese Mittel dienen zur Deckung der Kosten von pädagogischen Maßnahmen oder Präventivmaßnahmen zugunsten von Behinderten sowie zur Finanzierung von Seminaren über die Instrumente zur Ermittlung behinderter Personen und ihrer Bedürfnisse sowie für Beteiligungen an den Kosten nichtstaatlicher Organisationen und sonstiger externer Einrichtungen, um ihre Tätigkeiten in diesen Bereichen zu unterstützen.
6452	*Vormals Posten 6442* Entschließung des Rates vom 21. Januar 1974 über ein sozialpolitisches Aktionsprogramm (ABl. Nr. C 13 vom 12. 2. 1974, S. 1). Entschließung des Rates vom 9. Februar 1976 über ein Aktionsprogramm zugunsten der Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen (ABl. Nr. C 34 vom 14. 2. 1976, S. 2). Entschließung des Rates vom 16. Juli 1985 über die Leitlinien für eine Wanderungspolitik der Gemeinschaft (ABl. Nr. C 186 vom 26. 7. 1985, S. 3). Entsprechend den Bestimmungen des sozialpolitischen Aktionsprogramms unterstützt die Kommission finanziell Organisationen, welche die Wanderarbeitnehmer vertreten oder zu deren Gunsten tätig sind (Aufnahme, Unterrichtung, Betreuung). Vorbereitungen zu den Wanderungsmaßnahmen der Gemeinschaft. Veranschlagt sind Mittel zur Deckung von Zuschüssen, Kosten für Seminare und Sachverständige sowie für Unterrichtung und Verbreitung.
6453	*Vormals Posten 6470* Entschließung des Rates vom 21. Januar 1974 über ein sozialpolitisches Aktionsprogramm (ABl. Nr. C 13 vom 12. 2. 1974, S. 1). Entschließung des Rates vom 27. Juni 1974 über das erste gemeinschaftliche Aktionsprogramm zur beruflichen Rehabilitation von Behinderten (ABl. Nr. C 80 vom 9. 7. 1974, S. 30). Entschließung des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 21. Dezember 1981 über die soziale Integration der Behinderten (ABl. Nr. C 347 vom 31. 12. 1981, S. 1). Veranschlagt sind Mittel zur Gewährung finanzieller Unterstützung für den Bau und den Umbau von Wohnungen für Behinderte. Die Unterstützung betrifft auch die Vorbereitung der Maßnahmen, ihre Beurteilung und die Verbreitung der Ergebnisse, vor allem durch Seminare. In diesem Bereich tätige Betreuungsdienste werden ebenfalls unterstützt. Mit diesen Mitteln werden auch die Kosten für Sachverständige und damit verbundene Sekretariatsarbeiten gedeckt. Die für 1987 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 1 260 000 ECU (1). Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1986	1987	1988	1989	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1986 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind	1 415 030	850 000	500 000	65 030		
Restmittel aus 1985	539 838	110 000	300 000	129 838		
Mittel 1986	1 200 000	240 000	650 000	200 000	110 000	
Mittel 1987	1 260 000		250 000	750 000	170 000	90 000
Insgesamt	4 414 868	1 200 000	1 700 000	1 144 868	280 000	90 000

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 64 — AUSGABEN IM BEREICH DES SOZIALWESENS *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1987		Mittel 1986		Ausgaben 1985	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
64 5	*(Fortsetzung)*						
6454	Maßnahmen zur Verbesserung der Wohnverhältnisse der Wanderarbeitnehmer Getrennte Mittel	800 000	800 000	1 000 000	650 000	470 354,—	551 490,51
	Artikel 64 5 insgesamt	4 910 000	5 350 000	4 871 000	4 521 000	3 276 933,72	3 458 269,31
646	***Maßnahmen zur Bekämpfung der Armut*** Getrennte Mittel	9 168 400	6 874 720	8 000 000	5 000 000	4 926 306,45	129 889,41

KOMMISSION

KAPITEL 64 — AUSGABEN IM BEREICH DES SOZIALWESENS *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
645	*(Fortsetzung)*
6454	*Vormals Posten 6471*

Entschließung des Rates vom 21. Januar 1974 über ein sozialpolitisches Aktionsprogramm (ABl. Nr. C 13 vom 12. 2. 1974, S. 1).

Entschließung des Rates vom 9. Februar 1976 über ein Aktionsprogramm zugunsten der Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen (ABl. Nr. C 34 vom 14. 2. 1976, S. 2).

Entschließung des Rates vom 16. Juli 1985 über Leitlinien für eine Wanderungspolitik der Gemeinschaft (ABl. Nr. C 186 vom 26. 7. 1985, S. 3).

Veranschlagt sind Mittel zur Gewährung einer finanziellen Unterstützung für den Bau und den Umbau von Wohnungen für Wanderarbeitnehmer. Die Unterstützung betrifft auch die Vorbereitung der Maßnahmen, ihre Beurteilung und die Verbreitung ihrer Ergebnisse, vor allem durch Seminare. In diesem Bereich tätige Betreuungsdienste werden ebenfalls unterstützt.

Mit diesen Mitteln werden auch die Kosten für Sachverständige und damit verbundene Sekretariatsarbeiten gedeckt.

Die für 1987 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 800 000 ECU (1).

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1986	1987	1988	1989	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1986 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind	177 800	177 800				
Restmittel aus 1985	559 696	272 200	150 000	137 496		
Mittel 1986	1 000 000	200 000	500 000	200 000	100 000	
Mittel 1987	800 000		150 000	456 504	193 496	
Insgesamt	1 637 496	650 000	800 000	894 000	293 496	

646	*Vormals Posten 6460 und 6461*

Beschluß 85/8/EWG des Rates vom 19. Dezember 1984 über gezielte Maßnahmen zur Bekämpfung der Armut auf Gemeinschaftsebene (ABl. Nr. L 2 vom 3. 1. 1985, S. 24).

Mit diesen Mitteln soll die Beteiligung der Gemeinschaft an Aktionsforschungsvorhaben gedeckt werden, die in den Mitgliedstaaten im Rahmen des neuen Programms durchgeführt werden, das 1985 eingeleitet wurde.

Ebenfalls bei diesem Posten zu verbuchen sind Kosten für Seminare, Sachverständige und Studien, Unterrichtung und Verbreitung verschiedener Leistungen und damit verbundene Sekretariatsarbeiten.

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 64 — AUSGABEN IM BEREICH DES SOZIALWESENS *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1987		Mittel 1986		Ausgaben 1985	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
646	*(Fortsetzung)*						
648	***Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich des Gesundheitswesens***						
6480	Strahlenschutz Nichtgetrennte Mittel	578 415	578 415	592 938	592 938	545 779,99	545 779,99
6481	Untersuchungen und Aktionen auf dem Gebiet der Volksgesundheit Nichtgetrennte Mittel	467 715	467 715	576 000	576 000	198 908,82	198 908,82

KOMMISSION

KAPITEL 64 — AUSGABEN IM BEREICH DES SOZIALWESENS *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
646	*(Fortsetzung)* Die für 1987 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 9 168 400 ECU (1). Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1986	1987	1988	1989	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1986 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind	2 376 276	1 500 000	876 276			
Restmittel aus 1985	14 871	10 000	4 871			
Mittel 1986	8 000 000	3 490 000	2 510 000	2 000 000		
Mittel 1987	9 168 400		3 483 573	1 962 000	3 722 827	
Insgesamt	19 559 547	5 000 000	6 874 720	3 962 000	3 722 827	

648	
6480	Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere Artikel 2 Buchstabe b) und 30 bis 39. Veranschlagt sind Ausgaben für die besonderen Tätigkeiten, die der Kommission gemäß diesen Artikeln auf dem Gebiet des Strahlenschutzes obliegen. Die Mittel dienen hauptsächlich zur Finanzierung folgender Maßnahmen: — Arbeiten im Zusammenhang mit der Durchführung der Richtlinien zur Festlegung und Fortschreibung der Grundnormen unter Berücksichtigung der Erweiterung der wissenschaftlichen Kenntnisse (Artikel 30 bis 33), — innergemeinschaftliche Übermittlung von Angaben über Pläne zur Ableitung radioaktiver Stoffe (Artikel 37), — Überwachung der Radioaktivität der Umwelt und andere Aufgaben (Artikel 35 und 36); — Anschaffung von wissenschaftlichen Werken und Fachzeitschriften. Sie sind außerdem für Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Strahlenschutz der Bevölkerung vor Verbrauchsgütern, die radioaktive Substanzen enthalten, Radiopharmazeutika und medizinischen Bestrahlungen bestimmt. Des weiteren erfassen sie den Strahlenschutz bei Kernkraftwerken, den Strahlenschutz der Bevölkerung im Rahmen der Lagerung radioaktiver Abfallstoffe und der Gemeinschaftsinitiativen auf dem Gebiet der Personen- und Ortsdosimetrie sowie die Ausweitung der Informations- und Bildungsmaßnahmen im Bereich des Strahlenschutzes. Veranschlagt sind bei diesem Posten auch die Aufwendungen für Studien, Sachverständige, Berater und damit verbundene Sekretariatsarbeiten, Veröffentlichungen, Teilnahme an Konferenzen und Finanzierung der Ausgaben für die Überwachung der Anwendung der Vertragsartikel und Richtlinien.
6481	Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere die Artikel 117 und 118. Entschließung des Rates vom 13. Dezember 1977. Entschließung des Rates vom 16. November 1978.

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 64 — AUSGABEN IM BEREICH DES SOZIALWESENS *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1987		Mittel 1986		Ausgaben 1985	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
648	*(Fortsetzung)*						
6481	*(Fortsetzung)*						
6482	Gesundheitsschutz, Arbeitshygiene und Sicherheit am Arbeitsplatz Nichtgetrennte Mittel	2 041 900	2 041 900	2 000 000	2 000 000	1 846 839,12	1 846 839,12

KOMMISSION

KAPITEL 64 — AUSGABEN IM BEREICH DES SOZIALWESENS *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
648	*(Fortsetzung)*
6481	*(Fortsetzung)* Diese Aktion besteht in einer Reihe von Maßnahmen auf dem Gebiet der Volksgesundheit, mit deren Durchführung die Kommission vom Rat beauftragt wurde. Es handelt sich im einzelnen um: — die Gesundheitserziehung (Tabaksucht, Ernährung, Alkoholismus, Drogensucht, Arzneimittelmißbrauch usw.); — gegenseitiger Beistand im Gesundheitsbereich bei schweren Unglücken; — Behandlungskarte; — die wirtschaftlichen Aspekte des Gesundheitswesens; — die Selbsthilfe im medizinischen Bereich; — die Information der Öffentlichkeit im medizinischen Bereich; — Maßnahmen für bestimmte Zielgruppen (Behinderte, ältere Menschen, Wanderarbeitnehmer usw.); — die Organtransplantation; — den Gesundheitsschutz der Bevölkerung und der Patienten gegen die Gefahren nichtionisierender Strahlen; — Präventivmaßnahmen gegen ansteckende Krankheiten; — Gesundheit und Werbung; — neue ethische Probleme in der Medizin. Veranschlagt sind Ausgaben, die sich aus Reise- und Aufenthaltskosten für Tagungen, Konferenzen, Seminare und Dienstreisen sowie aus Sachverständigenhonoraren, Studien und Beraterhonoraren ergeben, sowie Ausgaben für die computergestützte Verwaltung, Sekretariatsarbeiten und damit verbundene Dienstleistungen, Veröffentlichungen und Erwerb von wissenschaftlichen Werken.
6482	Erklärung des Rates der Europäischen Gemeinschaften und der im Rat Vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 22. November 1973 über ein Aktionsprogramm der Europäischen Gemeinschaften für den Umweltschutz (ABl. Nr. C 112 vom 20. 12. 1973, S. 1). Richtlinie 77/312/EWG des Rates vom 29. März 1977 über die biologische Überwachung der Bevölkerung auf Gefährdung durch Blei (ABl. Nr. L 105 vom 28. 4. 1977, S. 10). Richtlinie 77/576/EWG des Rates vom 25. Juli 1977 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Sicherheitskennzeichnung am Arbeitsplatz (ABl. Nr. L 229 vom 7. 9. 1977, S. 12). Richtlinie 78/610/EWG des Rates vom 29. Juni 1978 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über den Schutz der Gesundheit von Arbeitnehmern, die Vinylchloridmonomer ausgesetzt sind (ABl. Nr. L 197 vom 22. 7. 1978, S. 12). Entschließung des Rates vom 29. Juni 1978 über ein Aktionsprogramm der Europäischen Gemeinschaften für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (ABl. Nr. C 165 vom 11. 7. 1978, S. 1). Mitteilung der Kommission an den Rat vom 17. November 1980 über die sozialen Aspekte der Seefischerei in der Europäischen Gemeinschaft (KOM(80) 725 endg.). Richtlinie 80/1107/EWG des Rates vom 27. November 1980 zum Schutz der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische, physikalische und biologische Arbeitsstoffe bei der Arbeit (ABl. Nr. L 327 vom 3. 12. 1980, S. 8). Richtlinie 82/130/EWG des Rates vom 15. Februar 1982 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend elektrische Betriebsmittel zur Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen in grubengasführenden Bergwerken (ABl. Nr. L 59 vom 2. 3. 1982, S. 10). Richtlinie 82/501/EWG des Rates vom 24. Juni 1982 über die Gefahren schwerer Unfälle bei bestimmten Industrietätigkeiten (ABl. Nr. L 230 vom 5. 8. 1982, S. 1). Richtlinie 82/605/EWG des Rates vom 28. Juli 1982 über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch metallisches Blei und seine Ionenverbindungen am Arbeitsplatz (Erste Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 8 der Richtlinie 80/1107/EWG) (ABl. Nr. L 247 vom 23. 8. 1982, S. 12). Richtlinie 83/447/EWG des Rates vom 19. September 1983 über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Asbest am Arbeitsplatz (Zweite Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 8 der Richtlinie 80/1107/EWG) (ABl. Nr. L 263 vom 24. 9. 1983, S. 25). Entschließung des Rates vom 27. Februar 1984 über ein zweites Aktionsprogramm der Europäischen Gemeinschaften für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (ABl. Nr. C 67 vom 8. 3. 1984, S. 2).

KOMMISSION

KAPITEL 64 — AUSGABEN IM BEREICH DES SOZIALWESENS *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1987		Mittel 1986		Ausgaben 1985	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
648	*(Fortsetzung)*						
6482	*(Fortsetzung)*						
6483	Zuschuß an internationale Organisationen für Aktionen auf dem Gebiet des Gesundheitsschutzes, der Arbeitshygiene und der Sicherheit am Arbeitsplatz						
	Nichtgetrennte Mittel	40 000	40 000	40 000	40 000	40 000,—	40 000,—
6484	Toxikologisches Aktionsprogramm im Rahmen des Gesundheitsschutzes						
	Getrennte Mittel	324 970	444 970	240 000	120 000		

KOMMISSION

KAPITEL 64 — AUSGABEN IM BEREICH DES SOZIALWESENS *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
648	*(Fortsetzung)*
6482	*(Fortsetzung)* Veranschlagt sind hier die Kosten für Reise und Aufenthalt bei Tagungen, Konferenzen, Seminaren, Dienstreisen, Kosten für Sachverständige, Studien, Berater, Lehrgänge, Kosten für die Datenverarbeitung, Sekretariatskosten, Kosten im Zuge der Anwendung der Richtlinien, Veröffentlichungen, Erwerb von wissenschaftlichen Zeitschriften und Werken, Kosten für die Erstellung von Merkblättern für die Arbeitnehmer, die Schadstoffen ausgesetzt sind. In diesem Posten sind ebenfalls die Kosten für die Verwaltung der Verträge veranschlagt.
6483	Abkommen von 1959, zwischen der Hohen Behörde der EGKS und dem Internationalen Informationszentrum für Arbeitssicherheit und -hygiene (CIS) des Internationalen Arbeitsamtes (IAA). Entsprechend den Vorschriften des Abkommens wird der veranschlagte Zuschuß als Gegenleistung für die vom CIS gebotenen Dokumentationsleistungen gewährt.
6484	Entschließung des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 29. Mai 1986 über ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft im Bereich der Toxikologie zum Zwecke des Gesundheitswesens (ABl. Nr. C 184 vom 23. 7. 1986, S. 1). Mit diesen Mitteln sollen Untersuchungen in folgenden Bereichen finanziert werden: — Ermittlung der Relationen Dosis-Wirkung (Kriterien) für toxische Stoffe, — Erarbeitung toxischer Prüfverfahren, — Toxikologische Vergleichsprüfungen, — Evaluierung der Risiken toxischer Stoffe für die Gesundheit. Veranschlagt sind bei diesem Posten auch die Kosten für Lehrgänge, Sachverständige und Berater, die Kosten für Sitzungen und damit verbundene Sekretariatsarbeiten, Dienstreisen, Veröffentlichungen und den Erwerb von wissenschaftlichen Werken und Zeitschriften. Die für 1987 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 324 970 ECU (1). Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1986	1987	1988	1989	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1986 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind						
Restmittel aus 1985						
Mittel 1986	240 000	80 000	160 000			
Mittel 1987	324 970		284 970	40 000		
Insgesamt	564 970	80 000	444 970	40 000		

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 64 — AUSGABEN IM BEREICH DES SOZIALWESENS *(Fortsetzung)*

KAPITEL 65 — BEITRÄGE ZUGUNSTEN DER EGKS FÜR SOZIALMASSNAHMEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER UMSTRUKTURIERUNG DER SEKTOREN KOHLE UND STAHL

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1987		Mittel 1986		Ausgaben 1985	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
648	*(Fortsetzung)*						
6485	Maßnahmen zur Krebsverhütung Nichtgetrennte Mittel	1 000 000	1 000 000				
6486	Maßnahmen zur Bekämpfung von AIDS Getrennte Mittel	p.m.	p.m.				
6487	Europäisches Informationsprogramm zur Bekämpfung des Drogenmißbrauchs Getrennte Mittel	p.m.	p.m.				
	Artikel 648 insgesamt	4 453 000	4 573 000	3 448 938	3 328 938	2 631 527,93	2 631 527,93
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt	22 090 030	22 090 030	19 260 463	19 260 463	15 193 316,93	15 193 316,93
	Getrennte Mittel insgesamt	11 553 370	9 819 690	10 440 000	6 970 000	6 095 799,45	1 480 718,—
	KAPITEL 64 INSGESAMT	33 643 400	31 909 720	29 700 463	26 230 463	21 289 116,38	16 674 034,93
	KAPITEL 65						
650	***Beitrag zugunsten der EGKS für Sozialmaßnahmen im Zusammenhang mit der Umstrukturierung der Eisen- und Stahlindustrie*** Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

KOMMISSION

KAPITEL 64 — AUSGABEN IM BEREICH DES SOZIALWESENS *(Fortsetzung)*

KAPITEL 65 — BEITRÄGE ZUGUNSTEN DER EGKS FÜR SOZIALMASSNAHMEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER UMSTRUKTURIERUNG DER SEKTOREN KOHLE UND STAHL

Artikel Posten	Erläuterungen
648	*(Fortsetzung)*
6485	*Neuer Posten* Schlußfolgerungen des Europäischen Rates vom 28. und 29. Juni 1986. Entschließung des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 7. Juli 1986 über ein Aktionsprogramm der Europäischen Gemeinschaften gegen den Krebs (ABl. Nr. C 184 vom 23. 7. 1986, S. 19).
6486	*Neuer Posten* Entschließung der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften vom 29. Mai 1986 betreffend AIDS (ABl. Nr. C 184 vom 23. 7. 1986, S. 21).
6487	*Neuer Posten* Entwurf einer Entschließung des Rates, von der Kommission dem Rat vorgelegt am 29. Mai 1984, über ein Aktionsprogramm der Europäischen Gemeinschaften zum Thema Toxikologie im Rahmen des Gesundheitsschutzes (ABl. Nr. C 156 vom 16. 6. 1984, S. 6). Entschließung des Europäischen Parlaments vom 9. Oktober 1986 zum Drogenproblem (ABl. Nr. C 283 vom 10. 11. 1986, S. 79). Diese Mittel dienen der Durchführung von Maßnahmen zur Verhütung der Rauschgiftsucht.
650	Vorschlag für einen Beschluß des Rates, von der Kommission dem Rat vorgelegt am 5. August 1985, über Beiträge an die EGKS zu Lasten des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften zur Finanzierung von Maßnahmen im Rahmen der Umstrukturierung der Eisen- und Stahlindustrie sowie des Kohlebergbaus (KOM(85) 428 endg.). Dieser Artikel ist zur Deckung der Ausgaben zur Durchführung des Programms über Sozialmaßnahmen zur Abstützung der Umstrukturierung in den Stahlrevieren der Gemeinschaft bestimmt.

KOMMISSION

KAPITEL 65 — BEITRÄGE ZUGUNSTEN DER EGKS FÜR SOZIALMASSNAHMEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER UMSTRUKTURIERUNG DER SEKTOREN KOHLE UND STAHL *(Fortsetzung)*

KAPITEL 66 — AUSGABEN FÜR UMWELT- UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1987		Mittel 1986		Ausgaben 1985	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
651	***Umstrukturierung der Kohlenindustrie in der Gemeinschaft*** Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—
	Getrennte Mittel insgesamt						
	KAPITEL 65 INSGESAMT	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—
	KAPITEL 66						
660	***Umweltschutz und -verbesserung***						
6600	Grundlagenforschung im Bereich des Umweltschutzes Nichtgetrennte Mittel	—	—	p.m.	p.m.	2 773 365,—	2 773 365,—
6601	Messung der Verschmutzung, Vergleichseichung und Überwachungssysteme Nichtgetrennte Mittel	500 000	500 000	293 750	293 750	67 766,32	67 766,32

KOMMISSION

KAPITEL 65 — BEITRÄGE ZUGUNSTEN DER EGKS FÜR SOZIALMASSNAHMEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER UMSTRUKTURIERUNG DER SEKTOREN KOHLE UND STAHL *(Fortsetzung)*

KAPITEL 66 — AUSGABEN FÜR UMWELT- UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Artikel Posten	Erläuterungen
651	Vorschlag für einen Beschluß des Rates, von der Kommission dem Rat vorgelegt am 5. August 1985, über Beiträge an die EGKS zu Lasten des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften zur Finanzierung von Maßnahmen im Rahmen der Umstrukturierung der Eisen- und Stahlindustrie sowie des Kohlebergbaus (KOM(85) 428 endg.). Dieser Artikel ist zur Deckung der Ausgaben zur Durchführung des Programms über flankierende Sozialmaßnahmen für die Umschulung entlassener Bergarbeiter bestimmt.
660	
6600	Entschließung des Rates der Europäischen Gemeinschaften und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 7. Februar 1983 zur Fortschreibung und Durchführung einer Umweltpolitik und eines Aktionsprogramms der Europäischen Gemeinschaften für den Umweltschutz (1982-1986) (ABl. Nr. C 46 vom 17. 2. 1983, S. 1). Alle diese Untersuchungen und Anhörungen betreffen die in diesem Programm vorgesehenen Aktionen, insbesondere: — Wasserwirtschaft, — Verhütung und Verringerung der Lärmbelästigung, — Schutz der natürlichen Umwelt (Flora, Fauna, Küstenzonen, Berggebiete und Siedlungsräume, Landwirtschaft und Umwelt), — Verbesserung der Umweltbedingungen (Wirtschaftsinstrumente), — Rechtliche Aspekte des Umweltschutzes.
6601	Entschließung des Rates der Europäischen Gemeinschaften und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 7. Februar 1983 zur Fortschreibung und Durchführung einer Umweltpolitik und eines Aktionsprogramms der Europäischen Gemeinschaften für den Umweltschutz (1982-1986) (ABl. Nr. C 46 vom 17. 2. 1983, S. 1). Richtlinie 83/513/EWG des Rates vom 26. September 1983 betreffend Grenzwerte und Qualitätsziele für Cadmiumableitungen (ABl. Nr. L 291 vom 24. 10. 1983, S. 1). Diese Mittel sind insbesondere bestimmt für: — Ringvergleiche und Informationsaustausch über die Meßergebnisse der Überwachungs- und Kontrollnetze sowie Vergleichseichung (Wasser- und Luftverunreinigung); — Vorbereitung und Ausarbeitung neuer Richtlinien, vor allem über photochemische Oxydationsmittel und die Kontrolle der Emissionen aus ortsfesten Quellen. Sie sollen vor allem die Deckung der Ausgaben für Sachverständigensitzungen, Kolloquien, Seminare, Studien, Informations- und Koordinierungsbesuche, die Veröffentlichung von Berichten sowie den Ankauf von Geräten und Material ermöglichen.

KOMMISSION

KAPITEL 66 — AUSGABEN FÜR UMWELT- UND VERBRAUCHERSCHUTZ *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1987		Mittel 1986		Ausgaben 1985	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
660	*(Fortsetzung)*						
6602	Beurteilung der Gefahren der chemischen Stoffe für die Menschen und die Umwelt Nichtgetrennte Mittel	159 000	159 000	416 325	416 325	318 752,45	318 752,45
6603	Laufende Bestandsaufnahme der Informationsquellen auf dem Gebiet des Umweltschutzes in der Gemeinschaft Nichtgetrennte Mittel	250 000	250 000	250 000	250 000	248 870,75	248 870,75
6608	Gemeinschaftlicher Forstwirtschaftsfonds Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.				
6609	Gemeinschaftsaktion zum Schultz gegen Waldbrände und saure Niederschläge Getrennte Mittel	p.m. (1)	p.m. (2)	5 000 000	2 500 000	0,—	1 763 123,61

(1) Mittel in Höhe von 5 500 000 ECU sind in Kapitel 10 0 eingesetzt.
(2) Mittel in Höhe von 3 500 000 ECU sind in Kapitel 10 0 eingesetzt.

KOMMISSION

KAPITEL 66 — AUSGABEN FÜR UMWELT- UND VERBRAUCHERSCHUTZ *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
660	*(Fortsetzung)*
6602	Beschluß des Rates vom 30. Mai 1978 zur Ermächtigung der Kommission, Verhandlungen mit den Vereinigten Staaten aufzunehmen, um Mittel und Wege für ein Abkommen über die Einzelheiten oder Anwendung des „Toxic Substances Control Act" auf Erzeugnisse aus der Gemeinschaft einerseits und über die betreffenden Rechtsvorschriften der Gemeinschaft auf Erzeugnisse aus den Vereinigten Staaten andererseits zu suchen. Beschluß 78/618/EWG der Kommission vom 28. Juni 1978 zur Einsetzung eines beratenden wissenschaftlichen Ausschusses für die Prüfung der Toxizität und Ökotoxizität chemischer Verbindungen (ABl. Nr. L 198 vom 22. 7. 1978, S. 17). Entschließung des Rates der Europäischen Gemeinschaften und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 7. Februar 1983 zur Fortschreibung und Durchführung einer Umweltpolitik und eines Aktionsprogramms der Europäischen Gemeinschaften für den Umweltschutz (1982-1986) (ABl. Nr. C 46 vom 17. 2. 1983, S. 1). Mit dieser Maßnahme wird die objektive Beurteilung der Gefahren fortgesetzt, die durch die Auswirkung chemischer Stoffe in allen Umweltbereichen auf den Menschen und die durch andere Schadstoffe verseuchte Umwelt entstehen, um Ökotoxizitätskriterien aufzustellen. Durchgeführt werden Untersuchungen und Vorarbeiten für den Beratenden Wissenschaftlichen Ausschuß und für die Verhandlungen mit den Vereinigten Staaten hierüber [Toxic Substances Control Act (Tosca)]. Diese Mittel sind vor allem für die Deckung der Ausgaben für Sachverständigensitzungen, Kolloquien, Seminare, Studien und die Veröffentlichung von Berichten bestmmt.
6603	Entscheidung 76/161/EWG des Rates vom 8. Dezember 1975 zur Einführung eines gemeinsamen Verfahrens für die Anlage und Fortschreibung eines Bestandsverzeichnisses der Informationsquellen auf dem Gebiet des Umweltschutzes in der Gemeinschaft (ABl. Nr. L 31 vom 5. 2. 1976, S. 8). Entschließung des Rates der Europäischen Gemeinschaften und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 7. Februar 1983 zur Fortschreibung und Durchführung einer Umweltpolitik und eines Aktionsprogramms der Europäischen Gemeinschaften für den Umweltschutz (1982-1986) (ABl. Nr. C 46 vom 17. 2. 1983, S. 1). Ziel dieser Aktion ist: — die Erstellung und Führung eines ständigen Bestandsverzeichnisses der Informationsquellen auf dem Gebiet des Umweltschutzes in der Gemeinschaft; — die Entwicklung der erforderlichen technischen Mittel; — die Vorbereitung von Systemen für die Unterrichtung über die Umweltschutzvorschriften bzw. über die Wiederverwertung von Abfällen.
6608	*Neuer Posten*
6609	Entschließung des Europäischen Parlaments vom 15. Oktober 1982 zu Dringlichkeitsmaßnahmen zugunsten der von der Trockenheit im Frühjahr und zu Sommeranfang 1982 betroffenen Regionen (Waldbrände, Ernteausfälle usw.) (ABl. Nr. C 292 vom 8. 11. 1982, S. 118). Verordnung (EWG) Nr. 3528/86 des Rates vom 17. November 1986 über den Schutz des Waldes in der Gemeinschaft gegen Luftverschmutzung (ABl. Nr. L 326 vom 21. 11. 1986, S. 2). Verordnung (EWG) Nr. 3529/86 des Rates vom 17. November 1986 über den Schutz des Waldes in der Gemeinschaft gegen Brände (ABl. Nr. L 326 vom 21. 11. 1986, S. 5). Funfjahresprogramm für den Erwerb von Gerät und Anlagen, für die Schaffung von Überwachungseinrichtungen und zur Aufklärung der Bevölkerung über die Gefahren von Waldbränden.

KOMMISSION

KAPITEL 66 — AUSGABEN FÜR UMWELT- UND VERBRAUCHERSCHUTZ *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1987		Mittel 1986		Ausgaben 1985	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
660	*(Fortsetzung)*						
6609	*(Fortsetzung)*						
	Artikel 660 insgesamt	909 000	909 000	5 960 075	3 460 075	3 408 754,52	5 171 878,13
661	***Gemeinschaftsmaßnahmen auf dem Gebiet des Umweltschutzes***						
6610	Beihilfen zur Entwicklung sogenannter „sauberer" abfallarmer oder abfallfreier und rohstoffsparender Technologien Getrennte Mittel	1 535 000	3 329 108	1 900 000	1 400 000	3 071 131,—	299 622,49

KOMMISSION

KAPITEL 66 — AUSGABEN FÜR UMWELT- UND VERBRAUCHERSCHUTZ *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
660	*(Fortsetzung)*
6609	*(Fortsetzung)*

Die für 1987 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 5 500 000 ECU (1).

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1986	1987	1988	1989	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1986 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind	2 817 000	2 500 000	317 000			
Restmittel aus 1985						
Mittel 1986	5 000 000		2 000 000	2 000 000	1 000 000	
Mittel 1987	5 500 000 (1)		1 183 000	2 817 000	1 500 000	
Insgesamt	13 317 000	2 500 000	3 500 000 (1)	4 817 000	2 500 000	

(1) Diese Mittel werden in Kapitel 10 0 eingesetzt.

661	
6610	Entschließung des Rates der Europäischen Gemeinschaften und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 7. Februar 1983 zur Fortschreibung und Durchführung einer Umweltpolitik und eines Aktionsprogramms der Europäischen Gemeinschaften für den Umweltschutz (1982-1986) (ABl. Nr. C 46 vom 17. 2. 1983, S. 1). Verordnung (EWG) Nr. 1872/84 des Rates vom 28. Juni 1984 über gemeinschaftliche Umweltaktionen (ABl. Nr. L 176 vom 3. 7. 1984, S. 1). Entsprechend diesen „Umweltschutz"-Programmen fördert die Kommission die Entwicklung neuer, umweltfreundlicher und ressourcensparender Technologien, indem sie bestimmte Vorhaben in diesem Bereich ausarbeitet und finanziell unterstützt (Interventionsmittel) und technische und wirtschaftliche Analysen anderer Vorhaben durchführt, die dazu bestimmt sind, ihre tatsächliche Wirkung auf die Verbesserung der gemeinschaftlichen Umwelt genauer zu bewerten (Mittel für Untersuchungen).

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 66 — AUSGABEN FÜR UMWELT- UND VERBRAUCHERSCHUTZ *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1987		Mittel 1986		Ausgaben 1985	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
661	*(Fortsetzung)*						
6610	*(Fortsetzung)*						
6611	Schutz der natürlichen Umwelt in bestimmten anfälligen Gebieten von gemeinschaftlichem Interesse						
	Getrennte Mittel	1 867 500	3 031 000	1 700 000	2 500 000	3 540 000,—	761 066,49

KOMMISSION

KAPITEL 66 — AUSGABEN FÜR UMWELT- UND VERBRAUCHERSCHUTZ *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
661	*(Fortsetzung)*
6610	*(Fortsetzung)*

Die für 1987 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 1 535 000 ECU (1).

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1986	1987	1988	1989	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1986 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind	2 475 000	400 000	1 600 000	475 000		
Restmittel aus 1985	1 553 000	500 000	800 000	253 000		
Mittel 1986	1 900 000	500 000	929 108	470 892		
Mittel 1987	1 535 000			900 000	635 000	
Insgesamt	7 463 000	1 400 000	3 329 108	2 098 892	635 000	

6611 Entschließung des Rates der Europäischen Gemeinschaften und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 7. Februar 1983 zur Fortschreibung und Durchführung einer Umweltpolitik und eines Aktionsprogramms der Europäischen Gemeinschaften für den Umweltschutz (1982-1986) (ABl. Nr. C 46 vom 17. 2. 1983, S. 1).

Verordnung (EWG) Nr. 1872/84 des Rates vom 28. Juni 1984 über gemeinschaftliche Umweltaktionen (ABl. Nr. L 176 vom 3. 7. 1984, S. 1).

Entsprechend diesen „Umweltschutz"-Programmen zielt diese Aktion darauf ab, die Biotope sowie die Struktur und das physikalische Gleichgewicht bestimmter Gebiete der Gemeinschaft zu erhalten.

Die für 1987 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 1 867 500 ECU (1).

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1986	1987	1988	1989	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1986 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind	3 812 000	1 300 000	1 800 000	712 000		
Restmittel aus 1985	1 585 000	500 000	800 000	285 000		
Mittel 1986	1 700 000	700 000	431 000	569 000		
Mittel 1987	1 867 500			800 000	1 067 500	
Insgesamt	8 964 500	2 500 000	3 031 000	2 366 000	1 067 500	

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 66 — AUSGABEN FÜR UMWELT- UND VERBRAUCHERSCHUTZ *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1987		Mittel 1986		Ausgaben 1985	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
661	*(Fortsetzung)*						
6612	Durchführung von Gemeinschaftsregelungen über bestimmte Formen der Verschmutzung						
	Getrennte Mittel	—	576 250	p.m.	400 000	1 100 000,—	34 000,—
6613	Maßnahmen im Bereich des Umweltschutzes, die zur Schaffung neuer Arbeitsplätze beitragen können						
	Getrennte Mittel	762 500	623 000	p.m. (1)	600 000	423 000,—	534 253,17

(1) Es werden Mittel in Höhe von 500 000 ECU in Kapitel 10 0 eingesetzt.

KOMMISSION

KAPITEL 66 — AUSGABEN FÜR UMWELT- UND VERBRAUCHERSCHUTZ *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
661	*(Fortsetzung)*
6612	Entschließung des Rates der Europäischen Gemeinschaften und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 7. Februar 1983 zur Fortschreibung und Durchführung einer Umweltpolitik und eines Aktionsprogramms der Europäischen Gemeinschaften für den Umweltschutz (1982-1986) (ABl. Nr. C 46 vom 17. 2. 1983, S. 1). Entsprechend diesen „Umweltschutz"-Programmen prüft die Kommission anhand einer beschreibenden Analyse die Möglichkeit einer Beteiligung an Investitionen, die durch die Durchführung bestimmter Regelungen der Gemeinschaft notwendig werden, vor allem der Regelungen über die Qualität des Wassers und der Luft sowie über die Behandlung toxischer Abfälle. Außerdem ist die finanzielle Unterstützung von Pilotvorhaben in diesem Bereich vorgesehen. Für 1987 bewilligte Verpflichtungsermächtigungen: — (1). Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1986	1987	1988	1989	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1986 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind	1 419 000	400 000	576 250	442 750		
Restmittel aus 1985	—					
Mittel 1986	p.m.					
Mittel 1987	—					
Insgesamt	1 419 000	400 000	576 250	442 750		

6613	Entschließung des Rates der Europäischen Gemeinschaften und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 7. Februar 1983 zur Fortschreibung und Durchführung einer Umweltpolitik und eines Aktionsprogramms der Europäischen Gemeinschaften für den Umweltschutz (1982-1986) (ABl. Nr. C 46 vom 17. 2. 1983, S. 1). Ziel dieser Aktion ist es, anhand einer beschreibenden Analyse die Möglichkeit der Heranbildung und vor allem beruflichen Ausbildung von Fachkräften für Umweltfragen zu prüfen, die zur Erhaltung und Verbesserung der Umwelt notwendig sind. Außerdem wird sich die Kommission an den Ausbildungsmaßnahmen finanziell beteiligen.

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 66 — AUSGABEN FÜR UMWELT- UND VERBRAUCHERSCHUTZ *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1987		Mittel 1986		Ausgaben 1985	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
661	*(Fortsetzung)*						
6613	*(Fortsetzung)*						
6614	Harmonisierung der Umweltstatistiken und Anwendung eines Informationssystems über den Zustand der Umwelt in der Gemeinschaft						
	Getrennte Mittel	341 358	773 300	300 000	1 300 000	136 500,—	374 679,38

KOMMISSION

KAPITEL 66 — AUSGABEN FÜR UMWELT- UND VERBRAUCHERSCHUTZ *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
661	*(Fortsetzung)*
6613	*(Fortsetzung)*

Die für 1987 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 762 500 ECU (1).

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1986	1987	1988	1989	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1986 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind	550 000	360 000	190 000			
Restmittel aus 1985	430 000	140 000	210 000	80 000		
Mittel 1986	500 000	100 000	223 000	177 000		
Mittel 1987	762 500			500 000	262 500	
Insgesamt	2 242 500	600 000	623 000	757 000	262 500	

6614 Entschließung des Rates der Europäischen Gemeinschaften und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 7. Februar 1983 zur Fortschreibung und Durchführung einer Umweltpolitik und eines Aktionsprogramms der Europäischen Gemeinschaften für den Umweltschutz (1982-1986) (ABl. Nr. C 46 vom 17. 2. 1983, S. 1).

Entscheidung 85/338/EWG des Rates vom 27. Juni 1985 über die Annahme des Arbeitsprogramms der Kommission für ein Versuchsvorhaben für die Zusammenstellung, Koordinierung und Abstimmung der Informationen über den Zustand der Umwelt und der natürlichen Ressourcen in der Gemeinschaft (ABl. Nr. L 176 vom 6. 7. 1985, S. 14).

Die Vergleichbarkeit der Umweltstatistiken und Umweltdaten der Mitgliedstaaten soll verbessert werden, um insbesondere ein Informationssystem aufzubauen, das es ermöglicht:

— die gemeinschaftliche Umweltpolitik auszurichten und deren Auswirkungen zu bewerten;

— die Umweltbelange in die Sektorpolitiken der Gemeinschaft einzubeziehen;

— die Erhebung von Daten über den Zustand der Umwelt in den Mitgliedstaaten sowie international zu koordinieren oder anzuregen.

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 66 — AUSGABEN FÜR UMWELT- UND VERBRAUCHERSCHUTZ *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1987		Mittel 1986		Ausgaben 1985	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
661	*(Fortsetzung)*						
6614	*(Fortsetzung)*						
6615	Durchführung der internationalen Übereinkommen über den Schutz der Pflanzen, der Tiere und des natürlichen Lebensraums						
	Nichtgetrennte Mittel	264 250	264 250	300 000	300 000		
6616	Sofortmaßnahmen für den Schutz gefährdeter Arten und den Kampf gegen die unfallbedingte Umweltverschmutzung						
	Nichtgetrennte Mittel	581 200	581 200	600 000	600 000		
6617	Beihilfen für die europäischen Umweltschutzorganisationen						
	Nichtgetrennte Mittel	590 000	590 000	320 000	320 000		
	Artikel 661 insgesamt	5 941 808	9 768 108	5 120 000	7 420 000	8 270 631,—	2 003 621,53
662	***Spezifische Maßnahmen zum Schutz der marinen Umwelt***						
6620	Teilnahme der Gemeinschaft am Aktionsplan für das Mittelmeer						
	Nichtgetrennte Mittel	540 000	540 000	842 000	842 000	640 000,—	640 000,—

KOMMISSION

KAPITEL 66 — AUSGABEN FÜR UMWELT- UND VERBRAUCHERSCHUTZ *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
661	*(Fortsetzung)*
6614	*(Fortsetzung)* Die für 1987 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 341 358 ECU (1). Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1986	1987	1988	1989	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1986 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind						
Restmittel aus 1985	2 663 000	1 300 000	700 000	663 000		
Mittel 1986	300 000		73 300	226 700		
Mittel 1987	341 358			100 000	241 358	
Insgesamt	3 304 358	1 300 000	773 300	989 700	241 358	

6615	Diese Mittel sind zur Durchführung der von der Gemeinschaft unterzeichneten internationalen Übereinkommen über den Schutz der Pflanzen, der Tiere und des natürlichen Lebensraums bestimmt.
6616	Diese Mittel sind für Maßnahmen eines Soforthilfsfonds zum Schutz gefährdeter Arten und zur Bekämpfung der unfallbedingten Umweltverschmutzung vorgesehen.
6617	Mit diesen Mitteln sollen die Verbraucherorganisationen subventioniert werden.
662	
6620	Beschluß 77/585/EWG des Rates vom 25. Juli 1977 über den Abschluß des Übereinkommens zum Schutz des Mittelmeers vor Verschmutzung sowie des Protokolls zur Verhütung der Verschmutzung des Mittelmeers durch das Einbringen durch Schiffe und Luftfahrzeuge (ABl. Nr. L 240 vom 19. 9. 1977, S. 1). Beschluß 81/420/EWG des Rates vom 19. Mai 1981 über den Abschluß des Protokolls über die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der Verschmutzung des Mittelmeers durch Öl und andere Schadstoffe in Notfällen (ABl. Nr. L 162 vom 19. 6. 1981, S. 4).

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 66 — AUSGABEN FÜR UMWELT- UND VERBRAUCHERSCHUTZ *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1987		Mittel 1986		Ausgaben 1985	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
662	*(Fortsetzung)*						
6620	*(Fortsetzung)*						
6621	Schutz der marinen Umwelt Getrennte Mittel	1 384 700	1 269 900	1 000 000	1 000 000	738 712,89	738 712,89

KOMMISSION

KAPITEL 66 — AUSGABEN FÜR UMWELT- UND VERBRAUCHERSCHUTZ *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
662	*(Fortsetzung)*
6620	*(Fortsetzung)*
	Beschluß 83/101/EWG des Rates vom 28. Februar 1983 über den Abschluß des Protokolls über den Schutz des Mittelmeers gegen Verschmutzung vom Lande aus (ABl. Nr. L 67 vom 12. 3. 1983, S. 1).
	Beschluß 84/132/EWG des Rates vom 1. März 1984 über den Abschluß des Protokolls über die besonderen Schutzgebiete des Mittelmeers (ABl. Nr. L 68 vom 10. 3. 1984, S. 36).
	Entsprechend den Vorschriften dieses Rahmenabkommens von Barcelona zum Schutz des Mittelmeers vom 16. Februar 1976 und der Protokolle zielt der Aktionsplan auf eine integrierte Entwicklungsplanung und Bewirtschaftung der Ressourcen des Mittelmeerraumes sowie auf ein koordiniertes Programm zur Überwachung und Forschung im Bereich der Verschmutzung des Mittelmeers ab.
	Veranschlagt sind Mittel zur Deckung des Beitrags der Kommission zu diesem Aktionsplan.
6621	Entschließung des Rates vom 26. Juni 1978 zur Erstellung eines Aktionsprogramms der Europäischen Gemeinschaften auf dem Gebiet der Überwachung und Verringerung der Ölverschmutzung des Meeres (ABl. Nr. C 162 vom 8. 7. 1978, S. 1).
	Mitteilung der Kommission an den Rat vom 26. Juni 1980 (KOM(80) 361 endg.).
	Beschluß 81/420/EWG des Rates vom 19. Mai 1981 über den Abschluß des Protokolls über die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der Verschmutzung des Mittelmeers durch Öl und andere Schadstoffe in Notfällen (ABl. Nr. L 162 vom 19. 6. 1981, S. 4).
	Entscheidung 81/971/EWG des Rates vom 3. Dezember 1981 zur Errichtung eines gemeinschaftlichen Informationssystems zur Überwachung und Verringerung der Ölverschmutzung des Meeres (ABl. Nr. L 355 vom 10. 12. 1981, S. 52).
	Entschließung des Rates der Europäischen Gemeinschaften und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 7. Februar 1983 zur Fortschreibung und Durchführung einer Umweltpolitik und eines Aktionsprogramms der Europäischen Gemeinschaften für den Umweltschutz (1982-1986) (ABl. Nr. C 46 vom 17. 2. 1983, S. 1).
	Beschluß 84/358/EWG des Rates vom 28. Juni 1984 über den Abschluß des Übereinkommens über die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der Verschmutzung der Nordsee durch Öl und andere Schadstoffe (ABl. Nr. L 188 vom 16. 7. 1984, S. 7).
	Mitteilung der Kommission an den Rat vom 25. März 1985 über die Bekämpfung der Verschmutzung der Nordsee durch Öl und andere Schadstoffe (KOM(85) 123 endg.).
	Entscheidung 86/85/EWG des Rates vom 6. März 1986 zur Errichtung eines gemeinschaftlichen Informationssystems zur Überwachung und Verringerung der Meeresverschmutzung durch Öl und andere gefährliche Stoffe (ABl. Nr. L 77 vom 22. 3. 1986, S. 33).
	Diese Mittel dienen der Durchführung eines Programms, durch das die Mitgliedstaaten und die Gemeinschaft, wie in der Mitteilung der Kommission an den Rat vom 26. Juni 1980 angekündigt, verstärkt die Möglichkeit erhalten, zur Verhütung und Bekämpfung der Verschmutzung des Meeres durch Öl und gefährliche chemische Erzeugnisse einzugreifen, sowie der Erfüllung der Aufgaben der Kommission im Rahmen der Gemeinschaftsbeteiligung an internationalen Übereinkommen über die unfallbedingte Verschmutzung des Meeres durch Öl und andere gefährliche Stoffe beizutragen.

KOMMISSION

KAPITEL 66 — AUSGABEN FÜR UMWELT- UND VERBRAUCHERSCHUTZ *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1987		Mittel 1986		Ausgaben 1985	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
662	*(Fortsetzung)*						
6621	*(Fortsetzung)*						
	Artikel 662 insgesamt	1 924 700	1 809 900	1 842 000	1 842 000	1 378 712,89	1 378 712,89
663	***Aktionen und Maßnahmen „Umweltschutz"***						
6630	Aktionen „Umweltschutz" Nichtgetrennte Mittel	340 000	340 000	414 000	414 000	1 238 291,55	1 238 291,55

KOMMISSION

KAPITEL 66 — AUSGABEN FÜR UMWELT- UND VERBRAUCHERSCHUTZ *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
662	*(Fortsetzung)*
6621	*(Fortsetzung)*

Die für 1987 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 1 384 700 ECU (1).

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1986	1987	1988	1989	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1986 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind						
Restmittel aus 1985						
Mittel 1986	1 000 000	1 000 000				
Mittel 1987	1 384 700		1 269 900	114 800		
Insgesamt	2 384 700	1 000 000	1 269 900	114 800		

663

6630 Entschließung des Rates der Europäischen Gemeinschaften und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 7. Februar 1983 zur Fortschreibung und Durchführung einer Umweltpolitik und eines Aktionsprogramms der Europäischen Gemeinschaften für den Umweltschutz (1982-1986) (ABl. Nr. C 46 vom 17. 2. 1983, S. 1).

Es handelt sich um Aktionen zur Aufklärung und Unterrichtung der Öffentlichkeit über Umweltfragen, insbesondere:

— Nutzung der Ressourcen,

— Vorsorge,

— Verwertung und Recycling,

— Vogelschutz,

— Bewirtschaftung sensibler Gebiete,

— Unterrichtung der Landwirte über die Verminderung des Gebrauchs von Pflanzenschutzmitteln,

— Nutzung und Erhaltung des Raumes,

— Lärm.

Der Anteil der Mittel dieses Postens, der bisher dem Europäischen Umweltbüro zur Verfügung gestellt wurde, sollte zur Unterrichtung der Umweltschutzorganisationen verwendet werden.

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 66 — AUSGABEN FÜR UMWELT- UND VERBRAUCHERSCHUTZ *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1987		Mittel 1986		Ausgaben 1985	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
663	*(Fortsetzung)*						
6632	Bekämpfung der Verschmutzung durch Abfälle und Wiederverwertungsaktionen						
-	Getrennte Mittel	100 000 (1)	100 000 (2)	500 000	500 000	327 750,—	327 750,—
	Artikel 663 insgesamt	440 000	440 000	914 000	914 000	1 566 041,55	1 566 041,55

(1) Mittel in Höhe von 912 000 ECU sind in Kapitel 10 0 eingesetzt.
(2) Mittel in Höhe von 190 500 ECU sind in Kapitel 10 0 eingesetzt.

KOMMISSION

KAPITEL 66 — AUSGABEN FÜR UMWELT- UND VERBRAUCHERSCHUTZ *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
663	*(Fortsetzung)*
6632	Richtlinie 75/442/EWG des Rates vom 15. Juli 1975 über Abfälle (ABl. Nr. L 194 vom 25. 7. 1975, S. 39). Richtlinie 78/319/EWG des Rates vom 20. März 1978 über giftige und gefährliche Abfälle (ABl. Nr. L 84 vom 31. 3. 1978, S. 43). Entschließung des Rates der Europäischen Gemeinschaften und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 7. Februar 1983 zur Fortschreibung und Durchführung einer Umweltpolitik und eines Aktionsprogramms der Europäischen Gemeinschaften für den Umweltschutz (1982-1986) (ABl. Nr. C 46 vom 17. 2. 1983, S. 1). Bericht des Untersuchungsausschusses des Europäischen Parlaments für die Behandlung giftiger und gefährlicher Stoffe durch die Europäische Gemeinschaft und ihre Mitgliedsländer. Die Aktionsprogramme auf dem Gebiet des Umweltschutzes, die vom Rat verabschiedete Gemeinschaftsregelung und die Empfehlungen des Europäischen Parlaments, des Wirtschafts- und Sozialausschusses und des Ausschusses für Abfallwirtschaft enthalten eine Beschreibung der Aktionen und Arbeiten, die von der Kommission durchgeführt werden müssen. Diese Programme und Empfehlungen erfordern Studien und Aktionen großen Umfangs, die sich über mehrere Jahre erstrecken sollen. Die für 1987 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 100 000 ECU (1). Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1986	1987	1988	1989	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1986 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind						
Restmittel aus 1985						
Mittel 1986	500 000	500 000				
Mittel 1987	1 012 000 (1)		290 500	421 500	300 000	
Insgesamt	1 512 000	500 000	290 500 (2)	421 500	300 000	

(1) Davon sind 912 000 ECU in Kapitel 10 0 eingesetzt.

(2) Davon sind 190 500 ECU in Kapitel 10 0 eingesetzt.

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 66 — AUSGABEN FÜR UMWELT- UND VERBRAUCHERSCHUTZ *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1987		Mittel 1986		Ausgaben 1985	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
664	***Maßnahmen zur Durchführung der Richtlinien und Beschlüsse über den Umweltschutz***						
6640	Durchführung der Rechtsvorschriften über Verschmutzung und Belästigung						
	Nichtgetrennte Mittel	150 000	150 000	150 000	150 000	116 000,—	116 000,—

KOMMISSION

KAPITEL 66 — AUSGABEN FÜR UMWELT- UND VERBRAUCHERSCHUTZ *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
664	Die Maßnahmen der Kommission auf dem Gebiet des Umweltschutzes fanden ihren Niederschlag in einer Reihe wichtiger Richtlinien des Rates über die Wasserwirtschaft, die Verhütung der Luftverschmutzung und die Aufbereitung von Abfallstoffen. Diese Rechtsakte sind jetzt anzuwenden; dabei sind externe Stellen und Sachverständige heranzuziehen, um die ordnungsgemäße Anwendung dieser Richtlinien sicherzustellen.
6640	Richtlinie 75/440/EWG des Rates vom 16. Juni 1975 über die Qualitätsanforderungen an Oberflächenwasser für die Trinkwassergewinnung in den Mitgliedstaaten (ABl. Nr. L 194 vom 25. 7. 1975, S. 26). Richtlinie 76/160/EWG des Rates vom 8. Dezember 1975 über die Qualität der Badegewässer (ABl. Nr. L 31 vom 5. 2. 1976, S. 1). Richtlinie 76/403/EWG des Rates vom 6. April 1976 über die Beseitigung polychlorierter Biphenyle (ABl. Nr. L 108 vom 26. 4. 1976, S. 41). Entscheidung 77/795/EWG des Rates vom 12. Dezember 1977 zur Einführung eines gemeinsamen Verfahrens zum Informationsaustausch über die Qualität des Oberflächensüßwassers in der Gemeinschaft (ABl. Nr. L 334 vom 24. 12. 1977, S. 29). Richtlinie 78/659/EWG des Rates vom 18. Juli 1978 über die Qualität von Süßwasser, das schutz- oder verbesserungsbedürftig ist, um das Leben von Fischen zu erhalten (ABl. Nr. L 222 vom 14. 8. 1978, S. 1). Richtlinie 79/113/EWG des Rates vom 19. Dezember 1978 über die Ermittlung des Geräuschemissionspegels von Baumaschinen und Baugeräten (ABl. Nr. L 33 vom 8. 2. 1979, S. 15). Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. Nr. L 103 vom 25. 4. 1979, S. 1). Richtlinie 79/869/EWG des Rates vom 9. Oktober 1979 über die Meßmethoden sowie über die Häufigkeit der Probenahmen und der Analysen des Oberflächenwassers für die Trinkwassergewinnung in den Mitgliedstaaten (ABl. Nr. L 271 vom 29. 10. 1979, S. 44). Richtlinie 79/923/EWG des Rates vom 30. Oktober 1979 über die Qualitätsanforderungen an Muschelgewässer (ABl. Nr. L 281 vom 10. 11. 1979, S. 47). Richtlinie 80/68/EWG des Rates vom 17. Dezember 1979 über den Schutz des Grundwassers gegen Verschmutzung durch bestimmte gefährliche Stoffe (ABl. Nr. L 20 vom 26. 1. 1980, S. 43). Richtlinie 80/51/EWG des Rates vom 20. Dezember 1979 zur Verringerung der Schallemissionen von Unterschalluftfahrzeugen (ABl. Nr. L 18 vom 24. 1. 1980, S. 26). Richtlinie 80/778/EWG des Rates vom 15. Juli 1980 über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (ABl. Nr. L 229 vom 30. 8. 1980, S. 11). Richtlinie 82/501/EWG des Rates vom 24. Juni 1982 über die Gefahren schwerer Unfälle bei bestimmten Industrietätigkeiten (ABl. Nr. L 230 vom 5. 8. 1982, S. 1). Richtlinie 83/129/EWG des Rates vom 28. März 1983 betreffend die Einfuhr in die Mitgliedstaaten von Fellen bestimmter Jungrobben und Waren daraus (ABl. Nr. L 91 vom 9. 4. 1983, S. 30). Richtlinie 83/206/EWG des Rates vom 21. April 1983 zur Änderung der Richtlinie 80/51/EWG zur Verringerung der Schallemissionen von Unterschalluftfahrzeugen (ABl. Nr. L 117 vom 4. 5. 1983, S. 15). Richtlinie 83/513/EWG des Rates vom 26. September 1983 betreffend Grenzwerte und Qualitätsziele für Cadmiumableitungen (ABl. Nr. L 291 vom 24. 10. 1983, S. 1). Richtlinie 84/532/EWG des Rates vom 17. September 1984 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend Baugeräte und Baumaschinen: Gemeinsame Bestimmungen (ABl. Nr. L 300 vom 19. 11. 1984, S. 111). Richtlinie 84/533/EWG des Rates vom 17. September 1984 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über den zulässigen Schalleistungspegel von Motorkompressoren (ABl. Nr. L 300 vom 19. 11. 1984, S. 123). Richtlinie 84/534/EWG des Rates vom 17. September 1984 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend den zulässigen Schalleistungspegel von Turmdrehkränen (ABl. Nr. L 300 vom 19. 11. 1984, S. 130). Richtlinie 84/535/EWG des Rates vom 17. September 1984 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über den zulässigen Schalleistungspegel von Schweißstromerzeugern (ABl. Nr. L 300 vom 19. 11. 1984, S. 142). Richtlinie 84/536/EWG des Rates vom 17. September 1984 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über den zulässigen Schalleistungspegel von Kraftstromerzeugern (ABl. Nr. L 300 vom 19. 11. 1984, S. 149).

KOMMISSION

KAPITEL 66 — AUSGABEN FÜR UMWELT- UND VERBRAUCHERSCHUTZ *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1987		Mittel 1986		Ausgaben 1985	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
664	*(Fortsetzung)*						
6640	*(Fortsetzung)*						
6641	Durchführung der Rechtsvorschriften über Verschmutzung durch giftige und gefährliche chemische Erzeugnisse						
	Nichtgetrennte Mittel	825 000 (1)	825 000 (1)	1 625 500	1 625 500	1 332 758,95	1 332 758,95

(1) Mittel in Höhe von 800 000 ECU sind in Kapitel 10 0 eingesetzt.

KOMMISSION

KAPITEL 66 — AUSGABEN FÜR UMWELT- UND VERBRAUCHERSCHUTZ *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
664	*(Fortsetzung)*
6640	*(Fortsetzung)* Richtlinie 84/537/EWG des Rates vom 17. September 1984 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über den zulässigen Schalleistungspegel handbedienter Betonbrecher und Abbau-, Aufbruch- und Spatenhammer (ABl. Nr. L 300 vom 19. 11. 1984, S. 156). Richtlinie 84/538/EWG des Rates vom 17. September 1984 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über den zulässigen Schalleistungspegel von Rasenmähern (ABl. Nr. L 300 vom 19. 11. 1984, S. 171). Diese Maßnahmen sollen es ermöglichen, private und öffentliche externe Stellen sowie qualifizierte Sachverständige hinzuzuziehen, die der Kommision dabei behilflich sind, die ordnungsgemäße Handhabung der Richtlinien und deren Anwendung zu gewährleisten.
6641	Richtlinie 67/548/EWG des Rates vom 27. Juni 1967 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Klassifizierung, Verpackung und Etikettierung gefährlicher Stoffe (ABl. Nr. 196 vom 16. 8. 1967, S. 1). Richtlinie 79/831/EWG des Rates vom 18. September 1979 zur sechsten Änderung der Richtlinie 67/548/EWG zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Klassifizierung, Verpackung und Etikettierung chemischer Stoffe (ABl. Nr. L 259 vom 15. 10. 1979, S. 10). Beschluß 80/372/EWG des Rates vom 26. März 1980 über Chlorfluorkohlenstoffe (ABl. Nr. L 90 vom 3. 4. 1980, S. 45). Entscheidung 81/437/EWG der Kommission vom 11. Mai 1981 über die Aufstellung von Kriterien für das Verzeichnis der chemischen Stoffe (ABl. Nr. L 167 vom 24. 6. 1981, S. 31). Richtlinie 82/501/EWG des Rates vom 24. Juni 1982 über die besonderen Unfallrisiken bei bestimmten Industrietätigkeiten (ABl. Nr. L 230 vom 5. 8. 1982, S. 1). Entscheidung 82/795/EWG der Kommission vom 15. November 1982 zur Verstärkung der Vorbeugungsmaßnahmen in bezug auf Fluorchlorkohlenwasserstoffe in der Umwelt (ABl. Nr. L 329 vom 25. 11. 1982, S. 29). Richtlinie 83/467/EWG der Kommission vom 29. Juli 1983 zur fünften Anpassung der Richtlinie 67/548/EWG des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Klassifizierung, Verpackung und Etikettierung gefährlicher Stoffe (ABl. Nr. L 257 vom 16. 9. 1983, S. 1). Beschluß 85/71/EWG der Kommission vom 21. Dezember 1984 über die Liste der angemeldeten Stoffe gemäß der Richtlinie 67/548/EWG des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe (ABl. Nr. L 30 vom 2. 2. 1985, S. 33). Nach der Richtlinie 79/831/EWG ist die Kommission verpflichtet, folgende Arbeiten durchzuführen: — Aufstellung eines Verzeichnisses aller chemischen Stoffe, die auf dem Markt der Gemeinschaft vorhanden sind; — vom 18. September 1981 an administrative und technische Bearbeitung der Anmeldungen neuer chemischer Stoffe, die nach diesem Datum in den Verkehr gebracht werden; — Fortschreibung und Veröffentlichung des Anhangs V der Richtlinie 67/548/EWG und ordnungsgemäße Anwendung des von der Kommission am 29. Juli 1983 angenommenen Leitfadens für Etikettierung; — Ergänzung der Anhänge I bis IV der Richtlinie 67/548/EWG und Anpassung an den technischen Fortschritt: Anhang I enthält eine Liste von 1 000 Stoffen zur Ergänzung einschließlich der Bestimmungen über die Etikettierung jedes Stoffes; Anhang II enthält die Gefahrensymbole, und die Anhänge III und IV enthalten die Sätze zum Hinweis auf besondere Gefahren und Vorsichtsratschläge; — Gewährleistung einer angemessenen Anwendung von Anhang VI der Richtlinie 67/548/EWG (Kriterien für die Einstufung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe). Die Kommission kann hierbei auf die Mitarbeit externer öffentlicher und privater Stellen sowie qualifizierter Sachverständiger zurückgreifen, die sie bei der Durchführung und der Überwachung der ordnungsgemäßen Anwendung der Rechtsakte und der vorgesehenen Erstellung des Verzeichnisses der auf dem Markt vorhandenen chemischen Stoffe unterstützen. Die Richtlinie 82/501/EWG, die am 8. Januar 1984 in Kraft getreten ist, sieht vor, daß die Kommission folgende Arbeiten durchführen muß: — Aufstellung einer Datenbank über die Hauptunfälle im Gebiet der Gemeinschaft, wobei den Mitgliedstaaten Zugang zu dieser Datenbank zu gewähren ist, — Veröffentlichung der allgemeinen statistischen Auskünfte und der Informationen über die Sicherheit,

KOMMISSION

KAPITEL 66 — AUSGABEN FÜR UMWELT- UND VERBRAUCHERSCHUTZ *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1987		Mittel 1986		Ausgaben 1985	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
664	*(Fortsetzung)*						
6641	*(Fortsetzung)*						
6642	Durchführung der gemeinschaftlichen Politik zur Bekämpfung der Luftverschmutzung Nichtgetrennte Mittel	275 000 (1)	275 000 (1)	725 000	725 000	594 347,14	594 347,14
6643	Durchführung von Rechtsvorschriften über Abfälle Nichtgetrennte Mittel			75 000	75 000	83 000,—	83 000,—
	Artikel 664 insgesamt	1 250 000	1 250 000	2 575 500	2 575 500	2 126 106,09	2 126 106,09
665	***Umwelt — Direkte Aktionen in den besonders bedrohten Regionen*** Getrennte Mittel	1 000 000	400 000	900 000	900 000	81 359,63	81 359,63

(1) Mittel in Höhe von 450 000 ECU sind in Kapitel 10 0 eingesetzt.

KOMMISSION

KAPITEL 66 — AUSGABEN FÜR UMWELT- UND VERBRAUCHERSCHUTZ *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
664	*(Fortsetzung)*
6641	*(Fortsetzung)* — Revision der Anhänge über die Industrieanlagen sowie der Liste der gefährlichen Stoffe, — Sicherstellung des Informationsaustausches über die Erfahrungen bei Hauptunfällen.
6642	Entscheidung 75/441/EWG des Rates vom 24. Juni 1975 zur Einführung eines gemeinsamen Verfahrens für einen Informationsaustausch zwischen den Überwachungs- und Kontrollnetzen betreffend die Daten über die Luftverschmutzung durch bestimmte Schwefelverbindungen und durch Schwebstoffe (ABl. Nr. L 194 vom 25. 7. 1975, S. 32). Richtlinie 75/716/EWG des Rates vom 24. November 1975 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über den Schwefelgehalt bestimmter flüssiger Brennstoffe (ABl. Nr. L 307 vom 27. 11. 1975, S. 22). Richtlinie 80/779/EWG des Rates vom 15. Juli 1980 über Grenzwerte und Leitwerte der Luftqualität für Schwefeldioxid und Schwebestaub (ABl. Nr. L 229 vom 30. 8. 1980, S. 30). Entscheidung 82/459/EWG des Rates vom 24. Juni 1982 zur Einführung eines gegenseitigen Austausches von Informationen und Daten aus Meßnetzen und einzelnen Stationen zur Erfassung der Luftverschmutzung in den Mitgliedstaaten (ABl. Nr. L 210 vom 19. 7. 1982, S. 1). Richtlinie 82/884/EWG des Rates vom 3. Dezember 1982 betreffend einen Grenzwert für den Bleigehalt in der Luft (ABl. Nr. L 378 vom 31. 12. 1982, S. 15). Richtlinie 84/360/EWG des Rates vom 28. Juni 1984 zur Bekämpfung der Luftverunreinigung durch Industrieanlagen (ABl. Nr. L 188 vom 16. 7. 1984, S. 20). Beschluß 86/277/EWG des Rates vom 12. Juni 1986 betreffend den Abschluß des Protokolls zu dem Genfer Übereinkommen von 1979 über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung bezüglich der langfristigen Finanzierung des Programms für Zusammenarbeit bei der Messung und Bewertung der weiträumigen Übertragung von Luftschadstoffen in Europa (EMEP) (ABl. Nr. L 181 vom 4. 7. 1986, S. 1). Die vorerwähnten Rechtsakte beschreiben präzise Maßnahmen der Kommission, vor allem die Durchführung von Programmen zur Vergleichseichung und zum Ringvergleich atmosphärischer Schadstoffe. Diese Maßnahmen sollen es ermöglichen, sich an private und öffentliche externe Stellen zu wenden, den Kauf von Meßgeräten vorzunehmen und qualifizierte Sachverständige hinzuzuziehen, um die mit der Durchführung dieser Rechtsvorschriften verbundenen technischen und wissenschaftlichen Aufgaben zu erfüllen.
665	Entschließung des Rates der Europäischen Gemeinschaften und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 7. Februar 1983 zur Fortschreibung und Durchführung einer Umweltpolitik und eines Aktionsprogramms der Europäischen Gemeinschaften für den Umweltschutz (1982-1986) (ABl. Nr. C 46 vom 17. 2. 1983, S. 1). Ausarbeitung eines Maßnahmenbündels im Bereich des Umweltschutzes im Mittelmeerraum zur Schaffung günstiger Voraussetzungen für eine ausgewogene Entwicklung der sozio-ökonomischen Tätigkeiten der Region. Insbesondere sollen damit Umweltschutzmaßnahmen gefördert werden, die von dem integrierten Mittelmeerprogramm nicht erfaßt werden.

KOMMISSION

KAPITEL 66 — AUSGABEN FÜR UMWELT- UND VERBRAUCHERSCHUTZ *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1987		Mittel 1986		Ausgaben 1985	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
665	*(Fortsetzung)*						
666	***Europäisches Umweltjahr*** Getrennte Mittel	5 840 000 (1)	5 840 000 (1)	p.m. (2)	p.m. (3)		

(1) Mittel in Höhe von 1 460 000 ECU sind in Kapitel 10 0 eingesetzt.
(2) Mittel in Höhe von 3 000 000 ECU sind in Kapitel 10 0 eingesetzt.
(3) Mittel in Höhe von 1 000 000 ECU sind in Kapitel 10 0 eingesetzt.

KOMMISSION

KAPITEL 66 — AUSGABEN FÜR UMWELT- UND VERBRAUCHERSCHUTZ *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
665	*(Fortsetzung)* Die für 1987 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 1 000 000 ECU (1). Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1986	1987	1988	1989	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1986 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind						
Restmittel aus 1985						
Mittel 1986	900 000	900 000				
Mittel 1987	1 000 000		400 000	600 000		
Insgesamt	1 900 000	900 000	400 000	600 000		

666	Schlußfolgerungen des Europäischen Rates vom 29. und 30. März 1985. Entschließung des Rates vom 6. März 1986 betreffend ein Aktionsprogramm über das europäische Jahr der Umwelt (1987) (ABl. Nr. C 63 vom 18. März 1986, S. 1). Diese Mittel sind zur Finanzierung aller erforderlichen Maßnahmen für die Durchführung des Europäischen Umweltjahres, einschließlich Vorstudien, Sachverständige und damit verbundene Kosten, Tagungen und Seminare, Informationskampagnen, Veröffentlichungen sowie gezielte Verbreitungsmaßnahmen bestimmt. Die wiederzuverwendenden Einnahmen belaufen sich auf 200 000 ECU.

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 66 — AUSGABEN FÜR UMWELT- UND VERBRAUCHERSCHUTZ *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1987		Mittel 1986		Ausgaben 1985	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
666	*(Fortsetzung)*						
667	***Schutz und Unterrichtung der Verbraucher***						
6670	Untersuchungen über den Verbraucherschutz Nichtgetrennte Mittel	480 000	480 000	450 000	450 000	599 360,—	599 360,—
6671	Finanzbeihilfe an die europäischen Verbrauchervereinigungen Nichtgetrennte Mittel	590 000	590 000	500 000	500 000	450 000,—	450 000,—

KOMMISSION

KAPITEL 66 — AUSGABEN FÜR UMWELT- UND VERBRAUCHERSCHUTZ *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
666	*(Fortsetzung)* Die für 1987 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 5 840 000 ECU (1). Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1986	1987	1988	1989	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1986 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind						
Restmittel aus 1985						
Mittel 1986	3 000 000	1 000 000	1 000 000	1 000 000		
Mittel 1987	7 300 000 (1)		6 300 000	1 000 000		
Insgesamt	10 300 000	1 000 000	7 300 000	2 000 000		

(1) Davon 1 460 000 ECU in Kapitel 10 0.

667	
6670	Entschließung des Rates vom 19. Mai 1981 betreffend ein zweites Programm der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft für eine Politik zum Schutz und zur Unterrichtung der Verbraucher (ABl. Nr. C 133 vom 3. 6. 1981, S. 1). Diese Mittel dienen der Finanzierung folgender Maßnahmen: — Schutz der Gesundheit und der Sicherheit der Verbraucher gegenüber Erzeugnissen, — Schutz der wirtschaftlichen Interessen der Verbraucher, — Verbesserung der Rechtsstellung der Verbraucher, — Unterrichtung und Bildung der Verbraucher, — Anhörung und Vertretung der Verbraucher.
6671	Entschließung des Rates vom 19. Mai 1981 betreffend ein zweites Programm der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft für eine Politik zum Schutz und zur Unterrichtung der Verbraucher (ABl. Nr. C 133 vom 3. 6. 1981, S. 1). Der Beitrag der Gemeinschaft soll die Verbrauchervereinigungen bei ihren Bemühungen um eine bessere Strukturierung auf europäischer Ebene unterstützen und die von ihnen durchgeführten Maßnahmen finanzieren. Er soll der Kommission insbesondere ermöglichen, die Verbrauchervereinigungen im Bereich des Schutzes, der Unterrichtung und der Bildung der Verbraucher anzuhören sowie deren Gutachten und ausführliche Stellungnahmen zu schwierigen Problemen einzuholen. Die Vereinigungen sind über den Beratenden Verbraucherausschuß an der Ausarbeitung von Richtlinien beteiligt.

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 66 — AUSGABEN FÜR UMWELT- UND VERBRAUCHERSCHUTZ *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1987		Mittel 1986		Ausgaben 1985	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
667	*(Fortsetzung)*						
6672	Aktionen zum Schutz und zur Unterrichtung der Verbraucher Nichtgetrennte Mittel	655 000	655 000	525 000	525 000	450 000,—	450 000,—
6673	Maßnahmen zur Durchführung der Verbraucherschutzrichtlinien Nichtgetrennte Mittel	445 000	445 000	213 750	213 750	280 142,96	280 142,96

KOMMISSION

KAPITEL 66 — AUSGABEN FÜR UMWELT- UND VERBRAUCHERSCHUTZ *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
667	*(Fortsetzung)*
6672	Entschließung des Rates vom 19. Mai 1981 betreffend ein zweites Programm der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft für eine Politik zum Schutz und zur Unterrichtung der Verbraucher (ABl. Nr. C 133 vom 3. 6. 1981, S. 1), insbesondere die Ziffern 39, 41, 45 und 49. Diese Mittel sind zur Finanzierung folgender Maßnahmen bestimmt: — Förderung spezifischer Aktionen der Verbrauchervereinigungen zur Entfaltung ihrer Tätigkeiten; — Mustervorhaben der Gebietskörperschaften oder der nationalen Verwaltungen zur Behandlung kleiner Beschwerden der Verbraucher; — Unterstützung bei der Vorbereitung und/oder der Veröffentlichung von Broschüren und Schriften über den Verbraucherschutz; — Mustervorhaben in Zusammenarbeit mit den Verwaltungen der Mitgliedstaaten über die schulische Ausbildung; — Versuche in Zusammenarbeit mit Regionalverwaltungen und Verbrauchervereinigungen zur Sensibilisierung und Aufklärung erwachsener Verbraucher; — Durchführung von Versuchen im Zusammenhang mit dem Zugang der Verbraucher zum Recht sowie mit der Behandlung der häufigsten Rechtsstreitigkeiten der Verbraucher; Veröffentlichung der Ergebnisse der zu diesem Zweck erforderlichen Studien.
6673	Richtlinie 71/307/EWG des Rates vom 26. Juli 1971 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für die Bezeichnung von Textilerzeugnissen (ABl. Nr. L 185 vom 16. 8. 1971, S. 16). Richtlinie 72/276/EWG des Rates vom 17. Juli 1972 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über bestimmte Methoden der quantitativen Analyse von binären Textilfasergemischen (ABl. Nr. L 173 vom 31. 7. 1972, S. 1). Richtlinie 73/44/EWG des Rates vom 26. Februar 1973 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend die Methoden der quantitativen Analyse ternärer Textilfasergemische (ABl. Nr. L 83 vom 30. 3. 1973, S. 1). Richtlinie 76/768/EWG des Rates vom 27. Juli 1976 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über kosmetische Mittel (ABl. Nr. L 262 vom 27. 9. 1976, S. 169). Richtlinie 79/112/EWG des Rates vom 18. Dezember 1978 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Etikettierung und Aufmachung von für den Endverbraucher bestimmten Lebensmitteln sowie die Werbung hierfür (ABl. Nr. L 33 vom 8. 2. 1979, S. 1). Richtlinie 79/581/EWG des Rates vom 19. Juni 1979 über den Schutz der Verbraucher bei der Angabe der Lebensmittelpreise (ABl. Nr. L 158 vom 26. 6. 1979, S. 19). Richtlinie 81/75/EWG des Rates vom 17. Februar 1981 zur Änderung des Anhangs II Teil 2 der Richtlinie 72/276/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über bestimmte Methoden der quantitativen Analyse von binären Textilfasergemischen (ABl. Nr. L 57 vom 4. 3. 1981, S. 23). Richtlinie 82/147/EWG der Kommission vom 11. Februar 1982 zur Anpassung des Anhangs II der Richtlinie 76/768/EWG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über kosmetische Mittel an den technischen Fortschritt (ABl. Nr. L 63 vom 6. 3. 1982, S. 26). Zweite Richtlinie 82/434/EWG der Kommission vom 14. Mai 1982 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Analysemethoden zur Kontrolle der Zusammensetzung der kosmetischen Mittel (ABl. Nr. L 185 vom 30. 6. 1982, S. 1). Richtlinie 82/368/EWG des Rates vom 17. Mai 1982 zur zweiten Änderung der Richtlinie 76/768/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über kosmetische Mittel (ABl. Nr. L 167 vom 15. 6. 1982, S. 1). Dritte Richtlinie 83/341/EWG der Kommission vom 29. Juni 1983 über die Anpassung der Anhänge II, III und V der Richtlinie 76/768/EWG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend kosmetische Mittel (ABl. Nr. L 188 vom 13. 7. 1983, S. 15). Vierte Richtlinie 83/496/EWG der Kommission vom 22. September 1983 zur Anpassung des Anhangs VI der Richtlinie 76/768/EWG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend kosmetische Mittel (ABl. Nr. L 275 vom 8. 10. 1983, S. 20). Dritte Richtlinie 83/514/EWG der Kommission vom 27. September 1983 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend die Analysemethoden zur Kontrolle der Zusammensetzung der kosmetischen Mittel (ABl. Nr. L 291 vom 24. 10. 1983, S. 9). Richtlinie 83/574/EWG des Rates vom 26. Oktober 1983 zur dritten Änderung der Richtlinie 76/768/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend kosmetische Mittel (ABl. Nr. L 332 vom 28. 11. 1983, S. 38).

KOMMISSION

KAPITEL 66 — AUSGABEN FÜR UMWELT- UND VERBRAUCHERSCHUTZ *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1987		Mittel 1986		Ausgaben 1985	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
667	*(Fortsetzung)*						
6673	*(Fortsetzung)*						
6674	Aktionen zur Überwachung der Sicherheit von Konsumgütern						
	Getrennte Mittel	2 285 000	1 500 000	1 350 000	1 350 000	999 757,45	999 757,45

KOMMISSION

KAPITEL 66 — AUSGABEN FÜR UMWELT- UND VERBRAUCHERSCHUTZ *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
667	*(Fortsetzung)*
6673	*(Fortsetzung)* Richtlinie 83/623/EWG des Rates vom 25. November 1983 zur Änderung der Richtlinie 71/307/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend die Bezeichnung von Textilerzeugnissen (ABl. Nr. L 353 vom 15. 12. 1983, S. 8). Diese Mittel sind zur Finanzierung folgender Maßnahmen bestimmt: Durchführung der verschiedenen Richtlinien auf dem Gebiet des Verbraucherschutzes. Die Kommission kann hierbei auf die Mitarbeit externer öffentlicher und privater Stellen sowie qualifizierter Sachverständiger zurückgreifen, die sie bei der Durchführung und der Überwachung der ordnungsgemäßen Durchführung dieser Richtlinien unterstützen.
6674	*Vormals Posten 6674 und 6676* Entschließung des Rates vom 19. Mai 1981 betreffend ein zweites Programm der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft für eine Politik zum Schutz und zur Unterrichtung der Verbraucher (ABl. Nr. C 133 vom 3. 6. 1981, S. 1). Entscheidung 81/623/EWG des Rates vom 23. Juli 1981 zur Durchführung eines Modellversuchs betreffend ein gemeinschaftliches System zur Information über Unfälle bei Verwendung bestimmter Erzeugnisse außerhalb beruflicher Tätigkeiten und des Straßenverkehrs (ABl. Nr. L 229 vom 13. 8. 1981, S. 1). Richtlinie 83/189/EWG des Rates vom 28. März 1983 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften (ABl. Nr. L 109 vom 26. 4. 1983, S. 8). Entscheidung 84/133/EWG des Rates vom 2. März 1984 über ein System zur raschen Information über Gefahren bei der Verwendung von Verbrauchserzeugnissen (ABl. Nr. L 70 vom 13. 3. 1984, S 16). Hierbei geht es um die Sicherstellung der Überwachung von Verbrauchererzeugnissen zur Gefahrenermittlung, die Untersuchung der durch Verwendung bestimmter Erzeugnisse verursachten Unfälle sowie die Verhütung dieser Gefahren und Unfälle. Nach den Bestimmungen der Richtlinie 83/189/EWG sind die Mitgliedstaaten gehalten, die Kommission über alle Entwürfe von Normen und technischen Vorschriften zu unterrichten. Alljährlich werden rund 5 000 bis 7 000 Entwürfe von Normen und zwischen 1 000 und 2 000 Entwürfe von technischen Vorschriften vorgebracht. Im Hinblick auf eine kritische Bewertung der Auswirkung dieser Entwürfe von Normen und technischen Vorschriften auf die Sicherheit der Produkte für den Verbraucher wird die Kommission qualifizierte Sachverständige hinzuziehen können, um die Anwendung dieser Richtlinie zu überwachen. Die für 1987 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 2 285 000 ECU (1). Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1986	1987	1988	1989	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1986 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind						
Restmittel aus 1985						
Mittel 1986	1 350 000	1 350 000				
Mittel 1987	2 285 000		1 500 000	550 000	235 000	
Insgesamt	3 635 000	1 350 000	1 500 000	550 000	235 000	

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 66 — AUSGABEN FÜR UMWELT- UND VERBRAUCHERSCHUTZ *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1987		Mittel 1986		Ausgaben 1985	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
667	*(Fortsetzung)*						
6675	Überwachung der Märkte und Preise Nichtgetrennte Mittel	260 000	260 000	200 000	200 000		
6677	Verbesserter Zugang der Verbraucher zu Gerichten Nichtgetrennte Mittel	160 000	160 000				
6678	Sicherheit von Kindern Nichtgetrennte Mittel	250 000 (1)	250 000 (1)				
	Artikel 667 insgesamt	5 125 000	4 340 000	3 238 750	3 238 750	2 779 260,41	2 779 260,41
668	***Tierschutz***						
6680	Maßnahmen zum Schutz der Tiere in der Gemeinschaft Nichtgetrennte Mittel	120 000	120 000	100 000	100 000		
6681	Finanzbeihilfe an die europäischen Tierschutzverbände Nichtgetrennte Mittel	330 000	330 000	300 000	300 000		
	Artikel 668 insgesamt	450 000	450 000	400 000	400 000		
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt	7 764 450	7 764 450	7 980 325	7 980 325	9 274 014,75	9 274 014,75
	Getrennte Mittel insgesamt	15 116 058	17 442 558	12 970 000	12 770 000	10 336 851,34	5 832 965,48
	KAPITEL 66 INSGESAMT	22 880 508	25 207 008	20 950 325	20 750 325	19 610 866,09	15 106 980,23

(1) Mittel in Höhe von 250 000 ECU sind in Kapitel 10 0 eingesetzt.

KOMMISSION

KAPITEL 66 — AUSGABEN FÜR UMWELT- UND VERBRAUCHERSCHUTZ *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
667	*(Fortsetzung)*
6675	Entschließung des Rates vom 19. Mai 1981 betreffend ein zweites Programm der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft für eine Politik zum Schutz und zur Unterrichtung der Verbraucher (ABl. Nr. C 133 vom 3. 6. 1981, S. 1), insbesondere die Ziffern 42 und 43. Diese Mittel sollen die Kosten für die Erforschung des Preisgefälles zwischen den Mitgliedstaaten decken.
6677	*Neuer Posten*
6678	*Neuer Posten* Mitteilung der Kommission an den Rat vom 4. Juli 1985 „Neuer Impuls für die Politik zum Schutz der Verbraucher" (KOM(85) 314 endg.). Entschließung des Rates und der im Rat vereinigten Minister für das Bildungswesen vom 9. Juni 1986 über die Verbrauchererziehung in Primar- und Sekundarschulen (ABl. Nr. C 184 vom 23. 7. 1986, S. 21).
668	
6680	Entschließung des Europäischen Parlaments vom 24. Mai 1984 zur Einschränkung von Tierversuchen und zum Schutz der Versuchstiere (ABl. Nr. C 172 vom 2. 7. 1984, S. 164). Richtlinie 86/113/EWG des Rates vom 25. März 1986 zur Feststellung von Mindestanforderungen zum Schutz von Legehennen in Käfigbatteriehaltung (ABl. Nr. L 95 vom 10. 4. 1986, S. 45). Richtlinie 86/609/EWG des Rates vom 24. November 1986 zur Annäherung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten zum Schutz der für Versuche und andere wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere (ABl Nr. L 358 vom 18. 12. 1986, S. 1). Diese Mittel sind für die vorbereitenden Arbeiten zur Einführung von Richtlinien für Tierversuche und die Überwachung bestehender Initiativen und Rechtsvorschriften im Bereich des Tierschutzes vorgesehen.

KOMMISSION

KAPITEL 67 — AKTIONEN AUF DEN GEBIETEN DER KULTUR UND DER EUROPÄISCHEN STIFTUNG

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1987		Mittel 1986		Ausgaben 1985	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
	KAPITEL 67						
670	***Aktionen in den Bereichen Kultur und Sport***						
6700	Beteiligung an wiederkehrenden Maßnahmen und Veranstaltungen im Kulturbereich Nichtgetrennte Mittel	1 090 000	1 090 000	1 190 000	1 190 000	2 516 842,92 (1)	2 516 842,92 (1)
6701	Aktionen zugunsten des architektonischen Erbes Nichtgetrennte Mittel	3 000 000	3 000 000	1 300 000	1 300 000		
6702	Spezifische Förderungsmaßnahmen im kulturellen Bereich Nichtgetrennte Mittel	575 000	575 000	360 000	360 000		
	Artikel 670 insgesamt	4 665 000	4 665 000	2 850 000	2 850 000	2 516 842,92	2 516 842,92

(1) Gemeinsamer Betrag für die Posten 6700, 6701 und 6702.

KOMMISSION

KAPITEL 67 — AKTIONEN AUF DEN GEBIETEN DER KULTUR UND DER EUROPÄISCHEN STIFTUNG

Artikel Posten	Erläuterungen
670	
6700	*Vormals Posten 6700 und 6701* Veranschlagt sind Mittel zur finanziellen Beteiligung an verschiedenen kulturellen Veranstaltungen von europäischem Interesse, darunter Konzerte des Jugendorchesters der Gemeinschaft, Europäisches Barockorchester und Jazzorchester, Poesie-Festival, usw.
6701	*Vormals Posten 6704, 6706 und 6707* Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftgemeinschaft, insbesondere Artikel 117, 118 und 128. Entschließung der im Rat vereinigten für Kulturfragen zuständigen Minister vom 13. Juni 1985 für die alljährliche Benennung einer „Kulturstadt Europas" (ABl. Nr. C 153 vom 22. 6. 1985, S. 2). Entschließung der im Rat vereinigten, für Kulturfragen zuständigen Minister vom 13. November 1986 über die Erhaltung des europäischen architektonischen Erbes (ABl. Nr. C 320 vom 13. 12. 1986, S. 1). Entschließung der im Rat vereinigten, für Kulturfragen zuständigen Minister vom 13. November 1986 über die Erhaltung von Kunstwerken und sonstigen Werken von kulturellem und historischem Wert (ABl. Nr. C 320 vom 13. 12. 1986, S. 3). Veranschlagt sind Mittel: — vor allem für Stipendien zur beruflichen Ausbildung („Gemeinschaftsstipendien"), die an junge Kulturschaffende vergeben werden, sowie für die Fortführung verschiedener Maßnahmen, insbesondere in den Bereichen der Erhaltung des architektonischen Erbes, der Konservierungstechniken, der Erhaltung von Musikinstrumenten, der Restaurierung historischer Gebäude und der Förderung des Kulturaustauschs; — zur Finanzierung (nach Modalitäten, die jedem Pilotvorhaben angepaßt sind), durch direkte Subventionen, eines Gemeinschaftsbeitrags zur Erhaltung von Denkmälern und Kulturstätten, die der Reihe nach in den einzelnen Gemeinschaftsländern auszuwählen sind; — als Ergänzung zur vorgesehenen einzelstaatlichen Finanzierung zur Sicherung eine Beschleunigung der von den griechischen Behörden geplanten Arbeiten (Restaurierungs- und Konservierungsarbeiten am Parthenon auf der Athener Akropolis und an den heiligen Klöstern auf dem Berg Athos); — zur Finanzierung von Kultur- und Kunstveranstaltungen, die in der „Europäischen Kulturstadt" durchgeführt werden sollen (für 1987 wurde Amsterdam benannt); — zur finanziellen Unterstützung von „Pro Venezia Viva" (insbesondere der Ausbildung von Handwerksleuten).
6702	*Vormals Artikel 671* Veranschlagt ist ein finanzieller Beitrag zu Pilotvorhaben mit verschiedenen Maßnahmen, um die verschiedenen Ausdrucksformen der Kultur der Öffentlichkeit besser zu erschließen und damit die Arbeitslosigkeit zahlreicher Kulturschaffender zu bekämpfen.

KOMMISSION

KAPITEL 67 — AKTIONEN AUF DEN GEBIETEN DER KULTUR UND DER EUROPÄISCHEN STIFTUNG *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1987		Mittel 1986		Ausgaben 1985	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
671	***Studien- und Entwicklungsvorhaben in der audiovisuellen Industrie***						
	Getrennte Mittel	986 678	986 678				
672	***Europäische Stiftung***						
	Nichtgetrennte Mittel	690 675	690 675	700 000	700 000	99 969,04	99 969,04
673	***Sportförderung, einschließlich der Förderung von Sportveranstaltungen für Behinderte***						
	Nichtgetrennte Mittel	100 000	100 000	p.m.	p.m.		
679	***Europäisches Jahr des Films und Fernsehens (1988)***						
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.				

KOMMISSION

KAPITEL 67 — AKTIONEN AUF DEN GEBIETEN DER KULTUR UND DER EUROPÄISCHEN STIFTUNG *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen

671 *Neuer Artikel*

Diese Mittel sind dazu bestimmt, eine positive Unterstützungs- und Anreizaktion durchzuführen, insbesondere um erstklassige, originelle Initiativen sowie Neuerungsvorhaben gemäß den neuen Dimensionen des europäischen Marktes zu fördern.

Die für 1987 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 986 678 ECU (1).

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1986	1987	1988	1989	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1986 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind						
Restmittel aus 1985						
Mittel 1986						
Mittel 1987	986 678		986 678			
Insgesamt	986 678		986 678			

672 *Vormals Artikel 676*

Abkommen der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 29. März 1982 über die Errichtung der Europäischen Stiftung.

Entschließung des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 25. Juli 1985 betreffend die Europäische Stiftung (ABl. Nr. C 199 vom 7. 8. 1985, S. 1).

Die Verfahren der Mitgliedstaaten zur Ratifizierung des Abkommens über die Errichtung der Stiftung sind im Gange.

673 *Vormals Posten 6800*

679 *Neuer Artikel*

Entschließung der im Rat vereinigten, für Kulturfragen zuständigen Minister vom 13. November 1986 über das europäische Film- und Fernsehjahr (1988) (ABl. Nr. C 320 vom 13. 12. 1986, S. 4).

Mit diesen Mitteln soll das Europäische Jahr des Films und Fersehens (1988) vorbereitet werden.

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 67 — AKTIONEN AUF DEN GEBIETEN DER KULTUR UND DER EUROPÄISCHEN STIFTUNG *(Fortsetzung)*

KAPITEL 69 — HILFE FÜR DIE VON KATASTROPHEN HEIMGESUCHTE BEVÖLKERUNG DER GEMEINSCHAFT

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1987		Mittel 1986		Ausgaben 1985	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
679	*(Fortsetzung)*						
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt	5 455 675	5 455 675	3 550 000	3 550 000	2 616 811,96	2 616 811,96
	Getrennte Mittel insgesamt	986 678	986 678				
	KAPITEL 67 INSGESAMT	6 442 353	6 442 353	3 550 000	3 550 000	2 616 811,96	2 616 811,96
	KAPITEL 69						
690	***Hilfe für die von Katastrophen heimgesuchte Bevölkerung der Gemeinschaft***						
	Nichtgetrennte Mittel	2 713 365	2 713 365	2 750 000	2 750 000	1 200 000,—	1 200 000,—
691	***Jährliche Zinsvergütungen für die Sonderdarlehen für Italien aufgrund des Erdbebens vom November 1980***						
	Nichtgetrennte Mittel	30 587 021	30 587 021	31 000 000	31 000 000	27 500 000,—	27 500 000,—
692	***Jährliche Zinsvergütungen für die Sonderdarlehen an Griechenland aufgrund der Erdbeben vom Februar und März 1981***						
	Nichtgetrennte Mittel	2 565 363	2 565 363	2 700 000	2 700 000	2 702 500,—	2 702 500,—
693	***Jährliche Zinsvergütungen für die Sonderdarlehen an Griechenland aufgrund der Erdbeben vom September 1986***						
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.				

KOMMISSION

KAPITEL 67 — AKTIONEN AUF DEN GEBIETEN DER KULTUR UND DER EUROPÄISCHEN STIFTUNG *(Fortsetzung)*

KAPITEL 69 — HILFE FÜR DIE VON KATASTROPHEN HEIMGESUCHTE BEVÖLKERUNG DER GEMEINSCHAFT

Artikel Posten	Erläuterungen
679	*(Fortsetzung)* Hierbei geht es darum, die Herstellung und den Vertrieb audiovisueller Produkte auf einem einheitlichen europäischen Markt durch die Koppelung der technologischen Entwicklungen (Satellitenfernsehen und Kabelnetze) und der Rechtsetzung der Gemeinschaft zu fördern.
690	Mit diesen Mitteln soll die Gemeinschaft den Opfern von Katastrophen in der Gemeinschaft unverzüglich Soforthilfe leisten können.
691	Beschluß 81/19/EWG des Rates vom 20. Januar 1981 über eine Sonderhilfe der Gemeinschaft zugunsten des Wiederaufbaus der vom Erdbeben im November 1980 betroffenen Gebiete in Italien (ABl. Nr. L 37 vom 10. 2. 1981, S. 21). Eine Zinsvergünstigung von drei Prozentpunkten des Jahreszinses kann für höchstens 12 Jahre bis zur Höchstgrenze von 1 Milliarde ECU Kapitalwert für Darlehen eingeräumt werden, die einerseits von der Europäischen Investitionsbank aus Eigenmitteln und andererseits aus Mitteln des Neuen Gemeinschaftsinstruments zugunsten von Investitionsvorhaben in den vom Erdbeben des Monats November 1980 in Italien betroffenen Gebieten ausgezahlt werden. Für 1987 wurden die Zinsvergünstigungen berechnet, indem neben der zum 31. Dezember 1985 gezahlten Darlehenssumme auch der — 1986 zu zahlende — Restbetrag des noch mit Zinsvergünstigung zu gewährenden Neuen Gemeinschaftsinstruments und der EIB-Darlehen, gemäß Beschluß 81/19/EWG, sowie die Entwicklung der Wechselkurse zwischen der ECU und den Währungen, in denen diese Zinsvergünstigungen gezahlt werden, berücksichtigt wurden. Diese vertraglichen Verpflichtungen der Kommission werden ab 1988 mit der schrittweisen Tilgung der Darlehen zurückgehen.
692	Beschluß 81/1013/EWG des Rates vom 14. Dezember 1981 über eine Sonderbeihilfe der Gemeinschaft zugunsten des Wiederaufbaus der von den Erdbeben der Monate Februar und März 1981 in Griechenland betroffenen Gebiete (ABl. Nr. L 367 vom 23. 12. 1981, S. 27), rückwirkend am 1. Januar 1981 in Kraft getreten. Eine Zinsvergünstigung von drei Prozentpunkten des Jahreszinses kann für höchstens 12 Jahre bis zur Höchstgrenze von 80 Millionen ECU Kapitalwert für Darlehen eingeräumt werden, die einerseits von der Europäischen Investitionsbank aus Eigenmitteln und andererseits aus Mitteln des Neuen Gemeinschaftsinstruments zugunsten von Investitionsvorhaben in den von den Erdbeben der Monate Februar und März 1981 in Griechenland betroffenen Gebieten ausgezahlt werden. Die Abnahme der Mittel gegenüber dem Haushaltsjahr 1986 ergibt sich aus der Verringerung der ausstehenden Schulden infolge der ersten Kapitaltilgungen.
693	*Neuer Artikel*

KOMMISSION

KAPITEL 69 — HILFE FÜR DIE VON KATASTROPHEN HEIMGESUCHTE BEVÖLKERUNG DER GEMEINSCHAFT *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1987		Mittel 1986		Ausgaben 1985	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
699	***Unterstützung der Opfer von Katastrophen im Kohlenbergbau und in der Stahlindustrie sowie Waisenhilfe***						
	Nichtgetrennte Mittel	365 071	365 071	370 000	370 000	370 000,—	370 000,—
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt	36 230 820	36 230 820	36 820 000	36 820 000	31 772 500,—	31 772 500,—
	Getrennte Mittel insgesamt						
	KAPITEL 69 INSGESAMT	36 230 820	36 230 820	36 820 000	36 820 000	31 772 500,—	31 772 500,—
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt	115 634 254	115 634 254	100 514 913	100 514 913	79 034 623,15	79 034 623,15
	Getrennte Mittel insgesamt	2 630 145 784	2 570 504 575	2 313 410 000	2 552 740 000	2 204 953 211,06	1 420 367 506,88
	Titel 6 insgesamt	**2 745 780 038**	**2 686 138 829**	**2 413 924 913**	**2 653 254 913**	**2 283 987 834,21**	**1 499 402 130,03**

KOMMISSION

KAPITEL 69 — HILFE FÜR DIE VON KATASTROPHEN HEIMGESUCHTE BEVÖLKERUNG DER GEMEINSCHAFT *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
699	Einmalige Beihilfe für die Witwen, Waisen und Hinterbliebenen der Opfer von Massenunfällen in Unternehmen des Kohlenbergbaus und der Stahlindustrie (Beschluß der Hohen Behörde der EGKS nach der Katastrophe von Marcinelle 1953). *Hilfe zur Schulausbildung der Waisen* Die von der Hohen Behörde 1965 gegründete Paul-Finet-Stiftung gewährt Waisen von Bergleuten und Stahlarbeitern, die infolge eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit gestorben sind, Ausbildungsstipendien.

KOMMISSION

TITEL 7

INTERVENTIONSMITTEL IN DEN BEREICHEN ENERGIE, INDUSTRIE UND TECHNOLOGIE, FORSCHUNG, ÜBERWACHUNG DER NUKLEAREN SICHERHEIT SOWIE INFORMATIONS- UND INNOVATIONSMARKT

KAPITEL 70 — AUSGABEN IM BEREICH DER ENERGIEPOLITIK

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1987		Mittel 1986		Ausgaben 1985	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
	KAPITEL 70						
700	***Aktionen im Bereich der neuen Energietechnologien***						
7000	Finanzielle Unterstützung der technologischen Entwicklung im Bereich der Kohlenwasserstoffe						
	Getrennte Mittel	33 000 000	21 000 000	35 000 000	21 500 000	42 638 483,91	20 014 077,71

KOMMISSION

TITEL 7

INTERVENTIONSMITTEL IN DEN BEREICHEN ENERGIE, INDUSTRIE UND TECHNOLOGIE, FORSCHUNG, ÜBERWACHUNG DER NUKLEAREN SICHERHEIT SOWIE INFORMATIONS- UND INNOVATIONSMARKT

KAPITEL 70 — AUSGABEN IM BEREICH DER ENERGIEPOLITIK

Artikel Posten	Erläuterungen
700	
7000	*Vormals Posten 7000 und 7001* Beschluß des Rates vom 28. Oktober 1985. Verordnung (EWG) Nr. 3639/85 des Rates vom 20. Dezember 1985 betreffend ein Programm zur Unterstützung der technischen Entwicklung im Bereich der Kohlenwasserstoffe (ABl. L 350 vom 27. 12. 1985, S. 25). Aus diesem Posten sollen diejenigen technologischen Entwicklungstätigkeiten gefördert werden, die unmittelbar mit der Aufsuchung, der Gewinnung, der Lagerung und dem Transport von Kohlenwasserstoffen zusammenhängen. Es handelt sich um ein Programm, mit dem Erdölunternehmen durch unter bestimmten Bedingungen rückzahlbare Subventionen unterstützt werden sollen, damit sie neue Techniken für das Aufsuchen, die Gewinnung, die Lagerung und den Transport von Kohlenwasserstoffen entwickeln können. Die Beteiligung der Gemeinschaft an den gebilligten Vorhaben im Rahmen des Programms ist auf 40 % beschränkt. Zu Lasten dieses Postens gehen auch die Kosten für Gutachten, zeitlich Bedienstete und verschiedene einschlägige Leistungen und Sekretariatsdienste (beispielsweise für die Bearbeitung der Ausschreibungen, die Auswahl der Vorhaben oder ihre Beurteilung), die Kosten im Zusammenhang mit Aufklärungsmaßnahmen und der Verbreitung der Ergebnisse (etwa die Werbung für die Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen, die Veröffentlichung von Broschüren und Berichten und die Veranstaltung von Symposien einschließlich der einschlägigen Dienstleistungen), die Kosten für die maschinelle Bearbeitung der Vorhaben (Auswahl, Vertragsbetreuung, Verarbeitung der Ergebnisse einschließlich der Ergebnisse der auf einzelstaatlicher Ebene geförderten Demonstrationsvorhaben), sowie die Kosten für Dienstreisen betreffend die technischen und buchhalterischen Prüfungen und gegebenenfalls für die Durchführung von Studien. Die für 1987 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 33 000 000 ECU (1). Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1986	1987	1988	1989	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1986 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind	91 863 408	21 500 000	11 000 000	10 000 000	9 000 000	40 363 408
Restmittel aus 1985	4 237 061		1 000 000	1 000 000	1 000 000	1 237 061
Mittel 1986	35 000 000		9 000 000	6 000 000	7 000 000	13 000 000
Mittel 1987	33 000 000			9 000 000	5 000 000	19 000 000
Insgesamt	164 100 469	21 500 000	21 000 000	26 000 000	22 000 000	73 600 469

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 7 0 — AUSGABEN IM BEREICH DER ENERGIEPOLITIK *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1987		Mittel 1986		Ausgaben 1985	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
7 0 0	*(Fortsetzung)*						
7 0 0 2	Eurovorräte Nichtgetrennte Mittel	—	—	p.m.	p.m.	0,—	0,—
	Artikel 7 0 0 insgesamt	33 000 000	21 000 000	35 000 000	21 500 000	42 638 483,91	20 014 077,71
7 0 1	***Maßnahmen im Bereich der neuen Energietechnologien — Finanzielle Unterstützung zur Förderung von Demonstrationsvorhaben und industriellen Pilotvorhaben, einschließlich des Programms zur rationelleren Energienutzung*** Getrennte Mittel	76 803 876	54 599 086	113 849 500	14 912 500	105 062 477,97	53 459 212,53

KOMMISSION

KAPITEL 70 — AUSGABEN IM BEREICH DER ENERGIEPOLITIK *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
700	*(Fortsetzung)*
7002	Mit diesen Mitteln sollen die Ausgaben für Studien, Erhebungen und Gutachten für die Schaffung eines Kommunikationsnetzes sowie für die Veröffentlichung und Verbreitung der Ergebnisse der in bezug auf die europäischen Gesamtvorräte durchgeführten Arbeiten bestritten werden. Für das Haushaltsjahr 1987 sind keine neuen Ausgaben vorgesehen.
701	*Vormals Posten 7020, 7021, 7030 und 7031 und vormals Artikel 704* Entschließung des Rates vom 15. März 1985 betreffend die rationelle Energienutzung im Gebäudebereich (ABl. Nr. C 78 vom 26. 3. 1985, S. 1). Beschluß der Kommission vom 3. Juli 1985 über die Gewährung einer finanziellen Unterstützung für Maßnahmen der Wärmediagnose in kleineren und mittleren Industriebetrieben (Energiebus) (SEK(85) 975). Verordnung (EWG) Nr. 3640/85 des Rates vom 20. Dezember 1985 zur Förderung von Demonstrationsvorhaben und industriellen Pilotvorhaben im Energiebereich durch finanzielle Unterstützung (ABl. Nr. L 350 vom 27. 12. 1985, S. 29). Entschließung des Rates vom 26. November 1986 über eine Orientierung der Gemeinschaft für die Weiterentwicklung der neuen und erneuerbaren Energiequellen (ABl. Nr. C 316 vom 9. 12. 1986, S. 1). Veranschlagt sind Mittel zur finanziellen Unterstützung von Unternehmen und Stellen in der Gemeinschaft, die Demonstrationsvorhaben in den nachfolgend genannten Bereichen durchführen: — die Verflüssigung und Vergasung fester Brennstoffe; — die neuen Technologien zur Verfeuerung fester Brennstoffe, zur industriellen Nutzung der Rückstände fester Brennstoffe sowie die neuen Techniken der Stromnutzung und der Übertragung, Verteilung und Speicherung von Wärme; — die neuen und erneuerbaren Energiequellen und insbesondere die geothermische Energie, die Sonnenenergie, die Windenergie, die hydroelektrische Energie sowie die Energie aus Biomasse und die Energieverwertung. Im Rahmen dieser Bereiche sind auch Mistgärungsvorhaben von landwirtschaftlichen Betrieben zu fördern, die entweder in Zusammenarbeit mit anderen Betrieben oder in Kooperativen zur Lösung der Umweltprobleme, die sich aus der Überdüngung ergeben, beitragen. — das Energieeinsparungsprogramm der Gemeinschaft sowie die Durchführung von Pilotmaßnahmen; — Beratung und technische Unterstützung („Energiebus"). Aus diesem Artikel sollen ferner die Ausgaben finanziert werden, die mit neuen Maßnahmen zur rascheren Bereitstellung von Investitionen im Bereich der rationelleren Energienutzung, insbesondere finanzielle Subventionen, zusammenhängen. Zu Lasten dieses Postens gehen auch die Kosten für Gutachten, zeitlich Bedienstete und verschiedene einschlägige Leistungen und Sekretariatsdienste (beispielsweise für die Bearbeitung der Ausschreibungen, die Auswahl der Vorhaben oder ihre Beurteilung), die Kosten im Zusammenhang mit Aufklärungsmaßnahmen und der Verbreitung der Ergebnisse (etwa die Werbung für die Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen, die Veröffentlichung von Broschüren und Berichten und die Veranstaltung von Symposien einschließlich der einschlägigen Dienstleistungen), die Kosten für die maschinelle Bearbeitung der Vorhaben (Auswahl, Vertragsbetreuung, Verarbeitung der Ergebnisse einschließlich der Ergebnisse der auf einzelstaatlicher Ebene geförderten Demonstrationsvorhaben) sowie die Kosten für Dienstreisen, technische und buchhalterische Prüfungen und gegebenenfalls für die Durchführung von Studien.

KOMMISSION

KAPITEL 70 — AUSGABEN IM BEREICH DER ENERGIEPOLITIK *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1987		Mittel 1986		Ausgaben 1985	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
701	*(Fortsetzung)*						
702	***Maßnahmen im Bereich der Beförderung radioaktiver Stoffe*** Nichtgetrennte Mittel	440 000	440 000	440 000	440 000	279 015,—	279 015,—
706	***Erstellung von Programmen auf dem Energiesektor*** Getrennte Mittel	6 550 000	4 600 000	6 550 000	4 600 000	6 926 874,08	5 724 033,01

KOMMISSION

KAPITEL 70 — AUSGABEN IM BEREICH DER ENERGIEPOLITIK *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen

701 *(Fortsetzung)*

Die für 1987 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 76 803 876 ECU (1).

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1986	1987	1988	1989	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1986 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind	208 261 279	14 912 500	32 000 000	32 000 000	32 000 000	97 348 779
Restmittel aus 1985	5 116 886		2 000 000	1 116 886	1 000 000	1 000 000
Mittel 1986	113 849 500		20 599 086	26 500 000	19 000 000	47 750 414
Mittel 1987	76 803 876			21 583 114	10 500 000	44 720 762
Insgesamt	404 031 541	14 912 500	54 599 086	81 200 000	62 500 000	190 819 955

702 *Vormals Posten 7015*

Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere Artikel 75 (Aufstellung gemeinsamer Regeln für den internationalen Verkehr).

Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere Kapitel III (Gesundheitsschutz der Arbeitskräfte und der Bevölkerung im allgemeinen, die ionisierender Strahlung ausgesetzt sind).

Entschließung des Rates vom 22. Juli 1975 über technologische Probleme der nuklearen Sicherheit (ABl. Nr. C 185 vom 14. 8. 1975, S. 1).

Veranschlagt sind die Ausgaben für Aktionen, die in Form von Studienverträgen und Untersuchungen durchgeführt werden, über Transportverpackungen, die Abschätzung der Folgen eines Kritizitätsunfalls bei der Lagerung und beim Transport radioaktiver Stoffe sowie das Problem der Verseuchung der Verpackungen.

Veranschlagt sind ferner die Kosten für Sitzungen, technische Unterstützung, Sachverständigenhonorare und zugehörige Nebenkosten.

706 Beschluß des Rates vom 30. Oktober 1978.

Beratungsergebnisse der Tagung des Europäischen Rates vom 21. und 22. Juni 1979.

Mitteilung der Kommission vom 7. März 1980.

Mitteilung der Kommission vom 2. Oktober 1981.

Mitteilung der Kommission vom 10. Juni 1982.

Empfehlung des Rates Entwicklung vom 15. Juni 1982.

Empfehlung des Rates Energie vom 13. und 28. Juli 1982.

Ziel dieser Aktion ist die Erarbeitung von Energiebilanzen, Bedarfs- und Ressourcenanalysen als Beitrag der Gemeinschaft zu einer Aussprache auf Gemeinschafts- wie auch weltweiter Ebene.

Veranschlagt sind die Mittel für:

— Arbeiten und Erhebungen zur Erstellung von Energiebilanzen und einschlägige Kosten für Verwaltung und begleitende Maßnahmen,

— die Deckung der Kosten für die Veranstaltung und Beteiligung an der Ausbildung von Energieplanern,

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 7 0 — AUSGABEN IM BEREICH DER ENERGIEPOLITIK *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1987		Mittel 1986		Ausgaben 1985	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
7 0 6	*(Fortsetzung)*						
7 0 8	***Studien im Energiebereich*** Nichtgetrennte Mittel	917 500	917 500	517 500	517 500	729 505,—	729 505,—

KOMMISSION

KAPITEL 70 — AUSGABEN IM BEREICH DER ENERGIEPOLITIK *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
706	*(Fortsetzung)* — die Deckung der Kosten für die Veranstaltung und Beteiligung an Informationsseminaren oder Konferenzen, — Sachverständigenhonorare und alle einschlägigen Leistungen sowie Begleitmaterial, — die Kosten für Dienstreisen zum Zweck der technischen und finanziellen Überwachung. Die für 1987 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 6 550 000 ECU (1). Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1986	1987	1988	1989	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1986 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind	5 500 000	3 700 000	1 800 000			
Restmittel aus 1985	900 000	900 000				
Mittel 1986	6 550 000		2 800 000	3 300 000	450 000	
Mittel 1987	6 550 000			2 700 000	3 850 000	
Insgesamt	19 500 000	4 600 000	4 600 000	6 000 000	4 300 000	

708	*Vormals Posten 7090* Entschließung des Rates vom 17. Dezember 1974 betreffend die Ziele der gemeinschaftlichen Energiepolitik für 1985 (ABl. Nr. C 153 vom 9. 7. 1975, S. 2). Entschließung des Rates vom 13. Februar 1975 betreffend Maßnahmen zur Erreichung der Ziele der gemeinschaftlichen Energiepolitik (ABl. Nr. C 153 vom 9. 7. 1975, S. 6). Entschließung des Rates vom 9. Juni 1980 über die energiepolitischen Ziele der Gemeinschaft für 1990 und die Konvergenz der Politik der Mitgliedstaaten (ABl. Nr. C 149 vom 18. 6. 1980, S. 1). Entschließung des Rates vom 16. September 1986 über neue energiepolitische Ziele der Gemeinschaft für 1995 und die Konvergenz der Politik der Mitgliedstaaten (ABl. Nr. C 241 vom 25. 9. 1986, S. 1). Dieser Artikel dient zur Deckung der Ausgaben für Studien und Forschungen, die a) Untersuchungen über die Lage und die Aussichten auf dem Energiemarkt erleichtern und b) der Ausarbeitung von Vorschlägen der Kommission über folgende Themen dienen: — energiewirtschaftliche Zusammenarbeit, — Energieeinsparung, rationelle Energienutzung, Analyse von Energiesystemen und Erstellung von Modellen, — Haltung der Öffentlichkeit zu den Energieproblemen, — Preispolitik, — Kohlenwasserstoffsektor, — Entwicklung alternativer Energiequellen,

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 7 0 — AUSGABEN IM BEREICH DER ENERGIEPOLITIK *(Fortsetzung)*

KAPITEL 7 1 — AUSGABEN FÜR DIE ÜBERWACHUNG DER NUKLEAREN SICHERHEIT

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1987		Mittel 1986		Ausgaben 1985	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
7 0 8	*(Fortsetzung)*						
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt	1 357 500	1 357 500	957 500	957 500	1 008 520,—	1 008 520,—
	Getrennte Mittel insgesamt	116 353 876	80 199 086	155 399 500	41 012 500	154 627 835,96	79 197 323,25
	KAPITEL 7 0 INSGESAMT	117 711 376	81 556 586	156 357 000	41 970 000	155 636 355,96	80 205 843,25
	KAPITEL 7 1						
7 1 0	***Überwachung an Ort und Stelle und Dienstreisen im Zusammenhang mit der Überwachung der Sicherheit***						
	Nichtgetrennte Mittel	1 910 000	1 910 000	1 592 000	1 592 000	1 282 400,01	1 282 400,01
7 1 1	***Kosten für Praktika und Fortbildungsaufenthalte der Inspektoren, Kosten für Sitzungen, Einberufungen im allgemeinen***						
	Nichtgetrennte Mittel	130 000	130 000	151 000	151 000	108 986,31	108 986,31
7 1 2	***Entnahme von Proben und Analysen, Material, spezifische Arbeiten und Transport***						
	Nichtgetrennte Mittel	2 051 268	2 051 268	2 207 000	2 207 000	1 468 925,21	1 468 925,21

KOMMISSION

KAPITEL 7 0 — AUSGABEN IM BEREICH DER ENERGIEPOLITIK *(Fortsetzung)*

KAPITEL 7 1 — AUSGABEN FÜR DIE ÜBERWACHUNG DER NUKLEAREN SICHERHEIT

Artikel Posten	Erläuterungen
7 0 8	*(Fortsetzung)* — Investitionen auf dem Energiesektor, — Elektrizitätssektor.
7 1 0	Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere Kapitel VII. Veranschlagt sind die Ausgaben für die Überwachung von Kernmaterial. Veranschlagt sind ferner die an die Internationale Atomenergieorganisation als Vorschuß gezahlten, rückzahlbaren 25 000 ECU, die im Gesamthaushaltsplan als Einnahmen verbucht sind (Artikel 6 1 6 der Einnahmen).
7 1 1	*Vormals Artikel 7 1 1 und 7 1 4* Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere Kapitel VII. Veranschlagt sind die Ausgaben für Fortbildungskurse und -aufenthalte für Inspektoren auf dem Gebiet der Überwachung der Sicherheit sowie für Fachkurse im Bereich des Gesundheitsschutzes. Veranschlagt sind ferner Mittel für die Veranstaltung folgender Sitzungen: — Durchführung der Verifikationsabkommen mit der Internationalen Atomenergieorganisation, — Modalitäten der Aufnahme des realen Bestandes und Verwendung von Geräten, Siegeln usw., — Zusammenkünfte der Sicherheitsexperten.
7 1 2	*Vormals Artikel 7 1 2 vormals Posten 7 1 3 0 und 7 1 3 1* Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere Kapitel VII. Veranschlagt sind die Ausgaben für die Entnahme von Proben und Analysen zur Erhaltung des Wirkungsgrads der physikalischen und chemischen Überwachung. Veranschlagt sind ferner die Ausgaben für den Erwerb, die Wartung und die Erneuerung des technischen Materials (sowie Ersatzteile und Zubehör), alle technischen Dienstleistungen (Erstellung von Rechenprogrammen und alle damit zusammenhängenden Arbeiten, einschließlich Verträge zur Erfassung der Daten), die zur Erfüllung der Verpflichtungen gemäß Titel 2 Kapitel VII des Euratom-Vertrags sowie der Verpflichtungen aus internationalen Vereinbarungen erforderlich sind. Veranschlagt sind ferner die an die Internationale Atomenergieorganisation als Vorschuß gezahlten, rückzahlbaren 15 000 ECU, die im Gesamthaushaltsplan als Einnahmen verbucht sind (Artikel 6 1 6 der Einnahmen), technische und wissenschaftliche Arbeiten für die Planung, Erforschung, Entwicklung und Anwendung einer großen Zahl von Meß- und Kontrollverfahren für Spaltstoffe gemäß den Artikeln 77 und 81 des Euratom-Vertrags. In diesem Posten werden schließlich auch die Aufgaben für den Erwerb oder die Miete angemessener Transportmittel in den Kernanlagen der Gemeinschaft erfaßt: — Instrumente und Geräte für zerstörungsfreie Messungen,

KOMMISSION

KAPITEL 7 1 — AUSGABEN FÜR DIE ÜBERWACHUNG DER NUKLEAREN SICHERHEIT *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1987		Mittel 1986		Ausgaben 1985	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
7 1 2	*(Fortsetzung)*						
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt	4 091 268	4 091 268	3 950 000	3 950 000	2 860 311,53	2 860 311,53
	Getrennte Mittel insgesamt						
	KAPITEL 7 1 INSGESAMT	4 091 268	4 091 268	3 950 000	3 950 000	2 860 311,53	2 860 311,53

KAPITEL 71 — AUSGABEN FÜR DIE ÜBERWACHUNG DER NUKLEAREN SICHERHEIT *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
712	*(Fortsetzung)* — spezifische Hochleistungsausrüstungen für visuelle Feststellungen, — Probenahmen für zerstörende Analysen, — ionisierende Strahlenquelle für zerstörungsfreie Messungen.

KOMMISSION

KAPITEL 7 3 — FORSCHUNGS- UND INVESTITIONSAUSGABEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1987		Mittel 1986		Ausgaben 1985	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
	KAPITEL 7 3						
7 3 0	***Horizontale Aktionen mit Kostenteilung***						
7 3 0 0	Horizontale Aktionen: Langfristige Prognosen und Folgebewertungen (FAST) Getrennte Mittel	1 600 000	1 930 000	1 100 000	2 195 000	2 088 170,36	1 597 563,20

KOMMISSION

KAPITEL 73 — FORSCHUNGS- UND INVESTITIONSAUSGABEN

Artikel Posten	Erläuterungen
730	
7300	Beschluß 83/519/EWG des Rates vom 17. Oktober 1983 zu einem Forschungsprogramm der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft auf dem Gebiet der Vorausschau und Bewertung in Wissenschaft und Technologie (FAST) (1983-1987) (ABl. Nr. L 293 vom 25. 10. 1983, S. 20). Ziel des FAST-Programms ist die multidimensionale Analyse der wissenschaftlichen und technischen Veränderungen, um deren Auswirkungen und langfristigen Folgen auf die FuE-Politik und die sonstigen Politiken der Gemeinschaft zu beleuchten. Somit ist es Sache des neuen Programms, zur gegebenen Zeit Prioritäten für die neuen Langzeitausrichtungen der Tätigkeit der Gemeinschaft in den vom Ministerrat ausgewählten Forschungsbereichen vorzuschlagen und die Grundlagen des zukunftsorientierten europäischen Gedankens durch Vermehrung der europäischen Netze der Zusammenarbeit zwischen Forschungsstellen der Mitgliedstaaten und den für die langfristigen Arbeiten zuständigen einzelstaatlichen Einrichtungen zu verstärken. Diese Mittel decken: a) die Personalausgaben für 12 Bedienstete (6 A, 2 B und 4 C); b) die Ausgaben für den laufenden Verwaltungsbetrieb, insbesondere für Sitzungen, Dienstreisen, Kosten im Zusammenhang mit dem Funktionieren der in dem Beschluß zur Verabschiedung des Programms vorgesehenen Netztätigkeiten, einschließlich der Veranstaltung von Konferenzen und Studienseminaren, Kosten im Zusammenhang mit den aus den Mitgliedstaaten entsandten wissenschaftlichen Mitarbeitern; c) die Ausgaben für den technischen Betrieb, insbesondere für den Erwerb bzw. die Anmietung und Wartung der DV-Geräte, einschließlich der erforderlichen Software; d) die Ausgaben aufgrund der Verpflichtungen aus Verträgen, die zur Durchführung des Programms abgeschlossen wurden oder abzuschließen sind und Stipendienverträgen sowie gegebenenfalls Kursen für die Ausbildung und Mobilität der europäischen Wissenschaftler. Die eventuellen Einnahmen aus den Einschreibgebühren der Teilnehmer an den von der Kommission veranstalteten Seminaren, Konferenzen usw. sind gemäß den Bestimmungen von Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe f) und Absatz 5 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1) wiederzuverwenden. Die vorläufige Aufteilung der Mittel auf die Ausgabengruppen ergibt sich aus dem ersten Teil der Übersicht in Anlage I dieses Teiles des Ausgabenplans von vorliegendem Einzelplan des Gesamthaushaltsplans. Die für 1987 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 1 600 000 ECU (1). Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1986	1987	1988	1989	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1986 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind	1 026 074	335 787	414 172	276 115		
Restmittel aus 1985	1 994 265	759 213	328 828	556 224	350 000	
Mittel 1986	1 100 000	1 100 000				
Mittel 1987	1 600 000		1 187 000	378 040	34 960	
Insgesamt	5 720 339	2 195 000	1 930 000	1 210 379	384 960	

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 73 — FORSCHUNGS- UND INVESTITIONSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1987		Mittel 1986		Ausgaben 1985	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
730	*(Fortsetzung)*						
7301	Horizontale Aktionen: Verstärkung des wissenschaftlichen und technischen Potentials der Gemeinschaft: Europa der Forscher						
	Getrennte Mittel	19 000 000 (1)	19 000 000 (1)	8 900 000	8 230 000	16 312 870,06	2 165 478,69

(1) In Kapitel 100 sind an Verpflichtungsermächtigungen 300 067 000 ECU und an Zahlungsermächtigungen 30 167 000 ECU für die Überprüfung laufender Programme oder die Aufstellung neuer Programme vorgesehen, die unter den Posten 7301, 7310, 7311, 7320, 7325, 7330, 7341, 7342, 7343, 7345, 7352, 7354 und 7356 eingesetzt sind bzw. werden.

KOMMISSION

KAPITEL 7 3 — FORSCHUNGS- UND INVESTITIONSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
7 3 0	*(Fortsetzung)*
7 3 0 1	Beschluß 83/331/EWG des Rates vom 28. Juni 1983 zur Festlegung einer gemeinschaftlichen experimentellen Aktion zur Stimulierung des wissenschaftlichen und technischen Potentials der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (ABl. Nr. L 181 vom 6. 7. 1983, S. 20). Beschluß 85/197/EWG des Rates vom 12. März 1985 über einen Plan zur Stimulierung von Zusammenarbeit und Austausch im wissenschaftlichen und technischen Bereich in Europa (1985-1988) (ABl. Nr. L 83 vom 25. 3. 1985, S. 13). Mitteilung der Kommission an den Rat vom 26. Mai 1986 — Europa der Forscher: Überprüfung des Plans zur Stimulierung von Zusammenarbeit und Austausch im wissenschaftlichen und technischen Bereich in Europa (1985-1988) (KOM(86) 270 endg.). Der Plan zur Stimulierung soll die wissenschaftliche und technische Kommunikation innerhalb Europas, die wissenschaftliche und technische europäische Zusammenarbeit und die Ausbildung und Beschäftigung junger Forscher unterstützen. Der Plan zur gemeinschaftlichen Unterstützung großer wissenschaftlicher und technischer Ausrüstungen von europäischem Interesse ermöglicht die kostenlose Bereitstellung für Wissenschaftler der Gemeinschaft. Mit dem Plan zur Unterstützung von hochqualifizierten Forschern in der Gemeinschaft können wissenschaftliche Preise für hochqualifizierte europäische Wissenschaftler gewährt werden, die ihre FuE-Arbeiten in der Gemeinschaft durchführen. Das Personal für diese Aktion umfaßt 13 Bedienstete (8 A, 2 B, 3 C): — 12 Bedienstete (7 A, 2 B, 3 C) für dieses Programm, — 1 Bediensteten (A) zur Verbesserung der administrativen Betreuung der Forschungsarbeit. Diese Mittel decken: a) die Personalausgaben für 13 Bedienstete (8 A, 2 B, 3 C); b) die Ausgaben für den laufenden Verwaltungsbetrieb, insbesondere Sitzungen, Dienstreisen, Sachverständige, Veröffentlichungen sowie die Ausgaben für die externen Berater und die Analyse der Bedürfnisse (Erhebungen, Seminare); c) die Ausgaben für den technischen Betrieb, insbesondere den Kauf oder die Miete und Wartung des EDV-Materials einschließlich der erforderlichen Software; d) die Ausgaben aufgrund finanzieller Verpflichtungen der Kommission aus für die Durchführung des Programms abgeschlossenen oder künftigen Verträgen sowie Stipendienverträgen und eventuell Kursen für die Ausbildung und Mobilität der europäischen Wissenschaftler. Die eventuellen Einnahmen aus den Einschreibgebühren der Teilnehmer an von der Kommission veranstalteten Seminaren, Konferenzen usw. sind gemäß den Bestimmungen von Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe f) und Absatz 5 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1) wiederzuverwenden. Gemäß Artikel 228 des Vertrages kann die Gemeinschaft mit europäischen Nichtmitgliedstaaten Abkommen schließen, um sie an diesem Stimulierungsplan zu beteiligen. Der etwaige finanzielle Beitrag wird unter Artikel 6 0 2 des Einnahmenplans verbucht und kann nach Artikel 91 Absatz 2 der Haushaltsordnung die Bereitstellung zusätzlicher Mittel für diesen Posten bewirken. Die vorläufige Aufteilung der Mittel auf die Ausgabengruppen ergibt sich aus dem ersten Teil der Übersicht in Anlage I dieses Teiles des Ausgabenplans des vorliegenden Einzelplans des Gesamthaushaltsplans.

KOMMISSION

KAPITEL 7 3 — FORSCHUNGS- UND INVESTITIONSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1987		Mittel 1986		Ausgaben 1985	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
7 3 0	*(Fortsetzung)*						
7 3 0 1	*(Fortsetzung)*						
7 3 0 2	Ausarbeitung neuer Forschungsprogramme Getrennte Mittel	1 935 000	660 000	1 935 000	1 935 000	1 205 522,53	1 205 522,53

KOMMISSION

KAPITEL 7 3 — FORSCHUNGS- UND INVESTITIONSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
7 3 0	*(Fortsetzung)*
7 3 0 1	*(Fortsetzung)*

Die für 1987 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 19 000 000 ECU (1).

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1986	1987	1988	1989	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1986 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind	13 612 476	3 373 477	5 200 940	4 538 059	500 000	
Restmittel aus 1985	10 139 970	2 037 722	4 046 260	3 255 988	800 000	
Mittel 1986	8 900 000	2 818 801	2 521 200	1 799 850	1 401 466	358 683
Mittel 1987	19 000 000 (1)		7 231 600	3 924 868	3 975 650	3 867 882
Insgesamt	51 652 446	8 230 000	19 000 000 (1)	13 518 765	6 677 116	4 226 565

(1) In Kapitel 10 0 sind an Verpflichtungsermächtigungen 300 067 000 ECU und an Zahlungsermächtigungen 30 167 000 ECU für die Überprüfung laufender Programme oder die Aufstellung neuer Programme vorgesehen, die unter den Posten 7 3 0 1, 7 3 1 0, 7 3 1 1, 7 3 2 0, 7 3 2 5, 7 3 3 0, 7 3 4 1, 7 3 4 2, 7 3 4 3, 7 3 4 5, 7 3 5 2, 7 3 5 4 und 7 3 5 6 eingesetzt sind bzw. werden.

7 3 0 2 *Vormals Artikel 7 2 1*

Entschließung des Rates vom 25. Juli 1983 über Rahmenprogramme für die Tätigkeiten der Gemeinschaft im Bereich Forschung, Entwicklung und Demonstration und über das erste Rahmenprogramm 1984-1987 (ABl. Nr. C 208 vom 4. 8. 1983, S. 1).

Der Rat hat sich in dieser Entschließung mit einer stärkeren Unterstützung der wissenschaftlichen und technischen Tätigkeiten der Gemeinschaft einverstanden erklärt.

Die vorgesehenen Aktionen betreffen die in Ausarbeitung begriffenen horizontalen Aktionen und die Fortsetzung des Rahmenprogramms, die Koordinierung der einzelstaatlichen Politiken, die Ausarbeitung von Vorschlägen für gemeinschaftliche Aktionen, die Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen.

Diese Mittel decken:

a) die Ausgaben für den laufenden Verwaltungsbetrieb, insbesondere Sitzungen und Dienstreisen, Organisation von Seminaren;

b) die Ausgaben für den technischen Betrieb, insbesondere den Kauf bzw. die Miete und die Wartung des EDV-Materials, einschließlich der notwendigen Software;

c) die Ausgaben aufgrund der finanziellen Verpflichtungen der Kommission aus Studienverträgen sowie Subventionen an Nichtregierungsorganisationen.

Die eventuellen Einnahmen aus den Einschreibgebühren der Teilnehmer an den von der Kommission veranstalteten Seminaren, Konferenzen usw. sind gemäß den Bestimmungen von Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe f) und Absatz 5 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1) wiederzuverwenden.

Die vorläufige Aufteilung der Mittel auf die Ausgabengruppen ergibt sich aus dem ersten Teil der Übersicht in Anlage I dieses Teils des Ausgabenplans von vorliegendem Einzelplan des Gesamthaushaltsplans.

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 7 3 — FORSCHUNGS- UND INVESTITIONSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1987		Mittel 1986		Ausgaben 1985	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
7 3 0	*(Fortsetzung)*						
7 3 0 2	*(Fortsetzung)*						
7 3 0 3	Bewertung der Forschung Getrennte Mittel	400 000	160 000	325 000	325 000	178 176,61	178 176,61

KOMMISSION

KAPITEL 7 3 — FORSCHUNGS- UND INVESTITIONSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
7 3 0	*(Fortsetzung)*
7 3 0 2	*(Fortsetzung)*

Die für 1987 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 1 935 000 ECU (1).

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1986	1987	1988	1989	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1986 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind						
Restmittel aus 1985						
Mittel 1986 (1)						
Mittel 1987	1 935 000		660 000	1 275 000		
Insgesamt	1 935 000		660 000	1 275 000		

(1) Ausschließlich der nicht aufgeteilten Mittel von 1 935 000 ECU (vormals Artikel 7 2 1).

7 3 0 3 *Vormals Artikel 7 2 5*

Entschließung des Rates vom 28. Juni 1983 über einen gemeinschaftlichen Aktionsplan betreffend die Bewertung von Forschungs- und Entwicklungsprogrammen der Gemeinschaft (ABl. Nr. C 213 vom 9. 8. 1983, S. 1).

Diese Mittel decken die Bewertungsarbeiten der gemeinschaftlichen Forschungs- und Entwicklungsprogramme, d.h. Erhärtung bestehender interner Bewertungsmethoden während der Durchführung der Programme, retrospektive Bewertung durch Experten, Studien über die Methodologie der Bewertung der Forschung, Informationsaustausch mit Sachverständigen auf dem Gebiet der Forschungsbewertung.

Diese Mittel decken:

a) die Ausgaben für den laufenden Verwaltungsbetrieb, insbesondere Sitzungen, Dienstreisen und Organisation von Seminaren;

b) die Ausgaben für den technischen Betrieb, insbesondere den Kauf oder die Miete und Wartung des EDV-Materials, einschließlich der erforderlichen Software;

c) die Ausgaben aufgrund finanzieller Verpflichtungen der Kommission aus Studien- und Sachverständigenverträgen.

Die eventuellen Einnahmen aus den Einschreibgebühren der Teilnehmer an von der Kommission veranstalteten Seminaren, Konferenzen usw. sind gemäß den Bestimmungen von Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe f) und Absatz 5 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1) wiederzuverwenden.

Die vorläufige Aufteilung der Mittel auf die Ausgabengruppen ergibt sich aus dem ersten Teil der Übersicht in Anlage I dieses Teils des Ausgabenplans des vorliegenden Einzelplans des Gesamthaushalts.

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 73 — FORSCHUNGS- UND INVESTITIONSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1987		Mittel 1986		Ausgaben 1985	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
73 0	*(Fortsetzung)*						
7303	*(Fortsetzung)*						
7304	Studien auf dem Gebiet der Forschung						
	Getrennte Mittel	1 000 000	470 000	891 250	891 250	1 325 000,—	1 325 000,—

KOMMISSION

KAPITEL 7 3 — FORSCHUNGS- UND INVESTITIONSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
7 3 0	*(Fortsetzung)*
7 3 0 3	*(Fortsetzung)* Die für 1987 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 400 000 ECU (1). Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1986	1987	1988	1989	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1986 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind						
Restmittel aus 1985						
Mittel 1986 (1)						
Mittel 1987	400 000		160 000	240 000		
Insgesamt	400 000		160 000	240 000		

(1) Ausschließlich 325 000 ECU an nichtgetrennten Mitteln (vormals Artikel 7 2 5).

7 3 0 4 *Vormals Artikel 7 2 0 und 7 2 4 und vormals Posten 7 2 2 1, 7 2 2 2 und 7 2 2 3*

Entschließung des Rates vom 14. Januar 1974 über die Koordinierung der einzelstaatlichen Politik und die Definition der Aktionen von gemeinschaftlichem Interesse im Bereich der Wissenschaft und Technologie (ABl. Nr. C 7 vom 29. 1. 1974, S. 2).

Mitteilung der Kommission an den Rat vom 22. Juli 1983 über die Rolle der Gemeinschaft im Bereich der Sicherheit von Kernenergieanlagen und des Gesundheitsschutzes der Bevölkerung (KOM(83) 472 endg.).

Auf technologischem und industriellem Gebiet ist der Zweck der Studien die Analyse, für einen gegebenen Sektor oder ein gegebenes Produkt, ihrer Eigenschaften, ihrer Funktionen, ihres Marktes und des Produktionsprozesses, um zu prüfen, inwieweit die vorhandenen Technologien die Qualität verbessern oder sogar das Produkt ändern und die Produktivität erhöhen könnten.

Auf dem Kernenergiesektor handelt es sich um technische Studien über die Technik der Sicherheit von Kernenergieanlagen, fortgeschrittener Reaktorbaureihen und des Kernbrennstoffzyklus, um eine Grundlage für das technische Verständnis zu schaffen, die die Harmonisierung begünstigt.

Auf dem Stahlsektor sollen Prospektivstudien oder -erhebungen unterstützt werden, um die zukünftige Entwicklung der technischen Anpassungskapazität der europäischen Stahlindustrie sicherzustellen.

Diese Mittel decken:

a) die Ausgaben für den laufenden Verwaltungsbetrieb, insbesondere Sitzungen, Dienstreisen, Organisation von Seminaren;

b) die Ausgaben für den technischen Betrieb, insbesondere den Kauf oder die Miete und Wartung des EDV-Materials, einschließlich der erforderlichen Software;

c) die Ausgaben aufgrund finanzieller Verpflichtungen der Kommission aus Studienverträgen, Sachverständigenverträgen und Erhebungen.

Die eventuellen Einnahmen aus den Einschreibgebühren der Teilnehmer an von der Kommission veranstalteten Seminaren, Konferenzen usw. sind gemäß den Bestimmungen von Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe f) und Absatz 5 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1) wiederzuverwenden.

Die vorläufige Aufteilung der Mittel auf die Ausgabengruppen ergibt sich aus dem ersten Teil der Übersicht der Anlage I dieses Teils des Ausgabenplans des vorliegenden Einzelplans des Gesamthaushaltsplans.

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 7 3 — FORSCHUNGS- UND INVESTITIONSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1987		Mittel 1986		Ausgaben 1985	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
7 3 0	*(Fortsetzung)*						
7 3 0 4	*(Fortsetzung)*						
7 3 0 7	Konzertierte Aktionen COST Getrennte Mittel	793 000	713 000	707 000	1 140 000	1 374 088,50	1 032 987,72

KOMMISSION

KAPITEL 7 3 — FORSCHUNGS- UND INVESTITIONSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
7 3 0	*(Fortsetzung)*
7 3 0 4	*(Fortsetzung)*

Die für 1987 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 1 000 000 ECU (1).

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1986	1987	1988	1989	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1986 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind						
Restmittel aus 1985						
Mittel 1986 (1)						
Mittel 1987	1 000 000		470 000	530 000		
Insgesamt	1 000 000		470 000	530 000		

(1) Ausschließlich 891 250 ECU an nichtgetrennten Mitteln (vormals Artikel 7 2 2 und 7 2 4).

7 3 0 7 *Vormals Artikel 7 2 3 und Posten 7 3 0 7*

Entschließung des Rates vom 14. Januar 1974 über die Koordinierung der einzelstaatlichen Politik und die Definition der Aktionen von gemeinschaftlichem Interesse im Bereich der Wissenschaft und Technologie (ABl. Nr. C 7 vom 29. 1. 1974, S. 2).

Beschluß des Rates vom 18. Juli 1978 über die Zusammenarbeit im COST-Rahmen (ABl. Nr. C 100 vom 21. 4. 1979, S. 1).

Beschluß 82/839/EWG des Rates vom 22. November 1982 zur Festlegung einer konzertierten Aktion der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft betreffend die Auswirkungen von Behandlungen auf die physikalischen Eigenschaften von Lebensmitteln (ABl. Nr. L 353 vom 15. 12. 1982, S. 25).

Beschluß 82/887/EWG des Rates vom 13. Dezember 1982 über eine konzertierte Aktion der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft auf dem Gebiet der landseitigen Hilfen für die Navigation (ABl. Nr. L 378 vom 31. 12. 1982, S. 32).

Beschluß 84/197/EWG des Rates vom 2. April 1984 über eine konzertierte Aktion der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft auf dem Gebiet des Einsatzes lignozellulosehaltiger und anderer pflanzlicher Reststoffe als Tierfutter (ABl. Nr. L 103 vom 16. 4. 1984, S. 23).

Beschluß 84/304/EWG des Rates vom 24. Mai 1984 zur Festlegung einer konzertierten Forschungsaktion der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft über die Auswirkungen von Behandlungen und Vertrieb auf Qualität und Nährwert von Lebensmitteln (ABl. Nr. L 151 vom 7. 6. 1984, S. 46).

Beschluß 86/5/EWG des Rates vom 20. Januar 1986 zur Änderung des Beschlusses 82/887/EWG über eine konzertierte Aktion der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft auf dem Gebiet der landseitigen Hilfen für die Navigation (ABl. Nr. L 18 vom 24. 1. 1986, S. 38).

Diese Mittel sind zur Unterstützung der COST-Zusammenarbeit (Organisation von Seminaren und Workshops, Verbreitung der Ergebnisse, punktuelle Studien) sowie für nachstehende konzertierte Aktionen bestimmt.

Tierfutter:

Diese Aktion besteht in der Koordinierung der in den Mitgliedstaaten zur Verwendung von Substraten (Lignozellulosehaltige Substrate, stärkehaltige Substrate, bestimmte lösliche Kohlehydrate) und Verwendung von als Tierfutter verarbeiteten Erzeugnissen (Bewertung des Nährwerts und toxikologische Versuche) durchgeführten Untersuchungen.

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 73 — FORSCHUNGS- UND INVESTITIONSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1987		Mittel 1986		Ausgaben 1985	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
730	*(Fortsetzung)*						
7307	*(Fortsetzung)*						

KOMMISSION

KAPITEL 7 3 — FORSCHUNGS- UND INVESTITIONSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
7 3 0	*(Fortsetzung)*
7 3 0 7	*(Fortsetzung)*
	Lebensmittel:
	Diese Aktion besteht aus der Koordinierung der in den Mitgliedstaaten durchgeführten Arbeiten betreffend die Untersuchung des Einflusses der kurzfristigen thermischen Behandlungen, der Verwendung biotechnologischer Verfahren bei der Zubereitung von Lebensmitteln und der Kühlung und der Lagerung in Kühlschränken auf die Qualitäts- und Nährwerteigenschaften von Lebensmitteln.
	Hilfssystem für die Seeschiffahrt:
	Dieses Programm besteht in der Koordinierung der Forschungsarbeiten, die in den beteiligten Mitgliedstaaten und den der Europäischen Gemeinschaften nicht angehörenden Staaten auf dem Gebiet der landseitigen Hilfen für Seeschiffe in Küstennähe und in Hafenzufahrten bereits angelaufen oder erst geplant sind, um die potentiellen Gefahren der Seeschiffahrt für das menschliche Leben, die Umwelt und das Material zu verringern. In Frage kommen vor allem folgende Sektoren: Verhalten der Schiffe in beengten Fahrwassern, Verzeichnis der Seeschiffahrtshilfen von der Küste aus in Westeuropa, Schiffskennung, Anforderungen und Normen für eine genaue Standortbestimmung und Überwachung fahrender Schiffe, Fernmeldeverfahren der Verkehrszentralen, Angleichung der Verfahren der Verkehrszentralen.
	Diese Aktionen umfassen Mittel, die bestimmt sind für:
	a) die Personalausgaben für 4 Bedienstete: 1 B und 3 C;
	b) die Ausgaben für den laufenden Verwaltungsbetrieb, insbesondere für Sitzungen und Dienstreisen;
	c) die Ausgaben für den technischen Betrieb, insbesondere den Kauf bzw. die Miete und die Wartung des EDV-Materials, einschließlich der erforderlichen Software;
	d) die Ausgaben aufgrund finanzieller Verpflichtungen der Kommission aus bestehenden oder künftigen Verträgen zur Durchführung des Programms, aus Verträgen für Stipendien und gegebenenfalls Kursen für die Ausbildung und die Mobilität der europäischen Wissenschaftler.
	Die eventuellen Einnahmen aus den Einschreibgebühren der Teilnehmer an den von der Kommission veranstalteten Seminaren, Konferenzen usw. sind gemäß den Bestimmungen von Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe f) und Absatz 5 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1) wiederzuverwenden.
	Für diese Aktionen ist eine Beteiligung europäischer Drittstaaten an der europäischen Zusammenarbeit im Bereich der wissenschaftlichen und technischen Forschung (COST) vorgesehen.
	Etwaige finanzielle Beiträge werden bei Artikel 6 0 2 des Einnahmenansatzes eingesetzt und könnten gemäß Artikel 91 Absatz 2 der Haushaltsordnung zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel für diese Posten führen.
	Die vorläufige Aufteilung der Mittel auf die Ausgabengruppen ergibt sich aus dem ersten Teil der Übersicht in Anlage I dieses Teiles des Ausgabenplans von vorliegendem Einzelplan des Gesamthaushaltsplans.

KOMMISSION

KAPITEL 73 — FORSCHUNGS- UND INVESTITIONSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1987		Mittel 1986		Ausgaben 1985	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
730	*(Fortsetzung)*						
7307	*(Fortsetzung)*						
7308	Horizontale Aktionen: Wissenschaftliche und technische Ausbildung						
	Getrennte Mittel	—	240 000	—	835 000	383 143,01	1 973 613,49

KOMMISSION

KAPITEL 7 3 — FORSCHUNGS- UND INVESTITIONSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
7 3 0	*(Fortsetzung)*
7 3 0 7	*(Fortsetzung)*

Die für 1987 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 793 000 ECU (1).

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1986	1987	1988	1989	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1986 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind	322 309	167 446	154 863			
Restmittel aus 1985	835 688	315 074	202 109	318 505		
Mittel 1986 (1)	537 000	487 480	24 760	18 570	6 190	
Mittel 1987	793 000		331 268	290 867	102 519	68 346
Insgesamt	2 487 997	970 000	713 000	627 942	108 709	68 346

(1) Ausschließlich 170 000 ECU an nichtgetrennten Mitteln (vormals Artikel 7 2 3).

7 3 0 8

Beschluß 81/217/Euratom, EWG des Rates vom 17. März 1981 zur Festlegung eines Programms der Europäischen Atomgemeinschaft und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft auf dem Gebiet der wissenschaftlich-technischen Spezialausbildung mittels Fortbildungskursen und Stipendien (ABl. Nr. L 101 vom 11. 4. 1981, S. 29), für die Jahre 1981-1984.

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben aufgrund der Verpflichtungen der Kommission aus der Programmdurchführung bestimmt (Stipendien und Finanzierung von Fortbildungskursen).

Die als Hinweis dienende Verteilung der Mittel auf diese Ausgabengruppen ergibt sich aus der Übersicht in Anlage I dieses Teiles des Ausgabenplans von vorliegendem Einzelplan des Gesamthaushaltsplans.

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 73 — FORSCHUNGS- UND INVESTITIONSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1987		Mittel 1986		Ausgaben 1985	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
730	*(Fortsetzung)*						
7308	*(Fortsetzung)*						
7309	Horizontale Aktionen: Forschung- und Entwicklungsaktionen im Rahmen der Kooperationsabkommen mit Drittländern						
	Getrennte Mittel	7 000 000	2 000 000	3 000 000	1 000 000	3 222 800,53	1 381 413,51

KOMMISSION

KAPITEL 73 — FORSCHUNGS- UND INVESTITIONSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
730	*(Fortsetzung)*
7308	*(Fortsetzung)*

Die für 1987 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen: — (1).

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1986	1987	1988	1989	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1986 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind	790 594	676 913	113 681			
Restmittel aus 1985	290 437	158 087	126 319	6 031		
Mittel 1986	—					
Mittel 1987	—					
Insgesamt	1 081 031	835 000	240 000	6 031		

7309

In Vorbereitung befindliche Abkommen mit nicht assoziierten Drittländern und von der Gemeinschaft geschlossene Kooperationsabkommen mit ASEAN, Anden-Pakt, den Ländern der zentralamerikanischen Landbrücke, Indien, Pakistan, Bangladesch, Sri Lanka, Mexiko, Brasilien, Jugoslawien, Kanada, Rumänien, China, Israel, USA, Schweiz, Japan, Schweden, der Arabischen Republik Jemen, Finnland, Norwegen und Österreich.

Forschungs- und Entwicklungsaktionen sind abhängig davon zu finanzieren, ob es sich um ein Entwicklungsland oder einen Industriestaat handelt. Im ersten Fall soll vor allem die Entwicklung der dortigen Forschungskapazitäten und die Zusammenarbeit mit Forschungsstellen der Mitgliedstaaten gefördert werden, während die Schwerpunkte bei Industriestaaten vor allem auf der Koordinierung der Forschungsvorhaben, dem Austausch von Experten und der Durchführung gemeinsamer Untersuchungen liegen.

Die Mittel sind bestimmt für:

a) die Ausgaben für den laufenden Verwaltungsbetrieb, insbesondere Sitzungen und Dienstreisen;

b) die Ausgaben für den technischen Betrieb, insbesondere den Kauf bzw. die Miete und die Wartung des EDV-Materials einschließlich der notwendigen Software;

c) die vertraglich vereinbarten Ausgaben im Rahmen von Aktionen in Zusammenarbeit mit Drittländern, vor allem mit Entwicklungsländern, Finanzierung oder Unterstützung von Seminaren, Konferenzen und Workshops, Verträgen mit Experten über technische Unterstützung oder Studien, Forschungsverträgen, Ankauf von wissenschaftlich-technischem Material, Stipendienverträgen, Abstellung von Wissenschaftlern und gegebenenfalls Kursen für die Ausbildung und Mobilität europäischer Wissenschaftler, Studienfahrten und Ausbildungskursen für Staatsangehörige der Drittländer.

Die eventuellen Einnahmen aus den Einschreibgebühren der Teilnehmer an den von der Kommission veranstalteten Seminaren, Konferenzen usw. sind gemäß den Bestimmungen von Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe f) und Absatz 5 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1) wiederzuverwenden.

Die vorläufige Aufteilung der Mittel auf die Ausgabengruppen ergibt sich aus der Übersicht in Anlage I dieses Teiles des Ausgabenplans von vorliegendem Einzelplan des Gesamthaushaltsplans.

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 7 3 — FORSCHUNGS- UND INVESTITIONSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1987		Mittel 1986		Ausgaben 1985	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
7 3 0	*(Fortsetzung)*						
7 3 0 9	*(Fortsetzung)*						
	Artikel 7 3 0 insgesamt	31 728 000	25 173 000	16 858 250	16 551 250	26 089 771,60	10 859 755,75
7 3 1	***Aktionsprogramme auf der Basis der Kostenteilung: Thermonukleare Fusion und Kernspaltung***						
7 3 1 0	Thermonukleare Fusion: Hauptprogramm Getrennte Mittel	107 000 000 (1)	100 000 000 (1)	92 000 000	104 000 000	108 398 542,51	66 844 931,53

(1) In Kapitel 10 0 sind an Verpflichtungsermächtigungen 300 067 000 ECU und an Zahlungsermächtigungen 30 167 000 ECU für die Überprüfung laufender Programme oder die Aufstellung neuer Programme vorgesehen, die unter den Posten 7 3 0 1, 7 3 1 0, 7 3 1 1, 7 3 2 0, 7 3 2 5, 7 3 3 0, 7 3 4 1, 7 3 4 2, 7 3 4 3, 7 3 4 5, 7 3 5 2, 7 3 5 4 und 7 3 5 6 eingesetzt sind bzw. werden.

KOMMISSION

KAPITEL 7 3 — FORSCHUNGS- UND INVESTITIONSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
7 3 0	*(Fortsetzung)*
7 3 0 9	*(Fortsetzung)*

Die für 1987 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 7 000 000 ECU (1).

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1986	1987	1988	1989	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1986 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind	903 291		75 000	828 291		
Restmittel aus 1985	708 126	120 000	50 000	538 126		
Mittel 1986	3 000 000	880 000	350 000	1 505 000	265 000	
Mittel 1987	7 000 000		1 525 000	3 475 000	2 000 000	
Insgesamt	11 611 417	1 000 000	2 000 000	6 346 417	2 265 000	

7 3 1	
7 3 1 0	Beschluß 82/350/Euratom des Rates vom 25. Mai 1982 über ein Forschungs- und Ausbildungsprogramm (1982-1986) auf dem Gebiet der kontrollierten thermonuklearen Fusion (ABl. Nr. L 157 vom 8. 6. 1982, S. 22). Beschluß 85/201/Euratom des Rates vom 12. März 1985 zur Festlegung eines Forschungs- und Ausbildungsprogramms auf dem Gebiet der kontrollierten Kernfusion (1985-1989) (ABl. Nr. L 83 vom 25. 3. 1985, S. 25). Dieses Programm ist ein Element einer langfristigen Zusammenarbeit bei allen Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten auf dem Gebiet der kontrollierten thermonuklearen Fusion in den Mitgliedstaaten. Im Rahmen des Programms sollen Prototypen von Fusionsreaktoren im Hinblick auf ihren großtechnischen Einsatz und ihre Kommerzialisierung gemeinsam ausgeführt werden. Das Programm 1985-1989, das die Fortsetzung und Weiterentwicklung der vorausgegangenen Programme darstellt, sieht folgendes vor: — die Fortführung eines bedeutenden Programms über die Tokamaks im Hinblick auf den Bau eines Demonstrationsreaktors (Demo); — im Rahmen der verfügbaren Mittel angemessene Anstrengungen auf dem Gebiet der alternativen Umschließungssysteme zu Unternehmen, mit denen ein Fusionsreaktor realisiert werden könnte; — die Fortsetzung der Untersuchungen über die Definition des NET (Next European Torus), den Beginn des Vorprojekts des NET und die Fortsetzung der für seinen Bau und der auf längere Sicht für den Fusionsreaktor erforderlichen technologischen Entwicklungen. Seit Mai 1976 ist Schweden an diesem Programm beteiligt; die Schweiz nimmt seit Anfang 1978, Spanien seit Juli 1980 teil.

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 7 3 — FORSCHUNGS- UND INVESTITIONSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1987		Mittel 1986		Ausgaben 1985	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
7 3 1	*(Fortsetzung)*						
7 3 1 0	*(Fortsetzung)*						

KOMMISSION

KAPITEL 73 — FORSCHUNGS- UND INVESTITIONSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
731	*(Fortsetzung)*
7310	*(Fortsetzung)*

Die Verpflichtungsermächtigungen und die Zahlungsermächtigungen umfassen für diesen Teil einen Betrag von 6 720 000 ECU, der durch Einnahmen gedeckt ist, die bei folgenden Posten des Einnahmenansatzes ausgewiesen sind: 6010 (3 210 000 ECU) für Schweden und 6011 (3 510 000 ECU) für die Schweiz.

Diese Beträge sind zur Finanzierung der Ausgaben der Gemeinschaft im Zusammenhang mit den Kooperationsabkommen mit diesen drei Ländern bestimmt. Der Saldo sowie alle etwaigen zusätzlichen Einnahmen können zur Deckung der Ausgaben für die Assoziierungsverträge der Gemeinschaft sowie Studienverträge verwendet werden.

Durch diese Mittel sollen gedeckt werden:

a) die Personalausgaben für 105 Bedienstete (73 A, 29 B, 3 C);

b) die Ausgaben für den laufenden Verwaltungs- und technischen Betrieb, insbesondere Sitzungen und Dienstreisen;

c) die Ausgaben für den technischen Betrieb, insbesondere den Kauf bzw. die Miete und die Wartung des EDV-Materials einschließlich der notwendigen Software;

d) die Ausgaben aufgrund der finanziellen Verpflichtungen der Kommission aus Assoziierungsverträgen, die mit Forschungsorganen in den Mitgliedstaaten und Drittländern (Schweden, Schweiz) abgeschlossen wurden oder abzuschließen sind, aus Studien- und Gutachterverträgen im Rahmen der Durchführung dieses Programms sowie aus dem NET-Abkommen und Industrieverträgen, insbesondere auf dem Gebiet der Technologie sowie der Mobilität der Forscher, und Stipendienverträgen sowie gegebenenfalls Kursen für die Ausbildung und Mobilität der europäischen Wissenschaftler.

Die eventuellen Einnahmen aus den Einschreibgebühren der Teilnehmer an den von der Kommission veranstalteten Seminaren, Konferenzen usw. sind gemäß den Bestimmungen von Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe f) und Absatz 5 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1) wiederzuverwenden.

Die vorläufige Aufteilung der Mittel auf diese Ausgabengruppen ergibt sich aus der Übersicht in Anlage I dieses Teiles des Ausgabenplans von vorliegendem Einzelplan des Gesamthaushaltsplans.

Die für 1987 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 107 000 000 ECU (1).

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1986	1987	1988	1989	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1986 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind	136 859 728	67 342 898	33 095 964	33 095 964	3 324 902	
Restmittel aus 1985	9 532 875	2 859 862	3 002 855	2 335 554	1 334 604	
Mittel 1986	92 000 000	33 797 240	27 661 181	18 069 559	12 472 020	
Mittel 1987	107 000 000 (1)		36 240 000	40 275 000	27 073 750	3 411 250
Insgesamt	345 392 603	104 000 000	100 000 000 (1)	93 776 077	44 205 276	3 411 250

(1) In Kapitel 100 sind an Verpflichtungsermächtigungen 300 067 000 ECU und an Zahlungsermächtigungen 30 167 000 ECU für die Überprüfung laufender Programme oder die Aufstellung neuer Programme vorgesehen, die unter den Posten 7301, 7310, 7311, 7320, 7325, 7330, 7341, 7342, 7343, 7345, 7352, 7354 und 7356 eingesetzt sind bzw. werden.

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 7 3 — FORSCHUNGS- UND INVESTITIONSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1987		Mittel 1986		Ausgaben 1985	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
7 3 1	*(Fortsetzung)*						
7 3 1 1	Thermonukleare Fusion: Beteiligung an dem gemeinsamen Unternehmen JET						
	Getrennte Mittel	80 500 000 (1)	80 500 000 (1)	78 000 000	71 000 000	57 500 000,—	52 500 000,—

(1) In Kapitel 10 0 sind an Verpflichtungsermächtigungen 300 067 000 ECU und an Zahlungsermächtigungen 30 167 000 ECU für die Überprüfung laufender Programme oder die Aufstellung neuer Programme vorgesehen, die unter den Posten 7 3 0 1, 7 3 1 0, 7 3 1 1, 7 3 2 0, 7 3 2 5, 7 3 3 0, 7 3 4 1, 7 3 4 2, 7 3 4 3, 7 3 4 5, 7 3 5 2, 7 3 5 4 und 7 3 5 6 eingesetzt sind bzw. werden.

KOMMISSION

KAPITEL 7 3 — FORSCHUNGS- UND INVESTITIONSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
7 3 1	*(Fortsetzung)*
7 3 1 1	Beschluß 78/471/Euratom des Rates vom 30. Mai 1978 zur Errichtung eines gemeinsamen Unternehmens Joint European Torus (JET) Joint Undertaking (ABl. Nr. L 151 vom 7. 6. 1978, S. 10).
	Beschluß 85/201/Euratom des Rates vom 12. März 1985 zur Festlegung eines Forschungs- und Ausbildungsprogramms auf dem Gebiet der kontrollierten Kernfusion (1985-1989) (ABl. Nr. L 83 vom 25. 3. 1985, S. 25).
	Das JET-Projekt hat den Bau und Betrieb einer großen Anlage vom Tokamak-Typ und seiner Hilfsanlagen als Teil des Programms „Fusion" und zugunsten der Teilnehmer an diesem Programm zum Ziel, um den für Experimente zu kontrollierten thermonuklearen Fusion in Betracht kommenden Parameterbereich bis zu Bedingungen zu erweitern, die denen eines Fusionsreaktors nahekommen.
	Mit der Durchführung dieses Vorhabens ist das gemeinsame Unternehmen JET beauftragt worden, das nach den Bestimmungen von Kapitel V, Euratom-Vertrag, errichtet worden ist.
	Gemäß Artikel 9 der Satzung des gemeinsamen Unternehmens beträgt die Beteiligung der Gemeinschaft 80 % seiner Ausgaben (Zahlungsermächtigungen) nach Abzug der Einnahmen.
	Zwei Drittländer, Schweden und die Schweiz, beteiligen sich im Rahmen von Kooperationsabkommen mit Euratom an diesem Gemeinschaftsbeitrag.
	Die Beiträge Schwedens und der Schweiz belaufen sich auf jeweils 3,44 % und 3,76 % des Gemeinschaftsanteils, d.h. 2 580 000 ECU für Schweden und 2 820 000 ECU für die Schweiz. Sie sind im Einnahmenansatz bei Posten 6 0 1 0 und 6 0 1 1 als Einnahmen ausgewiesen.
	Das Personal des JET umfaßt 165 Bedienstete auf Zeit des Stellenplans der Kommission für Forschungstätigkeiten (indirekte Aktionen). Diese Bediensteten sind in Culham eingesetzt.
	Die als Hinweis dienende Verteilung der Mittel auf die Ausgabengruppen ergibt sich aus der Übersicht in Anlage I dieses Teiles des Ausgabenplans von vorliegendem Einzelplan des Gesamthaushaltsplans.
	Die für 1987 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 80 500 000 ECU (1).
	Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1986	1987	1988	1989	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1986 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind	9 499 908	4 746 708	2 851 920	1 901 280		
Restmittel aus 1985	92	92				
Mittel 1986	78 000 000	66 253 200	5 873 400	4 698 720	1 174 680	
Mittel 1987	80 500 000 (1)		71 774 680	8 725 320		
Insgesamt	168 000 000	71 000 000	80 500 000 (1)	15 325 320	1 174 680	

(1) In Kapitel 10 0 sind an Verpflichtungsermächtigungen 300 067 000 ECU und an Zahlungsermächtigungen 30 167 000 ECU für die Überprüfung laufender Programme oder die Aufstellung neuer Programme vorgesehen, die unter den Posten 7 3 0 1, 7 3 1 0, 7 3 1 1, 7 3 2 0, 7 3 2 5, 7 3 3 0, 7 3 4 1, 7 3 4 2, 7 3 4 3, 7 3 4 5, 7 3 5 2, 7 3 5 4 und 7 3 5 6 eingesetzt sind bzw. werden.

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 7 3 — FORSCHUNGS- UND INVESTITIONSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1987		Mittel 1986		Ausgaben 1985	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
7 3 1	*(Fortsetzung)*						
7 3 1 5	Kernspaltung: Bewirtschaftung und Lagerung radioaktiver Abfälle						
	Getrennte Mittel	20 640 875	11 480 000	22 800 000	11 040 000	9 515 832,89	7 011 302,11
7 3 1 6	Kernspaltung: Stillegung von Kernkraftwerken						
	Getrennte Mittel	700 000	2 400 000	4 615 000	3 040 000	2 380 636,20	1 709 053,96

KOMMISSION

KAPITEL 7 3 — FORSCHUNGS- UND INVESTITIONSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
7 3 1	*(Fortsetzung)*
7 3 1 5	Beschluß 80/343/Euratom des Rates vom 18. März 1980 zur Festlegung eines Programms über die Bewirtschaftung und Lagerung radioaktiver Abfälle (1980-1984) (ABl. Nr. L 78 vom 25. 3. 1980, S. 22).
	Beschluß 85/199/Euratom des Rates vom 12. März 1985 zur Festlegung eines Forschungs- und Entwicklungsprogramms zur Bewirtschaftung und Lagerung radioaktiver Abfälle (1985-1989) (ABl. Nr. L 83 vom 25. 3. 1985, S. 20).
	Mit diesem dritten einschlägigen Programm wird ein vollständiges System zur Bewirtschaftung, Lagerung und Beseitigung der radioaktiven Abfälle geschaffen, das den Schutz der Bevölkerung und der Umwelt gegen die potentiellen Gefahren der Bewirtschaftung radioaktiver Abfälle und die Entwicklung entsprechender Versuchsanlagen zur Beseitigung der Abfälle gewährleistet.
	Die Mittel sind zur Deckung folgender Ausgaben bestimmt:
	a) Personalausgaben für 12 Bedienstete (6 A, 3 B, 3 C);
	b) die Ausgaben für den laufenden Verwaltungsbetrieb, insbesondere Sitzungen, Dienstreisen, Sachverständige und Verbreitung der Ergebnisse;
	c) die Ausgaben für den technischen Betrieb, insbesondere Kauf oder Miete und Wartung des EDV-Materials, einschließlich der erforderlichen Software;
	d) die Ausgaben aufgrund der finanziellen Verpflichtungen der Kommission aus abgeschlossenen oder abzuschließenden Verträgen für die Durchführung des Programms und Stipendienverträgen sowie gegebenenfalls Kursen für die Ausbildung und Mobilität der europäischen Wissenschaftler.
	Die eventuellen Einnahmen aus den Einschreibgebühren der Teilnehmer an den von der Kommission veranstalteten Seminaren, Konferenzen usw. sind gemäß den Bestimmungen von Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe f) und Absatz 5 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1) wiederzuverwenden.
	Die vorläufige Aufteilung der Mittel auf diese Ausgabengruppen ergibt sich aus der Übersicht in Anlage I dieses Teiles des Ausgabenplans von vorliegendem Einzelplan des Gesamthaushaltsplans.
	Die für 1987 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 20 640 875 ECU (1).
	Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1986	1987	1988	1989	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1986 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind	11 278 195	5 549 039	2 982 823	2 746 333		
Restmittel aus 1985	1 693 897	338 779	574 212	682 059	98 847	
Mittel 1986	22 800 000	5 152 182	6 202 885	7 915 370	3 529 563	
Mittel 1987	20 640 875		1 720 080	8 309 960	4 985 976	5 624 859
Insgesamt	56 412 967	11 040 000	11 480 000	19 653 722	8 614 386	5 624 859

7 3 1 6	Beschluß 84/60/Euratom des Rates vom 31. Januar 1984 zur Festlegung eines Forschungsprogramms betreffend die Stillegung von Kernkraftwerken (ABl. Nr. L 36 vom 8. 2. 1984, S. 23).
	Dieses Teilprogramm erstreckt sich auf die Forschung und Entwicklung spezifischer Techniken und Grundinformationen, die Herausarbeitung von Leitsätzen und die Prüfung neuer Techniken im Rahmen der Stillegung in großem Maßstab.

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 73 — FORSCHUNGS- UND INVESTITIONSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1987		Mittel 1986		Ausgaben 1985	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
731	*(Fortsetzung)*						
7316	*(Fortsetzung)*						
7318	Kernspaltung: Code und Normen — Technologische Probleme der Kernsicherheit Getrennte Mittel	1 200 000	1 340 000	1 100 000	800 000	1 022 666,28	971 993,66

KOMMISSION

KAPITEL 7 3 — FORSCHUNGS- UND INVESTITIONSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
7 3 1	*(Fortsetzung)*
7 3 1 6	*(Fortsetzung)*

Allgemeines Ziel der Aktion ist vor allem ein Beitrag zur Entwicklung von Kernspaltungsenergie. Ihr Hauptziel ist die Schaffung von Methoden und Techniken zur Stillegung von Kernanlagen, die den bestmöglichen Schutz von Mensch und Umwelt gewährleisten können.

Diese Mittel decken:

a) die Personalausgaben für 3 Bedienstete (A);

b) die Ausgaben für den Verwaltungsbetrieb, insbesondere für Sitzungen, Dienstreisen und die finanzielle Beteiligung an der Veranstaltung von Sitzungen oder Seminaren durch Dritte;

c) die Ausgaben für den technischen Betrieb, insbesondere den Kauf bzw. die Miete und die Wartung des EDV-Materials einschließlich der notwendigen Software;

d) die Ausgaben aufgrund finanzieller Verpflichtungen der Kommission aus Verträgen, die zur Durchführung des Programmes bereits geschlossen wurden oder noch zu schließen sind Stipendienverträgen sowie gegebenenfalls Kursen für die Ausbildung und die Mobilität der europäischen Wissenschaftler.

Die eventuellen Einnahmen aus den Einschreibgebühren der Teilnehmer an den von der Kommission veranstalteten Seminaren, Konferenzen usw. sind gemäß den Bestimmungen von Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe f) und Absatz 5 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1) wiederzuverwenden.

Die vorläufige Aufteilung der Mittel auf die Ausgabengruppen ergibt sich aus der Übersicht in Anlage I dieses Teiles des Ausgabenplans von vorliegendem Einzelplan des Gesamthaushaltsplans.

Die für 1987 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 700 000 ECU (1).

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1986	1987	1988	1989	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1986 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind	3 079 649	1 139 979	689 084	862 652	387 934	
Restmittel aus 1985	762 895	267 021	190 716	228 869	76 289	
Mittel 1986	4 615 000	1 633 000	1 191 000	896 400	596 400	298 200
Mittel 1987	700 000		329 200	185 400	111 240	74 160
Insgesamt	9 157 544	3 040 000	2 400 000	2 173 321	1 171 863	372 360

7 3 1 8 Entschließung des Rates vom 22. Juli 1975 über die technologischen Probleme der nuklearen Sicherheit, Codes und Normen (ABl. Nr. C 185 vom 14. 8. 1975, S. 1).

Das Programm „Codes und Normen — Technologische Probleme der Kernsicherheit", ist zur Finanzierung der von Beamten der Kommission für mit der Untersuchung der Sicherheitsprobleme von Kernanlagen beauftragten Sachverständigengruppen der Mitgliedstaaten geleisteten wissenschaftlichen und technischen Unterstützung bestimmt sowie zur Erzielung von Fortschritten bei der Erstellung einer gemeinsamen technologischen Grundlage für die größtmögliche Zuverlässigkeit und Wirtschaftlichkeit der mechanischen Komponenten von Schnellen Brütern.

Diese Mittel decken:

a) die Personalausgaben für 8 Bedienstete (4 A, 2 B und 2 C);

b) die Ausgaben für den Verwaltungs- und technischen Betrieb, insbesondere Sitzungen und Dienstreisen;

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 7 3 — FORSCHUNGS- UND INVESTITIONSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1987		Mittel 1986		Ausgaben 1985	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
7 3 1	*(Fortsetzung)*						
7 3 1 8	*(Fortsetzung)*						
	Artikel 7 3 1 insgesamt	210 040 875	195 720 000	198 515 000	189 880 000	178 817 677,88	129 037 281,26
7 3 2	***Aktionsprogramme auf Kostenteilungsbasis: Nicht nukleare Energie, Gesundheit und Sicherheit sowie Umwelt***						
7 3 2 0	Nicht nukleare Energie: Nicht nukleare Energie Getrennte Mittel	55 000 000 (1)	40 000 000 (1)	15 400 000	16 410 000	13 736 676,82	9 904 741,83

(1) In Kapitel 10 0 sind an Verpflichtungsermächtigungen 300 067 000 ECU und an Zahlungsermächtigungen 30 167 000 ECU für die Überprüfung laufender Programme oder die Aufstellung neuer Programme vorgesehen, die unter den Posten 7 3 0 1, 7 3 1 0, 7 3 1 1, 7 3 2 0, 7 3 2 5, 7 3 3 0, 7 3 4 1, 7 3 4 2, 7 3 4 3, 7 3 4 5, 7 3 5 2, 7 3 5 4 und 7 3 5 6 eingesetzt sind bzw. werden.

KOMMISSION

KAPITEL 7 3 — FORSCHUNGS- UND INVESTITIONSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
7 3 1	*(Fortsetzung)*
7 3 1 8	*(Fortsetzung)*

c) die Ausgaben für den technischen Betrieb, insbesondere für Erwerb oder Anmietung und Wartung der DV-Anlagen einschließlich der erforderlichen Software;

d) die Ausgaben aufgrund der finanziellen Verpflichtungen der Kommission aus den zur Durchführung des Programms abgeschlossenen oder abzuschließenden Verträgen und Stipendienverträgen sowie gegebenenfalls Kursen für die Ausbildung und Mobilität der europäischen Wissenschaftler.

Die eventuellen Einnahmen aus den Einschreibgebühren der Teilnehmer an den von der Kommission veranstalteten Seminaren, Konferenzen usw. sind gemäß den Bestimmungen von Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe f) und Absatz 5 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1) wiederzuverwenden.

Die vorläufige Aufteilung der Mittel auf die Ausgabengruppen ergibt sich aus dem ersten Teil der Übersicht in Anlage I dieses Teiles des Ausgabenplans von vorliegendem Einzelplan des Gesamthaushaltsplans.

Die für 1987 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 1 200 000 ECU (1).

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1986	1987	1988	1989	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1986 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind	755 155	141 483	436 304	177 368		
Restmittel aus 1985	137 810	27 562	55 124	44 099	11 025	
Mittel 1986	1 100 000	630 955	234 522	140 714	93 809	
Mittel 1987	1 200 000		614 050	242 975	145 785	197 190
Insgesamt	3 192 965	800 000	1 340 000	605 156	250 619	197 190

7 3 2	
7 3 2 0	Beschluß 79/785/EWG des Rates vom 11. September 1979 zur Festlegung eines Forschungs- und Entwicklungsprogramms auf dem Gebiet der Energie (1979-1983) (ABl. Nr. L 231 vom 13. 9. 1979, S. 30). Beschluß 85/198/EWG des Rates vom 12. März 1985 zur Genehmigung eines Forschungs- und Entwicklungsprogramms auf dem Gebiet der nichtnuklearen Energie (1985-1988) (ABl. Nr. L 83 vom 25. 3. 1985, S. 16). Die vorgesehenen FuE-Tätigkeiten dienen vor allem dem Ziel der „besseren Bewirtschaftung der Energieressourcen und der Verringerung der Energieabhängigkeit" und ergänzen die Ziele zur Förderung der Wettbewerbsfähigkeit in Industrie und Landwirtschaft, zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen und zur Stärkung der Entwicklungshilfe.

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 7 3 — FORSCHUNGS- UND INVESTITIONSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1987		Mittel 1986		Ausgaben 1985	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
7 3 2	*(Fortsetzung)*						
7 3 2 0	*(Fortsetzung)*						

KOMMISSION

KAPITEL 7 3 — FORSCHUNGS- UND INVESTITIONSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
7 3 2	*(Fortsetzung)*
7 3 2 0	*(Fortsetzung)*
	Das Programm umfaßt sowohl die Untersuchung der möglichen Ressourcen als auch die Verbesserung der vorhandenen Technologien, den Ausbau der Techniken, Verfahren und neue Erzeugnisse und die Durchführung von Pilotvorhaben; es soll zu Demonstrationsvorhaben und zur kommerziellen Nutzung führen. In zwei Hauptgruppen umfaßt das Programm die neun folgenden Bereiche: — Entwicklung erneuerbarer Energien: Sonnenenergie, Energie aus Biomasse, Windenergie, Geothermische Energie; — rationelle Energienutzung: Energieeinsparung, Verwendung fester Brennstoffe, Produktion und Verwendung neuer energiewirtschaftlicher Sektoren, Optimierung der Produktion und Verwendung der Kohlenwasserstoffe, Analyse energiewirtschaftlicher Systeme und Modellierung. Die Revision des Programms wird beantragt, um die Forschungstätigkeiten der beiden neuen Mitgliedstaaten so rasch wie möglich in die Verwirklichung des Programms zu integrieren. Diese Mittel sind zur Deckung folgender Ausgaben vorgesehen: a) Personalkosten für 40 Bedienstete (21 A, 8 B und 11 C); b) Ausgaben für den laufenden Verwaltungsbetrieb, insbesondere Sitzungen, Dienstreisen, Sachverständige und Veröffentlichungen; c) Ausgaben für den technischen Betrieb, insbesondere Ankauf oder Miete und Wartung des EDV-Materials für die Verwaltung, einschließlich der erforderlichen Software; d) Ausgaben für die finanziellen Verpflichtungen der Kommission aus zur Durchführung des Programms abgeschlossenen oder abzuschließenden Verträgen sowie Stipendienverträgen und gegebenenfalls Kursen zur Ausbildung und Mobilität der europäischen Wissenschaftler. Die eventuellen Einnahmen aus den Einschreibgebühren der Teilnehmer an den von der Kommission veranstalteten Seminaren, Konferenzen usw. sind gemäß den Bestimmungen von Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe f) und Absatz 5 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1) wiederzuverwenden. Die vorläufige Aufteilung der Mittel auf diese Ausgabengruppen ergibt sich aus der Übersicht in Anlage I dieses Teiles des Ausgabenplans von vorliegendem Einzelplan des Gesamthaushaltsplans.

KOMMISSION

KAPITEL 7 3 — FORSCHUNGS- UND INVESTITIONSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1987		Mittel 1986		Ausgaben 1985	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
7 3 2	*(Fortsetzung)*						
7 3 2 0	*(Fortsetzung)*						
7 3 2 5	Gesundheit und Sicherheit: Medizinische Forschung Getrennte Mittel	750 000 (1)	1 310 000 (1)	1 130 000	4 000 000	4 855 471,82	2 974 056,43

(1) In Kapitel 10 0 sind an Verpflichtungsermächtigungen 300 067 000 ECU und an Zahlungsermächtigungen 30 167 000 ECU für die Überprüfung laufender Programme oder die Aufstellung neuer Programme vorgesehen, die unter den Posten 7 3 0 1, 7 3 1 0, 7 3 1 1, 7 3 2 0, 7 3 2 5, 7 3 3 0, 7 3 4 1, 7 3 4 2, 7 3 4 3, 7 3 4 5, 7 3 5 2, 7 3 5 4 und 7 3 5 6 eingesetzt sind bzw. werden.

KOMMISSION

KAPITEL 73 — FORSCHUNGS- UND INVESTITIONSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
732	*(Fortsetzung)*
7320	*(Fortsetzung)*

Die für 1987 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 55 000 000 ECU (1).

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1986	1987	1988	1989	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1986 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind	3 065 052		664 766	2 400 286		
Restmittel aus 1985	71 596 499	9 896 880 (1)	24 071 517	21 164 045	16 464 057	
Mittel 1986	15 400 000	6 513 120	3 999 096	3 110 408	1 777 376	
Mittel 1987	55 000 000 (2)		11 264 621	16 447 690	16 372 614	10 915 075
Insgesamt	145 061 551	16 410 000 (1)	40 000 000 (2)	43 122 429	34 614 047	10 915 075

(1) Hinzu kommen noch automatisch übertragene Mittel in Höhe von 4 137 769 ECU, die nicht zur Deckung der am 31. Dezember 1985 bestehenden Verpflichtungen verwendet worden sind.

(2) In Kapitel 100 sind an Verpflichtungsermächtigungen 300 067 000 ECU und an Zahlungsermächtigungen 30 167 000 ECU für die Überprüfung laufender Programme oder die Aufstellung neuer Programme vorgesehen, die unter den Posten 7301, 7310, 7311, 7320, 7325, 7330, 7341, 7342, 7343, 7345, 7352, 7354 und 7356 eingesetzt sind bzw. werden.

7325

Beschluß 82/616/EWG des Rates vom 17. August 1982 über ein sektorales Forschungs- und Entwicklungsprogramm der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft im Bereich der Forschung im Medizin- und Gesundheitswesen — konzertierte Aktion — (1982-1986) (ABl. Nr. L 248 vom 24. 8. 1982, S. 12).

Ziel der im Rahmen dieses Programms durchgeführten Aktionen ist eine schrittweise Koordinierung der einzelstaatlichen Programme auf etwa siebig Bereiche, die in zwei große Sektoren gegliedert sind:

— Größere Gesundheitsprobleme (Krebs, AIDS, altersbedingte Krankheiten, umweltbedingte und mit dem Lebensstil zusammenhängende Krankheiten),

— Ressourcen für die Gesundheit (Entwicklung der medizinischen Technologie, Forschung über die Gesundheitsdienste).

Die Durchführung und Finanzierung der Forschung werden von den beteiligten Mitgliedstaaten sichergestellt, die Kommission ist lediglich für die Koordinierung verantwortlich.

Diese Mittel decken:

a) die Personalausgaben für 9 Bedienstete (5 A, 2 B und 2 C);

b) die Ausgaben für den laufenden Verwaltungsbetrieb, Sitzungen, Teilnahme an und/oder Veranstaltung von Seminaren und Kongressen sowie Dienstreisen und Subventionen für wissenschaftliche Organisationen;

c) die Ausgaben für den technischen Betrieb, insbesondere den Kauf bzw. die Miete und die Wartung des EDV-Materials einschließlich der notwendigen Software und des technischen Materials;

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 7 3 — FORSCHUNGS- UND INVESTITIONSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1987		Mittel 1986		Ausgaben 1985	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
7 3 2	*(Fortsetzung)*						
7 3 2 5	*(Fortsetzung)*						
7 3 2 6	Gesundheit und Sicherheit: Biologie und Gesundheitsschutz; Strahlenschutz						
	Getrennte Mittel	15 200 000	14 160 000	15 200 000	14 160 000	20 744 981,51	10 639 002,56

KOMMISSION

KAPITEL 7 3 — FORSCHUNGS- UND INVESTITIONSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
7 3 2	*(Fortsetzung)*
7 3 2 5	*(Fortsetzung)*

d) die Ausgaben aufgrund der finanziellen Verpflichtungen der Kommission aus bestehenden oder künftigen Verträgen zur Durchführung des Programms, Verträgen für dringende Interventionen, den Studien- und Stipendienverträgen und gegebenenfalls Kursen zur Ausbildung und Mobilität der europäischen Wissenschaftler sowie die Unterstützung von externen Fachdiensten.

Die eventuellen Einnahmen aus den Einschreibgebühren der Teilnehmer an den von der Kommission veranstalteten Seminaren, Konferenzen usw. sind gemäß den Bestimmungen von Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe f) und Absatz 5 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1) wiederzuverwenden.

Für diese Aktionen ist eine Beteiligung von Drittstaaten, die an der europäischen Zusammenarbeit im Bereich der wissenschaftlichen und technischen Forschung (COST) teilnehmen, vorgesehen.

Etwaige finanzielle Beiträge werden bei Artikel 6 0 2 der Einnahmenübersicht eingesetzt; die Gewährung weiterer Mittel für diesen Posten kann in Anwendung von Artikel 91 Absatz 2 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1) veranlaßt werden.

Die vorläufige Aufteilung der Mittel auf diese Ausgabengruppen ergibt sich aus der Übersicht in Anlage I dieses Teiles des vorliegenden Einzelplans des Gesamthaushaltsplans.

Die für 1987 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 750 000 ECU (1).

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1986	1987	1988	1989	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1986 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind	3 942 398	2 777 966	158 072	704 452	301 908	
Restmittel aus 1985	1 240 346	372 104	261 893	432 700	173 649	
Mittel 1986	1 130 000	849 930	140 035	84 021	56 014	
Mittel 1987	750 000 (1)		750 000			
Insgesamt	7 062 744	4 000 000	1 310 000 (1)	1 221 173	531 571	

(1) In Kapitel 10 0 sind an Verpflichtungsermächtigungen 300 067 000 ECU und an Zahlungsermächtigungen 30 167 000 ECU für die Überprüfung laufender Programme oder die Aufstellung neuer Programme vorgesehen, die unter den Posten 7 3 0 1, 7 3 1 0, 7 3 1 1, 7 3 2 0, 7 3 2 5, 7 3 3 0, 7 3 4 1, 7 3 4 2, 7 3 4 3, 7 3 4 5, 7 3 5 2, 7 3 5 4 und 7 3 5 6 eingesetzt sind bzw. werden.

7 3 2 6	Beschluß 80/342/Euratom des Rates vom 18. März 1980 zur Feststellung eines Forschungs- und Ausbildungsprogramms (1980-1984) für die Europäische Atomgemeinschaft im Bereich Biologie — Gesundheitsschutz (Strahlenschutzprogramm) (ABl. Nr. L 78 vom 25. 3. 1980, S. 19).

Beschluß 85/200/Euratom des Rates vom 12. März 1985 zur Annahme eines mehrjährigen Forschungs- und Ausbildungsprogramms der Europäischen Atomgemeinschaft auf dem Gebiet des Strahlenschutzes (1985-1989) (ABl. Nr. L 83 vom 25. 3. 1985, S. 23).

Ziele des Programms sind — im Rahmen der Zusammenarbeit auf europäischer Ebene:

— die Prüfung und Beurteilung der Probleme im Zusammenhang mit dem Schutz des Menschen und seiner Umwelt gegen ionisierende Strahlung,

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 7 3 — FORSCHUNGS- UND INVESTITIONSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1987		Mittel 1986		Ausgaben 1985	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
7 3 2	*(Fortsetzung)*						
7 3 2 6	*(Fortsetzung)*						
7 3 2 8	Umweltschutz Getrennte Mittel	14 000 000	6 620 000	p.m. (1)	4 560 000 (2)	9 177 421,72	11 156 862,95

(1) Es werden Mittel in Höhe von 23 000 000 ECU in Kapitel 10 0 eingesetzt.
(2) Es werden Mittel in Höhe von 3 000 000 ECU in Kapitel 10 0 eingesetzt.

KOMMISSION

KAPITEL 7 3 — FORSCHUNGS- UND INVESTITIONSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
7 3 2	*(Fortsetzung)*
7 3 2 6	*(Fortsetzung)*

— die Untersuchung dieser Probleme durch wissenschaftliche Forschung,

— Vorschläge für Aktionen, bevor diese Probleme zu einer Bedrohung des Menschen werden,

— die Verbesserung der Methoden zum Schutz der Arbeitskräfte und der übrigen Bevölkerung durch Aktualisierung der für die Aufstellung geeigneter Normen erforderlichen wissenschaftlichen Grundlage sowie durch Fortentwicklung der Verfahren zur Verhinderung und Beseitigung der schädlichen Strahlenwirkungen,

— Entwicklung von Verfahren zur Bekämpfung der Folgen von Strahlenunfällen,

— Beurteilung der radioaktiven Gefahren und ihr Vergleich mit anderen durch die moderne Zivilisation entstandene Gefahren,

— Lieferung einschlägiger, aktueller Informationen für die Entscheidungsfindung.

Diese Mittel sind zur Deckung folgender Ausgaben vorgesehen:

a) Personalausgaben für 54 Bedienstete (33 A, 10 B, 10 C, 1 D);

b) Ausgaben für den laufenden Verwaltungsbetrieb, insbesondere Sitzungen, Dienstreisen, Sachverständige, Veröffentlichungen;

c) Ausgaben für den technischen Betrieb (Miete, Kauf und Wartung von Apparaten, sowie des EDV-Materials);

d) Ausgaben für finanzielle Verpflichtungen der Kommission aus zur Durchführung des Programms abgeschlossenen oder abzuschließenden Verträgen sowie Stipendienverträgen und gegebenenfalls Kursen für die Ausbildung und Mobilität der europäischen Wissenschaftler.

Die eventuellen Einnahmen aus den Einschreibgebühren der Teilnehmer an den von der Kommission veranstalteten Seminaren, Konferenzen usw. sind gemäß den Bestimmungen von Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe f) und Absatz 5 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1) wiederzuverwenden.

Die vorläufige Aufteilung der Mittel auf diese Ausgabengruppen ergibt sich aus der Übersicht in Anlage I dieses Teiles des Ausgabenplans von vorliegendem Einzelplan des Gesamthaushaltsplans.

Die für 1987 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 15 200 000 ECU (1).

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1986	1987	1988	1989	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1986 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind	15 828 744	7 140 482	5 531 744	3 156 518		
Restmittel aus 1985	2 076 656	426 640	830 662	611 688	207 666	
Mittel 1986	15 200 000	6 592 878	3 873 206	3 012 492	1 721 424	
Mittel 1987	15 200 000		3 924 388	5 992 806	3 595 684	1 687 122
Insgesamt	48 305 400	14 160 000	14 160 000	12 773 504	5 524 774	1 687 122

7 3 2 8	Beschluß 81/213/EWG des Rates vom 3. März 1981 zur Festlegung eines sektoralen Programms (1981-1985) über Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet der Umwelt (Umweltschutz und Klimatologie) — indirekte und konzertierte Aktionen (ABl. Nr. L 101 vom 11. 4. 1981, S. 1).

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 7 3 — FORSCHUNGS- UND INVESTITIONSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1987		Mittel 1986		Ausgaben 1985	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
7 3 2	*(Fortsetzung)*						
7 3 2 8	*(Fortsetzung)*						

KOMMISSION

KAPITEL 7 3 — FORSCHUNGS- UND INVESTITIONSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
7 3 2	*(Fortsetzung)*
7 3 2 8	*(Fortsetzung)*
	Beschluß 84/139/EWG des Rates vom 1. März 1984 zur Änderung des durch den Beschluß 81/213/EWG angenommenen sektoralen Forschungs- und Entwicklungsprogramms auf dem Gebiet der Umwelt (Umweltschutz und Klimatologie) — indirekte und konzertierte Aktionen — (1981-1985) (ABl. Nr. L 71 vom 14. 3. 1984, S. 13). Beschluß 86/234/EWG des Rates vom 10. Juni 1986 zur Annahme von mehrjährigen Forschungs- und Entwicklungsprogrammen auf dem Gebiet der Umwelt (1986-1990) (ABl. Nr. L 159 vom 14. 6. 1986, S. 31). Ziel dieses Beschlusses ist die Durchführung koordinierter Forschungsarbeiten im Umweltbereich und die Untersuchung der Mechanismen und der Veränderlichkeit des Klimas sowie die Forschungsarbeiten über die Bewertung und Vorhersage größerer industrieller Risiken. Für einige dieser Untersuchungen ist eine Beteiligung europäischer Nichtmitgliedstaaten an der europäischen Zusammenarbeit im Bereich der wissenschaftlichen und technischen Forschung (COST) vorgesehen. Etwaige finanzielle Beiträge werden unter Artikel 6 0 2 des Einnahmenplans eingesetzt und können gemäß Artikel 91 Absatz 2 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1) zur Bereitstellung von Verpflichtungs- und Zahlungsermächtigungen, zur Deckung der Ausgaben der gemeinschaftlichen Assoziationsverträge sowie der Studienverträge führen. Diese Mittel decken: a) Personalausgaben für 19 Bedienstete (11 A, 2 B und 6 C); b) Ausgaben für den laufenden Verwaltungsbetrieb, insbesondere Sitzungen und Dienstreisen; c) Ausgaben für den technischen Betrieb insbesondere Kauf, Miete und Wartung des EDV-Materials, einschließlich der notwendigen Software; d) Ausgaben für finanzielle Verpflichtungen der Kommission aus zur Durchführung des Programms abgeschlossenen oder abzuschließenden Verträgen sowie Stipendienverträgen und gebebenenfalls Kursen für die Ausbildung und Mobilität der europäischen Wissenschaftler. Die eventuellen Einnahmen aus den Einschreibgebühren der Teilnehmer an den von der Kommission veranstalteten Siminaren, Konferenzen usw. sind gemäß den Bestimmungen von Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe f) und Absatz 5 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1) wiederzuverwenden. Die als Hinweis dienende Verteilung der Mittel auf diese Ausgabengruppen ergibt sich aus dem ersten Teil der Übersicht in Anlage I dieses Teiles des Ausgabenplans von vorliegendem Einzelplan des Gesamthaushaltsplans.

KOMMISSION

KAPITEL 7 3 — FORSCHUNGS- UND INVESTITIONSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1987		Mittel 1986		Ausgaben 1985	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
7 3 2	*(Fortsetzung)*						
7 3 2 8	*(Fortsetzung)*						
	Artikel 7 3 2 insgesamt	84 950 000	62 090 000	31 730 000	39 130 000	48 514 551,87	34 674 663,77
7 3 3	***Aktionsprogramme mit Kostenteilung: Forschungen im Zusammenhang mit der Entwicklung und Technologie des Verkehrs und der Lebensmittel***						
7 3 3 0	Forschungen im Zusammenhang mit der Entwicklung: Wissenschaft und Technik im Dienste der Entwicklungen						
	Getrennte Mittel	720 000 (1)	8 412 673 (1)	p.m. (2)	9 110 000 (3)	21 662 130,78	9 090 381,28

(1) In Kapitel 10 0 sind an Verpflichtungsermächtigungen 300 067 000 ECU und an Zahlungsermächtigungen 30 167 000 ECU für die Überprüfung laufender Programme oder die Aufstellung neuer Programme vorgesehen, die unter den Posten 7 3 0 1, 7 3 1 0, 7 3 1 1, 7 3 2 0, 7 3 2 5, 7 3 3 0, 7 3 4 1, 7 3 4 2, 7 3 4 3, 7 3 4 5, 7 3 5 2, 7 3 5 4 und 7 3 5 6 eingesetzt sind bzw. werden.

(2) Es werden Mittel in Höhe von 7 500 000 ECU in Kapitel 10 0 eingesetzt.

(3) Es werden Mittel in Höhe von 1 000 000 ECU in Kapitel 10 0 eingesetzt.

KOMMISSION

KAPITEL 7 3 — FORSCHUNGS- UND INVESTITIONSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
7 3 2	*(Fortsetzung)*
7 3 2 8	*(Fortsetzung)*

Die für 1987 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 14 000 000 ECU (1).

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1986	1987	1988	1989	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1986 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind	8 820 230	3 623 765	2 647 531	2 548 934		
Restmittel aus 1985	4 681 173	936 235	672 469	2 136 235	936 234	
Mittel 1986	23 000 000 (1)	3 000 000	1 170 000	10 830 000	5 000 000	3 000 000
Mittel 1987	14 000 000		2 130 000	5 341 500	3 561 000	2 967 500
Insgesamt	50 501 403	7 560 000 (2)	6 620 000	20 856 669	9 497 234	5 967 500

(1) Diese Mittel sind in Kapitel 10 0 eingesetzt.

(2) Davon sind 3 000 000 ECU in Kapitel 10 0 eingesetzt.

7 3 3

7 3 3 0 *Vormals Posten 7 3 3 0 und 7 3 3 1*

Beschluß 82/837/EWG des Rates vom 3. Dezember 1982 zur Festlegung eines Programms über Wissenschaft und Technik im Dienste der Entwicklung (1983-1986) (ABl. Nr. L 352 vom 14. 12. 1982, S. 24).

Diese Mittel decken

a) die Personalausgaben für 9 Bedienstete (5 A, 1 B und 3 C);

b) die Ausgaben für den laufenden Verwaltungsbetrieb, insbesondere für Sitzungen und Dienstreisen;

c) die Ausgaben für den technischen Betrieb, insbesondere für Erwerb oder Miete und Wartung der Datenverarbeitungsanlagen einschließlich der erforderlichen Software;

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 7 3 — FORSCHUNGS- UND INVESTITIONSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1987		Mittel 1986		Ausgaben 1985	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
7 3 3	*(Fortsetzung)*						
7 3 3 0	*(Fortsetzung)*						
7 3 3 8	Verkehrstechnologien Getrennte Mittel	—	—	p.m.	p.m.	0,—	0,—
	Artikel 7 3 3 insgesamt	720 000	8 412 673	p.m.	9 110 000	21 662 130,78	9 090 381,28

KOMMISSION

KAPITEL 7 3 — FORSCHUNGS- UND INVESTITIONSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
7 3 3	*(Fortsetzung)*
7 3 3 0	*(Fortsetzung)*

d) die Ausgaben aufgrund der finanziellen Verpflichtungen der Kommission aus Verträgen, die zur Durchführung des Programms abgeschlossen wurden, sowie aus Stipendienverträgen und gegebenenfalls aus Lehrgängen für die Ausbildung und Mobilität der europäischen Wissenschaftler.

Die eventuellen Einnahmen aus den Einschreibgebühren der Teilnehmer an den von der Kommission veranstalteten Seminaren, Konferenzen usw. sind gemäß den Bestimmungen von Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe f) und Absatz 5 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1) wiederzuverwenden.

Die vorläufige Aufteilung der Mittel auf die Ausgabengruppen ergibt sich aus dem ersten Teil der Übersicht in Anlage I dieses Teiles des Ausgabenplans von vorliegendem Einzelplan des Gesamthaushaltsplans.

Die für 1987 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 720 000 ECU (1).

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1986	1987	1988	1989	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1986 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind	19 541 427	7 794 724	6 673 120	5 073 583		
Restmittel aus 1985	13 354 382	1 815 276	1 019 553	6 519 553	3 500 000	500 000
Mittel 1986	7 500 000 (1)	500 000		4 200 000	2 300 000	500 000
Mittel 1987	720 000 (2)		720 000			
Insgesamt	41 115 809	10 110 000 (3)	8 412 673 (2)	15 793 136	5 800 000	1 000 000

(1) Diese Mittel sind in Kapitel 10 0 eingesetzt.

(2) In Kapitel 10 0 sind an Verpflichtungsermächtigungen 300 067 000 ECU und an Zahlungsermächtigungen 30 167 000 ECU für die Überprüfung laufender Programme oder die Aufstellung neuer Programme vorgesehen, die unter den Posten 7 3 0 1, 7 3 1 0, 7 3 1 1, 7 3 2 0, 7 3 2 5, 7 3 3 0, 7 3 4 1, 7 3 4 2, 7 3 4 3, 7 3 4 5, 7 3 5 2, 7 3 5 4 und 7 3 5 6 eingesetzt sind bzw. werden.

(3) Davon sind 1 Million ECU in Kapitel 10 0 eingesetz.

7 3 3 8	Mitteilung der Kommission an den Rat vom 9. Februar 1983 „Auf dem Wege zu einer gemeinsamen Verkehrspolitik — Binnenverkehr" (KOM (83) 58 endg.).

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 7 3 — FORSCHUNGS- UND INVESTITIONSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1987		Mittel 1986		Ausgaben 1985	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
7 3 4	***Informationstechnologien und Telekommunikation und ihre Anwendungen***						
7 3 4 1	Informationstechnologien (ESPRIT)						
	Getrennte Mittel	123 500 000 (1)	187 400 000 (1)	130 000 000	120 000 000	222 733 555,14	99 649 761,54

(1) In Kapitel 10 0 sind an Verpflichtungsermächtigungen 300 067 000 ECU und an Zahlungsermächtigungen 30 167 000 ECU für die Überprüfung laufender Programme oder die Aufstellung neuer Programme vorgesehen, die unter den Posten 7 3 0 1, 7 3 1 0, 7 3 1 1, 7 3 2 0, 7 3 2 5, 7 3 3 0, 7 3 4 1, 7 3 4 2, 7 3 4 3, 7 3 4 5, 7 3 5 2, 7 3 5 4 und 7 3 5 6 eingesetzt sind bzw. werden.

KOMMISSION

KAPITEL 7 3 — FORSCHUNGS- UND INVESTITIONSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
7 3 4	
7 3 4 1	*Vormals Posten 7 3 3 5* Beschluß 84/130/EWG des Rates vom 28. Februar 1984 betreffend ein Forschungs- und Entwicklungsprogramm auf dem Gebiet der Informationstechnologien (ESPRIT) (ABl. Nr. L 67 vom 9. 3. 1984, S. 54). Beschluß 85/141/EWG des Rates vom 11. Februar 1985 zur Annahme des Arbeitsprogramms 1985 des Europäischen Strategischen Programms für Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet der Informationstechnologien: ESPRIT (ABl. Nr. L 55 vom 23. 2. 1985, S. 1). Beschluß 85/558/EWG des Rates vom 10. Dezember 1985 zur Annahme des Arbeitsprogramms 1986 des Europäischen Strategischen Programms für Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet der Informationstechnologien: ESPRIT (ABl. Nr. L 365 vom 31. 12. 1985, S. 1). Entschließung des Rates vom 8. April 1986 über die Zwischenbewertung von ESPRIT (ABl. Nr. C 102 vom 29. 4. 1986, S. 1). Mitteilung der Kommission an den Rat vom 28. Mai 1986 — Die zweite Phase von ESPRIT (KOM(86) 269 endg.). Das Programm „Esprit" strebt die Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der informationstechnologischen Industrie der Gemeinschaft durch gemeinsame Finanzierung kooperativer Forschungs- und Entwicklungsvorhaben, die bis zum vorindustriellen Stadium durchgeführt werden, an. Es besteht aus einer Reihe von Vorhaben betreffend den künftigen Bedarf der Industrie auf folgenden Gebieten: — Spitzen-Mikroelektronik und Peripherietechnologien, — Informationsverarbeitungssysteme, — Integration der Informationstechnologien in die Anwendungen. In dem Programm sind Aktionen zur Förderung der Grundlagenforschung, konzertierte Aktionen und flankierende Maßnahmen enthalten. Es sind vorgesehen: Infrastrukturmaßnahmen wie Erwerb und Verarbeitung von Informationen, die für die Entwicklung der Kenntnisse in dem Bereich und seine Perspektiven erforderlich sind, die Koordinierung der FuE-Tätigkeiten und Programme in den gleichen Bereichen innerhalb der Gemeinschaft sowie das IES (Information Exchange System — Informationsaustauschsystem). Im Rahmen des Programms Esprit (European strategic programme for research in information technologies) sind spezifische Maßnahmen vorgesehen, um: — die Zusammenarbeit zwischen den besten Forschungszentren der Gemeinschaft zu erleichtern, — den Zugang zu den Ergebnissen und ihre Nutzung zu verbessern, — die Konzentration der Forschungsanstrengungen auf einige spezifische Laboratorien in Form von Demonstrationsvorhaben zu fördern, — die Tätigkeiten der Forscher in den empfindlichsten Fachbereichen mit Hilfe folgender horizontaler Aktionen zu begünstigen: — die Schaffung eines Informationsaustauschsystems, — die Analyse der mit den künftigen Normen und Zertifizierungen verbundenen Probleme auf dem Gebiet der Informationstechnik, — die Untersuchung der menschlichen Faktoren in den Informationstechnologien, — die Schaffung von Prüfständen und Demonstrationsanlagen, — Veranstaltung von Praktika für Studenten und Fachpersonal. Die Mittel sind zur Deckung folgender Ausgaben bestimmt: a) Personalausgaben für 120 Bedienstete auf Zeit (65 A, 16 B und 39 C); b) Ausgaben für Verwaltungs- und technische Leistungen, insbesondere für Sitzungen und Dienstreisen, Sachverständigenhonorare, die Benutzung von EDV-Material, Prüfverfahren, Auswertung der Ergebnisse einschließlich Veröffentlichungen, Konferenzen usw.;

KOMMISSION

KAPITEL 7 3 — FORSCHUNGS- UND INVESTITIONSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1987		Mittel 1986		Ausgaben 1985	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
7 3 4	*(Fortsetzung)*						
7 3 4 1	*(Fortsetzung)*						
7 3 4 2	Fortgeschrittene Kommunikationstechnologien in Europa (RACE)						
	Getrennte Mittel	1 000 000 (1)	4 400 000 (1)	4 000 000	7 600 000	1 897 803,07	32 942,81

(1) In Kapitel 10 0 sind an Verpflichtungsermächtigungen 300 067 000 ECU und an Zahlungsermächtigungen 30 167 000 ECU für die Überprüfung laufender Programme oder die Aufstellung neuer Programme vorgesehen, die unter den Posten 7 3 0 1, 7 3 1 0, 7 3 1 1, 7 3 2 0, 7 3 2 5, 7 3 3 0, 7 3 4 1, 7 3 4 2, 7 3 4 3, 7 3 4 5, 7 3 5 2, 7 3 5 4 und 7 3 5 6 eingesetzt sind bzw. werden.

KOMMISSION

KAPITEL 7 3 — FORSCHUNGS- UND INVESTITIONSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
7 3 4	*(Fortsetzung)*
7 3 4 1	*(Fortsetzung)*

c) finanzielle Verpflichtungen der Kommission aufgrund von Kostenteilungsverträgen, die zur Durchführung des Programms abgeschlossen wurden oder abzuschließen sind und Stipendienverträgen sowie gegebenenfalls Kursen für die Ausbildung und Mobilität der europäischen Wissenschaftler;

d) Maßnahmen zur Koordinierung der einzelstaatlichen Tätigkeiten.

Die eventuellen Einnahmen aus den Einschreibgebühren der Teilnehmer an den von der Kommission veranstalteten Seminaren, Konferenzen usw. sind gemäß den Bestimmungen von Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe f) und Absatz 5 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1) wiederzuverwenden.

Die vorläufige Aufteilung der Mittel auf die Ausgabengruppen ergibt sich aus dem ersten Teil der Übersicht in Anlage I dieses Teiles des Ausgabenplans von vorliegendem Einzelplan des Gesamthaushaltsplans.

Die für 1987 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 123 500 000 ECU (1).

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1986	1987	1988	1989	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1986 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind	212 150 608	75 870 000	79 000 000	33 000 000	20 000 000	4 280 608
Restmittel aus 1985	72 867 526	16 130 000	22 000 000	24 000 000	7 000 000	3 737 526
Mittel 1986	130 000 000	28 000 000	48 000 000	30 000 000	15 000 000	9 000 000
Mittel 1987	123 500 000 (1)		38 400 000	37 100 000	30 000 000	18 000 000
Insgesamt	538 518 134	120 000 000	187 400 000 (1)	124 100 000	72 000 000	35 018 134

(1) In Kapitel 10 0 sind an Verpflichtungsermächtigungen 300 067 000 ECU und an Zahlungsermächtigungen 30 167 000 ECU für die Überprüfung laufender Programme oder die Aufstellung neuer Programme vorgesehen, die unter den Posten 7 3 0 1, 7 3 1 0, 7 3 1 1, 7 3 2 0, 7 3 2 5, 7 3 3 0, 7 3 4 1, 7 3 4 2, 7 3 4 3, 7 3 4 5, 7 3 5 2, 7 3 5 4 und 7 3 5 6 eingesetzt sind bzw. werden.

7 3 4 2	*Vormals Posten 7 3 3 6*

Beschluß 85/372/EWG des Rates vom 25. Juli 1985 über eine Definitionsphase für eine Gemeinschaftsaktion auf dem Gebiet der Telekommunikationstechnologien — Forschungs- und Entwicklungsprogramm im Bereich der fortgeschrittenen Kommunikationstechnologien für Europa (RACE) (ABl. Nr. L 210 vom 7. 8. 1985, S. 24).

Entwurf einer Verordnung (EWG) des Rates, von der Kommission dem Rat vorgelegt am 29. Oktober 1986, über eine Gemeinschaftsaktion auf dem Gebiet der Telekommunikationstechnologien — Forschung und Entwicklung im Bereich der fortgeschrittenen Kommunikationstechnologien für Europa (Programm RACE) (ABl. Nr. C 304 vom 28. 11. 1986, S. 2).

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 7 3 — FORSCHUNGS- UND INVESTITIONSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1987		Mittel 1986		Ausgaben 1985	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
7 3 4	*(Fortsetzung)*						
7 3 4 2	*(Fortsetzung)*						

KOMMISSION

KAPITEL 7 3 — FORSCHUNGS- UND INVESTITIONSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
7 3 4	*(Fortsetzung)*
7 3 4 2	*(Fortsetzung)* Es ist das Ziel dieser Aktion: — die Entwicklung einer angemessenen technologischen Grundlage für den Aufbau fortgeschrittener Telekommunikationsnetze und -dienste für die 90er Jahre zu fördern. Dies soll durch eine Aufteilung der FuE-Arbeiten im vorwettbewerblichen Stadium auf die Forschungsstellen der Fernmeldeverwaltungen, der Industrie und der Hochschulen in nachstehenden Bereichen erreicht werden: — Technologie und Entwicklung von Breitbandkommunikationssystemen, — Bedürfnisse der Benutzer, — Grundlagen- und Unterstützungstechnologien, — Software: Verfahren und Anwendungen, — Technologien für Mehrdienste-Endgeräte für die breite Öffentlichkeit. — die erforderliche vorwettbewerbliche Entwicklung zu betreiben, um die Machbarkeit und den Betrieb integrierter Breitbandkommunikationssysteme (Hardware und Software) zu demonstrieren, — die Arbeiten der CEPT und des CCITT an der Formulierung von Spezifikationen und Normen zu unterstützen. Wegen der Komplexität der Zielsetzungen des Programms RACE wurde ein schrittweises Vorgehen vorgesehen: — zunächst eine Definitionsphase von 18 Monaten ab 1. Juli 1985, — anschließend eine fünfjährige Hauptphase (1987-1991). Diese Mittel decken: a) die Personalausgaben für 12 Bedienstete auf Zeit (7 A, 1 B, 4 C); b) die Ausgaben für den Verwaltungs- und technischen Betrieb, insbesondere die Ausgaben für Sitzungen und Dienstreisen, Sachverständigenhonorare, die Benutzung der EDV-Anlagen, die Kontrollverfahren, die Auswertung der Ergebnisse einschließlich Veröffentlichungen, Konferenzen usw.; c) die finanziellen Verpflichtungen aus Verträgen auf Kostenteilungsbasis, die zur Durchführung des Programms abgeschlossen wurden oder noch abgeschlossen werden. Die eventuellen Einnahmen aus den Einschreibgebühren der Teilnehmer an den von der Kommission veranstalteten Seminaren, Konferenzen usw. sind gemäß den Bestimmungen von Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe f) und Absatz 5 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1) wiederzuverwenden. Die vorläufige Aufteilung der Mittel auf die Ausgabengruppen ergibt sich aus dem ersten Teil der Übersicht in Anlage I dieses Teils des Ausgabenplans von vorliegendem Einzelplan des Gesamthaushaltsplans.

KOMMISSION

KAPITEL 7 3 — FORSCHUNGS- UND INVESTITIONSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1987		Mittel 1986		Ausgaben 1985	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
7 3 4	*(Fortsetzung)*						
7 3 4 2	*(Fortsetzung)*						
7 3 4 3	Spitzentechnologien im Bereich Erziehung und Bildung (DELTA)						
	Getrennte Mittel	p.m. (1)	p.m. (1)				

(1) In Kapitel 10 0 sind an Verpflichtungsermächtigungen 300 067 000 ECU und an Zahlungsermächtigungen 30 167 000 ECU für die Überprüfung laufender Programme oder die Aufstellung neuer Programme vorgesehen, die unter den Posten 7 3 0 1, 7 3 1 0, 7 3 1 1, 7 3 2 0, 7 3 2 5, 7 3 3 0, 7 3 4 1, 7 3 4 2, 7 3 4 3, 7 3 4 5, 7 3 5 2, 7 3 5 4 und 7 3 5 6 eingesetzt sind bzw. werden.

KOMMISSION

KAPITEL 7 3 — FORSCHUNGS- UND INVESTITIONSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
7 3 4	*(Fortsetzung)*
7 3 4 2	*(Fortsetzung)*

Die für 1987 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 1 000 000 ECU (1).

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1986	1987	1988	1989	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1986 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind						
Restmittel aus 1985	8 102 197	7 000 000 (1)	p.m.			
Mittel 1986	4 000 000	600 000	3 400 000			
Mittel 1987	1 000 000 (2)		1 000 000			
Insgesamt	13 102 197	7 600 000	4 400 000 (2)			

(1) Hinzu kommen 1 102 197 ECU an Überschüssen aus der automatischen Übertragung über die am 31. Dezember 1985 noch abzurechnenden Verpflichtungen.

(2) In Kapitel 10 0 sind an Verpflichtungsermächtigungen 300 067 000 ECU und an Zahlungsermächtigungen 30 167 000 ECU für die Überprüfung laufender Programme oder die Aufstellung neuer Programme vorgesehen, die unter den Posten 7 3 0 1, 7 3 1 0, 7 3 1 1, 7 3 2 0, 7 3 2 5, 7 3 3 0, 7 3 4 1, 7 3 4 2, 7 3 4 3, 7 3 4 5, 7 3 5 2, 7 3 5 4 und 7 3 5 6 eingesetzt sind bzw. werden.

7 3 4 3 *Neuer Posten*

Es herrscht ein dringendes Bedürfnis an der Planung von Bildung und Ausblidung von mehr als 100 Millionen Arbeitnehmern in der Gemeinschaft, von denen ein großer Teil einer ständigen Ausbildung unterworfen sein wird. Damit diese Bildung und Ausbildung auf möglichst effiziente Weise erfolgt, sind in diesem Bereich Technologien zu entwickeln, die sich einige bei den Informations- und Telekommunikationstechnologien unter anderem im Rahmen der Gemeinschaftsprogramme ESPRIT und RACE bereits erzielten Durchbrüche zunutze machen.

Fünf Aktionslinien sollten zur Erreichung dieses Ziels führen:

— interdisziplinäre Konzertierung über die gegenwärtigen und zukünftigen Bedürfnisse an Bildung und Ausbildung,

— kooperative Entwicklung der Lern- und Ausbildungstechnologien,

— Validation der entwickelten Systeme und Konzepte,

— Förderung der Kommunikationsfähigkeit der Anlagen, der Software und der Dienste,

— Schaffung günstiger Bedingungen für die Förderung fortgeschrittener Lern- und Ausbildungsprozesse in Europa.

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 7 3 — FORSCHUNGS- UND INVESTITIONSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1987		Mittel 1986		Ausgaben 1985	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
7 3 4	*(Fortsetzung)*						
7 3 4 3	*(Fortsetzung)*						
7 3 4 5	Spitzentechnologien im Bereich der Bio-Informatik und der Medizininformatik (BICEPS)						
	Getrennte Mittel	p.m. (1)	p.m. (1)				

(1) In Kapitel 10 0 sind an Verpflichtungsermächtigungen 300 067 000 ECU und an Zahlungsermächtigungen 30 167 000 ECU für die Überprüfung laufender Programme oder die Aufstellung neuer Programme vorgesehen, die unter den Posten 7 3 0 1, 7 3 1 0, 7 3 1 1, 7 3 2 0, 7 3 2 5, 7 3 3 0, 7 3 4 1, 7 3 4 2, 7 3 4 3, 7 3 4 5, 7 3 5 2, 7 3 5 4 und 7 3 5 6 eingesetzt sind bzw. werden.

KOMMISSION

KAPITEL 7 3 — FORSCHUNGS- UND INVESTITIONSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
7 3 4	*(Fortsetzung)*
7 3 4 3	*(Fortsetzung)*

Die für 1987 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen: p.m. (1).

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1986	1987	1988	1989	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1986 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind						
Restmittel aus 1985						
Mittel 1986						
Mittel 1987	p.m. (1)		p.m.			
Insgesamt	p.m.		p.m. (1)			

(1) In Kapitel 10 0 sind an Verpflichtungsermächtigungen 300 067 000 ECU und an Zahlungsermächtigungen 30 167 000 ECU für die Überprüfung laufender Programme oder die Aufstellung neuer Programme vorgesehen, die unter den Posten 7 3 0 1, 7 3 1 0, 7 3 1 1, 7 3 2 0, 7 3 2 5, 7 3 3 0, 7 3 4 1, 7 3 4 2, 7 3 4 3, 7 3 4 5, 7 3 5 2, 7 3 5 4 und 7 3 5 6 eingesetzt sind bzw. werden.

7 3 4 5 *Neuer Posten*

Vorschlag für einen Beschluß des Rates betreffend eine Definitionsphase einer Gemeinschaftsaktion im Bereich der Bioinformatik und der Medizininformatik — BICEPS (Bio-Informatics Collaborative European Programme and Strategy) (Vorlage der Kommission an den Rat vom...) (KOM(...) ...).

Zweck dieser Aktion ist es, eine mittel- und langfristige Strategie für Europa im Bereich der Bioinformatik zu formulieren. Es handelt sich darum, die Auswirkung der Informationstechnologien und der Telekommunikation auf nachstehende vier Bereiche zu analysieren:

— ärztliche Versorgung und ärztliche Dienste,

— medizinische Forschung,

— biologische Forschung und Biotechnologien,

— biomedizinische Technik.

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 7 3 — FORSCHUNGS- UND INVESTITIONSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1987		Mittel 1986		Ausgaben 1985	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
7 3 4	*(Fortsetzung)*						
7 3 4 5	*(Fortsetzung)*						
	Artikel 7 3 4 insgesamt	124 500 000	191 800 000	134 000 000	127 600 000	224 631 358,21	99 682 704,35
7 3 5	***Aktionsprogramme auf der Basis der Kostenteilung: Industrielle Technik, Biotechnologie und Rohstoffe***						
7 3 5 0	Industrielle Technik: Angewandte Metrologie und Referenzmaterialien Getrennte Mittel	5 300 000	2 730 000	5 000 000	6 000 000	5 035 694,14	3 842 495,33

KOMMISSION

KAPITEL 7 3 — FORSCHUNGS- UND INVESTITIONSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
7 3 4	*(Fortsetzung)*
7 3 4 5	*(Fortsetzung)* Die für 1987 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen: p.m. (1). Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1986	1987	1988	1989	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1986 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind						
Restmittel aus 1985						
Mittel 1986						
Mittel 1987	p.m. (1)		p.m.			
Insgesamt	p.m.		p.m. (1)			

(1) In Kapitel 10 0 sind an Verpflichtungsermächtigungen 300 067 000 ECU und an Zahlungsermächtigungen 30 167 000 ECU für die Überprüfung laufender Programme oder die Aufstellung neuer Programme vorgesehen, die unter den Posten 7 3 0 1, 7 3 1 0, 7 3 1 1, 7 3 2 0, 7 3 2 5, 7 3 3 0, 7 3 4 1, 7 3 4 2, 7 3 4 3, 7 3 4 5, 7 3 5 2, 7 3 5 4 und 7 3 5 6 eingesetzt sind bzw. werden.

7 3 5	
7 3 5 0	Beschluß 83/19/EWG des Rates vom 21. Dezember 1982 über ein Programm der Forschung und Entwicklung für die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft auf dem Gebiet der angewandten Metrologie und der Referenzmaterialien (Referenzbüro der Gemeinschaft — BCR) (1983-1987) (ABl. Nr. L 26 vom 28. 1. 1983, S. 48). Ziel dieses Programmes ist es, die Übereinstimmung der Meß- oder Analyseergebnisse in denjenigen Bereichen zu verbessern, die für die Gemeinschaft von wirtschaftlicher Bedeutung sind und die den Zielen des Vertrags entsprechen. Die Arbeiten werden außerdem dazu führen, die materiellen Voraussetzungen für Kalibrierungen zu schaffen (Transferstandards und Referenzmaterialien), mit denen diese Übereinstimmung, nachdem sie erreicht worden ist, aufrechterhalten werden kann. Schließlich könnten die Arbeiten auch zur Beschreibung von Verfahren führen, die exakte Messungen ermöglichen. Diese Mittel decken: a) die Personalausgaben für 16 Bedienstete (10 A, 1 B, 5 C); b) die Ausgaben für den Verwaltungsbetrieb, insbesondere Sitzungen, Dienstreisen und die Verbreitung der Ergebnisse; c) die Ausgaben für den technischen Betrieb, insbesondere den Ankauf bzw. die Miete und die Wartung des EDV-Materials einschließlich der notwendigen Software;

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 7 3 — FORSCHUNGS- UND INVESTITIONSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1987		Mittel 1986		Ausgaben 1985	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
7 3 5	*(Fortsetzung)*						
7 3 5 0	*(Fortsetzung)*						
7 3 5 1	Industrielle Technik: Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet der Textilien und des Bekleidungssektors						
	Getrennte Mittel	—	40 000	—	150 000	200 646,94	867 268,48

KOMMISSION

KAPITEL 7 3 — FORSCHUNGS- UND INVESTITIONSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
7 3 5	*(Fortsetzung)*
7 3 5 0	*(Fortsetzung)*

d) die Ausgaben aufgrund der finanziellen Verpflichtungen der Kommission aus Verträgen, die zur Durchführung des Programms bereits geschlossen wurden oder noch zu schließen sind und die Stipendienverträge und gegebenenfalls Lehrgänge zur Förderung der Ausbildung und der Mobilität der europäischen Wissenschaftler.

Die eventuellen Einnahmen aus den Einschreibgebühren der Teilnehmer an den von der Kommission veranstalteten Seminaren, Konferenzen usw. sind gemäß den Bestimmungen von Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe f) und Absatz 5 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1) wiederzuverwenden.

Die vorlaufige Aufteilung der Mittel auf die Ausgabengruppen ergibt sich aus dem ersten Teil der Übersicht in Anlage I dieses Teiles des Ausgabenplans von vorliegendem Einzelplan des Gesamthaushaltsplans.

Die für 1987 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 5 300 000 ECU (1).

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1986	1987	1988	1989	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1986 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind	5 544 994	2 180 621	1 009 312	1 345 749	1 009 312	
Restmittel aus 1985	2 212 898	442 579	363 869	631 935	553 225	221 290
Mittel 1986	5 000 000	3 376 800	349 280	705 800	405 800	162 320
Mittel 1987	5 300 000		1 007 539	2 146 231	1 073 115	1 073 115
Insgesamt	18 057 892	6 000 000	2 730 000	4 829 715	3 041 452	1 456 725

7 3 5 1

Beschluß 81/1014/EWG des Rates vom 15. Dezember 1981 über ein Forschungs- und Entwicklungsprogramm für die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft auf dem Textil- und Bekleidungssektor (indirekte Aktion 1981-1983) (ABl. Nr. L 367 vom 23. 12. 1981, S. 29).

Der Beschluß über das Programm strebt eine Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Textil- und Bekleidungsindustrie in der Gemeinschaft sowie die Verbesserung der Arbeits- und Produktionsbedingungen durch Innovation an.

Diese Mittel decken die Ausgaben aufgrund der finanziellen Verpflichtungen der Kommission aus abgeschlossenen Verträgen.

Die vorläufige Aufteilung der Mittel auf die Ausgabengruppen ergibt sich aus dem ersten Teil der Übersicht in Anlage I dieses Teiles des Ausgabenplans von vorliegendem Einzelplan des Gesamthaushaltsplans.

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 73 — FORSCHUNGS- UND INVESTITIONSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1987		Mittel 1986		Ausgaben 1985	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
735	*(Fortsetzung)*						
7351	*(Fortsetzung)*						
7352	Industrielle Technik: Technologische Grundlagenforschung und Anwendung neuer Technologien (BRITE)						
	Getrennte Mittel	42 000 000 (1)	30 750 000 (1)	3 696 000	5 700 000	5 191 238,47	1 001 013,10

(1) In Kapitel 10 0 sind an Verpflichtungsermächtigungen 300 067 000 ECU und an Zahlungsermächtigungen 30 167 000 ECU für die Überprüfung laufender Programme oder die Aufstellung neuer Programme vorgesehen, die unter den Posten 7301, 7310, 7311, 7320, 7325, 7330, 7341, 7342, 7343, 7345, 7352, 7354 und 7356 eingesetzt sind bzw. werden.

KOMMISSION

KAPITEL 7 3 — FORSCHUNGS- UND INVESTITIONSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
7 3 5	*(Fortsetzung)*
7 3 5 1	*(Fortsetzung)*

Die für 1987 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen: — (1).

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1986	1987	1988	1989	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1986 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind	179 983	150 000	29 983			
Restmittel aus 1985	26 186		10 017	16 169		
Mittel 1986	—					
Mittel 1987	—					
Insgesamt	206 169	150 000	40 000	16 169		

7 3 5 2

Beschluß 85/196/EWG des Rates vom 12. März 1985 über ein Mehrjahres-Forschungs- und Entwicklungsprogramm der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft auf dem Gebiet der technologischen Grundlagenforschung und der Anwendung neuer Technologien (BRITE) (1985-1988) (ABl. Nr. L 83 vom 25. 3. 1985, S. 8).

Mitteilung der Kommission an den Rat vom 27. Mai 1986 über die Überprüfung des Mehrjahresforschungs- und Entwicklungsprogramms auf dem Gebiet der technologischen Grundlagenforschung und der Anwendung neuer Technologien (BRITE) (1985-1988) (KOM (86) 271 endg.).

Der Zweck dieses Programms BRITE *(basic technological research and the applications of new technologies)* ist es, der europäischen Industrie eine technologische Grundlage zu verschaffen, damit sie auf dem Weltmarkt in wichtigen Sektoren der industriellen Tätigkeit wettbewerbsfähig werden bzw. bleiben kann.

Das Programm erstreckt sich auf technologische Grundlagenforschung und die Erforschung der Anwendungen der neuen Technologien.

Die technologische Grundlagenforschung besteht in einer angewandten Forschung, deren Ergebnisse eher für mehrere Industriesektoren und Technologien interessant, als auf vereinzelte neue Erzeugnisse, Verfahren oder Industriesektoren unmittelbar anwendbar sind.

Bei der Erforschung der Anwendungsmöglichkeiten neuer Technologien handelt es sich um angewandte Forschung zur Einführung neuer und Anpassung der von anderen Industriezweigen entwickelten Technologien zum Nutzen der spezifischen Industriezweige, wobei die Herstellung von Erzeugnissen aus flexiblen Werkstoffen im Vordergrund steht. Es handelt sich im wesentlichen um Langzeitforschung mit vorwettbewerblichem Charakter.

Vorwettbewerbliche technologische Forschung und Entwicklung einschließlich der Pilot- und Demonstrationsvorhaben auf dem Gebiet neuer Verfahrenstechniken für die Herstellung von Erzeugnissen aus elastischen Werkstoffen:

— automatisierte Behandlung weicher Werkstoffe und der daraus hergestellten Erzeugnisse,

— automatische Zusammenführung weicher Werkstoffe und ihre Verarbeitung zu Fertigerzeugnissen,

— Integrierung der oben genannten und sonstiger Techniken mit dem Ziel einer automatisierten Fertigung, wo die verschiedenen Arbeitsgänge elastisch aufeinander folgen und vor allem der Bedarf an der Harmonisierung einer diversifizierten Herstellung mit einem häufigen Modellwechsel im Vordergrund steht.

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 7 3 — FORSCHUNGS- UND INVESTITIONSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1987		Mittel 1986		Ausgaben 1985	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
7 3 5	*(Fortsetzung)*						
7 3 5 2	*(Fortsetzung)*						

KOMMISSION

KAPITEL 7 3 — FORSCHUNGS- UND INVESTITIONSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
7 3 5	*(Fortsetzung)*
7 3 5 2	*(Fortsetzung)*

Diese Mittel decken:

a) die Personalausgaben für 27 Bedienstete (17 A, 5 B, 5 C), davon sind zwei Bedienstete (1 A, 1 B) zur Verbesserung der administrativen Betreuung der Forschungsarbeit;

b) die Ausgaben für den Verwaltungsbetrieb, insbesondere für Sitzungen und Dienstreisen;

c) die Ausgaben für den technischen Betrieb, insbesondere für den Erwerb beziehungsweise die Miete und die Wartung der EDV-Geräte einschließlich der erforderlichen Software;

d) die Ausgaben aufgrund finanzieller Verpflichtungen der Kommission aus bestehenden oder künftigen Verträgen zur Durchführung des Programms sowie für Stipendienverträge und gegebenenfalls Lehrgänge zur Förderung der Ausbildung und der Mobilität der europäischen Wissenschaftler.

Die eventuellen Einnahmen aus den Einschreibgebühren der Teilnehmer an den von der Kommission veranstalteten Seminaren, Konferenzen usw. sind gemäß den Bestimmungen von Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe f) und Absatz 5 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1) wiederzuverwenden.

Die vorläufige Aufteilung der Mittel auf diese Ausgabengruppen ergibt sich aus der Übersicht in Anlage I dieses Teils des Ausgabenplans von vorliegendem Einzelplan des Gesamthaushaltsplans.

Die für 1987 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 42 000 000 ECU (1).

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1986	1987	1988	1989	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1986 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind	2 095 113 (1)		1 257 068	838 045		
Restmittel aus 1985	56 365 762	3 034 880 (2)	19 987 092	16 086 995	9 018 522	
Mittel 1986	3 696 000	2 665 120	515 440	309 264	206 176	
Mittel 1987	42 000 000 (3)		8 990 400	17 004 800	10 202 880	5 801 920
Insgesamt	104 156 875	5 700 000 (2)	30 750 000 (3)	34 239 104	19 427 578	5 801 920

(1) Vor 1986 eingegangene und 1987 und 1988 abzurechnende Verpflichtungen, für die die von 1985 übertragenen Zahlungsermächtigungen nicht verwendet werden können.

(2) Hinzukommen 8 238 273 ECU an Überschüssen aus der automatischen Übertragung über die am 31. Dezember 1985 noch abzurechnenden Verpflichtungen.

(3) In Kapitel 10 0 sind an Verpflichtungsermächtigungen 300 067 000 ECU und an Zahlungsermächtigungen 30 167 000 ECU für die Überprüfung laufender Programme oder die Aufstellung neuer Programme vorgesehen, die unter den Posten 7 3 0 1, 7 3 1 0, 7 3 1 1, 7 3 2 0, 7 3 2 5, 7 3 3 0, 7 3 4 1, 7 3 4 2, 7 3 4 3, 7 3 4 5, 7 3 5 2, 7 3 5 4 und 7 3 5 6 eingesetzt sind bzw. werden.

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 7 3 — FORSCHUNGS- UND INVESTITIONSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1987		Mittel 1986		Ausgaben 1985	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
7 3 5	*(Fortsetzung)*						
7 3 5 4	Agrarindustrielle Technologie Getrennte Mittel	p.m. (1)	p.m. (1)				
7 3 5 5	Molekularbiologische Technik Getrennte Mittel	—	450 000	140 000	3 540 000	1 888 657,82	3 974 409,16

(1) In Kapitel 10 0 sind an Verpflichtungsermächtigungen 300 067 000 ECU und an Zahlungsermächtigungen 30 167 000 ECU für die Überprüfung laufender Programme oder die Aufstellung neuer Programme vorgesehen, die unter den Posten 7 3 0 1, 7 3 1 0, 7 3 1 1, 7 3 2 0, 7 3 2 5, 7 3 3 0, 7 3 4 1, 7 3 4 2, 7 3 4 3, 7 3 4 5, 7 3 5 2, 7 3 5 4 und 7 3 5 6 eingesetzt sind bzw. werden.

KOMMISSION

KAPITEL 7 3 — FORSCHUNGS- UND INVESTITIONSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
7 3 5	*(Fortsetzung)*
7 3 5 4	*Neuer Posten*

Diskussionspapier der Kommission vom 15. April 1986: Biotechnologie in der Gemeinschaft — Stimulierung der agrarindustriellen Entwicklung (KOM (86) 221 endg.).

Diese Aktion betrifft Pilotvorhaben zur Anwendung in der Landwirtschaft und stellt eine unmittelbare Folgemaßnahme im Zusammenhang mit Ergebnissen aus der biotechnologischen Forschung dar.

Die vorgesehenen Tätigkeiten könnten zwei Formen annehmen:

— Demonstrationsvorhaben, die eine erfolgreiche Forschung und Entwicklung fortsetzen, Piloteinrichtungen einschließen und der Kommerzialisierung vorausgehen.

Sie beinhalten den industriellen Maßstab und die Erfordernisse wirtschaftlicher Tragfähigkeit;

— Erkundungsvorhaben in Form von Durchführbarkeitsstudien zur Erprobung und Verbesserung der Forschungsergebnisse vor der allgemeinen Anwendung.

Eine vorbereitende Aktion ist geplant. Sie würde auf die Beurteilung der Bedeutung der Vorhaben und auf die möglichen Auswirkungen des Einsatzes der betreffenden Techniken auf die Umwelt sowie auf deren Kosten-Nutzenanalyse ausgerichtet sein.

Die für 1987 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen: p.m. (1).

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1986	1987	1988	1989	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1986 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind						
Restmittel aus 1985						
Mittel 1986						
Mittel 1987	p.m. (1)		p.m.			
Insgesamt	p.m.		p.m. (1)			

(1) In Kapitel 10 0 sind an Verpflichtungsermächtigungen 300 067 000 ECU und an Zahlungsermächtigungen 30 167 000 ECU für die Überprüfung laufender Programme oder die Aufstellung neuer Programme vorgesehen, die unter den Posten 7 3 0 1, 7 3 1 0, 7 3 1 1, 7 3 2 0, 7 3 2 5, 7 3 3 0, 7 3 4 1, 7 3 4 2, 7 3 4 3, 7 3 4 5, 7 3 5 2, 7 3 5 4 und 7 3 5 6 eingesetzt sind bzw. werden.

7 3 5 5

Beschluß 81/1032/EWG des Rates vom 7. Dezember 1981 zur Annahme eines mehrjährigen Forschungs- und Ausbildungsprogramms auf dem Gebiet der molekularbiologischen Technik (indirekte Aktion — April 1982 bis März 1986) (ABl. Nr. L 375 vom 30. 12. 1981, S. 1).

Beschluß 83/533/EWG des Rates vom 26. Oktober 1983 für die Annahme der zweiten Phase (Januar 1984/März 1986) des mehrjährigen Forschungs- und Ausbildungsprogramms für die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft im Bereich der molekularbiologischen Technik (ABl. Nr. L 305 vom 8. 11. 1983, S. 11).

Die Forschung auf dem Gebiet der molekularbiologischen Technik ist auf die Möglichkeit ausgerichtet, die genetische Struktur der lebenden Organismen zu ändern, die eine wichtige Rolle im Leben spielen und die Eigenschaften der biologischen Katalysatoren, d.h. der Enzyme, zur Herstellung von Stoffen mit hohem Mehrwert unmittelbar zu nutzen.

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 7 3 — FORSCHUNGS- UND INVESTITIONSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1987		Mittel 1986		Ausgaben 1985	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
7 3 5	*(Fortsetzung)*						
7 3 5 5	*(Fortsetzung)*						
7 3 5 6	Biotechnologie Getrennte Mittel	11 000 000 (1)	9 000 000 (1)	900 000	5 400 000	3 799 561,90	957 039,16

(1) In Kapitel 10 0 sind an Verpflichtungsermächtigungen 300 067 000 ECU und an Zahlungsermächtigungen 30 167 000 ECU für die Überprüfung laufender Programme oder die Aufstellung neuer Programme vorgesehen, die unter den Posten 7 3 0 1, 7 3 1 0, 7 3 1 1, 7 3 2 0, 7 3 2 5, 7 3 3 0, 7 3 4 1, 7 3 4 2, 7 3 4 3, 7 3 4 5, 7 3 5 2, 7 3 5 4 und 7 3 5 6 eingesetzt sind bzw. werden.

KOMMISSION

KAPITEL 73 — FORSCHUNGS- UND INVESTITIONSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
735	*(Fortsetzung)*
7355	*(Fortsetzung)*

Das Programm ist unterteilt in Forschungs- und Ausbildungsaktionen.

Diese Mittel decken die Ausgaben aufgrund finanzieller Verpflichtungen der Kommission aus bestehenden Verträgen zur Durchführung des Programms, aus Stipendienverträgen und gegebenenfalls für Lehrgänge zur Förderung der Ausbildung und der Mobilität der europäischen Wissenschaftler.

Die eventuellen Einnahmen aus den Einschreibgebühren der Teilnehmer an den von der Kommission veranstalteten Seminaren, Konferenzen usw. sind gemäß den Bestimmungen von Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe f) und Absatz 5 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1) wiederzuverwenden.

Die vorläufige Aufteilung der Mittel auf diese Ausgabengruppen ergibt sich aus der Übersicht in Anlage I dieses Teiles des Ausgabenplans von vorliegendem Einzelplan des Gesamthaushaltsplans.

Die für 1987 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen: — (1).

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1986	1987	1988	1989	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1986 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind	3 991 022	3 100 450	336 912	322 968	230 692	
Restmittel aus 1985	599 099	299 550	113 088	126 551	59 910	
Mittel 1986	140 000	140 000				
Mittel 1987	—					
Insgesamt	4 730 121	3 540 000	450 000	449 519	290 602	

7356 Beschluß 85/195/EWG des Rates vom 12. März 1985 zur Festlegung eines mehrjährigen Forschungs-Aktionsprogramms der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft auf dem Gebiet der Biotechnologie (1985-1989) (ABl. Nr. L 83 vom 25. 3. 1985, S. 1).

Mitteilung der Kommission an den Rat vom 25. Mai 1986 über die Überprüfung des Mehrjahres-Forschungsprogramms der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft auf dem Gebiet der Biotechnologie (1985-1989) (KOM(86) 272 endg.).

Das vorgeschlagene Programm umfaßt zwei Arten von Aktionen:

— eine Konzertierung der einzelstaatlichen und Gemeinschaftspolitiken auf dem Gebiet der Biotechnologie.

Diese Aktion soll es ermöglichen, Instrumente für den regelmäßigen Vergleich der verschiedenen Politiken über die Entwicklung der Biotechnologien zu schaffen, um eine Harmonisierung zwischen der Gemeinschaft und den Mitgliedstaaten zu ermöglichen und eine Überschneidung der Aufgaben zu vermeiden.

— eine Forschungs- und Ausbildungsaktion, die ihrerseits in zwei Teilprogramme unterteilt ist:

  — Flankierende Maßnahmen: Verwaltung der in den Mitgliedstaaten bestehenden Banken biotischer Stoffe durch die Gemeinschaft, Aufbau von Datenbanken und von Informationsverarbeitungssystemen sowie alle Maßnahmen, die dazu bestimmt sind, für die Entfaltung der Forschung förderliche Infrastrukturen zu schaffen,

  — Basis-Biotechnologien: 6 vorrangige Sektoren, in denen Forschungs- und Ausbildungstätigkeiten gefördert werden (Enzymtechnik, Gentechnik, Physiologie und Genetik der manipulierten Organismen, Technologie der Zellkulturen, Bewertung der biologischen Aktivitäten der Moleküle, Erkennung der Risiken).

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 7 3 — FORSCHUNGS- UND INVESTITIONSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1987		Mittel 1986		Ausgaben 1985	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
7 3 5	*(Fortsetzung)*						
7 3 5 6	*(Fortsetzung)*						

KOMMISSION

KAPITEL 7 3 — FORSCHUNGS- UND INVESTITIONSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
7 3 5	*(Fortsetzung)*
7 3 5 6	*(Fortsetzung)*
	Die Revision des Programms soll eine Steigerung der Forschungs-, Ausbildungs- und Konzertationstätigkeiten sowie eine Mitwirkung der spanischen und portugiesischen Laboratorien an den Forschungs- und Ausbildungstätigkeiten ermöglichen.
	Eine Beteiligung europäischer Drittländer, die an der europäischen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der wissenschaftlichen und technologischen Forschung (COST) mitwirken, ist vorgesehen.
	Der eventuelle Finanzbeitrag wird in Artikel 6 0 2 des Einnahmenansatzes eingesetzt und kann gemäß Artikel 91 Absatz 2 der auf den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1) anwendbaren Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel für diesen Posten führen.
	Das Personal für diese Aktion umfaßt 17 Bedienstete (10 A, 4 B, 3 C), davon 2 Bedienstete (1 A, 1 B) zur Verbesserung der administrativen Betreuung der Forschungsarbeit.
	Diese Mittel decken:
	a) die Personalausgaben für 17 Bedienstete (10 A, 4 B, 3 C);
	b) die Ausgaben für den Verwaltungsbetrieb, insbesondere für Sitzungen, Dienstreisen, Sachverständige und Publikationen;
	c) die Ausgaben für den technischen Betrieb, insbesondere für den Erwerb bzw. die Miete und die Wartung des EDV-Materials einschließlich der erforderlichen Software;
	d) die Ausgaben aufgrund finanzieller Verpflichtungen der Kommission aus bestehenden oder künftigen Verträgen zur Durchführung des Programms, aus Stipendienverträgen und gegebenenfalls für Lehrgänge zur Förderung der Ausbildung und der Mobilität der europäischen Wissenschaftler.
	Die eventuellen Einnahmen aus den Einschreibgebühren der Teilnehmer an den von der Kommission veranstalteten Seminaren, Konferenzen usw. sind gemäß den Bestimmungen von Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe f) und Absatz 5 der Haushaltsordnung.

KOMMISSION

KAPITEL 7 3 — FORSCHUNGS- UND INVESTITIONSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1987		Mittel 1986		Ausgaben 1985	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
7 3 5	*(Fortsetzung)*						
7 3 5 6	*(Fortsetzung)*						
7 3 5 8	Rohstoffe und fortgeschrittene Werkstoffe Getrennte Mittel	36 000 000	10 050 000	p.m. (1)	9 600 000 (2)	8 649 547,09	14 170 658,96

(1) Es werden Mittel in Höhe von 22 500 000 ECU in Kapitel 10 0 eingesetzt.
(2) Es werden Mittel in Höhe von 2 500 000 ECU in Kapitel 10 0 eingesetzt.

KOMMISSION

KAPITEL 7 3 — FORSCHUNGS- UND INVESTITIONSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
7 3 5	*(Fortsetzung)*
7 3 5 6	*(Fortsetzung)*

Die für 1987 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 11 000 000 ECU (1).

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1986	1987	1988	1989	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1986 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind	1 421 262 (1)		852 757	568 505		
Restmittel aus 1985	30 282 438	4 500 000 (2)	4 161 083	14 410 420	3 542 365	
Mittel 1986	900 000	900 000				
Mittel 1987	11 000 000 (3)		3 986 160	3 766 920	2 260 152	986 768
Insgesamt	43 603 700	5 400 000 (2)	9 000 000 (3)	18 745 845	5 802 517	986 768

(1) Vor 1986 eingegangene und 1987 und 1988 abzurechnende Verpflichtungen, für die die von 1985 übertragenen Zahlungsermächtigungen nicht verwendet werden können.

(2) Hinzukommen 3 668 570 ECU an Überschüssen aus der automatischen Übertragung über die am 31. Dezember 1985 noch abzurechnenden Verpflichtungen.

(3) In Kapitel 10 0 sind an Verpflichtungsermächtigungen 300 067 000 ECU und an Zahlungsermächtigungen 30 167 000 ECU für die Überprüfung laufender Programme oder die Aufstellung neuer Programme vorgesehen, die unter den Posten 7 3 0 1, 7 3 1 0, 7 3 1 1, 7 3 2 0, 7 3 2 5, 7 3 3 0, 7 3 4 1, 7 3 4 2, 7 3 4 3, 7 3 4 5, 7 3 5 2, 7 3 5 4 und 7 3 5 6 eingesetzt sind bzw. werden.

7 3 5 8

Beschluß 82/402/EWG des Rates vom 17. Mai 1982 zur Festlegung eines Forschungs- und Entwicklungsprogramms (1982-1985) auf dem Gebiet der Rohstoffe (ABl. Nr. L 174 vom 21. 6. 1982, S. 23).

Beschluß 83/332/EWG, Euratom des Rates vom 28. Juni 1983 zur Änderung des Beschlusses 82/402/EWG zur Festlegung eines Forschungs- und Entwicklungsprogramms (1982-1985) auf dem Gebiet der Rohstoffe (ABl. Nr. L 181 vom 6. 7. 1983, S. 24).

Beschluß 83/634/EWG des Rates vom 12. Dezember 1983 zur Änderung des Beschlusses 82/402/EWG zur Festlegung eines Forschungs- und Entwicklungsprogramms (1982-1985) auf dem Gebiet der Rohstoffe (ABl. Nr. L 357 vom 21. 12. 1983, S. 33).

Beschluß 86/235/EWG des Rates vom 10. Juni 1986 zur Festlegung eines Forschungsprogramms über Materialien (Rohstoffe und moderne Werkstoffe) 1986-1989 (ABl. Nr. L 159 vom 14. 6. 1986, S. 36).

Das Programm umfaßt eine Gesamtheit von Teilprogrammen, deren Forschungsergebnisse zu Folgendem beitragen sollen:

— Entwicklung und Förderung der wirtschaftlichen Verfahren für die Versorgung mit Primär- und Sekundärrohstoffen;

— Erarbeitung und Beherrschung einer Technologie der fortgeschrittenen Werkstoffe;

— Förderung der Zusammenarbeit der europäischen Wissenschaft in allen Phasen des Rohstoffkreislaufes;

— Ausbildung von Fachkräften auf den betreffenden Gebieten.

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 7 3 — FORSCHUNGS- UND INVESTITIONSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1987		Mittel 1986		Ausgaben 1985	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
7 3 5	*(Fortsetzung)*						
7 3 5 8	*(Fortsetzung)*						
	Artikel 7 3 5 insgesamt	94 300 000	53 020 000	9 736 000	30 390 000	24 765 346,36	24 812 884,19

KOMMISSION

KAPITEL 7 3 — FORSCHUNGS- UND INVESTITIONSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
7 3 5	*(Fortsetzung)*
7 3 5 8	*(Fortsetzung)*

Bei einigen dieser Forschungsarbeiten ist eine Beteiligung von europäischen Nichtmitgliedstaaten der Europäischen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der wissenschaftlichen und technischen Forschung (COST) vorgesehen.

Etwaige finanzielle Beiträge werden bei Artikel 6 0 2 der Einnahmenübersicht eingesetzt; die Gewährung weiterer Mittel für diesen Posten kann gemäß Artikel 91 Absatz 2 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften veranlaßt werden (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

Die eventuellen Einnahmen aus den Einschreibgebühren der Teilnehmer an den von der Kommission veranstalteten Seminaren, Konferenzen usw. sind gemäß den Bestimmungen von Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe f) und Absatz 5 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1) wiederzuverwenden.

Diese Mittel decken:

a) die Personalausgaben für 22 Bedienstete (12 A, 3 B und 7 C);

b) die Ausgaben für den laufenden Verwaltungsbetrieb, insbesondere für Sitzungen, Dienstreisen und Verbreitung der Ergebnisse;

c) die Ausgaben für den technischen Betrieb, insbesondere für den Kauf oder die Miete und die Wartung der EDV-Anlagen einschließlich der erforderlichen Software;

d) die Ausgaben aufgrund der finanziellen Verpflichtungen der Kommission aus bestehenden oder zu schließenden Verträgen zur Durchführung des Programms und Stipendienverträgen und gegebenenfalls Lehrgängen zur Förderung der Ausbildung und der Mobilität der europäischen Wissenschaftler.

Die vorläufige Aufteilung der Mittel auf diese Ausgabengruppen ergibt sich aus der Übersicht in Anlage I dieses Teiles des Ausgabenplans von vorliegendem Einzelplan des Gesamthaushaltsplans.

Die für 1987 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 36 000 000 ECU (1).

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1986	1987	1988	1989	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1986 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind	14 768 606	8 507 961	1 948 662	2 587 190	1 724 793	
Restmittel aus 1985	4 368 156	1 092 039	801 338	1 601 148	873 631	
Mittel 1986	22 500 000 (1)	2 500 000	4 000 000	9 000 000	5 000 000	2 000 000
Mittel 1987	36 000 000		3 300 000	13 680 000	11 845 000	7 175 000
Insgesamt	77 636 762	12 100 000 (2)	10 050 000	26 868 338	19 443 424	9 175 000

(1) Diese Mittel sind in Kapitel 10 0 eingesetzt.

(2) Davon sind 2 500 000 ECU in Kapitel 10 0 eingesetzt.

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 7 3 — FORSCHUNGS- UND INVESTITIONSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1987		Mittel 1986		Ausgaben 1985	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
7 3 6	***Sonstige Tätigkeiten und Abschluß früherer Programme auf Kostenteilungsbasis***						
7 3 6 0	Sonstige Tätigkeiten: Bereitstellung von Forschungspersonal für Dritte (Artikel 6 Buchstabe c) des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft) Getrennte Mittel	650 000	650 000	682 000	682 000	541 512,73	539 787,15
7 3 6 1	Sonstige Tätigkeiten: zur dienstlichen Verwendung bereitstehendes Personal Getrennte Mittel	—	—	3 000 000	3 000 000	0,—	0,—
7 3 6 2	Dienstleistungen für Rechnung Dritter Getrennte Mittel	150 000	150 000	155 000	155 000	238 866,57	253 496,55

KOMMISSION

KAPITEL 7 3 — FORSCHUNGS- UND INVESTITIONSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
7 3 6	
7 3 6 0	Aufgrund von Artikel 6 Buchstabe c) des Euratom-Vertrags zwischen Euratom und nachstehenden Stellen geschlossene Vereinbarungen:

Stellen	Datum der Unterzeichnung	Laufzeit	Personal
Kernforschungszentrum Karlsruhe (KfK)	21. März 1974 Zusatzvereinbarung vom 19. Februar 1985	1. Juli 1973 - 31. Dezember 1988	3 A
	21. März 1974 Zusatzvereinbarung vom 13. März 1985	1. Januar 1981 - 31. Dezember 1985	2 A
Commissariat à l'énergie atomique français (CEA)	21. Dezember 1979 Zusatzvereinbarung vom 19. Oktober 1982	14. Januar 1980 - 31. Dezember 1985	1 A
	21. Dezember 1979 Zusatzvereinbarung vom 2. Februar 1983	1. Januar 1984 - 31. Dezember 1985	1 A

Für die Bediensteten, deren Verträge am 31. Dezember 1985 auslaufen, ist ein Verfahren zur Verlängerung der Verträge im Gang.

Die Kommission stellt diesen Stellen auf ihren Antrag und gegen Vergütung der entstehenden Kosten Fachleute zur Verfügung, die Studien oder Forschungsarbeiten in den entsprechenden nationalen Laboratorien durchführen.

Veranschlagt sind:

a) die Personalausgaben für 7 Bedienstete (A),

b) die Ausgaben für den laufenden Verwaltungsbetrieb, insbesondere für Sitzungen und Dienstreisen.

Die Erstattungsbeträge sind unter dem Posten 6 2 1 0 der Einnahmenansätze verbucht. Die über die Voranschläge hinausgehenden zusätzlichen Ausgaben müssen nach Artikel 91 Absatz 2 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1), die am 25. Juni 1979 geändert wurde (ABl. Nr. L 160 vom 28. 6. 1979, S. 1), durch zusätzliche Einnahmen unter dem Posten 6 2 1 0 gedeckt werden.

Die vorläufige Aufteilung der Mittel auf diese Ausgabengruppen ergibt sich aus der Übersicht in Anlage I dieses Teiles des Ausgabenplans von vorliegendem Einzelplan des Gesamthaushaltsplans.

Die für 1987 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 650 000 ECU [1].

7 3 6 2	Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1), geändert am 25. Juni 1979 (ABl. Nr. L 160 vom 28. 6. 1979, S. 1), insbesondere Artikel 3 Absatz 1, 87 letzter Absatz und 91 Absatz 2. Unter diesem Posten werden die Ausgaben für Sekretariatsarbeiten im Zusammenhang mit Aktionen der europäischen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der wissenschaftlichen und technischen Forschung (COST) veranschlagt, an denen die Gemeinschaft als solche nicht beteiligt ist. Diese Arbeiten wurden der Kommission vom Rat übertragen; die Ausgaben werden durch Beiträge der Teilnehmerstaaten gedeckt.

[1] Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 7 3 — FORSCHUNGS- UND INVESTITIONSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1987		Mittel 1986		Ausgaben 1985	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
7 3 6	*(Fortsetzung)*						
7 3 6 2	*(Fortsetzung)*						
7 3 6 5	Abschluß früherer Programme auf Kostenteilungsbasis: Rückführung von Haus- und Industriemüll						
	Getrennte Mittel	—	300 000	—	170 000	79 596,49	1 396 585,93

KOMMISSION

KAPITEL 7 3 — FORSCHUNGS- UND INVESTITIONSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
7 3 6	*(Fortsetzung)*
7 3 6 2	*(Fortsetzung)*
	Ferner können im Rahmen des Programms „Referenzmaterialien und -methoden — Angewandte Metrologie" für Dritte auf deren Antrag und gegen Erstattung Analysen und besondere Arbeiten durchgeführt werden, deren Ausgaben ebenfalls unter diesem Posten zu verbuchen wären.
	Außerdem eventuelle Studien, die auf Wunsch der belgischen Sicherheitsorgane gegen Erstattung durchgeführt werden (Sicherheit der Kraftwerke Doel und Tihange).
	Veranschlagt sind:
	a) Personalkosten für 4 Bedienstete (C),
	b) Ausgaben für den laufenden Verwaltungsbetrieb und den technischen Betrieb,
	c) die Ausgaben für etwaige von den belgischen Sicherheitsorganen verlangten Untersuchungen (Sicherheit der Kraftwerke Doel und Tihange).
	Die Beiträge der einzelnen Staaten zur Deckung der im Zusammenhang mit den Sekretariatsarbeiten für die COST-Aktionen anfallenden Personalkosten sind in Artikel 6 0 8 des Einnahmenansatzes erfaßt.
	Eventuelle Erstattungen für den administrativen und den technischen Betrieb, Analysen, Studien oder Verträge über die Durchführung von Arbeiten auf Wunsch Dritter sind in Artikel 6 2 3 des Einnahmenansatzes erfaßt und vorläufig mit einem „p.m." versehen.
	Nach Artikel 91 Absatz 2 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1), geändert am 25. Juni 1979, gestatten die im Rahmen dieses Artikels veranschlagten zusätzlichen Mittel die Deckung der Zusatzausgaben zu dem in den Erläuterungen des Einnahmenansatzes erwähnten Haushaltsposten (zweckgebundene Mittel).
	Die als Hinweis dienende Verteilung der Mittel auf diese Ausgabengruppen ergibt sich aus der Übersicht in Anlage I dieses Teiles des Ausgabenplans von vorliegendem Einzelplan des Gesamthaushaltsplans.
	Die für 1987 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 150 000 ECU (1).
7 3 6 5	Beschluß 79/968/EWG des Rates vom 12. November 1979 zur Festlegung eines mehrjährigen Forschungs- und Entwicklungsprogramms (1979 bis 1983) für die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft auf dem Gebiet der Rückführung von Haushalts- und Industrieabfällen (sekundäre Rohstoffe) (ABl. Nr. L 293 vom 20. 11. 1979, S. 19).
	Veranschlagt sind die finanzielle Verpflichtungen der Kommission aus den mit Forschungsstellen in den Mitgliedstaaten geschlossenen Verträgen.
	Die vorläufige Aufteilung der Mittel auf diese Ausgabengruppen ergibt sich aus der Übersicht in Anlage I dieses Teiles des Ausgabenplans von vorliegendem Einzelplan des Gesamthaushaltsplans.

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 7 3 — FORSCHUNGS- UND INVESTITIONSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1987		Mittel 1986		Ausgaben 1985	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
7 3 6	*(Fortsetzung)*						
7 3 6 5	*(Fortsetzung)*						
7 3 6 8	Abschluß früherer Programme auf Kostenteilungsbasis: Sonstige abgeschlossene Programme						
	Getrennte Mittel	—	—	—	—	3 109,77	28 338,—
	Artikel 7 3 6 insgesamt (1)	800 000	1 100 000	3 837 000	4 007 000	863 085,56	2 218 207,63

(1) Gesamtmittel für die Artikel 7 3 0 bis 7 3 6 (indirekte und konzertierte Aktionen):
— Verpflichtungsermächtigungen 547 038 875 ECU (zuzüglich in Kapitel 10 0 eingesetzte Mittel in Höhe von 300 067 000 ECU) für 1987, 394 676 250 ECU (+ 53 000 000 ECU, die in Kapitel 10 0 eingesetzt sind) für 1986; die eingegangenen Verpflichtungen belaufen sich auf 525 343 922,26 ECU für 1985;
— Zahlungsermächtigungen 537 315 673 ECU (zuzüglich in Kapitel 10 0 eingesetzte Mittel in Höhe von 30 167 000 ECU) für 1987, 416 668 250 ECU (+ 6 500 000 ECU in Kapitel 10 0 eingesetzt) für 1986; die tatsächlichen Ausgaben belaufen sich auf 310 375 878,23 ECU für 1985.

KOMMISSION

KAPITEL 7 3 — FORSCHUNGS- UND INVESTITIONSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
7 3 6	*(Fortsetzung)*
7 3 6 5	*(Fortsetzung)* Die für 1987 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen: — (1). Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1986	1987	1988	1989	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1986 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind	457 234	170 000	287 234			
Restmittel aus 1985	2 171		2 171			
Mittel 1986	—					
Mittel 1987	—					
Insgesamt	459 405	170 000	289 405			

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 7 3 — FORSCHUNGS- UND INVESTITIONSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1987		Mittel 1986		Ausgaben 1985	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
7 3 7	***Aktionsprogramme — Direkte Aktion***						
7 3 7 0	Industrietechnologien Getrennte Mittel	26 106 000 (1)	28 448 000 (2)	27 914 000	26 821 000	26 763 271,10	25 675 389,32

(1) Mittel in Höhe von 4 814 000 ECU sind in Kapitel 10 0 eingesetzt.
(2) Mittel in Höhe von 2 407 000 ECU sind in Kapitel 10 0 eingesetzt.

KOMMISSION

KAPITEL 7 3 — FORSCHUNGS- UND INVESTITIONSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
7 3 7	Die Höhe der bei Artikel 7 3 7 wiederzuverwendenden Einnahmen (siehe Artikel 22 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1), geändert am 25. Juni 1979 (ABl. Nr. L 160 vom 28. 6. 1979, S. 1), wird auf rund 6 400 000 ECU veranschlagt. Einzelheiten über die Wiederverwendungsvorgänge sind dem Finanzplan gemäß Artikel 90 der Haushaltsordnung zu entnehmen.
7 3 7 0	Beschluß 84/1/Euratom, EWG des Rates vom 22. Dezember 1983 über ein von der Gemeinsamen Forschungsstelle für die Europäische Atomgemeinschaft und für die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft durchzuführendes Forschungsprogramm (1984-1987) (ABl. Nr. L 3 vom 5. 1. 1984, S. 21). Vorschlag für einen Beschluß des Rates über eine Revision des von der Gemeinsamen Forschungsstelle für die Europäische Atomgemeinschaft und für die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft durchzuführenden Forschungsprogramms 1984-1987 (Vorlage der Kommission an den Rat vom 30. Juli 1986) (KOM(86) 416 endg.). Dieses Programm umfaßt zwei Forschungsziele bzw. Aktions-Unterprogramme im Rahmen der GFS: — Messungen und Referenzmaterialien, — Werkstoffe und Strukturen: Zuverlässigkeit und Normen. Veranschlagt sind Personalausgaben (344 Forschungsbedienstete), ein Teil der Ausgaben für allgemeine Dienste und die wissenschaftliche und technische Unterstützung der Gemeinsamen Forschungsstelle sowie die spezifischen Ausgaben für die betreffenden Forschungsarbeiten. Die vorläufige Aufteilung der Mittel auf diese Ausgabengruppen ergibt sich aus der Übersicht in Anlage I dieses Teiles des Ausgabenplans von vorliegendem Einzelplan des Gesamthaushaltsplans. Die für 1987 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 30 920 000 ECU (1). Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1986	1987	1988	1989	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1986 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind	6 192 467	4 334 727	1 857 740			
Restmittel aus 1985	1 431 982	715 991	501 194	214 797		
Mittel 1986	27 914 000	21 770 282	4 300 603	1 843 115		
Mittel 1987	30 920 000 (1)		24 195 463	5 007 176	1 717 361	
Insgesamt	66 458 449	26 821 000	30 855 000 (2)	7 065 088	1 717 361	

(1) Hiervon sind 4 814 000 ECU in Kapitel 10 0 eingesetzt.

(2) Hiervon sind 2 407 000 ECU in Kapitel 10 0 eingesetzt.

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 7 3 — FORSCHUNGS- UND INVESTITIONSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1987		Mittel 1986		Ausgaben 1985	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
7 3 7	*(Fortsetzung)*						
7 3 7 1	Kontrollierte Kernfusion Getrennte Mittel	13 639 000 (1)	17 384 000 (2)	17 285 000	14 489 000	15 248 611,58	13 789 745,75
7 3 7 2	Kernspaltung Getrennte Mittel	74 537 000 (3)	89 407 000 (4)	104 701 000	98 623 000	103 432 015,79	90 450 128,47

(1) Mittel in Höhe von 2 914 000 ECU sind in Kapitel 10 0 eingesetzt.
(2) Mittel in Höhe von 1 457 000 ECU sind in Kapitel 10 0 eingesetzt.
(3) Mittel in Höhe von 9 604 000 ECU sind in Kapitel 10 0 eingesetzt.
(4) Mittel in Höhe von 4 802 000 ECU sind in Kapitel 10 0 eingesetzt.

KOMMISSION

KAPITEL 7 3 — FORSCHUNGS- UND INVESTITIONSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
7 3 7	*(Fortsetzung)*
7 3 7 1	Beschluß 84/1/Euratom, EWG des Rates vom 22. Dezember 1983 über ein von der Gemeinsamen Forschungsstelle für die Europäische Atomgemeinschaft und für die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft durchzuführendes Forschungsprogramm (1984-1987) (ABl. Nr. L 3 vom 5. 1. 1984, S. 21). Vorschlag für einen Beschluß des Rates über eine Revision des von der Gemeinsamen Forschungsstelle für die Europäische Atomgemeinschaft und für die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft durchzuführenden Forschungsprogramms 1984-1987 (Vorlage der Kommission an den Rat vom 30. Juli 1986) (KOM(86) 416 endg.). Dieses Programm umfaßt ein Forschungsziel bzw. Aktions-Unterprogramm im Rahmen der GFS: Kernfusion: Sicherheit/Technologie. Veranschlagt sind Personalausgaben (187 Bedienstete), ein Teil der Ausgaben für allgemeine Dienste und die wissenschaftliche und technische Unterstützung der Gemeinsamen Forschungsstelle sowie die spezifischen Ausgaben für die betreffenden Forschungsarbeiten. Die vorläufige Aufteilung der Mittel auf diese Ausgabengruppen ergibt sich aus der Übersicht in Anlage I dieses Teiles des Ausgabenplans von vorliegendem Einzelplan des Gesamthaushaltsplans. Die für 1987 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 16 553 000 ECU (1). Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1986	1987	1988	1989	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1986 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind	3 673 889	2 571 722	1 102 167			
Restmittel aus 1985	5 914 866	2 957 433	2 070 203	887 230		
Mittel 1986	17 285 000	8 959 845	5 827 609	2 497 546		
Mittel 1987	16 553 000 (1)		9 841 021	4 698 385	2 013 594	
Insgesamt	43 426 755	14 489 000	18 841 000 (2)	8 083 161	2 013 594	

(1) Hiervon sind 2 914 000 ECU in Kapitel 10 0 eingesetzt.

(2) Hiervon sind 1 457 000 ECU in Kapitel 10 0 eingesetzt.

7 3 7 2	Beschluß 84/1/Euratom, EWG des Rates vom 22. Dezember 1983 über ein von der Gemeinsamen Forschungsstelle für die Europäische Atomgemeinschaft und für die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft durchzuführendes Forschungsprogramm (1984-1987) (ABl. Nr. L 3 vom 5. 1. 1984, S. 21). Vorschlag für einen Beschluß des Rates über eine Revision des von der Gemeinsamen Forschungsstelle für die Europäische Atomgemeinschaft und für die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft durchzuführenden Forschungsprogramms 1984-1987 (Vorlage der Kommission an den Rat vom 30. Juli 1986) (KOM(86) 416 endg.). Dieses Programm umfaßt vier Forschungsziele bzw. Unterprogramme von Aktionen, die im Rahmen der GFS durchgeführt werden; es handelt sich um: — Reaktorsicherheit,

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 7 3 — FORSCHUNGS- UND INVESTITIONSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1987		Mittel 1986		Ausgaben 1985	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
7 3 7	*(Fortsetzung)*						
7 3 7 2	*(Fortsetzung)*						
7 3 7 3	Nichtnukleare Energien Getrennte Mittel	8 056 000 (1)	8 963 000 (2)	11 419 000	11 441 000	10 291 190,35	9 959 380,52

(1) Mittel in Höhe von 352 000 ECU sind in Kapitel 10 0 eingesetzt.
(2) Mittel in Höhe von 176 000 ECU sind in Kapitel 10 0 eingesetzt.

KOMMISSION

KAPITEL 7 3 — FORSCHUNGS- UND INVESTITIONSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
7 3 7	*(Fortsetzung)*
7 3 7 2	*(Fortsetzung)*

— Bewirtschaftung der radioaktiven Abfälle,

— Sicherheitsüberwachung und Bewirtschaftung der Spaltstoffe,

— Kernbrennstoffe und Aktinidenforschung.

Veranschlagt sind Personalausgaben (1 112 Bedienstete), ein Teil der Ausgaben für allgemeine Dienste und die wissenschaftliche und technische Unterstützung der Gemeinsamen Forschungsstelle sowie die spezifischen Ausgaben für die betreffenden Forschungsarbeiten.

Die vorläufige Aufteilung der Mittel auf diese Ausgabengruppen ergibt sich aus der Übersicht in Anlage I dieses Teiles des Ausgabenplans von vorliegendem Einzelplan des Gesamthaushaltsplans.

Die für 1987 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 84 141 000 ECU (1).

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1986	1987	1988	1989	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1986 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind	29 766 131	20 836 292	8 929 839			
Restmittel aus 1985	2 521 322	1 260 661	882 463	378 198		
Mittel 1986	104 701 000	76 526 047	19 722 467	8 452 486		
Mittel 1987	84 141 000 (1)		64 674 231	13 626 738	5 840 031	
Insgesamt	221 129 453	98 623 000	94 209 000 (2)	22 457 422	5 840 031	

(1) Hiervon sind 9 604 000 ECU in Kapitel 10 0 eingesetzt.

(2) Hiervon sind 4 802 000 ECU in Kapitel 10 0 eingesetzt.

7 3 7 3	Beschluß 84/1/Euratom, EWG des Rates vom 22. Dezember 1983 über ein von der Gemeinsamen Forschungsstelle für die Europäische Atomgemeinschaft und für die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft durchzuführendes Forschungsprogramm (1984-1987) (ABl. Nr. L 3 vom 5. 1. 1984, S. 21).

Vorschlag für einen Beschluß des Rates über eine Revision des von der Gemeinsamen Forschungsstelle für die Europäische Atomgemeinschaft und für die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft durchzuführenden Forschungsprogramms 1984-1987 (Vorlage der Kommission an den Rat vom 30. Juli 1986) (KOM(86) 416 endg.).

Dieses Programm umfaßt ein Unterprogramm, das im Rahmen der Gemeinsamen Forschungsstelle durchgeführt wird, nämlich: Referenzmethoden für nichtnukleare Energiesysteme.

Veranschlagt sind Personalausgaben (120 Bedienstete), ein Teil der Ausgaben der allgemeinen Dienste und der wissenschaftlichen und technischen Unterstützung der Gemeinsamen Forschungsstelle sowie die spezifischen Ausgaben für die betreffenden Forschungsarbeiten.

Dies als Hinweis dienende Verteilung der Mittel auf diese Ausgabengruppen ergibt sich aus der Übersicht in Anlage I dieses Teils des Ausgabenplans von vorliegendem Einzelplan des Gesamthaushaltsplans.

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 7 3 — FORSCHUNGS- UND INVESTITIONSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1987		Mittel 1986		Ausgaben 1985	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
7 3 7	*(Fortsetzung)*						
7 3 7 3	*(Fortsetzung)*						
7 3 7 4	Umwelt Getrennte Mittel	28 995 000 (1)	32 144 000 (2)	32 181 000	32 626 000	28 405 190,30	25 871 366,51

(1) Mittel in Höhe von 2 906 000 ECU sind in Kapitel 10 0 eingesetzt.
(2) Mittel in Höhe von 1 453 000 ECU sind in Kapitel 10 0 eingesetzt.

KOMMISSION

KAPITEL 7 3 — FORSCHUNGS- UND INVESTITIONSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
7 3 7	*(Fortsetzung)*
7 3 7 3	*(Fortsetzung)* Die für 1987 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 8 408 000 ECU (1). Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1986	1987	1988	1989	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1986 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind	2 272 689	1 590 882	681 807			
Restmittel aus 1985	516 454	258 227	180 759	77 468		
Mittel 1986	11 419 000	9 591 891	1 278 976	548 133		
Mittel 1987	8 408 000 (1)		6 997 458	987 379	423 163	
Insgesamt	22 616 143	11 441 000	9 139 000 (2)	1 612 980	423 163	

(1) Hiervon sind 352 000 ECU in Kapitel 10 0 eingesetzt.

(2) Hiervon sind 176 000 ECU in Kapitel 10 0 eingesetzt.

7 3 7 4	Beschluß 84/1/Euratom, EWG des Rates vom 22. Dezember 1983 über ein von der Gemeinsamen Forschungsstelle für die Europäische Atomgemeinschaft und für die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft durchzuführendes Forschungsprogramm (1984-1987) (ABl. Nr. L 3 vom 5. 1. 1984, S. 21). Vorschlag für einen Beschluß des Rates über eine Revision des von der Gemeinsamen Forschungsstelle für die Europäische Atomgemeinschaft und für die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft durchzuführenden Forschungsprogramms 1984-1987 (Vorlage der Kommission an den Rat vom 30. Juli 1986) (KOM(86) 416 endg.). Dieses Programm umfaßt vier Forschungsziele bzw. Aktions-Unterprogramme, die im Rahmen der GFS durchgeführt werden, nämlich: — Umweltschutz, — Fernerkundung aus der Luft und dem Weltraum, — industrielles Risiko, — Evaluierung und Kontrolle der Radioaktivität in der Umwelt. Veranschlagt sind Personalausgaben (416 Bedienstete), ein Teil der Ausgaben der allgemeinen Dienste und der wissenschaftlichen und technischen Unterstützung der Gemeinsamen Forschungsstelle sowie die spezifischen Ausgaben für die betreffenden Forschungsarbeiten. Die vorläufige Aufteilung der Mittel auf diese Ausgabengruppen ergibt sich aus der Übersicht in Anlage I dieses Teiles des Ausgabenplans von vorliegendem Einzelplan des Gesamthaushaltsplans.

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 7 3 — FORSCHUNGS- UND INVESTITIONSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1987		Mittel 1986		Ausgaben 1985	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
7 3 7	*(Fortsetzung)*						
7 3 7 4	*(Fortsetzung)*						
	Artikel 7 3 7 insgesamt	151 333 000	176 346 000	193 500 000	184 000 000	184 140 279,12	165 746 010,57
7 3 8	***Sonstige Tätigkeiten — Direkte Aktion***						
7 3 8 2	Dienstleistungen für die Rechnung Dritter Getrennte Mittel	840 000	840 000	1 050 000	1 050 000	3 896 236,62	3 851 390,20

KOMMISSION

KAPITEL 7 3 — FORSCHUNGS- UND INVESTITIONSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
7 3 7	*(Fortsetzung)*
7 3 7 4	*(Fortsetzung)*

Die für 1987 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 31 901 000 ECU (1).

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1986	1987	1988	1989	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1986 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind	8 155 760	5 709 032	2 446 728			
Restmittel aus 1985	494 328	247 164	173 015	74 149		
Mittel 1986	32 181 000	26 669 804	3 857 837	1 653 359		
Mittel 1987	31 901 000 (1)		27 119 420	3 347 106	1 434 474	
Insgesamt	72 732 088	32 626 000	33 597 000 (2)	5 074 614	1 434 474	

(1) Hiervon sind 2 906 000 ECU in Kapitel 10 0 eingesetzt.

(2) Hiervon sind 1 453 000 ECU in Kapitel 10 0 eingesetzt.

7 3 8	
7 3 8 2	Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1), geändert am 25. Juni 1979 (ABl. Nr. L 160 vom 28. 6. 1979, S. 1), insbesondere Artikel 3 Absatz 1, Artikel 87 letzter Unterabsatz und Artikel 91 Absatz 2.

Die unter diesem Posten veranschlagten Mittel entsprechen der Schätzung der Ausgaben für die Arbeiten, die die GFS 1987 auf Antrag Dritter durchzuführen beabsichtigt. Diese Ausgaben sind durch die unter Artikel 6 2 2 des Einnahmenansatzes veranschlagten Vergütungen der antragstellenden Dritten gedeckt.

Vorgesehen sind nachstehende Dienstleistungen:

— Einnahmen für die Ausbildung,

— auswärtige Kunden des Informatikzentrums Ispra,

— Analysen oder Studien der wissenschaftlichen Abteilungen der Anstalten Geel und Karlsruhe auf Rechnung Dritter,

— Bestrahlungen auf Rechnung Dritter im Reaktor HFR der Anstalt Petten,

— gegebenenfalls Einnahmen aus Lieferungen, Dienst- und Arbeitsleistungen gegen Bezahlung im allgemeinen.

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 7 3 — FORSCHUNGS- UND INVESTITIONSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1987		Mittel 1986		Ausgaben 1985	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
7 3 8	*(Fortsetzung)*						
7 3 8 3	Leistungen für andere Dienststellen der Kommission Getrennte Mittel	2 100 000	1 149 000	5 000 000	4 500 000	5 140 429,30	4 580 459,24
7 3 8 4	Pilotvorhaben im Bereich der Weltraum-Fernerkundung Getrennte Mittel	3 700 000	790 000	p.m.	p.m.		

KOMMISSION

KAPITEL 7 3 — FORSCHUNGS- UND INVESTITIONSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
7 3 8	*(Fortsetzung)*
7 3 8 3	Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere Artikel 8 Absatz 1. Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgabenschätzungen für die Arbeiten, die die Gemeinsame Forschungsstelle im laufenden Haushaltsjahr für andere Dienststellen der Kommission auf deren Antrag durchzuführen hat. Es handelt sich insbesondere um die Sicherheitskontrolle der Euratom (Luxemburg), die Generaldirektion Energie, die Dienststelle Zollunion, die Generaldirektion Landwirtschaft, die Generaldirektion Binnenmarkt und gewerbliche Wirtschaft, die Generaldirektion Beschäftigung, soziale Angelegenheiten und Bildung, die Generaldirektion Umwelt, Verbraucherschutz und nukleare Sicherheit, die Generaldirektion Entwicklung und um das Statistische Amt. Die vorläufige Aufteilung der Mittel auf diese Ausgabengruppen ergibt sich aus der Übersicht in Anlage I dieses Teils des Ausgabenplans von vorliegendem Einzelplan des Gesamthaushaltsplans. Die für 1987 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 2 100 000 ECU (1). Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1986	1987	1988	1989	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1986 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind	1 369 600	958 720	410 880			
Restmittel aus 1985	130 400	65 200	45 640	19 560		
Mittel 1986	5 000 000	3 476 080	615 744	908 176		
Mittel 1987	2 100 000		76 736	1 416 285	606 979	
Insgesamt	8 600 000	4 500 000	1 149 000	2 344 021	606 979	

7 3 8 4	*Vormals Posten 7 3 7 6* Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere Artikel 8 Absatz 1. Die unter diesem Posten verbuchten Mittel entsprechen den Ausgabenschätzungen für die Arbeiten, die die Kommission mit nachfolgender Aufgabenstellung der Gemeinsamen Forschungsstelle überträgt: — Erstellung der Statistik über die landwirtschaftlich genutzten Böden; — Verbesserung der Systeme zur Erntevorhersage in den Ländern der Gemeinschaft durch Einsatz von Techniken zur Fernerkundung aus der Luft und aus dem Weltraum. Diese Arbeiten sollen 1987 — die Fortsetzung des halboperationellen Vorhabens Leistungsindikatoren, — die Einleitung des halboperationellen Vorhabens über die statistische Ermittlung der Bodennutzung durch Fernerkundung, — die Einleitung der Untersuchungen über die Leistungseinschätzung aufgrund des Vegetationsindexes und andere Indikatoren ermöglichen.

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 7 3 — FORSCHUNGS- UND INVESTITIONSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1987		Mittel 1986		Ausgaben 1985	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
7 3 8	*(Fortsetzung)*						
7 3 8 4	*(Fortsetzung)*						
7 3 8 9	Betrieb des Reaktors HFR Getrennte Mittel	11 138 000 (1)	15 375 000 (2)	17 148 000	14 438 000	16 426 746,76	15 650 718,90

(1) Mittel in Höhe von 3 410 000 ECU sind in Kapitel 10 0 eingesetzt.
(2) Mittel in Höhe von 1 705 000 ECU sind in Kapitel 10 0 eingesetzt.

KOMMISSION

KAPITEL 7 3 — FORSCHUNGS- UND INVESTITIONSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
7 3 8	*(Fortsetzung)*
7 3 8 4	*(Fortsetzung)*

Die für 1987 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 3 700 000 (1).

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1986	1987	1988	1989	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1986 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind						
Restmittel aus 1985						
Mittel 1986						
Mittel 1987	3 700 000		790 000	2 037 000	873 000	
Insgesamt	3 700 000		790 000	2 037 000	873 000	

7 3 8 9

Beschluß 84/1/Euratom, EWG des Rates vom 22. Dezember 1983 über ein von der Gemeinsamen Forschungsstelle für die Europäische Atomgemeinschaft und für die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft durchzuführendes Forschungsprogramm (1984-1987) (ABl. Nr. L 3 vom 5. 1. 1984, S. 21).

Vorschlag für einen Beschluß des Rates über eine Revision des von der Gemeinsamen Forschungsstelle für die Europäische Atomgemeinschaft und für die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft durchzuführenden Forschungsprogramms 1984-1987 (Vorlage der Kommission an den Rat vom 30. Juli 1986) (KOM(86) 416 endg.).

Dieses Ergänzungsprogramm betrifft den Betrieb des Reaktors HFR in der Anstalt Petten der GFS für Forschungsvorhaben der Bundesrepublik Deutschland und der Niederlande, die dieses Programm jeweils zur Hälfte finanzieren.

Die entsprechenden finanziellen Beiträge sind in Artikel 6 0 0 des Einnahmenansatzes eingesetzt.

Veranschlagt sind Personalausgaben (81 Bedienstete), ein Teil der Ausgaben für allgemeine Dienste und die wissenschaftliche und technische Unterstützung der Gemeinsamen Forschungsstelle sowie die spezifischen Ausgaben für die betreffenden Forschungsarbeiten.

Die vorläufige Aufteilung der Mittel auf diese Ausgabengruppen ergibt sich aus der Übersicht in Anlage I dieses Teiles des Ausgabenplans von vorliegendem Einzelplan des Gesamthaushaltsplans.

Der Betrag der Einnahmen, die gemäß diesem Posten wiederverwendet werden können (siehe Artikel 22 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1), wird auf etwa 900 000 ECU geschätzt.

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 7 3 — FORSCHUNGS- UND INVESTITIONSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1987		Mittel 1986		Ausgaben 1985	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
7 3 8	*(Fortsetzung)*						
7 3 8 9	*(Fortsetzung)*						
	Artikel 7 3 8 insgesamt	17 778 000	18 154 000	23 198 000	19 988 000	25 463 412,68	24 082 568,34
7 3 9	***Abschluß der früheren Programme — Direkte Aktion***						
7 3 9 0	Abschluß der gemeinsamen Programme 1980-1983 Getrennte Mittel	—	—	—	1 500 000	2 792 400,69	11 903 539,16

KOMMISSION

KAPITEL 7 3 — FORSCHUNGS- UND INVESTITIONSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
7 3 8	*(Fortsetzung)*
7 3 8 9	*(Fortsetzung)* Die für 1987 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 14 548 000 ECU (1). Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1986	1987	1988	1989	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1986 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind	4 281 750	2 997 225	1 284 525			
Restmittel aus 1985	1 180 250	590 125	413 088	177 037		
Mittel 1986	17 148 000	10 850 650	4 408 145	1 889 205		
Mittel 1987	14 548 000 (1)		10 974 242	2 501 631	1 072 127	
Insgesamt	37 158 000	14 438 000	17 080 000 (2)	4 567 873	1 072 127	

(1) Davon sind 3 410 000 ECU in Kapitel 10 0 eingesetzt.

(2) Davon sind 1 705 000 ECU in Kapitel 10 0 eingesetzt.

7 3 9	
7 3 9 0	Beschluß 80/317/EWG, Euratom des Rates vom 13. März 1980 zur Festlegung eines von der Gemeinsamen Forschungsstelle für die Europäische Atomgemeinschaft und die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft auszuführenden Forschungsprogramms (1980-1983) (ABl. Nr. L 72 vom 18. 3. 1980, S. 11). Das gemeinsame Programm der GFS (1980-1983) umfaßt fünf Einzelprogramme: nukleare Sicherheit, neue Energiequellen, Umweltforschung und Umweltschutz, Kernmessungen, spezifische Unterstützung der Tätigkeiten der Kommission.

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 7 3 — FORSCHUNGS- UND INVESTITIONSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1987		Mittel 1986		Ausgaben 1985	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
7 3 9	*(Fortsetzung)*						
7 3 9 1	Abschluß des Ergänzungsprogramms 1980-1983 Getrennte Mittel	—	—	—	—	4 822,06	1 361 499,36
	Artikel 7 3 9 insgesamt (1)	—	—	—	1 500 000	2 797 222,75	13 265 038,52
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt						
	Getrennte Mittel insgesamt	716 149 875	731 815 673	611 374 250	622 156 250	737 744 836,81	513 469 495,66
	KAPITEL 7 3 INSGESAMT	716 149 875	731 815 673	611 374 250	622 156 250	737 744 836,81	513 469 495,66

(1) Die Mittel für die Artikel 7 3 7 bis 7 3 9 (Gemeinsame Forschungsstelle) belaufen sich insgesamt auf:
— Verpflichtungsermächtigungen: 169 111 000 ECU (zuzüglich der in Kapitel 10 0 eingesetzten 24 000 000 ECU) für 1987, 216 698 000 ECU für 1986; die eingegangenen Verpflichtungen belaufen sich auf 212 400 914,55 ECU für 1985.
— Zahlungsermächtigungen: 194 500 000 ECU (zuzüglich der in Kapitel 10 0 eingesetzten 12 000 000 ECU) für 1987, 205 488 000 ECU für 1987; die effektiven Ausgaben belaufen sich auf 203 093 617,43 ECU für 1985.

KOMMISSION

KAPITEL 7 3 — FORSCHUNGS- UND INVESTITIONSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
7 3 9	*(Fortsetzung)*
7 3 9 1	Beschluß 80/317/EWG, Euratom des Rates vom 13. März 1980 zur Festlegung eines von der Gemeinsamen Forschungsstelle für die Europäische Atomgemeinschaft und die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft auszuführenden Forschungsprogramms (1980-1983) (ABl. Nr. L 72 vom 18. 3. 1980, S. 11).

KOMMISSION

KAPITEL 7 5 — AUSGABEN FÜR DEN INFORMATIONS- UND INNOVATIONSMARKT

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1987		Mittel 1986		Ausgaben 1985	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
	KAPITEL 7 5						
7 5 0	***Gemeinschaftsaktionen auf dem Gebiet der Information***						
	Getrennte Mittel	6 000 000	6 500 000	5 256 875	6 456 875	7 377 916,39	7 899 631,85

KOMMISSION

KAPITEL 75 — AUSGABEN FÜR DEN INFORMATIONS- UND INNOVATIONSMARKT

Artikel Posten	Erläuterungen
750	*Vormals Posten 7502 und 7503 und vormals Teilartikel 751, Artikel 755 und 756* Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere Artikel 2, 3 Buchstabe c) und 235. Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere Artikel 13. Entschließung des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Mitgliedstaaten vom 24. Juni 1971 zur Koordinierung der Tätigkeit der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der wissenschaftlich-technischen Information und Dokumentation (WTID) (ABl. Nr. C 122 vom 10. 12. 1971, S. 7). Beschluß 81/599/EWG des Rates vom 27. Juli 1981 zur Festlegung eines dritten Aktionsplans im Bereich der Information und Dokumentation (1981-1983) (ABl. Nr. L 220 vom 6. 8. 1981, S. 29). Beschluß 84/657/EWG des Rates vom 27. November 1984 über ein Gemeinschaftsprogramm zur Entwicklung des Fachinformationsmarktes in Europa (ABl. Nr. L 314 vom 4. 12. 1984, S. 19). Beschluß der Kommission vom 19. Dezember 1984 über eine europäische Informationsmarktpolitik (SEK (84) 1928 endg.). Mitteilung der Kommission an den Europäischen Rat vom 19. März 1985 „Stärkung der technologischen Grundlagen und der Wettbewerbsfähigkeit der Gemeinschaftsindustrie" (KOM (85) 84 endg.). Mitteilung der Kommission an den Rat vom 26. November 1985 „Arbeitsprogramm zur Schaffung eines gemeinsamen Informationsmarkts" (KOM (85) 658 endg.) und die diesberüglichen Schlußfolgerungen des Rates „Binnenmarkt" vom 18. März 1986. Diese Mittel sind bestimmt für Ausgaben: — die sich aus der Durchführung der Aktionspläne auf dem Gebiet der Information und Dokumentation ergeben, mit dem Ziel, ein ausgeglichenes Wachstum des europäischen Informationsmarktes zu fördern und die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Unternehmen auf dem Informationssektor zu steigern, — die mit der Festlegung und Durchführung einer Gemeinschaftsstrategie zur Förderung des Informationsmarkts verbunden sind, — für die Umstellung verschiedener in den Gemeinschaftsorganen bestehender oder zur Zeit entwickelter Datenbasen entsprechend den Normen und Merkmalen von *Euronet* (European telecommunications network), um den verschiedenen Benutzergruppen in der Gemeinschaft einen *On-line*-Zugang zu ermöglichen, — für die Informationsverarbeitung und den Anschluß dieser Informations- und Übersetzungssysteme an *Euronet* sowie für den Anschluß der Benutzer der Organe und für Dienstleistungen zur Schaffung der Infrastruktur, die für das einwandfreie Funktionieren der über *Euronet* zur Verfügung stehenden Informationsdienste notwendig ist, — zur Deckung von Ausgaben für den Betrieb der bereits einsatzfähigen oder zur Zeit entwickelten Informations- und Dokumentationssysteme sowie für Studien, Dienstleistungen, Erhebungen und Dokumentationsrecherchen für die Bedürfnisse der Kommission im Rahmen der gemeinschaftlichen Informations- und Dokumentationspolitik. In diesen Posten werden ebenfalls die Ausgaben für technische und kommerzielle Gutachten eingesetzt, die für diese Maßnahmen erforderlich sind, sowie die Ausgaben für die Veranstaltung von Symposien und anderen Möglichkeiten der Verbreitung und Bekanntmachung, die zur Erreichung dieses Ziels eingesetzt werden, außerdem die durch den Zugang der Kommissionsdienste zu *Euronet* (European telecommunications network)/DIANE (direct information access network for Europe) entstehenden Kosten, die Kosten für den Erwerb von Dokumenten, die Ausgaben für nach außen vergebene Schreibarbeiten sowie die Kosten für den Kauf, die Miete und Wartung von Geräten und Verfahren für Informatik-, Telekommunikations-, Reproduktions-, Dokumentations- und Bibliothekszwecke. Die eventuell wiederverwendbaren Einnahmen werden auf 10 000 ECU veranschlagt.

KOMMISSION

KAPITEL 75 — AUSGABEN FÜR DEN INFORMATIONS- UND INNOVATIONSMARKT *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1987		Mittel 1986		Ausgaben 1985	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
750	*(Fortsetzung)*						
751	***Verbesserung und Entwicklung mehrsprachiger Aktionen*** Getrennte Mittel	5 000 000	6 000 000	5 106 875	4 056 875	4 480 735,82	1 581 400,—

KOMMISSION

KAPITEL 7 5 — AUSGABEN FÜR DEN INFORMATIONS- UND INNOVATIONSMARKT *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
7 5 0	*(Fortsetzung)*

Die für 1987 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 6 000 000 ECU (1).

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1986	1987	1988	1989	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1986 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind	4 815 000	2 700 000	2 115 000			
Restmittel aus 1985	3 335 000	1 700 000	1 200 000	435 000		
Mittel 1986	5 256 875	2 056 875	1 685 000	1 000 000	515 000	
Mittel 1987	6 000 000		1 500 000	2 745 000	1 755 000	
Insgesamt	19 406 875	6 456 875	6 500 000	4 180 000	2 270 000	

7 5 1 *Vormals Teilartikel 7 5 1 und Artikel 7 5 4*

Entschließung des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Mitgliedstaaten vom 24. Juni 1971 zur Koordinierung der Tätigkeit der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der wissenschaftlich-technischen Information und Dokumentation (WTID) (ABl. Nr. C 122 vom 10. 12. 1971, S. 7).

Beschluß 82/752/EWG des Rates vom 4. November 1982 zur Annahme eines Forschungs- und Entwicklungsprogramms der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft für ein automatisches Übersetzungssystem modernster Konzeption (ABl. Nr. L 317 vom 13. 11. 1982, S. 19).

Beschluß der Kommission vom 24. Juli 1985 zur Schaffung eines vierten Aktionsplans zur Verbesserung der Informationsübertragung zwischen den europäischen Sprachen (SEK (85) 1088 endg.).

Vorschlag für ein Beschluß des Rates zur Änderung des Beschlusses 82/752/EWG zur Annahme eines Forschungs- und Entwicklungsprogramms der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft für ein automatisches Übersetzungssystem modernster Konzeption (Vorlage der Kommission an den Rat vom 25. November 1985) (KOM (85) 676 endg.).

Veranschlagt wurden die Mittel für Ausgaben für die Verbesserung der Informationsübertragung zwischen den europäischen Sprachen, d.h.

— Entwicklung und Anwendung von Verfahren zur maschinellen oder computergestützten Übersetzung sowie anderer Hilfsmittel für die Verarbeitung mehrsprachiger Texte, insbesondere im Hinblick auf einen echten Abbau der Sprachbarrieren;

— Zugang der europäischen Wirtschaft zu den in nichteuropäischen Sprachen verfügbaren Informationsmitteln,

— Entwicklung eines europäischen Bausteinsystems für automatische Übersetzung mit Hilfe von Untersuchungen, Erhebungen und Leistungen im Zusammenhang mit:

  — der Ausarbeitung von Generator- und Syntheseprogrammen für jede Gemeinschaftssprache,

  — dem Aufbau einer Datenverarbeitungs- und Verwaltungsinfrastruktur im Hinblick auf die Zusammensetzung der Systembausteine und Koordinierung des Programms.

  Diese Ausgaben übernimmt die Kommission in voller Höhe.

— Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten im Rahmen von Assoziierungsverträgen mit Hochschulinstituten:

  — Zusammenstellung von Grammatiken für Analyse und Generierung jeder Amtssprache der Europäischen Gemeinschaften;

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 7 5 — AUSGABEN FÜR DEN INFORMATIONS- UND INNOVATIONSMARKT *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1987		Mittel 1986		Ausgaben 1985	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
7 5 1	*(Fortsetzung)*						
7 5 2	***Gemeinschaftsaktion auf dem Gebiet der Innovation und des Technologietransfers***						
	Getrennte Mittel	1 815 196 (1)	2 749 548 (2)	972 500 (3)	4 372 500 (2)	6 180 538,58	2 970 765,16

(1) Es werden Mittel in Höhe von 1 000 000 ECU in Kapitel 10 0 eingesetzt.
(2) Es werden Mittel in Höhe von 500 000 ECU in Kapitel 10 0 eingesetzt.
(3) Es werden Mittel in Höhe von 1 500 000 ECU in Kapitel 10 0 eingesetzt.

KOMMISSION

KAPITEL 75 — AUSGABEN FÜR DEN INFORMATIONS- UND INNOVATIONSMARKT *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
751	*(Fortsetzung)* — Zusammenstellung einsprachiger Versuchswörterbücher; — Ausbildung der für die Durchführung der Programme erforderlichen Spezialisten. Diese Ausgaben werden von den Mitgliedstaaten und der Kommission finanziert. Außerdem werden die Mittel für Fachgutachten und die administrative Programmabwicklung sowie die Ausgaben für Maßnahmen zur Verbreitung und Bekanntmachung hier veranschlagt, die zur Erreichung dieses Ziels beitragen. Die für 1987 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 5 000 000 ECU (1). Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1986	1987	1988	1989	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1986 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind	4 070 000	2 200 000	1 870 000			
Restmittel aus 1985	1 502 800	700 000	502 800	300 000		
Mittel 1986	5 106 875	1 156 875	2 799 200	1 150 800		
Mittel 1987	5 000 000		828 000	2 572 000	1 600 000	
Insgesamt	15 679 675	4 056 875	6 000 000	4 022 800	1 600 000	

752	*Vormals Posten 7520 und 7521 und vormals Artikel 757* Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere das neue Kapitel „Technologische Forschung und Entwicklung". Mitteilung der Kommission an den Rat vom 26. November 1980 „Entwicklung und industrielle Innovation" (KOM(80) 755/2 endg.). Mitteilung der Kommission an den Rat vom 20. Oktober 1981 „Politik der industriellen Innovation — Leitlinien für eine Gemeinschaftsstrategie" (KOM(81) 620 endg.). Schlußkommuniqué des Europäischen Rates vom 28. und 29. Juni 1982 über die Entwicklung einer gemeinschaftlichen Industriestrategie gestützt auf eine Technologie- und Innovationspolitik. Beschluß 83/624/EWG des Rates vom 25. November 1983 über einen Plan für die transnationale Entwicklung der Infrastruktur zur Unterstützung von Innovation und Technologietransfer (1983-1985) (ABl. Nr. L 353 vom 15. 12. 1983, S. 15). Mitteilung der Kommission an den Europäischen Rat vom 19. März 1985 „Die Stärkung der technologischen Grundlagen und der Wettbewerbsfähigkeit der Gemeinschaftsindustrie" (KOM(85) 84 endg.). Veranschlagt sind die Mittel für Ausgaben zur Festlegung und Verwirklichung einer gemeinschaftlichen Innovations- und Technologietransferpolitik, gestützt auf Untersuchungen und Dienstleistungen, Subventionen, Erhebungen und Seminare oder technisches und finanzielles Fachwissen externer Sachverständiger. Die Ziele sind: — Vertiefung der Kenntnisse, die eine bessere Konvergenz der nationalen Innovationspolitiken ermöglichen oder die anderen Gemeinschaftspolitiken beeinflussen könnten; — Erfassung der für die Festlegung eventueller operationeller Gemeinschaftsaktionen erforderlichen Daten durch Versuche, Pilotaktionen oder Hinzuziehung technischer und wirtschaftlicher Experten;

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 75 — AUSGABEN FÜR DEN INFORMATIONS- UND INNOVATIONSMARKT *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1987		Mittel 1986		Ausgaben 1985	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
752	*(Fortsetzung)*						
753	***Verbreitung, und Schutz der Ergebnisse gemeinschaftlicher Forschungs-, Entwicklungs- und technologischer Demonstrationstätigkeiten***						
	Getrennte Mittel	4 400 000	4 650 000	4 400 000	3 100 000	3 800 835,57	1 978 067,77

KOMMISSION

KAPITEL 7 5 — AUSGABEN FÜR DEN INFORMATIONS- UND INNOVATIONSMARKT *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
7 5 2	*(Fortsetzung)*

— Beitrag zur Finanzierung von Innovation und Technologietransfer, insbesondere zugunsten der Klein- und Mittelbetriebe.

Unter diesem Artikel werden auch die Ausgaben veranschlagt, durch die direkt oder indirekt die Möglichkeit geschaffen wird, daß die innovationsorientierten Unternehmen, Universitäten, technischen Zentren, Laboratorien, Gebietskörperschaften und anderen Personen die Dimension des gemeinsamen Marktes besser nutzen, und zwar insbesondere durch Förderung der grenzüberschreitenden Infrastruktur zur Unterstützung von Innovation, Technologietransfer und Abstimmung der Aktionen in diesen Bereichen.

Eventuelle Einnahmen können wiederverwendet werden.

Die für 1987 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 2 815 196 ECU (1).

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1986	1987	1988	1989	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1986 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind	2 550 000	1 800 000	750 000			
Restmittel aus 1985	4 450 000	1 600 000	1 500 000	1 350 000		
Mittel 1986	2 472 500 (1)	1 472 500	500 000	500 000		
Mittel 1987	2 815 196 (1)		499 548	550 000	1 765 648	
Insgesamt	12 287 696	4 872 500 (2)	3 249 548 (2)	2 400 000	1 765 648	

(1) Davon sind 1 000 000 ECU in Kapitel 10 0 veranschlagt.

(2) Davon sind 500 000 ECU in Kapitel 10 0 veranschlagt.

7 5 3 *Vormals Artikel 7 5 3 und 7 5 9*

Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, insbesondere Artikel 55.

Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere Artikel 41 und das neue Kapitel „Techologische Forschung und Entwicklung".

Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere Artikel 12 bis 15.

Verordnung (EWG) Nr. 2380/74 des Rates vom 17. September 1974 betreffend eine Regelung für die Verbreitung von Kenntnissen im Rahmen der Forschungsprogramme der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (ABl. Nr. L 255 vom 20. 9. 1974, S. 1).

Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament vom 7. März 1983 über eine bessere Nutzung der Ergebnisse der gemeinschaftsgeförderten FuE-Aktivitäten (KOM(83) 18 endg.).

Veranschlagt sind folgende Ausgaben:

— Gewährleistung des vollständigen, effektiven und schnellen Zugangs zu den Ergebnissen der von der Gemeinschaft finanzierten oder koordinierten Forschungen und wissenschaftlichen oder technischen Untersuchungen, insbesondere durch regelmäßige oder unregelmäßige elektronische oder herkömmliche Veröffentlichungen, Fachkonferenzen, Seminare und Ausstellungen;

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 7 5 — AUSGABEN FÜR DEN INFORMATIONS- UND INNOVATIONSMARKT *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1987		Mittel 1986		Ausgaben 1985	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
7 5 3	*(Fortsetzung)*						
7 5 4	***Bücherbeschaffung und Abonnements mit wissenschaftlich-technischem Charakter***						
	Nichtgetrennte Mittel	300 000	300 000	300 000	300 000	284 650,—	284 650,—

KOMMISSION

KAPITEL 7 5 — AUSGABEN FÜR DEN INFORMATIONS- UND INNOVATIONSMARKT *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
7 5 3	*(Fortsetzung)* — Förderung einer besseren Verbreitung der Forschungsergebnisse in den von den Verträgen erfaßten Bereichen; — Nutzung der Ergebnisse der in der Gemeinschaft durchgeführten Forschung durch: — ihre Beurteilung auf der Grundlage von Durchführbarkeitsstudien und/oder Marktstudien bzw. durch jedes andere geeignete Studieninstrument, — Aktionen zur Demonstration, experimentellen Erprobung und Förderung von Erfindungen sowie der Entwicklung von Prototypen und Pilotvorhaben, falls erforderlich in großtechnischem Maßstab, — Studien in Hinblick auf die Errichtung eines technisch-kommerziellen Informationsmechanismus über Angebot und Nachfrage auf dem Gebiet neuer Techniken. — Gewährleistung des Schutzes der Forschungsergebnisse durch Aktionen im Zusammenhang mit — Verfahren auf dem Gebiet des Patent- und ähnlichen Rechts (Anmeldung, Erteilung, Inkrafthalten und Verteidigung von Patenten und ähnlichen Rechten zum Schutz der Ergebnisse, insbesondere von Forschungsaktionen von gemeinschaftlichem Interesse, einschließlich Forschungsarbeiten im Rahmen von Kostenteilungsverträgen, Kontrolle der Wahrung des Patentrechts durch die Vertragspartner der Kommission und Beschwerdeverfahren); — Informationen über Tätigkeiten auf dem Gebiet des Patent- und ähnlichen Rechts (Analysen, Untersuchungen und Veröffentlichungen über geschützte oder die Gemeinschaft interessierende Kenntnisse, Merkmale und Gegenstände. Die eingesetzten Mittel sind insbesondere bestimmt für technische Kosten, Kauf, Miete und Instandhaltung von Spezialmaterial, Studien, Fremdgutachten, Dienstleistungen, Beihilfen, Erhebungen, Versuchsaktionen, Seminare, Ausstellungen, Konferenzen sowie die Kosten für den Erwerb von Dokumenten und die Ausgaben für extern vergebene Schreibarbeiten. Die wiederzuverwendenden Einnahmen aus der Verbreitung, dem Transfer und der Verwertung der Erkenntnisse werden auf 200 000 ECU veranschlagt. Die für 1987 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 4 400 000 ECU (1). Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1986	1987	1988	1989	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1986 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind	2 217 000	1 000 000	1 217 000			
Restmittel aus 1985	336 000	200 000	136 000			
Mittel 1986	4 400 000	1 900 000	2 000 000	500 000		
Mittel 1987	4 400 000		1 297 000	2 253 000	850 000	
Insgesamt	11 353 000	3 100 000	4 650 000	2 753 000	850 000	

7 5 4	*Vormals Artikel 7 5 8* Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere die Artikel 12 bis 29. Entschließung des Rates vom 14. Januar 1974 betreffend ein Erstes Aktionsprogramm der Europäischen Gemeinschaften auf dem Gebiet der Wissenschaft und Technologie (ABl. Nr. C 7 vom 29. 1. 1974, S. 6). Beschluß 82/752/EWG des Rates vom 4. November 1982 zur Annahme eines FuE-Programms für ein automatisches Übersetzungssystem modernster Konzeption (ABl. Nr. L 317 vom 13. 11. 1982, S. 19).

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 7 5 — AUSGABEN FÜR DEN INFORMATIONS- UND INNOVATIONSMARKT *(Fortsetzung)*

KAPITEL 7 6 — AUSGABEN FÜR PROGRAMME ZUR UMSTRUKTURIERUNG UND MODERNISIERUNG DER INDUSTRIE DER NEUEN MITGLIEDSTAATEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1987		Mittel 1986		Ausgaben 1985	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
7 5 4	*(Fortsetzung)*						
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt	300 000	300 000	300 000	300 000	284 650,—	284 650,—
	Getrennte Mittel insgesamt	17 215 196	19 899 548	15 736 250	17 986 250	21 840 026,36	14 429 864,78
	KAPITEL 7 5 INSGESAMT	17 515 196	20 199 548	16 036 250	18 286 250	22 124 676,36	14 714 514,78
	KAPITEL 7 6						
7 6 0	***Sonderprogramm zur Entwicklung der portugiesischen Industrie***						
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.				
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt						
	Getrennte Mittel insgesamt	p.m.	p.m.				
	KAPITEL 7 6 INSGESAMT	p.m.	p.m.				

KOMMISSION

KAPITEL 75 — AUSGABEN FÜR DEN INFORMATIONS- UND INNOVATIONSMARKT *(Fortsetzung)*

KAPITEL 76 — AUSGABEN FÜR PROGRAMME ZUR UMSTRUKTURIERUNG UND MODERNISIERUNG DER INDUSTRIE DER NEUEN MITGLIEDSTAATEN

Artikel Posten	Erläuterungen
754	*(Fortsetzung)* Beschluß 83/624/EWG des Rates vom 25. November 1983 über einen Plan für die transnationale Entwicklung der Infrastruktur zur Unterstützung von Innovation und Technologietransfer (1983-1985) (ABl. Nr. L 353 vom 15. 12. 1983, S. 15). Beschluß 84/567/EWG des Rates vom 27. November 1984 über ein Gemeinschaftsprogramm zur Entwicklung des Fachinformationsmarktes in Europa (ABl. Nr. L 314 vom 4. 12. 1984, S. 19). Veranschlagt sind die Mittel für den Kauf von Nachschlagewerken und Berichten, für laufende Abonnements, für die Erhaltung und Instandsetzung der Nachschlagewerke und periodischen Veröffentlichungen, für die Erstellung von Karteien und Katalogen sowie für photographische und entsprechende EDV-Arbeiten.
760	*Neuer Artikel*

KOMMISSION

KAPITEL 77 — AUSGABEN IM BEREICH DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT UND DES BINNENMARKTES

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1987		Mittel 1986		Ausgaben 1985	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
	KAPITEL 77						
770	***Maßnahmen auf dem Gebiet der Datenverarbeitung und der Telekommunikation***						
7700	Maßnahmen bezüglich der Zulassung von Fernmelde-Endgeräten sowie Vorarbeiten auf dem Gebiet der Telekommunikation						
	Getrennte Mittel	13 000 000	8 250 000	8 750 000	5 000 000	7 022 807,48	2 490 310,78

KOMMISSION

KAPITEL 77 — AUSGABEN IM BEREICH DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT UND DES BINNENMARKTES

Artikel Posten	Erläuterungen
770	
7700	*Vormals Posten 7700 und 7701* Mitteilung der Kommission an den Rat vom 18. Mai 1984 über die Telekommunikation — Stand der Überlegungen und der Arbeiten auf diesem Gebiet sowie erste Vorschläge für ein Aktionsprogramm (KOM(84) 277 endg.). Empfehlung des Rates vom 12. November 1984 über die Durchführung einer Harmonisierung im Fernmeldebereich. Empfehlung des Rates vom 12. November 1984 über die erste Phase einer Öffnung des öffentlichen Beschaffungswesens im Fernmeldebereich. Schlußfolgerungen des Rates vom 17. Dezember 1984. Schlußfolgerungen des Europäischen Rates vom 29. und 30. März 1985. Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Normung auf dem Gebiet der Informationstechnologien und der Telekommunikation (Vorlage der Kommission an den Rat vom 30. Mai 1985) (ABl. Nr. C 232 vom 12. 9. 1985, S. 3). Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die erste Etappe der Verwirklichung der gegenseitigen Anerkennung der Allgemeinzulassung von Telekommunikations-Endgeräten (Vorlage der Kommission an den Rat vom 25. Juni 1985) (KOM(85) 230 endg.). Beschluß 85/372/EWG des Rates vom 25. Juli 1985 über eine Definitionsphase für eine Gemeinschaftsaktion auf dem Gebiet der Telekommunikationstechnologien — Forschungs- und Entwicklungsprogramm im Bereich der fortgeschrittenen Kommunikationstechnologien für Europa (RACE) (ABl. Nr. L 210 vom 7. 8. 1985, S. 24). Vorschlag für eine Empfehlung des Rates, von der Kommission dem Rat vorgelegt am 28. Mai 1986, über die koordinierte Einführung des diensteintegrierenden digitalen Fernmeldenetzes (ISDN) in der Europäischen Gemeinschaft — Auf dem Weg zu einem europaweiten Telematikmarkt (ABl. Nr. C 157 vom 24. 6. 1986, S. 3). Verordnung (EWG) Nr. 3300/86 des Rates vom 27. Oktober 1986 zur Einführung eines Gemeinschaftsprogramms zur Entwicklung bestimmter benachteiligter Regionen der Gemeinschaft durch einen besseren Zugang zu den fortgeschrittenen Telekommunikationsdiensten (Programm STAR) (ABl. Nr. C 305 vom 31. 10. 1986, S. 1). Richtlinie 86/529/EWG des Rates vom 3. November 1986 über die Annahme gemeinsamer technischer Spezifikationen der MAC/packet-Systeme für den direkten Satelliten-Fernsehfunk (ABl. Nr. C 311 vom 6. 11. 1986, S. 28). Gemäß den Schlußfolgerungen des Rates vom 17. Dezember 1984 und den vom Europäischen Rat am 29. und 30. März 1985 festgelegten allgemeinen Zielen hat die Kommission ihre Fernmeldepolitik auf der Basis folgender Zielsetzungen zu verfolgen: a) Schaffung eines Gemeinschaftsmarktes für Fernmelde-Endgeräte und -Ausrüstungen durch: — eine Normenpolitik, deren Ziel die wirksame Anwendung gemeinsamer und auf der Basis internationaler Normen erstellter Normen ist, — die schrittweise Anwendung von Verfahren zur gegenseitigen Anerkennung von Zulassungen für Endgeräte; b) stärkerer Ausbau von Diensten und fortschrittlichen Fernmeldenetzen: — durch Diskussion — auf der Grundlage vorhandener Studien — über — die Verwirklichung von Infrastrukturvorhaben von gemeinsamem Interesse wie das diensteintegrierende digitale Netz, ein Breitbandsystem für internationale Verbindungen und das zellulare Funktelefon der zweiten Generation, — die Durchführung eines Entwicklungsprogramms über die für die langfristige Einrichtung der künftigen Breitbandnetze erforderlichen Technologien (research and development in advanced communications technologies for Europe — RACE); — durch die Festlegung und schrittweise Verwirklichung eines Videokommunikationsnetzes zwischen den politisch Verantwortlichen; c) besserer Zugang der benachteiligten Regionen der Gemeinschaft zu den Vorteilen des Ausbaus fortschrittlicher Dienste und Netze durch entsprechende Verwendung der Finanzmittel der Gemeinschaft; d) Koordinierung der Verhandlungspositionen innerhalb der sich mit dem Fernmeldewesen befassenden internationalen Organisationen auf der Grundlage gemeinsamer Überlegungen mit der Gruppe Hoher Beamter „Telekommunikation". Diese Mittel decken die Ausgaben zur Durchführung der gemeinschaftlichen Telekommunikationspolitik, mit Ausnahme der Ausgaben für das Ziel b) erster Gedankenstrich zweiter Untergedankenstrich Teil II (RACE-Definitionsphase), siehe Posten 7342.

KOMMISSION

KAPITEL 77 — AUSGABEN IM BEREICH DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT UND DES BINNENMARKTES *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1987		Mittel 1986		Ausgaben 1985	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
770	*(Fortsetzung)*						
7700	*(Fortsetzung)*						
7702	Gemeinschaftsaktionen zur Förderung der Datenverarbeitung						
	Getrennte Mittel	500 000	7 400 000	4 650 000	7 600 000	17 758 003,52	4 490 241,54

KOMMISSION

KAPITEL 77 — AUSGABEN IM BEREICH DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT UND DES BINNENMARKTES *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
770	*(Fortsetzung)*
7700	*(Fortsetzung)*

Dieser Posten umfaßt:

a) finanzielle Verplichtungen aus Verträgen, die mit Fremdeinrichtungen geschlossen werden;

b) Ausgaben für die Verwaltung und den technischen Betrieb, insbesondere für Sitzungen, Sachverständige, Hilfskräfte, verschiedene Leistungen und Sekretariatsarbeiten sowie für den Erwerb und die Benutzung von EDV-Anlagen für die Abwicklung der Kontrollverfahren, der Ergebnisauswertung, einschließlich Veröffentlichungen, Konferenzen usw. sowie die Kosten flankierender Infrastrukturmaßnahmen für internationale kurzfristige Arbeiten.

Die für 1987 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 13 000 000 ECU (1).

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1986	1987	1988	1989	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1986 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind	3 870 119	2 000 000	1 500 000	370 119		
Restmittel aus 1985	120 000	120 000				
Mittel 1986	8 750 000	2 880 000	3 500 000	2 370 000		
Mittel 1987	13 000 000		3 250 000	5 060 000	3 000 000	1 690 000
Insgesamt	25 740 119	5 000 000	8 250 000	7 800 119	3 000 000	1 690 000

7702

Verordnung (EWG) Nr. 1996/79 des Rates vom 11. September 1979 über ein System der gemeinschaftlichen Unterstützung für den Bereich der Datenverarbeitung (ABl. Nr. L 231 vom 13. 9. 1979, S. 1).

Beschluß 79/783/EWG des Rates vom 11. September 1979 über ein Mehrjahresprogramm (1979-1983) auf dem Gebiet der Datenverarbeitung (ABl. Nr. L 231 vom 13. 9. 1979, S. 23).

Beschluß 84/254/EWG des Rates vom 10. April 1984 zur Änderung des Beschlusses 79/783/EWG zur Festlegung eines Mehrjahresprogramms (1979-1983) auf dem Gebiet der Datenverarbeitung (ABl. Nr. L 126 vom 12. 5. 1984, S. 27) (zweiter Teil des Programms).

Beschluß 84/559/EWG des Rates vom 22. November 1984 zur Änderung des Beschlusses 79/783/EWG hinsichtlich der allgemeinen Aktionen auf dem Gebiet der Datenverarbeitung (ABl. Nr. L 308 vom 27. 11. 1984, S. 49).

Veranschlagt sind die Ausgaben für ein Programm zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und der Förderung von Entwicklungen im EDV-Sektor.

Das Programm umfaßt zwei Teile: die allgemeinen Maßnahmen im ersten Teil und den Softwarebereich im zweiten Teil.

Der erste Teil umfaßt Aktionen auf folgenden Gebieten:

— Standardisierung, Prüfung der Übereinstimmung,

— Öffentliches Beschaffungswesen,

— Kenntnis des Stands des Sektors und der Beschäftigungsprobleme,

— Auswirkung der audiovisuellen Technologien auf den Markt und die Gesellschaft,

— Untersuchungen über Vertraulichkeit, Sicherheit und rechtlichen Schutz,

— Zusammenarbeit in der Grundlagenforschung.

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 77 — AUSGABEN IM BEREICH DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT UND DES BINNENMARKTES *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1987		Mittel 1986		Ausgaben 1985	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
770	*(Fortsetzung)*						
7702	*(Fortsetzung)*						
7703	Interinstitutionelles Informationssystem (Insis)						
	Getrennte Mittel	5 500 000	5 200 000	5 500 000	3 500 000	3 509 828,03	2 407 918,63

KOMMISSION

KAPITEL 77 — AUSGABEN IM BEREICH DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT UND DES BINNENMARKTES *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
770	*(Fortsetzung)*
7702	*(Fortsetzung)*

Bei einigen Aktionen ist die Teilnahme europäischer Nichtmitgliedstaaten im Rahmen der europäischen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der wissenschaftlichen und technischen Forschung (COST) vorgesehen.

Der Finanzbeitrag, der auf 120 000 ECU veranschlagt wird, ist gegebenenfalls gemäß Artikel 22 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1) wiederzuverwenden.

Ziel des zweiten Teils ist die Förderung hochtechnologischer Software-Vorhaben von gemeinschaftlichem Interesse, die auf dem Gebiet der Software und der Anwendung:

— zur Durchführung der Politik der Standardisierung und Portabilität von Software beitragen,

— die Schaffung einheitlicherer Märkte fördern,

— die öffentlichen Ausschreibungen rationeller gestatten,

— zur Entwicklung einer starken und wettbewerbsfähigen europäischen EDV-Industrie in der Gemeinschaft beitragen, insbesondere durch industrielle Zusammenarbeit, die ihr eine bessere Marktdurchdringung ermöglicht.

In bestimmten Fällen, vor allem bei Handelsunternehmen, ist es möglich, daß die finanzielle Unterstützung zurückerstattet werden muß. Eventuelle Rückzahlungen sind unter Posten 6 1 4 1 des Einnahmenplans veranschlagt.

Der Posten umfaßt ferner die Kosten der Sachverständigen und verschiedener damit zusammenhängender Leistungen und Sekretariatsarbeiten, die Ausgaben für Symposien über die bei den vorgesehenen Maßnahmen gewonnenen Erkenntnisse sowie Ausgaben für die Verbreitung der Kenntnisse, die Kosten für den Erwerb und die Benutzung von EDV-Anlagen und Software vor allem für die administrative Abwicklung sowie die Kosten der Kontrollverfahren.

Die für 1987 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 500 000 ECU (1).

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1986	1987	1988	1989	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1986 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind	16 974 409	6 000 000	5 600 000	3 740 000	1 634 409	
Restmittel aus 1985						
Mittel 1986	4 650 000	1 600 000	1 600 000	1 450 000		
Mittel 1987	500 000		200 000	210 000	90 000	
Insgesamt	22 124 409	7 600 000	7 400 000	5 400 000	1 724 409	

7703 Beschluß 82/869/EWG des Rates vom 13. Dezember 1982 über die Koordinierung der Tätigkeiten der Mitgliedstaaten und der Gemeinschaftsorgane zur Ermittlung der Notwendigkeit und Ausarbeitung von Vorschlägen für ein interinstitutionelles Informationssystem der Gemeinschaft (ABl. Nr. L 368 vom 28. 12. 1982, S. 40).

Vorschlag für einen Beschluß des Rates (von der Kommission dem Rat vorgelegt am 3. August 1984) über die Koordinierung der Tätigkeiten der Mitgliedstaaten und der Gemeinschaftsorgane zur Ermittlung der Notwendigkeit und Ausarbeitung von Vorschlägen für ein interinstitutionelles Informationssystem (KOM(84) 380).

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 77 — AUSGABEN IM BEREICH DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT UND DES BINNENMARKTES *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1987		Mittel 1986		Ausgaben 1985	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
770	*(Fortsetzung)*						
7703	*(Fortsetzung)*						
7704	Interinstitutionelles Informationssystem (CADDIA) Getrennte Mittel	3 750 000	3 750 000	3 300 000 (1)	2 750 000 (2)	2 820 504,71	2 920 061,99

(1) Es werden Mittel in Höhe von 450 000 ECU in Kapitel 10 0 eingesetzt.
(2) Es werden Mittel in Höhe von 500 000 ECU in Kapitel 10 0 eingesetzt.

KOMMISSION

KAPITEL 77 — AUSGABEN IM BEREICH DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT UND DES BINNENMARKTES *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
770	*(Fortsetzung)*
7703	*(Fortsetzung)*

Diese Mittel decken die Ausgaben für den Aufbau eines interinstitutionellen Informationssystems (inter-institutional information system — *Insis*), das dazu dient, die Effizienz der Gemeinschaftsorgane zu verbessern und einen Anstoß zu geben für die beschleunigte Einrichtung integrierter numerischer Netze von allgemeinem Interesse sowie fortgeschrittener Informations- und Datenübertragungsdienste zwischen den Mitgliedstaaten und den Gemeinschaftsorganen.

Vor allem in folgenden Bereichen sind Maßnahmen geplant:

— elektronische Post,

— elektronisches Meldesystem,

— Zugang zu Datenbasen von Gemeinschaftsinteresse,

— Telekonferenz,

— lokale Netze und elektronische Archivierung,

— Integration der Dienste.

Der Posten umfaßt ferner die Kosten für Sachverständige und Hilfskräfte sowie verschiedene damit zusammenhängende Leistungen und Sekretariatsarbeiten, die Kosten für die Organisation von Symposien über die durch die geplanten Maßnahmen gewonnenen Erkenntnisse sowie die Kosten der Verbreitung dieser Kenntnisse.

Die für 1987 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 5 500 000 ECU (1).

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1986	1987	1988	1989	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1986 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind	1 250 000	1 000 000	250 000			
Restmittel aus 1985	1 020 000	500 000	400 000	120 000		
Mittel 1986	5 500 000	2 000 000	2 350 000	1 000 000	150 000	
Mittel 1987	5 500 000		2 200 000	2 580 000	720 000	
Insgesamt	13 270 000	3 500 000	5 200 000	3 700 000	870 000	

7704

Entschließung des Rates vom 15. Mai 1984 betreffend die Automatisierung der Verwaltungsverfahren im innergemeinschaftlichen Warenverkehr (ABl. Nr. C 137 vom 24. 5. 1984, S. 1).

Beschluß 85/214/EWG des Rates vom 26. März 1985 über die Koordinierung der Maßnahmen der Mitgliedstaaten und der Kommission zur Durchführung eines langfristigen Programms über die Anwendung der Telematik in den Informationssystemen der Gemeinschaft für die Ein- und Ausfuhren von Agrarerzeugnissen sowie die Verwaltung und die Finanzkontrolle von Agrarmarktorganisationen (ABl. Nr. L 96 vom 3. 4. 1985, S. 35).

Entscheidung 86/23/EWG des Rates vom 4. Februar 1986 über die koordinierte Entwicklung von automatisierten Verwaltungsverfahren (C.D.-Projekt) (ABl. Nr. L 33 vom 8. 2. 1986, S. 28).

Diese Mittel decken die Ausgaben für Maßnahmen, die für die Spezifizierung, Durchführung und Nutzung der gemeinschaftlichen Telematiksysteme durch die Mitgliedstaaten und die Kommission notwendig sind. Es sollen vor allem neue Technologien eingesetzt werden, um die Effizienz des gemeinschaftlichen Informationssystems zu verbessern, das zur Durchführung der Zollunion und der gemeinsamen Agrarpolitik sowie für die Erstellung und Auswertung der Außenhandelsstatistiken benutzt wird.

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 77 — AUSGABEN IM BEREICH DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT UND DES BINNENMARKTES *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1987		Mittel 1986		Ausgaben 1985	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
770	*(Fortsetzung)*						
7704	*(Fortsetzung)*						
7705	Elektronischer Datentransfer für kommerzielle Zwecke (TEDUC)						
	Getrennte Mittel	p.m. (1)	p.m. (2)				

(1) Es werden Mittel in Höhe von 500 000 ECU in Kapitel 10 0 eingesetzt.
(2) Es werden Mittel in Höhe von 100 000 ECU in Kapitel 10 0 eingesetzt.

KOMMISSION

KAPITEL 77 — AUSGABEN IM BEREICH DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT UND DES BINNENMARKTES *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
770	*(Fortsetzung)*
7704	*(Fortsetzung)*

Der Posten umfaßt ferner die Kosten für Sachverständige und Hilfskräfte sowie verschiedene damit zusammenhängende Leistungen und Sekretariatsarbeiten, die Kosten der automatischen Bearbeitung, die Kosten der Kontrollverfahren, die Kosten für die Organisation von Symposien über die durch die geplanten Maßnahmen gewonnenen Erkenntnisse sowie die Kosten der Verbreitung dieser Kenntnisse ebenso wie die Kosten für die Miete oder den Kauf des EDV-Materials für die Durchführung der Übertragungsversuche in den Mitgliedstaaten sowie die Grundgebühren für die Netzanschlüsse.

Die für 1987 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 3 750 000 ECU (1).

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1986	1987	1988	1989	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1986 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind	1 250 000	1 000 000	250 000			
Restmittel aus 1985	740 000	250 000	350 000	140 000		
Mittel 1986	3 750 000 (1)	2 000 000	1 500 000	250 000		
Mittel 1987	3 750 000		1 650 000	1 650 000	450 000	
Insgesamt	9 490 000	3 250 000 (2)	3 750 000	2 040 000	450 000	

(1) Davon 450 000 ECU in Kapitel 10 0.

(2) Davon 500 000 ECU in Kapitel 10 0.

7705 *Neuer Posten*

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Normung auf dem Gebiet der Informationstechnologien und der Telekommunikation (Vorlage der Kommission an den Rat vom 30. Mai 1985) (ABl. Nr. C 232 vom 12. 9. 1985, S. 3).

Weißbuch des Kommission vom 14. Juni 1985 „Die Vollendung des Binnenmarktes" an den Europäischen Rat (Mailand, 28. und 29. Juni 1985) (KOM(85) 310 endg.).

Beschluß 86/23/EWG des Rates vom 4. Februar 1986 über die koordinierte Entwicklung von automatisierten Verwaltungsverfahren (C.D.-Projekt) (ABl. Nr. L 33 vom 8. 2. 1986, S. 28).

Vorschlag für einen Beschluß des Rates über ein Gemeinschaftsprogramm betreffend den elektronischen Datentransfer für kommerzielle Zwecke über Kommunikationsnetze (TEDUC) (Vorlage der Kommission an den Rat vom ...) (KOM(...) ...).

Das Programm TEDUC besteht aus zwei Teilen, die gleichzeitig durchzuführen und aufeinander abzustimmen sind. Der erste Teil betrifft die für die koordinierte Entwicklung der elektronischen Übertragung von Handelsdaten erforderlichen horizontalen Aktionen. Beim zweiten Teil handelt es sich um eine Maßnahme zur Unterstützung von Pilotvorhaben, mit Hilfe derer die im Verlauf ihrer Entwicklung auftretenden gemeinsamen Probleme in koordinierter Weise gelöst werden sollen.

Der Posten kann ferner Kosten für Sachverständige und Hilfskräfte sowie verschiedene damit zusammenhängende Leistungen und Sekretariatsarbeiten, die Kosten für die Organisation von Symposien über die durch die geplanten Maßnahmen gewonnenen Erkenntnisse sowie die Kosten der Verbreitung dieser Kenntnisse ebenso wie die Kosten für den Kauf, die Miete und die Nutzung des EDV- und Software-Materials, insbesondere die Kosten der Bearbeitung und die Kosten der Koordinierungs- und Kontrollverfahren umfassen.

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 77 — AUSGABEN IM BEREICH DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT UND DES BINNENMARKTES *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1987		Mittel 1986		Ausgaben 1985	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
770	*(Fortsetzung)*						
7705	*(Fortsetzung)*						
	Artikel 770 insgesamt	22 750 000	24 600 000	22 200 000	18 850 000	31 111 143,74	12 308 532,94
771	***Aktionen auf dem Gebiet der neuen Informationstechnologien***						
7710	Gemeinschaftsaktionen im Zusammenhang mit der Entwicklung der Mikroelektronik Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	450 000	4 770 000	84 225,—	8 191 824,86

KOMMISSION

KAPITEL 77 — AUSGABEN IM BEREICH DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT UND DES BINNENMARKTES *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
770	*(Fortsetzung)*
7705	*(Fortsetzung)*

Die für 1987 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen : p.m. (1).

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1986	1987	1988	1989	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1986 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind						
Restmittel aus 1985						
Mittel 1986						
Mittel 1987	500 000 (1)		100 000	200 000	200 000	
Insgesamt	500 000		100 000 (1)	200 000	200 000	

(1) Diese Mittel sind in Kapitel 10 0 eingesetzt.

771	
7710	Entschließung des Rates vom 11. September 1979 über eine gemeinschaftliche Aktion zur Förderung der Mikroelektronik-Technologie (ABl. Nr. C 231 vom 13. 9. 1979, S. 1). Verordnung (EWG) Nr. 3744/81 des Rates vom 7. Dezember 1981 über gemeinschaftliche Aktionen im Bereich der Mikroelektronik-Technologie (ABl. Nr. L 376 vom 30. 12. 1981, S. 38). Ziel dieser Aktion ist die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit auf dem Gebiet der Mikroelektronik durch: — Zusammenarbeit zwischen der Industrie und den Benutzern, insbesondere durch Sicherstellung des Zugangs zu fortgeschrittenen Verfahren auf dem Gebiet der Mikroelektronik gegen Mitte der achtziger Jahre, — Schaffung eines gemeinsamen Potentials an fortgeschrittener Technologie auf dem Gebiet der integrierten Schaltungen und durch Verfügung über Ressourcen, die denen amerikanischer Gesellschaften vergleichbar sind. In diesem Sinne werden mit diesen Aktionen insbesondere folgende Zielsetzungen verfolgt: — Sicherstellung der Koordinierung der einzelstaatlichen Tätigkeiten auf diesem Gebiet, — Sicherstellung der Schaffung einer europäischen Industrie für Anlagen zur Herstellung integrierter Schaltungen, — Sicherstellung der Entwicklung der für die Industrie erforderlichen CAD-Basiskenntnisse.

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 77 — AUSGABEN IM BEREICH DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT UND DES BINNENMARKTES *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1987		Mittel 1986		Ausgaben 1985	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
771	*(Fortsetzung)*						
7710	*(Fortsetzung)*						
7712	Vorbereitungsmaßnahmen für das ESPRIT-Programm Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	467 000	100 037,84	4 138 071,18

KOMMISSION

KAPITEL 7 7 — AUSGABEN IM BEREICH DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT UND DES BINNENMARKTES *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
7 7 1	*(Fortsetzung)*
7 7 1 0	*(Fortsetzung)*

Der Posten umfaßt ferner Vergütungen für Sachverständige und verschiedene Leistungen oder Sekretariatsarbeiten, die Kosten für die automatische Bearbeitung, die Kosten der Kontrollverfahren, die Kosten im Zusammenhang mit der Durchführung von Seminaren über die im Rahmen der Aktionen gewonnenen Kenntnisse sowie die Ausgaben für die Verbreitung dieser Kenntnisse.

Die für 1987 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen: p.m. (1).

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1986	1987	1988	1989	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1986 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind	5 094 112	3 950 000		1 144 112		
Restmittel aus 1985	370 000	370 000				
Mittel 1986	450 000	450 000				
Mittel 1987	p.m.					
Insgesamt	5 914 112	4 770 000	p.m.	1 144 112		

7 7 1 2 Beschluß 82/878/EWG des Rates vom 21. Dezember 1982 über eine Vorbereitungsphase für ein Forschungs- und Entwicklungsprogramm der Gemeinschaft auf dem Gebiet der Informationstechnologie (ABl. Nr. L 369 vom 29. 12. 1982, S. 37).

Veranschlagt sind die Mittel zur Deckung der Ausgaben für den Abschluß der vorbereitenden Aktionen für das Programm ESPRIT (vgl. Posten 7 3 4 1).

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 77 — AUSGABEN IM BEREICH DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT UND DES BINNENMARKTES *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1987		Mittel 1986		Ausgaben 1985	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
771	*(Fortsetzung)*						
7712	*(Fortsetzung)*						
7713	Aktionsplan für die Informationstechnologien						
	Getrennte Mittel	4 000 000	1 800 000	4 000 000	4 000 000	3 588 681,02	3 588 681,02

KOMMISSION

KAPITEL 77 — AUSGABEN IM BEREICH DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT UND DES BINNENMARKTES *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
771	*(Fortsetzung)*
7712	*(Fortsetzung)*

Die für 1987 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen: p.m. (1).

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1986	1987	1988	1989	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1986 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind	1 411 548	467 000		944 548		
Restmittel aus 1985						
Mittel 1986	p.m.					
Mittel 1987	p.m.					
Insgesamt	1 411 548	467 000	p.m.	944 548		

7713 Entschließung des Rates vom 15. Juli 1974 über eine gemeinschaftliche Politik auf dem Gebiet der Datenverarbeitung (ABl. Nr. C 86 vom 20. 7. 1974, S. 1).

Mitteilung der Kommission an den Europäischen Rat vom 26. November 1979 „Die europäische Gesellschaft und die neuen Informationstechnologien — eine Antwort der Gemeinschaft" (KOM(79) 650 endg.).

Mitteilung der Kommission an den Rat vom 28. Mai 1982 „Europäisches Strategieprogramm für Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet der Informationstechnologien" (KOM(82) 287 endg.).

Mitteilung der Kommission an den Europäischen Rat vom 19. März 1985 „Stärkung der technologischen Grundlage und der Wettbewerbsfähigkeit der Industrie der Gemeinschaft" (KOM(85) 84 endg.).

Schlußfolgerungen des Europäischen Rates vom 29. und 30. März 1985.

Memorandum der Kommission vom 25. Juni 1985 „Für eine Technologiegemeinschaft" (KOM(85) 350 endg.).

Mitteilung der Kommission an den Rat vom 30. September 1985 „Für eine europäische Technologiegemeinschaft" (KOM(85) 530 endg.).

Mitteilung der Kommission an den Rat und an das Europäische Parlament vom 17. März 1986 „Die Wissenschafts- und Technologiegemeinschaft — Leitlinien für ein neues Rahmenprogramm der Gemeinschaften für Forschung und technologische Entwicklung 1987-1991" (KOM(86) 129 endg.).

Ziele der Aktion sind:

— Stimulierung der Spitzenmärkte in der Gemeinschaft,

— Beschleunigung des Technologietransfers zwischen den Datenproduzenten und den industriellen Benutzern,

— Förderung der Spezialausbildung auf dem Gebiet der computerintegrierten Fertigung,

— Anpassung der Informationstechnologien auf die besonderen Bedürfnisse in anderen technologisch hochentwickelten Bereichen.

Die Mittel dienen zur Deckung der Ausgaben zur Ausarbeitung spezifischer Vorschläge für den Einsatz der Informationstechnologien vor allem im Dienstleistungsbereich, insbesondere:

— im Finanzsektor,

— im Zugang zur Technologie und im Technologietransfer,

— in der Medizin und im öffentlichen Gesundheitswesen,

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 77 — AUSGABEN IM BEREICH DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT UND DES BINNENMARKTES *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1987		Mittel 1986		Ausgaben 1985	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
771	*(Fortsetzung)*						
7713	*(Fortsetzung)*						
7716	Einführung der Informationstechnologien in die computerintegrierten Fertigungsverfahren						
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.		
7717	Normung: Informationstechnologien						
	Getrennte Mittel	5 250 000	4 000 000	5 250 000	2 750 000	1 890 000,—	0,—

KOMMISSION

KAPITEL 77 — AUSGABEN IM BEREICH DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT UND DES BINNENMARKTES *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
771	*(Fortsetzung)*
7713	*(Fortsetzung)*

— in der Verteilung von Gütern und Diensten,

— im Transportsektor und im öffentlichen Sicherheitswesen.

Die für 1987 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 4 000 000 ECU (1).

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1986	1987	1988	1989	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1986 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind						
Restmittel aus 1985						
Mittel 1986	4 000 000	4 000 000				
Mittel 1987	4 000 000		1 800 000	1 800 000	400 000	
Insgesamt	8 000 000	4 000 000	1 800 000	1 800 000	400 000	

7716 Mitteilung der Kommission an den Europäischen Rat vom 26. November 1979 über „Die europäische Gesellschaft und die neuen Informationstechnologien — eine Antwort der Gemeinschaft" (KOM(79) 650 endg.).

Mitteilung der Kommission an den Rat vom 20. Oktober 1981 über eine Politik zur industriellen Innovation (KOM(81) 620 endg.).

Mitteilung der Kommission an den Rat vom 23. Oktober 1981 über eine Strategie der Gemeinschaft zur Entwicklung der Industrie in Europa (KOM(81) 639 endg.).

Mitteilung der Kommission an den Rat vom 21. März 1985 über die fortgeschrittene Fertigungstechnik (KOM(85) 112).

Ziel dieser Aktion ist es,

— den industriellen Konsens in der Gemeinschaft bei der computerintegrierten Fertigung zu fördern;

— die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Unternehmen zu erhöhen und die Märkte für fortgeschrittene Produktionsanlagen anzuregen;

— den technologischen Transfer zwischen Herstellern und industriellen Benutzern bei der computerintegrierten Fertigung zu beschleunigen;

— auf diesem Gebiet die Zusammenarbeit zwischen den europäischen Unternehmen zu verstärken.

7717 Richtlinie 83/189/EWG des Rates vom 28. März 1983 zur Einsetzung eines Vorabinformationsverfahrens im Bereich der Normen und technischen Vorschriften (ABl. Nr. L 109 vom 26. 4. 1983, S. 8).

Mitteilung der Kommission an den Rat vom 8. Juni 1983 „Fernmeldewesen" (KOM(83) 329 endg.).

Mitteilung der Kommission an den Rat vom 29. September 1983 über die Telekommunikation — Aktionslinien (KOM(83) 573 endg.).

Schlußfolgerungen des Rates vom 25. November 1983.

Mitteilung der Kommission an den Rat vom 18. Mai 1984 über die Telekommunikation (Bericht über den Stand der Überlegungen und Arbeiten sowie erste Vorschläge) (KOM(84) 277 endg.).

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 77 — AUSGABEN IM BEREICH DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT UND DES BINNENMARKTES *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1987		Mittel 1986		Ausgaben 1985	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
771	*(Fortsetzung)*						
7717	*(Fortsetzung)*						

KOMMISSION

KAPITEL 77 — AUSGABEN IM BEREICH DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT UND DES BINNENMARKTES *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
771	*(Fortsetzung)*
7717	*(Fortsetzung)* Schlußfolgerungen des Rates vom 16. Juli 1984 über die Normung. Schlußfolgerungen des Rates vom 17. Dezember 1984 betreffend das Fernmeldewesen. Schlußfolgerungen des Europäischen Rates vom 29. und 30. März 1985. Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Normung im Bereich der Informationstechnologien und der Telekommunikation (Vorlage der Kommission an den Rat vom 30. Mai 1985) (ABl. Nr. C 232 vom 12. 9. 1985, S. 3). Richtlinie 86/361/EWG des Rates vom 24. Juli 1986 über die erste Etappe der gegenseitigen Anerkennung der Allgemeinzulassungen von Telekommunikations-Endgeräten (ABl. Nr. L 217 vom 5. 8. 1986, S. 21). Gemäß dem vom Europäischen Rat am 29. und 30. März 1985 festgelegten allgemeinen Ziel, einen europäischen Markt zu errichten, insbesondere durch die gegenseitige Anerkennung der Normen und die Aufstellung europäischer Normen in geeigneten Fällen, hat diese Aktion folgendes zum Ziel: — Veranlassung der notwendigen Arbeiten zur harmonisierten Anwendung der internationalen Normen in der Gemeinschaft im Bereich der Informationstechnologien, — Veranlassung der Arbeiten zur Überprüfung und Bescheinigung der Normenkonformität der Waren und Leistungen, — Förderung der Normenanwendung bei öffentlichen Aufträgen, — Koordinierung verschiedener Aktionen zur Vorbereitung und Verstärkung der Normenanwendung (Leitfäden für die Benutzung, Vorführungen usw.), — Verstärkung der europäischen Beteiligung in den internationalen Normungseinrichtungen. Die Gemeinschaftsfinanzierung dient zur Definition und Durchführung der Normungsmaßnahme durch Konzertierung mit den wichtigsten Teilnehmern, der Industrie, den einzelstaatlichen und europäischen Normungsinstituten, den Behörden für öffentliches Beschaffungswesen in den Mitgliedstaaten, den Anwendern sowie den Verantwortlichen für die Industriepolitik. Diese Mittel decken: a) finanzielle Verpflichtungen aus den mit qualifizierten Gremien abzuschließenden Verträgen (etwa mit der CEPT oder CEN/CENELEC); b) Kauf und Benutzung von Ausrüstungen sowie Miete der entsprechenden Räume für Demonstrationsvorhaben; c) Konformitätsprüfung und Bescheinigung der Normenkonformität sowie Demonstrationsvorhaben; d) Ausgaben für die Verwaltung und den technischen Betrieb, vor allem für Sitzungen, Sachverständige, Hilfs- und Schreibkräfte, Studien und Dokumentation, Kauf und Benutzung von EDV-Anlagen für die Verwaltung, für die Kontrollverfahren, für die Auswertung der Ergebnisse einschließlich Veröffentlichungen, Konferenzen usw.

KOMMISSION

KAPITEL 77 — AUSGABEN IM BEREICH DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT UND DES BINNENMARKTES *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1987		Mittel 1986		Ausgaben 1985	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
771	*(Fortsetzung)*						
7717	*(Fortsetzung)*						
7718	Untersuchungen auf dem Gebiet der neuen Informationstechnologien und ihre Nutzung						
	Nichtgetrennte Mittel	1 687 500	1 687 500	1 687 500	1 687 500	439 000,—	439 000,—
	Artikel 771 insgesamt	10 937 500	7 487 500	11 387 500	13 674 500	6 101 943,86	16 357 577,06

KOMMISSION

KAPITEL 77 — AUSGABEN IM BEREICH DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT UND DES BINNENMARKTES *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
771	*(Fortsetzung)*
7717	*(Fortsetzung)*

Die für 1987 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 5 250 000 ECU (1).

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1986	1987	1988	1989	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1986 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind	890 000	700 000	190 000			
Restmittel aus 1985	110 000	100 000	10 000			
Mittel 1986	5 250 000	1 950 000	2 300 000	1 000 000		
Mittel 1987	5 250 000		1 500 000	3 000 000	750 000	
Insgesamt	11 500 000	2 750 000	4 000 000	4 000 000	750 000	

7718 Entschließung des Rates vom 15. Juli 1974 über eine gemeinschaftliche Politik auf dem Gebiet der Datenverarbeitung (ABl. Nr. C 86 vom 20. 7. 1974, S. 1).

Mitteilung der Kommission an den Europäischen Rat vom 26. November 1979: „Die europäische Gesellschaft und die neuen Informationstechnologien: Eine Antwort der Gemeinschaft" (KOM(79) 650 endg.).

Entschließung des Rates vom 2. Juni 1983 über Maßnahmen der Berufsbildung im Hinblick auf die Einführung der neuen Informationstechnologien (ABl. Nr. C 166 vom 25. 6. 1983, S. 1).

Entschließung des Rates und der im Rat vereinigten Minister für Bildung vom 19. September 1983 über Maßnahmen zur Einführung neuer Informationstechnologien im Bildungswesen (ABl. Nr. C 256 vom 24. 9. 1983, S. 1).

Mitteilung der Kommission an den Rat vom 26. Januar 1984 „Technologischer Wandel und soziale Veränderungen" (KOM(84) 6 endg.).

Schlußfolgerungen des Europäischen Rates vom 29. und 30. März 1985.

Diese Mittel dienen zur Deckung der Finanzierung und Auswertung der Studien, die insbesondere folgende Themen betreffen:

— die neuen Informationstechnologien und der soziale Wandel (Beschäftigung, Lebens- und Arbeitsbedingungen, Erziehung, Berufsbildung),

— Vertiefung der Kenntnisse des Sektors und der nationalen Programme (Technologie und fortgeschrittene Anwendungen — Industriestrukturen und Märkte),

— Einwirkung der Informationstechnologien auf die Regionen,

— Auswirkungen der Informationstechnologien im Verkehr.

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 77 — AUSGABEN IM BEREICH DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT UND DES BINNENMARKTES *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1987		Mittel 1986		Ausgaben 1985	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
772	***Zinszuschüsse für neue, insbesondere zur Verbesserung der Beschäftigungslage bestimmte Investitionen***						
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	10 000 000	4 000 000		
773	***Jahresaktionen im industriellen Bereich***						
7730	Aktionen im Bereich der Industrie						
	Nichtgetrennte Mittel	612 500	612 500	612 500	612 500	792 865,97	792 865,97

KOMMISSION

KAPITEL 77 — AUSGABEN IM BEREICH DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT UND DES BINNENMARKTES *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
772	*Vormals Posten 7720* Dieser Artikel ist zur Finanzierung der industriellen Innovation sowie zur Unterstützung der industriellen Umstrukturierung bestimmt. Die für 1987 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen: p.m. (1). Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1986	1987	1988	1989	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1986 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind						
Restmittel aus 1985						
Mittel 1986	10 000 000	4 000 000		6 000 000		
Mittel 1987	p.m.		p.m.			
Insgesamt	10 000 000	4 000 000	p.m.	6 000 000		

773	
7730	*Vormals Teilposten 7730 und Posten 7733 und 7740* Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, insbesondere Artikel 46 Absatz 2 und Artikel 47. Erklärung des Rates vom 25. November 1980 über die Beziehungen zu Japan, insbesondere Ziffer 2 — Analyse der japanischen Industriestrategie. Mitteilung der Kommission an den Rat vom 26. November 1980 betreffend die industrielle Entwicklung und Innovation (KOM(80) 755/2 endg.). Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates über die Unterstützung von Vorhaben im Rahmen von Programmen zur Exploration mineralischer Nichtenergie-Rohstoffe auf dem Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten (Vorlage der Kommission an den Rat vom 5. Juli 1982) (KOM(82) 415 endg.). Mitteilung der Kommission an den Rat vom 26. Februar 1986 — Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit und der Strukturen der Industrie der Gemeinschaft (KOM(86) 40 endg.). Mit diesen Mitteln soll der Kommission die Möglichkeit gegeben werden, — die Daten zusammenzutragen, die für eine gründliche Kenntnis der Entwicklung der Industriezweige in der Gemeinschaft und der Industriestrategie der Drittländer unerläßlich sind, — technisch-wissenschaftliche und finanzielle Analysen in der Eisen- und Stahlindustrie vornehmen zu lassen und eine Aktion durchzuführen, mit der ein Anreiz für Programme zur Exploration mineralischer Rohstoffe — soweit sie nicht Energieträger sind — im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten geschaffen werden soll. Der Posten umfaßt insbesondere die Ausgaben für Dienstleistungen, Dienstreisen von Sachverständigen, mit Dritten geschlossene Beraterverträge, einschließlich der notwendigen Infrastrukturen, Bücherkäufe und Abonnements sowie für die Veranstaltung von Kolloquien und die Vertragsabwicklung.

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 7 7 — AUSGABEN IM BEREICH DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT UND DES BINNENMARKTES *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1987		Mittel 1986		Ausgaben 1985	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
7 7 3	*(Fortsetzung)*						
7 7 3 4	Außergewöhnliche Subvention für die Schaffung eines europäischen Computernetzes für die Zusammenarbeit und Annäherung der Unternehmen Nichtgetrennte Mittel	—	—	439 000	439 000		
	Artikel 7 7 3 insgesamt	612 500	612 500	1 051 500	1 051 500	792 865,97	792 865,97
7 7 4	***Überwachung bestimmter Maßnahmen in der Eisen- und Stahlindustrie*** Nichtgetrennte Mittel	13 650 000	13 650 000	4 500 000 (1)	4 500 000 (1)	12 152 758,15	12 152 758,15
7 7 5	***Gemeinschaftliche Aktionen auf dem Gebiet des Binnenmarktes***						
7 7 5 0	Aktionen zur Vollendung des Binnenmarktes Getrennte Mittel	8 190 000	7 240 000	4 375 000	4 075 000	1 367 380,—	1 218 380,—

(1) Es werden Mittel in Höhe von 13 500 000 ECU in Kapitel 10 0 eingesetzt.

KOMMISSION

KAPITEL 77 — AUSGABEN IM BEREICH DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT UND DES BINNENMARKTES *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
773	*(Fortsetzung)*
7734	Mitteilung der Kommission an den Rat vom 29. September 1983 betreffend eine Gemeinschaftsaktion zur Verbesserung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Unternehmen (besondere Verstärkung der Anreizfaktoren für Unternehmenszusammenführungen in der Gemeinschaft (KOM(83) 578 endg.). Beschluß 83/624/EWG des Rates vom 25. November 1983 über einen Plan für die transnationale Entwicklung der Infrastruktur zur Unterstützung von Innovation und Technologietransfer (ABl. Nr. L 353 von 15. 12. 1983, S. 15). Aktionsprogramm für eine Gemeinschaftspolitik zugunsten der Klein- und Mittelbetriebe des Europäischen Parlaments vom 9. Dezember 1983 insbesondere Absatz 25 (Verstärkung der interregionalen und grenzüberschreitenden Zusammenarbeit durch das Büro für Unternehmenskooperation, dessen Wirksamkeit unbedingt geprüft werden muß). Achter Bericht über die Tätigkeit des Büros für Unternehmenskooperation (Jahre 1980-1983) (KOM(84) 169 endg. vom 28. 3. 1984). Mitteilung der Kommission an den Rat vom 22. Mai 1984 „Die Gemeinschaftspolitik zugunsten der Klein- und Mittelbetriebe und des Handwerks" (KOM(84) 263 endg.), insbesondere die Absätze 47 und 48 (vorrangige Maßnahmen in bezug auf das Gemeinschaftskonzept). Anwendung der in einigen „Rahmenabkommen zwischen der Gemeinschaft und Drittländern" vorgesehenen Bestimmungen über die industrielle Zusammenarbeit (z.B. Artikel 5 Absatz 2 des Rahmenabkommens zwischen der Gemeinschaft und Jugoslawien) (ABl. Nr. L 41 vom 14. 2. 1983, S. 2). Das europäische Informatiknetz für Unternehmenskooperation und -zusammenführung (Business cooperation net work — BC-NET) soll die notwendigen Mittel bereitstellen, um die öffentlichen und privaten Einrichtungen der Gemeinschaft miteinander zu verbinden, die die Unternehmen beraten und ihnen insbesondere bei Finanz-, Handels-, Technologie- und Zulieferungskooperationen helfen. Die Mittel sollen insbesondere die Kosten für die Entwicklung des BC-Netzes und des BUK decken. Hinzu kommen Kosten für den Kauf von Material (z.B. Basis-Software) und Anfangskosten. Die eigentlichen Betriebskosten des BC-NET sind im Artikel 3 0 1 des Teiles A des Ausgabenplans von vorliegendem Einzelplan des Gesamthaushaltsplans aufgeführt.
774	*Vormals Posten 7739* Von der Kommission erlassene Entscheidungen aufgrund der Artikel 47, 58 und 60 des Vertrages über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl. Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für die Kontrollen der Produktion und der Lieferung bestimmter Stahlerzeugnisse, der Preise, der Ausfuhr in die Vereinigten Staaten und der Verwendung der Betriebsbeihilfen bestimmt.
775	
7750	*Vormals Teilposten 7750 und Posten 7751 bis 7753* Allgemeines Programm vom 28. Mai 1969 zur Beseitigung der technischen Hemmnisse im Warenverkehr, die sich aus Unterschieden in den Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten ergeben (ABl. Nr. C 76 vom 17. 6. 1969, S. 1), insbesondere die Entschließung zur Anpassung der Richtlinien an den technischen Fortschritt. Entschließung des Rates vom 17. Dezember 1973 zur Industriepolitik (ABl. Nr. C 117 vom 31. 12. 1973, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 77 — AUSGABEN IM BEREICH DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT UND DES BINNENMARKTES *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1987		Mittel 1986		Ausgaben 1985	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
775	*(Fortsetzung)*						
7750	*(Fortsetzung)*						
7758	Finanzielle Unterstützung des IDIS-Projekts						
	Nichtgetrennte Mittel	2 000 000	2 000 000	p.m.	p.m.		

KOMMISSION

KAPITEL 77 — AUSGABEN IM BEREICH DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT UND DES BINNENMARKTES *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
775	*(Fortsetzung)*
7750	*(Fortsetzung)*

Richtlinie 83/189/EWG des Rates vom 28. März 1983 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften (ABl. Nr. L 109 vom 26. 4. 1983, S. 8).

Mitteilung der Kommission an den Rat und an das Europäische Parlament vom 31. Januar 1985 „Technische Harmonisierung und Normung — eine neue Konzeption" (KOM(85) 19 endg.).

Entschließung des Rates vom 7. Mai 1985 über eine neue Konzeption auf dem Gebiet der technischen Harmonisierung und der Normung (ABl. Nr. C 136 vom 4. 6. 1985, S. 1).

Weißbuch der Kommission vom 14. Juni 1985 für den Europäischen Rat, Mailand, 28. und 29. Juni 1985, „Vollendung des Binnenmarkts" (KOM(85) 310 endg.).

Richtlinien zur Beseitigung der technischen Handelshemmnisse.

Richtlinien zur Anerkennung von Befähigungsnachweisen.

Aus diesen Mitteln sollen die Ausgaben für Aktionen bestritten werden, die zur Vollendung des Binnenmarkts, zur Einführung eines Informationssystems auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und zur Stärkung der europäischen — gemeinschaftlichen und einzelstaatlichen — Normenorganisationen beitragen.

Der Posten umfaßt insbesondere die Ausgaben für Dienstleistungen, Beraterverträge, abgeordnete nationale Sachverständige, einschließlich der notwendigen Infrastrukturen, Bücherkäufe, Fachzeitschriftenabonnements und den Erwerb von Daten sowie die Kosten dür die Veranstaltung von Kolloquien, die administrative Abwicklung des Informationsverfahrens auf dem Gebiet der Normen und Normungsdienstleistungen.

Die für 1987 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 8 190 000 ECU (1).

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1986	1987	1988	1989	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1986 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind						
Restmittel aus 1985	551 000	300 000	200 000	51 000		
Mittel 1986	4 375 000	3 775 000	400 000	200 000		
Mittel 1987	8 190 000		6 640 000	1 000 000	550 000	
Insgesamt	13 116 000	4 075 000	7 240 000	1 251 000	550 000	

7758 Mit diesen Mitteln soll die Errichtung eines EDV-Verbindungsnetzes zwischen den Wertpapierbörsen der Gemeinschaft unterstützt werden.

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 77 — AUSGABEN IM BEREICH DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT UND DES BINNENMARKTES *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1987		Mittel 1986		Ausgaben 1985	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
775	*(Fortsetzung)*						
7759	Sondermaßnahmen für die Anwendung eines harmonisierten Systems zur Bezeichnung und Codierung der Waren Nichtgetrennte Mittel	550 000	550 000	550 000	550 000		
	Artikel 775 insgesamt	10 740 000	9 790 000	4 925 000	4 625 000	1 367 380,—	1 218 380,—
776	***Besondere Aktionen und Maßnahmen im Handelsbereich***						
7760	Förderung der Exporte der Gemeinschaft nach Japan Getrennte Mittel	6 900 000	5 160 000	4 600 000	2 300 000	3 916 516,65	2 773 414,86

KOMMISSION

KAPITEL 77 — AUSGABEN IM BEREICH DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT UND DES BINNENMARKTES *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
775	*(Fortsetzung)*
7759	Gemeinschaftsprogramm vom 3. März 1983 zur Anwendung des Internationalen Übereinkommens über das harmonisierte System zur Bezeichnung und Codierung der Waren (HS) ((SEK (83) 383). Vorschlag für einen Beschluß des Rates (von der Kommission dem Rat vorgelegt am 26. März 1984) über den Abschluß des Internationalen Übereinkommens über das harmonisierte System zur Bezeichnung und Codierung der Waren (KOM(84) 141 endg.). Entwurf eines Beschlusses der im Rat versammelten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (von der Kommission dem Rat vorgelegt am 26. März 1984) über die Annahme des Internationalen Übereinkommens über das harmonisierte System zur Bezeichnung und Codierung der Waren (KOM(84) 141 endg.). Schlußfolgerung des Rates vom 28. und 29. Januar 1985. Die Mittel decken die Ausgaben im Zusammenhang mit der Anwendung eines harmonisierten Systems zur Bezeichnung und Codierung der Waren.
776	
7760	Ergebnisse des Rates vom 25. November 1980. Ergebnisse des Rates vom 26. Oktober 1981. Entschließung des Europäischen Parlaments vom 11. September 1986 zu den Handels- und Wirtschaftsbeziehungen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Japan (ABl. Nr. C 255 vom 13. 10. 1986, S. 149). Diese Mittel sind zur Deckung folgender Ausgaben bestimmt: — Ausbildungsprogramm für Führungskräfte von Gemeinschaftsunternehmen, das entweder in Japan oder in der Gemeinschaft durchgeführt wird; Ziel dieses Programms ist es, die Betreffenden mit der Sprache und der Kultur Japans sowie der Struktur des japanischen Marktes vertraut zu machen. Die Verwaltungskosten für die Durchführung dieser Programme werden ebenfalls unter diesem Posten verbucht. Derartige Programme können teilweise oder ganz von der Gemeinschaft finanziert werden. — Spezifische sektorielle Aktionen und sonstige Maßnahmen, die nach Anhörung der Vertreter der einschlägigen europäischen Geschäftskreise in Tokio beschlossen werden; diese Maßnahmen dienen der Herstellung direkter Kontakte zwischen europäischen und japanischen Industriellen und sollen die Entwicklung der Handelsbeziehungen zu Japan fördern. — Erstellung von Berichten und Studien über bestimmte Einzelaspekte des japanischen Marktes und Verbreitung der Ergebnisse dieser Studien durch Informationsseminare, Veröffentlichung von Unterlagen und Übersetzung der wichtigsten Texte von allgemeinem handelspolitischem Interesse. — Sonstige Maßnahmen zu Förderungszwecken, die eine Verbesserung der Kenntnis des japanischen Marktes und den Ausbau des Handels der Gemeinschaft mit Japan zum Ziel haben.

KOMMISSION

KAPITEL 77 — AUSGABEN IM BEREICH DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT UND DES BINNENMARKTES *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1987		Mittel 1986		Ausgaben 1985	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
776	*(Fortsetzung)*						
7760	*(Fortsetzung)*						
7761	Punktuelle Maßnahmen für spezifische Aktionen auf Märkten von Drittländern Nichtgetrennte Mittel	3 900 000	3 900 000	600 000	600 000	387 642,05	387 642,05
	Artikel 776 insgesamt	10 800 000	9 060 000	5 200 000	2 900 000	4 304 158,70	3 161 056,91
777	***Maßnahmen zugunsten der Klein- und Mittelbetriebe*** Getrennte Mittel	6 500 000 (1)	6 500 000 (2)	400 000	400 000	299 615,44	299 615,44

(1) Es werden Mittel in Höhe von 6 000 000 ECU in Kapitel 10 0 eingesetzt.
(2) Es werden Mittel in Höhe von 3 000 000 ECU in Kapitel 10 0 eingesetzt.

KOMMISSION

KAPITEL 77 — AUSGABEN IM BEREICH DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT UND DES BINNENMARKTES *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
776	*(Fortsetzung)*
7760	*(Fortsetzung)*

Die für 1987 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 6 900 000 ECU (1).

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1986	1987	1988	1989	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1986 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind	4 682 704	1 900 000	2 782 704			
Restmittel aus 1985	567 726	200 000	167 726	100 000	100 000	
Mittel 1986	4 600 000	200 000	424 570	3 000 000	975 430	
Mittel 1987	6 900 000		1 785 000	3 000 000	1 990 000	125 000
Insgesamt	16 750 430	2 300 000	5 160 000	6 100 000	3 065 430	125 000

7761 Die Mittel sind dazu bestimmt, die Ausgaben im Zusammenhang mit der Förderung der Ausfuhren von Gemeinschaftsunternehmen auf die Märkte der Drittländer über Handelsorganisationen, die Ausgaben für Marktuntersuchungen, die Beteiligung an Handelsmessen, die Informationsvorbereitung sowie die Durchführung spezieller Ausbildungsprogramme zu decken.

777 *Vormals Posten 7770 und 7771*

Von der Eröffnungskonferenz des Europäischen Jahres der Klein- und Mittelbetriebe und des Handwerks am 21. Januar 1983 in Brüssel verabschiedetes Aktionsprogramm.

Mitteilung der Kommission an den Rat vom 22. Mai 1984 „Die Gemeinschaftspolitik zugunsten der kleinen und mittleren Unternehmen und des Handwerks" — Folgemaßnahmen zum „Europäischen Jahr der Klein- und Mittelbetriebe und des Handwerks 1983" (KOM(84) 263 endg.).

Entschließung des Rates vom 3. November 1986 zum Aktionsprogramm für die kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. Nr. C 287 vom 14. 11. 1986, S. 1).

Veranschlagt sind Mittel:

— Unterstützung der Mitgliedstaaten bei ihren Bemühungen um die Entwicklung einer Ad-hoc-Politik, die den Klein- und Mittelbetrieben die Überwindung ihrer Probleme gestattet;

— Förderung einer Analyse der besonderen Probleme der Klein- und Mittelbetriebe in den Grenzgebieten sowie der Mittel zu ihrer Lösung.

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 77 — AUSGABEN IM BEREICH DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT UND DES BINNENMARKTES *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1987		Mittel 1986		Ausgaben 1985	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
777	*(Fortsetzung)*						
778	***Untersuchungen über den industriellen Bereich und den Binnenmarkt***						
	Nichtgetrennte Mittel	2 000 000	2 000 000	1 437 500	1 437 500	1 881 186,29	1 881 186,29

KOMMISSION

KAPITEL 77 — AUSGABEN IM BEREICH DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT UND DES BINNENMARKTES *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
777	*(Fortsetzung)* Die für 1987 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 12 500 000 ECU (1). Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1986	1987	1988	1989	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1986 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind						
Restmittel aus 1985						
Mittel 1986						
Mittel 1987	12 500 000 (1)		9 500 000	3 000 000		
Insgesamt	12 500 000		9 500 000 (2)	3 000 000		

(1) Davon sind 6 000 000 ECU in Kapitel 10 0 eingesetzt.

(2) Davon sind 3 000 000 ECU in Kapitel 10 0 eingesetzt.

778	*Vormals Teilposten 7730, 7732, 7750 und Posten 7771* Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, insbesondere die Artikel 46 Absatz 3 Ziffer 1 bis 3 und Artikel 47. Mitteilung der Kommission an den Rat vom 29. Oktober 1981 „Zur Entwicklung der Industrie in Europa — eine Strategie der Gemeinschaft" (KOM(81) 639). Richtlinie 83/189/EWG des Rates vom 28. März 1983 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften (ABl. Nr. L 109 vom 26. 4. 1983, S. 8). Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament vom 31. Januar 1985 „Technische Harmonisierung und Normung — eine neue Konzeption" (KOM(85) 19 endg.). Weißbuch der Kommission vom 14. Juni 1985 für den Europäischen Rat, Mailand, 28. und 29. Juni 1985, „Vollendung des Binnenmarktes" (KOM(85) 310 endg.). Mitteilung der Kommission an den Rat vom 26. Februar 1986 — Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit und der Strukturen der Industrie der Gemeinschaft (KOM(86) 40 endg.). Mit den Mitteln sollen Untersuchungen in folgenden Bereichen durchgeführt werden: — Binnemarkt — industrieller Bereich — Eisen- und Stahlindustrie — Klein- und Mittelbetriebe.

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 7 7 — AUSGABEN IM BEREICH DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT UND DES BINNENMARKTES *(Fortsetzung)*

KAPITEL 7 8 — AUSGABEN FÜR DIE BETEILIGUNG DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT AN WISSENSCHAFTLICHEN UND TECHNOLOGISCHEN VORHABEN VON GEMEINSCHAFTSINTERESSE — EUREKA UND ANDERE

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1987		Mittel 1986		Ausgaben 1985	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
7 7 9	***Haushalts-Ausgleichssubvention für das Markenamt der Gemeinschaft*** Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.				
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt	24 400 000	24 400 000	9 826 500	9 826 500	15 653 452,46	15 653 452,46
	Getrennte Mittel insgesamt	53 590 000	49 300 000	51 275 000	41 612 000	42 357 599,69	32 518 520,30
	KAPITEL 7 7 INSGESAMT	77 990 000	73 700 000	61 101 500	51 438 500	58 011 052,15	48 171 972,76
	KAPITEL 7 8						
7 8 0	***Ausgaben für die Beteiligung der Europäischen Gemeinschaft an wissenschaftlichen und technologischen Vorhaben von Gemeinschaftsinteresse — EUREKA und andere*** Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.		
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt						
	Getrennte Mittel insgesamt	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.		
	KAPITEL 7 8 INSGESAMT	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.		

KOMMISSION

KAPITEL 77 — AUSGABEN IM BEREICH DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT UND DES BINNENMARKTES *(Fortsetzung)*

KAPITEL 78 — AUSGABEN FÜR DIE BETEILIGUNG DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT AN WISSENSCHAFTLICHEN UND TECHNOLOGISCHEN VORHABEN VON GEMEINSCHAFTSINTERESSE — EUREKA UND ANDERE

Artikel Posten	Erläuterungen
779	*Neuer Posten* Geänderter Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates betreffend eine Verordnung über die Gemeinschaftsmarke (Vorlage der Kommission an den Rat vom 9. August 1984) (KOM(84) 470 endg.). Mit diesen Mitteln sollen gegebenenfalls die Ausgaben im Zusammenhang mit einer Haushalts-Ausgleichssubvention für das Markenamt der Gemeinschaft gedeckt werden.
780	Mitteilung der Kommission an den Rat vom 30. September 1985 „Verwirklichung eines Memorandums der Kommission" „Für die Europäische Technologie-Gemeinschaft" (KOM(85) 530 endg.).

KOMMISSION

KAPITEL 79 — AUSGABEN FÜR AKTIONEN AUF DEM GEBIET DES FINANZ-ENGINEERING

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1987		Mittel 1986		Ausgaben 1985	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
	KAPITEL 79						
790	***Subventionen für Eurotech Insur*** Getrennte Mittel	p.m.	p.m.				
791	***Subventionen zur Förderung einer europäischen Risikokapital-Tätigkeit für die Klein- und Mittelbetriebe*** Getrennte Mittel	p.m. (1)	p.m. (2)				
792	***Subventionen für Vorhaben auf dem Gebiet der großen europäischen Infrastrukturen*** Getrennte Mittel	p.m.	p.m.				

(1) Es werden Mittel in Höhe von 2 000 000 ECU in Kapitel 10 0 eingesetzt.
(2) Es werden Mittel in Höhe von 500 000 ECU in Kapitel 10 0 eingesetzt.

KOMMISSION

KAPITEL 79 — AUSGABEN FÜR AKTIONEN AUF DEM GEBIET DES FINANZ-ENGINEERING

Artikel Posten	Erläuterungen
790	*Neuer Artikel* Mit diesem Artikel soll Eurotech Insur einen Beitrag erhalten; Eurotech Insur ist ein Garantieinstrument zur teilweisen Deckung der Verluste, die aus Investitionen in Form von Kapitalbeteiligungen an Hochtechnologievorhaben in einen Bereich zwischen Forschung und Markteinführung entstehen können. Die für 1987 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen : p.m. (1).
791	*Neuer Artikel* Mitteilung der Kommission an den Europäischen Rat vom 19. März 1985 „Die Stärkung der technologischen Grundlagen und der Wettbewerbsfähigkeit der Gemeinschaftsindustrie" (KOM(85) 84 endg.). Dieser Artikel deckt: — eine Beteiligung an den Verwaltungskosten einer europäischen Gesellschaft für Industriefinanzierungen (SEFI), die auf die Beschaffung von Risikokapital für Klein- und Mittelbetriebe spezialisiert ist, — die Finanzierung der Fortsetzung eines Pilotvorhabens („Venture consort") zur Förderung der Co-Investitionen in Form von Risikokapital für innovationsfreudige Klein- und Mittelbetriebe über die nationalen Grenzen hinaus. Die für 1987 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen: p.m. (1). Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1986	1987	1988	1989	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1986 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind						
Restmittel aus 1985						
Mittel 1986						
Mittel 1987	2 000 000 (1)		500 000	500 000	500 000	500 000
Insgesamt	2 000 000		500 000 (1)	500 000	500 000	500 000

(1) Diese Mittel sind in Kapitel 10 0 eingesetzt.

792	*Neuer Artikel* Dieser Artikel ist für einen Beitrag der Gemeinschaft in Form einer Eigenkapitaleinlage zur Finanzierung großer Infrastrukturvorhaben von europäischer Bedeutung bestimmt.

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 7 9 — AUSGABEN FÜR AKTIONEN AUF DEM GEBIET DES FINANZ-ENGINEERING *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1987		Mittel 1986		Ausgaben 1985	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
7 9 8	***Untersuchungen und vorbereitende Aktionen für die Vorhaben auf dem Gebiet der großen europäischen Infrastruktur***						
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.				
7 9 9	***Gewährleistung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft für Gemeinschaftsanleihen und von der Europäischen Investitionsbank gewährte Darlehen zur Finanzierung der großen europäischen Infrastrukturen***						
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.				
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt	p.m.	p.m.				
	Getrennte Mittel insgesamt	p.m.	p.m.				
	KAPITEL 7 9 INSGESAMT	p.m.	p.m.				
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt	30 148 768	30 148 768	15 034 000	15 034 000	19 806 933,99	19 806 933,99
	Getrennte Mittel insgesamt	903 308 947	881 214 307	833 785 000	722 767 000	956 570 298,82	639 615 203,99
	Titel 7 insgesamt	**933 457 715**	**911 363 075**	**848 819 000**	**737 801 000**	**976 377 232,81**	**659 422 137,98**

KOMMISSION

KAPITEL 79 — AUSGABEN FÜR AKTIONEN AUF DEM GEBIET DES FINANZ-ENGINEERING *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
798	*Neuer Artikel* Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben im Zusammenhang mit Voruntersuchungen und Analysen über die großen europäischen Infrastrukturvorhaben bestimmt, die durch dritte und durch die Kommission durchgeführt werden, sowie für die Deckung der Kosten für Sachverständigenleistungen und die Sammlung und Verbreitung von Informationen.
799	*Neuer Artikel* Bei diesem neuen Artikel ist die Ausfallbürgschaft der Gemeinschaft veranschlagt. Sollte der Darlehensnehmer seinen Verpflichtungen nicht nachkommen und/oder die Garantien im Zusammenhang mit diesen Darlehen unter Berücksichtigung der Rückzahlungsfristen nicht rechtzeitig eingesetzt werden können, übernimmt die Kommission vorläufig den Schuldendienst für die von der Gemeinschaft eingegangenen Verpflichtungen aus den ihr zur Verfügung stehenden flüssigen Mitteln aufgrund ihrer Verbindlichkeiten gegenüber ihren Darlehensgläubigern und gegenüber der Europäischen Investitionsbank. Wenn die Gemeinschaft nach Ausübung ihres Rückgriffanspruchs gegenüber den zahlungsunfähigen Schuldnern endgültig Verluste tragen müßte, würden die damit zusammenhängenden Ausgaben bei diesem Artikel eingesetzt.

KOMMISSION

TITEL 8

ERSTATTUNGEN UND BEIHILFEN AN DIE MITGLIEDSTAATEN, ANLEIHEGARANTIEN UND VERSCHIEDENES

KAPITEL 8 0 — PAUSCHALERSTATTUNG DER BEI DER ERHEBUNG DER EIGENEN MITTEL ENTSTANDENEN KOSTEN AN DIE MITGLIEDSTAATEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1987		Mittel 1986		Ausgaben 1985	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
	KAPITEL 8 0						
8 0 0	***Pauschalerstattung der bei der Erhebung der eigenen Mittel entstandenen Kosten an die Mitgliedstaaten***						
	Nichtgetrennte Mittel	1 305 860 000	1 305 860 000	1 239 920 000	1 239 920 000	1 048 756 965,45	1 048 756 965,45
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt	1 305 860 000	1 305 860 000	1 239 920 000	1 239 920 000	1 048 756 965,45	1 048 756 965,45
	Getrennte Mittel insgesamt						
	KAPITEL 8 0 INSGESAMT	1 305 860 000	1 305 860 000	1 239 920 000	1 239 920 000	1 048 756 965,45	1 048 756 965,45

KOMMISSION

TITEL 8

ERSTATTUNGEN UND BEIHILFEN AN DIE MITGLIEDSTAATEN, ANLEIHEGARANTIEN UND VERSCHIEDENES

KAPITEL 80 — PAUSCHALERSTATTUNG DER BEI DER ERHEBUNG DER EIGENEN MITTEL ENTSTANDENEN KOSTEN AN DIE MITGLIEDSTAATEN

Artikel Posten	Erläuterungen
800	Beschluß 85/257/EWG, Euratom des Rates vom 7. Mai 1985 über das System der eigenen Mittel der Gemeinschaften (ABl. Nr. L 128 vom 14. 5. 1985, S. 15), insbesondere Artikel 5. Veranschlagt sind Mittel für die Erhebungskostenerstattung von 10 % der abgeführten, nicht aus der Mehrwertsteuer stammenden eigenen Mittel an die einzelnen Mitgliedstaaten.

Mitgliedstaaten	Mittel 1987	Mittel 1986	Ausgaben 1985
Belgien	88 780 000	80 215 000	76 456 280
Dänemark	28 930 000	29 000 000	26 149 789
Deutschland	318 460 000	307 344 000	284 483 325
Griechenland	13 950 000	17 240 000	12 248 517
Spanien	125 500 000	96 900 000	
Frankreich	173 870 000	170 833 000	160 540 112
Irland	19 300 000	18 230 000	15 813 363
Italien	142 800 000	130 392 000	120 320 553
Luxemburg	600 000	480 000	615 241
Niederlande	110 710 000	109 633 000	101 836 779
Portugal	17 870 000	13 900 000	
Vereinigtes Königreich	265 090 000	265 753 000	250 293 006
Artikel 800 insgesamt	1 305 860 000	1 239 920 000	1 048 756 965

KOMMISSION

KAPITEL 8 3 — GARANTIE DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT FÜR GEMEINSCHAFTSANLEIHEN ZUR STÜTZUNG DER ZAHLUNGSBILANZEN, FÜR EURATOM-ANLEIHEN SOWIE FÜR ANLEIHEN ZUR INVESTITIONSFÖRDERUNG IN DER GEMEINSCHAFT

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1987		Mittel 1986		Ausgaben 1985	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
	KAPITEL 8 3						
8 3 0	***Garantie der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft für Gemeinschaftsanleihen und -darlehen zur Stützung der Zahlungsbilanzen***						
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—
8 3 1	***Garantie der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft für Euratom-Anleihen***						
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

KOMMISSION

KAPITEL 8 3 — GARANTIE DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT FÜR GEMEINSCHAFTSANLEIHEN ZUR STÜTZUNG DER ZAHLUNGSBILANZEN, FÜR EURATOM-ANLEIHEN SOWIE FÜR ANLEIHEN ZUR INVESTITIONSFÖRDERUNG IN DER GEMEINSCHAFT

Artikel Posten	Erläuterungen
8 3 0	Verordnung (EWG) Nr. 397/75 des Rates vom 17. Februar 1975 über Gemeinschaftsanleihen (ABl. Nr. L 46 vom 20. 2. 1975, S. 1). Verordnung (EWG) Nr. 682/81 des Rates vom 16. März 1981 für die Anpassung des Systems der Gemeinschaftsanleihen zur Stützung der Zahlungsbilanzen der Mitgliedstaaten (ABl. Nr. L 73 vom 19. 3. 1981, S. 1). Entscheidung 83/298/EWG des Rates vom 16. Mai 1983 bezüglich einer Gemeinschaftsanleihe zugunsten der Französischen Republik (ABl. Nr. L 153 vom 11. 6. 1983, S. 44). Verordnung (EWG) Nr. 1131/85 des Rates vom 30. April 1985 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 682/81 für die Anpassung des Systems der Gemeinschaftsanleihen zur Stützung der Zahlungsbilanzen der Mitgliedstaaten (ABl. Nr. L 118 vom 1. 5. 1985, S. 59). Akte vom 12. Juni 1985 über die Bedingungen des Beitritts des Königreichs Spanien und der Portugiesischen Republik und die Anpassungen der Verträge (ABl. Nr. L 302 vom 15. 11. 1985, S. 23) und insbesondere die Erklärung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft über die Anwendung des Systems der Gemeinschaftsanleihen zugunsten Portugals, enthalten in der Schlußakte. Entscheidung 85/543/EWG des Rates vom 9. Dezember 1985 über eine Gemeinschaftsanleihe zugunsten der Griechischen Republik (ABl. Nr. L 341 vom 19. 12. 1985, S. 17). Der Kapitalbetrag der genehmigten Darlehen ist auf 8 Milliarden ECU festgesetzt. Bei diesem Haushaltsartikel wird die Ausfallbürgschaft der Gemeinschaft verbucht. Für den Fall, daß die vom Finanzmechanismus dieser Anleihen vorgesehenen Interventionen angesichts der festgesetzten Fälligkeitstermine nicht rechtzeitig erfolgen könnten, wird die Kommission aus den Kassenmitteln vorläufig den von der Gemeinschaft aufgrund ihrer unmittelbaren rechtlichen Verpflichtung gegenüber den Darlehensgebern vertraglich eingegangenen Schuldendienst leisten. Sollten der Gemeinschaft, nachdem sie ihren Regreßanspruch gegen die säumigen Schuldner geltend gemacht hat, endgültig Verluste entstehen, dann werden die entsprechenden Ausgaben bei diesem Artikel verbucht. Anlage II dieses Teils des Ausgabenansatzes dieses Einzelplans des Gesamthaushaltsplans enthält eine Gesamtdarstellung der Anleihe- und Darlehenstransaktionen einschließlich des Schuldendienstes (Kapital und Zinsen).
8 3 1	*Vormals Artikel 7 9 0* Beschluß 77/270/Euratom des Rates vom 29. März 1977 zur Ermächtigung der Kommission, im Hinblick auf einen Beitrag für die Finanzierung von Kernkraftanlagen Euratom-Anleihen aufzunehmen (ABl. Nr. L 88 vom 6. 4. 1977, S. 9). Beschluß 80/29/Euratom des Rates vom 20. Dezember 1979 zur Änderung des Beschlusses 77/271/Euratom zur Durchführung des Beschlusses 77/270/Euratom zur Ermächtigung der Kommission, im Hinblick auf einen Beitrag für die Finanzierung von Kernkraftanlagen Euratom-Anleihen aufzunehmen (ABl. Nr. L 12 vom 17. 1. 1980, S. 28). Beschluß 82/170/Euratom des Rates vom 15. März 1982 zur Änderung des Beschlusses 77/271/Euratom hinsichtlich des Höchstbetrags der Euratom-Anleihen, welche die Kommission im Hinblick auf einen Beitrag zur Finanzierung von Kernkraftanlagen aufnehmen kann (ABl. Nr. L 78 vom 24. 3. 1982, S. 21). Beschluß 85/537/Euratom des Rates vom 5. Dezember 1985 zur Änderung des Beschlusses 77/271/Euratom hinsichtlich des Höchstbetrags der Euratom-Anleihen, welche die Kommission im Hinblick auf einen Beitrag für die Finanzierung von Kernkraftanlagen aufnehmen kann (ABl. Nr. L 334 vom 12. 12. 1985, S. 23). Der Höchstbetrag der genehmigten Anleihen beträgt 3 Milliarden ECU, davon 500 Millionen ECU genehmigt mit Beschluß 77/270/Euratom, 500 Millionen ECU genehmigt mit Beschluß 80/29/Euratom, 1 Milliarde ECU genehmigt mit Beschluß 82/170/Euratom und 1 Milliarde ECU genehmigt mit Beschluß 85/537/Euratom. Diesen Haushaltsartikel deckt die Ausfallbürgschaft der Gemeinschaft ab. Falls der Darlehensnehmer in Verzug ist und die Garantien in Anbetracht der festgelegten Fälligkeiten nicht rechtzeitig in Anspruch genommen werden können, übernimmt die Kommission aufgrund ihrer unmittelbaren rechtlichen Verpflichtungen gegenüber dem Kreditgeber vorläufig den Schuldendienst der von der Gemeinschaft übernommenen Schuld mit ihren eigenen Mitteln. Sollten der Gemeinschaft nach Geltendmachung ihres Rückgriffrechts gegenüber den säumigen Schuldnern endgültig Verluste entstehen, dann werden die entsprechenden Ausgaben bei diesem Artikel verbucht.

KOMMISSION

KAPITEL 83 — GARANTIE DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT FÜR GEMEINSCHAFTSANLEIHEN ZUR STÜTZUNG DER ZAHLUNGSBILANZEN, FÜR EURATOM-ANLEIHEN SOWIE FÜR ANLEIHEN ZUR INVESTITIONSFÖRDERUNG IN DER GEMEINSCHAFT *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1987		Mittel 1986		Ausgaben 1985	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
831	*(Fortsetzung)*						
832	***Garantie der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft für Anleihen zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft***						
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

KOMMISSION

KAPITEL 8 3 — GARANTIE DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT FÜR GEMEINSCHAFTSANLEIHEN ZUR STÜTZUNG DER ZAHLUNGSBILANZEN, FÜR EURATOM-ANLEIHEN SOWIE FÜR ANLEIHEN ZUR INVESTITIONSFÖRDERUNG IN DER GEMEINSCHAFT *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
8 3 1	*(Fortsetzung)* Anlage II dieses Einzelplans des Gesamthaushaltsplans enthält eine Gesamtdarstellung der Anleihe- und Darlehenstransaktionen sowie des entsprechenden Schuldendienstes (Kapital und Zinsen).
8 3 2	*Vormals Artikel 8 4 0* Beschluß 78/870/EWG des Rates vom 16. Oktober 1978 zur Ermächtigung der Kommission, Anleihen zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft aufzunehmen (ABl. Nr. L 298 vom 25. 10. 1978, S. 9). Beschluß 79/486/EWG des Rates vom 14. Mai 1979 über die Anwendung des Beschlusses 78/870/EWG zur Ermächtigung der Kommission, Anleihen zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft aufzunehmen (ABl. Nr. L 125 vom 22. 5. 1979, S. 16). Beschluß 80/739/EWG des Rates vom 22. Juli 1980 über die zweite Anwendung des Beschlusses 78/870/EWG zur Ermächtigung der Kommission, Anleihen zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft aufzunehmen (ABl. Nr. L 205 vom 17. 8. 1980, S. 19). Beschluß 80/1103/EWG des Rates vom 25. November 1980 über die Verwendung eines Teils der zweiten Anleihetranche in Ergänzung des Beschlusses 80/739/EWG über die zweite Anwendung des Beschlusses 78/870/EWG zur Ermächtigung der Kommission, Anleihen zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft aufzunehmen (ABl. Nr. L 326 vom 2. 12. 1980, S. 19). Beschluß 81/19/EWG des Rates vom 20. Januar 1981 über eine Sonderhilfe der Gemeinschaft zugunsten des Wiederaufbaus der vom Erdbeben im November 1980 betroffenen Gebiete in Italien (ABl. Nr. L 37 vom 10. 2. 1981, S. 21). Beschluß 81/1013/EWG des Rates vom 14. Dezember 1981 über eine Sonderbeihilfe der Gemeinschaft zugunsten des Wiederaufbaus der von den Erdbeben der Monate Februar und März 1981 in Griechenland betroffenen Gebiete (ABl. Nr. L 367 vom 23. 12. 1981, S. 27). Beschluß 82/169/EWG des Rates vom 15. März 1982 zur Ermächtigung der Kommission, Anleihen zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft aufzunehmen (ABl. Nr. L 78 vom 24. 3. 1982, S. 19). Beschluß 82/268/EWG des Rates vom 26. April 1982 über die Anwendung des Beschlusses 82/169/EWG zur Ermächtigung der Kommission, Anleihen zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft aufzunehmen (ABl. Nr. L 116 vom 30. 4. 1982, S. 16). Beschluß 83/200/EWG des Rates vom 19. April 1983 zur Ermächtigung der Kommission, im Rahmen des Neuen Gemeinschaftsinstruments (NGI) Anleihen zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft aufzunehmen (ABl. Nr. L 112 vom 28. 4. 1983, S. 26). Vorschlag für einen Beschluß des Rates (von der Kommission dem Rat vorgelegt am 7. Juni 1983) zur Ermächtigung der Kommission zur Finanzierung von Innovationen in der Gemeinschaft beizutragen (ABl. Nr. C 178 vom 5. 7. 1983, S. 4), geändert am 18. Januar 1984 (ABl. Nr. C 40 vom 15. 2. 1984, S. 3). Beschluß 83/308/EWG des Rates vom 13. Juni 1983 zur Anwendung des Beschlusses 83/200/EWG zur Ermächtigung der Kommission, im Rahmen des Neuen Gemeinschaftsinstruments Anleihen aufzunehmen, um die Investitionen in der Gemeinschaft zu fördern (ABl. Nr. L 164 vom 23. 6. 1983, S. 31). Beschluß 84/383/EWG des Rates vom 23. Juli 1984 über die Anwendung des Beschlusses 83/200/EWG zur Ermächtigung der Kommission, im Rahmen des Neuen Gemeinschaftsinstruments Anleihen zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft aufzunehmen (ABl. Nr. L 208 vom 3. 8. 1984, S. 53). Vorschlag eines Beschlusses des Rates (von der Kommission dem Rat vorgelegt am 7. Juni 1985) zur Ermächtigung der Kommission, im Rahmen des Neuen Gemeinschaftsinstruments Anleihen zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft aufzunehmen (ABl. Nr. C 163 vom 3. 7. 1985, S. 4). Der Höchstbetrag der genehmigten Anleihen beträgt 6 080 Millionen ECU. Davon entfallen 1 000 Millionen ECU auf die durch den Beschluß 78/870/EWG genehmigten Anleihen, 1 000 Millionen ECU auf die durch den Beschluß 82/169/EWG genehmigten Anleihen und 1 080 Millionen ECU auf die durch die Beschlüsse 81/19/EWG und 81/1013/EWG genehmigten Anleihen sowie 3 Milliarden ECU auf die durch Beschluß 83/200/EWG genehmigten Anleihen. Der Höchstbetrag ist um die von der Europäischen Investitionsbank aus eigenen Mitteln für den gleichen Zweck gewährten Darlehen zu verringern. Bei diesem Haushaltsartikel wird die Ausfallbürgschaft der Gemeinschaft verbucht. Für den Fall, daß die vom Finanzmechanismus dieser Anleihen vorgesehenen Erstattungen angesichts der festgesetzten Fälligkeitstermine nicht rechtzeitig erfolgen könnten, wird die Kommission aus Kassenmitteln vorläufig den von der Gemeinschaft aufgrund ihrer unmittelbaren rechtlichen Verpflichtung gegenüber den Darlehensgebern vertraglich eingegangenen Schuldendienst leisten.

KOMMISSION

KAPITEL 8 3 — GARANTIE DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT FÜR GEMEINSCHAFTSANLEIHEN ZUR STÜTZUNG DER ZAHLUNGSBILANZEN, FÜR EURATOM-ANLEIHEN SOWIE FÜR ANLEIHEN ZUR INVESTITIONSFÖRDERUNG IN DER GEMEINSCHAFT *(Fortsetzung)*

KAPITEL 8 5 — WECHSELKURSVERLUSTE UND AUS DEM VORHERGEHENDEN HAUSHALTSJAHR ÜBERTRAGENES DEFIZIT

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1987		Mittel 1986		Ausgaben 1985	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
8 3 2	*(Fortsetzung)*						
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—
	Getrennte Mittel insgesamt						
	KAPITEL 8 3 INSGESAMT	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—
	KAPITEL 8 5						
8 5 0	***Wechselkursverluste*** Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—
8 5 1	***Aus dem vorhergehenden Haushaltsjahr übertragenes Defizit*** Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	172 503 000,—	172 503 000,—
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	172 503 000,—	172 503 000,—
	Getrennte Mittel insgesamt						
	KAPITEL 8 5 INSGESAMT	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	172 503 000,—	172 503 000,—

KOMMISSION

KAPITEL 83 — GARANTIE DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT FÜR GEMEINSCHAFTSANLEIHEN ZUR STÜTZUNG DER ZAHLUNGSBILANZEN, FÜR EURATOM-ANLEIHEN SOWIE FÜR ANLEIHEN ZUR INVESTITIONSFÖRDERUNG IN DER GEMEINSCHAFT *(Fortsetzung)*

KAPITEL 85 — WECHSELKURSVERLUSTE UND AUS DEM VORHERGEHENDEN HAUSHALTSJAHR ÜBERTRAGENES DEFIZIT

Artikel Posten	Erläuterungen
832	*(Fortsetzung)* Sollten der Gemeinschaft, nachdem sie ihren Regreßanspruch gegen die säumigen Schuldner geltend gemacht hat, endgültig Verluste entstehen, dann werden die entsprechenden Ausgaben bei diesem Artikel verbucht. Anlage II dieses Teils des Ausgabenansatzes dieses Einzelplans des Gesamthaushaltsplans enthält eine Gesamtdarstellung der Anleihe- und Darlehenstransaktionen einschließlich des Schuldendienstes (Kapital und Zinsen).
850	Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1). Kein Mittelansatz gemäß Artikel 22 der Haushaltsordnung, der grundsätzlich einen Ausgleich zwischen Wechselkursgewinnen und -verlusten vorsieht.
851	Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1). In Artikel 27 der Haushaltsordnung ist vorgesehen, daß der Saldo jedes Haushaltsjahres — je nachdem, ob es sich um einen Überschuß oder ein Defizit handelt — in einem Berichtigungshaushaltsplan des darauffolgenden Haushaltsjahres verbucht wird. Der Überschuß wird in den Einnahmenansätzen dieses Haushaltsplans ausgewiesen (Kapitel 3 0).

KOMMISSION

KAPITEL 8 6 — SONSTIGE ZAHLUNGEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1987		Mittel 1986		Ausgaben 1985	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
	KAPITEL 8 6						
8 6 0	***Erstattungen an die Mitgliedstaaten***						
8 6 0 0	Erstattungen an Griechenland Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	—	—	22 740 328,93	22 740 328,93
8 6 0 1	Erstattungen an Spanien Nichtgetrennte Mittel	1 122 144 754	1 122 144 754	1 641 748 302	1 641 748 302		
8 6 0 2	Erstattungen an Portugal Nichtgetrennte Mittel	130 850 566	130 850 566	163 963 291	163 963 291		
	Artikel 8 6 0 insgesamt	1 252 995 320	1 252 995 320	1 805 711 593	1 805 711 593	22 740 328,93	22 740 328,93
8 6 1	***Finanzausgleich für die Mitgliedstaaten***						
8 6 1 0	Finanzausgleich für Spanien Nichtgetrennte Mittel	5 692 956	5 692 956	3 017 714	3 017 714		
8 6 1 1	Finanzausgleich für Portugal Nichtgetrennte Mittel	663 842	663 842	301 383	301 383		
	Artikel 8 6 1 insgesamt	6 356 798	6 356 798	3 319 097	3 319 097		
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt	1 259 352 118	1 259 352 118	1 809 030 690	1 809 030 690	22 740 328,93	22 740 328,93
	Getrennte Mittel insgesamt						
	KAPITEL 8 6 INSGESAMT	1 259 352 118	1 259 352 118	1 809 030 690	1 809 030 690	22 740 328,93	22 740 328,93

KOMMISSION

KAPITEL 86 — SONSTIGE ZAHLUNGEN

Artikel Posten	Erläuterungen
860	
8600	Akte über die Bedingungen des Beitritts der Republik Griechenland und die Anpassungen der Verträge vom 28. Mai 1979 (ABl. Nr. L 291 vom 19. 11. 1979, S. 17). Nach Artikel 127 der Beitrittsakte wurde Griechenland während der Übergangszeit von 1981 bis 1985 ein degressiv gestaffelter Teil der nach dem BSP berechneten Finanzbeiträge oder der Mehrwertsteuereigenmittel, die Griechenland an den Gemeinschaftshaushalt abführte, erstattet.
8601	Akte über die Bedingungen des Beitritts des Königreichs Spanien und der Portugiesischen Republik und die Anpassungen der Verträge vom 12. Juni 1985 (ABl. Nr. L 302 vom 15. 11. 1985, S. 23). Nach Artikel 187 der Beitrittsakte wird Spanien während des Zeitraums von 1986 bis 1991 ein degressiv gestaffelter Teil der Mehrwertsteuereigenmittel, die Spanien an den Gemeinschaftshaushalt abführt — ausgenommen der Anteil Spaniens an der Finanzierung des Abzugs zugunsten des Vereinigten Königreichs — erstattet.
8602	Akte über die Bedingungen des Beitritts des Königreichs Spanien und der Portugiesischen Republik und die Anpassungen der Verträge vom 12. Juni 1985 (ABl. Nr. L 302 vom 15. 11. 1985, S. 23). Nach Artikel 374 der Beitrittsakte wird Portugal während des Zeitraums von 1986 bis 1991 ein degressiv gestaffelter Teil der Mehrwertsteuereigenmittel oder der nach dem BSP berechneten Finanzbeiträge, die Portugal an den Gemeinschaftshaushalt abführt — ausgenommen der Anteil Portugals an der Finanzierung des Abzugs zugunsten des Vereinigten Königreichs — erstattet.
861	
8610	Akte über die Bedingungen des Beitritts des Königreichs Spanien und der Portugiesischen Republik und die Anpassungen der Verträge vom 12. Juni 1985 (ABl. Nr. L 302 vom 15. 11. 1985, S. 23). Nach Artikel 188 der Beitrittsakte erhält Spanien einen Finanzausgleich für seinen Anteil an der Finanzierung der Rückzahlungen der der Gemeinschaft von ihren Mitgliedstaaten vor dem 1. Januar 1986 gewährten Vorschüsse.
8611	Akte über die Bedingungen des Beitritts des Königreichs Spanien und der Portugiesischen Republik und die Anpassungen der Verträge vom 12. Juni 1985 (ABl. Nr. L 302 vom 15. 11. 1985, S. 23). Nach Artikel 375 der Beitrittsakte erhält Portugal einen Finanzausgleich für seinen Anteil an der Finanzierung der Rückzahlungen der der Gemeinschaft von ihren Mitgliedstaaten vor dem 1. Januar 1986 gewährten Vorschüsse.

KOMMISSION

KAPITEL 8 7 — RÜCKZAHLUNG DER VON DEN MITGLIEDSTAATEN GEWÄHRTEN VORSCHÜSSE

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1987		Mittel 1986		Ausgaben 1985	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
	KAPITEL 8 7						
8 7 0	***Rückzahlung der von den Mitgliedstaaten 1984 gewährten Vorschüsse***						
	Nichtgetrennte Mittel	250 854 655	250 854 655	250 854 655	250 854 655		
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt	250 854 655	250 854 655	250 854 655	250 854 655		
	Getrennte Mittel insgesamt						
	KAPITEL 8 7 INSGESAMT	250 854 655	250 854 655	250 854 655	250 854 655		
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt	2 816 066 773	2 816 066 773	3 299 805 345	3 299 805 345	1 244 000 294,38	1 244 000 294,38
	Getrennte Mittel insgesamt						
	Titel 8 insgesamt	**2 816 066 773**	**2 816 066 773**	**3 299 805 345**	**3 299 805 345**	**1 244 000 294,38**	**1 244 000 294,38**

KOMMISSION

KAPITEL 8 7 — RÜCKZAHLUNG DER VON DEN MITGLIEDSTAATEN GEWÄHRTEN VORSCHÜSSE

Artikel Posten	Erläuterungen
8 7 0	Diese Mittel decken die dritte und vierte Tranche der Rückzahlung des nach der Regierungsvereinbarung vom 2. und 3. Oktober 1984 vorgesehenen Vorschusses.

Mitgliedstaaten	Mittel 1987	Mittel 1986	Ausgaben 1985
Belgien	8 654 486	8 654 486	
Dänemark	4 992 008	4 992 008	
Deutschland	72 145 799	72 145 799	
Griechenland	3 838 076	3 838 076	
Spanien	—	—	
Frankreich	57 169 776	57 169 776	
Irland	2 157 350	2 157 350	
Italien	38 456 018	38 456 018	
Luxemburg	627 137	627 137	
Niederlande	12 517 647	12 517 647	
Portugal	—	—	
Vereinigtes Königreich	50 296 358	50 296 358	
Artikel 8 7 0 insgesamt	250 854 655	250 854 655	

KOMMISSION

TITEL 9

ZUSAMMENARBEIT MIT ENTWICKLUNGSLÄNDERN UND DRITTLÄNDERN

KAPITEL 90 — EUROPÄISCHER ENTWICKLUNGSFONDS: ZUSAMMENARBEIT MIT DEN AKP-STAATEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1987		Mittel 1986		Ausgaben 1985	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
	KAPITEL 90						
900	***Nichtrückzahlbare Zuschüsse*** Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—
901	***Sonderdarlehen*** Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—
902	***Risikokapital*** Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—
903	***Transfers zur Stabilisierung der Ausfuhrerlöse*** Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt			p.m.	p.m.	0,—	0,—
	Getrennte Mittel insgesamt	p.m.	p.m.				
	KAPITEL 90 INSGESAMT	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

KOMMISSION

TITEL 9

ZUSAMMENARBEIT MIT ENTWICKLUNGSLÄNDERN UND DRITTLÄNDERN

KAPITEL 90 — EUROPÄISCHER ENTWICKLUNGSFONDS: ZUSAMMENARBEIT MIT DEN AKP-STAATEN

Artikel Posten	Erläuterungen
	Gemäß Artikel 1 des internen Finanzabkommens vom 19. Februar 1985, in der durch Beschluß des Rates vom 23. Juni 1986 geänderten Fassung, erfolgt die Aufteilung der Finanzierung des 6. Europäischen Entwicklungsfonds zwischen den verschiedenen Mitgliedstaaten nach folgendem Schlüssel:
	— Belgien 3,96 %
	— Dänemark 2,08 %
	— Deutschland 26,06 %
	— Griechenland 1,24 %
	— Spanien 6,66 %
	— Frankreich 23,58 %
	— Irland 0,55 %
	— Italien 12,58 %
	— Luxemburg 0,19 %
	— Niederlande 5,64 %
	— Portugal 0,88 %
	— Vereinigtes Königreich 16,58 %
	100 %
900	Für 1987 betragen die voraussichtlichen Ausgaben 515 000 000 ECU an Verpflichtungsermächtigungen und 62 000 000 ECU an Zahlungsermächtigungen.
901	Für 1987 betragen die voraussichtlichen Ausgaben 108 000 000 ECU an Verpflichtungsermächtigungen und 13 000 000 ECU an Zahlungsermächtigungen.
902	Für 1987 betragen die voraussichtlichen Ausgaben 64 000 000 ECU an Verpflichtungsermächtigungen und 8 000 000 ECU an Zahlungsermächtigungen.
903	Für 1987 betragen die voraussichtlichen Ausgaben 195 000 000 ECU an Verpflichtungsermächtigungen und 85 000 000 ECU an Zahlungsermächtigungen.

KOMMISSION

KAPITEL 91 — EUROPÄISCHER ENTWICKLUNGSFONDS: ZUSAMMENARBEIT MIT DEN MIT DER GEMEINSCHAFT ASSOZIIERTEN ÜBERSEEISCHEN LÄNDERN UND GEBIETEN

KAPITEL 92 — NAHRUNGSMITTELHILFE UND ABLÖSUNG DER NAHRUNGSMITTELHILFE DURCH MASSNAHMEN IM BEREICH DER ERNÄHRUNG

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1987		Mittel 1986		Ausgaben 1985	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
	KAPITEL 91						
910	***Nichtrückzahlbare Zuschüsse*** Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—
911	***Sonderdarlehen*** Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—
912	***Risikokapital*** Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—
913	***Transfer zur Stabilisierung der Ausfuhrerlöse*** Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—
	Nichgetrennte Mittel insgesamt			p.m.	p.m.	0,—	0,—
	Getrennte Mittel insgesamt	p.m.	p.m.				
	KAPITEL 91 INSGESAMT	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—
	KAPITEL 92						
920	***Nahrungsmittelhilfe in Form von Getreide***						
9200	Nahrungsmittelhilfe — Getreide außer Reis Getrennte Mittel	79 300 000	91 500 000	188 000 000	138 490 300	188 000 000,—	181 090 300,—

KOMMISSION

KAPITEL 91 — EUROPÄISCHER ENTWICKLUNGSFONDS: ZUSAMMENARBEIT MIT DEN MIT DER GEMEINSCHAFT ASSOZIIERTEN ÜBERSEEISCHEN LÄNDERN UND GEBIETEN

KAPITEL 92 — NAHRUNGSMITTELHILFE UND ABLÖSUNG DER NAHRUNGSMITTELHILFE DURCH MASSNAHMEN IM BEREICH DER ERNÄHRUNG

Artikel Posten	Erläuterungen
910	Für 1987 betragen die voraussichtlichen Ausgaben 6 000 000 ECU an Verpflichtungsermächtigungen und 600 000 ECU an Zahlungsermächtigungen.
911	Für 1987 betragen die voraussichtlichen Ausgaben 3 000 000 ECU an Verpflichtungsermächtigungen und 300 000 ECU an Zahlungsermächtigungen.
912	Für 1987 betragen die voraussichtlichen Ausgaben 2 000 000 ECU an Verpflichtungsermächtigungen und 100 000 ECU an Zahlungsermächtigungen.
913	Für 1987 betragen die voraussichtlichen Ausgaben 1 000 000 ECU an Verpflichtungsermächtigungen und 1 000 000 ECU an Zahlungsermächtigungen.
920	
9200	Verordnung (EWG) Nr. 3331/82 des Rates vom 3. Dezember 1982 über die Nahrungsmittelhilfepolitik und -verwaltung und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2750/75 (ABl. Nr. L 352 vom 14. 12. 1982, S. 1). Diese Mittel decken die Lieferung der Mengen Getreide außer Reis im Rahmen des Nahrungsmittelhilfeübereinkommens, das ab Juli 1986 verlängert werden muß, für das Programm des Haushaltsjahres und bisherige Programme.

KOMMISSION

KAPITEL 9 2 — NAHRUNGSMITTELHILFE UND ABLÖSUNG DER NAHRUNGSMITTELHILFE DURCH MASSNAHMEN IM BEREICH DER ERNÄHRUNG *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1987		Mittel 1986		Ausgaben 1985	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
9 2 0	*(Fortsetzung)*						
9 2 0 0	*(Fortsetzung)*						
9 2 0 1	Nahrungsmittelhilfe — Reis Getrennte Mittel	21 800 000	32 400 000	33 400 000	16 176 800	33 400 000,—	20 995 146,09

KOMMISSION

KAPITEL 92 — NAHRUNGSMITTELHILFE UND ABLÖSUNG DER NAHRUNGSMITTELHILFE DURCH MASSNAHMEN IM BEREICH DER ERNÄHRUNG *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
920	*(Fortsetzung)*
9200	*(Fortsetzung)* Die für 1987 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 79 300 000 ECU (1). Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1986	1987	1988	1989	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1986 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind	6 909 700	6 909 700				
Restmittel aus 1985						
Mittel 1986	163 580 600 (1)	131 580 600	32 000 000			
Mittel 1987	79 300 000		59 500 000	19 000 000	800 000	
Insgesamt	249 790 300	138 490 300	91 500 000	19 000 000	800 000	

(1) Unter Berücksichtigung eines Betrags von 24 419 400 ECU aufgrund aufgehobener Mittelbindungen.

9201	Verordnung (EWG) Nr. 3331/82 des Rates vom 3. Dezember 1982 über die Nahrungsmittelhilfepolitik und -verwaltung und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2750/75 (ABl. Nr. L 352 vom 14. 12. 1982, S. 1). Diese Mittel decken die Lieferung der Mengen Reis im Rahmen des Nahrungsmittelhilfeübereinkommens, das ab Juli 1986 verlängert werden muß, für das Programm des Haushaltsjahres und bisherige Programme.

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 9 2 — NAHRUNGSMITTELHILFE UND ABLÖSUNG DER NAHRUNGSMITTELHILFE DURCH MASSNAHMEN IM BEREICH DER ERNÄHRUNG *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1987		Mittel 1986		Ausgaben 1985	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
9 2 0	*(Fortsetzung)*						
9 2 0 1	*(Fortsetzung)*						
9 2 0 2	Zusätzliche Nahrungsmittelhilfe in Form von Getreide Getrennte Mittel	25 300 000	24 000 000	78 000 000	73 000 000	39 620 000,—	26 814 035,08

KOMMISSION

KAPITEL 9 2 — NAHRUNGSMITTELHILFE UND ABLÖSUNG DER NAHRUNGSMITTELHILFE DURCH MASSNAHMEN IM BEREICH DER ERNÄHRUNG *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
9 2 0	*(Fortsetzung)*
9 2 0 1	*(Fortsetzung)*

Die für 1987 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 21 800 000 ECU (1).

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1986	1987	1988	1989	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1986 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind	17 223 200	16 176 800	1 046 400			
Restmittel aus 1985						
Mittel 1986	14 953 600 (1)		14 953 600			
Mittel 1987	21 800 000		16 400 000	5 000 000	400 000	
Insgesamt	53 976 800	16 176 800	32 400 000	5 000 000	400 000	

(1) Unter Berücksichtigung eines Betrags von 18 446 400 ECU aufgrund aufgehobener Mittelbindungen.

9 2 0 2

Verordnung (EWG) Nr. 3331/82 des Rates vom 3. Dezember 1982 über die Nahrungsmittelhilfepolitik und -verwaltung und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2750/75 (ABl. Nr. L 352 vom 14. 12. 1982, S. 1).

Diese Mittel sollen die Kosten für die Lieferung von Getreide an die Entwicklungsländer, insbesondere die am wenigsten entwickelten Länder, zusätzlich zu den gemäß dem Nahrungsmittelhilfeabkommen von 1980 vorgesehenen Mengen decken. Ein Teil dieser Mittel sollte der Übertragung auf Artikel 9 2 9 „Ablösung der Nahrungsmittelhilfe durch Maßnahmen im Bereich der Ernährung" vorbehalten bleiben, um Agrarvorhaben in den Entwicklungsländern zu finanzieren, die die Durchführung von Programmen im Rahmen einer Nahrungsmittelstrategie mit dem Ziel der Selbstversorgung mit Nahrungsmitteln eingeleitet haben.

Diese Mittel sollten möglichst zur Finanzierung von Dreiecksgeschäften verwendet werden.

Der größte Teil der aus diesen Mitteln finanzierten Nahrungsmittelhilfe in Form von Getreide sollte als Sofortnahrungsmittelhilfe gewährt werden.

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 9 2 — NAHRUNGSMITTELHILFE UND ABLÖSUNG DER NAHRUNGSMITTELHILFE DURCH MASSNAHMEN IM BEREICH DER ERNÄHRUNG *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1987		Mittel 1986		Ausgaben 1985	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
9 2 0	*(Fortsetzung)*						
9 2 0 2	*(Fortsetzung)*						
	Artikel 9 2 0 insgesamt	126 400 000	147 900 000	299 400 000	227 667 100	261 020 000,—	228 899 481,17
9 2 1	***Nahrungsmittelhilfe in Form von Milcherzeugnissen***						
9 2 1 0	Nahrungsmittelhilfe — Milchpulver						
	Getrennte Mittel	85 400 000	122 900 000	150 000 000	97 000 000	170 937 774,97	130 200 180,40

KOMMISSION

KAPITEL 9 2 — NAHRUNGSMITTELHILFE UND ABLÖSUNG DER NAHRUNGSMITTELHILFE DURCH MASSNAHMEN IM BEREICH DER ERNÄHRUNG *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
9 2 0	*(Fortsetzung)*
9 2 0 2	*(Fortsetzung)*

Die für 1987 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 25 300 000 ECU (1).

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1986	1987	1988	1989	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1986 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind						
Restmittel aus 1985						
Mittel 1986	56 000 000 (1)	48 600 000	7 400 000			
Mittel 1987	25 300 000		16 600 000	8 700 000		
Insgesamt	81 300 000	48 600 000 (1)	24 000 000	8 700 000		

(1) Unter Berücksichtigung der Übertragungen.

9 2 1	
9 2 1 0	Verordnung (EWG) Nr. 3331/82 des Rates vom 3. Dezember 1982 über die Nahrungsmittelhilfepolitik und -verwaltung und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2750/75 (ABl. Nr. L 352 vom 14. 12. 1982, S. 1). Veranschlagt ist die Lieferung der Mengen Magermilchpulver an Entwicklungsländer, insbesondere an die bedürftigsten Länder, im Rahmen des Programms des Haushaltsjahres (120 000 Tonnen) und der bisherigen Programme. Die Mittel wurden auf der Basis des Weltmarktpreises für Milchpulver von 984,3 ECU/Tonne berechnet. Aufgrund der Gemeinschaftsvorräte an Milchpulver (schätzungsweise 525 000 t Ende 1985) erreichen die Opportunitätskosten der Lieferung dieses Erzeugnisses als Nahrungsmittelhilfe fast den Weltmarktpreis. Sollten die Bestände wesentlich steigen, würde sich das Problem der alternativen Verwendung des Magermilchpulvers sowie das Problem der Revision der Kosten dieser Hilfe nach unten (Opportunitätskosten) erneut stellen.

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 9 2 — NAHRUNGSMITTELHILFE UND ABLÖSUNG DER NAHRUNGSMITTELHILFE DURCH MASSNAHMEN IM BEREICH DER ERNÄHRUNG *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1987		Mittel 1986		Ausgaben 1985	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
9 2 1	*(Fortsetzung)*						
9 2 1 0	*(Fortsetzung)*						
9 2 1 1	Nahrungsmittelhilfe — Butteroil						
	Getrennte Mittel	43 300 000	51 600 000	83 000 000	75 300 000	112 215 000,—	70 240 213,40

KOMMISSION

KAPITEL 92 — NAHRUNGSMITTELHILFE UND ABLÖSUNG DER NAHRUNGSMITTELHILFE DURCH MASSNAHMEN IM BEREICH DER ERNÄHRUNG *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
921	*(Fortsetzung)*
9210	*(Fortsetzung)*

Die für 1987 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 85 400 000 ECU (1).

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1986	1987	1988	1989	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1986 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind	53 000 000	53 000 000				
Restmittel aus 1985						
Mittel 1986	119 900 000 (1)	44 000 000	75 900 000			
Mittel 1987	85 400 000		47 000 000	37 000 000	1 400 000	
Insgesamt	258 300 000	97 000 000	122 900 000	37 000 000	1 400 000	

(1) Unter Berücksichtigung eines Betrags von 30 100 000 ECU aufgrund aufgehobener Mittelbindungen.

9211 Verordnung (EWG) Nr. 3331/82 des Rates vom 3. Dezember 1982 über die Nahrungsmittelhilfepolitik und -verwaltung und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2750/75 (ABl. Nr. L 352 vom 14. 12. 1982, S. 1).

Veranschlagt ist die Lieferung der Mengen Butteroil an Entwicklungsländer, insbesondere an die bedürftigsten Länder, im Rahmen des Programms des Haushaltsjahres (30 000 t) und der bisherigen Programme.

Die beantragten Mittel wurden auf der Basis des Weltmarktpreises für Butteroil von 1 448,2 ECU/Tonne berechnet.

In Anbetracht der noch hohen Buttervorräte der Gemeinschaft (schätzungsweise 1 020 000 Tonnen Ende 1985) liegen die Opportunitätskosten für Butteroil — d.h. der Preis, zu dem der Buttervorrat für alternative Verwendungen abgesetzt werden könnte — bei etwa 900 ECU/Tonne (Zu diesem Preis ist Butteroil mit Pflanzenöl wettbewerbsfähig).

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 9 2 — NAHRUNGSMITTELHILFE UND ABLÖSUNG DER NAHRUNGSMITTELHILFE DURCH MASSNAHMEN IM BEREICH DER ERNÄHRUNG *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1987		Mittel 1986		Ausgaben 1985	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
9 2 1	*(Fortsetzung)*						
9 2 1 1	*(Fortsetzung)*						
	Artikel 9 2 1 insgesamt	128 700 000	174 500 000	233 000 000	172 300 000	283 152 774,97	200 440 393,80
9 2 2	***Nahrungsmittelhilfe in Form von Zucker***						
	Getrennte Mittel	2 300 000	2 000 000	3 000 000	1 800 000	3 000 000,—	2 474 508,77

KOMMISSION

KAPITEL 9 2 — NAHRUNGSMITTELHILFE UND ABLÖSUNG DER NAHRUNGSMITTELHILFE DURCH MASSNAHMEN IM BEREICH DER ERNÄHRUNG *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
9 2 1	*(Fortsetzung)*
9 2 1 1	*(Fortsetzung)*

Die für 1987 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 43 300 000 ECU (1).

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1986	1987	1988	1989	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1986 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind	37 700 000	37 700 000				
Restmittel aus 1985						
Mittel 1986	67 500 000 (1)	37 600 000	29 900 000			
Mittel 1987	43 300 000		21 700 000	16 600 000	5 000 000	
Insgesamt	148 500 000	75 300 000	51 600 000	16 600 000	5 000 000	

(1) Unter Berücksichtigung eines Betrags von 11 300 000 ECU aufgrund aufgehobener Mittelbindungen und einer Übertragung von 4 200 000 ECU nach Artikel 9 2 3.

9 2 2	*Vormals Posten 9 2 2 0*

Verordnung (EWG) Nr. 3331/82 des Rates vom 3. Dezember 1982 über die Nahrungsmittelhilfepolitik und -verwaltung und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2750/75 (ABl. Nr. L 352 vom 14. 12. 1982, S. 1).

Diese Mittel decken die Lieferung von Zucker an Entwicklungsländer und spezialisierte Organisationen.

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 9 2 — NAHRUNGSMITTELHILFE UND ABLÖSUNG DER NAHRUNGSMITTELHILFE DURCH MASSNAHMEN IM BEREICH DER ERNÄHRUNG *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1987		Mittel 1986		Ausgaben 1985	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
9 2 2	*(Fortsetzung)*						
9 2 3	***Nahrungsmittelhilfe in Form von pflanzlichen Ölen/Olivenöl*** Getrennte Mittel	24 000 000	29 900 000	10 000 000	8 300 000	10 000 000,—	7 405 690,05

KOMMISSION

KAPITEL 92 — NAHRUNGSMITTELHILFE UND ABLÖSUNG DER NAHRUNGSMITTELHILFE DURCH MASSNAHMEN IM BEREICH DER ERNÄHRUNG *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
922	*(Fortsetzung)* Die für 1987 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 2 300 000 ECU (1). Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1986	1987	1988	1989	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1986 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind	1 200 000	1 200 000				
Restmittel aus 1985						
Mittel 1986	800 000 (1)	600 000	200 000			
Mittel 1987	2 300 000		1 800 000	500 000		
Insgesamt	4 300 000	1 800 000	2 000 000	500 000		

(1) Unter Berücksichtigung eines Betrags von 2 200 000 ECU aufgrund aufgehobener Mittelbindungen.

923	Verordnung (EWG) Nr. 3331/82 des Rates vom 3. Dezember 1982 über die Nahrungsmittelhilfepolitik und -verwaltung und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2750/75 (ABl. Nr. L 352 vom 14. 12. 1982, S. 1). Diese Mittel decken die Lieferung einer Höchstmenge von 20 000 Tonnen Pflanzenöl/Olivenöl an Entwicklungsländer.

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 9 2 — NAHRUNGSMITTELHILFE UND ABLÖSUNG DER NAHRUNGSMITTELHILFE DURCH MASSNAHMEN IM BEREICH DER ERNÄHRUNG *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1987		Mittel 1986		Ausgaben 1985	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
9 2 3	*(Fortsetzung)*						
9 2 4	***Nahrungsmittelhilfe in Form anderer Nahrungsmittel***						
	Getrennte Mittel	30 000 000	43 200 000	30 000 000	20 000 000	30 000 000,—	15 311 137,19

KOMMISSION

KAPITEL 9 2 — NAHRUNGSMITTELHILFE UND ABLÖSUNG DER NAHRUNGSMITTELHILFE DURCH MASSNAHMEN IM BEREICH DER ERNÄHRUNG *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
9 2 3	*(Fortsetzung)* Die für 1987 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 24 000 000 ECU (1). Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1986	1987	1988	1989	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1986 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind	1 700 000	1 700 000				
Restmittel aus 1985						
Mittel 1986	14 200 000 (1)	6 600 000	7 600 000			
Mittel 1987	24 000 000		22 300 000	1 700 000		
Insgesamt	39 900 000	8 300 000	29 900 000	1 700 000		

(1) Unter Berücksichtigung einer Übertragung von 4 200 000 ECU von Posten 9 2 1 1.

9 2 4	Verordnung (EWG) Nr. 3331/82 des Rates vom 3. Dezember 1982 über die Nahrungsmittelhilfepolitik und -verwaltung und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2750/75 (ABl. Nr. L 352 vom 14. 12. 1982, S. 1). Diese Mittel decken die Lieferung einer Höchstmenge von 38 000 Tonnen Hülsenfrüchte und 1 000 Tonnen Trockenfisch.

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 92 — NAHRUNGSMITTELHILFE UND ABLÖSUNG DER NAHRUNGSMITTELHILFE DURCH MASSNAHMEN IM BEREICH DER ERNÄHRUNG *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1987		Mittel 1986		Ausgaben 1985	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
924	*(Fortsetzung)*						
925	***Transportkosten im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe***						
	Nichtgetrennte Mittel	139 100 000	139 100 000	102 200 000	102 200 000	94 762 225,03	94 762 225,03
926	***Ausgaben im Rahmen des Abkommens zwischen der EWG und dem Hilfswerk der Vereinten Nationen für die Palästina-Flüchtlinge im Nahen Osten (UNRWA)***						
	Nichtgetrennte Mittel	4 000 000	4 000 000	4 000 000	4 000 000	3 594 800,—	3 594 800,—
927	***Sonstige Ausgaben im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe***						
	Nichtgetrennte Mittel	2 000 000	2 000 000	2 000 000	2 000 000	2 000 000,—	2 000 000,—

KOMMISSION

KAPITEL 92 — NAHRUNGSMITTELHILFE UND ABLÖSUNG DER NAHRUNGSMITTELHILFE DURCH MASSNAHMEN IM BEREICH DER ERNÄHRUNG *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
924	*(Fortsetzung)* Die für 1987 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 30 000 000 ECU (1). Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1986	1987	1988	1989	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1986 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind	10 700 000	10 700 000				
Restmittel aus 1985						
Mittel 1986	30 000 000	11 700 000	18 300 000			
Mittel 1987	30 000 000		24 900 000	4 900 000	200 000	
Insgesamt	70 700 000	22 400 000 (1)	43 200 000	4 900 000	200 000	

(1) Unter Berücksichtigung einer Übertragung von Posten 9202.

925	Verordnung (EWG) Nr. 3331/82 des Rates vom 3. Dezember 1982 über die Nahrungsmittelhilfepolitik und -verwaltung und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2750/75 (ABl. Nr. L 352 vom 14. 12. 1982, S. 1). Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Transportkosten, die im Rahmen der Nahrungsmittelsoforthilfe für den weiteren Transport der fob-gelieferten Erzeugnisse, insbesondere an den Endbestimmungsort, anfallen.
926	Beschluß 84/359/EWG des Rates vom 28. Juni 1984 über den Abschluß des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Hilfswerk der Vereinten Nationen für die Palästinaflüchtlinge (UNRWA) über Hilfsmaßnahmen für Flüchtlinge in den Nahostländern (ABl. Nr. L 188 vom 16. 7. 1984, S. 17). Vorschlag für einen Beschluß des Rates, von der Kommission dem Rat vorgelegt am 8. Juli 1986, zur Ermächtigung der Kommission zur Aufnahme von Verhandlungen über die Erneuerung des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Hilfswerk der Vereinten Nationen für die Palästinaflüchtlinge (UNRWA) (KOM(86) 394 endg.).
927	*Vormals Posten 9270 und 9271* Verordnung (EWG) Nr. 3331/82 des Rates vom 3. Dezember 1982 über die Nahrungsmittelhilfepolitik und -verwaltung und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2750/75 (ABl. Nr. L 352 vom 14. 12. 1982, S. 1). Veranschlagt sind Mittel für bestimmte unerläßliche Maßnahmen entweder bei der Koordinierung und der Durchführung von Nahrungsmittelhilfeaktionen unter schwierigen Bedingungen (Dringlichkeit, Katastrophen, schwierige Verteilung usw.), für die in den einzelnen Programmen keine Mittel vorgesehen sind (Lufttransport, Lagerung, Desinfektion, außergewöhnlicher Transport innerhalb des Landes usw.), oder zur Vermeidung von Preissteigerungen oder einer Vernichtung der gelieferten Hilfe.

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 9 2 — NAHRUNGSMITTELHILFE UND ABLÖSUNG DER NAHRUNGSMITTELHILFE DURCH MASSNAHMEN IM BEREICH DER ERNÄHRUNG *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1987		Mittel 1986		Ausgaben 1985	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
9 2 7	*(Fortsetzung)*						
9 2 8	***Außerordentliche Reserve***						
9 2 8 0	Außerordentliche Reserve Nichtgetrennte Mittel	40 000 000	40 000 000	p.m. (1)	p.m. (1)		
9 2 8 1	Beteiligung der Gemeinschaft an Vorratsprogrammen und Warnsystemen Nichtgetrennte Mittel	10 000 000	10 000 000				
	Artikel 9 2 8 insgesamt	50 000 000	50 000 000	p.m.	p.m.		
9 2 9	***Ablösung der Nahrungsmittelhilfe durch Maßnahmen im Bereich der Ernährung*** Nichtgetrennte Mittel	5 000 000	5 000 000	10 000 000	10 000 000	1 565 000,—	1 565 000,—
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt	200 100 000	200 100 000	118 200 000	118 200 000	101 922 025,03	101 922 025,03
	Getrennte Mittel insgesamt	311 400 000	397 500 000	575 400 000	430 067 100	587 172 774,97	454 531 210,98
	KAPITEL 9 2 INSGESAMT	511 500 000	597 600 000	693 600 000	548 267 100	689 094 800,—	556 453 236,01

(1) Es werden Mittel in Höhe von 5 010 000 ECU in Kapitel 10 0 eingesetzt.

KOMMISSION

KAPITEL 92 — NAHRUNGSMITTELHILFE UND ABLÖSUNG DER NAHRUNGSMITTELHILFE DURCH MASSNAHMEN IM BEREICH DER ERNÄHRUNG *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
927	*(Fortsetzung)* Gedeckt sind ebenfalls die Kosten für die Kontrolle der Bedingungen für die Bereitstellung, Lieferung, Verteilung und Verwendung von Erzeugnissen, die für die Nahrungsmittelhilfe bestimmt sind, sowie der Bedingungen für die Verwendung der sich bei ihrem Verkauf ergebenden Gegenwertmittel.
928	
9280	*Vormals Artikel 928* Verordnung (EWG) Nr. 3331/82 des Rates vom 3. Dezember 1982 über die Nahrungsmittelhilfepolitik und -verwaltung und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2750/75 (ABl. Nr. L 352 vom 14. 12. 1982, S. 1). Schlußfolgerungen des Europäischen Rates von Mailand vom 28. und 29. Juni 1985. Schlußfolgerungen des Rates „Entwicklungsfragen" vom 4. November 1985. Diese Mittel sollen zur Deckung der Kosten einer Soforthilfe-Reserve an Getreideäquivalenten sowie des Transports beitragen.
9281	*Neuer Posten* Entschließung zum Abschluß des Verfahrens der Konsultationen des Europäischen Parlaments vom 17. Januar 1986 zu dem Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat für eine Verordnung zur Festlegung von Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EWG) Nr. 3331/82 über die Nahrungsmittelhilfepolitik und -verwaltung über einen geänderten Vorschlag zur Festlegung von Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EWG) Nr. 3331/82 über die Nahrungsmittelhilfepolitik und -verwaltung (ABl. Nr. C 36 vom 17. 2. 1986, S. 209). Diese Mittel sollen es der Gemeinschaft ermöglichen, sich an Vorratsprogrammen und an von internationalen Organisationen oder von den Entwicklungsländern eingeführten Warnsystemen zu beteiligen.
929	Verordnung (EWG) Nr. 1755/84 des Rates vom 19. Juni 1984 über Maßnahmen zur Ablösung der Nahrungsmittelhilfe durch Maßnahmen im Bereich der Ernährung (ABl. Nr. L 165 vom 23. 6. 1984, S. 7). Dieser Artikel ist dazu bestimmt, die Entwicklungsvorhaben im Bereich der Landwirtschaft und der Ernährung in Ländern zu finanzieren, die glauben, auf einen Teil der gelieferten Nahrungsmittelmengen gemäß dem Programm des Haushaltsjahres verzichten zu können. Agrarverbände könnten mit Nichtregierungsorganisationen an diesen Maßnahmen beteiligt werden.

KOMMISSION

KAPITEL 9 3 — ZUSAMMENARBEIT MIT ENTWICKLUNGSLÄNDERN IN LATEINAMERIKA UND ASIEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1987		Mittel 1986		Ausgaben 1985	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
	KAPITEL 9 3						
9 3 0	***Finanzielle und technische Zusammenarbeit mit Entwicklungsländern in Lateinamerika und Asien***						
	Getrennte Mittel	174 805 894	250 000 000	280 000 000	190 000 000 (1)	149 744 465,82	148 303 295,10
9 3 1	***Förderung der Handelsbeziehungen der Entwicklungsländer in Lateinamerika und Asien***						
	Getrennte Mittel	13 000 000	10 000 000	6 730 750	5 695 250	10 403 141,58	3 150 267,56

(1) Es werden Mittel in Höhe von 20 000 000 ECU in Kapitel 10 0 eingesetzt.

KOMMISSION

KAPITEL 93 — ZUSAMMENARBEIT MIT ENTWICKLUNGSLÄNDERN IN LATEINAMERIKA UND ASIEN

Artikel Posten	Erläuterungen

930 Verordnung (EWG) Nr. 442/81 des Rates vom 17. Februar 1981 über die finanzielle und technische Hilfe zugunsten der nichtassoziierten Entwicklungsländer (ABl. Nr. L 48 vom 21. 2. 1981, S. 8).

Diese Mittel sind für die Finanzierung der folgenden Maßnahmen bestimmt:

— Maßnahmen zur Entwicklung der Land- und Ernährungswirtschaft in den Entwicklungsländern Lateinamerikas und Asiens, insbesondere der ärmsten Länder darunter;

— ferner können sie in bestimmten Fällen für in Betracht kommende Maßnahmen zur Förderung der regionalen Zusammenarbeit verwendet werden;

— zusätzliche Hilfe zugunsten der mittelamerikanischen Region.

Zahlungen aufgrund der im Laufe früherer Haushaltsjahre eingegangenen Verpflichtungen zugunsten von Mosambik und Angola.

Die Mittel sollen unter Berücksichtigung der in der Vereinbarung von St. José und auf dem Gipfel vom 26. und 27. Juni 1986 in Den Haag eingegangenen Verpflichtungen gleichwertig auf Lateinamerika und Asien aufgeteilt werden.

Die Kommission berichtet dem Europäischen Parlament jedes Jahr bis spätestens 1. Juni über das Fortschreiten der Auszahlungen in Form von Verpflichtungen und Zahlungen.

Die für 1987 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 174 805 894 ECU (1).

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1986	1987	1988	1989	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1986 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind	610 575 900	190 000 000	150 000 000	112 000 000	69 000 000	89 575 900
Restmittel aus 1985	206 072 000	10 000 000	40 000 000	40 000 000	40 000 000	76 072 000
Mittel 1986	248 200 000 (1)	10 000 000	50 000 000	60 000 000	60 000 000	68 200 000
Mittel 1987	174 805 894		10 000 000	43 000 000	43 000 000	78 805 894
Insgesamt	1 239 653 794	210 000 000 (1)	250 000 000	255 000 000	212 000 000	312 653 794

(1) Unter Berücksichtigung der Übertragungen.

931 Entschließung des Rates vom 30. April 1974 betreffend die Förderung der Ausfuhr der Entwicklungsländer.

Entschließung des Rates vom 17. April 1986 betreffend die Förderung der Ausfuhr und der Dienstleistungen der Entwicklungsländer.

Diese Mittel sind für die Finanzierung eines umfassenden Katalogs von Maßnahmen einschließlich der Entsendung von Fachleuten bestimmt, die auf folgendes abzielen:

— Förderung des Absatzes und der Dienstleistungen der Entwicklungsländer;

— Schaffung von Anreizen für die Entwicklungsländer zur Vermehrung ihrer exportfähigen Produktion.

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 9 3 — ZUSAMMENARBEIT MIT ENTWICKLUNGSLÄNDERN IN LATEINAMERIKA UND ASIEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1987		Mittel 1986		Ausgaben 1985	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
9 3 1	*(Fortsetzung)*						
9 3 2	***Maßnahmen zur Unterstützung der Bemühungen um regionale oder subregionale Integration zwischen Entwicklungsländern in Lateinamerika und Asien***						
	Nichtgetrennte Mittel	1 500 000	1 500 000	900 000	900 000	844 773,02	844 773,02
9 3 3	***Zusammenarbeit mit Entwicklungsländern in Lateinamerika und Asien auf dem Energiesektor***						
	Getrennte Mittel	6 000 000	5 900 000	3 000 000	1 800 000	4 023 000,—	1 374 860,10

KOMMISSION

KAPITEL 9 3 — ZUSAMMENARBEIT MIT ENTWICKLUNGSLÄNDERN IN LATEINAMERIKA UND ASIEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
9 3 1	*(Fortsetzung)* Die für 1987 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 13 000 000 ECU (1). Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1986	1987	1988	1989	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1986 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind	17 042 801	5 131 422	6 500 000	5 411 379		
Restmittel aus 1985	1 663 828	563 828	1 000 000	100 000		
Mittel 1986	7 730 750 (1)		1 500 000	3 500 000	2 230 000	500 750
Mittel 1987	13 000 000		1 000 000	3 650 000	5 270 000	3 080 000
Insgesamt	38 437 379	5 695 250	10 000 000	12 661 379	7 500 000	3 580 750

(1) Unter Berücksichtigung der Übertragungen.

9 3 2	Entschließung des Rates vom 30. April 1974 betreffend die regionale Integration von Entwicklungsländern. Mit diesen Maßnahmen soll den Organisationen der regionalen Integration in Lateinamerika und Asien eine Gemeinschaftshilfe gewährt werden, indem ihnen insbesondere die im Rahmen der Gemeinschaft erzielten Erfahrungen und Ergebnisse zugänglich gemacht werden.
9 3 3	Entschließung des Rates vom 16. Juli 1974 über finanzielle und technische Hilfe zugunsten nichtassoziierter Entwicklungsländer. Entschließung des Rates vom 2. Dezember 1976 über die Koordinierung und Harmonisierung der Politik der Zusammenarbeit mit Entwicklungsländern innerhalb der Gemeinschaft. Veranschlagt sind die Mittel zur Finanzierung der Arbeiten zur Festlegung der prioritären und dringlichen Aktionen im Energiesektor sowie für die spezifischen Projekte, die gemeinsam mit den Empfängerländern festgelegt und gegebenenfalls gemeinsam finanziert werden.

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 9 3 — ZUSAMMENARBEIT MIT ENTWICKLUNGSLÄNDERN IN LATEINAMERIKA UND ASIEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1987		Mittel 1986		Ausgaben 1985	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
9 3 3	*(Fortsetzung)*						
9 3 4	***Ausbildungsaufenthalte und -maßnahmen zugunsten von Staatsangehörigen von Entwicklungsländern in Lateinamerika und Asien***						
	Getrennte Mittel	8 120 000	4 620 000	2 300 000	2 100 000	2 448 224,62 (1)	2 253 715,85 (1)

(1) Davon 96 899,94 ECU als nichtgetrennte Mittel bei dem vormaligen Posten 9 3 4 1.

KOMMISSION

KAPITEL 9 3 — ZUSAMMENARBEIT MIT ENTWICKLUNGSLÄNDERN IN LATEINAMERIKA UND ASIEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
9 3 3	*(Fortsetzung)* Die für 1987 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 6 000 000 ECU (1). Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1986	1987	1988	1989	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1986 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind	4 582 992	1 238 175	1 936 817	1 408 000		
Restmittel aus 1985	2 618 325	261 825	1 613 183	743 317		
Mittel 1986	3 000 000	300 000	1 350 000	1 350 000		
Mittel 1987	6 000 000		1 000 000	2 000 000	3 000 000	
Insgesamt	16 201 317	1 800 000	5 900 000	5 501 317	3 000 000	

9 3 4	*Vormals Posten 9 3 4 0 und 9 3 4 1* Entschließung des Rates vom 16. Juli 1974 über finanzielle und technische Hilfe zugunsten nichtassoziierter Entwicklungsländer. Diese Mittel decken die Ausgaben für Kurz-Fortbildungsaufenthalte (zwei bis drei Monate) und Ausbildungsmaßnahmen für Beamte aus Drittländern und die Finanzierung von Einzelstipendien, Gruppenpraktika und/oder Seminare für Staatsangehörige von Entwicklungsländern in Lateinamerika und Asien, um an Fortbildungslehrgängen in Fachinstituten oder Unternehmen der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft und der Entwicklungsländer teilnehmen zu können. Dieser Artikel soll ebenfalls die Kosten der Entsendung von Sachverständigen für Ausbildungsmaßnahmen und Programme an Ort und Stelle decken.

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 93 — ZUSAMMENARBEIT MIT ENTWICKLUNGSLÄNDERN IN LATEINAMERIKA UND ASIEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1987		Mittel 1986		Ausgaben 1985	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
934	*(Fortsetzung)*						
935	***Maßnahmen zur Förderung der Gemeinschaftsinvestitionen in den Entwicklungsländern in Lateinamerika und Asien im Rahmen der Abkommen über wirtschaftliche und handelspolitische Zusammenarbeit***						
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.				

KOMMISSION

KAPITEL 9 3 — ZUSAMMENARBEIT MIT ENTWICKLUNGSLÄNDERN IN LATEINAMERIKA UND ASIEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
9 3 4	*(Fortsetzung)* Die für 1987 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 8 120 000 ECU (1). Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1986	1987	1988	1989	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1986 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind	3 130 000	949 100	1 250 000	837 000	93 900	
Restmittel aus 1985	863 900	450 900	250 000	163 000		
Mittel 1986	3 100 000 (1) (2)	700 000	1 000 000	1 300 000	100 000	
Mittel 1987	8 120 000		2 120 000	2 500 000	2 000 000	1 500 000
Insgesamt	15 213 900	2 100 000 (1)	4 620 000	4 800 000	2 193 900	1 500 000

(1) Davon 100 000 ECU als nichtgetrennte Mittel bei Posten 9 3 4 1 im Haushaltsplan 1986.

(2) Unter Berücksichtigung der Übertragungen.

9 3 5	*Neuer Artikel* Veranschlagt sind Mittel zur Finanzierung von verschiedenen Aktionen zur Förderung von Gemeinschaftsinvestitionen in den Entwicklungsländern in Lateinamerika und Asien, die mit der Gemeinschaft Abkommen über wirtschaftliche und handelspolitische Zusammenarbeit geschlossen haben. Die geplanten Aktionen umfassen insbesondere „joint ventures" von Unternehmen der Gemeinschaft und der begünstigten Länder, vor allem Klein- und Mittelbetriebe, sowie Unterstützung in Form von kurzfristigen Darlehen oder haftendem Kapital, das nur bei Erfolg und Durchführbarkeit der Investitionen rückzahlbar ist. Die für 1987 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf p.m. (1).

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 9 3 — ZUSAMMENARBEIT MIT ENTWICKLUNGSLÄNDERN IN LATEINAMERIKA UND ASIEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1987		Mittel 1986		Ausgaben 1985	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
9 3 6	***Hilfe zur Selbsthilfe von Flüchtlingen und Vertriebenen*** Getrennte Mittel	10 000 000	7 000 000	5 000 000	3 000 000	5 230 000,—	2 992 613,16

KOMMISSION

KAPITEL 93 — ZUSAMMENARBEIT MIT ENTWICKLUNGSLÄNDERN IN LATEINAMERIKA UND ASIEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
936	Mit diesen Mitteln sollen Maßnahmen für Flüchtlinge, Vertriebene und andere Bevölkerungsteile, die ihr Ursprungs- oder Aufenthaltsland verlassen haben, in dem Zeitraum finanziert werden, der unmittelbar an die Dringlichkeitsphase anschließt und sich bis zu ihrer endgültigen Integration (entweder im Aufnahmeland oder durch Rückkehr in das Ursprungsland) erstreckt. Die für 1987 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 10 000 000 ECU (1). Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1986	1987	1988	1989	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1986 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind	3 230 000	1 800 000	1 200 000	230 000		
Restmittel aus 1985						
Mittel 1986	5 000 000	1 200 000	1 200 000	1 300 000	1 300 000	
Mittel 1987	10 000 000		4 600 000	5 000 000	400 000	
Insgesamt	18 230 000	3 000 000	7 000 000	6 530 000	1 700 000	

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 93 — ZUSAMMENARBEIT MIT ENTWICKLUNGSLÄNDERN IN LATEINAMERIKA UND ASIEN *(Fortsetzung)*

KAPITEL 94 — BESONDERE MASSNAHMEN DER ZUSAMMENARBEIT MIT ENTWICKLUNGSLÄNDERN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1987		Mittel 1986		Ausgaben 1985	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
937	***System zum Ausgleich der Ausfuhrerlösausfälle zugunsten der am wenigsten entwickelten Länder, die das Abkommen von Lome nicht unterzeichnet haben*** Getrennte Mittel	6 250 000	5 000 000	p.m.	p.m.		
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt	1 500 000	1 500 000	900 000	900 000	844 773,02	844 773,02
	Getrennte Mittel insgesamt	218 175 894	282 520 000	297 030 750	202 595 250	171 848 832,02	158 074 751,77
	KAPITEL 93 INSGESAMT	219 675 894	284 020 000	297 930 750	203 495 250	172 693 605,04	158 919 524,79
	KAPITEL 94						
940	***Ausgaben für Seminare über das System der allgemeinen Zollpräferenzen der Europäischen Gemeinschaften*** Nichtgetrennte Mittel	200 000	200 000	185 050	185 050	96 858,36	96 858,36

KOMMISSION

KAPITEL 93 — ZUSAMMENARBEIT MIT ENTWICKLUNGSLÄNDERN IN LATEINAMERIKA UND ASIEN *(Fortsetzung)*

KAPITEL 94 — BESONDERE MASSNAHMEN DER ZUSAMMENARBEIT MIT ENTWICKLUNGSLÄNDERN

Artikel Posten	Erläuterungen
937	Mittelansatz zur Finanzierung eines Systems zum Ausgleich der Ausfuhrerlösverluste zugunsten der am wenigsten entwickelten Länder, die das Abkommen von Lome nicht unterzeichnet haben, in Anlehnung an das mit diesem Abkommen eingeführte Stabex-System. Die für 1987 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 6 250 000 ECU (1). Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1986	1987	1988	1989	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1986 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind						
Restmittel aus 1985						
Mittel 1986	p.m.	p.m.				
Mittel 1987	6 250 000		5 000 000	1 250 000		
Insgesamt	6 250 000	p.m.	5 000 000	1 250 000		

940	Entschließung des Rates vom 30. April 1974 über die Förderung der Ausfuhren der Entwicklungsländer. Entschließung des Rates vom 3. März 1975 über die künftige Entwicklung der allgemeinen Zollpräferenzen der Gemeinschaft. Verordnung (EWG) Nr. 3322/80 des Rates vom 16. Dezember 1980 zur Festsetzung eines für mehrere Jahre geltenden Schemas allgemeiner Zollpräferenzen und zu dessen Anwendung auf bestimmte gewerbliche Waren mit Ursprung in Entwicklungsländern im Jahr 1981 (ABl. Nr. L 354 vom 29. 12. 1980, S. 114). Veranschlagt sind die Mittel für die Kosten zur Veranstaltung der Seminare über das APS (Saalmieten, Einrichtung von Dolmetscherkabinen, Dokumentation, Entsendung und/oder Leistungen von Sachverständigen, usw.).

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 94 — BESONDERE MASSNAHMEN DER ZUSAMMENARBEIT MIT ENTWICKLUNGSLÄNDERN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1987		Mittel 1986		Ausgaben 1985	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
940	*(Fortsetzung)*						
941	***Beteiligung der Gemeinschaft an Maßnahmen von Nichtregierungsorganisationen (NRO) zugunsten der Entwicklungsländer*** Getrennte Mittel	52 000 000	39 500 000	40 000 000	18 000 000	42 427 931,31	31 498 403,26

KOMMISSION

KAPITEL 94 — BESONDERE MASSNAHMEN DER ZUSAMMENARBEIT MIT ENTWICKLUNGSLÄNDERN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
940	*(Fortsetzung)* Durch diese Seminare soll das Verständnis der Erzeuger und Exporteure der Entwicklungsländer für die mit der Ausfuhr bestimmter Erzeugnisse in die Gemeinschaft verbundenen Probleme und geeignete Lösungen geweckt werden.
941	Mitteilung der Kommission an den Rat vom 6. Oktober 1975 (KOM(75) 504 endg.). Veranschlagt sind die Mittel zur Finanzierung folgender Maßnahmen: — Gemeinsame Finanzierung (Gemeinschaft/NRO) kleinerer Vorhaben zugunsten der ärmsten Bevölkerungsteile der assoziierten oder nichtassoziierten Entwicklungsländer und Durchführung der gemeinsamen Finanzierungen; — Zuschuß an den Verbindungsausschuß der Nichtregierungsorganisationen und der Kommission und Nichtregierungsorganisationen allein; — Finanzierung von Aktionen, die in den Mitgliedstaaten von Nichtregierungsorganisationen zur Aufklärung der Öffentlichkeit über Entwicklungsfragen durchgeführt werden. Die für 1987 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 52 000 000 ECU (1). Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1986	1987	1988	1989	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1986 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind	28 809 102	7 312 507	9 500 000	5 000 000	4 000 000	2 996 595
Restmittel aus 1985	187 493	187 493				
Mittel 1986	47 000 000 (1)	12 500 000	10 000 000	10 000 000	10 000 000	4 500 000
Mittel 1987	52 000 000		20 000 000	15 000 000	10 000 000	7 000 000
Insgesamt	127 996 595	20 000 000 (1)	39 500 000	30 000 000	24 000 000	14 496 595

(1) Einschließlich eines Betrags von 2 000 000 ECU, der im Haushaltsplan 1986 bei Artikel 992 eingesetzt war und unter Berücksichtigung einer Übertragung von Artikel 958.

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 9 4 — BESONDERE MASSNAHMEN DER ZUSAMMENARBEIT MIT ENTWICKLUNGSLÄNDERN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1987		Mittel 1986		Ausgaben 1985	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
9 4 3	***Beteiligung der Gemeinschaft an der Finanzierung von Vorhaben des Internationalen Fonds für Agrarentwicklung (IFAE)***						
	Getrennte Mittel	20 000 000	10 000 000	5 000 000	5 000 000	0,—	0,—
9 4 4	***Beurteilung der Ergebnisse der Gemeinschaftshilfe sowie Maßnahmen zur praktischen Weiterverfolgung***						
	Nichtgetrennte Mittel	1 850 000	1 850 000	1 850 000	1 850 000	999 475,27	999 475,27
9 4 5	***Zusammenarbeit mit den arabischen Ländern auf regionaler Ebene, einschließlich Gründung einer euro-arabischen Universität***						
	Nichtgetrennte Mittel	300 000	300 000	300 000	300 000	54 414,81	54 414,81
9 4 6	***Umweltschutz in den Entwicklungsländern***						
	Getrennte Mittel	4 000 000	3 000 000	350 000	350 000	293 380,—	293 380,—

KOMMISSION

KAPITEL 94 — BESONDERE MASSNAHMEN DER ZUSAMMENARBEIT MIT ENTWICKLUNGSLÄNDERN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
943	Diese Mittel sind für die Kofinanzierung von Vorhaben des Internationalen Fonds für Agrarentwicklung und das Programm zur landwirtschaftlichen Entwicklung in Afrika bestimmt. Die für 1987 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 20 000 000 ECU (1). Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1986	1987	1988	1989	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1986 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind						
Restmittel aus 1985						
Mittel 1986	5 000 000	5 000 000				
Mittel 1987	20 000 000		10 000 000	10 000 000		
Insgesamt	25 000 000	5 000 000	10 000 000	10 000 000		

944	Veranschlagt sind Mittel zur Finanzierung der Arbeiten zur Beurteilung der Ergebnisse der Gemeinschaftshilfe: Honorar, Reise- und Aufenthaltskosten der Sachverständigen, Durchführung von Untersuchungen, Erstellung von Berichten sowie Kosten von gemeinsamen Seminaren für Vertreter der Entwicklungsländer und der Gemeinschaft; veranschlagt sind ferner Mittel für die Durchführung von Maßnahmen zur praktischen Weiterverfolgung, durch die sichergestellt werden soll, daß die bei der Beurteilung der Ergebnisse gemachten Vorschläge tatsächlich berücksichtigt werden.
945	*Vormals Posten 9450 und 9451* Entschließung des Rates vom 8. Februar 1977 über den europäisch-arabischen Dialog. Veranschlagt sind Mittel zur Finanzierung der im Rahmen des europäisch-arabischen Dialogs definierten Aktivitäten durch die Gemeinschaft (mit Ausnahme der Finanzierung von Vorhaben). Der Beitrag der Gemeinschaften stellt die Ergänzung der größeren Beteiligung der arabischen Partner an diesen Aktivitäten dar und deckt ebenfalls die Ausgaben im Zusammenhang mit der Gründung einer euroarabischen Universität.
946	Entwurf eines Aktionsprogramms der Europäischen Gemeinschaften für den Umweltschutz (1982-1986) (ABl. Nr. C 305 vom 25. 11. 1981, S. 2). Mitteilung der Kommission an den Rat und an das Europäische Parlament vom 22. Januar 1986 „Schutz der natürlichen Ressourcen — Bekämpfung der Desertifikation in Afrika" (KOM(86) 16 endg.). Mittelansatz zur Deckung der Ausgaben für den Umweltschutz in den Entwicklungsländern und Pilotvorhaben zur Bekämpfung der Desertifikation.

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 94 — BESONDERE MASSNAHMEN DER ZUSAMMENARBEIT MIT ENTWICKLUNGSLÄNDERN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1987		Mittel 1986		Ausgaben 1985	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
946	*(Fortsetzung)*						
947	***Zuschüsse an Institute für die Ausbildung von Angehörigen der Entwicklungsländer***						
	Nichtgetrennte Mittel	800 000	800 000	750 000	750 000	465 800,—	465 800,—
948	***Statistische Maßnahmen im Zusammenhang mit der Durchführung und Kontrolle der Programme in den Entwicklungsländern***						
	Nichtgetrennte Mittel	1 300 000	1 300 000	1 300 000	1 300 000	150 000,—	150 000,—

KOMMISSION

KAPITEL 94 — BESONDERE MASSNAHMEN DER ZUSAMMENARBEIT MIT ENTWICKLUNGSLÄNDERN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
946	*(Fortsetzung)* Die für 1987 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 4 000 000 ECU (1). Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1986	1987	1988	1989	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1986 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind						
Restmittel aus 1985						
Mittel 1986	350 000 (1)	350 000				
Mittel 1987	4 000 000		3 000 000	1 000 000		
Insgesamt	4 350 000	350 000 (1)	3 000 000	1 000 000		

(1) Nichtgetrennte Mittel.

947	Veranschlagt sind die Ausgaben für eine Beteiligung an der Finanzierung der Verwaltung und des Lehrbetriebs von Instituten, die auf Maßnahmen zugunsten von Staatsangehörigen der Entwicklungsländer spezialisiert sind.
948	Veranschlagt sind die Ausgaben für die vorbereitenden Analysen und die weitere Ausarbeitung, durch die die Erstellung von Statistiken in den Entwicklungsländern erleichtert werden soll, sowie die damit verbundenen Nebenkosten, insbesondere für Erhebungen und Seminare.

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 94 — BESONDERE MASSNAHMEN DER ZUSAMMENARBEIT MIT ENTWICKLUNGSLÄNDERN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1987		Mittel 1986		Ausgaben 1985	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
949	***Konzertiertes Aktionsprogramm für Nord-Süd-Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des Drogenmißbrauchs***						
9490	Finanzierung der Tätigkeiten des UNFDAC betreffend Ersatzanbauprogramme durch die Gemeinschaft Nichtgetrennte Mittel	500 000	500 000				
9491	Konzertiertes Aktionsprogramm für Nord/Süd-Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des Drogenmißbrauchs Getrennte Mittel	5 000 000	2 000 000				

KOMMISSION

KAPITEL 94 — BESONDERE MASSNAHMEN DER ZUSAMMENARBEIT MIT ENTWICKLUNGSLÄNDERN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
949	*Neuer Artikel*
9490	*Neuer Posten* Schlußfolgerungen des Europäischen Rates vom 25. und 26. Juni 1984. Schlußfolgerungen des Europäischen Rates vom 28. und 29. Juni 1985. Schlußfolgerungen des Europäischen Rates vom 26. und 27. Juni 1986. Entschließung des Europäischen Parlaments vom 9. Oktober 1986 zum Drogenproblem (ABl. Nr. C 283 vom 10. 11. 1986, S. 79). Veranschlagt sind Mittel zur Finanzierung des Beitrags der Gemeinschaft zu den Tatigkeiten des Fonds der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Drogenmißbrauchs, insbesondere den Ersatzanbauprogrammen in Mittel- und Lateinamerika.
9491	*Neuer Posten* Schlußfolgerungen des Europäischen Rates vom 25. und 26. Juni 1984. Schlußfolgerungen des Europäischen Rates vom 28. und 29. Juni 1985. Entschließung des Europäischen Parlaments vom 9. Oktober 1986 zum Drogenproblem (ABl. Nr. C 283 vom 10. 11. 1986, S. 79). Mittelansatz zur Finanzierung der durchzuführenden Aktionen zur Vorbereitung des konzertierten Aktionsprogramms, insbesondere Organisation von Seminaren, Gutachter- und Forschungstätigkeiten sowie Durchführung von Informations-, Aufklärungs- und Bildungsmaßnahmen im Rahmen der Bekämpfung des Drogenmißbrauchs.

KOMMISSION

KAPITEL 94 — BESONDERE MASSNAHMEN DER ZUSAMMENARBEIT MIT ENTWICKLUNGSLÄNDERN *(Fortsetzung)*

KAPITEL 95 — SONDERMASSNAHMEN ZUGUNSTEN DER ENTWICKLUNGSLÄNDER UND ANDERER DRITTLÄNDER

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1987		Mittel 1986		Ausgaben 1985	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
949	*(Fortsetzung)*						
9491	*(Fortsetzung)*						
	Artikel 949 insgesamt	5 500 000	2 500 000				
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt	4 950 000	4 950 000	9 735 050	9 735 050	2 059 928,44	2 059 928,44
	Getrennte Mittel insgesamt	81 000 000	54 500 000	40 000 000	18 000 000	42 427 931,31	31 498 403,26
	KAPITEL 94 INSGESAMT	85 950 000	59 450 000	49 735 050	27 735 050	44 487 859,75	33 558 331,70
	KAPITEL 95						
950	***Gemeinschaftshilfe für die Bevölkerung der Entwicklungsländer und Drittländer, die von Katastrophen betroffen sind***						
	Nichtgetrennte Mittel	18 282 237	18 282 237	18 500 000	18 500 000	17 900 000,—	17 900 000,—

KOMMISSION

KAPITEL 94 — BESONDERE MASSNAHMEN DER ZUSAMMENARBEIT MIT ENTWICKLUNGSLÄNDERN *(Fortsetzung)*

KAPITEL 95 — SONDERMASSNAHMEN ZUGUNSTEN DER ENTWICKLUNGSLÄNDER UND ANDERER DRITTLÄNDER

Artikel Posten	Erläuterungen
949	*(Fortsetzung)*
9491	*(Fortsetzung)* Die für 1987 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 5 000 000 ECU (1). Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1986	1987	1988	1989	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1986 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind						
Restmittel aus 1985						
Mittel 1986						
Mittel 1987	5 000 000		2 000 000	2 000 000	1 000 000	
Insgesamt	5 000 000		2 000 000	2 000 000	1 000 000	

950	Veranschlagt sind Mittel, um der Gemeinschaft zu ermöglichen, in Katastrophenfällen unverzüglich Soforthilfen für die betroffene Bevölkerung von Entwicklungsländern und Drittländern zu gewähren.

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 9 5 — SONDERMASSNAHMEN ZUGUNSTEN DER ENTWICKLUNGSLÄNDER UND ANDERER DRITTLÄNDER *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1987		Mittel 1986		Ausgaben 1985	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
9 5 1	***Beteiligung an der Finanzierung von Nahrungsmittelkäufen von Nichtregierungsorganisationen und internationalen Organisationen***						
	Getrennte Mittel	5 500 000	3 000 000	5 500 000	3 000 000	0,—	0,—
9 5 2	***Besondere Beihilfe für Libanon***						
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—
9 5 3	***Programm von positiven Maßnahmen für Südafrika***						
	Getrennte Mittel	20 000 000	15 000 000	10 000 000	5 000 000		

KOMMISSION

KAPITEL 95 — SONDERMASSNAHMEN ZUGUNSTEN DER ENTWICKLUNGSLÄNDER UND ANDERER DRITTLÄNDER
(Fortsetzung)

Artikel Posten	Erläuterungen
951	Die Mittel bei diesem Artikel sind dazu bestimmt, mindestens 25 % der Kosten von Nahrungsmittelkäufen zu decken, die von Nichtregierungsorganisationen und internationalen Organisationen getätigt werden, um der Bevölkerung von Entwicklungs- und Drittländern im Falle einer Katastrophe eine Soforthilfe zu leisten. Die für 1987 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 5 500 000 ECU (1). Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1986	1987	1988	1989	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1986 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind						
Restmittel aus 1985						
Mittel 1986	5 500 000	3 000 000	2 000 000			
Mittel 1987	5 500 000		1 000 000	2 500 000	2 000 000	
Insgesamt	11 000 000	3 000 000	3 000 000	2 500 000	2 000 000	

952	Diese Mittel sind zur Finanzierung von Wiederaufbauvorhaben in Libanon bestimmt.
953	Diese Mittel sind zur Finanzierung eines Programms von positiven Maßnahmen für Südafrika bestimmt, das auf der Tagung der im Rahmen der politischen Zusammenarbeit zusammentretenden Minister vom 10. September 1985 beschlossen wurde und wie folgt zusammengefaßt werden kann: — Verhaltenskodex: Anpassung, Verstärkung und Öffentlichkeitsarbeit; — Programme zur Unterstützung von gewaltfreien Anti-Apartheidsverbänden, insbesondere der Kirchen; — Programme zur Förderung der Bildung der nicht weißen Gemeinschaft einschließlich Studiendarlehen für Universitäten der die Programme finanzierenden Länder; — Verstärkung der Kontakte mit der nicht weißen Gemeinschaft im politischen, gewerkschaftlichen, geschäftlichen, kulturellen, wissenschaftlichen und sportlichen (usw.) Bereich; — Programme zur Unterstützung der Koordinierungskonferenz für die Entwicklung im südlichen Afrika und der Frontstaaten; — Programm zur Bewußtseinsstärkung der Bürger von Mitgliedstaaten, die in der südafrikanischen Republik leben.

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 95 — SONDERMASSNAHMEN ZUGUNSTEN DER ENTWICKLUNGSLÄNDER UND ANDERER DRITTLÄNDER *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1987		Mittel 1986		Ausgaben 1985	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
953	*(Fortsetzung)*						
958	***Sonderprogramm zur Bekämpfung des Hungers in der Welt*** Getrennte Mittel	p.m.	8 500 000	16 000 000	16 000 000	555 398,11	23 166 110,63

KOMMISSION

KAPITEL 95 — SONDERMASSNAHMEN ZUGUNSTEN DER ENTWICKLUNGSLÄNDER UND ANDERER DRITTLÄNDER *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
953	*(Fortsetzung)* Die für 1987 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 20 000 000 ECU (1). Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1986	1987	1988	1989	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1986 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind						
Restmittel aus 1985						
Mittel 1986	10 000 000	5 000 000	5 000 000			
Mittel 1987	20 000 000		10 000 000	10 000 000		
Insgesamt	30 000 000	5 000 000	15 000 000	10 000 000		

958

Verordnung (EWG) Nr. 1993/83 des Rates vom 11. Juli 1983 über die Durchführung eines Sonderprogramms zur Bekämpfung des Hungers in der Welt (ABl. Nr. L 196 vom 20. 7. 1983, S. 6).

Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates (von der Kommission dem Rat vorgelegt am 6. August 1985) zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1993/83 über die Durchführung eines Sonderprogramms zur Bekämpfung des Hungers in der Welt (ABl. Nr. C 219 vom 29. 8. 1985, S. 7).

Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates über die Durchführung des Sonderprogramms zur Bekämpfung des Hungers in der Welt (Vorlage der Kommission an den Rat vom 16. Dezember 1985) (ABl. Nr. C 349 vom 31. 12. 1985, S. 57).

Veranschlagt sind die Ausgaben für die Aktionen zur Unterstützung der Empfängerländer, die begonnen haben, den Umfang ihrer Nahrungsmittel-Selbstversorgung zu erhöhen, sowie für die Aktionen zur Erhaltung ihrer natürlichen Umwelt und zur Verbesserung der Bedingungen zur Nutzung dieser Umwelt.

Diese Mittel dienen insbesondere der Finanzierung eines Sonderprogramms zur Bekämpfung der Dürre in der Sahelzone (siehe die am 23. September 1983 von der Beratenden Versammlung AKP — EWG angenommene Entschließung).

Die Kommission führt diese Haushaltslinie direkt auf der Grundlage des Haushaltsansatzes aus, da damit keine neue Gemeinschaftsaktion im Sinne von Abschnitt IV Absatz 3 Buchstabe c) der Gemeinsamen Erklärung vom 30. Juni 1982 durchgeführt wird und somit außer dem Haushaltsplan keine Rechtsgrundlage erforderlich ist.

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 9 5 — SONDERMASSNAHMEN ZUGUNSTEN DER ENTWICKLUNGSLÄNDER UND ANDERER DRITTLÄNDER *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1987		Mittel 1986		Ausgaben 1985	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
9 5 8	*(Fortsetzung)*						
9 5 9	***Zusätzliche Hilfe zugunsten des Hilfswerks der Vereinten Nationen für die Palästina-Flüchtlinge im Nahen Osten***						
	Nichtgetrennte Mittel	20 000 000	20 000 000	17 000 000	17 000 000	17 000 000,—	17 000 000,—
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt	38 282 237	38 282 237	35 500 000	35 500 000	34 900 000,—	34 900 000,—
	Getrennte Mittel insgesamt	25 500 000	26 500 000	31 500 000	24 000 000	555 398,11	23 166 110,63
	KAPITEL 9 5 INSGESAMT	63 782 237	64 782 237	67 000 000	59 500 000	35 455 398,11	58 066 110,63

KOMMISSION

KAPITEL 95 — SONDERMASSNAHMEN ZUGUNSTEN DER ENTWICKLUNGSLÄNDER UND ANDERER DRITTLÄNDER *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
958	*(Fortsetzung)* Die für 1987 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen: p.m. (1). Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1986	1987	1988	1989	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1986 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind	20 882 287	16 000 000	4 882 287			
Restmittel aus 1985	23 951 602 (1)		3 617 713	10 000 000	10 333 889	
Mittel 1986	p.m. (1)					
Mittel 1987	p.m.					
Insgesamt	44 833 889	16 000 000	8 500 000	10 000 000	10 333 889	

(1) Unter Berücksichtigung der Übertragungen.

959 Beschluß 84/359/EWG des Rates vom 28. Juni 1984 über den Abschluß des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Hilfswerk der Vereinten Nationen für die Palästinaflüchtlinge (UNRWA) über Hilfsmaßnahmen für Flüchtlinge in den Nahostländern (ABl. Nr. L 188 vom 16. 7. 1984, S. 17).

Veranschlagt sind die Ausgaben für den Beitrag der Gemeinschaft zur Durchführung des Bildungsprogramms für die Flüchtlinge im Nahen Osten.

Der Mittelansatz entspricht dem im Abkommen festgelegten Betrag der Beteiligung der Gemeinschaft an der Finanzierung des Bildungsprogramms der UNRWA, der im Rahmen eines im Haushaltsjahr 1986 zu unterzeichnenden sechsten Abkommens für den Zeitraum vom 1. Januar 1987 bis 31. Dezember 1989 festgelegt werden soll.

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 96 — ZUSAMMENARBEIT MIT DEN LÄNDERN DES MITTELMEERRAUMS

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1987		Mittel 1986		Ausgaben 1985	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
	KAPITEL 96						
960	***Mittel für die finanzielle Zusammenarbeit mit Portugal und Spanien***						
9601	Beihilfen im Hinblick auf den Beitritt Portugals Getrennte Mittel	—	18 900 000	—	31 454 800	25 983 007,71	10 327 277,50
9602	Spezifische Beihilfen zur Verbesserung der Agrarstrukturen in Portugal Getrennte Mittel	—	10 000 000	p.m.	20 000 000	9 973 199,—	0,—

KOMMISSION

KAPITEL 96 — ZUSAMMENARBEIT MIT DEN LÄNDERN DES MITTELMEERRAUMS

Artikel Posten	Erläuterungen
960	
9601	Verordnung (EWG) Nr. 3323/80 des Rates vom 18. Dezember 1980 über den Abschluß des Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Portugiesischen Republik über die Durchführung einer Hilfe zugunsten Portugals vor dessen Beitritt (ABl. Nr. L 349 vom 23. 12. 1980, S. 1). Beschluß des Rates vom 17. Dezember 1985 zur Verlängerung der Anwendung des Abkommens bis zum 31. Dezember 1986. Veranschlagt sind Mittel zur Finanzierung von Maßnahmen zur Erleichterung des Beitritts Portugals zur Gemeinschaft, die Gegenstand eines Abkommens in Form eines Briefwechsels waren. Die für 1987 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen: — (1). Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1986	1987	1988	1989	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1986 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind	46 822 817	31 454 800	15 368 017			
Restmittel aus 1985	3 531 983		3 531 983			
Mittel 1986	—					
Mittel 1987	—					
Insgesamt	50 354 800	31 454 800	18 900 000			

9602	Verordnung (EWG) Nr. 3598/84 des Rates vom 18. Dezember 1984 über den Abschluß eines Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Portugiesischen Republik über die Durchführung einer spezifischen Finanzhilfe zur Verbesserung der Agrarstrukturen und der Fischereistrukturen in Portugal (ABl. Nr. L 333 vom 21. 12. 1984, S. 7). Beschluß des Rates vom 17. Dezember 1985 zur Verlängerung der Anwendung des Abkommens bis zum 31. Dezember 1986. Veranschlagt sind die Mittel zur Finanzierung von Vorhaben und Programmen zur Verbesserung der Agrarstrukturen und der Fischerei in Portugal.

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 96 — ZUSAMMENARBEIT MIT DEN LÄNDERN DES MITTELMEERRAUMS *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1987		Mittel 1986		Ausgaben 1985	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
960	*(Fortsetzung)*						
9602	*(Fortsetzung)*						
9605	Spezifische Hilfe zur Kapazitätsanpassung in der spanischen Fischerei Getrennte Mittel	—	—	p.m.	14 500 000	0,—	0,—
	Artikel 960 insgesamt	—	28 900 000	p.m.	65 954 800	35 956 206,71	10 327 277,50
961	***Mittel für die finanzielle Zusammenarbeit mit Malta*** Getrennte Mittel	4 000 000	3 000 000	p.m. (1)	p.m. (2)	0,—	436 273,51

(1) Mittel in Höhe von 6 000 000 ECU sind bei Kapitel 10 0 eingesetzt.
(2) Mittel in Höhe von 1 000 000 ECU sind bei Kapitel 10 0 eingesetzt.

KOMMISSION

KAPITEL 96 — ZUSAMMENARBEIT MIT DEN LÄNDERN DES MITTELMEERRAUMS *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
960	*(Fortsetzung)*
9602	*(Fortsetzung)* Die für 1987 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen: — (1). Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1986	1987	1988	1989	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1986 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind						
Restmittel aus 1985	40 026 801	20 000 000	10 000 000	1 026 801		
Mittel 1986	p.m.					
Mittel 1987	—					
Insgesamt	40 026 801	20 000 000	10 000 000	1 026 801		

9605	Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates (von der Kommission dem Rat vorgelegt am 18. Oktober 1984) über den Abschluß eines Abkommes in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Spanien über spezifische Finanzhilfe zur Erleichterung und Beschleunigung der Kapazitätsanpassung in der spanischen Fischerei (ABl. Nr. C 298 vom 9. 11. 1984, S. 6). Veranschlagt sind die Mittel zur Finanzierung von Maßnahmen zur Umstrukturierung der spanischen Fischereiflotte, die im Rahmen des vorstehend genannten Briefwechsels vorgesehen sind.
961	*Vormals Posten 9610 und 9611* Verordnung (EWG) Nr. 939/76 des Rates vom 23. April 1976 über den Abschluß des Finanzprotokolls und des Protokolls zur Festlegung einiger Bestimmungen betreffend das Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Malta (ABl. Nr. L 111 vom 28. 4. 1976, S. 1). Verordnung (EWG) Nr. 2458/86 des Rates vom 7. Juli 1986 über den Abschluß des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Malta (ABl. Nr. L 216 vom 5. 8. 1986, S. 1). Das am 4. März 1976 unterzeichnete erste Finanzprotokoll sah für einen Zeitraum bis zum 31. Oktober 1983 die Gewährung folgender Mittel vor: — 16 Millionen ECU in Form von Darlehen der Europäischen Investitionsbank aus ihren eigenen Mittel, — 10 Millionen ECU aus dem Gesamthaushaltsplan in Form von Sonderdarlehen und nichtrückzahlbaren Zuschüssen. Das am 4. Dezember 1985 unterzeichnete zweite Finanzprotokoll sieht für einen Zeitraum bis zum 31. Oktober 1988 die Gewährung folgender Mittel vor: — 16 Millionen ECU in Form von Darlehen der Europäischen Investitionsbank aus ihren eigenen Mitteln,

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 96 — ZUSAMMENARBEIT MIT DEN LÄNDERN DES MITTELMEERRAUMS *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1987		Mittel 1986		Ausgaben 1985	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
961	*(Fortsetzung)*						
962	***Mittel für die finanzielle Zusammenarbeit mit Griechenland*** Getrennte Mittel	—	800 000	—	2 700 000	0,—	1 665 400,61

KOMMISSION

KAPITEL 9 6 — ZUSAMMENARBEIT MIT DEN LÄNDERN DES MITTELMEERRAUMS *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
9 6 1	*(Fortsetzung)* — 13,5 Millionen ECU aus dem Gesamthaushaltsplan in Form von Darlehen zu Sonderbedingungen und nichtrückzahlbaren Zuschüssen. Die für 1987 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 4 000 000 ECU (1). Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1986	1987	1988	1989	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1986 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind						
Restmittel aus 1985						
Mittel 1986	6 000 000 (1)	1 000 000	2 000 000	1 000 000	1 000 000	1 000 000
Mittel 1987	4 000 000	40 000 (2)	1 000 000	1 000 000	1 000 000	960 000
Insgesamt	10 000 000	1 040 000 (1)	3 000 000	2 000 000	2 000 000	1 960 000

(1) Mittelansatz bei Kapitel 10 0.

(2) Unter Berücksichtigung einer Übertragung von Posten 9 6 4 1.

9 6 2	Beschluß 78/666/EWG des Rates vom 25. Juli 1978 über den Abschluß des Finanzprotokolls zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Griechenland (ABl. Nr. L 225 vom 16. 8. 1978, S. 25). Das Finanzprotokoll, unterzeichnet am 28. Februar 1977, sah für einen Zeitraum bis zum 31. Oktober 1981 die Gewährung vor von: — 225 Millionen ECU in Form von Darlehen aus den eigenen Mitteln der EIB, — 55 Millionen ECU, die dem Gesamthaushaltsplan in Form von Zinsvergütungen für Darlehen der EIB (30 Millionen ECU), Zuschüssen (15 Millionen ECU) und Sonderdarlehen (10 Millionen ECU) anzulasten sind.

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 96 — ZUSAMMENARBEIT MIT DEN LÄNDERN DES MITTELMEERRAUMS *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1987		Mittel 1986		Ausgaben 1985	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
962	*(Fortsetzung)*						
963	***Mittel für die finanzielle Zusammenarbeit mit der Türkei***						
9630	Drittes Finanzprotokoll mit der Türkei Getrennte Mittel	p.m.	23 700 000	—	30 000 000	0,—	26 609 292,25

KOMMISSION

KAPITEL 96 — ZUSAMMENARBEIT MIT DEN LÄNDERN DES MITTELMEERRAUMS *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
962	*(Fortsetzung)* Die für 1987 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen: — (1). Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1986	1987	1988	1989	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1986 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind	4 500 000	2 700 000	800 000	1 000 000		
Restmittel aus 1985						
Mittel 1986	—					
Mittel 1987	—					
Insgesamt	4 500 000	2 700 000	800 000	1 000 000		

963	
9630	Verordnung (EWG) Nr. 3026/77 des Rates vom 28. November 1977 über das Ergänzungsprotokoll zum Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Türkei infolge des Beitritts neuer Mitgliedstaaten zu der Gemeinschaft (ABl. Nr. L 361 vom 31. 12. 1977, S. 1). Das Finanzprotokoll, unterzeichnet am 12. Mai 1977, sah für einen Zeitraum bis zum 31. Oktober 1981 die Gewährung vor von: — 90 Millionen ECU in Form von Darlehen aus den eigenen Mitteln der EIB, — 220 Millionen ECU, die dem Gesamthaushaltsplan in Form von Sonderdarlehen anzulasten sind.

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 96 — ZUSAMMENARBEIT MIT DEN LÄNDERN DES MITTELMEERRAUMS *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1987		Mittel 1986		Ausgaben 1985	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
963	*(Fortsetzung)*						
9630	*(Fortsetzung)*						
9631	Viertes Finanzprotokoll mit der Türkei Getrennte Mittel	p.m. (1)	p.m. (2)	p.m. (1)	p.m. (2)	0,—	0,—

(1) Mittel in Höhe von 10 000 000 ECU sind bei Kapitel 10 0 eingesetzt.
(2) Mittel in Höhe von 4 000 000 ECU sind bei Kapitel 10 0 eingesetzt.

KOMMISSION

KAPITEL 96 — ZUSAMMENARBEIT MIT DEN LÄNDERN DES MITTELMEERRAUMS *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
963	*(Fortsetzung)*
9630	*(Fortsetzung)*

Die für 1987 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen: p.m. (1).

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1986	1987	1988	1989	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1986 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind	53 700 000	30 000 000	23 700 000			
Restmittel aus 1985						
Mittel 1986	—					
Mittel 1987	p.m.					
Insgesamt	53 700 000	30 000 000	23 700 000			

9631 Finanzprotokoll mit der Türkei, unterzeichnet am ...

Das Finanzprotokoll sieht für einen Zeitraum bis zum 31. Oktober 1986 die Gewährung vor von:

— 225 Millionen ECU in Form von Darlehen aus den eigenen Mitteln der EIB,

— 375 Millionen ECU, die dem Gesamthaushaltsplan in Form von Sonderdarlehen (325 Millionen ECU) und von Zuschüssen (50 Millionen ECU) angelastet werden.

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 96 — ZUSAMMENARBEIT MIT DEN LÄNDERN DES MITTELMEERRAUMS *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1987		Mittel 1986		Ausgaben 1985	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
963	*(Fortsetzung)*						
9631	*(Fortsetzung)*						
9632	Sonderhilfe für die Türkei Getrennte Mittel	19 000 000	10 000 000	p.m.	7 500 000	0,—	14 808 570,08

KOMMISSION

KAPITEL 9 6 — ZUSAMMENARBEIT MIT DEN LÄNDERN DES MITTELMEERRAUMS *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
9 6 3	*(Fortsetzung)*
9 6 3 1	*(Fortsetzung)*

Die für 1987 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 10 000 000 ECU (1).

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1986	1987	1988	1989	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1986 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind						
Restmittel aus 1985						
Mittel 1986	10 000 000 (1)	4 000 000	2 000 000	2 000 000	2 000 000	
Mittel 1987	10 000 000 (1)		2 000 000	4 000 000	4 000 000	
Insgesamt	20 000 000	4 000 000 (1)	4 000 000 (1)	6 000 000	6 000 000	

(1) Diese Mittel sind in Kapitel 10 0 eingesetzt.

9 6 3 2 Beschluß Nr. 2/80 des Assoziationsrates EWG/Türkei vom 19. September 1980.

Veranschlagt sind die Mittel zur Finanzierung verschiedener Kooperationsmaßnahmen wie: Investitionsvorhaben und technische Hilfe in der Landwirtschaft, im Sozialbereich, zugunsten der Klein- und Mittelbetriebe und Förderung des Handels.

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 9 6 — ZUSAMMENARBEIT MIT DEN LÄNDERN DES MITTELMEERRAUMS *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1987		Mittel 1986		Ausgaben 1985	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
9 6 3	*(Fortsetzung)*						
9 6 3 2	*(Fortsetzung)*						
	Artikel 9 6 3 insgesamt	19 000 000	33 700 000	p.m.	37 500 000	0,—	41 417 862,33
9 6 4	***Mittel für die finanzielle Zusammenarbeit mit Zypern*** Getrennte Mittel	3 200 000	4 000 000	6 000 000	4 500 000	6 800 000,—	3 089 145,80

KOMMISSION

KAPITEL 96 — ZUSAMMENARBEIT MIT DEN LÄNDERN DES MITTELMEERRAUMS *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
963	*(Fortsetzung)*
9632	*(Fortsetzung)*

Die für 1987 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 19 000 000 ECU (1).

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1986	1987	1988	1989	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1986 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind	8 982 335	7 500 000	1 482 335			
Restmittel aus 1985						
Mittel 1986	p.m.					
Mittel 1987	19 000 000		8 517 665	6 000 000	4 000 000	482 335
Insgesamt	27 982 335	7 500 000	10 000 000	6 000 000	4 000 000	482 335

964 *Vormals Posten 9640 und 9641*

Verordnung (EWG) Nr. 2760/78 des Rates vom 23. November 1978 über den Abschluß des Finanzprotokolls zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Zypern (ABl. Nr. L 332 vom 29. 11. 1978, S. 1).

Verordnung (EWG) Nr. 787/84 des Rates vom 26. März 1984 über den Abschluß des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Zypern (ABl. Nr. L 85 vom 28. 3. 1984, S. 37).

Das am 15. September 1977 unterzeichnete erste Finanzprotokoll, sah für einen Zeitraum bis zum 31. Dezember 1983 die Gewährung vor von:

— 20 Millionen ECU in Form von Darlehen aus den eigenen Mitteln der EIB,

— 10 Millionen ECU, die dem Gesamthaushaltsplan in Form von Zinsvergütungen für Darlehen der EIB, Zuschüssen und Sonderdarlehen anzulasten sind.

Das am 20. Dezember 1983 unterzeichnete zweite Finanzprotokoll sieht für einen Zeitraum bis zum 31. Dezember 1988 die Gewährung folgender Mittel vor:

— 28 Millionen ECU in Form von Darlehen der Europäischen Investitionsbank aus ihren eigenen Mitteln,

— 16 Millionen ECU aus dem Gesamthaushaltsplan in Form von Zinsvergütungen für Darlehen der Europäischen Investitionsbank, Zuschüssen und Sonderdarlehen.

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 96 — ZUSAMMENARBEIT MIT DEN LÄNDERN DES MITTELMEERRAUMS *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1987		Mittel 1986		Ausgaben 1985	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
964	*(Fortsetzung)*						
965	***Finanzprotokolle mit den Ländern im südöstlichen Mittelmeerraum***						
9650	Erste und zweite Finanzprotokolle mit den Ländern im südöstlichen Mittelmeerraum Getrennte Mittel	54 500 000	64 100 000	58 446 000	121 881 000	91 868 758,55	70 766 537,75

KOMMISSION

KAPITEL 9 6 — ZUSAMMENARBEIT MIT DEN LÄNDERN DES MITTELMEERRAUMS *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
9 6 4	*(Fortsetzung)* Die für 1987 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 3 200 000 ECU (1). Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1986	1987	1988	1989	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1986 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind	4 671 270	3 000 000	1 000 000	671 270		
Restmittel aus 1985	200 000	100 000	100 000			
Mittel 1986	6 000 000	1 360 000	1 400 000	2 000 000	1 240 000	
Mittel 1987	3 200 000		1 500 000	1 000 000	700 000	
Insgesamt	14 071 270	4 460 000 (1)	4 000 000	3 671 270	1 940 000	

(1) Unter Berücksichtigung einer Übertragung bei Posten 9 6 1 1.

9 6 5	*Neuer Artikel* Diese Mittel dürfen auf keinen Fall zugunsten Syriens ausgegeben werden.
9 6 5 0	*Vormals Posten 9 6 5 0 bis 9 6 5 5 und 9 6 6 0 bis 9 6 6 7* Vertrag zur Gründung des Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere Artikel 238. Verordnung (EWG) Nr. 2210/78 des Rates vom 26. September 1978 über den Abschluß des Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Demokratischen Volksrepublik Algerien (ABl. Nr. L 263 vom 27. 9. 1978, S. 1). Verordnung (EWG) Nr. 2211/78 des Rates vom 26. September 1978 über den Abschluß des Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Marokko (ABl. Nr. L 264 vom 27. 9. 1978, S. 1). Verordnung (EWG) Nr. 2212/78 des Rates vom 26. September 1978 über den Abschluß des Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Tunesischen Republik (ABl. Nr. L 265 vom 27. 9. 1978, S. 1). Verordnung (EWG) Nr. 2213/78 des Rates vom 26. September 1978 über den Abschluß des Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Arabischen Republik Ägypten (ABl. Nr. L 266 vom 27. 9. 1978, S. 1). Verordnung (EWG) Nr. 2214/78 des Rates vom 26. September 1978 über den Abschluß des Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Libanesischen Republik (ABl. Nr. L 267 vom 27. 9. 1978, S. 1). Verordnung (EWG) Nr. 2215/78 des Rates vom 26. September 1978 über den Abschluß des Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Haschemitischen Königreich Jordanien (ABl. Nr. L 268 vom 27. 9. 1978, S. 1). Verordnung (EWG) Nr. 2216/78 des Rates vom 26. September 1978 über den Abschluß des Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Arabischen Republik Syrien (ABl. Nr. L 269 vom 27. 9. 1978, S. 1).

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 96 — ZUSAMMENARBEIT MIT DEN LÄNDERN DES MITTELMEERRAUMS *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1987		Mittel 1986		Ausgaben 1985	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
96 5	*(Fortsetzung)*						
9650	*(Fortsetzung)*						

KOMMISSION

KAPITEL 96 — ZUSAMMENARBEIT MIT DEN LÄNDERN DES MITTELMEERRAUMS *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
965	*(Fortsetzung)*
9650	*(Fortsetzung)*

Verordnung (EWG) Nr. 3177/82 des Rates vom 22. November 1982 über den Abschluß des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Demokratischen Volksrepublik Algerien (ABl. Nr. L 337 vom 29. 11. 1982, S. 1).

Verordnung (EWG) Nr. 3178/82 des Rates vom 22. November 1982 über den Abschluß des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Arabischen Republik Ägypten (ABl. Nr. L 337 vom 29. 11. 1982, S. 8).

Verordnung (EWG) Nr. 3179/82 des Rates vom 22. November 1982 über den Abschluß des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Haschemitischen Königreich Jordanien (ABl. Nr. L 337 vom 29. 11. 1982, S. 15).

Verordnung (EWG) Nr. 3180/82 des Rates vom 22. November 1982 über den Abschluß des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Libanesischen Republik (ABl. Nr. L 337 vom 27. 11. 1982, S. 22).

Verordnung (EWG) Nr. 3181/82 des Rates vom 22. November 1982 über den Abschluß des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Marokko (ABl. Nr. L 337 vom 29. 11. 1982, S. 29).

Verordnung (EWG) Nr. 3182/82 des Rates vom 22. November 1982 über den Abschluß des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Arabischen Republik Syrien (ABl. Nr. L 337 vom 29. 11. 1982, S. 36).

Verordnung (EWG) Nr. 3183/82 des Rates vom 22. November 1982 über den Abschluß des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Tunesischen Republik (ABl. Nr. L 337 vom 29. 11. 1982, S. 43).

Land	Erste Protokolle		Zweite Protokolle	
	Datum	Betrag	Datum	Betrag
Marokko	27. April 1976	74 000 000	10. Juni 1982	109 000 000
Algerien	26. April 1976	44 000 000	28. Oktober 1982	44 000 000
Tunesien	25. April 1976	54 000 000	28. Oktober 1982	61 000 000
Ägypten	18. Januar 1977	77 000 000	25. Mai 1982	126 000 000
Jordanien	18. Januar 1977	22 000 000	10. Juni 1982	26 000 000
Libanon	3. Mai 1977	10 000 000	17. Juni 1982	16 000 000
Syrien	18. Januar 1978	26 000 000	10. Juni 1982	33 000 000
Insgesamt		307 000 000		415 000 000

KOMMISSION

KAPITEL 9 6 — ZUSAMMENARBEIT MIT DEN LÄNDERN DES MITTELMEERRAUMS *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1987		Mittel 1986		Ausgaben 1985	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
9 6 5	*(Fortsetzung)*						
9 6 5 0	*(Fortsetzung)*						
9 6 5 1	Dritte Finanzprotokolle mit den Ländern im südöstlichen Mittelmeerraum						
	Getrennte Mittel	50 000 000	15 000 000				

KOMMISSION

KAPITEL 96 — ZUSAMMENARBEIT MIT DEN LÄNDERN DES MITTELMEERRAUMS *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
965	*(Fortsetzung)*
9650	*(Fortsetzung)* Die für 1987 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 54 500 000 ECU (1). Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1986	1987	1988	1989	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1986 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind	138 608 867	84 664 695	32 341 461	20 602 821	999 890	
Restmittel aus 1985	59 855 394	34 726 305	19 047 800	5 624 789	456 500	
Mittel 1986	58 446 000	2 490 000	12 510 739	38 316 156	5 129 105	
Mittel 1987	54 500 000		200 000	15 817 000	21 900 000	16 583 000
Insgesamt	311 410 261	121 881 000	64 100 000	80 360 766	28 485 495	16 583 000

9651	*Neuer Posten* Empfehlung für einen Beschluß des Rates über die Eröffnung von Verhandlungen mit Algerien, Ägypten, Israel, Jordanien, Libanon, Marokko, Syrien und Tunesien im Hinblick auf den Abschluß neuer Protokolle über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und diesen Ländern (Vorlage der Kommission an den Rat vom 13. November 1985) (KOM(85) 646 endg.). Dieser Mittelansatz ist zur Durchführung der nicht aus EIB-Mitteln stammenden Finanzhilfen im Rahmen der dritten Finanzprotokolle mit den Mittelmeerländern im südöstlichen Mittelmeerraum bestimmt, mit deren Aushandlung 1986 begonnen wird. Diese Protokolle sollen den Zeitraum vom 1. November 1986 bis 31. Oktober 1991 erfassen.

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 9 6 — ZUSAMMENARBEIT MIT DEN LÄNDERN DES MITTELMEERRAUMS *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1987		Mittel 1986		Ausgaben 1985	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
9 6 5	*(Fortsetzung)*						
9 6 5 1	*(Fortsetzung)*						
	Artikel 9 6 5 insgesamt	104 500 000	79 100 000	58 446 000	121 881 000	91 868 758,55	70 766 537,75
9 6 6	***Finanzielle Unterstützung der Gebiete Westjordanien und Gaza***						
	Getrennte Mittel	2 971 667	986 678				

KOMMISSION

KAPITEL 96 — ZUSAMMENARBEIT MIT DEN LÄNDERN DES MITTELMEERRAUMS *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
965	*(Fortsetzung)*
9651	*(Fortsetzung)* Die für 1987 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 50 000 000 ECU (1). Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1986	1987	1988	1989	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1986 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind						
Restmittel aus 1985						
Mittel 1986						
Mittel 1987	50 000 000		15 000 000	15 000 000	10 000 000	10 000 000
Insgesamt	50 000 000		15 000 000	15 000 000	10 000 000	10 000 000

966	*Neuer Artikel* Mittelansatz zur Finanzierung von Maßnahmen im Bereich der städtischen und ländlichen Entwicklung, des Gesundheitswesens und der Ausbildung zugunsten der arabischen Bevölkerung der Gebiete Westjordanien und Gaza, die in den Kooperationsabkommen zwischen der Gemeinschaft und den Nachbarstaaten nicht erfaßt sind.

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 96 — ZUSAMMENARBEIT MIT DEN LÄNDERN DES MITTELMEERRAUMS *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1987		Mittel 1986		Ausgaben 1985	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
966	*(Fortsetzung)*						
967	***Maßnahmen zur Förderung der Verwirklichung eines Globalkonzepts***						
9670	Maßnahmen zur Förderung der multilateralen regionalen oder subregionalen Zusammenarbeit im Mittelmeerraum Getrennte Mittel	p.m.	500 000	1 000 000	500 000	0,—	0,—

KOMMISSION

KAPITEL 96 — ZUSAMMENARBEIT MIT DEN LÄNDERN DES MITTELMEERRAUMS *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
966	*(Fortsetzung)* Die für 1987 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 2 971 667 ECU (1). Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1986	1987	1988	1989	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1986 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind						
Restmittel aus 1985						
Mittel 1986						
Mittel 1987	2 971 667		986 678	1 500 000	484 989	
Insgesamt	2 971 667		986 678	1 500 000	484 989	

967

9670 *Vormals Artikel 967*

Mitteilung der Kommission an den Rat vom 24. Juni 1982 betreffend die Leitlinien für die Durchführung einer Mittelmeerpolitik der erweiterten Gemeinschaft (KOM(82) 853 endg.).

Bericht der Kommission an den Rat vom 11. Mai 1984 über die Sondierungsgespräche mit den Mittelmeerländern und den Beitrittsländern — Vorschläge der Kommission für die Durchführung einer Mittelmeerpolitik der erweiterten Gemeinschaft (KOM(84) 107 endg.).

Mitteilung der Kommission an den Rat vom 26. September 1985 „Die Gemeinschaft und der Mittelmeerraum: Grundausrichtung der wirtschaftlichen Zusammenarbeit" (KOM(85) 517 endg.).

Empfehlung für einen Beschluß des Rates über die Eröffnung von Verhandlungen mit Algerien, Ägypten, Israel, Jordanien, Libanon, Marokko, Syrien und Tunesien im Hinblick auf den Abschluß neuer Protokolle über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und diesen Ländern (Vorlage der Kommission an den Rat vom 13. November 1985) (KOM(85) 646 endg.).

Veranschlagt sind die Mittel zur Finanzierung einer Reihe von vorbereitenden Maßnahmen für endgültige Aktionen, die im Rahmen der Anpassung der Abkommen mit den Partnerländern im Mittelmeerraum beschlossen werden. Insbesondere handelt es sich um Seminare über einzelne Erzeugnisse oder Sektoren, Durchführbarkeitsstudien, Informationsmaßnahmen und Demonstrationsprojekte.

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 96 — ZUSAMMENARBEIT MIT DEN LÄNDERN DES MITTELMEERRAUMS *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1987		Mittel 1986		Ausgaben 1985	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
967	*(Fortsetzung)*						
9670	*(Fortsetzung)*						
9671	Maßnahmen zur Förderung der Investitionen und des Zustroms von neuem Kapital im Mittelmeerraum Getrennte Mittel	p.m.	p.m.				
	Artikel 967 insgesamt	p.m.	500 000	1 000 000	500 000	0,—	0,—
968	***Mittel für die finanzielle Zusammenarbeit mit Jugoslawien*** Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.		
969	***Garantie der EWG für die von der Europäischen Investitionsbank (EIB) an Drittländer gewährten Darlehen*** Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

KOMMISSION

KAPITEL 96 — ZUSAMMENARBEIT MIT DEN LÄNDERN DES MITTELMEERRAUMS *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
967	*(Fortsetzung)*
9670	*(Fortsetzung)* Die für 1987 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf p.m. (1). Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1986	1987	1988	1989	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1986 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind						
Restmittel aus 1985						
Mittel 1986	1 000 000	500 000	500 000			
Mittel 1987	p.m.					
Insgesamt	1 000 000	500 000	500 000			

9671	*Neuer Posten* Mitteilung der Kommission an den Rat vom 26. September 1985 „Die Gemeinschaft und der Mittelmeerraum: Grundausrichtung der wirtschaftlichen Zusammenarbeit" (KOM(85) 517 endg.). Empfehlung für einen Beschluß des Rates über die Eröffnung von Verhandlungen mit Algerien, Ägypten, Israel, Jordanien, Libanon, Marokko, Syrien und Tunesien im Hinblick auf den Abschluß neuer Protokolle über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und diesen Ländern (Vorlage der Kommission an den Rat vom 13. November 1985) (KOM(85) 646 endg.). Mittelansatz zur Stärkung der wirtschaftlichen Beziehungen zwischen der erweiterten Gemeinschaft und den Ländern im Mittelmeerraum durch Förderung der effektiven Beteiligung von Unternehmern, Banken und Gewerbebetrieben an gemeinsamen Investitionen in den Mittelmeerländern. Die für 1987 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf p.m. (1).
968	Verordnung (EWG) Nr. 314/83 des Rates vom 24. Januar 1983 betreffend das Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien (ABl. Nr. L 41 vom 14. 2. 1983, S. 1). Das Finanzprotokoll schließt an das am 2. April 1980 unterzeichnete Kooperationsabkommen an.
969	Beschluß des Rates vom 7. Oktober 1975 (Soforthilfe für Portugal). Beschluß des Rates vom 19. Oktober 1976 (Abkommen mit Jugoslawien). Beschluß des Rates vom 8. März 1977 (Mittelmeerprotokolle). Beschluß des Rates vom 20. Dezember 1977 (außerordentliche Hilfe für den Libanon). Beschluß des Rates vom 23. Mai 1980 (Interimsprotokoll mit Jugoslawien).

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 96 — ZUSAMMENARBEIT MIT DEN LÄNDERN DES MITTELMEERRAUMS *(Fortsetzung)*

KAPITEL 97 — ZUSAMMENARBEIT IM BEREICH DER GRUNDERZEUGNISSE

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1987		Mittel 1986		Ausgaben 1985	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
969	*(Fortsetzung)*						
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—
	Getrennte Mittel insgesamt	133 671 667	150 986 678	65 446 000	233 035 800	134 624 965,26	127 702 497,50
	KAPITEL 96 INSGESAMT	133 671 667	150 986 678	65 446 000	233 035 800	134 624 965,26	127 702 497,50
	KAPITEL 97						
970	***Gemeinsamer Fonds***						
9700	Finanzierung der Ausgleichslager						
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—
9701	Finanzierung struktureller Maßnahmen zur Verbesserung der Weltmarktsituation						
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—
	Artikel 970 insgesamt	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

KOMMISSION

KAPITEL 96 — ZUSAMMENARBEIT MIT DEN LÄNDERN DES MITTELMEERRAUMS *(Fortsetzung)*

KAPITEL 97 — ZUSAMMENARBEIT IM BEREICH DER GRUNDERZEUGNISSE

Artikel Posten	Erläuterungen
969	*(Fortsetzung)* Beschluß des Rates vom 25. November 1980 (Hilfe für Portugal vor dessen EG-Beitritt). Beschluß des Rates vom 4. Juni 1981 (finanzielle Zusammenarbeit mit Spanien). Beschluß des Rates vom 19. Juli 1982 (zusätzliche Soforthilfe für den Wiederaufbau des Libanon). Beschluß des Rates vom 22. November 1982 (Mittelmeerprotokolle). Beschluß des Rates vom 17. Oktober 1983 (Verlängerung der finanziellen Zusammenarbeit mit Spanien und Portugal). Beschluß des Rates vom 22. November 1983 (Protokoll mit Israel). Beschluß des Rates vom 26. März 1984 (Protokoll mit Zypern). Beschluß des Rates vom 18. Juni 1984 (Schreiben des Präsidenten des Rates an die Europäische Investitionsbank, mit dem eine 2. Verlängerung der finanziellen und technischen Zusammenarbeit mit Spanien und Portugal empfohlen wird). Beschluß des Rates vom 9. Oktober 1984 (Darlehen außerhalb des Protokolls mit Jugoslawien). Aktion aufgrund vorgenannter Beschlüsse über die Einsetzung der Gemeinschaftsgarantie für die aus eigenen Mitteln der EIB Drittländern gewährten Darlehen in den Gesamthaushaltsplan der Gemeinschaften. Mit Ausnahme der aufgrund der Soforthilfe an Portugal gewährten Darlehen, die zu 100 % garantiert sind, ist die Garantie der Gemeinschaft im Bürgschaftsvertrag zwischen der Kommission und der Europäischen Investitionsbank auf 75 % der laufenden Darlehen festgesetzt. Der Vermerk „p.m." ermöglicht es der Haushaltsbehörde, bei diesem Haushaltsartikel die erforderlichen Mittel einzusetzen, um etwaigen Verpflichtungen nachzukommen, die sich aus der Garantie der Gemeinschaft gegenüber der Europäischen Investitionsbank ergeben.

KOMMISSION

KAPITEL 9 7 — ZUSAMMENARBEIT IM BEREICH DER GRUNDERZEUGNISSE *(Fortsetzung)*

KAPITEL 9 8 — VERWALTUNGSAUSGABEN DER DELEGATIONEN DER KOMMISSION IN DEN ENTWICKLUNGSLÄNDERN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1987		Mittel 1986		Ausgaben 1985	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
9 7 1	***Internationales Juteübereinkommen*** Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.		
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—
	Getrennte Mittel insgesamt						
	KAPITEL 9 7 INSGESAMT	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—
	KAPITEL 9 8						
9 8 0	***Zuschuß der EWG zu den Verwaltungsausgaben der Europäischen Agentur für Zusammenarbeit (EAZ)*** Nichtgetrennte Mittel	3 420 000	3 420 000	3 200 000	3 200 000	2 994 000,—	2 994 000,—
9 8 1	***Delegationen der Kommission in den Ländern des südlichen Mittelmeerraums*** Nichtgetrennte Mittel	5 580 000	5 580 000	5 300 000	5 300 000	5 150 000,—	5 150 000,—

KOMMISSION

KAPITEL 97 — ZUSAMMENARBEIT IM BEREICH DER GRUNDERZEUGNISSE *(Fortsetzung)*

KAPITEL 98 — VERWALTUNGSAUSGABEN DER DELEGATIONEN DER KOMMISSION IN DEN ENTWICKLUNGSLÄNDERN

Artikel Posten	Erläuterungen	
971	Beschluß 83/328/EWG des Rates vom 26. Mai 1983 über die Unterzeichnung des Internationalen Übereinkommens von 1982 über Jute und Juteerzeugnisse und die Notifikation der vorläufigen Anwendung des Übereinkommens (ABl. Nr. L 185 vom 8. 7. 1983, S. 1). Veranschlagt ist der freiwillige Gemeinschaftsbeitrag, der auf das „Sonderkonto" des Internationalen Juteübereinkommens gezahlt wird.	
980	*Vormals Posten 9800 und 9801* Verordnung (EWG) Nr. 3245/81 des Rates vom 26. Oktober 1981 über die Errichtung einer Europäischen Agentur für Zusammenarbeit (ABl. Nr. L 328 vom 16. 11. 1981, S. 1). Seit 1970 werden die Ausgaben des Sitzes der Europäischen Gesellschaft für Zusammenarbeit im Gesamthaushaltsplan, Einzelplan Kommission, aufgeführt. Veranschlagt sind: — die Bezüge des am Sitz der EAZ tätigen Personals sowie Nebenausgaben, — die eigentlichen Verwaltungsausgaben. Diese Mittel gliedern sich wie folgt auf:	
	— Personalausgaben	3 000 000
	— Verwaltungsausgaben	420 000
	Insgesamt	3 420 000
981	Veranschlagt sind Mittel zur Finanzierung der Verwaltungsausgaben der Delegationen der Kommission in den Maghreb- und den Maschrik-Ländern und in Israel. Die Verwendung dieser Mittel wird von der Kommission über die EAZ vorgenommen. Diese Mittel gliedern sich wie folgt auf:	
	— Personalausgaben	3 469 000
	— Verwaltungsausgaben	2 111 000
	Insgesamt	5 580 000

KOMMISSION

KAPITEL 98 — VERWALTUNGSAUSGABEN DER DELEGATIONEN DER KOMMISSION IN DEN ENTWICKLUNGSLÄNDERN *(Fortsetzung)*

KAPITEL 99 — ZUSAMMENARBEIT MIT DRITTLÄNDERN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1987		Mittel 1986		Ausgaben 1985	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
982	***Delegationen der Kommission in den AKP-Staaten und den ÜLG*** Nichtgetrennte Mittel	54 640 738	54 640 738	52 500 000	52 500 000	50 000 000,—	50 000 000,—
983	***Delegationen der Kommission in den Entwicklungsländern in Lateinamerika und Asien*** Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.				
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt	63 640 738	63 640 738	61 000 000	61 000 000	58 144 000,—	58 144 000,—
	Getrennte Mittel insgesamt						
	KAPITEL 98 INSGESAMT	63 640 738	63 640 738	61 000 000	61 000 000	58 144 000,—	58 144 000,—
	KAPITEL 99						
990	***Maßnahmen im Rahmen der Abkommen über die wirtschaftliche und kommerzielle Zusammenarbeit mit Drittländern*** Nichtgetrennte Mittel	7 440 051	7 440 051	4 500 000	4 500 000	2 955 761,35	2 955 761,35
991	***Hilfe der Gemeinschaft zugunsten der privaten Landwirtschaft in Polen*** Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	2 000 000	2 000 000	2 000 000,—	2 000 000,—

KOMMISSION

KAPITEL 98 — VERWALTUNGSAUSGABEN DER DELEGATIONEN DER KOMMISSION IN DEN ENTWICKLUNGSLÄNDERN *(Fortsetzung)*

KAPITEL 99 — ZUSAMMENARBEIT MIT DRITTLÄNDERN

Artikel Posten	Erläuterungen
982	Veranschlagt sind Mittel zur Finanzierung der Verwaltungsausgaben der Delegationen der Kommission in den AKP-Staaten und den ÜLG. Die Verwendung der Mittel wird von der Kommission über die EAZ vorgenommen. Diese Mittel gliedern sich wie folgt auf: — Personalausgaben 39 640 738 — Verwaltungsausgaben 15 000 000 Insgesamt 54 640 738
983	*Neuer Artikel* Verordnung (EWG) Nr. 442/81 des Rates vom 17. Februar 1981 über die finanzielle und technische Hilfe zugunsten der nichtassoziierten Entwicklungsländer (ABl. Nr. L 48 vom 21. 2. 1981, S. 8). Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Vergütungen des ausländischen und einheimischen Personals, der Mietkosten für Büroräume sowie der Dienstreisekosten, damit die Kommission die den Entwicklungsländern in Lateinamerika und Asien gewährten Hilfen effizienter verwalten kann.
990	Veranschlagt sind Mittel zur Finanzierung verschiedener Aktionen, die im Rahmen der Kooperationsabkommen mit den ASEAN-Ländern, Indien, Pakistan, Bangladesch, Sri Lanka, Mexiko, Brasilien, Uruguay, dem Andenpakt, Jugoslawien, Kanada, Rumänien, China, Israel und der Arabischen Republik Jemen, den Ländern des zentralamerikanischen Isthmus und gegebenenfalls den Golfstaaten in den Bereichen Industrie, Wissenschaft und Technik, Energie, Bergbau, Verkehrs- und Nachrichtenwesen, Fremdenverkehr, Landwirtschaft und Fischerei durchgeführt werden. Die vorgesehenen Maßnahmen umfassen insbesondere Konferenzen und Seminare, Informationsreisen für Handel und Industrie, Informationsreisen zur Sondierung der Möglichkeiten für Investitionen und „joint ventures", Besuche und Treffen von Unternehmen, Veranstaltung von „business weeks", Entsendung von Sachverständigen sowie Studien im wissenschaftlichen und technischen Bereich.
991	Veranschlagt sind Mittel zur Finanzierung von Pilotprojekten zugunsten der kleinen und mittleren landwirtschaftlichen Betriebe in Polen.

KOMMISSION

KAPITEL 99 — ZUSAMMENARBEIT MIT DRITTLÄNDERN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1987		Mittel 1986		Ausgaben 1985	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
992	***Hilfe der Gemeinschaft für die in Chile tätigen Nichtregierungsorganisationen*** Nichtgetrennte Mittel	2 000 000	2 000 000	2 000 000	2 000 000		
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt	9 440 051	9 440 051	8 500 000	8 500 000	4 955 761,35	4 955 761,35
	Getrennte Mittel insgesamt						
	KAPITEL 99 INSGESAMT	9 440 051	9 440 051	8 500 000	8 500 000	4 955 761,35	4 955 761,35
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt	317 913 026	317 913 026	233 835 050	233 835 050	202 826 487,84	202 826 487,84
	Getrennte Mittel insgesamt	769 747 561	912 006 678	1 009 376 750	907 698 150	936 629 901,67	794 972 974,14
	Titel 9 insgesamt	**1 087 660 587**	**1 229 919 704**	**1 243 211 800**	**1 141 533 200**	**1 139 456 389,51**	**997 799 461,98**

KOMMISSION

KAPITEL 99 — ZUSAMMENARBEIT MIT DRITTLÄNDERN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
992	Veranschlagt sind Mittel zur Finanzierung der Hilfen der Gemeinschaft zur Unterstützung des Einsatzes der Nichtregierungsorganisationen in Chile.

KOMMISSION

TITEL 10

SONSTIGE AUSGABEN

KAPITEL 10 0 — VORLÄUFIG EINGESETZTE MITTEL

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1987		Mittel 1986		Ausgaben 1985	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
	KAPITEL 10 0						
	Nichtgetrennte Mittel	43 210 000	43 210 000	38 510 000	38 510 000	0,—	0,—
	Getrennte Mittel	329 960 235	71 475 667	34 450 000	51 500 000	0,—	0,—

KOMMISSION

TITEL 10

SONSTIGE AUSGABEN

KAPITEL 10 0 — VORLÄUFIG EINGESETZTE MITTEL

Artikel Posten	Erläuterungen	
	Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1). Die Mittel dieses Kapitels haben rein vorläufigen Charakter und können erst verwendet werden, wenn sie nach dem in der Haushaltsordnung dafür vorgesehenen Verfahren auf andere Kapitel übertragen worden sind. Der Gesamtbetrag der Mittel ist wie folgt aufgegliedert:	
	1. Kapitel 3 1 — Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung: Allgemeine Sozio-Strukturelle Maßnahmen	
	Kapitel 3 2 — Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung: Maßnahmen zugunsten der Benachteiligten Gebiete	
	(allgemeiner Vorbehalt zu den Aktionen, die durch die Artikel 3 1 0, 3 1 1, 3 2 0, 3 2 2, 3 2 3, 3 2 4 abgedeckt werden)	100 000 000 (100 000 000)
	2. Artikel 4 2 0 — Ausgaben im Zusammenhang mit Abkommen über Fangrechte	15 000 000
	3. Posten 4 7 0 1 — Anpassung der Kapazitäten	1 700 000 (19 500 000)
	4. Posten 4 7 0 2 — Modernisierung und Entwicklung	3 256 038 (30 142 538)
	5. Artikel 5 8 0 — Finanzielle Unterstützung für Verkehrsinfrastrukturvorhaben innerhalb der Gemeinschaft	(10 000 000)
	6. Artikel 6 3 2 — Zusammenarbeit zwischen europäischen Hochschulen; Mobilität von Studenten und Hochschullehrern (ERASMUS)	24 160 000
	7. Posten 6 3 3 1 — Jugendaustauschprogramm (YES)	2 550 000
	8. Posten 6 6 0 9 — Gemeinschaftsaktion zum Schutz gegen Waldbrände und saure Niederschläge	3 500 000 (5 500 000)

KOMMISSION

KAPITEL 10 0 — VORLÄUFIG EINGESETZTE MITTEL *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1987		Mittel 1986		Ausgaben 1985	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen

KOMMISSION

KAPITEL 10 0 — VORLÄUFIG EINGESETZTE MITTEL *(Fortsetzung)*

Artikel Posten			Erläuterungen	
	9. Posten	6 6 3 2	Bekämpfung der Verschmutzung durch Abfälle und Wiederverwertungsaktionen	190 500 (912 000)
	10. Posten	6 6 4 1	Durchführung der Rechtsvorschriften über Verschmutzung durch giftige und gefährliche chemische Erzeugnisse	800 000
	11. Posten	6 6 4 2	Durchführung der gemeinschaftlichen Politik zur Bekämpfung der Luftverschmutzung	450 000
	12. Artikel	6 6 6	Europäisches Umweltjahr	1 460 000 (1 460 000)
	13. Posten	6 6 7 8	Sicherheit von Kindern	250 000
	14. Kapitel	7 3	Forschungs- und Investitionsausgaben (Globalreserve zur Revision bestehender oder zur Ausarbeitung neuer Programme, die bei folgenden Posten eingesetzt sind bzw. noch eingesetzt werden: 7 3 0 1, 7 3 1 0, 7 3 1 1, 7 3 2 0, 7 3 2 5, 7 3 3 0, 7 3 4 1, 7 3 4 2, 7 3 4 3, 7 3 4 5, 7 3 5 2, 7 3 5 4 und 7 3 5 6)	30 167 000 (300 067 000)
	15. Posten	7 3 7 0	Industrietechniken	2 407 000 (4 814 000)
	16. Posten	7 3 7 1	Thermonukleare Fusion	1 457 000 (2 914 000)
	17. Posten	7 3 7 2	Kernspaltung	4 802 000 (9 604 000)
	18. Posten	7 3 7 3	Nichtnukleare Energien	176 000 (352 000)
	19. Posten	7 3 7 4	Umwelt	1 453 000 (2 906 000)
	20. Posten	7 3 8 9	Betrieb des Reaktors HFR	1 705 000 (3 410 000)

KOMMISSION

KAPITEL 10 0 — VORLÄUFIG EINGESETZTE MITTEL *(Fortsetzung)*

KAPITEL 10 1 — RÜCKSTELLUNGEN FÜR UNVORHERGESEHENE AUSGABEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1987		Mittel 1986		Ausgaben 1985	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt	43 210 000	43 210 000	38 510 000	38 510 000	0,—	0,—
	Getrennte Mittel insgesamt	329 960 235	71 475 667	34 450 000	51 500 000	0,—	0,—
	KAPITEL 10 0 INSGESAMT	373 170 235	114 685 667	72 960 000	90 010 000	0,—	0,—
	KAPITEL 10 1	4 941 145	4 933 391	5 000 000	5 000 000	0,—	0,—

KOMMISSION

KAPITEL 10 0 — VORLÄUFIG EINGESETZTE MITTEL *(Fortsetzung)*

KAPITEL 10 1 — RÜCKSTELLUNGEN FÜR UNVORHERGESEHENE AUSGABEN

Artikel Posten	Erläuterungen	
21. Artikel 7 5 2	Gemeinschaftsaktion auf dem Gebiet der Innovation und des Technologietransfers	500 000 (1 000 000)
22. Posten 7 7 0 5	Elektronischer Datentransfer für kommerzielle Zwecke (TEDUC)	100 000 (500 000)
23. Artikel 7 7 7	Maßnahmen zugunsten der Klein- und Mittelbetriebe	3 000 000 (6 000 000)
24. Artikel 7 9 1	Subventionen zur Förderung einer europäischen Risikokapital-Tätigkeit für die Klein- und Mittelbetriebe	500 000 (2 000 000)
25. Posten 9 6 3 1	Viertes Finanzprotokoll mit der Türkei	4 000 000 (10 000 000)
26.	Negative Reserve	– 88 897 871 (– 181 121 303)
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt	43 210 000
	Getrennte Mittel insgesamt	71 475 667 (329 960 235)

Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

Nach Artikel 15 Absatz 4 der Haushaltsordnung kann jeder Einzelplan ein Kapitel für „unvorhergesehene Ausgaben" enthalten. Die Mittel dieses Kapitels dürfen nur im Wege von Mittelübertragungen nach dem Verfahren des Artikels 21 der Haushaltsordnung verwendet werden.

KOMMISSION

KAPITEL 10 1 — RÜCKSTELLUNGEN FÜR UNVORHERGESEHENE AUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1987		Mittel 1986		Ausgaben 1985	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt						
	Getrennte Mittel insgesamt	4 941 145	4 933 391	5 000 000	5 000 000	0,—	0,—
	KAPITEL 10 1 INSGESAMT	4 941 145	4 933 391	5 000 000	5 000 000	0,—	0,—
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt	43 210 000	43 210 000	38 510 000	38 510 000	0,—	0,—
	Getrennte Mittel insgesamt	334 901 380	76 409 058	39 450 000	56 500 000	0,—	0,—
	Titel 10 insgesamt	**378 111 380**	**119 619 058**	**77 960 000**	**95 010 000**	**0,—**	**0,—**
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt	26 453 966 090	26 453 966 090	25 955 457 626	25 955 457 626	21 367 913 427,37	21 367 913 427,37
	Getrennte Mittel insgesamt	9 203 135 986	8 101 673 204	8 493 563 125	7 615 474 064	7 678 022 041,57	5 253 810 054,09
	Teil B insgesamt	**35 657 102 076**	**34 555 639 294**	**34 449 020 751**	**33 570 931 690**	**29 045 935 468,94**	**26 621 723 481,46**
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt	1 137 040 597	1 137 040 597	1 047 926 425	1 047 926 425	879 091 039,85	879 091 039,85
	Getrennte Mittel insgesamt						
	Teil A insgesamt	**1 137 040 597**	**1 137 040 597**	**1 047 926 425**	**1 047 926 425**	**879 091 039,85**	**879 091 039,85**
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt	27 591 006 687	27 591 006 687	27 003 384 051	27 003 384 051	22 247 004 467,22	22 247 004 467,22
	Getrennte Mittel insgesamt	9 203 135 986	8 101 673 204	8 493 563 125	7 615 474 064	7 678 022 041,57	5 253 810 054,09
	GESAMTBETRAG	**36 794 142 673**	**35 692 679 891**	**35 496 947 176**	**34 618 858 115**	**29 925 026 508,79**	**27 500 814 521,31**

KOMMISSION

KAPITEL 10 1 — RÜCKSTELLUNGEN FÜR UNVORHERGESEHENE AUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
	Diese Mittel dienen der Finanzierung unvorhergesehener Ausgaben aufgrund von Unwägbarkeiten bei der Ausführung des Haushaltsplans, insbesondere der neuen Aktionen.

KOMMISSION

ÜBERSICHT

Haushaltslinien, bei denen zwischen „Verpflichtungsermächtigungen" und „Zahlungsermächtigungen" unterschieden wird (einschließlich der in Kapitel 10 0 eingesetzten Mittel)

Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	Verpflichtungs-ermächtigungen	Zahlungs-ermächtigungen
	TITEL 3 - EUROPÄISCHER AUSRICHTUNGS- UND GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT, ABTEILUNG AUSRICHTUNG, UND SPEZIFISCHE AGRARMASSNAHMEN		
3 0 0	***Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung: Vorhaben zur Verbesserung der Agrarstrukturen (Artikel 13 der Verordnung Nr. 17/64/EWG)***	p.m.	1 000 000
3 0 1	***Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung: Vermarktung und Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse***	226 300 000	219 000 000
3 1 0	***Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung: Beihilfen für Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben***	120 000 000	120 000 000
3 1 1	***Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung: Aufgabe der landwirtschaftlichen Tätigkeit und Vorruhestandsregelung***	725 000	725 000
3 1 2	***Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung: Beratungswesen und Berufsausbildung, Beratung und Unterstützung von Zusammenschlüssen von Landwirten***	9 882 290	9 866 781
3 2 0	***Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung: Landwirtschaft in Berggebieten und in bestimmten benachteiligten Gebieten***	220 000 000	220 000 000
3 2 1	***Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung: Verbesserung der Infrastruktur in bestimmten Mittelmeergebieten***	29 646 871	19 733 562
3 2 2	***Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung: Vor 1985 eingeführte regionale Maßnahmen***	140 000 000	150 000 000
3 2 3	***Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung: In Titel IV der Verordnung (EWG) Nr. 797/85 vorgesehene Maßnahmen für besondere Gebiete***	4 000 000	4 000 000
3 2 4	***Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung: Sonderprogramm zur Entwicklung der Landwirtschaft in Portugal***	70 000 000	17 300 000
3 1	**EUROPÄISCHER AUSRICHTUNGS- UND GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT, ABTEILUNG AUSRICHTUNG: ALLGEMEINE SOZIO-STRUKTURELLE MASSNAHMEN**		
3 2	**EUROPÄISCHER AUSRICHTUNGS- UND GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT, ABTEILUNG AUSRICHTUNG: MASSNAHMEN ZUGUNSTEN DER BENACHTEILIGTEN GEBIETE**		
	(allgemeiner Vorbehalt zu den Aktionen, die durch die Artikel 3 1 0, 3 1 1, 3 2 0, 3 2 2, 3 2 3, 3 2 4)	100 000 000	100 000 000
3 3 0	***Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung: Erzeugergemeinschaften***	4 600 000	4 600 000
3 3 1	***Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung: Sektor Milch und Fleisch***	p.m.	p.m.
3 3 2	***Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung: Sektor Wein***	80 000 000	61 900 000
3 3 3	***Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung: Sektor Obst und Oliven***	12 000 000	12 000 000
3 8 3	***Informationsnetz landwirtschaftlicher Buchführungen in der Gemeinschaft***	6 355 000	5 208 000
3 8 4	***Agrarforschung***	6 000 000	4 000 000

KOMMISSION

Haushaltslinien, bei denen zwischen „Verpflichtungsermächtigungen" und „Zahlungsermächtigungen" unterschieden wird (einschließlich der in Kapitel 10 0 eingesetzten Mittel) *(Fortsetzung)*

Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	Verpflichtungs-ermächtigungen	Zahlungs-ermächtigungen
	TITEL 4 - GEMEINSAME FISCHEREI- UND SEEPOLITIK		
4 4 0	***Gemeinsame Forschungsprogramme im Sektor Fischerei und Meeresressourcen***	p.m.	p.m.
4 4 8	***Biologische Studien im Sektor Fischerei und Meeresressourcen***	493 339	493 339
4 5 0	***Anpassung der Kapazitäten auf dem Fischereisektor***	—	14 500 000
4 5 1	***Neuausrichtung der Kapazitäten auf dem Fischereisektor***	—	2 000 000
4 5 3	***Umstrukturierung der Sardinenverarbeitungsindustrie***	1 480 000	1 500 000
4 6 0	***Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung: Gemeinsame Maßnahmen zur Umstrukturierung, Modernisierung und Entwicklung des Fischereisektors und zur Entwicklung des Aquakultursektors***	—	59 480 000
4 6 1	***Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft — Abteilung Ausrichtung: Erzeugergemeinschaften auf dem Fischereisektor***	520 000	520 000
4 7 0 1	Anpassung der Kapazitäten	49 530 000	3 400 000
4 7 0 2	Modernisierung und Entwicklung	77 470 000	6 600 000
	TITEL 5 - INTERVENTIONSMITTEL IN DEN BEREICHEN REGIONALENTWICKLUNG UND VERKEHR		
5 0 0	***Europäischer Fonds für regionale Entwicklung — Interventionen des EFRE (Revision 1979)***	—	440 000 000
5 0 5	***Europäischer Fonds für regionale Entwicklung — Interventionen des EFRE (Revision 1984)***	3 217 415 333	1 886 599 444
5 1 0	***Europäischer Fonds für regionale Entwicklung — Spezifische Aktionen der Gemeinschaft***	124 516 859	170 695 313
5 4 1 1	Gemeinschaftsaktionen im Rahmen der integrierten Aktionen	—	7 657 000
5 4 1 2	Experimentelle Aktionen im Rahmen der integrierten Maßnahmen	5 000 000	2 000 000
5 4 1 3	Integrierte Maßnahmen — Zusatzbeitrag	p.m.	p.m.
5 4 1 6	Integriertes Programm für Portugal	p.m.	p.m.
5 4 2 0	Bau, Umbau und Ausstattung von Zentren für die berufliche Bildung	9 092 974	11 346 331
5 4 2 1	Bau, Umbau und Ausstattung von Zentren für die medizinische Betreuung und die berufliche und soziale Rehabilitation geistig Behinderter	9 883 668	8 879 737
5 5 0	***Mittelmeerprogramme — Vorbereitung der integrierten Programme***	p.m.	7 894 000
5 5 1	***Integrierte Mittelmeerprogramme — Zusatzbeitrag***	187 763 518	167 734 703
5 5 2	***Integrierte Mittelmeerprogramme — Technische Hilfe***	2 000 000	2 000 000
5 7 0	***Beteiligung der Europäischen Gemeinschaft am Fünfjahresprogramm für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung Griechenlands (1984 bis 1988)***	p.m.	p.m.
5 8 0	***Finanzielle Unterstützung für Vorhaben auf dem Gebiet der Verkehrsinfrastruktur in der Gemeinschaft***	10 000 000	23 861 414
5 8 1 1	Finanzielle Unterstützung von Vorhaben der Transalpinen Verkehrsinfrastruktur zur Erleichterung des Transits durch Österreich	p.m.	p.m.
5 8 1 2	Finanzielle Unterstützung von Verkehrsinfrastrukturvorhaben zur Erleichterung des Transits durch Jugoslawien	p.m.	p.m.

KOMMISSION

Haushaltslinien, bei denen zwischen „Verpflichtungsermächtigungen" und „Zahlungsermächtigungen" unterschieden wird (einschließlich der in Kapitel 10 0 eingesetzten Mittel) *(Fortsetzung)*

Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	Verpflichtungs-ermächtigungen	Zahlungs-ermächtigungen
	TITEL 6 - INTERVENTIONSMITTEL FÜR DEN BEREICH DER SOZIALPOLITIK		
6000	Benachteiligte Gebiete	867 584 680	706 177 465
6001	Andere Gebiete	1 082 032 579	914 215 236
6010	Benachteiligte Gebiete	234 545 486	186 105 098
6011	Andere Gebiete	292 398 303	250 003 564
6040	Europäischer Sozialfonds — Sonderprogramm zur Schaffung von Arbeitsplätzen für die in ihre Heimat zurückkehrenden Arbeitnehmer	—	—
607	***Finanzierung der vor dem Haushaltsjahr 1984 festgelegten Maßnahmen (gemäß Artikel 4 des Beschlusses 71/66/EWG)***	p.m.	185 000 000
608	***Finanzierung der vor dem Haushaltsjahr 1984 festgelegten Maßnahmen (gemäß Artikel 5 des Beschlusses 71/66/EWG)***	p.m.	215 600 000
609	***Finanzierung der vor dem Haushaltsjahr 1984 festgelegten Maßnahmen (Pilotversuche und Vorstudien)***	p.m.	900 000
610	***Europäischer Sozialfonds — Spezifische Maßnahmen***	125 928 630	84 254 286
6453	Maßnahmen zur Verbesserung der Wohnverhältnisse Behinderter	1 260 000	1 700 000
6454	Maßnahmen zur Verbesserung der Wohnverhältnisse der Wanderarbeitnehmer	800 000	800 000
646	***Maßnahmen zur Bekämpfung der Armut***	9 168 400	6 874 720
6484	Toxikologisches Aktionsprogramm im Rahmen des Gesundheitsschutzes	324 970	444 970
6486	Maßnahmen zur Bekämpfung von AIDS	p.m.	p.m.
6487	Europäisches Informationsprogramm zur Bekämpfung des Drogenmißbrauchs	p.m.	p.m.
6609	Gemeinschaftsaktion zum Schultz gegen Waldbrände und saure Niederschläge	5 500 000	3 500 000
6610	Beihilfen zur Entwicklung sogenannter „sauberer" abfallarmer oder abfallfreier und rohstoffsparender Technologien	1 535 000	3 329 108
6611	Schutz der natürlichen Umwelt in bestimmten anfälligen Gebieten von gemeinschaftlichem Interesse	1 867 500	3 031 000
6612	Durchführung von Gemeinschaftsregelungen über bestimmte Formen der Verschmutzung	—	576 250
6613	Maßnahmen im Bereich des Umweltschutzes, die zur Schaffung neuer Arbeitsplätze beitragen können	762 500	623 000
6614	Harmonisierung der Umweltstatistiken und Anwendung eines Informationssystems über den Zustand der Umwelt in der Gemeinschaft	341 358	773 300
6621	Schutz der marinen Umwelt	1 384 700	1 269 900
6632	Bekämpfung der Verschmutzung durch Abfälle und Wiederverwertungsaktionen	1 012 000	290 500
665	***Umwelt — Direkte Aktionen in den besonders bedrohten Regionen***	1 000 000	400 000
666	***Europäisches Umweltjahr***	7 300 000	7 300 000
6674	Aktionen zur Überwachung der Sicherheit von Konsumgütern	2 285 000	1 500 000

KOMMISSION

Haushaltslinien, bei denen zwischen „Verpflichtungsermächtigungen" und „Zahlungsermächtigungen" unterschieden wird (einschließlich der in Kapitel 10 0 eingesetzten Mittel) *(Fortsetzung)*

Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	Verpflichtungs-ermächtigungen	Zahlungs-ermächtigungen
671	***Studien- und Entwicklungsvorhaben in der audiovisuellen Industrie***	986 678	986 678
	TITEL 7 - INTERVENTIONSMITTEL IN DEN BEREICHEN ENERGIE, INDUSTRIE UND TECHNOLOGIE, FORSCHUNG, ÜBERWACHUNG DER NUKLEAREN SICHERHEIT SOWIE INFORMATIONS- UND INNOVATIONSMARKT		
7000	Finanzielle Unterstützung der technologischen Entwicklung im Bereich der Kohlenwasserstoffe	33 000 000	21 000 000
701	***Maßnahmen im Bereich der neuen Energietechnologien — Finanzielle Unterstützung zur Förderung von Demonstrationsvorhaben und industriellen Pilotvorhaben, einschließlich des Programms zur rationelleren Energienutzung***	76 803 876	54 599 086
706	***Erstellung von Programmen auf dem Energiesektor***	6 550 000	4 600 000
7300	Horizontale Aktionen: Langfristige Prognosen und Folgebewertungen (FAST)	1 600 000	1 930 000
7301	Horizontale Aktionen: Verstärkung des wissenschaftlichen und technischen Potentials der Gemeinschaft: Europa der Forscher	19 000 000	19 000 000
7302	Ausarbeitung neuer Forschungsprogramme	1 935 000	660 000
7303	Bewertung der Forschung	400 000	160 000
7304	Studien auf dem Gebiet der Forschung	1 000 000	470 000
7307	Konzertierte Aktionen COST	793 000	713 000
7308	Horizontale Aktionen: Wissenschaftliche und technische Ausbildung	—	240 000
7309	Horizontale Aktionen: Forschung- und Entwicklungsaktionen im Rahmen der Kooperationsabkommen mit Drittländern	7 000 000	2 000 000
7310	Thermonukleare Fusion: Hauptprogramm	107 000 000	100 000 000
7311	Thermonukleare Fusion: Beteiligung an dem gemeinsamen Unternehmen JET	80 500 000	80 500 000
7315	Kernspaltung: Bewirtschaftung und Lagerung radioaktiver Abfälle	20 640 875	11 480 000
7316	Kernspaltung: Stillegung von Kernkraftwerken	700 000	2 400 000
7318	Kernspaltung: Code und Normen — Technologische Probleme der Kernsicherheit	1 200 000	1 340 000
7320	Nicht nukleare Energie: Nicht nukleare Energie	55 000 000	40 000 000
7325	Gesundheit und Sicherheit: Medizinische Forschung	750 000	1 310 000
7326	Gesundheit und Sicherheit: Biologie und Gesundheitsschutz; Strahlenschutz	15 200 000	14 160 000
7328	Umweltschutz	14 000 000	6 620 000
7330	Forschungen im Zusammenhang mit der Entwicklung: Wissenschaft und Technik im Dienste der Entwicklungen	720 000	8 412 673
7338	Verkehrstechnologien	—	—
7341	Informationstechnologien (ESPRIT)	123 500 000	187 400 000

KOMMISSION

Haushaltslinien, bei denen zwischen „Verpflichtungsermächtigungen" und „Zahlungsermächtigungen" unterschieden wird (einschließlich der in Kapitel 10 0 eingesetzten Mittel) *(Fortsetzung)*

Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	Verpflichtungs-ermächtigungen	Zahlungs-ermächtigungen
7 3 4 2	Fortgeschrittene Kommunikationstechnologien in Europa (RACE)	1 000 000	4 400 000
7 3 4 3	Spitzentechnologien im Bereich Erziehung und Bildung (DELTA)	p.m.	p.m.
7 3 4 5	Spitzentechnologien im Bereich der Bio-Informatik und der Medizininformatik (BICEPS)	p.m.	p.m.
7 3 5 0	Industrielle Technik: Angewandte Metrologie und Referenzmaterialien	5 300 000	2 730 000
7 3 5 1	Industrielle Technik: Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet der Textilien und des Bekleidungssektors	—	40 000
7 3 5 2	Industrielle Technik: Technologische Grundlagenforschung und Anwendung neuer Technologien (BRITE)	42 000 000	30 750 000
7 3 5 4	Agrarindustrielle Technologie	p.m.	p.m.
7 3 5 5	Molekularbiologische Technik	—	450 000
7 3 5 6	Biotechnologie	11 000 000	9 000 000
7 3 5 8	Rohstoffe und fortgeschrittene Werkstoffe	36 000 000	10 050 000
7 3 6 0	Sonstige Tätigkeiten: Bereitstellung von Forschungspersonal für Dritte (Artikel 6 Buchstabe c) des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft)	650 000	650 000
7 3 6 1	Sonstige Tätigkeiten: zur dienstlichen Verwendung bereitstehendes Personal	—	—
7 3 6 2	Dienstleistungen für Rechnung Dritter	150 000	150 000
7 3 6 5	Abschluß früherer Programme auf Kostenteilungsbasis: Rückführung von Haus- und Industriemüll	—	300 000
7 3 6 8	Abschluß früherer Programme auf Kostenteilungsbasis: Sonstige abgeschlossene Programme	—	—
7 3 7 0	Industrietechnologien	30 920 000	30 855 000
7 3 7 1	Kontrollierte Kernfusion	16 553 000	18 841 000
7 3 7 2	Kernspaltung	84 141 000	94 209 000
7 3 7 3	Nichtnukleare Energien	8 408 000	9 139 000
7 3 7 4	Umwelt	31 901 000	33 597 000
7 3 8 2	Dienstleistungen für die Rechnung Dritter	840 000	840 000
7 3 8 3	Leistungen für andere Dienststellen der Kommission	2 100 000	1 149 000
7 3 8 4	Pilotvorhaben im Bereich der Weltraum-Fernerkundung	3 700 000	790 000
7 3 8 9	Betrieb des Reaktors HFR	14 548 000	17 080 000
7 3 9 0	Abschluß der gemeinsamen Programme 1980-1983	—	—
7 3 9 1	Abschluß des Ergänzungsprogramms 1980-1983	—	—
7 3	**FORSCHUNGS- UND INVESTITIONSAUSGABEN** (Globalreserve für die Überprüfung laufender Programme oder die Ausarbeitung neuer Programme, die unter den Posten 7 3 0 1, 7 3 1 0, 7 3 1 1, 7 3 2 0, 7 3 2 5, 7 3 3 0, 7 3 4 1, 7 3 4 2, 7 3 4 3, 7 3 4 5, 7 3 5 2, 7 3 5 4 und 7 3 5 6 eingesetzt sind bzw. werden)	300 067 000	30 167 000
7 5 0	***Gemeinschaftsaktionen auf dem Gebiet der Information***	6 000 000	6 500 000

KOMMISSION

Haushaltslinien, bei denen zwischen „Verpflichtungsermächtigungen" und „Zahlungsermächtigungen" unterschieden wird (einschließlich der in Kapitel 10 0 eingesetzten Mittel) *(Fortsetzung)*

Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	Verpflichtungs-ermächtigungen	Zahlungs-ermächtigungen
751	***Verbesserung und Entwicklung mehrsprachiger Aktionen***	5 000 000	6 000 000
752	***Gemeinschaftsaktion auf dem Gebiet der Innovation und des Technologietransfers***	2 815 196	3 249 548
753	***Verbreitung, und Schutz der Ergebnisse gemeinschaftlicher Forschungs-, Entwicklungs- und technologischer Demonstrationstätigkeiten***	4 400 000	4 650 000
760	***Sonderprogramm zur Entwicklung der portugiesischen Industrie***	p.m.	p.m.
7700	Maßnahmen bezüglich der Zulassung von Fernmelde-Endgeräten sowie Vorarbeiten auf dem Gebiet der Telekommunikation	13 000 000	8 250 000
7702	Gemeinschaftsaktionen zur Förderung der Datenverarbeitung	500 000	7 400 000
7703	Interinstitutionelles Informationssystem *(Insis)*	5 500 000	5 200 000
7704	Interinstitutionelles Informationssystem (CADDIA)	3 750 000	3 750 000
7705	Elektronischer Datentransfer für kommerzielle Zwecke (TEDUC)	500 000	100 000
7710	Gemeinschaftsaktionen im Zusammenhang mit der Entwicklung der Mikroelektronik	p.m.	p.m.
7712	Vorbereitungsmaßnahmen für das ESPRIT-Programm	p.m.	p.m.
7713	Aktionsplan für die Informationstechnologien	4 000 000	1 800 000
7716	Einführung der Informationstechnologien in die computerintegrierten Fertigungsverfahren	p.m.	p.m.
7717	Normung: Informationstechnologien	5 250 000	4 000 000
772	***Zinszuschüsse für neue, insbesondere zur Verbesserung der Beschäftigungslage bestimmte Investitionen***	p.m.	p.m.
7750	Aktionen zur Vollendung des Binnenmarktes	8 190 000	7 240 000
7760	Förderung der Exporte der Gemeinschaft nach Japan	6 900 000	5 160 000
777	***Maßnahmen zugunsten der Klein- und Mittelbetriebe***	12 500 000	9 500 000
780	***Ausgaben für die Beteiligung der Europäischen Gemeinschaft an wissenschaftlichen und technologischen Vorhaben von Gemeinschaftsinteresse — EUREKA und andere***	p.m.	p.m.
790	***Subventionen für Eurotech Insur***	p.m.	p.m.
791	***Subventionen zur Förderung einer europäischen Risikokapital-Tätigkeit für die Klein- und Mittelbetriebe***	2 000 000	500 000
792	***Subventionen für Vorhaben auf dem Gebiet der großen europäischen Infrastrukturen***	p.m.	p.m.
	TITEL 9 - ZUSAMMENARBEIT MIT ENTWICKLUNGSLÄNDERN UND DRITTLÄNDERN		
900	***Nichtrückzahlbare Zuschüsse***	p.m.	p.m.
901	***Sonderdarlehen***	p.m.	p.m.
902	***Risikokapital***	p.m.	p.m.
903	***Transfers zur Stabilisierung der Ausfuhrerlöse***	p.m.	p.m.

KOMMISSION

Haushaltslinien, bei denen zwischen „Verpflichtungsermächtigungen" und „Zahlungsermächtigungen" unterschieden wird (einschließlich der in Kapitel 10 0 eingesetzten Mittel) *(Fortsetzung)*

Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	Verpflichtungs-ermächtigungen	Zahlungs-ermächtigungen
910	***Nichtrückzahlbare Zuschüsse***	p.m.	p.m.
911	***Sonderdarlehen***	p.m.	p.m.
912	***Risikokapital***	p.m.	p.m.
913	***Transfer zur Stabilisierung der Ausfuhrerlöse***	p.m.	p.m.
9200	Nahrungsmittelhilfe — Getreide außer Reis	79 300 000	91 500 000
9201	Nahrungsmittelhilfe — Reis	21 800 000	32 400 000
9202	Zusätzliche Nahrungsmittelhilfe in Form von Getreide	25 300 000	24 000 000
9210	Nahrungsmittelhilfe — Milchpulver	85 400 000	122 900 000
9211	Nahrungsmittelhilfe — Butteroil	43 300 000	51 600 000
922	***Nahrungsmittelhilfe in Form von Zucker***	2 300 000	2 000 000
923	***Nahrungsmittelhilfe in Form von pflanzlichen Ölen/Olivenöl***	24 000 000	29 900 000
924	***Nahrungsmittelhilfe in Form anderer Nahrungsmittel***	30 000 000	43 200 000
930	***Finanzielle und technische Zusammenarbeit mit Entwicklungsländern in Lateinamerika und Asien***	174 805 894	250 000 000
931	***Förderung der Handelsbeziehungen der Entwicklungsländer in Lateinamerika und Asien***	13 000 000	10 000 000
933	***Zusammenarbeit mit Entwicklungsländern in Lateinamerika und Asien auf dem Energiesektor***	6 000 000	5 900 000
934	***Ausbildungsaufenthalte und -maßnahmen zugunsten von Staatsangehörigen von Entwicklungsländern in Lateinamerika und Asien***	8 120 000	4 620 000
935	***Maßnahmen zur Förderung der Gemeinschaftsinvestitionen in den Entwicklungsländern in Lateinamerika und Asien im Rahmen der Abkommen über wirtschaftliche und handelspolitische Zusammenarbeit***	p.m.	p.m.
936	***Hilfe zur Selbsthilfe von Flüchtlingen und Vertriebenen***	10 000 000	7 000 000
937	***System zum Ausgleich der Ausfuhrerlösausfälle zugunsten der am wenigsten entwickelten Länder, die das Abkommen von Lome nicht unterzeichnet haben***	6 250 000	5 000 000
941	***Beteiligung der Gemeinschaft an Maßnahmen von Nichtregierungsorganisationen (NRO) zugunsten der Entwicklungsländer***	52 000 000	39 500 000
943	***Beteiligung der Gemeinschaft an der Finanzierung von Vorhaben des Internationalen Fonds für Agrarentwicklung (IFAE)***	20 000 000	10 000 000
946	***Umweltschutz in den Entwicklungsländern***	4 000 000	3 000 000
9491	Konzertiertes Aktionsprogramm für Nord/Süd-Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des Drogenmißbrauchs	5 000 000	2 000 000
951	***Beteiligung an der Finanzierung von Nahrungsmittelkäufen von Nichtregierungsorganisationen und internationalen Organisationen***	5 500 000	3 000 000
953	***Programm von positiven Maßnahmen für Südafrika***	20 000 000	15 000 000
958	***Sonderprogramm zur Bekämpfung des Hungers in der Welt***	p.m.	8 500 000
9601	Beihilfen im Hinblick auf den Beitritt Portugals	—	18 900 000

KOMMISSION

Haushaltslinien, bei denen zwischen „Verpflichtungsermächtigungen" und „Zahlungsermächtigungen" unterschieden wird (einschließlich der in Kapitel 10 0 eingesetzten Mittel) *(Fortsetzung)*

Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	Verpflichtungs-ermächtigungen	Zahlungs-ermächtigungen
9602	Spezifische Beihilfen zur Verbesserung der Agrarstrukturen in Portugal	—	10 000 000
9605	Spezifische Hilfe zur Kapazitätsanpassung in der spanischen Fischerei	—	—
961	***Mittel für die finanzielle Zusammenarbeit mit Malta***	4 000 000	3 000 000
962	***Mittel für die finanzielle Zusammenarbeit mit Griechenland***	—	800 000
9630	Drittes Finanzprotokoll mit der Türkei	p.m.	23 700 000
9631	Viertes Finanzprotokoll mit der Türkei	10 000 000	4 000 000
9632	Sonderhilfe für die Türkei	19 000 000	10 000 000
964	***Mittel für die finanzielle Zusammenarbeit mit Zypern***	3 200 000	4 000 000
9650	Erste und zweite Finanzprotokolle mit den Ländern im südöstlichen Mittelmeerraum	54 500 000	64 100 000
9651	Dritte Finanzprotokolle mit den Ländern im südöstlichen Mittelmeerraum	50 000 000	15 000 000
966	***Finanzielle Unterstützung der Gebiete Westjordanien und Gaza***	2 971 667	986 678
9670	Maßnahmen zur Förderung der multilateralen regionalen oder subregionalen Zusammenarbeit im Mittelmeerraum	p.m.	500 000
9671	Maßnahmen zur Förderung der Investitionen und des Zustroms von neuem Kapital im Mittelmeerraum	p.m.	p.m.
968	***Mittel für die finanzielle Zusammenarbeit mit Jugoslawien***	p.m.	p.m.
	Negative Reserve	– 181 121 303	– 88 897 871
		9 203 135 986	8 101 673 204

KOMMISSION

ANLAGE I

FORSCHUNGS- UND INVESTITIONSTÄTIGKEITEN

KOMMISSION

Anlage I
(Forschungs- und Investitionstätigkeiten)

Beschluß zur Ermächtigung der Kommission zur Vornahme bestimmter Mittelübertragungen

Gemäß Artikel 94 Absatz 2 der Haushaltsordnung ermächtigt die Haushaltsbehörde die Kommission, im Bedarfsfall folgende Mittelübertragungen vorzunehmen:

Die Kommission beschließt innerhalb der Gesamtmittelansätze des Artikels 7 3 7 (Aktionsprogramme — Direkte Aktion) Mittelübertragungen von Posten zu Posten.

Diese Mittelübertragungen dürfen nicht bewirken, daß sich die ursprünglichen Mittelansätze der einzelnen Posten des Artikels 7 3 7 bei den Verpflichtungsermächtigungen und Zahlungsermächtigungen um mehr als 10 % erhöhen oder verringern.

KOMMISSION

Anlage I
(Forschungs- und Investitionstätigkeiten)

ÜBERSICHT ÜBER DIE

betreffend die in Kapitel 7 3 „Forschungs- und Investitionsausgaben" eingesetzten Mittel (Artikel 89 Absatz 3

Artikel Posten	Bezeichnung	Verpflichtungsermächtigungen				
		1	2	3	4	5
		Personal	Verwaltungsbetrieb	Technischer Betrieb	Investitionen	Verträge
7 3 0	***Horizontale Aktionen auf Kostenteilungsbasis***					
7 3 0 0	Horizontale Aktionen: Langfristige Prognosen und Folgebewertungen (FAST)	751 200	620 000	50 000	—	147 400
7 3 0 1	Horizontale Aktionen: Verstärkung des wissenschaftlichen und technischen Potentials der Gemeinschaft: Europa der Forscher	887 500	440 000	50 000	—	17 585 500
7 3 0 2	Ausarbeitung neuer Forschungsprogramme	—	85 000	20 000	—	1 830 000
7 3 0 3	Bewertung der Forschung	—	100 000	10 000	—	290 000
7 3 0 4	Studien auf dem Gebiet der Forschung	—	3 000	10 000	—	987 000
7 3 0 7	Konzertierte Aktionen COST	154 300	259 300	20 000	—	352 800
7 3 0 8	Horizontale Aktionen: Wissenschaftliche und technische Ausbildung	—	—	—	—	—
7 3 0 9	Horizontale Aktionen: Forschungs- und Entwicklungsaktionen im Rahmen der Kooperationsabkommen mit Drittländern	—	500 000	25 000	—	6 475 000
	Artikel 7 3 0 insgesamt	1 793 000	2 007 300	185 000	—	27 667 700
7 3 1	***Aktionsprogramme auf Kostenteilungsbasis: thermonukleare Fusion und Kernspaltung***					
7 3 1 0	Thermonukleare Fusion: Hauptprogramm	7 848 900	650 000	185 000	—	97 986 800
7 3 1 1	Thermonukleare Fusion: Beteiligung an dem gemeinsamen Unternehmen JET	p.m.	p.m.	p.m.	—	80 500 000
7 3 1 5	Kernspaltung: Bewirtschaftung und Lagerung radioaktiver Abfälle	770 700	367 000	55 000	—	19 415 775
7 3 1 6	Kernspaltung: Stillegung von Kernkraftwerken	255 000	84 000	12 000	—	338 500
7 3 1 8	Kernspaltung: Code und Normen — Technologische Probleme der Kernsicherheit	513 800	125 000	25 000	—	514 600
	Artikel 7 3 1 insgesamt	9 388 400	1 226 000	277 000	—	198 755 675

(1) In Kapitel 10 0 sind an Verpflichtungsermächtigungen 300 067 000 ECU und an Zahlungsermächtigungen 30 167 000 ECU für die Überprüfung laufender Programme oder die Aufstellung neuer Programme vorgesehen, die unter den Posten 7 3 0 1, 7 3 1 0, 7 3 1 1, 7 3 2 0, 7 3 2 5, 7 3 3 0, 7 3 4 1, 7 3 4 2, 7 3 4 3, 7 3 4 5, 7 3 5 2, 7 3 5 4 und 7 3 5 6 eingesetzt sind bzw. werden.

KOMMISSION

Anlage I
(Forschungs- und Investitionstätigkeiten)

ENTSPRECHUNGEN

der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977, geändert am 25. Juni 1979)

		Zahlungsermächtigungen						
9	Insgesamt	1	2	3	4	5	9	Insgesamt
Rücklage für Personalausgaben		Personal	Verwaltungsbetrieb	Technischer Betrieb	Investitionen	Verträge	Rücklage für Personalausgaben	
31 400	1 600 000	751 200	620 000	50 000	—	477 400	31 400	1 930 000
37 000	19 000 000 (1)	887 500	440 000	50 000	—	17 585 500	37 000	19 000 000 (1)
—	1 935 000	—	85 000	20 000	—	555 000	—	660 000
—	400 000	—	100 000	10 000	—	50 000	—	160 000
—	1 000 000	—	3 000	10 000	—	457 000	—	470 000
6 600	793 000	154 300	259 300	20 000	—	272 800	6 600	713 000
—	—	—	p.m.	p.m.	—	240 000	—	240 000
—	7 000 000	—	500 000	25 000	—	1 475 000	—	2 000 000
75 000	31 728 000	1 793 000	2 007 300	185 000	—	21 112 700	75 000	25 173 000
329 300	107 000 000 (1)	7 848 900	650 000	185 000	—	90 986 800	329 300	100 000 000 (1)
p.m.	80 500 000 (1)	p.m.	p.m.	p.m	—	80 500 000	p.m.	80 500 000 (1)
32 400	20 640 875	770 700	367 000	55 000	—	10 254 900	32 400	11 480 000
10 500	700 000	255 000	84 000	12 000	—	2 038 500	10 500	2 400 000
21 600	1 200 000	513 800	125 000	25 000	—	654 600	21 600	1 340 000
393 800	210 040 875	9 388 400	1 226 000	277 000	—	184 434 800	393 800	195 720 000

KOMMISSION

Anlage I
(Forschungs- und Investitionstätigkeiten)

ÜBERSICHT ÜBER DIE

betreffend die in Kapitel 7 3 „Forschungs- und Investitionsausgaben" eingesetzten Mittel (Artikel 89 Absatz 3

Artikel Posten	Bezeichnung	Verpflichtungsermächtigungen				
		1	2	3	4	5
		Personal	Verwaltungsbetrieb	Technischer Betrieb	Investitionen	Verträge
7 3 2	***Aktionsprogramme auf Kostenteilungsbasis: Nicht nukleare Energie, Gesundheit und Sicherheit sowie Umwelt***					
7 3 2 0	Nicht nukleare Energie	2 581 300	1 024 500	150 000	—	51 136 100
7 3 2 5	Gesundheit und Sicherheit: Medizinische Forschung	598 800	126 100	p.m.	—	p.m.
7 3 2 6	Gesundheit und Sicherheit: Biologie und Gesundheitsschutz; Strahlenschutz	3 002 550	340 400	58 300	p.m.	11 673 500
7 3 2 8	Umweltschutz	1 243 600	332 000	104 000	—	12 268 700
	Artikel 7 3 2 insgesamt	7 426 250	1 823 000	312 300	p.m.	75 078 300
7 3 3	***Aktionsprogramme auf Kostenteilungsbasis: Forschungen im Zusammenhang mit der Entwicklung und Technologie des Verkehrs und der Lebensmittel***					
7 3 3 0	Forschungen im Zusammenhang mit der Entwicklung: Wissenschaft und Technik im Dienste der Entwicklungen	579 300	116 600	p.m.	p.m.	p.m.
	Artikel 7 3 3 insgesamt	579 300	116 600	p.m.	p.m.	p.m.

(1) In Kapitel 10 0 sind an Verpflichtungsermächtigungen 300 067 000 ECU und an Zahlungsermächtigungen 30 167 000 ECU für die Überprüfung laufender Programme oder die Aufstellung neuer Programme vorgesehen, die unter den Posten 7 3 0 1, 7 3 1 0, 7 3 1 1, 7 3 2 0, 7 3 2 5, 7 3 3 0, 7 3 4 1, 7 3 4 2, 7 3 4 3, 7 3 4 5, 7 3 5 2, 7 3 5 4 und 7 3 5 6 eingesetzt sind bzw. werden.

KOMMISSION

Anlage I
(Forschungs- und Investitionstätigkeiten)

ENTSPRECHUNGEN

der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977, geändert am 25. Juni 1979) *(Fortsetzung)*

		Zahlungsermächtigungen						
9		1	2	3	4	5	9	
Rücklage für Personalausgaben	Insgesamt	Personal	Verwaltungsbetrieb	Technischer Betrieb	Investitionen	Verträge	Rücklage für Personalausgaben	Insgesamt
108 100	55 000 000 (1)	2 581 300	1 024 500	150 000	—	36 136 100	108 100	40 000 000 (1)
25 100	750 000 (1)	598 800	126 100	p.m.	—	560 000	25 100	1 310 000 (1)
125 250	15 200 000	3 002 550	340 400	58 300	p.m.	10 633 500	125 250	14 160 000
51 700	14 000 000	1 243 600	332 000	104 000	—	4 888 700	51 700	6 620 000
310 150	84 950 000	7 426 250	1 823 000	312 300	p.m.	52 218 300	310 150	62 090 000
24 100	720 000 (1)	579 300	116 600	p.m.	—	7 692 673	24 100	8 412 673 (1)
24 100	720 000	579 300	116 600	p.m.	—	7 692 673	24 100	8 412 673

KOMMISSION

Anlage I
(Forschungs- und Investitionstätigkeiten)

ÜBERSICHT ÜBER DIE

betreffend die in Kapitel 7 3 „Forschungs- und Investitionsausgaben" eingesetzten Mittel (Artikel 89 Absatz 3

Artikel Posten	Bezeichnung	Verpflichtungsermächtigungen				
		1	2	3	4	5
		Personal	Verwaltungsbetrieb	Technischer Betrieb	Investitionen	Verträge
7 3 4	***Informationstechnologien und Telekommunikation und ihre Anwendungen***					
7 3 4 1	Informationstechnologien (ESPRIT)	7 690 500	1 850 000	1 250 000	—	112 389 000
7 3 4 2	Fortgeschrittene Kommunikationstechnologien in Europa (RACE)	783 000	114 500	70 000	—	p.m.
7 3 4 3	Spitzentechnologien auf dem Gebiet der Erziehung und Bildung (DELTA)	p.m.	p.m.	p.m.	—	p.m.
7 3 4 5	Spitzentechnologien im Bereich der Bio-Informatik und der Medizininformatik (BICEPS)	p.m.	p.m.	p.m.	—	p.m.
	Artikel 7 3 4 insgesamt	8 473 500	1 964 500	1 320 000	—	112 389 000
7 3 5	***Aktionsprogramme auf der Basis der Kostenteilung: Industrielle Technik, Biotechnologie und Rohstoffe***					
7 3 5 0	Industrielle Technik: Angewandte Metrologie und Referenzmaterialien	1 071 700	500 000	200 000	—	3 483 900
7 3 5 1	Industrielle Technik: Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet der Textilien und des Bekleidungssektors	—	—	—	—	—
7 3 5 2	Industrielle Technik: Technologische Grundlagenforschung und Anwendung neuer Technologien (BRITE)	1 879 500	930 000	100 000	—	39 012 000
7 3 5 4	Agroindustrielle Technologie	p.m.	p.m.	p.m.	—	p.m.
7 3 5 5	Molekularbiologische Technik	—	—	—	—	—
7 3 5 6	Biotechnologie	1 163 900	1 120 000	150 000	—	8 517 300
7 3 5 8	Rohstoffe und moderne Werkstoffe	1 415 500	242 000	104 000	—	34 179 500
	Artikel 7 3 5 insgesamt	5 530 600	2 792 000	554 000	—	85 192 700

(1) In Kapitel 10 0 sind an Verpflichtungsermächtigungen 300 067 000 ECU und an Zahlungsermächtigungen 30 167 000 ECU für die Überprüfung laufender Programme oder die Aufstellung neuer Programme vorgesehen, die unter den Posten 7 3 0 1, 7 3 1 0, 7 3 1 1, 7 3 2 0, 7 3 2 5, 7 3 3 0, 7 3 4 1, 7 3 4 2, 7 3 4 3, 7 3 4 5, 7 3 5 2, 7 3 5 4 und 7 3 5 6 eingesetzt sind bzw. werden.

KOMMISSION

Anlage I
(Forschungs- und Investitionstätigkeiten)

ENTSPRECHUNGEN

der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977, geändert am 25. Juni 1979) *(Fortsetzung)*

		Zahlungsermächtigungen						
9		1	2	3	4	5	9	
Rücklage für Personalausgaben	Insgesamt	Personal	Verwaltungsbetrieb	Technischer Betrieb	Investitionen	Verträge	Rücklage für Personalausgaben	Insgesamt
320 500	123 500 000 (1)	7 690 500	1 850 000	1 250 000	—	176 289 000	325 500	187 400 000 (1)
32 500	1 000 000 (1)	783 000	114 500	70 000	—	3 400 000	32 500	4 400 000 (1)
p.m.	p.m. (1)	p.m.	p.m.	p.m.	—	p.m.	p.m.	p.m. (1)
p.m.	p.m. (1)	p.m.	p.m.	p.m.	—	p.m.	p.m.	p.m. (1)
353 000	124 500 000	8 473 500	1 964 500	1 320 000	—	179 689 000	353 000	191 800 000
44 400	5 300 000	1 071 700	500 000	200 000	—	913 900	44 400	2 730 000
—	—	—	p.m.	p.m.	—	40 000	—	40 000
78 500	42 000 000 (1)	1 879 500	930 000	100 000	—	27 762 000	78 500	30 750 000 (1)
p.m.	p.m. (1)	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m. (1)
—	—	—	p.m.	p.m.	—	450 000	—	450 000
48 800	11 000 000 (1)	1 163 900	1 120 000	150 000	—	6 517 300	48 800	9 000 000 (1)
59 000	36 000 000	1 415 500	242 000	104 000	—	8 229 500	59 000	10 050 000
230 700	94 300 000	5 530 600	2 792 000	554 000	—	43 912 700	230 700	53 020 000

KOMMISSION

Anlage I
(Forschungs- und Investitionstätigkeiten)

ÜBERSICHT ÜBER DIE

betreffend die in Kapitel 7 3 „Forschungs- und Investitionsausgaben" eingesetzten Mittel (Artikel 89 Absatz 3

Artikel Posten	Bezeichnung	Verpflichtungsermächtigungen				
		1	2	3	4	5
		Personal	Verwaltungsbetrieb	Technischer Betrieb	Investitionen	Verträge
7 3 6	***Sonstige Tätigkeiten und Abschluß früherer Programme auf Kostenteilungsbasis***					
7 3 6 0	Sonstige Tätigkeiten: Bereitstellung von Forschungspersonal für Dritte (Artikel 6 Buchstabe c) des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft)	595 000	30 500	—	—	—
7 3 6 2	Dienstleistungen für Rechnung Dritter	134 800	7 600	2 000	—	p.m.
7 3 6 5	Abschluß früherer Programme auf Kostenteilungsbasis: Rückführung von Haus- und Industriemüll	—	—	—	—	—
	Artikel 7 3 6 insgesamt	729 800	38 100	2 000	—	p.m.
	Artikel 7 3 0 bis 7 3 6 insgesamt	33 920 850	9 967 500	2 650 300	p.m.	499 083 375
7 3 7	***Aktionsprogramme — Direkte Aktion***					
7 3 7 0	Industrietechnologien	19 390 480	4 555 232	3 381 767	1 716 364	837 382
7 3 7 1	Kontrollierte Kernfusion	10 064 017	1 877 510	1 832 469	1 896 222	343 638
7 3 7 2	Kernspaltung	59 607 643	13 067 856	8 818 476	572 031	381 727
7 3 7 3	Nichtnukleare Energien	6 582 010	1 200 646	204 178	36 818	31 740
7 3 7 4	Umwelt	23 053 388	4 679 477	2 136 752	183 565	612 815
	Artikel 7 3 7 insgesamt	118 697 538	25 380 721	16 373 642	4 405 000	2 207 302

(1) In Kapitel 10 0 sind an Verpflichtungsermächtigungen 300 067 000 ECU und an Zahlungsermächtigungen 30 167 000 ECU für die Überprüfung laufender Programme oder die Aufstellung neuer Programme vorgesehen, die unter den Posten 7 3 0 1, 7 3 1 0, 7 3 1 1, 7 3 2 0, 7 3 2 5, 7 3 3 0, 7 3 4 1, 7 3 4 2, 7 3 4 3, 7 3 4 5, 7 3 5 2, 7 3 5 4 und 7 3 5 6 eingesetzt sind bzw. werden.

(2) Einschließlich der in Kapitel 10 0 veranschlagten Mittel (siehe S. 958).

KOMMISSION

Anlage I

(Forschungs- und Investitionstätigkeiten)

ENTSPRECHUNGEN

der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977, geändert am 25. Juni 1979) *(Fortsetzung)*

		Zahlungsermächtigungen						
9		1	2	3	4	5	9	
Rücklage für Personalausgaben	Insgesamt	Personal	Verwaltungsbetrieb	Technischer Betrieb	Investitionen	Verträge	Rücklage für Personalausgaben	Insgesamt
24 500	650 000	595 000	30 500	—	—	—	24 500	650 000
5 600	150 000	134 800	7 600	2 000	—	p.m.	5 600	150 000
—	—	—	p.m.	p.m.	—	300 000	—	300 000
30 100	800 000	729 800	38 100	2 000	—	300 000	30 100	1 100 000
1 416 850	547 038 875 (1)	33 920 850	9 967 500	2 650 300	p.m.	489 360 173	1 416 850	537 315 673 (1)
1 038 775	30 920 000 (2)	19 387 664	4 330 497	3 497 465	1 848 578	752 172	1 038 624	30 855 000 (2)
539 144	16 553 000 (2)	10 063 956	1 979 324	2 392 725	3 306 470	559 385	539 140	18 841 000 (2)
1 693 267	84 141 000 (2)	59 590 353	13 045 601	11 945 611	2 532 785	5 402 311	1 692 339	94 209 000 (2)
352 608	8 408 000 (2)	6 584 583	1 309 964	426 752	269 648	195 307	352 746	9 139 000 (2)
1 235 003	31 901 000 (2)	23 070 820	4 913 147	1 815 564	847 789	1 713 743	1 235 937	33 597 000 (2)
4 858 797	171 923 000 (2)	118 697 376	25 578 533	20 078 117	8 805 270	8 622 918	4 858 786	186 641 000 (2)

KOMMISSION

Anlage I
(Forschungs- und Investitionstätigkeiten)

ÜBERSICHT ÜBER DIE

betreffend die in Kapitel 7 3 „Forschungs- und Investitionsausgaben" eingesetzten Mittel (Artikel 89 Absatz 3

Artikel Posten	Bezeichnung	Verpflichtungsermächtigungen				
		1	2	3	4	5
		Personal	Verwaltungsbetrieb	Technischer Betrieb	Investitionen	Verträge
7 3 8	***Sonstige Tätigkeiten — Direkte Aktion***					
7 3 8 2	Dienstleistungen für die Rechnung Dritter	p.m.	390 000	450 000	p.m.	p.m.
7 3 8 3	Leistungen für andere Dienststellen der Kommission	p.m.	25 000	1 889 937	165 063	20 000
7 3 8 4	Pilotvorhaben im Bereich der Weltraum-Fernerkundung	p.m.	p.m.	800 000	250 000	2 650 000
7 3 8 9	Betrieb des Reaktors HFR	4 502 462	1 253 995	8 537 640	p.m.	12 700
	Artikel 7 3 8 insgesamt	4 502 462	1 668 995	11 677 577	415 063	2 682 700
	Gesamtbetrag der Artikel 7 3 7 bis 7 3 9	123 200 000	27 049 716	28 051 219	4 820 063	4 890 002

(1) Einschließlich der in Kapitel 10 0 veranschlagten Mittel (siehe S. 958).

KOMMISSION

Anlage I
(Forschungs- und Investitionstätigkeiten)

ENTSPRECHUNGEN

der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977, geändert am 25. Juni 1979) *(Fortsetzung)*

		Zahlungsermächtigungen						
9		1	2	3	4	5	9	
Rücklage für Personalausgaben	Insgesamt	Personal	Verwaltungsbetrieb	Technischer Betrieb	Investitionen	Verträge	Rücklage für Personalausgaben	Insgesamt
p.m.	840 000	p.m.	390 000	450 000	p.m.	p.m.	p.m.	840 000
p.m.	2 100 000	p.m.	10 000	1 049 000	80 000	10 000	p.m.	1 149 000
p.m.	3 700 000	p.m.	p.m.	200 000	70 000	520 000	p.m.	790 000
241 203	14 548 000 (1)	4 502 624	1 522 467	10 673 883	65 730	74 082	241 214	17 080 000 (1)
241 203	21 188 000 (1)	4 502 624	1 922 467	12 372 883	215 730	604 082	241 214	19 859 000 (1)
5 100 000	193 111 000	123 200 000	27 501 000	32 451 000	9 021 000	9 227 000	5 100 000	206 500 000

KOMMISSION

Anlage I
(Forschungs- und Investitionstätigkeiten)

In Kapitel 10 0 veranschlagte Mittel

Posten	Verpflichtungsermächtigungen	Zahlungsermächtigungen
7 3 7 0	4 814 000	2 407 000
7 3 7 1	2 914 000	1 457 000
7 3 7 2	9 604 000	4 802 000
7 3 7 3	352 000	176 000
7 3 7 4	2 906 000	1 453 000
7 3 8 9	3 410 000	1 705 000
Insgesamt	24 000 000	12 000 000

KOMMISSION

Anlage I

(Forschungs- und Investitionstätigkeiten)

MEHRJAHRES-FÄLLIGKEITSPLAN DER VERPFLICHTUNGSERMÄCHTIGUNGEN UND DER ZAHLUNGSERMÄCHTIGUNGEN NACH FORSCHUNGSZIELEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Gesamtzuweisung für das Programm	Datum des Beschlusses (oder des Vorschlags), veröffentlicht im Amtsblatt vom (oder im Dokument)	Früher bereitgestellte Tranchen	Neue, im Haushaltsplan 1987 bereitgestellte Tranchen	Insgesamt bereitgestellte Tranchen
730	***Horizontale Aktionen auf Kostenteilungsbasis***					
7300	Horizontale Aktionen: Langfristige Prognosen und Folgebewertungen (FAST)	8 500 000	17. Oktober 1983 (ABl. Nr. L 293 vom 25. 10. 1983)	8 500 000	—	8 500 000
7301	Horizontale Aktionen: Verstärkung des wissenschaftlichen und technischen Potentials der Gemeinschaft: Europa der Forscher AP	7 000 000	28. Juni 1983 (ABl. Nr. L 181 vom 6. 7. 1983)	7 000 000	—	7 000 000
	NP	60 000 000	12. März 1985 (ABl. Nr. L 83 vom 25. 3. 1985)	60 000 000	—	60 000 000
	NP			—	p.m.	p.m. (1)
7307	Konzertierte Aktionen COST					
	— Verwendung von Lignocelluloseunterprodukten und anderen pflanzlichen Rückständen als Tierfutter	650 000	2. April 1984 (ABl. Nr. L 103 vom 16. 4. 1984)	650 000	—	650 000
	— Lebensmitteltechnologie III	670 000	22. November 1982 (ABl. Nr. L 353 vom 15. 12. 1982)	670 000	—	670 000
	— Lebensmitteltechnologie IV	780 000	24. Mai 1984 (ABl. Nr. L 151 vom 7. 6. 1984)	780 000	—	780 000
	— Beihilfesysteme für die Seeschiffahrt	2 300 000	13. Dezember 1982 (ABl. Nr. L 378 vom 31. 12. 1982) 20. Januar 1986 (ABl. Nr. L 18 vom 24. 1. 1986)	2 300 000	—	2 300 000
7308	Horizontale Aktionen: Wissenschaftliche und technische Ausbildung	8 800 000	17. März 1981 (ABl. Nr. L 101 vom 11. 4. 1981)	8 800 000	—	8 800 000

AP = Altes Programm.

NP = Neues Programm.

(1) Der Fälligkeitsplan enthält keine Teilbeträge für die zur Zeit ausgearbeiteten Programme, deren Mittel in Kapitel 10 0 als Globalreserve für die Posten 7 3 0 1, 7 3 1 0, 7 3 1 1, 7 3 2 0, 7 3 2 5, 7 3 3 0, 7 3 4 1, 7 3 4 2, 7 3 4 3, 7 3 4 5, 7 3 5 2, 7 3 5 4 und 7 3 5 6 veranschlagt sind.

KOMMISSION

Anlage I
(Forschungs- und Investitionstätigkeiten)

MEHRJAHRES-FÄLLIGKEITSPLAN DER VERPFLICHTUNGSERMÄCHTIGUNGEN UND DER ZAHLUNGSERMÄCHTIGUNGEN NACH FORSCHUNGSZIELEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Gesamtzuweisung für das Programm	Datum des Beschlusses (oder des Vorschlags), veröffentlicht im Amtsblatt vom (oder im Dokument)	Früher bereitgestellte Tranchen	Neue, im Haushaltsplan 1987 bereitgestellte Tranchen	Insgesamt bereitgestellte Tranchen
7 3 1	***Aktionsprogramme auf Kostenteilungsbasis: Thermonukleare Fusion und Kernspaltung***					
7 3 1 0	Thermonukleare Fusion: Hauptprogramm AP	504 500 000	13. März 1980 (ABl. Nr. L 72 vom 18. 3. 1980) 25. Mai 1982 (ABl. Nr. L 157 vom 8. 6. 1982)			
		– 46 900 000	In der Ausstattung des neuen Programms enthaltene Restmittel des alten Programms	457 600 000	—	457 600 000
		457 600 000	Ausstattung			
	NP	360 000 000	12. März 1985 (ABl. Nr. L 83 vom 25. 3. 1985) 23. Dezember 1985 (KOM(85) 789) (1)	360 000 000	—	360 000 000
	NP			—	p.m.	p.m. (2)
7 3 1 1	Thermonukleare Fusion: Beteiligung an dem gemeinsamen Unternehmen JET AP	495 000 000	30. Mai 1978 (ABl. Nr. L 151 vom 7. 6. 1978) 13. März 1980 (ABl. Nr. L 72 vom 18. 3. 1980) 19. Mai 1981 (ABl. Nr. L 149 vom 6. 6. 1981) 25. Mai 1982 (ABl. Nr. L 157 vom 8. 6. 1982)			
		– 73 100 000	In der Ausstattung des neuen Programms enthaltene Restmittel des alten Programms	421 900 000	—	421 900 000
		421 900 000	Ausstattung			
	NP	330 000 000	12. März 1985 (ABl. Nr. L 83 vom 25. 3. 1985) 23. Dezember 1985 (KOM(85) 789) (1)	330 000 000	—	330 000 000
	NP			—	p.m.	p.m. (2)
7 3 1 5	Kernspaltung: Bewirtschaftung und Lagerung radioaktiver Abfälle AP	43 000 000	18. März 1980 (ABl. Nr. L 78 vom 25. 3. 1980)	43 000 000	—	43 000 000
	NP	62 000 000	12. März 1985 (ABl. Nr. L 83 vom 25. 3. 1985)	62 000 000	—	62 000 000
7 3 1 6	Kernspaltung: Stillegung von Kernkraftwerken AP	4 700 000	27. März 1979 (ABl. Nr. L 83 vom 3. 4. 1979)	4 700 000	—	4 700 000
	NP	12 100 000	31. Januar 1984 (ABl. Nr. L 36 vom 8. 2. 1984)	12 100 000	—	12 100 000

AP = Altes Programm.
NP = Neues Programm.
(1) Mitteilung der Kommission an den Rat.
(2) Der Fälligkeitsplan enthält keine Teilbeträge für die zur Zeit ausgearbeiteten Programme, deren Mittel in Kapitel 10 0 als Globalreserve für die Posten 7 3 0 1, 7 3 1 0, 7 3 1 1, 7 3 2 0, 7 3 2 5, 7 3 3 0, 7 3 4 1, 7 3 4 2, 7 3 4 3, 7 3 4 5, 7 3 5 2, 7 3 5 4 und 7 3 5 6 veranschlagt sind.

KOMMISSION

Anlage I

(Forschungs- und Investitionstätigkeiten)

MEHRJAHRES-FÄLLIGKEITSPLAN DER VERPFLICHTUNGSERMÄCHTIGUNGEN UND DER ZAHLUNGSERMÄCHTIGUNGEN NACH FORSCHUNGSZIELEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung		Gesamtzuweisung für das Programm	Datum des Beschlusses (oder des Vorschlags), veröffentlicht im Amtsblatt vom (oder im Dokument)	Früher bereitgestellte Tranchen	Neue, im Haushaltsplan 1987 bereitgestellte Tranchen	Insgesamt bereitgestellte Tranchen
732	***Aktionsprogramme auf Kostenteilungsbasis: Nicht nukleare Energie, Gesundheit und Sicherheit sowie Umwelt***						
7320	Nicht nukleare Energie	AP	105 000 000	11. September 1979 (ABl. Nr. L 231 vom 13. 9. 1979)	105 000 000	—	105 000 000
		NP	175 000 000	12. März 1985 (ABl. Nr. L 83 vom 25. 3. 1985)	175 000 000	—	175 000 000
		NP			—	p.m.	p.m. (1)
7325	Gesundheit und Sicherheit: Medizinische Forschung	AP	13 300 000	17. August 1982 (ABl. Nr. L 248 vom 24. 8. 1982)	13 300 000	—	13 300 000
		NP			—	p.m.	p.m. (1)
7326	Gesundheit und Sicherheit: Biologie und Gesundheitsschutz; Strahlenschutz	AP	88 000 000	18. März 1980 (ABl. Nr. L 78 vom 25. 3. 1980)	88 000 000	—	88 000 000
		NP	58 000 000	12. März 1985 (ABl. Nr. L 83 vom 25. 3. 1985)	58 000 000	—	58 000 000
7328	Umweltschutz	AP	49 300 000	3. März 1981 (ABl. Nr. L 101 vom 11. 4. 1981) 1. März 1984 (ABl. Nr. L 71 vom 14. 3. 1984) und Berichtigung (ABl. Nr. L 101 vom 13. 4. 1984)	49 300 000	—	49 300 000
		NP	75 000 000	10. Juni 1986 (ABl. Nr. L 159 vom 14. 6. 1986)	24 500 000 (2)	50 500 000	75 000 000

AP = Altes Programm.

NP = Neues Programm.

(1) Der Fälligkeitsplan enthält keine Teilbeträge für die zur Zeit ausgearbeiteten Programme, deren Mittel in Kapitel 10 0 als Globalreserve für die Posten 7 3 0 1, 7 3 1 0, 7 3 1 1, 7 3 2 0, 7 3 2 5, 7 3 3 0, 7 3 4 1, 7 3 4 2, 7 3 4 3, 7 3 4 5, 7 3 5 2, 7 3 5 4 und 7 3 5 6 veranschlagt sind.

(2) Mittelübertragung Nr. 14/1986 inbegriffen.

KOMMISSION

Anlage I
(Forschungs- und Investitionstätigkeiten)

MEHRJAHRES-FÄLLIGKEITSPLAN DER VERPFLICHTUNGSERMÄCHTIGUNGEN UND DER ZAHLUNGSERMÄCHTIGUNGEN NACH FORSCHUNGSZIELEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Gesamtzuweisung für das Programm	Datum des Beschlusses (oder des Vorschlags), veröffentlicht im Amtsblatt vom (oder im Dokument)	Früher bereitgestellte Tranchen	Neue, im Haushaltsplan 1987 bereitgestellte Tranchen	Insgesamt bereitgestellte Tranchen
733	***Aktionsprogramme auf Kostenteilungsbasis: Forschungen im Zusammenhang mit der Entwicklung und Technologie des Verkehrs und der Lebensmittel***					
7330	Forschungen im Zusammenhang mit der Entwicklung: Wissenschaft und Technik im Dienste der Entwicklungen AP	40 000 000	3. Dezember 1982 (ABl. Nr. L 352 vom 14. 12. 1982)	40 000 000	—	40 000 000
	NP			—	p.m.	p.m. (1)

AP = Altes Programm.
NP = Neues Programm.
(1) Der Fälligkeitsplan enthält keine Teilbeträge für die zur Zeit ausgearbeiteten Programme, deren Mittel in Kapitel 10 0 als Globalreserve für die Posten 7 3 0 1, 7 3 1 0, 7 3 1 1, 7 3 2 0, 7 3 2 5, 7 3 3 0, 7 3 4 1, 7 3 4 2, 7 3 4 3, 7 3 4 5, 7 3 5 2, 7 3 5 4 und 7 3 5 6 veranschlagt sind.

KOMMISSION

Anlage I
(Forschungs- und Investitionstätigkeiten)

MEHRJAHRES-FÄLLIGKEITSPLAN DER VERPFLICHTUNGSERMÄCHTIGUNGEN UND DER ZAHLUNGSERMÄCHTIGUNGEN NACH FORSCHUNGSZIELEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Gesamtzuweisung für das Programm	Datum des Beschlusses (oder des Vorschlags), veröffentlicht im Amtsblatt vom (oder im Dokument)	Früher bereitgestellte Tranchen	Neue, im Haushaltsplan 1987 bereitgestellte Tranchen	Insgesamt bereitgestellte Tranchen
7 3 4	***Informationstechnologien und Telekommunikation und ihre Anwendung***					
7 3 4 1	Informationstechnologien (ESPRIT) AP	750 000 000	28. Februar 1984 (ABl. Nr. L 67 vom 9. 3. 1984)	750 000 000	—	750 000 000
	NP			—	p.m.	p.m. (1)
7 3 4 2	Fortgeschrittene Kommunikationstechnologien in Europa (RACE) AP	14 000 000	25. Juli 1985 (ABl. Nr. L 210 vom 7. 8. 1985)	14 000 000	—	14 000 000
	NP			—	p.m.	p.m. (1)
7 3 4 3	Spitzentechnologien auf dem Gebiet der Erziehung und Bildung (DELTA)		(KOM (...) ... vom ...)	—	p.m.	p.m. (1)
7 3 4 5	Spitzentechnologien im Bereich der Bio-Informatik und der Medizininformatik (BICEPS)		(KOM (...) ... vom ...)	—	p.m.	p.m. (1)

AP = Altes Programm.
NP = Neues Programm.
(1) Der Fälligkeitsplan enthält keine Teilbeträge für die zur Zeit ausgearbeiteten Programme, deren Mittel in Kapitel 10 0 als Globalreserve für die Posten 7 3 0 1, 7 3 1 0, 7 3 1 1, 7 3 2 0, 7 3 2 5, 7 3 3 0, 7 3 4 1, 7 3 4 2, 7 3 4 3, 7 3 4 5, 7 3 5 2, 7 3 5 4 und 7 3 5 6 veranschlagt sind.

KOMMISSION

Anlage I

(Forschungs- und Investitionstätigkeiten)

MEHRJAHRES-FÄLLIGKEITSPLAN DER VERPFLICHTUNGSERMÄCHTIGUNGEN UND DER ZAHLUNGSERMÄCHTIGUNGEN NACH FORSCHUNGSZIELEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Gesamtzuweisung für das Programm	Datum des Beschlusses (oder des Vorschlags), veröffentlicht im Amtsblatt vom (oder im Dokument)	Früher bereitgestellte Tranchen	Neue, im Haushaltsplan 1987 bereitgestellte Tranchen	Insgesamt bereitgestellte Tranchen
735	***Aktionsprogramme auf der Basis der Kostenteilung: Industrielle Technik, Biotechnologie und Rohstoffe***					
7350	Industrielle Technik: Angewandte Metrologie und Referenzmaterialien AP	10 300 000	9. Oktober 1979 (ABl. Nr. L 258 vom 13. 10. 1979)	10 300 000	—	10 300 000
	NP	25 000 000	21. Dezember 1982 (ABl. Nr. L 26 vom 28. 1. 1983)	25 000 000	—	25 000 000
7351	Industrielle Technik: Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet der Textilien und des Bekleidungssektors	3 900 000	15. Dezember 1981 (ABl. Nr. L 367 vom 23. 12. 1981)	3 900 000	—	3 900 000
7352	Industrielle Technik: Technologische Grundlagenforschung und Anwendung neuer Technologien (BRITE)	125 000 000	12. März 1985 (ABl. Nr. L 83 vom 25. 3. 1985)	125 000 000	—	125 000 000
	NP			—	—	p.m. (1)
7354	Agroindustrielle Technologie			—	—	p.m. (1)
7355	Molekularbiologische Technik	15 000 000	7. Dezember 1981 (ABl. Nr. L 375 vom 30. 12. 1981) 26. Oktober 1983 (ABl. Nr. L 305 vom 8. 11. 1983)	15 000 000	—	15 000 000
7356	Biotechnologie	55 000 000	12. März 1985 (ABl. Nr. L 83 vom 25. 3. 1985)	55 000 000	—	55 000 000
				—	—	p.m. (1)
7358	Rohstoffe und moderne Werkstoffe AP	54 000 000	17. Mai 1982 (ABl. Nr. L 174 vom 21. 6. 1982) 28. Juni 1983 (ABl. Nr. L 181 vom 6. 7. 1983) 12. Dezember 1983 (ABl. Nr. L 357 vom 21. 12. 1983)	54 000 000	—	54 000 000
	NP	70 000 000	10. Juni 1986 (ABl. Nr. L 159 vom 14. 6. 1986)	24 000 000 (2)	46 000 000	70 000 000

AP = Altes Programm.

NP = Neues Programm.

(1) Der Fälligkeitsplan enthält keine Teilbeträge für die zur Zeit ausgearbeiteten Programme, deren Mittel in Kapitel 10 0 als Globalreserve für die Posten 7301, 7310, 7311, 7320, 7325, 7330, 7341, 7342, 7343, 7345, 7352, 7354 und 7356 veranschlagt sind.

(2) Mittelübertragungen Nr. 15/1986 und 27/1986 inbegriffen.

KOMMISSION

Anlage I

(Forschungs- und Investitionstätigkeiten)

MEHRJAHRES-FÄLLIGKEITSPLAN DER VERPFLICHTUNGSERMÄCHTIGUNGEN UND DER ZAHLUNGSERMÄCHTIGUNGEN NACH FORSCHUNGSZIELEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Gesamtzuweisung für das Programm	Datum des Beschlusses (oder des Vorschlags), veröffentlicht im Amtsblatt vom (oder im Dokument)	Früher bereitgestellte Tranchen	Neue, im Haushaltsplan 1987 bereitgestellte Tranchen	Insgesamt bereitgestellte Tranchen
7 3 6	***Sonstige Tätigkeiten und Abschluß früherer Programme auf Kostenteilungsbasis***					
7 3 6 5	Abschluß früherer Programme auf Kostenteilungsbasis: Rückführung von Haus- und Industriemüll	9 000 000	12. November 1979 (ABl. Nr. L 293 vom 20. 11. 1979)	9 000 000	—	9 000 000

KOMMISSION

Anlage I
(Forschungs- und Investitionstätigkeiten)

MEHRJAHRES-FÄLLIGKEITSPLAN DER VERPFLICHTUNGSERMÄCHTIGUNGEN UND

Artikel Posten	Bezeichnung	Verpflichtungen						
		RE/ERE/ ECU	ECU					
		1975-1984 (1)	1985 (2)	1986 (3)	1987	1988	1989	1990 und spätere Haushaltsjahre
730	***Horizontale Aktionen auf Kostenteilungsbasis***							
7300	Horizontale Aktionen: Langfristige Prognosen und Folgebewertungen (FAST)	1 677 565	2 088 170	3 094 265	1 600 000	p.m.	—	—
7301	Horizontale Aktionen: Verstärkung des wissenschaftlichen und technischen Potentials der Gemeinschaft: Europa der Forscher AP	6 647 160	255 558	97 282	p.m.	—	—	—
	NP	—	16 057 312	18 942 688	19 000 000 (6)	6 000 000	p.m.	—
7307	Konzertierte Aktionen COST:							
	— Verwendung von Lignocelluloseunterprodukten und anderen pflanzlichen Rückständen als Tierfutter	—	68 781	360 719	187 000	52 000	p.m.	—
	— Lebensmitteltechnologie III	488 472	201 581	84 747	70 000	p.m.	—	—
	— Lebensmitteltechnologie IV	—	118 169	411 118	303 000	p.m.	—	—
	— Beihilfesysteme für die Seeschiffahrt	1 418 453	827 486	516 104	43 000	p.m.	—	—
7308	Horizontale Aktionen: Wissenschaftliche und technische Ausbildung	8 126 420	383 143	290 437	p.m.	—	—	—

AP = Altes Programm.
NP = Neues Programm.
(1) Endgültige Verpflichtungen.
(2) Zu Lasten der Mittel 1985 und der Restmittel 1984 im Jahr 1985 eingegangene Verpflichtungen.
(3) Einschließlich noch vorhandener Verpflichtungsermächtigungen aus dem Haushaltsjahr 1985.
(4) Endgültige Ausführung.
(5) Einschließlich der aus dem Haushaltsjahr 1985 übertragenen Zahlungsermächtigungen.
(6) In Kapitel 100 sind an Verpflichtungsermächtigungen 300 067 000 ECU und an Zahlungsermächtigungen 30 167 000 ECU für die Überprüfung laufender Programme oder die Aufstellung neuer Programme vorgesehen, die unter den Posten 7301, 7310, 7311, 7320, 7325, 7330, 7341, 7342, 7343, 7345, 7352, 7354 und 7356 eingesetzt sind bzw. werden.
(7) Einschließlich der Bereitstellung zusätzlicher Mittel entsprechend den Einnahmen aus Drittländern.

KOMMISSION

Anlage I

(Forschungs- und Investitionstätigkeiten)

DER ZAHLUNGSERMÄCHTIGUNGEN NACH FORSCHUNGSZIELEN *(Fortsetzung)*

	Zahlungen							
Insgesamt	RE/ERE/ ECU	ECU						Insgesamt
	1975-1984 (4)	1985 (4)	1986 (5)	1987	1988	1989	1990 und spätere Haushaltsjahre	
8 460 000	787 599	1 597 563	2 549 499	1 930 000	1 210 379	384 960	—	8 460 000
7 000 000	1 857 166	1 614 604	2 255 233	600 000	672 997	p.m.	—	7 000 000
60 000 000	—	550 873	11 299 677	18 400 000 (6)	14 400 000	8 000 000	7 349 450	60 000 000
668 500 (7)	—	43 143	319 215	80 000	129 998	68 030	28 114	668 500 (7)
844 800 (7)	394 378	244 455	135 967	70 000	p.m.	—	—	844 800 (7)
832 287 (7)	—	51 486	381 482	150 000	142 550	66 537	40 232	832 287 (7)
2 805 043 (7)	944 134	535 835	720 539	343 000	261 535	p.m.	—	2 805 043 (7)
8 800 000	5 497 680	1 973 613	1 082 676	240 000	6 031	p.m.	—	8 800 000

KOMMISSION

Anlage I
(Forschungs- und Investitionstätigkeiten)

MEHRJAHRES-FÄLLIGKEITSPLAN DER VERPFLICHTUNGSERMÄCHTIGUNGEN UND

Artikel Posten	Bezeichnung	Verpflichtungen						
		RE/ERE/ ECU	ECU					
		1975-1984 (1)	1985 (2)	1986 (3)	1987	1988	1989	1990 und spätere Haushaltsjahre
7 3 1	***Aktionsprogramme auf der Basis der Kostenteilung: Thermonukleare Fusion und Kernspaltung***							
7 3 1 0	Thermonukleare Fusion: Hauptprogramm AP	451 071 199	4 721 574	3 168 360	p.m.	—	—	—
	(Abkommen Schweiz)	11 364 862	2 140 000	2 120 000	153 434	p.m.	—	—
	(Abkommen Schweden)	15 589 944	2 370 000	2 030 000	140 376	p.m.	—	—
	(Abkommen Spanien)	95 009	—	41 484	—	—	—	—
	Insgesamt	478 121 014	9 231 574	7 359 844	293 810	p.m.	—	—
7 3 1 1	Thermonukleare Fusion: Beteiligung an dem gemeinsamen Unternehmen JET AP	364 162 444	29 100 000	92	p.m.	—	—	—
	(Abkommen Schweiz)	14 296 445	960 000	p.m.	—	—	—	—
	(Abkommen Schweden)	12 323 694	1 060 000	p.m.	—	—	—	—
	Insgesamt	390 782 583	31 120 000	92	p.m.	—	—	—

AP = Altes Programm.
NP = Neues Programm.
(1) Endgültige Verpflichtungen.
(2) Zu Lasten der Mittel 1985 und der Restmittel 1984 im Jahr 1985 eingegangene Verpflichtungen.
(3) Einschließlich noch vorhandener Verpflichtungsermächtigungen aus dem Haushaltsjahr 1985.
(4) Endgültige Ausführung.
(5) Einschließlich der aus dem Haushaltsjahr 1985 übertragenen Zahlungsermächtigungen.

KOMMISSION

Anlage I
(Forschungs- und Investitionstätigkeiten)

DER ZAHLUNGSERMÄCHTIGUNGEN NACH FORSCHUNGSZIELEN *(Fortsetzung)*

	Zahlungen							
Insgesamt	RE/ERE/ ECU	ECU						Insgesamt
	1975-1984 (4)	1985 (4)	1986 (5)	1987	1988	1989	1990 und spätere Haushaltsjahre	
458 961 133	337 789 507	51 380 130	65 710 809	4 080 687	p.m.	—	—	458 961 133
15 778 296	11 310 495	2 190 279	2 124 088	153 434	p.m.	—	—	15 778 296
20 130 320	15 560 694	2 399 250	2 030 000	140 376	p.m.	—	—	20 130 320
136 493	85 040	9 969	41 484	p.m.	—	—	—	136 493
495 006 242	364 745 736	55 979 628	69 906 381	4 374 497	p.m.	—	—	495 006 242
393 262 536	359 656 044	33 606 400	92	p.m.	—	—	—	393 262 536
15 256 445	14 296 445	960 000	p.m.	—	—	—	—	15 256 445
13 383 694	12 323 694	1 060 000	p.m.	—	—	—	—	13 383 694
421 902 675	386 276 183	35 626 400	92	p.m.	—	—	—	421 902 675

KOMMISSION

Anlage I
(Forschungs- und Investitionstätigkeiten)

MEHRJAHRES-FÄLLIGKEITSPLAN DER VERPFLICHTUNGSERMÄCHTIGUNGEN UND

Artikel Posten	Bezeichnung	Verpflichtungen						
		RE/ERE/ ECU	ECU					
		1975-1984 (1)	1985 (2)	1986 (3)	1987	1988	1989	1990 und spätere Haushaltsjahre
7 3 1	*(Fortsetzung)*							
7 3 1 0	Thermonukleare Fusion: Hauptprogramm NP	—	98 374 969	90 587 031	100 280 000	57 702 995	13 055 005	p.m.
	(Vereinbarung Schweiz)	—	377 000	1 800 000	3 356 566	3 824 411	2 370 354	1 904 126
	(Vereinbarung Schweden)	—	415 000	1 750 000	3 069 624	3 498 929	2 168 621	1 742 073
	(Vereinbarung Spanien)	—	—	—	—	—	—	—
	Insgesamt	—	99 166 969	94 137 031	106 706 190 (6)	65 026 335	17 593 980	3 646 199
7 3 1 1	Thermonukleare Fusion: Beteiligung an dem gemeinsamen Unternehmen JET NP	—	23 854 000	72 960 000	75 100 000	77 140 392	57 120 653	p.m.
	(Vereinbarung Schweiz)	—	1 198 000	2 580 000	2 820 000	2 904 207	2 149 963	618 174
	(Vereinbarung Schweden)	—	1 328 000	2 460 000	2 580 000	2 654 061	1 966 987	565 563
	Insgesamt	—	26 380 000	78 000 000	80 500 000 (6)	82 698 660	61 237 603	1 183 737
7 3 1 5	Kernspaltung: Bewirtschaftung und Lagerung radioaktiver Abfälle AP	40 725 170	1 816 517	458 313	p.m.	—	—	—
	NP	—	7 699 316	24 035 584	20 640 875	7 659 125	1 965 100	—
7 3 1 6	Kernspaltung: Stillegung von Kernkraftwerken AP	4 569 869	15 265	114 866	p.m.	—	—	—
	NP	3 186 601	2 365 371	5 263 029	700 000	584 999	p.m.	—

AP = Altes Programm.
NP = Neues Programm.
(1) Endgültige Verpflichtungen.
(2) Zu Lasten der Mittel 1985 und der Restmittel 1984 im Jahr 1985 eingegangene Verpflichtungen.
(3) Einschließlich noch vorhandener Verpflichtungsermächtigungen aus dem Haushaltsjahr 1985.
(4) Endgültige Ausführung.
(5) Einschließlich der aus dem Haushaltsjahr 1985 übertragenen Zahlungsermächtigungen.
(6) In Kapitel 10 0 sind an Verpflichtungsermächtigungen 300 067 000 ECU und an Zahlungsermächtigungen 30 167 000 ECU für die Überprüfung laufender Programme oder die Aufstellung neuer Programme vorgesehen, die unter den Posten 7 3 0 1, 7 3 1 0, 7 3 1 1, 7 3 2 0, 7 3 2 5, 7 3 3 0, 7 3 4 1, 7 3 4 2, 7 3 4 3, 7 3 4 5, 7 3 5 2, 7 3 5 4 und 7 3 5 6 eingesetzt sind bzw. werden.
(7) Mittelübertragung Nr. 18/1986 inbegriffen.

KOMMISSION

Anlage I
(Forschungs- und Investitionstätigkeiten)

DER ZAHLUNGSERMÄCHTIGUNGEN NACH FORSCHUNGSZIELEN *(Fortsetzung)*

	Zahlungen							
	RE/ERE/ ECU	ECU						
Insgesamt	1975-1984 (4)	1985 (4)	1986 (5)	1987	1988	1989	1990 und spätere Haushaltsjahre	Insgesamt
360 000 000	—	10 073 304	45 331 959	89 199 313	101 713 058	63 041 321	50 641 645	360 000 000
13 632 457	—	377 000	1 800 000	3 356 566	3 824 411	2 370 354	1 904 126	13 632 457
12 644 247	—	415 000	1 750 000	3 069 624	3 498 929	2 168 621	1 742 073	12 644 247
—	—	—	—	—	—	—	—	—
386 276 704	—	10 865 304	48 881 959	95 625 503 (6)	109 036 398	67 580 296	54 287 844	386 276 704
306 175 045	—	14 347 600	65 966 400	75 100 000	77 140 392	57 179 858	16 440 795	306 175 045
12 270 344	—	1 198 000	2 580 000	2 820 000	2 904 207	2 149 963	618 174	12 270 344
11 554 611	—	1 328 000	2 460 000	2 580 000	2 654 061	1 966 987	565 563	11 554 611
330 000 000	—	16 873 600	71 006 400	80 500 000 (6)	82 698 660	61 296 808	17 624 532	330 000 000
43 000 000	31 015 835	5 383 189	3 540 771	1 545 000	1 515 205	p.m.	—	43 000 000
62 000 000	—	1 628 113	8 434 900	9 935 000	24 058 198	12 084 211	5 859 578	62 000 000
4 700 000	4 237 784	313 875	145 713	2 628	—	—	—	4 700 000
12 100 000	310 927	1 395 179	3 293 978 (7)	2 397 372	2 988 305	1 264 372	449 867	12 100 000

KOMMISSION

Anlage I
(Forschungs- und Investitionstätigkeiten)

MEHRJAHRES-FÄLLIGKEITSPLAN DER VERPFLICHTUNGSERMÄCHTIGUNGEN UND

Artikel Posten	Bezeichnung		Verpflichtungen						
			RE/ERE/ ECU	ECU					
			1975-1984 (1)	1985 (2)	1986 (3)	1987	1988	1989	1990 und spätere Haushaltsjahre
7 3 2	***Aktionsprogramme auf Kostenteilungsbasis: Nicht nukleare Energie, Gesundheit und Sicherheit sowie Umwelt***								
7 3 2 0	Nicht nukleare Energie	AP	99 448 822	1 002 004	4 731 174	p.m.	—	—	—
		NP	—	12 734 674	82 265 326	55 000 000 (6)	25 000 000	p.m.	—
7 3 2 5	Gesundheit und Sicherheit: Medizinische Forschung	AP	6 877 651	4 855 472	2 370 346	750 000	—	—	—
		NP	—	—	—	p.m. (6)	p.m.	p.m.	p.m.
7 3 2 6	Gesundheit und Sicherheit: Biologie und Gesundheitsschutz; Strahlenschutz	AP	85 027 060	2 795 457	226 181	p.m.	—	—	—
		NP	—	17 949 525	17 050 475	15 200 000	4 300 000	3 500 000	p.m.
7 3 2 8	Umweltschutz	AP	36 286 404	9 177 423	4 681 173	p.m.	—	—	—
		NP	—	—	24 500 000 (9)	14 000 000	30 500 000	3 000 000	3 000 000

AP = Altes Programm.
NP = Neues Programm.
(1) Endgültige Verpflichtungen.
(2) Zu Lasten der Mittel 1985 und der Restmittel 1984 im Jahr 1985 eingegangene Verpflichtungen.
(3) Einschließlich noch vorhandener Verpflichtungsermächtigungen aus dem Haushaltsjahr 1985.
(4) Endgültige Ausführung.
(5) Einschließlich der aus dem Haushaltsjahr 1985 übertragenen Zahlungsermächtigungen.
(6) In Kapitel 10 0 sind an Verpflichtungsermächtigungen 300 067 000 ECU und an Zahlungsermächtigungen 30 167 000 ECU für die Überprüfung laufender Programme oder die Aufstellung neuer Programme vorgesehen, die unter den Posten 7 3 0 1, 7 3 1 0, 7 3 1 1, 7 3 2 0, 7 3 2 5, 7 3 3 0, 7 3 4 1, 7 3 4 2, 7 3 4 3, 7 3 4 5, 7 3 5 2, 7 3 5 4 und 7 3 5 6 eingesetzt sind bzw. werden.
(7) Einschließlich der Bereitstellung zusätzlicher Mittel entsprechend den Einnahmen aus Drittländern.
(8) Einschließlich eines Betrages von 339 422 ECU zur Deckung der Verpflichtungen, die gemäß Artikel 8 des Beschlusses zu Lasten des neuen Programms abzurechnen sind.
(9) Mittelübertragung Nr. 14/1986 inbegriffen.

KOMMISSION

Anlage I
(Forschungs- und Investitionstätigkeiten)

DER ZAHLUNGSERMÄCHTIGUNGEN NACH FORSCHUNGSZIELEN *(Fortsetzung)*

	Zahlungen							
Insgesamt	RE/ERE/ ECU	ECU						Insgesamt
	1975-1984 (4)	1985 (4)	1986 (5)	1987	1988	1989	1990 und spätere Haushaltsjahre	
105 182 000	89 703 629	6 771 209	4 637 572	p.m.	2 441 754	1 627 836	p.m.	105 182 000
175 000 000	—	3 133 531	26 422 277	40 000 000 (6)	56 873 617	31 671 971	16 898 604	175 000 000
14 853 469 (7)	4 067 496	2 974 057	5 089 403	1 310 000	1 221 174	530 761	p.m.	15 192 891 (7) (8)
p.m.	—	—	—	p.m. (6)	p.m.	p.m.	p.m.	—
88 048 698	77 678 719	4 763 532	2 963 646	2 000 000	620 183	22 618	p.m.	88 048 698
58 000 000	—	5 875 470	13 000 000	12 160 000	15 213 529	8 864 708	2 886 293	58 000 000
50 145 000 (7)	21 065 855	11 156 863	8 980 877	3 320 000	5 156 250	465 155	p.m.	50 145 000 (7)
75 000 000	—	—	4 500 000 (9)	3 300 000	23 684 241	20 988 644	22 527 115	75 000 000

KOMMISSION

Anlage I
(Forschungs- und Investitionstätigkeiten)

MEHRJAHRES-FÄLLIGKEITSPLAN DER VERPFLICHTUNGSERMÄCHTIGUNGEN UND

Artikel Posten	Bezeichnung	Verpflichtungen						
		RE/ERE/ ECU	ECU					
		1975-1984 (1)	1985 (2)	1986 (3)	1987	1988	1989	1990 und spätere Haushaltsjahre
7 3 3	***Aktionsprogramme auf Kostenteilungsbasis: Forschungen im Zusammenhang mit der Entwicklung und Technologie des Verkehrs und der Lebensmittel***							
7 3 3 0	Forschungen im Zusammenhang mit der Entwicklung: Wissenschaft und Technik im Dienste der Entwicklungen AP	16 744 488	21 662 130	3 354 382	720 000	—	—	—
	NP	—	—	10 000 000 (6)	p.m. (7)	p.m.	—	—
7 3 4	***Informationstechnologien und Telekommunikation und ihre Anwendungen***							
7 3 4 1	Informationstechnologien (ESPRIT) AP	134 398 919	222 733 555	202 867 526	123 500 000	66 500 000	p.m.	—
	NP	—	—	—	p.m. (7)	p.m.	p.m.	p.m.
7 3 4 2	Fortgeschrittene Kommunikationstechnologien in Europa (RACE) AP	—	1 897 803	12 102 197	1 000 000	—	—	—
	NP	—	—	—	p.m. (7)	p.m.	p.m.	p.m.
7 3 4 3	Spitzentechnologien auf dem Gebiet der Erziehung und Bildung (DELTA)	—	—	—	p.m. (7)	p.m.	p.m.	p.m.
7 3 4 5	Spitzentechnologien im Bereich der Bio-Informatik und der Medizininformatik (BICEPS)	—	—	—	p.m. (7)	p.m.	p.m.	p.m.

AP = Altes Programm.
NP = Neues Programm.
(1) Endgültige Verpflichtungen.
(2) Zu Lasten der Mittel 1985 und der Restmittel 1984 im Jahr 1985 eingegangene Verpflichtungen.
(3) Einschließlich noch vorhandener Verpflichtungsermächtigungen aus dem Haushaltsjahr 1985.
(4) Endgültige Ausführung.
(5) Einschließlich der aus dem Haushaltsjahr 1985 übertragenen Zahlungsermächtigungen.
(6) Mittelübertragung Nr. 36/1986 (Verpflichtungsermächtigungen) inbegriffen. Die Zahlungsmittel sind in Kapitel 10 0 eingesetzt.
(7) In Kapitel 10 0 sind an Verpflichtungsermächtigungen 300 067 000 ECU und an Zahlungsermächtigungen 30 167 000 ECU für die Überprüfung laufender Programme oder die Aufstellung neuer Programme vorgesehen, die unter den Posten 7 3 0 1, 7 3 1 0, 7 3 1 1, 7 3 2 0, 7 3 2 5, 7 3 3 0, 7 3 4 1, 7 3 4 2, 7 3 4 3, 7 3 4 5, 7 3 5 2, 7 3 5 4 und 7 3 5 6 eingesetzt sind bzw. werden.
(8) Der Fälligkeitsplan enthält ab 1987 keine Mittel für den Vorschlag von in Ausarbeitung befindlichen Programmen.

KOMMISSION

Anlage I

(Forschungs- und Investitionstätigkeiten)

DER ZAHLUNGSERMÄCHTIGUNGEN NACH FORSCHUNGSZIELEN *(Fortsetzung)*

	Zahlungen							
Insgesamt	RE/ERE/ ECU	ECU						Insgesamt
	1975-1984 (4)	1985 (4)	1986 (5)	1987	1988	1989	1990 und spätere Haushaltsjahre	
42 481 000	3 393 622	9 090 381	15 491 188	8 412 673	6 093 136	p.m.	—	42 481 000
10 000 000 (8)	—	—	1 000 000 (6)	p.m. (7)	5 000 000	3 000 000	1 000 000	10 000 000 (8)
750 000 000	1 786 020	99 649 762	163 546 084	187 400 000	145 600 000	92 000 000	60 018 134	750 000 000
p.m.	—	—	—	p.m. (7)	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.
15 000 000	—	32 943	10 567 057	4 400 000	p.m.	—	—	15 000 000
p.m.	—	—	—	p.m. (7)	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.
p.m.	—	—	—	p.m. (7)	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.
p.m.	—	—	—	p.m. (7)	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.

KOMMISSION

Anlage I
(Forschungs- und Investitionstätigkeiten)

MEHRJAHRES-FÄLLIGKEITSPLAN DER VERPFLICHTUNGSERMÄCHTIGUNGEN UND

Artikel Posten	Bezeichnung	Verpflichtungen						
		RE/ERE/ ECU	ECU					
		1975-1984 (1)	1985 (2)	1986 (3)	1987	1988	1989	1990 und spätere Haushaltsjahre
735	***Aktionsprogramme auf der Basis der Kostenteilung: Industrielle Technik, Biotechnologie und Rohstoffe***							
7350	Industrielle Technik: Angewandte Metrologie und Referenzmaterialien AP	9 955 626	1 588	68 180	p.m.	—	—	—
	NP	7 521 176	5 034 106	7 144 718	5 300 000	p.m.	—	—
7351	Industrielle Technik: Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet der Textilien und des Bekleidungssektors	3 625 690	200 647	26 187	p.m.	—	—	—
7352	Industrielle Technik: Technologische Grundlagenforschung und Anwendung neuer Technologien (BRITE)	—	5 191 238	60 061 762	42 000 000 (6)	17 747 000	p.m.	—
7354	Agroindustrielle Technologie	—	—	—	p.m. (6)	p.m.	p.m.	p.m.
7355	Molekularbiologische Technik	12 372 243	1 888 658	739 099	p.m.	—	—	—
7356	Biotechnologie	—	3 799 562	31 182 433	11 000 000 (6)	5 470 000	3 548 005	p.m.
7358	Rohstoffe und moderne Werkstoffe AP	43 025 787	8 649 547	4 368 156	p.m.	—	—	—
	NP	—	—	24 000 000 (8)	36 000 000	7 000 000	3 000 000	p.m.

AP = Altes Programm.
NP = Neues Programm.
(1) Endgültige Verpflichtungen.
(2) Zu Lasten der Mittel 1985 und der Restmittel 1984 im Jahr 1985 eingegangene Verpflichtungen.
(3) Einschließlich noch vorhandener Verpflichtungsermächtigungen aus dem Haushaltsjahr 1985.
(4) Endgültige Ausführung.
(5) Einschließlich der aus dem Haushaltsjahr 1985 übertragenen Zahlungsermächtigungen.
(6) In Kapitel 10 0 sind an Verpflichtungsermächtigungen 300 067 000 ECU und an Zahlungsermächtigungen 30 167 000 ECU für die Überprüfung laufender Programme oder die Aufstellung neuer Programme vorgesehen, die unter den Posten 7301, 7310, 7311, 7320, 7325, 7330, 7341, 7342, 7343, 7345, 7352, 7354 und 7356 eingesetzt sind bzw. werden.
(7) Einschließlich der Bereitstellung zusätzlicher Mittel entsprechend den Einnahmen aus Drittländern.
(8) Mittelübertragungen Nr. 15/1986 und Nr. 27/1986 inbegriffen.

KOMMISSION

Anlage I
(Forschungs- und Investitionstätigkeiten)

DER ZAHLUNGSERMÄCHTIGUNGEN NACH FORSCHUNGSZIELEN *(Fortsetzung)*

	Zahlungen							
Insgesamt	RE/ERE/ ECU	ECU						Insgesamt
	1975-1984 (4)	1985 (4)	1986 (5)	1987	1988	1989	1990 und spätere Haushaltsjahre	
10 025 394	8 568 998	696 907	759 489	p.m.	—	—	—	10 025 394
25 000 000	3 372 256	3 145 588	6 424 264	2 730 000	4 829 715	3 041 452	1 456 725	25 000 000
3 852 524	2 479 107	867 270	449 978	40 000	16 169	p.m.	—	3 852 524
125 000 000	—	1 001 013	16 033 385	30 750 000 (6)	40 017 312	24 888 474	12 309 816	125 000 000
p.m.	—	—	—	p.m. (6)	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.
15 000 000	5 672 657	3 974 410	4 162 812	450 000	449 519	290 602	p.m.	15 000 000
55 000 000	—	957 039	10 489 831	9 000 000 (6)	21 065 728	10 450 753	3 036 649	55 000 000
56 043 490 (7)	20 256 753	14 170 659	12 079 326	2 750 000	4 188 338	2 598 414	p.m.	56 043 490 (7)
70 000 000	—	—	4 000 000 (8)	7 300 000	25 765 528	20 462 040	12 472 432	70 000 000

KOMMISSION

Anlage I
(Forschungs- und Investitionstätigkeiten)

MEHRJAHRES-FÄLLIGKEITSPLAN DER VERPFLICHTUNGSERMÄCHTIGUNGEN UND

Artikel Posten	Bezeichnung	Verpflichtungen						
		RE/ERE/ ECU	ECU					
		1975-1984 (1)	1985 (2)	1986 (3)	1987	1988	1989	1990 und spätere Haushaltsjahre
7 3 6	***Sonstige Tätigkeiten und Abschluß früherer Programme auf Kostenteilungsbasis***							
7 3 6 5	Abschluß früherer Programme auf Kostenteilungsbasis: Rückführung von Haus- und Industriemüll	8 503 832	79 596	2 172	—	—	—	—

AP = Altes Programm.
NP = Neues Programm.
(1) Endgültige Verpflichtungen.
(2) Zu Lasten der Mittel 1985 und der Restmittel 1984 im Jahr 1985 eingegangene Verpflichtungen.
(3) Einschließlich noch vorhandener Verpflichtungsermächtigungen aus dem Haushaltsjahr 1985.
(4) Endgültige Ausführung.
(5) Einschließlich der aus dem Haushaltsjahr 1985 übertragenen Zahlungsermächtigungen.
(6) Einschließlich der Bereitstellung zusätzlicher Mittel entsprechend den Einnahmen aus Drittländern.

KOMMISSION

Anlage I

(Forschungs- und Investitionstätigkeiten)

DER ZAHLUNGSERMÄCHTIGUNGEN NACH FORSCHUNGSZIELEN *(Fortsetzung)*

	Zahlungen							
	RE/ERE/ ECU	ECU						
Insgesamt	1975-1984 (4)	1985 (4)	1986 (5)	1987	1988	1989	1990 und spätere Haushaltsjahre	Insgesamt
8 585 600 (6)	6 542 516	1 396 586	356 492	289 406	p.m.			8 585 000 (6)

KOMMISSION

Anlage I
(Forschungs- und Investitionstätigkeiten)

MEHRJAHRES-FÄLLIGKEITSPLAN DER VERPFLICHTUNGSERMÄCHTIGUNGEN UND

Artikel Posten	Bezeichnung	Verpflichtungsermächtigungen					
		Programm 1984-1987					
	Forschungsziele	1984 Mittelbindungen	1985 Freigesetzte Mittel	1985 Mittelbindungen	1986 Restmittel	1986 Haushaltsmittel	1987 Haushaltsmittel
7 3 7	***Aktionsprogramme — Direkte Aktion***						
7 3 7 0	Industrietechnologien						
	— Kernmessungen und Referenzmaterialien	7 885	– 28	8 020	536	8 004	5 363
	— Werkstoffe und Konstruktionen — Zuverlässigkeit und Standards	2 973	– 62	3 657	868	3 376	5 128
	— Personalausgaben	13 836	0	15 086	28	16 534	20 429
	Posten 7 3 7 0 insgesamt	24 694	– 90	26 763	1 432	27 914	30 920 (1)
7 3 7 1	Kontrollierte Kernfusion						
	— Fusionstechnologie	4 848	– 84	5 761			
	— Sicherheit und Kriterien für die Genehmigung von Kernreaktoren	50	0	0	5 797	7 701	5 950
	— Personalausgaben	8 411	– 13	9 488	118	9 584	10 603
	Posten 7 3 7 1 insgesamt	13 309	– 97	15 249	5 915	17 285	16 553 (1)
7 3 7 2	Kernspaltung						
	— Sicherheit der Fusionsreaktoren	18 631	– 427	26 143	567	23 426	10 607
	— Behandlung radioaktiver Abfälle	4 464	– 91	5 301	368	4 611	3 029
	— Kontrolle und Verwaltung der Spaltstoffe	4 100	– 71	4 113	260	4 319	2 601
	— Kernbrennstoffe und Aktinidenforschung	8 353	– 89	10 314	226	9 522	6 603
	— Personalausgaben	54 327	– 64	57 561	1 100	62 823	61 301
	Posten 7 3 7 2 insgesamt	89 875	– 742	103 432	2 521	104 701	84 141 (1)

(1) Einschließlich der in Kapitel 10 0 eingesetzten Mittel (siehe S. 958).

KOMMISSION

Anlage I

(Forschungs- und Investitionstätigkeiten)

DER ZAHLUNGSERMÄCHTIGUNGEN NACH FORSCHUNGSZIELEN *(Fortsetzung)*

(in Tausend ECU)

	Zahlungsermächtigungen						
	Programm 1984-1987						
Insgesamt	1984 Zahlungen	1985 Zahlungen	1986		1987 Haushalts-mittel	1988 Ansätze	Insgesamt
			Übertragene Mittel	Haushalts-mittel			
29 780	4 158	7 842	1	7 320	5 424	5 035	29 780
15 940	1 600	2 716	78	2 967	5 005	3 574	15 940
65 913	13 648	15 117	14	16 534	20 426	174	65 913
111 633 (1)	19 406	25 675	93	26 821	30 855 (1)	8 783	111 633 (1)
30 023	2 557 23	4 226	11	4 906	8 238	10 062	30 023
38 191	8 305	9 564	101	9 583	10 603	35	38 191
68 214 (1)	10 885	13 790	112	14 489	18 841 (1)	10 097	68 214 (1)
78 947	8 364	16 898	20	20 029	17 560	16 076	78 947
17 682	2 039	4 106	52	4 230	4 172	3 083	17 682
15 322	1 908	3 546	13	3 643	3 702	2 510	15 322
34 929	5 533	8 621	68	7 895	7 492	5 320	34 929
237 048	53 538	57 279	813	62 826	61 238	1 309	237 048
383 928 (1)	71 382	90 450	966	98 623	94 209 (1)	28 298	383 928 (1)

KOMMISSION

Anlage I
(Forschungs- und Investitionstätigkeiten)

MEHRJAHRES-FÄLLIGKEITSPLAN DER VERPFLICHTUNGSERMÄCHTIGUNGEN UND

Artikel Posten	Bezeichnung Forschungsziele	Verpflichtungsermächtigungen Programm 1984-1987 1984 Mittelbindungen	1985 Freigesetzte Mittel	1985 Mittelbindungen	1986 Restmittel	1986 Haushaltsmittel	1987 Haushaltsmittel
7 3 7 3	Nichtnukleare Energien						
	— Prüfverfahren für Solarsysteme	2 512	– 60	2 318	172	2 266	1 473
	— Energieeinsatz im Wohnungswesen	1 505	– 29	1 510	302	1 388	0
	— Personalausgaben	6 806	– 12	6 463	42	7 765	6 935
	Posten 7 3 7 3 insgesamt	10 823	– 101	10 291	516	11 419	8 408 (1)
7 3 7 4	Umwelt						
	— Umweltschutz	4 459	– 81	5 313	95	5 401	3 492
	— Anwendung der Fernerkundung aus der Luft und dem Weltraum	3 716	– 93	3 774	212	4 001	2 206
	— Industrielle Risiken	1 732	– 44	2 199	62	2 409	1 222
	— Evaluierung und Kontrolle der Radioaktivität in der Umwelt	0	0	0	0	0	693
	— Personalausgaben	14 654	– 24	17 119	125	20 370	24 288
	Posten 7 3 7 4 insgesamt	24 561	– 242	28 405	494	32 181	31 901 (1)
7 3 8	***Sonstige Tätigkeiten — Direkte Aktion***						
7 3 8 9	Betrieb des Reaktors HFR						
	— Betrieb des HFR	12 541	– 215	12 335	1 180	12 807	9 804
	— Personalausgaben	3 860	0	4 092	0	4 341	4 744
	Posten 7 3 8 9 insgesamt	16 401	– 215	16 427	1 180	17 148	14 548 (1)
	Spezifische Mittel insgesamt	77 769	– 1 374	90 758	10 645	89 231	58 171
	Personalausgaben insgesamt	101 894	– 113	109 809	1 413	121 417	128 300
	Programm insgesamt	179 663	– 1 487	200 567	12 058	210 648	186 471 (1)

(1) Einschließlich der in Kapitel 10 0 eingesetzten Mittel (siehe S. 958).

KOMMISSION

Anlage I

(Forschungs- und Investitionstätigkeiten)

DER ZAHLUNGSERMÄCHTIGUNGEN NACH FORSCHUNGSZIELEN *(Fortsetzung)*

(in Tausend ECU)

	Zahlungsermächtigungen						
	Programm 1984-1987						
Insgesamt	1984 Zahlungen	1985 Zahlungen	1986		1987 Haushaltsmittel	1988 Ansätze	Insgesamt
			Übertragene Mittel	Haushaltsmittel			
8 681	1 020	2 130	305	2 245	2 202	779	8 681
4 676	639	1 319	29	1 431	0	1 258	4 676
27 999	6 717	6 510	71	7 765	6 937	– 1	27 999
41 356 (1)	8 376	9 959	405	11 441	9 139 (1)	2 036	41 356 (1)
18 679	2 189	4 277	5	5 508	4 007	2 693	18 679
13 816	1 201	2 769	18	4 569	2 938	2 321	13 816
7 580	706	1 572	4	2 180	1 865	1 253	7 580
693	0	0	0	0	480	213	693
76 532	14 468	17 253	106	20 369	24 307	29	76 532
117 300 (1)	18 564	25 871	133	32 626	33 597 (1)	6 509	117 300 (1)
48 452	8 008	11 666	742	10 097	12 336	5 603	48 452
17 037	3 806	3 985	23	4 341	4 744	138	17 037
65 489 (1)	11 814	15 651	765	14 438	17 080 (1)	5 741	65 489 (1)
325 200	39 945	71 688	1 346	77 020	75 421	59 780	325 200
462 720	100 842	109 708	1 128	121 418	128 300	1 684	462 720
787 920 (1)	140 427	181 396	2 474	198 438	203 721 (1)	61 464	787 920 (1)

KOMMISSION

ANLAGE II

(Angaben (1) über)

ANLEIHEN UND DARLEHEN VOM HAUSHALT GARANTIERT

KAPITALTRANSAKTIONEN UND SCHULDENDIENST

Umrechnung der Währungen in ECU
zu den Kursen vom 31. Dezember 1985

(1) Siehe Artikel 16 Absatz 3 Buchstabe b) der Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften vom 21. Dezember 1977 (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

Anlage II

(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

INHALT

Allgemeine Darstellung der Anleihe- und Darlehensoperationen (siehe Band 7/A des Vorentwurfs des Haushaltsplans)

	Seite
A. Allgemeine Angaben zu den verschiedenen Anleihe- und Darlehensarten	989
B. Anleihe- und Darlehensoperationen	994
— Zusammenfassende Übersicht über die aufgenommenen Anleihen und die gewährten Darlehen	994
— Kapitaltransaktionen	994
— Schuldendienst	1064
— Verwaltung der Darlehen	1082
— Zusammenfassende Übersicht über die Anleihe- und Darlehensoperationen (Kapital und Zinsen)	1138
C. Darlehen der Europäischen Investitionsbank, die den Mittelmeerländern aus dem Gesamthaushalt der Europäischen Gemeinschaften garantiert werden (zur Information)	1142

KOMMISSION
Anlage II
(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

A. ALLGEMEINE ANGABEN ZU DEN VERSCHIEDENEN ANLEIHE- UND DARLEHENSARTEN

1. GEMEINSCHAFTSANLEIHEN ZUR STÜTZUNG DER ZAHLUNGSBILANZEN

1. Rechtsgrundlagen und Beschreibung der Aktion

a) *Rechtsgrundlagen*

Verordnung (EWG) Nr. 397/75 des Rates vom 17. Februar 1975 über Gemeinschaftsanleihen (ABl. Nr. L 46 vom 20. 2. 1975, S. 1).

Verordnung (EWG) Nr. 682/81 des Rates vom 16. März 1981 (ABl. Nr. L 73 vom 19. 3. 1981, S. 1) für die Anpassung des Systems der Gemeinschaftsanleihen zur Stützung der Zahlungsbilanzen der Mitgliedstaaten.

Entscheidung 83/298/EWG des Rates vom 16. Mai 1983 bezüglich einer Gemeinschaftsanleihe zugunsten der Französischen Republik (ABl. Nr. L 153 vom 11. 6. 1983, S. 44).

Verordnung (EWG) Nr. 1131/85 des Rates vom 30. April 1985 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 682/81 für die Anpassung des Systems der Gemeinschaftsanleihen zur Stützung der Zahlungsbilanzen der Mitgliedstaaten (ABl. Nr. L 118 vom 1. 5. 1985, S. 59).

Akte vom 12. Juni 1985 über die Bedingungen des Beitritts des Königreichs Spanien und der Portugiesischen Republik und die Anpassungen der Verträge (ABl. Nr. L 302 vom 15. 11. 1985, S. 23) und insbesondere die Erklärung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft in der Schlußakte über die Anwendung des Systems der Gemeinschaftsanleihen zugunsten Portugals.

Entscheidung 85/543/EWG des Rates vom 9. Dezember 1985 über eine Gemeinschaftsanleihe zugunsten der Griechischen Republik (ABl. Nr. L 341 vom 19. 12. 1985, S. 17).

b) *Beschreibung*

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1131/85 kann die Gemeinschaft im Rahmen des nach dieser Verordnung auf den Gegenwert von 8 Milliarden ECU beschränkten ausstehenden Kapitalbetrags Anleihen aufnehmen. Die so beschafften Mittel sind ausschließlich zur Weitergabe an die antragstellenden Mitgliedstaaten mit Zahlungsbilanzschwierigkeiten bestimmt.

Grundsätzlich darf ein Mitgliedstaat nicht mehr als 50 % des genehmigten Höchstbetrags schulden.

Über die Gewährung eines Darlehens an einen Mitgliedstaat entscheidet der Rat einstimmig.

Voraussetzung für jede Darlehensoperation ist, daß der betreffende Mitgliedstaat die zur Wiederherstellung einer gefestigten Zahlungsbilanz geeigneten wirtschaftspolitischen Maßnahmen erläßt.

2. Art der Maßnahmen

Aufnahme von Anleihen und Gewährung entsprechender Darlehen, die grundsätzlich keine Belastung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften zur Folge haben, da sie zu gleichen Bedingungen erfolgen.

Die Anleihen werden vom Europäischen Fonds für währungspolitische Zusammenarbeit verwaltet.

KOMMISSION

Anlage II
(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

Die Anleihe- und Darlehenstransaktionen sind auf 8 Milliarden ECU (Kapital) begrenzt.

Dieser Betrag kann durch die Rückzahlungen der gewährten Darlehen rekonstituiert werden. Zur Berechnung des verfügbaren Restbetrags, der auf den genehmigten Höchstbetrag anzurechnen ist, werden die Anleihetransaktionen zum Kurs des Tages, an dem sie erfolgen, und die Darlehensrückzahlungen zum Kurs des Tages, an dem die entsprechende Anleihe aufgenommen worden ist, bewertet.

2. EURATOM-ANLEIHEN UND -DARLEHEN

1. **Rechtsgrundlage und Beschreibung der Aktion**

a) *Rechtsgrundlage*

Beschluß 77/270/Euratom des Rates vom 29. März 1977 zur Ermächtigung der Kommission, im Hinblick auf einen Beitrag für die Finanzierung von Kernkraftanlagen Euratom-Anleihen aufzunehmen (ABl. Nr. L 88 vom 6. 4. 1977, S. 9).

Beschluß 77/271/Euratom des Rates vom 29. März 1977 zur Durchführung des Beschlusses 77/270/Euratom zur Ermächtigung der Kommission, im Hinblick auf einen Beitrag für die Finanzierung von Kernkraftanlagen Euratom-Anleihen aufzunehmen, mit dem eine erste Tranche in Höhe von bis zu 500 Millionen ECU genehmigt wird (ABl. Nr. L 88 vom 6. 4. 1977, S. 11).

Beschluß 80/29/Euratom des Rates vom 20. Dezember 1979 zur Änderung des Beschlusses 77/271/Euratom zur Durchführung des Beschlusses 77/270/Euratom zur Ermächtigung der Kommission, im Hinblick auf einen Beitrag für die Finanzierung von Kernkraftanlagen Euratom-Anleihen aufzunehmen, mit dem der Gesamtbetrag der Euratom-Anleihen, die von der Kommission aufgenommen werden können, von 500 Millionen auf 1 Milliarde ECU erhöht wird (ABl. Nr. L 12 vom 17. 1. 1980, S. 28).

Beschluß 82/170/Euratom des Rates vom 15. März 1982 zur Änderung des Beschlusses 77/271/Euratom hinsichtlich des Höchstbetrags der Euratom-Anleihen, welche die Kommission im Hinblick auf einen Beitrag für die Finanzierung von Kernkraftanlagen aufnehmen kann; hiermit wurde der Gesamtbetrag der Euratom-Anleihen, die die Kommission aufnehmen kann, von 1 Milliarde auf 2 Milliarden ECU erhöht (ABl. Nr. L 78 vom 24. 3. 1982, S. 21).

Beschluß 85/537/Euratom des Rates vom 5. Dezember 1985 zur Änderung des Beschlusses 77/271/Euratom hinsichtlich des Höchstbetrags der Euratom-Anleihen, welche die Kommission im Hinblick auf einen Beitrag für die Finanzierung von Kernkraftanlagen aufnehmen kann (ABl. Nr. L 334 vom 12. 12. 1985, S. 23), mit dem der Gesamtbetrag der genehmigten Euratom-Anleihen von 2 auf 3 Milliarden ECU erhöht werden soll.

b) *Beschreibung*

Aufgrund der vorgenannten Rechtsakte ist die Kommission ermächtigt, im Namen der Europäischen Atomgemeinschaft Anleihen aufzunehmen, deren Aufkommen in Form von Darlehen zur Finanzierung von Investitionsvorhaben für die industrielle Erzeugung von Elektrizität in Kernkraftwerken und für die industriellen Anlagen des Brennstoffkreislaufs verwendet wird.

Um die Abhängigkeit Europas von eingeführter Energie zu verringern, muß die Verwendung von Kernenergie zur Stromerzeugung gefördert werden.

Das Anleihe- und Darlehenssystem der Europäischen Atomgemeinschaft soll es den Stromerzeugern, deren Investitions- und Betriebskosten erheblich gestiegen sind, ermöglichen, in höherem Maße Kredite in Anspruch zu nehmen.

2. **Art der Maßnahmen**

Es handelt sich um Anleihen und entsprechende Darlehen, die grundsätzlich keine finanzielle Belastung des Haushalts der Europäischen Gemeinschaften zur Folge haben, da sie zu gleichen Bedingungen aufgenommen bzw. gewährt werden.

Diese Anleihen werden von der Kommission verwaltet. Die Darlehen werden von der Kommission in Zusammenarbeit mit der Europäischen Investitionsbank verwaltet.

Gemäß Artikel 4 des Beschlusses 77/270/Euratom hat die Kommission am 13. Mai 1985 im Rahmen des Jahresberichts über die Anleihe- und Darlehenstätigkeit der Gemeinschaft im Haushaltsjahr 1984 einen Bericht über die Euratom-Anleihen und -darlehen verabschiedet, der dem Rat und dem Europäischen Parlament vorgelegt werden soll.

3. ANLEIHEN UND DARLEHEN DES NEUEN GEMEINSCHAFTSINSTRUMENTS ZUR INVESTITIONSFÖRDERUNG IN DER GEMEINSCHAFT

1. **Rechtsgrundlage und Beschreibung der Aktion**

a) *Rechtsgrundlage*

Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere Artikel 235.

Beschluß 78/870/EWG des Rates vom 16. Oktober 1978 zur Ermächtigung der Kommission zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft Anleihen im Höchstbetrag des Gegenwertes von 1 Milliarde ECU (Anleihekapital) aufzunehmen (NGI I) (ABl. Nr. L 298 vom 25. 10. 1978, S. 9).

Beschluß 79/486/EWG des Rates vom 14. Mai 1979 über die Durchführung des Beschlusses 78/870/EWG zur Ermächtigung der Kommission, Anleihen für die Investitionsförderung in der Gemeinschaft aufzunehmen, mit dem eine erste Anleihetranche bis zum Gegenwert von 500 Millionen ECU (Anleihekapital) genehmigt wird (ABl. Nr. L 125 vom 22. 5. 1979, S. 16).

Beschluß 80/739/EWG des Rates vom 22. Juli 1980 über die zweite Anwendung des Beschlusses 78/870/EWG zur Ermächtigung der Kommission zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft Anleihen aufzunehmen, durch den eine zweite Anleihetranche bis zum Gegenwert von 500 Millionen ECU (Anleihekapital) genehmigt wird (ABl. Nr. L 205 vom 17. 8. 1980, S. 19).

Beschluß 80/1103/EWG des Rates vom 25. November 1980 über die zweite Anwendung des Beschlusses 78/870/EWG zur Ermächtigung der Kommission, Anleihen zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft aufzunehmen (ABl. Nr. L 326 vom 2. 12. 1980, S. 19); der Beschluß betrifft einen Anleihebetrag im Gegenwert von 100 Millionen ECU.

Beschluß 82/169/EWG des Rates vom 15. März 1982 zur Ermächtigung der Kommission, Anleihen zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft bis zum Gegenwert von 1 Milliarde ECU (Anleihekapital) (NGI II) aufzunehmen (ABl. Nr. L 78 vom 24. 3. 1982, S. 19).

Beschluß 82/268/EWG des Rates vom 26. April 1982 zur Durchführung des Beschlusses 82/169/EWG zur Ermächtigung der Kommission, Anleihen zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft aufzunehmen (ABl. Nr. L 116 vom 30. 4. 1982, S. 16); mit diesem Beschluß wird eine einzige Tranche von bis zu 1 Milliarde ECU (Anleihekapital) genehmigt.

Beschluß 83/200/EWG des Rates vom 19. April 1983 zur Ermächtigung der Kommission, im Rahmen des Neuen Gemeinschaftsinstruments (NGI III) Anleihen in Höhe von 3 Milliarden ECU zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft aufzunehmen (ABl. Nr. L 112 vom 28. 4. 1983, S. 26).

Vorschlag für einen Beschluß des Rates (von der Kommission dem Rat vorgelegt am 7. Juni 1983) zur Ermächtigung der Kommission, zur Finanzierung von Innovationen in der Gemeinschaft durch die Bewilligung einer experimentellen Tranche von Anleihen in Höhe von 100 Millionen ECU beizutragen, und zur Durchführung des Beschlusses 83/200/EWG (ABl. Nr. C 178 vom 5. 7. 1983, S. 4), geändert am 18. Januar 1984 (ABl. Nr. C 40 vom 15. 2. 1984, S. 3).

Beschluß 83/308/EWG des Rates vom 13. Juni 1983 zur Anwendung des Beschlusses 83/200/EWG zur Ermächtigung der Kommission, im Rahmen des Neuen Gemeinschaftsinstruments Anleihen aufzunehmen, um die Investitionen in der Gemeinschaft zu fördern (ABl. Nr. L 164 vom 23. 6. 1983, S. 31), der eine erste Tranche von Anleihen in Höhe von 1 500 Millionen ECU bewilligt.

KOMMISSION

Anlage II
(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

Beschluß 84/383/EWG des Rates vom 23. Juli 1984 (von der Kommission dem Rat vorgelegt am 26. Januar 1984) zur Durchführung des Beschlusses 83/200/EWG und zur Ermächtigung der Kommission, im Rahmen des Neuen Gemeinschaftsinstruments Anleihen zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft aufzunehmen (ABl. Nr. L 208 vom 3. 8. 1984, S. 53); hiermit wird eine dritte Anleihetranche von 1,4 Milliarden ECU genehmigt.

Vorschlag eines Beschlusses des Rates (von der Kommission dem Rat vorgelegt am 7. Juni 1985) zur Ermächtigung der Kommission, im Rahmen des Neuen Gemeinschaftsinstruments Anleihen zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft aufzunehmen, aus denen Darlehen bis zum Gegenwert von 1 500 Millionen ECU (NGI IV) gewährt werden können (ABl. Nr. C 163 vom 3. 7. 1985, S. 4).

a') *Rechtsgrundlage*

Beschluß 81/19/EWG des Rates vom 20. Januar 1981 über eine Sonderhilfe der Gemeinschaft zugunsten des Wiederaufbaus der vom Erdbeben im November 1980 betroffenen Gebiete in Italien, mit dem die Kommission ermächtigt wird, Anleihen bis zum Gegenwert von 1 Milliarde ECU (Anleihekapital) aufzunehmen, abzüglich der Beträge, die gegebenenfalls von der Europäischen Investitionsbank aus Eigenmitteln mit derselben Zweckbestimmung vergeben werden (ABl. Nr. L 37 vom 10. 2. 1981, S. 21).

Beschluß 81/1013/EWG des Rates vom 14. Dezember 1981 über eine Sonderbeihilfe der Gemeinschaft zugunsten des Wiederaufbaus der von den Erdbeben der Monate Februar und März 1981 in Griechenland betroffenen Gebiete, der rückwirkend zum 1. Januar 1981 in Kraft trat und mit dem die Kommission ermächtigt wird, Anleihen bis zum Gegenwert von 80 Millionen ECU (Anleihekapital) aufzunehmen, abzüglich der Beträge, die gegebenenfalls von der Europäischen Investitionsbank aus Eigenmitteln mit derselben Zweckbestimmung vergeben werden (ABl. Nr. L 367 vom 23. 12. 1981, S. 27).

b) *Beschreibung der Aktion NGI*

Aufgrund der vorgenannten Rechtsakte ist die Kommission ermächtigt, im Namen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft Anleihen aufzunehmen, deren Aufkommen in Form von Darlehen zur Finanzierung von Investitionsvorhaben zu verwenden ist, die zur Förderung der Konvergenz und Integration der Volkswirtschaften der Mitgliedstaaten beitragen. Diese Vorhaben müssen den vorrangigen Zielen der Gemeinschaft in den Sektoren Energie, Industrie und Infrastruktur entsprechen und zur Finanzierung der Investitionen kleiner und mittlerer Unternehmen in produktiven Sektoren sowie zur Förderung neuer Technologien und der Innovation beitragen, wobei unter anderem ihren regionalen Auswirkungen sowie der Notwendigkeit der Bekämpfung der Arbeitslosigkeit Rechnung zu tragen ist.

Während über die Höchstbeträge für die NGI-Anleihen ebenso wie über die Höchstbeträge für die anderen Finanzinstrumente der Gemeinschaft vom Rat einstimmig entschieden wird, werden die NGI-Tranchen — die im Falle des NGI I und des NGI II ebenfalls einstimmig vom Rat beschlossen wurden — seit dem Beschluß 83/200/EWG des Rates vom Rat mit qualifizierter Mehrheit genehmigt.

b') *Beschreibung der Aktion NGI — Erdbeben*

In Erweiterung der ursprünglichen Bestimmungen des NGI wird die Kommission ermächtigt, ausnahmsweise und einmalig Anleihen aufzunehmen, die zur Finanzierung von Investitionsvorhaben zur Wiederherstellung von Produktionsmitteln und zum Wiederaufbau der wirtschaftlichen und sozialen Infrastruktur in den von den Erdbeben am 23. November 1980 bzw. der Monate Februar und März 1981 betroffenen Gebiete in Italien und Griechenland bestimmt sind.

Ein Zinszuschuß von 3 % für höchstens 12 Jahre kann von der Gemeinschaft für Darlehen bewilligt werden, die bis zur Höchstgrenze von 1 Milliarde ECU Kapitalwert zugunsten von Investitionsvorhaben in den vom Erdbeben des Monats November 1980 in Italien betroffenen Gebieten aus Mitteln des Neuen Gemeinschaftsinstruments zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft aufgrund von Artikel 1 des Beschlusses 78/870/EWG, ergänzt durch Artikel 1 des Beschlusses 81/19/EWG, oder aus Eigenmitteln der Europäischen Investitionsbank gewährt werden.

Ein Zinszuschuß von 3 % für höchstens 12 Jahre kann von der Gemeinschaft für Darlehen bewilligt werden, die bis zur Höchstgrenze von 80 Millionen ECU Kapitalwert zugunsten von Investitionsvorhaben in den von den Erdbeben der Monate Februar und März 1981 in Griechenland betroffenen Gebieten aus Mitteln des Neuen Gemeinschaftsinstruments zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft aufgrund von Artikel 1 des Beschlusses 78/870/EWG, ergänzt durch Artikel 1 des Beschlusses 81/1013/EWG, oder aus Eigenmitteln der Europäischen Investitionsbank gewährt werden.

2. **Art der Maßnahmen**

Es handelt sich um Anleihe- und Darlehenstransaktionen, die im Prinzip keine finanzielle Belastung für den Haushalt der Gemeinschaft mit sich bringen. Die in Artikel 4 der NGI-Beschlüsse vorgesehene Möglichkeit einer vorübergehenden Anlage aufgenommener Mittel auf Konten der Kommission bei der EIB (Kassenmittel) dürfte den haushaltsneutralen Charakter der Anleihe- und Darlehenstransaktionen im Rahmen dieses Instruments nicht beeinträchtigen.

Die Kommission nimmt im Rahmen der vom Rat genehmigten Tranchen Anleihen auf den Kapitalmärkten auf; sie beauftragt die Europäische Investitionsbank aufgrund eines mit letzterer geschlossenen Abkommens über Zusammenarbeit, nachdem sie die einzelnen Vorhaben für darlehenswürdig erklärt hat, Darlehen zu gewähren und deren Abwicklung zu übernehmen.

Gemäß Artikel 6 des Beschlusses 78/870/EWG, Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 1736/79 und den Artikeln 7 der Beschlüsse 81/19/EWG, 82/268/EWG und 83/200/EWG hat die Kommission am 13. Mai 1985 betreffend das Haushaltsjahr 1984 einen Bericht zu folgenden Maßnahmen verabschiedet, der dem Rat und dem Europäischen Parlament vorgelegt werden soll.

— NGI — Anleihen und Darlehen,

— EWS — Zinszuschüsse,

— Sonderhilfe der Gemeinschaft zugunsten des Wiederaufbaus der von dem Erdbeben vom November 1980 in Italien und vom Februar/März 1981 in Griechenland betroffenen Gebiete.

KOMMISSION

Anlage II
(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

B. ANLEIHE-

ZUSAMMENFASSENDE ÜBERSICHT ÜBER DIE AUFGENOMMENEN

AUFGENOMMENE

Kapital

Nummer	Jahr der Unterzeichnung	Instrument und Betrag der Anleihen in nationaler Währung	Gegenwert in Millionen ECU zum Zeitpunkt der Unterzeichnung	Laufzeit (Jahre)	Karenzzeit (Jahre)	Zinssatz (%)
		Europäische Wirtschaftsgemeinschaft				
		Zahlungsbilanz (eingeführt 1981)				
(1)	(1983)	(1 800 000 000 US $) (1)	(2 025,3)	(7)	(6)	(9,5625) (2)
1.1	1985	1 800 000 000 US $	2 404,1	5	4	7,9375 (2)
2	1983	350 000 000 US $	395,2	4	3	11,00
3 A	1983	80 000 000 ECU	80,0	4	3	11,125
3 B	1983	40 000 000 ECU	40,0	7	6	11,25
3 C	1983	30 000 000 ECU	30,0	10	9	11,50
4 A	1983	650 000 000 US $	747,9	7	2	8,8125 (2)
(4 B)	(1983)	(590 000 000 US $) (1)	(678,8)	(7)	(2)	(8,5)
4 B 1	1985	240 000 000 US $ (4)	298,4	3	2	9,25
4 B 2	1985	350 000 000 US $	435,1	5	4	9,625
		Insgesamt durchgeführt	4 430,7			
		Tilgung	– 747,9			
		Ausstehender Betrag insgesamt	3 682,8			
		Genehmigter Anleihenhöchstbetrag am 31. Dezember 1985	8 000,0			
		Restbetrag aus den genehmigten Anleihen am 31. Dezember 1985	4 317,2			

(1) Anleihen, die Gegenstand von Refinanzierungsoperationen waren.
(2) Veränderliche Zinssätze.
(3) Vorzeitige Tilgung.
(4) Erlös aus Anleihen zu festen Zinssätzen, die Gegenstand eines Swap zu veränderlichen Zinssätzen für Darlehen in entsprechender Höhe waren. Im Rahmen der Swap-Operationen wird der Unterschied zwischen den negativen und den positiven Zinssätzen von der „Gegenpartei" übernommen.

KOMMISSION

Anlage II

(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

UND DARLEHENSOPERATIONEN

ANLEIHEN UND DIE GEWÄHRTEN DARLEHEN

ANLEIHEN

transaktionen

Erste Tilgung	Letzte Tilgung	Gegenwert in ECU zum Kurs vom 31. Dezember 1985				
		Ursprünglicher Betrag	Tilgung — Stand 31. 12. 1985	Ausstehender Betrag (31. 12. 1985)	Tilgung 1986/1987	Ausstehender Betrag (31. 12. 1987) (vorläufiger Stand)
(1990)	(1990)					
1990	1990	2 027 193 667	—	2 027 193 667	—	2 027 193 667
1987	1987	394 176 548	—	394 176 548	394 176 548	—
1987	1987	80 000 000	—	80 000 000	80 000 000	—
1990	1990	40 000 000	—	40 000 000	—	40 000 000
1993	1993	30 000 000	—	30 000 000	—	30 000 000
1986	1990	732 062 161	732 062 161 (3)	—	—	—
(1986)	(1990)					
1988	1988	270 292 490	—	270 292 490	—	270 292 490
1990	1990	394 176 548	—	394 176 548	—	394 176 548
		3 967 901 414	732 062 161	3 235 839 253	474 176 548	2 761 662 705

KOMMISSION

Anlage II
(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

AUFGENOMMENE

Kapital

Nummer	Jahr der Unterzeichnung	Instrument und Betrag der Anleihen in nationaler Währung	Gegenwert in Millionen ECU zum Zeitpunkt der Unterzeichnung	Laufzeit (Jahre)	Karenzzeit (Jahre)	Zinssatz (%)
		Europäische Atomgemeinschaft (Euratom)				
1	1977	200 000 000 DM	76,31	10	9	5,75
2	1977	18 000 000 DM	7,00	15	5	6,50
3	1977	18 000 000 US $	14,99	15	5	8,75
4	1978	80 000 000 sfrs	35,06	15	5	4,25
5	1978	50 000 000 US $	37,69	12	5	9,125
6	1979	88 000 000 DM	35,04	12	4	6,25
7	1979	20 000 000 sfrs	8,86	6	5	3,00
8	1979	500 000 000 lfrs	12,59	8	7	8,00
9	1979	20 000 000 ffrs	3,45	10	5	9,75
10	1979	15 000 000 sfrs	6,58	6	5	3,625
11	1979	30 000 000 sfrs	13,05	6	5	3,875
12	1979	60 000 000 ffrs	10,29	6	4	10,10
13	1979	1 500 000 000 bfrs	37,30	8	7	8,75
14	1979	150 000 000 ffrs	25,69	8	7	9,75
15	1980	500 000 000 lfrs	12,41	8	7	9,75
16	1980	300 000 000 ffrs	51,39	12	1	14,60
17	1980	45 000 000 DM	17,89	10	5	8,00
18	1980	15 000 000 hfl	5,44	15	5	11,25
19	1980	47 500 000 hfl	17,11	20	4	10,875
20	1980	20 000 000 sfrs	8,69	6	5	6,00
21	1980	250 000 000 lfrs	6,09	7	6	12,75
22	1980	300 000 000 lfrs	7,31	7	6	12,75
23	1980	350 000 000 lfrs	(8,52)	7	4	12,75
24	1980	2 000 000 000 bfrs	(48,65)	7	6	13,00
25	1981	40 000 000 US $	30,96	9	0	12,875
26	1981	300 000 000 lfrs	7,19	7	6	13,25
27	1981	5 000 000 000 Yen	(21,06)	15	4	8,70
28	1981	40 000 000 hfl	14,21	15	5	11,50
29	1981	600 000 000 lfrs	14,44	7	4	13,625
30	1981	40 000 000 DM	15,77	7	6	10,25

KOMMISSION

Anlage II

(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

ANLEIHEN

transaktionen *(Fortsetzung)*

Erste Tilgung	Letzte Tilgung	Gegenwert in ECU zum Kurs vom 31. Dezember 1985				
		Ursprünglicher Betrag	Tilgung — Stand 31. 12. 1985	Ausstehender Betrag (31. 12. 1985)	Tilgung 1986/1987	Ausstehender Betrag (31. 12. 1987) (vorläufiger Stand)
1988	1988	91 580 962	—	91 580 962	91 580 962	—
1983	1992	8 242 286	2 472 685	5 769 601	1 648 456	4 121 145
1983	1992	20 271 936	6 081 581	14 190 355	4 054 386	10 135 969
1984	1993	43 472 826	4 347 282	39 125 544	4 347 282	34 778 262
1984	1990	56 310 935	11 262 187	45 048 748	11 262 186	33 786 562
1984	1991	40 295 623	10 073 905	30 221 718	10 073 904	20 147 814
1985	1985	10 868 206	10 868 206	—	—	—
1987	1987	11 199 462	—	11 199 462	11 199 462	—
1985	1989	2 982 964	596 592	2 386 372	1 193 184	1 193 188
1985	1985	8 151 155	8 151 155	—	—	—
1985	1985	16 302 310	16 302 310	—	—	—
1984	1985	8 948 992	8 948 992	—	—	—
1987	1987	33 598 387	—	33 598 387	33 598 387	—
1987	1987	22 372 232	—	22 372 232	22 372 232	—
1988	1988	11 199 462	—	11 199 462	—	11 199 462
1982	1992	44 744 464	14 914 821	29 829 643	7 457 410	22 372 233
1986	1990	20 605 716	—	20 605 716	8 242 286	12 363 430
1986	1995	6 094 266	—	6 094 266	1 218 852	4 875 414
1985	2000	19 298 509	1 206 156	18 092 353	2 412 312	15 680 041
1986	1986	10 868 206	—	10 868 206	10 866 206	—
1987	1987	5 599 731	—	5 599 731	5 599 731	—
1987	1987	6 719 677	—	6 719 677	6 719 677	—
1985	1997	(7 839 623)	(7 839 623)			
1987	1987	(44 797 849)	(44 797 849)			
1982	1990	45 048 748	13 402 002	31 646 746	10 417 522	21 229 224
1988	1988	6 719 677	—	6 719 677	—	6 719 677
1986	1996	(28 057 259)	(28 057 259)			
1987	1996	16 251 376	—	16 251 376	1 625 137	14 626 239
1986	1988	13 439 354	—	13 439 354	8 959 568	4 479 786
1988	1988	18 316 192	—	18 316 192	—	18 316 192

KOMMISSION

Anlage II
(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

AUFGENOMMENE

Kapital

Nummer	Jahr der Unterzeichnung	Instrument und Betrag der Anleihen in nationaler Währung	Gegenwert in Millionen ECU zum Zeitpunkt der Unterzeichnung	Laufzeit (Jahre)	Karenzzeit (Jahre)	Zinssatz (%)
		Europäische Atomgemeinschaft (Euratom) (Fortsetzung)				
31	1981	150 000 000 hfl	53,23	7	6	11,50
32	1981	500 000 000 lfrs	12,09	7	4	13,75
33	1981	500 000 000 lfrs	12,07	7	1	12,25
34	1981	450 000 000 lfrs	10,94	7	4	14,00
35	1981	50 000 000 DM	19,86	10	9	10,75
36	1981	75 000 000 hfl	26,85	10	5	12,50
37	1981	40 000 000 US $	36,30	10	4	14,50
38	1981	5 000 000 000 Yen	21,31	14	6	9,10
39	1981	1 000 000 000 bfrs	(23,97)	12	5	15,25
40	1981	42 000 000 ECU	42,00	15	5	14,00
41	1982	20 000 000 000 Yen	81,90	10	5	8,30
42	1982	500 000 000 lfrs	11,19	10	1	12,50
43	1982	1 000 000 000 lfrs	22,20	8	3	14,325
44	1982	1 000 000 000 bfrs	22,20	12	5	15,00
45	1982	800 000 000 lfrs	(17,69)	8	4	14,325
46	1982	900 000 000 lfrs	20,01	8	4	14,50
47	1982	1 250 000 000 lfrs	27,39	7	5	14,00
48	1982	250 000 000 lfrs	5,48	7	5	12,50
49	1982	1 000 000 000 lfrs	(21,99)	7	4	13,50
50	1982	500 000 000 ffrs	75,32	10	9	16,30
51	1982	50 000 000 ECU	50,00	8	4	12,50
52	1983	500 000 000 lfrs	11,12	10	2	11,00
53	1983	50 000 000 ECU	50,00	10	5	11,625
54	1983	150 000 000 DM	66,99	10	9	7,375
55	1983	425 000 000 ffrs	62,30	10	9	15,00
56	1983	80 000 000 DM	35,16	10	9	8,28
57	1983	62 800 000 hfl	24,69	12	5	9,6467
58	1983	50 000 000 DM	21,93	10	9	8,50
59	1983	20 000 000 US $	23,33	7	6	12,125
60	1983	1 000 000 000 bfrs	21,80	10	5	11,50

KOMMISSION

Anlage II

(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

ANLEIHEN

transaktionen *(Fortsetzung)*

Erste Tilgung	Letzte Tilgung	Gegenwert in ECU zum Kurs vom 31. Dezember 1985				
		Ursprünglicher Betrag	Tilgung — Stand 31. 12. 1985	Ausstehender Betrag (31. 12. 1985)	Tilgung 1986/1987	Ausstehender Betrag (31. 12. 1987) (vorläufiger Stand)
1988	1988	60 942 661	—	60 942 661	—	60 942 661
1986	1988	11 199 462	—	11 199 462	7 391 644	3 807 818
1983	1988	11 199 462	1 791 913	9 407 549	1 343 934	8 063 615
1986	1988	10 079 516	—	10 079 516	6 719 676	3 359 840
1991	1991	22 895 240	—	22 895 240	—	22 895 240
1987	1991	30 471 330	—	30 471 330	6 094 266	24 377 064
1986	1991	45 048 748	—	45 048 748	14 978 708	30 070 040
1988	1995	(28 057 259)	(28 057 259)			
1987	1993	22 398 924	—	22 398 924	3 203 046	19 195 878
1987	1996	42 000 000	—	42 000 000	4 200 000	37 800 000
1988	1992	112 229 037	—	112 229 037	—	112 229 037
1984	1992	11 199 462	1 343 935	9 855 527	1 343 935	8 511 593
1986	1990	22 398 924	—	22 398 924	8 559 568	13 439 356
1988	1994	22 398 924	—	22 398 924	—	22 398 924
1987	1990	(17 919 139)	(17 919 139)			
1987	1990	20 159 032	—	20 159 032	5 039 758	15 119 274
1988	1989	27 998 656	—	27 998 656	—	27 998 656
1988	1989	5 599 731	—	5 599 731	—	5 599 731
1987	1989	(22 398 924)	(22 398 924)			
1992	1992	74 574 107	—	74 574 107	—	74 574 107
1987	1990	50 000 000	—	50 000 000	12 500 000	37 500 000
1986	1993	11 199 462	—	11 199 462	1 119 946	10 079 516
1989	1993	50 000 000	—	50 000 000	—	50 000 000
1993	1993	68 685 721	—	68 685 721	—	68 685 721
1993	1993	63 387 991	—	63 387 991	—	63 387 991
1993	1993	36 632 384	—	36 632 384	—	36 632 384
1989	1995	25 514 660	—	25 514 660	—	25 514 660
1993	1993	22 895 240	—	22 895 240	—	22 895 240
1990	1990	22 524 374	—	22 524 374	—	22 524 374
1989	1993	22 398 924	—	22 398 924	—	22 398 924

KOMMISSION

Anlage II
(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

AUFGENOMMENE

Kapital

Nummer	Jahr der Unterzeichnung	Instrument und Betrag der Anleihen in nationaler Währung	Gegenwert in Millionen ECU zum Zeitpunkt der Unterzeichnung	Laufzeit (Jahre)	Karenzzeit (Jahre)	Zinssatz (%)
		Europäische Atomgemeinschaft (Euratom) (Fortsetzung)				
61	1983	75 000 000 hfl	29,61	12	4	8,75
62	1983	50 000 000 DM	22,17	12	4	8,25
63	1984	250 000 000 lfrs	5,47	7	4	11,00
64	1984	72 000 000 hfl	28,59	15	5	9,00
65	1984	1 000 000 000 bfrs	21,90	12	5	12,25
66	1984	90 000 000 sfrs	48,23	10	9	6,25
67	1984	3 000 000 000 bfrs	66,20	8	7	12,00
68	1984	600 000 000 lfrs	13,28	12	11	10,25
69	1984	5 000 000 000 Yen	27,51	11	3	7,7
70	1985	5 000 000 000 Yen	28,88	11	—	6,25
71	1985	50 000 000 DM	22,48	5	4	7,73
72	1985	50 000 000 DM	22,48	5	4	7,73
73	1985	50 000 000 ECU	50,00	12	7	10,00
74	1985	50 000 000 DM	22,35	6	5	7,90
75	1985	120 000 000 hfl	47,36	15	10	9,0625
76	1985	800 000 000 lfrs	17,67	5	1	10,75
77 A	1985	116 000 000 lfrs	2,59	2	—	10,125
77 B	1985	118 000 000 lfrs	2,63	2	—	10,625
78	1985	2 000 000 000 bfrs	44,56	2	1	10,15
79	1985	400 000 000 lfrs	8,92	4	—	10,00
80	1985	(600 000 000 lfrs)	(13,39)	(4)	(—)	(10,125)
81	1985	600 000 000 lfrs	13,40	4	—	8,50
82	1985	2 000 000 000 bfrs	44,60	11	6	9,75
	1977-1984		1 663,42			
	1985		327,92			
		Insgesamt durchgeführt Euratom	1 991,34			

KOMMISSION

Anlage II
(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

ANLEIHEN

transaktionen *(Fortsetzung)*

Erste Tilgung	Letzte Tilgung	Gegenwert in ECU zum Kurs vom 31. Dezember 1985				
		Ursprünglicher Betrag	Tilgung — Stand 31. 12. 1985	Ausstehender Betrag (31. 12. 1985)	Tilgung 1986/1987	Ausstehender Betrag (31. 12. 1987) (vorläufiger Stand)
1988	1995	30 471 330	—	30 471 330	—	30 471 330
1988	1995	22 895 240	—	22 895 240	—	22 895 240
1989	1991	5 599 731	—	5 599 731	—	5 599 731
1990	1999	29 252 477	—	29 252 477	—	29 252 477
1990	1996	22 398 924	—	22 398 924	—	22 398 924
1994	1994	48 906 930	—	48 906 930	—	48 906 930
1992	1992	67 196 774	—	67 196 774	—	67 196 774
1996	1996	13 439 354	—	13 439 354	—	13 439 354
1998	1995	28 057 259	—	28 057 259	—	28 057 259
1996	1996	28 057 259	—	28 057 259	—	23 848 672
1990	1990	22 895 240	—	22 895 240	—	22 895 240
1990	1990	22 895 240	—	22 895 240	—	22 895 240
1993	1997	50 000 000	—	50 000 000	—	50 000 000
1991	1999	22 895 240	—	22 895 240	—	22 895 240
1996	2000	48 754 128	—	48 754 128	—	48 754 128
1987	1990	17 919 139	—	17 919 139	4 479 884	13 439 355
1986	1986	2 598 275	—	2 598 275	—	2 598 275
1987	1987	2 643 073	—	2 643 073	—	2 643 073
1987	1987	44 797 849	—	44 797 849	—	44 797 849
1987	1989	8 959 569	—	8 959 569	3 740 620	5 218 949
1989	1989	(13 439 354)	(13 439 354)			
1989	1989	13 439 354	—	13 439 354	—	13 439 354
1992	1996	44 797 849	—	44 797 849	—	44 797 849
		2 124 605 760	111 763 614	2 012 642 146	390 213 809	1 622 628 337

KOMMISSION

Anlage II

(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

AUFGENOMMENE

Kapital

Nummer	Jahr der Unterzeichnung	Instrument und Betrag der Anleihen in nationaler Währung	Gegenwert in Millionen ECU zum Zeitpunkt der Unterzeichnung	Laufzeit (Jahre)	Karenzzeit (Jahre)	Zinssatz (%)
		Neues Gemeinschaftsinstrument zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft (NGI)				
1	1979	225 000 000 DM	90,18	15	5	7,875
2	1979	125 000 000 US $	89,78	20	5	11,60
3	1980	20 000 000 US $	13,97	15	5	11,75
4	1980	40 000 000 hfl	14,54	15	5	10,375
5	1980	41 000 000 DM	16,41	15	5	8,30
6	1980	40 000 000 hfl	14,45	15	5	11,875
7	1980	27 900 000 DM	11,09	10	9	9,45
8	1980	8 000 000 US $	5,72	10	9	14,00
9	1980	75 000 000 US $	53,59	15	5	11,00
10	1980	70 000 000 US $	48,32	15	5	11,00
11	1980	20 000 000 US $	14,14	15	5	13,00
12	1980	22 000 000 DM	8,68	10	5	8,375
13	1980	33 000 000 DM	13,02	15	5	8,375
14	1980	75 000 000 hfl	26,89	20	2	11,00
15	1980	26 000 000 hfl	9,33	20	10	11,25
16	1980	51 000 000 hfl	18,31	15	5	11,25
17	1980	25 000 000 hfl	8,98	15	5	11,25
18	1980	26 000 000 US $	20,53	15	5	13,25
19	1981	25 000 000 US $	19,81	10	5	13,25
20	1981	40 000 000 hfl	14,16	10	5	11,50
21	1981	30 000 000 DM	11,83	20	8	10,85
22	1981	45 000 000 DM	17,78	12	2	10,75
23	1981	50 000 000 hfl	17,74	12	2	12,50
24	1981	65 000 000 US $	62,01	12	5	14,75
25	1981	20 300 000 DM	8,01	12	5	10,75
26	1981	52 000 000 DM	20,99	12	3	10,85
27	1981	25 000 000 US $	22,64	12	3	17,00
28	1981	5 500 000 £ Stg	9,30	15	5	16,75
29	1981	75 000 000 hfl	27,96	15	7	13,325
30	1981	25 000 000 US $	22,69	12	2	15,50

KOMMISSION

Anlage II

(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

ANLEIHEN

transaktionen *(Fortsetzung)*

Erste Tilgung	Letzte Tilgung	Gegenwert in ECU zum Kurs vom 31. Dezember 1985				
		Ursprünglicher Betrag	Tilgung — Stand 31. 12. 1985	Ausstehender Betrag (31. 12. 1985)	Tilgung 1986/1987	Ausstehender Betrag (31. 12. 1987) (vorläufiger Stand)
1985	1994	103 028 582	10 302 858	92 725 724	20 605 716	72 120 008
1985	1999	140 777 338	9 347 615	131 429 723	18 695 230	112 734 493
1986	1995	22 524 374	—	22 524 374	4 504 874	18 019 500
1986	1995	16 251 376	—	16 251 376	3 250 274	13 001 102
1986	1995	18 774 097	—	18 774 097	3 754 818	15 019 279
1986	1995	16 251 376	—	16 251 376	3 250 274	13 001 102
1990	1990	12 775 544	—	12 775 544	—	12 775 544
1990	1990	9 009 749	—	9 009 749	—	9 009 749
1986	1995	84 466 403	—	84 466 403	16 893 280	67 573 123
1986	1995	78 835 309	—	78 835 309	15 767 060	63 068 249
1986	1995	22 524 374	—	22 524 374	6 757 312	15 767 062
1986	1990	10 073 905	—	10 073 905	4 029 562	6 044 343
1986	1995	15 110 858	—	15 110 858	3 022 170	12 088 688
1983	2000	30 471 330	5 070 429	25 400 901	3 380 286	22 020 615
1991	2000	10 563 394	—	10 563 394	—	10 563 394
1986	1995	20 720 504	—	20 720 504	4 144 100	16 576 404
1986	1995	10 157 110	—	10 157 110	2 031 420	8 125 690
1986	1995	29 281 686	—	29 281 686	5 856 336	23 425 350
1987	1991	28 155 467	—	28 155 467	5 631 093	22 524 374
1987	1991	16 251 376	—	16 251 376	3 250 275	13 001 101
1990	2001	13 737 144	—	13 737 144	—	13 737 144
1984	1993	20 605 716	4 121 143	16 484 573	4 121 142	12 363 431
1984	1993	20 314 220	4 062 844	16 251 376	4 062 844	12 188 532
1987	1993	73 204 216	—	73 204 216	10 417 523	62 786 693
1987	1993	9 295 467	—	9 295 467	1 327 923	7 967 544
1985	1993	23 811 050	2 632 952	21 178 098	5 265 904	15 912 194
1985	1993	28 155 467	3 097 101	25 058 366	6 194 202	18 864 164
1987	1996	8 938 235	—	8 938 235	893 823	8 044 412
1989	1996	30 471 330	—	30 471 330	—	30 471 330
1984	1993	28 155 467	5 631 093	22 524 374	5 631 092	16 893 282

KOMMISSION

Anlage II
(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

AUFGENOMMENE

Kapital

Nummer	Jahr der Unterzeichnung	Instrument und Betrag der Anleihen in nationaler Währung	Gegenwert in Millionen ECU zum Zeitpunkt der Unterzeichnung	Laufzeit (Jahre)	Karenzzeit (Jahre)	Zinssatz (%)
		Neues Gemeinschaftsinstrument zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft (NGI) (Fortsetzung)				
31	1981	100 000 000 DM	40,86	12	2	10,125
32	1981	100 000 000 hfl	37,31	12	2	12,25
33	1982	1 000 000 000 bfrs	23,95	12	4	15,25
34	1982	200 000 000 DM	82,38	12	4	9,75
35	1982	20 000 000 000 Yen	81,96	10	5	8,00
36	1982	18 300 000 DM	7,74	15	5	9,12
37	1982	60 000 000 hfl	23,03	10	2	11,25
38	1982	150 000 000 hfl	58,11	12	2	10,50
39	1982	100 000 000 sfrs	49,55	10	1	6,25
40	1982	34 250 000 DM	14,57	7	2	8,50
41	1982	200 000 000 DM	85,06	12	2	8,00
42	1982	3 000 000 000 bfrs	66,02	8	4	13,25
43 A	1982	75 000 000 hfl	29,42	10	5	8,875
43 B	1982	75 000 000 hfl	29,42	15	10	9,00
44	1982	200 000 000 US $	211,27	12 1983-1995	2	11,50
45	1983	50 000 000 ECU	50,00	10	2	11,625
46	1983	50 000 000 £ Stg	81,76	8	3	11,875
47	1983	200 000 000 DM	87,13	12	2	7,75
48	1983	20 000 000 000 Yen	90,14	10	5	8,00
49	1983	50 000 000 sfrs	25,46	7	6	5,50
50	1983	75 000 000 US $	79,31	12	2	10,75
51	1983	100 000 000 sfrs	52,85	10	2	5,75
52	1983	50 000 000 hfl	19,63	10	2	8,625
53	1983	200 000 000 hfl	78,60	10	5	8,75
54	1983	250 000 000 DM	109,60	10	9	8,25
55	1983	50 000 000 sfrs	27,05	6	5	5,875
56	1983	70 000 000 ECU	70,00	10	2	11,25
57	1983	100 000 000 US $	117,73	10	9	12,00
58	1983	50 000 000 £ Stg	87,30	10	9	11,875
59	1983	100 000 000 sfrs	54,30	10	9	6,00

KOMMISSION

Anlage II

(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

ANLEIHEN

transaktionen *(Fortsetzung)*

Erste Tilgung	Letzte Tilgung	Gegenwert in ECU zum Kurs vom 31. Dezember 1985				
		Ursprünglicher Betrag	Tilgung — Stand 31. 12. 1985	Ausstehender Betrag (31. 12. 1985)	Tilgung 1986/1987	Ausstehender Betrag (31. 12. 1987) (vorläufiger Stand)
1984	1993	45 790 481	9 158 096	36 632 385	9 158 096	27 474 289
1984	1993	40 628 440	8 125 688	32 502 752	8 125 688	24 377 064
1987	1994	22 398 924	—	22 398 924	2 799 865	19 599 059
1987	1994	91 580 962	—	91 580 962	11 447 620	80 133 342
1988	1992	112 229 037	—	112 229 037	—	112 229 037
1988	1997	8 379 658	—	8 379 658	—	8 379 658
1985	1992	24 377 064	3 047 133	21 329 931	6 094 266	15 235 665
1985	1994	60 942 661	6 094 266	54 848 395	12 188 532	42 659 863
1984	1992	54 341 033	3 260 462	51 080 571	3 260 462	47 820 109
1985	1989	15 683 239	3 136 647	12 546 592	6 273 294	6 273 298
1985	1994	91 580 962	9 158 096	82 422 866	18 316 192	64 106 674
1987	1990	67 196 774	—	67 196 774	16 799 193	50 397 581
1988	1992	30 471 330	—	30 471 330	—	30 471 330
1993	1997	30 471 330	—	30 471 330	—	30 471 330
1986	1995	225 243 741	—	225 243 741	45 048 748	180 194 993
1986	1993	50 000 000	—	50 000 000	12 500 000	37 500 000
1987	1991	81 256 683	—	81 256 683	16 251 336	65 005 347
1986	1995	91 580 962	—	91 580 962	18 316 192	73 264 770
1989	1993	112 229 037	—	112 229 037	—	112 229 037
1990	1990	27 170 516	—	27 170 516	—	27 170 516
1986	1995	84 466 403	—	84 466 403	16 893 280	67 573 123
1986	1993	54 341 033	1 630 231	52 710 802	3 260 462	49 450 340
1986	1993	20 314 220	—	20 314 220	5 078 554	15 235 666
1989	1993	81 256 881	—	81 256 881	—	81 256 881
1993	1993	114 476 202	—	114 476 202	—	114 476 202
1989	1989	27 170 516	—	27 170 516	—	27 170 516
1986	1993	70 000 000	—	70 000 000	17 500 000	52 500 000
1993	1993	112 621 870	—	112 621 870	—	112 621 870
1993	1993	81 256 683	—	81 256 683	—	81 256 683
1993	1993	54 341 033	—	54 341 033	—	54 341 033

KOMMISSION

Anlage II
(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

AUFGENOMMENE

Kapital

Nummer	Jahr der Unterzeichnung	Instrument und Betrag der Anleihen in nationaler Währung	Gegenwert in Millionen ECU zum Zeitpunkt der Unterzeichnung	Laufzeit (Jahre)	Karenzzeit (Jahre)	Zinssatz (%)
		Neues Gemeinschaftsinstrument zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft (NGI) (Fortsetzung)				
60	1983	20 000 000 000 Yen	101,57	10	5	7,70 (1)
61 A	1983	50 000 000 ECU	50,00	10	2	11,00
61 B	1983	25 000 000 ECU	25,00	10	9	6,00 (2)
62	1983	200 000 000 hfl	78,79	10 1984-1994	5	8,75
63	1983	1 500 000 000 bfrs	32,68	9 1984-1993	8	11,5
64 A	1983	50 000 000 US $	60,47	10	9	12,00
64 B	1983	50 000 000 US $	60,47	15	14	12,125
65	1984	200 000 000 DM	88,56	8	7	8,00
66	1984	50 000 000 £ Stg	87,74	10	9	11,375
67	1984	1 000 000 000 bfrs	21,83	10	9	12,10
68	1984	60 000 000 ECU	60,00	7	6	10,50
69	1984	200 000 000 hfl	79,53	10	6	8,75
70	1984	50 000 000 ECU	50,00	7	6	11,25
71	1984	50 000 000 £ Stg	85,00	6	4	11,375
72	1984	25 000 000 £ Stg	41,84	4	3	12,00
73	1984	100 000 000 DM	44,88	12	11	7,50
74	1984	50 000 000 ECU	50,00	6	3	10,125
75	1984	10 000 000 DM	4,48	5	4	6,875
76	1984	75 000 000 hfl	29,77	15	12	7,875
77	1984	200 000 000 ECU	200,00	12	2	9,875
78	1984	100 000 000 US $	138,75	5 1985-1990	4	11,125
79	1984	11 500 000 £ Stg	19,01	20	19	11,50
80	1985	1 000 000 000 ffrs	146,82	12	11	12,30
81	1985	75 000 000 hfl	29,67	12	10	8,50
82	1985	17 000 000 sfrs	8,03	10	9	6,375
83	1985	35 000 000 DM	15,60	12	11	7,40

(1) Halbjährlicher Zinssatz.

(2) Sehr niedriger Zinssatz, da Anwendung der Formel „capital gains", d.h. Tilgung von mehr Kapital statt Zinsen: 183,5 % des ursprünglichen Kapitals wird hier bei Endfälligkeit getilgt.

KOMMISSION

Anlage II

(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

ANLEIHEN

transaktionen *(Fortsetzung)*

Erste Tilgung	Letzte Tilgung	Gegenwert in ECU zum Kurs vom 31. Dezember 1985				
		Ursprünglicher Betrag	Tilgung — Stand 31. 12. 1985	Ausstehender Betrag (31. 12. 1985)	Tilgung 1986/1987	Ausstehender Betrag (31. 12. 1987) (vorläufiger Stand)
1989	1993	112 229 037	—	112 229 037	—	112 229 037
1986	1993	50 000 000	—	50 000 000	12 500 000	37 500 000
1993	1993	25 000 000	—	25 000 000	—	25 000 000
1990	1994	81 256 881	—	81 256 881	—	81 256 881
1993	1993	33 598 387	—	33 598 387	—	33 598 387
1993	1993	56 310 935	—	56 310 935	—	56 310 935
1998	1998	56 310 935	—	56 310 935	—	56 310 935
1992	1992	91 580 962	—	91 580 962	—	91 580 962
1994	1994	81 256 683	—	81 256 683	—	81 256 683
1994	1994	22 398 924	—	22 398 924	—	22 398 924
1991	1991	60 000 000	—	60 000 000	—	60 000 000
1990	1993	81 256 683	—	81 256 683	—	81 256 683
1991	1991	50 000 000	—	50 000 000	—	50 000 000
1989	1990	81 256 683	—	81 256 683	—	81 256 683
1988	1988	40 628 341	—	40 628 341	—	40 628 341
1996	1996	45 790 481	—	45 790 481	—	45 790 481
1988	1990	50 000 000	—	50 000 000	—	50 000 000
1989	1989	4 579 048	—	4 579 048	—	4 579 048
1998	2000	30 471 329	—	30 471 329	—	30 471 329
1987	1996	200 000 000	—	200 000 000	20 000 000	180 000 000
1990	1990	112 621 870	—	112 621 870	—	112 621 870
2004	2004	18 689 037	—	18 689 037	—	18 689 037
1997	1997	149 148 214	—	149 148 214	—	149 148 214
1996	1997	30 471 330	—	30 471 330	—	30 471 330
1995	1995	9 237 975	—	9 237 975	—	9 237 975
1997	1997	16 026 668	—	16 026 668	—	16 026 668

KOMMISSION

Anlage II
(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

AUFGENOMMENE

Kapital

Nummer	Jahr der Unterzeichnung	Instrument und Betrag der Anleihen in nationaler Währung	Gegenwert in Millionen ECU zum Zeitpunkt der Unterzeichnung	Laufzeit (Jahre)	Karenzzeit (Jahre)	Zinssatz (%)
		Neues Gemeinschaftsinstrument zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft (NGI) (Fortsetzung)				
84	1985	50 000 000 ECU	50,00	10	9	9,25
85	1985	200 000 000 hfl	78,90	14	5	7,75
86	1985	30 000 000 DM	13,37	12	11	7,25
87	1985	75 000 000 sfrs	39,92	10	9	6,25
88	1985	150 000 000 DM	67,27	12	11	6,50
89	1985	4 000 000 000 bfrs	88,85	7	6	10,25
90	1985	1 000 000 000 lfrs	22,32	10	9	8,875
91	1985	100 000 000 sfrs	55,14	15	11	5,50
92	1985	100 000 000 ECU	100,00	8	7	8,875
	1979-1984		4 014,73			
	1985		716,89			
		NGI insgesamt durchgeführt	4 731,62 (1)			
		EIB-Mittel Erdbeben	291,4 (2)			
		Insgesamt	5 023,02			

(1) Einschließlich der Anleihemittel aus dem Neuen Gemeinschaftsinstrument (Erdbeben).
(2) Von der EIB zum 31. Dezember 1985 unterzeichnete Darlehen.

KOMMISSION

Anlage II
(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

ANLEIHEN

transaktionen *(Fortsetzung)*

Erste Tilgung	Letzte Tilgung	Gegenwert in ECU zum Kurs vom 31. Dezember 1985				
		Ursprünglicher Betrag	Tilgung — Stand 31. 12. 1985	Ausstehender Betrag (31. 12. 1985)	Tilgung 1986/1987	Ausstehender Betrag (31. 12. 1987) (vorläufiger Stand)
1995	1995	50 000 000	—	50 000 000	—	50 000 000
1991	2000	81 256 881	—	81 256 881	—	81 256 881
1997	1997	13 737 144	—	13 737 144	—	13 737 144
1995	1995	40 755 775	—	40 755 775	—	40 755 775
1997	1997	68 685 721	—	68 685 721	—	68 685 721
1992	1992	89 595 699	—	89 595 699	—	89 595 699
1995	1995	22 398 924	—	22 398 924	—	22 398 924
1997	2000	54 341 033	—	54 341 033	—	54 341 033
1993	1993	100 000 000	—	100 000 000	—	100 000 000
		4 321 726 355	20 559 948	4 233 849 708	424 550 313	3 809 299 388
		725 655 364	67 316 706	725 655 364	—	725 655 364
		5 047 381 719	87 876 654	4 959 505 065	424 550 313	4 534 954 752

KOMMISSION

Anlage II
(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

GEWÄHRTE

Kapital

Nummer	Jahr der Unterzeichnung	Instrument und Betrag der Darlehen in nationaler Währung	Laufzeit (Jahre)	Karenzzeit (Jahre)	Zinssatz (%)
		Europäische Wirtschaftsgemeinschaft			
		Zahlungsbilanz (eingeführt 1981)			
(1)	(1983)	(1 800 000 000 US $) (1)	(7)	(6)	(9,5625) (2)
1.1	1985	1 800 000 000 US $	5	4	7,9375
2	1983	350 000 000 US $	4	3	11,00
3 A	1983	80 000 000 ECU	4	3	11,125
3 B	1983	40 000 000 ECU	7	6	11,25
3 C	1983	30 000 000 ECU	10	9	11,50
4 A	1983	650 000 000 US $	7	2	8,8125 (2)
(4 B)	(1983)	(590 000 000 US $) (1)			(8,5) (2)
4 B 1	1985	240 000 000 US $ (4)	3	2	7,8275
4 B 2	1985	350 000 000 US $ (4)	5	4	7,6675
		Insgesamt durchgeführt Zahlungsbilanz (eingeführt 1981)			

(1) Darlehen, die Gegenstand von Refinanzierungsoperationen waren.
(2) Veränderliche Zinssätze.
(3) Vorzeitige Tilgung.
(4) Darlehensbetrag, der Anleihen zu festen Zinssätzen entspricht, die Gegenstand eines Swap waren. Im Rahmen der Swap-Operationen wird der Unterschied zwischen den negativen und den positiven Zinssätzen von der „Gegenpartei" übernommen.

KOMMISSION

Anlage II

(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

DARLEHEN

transaktionen

Erste Tilgung	Letzte Tilgung	Gegenwert in ECU zum Kurs vom 31. Dezember 1985				
		Ursprünglicher Betrag	Tilgung — Stand 31. 12. 1985	Ausstehender Betrag (31. 12. 1985)	Tilgung 1986/1987	Betrag (31. 12. 1987) (vorläufiger Stand)
(1990)	(1990)					
1990	1990	2 027 193 667	—	2 027 193 667	—	2 027 193 667
1987	1987	394 176 548	—	394 176 548	394 176 548	—
1987	1987	80 000 000	—	80 000 000	80 000 000	—
1990	1990	40 000 000	—	40 000 000	—	40 000 000
1993	1993	30 000 000	—	30 000 000	—	30 000 000
1986	1990	732 062 161	732 062 161 (3)	—	—	—
(1986)	(1990)					
1988	1988	270 292 490	—	270 292 490	—	270 292 490
1990	1990	394 176 548	—	394 176 548	—	394 176 548
		3 967 901 414	732 062 161	3 235 839 253	474 176 548	2 761 662 705

KOMMISSION

Anlage II

(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

GEWÄHRTE

Kapital

Nummer	Jahr der Unterzeichnung	Instrument und Betrag der Darlehen in nationaler Währung	Gegenwert in Millionen ECU zum Zeitpunkt der Unterzeichnung	Laufzeit (Jahre)	Karenzzeit (Jahre)	Zinssatz (%)
		Europäische Atomgemeinschaft (Euratom)				
1	1977	193 300 000 DM	73,76	10	9	6,45
2	1977	17 900 000 DM	6,96	15	5	6,75
3	1977	17 500 000 US $	14,58	15	5	9,45
4	1978	76 600 000 sfrs	33,57	15	5	5,05
5	1978	49 400 000 US $	37,23	12	5	9,75
6	1979	84 800 000 DM	33,77	12	4	7,15
7	1979	20 000 000 sfrs	8,86	6	5	3,15
8	1979	500 000 000 lfrs	12,59	8	7	8,20
9	1979	20 000 000 ffrs	3,45	10	5	9,90
10	1979	15 000 000 sfrs	6,58	6	5	3,75
11	1979	30 000 000 sfrs	13,05	6	5	4,05
12	1979	60 000 000 ffrs	10,29	6	4	10,25
13	1979	1 500 000 000 bfrs	37,30	7	6	8,98
14	1979	150 000 000 ffrs	25,69	8	7	9,92
15	1980	500 000 000 lfrs	12,41	8	7	9,95
16	1980	300 000 000 ffrs	51,39	12	1	14,725
17	1980	45 000 000 DM	17,89	10	5	8,15
18	1980	15 000 000 hfl	5,44	15	5	11,40
19	1980	47 500 000 hfl	17,11	20	4	11,00
20	1980	20 000 000 sfrs	8,69	6	5	6,20
21	1980	250 000 000 lfrs	6,09	7	6	13,00
22	1980	300 000 000 lfrs	7,31	7	6	13,00
23	1980	350 000 000 lfrs	8,52	7	4	13,00
24	1980	2 000 000 000 bfrs	48,65	7	6	13,27
25	1981	1 172 000 000 bfrs (1)	29,60	9	1	13,02
26	1981	300 000 000 lfrs	7,19	7	6	13,375

(1) Darlehen aus einer Anleihe von 40 Millionen US-Dollar, wovon 38 250 000 US-Dollar Gegenstand eines Swap in belgischen Franken waren; die Gegenwerte in ECU werden auf der Basis des US-Dollar berechnet, der für diese Transaktion mit 30,6424 belgischen Franken bewertet wird.

KOMMISSION
Anlage II
(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

DARLEHEN

transaktionen *(Fortsetzung)*

Erste Tilgung	Letzte Tilgung	Gegenwert in ECU zum Kurs vom 31. Dezember 1985				
		Ursprünglicher Betrag	Tilgung — Stand 31. 12. 1985	Ausstehender Betrag (31. 12. 1985)	Tilgung 1986/1987	Betrag (31. 12. 1987) (vorläufiger Stand)
1987	1987	88 512 999	—	88 512 999	88 512 929	—
1983	1992	8 196 496	2 458 948	5 737 548	1 639 298	4 098 250
1983	1992	19 708 827	5 912 648	13 796 179	3 941 764	9 854 415
1984	1993	41 625 231	4 347 282	37 277 949	4 347 282	32 930 667
1984	1990	55 635 204	11 127 040	44 508 164	11 127 040	33 381 124
1984	1991	38 830 327	9 707 581	29 122 746	9 707 580	19 415 166
1985	1985	10 868 206	10 868 206	—	—	—
1987	1987	11 199 462	—	11 199 462	11 199 462	—
1985	1989	2 982 964	596 592	2 386 372	1 193 184	1 193 188
1985	1985	8 151 155	8 151 155	—	—	—
1985	1985	16 302 310	16 302 310	—	—	—
1984	1985	8 948 892	8 948 892	—	—	—
1986	1986	33 598 387	—	33 598 387	33 598 387	—
1987	1987	22 372 232	—	22 372 232	22 372 232	—
1988	1988	11 199 462	—	11 199 462	—	11 199 462
1982	1992	44 744 464	14 914 821	29 829 643	7 457 410	22 372 233
1986	1990	20 605 716	—	20 605 716	8 242 286	12 363 430
1986	1995	6 094 266	—	6 094 266	1 218 852	4 875 414
1985	2000	19 298 509	1 206 156	18 092 353	2 412 312	15 680 041
1986	1986	10 868 206	—	10 868 206	10 868 206	—
1987	1987	5 599 731	—	5 599 731	5 599 731	—
1987	1987	6 719 677	—	6 719 677	6 719 677	—
1985	1987	7 839 623	2 598 275	5 241 348	5 241 348	—
1987	1987	44 797 849	—	44 797 849	44 797 849	—
1983	1990	26 251 539	7 033 128	19 218 411	6 328 883	12 889 528
1988	1988	6 719 677	—	6 719 677	—	6 719 677

KOMMISSION

Anlage II
(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

GEWÄHRTE

Kapital

Nummer	Jahr der Unterzeichnung	Instrument und Betrag der Darlehen in nationaler Währung	Gegenwert in Millionen ECU zum Zeitpunkt der Unterzeichnung	Laufzeit (Jahre)	Karenzzeit (Jahre)	Zinssatz (%)
		Europäische Atomgemeinschaft (Euratom) (Fortsetzung)				
27	1981	5 000 000 000 Yen	21,06	15	4	8,925
28	1981	40 000 000 hfl	14,21	15	5	11,625
29	1981	600 000 000 lfrs	14,44	7	4	13,75
30	1981	40 000 000 DM	15,77	7	6	10,40
31	1981	150 000 000 hfl	53,23	7	6	11,70
32	1981	500 000 000 lfrs	12,09	7	4	13,90
33	1981	500 000 000 lfrs	12,07	7	1	12,55
34	1981	450 000 000 lfrs	10,94	7	4	14,125
35	1981	50 000 000 DM	19,86	10	9	10,875
36	1981	75 000 000 hfl	26,85	10	5	12,76
37	1981	40 000 000 US $	36,30	10	4	14,70
38	1981	5 000 000 000 Yen	21,31	14	6	9,25
39	1981	1 000 000 000 bfrs	23,97	12	5	15,50
40 A	1981	33 558 000 ECU	33,56	15	5	14,60
40 B	1981	8 000 000 ECU	8,00	15	5	14,25
41 A	1982	8 000 000 000 Yen	32,76	10	5	8,50
41 B	1982	6 825 000 000 Yen	27,95	10	5	8,95
41 C	1982	5 000 000 000 Yen	20,47	10	5	8,50
42	1982	500 000 000 lfrs	11,19	10	1	12,80
43	1982	1 000 000 000 lfrs	22,20	8	3	14,55
44	1982	1 000 000 000 bfrs	22,20	12	5	15,25
45	1982	800 000 000 lfrs	17,69	8	4	14,55
46	1982	900 000 000 lfrs	20,01	8	4	14,64
47	1982	1 250 000 000 lfrs	27,39	7	5	14,15
48	1982	250 000 000 lfrs	5,48	7	5	12,70
49	1982	1 000 000 000 lfrs	21,99	7	4	13,625
50	1982	500 000 000 ffrs	75,32	10	9	16,425
51	1982	50 000 000 ECU	50,00	8	4	12,68
52	1983	500 000 000 lfrs	11,12	10	2	11,22
53 A	1983	5 000 000 ECU	5,00	10	5	11,80

KOMMISSION

Anlage II
(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

DARLEHEN

transaktionen *(Fortsetzung)*

Erste Tilgung	Letzte Tilgung	Gegenwert in ECU zum Kurs vom 31. Dezember 1985				
		Ursprünglicher Betrag	Tilgung — Stand 31. 12. 1985	Ausstehender Betrag (31. 12. 1985)	Tilgung 1986/1987	Betrag (31. 12. 1987) (vorläufiger Stand)
1986	1996	28 057 259	—	28 057 259	4 208 587	23 848 672
1987	1996	16 251 376	—	16 251 376	1 625 137	14 626 239
1986	1988	13 439 354	—	13 439 354	8 959 568	4 479 786
1988	1988	18 316 192	—	18 316 192	—	18 316 192
1988	1988	60 942 661	—	60 942 661	—	60 942 661
1986	1988	11 199 462	—	11 199 462	7 391 644	3 807 818
1983	1988	11 199 462	1 791 913	9 407 549	1 343 934	8 063 615
1986	1988	10 079 516	—	10 079 516	6 719 676	3 359 840
1991	1991	22 895 240	—	22 895 240	—	22 895 240
1987	1991	30 471 330	—	30 471 330	6 094 266	24 377 064
1986	1991	45 048 748	—	45 048 748	14 978 708	30 070 040
1988	1995	28 057 259	—	28 057 259	—	28 057 259
1987	1993	22 398 924	—	22 398 924	3 203 046	19 195 878
1987	1996	33 558 000	—	33 558 000	3 355 800	30 202 200
1987	1996	8 000 000	—	8 000 000	800 000	7 200 000
1988	1992	44 891 614	—	44 891 614	—	44 891 614
1988	1992	38 298 158	—	38 298 158	—	38 298 158
1988	1992	28 057 259	—	28 057 259	—	28 057 259
1984	1992	11 199 462	1 343 935	9 855 527	1 343 934	8 511 593
1986	1990	22 398 924	—	22 398 924	9 859 568	13 439 356
1988	1994	22 398 924	—	22 398 924	—	22 398 924
1987	1990	17 919 139	—	17 919 139	4 479 784	13 439 355
1987	1990	20 159 032	—	20 159 032	5 039 758	15 119 274
1988	1989	27 998 656	—	27 998 656	—	27 998 656
1988	1989	5 599 731	—	5 599 731	—	5 599 731
1987	1989	22 398 924	—	22 398 924	3 740 620	18 658 304
1992	1992	74 574 107	—	74 574 107	—	74 574 107
1987	1990	50 000 000	—	50 000 000	12 500 000	37 500 000
1986	1993	11 199 462	—	11 199 462	1 119 946	10 079 516
1989	1993	5 000 000	—	5 000 000	—	5 000 000

KOMMISSION

Anlage II
(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

GEWÄHRTE

Kapital

Nummer	Jahr der Unterzeichnung	Instrument und Betrag der Darlehen in nationaler Währung	Gegenwert in Millionen ECU zum Zeitpunkt der Unterzeichnung	Laufzeit (Jahre)	Karenzzeit (Jahre)	Zinssatz (%)
		Europäische Atomgemeinschaft (Euratom) (Fortsetzung)				
53 B	1983	45 000 000 ECU	45,00	10	5	11,80
54	1983	145 050 000 DM	64,78	10	9	8,14
55	1983	425 000 000 ffrs	62,30	10	9	15,35
56	1983	80 000 000 DM	35,16	10	9	8,41
57	1983	62 800 000 hfl	24,69	12	5	9,78
58	1983	50 000 000 DM	21,93	10	9	8,625
59	1983	20 000 000 US $	23,33	7	6	12,25
60	1983	1 000 000 000 bfrs	21,80	10	5	11,625
61	1983	75 000 000 hfl	29,61	12	4	8,875
62	1983	50 000 000 DM	22,17	12	4	8,375
63	1984	250 000 000 lfrs	5,47	7	4	11,15
64	1984	72 000 000 hfl	28,59	15	5	9,125
65	1984	1 000 000 000 bfrs	21,90	12	5	12,375
66	1984	90 000 000 sfrs	48,23	10	9	6,47
67	1984	3 000 000 000 bfrs	66,20	8	7	12,25
68	1984	600 000 000 lfrs	13,28	12	11	10,375
69	1985	100 000 000 DM	44,96	5	4	8,75
70	1985	50 000 000 DM	22,35	6	5	8,00
71	1985	48 800 000 ECU	48,80	12	7	10,60
72	1985	120 000 000 hfl	47,36	15	10	9,16
73	1985	2 000 000 000 bfrs	44,80	11	6	9,85
	1977-1984		1 766,84			
	1985		208,27			
		Insgesamt durchgeführt Euratom	1 975,11			

KOMMISSION

Anlage II

(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

DARLEHEN

transaktionen *(Fortsetzung)*

Erste Tilgung	Letzte Tilgung	Gegenwert in ECU zum Kurs vom 31. Dezember 1985				
		Ursprünglicher Betrag	Tilgung — Stand 31. 12. 1985	Ausstehender Betrag (31. 12. 1985)	Tilgung 1986/1987	Betrag (31. 12. 1987) (vorläufiger Stand)
1989	1993	45 000 000	—	45 000 000	—	45 000 000
1993	1993	66 419 092	—	66 419 092	—	66 419 092
1993	1993	63 387 991	—	63 387 991	—	63 387 991
1993	1993	36 632 384	—	36 632 384	—	36 632 384
1989	1995	25 514 660	—	25 514 660	—	25 514 660
1993	1993	22 895 240	—	22 895 240	—	22 895 240
1990	1990	22 524 374	—	22 524 374	—	22 524 374
1989	1993	22 398 924	—	22 398 924	—	22 398 924
1988	1995	30 471 330	—	30 471 330	—	30 471 330
1988	1995	22 895 240	—	22 895 240	—	22 895 240
1989	1991	5 599 731	—	5 599 731	—	5 599 731
1990	1999	29 252 477	—	29 252 477	—	29 252 477
1990	1996	22 398 924	—	22 398 924	—	22 398 924
1994	1994	48 906 930	—	48 906 930	—	48 906 930
1992	1992	67 196 774	—	67 196 774	—	67 196 774
1996	1996	13 439 354	—	13 439 354	—	13 439 354
1990	1990	45 790 481	—	45 790 481	—	45 790 481
1991	1991	22 895 240	—	22 895 240	—	22 895 240
1993	1997	48 800 000	—	48 800 000	—	48 800 000
1996	2000	48 754 128	—	48 754 128	—	48 754 128
1992	1996	44 797 849	—	44 797 849	—	44 797 849
		2 095 650 709	107 308 882	1 988 341 827	382 389 758	1 605 952 069

KOMMISSION

Anlage II
(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

GEWÄHRTE

Kapital

Nummer	Jahr der Unterzeichnung	Jahr der Auszahlung	Instrument und Betrag der Darlehen in nationaler Währung	Gegenwert in Millionen ECU zum Zeitpunkt der Unterzeichnung	Aufgliederung der bis 31. Dezember 1985 ausgezahlten Devisen	Laufzeit (Jahre)	Karenzzeit (Jahre)
			Neues Gemeinschaftsinstrument zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft (NGI)				
1	1979 1979	1979 1979	16 500 000 Ir £	24,7	40 507 820,32 DM 11 850 000 US $	15 17	5 5
2	1979 1979	1979 1980	50 000 000 £ Stg	79,4	32 395 000 US $ 75 000 000 US $	15 15	5 5
3	1979 1979	1979 1979	16 300 000 £ Stg	25,9	19 723 975,30 DM 25 405 000 US $	15 15	5 5
4	1979 1979	1979 1979	16 500 000 Ir £	24,7	40 507 820,32 DM 11 850 000 US $	15 17	5 5
5	1979	1979	12 000 000 Ir £	17,9	45 071 933,28 DM	15	5
6	1979	1979	13 000 000 Ir £	19,4	48 827 927,72 DM	15	5
7	1979 1979	1979 1979	45 000 000 000 Lit	39,6	25 060 523,06 DM 41 500 000 US $	15 15	5 5
8	1979 1979 1979	1980 1980 1980	12 000 000 000 Lit	10,5	9 450 000 DM 9 100 000 hfl 4 575 000 US $	15 15 15	5 5 5
9	1979 1979 1979	1980 1980 1980	40 000 000 000 Lit	34,9	31 425 000 DM 30 900 000 hfl 15 000 000 US $	15 15 15	5 5 5
10	1980	1980	3 700 000 Ir £	5,5	15 400 000 hfl	15	5
11	1980	1980	6 000 000 Ir £	8,9	24 600 000 hfl	15	5
12	1980 1980	1980 1980	20 000 000 000 Lit	17,1	7 900 000 US $ 27 875 000 DM	10 10	9 9
13	1980 1980	1980 1980	15 000 000 000 Lit	12,5	8 300 000 US $ 16 917 000 DM	15 15	5 5
14	1980	1980	50 000 000 000 Lit	41,7	60 000 000 US $	15	5
15	1980 1980	1980 1980	20 000 000 000 Lit	16,7	11 200 000 US $ 21 900 000 DM	10 10	5 5
16	1980 1980	1980 1980	15 000 000 000 Lit	12,5	8 560 000 US $ 15 918 000 DM	15 15	5 5
17	1980	1980	18 400 000 Ir £	27,3	75 000 000 hfl	20	2
18	1980	1980	72 000 000 Dkr	9,2	26 000 000 hfl	20	10
19	1980	1980	70 000 000 Dkr	8,9	25 000 000 hfl	15	5

(1) Ursprünglicher Zinssatz des Darlehens.

KOMMISSION

Anlage II

(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

DARLEHEN

transaktionen *(Fortsetzung)*

Erste Tilgung	Letzte Tilgung	Zinssatz (%) (1)	Darlehen mit Zinszuschuß von 3 Punkten (EWS)	Gegenwert in ECU zum Kurs vom 31. Dezember 1985				
				Ursprünglicher Betrag der bis 31. Dezember 1985 ausgezahlten Devisen	Tilgung — Stand 31. 12. 1985	Ausstehender Betrag (31. 12. 1985)	Tilgung 1986/1987	Ausstehender Betrag (31. 12. 1987) (vorläufiger Stand)
1985	1994	8,45	×	18 548 726	1 854 873	16 693 853	3 709 746	12 984 107
1985	1996	12,00	×	13 345 692	414 448	12 931 244	828 896	12 102 348
1985	1994	12,00		36 483 855	2 731 362	33 752 493	5 462 724	28 289 769
1986	1995	11,25		84 466 403	—	84 466 403	16 893 280	67 573 123
1985	1994	8,45		9 031 703	903 170	8 128 533	1 806 340	6 322 193
1985	1994	12,00		28 611 586	2 142 068	26 469 518	4 284 136	22 185 382
1985	1994	8,45	×	18 548 726	1 854 873	16 693 853	3 709 746	12 984 107
1985	1996	12,00	×	13 345 692	414 448	12 931 244	828 896	12 102 348
1985	1994	8,45	×	20 638 655	2 063 866	18 574 789	4 127 732	14 447 057
1985	1994	8,45	×	22 358 543	2 235 854	20 122 689	4 471 708	15 650 981
1985	1994	8,45	×	11 475 334	1 147 533	10 327 801	2 295 066	8 032 735
1985	1994	12,00	×	46 738 076	3 499 162	43 238 914	6 998 324	36 240 590
1986	1995	8,55	×	4 327 200	—	4 327 200	865 440	3 461 760
1986	1995	10,50	×	3 697 188	—	3 697 188	739 438	2 957 750
1986	1995	12,375	×	5 152 451	—	5 152 451	1 030 490	4 121 961
1986	1995	8,55	×	14 389 659	—	14 389 659	2 877 932	11 511 727
1986	1995	10,50	×	12 554 188	—	12 554 188	2 510 838	10 043 350
1986	1995	12,375	×	16 893 281	—	16 893 281	3 378 656	13 514 625
1986	1995	12,125	×	6 256 780	—	6 256 780	1 251 356	5 005 424
1986	1995	12,125	×	9 994 596	—	9 994 596	1 998 920	7 995 676
1990	1990	14,625	×	8 897 128	—	8 897 128	—	8 897 128
1990	1990	9,875	×	12 764 097	—	12 764 097	—	12 764 097
1986	1995	11,75	×	9 347 615	—	9 347 615	1 869 524	7 478 091
1986	1995	8,65	×	7 746 376	—	7 746 376	1 549 276	6 197 100
1986	1995	11,75	×	67 573 123	—	67 573 123	13 514 624	54 058 499
1986	1990	13,375	×	12 613 650	—	12 613 650	5 045 460	7 568 190
1986	1990	8,65	×	10 028 115	—	10 028 115	4 011 246	6 016 869
1986	1995	13,375		9 640 432	—	9 640 432	1 630 764	8 009 668
1986	1995	8,65		7 288 929	—	7 288 929	1 457 786	5 831 143
1983	2000	11,125	×	30 471 331	5 070 429	25 400 902	3 380 286	22 020 616
1991	2000	11,375		10 563 395	—	10 563 395	—	10 563 395
1986	1995	11,375		10 157 110	—	10 157 110	2 031 422	8 125 688

KOMMISSION

Anlage II
(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

GEWÄHRTE

Kapital

Nummer	Jahr der Unterzeichnung	Jahr der Auszahlung	Instrument und Betrag der Darlehen in nationaler Währung	Gegenwert in Millionen ECU zum Zeitpunkt der Unterzeichnung	Aufgliederung der bis 31. Dezember 1985 ausgezahlten Devisen		Laufzeit (Jahre)	Karenzzeit (Jahre)
			Neues Gemeinschaftsinstrument zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft (NGI) (Fortsetzung)					
20	1980 1980	1980 1980	45 000 000 000 Lit	37,3	24 700 000 50 695 000	US $ hfl	15 15	5 5
21	1981 1981	1981 1981	40 000 000 000 Lit	32,9	39 860 000 24 243 000	hfl US $	10 10	5 5
22	1981	1981	72 000 000 ffrs	12,0	30 000 000	DM	20	8
23	1981 1981	1981 1981	10 000 000 000 Lit	7,9	11 084 440 9 866 660	hfl DM	12 12	2 2
24	1981 1981	1981 1981	20 000 000 000 Lit	15,8	22 168 910 19 733 340	hfl DM	12 12	2 2
25	1981 1981	1981 1981	15 000 000 000 Lit	11,8	16 626 650 14 800 000	hfl DM	12 12	2 2
26	1981	1981	5 600 000 Ir £	8,1	20 300 000	DM	12	5
27	1981 1981	1981 1981	15 000 000 000 Lit	11,9	7 500 000 12 200 000	US $ DM	12 12	3 3
28	1981 1981	1981 1981	15 000 000 000 Lit	11,9	6 340 000 14 800 000	US $ DM	12 12	3 3
29	1981 1981	1981 1981	20 000 000 000 Lit	15,9	8 400 000 20 000 000	US $ DM	12 12	3 3
30	1981 1981	1981 1981	5 000 000 000 Lit	4,0	2 100 000 5 000 000	US $ DM	12 12	3 3
31	1981	1981	6 300 000 Ir £	9,2	5 500 000	£ Stg	15	5
32	1981 1981	1981 1981	20 000 000 £ Stg	33,9	25 000 000 30 386 000	US $ DM	12 12	2 2
33	1981	1981	168 000 000 ffrs	28,2	75 000 000	hfl	15	7
34	1981 1981	1981 1981	50 000 000 000 Lit	39,8	40 361 568 57 300 600	DM hfl	12 12	2 2
35	1982 1982	1982 1982	7 000 000 000 Lit	5,4	112 500 000 6 500 000	bfrs DM	12 12	4 4
36	1982	1982	5 300 000 Ir £	7,7	18 300 000	DM	15	5
37	1982	1982	16 000 000 Ir £	23,3	60 000 000	hfl	10	2
38	1982	1982	26 000 000 Ir £	37,6	96 530 000	hfl	15	2
39	1982	1982	10 000 000 Ir £	14,5	34 015 000	DM	17	1

(1) Ursprünglicher Zinssatz des Darlehens.

KOMMISSION

Anlage II

(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

DARLEHEN

transaktionen *(Fortsetzung)*

Erste Tilgung	Letzte Tilgung	Zinssatz (%) (1)	Darlehen mit Zinszuschuß von 3 Punkten (EWS)	Gegenwert in ECU zum Kurs vom 31. Dezember 1985				
				Ursprünglicher Betrag der bis 31. Dezember 1985 ausgezahlten Devisen	Tilgung — Stand 31. 12. 1985	Ausstehender Betrag (31. 12. 1985)	Tilgung 1986/1987	Ausstehender Betrag (31. 12. 1987) (vorläufiger Stand)
1986	1995	14,65		27 817 602	—	27 817 602	5 563 520	22 254 082
1986	1995	11,50		20 596 588	—	20 596 588	4 119 318	16 477 270
1987	1991	11,71	×	19 194 496	—	19 194 496	3 238 899	15 955 597
1987	1991	14,22	×	27 302 920	—	27 302 920	5 460 584	21 842 336
1990	2001	11,00		13 737 144	—	13 737 144	—	13 737 144
1984	1993	12,70	×	4 503 435	900 688	3 602 747	900 688	2 702 059
1984	1993	11,20	×	4 517 991	903 598	3 614 393	903 598	2 710 795
1984	1993	12,70		9 006 882	1 801 376	7 205 506	1 801 376	5 404 130
1984	1993	11,20		9 035 991	1 807 198	7 228 793	1 807 198	5 421 595
1984	1993	12,70	×	6 755 149	1 351 030	5 404 119	1 351 030	4 053 089
1984	1993	11,70	×	6 776 991	1 355 398	5 421 593	1 355 398	4 066 195
1987	1993	10,875	×	9 295 468	—	9 295 468	1 327 924	7 967 544
1985	1993	17,98	×	8 446 640	930 033	7 516 607	1 860 066	5 656 541
1985	1993	11,00	×	5 586 439	617 731	4 968 708	1 235 462	3 733 246
1985	1993	17,98	×	7 140 227	786 187	6 354 040	1 572 374	4 781 666
1985	1993	11,00	×	6 776 991	749 379	6 027 612	1 498 758	4 528 854
1985	1993	17,98	×	9 460 237	1 041 636	8 418 601	2 083 272	6 335 329
1985	1993	11,00	×	9 158 096	1 012 674	8 145 422	2 025 348	6 120 074
1985	1993	17,98	×	2 365 059	260 410	2 104 649	520 820	1 583 829
1985	1993	11,00	×	2 289 524	253 169	2 036 355	506 338	1 530 017
1987	1996	16,875	×	8 938 235	—	8 938 235	893 824	8 044 411
1984	1993	15,95		28 155 468	5 631 094	22 524 374	5 631 094	16 893 280
1984	1993	10,35		13 913 896	2 782 779	11 131 117	2 782 780	8 348 337
1989	1996	13,375		30 471 331	—	30 471 331	—	30 471 331
1984	1993	11,15		18 481 756	3 696 351	14 785 405	3 696 352	11 089 053
1984	1993	13,25		23 280 340	4 656 068	18 624 272	4 656 068	13 968 204
1987	1994	15,75		2 519 879	—	2 519 879	314 985	2 204 894
1987	1994	10,70		2 976 381	—	2 976 381	372 048	2 604 333
1988	1997	9,25	×	8 379 658	—	8 379 658	—	8 379 658
1985	1992	11,375	×	24 377 064	3 047 133	21 329 931	6 094 266	15 235 665
1985	1997	10,60	×	39 218 634	1 855 041	37 363 593	4 153 253	33 210 340
1984	1989	8,90	×	15 575 632	4 601 042	10 974 590	5 167 994	5 806 596

KOMMISSION

Anlage II
(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

GEWÄHRTE

Kapital

Nummer	Jahr der Unterzeichnung	Jahr der Auszahlung	Instrument und Betrag der Darlehen in nationaler Währung	Gegenwert in Millionen ECU zum Zeitpunkt der Unterzeichnung	Aufgliederung der bis 31. Dezember 1985 ausgezahlten Devisen	Laufzeit (Jahre)	Karenzzeit (Jahre)
			Neues Gemeinschaftsinstrument zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft (NGI) (Fortsetzung)				
40	1982	1983	250 000 000 ffrs	37,6	6 831 732,36 £ Stg	10	1
	1982	1983			30 387 859,59 hfl	10	1
	1982	1983			10 442 901,90 US $	10	1
41	1982	1983	25 000 000 000 Lit	18,9	3 253 739,13 US $	8	3
	1982	1983			3 385 622,25 ECU	8	3
	1982	1984			5 003 461,15 ECU	8	2
	1982	1984			269 305 180 bfrs	8	2
42	1982	1983	80 000 000 000 Lit	60,4	10 727 422,56 ECU	8	3
	1982	1983			1 487 253,10 DM	8	3
	1982	1983			9 762 473,15 £ Stg	8	3
	1982	1983			15 455 825,42 US $	8	3
	1982	1983			224 163 213 Yen	8	3
	1982	1984			1 201 793,59 ECU	8	2
	1982	1984			7 252 892,08 US $	8	2
	1982	1984			340 225 306 Yen	8	2
43	1982	1983	50 000 000 000 Lit	37,8	2 845 078,78 ECU	8	3
	1982	1983			9 598 234 £ Stg	8	3
	1982	1983			246 265 567 bfrs	8	3
	1982	1983			559 757,58 hfl	8	3
	1982	1983			3 939 902,11 US $	8	3
	1982	1983			4 507 646,79 sfrs	8	3
	1982	1983			265 784 553 Yen	8	3
	1982	1984			2 223 142,60 ECU	8	2
	1982	1984			1 511 074,91 US $	8	2
44	1982	1983	100 000 000 000 Lit	75,5	8 726 686,77 ECU	8	3
	1982	1983			20 382 988,41 £ Stg	8	3
	1982	1983			35 115 689 bfrs	8	3
	1982	1983			3 886 223,07 hfl	8	3
	1982	1983			20 437 890,21 US $	8	3
	1982	1983			642 757,83 sfrs	8	3
	1982	1983			423 085 031 Yen	8	3
	1982	1984			891 462,07 ECU	8	2
	1982	1984			605 928,73 US $	8	2
45	1982	1983	25 000 000 000 Lit	18,9	3 994 649,30 ECU	8	2
	1982	1983			1 628 458,22 £ Stg	8	2
	1982	1983			33 351 928 Yen	8	2
	1982	1983			5 347 572,72 US $	8	2
	1982	1984			1 757 505,23 ECU	8	1
	1982	1984			322 491,79 £ Stg	8	1
	1982	1984			1 258 349,22 US $	8	1
46	1982	1982	50 000 000 000 Lit	37,8	25 971 102,82 DM	15	5
	1982	1982			3 720 072,02 sfrs	15	5
	1982	1982			17 803 097,74 US $	15	5
	1982	1982			169 900 438 bfrs	15	5
	1982	1982			4 763 719,51 hfl	15	5

(1) Ursprünglicher Zinssatz des Darlehens.

KOMMISSION

Anlage II
(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

DARLEHEN

transaktionen *(Fortsetzung)*

Erste Tilgung	Letzte Tilgung	Zinssatz (%) (1)	Darlehen mit Zinszuschuß von 3 Punkten (EWS)	Gegenwert in ECU zum Kurs vom 31. Dezember 1985				
				Ursprünglicher Betrag der bis 31. Dezember 1985 ausgezahlten Devisen	Tilgung — Stand 31. 12. 1985	Ausstehender Betrag (31. 12. 1985)	Tilgung 1986/1987	Ausstehender Betrag (31. 12. 1987) (vorläufiger Stand)
1984	1992	12,45		11 102 478	2 177 196	8 925 282	1 899 634	7 025 648
1984	1992	9,40		12 346 114	2 421 073	9 925 041	2 112 420	7 812 621
1984	1992	12,65		11 760 992	2 306 330	9 454 662	2 012 305	7 442 357
1986	1990	12,00		3 664 422	—	3 664 422	1 216 221	2 448 201
1986	1990	12,00		3 385 622	—	3 385 622	1 123 688	2 261 934
1986	1990	12,00		5 003 461	—	5 003 461	1 660 649	3 342 812
1986	1990	12,00		6 032 146	—	6 032 146	2 002 069	4 030 077
1986	1990	12,00		10 727 423	—	10 727 423	3 560 386	7 167 037
1986	1990	12,00		681 020	—	681 020	226 030	454 990
1986	1990	12,00		15 865 324	—	15 865 324	5 265 701	10 599 623
1986	1990	12,00		17 406 640	—	17 406 640	5 777 264	11 629 376
1986	1990	12,00		1 257 881	—	1 257 881	417 490	840 391
1986	1990	12,00		1 201 794	—	1 201 794	398 920	802 874
1986	1990	12,00		8 168 343	—	8 168 343	2 711 073	5 457 270
1986	1990	12,00		1 909 158	—	1 909 158	633 650	1 275 508
1986	1990	12,00		2 845 079	—	2 845 079	944 282	1 900 797
1986	1990	12,00		15 598 413	—	15 598 413	5 177 113	10 421 300
1986	1990	12,00		5 516 084	—	5 516 084	1 830 788	3 685 296
1986	1990	12,00		227 421	—	227 421	75 481	151 940
1986	1990	12,00		4 437 191	—	4 437 191	1 472 704	2 964 487
1986	1990	12,00		2 449 502	—	2 449 502	812 990	1 636 512
1986	1990	12,00		1 491 437	—	1 491 437	495 008	996 429
1986	1990	12,00		2 223 143	—	2 223 143	737 861	1 485 282
1986	1990	12,00		1 701 801	—	1 701 801	564 827	1 136 974
1986	1990	12,00		8 726 687	—	8 726 687	2 896 387	5 830 300
1986	1990	12,00		33 125 081	—	33 125 081	10 994 214	22 130 867
1986	1990	12,00		786 554	—	786 554	261 057	525 497
1986	1990	12,00		1 578 912	—	1 578 912	524 041	1 054 871
1986	1990	12,00		23 017 534	—	23 017 534	7 639 520	15 378 014
1986	1990	12,00		349 281	—	349 281	115 927	233 354
1986	1990	12,00		2 374 121	—	2 374 121	787 971	1 586 150
1986	1990	12,00		891 462	—	891 462	295 877	595 585
1986	1990	12,00		682 408	—	682 408	226 491	455 917
1985	1990	12,00		3 994 649	702 338	3 292 311	1 163 641	2 128 670
1985	1990	12,00		2 646 462	387 125	2 259 337	770 914	1 488 423
1985	1990	12,00		187 153	22 851	164 302	54 517	109 785
1985	1990	12,00		6 022 536	908 389	5 114 147	1 754 365	3 359 782
1986	1990	12,00		1 757 505	—	1 757 505	511 962	1 245 543
1986	1990	12,00		524 092	—	524 092	152 668	371 424
1986	1990	12,00		1 417 176	—	1 417 176	412 824	1 004 352
1988	1997	8,90	×	11 892 293	—	11 892 293	—	11 892 293
1988	1997	6,90	×	2 021 526	—	2 021 526	—	2 021 526
1988	1997	11,75	×	20 050 182	—	20 050 182	—	20 050 182
1988	1997	14,25	×	3 805 587	—	3 805 587	—	3 805 587
1988	1997	9,70	×	1 935 425	—	1 935 425	—	1 935 425

KOMMISSION

Anlage II
(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

GEWÄHRTE

Kapital

Nummer	Jahr der Unterzeichnung	Jahr der Auszahlung	Instrument und Betrag der Darlehen in nationaler Währung	Gegenwert in Millionen ECU zum Zeitpunkt der Unterzeichnung	Aufgliederung der bis 31. Dezember 1985 ausgezahlten Devisen	Laufzeit (Jahre)	Karenzzeit (Jahre)
			Neues Gemeinschaftsinstrument zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft (NGI) (Fortsetzung)				
47	1982	1982	3 000 000 000 Dr	44,9	20 654 755,76 DM	12	2
	1982	1982			22 705 711,05 hfl	12	2
	1982	1982			16 899 980,28 US $	12	2
	1982	1982			17 566 974,09 sfrs	12	2
48	1982	1982	50 000 000 000 Lit	37,8	8 661 608,29 DM	15	5
	1982	1982			169 831 188 bfrs	15	5
	1982	1982			47 634 472,11 hfl	15	5
	1982	1982			10 628 875,11 US $	15	5
49	1982	1982	400 000 000 Dkr	48,6	70 942 111,24 DM	15	4
	1982	1982			36 266 924,56 sfrs	15	4
50	1982	1982	75 000 000 000 Lit	56,7	56 855 870,37 hfl	12	3
	1982	1982			253 755 383 bfrs	12	3
	1982	1982			26 785 714,29 US $	12	3
51	1982	1983	20 000 000 000 Lit	15,1	4 322 766,57 US $	15	3
	1982	1983			136 314 068 bfrs	15	3
	1982	1983			16 469 309,44 DM	15	3
52	1982	1983	9 000 000 000 Lit	6,8	61 341 330 bfrs	7	2
	1982	1983			1 945 244,96 US $	7	2
	1982	1983			5 036 303,35 DM	7	2
	1982	1984			25 232 985 bfrs	7	1
	1982	1984			1 233 999,14 DM	7	1
53	1982	1983	390 000 000 Dkr	47,4	21 126 760,56 US $	15	5
	1982	1983			17 464 585,70 DM	15	5
	1982	1983			19 589 552,24 hfl	15	5
	1982	1983			18 781 442,15 sfrs	15	5
54	1983	1983	10 000 000 £ Stg	16,7	8 960 452,50 hfl	8	1
	1983	1983			921 995 US $	8	1
	1983	1983			4 814 630 sfrs	8	1
	1983	1983			273 213 000 Yen	8	1
	1983	1984			3 152 100 DM	8	1
	1983	1984			995 840 sfrs	8	1
	1983	1984			269 640 000 Yen	8	1
	1983	1984			3 941 550 hfl	7	1
	1983	1984			265 808 000 Yen	7	1
	1983	1984			951 000 sfrs	7	1
	1983	1984			254 220 US $	8	1
	1983	1984			1 019 200 sfrs	8	1
	1983	1984			150 024 000 Yen	8	1
55	1983	1983	20 000 000 000 Lit	15,1	258 837 954 bfrs	15	1
	1983	1983			5 358 716,73 US $	15	1
	1983	1983			8 009 010,13 DM	15	1

(1) Ursprünglicher Zinssatz des Darlehens.

KOMMISSION

Anlage II
(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

DARLEHEN

transaktionen *(Fortsetzung)*

Erste Tilgung	Letzte Tilgung	Zinssatz (%) (1)	Darlehen mit Zinszuschuß von 3 Punkten (EWS)	Gegenwert in ECU zum Kurs vom 31. Dezember 1985				
				Ursprünglicher Betrag der bis 31. Dezember 1985 ausgezahlten Devisen	Tilgung — Stand 31. 12. 1985	Ausstehender Betrag (31. 12. 1985)	Tilgung 1986/1987	Ausstehender Betrag (31. 12. 1987) (vorläufiger Stand)
1985	1994	9,05		9 457 912	823 784	8 634 128	1 905 770	6 728 358
1985	1994	9,85		9 225 001	803 498	8 421 503	1 858 838	6 562 665
1985	1994	11,90		19 033 074	482 488	18 550 586	1 122 951	17 427 635
1985	1994	7,10		9 546 075	831 463	8 714 612	1 923 535	6 791 077
1988	1997	10,45	×	3 966 192	—	3 966 192	—	3 966 192
1988	1997	10,45	×	3 804 036	—	3 804 036	—	3 804 036
1988	1997	10,45	×	19 353 143	—	19 353 143	—	19 353 143
1988	1997	10,45	×	11 970 438	—	11 970 438	—	11 970 438
1987	1997	8,50		32 484 734	—	32 484 734	1 962 078	30 522 656
1987	1997	6,45		19 707 822	—	19 707 822	1 190 352	18 517 470
1986	1994	9,30	×	23 099 654	—	23 099 654	3 804 513	19 295 141
1986	1994	13,95	×	5 683 852	—	5 683 852	936 131	4 747 721
1986	1994	12,40	×	30 166 573	—	30 166 573	4 968 435	25 198 138
1986	1997	12,75	×	4 868 381	—	4 868 381	409 187	4 459 194
1986	1997	12,75	×	3 053 289	—	3 053 289	472 649	2 580 640
1986	1997	8,50	×	7 541 376	—	7 541 376	633 853	6 907 523
1985	1989	12,50		1 373 980	212 555	1 161 425	510 571	650 854
1985	1989	12,50		2 190 771	338 912	1 851 859	814 091	1 037 768
1985	1989	12,50		2 306 148	356 761	1 949 387	856 965	1 092 422
1985	1989	12,50		565 192	87 435	477 757	210 025	267 732
1985	1989	12,50		565 054	87 414	477 640	209 974	267 666
1988	1997	11,75		23 793 353	—	23 793 353	—	23 793 353
1988	1997	8,50		7 997 118	—	7 997 118	—	7 997 118
1988	1997	9,25		7 958 930	—	7 958 930	—	7 958 930
1988	1997	6,60		10 206 030	—	10 206 030	—	10 206 030
1985	1991	8,50		3 640 492	54 082	3 586 410	1 244 618	2 341 792
1985	1991	8,50		1 038 368	39 599	998 769	345 984	652 785
1985	1991	8,50		2 616 320	44 846	2 571 474	1 057 972	1 513 502
1985	1991	8,50		1 533 122	—	1 533 122	532 728	1 000 394
1986	1992	8,00		1 443 362	—	1 443 362	360 696	1 082 666
1986	1992	8,00		541 150	—	541 150	135 234	405 916
1986	1992	8,00		1 513 072	—	1 513 072	378 117	1 134 955
1987	1991	8,50		1 601 390	—	1 601 390	547 489	1 053 901
1987	1991	8,50		1 491 569	—	1 491 569	518 290	973 279
1987	1991	8,50		516 783	—	516 783	35 369	481 414
1987	1992	9,00		286 307	—	286 307	37 878	248 429
1987	1992	9,00		553 844	—	553 844	37 905	515 939
1987	1992	9,00		841 852	—	841 852	111 377	730 475
1985	1998	12,80	×	5 797 692	177 409	5 620 283	800 081	4 820 202
1985	1998	12,80	×	6 035 087	79 546	5 955 541	360 743	5 594 798
1985	1998	8,25	×	3 667 364	48 338	3 619 026	219 214	3 399 812

KOMMISSION

Anlage II

(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

GEWÄHRTE

Kapital

Nummer	Jahr der Unterzeichnung	Jahr der Auszahlung	Instrument und Betrag der Darlehen in nationaler Währung	Gegenwert in Millionen ECU zum Zeitpunkt der Unterzeichnung	Aufgliederung der bis 31. Dezember 1985 ausgezahlten Devisen	Laufzeit (Jahre)	Karenzzeit (Jahre)
			Neues Gemeinschaftsinstrument zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft (NGI) (Fortsetzung)				
56	1983	1983	30 000 000 000 Lit	22,6	388 256 931 bfrs	15	1
	1983	1983			8 038 075,09 US $	15	1
	1983	1983			12 013 515,20 DM	15	1
57	1983	1983	40 000 000 000 Lit	30,2	4 871 980,02 DM	14	3
	1983	1983			258 934 960 bfrs	14	3
	1983	1983			5 332 397,82 US $	14	3
	1983	1983			2 854 044,18 sfrs	14	3
	1983	1983			33 485 973,56 DM	14	3
58	1983	1983	700 000 Ir £	1,0	2 570 000 hfl	15	3
59	1983	1983	1 900 000 Ir £	2,7	2 525 000 DM	15	3
	1983	1983			2 790 000 hfl	15	3
	1983	1983			1 055 000 sfrs	15	3
60	1983	1983	15 000 000 000 Lit	11,3	769 488,07 ECU	8	2
	1983	1983			1 029 251,33 £ Stg	8	2
	1983	1983			788 456,34 hfl	8	2
	1983	1983			1 323 830,03 US $	8	2
	1983	1984			1 030 046,91 £ Stg	8	2
	1983	1984			2 279 993,93 hfl	8	2
	1983	1984			3 025 864,35 US $	8	2
61	1983	1983	20 000 000 000 Lit	15,1	79 772 080 Yen	12	2
	1983	1983			158 203,33 £ Stg	12	2
	1983	1983			1 359 034,81 ECU	12	2
	1983	1984			280 908 157 Yen	11	1
	1983	1984			1 038 819,02 £ Stg	11	1
	1983	1984			2 480 082,12 hfl	11	1
	1983	1984			2 507 852,82 ECU	11	1
	1983	1984			726 595,25 US $	11	1
	1983	1985			3 919 445,79 sfrs	10	—
	1983	1985			1 710 727,29 US $	10	—

(1) Ursprünglicher Zinssatz des Darlehens.

KOMMISSION

Anlage II

(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

DARLEHEN

transaktionen *(Fortsetzung)*

Erste Tilgung	Letzte Tilgung	Zinssatz (%) (1)	Darlehen mit Zinszuschuß von 3 Punkten (EWS)	Gegenwert in ECU zum Kurs vom 31. Dezember 1985				
				Ursprünglicher Betrag der bis 31. Dezember 1985 ausgezahlten Devisen	Tilgung — Stand 31. 12. 1985	Ausstehender Betrag (31. 12. 1985)	Tilgung 1986/1987	Ausstehender Betrag (31. 12. 1987) (vorläufiger Stand)
1985	1998	12,80	×	8 696 538	266 114	8 430 424	1 200 123	7 230 301
1985	1998	12,80	×	9 052 631	119 320	8 933 311	541 113	8 392 198
1985	1998	8,25	×	5 501 046	72 507	5 428 539	328 820	5 099 719
1987	1997	11,40		2 230 903	—	2 230 903	109 760	2 121 143
1987	1997	11,40		5 799 865	—	5 799 865	285 353	5 514 512
1987	1997	11,40		6 005 446	—	6 005 446	295 468	5 709 978
1987	1997	11,40		1 550 917	—	1 550 917	76 305	1 474 612
1987	1997	8,60		15 333 388	—	15 333 388	754 403	14 578 985
1987	1998	8,10	×	1 044 151	—	1 044 151	36 023	1 008 128
1987	1998	8,25	×	1 156 210	—	1 156 210	40 583	1 115 627
1987	1998	8,10	×	1 133 533	—	1 133 533	39 787	1 093 746
1987	1998	6,10	×	573 298	—	573 298	20 123	553 175
1986	1991	12,00		769 488	—	769 488	185 831	583 657
1986	1991	12,00		1 672 671	—	1 672 671	403 999	1 268 672
1986	1991	12,00		320 338	—	320 338	77 375	242 963
1986	1991	12,00		1 490 922	—	1 490 922	360 118	1 130 804
1986	1991	8,50		1 673 964	—	1 673 964	404 214	1 269 750
1986	1991	8,50		926 326	—	926 326	223 694	702 632
1986	1991	8,50		3 407 785	—	3 407 785	822 980	2 584 805
1986	1995	11,20		447 637	—	447 637	49 739	397 898
1986	1995	11,20		257 105	—	257 105	28 574	228 531
1986	1995	11,20		1 359 035	—	1 359 035	150 988	1 208 047
1986	1995	11,20		1 576 303	—	1 576 303	175 120	1 401 183
1986	1995	11,20		1 688 220	—	1 688 220	187 561	1 500 659
1986	1995	11,20		1 007 619	—	1 007 619	111 946	895 673
1986	1995	11,20		2 507 853	—	2 507 853	278 624	2 229 229
1986	1995	11,20		818 305	—	818 305	90 913	727 392
1986	1995	9,50		2 129 867	—	2 129 867	236 628	1 892 239
1986	1995	9,50		1 926 653	—	1 926 653	214 051	1 712 602

KOMMISSION

Anlage II
(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

GEWÄHRTE

Kapital

Nummer	Jahr der Unterzeichnung	Jahr der Auszahlung	Instrument und Betrag der Darlehen in nationaler Währung	Gegenwert in Millionen ECU zum Zeitpunkt der Unterzeichnung	Aufgliederung der bis 31. Dezember 1985 ausgezahlten Devisen	Laufzeit (Jahre)	Karenzzeit (Jahre)
			Neues Gemeinschaftsinstrument zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft (NGI) (Fortsetzung)				
62	1983	1983	5 000 000 £ Stg	8,3	436 205 DM	8	1
	1983	1983			2 169 050 hfl	8	1
	1983	1983			383 845 US $	8	1
	1983	1983			1 507 160 sfrs	8	1
	1983	1983			61 188 750 Yen	8	1
	1983	1984			776 700 DM	8	1
	1983	1984			846 900 DM	8	1
	1983	1984			985 387,50 hfl	8	1
	1983	1984			153 062,50 US $	8	1
	1983	1984			237 750 sfrs	8	1
	1983	1984			314 650 sfrs	8	1
	1983	1984			625 300 sfrs	8	1
	1983	1984			56 332 500 Yen	8	1
	1983	1984			53 270 000 Yen	8	1
	1983	1985			891 250 DM	7	1
	1983	1985			172 918 DM	7	1
	1983	1985			358 710 hfl	7	1
	1983	1985			104 386,25 US $	7	1
	1983	1985			28 305 US $	7	1
	1983	1985			470 688,75 sfrs	7	1
63	1983	1983	5 000 000 £ Stg	8,3	765 742,50 DM	8	1
	1983	1983			495 057,50 US $	8	1
	1983	1983			1 608 505 hfl	8	1
	1983	1983			2 033 600 sfrs	8	1
	1983	1984			388 815 DM	8	1
	1983	1984			64 719 US $	8	1
	1983	1984			432 165 sfrs	8	1
	1983	1985			231 196,40 sfrs	8	1
	1983	1985			918 384,50 hfl	8	1
	1983	1985			94 576,44 US $	8	1
64	1983	1983	20 000 000 £ Stg	32,0	15 585 000 US $	8	2
	1983	1983			30 352 000 DM	8	2
	1983	1983			734 500 000 Yen	8	2
65	1983	1983	20 000 000 000 Lit	15,0	2 031 011,23 £ Stg	8	2
	1983	1983			2 111 586,55 hfl	8	2
	1983	1983			6 231 174,35 US $	8	2
	1983	1984			499 655,11 £ Stg	8	2
	1983	1984			1 551 519,02 hfl	8	2
	1983	1984			1 231 450,20 US $	8	2
66	1983	1983	3 369 000 000 Lit	2,5	3 636 326,84 DM	15	4
	1983	1983			355 567,28 US $	15	4
	1983	1983			107 911 595 Yen	15	4
67	1983	1983	11 000 000 ECU	11,0	1 553 843,50 £ Stg	15	5
	1983	1983			11 246 180 hfl	15	5
	1983	1983			833 324 800 Yen	15	5

(1) Ursprünglicher Zinssatz des Darlehens.

KOMMISSION

Anlage II
(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

DARLEHEN

transaktionen *(Fortsetzung)*

Erste Tilgung	Letzte Tilgung	Zinssatz (%) (1)	Darlehen mit Zinszuschuß von 3 Punkten (EWS)	Gegenwert in ECU zum Kurs vom 31. Dezember 1985				
				Ursprünglicher Betrag der bis 31. Dezember 1985 ausgezahlten Devisen	Tilgung — Stand 31. 12. 1985	Ausstehender Betrag (31. 12. 1985)	Tilgung 1986/1987	Ausstehender Betrag (31. 12. 1987) (vorläufiger Stand)
1985	1991	8,50	×	199 740	—	199 740	55 844	143 896
1985	1991	8,50	×	881 251	38 278	842 973	251 166	591 807
1985	1991	8,50	×	432 293	28 358	403 935	126 013	277 922
1985	1991	8,50	×	819 006	47 999	771 007	236 502	534 505
1985	1991	8,50	×	343 358	—	343 358	96 003	247 355
1985	1991	8,50	×	355 655	—	355 655	99 442	256 213
1986	1992	8,00	×	387 799	—	387 799	79 510	308 289
1986	1991	8,50	×	400 348	—	400 348	117 619	282 729
1987	1992	8,90	×	172 382	—	172 382	22 858	149 524
1986	1991	8,50	×	129 196	—	129 196	37 310	91 886
1986	1991	8,00	×	170 984	—	170 984	34 978	136 006
1987	1992	8,90	×	339 974	—	339 974	45 057	294 917
1986	1992	8,00	×	316 107	—	316 107	65 687	250 420
1987	1992	8,90	×	298 922	—	298 922	39 637	259 285
1987	1992	8,00		408 108	—	408 108	69 743	338 365
1987	1992	9,00		79 208	—	79 208	5 125	74 083
1987	1992	9,00		145 738	—	145 738	9 429	136 309
1987	1992	8,00		117 562	—	117 562	15 965	101 597
1987	1992	9,00		31 877	—	31 877	2 062	29 815
1987	1992	8,00		255 777	—	255 777	42 110	213 667
1985	1991	8,50	×	350 514	22 994	327 520	102 175	225 345
1985	1991	8,50	×	557 543	36 575	520 968	162 524	358 444
1985	1991	8,50	×	653 511	42 870	610 641	190 496	420 145
1985	1991	8,50	×	1 105 079	72 493	1 032 586	322 131	710 455
1987	1992	8,00	×	178 040	—	178 040	24 178	153 862
1987	1992	8,00	×	72 888	—	72 888	9 898	62 990
1987	1992	8,00	×	234 843	—	234 843	31 892	202 951
1987	1993	9,00		125 635	—	125 635	8 129	117 506
1987	1993	9,00		373 125	—	373 125	24 141	348 984
1987	1993	9,00		106 514	—	106 514	6 891	99 623
1986	1991	11,80		17 552 119	—	17 552 119	4 403 827	13 148 292
1986	1991	7,90		13 898 327	—	13 898 327	3 487 090	10 411 237
1986	1991	8,90		4 121 611	—	4 121 611	1 034 112	3 087 499
1986	1991	12,00	×	3 300 665	—	3 300 665	797 150	2 503 515
1986	1991	12,00	×	857 905	—	857 905	207 167	650 738
1986	1991	12,00	×	7 017 665	—	7 017 665	1 694 798	5 322 867
1986	1991	12,00	×	812 006	—	812 006	196 060	615 946
1986	1991	12,00	×	630 358	—	630 358	152 249	478 109
1986	1991	12,00	×	1 386 882	—	1 386 882	334 900	1 051 982
1988	1998	8,05	×	1 665 092	—	1 665 092	—	1 665 092
1988	1998	12,00	×	400 447	—	400 447	—	400 447
1988	1998	8,90	×	605 541	—	605 541	—	605 541
1989	1998	12,60		2 525 203	—	2 525 203	—	2 525 203
1989	1998	9,30		4 569 148	—	4 569 148	—	4 569 148
1989	1998	9,05		4 676 162	—	4 676 162	—	4 676 162

KOMMISSION

Anlage II

(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

GEWÄHRTE

Kapital

Nummer	Jahr der Unterzeichnung	Jahr der Auszahlung	Instrument und Betrag der Darlehen in nationaler Währung	Gegenwert in Millionen ECU zum Zeitpunkt der Unterzeichnung	Aufgliederung der bis 31. Dezember 1985 ausgezahlten Devisen	Laufzeit (Jahre)	Karenzzeit (Jahre)
			Neues Gemeinschaftsinstrument zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft (NGI) (Fortsetzung)				
68	1983	1983	24 000 000 ECU	24,0	3 390 204 £ Stg	15	5
	1983	1983			24 537 120 hfl	15	5
	1983	1983			1 818 163 200 Yen	15	5
69	1983	1983	18 500 000 Ir £	26,1	48 457 000 sfrs	15	4
70	1983	1985	345 000 000 Dkr	43,3	26 895 171,37 ECU	13	2
					41 048 310,70 hfl	13	2
71	1983	1983	25 000 000 Dkr	3,1	6 942 708,77 DM	6	2
72	1983	1983	200 000 000 ffrs	29,7	26 292 725,68 ECU	12	4
	1983	1983			133 076 053 bfrs	12	4
73	1983	1983	6 095 000 000 Lit	4,6	5 972 512,02 DM	15	5
	1983	1983			2 532 197,76 hfl	15	5
	1983	1983			188 233 477 Yen	15	5
74	1983	1983	6 963 000 000 Lit	5,2	6 823 068,28 DM	15	5
	1983	1983			2 892 812,63 hfl	15	5
	1983	1983			215 040 148 Yen	15	5
75	1983	1983	2 422 000 000 Lit	1,8	2 373 326,35 DM	15	5
	1983	1983			1 006 231,82 hfl	15	5
	1983	1983			74 799 259 Yen	15	5
76	1983	1983	32 153 000 000 Lit	23,9	21 556 047,20 DM	15	5
	1983	1983			24 117 161,72 hfl	15	5
	1983	1983			984 777 948 Yen	15	5
77	1983	1983	28 998 000 000 Lit	21,6	19 440 868,86 DM	15	5
	1983	1983			21 750 675,07 hfl	15	5
	1983	1983			888 147 014 Yen	15	5
78	1983	1983	13 600 000 Ir £	18,9	12 900 000 DM	15	2
	1983	1983			14 420 000 hfl	15	2
	1983	1983			1 000 000 000 Yen	15	2
	1983	1983			2 835 000 ECU	15	2
79	1983	1984	100 000 000 Dkr	12,3		10	2
80	1983	1983	10 000 000 £ Stg	17,4	714 825 sfrs	8	2
	1983	1983			108 967,50 US $	8	2
	1983	1983			888 873,13 hfl	8	2
	1983	1984			475 500 sfrs	8	2
	1983	1984			1 970 775 hfl	8	2
	1983	1984			1 553 400 DM	8	2
81	1983	1983	55 000 000 Dkr	6,7	12 297 372,83 sfrs	6	2

(1) Ursprünglicher Zinssatz des Darlehens.

KOMMISSION

Anlage II
(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

DARLEHEN

transaktionen *(Fortsetzung)*

Erste Tilgung	Letzte Tilgung	Zinssatz (%) (1)	Darlehen mit Zinszuschuß von 3 Punkten (EWS)	Gegenwert in ECU zum Kurs vom 31. Dezember 1985				
				Ursprünglicher Betrag der bis 31. Dezember 1985 ausgezahlten Devisen	Tilgung — Stand 31. 12. 1985	Ausstehender Betrag (31. 12. 1985)	Tilgung 1986/1987	Ausstehender Betrag (31. 12. 1987) (vorläufiger Stand)
1989	1998	12,60		5 509 535	—	5 509 535	—	5 509 535
1989	1998	9,30		9 969 049	—	9 969 049	—	9 969 049
1989	1998	9,05		10 202 535	—	10 202 535	—	10 202 535
1988	1998	6,40	×	26 332 035	—	26 332 035	—	26 332 035
1988	1998	10,20		26 895 171	—	26 895 171	—	26 895 171
1988	1998	8,70		16 677 289	—	16 677 289	—	16 677 289
1986	1989	8,30		3 179 100	—	3 179 100	1 463 022	1 716 078
1988	1995	12,55		26 292 726	—	26 292 726	—	26 292 726
1988	1995	12,65		2 980 761	—	2 980 761	—	2 980 761
1989	1998	8,80	×	2 734 842	—	2 734 842	—	2 734 842
1989	1998	10,00	×	1 028 792	—	1 028 792	—	1 028 792
1989	1998	8,90	×	1 056 263	—	1 056 263	—	1 056 263
1989	1998	8,80	×	3 124 316	—	3 124 316	—	3 124 316
1989	1998	10,00	×	1 175 305	—	1 175 305	—	1 175 305
1989	1998	8,90	×	1 206 687	—	1 206 687	—	1 206 687
1989	1998	8,80	×	1 086 758	—	1 086 758	—	1 086 758
1989	1998	10,00	×	408 816	—	408 816	—	408 816
1989	1998	8,90	×	419 732	—	419 732	—	419 732
1989	1998	8,80	×	9 870 618	—	9 870 618	—	9 870 618
1989	1998	9,50	×	9 798 427	—	9 798 427	—	9 798 427
1989	1998	8,90	×	5 526 034	—	5 526 034	—	5 526 034
1989	1998	8,80	×	8 902 067	—	8 902 067	—	8 902 067
1989	1998	9,50	×	8 836 960	—	8 836 960	—	8 836 960
1989	1998	8,90	×	4 983 794	—	4 983 794	—	4 983 794
1986	1998	8,60	×	5 906 972	—	5 906 972	619 641	5 287 331
1986	1998	9,50	×	5 858 621	—	5 858 621	614 569	5 244 052
1986	1998	8,90	×	5 611 452	—	5 611 452	588 642	5 022 810
1986	1998	12,65	×	2 835 000	—	2 835 000	297 392	2 537 608
1986	1993	10,30						
1986	1991	8,50		388 443	—	388 443	144 275	244 168
1986	1991	8,50		122 721	—	122 721	59 725	62 996
1986	1991	8,50		361 136	—	361 136	100 974	260 162
1986	1991	8,50		258 392	—	258 392	95 979	162 413
1986	1991	8,50		800 695	—	800 695	223 874	576 821
1986	1991	8,50		711 309	—	711 309	246 799	464 510
1986	1989	6,40		6 682 519	—	6 682 519	3 134 101	3 548 418

KOMMISSION

Anlage II

(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

GEWÄHRTE

Kapital

Nummer	Jahr der Unterzeichnung	Jahr der Auszahlung	Instrument und Betrag der Darlehen in nationaler Währung	Gegenwert in Millionen ECU zum Zeitpunkt der Unterzeichnung	Aufgliederung der bis 31. Dezember 1985 ausgezahlten Devisen	Laufzeit (Jahre)	Karenzzeit (Jahre)
			Neues Gemeinschaftsinstrument zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft (NGI) (Fortsetzung)				
82	1983	1984	130 000 000 000 Lit	94,9	7 898 068,37 DM	6	2
	1983	1984			43 758 980,21 ECU	6	2
	1983	1984			130 112 382 bfrs	6	2
	1983	1984			26 972 012,11 hfl	6	2
	1983	1984			16 001 842,27 US $	6	2
	1983	1984			2 357 218 247 Yen	6	2
83	1983	1985	2 500 000 000 Dr	31,5	16 095 835,49 sfrs	13	2
					9 819 665,25 £ Stg	13	2
84	1983	1983	55 188 481 771 Lit	40,3	17 948 045,31 DM	15	5
	1983	1983			19 829 953,59 hfl	15	5
	1983	1983			8 352 944,92 US $	15	5
	1983	1983			867 843 654 Yen	15	5
	1983	1983			19 132 686,44 sfrs	15	5
85	1983	1984	130 000 000 000 Lit	94,9	696 718 133 bfrs	10	3
	1983	1984			48 428 559,52 hfl	10	3
	1983	1984			23 630 715,86 US $	10	3
	1983	1984			2 939 579 891 Yen	10	3
	1983	1985			12 073 850 bfrs	9	1
	1983	1985			21 804 453,42 hfl	9	1
	1983	1985			2 978 509,67 US $	9	1
	1983	1985			357 743 099 Yen	9	1
86	1983	1983	15 000 000 Ir £	20,7	20 760 000 sfrs	12	—
	1983	1983			9 280 000 ECU	15	5
87	1983	1984	10 000 000 £ Stg	17,4	1 019 200 sfrs	8	3
	1983	1984			1 425 225 sfrs	8	3
	1983	1984			254 220 US $	8	3
	1983	1984			221 722,50 US $	8	3
	1983	1984			150 024 000 Yen	8	3
	1983	1984			103 670 000 Yen	8	3
	1983	1985			2 438 830,54 sfrs	8	1
	1983	1985			398 100 sfrs	8	2
	1983	1985			341 565 sfrs	8	1
	1983	1985			632 651,05 US $	8	1
	1983	1985			288 252 US $	8	2
	1983	1985			217 525 US $	8	1
	1988	1985			129 330 000 Yen	8	1
	1983	1985			15 652 500 Yen	8	1
	1983	1985			1 249 590 hfl	8	2
	1983	1985			740 690 hfl	8	1
	1983	1985			494 838,95 hfl	8	2
88	1983	1983	250 000 000 ffrs	36,4	4 481 893,15 US $	10	1
	1983	1983			15 667 047,59 hfl	10	1
	1983	1983			23 018 743,83 DM	10	1
	1983	1983			14 543 762,18 ECU	10	1

(1) Ursprünglicher Zinssatz des Darlehens.

KOMMISSION

Anlage II

(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

DARLEHEN

transaktionen *(Fortsetzung)*

Erste Tilgung	Letzte Tilgung	Zinssatz (%) (1)	Darlehen mit Zinszuschuß von 3 Punkten (EWS)	Gegenwert in ECU zum Kurs vom 31. Dezember 1985				
				Ursprünglicher Betrag der bis 31. Dezember 1985 ausgezahlten Devisen	Tilgung — Stand 31. 12. 1985	Ausstehender Betrag (31. 12. 1985)	Tilgung 1986/1987	Ausstehender Betrag (31. 12. 1987) (vorläufiger Stand)
1987	1993	11,20		3 616 564	—	3 616 564	363 826	3 252 738
1987	1993	11,20		43 758 980	—	43 758 980	4 402 154	39 356 826
1987	1993	11,20		2 914 377	—	2 914 377	293 186	2 621 191
1987	1993	11,20		10 958 308	—	10 958 308	1 102 405	9 855 903
1987	1993	11,20		18 021 574	—	18 021 574	1 812 971	16 208 603
1987	1993	11,20		13 227 417	—	13 227 417	1 330 678	11 896 739
1988	1998	10,55		8 746 643	—	8 746 643	—	8 746 643
1988	1998	10,55		15 958 269	—	15 958 269	—	15 958 269
1989	1998	8,50	×	8 218 496	—	8 218 496	—	8 218 496
1989	1998	9,25	×	8 056 601	—	8 056 601	—	8 056 601
1989	1998	12,60	×	9 407 243	—	9 407 243	—	9 407 243
1989	1998	8,50	×	4 869 863	—	4 869 863	—	4 869 863
1989	1998	6,50	×	10 396 900	—	10 396 900	—	10 396 900
1987	1993	11,20	×	15 605 737	—	15 605 737	1 569 937	14 035 800
1987	1993	11,20	×	19 675 769	—	19 675 769	1 979 382	17 696 387
1987	1993	11,20	×	26 613 354	—	26 613 354	2 677 306	23 936 048
1987	1993	11,20	×	16 495 311	—	16 495 311	1 659 418	14 835 893
1987	1993	11,20		270 441	—	270 441	27 206	243 235
1987	1993	11,20		8 858 809	—	8 858 809	891 197	7 967 612
1987	1993	11,20		3 354 453	—	3 354 453	337 457	3 016 996
1987	1993	11,20		2 007 458	—	2 007 458	201 960	1 805 498
1988	1998	6,50	×	11 281 199	1 228 523	10 052 676	1 741 817	8 310 859
1988	1998	12,15	×	9 280 000	—	9 280 000	9 280 000	—
1988	1998	9,00	×	553 844	—	553 844	73 219	480 625
1988	1998	8,00	×	774 482	—	774 482	177 459	597 023
1988	1998	9,00	×	286 307	—	286 307	37 806	248 501
1988	1998	9,00	×	249 708	—	249 708	66 543	183 165
1988	1998	9,00	×	841 853	—	841 853	111 351	730 502
1988	1998	8,00	×	581 739	—	581 739	56 664	525 075
1987	1993	8,00		1 325 286	—	1 325 286	—	1 325 286
1988	1993	8,50		216 332	—	216 332	—	216 332
1987	1993	9,00		185 609	—	185 609	12 064	173 545
1987	1993	8,00		712 503	—	712 503	—	712 503
1988	1993	8,50		324 635	—	324 635	—	324 635
1987	1993	9,00		244 981	—	244 981	15 923	229 058
1987	1993	8,00		725 729	—	725 729	70 670	655 059
1987	1993	9,00		87 833	—	87 833	5 709	82 124
1988	1993	8,50		507 689	—	507 689	—	507 689
1987	1993	9,00		300 931	—	300 931	19 470	281 461
1988	1993	8,00		201 045	—	201 045	—	201 045
1985	1993	12,85	×	5 047 592	360 903	4 686 689	841 938	3 844 751
1985	1993	9,40	×	6 365 277	455 117	5 910 160	1 061 728	4 848 432
1985	1993	8,65	×	10 540 394	753 638	9 786 756	1 758 137	8 028 619
1985	1993	11,90	×	14 543 762	1 039 879	13 503 883	2 425 900	11 077 983

KOMMISSION

Anlage II
(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

GEWÄHRTE

Kapital

Nummer	Jahr der Unterzeichnung	Jahr der Auszahlung	Instrument und Betrag der Darlehen in nationaler Währung	Gegenwert in Millionen ECU zum Zeitpunkt der Unterzeichnung	Aufgliederung der bis 31. Dezember 1985 ausgezahlten Devisen	Laufzeit (Jahre)	Karenzzeit (Jahre)
			Neues Gemeinschaftsinstrument zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft (NGI) (Fortsetzung)				
89	1983	1983	100 000 000 ffrs	14,6	4 172 926,06 £ Stg	15	5
	1983	1983			18 410 103,46 hfl	15	5
90	1983	1984	50 000 000 000 Lit	36,5	10 230 399,54 DM	10	3
	1983	1984			15 876 087,05 ECU	10	3
	1983	1984			99 660 548 bfrs	10	3
	1983	1984			6 153 391,31 US $	10	3
	1983	1984			1 101 015 374 Yen	10	3
91	1983	1984	25 000 000 ffrs	3,6	3 257 732,80 DM	12	1
	1983	1984			415 051 909 Yen	12	1
92	1983	1983	60 000 000 ffrs	8,7	6 579 380,22 DM	12	1
	1983	1983			851 474 470 Yen	12	1
	1983	1983			1 291 201,66 DM	12	1
	1983	1983			167 119 223 Yen	12	1
93	1983	1983	40 000 000 ffrs	5,8	5 263 504,18 DM	12	1
	1983	1983			681 179 576 Yen	12	1
94	1983	1983	250 000 000 ffrs	36,4	10 458 500,67 £ Stg	12	—
	1983	1983			10 535 821,79 US $	12	—
	1983	1983			12 348 118,15 DM	12	—
95	1983	1983	350 000 000 ffrs	50,9	46 067 785,46 DM	12	1
	1983	1983			4 355 039,40 £ Stg	12	2
	1983	1983			18 975 903,61 US $	12	2
96	1983	1984	30 000 000 000 Lit	21,9	428 153,11 DM	10	3
	1983	1984			11 178 948,50 ECU	10	3
	1983	1984			120 877 862 bfrs	10	3
	1983	1984			2 886 397,85 US $	10	3
	1983	1984			822 491 690 Yen	10	3
97	1983	1984	1 500 000 000 Dr	18,9	7 579 482,14 DM	15	2
	1983	1984			1 190 607,66 £ Stg	15	2
	1983	1984			5 826 656,95 US $	15	2
	1983	1984			1 022 913 257 Yen	15	2
98	1983	1984	326 000 000 Dkr	39,9	20 394 790,73 DM	16	8
	1983	1984			15 581 524,76 DM	16	8
	1983	1984			22 957 772,45 hfl	16	8
	1983	1984			11 050 070,63 hfl	16	8
	1983	1984			3 774 013,87 sfrs	16	8
	1983	1984			15 788 869,76 sfrs	16	8
99	1984	1984	2 000 000 £ Stg	3,5	745 000 DM	8	2
	1984	1984			393 750 sfrs	8	2
	1984	1984			55 475 000 Yen	8	2

(1) Ursprünglicher Zinssatz des Darlehens.

KOMMISSION

Anlage II

(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

DARLEHEN

transaktionen *(Fortsetzung)*

Erste Tilgung	Letzte Tilgung	Zinssatz (%) (1)	Darlehen mit Zinszuschuß von 3 Punkten (EWS)	Gegenwert in ECU zum Kurs vom 31. Dezember 1985				
				Ursprünglicher Betrag der bis 31. Dezember 1985 ausgezahlten Devisen	Tilgung — Stand 31. 12. 1985	Ausstehender Betrag (31. 12. 1985)	Tilgung 1986/1987	Ausstehender Betrag (31. 12. 1987) (vorläufiger Stand)
1989	1998	12,60	×	6 781 563	—	6 781 563	—	6 781 563
1989	1998	9,40		7 479 738	—	7 479 738	—	7 479 738
1987	1993	11,20		4 684 549	—	4 684 549	471 265	4 213 284
1987	1993	11,20		15 876 087	—	15 876 087	1 597 134	14 278 953
1987	1993	11,20		2 232 289	—	2 232 289	224 568	2 007 721
1987	1993	11,20		6 930 064	—	6 930 064	697 164	6 232 900
1987	1993	11,20		6 178 295	—	6 178 295	621 537	5 556 758
1985	1995	8,65		1 491 732	86 520	1 405 212	196 163	1 209 049
1985	1995	8,65		2 329 044	135 085	2 193 959	306 269	1 887 690
1985	1995	8,65		3 012 430	174 739	2 837 991	396 174	2 441 817
1985	1995	8,65		4 778 008	277 125	4 500 883	628 308	3 872 575
1985	1995	8,65		591 247	34 292	556 955	77 749	479 206
1985	1995	8,65		937 781	54 391	883 390	123 319	760 071
1985	1995	8,65		2 410 184	139 791	2 270 393	316 940	1 953 453
1985	1995	8,65		3 822 406	221 700	3 600 706	502 647	3 098 059
1984	1995	12,60		16 996 462	1 488 890	15 507 572	1 869 610	13 637 962
1984	1995	12,70		11 865 640	1 039 430	10 826 210	1 305 221	9 520 989
1984	1995	8,65		5 654 263	495 313	5 158 950	621 969	4 536 981
1986	1995	11,00		21 094 661	—	21 094 661	4 218 932	16 875 729
1986	1995	11,00		7 077 521	—	7 077 521	1 415 504	5 662 017
1986	1995	11,10		21 371 018	—	21 371 018	4 274 204	17 096 814
1987	1993	11,20		196 053	—	196 053	19 723	176 330
1987	1993	11,20		11 178 948	—	11 178 948	1 124 602	10 054 346
1987	1999	11,20		2 707 536	—	2 707 536	272 378	2 435 158
1987	1993	11,20		3 250 715	—	3 250 715	327 022	2 923 693
1987	1993	11,20		4 615 373	—	4 615 373	464 306	4 151 067
1986	1998	10,80		3 470 681	—	3 470 681	282 860	3 187 821
1986	1998	10,80		1 934 897	—	1 934 897	157 695	1 777 202
1986	1998	10,80		6 562 090	—	6 562 090	534 810	6 027 280
1986	1998	10,80		5 740 028	—	5 740 028	467 812	5 272 216
1992	1999	8,95		9 338 873	—	9 338 873	—	9 338 873
1992	1999	8,15		7 134 855	—	7 134 855	—	7 134 855
1992	1999	9,50		9 327 385	—	9 327 385	—	9 327 385
1992	1999	8,15		4 489 471	—	4 489 471	—	4 489 471
1992	1999	6,95		2 050 838	—	2 050 838	—	2 050 838
1992	1999	6,70		8 579 835	—	8 579 835	—	8 579 835
1986	1992	8,00		341 139	19 786	321 353	66 777	254 576
1986	1992	8,00		213 968	12 410	201 558	42 064	159 494
1986	1992	8,00		311 295	18 055	293 240	60 936	232 304

KOMMISSION

Anlage II
(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

GEWÄHRTE

Kapital

Nummer	Jahr der Unterzeichnung	Jahr der Auszahlung	Instrument und Betrag der Darlehen in nationaler Währung	Gegenwert in Millionen ECU zum Zeitpunkt der Unterzeichnung	Aufgliederung der bis 31. Dezember 1985 ausgezahlten Devisen	Laufzeit (Jahre)	Karenzzeit (Jahre)
			Neues Gemeinschaftsinstrument zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft (NGI) (Fortsetzung)				
100	1984	1984	4 000 000 £ Stg	7,0	828 131,25 DM	8	2
	1984	1984			131 450 US $	8	2
	1984	1984			584 730 sfrs	8	2
101	1984	1984	30 000 000 000 Lit	21,9	2 514 249,13 DM	10	3
	1984	1984			16 757 719,85 ECU	10	3
	1984	1984			2 193 202,48 US $	10	3
	1984	1984			200 663 761 Yen	10	3
102	1984	1984	70 000 000 000 Lit	51,0	19 285 785,96 DM	10	2
	1984	1984			12 641 513,12 ECU	10	2
	1984	1984			6 085 183,68 US $	10	2
	1984	1984			1 195 413 902 Yen	10	2
	1984	1985			18 155 016,51 hfl	10	1
	1984	1985			4 983 699,26 US $	10	1
103	1984	1984	20 000 000 000 Lit	14,6	1 157 708,89 ECU	10	2
	1984	1984			825 049,70 sfrs	10	2
	1984	1984			2 262 052,93 hfl	10	2
	1984	1984			1 018 770,05 US $	10	2
	1984	1984			104 331 806 Yen	10	2
	1984	1985			3 571 242,60 DM	9	1
	1984	1985			2 026 617,02 ECU	9	1
	1984	1985			1 297 337,12 sfrs	9	1
	1984	1985			5 009 830,48 hfl	9	1
	1984	1985			501 970,12 £ Stg	9	1
	1984	1985			1 872 879,71 US $	9	1
104	1984	1984	11 000 000 Ir £	15,9	6 780 000 DM	16	4
	1984	1984			2 270 000 ECU	15	4
	1984	1984			4 165 000 sfrs	15	4
	1984	1984			7 650 000 hfl	15	4
	1984	1984			2 615 000 £ Stg	15	4
105	1984	1985	25 000 000 000 Lit	18,2		10	1
106	1984	1984	25 000 000 000 Lit	18,2	5 707 288,08 DM	10	2
	1984	1984			8 372 261,53 ECU	10	2
	1984	1984			237 178 562 Yen	10	2
	1984	1984			2 196 313,33 US $	10	2
	1984	1985			2 990 194,16 DM	9	1
	1984	1985			1 241 352,40 US $	9	1

(1) Ursprünglicher Zinssatz des Darlehens.

KOMMISSION

Anlage II

(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

DARLEHEN

transaktionen *(Fortsetzung)*

Erste Tilgung	Letzte Tilgung	Zinssatz (%) (1)	Darlehen mit Zinszuschuß von 3 Punkten (EWS)	Gegenwert in ECU zum Kurs vom 31. Dezember 1985				
				Ursprünglicher Betrag der bis 31. Dezember 1985 ausgezahlten Devisen	Tilgung — Stand 31. 12. 1985	Ausstehender Betrag (31. 12. 1985)	Tilgung 1986/1987	Ausstehender Betrag (31. 12. 1987) (vorläufiger Stand)
1986	1992	9,00		379 205	185 811	193 394	39 240	154 154
1986	1992	9,00		148 041	72 540	75 501	15 319	60 182
1986	1992	9,00		317 748	155 697	162 051	32 881	129 170
1987	1994	11,20		1 151 287	—	1 151 287	56 298	1 094 989
1987	1994	11,20		16 757 720	—	16 757 720	819 453	15 938 267
1987	1994	11,20		2 470 026	—	2 470 026	120 784	2 349 242
1987	1994	11,20		1 126 015	—	1 126 015	55 062	1 070 953
1987	1994	11,20		8 831 054	—	8 831 054	431 838	8 399 216
1987	1994	11,20		12 641 513	—	12 641 513	618 170	12 023 343
1987	1994	11,20		6 853 248	—	6 853 248	335 124	6 518 124
1987	1994	11,20		6 708 008	—	6 708 008	328 021	6 379 987
1987	1994	11,20		7 376 100	—	7 376 100	360 691	7 015 409
1987	1994	11,20		5 612 735	—	5 612 735	274 463	5 338 272
1987	1994	11,20		1 157 709	—	1 157 709	56 612	1 101 097
1987	1994	11,20		448 341	—	448 341	21 924	426 417
1987	1994	11,20		919 037	—	919 037	44 941	874 096
1987	1994	11,20		1 147 358	—	1 147 358	56 106	1 091 252
1987	1994	11,20		585 453	—	585 453	28 629	556 824
1987	1994	11,20		1 635 289	—	1 635 289	79 966	1 555 323
1987	1994	11,20		2 026 617	—	2 026 617	99 102	1 927 515
1987	1994	11,20		704 986	—	704 986	34 474	670 512
1987	1994	11,20		2 035 416	—	2 035 416	99 532	1 935 884
1987	1994	11,20		815 769	—	815 769	39 891	775 878
1987	1994	11,20		2 109 272	—	2 109 272	103 144	2 006 128
1988	1999	9,80		3 104 595	—	3 104 595	—	3 104 595
1988	1999	9,80		2 270 000	—	2 270 000	—	2 270 000
1988	1999	9,80		2 263 304	—	2 263 304	—	2 263 304
1988	1999	9,80		3 108 076	—	3 108 076	—	3 108 076
1988	1999	9,80		4 249 725	—	4 249 725	—	4 249 725
1986	1994	10,5						
1987	1994	11,20		2 613 395	—	2 613 395	127 796	2 485 599
1987	1994	11,20		8 372 262	—	8 372 262	409 404	7 962 858
1987	1994	11,20		1 330 916	—	1 330 916	65 082	1 265 834
1987	1994	11,20		2 473 529	—	2 473 529	120 956	2 352 573
1987	1994	11,20		1 369 224	—	1 369 224	66 955	1 302 269
1987	1994	11,20		1 398 034	—	1 398 034	68 364	1 329 670

KOMMISSION

Anlage II
(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

GEWÄHRTE

Kapital

Nummer	Jahr der Unterzeichnung	Jahr der Auszahlung	Instrument und Betrag der Darlehen in nationaler Währung	Gegenwert in Millionen ECU zum Zeitpunkt der Unterzeichnung	Aufgliederung der bis 31. Dezember 1985 ausgezahlten Devisen	Laufzeit (Jahre)	Karenzzeit (Jahre)
			Neues Gemeinschaftsinstrument zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft (NGI) (Fortsetzung)				
107	1984	1984	70 000 000 000 Lit	50,5	3 170 689,05 ECU	10	2
	1984	1984			9 899 529,17 sfrs	10	2
	1984	1984			29 182 326,92 hfl	10	2
	1984	1984			11 434 159,59 US $	10	2
	1984	1984			1 662 733 714 Yen	10	2
	1984	1985			3 535 926,94 ECU	9	1
	1984	1985			2 829 586,36 sfrs	9	1
	1984	1985			1 973 785,35 hfl	9	1
	1984	1985			548 447,33 US $	9	1
108	1984	1984	15 000 000 000 Lit	10,8	4 870 000 ECU	7	—
	1984	1984			123 700 000 bfrs	7	—
	1984	1984			5 965 000 sfrs	7	—
109	1984	1984	5 000 000 000 Lit	3,6	1 626 310 ECU	7	—
	1984	1984			41 222 834 bfrs	7	—
	1984	1984			2 003 941,08 sfrs	7	—
110	1984	1984	20 000 000 000 Lit	14,4	4 778 295,88 ECU	10	2
	1984	1984			7 129 978,42 hfl	10	2
	1984	1984			2 696 114,45 US $	10	2
	1984	1984			639 600 017 Yen	10	2
111	1984	1984	100 000 000 Dkr	12,2	12 197 174,65 ECU	6	4
112	1984	1984	350 000 000 000 Lit	25,3	5 368 968,99 hfl	10	2
	1984	1984			5 073 217,82 sfrs	10	2
	1984	1984			1 316 347,07 £ Stg	10	2
	1984	1984			2 097 278,59 US $	10	2
	1984	1984			192 357 766 Yen	10	2
	1984	1985			4 738 905,32 DM	9	1
	1984	1985			2 073 469,05 sfrs	9	1
	1984	1985			8 729 016,07 hfl	9	1
	1984	1985			1 597 257,35 £ Stg	9	1
	1984	1985			3 160 043,12 US $	9	1
	1984	1985			43 616 760 Yen	9	1
113	1984	1984	250 000 000 Dkr	30,5	27 286 618,64 DM	15	4
	1984	1984			12 189 012,58 ECU	15	4
	1984	1984			15 356 265,36 hfl	15	4
114	1984	1984	40 000 000 ffrs	5,8	2 911 473,92 ECU	15	—
	1984	1984			66 192 337 bfrs	15	—
	1984	1984			863 876,63 £ Stg	15	—
115	1984	1984	15 000 000 ffrs	2,2	1 091 769,70 ECU	15	—
	1984	1984			24 840 944 bfrs	15	—
	1984	1984			323 890,97 £ Stg	15	—
116	1984	1984	10 000 000 ffrs	1,5	728 003,38 ECU	15	—
	1984	1984			16 471 209 bfrs	15	—
	1984	1984			216 225,57 £ Stg	15	—

(1) Ursprünglicher Zinssatz des Darlehens.

KOMMISSION

Anlage II

(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

DARLEHEN

transaktionen *(Fortsetzung)*

Erste Tilgung	Letzte Tilgung	Zinssatz (%) (1)	Darlehen mit Zinszuschuß von 3 Punkten (EWS)	Gegenwert in ECU zum Kurs vom 31. Dezember 1985				
				Ursprünglicher Betrag der bis 31. Dezember 1985 ausgezahlten Devisen	Tilgung — Stand 31. 12. 1985	Ausstehender Betrag (31. 12. 1985)	Tilgung 1986/1987	Ausstehender Betrag (31. 12. 1987) (vorläufiger Stand)
1987	1994	11,20		3 170 689	—	3 170 689	155 047	3 015 642
1987	1994	11,20		5 379 506	—	5 379 506	263 058	5 116 448
1987	1994	11,20		11 856 324	—	11 856 324	579 774	11 276 550
1987	1994	11,20		12 877 364	—	12 877 364	629 703	12 247 661
1987	1994	11,20		9 330 350	—	9 330 350	456 254	8 874 096
1987	1994	11,20		3 535 927	—	3 535 927	172 907	3 363 020
1987	1994	11,20		1 537 626	—	1 537 626	75 190	1 462 436
1987	1994	11,20		801 918	—	801 918	39 214	762 704
1987	1994	11,20		617 672	—	617 672	30 204	587 468
1985	1991	11,00		4 870 000	305 800	4 564 200	1 384 900	3 179 300
1985	1991	12,45		2 770 747	174 040	2 596 707	787 770	1 808 937
1985	1991	6,45		2 143 442	203 562	1 939 880	921 895	1 017 985
1985	1991	10,00		1 626 310	102 132	1 524 178	462 523	1 061 655
1985	1991	10,00		923 347	57 986	865 361	262 600	602 761
1985	1991	10,00		1 088 962	68 387	1 020 575	309 701	710 874
1987	1994	11,20		4 778 296	—	4 778 296	233 658	4 544 638
1987	1994	11,20		2 896 799	—	2 896 799	141 654	2 755 145
1987	1994	11,20		3 036 415	—	3 036 415	148 480	2 887 935
1987	1994	11,20		3 589 085	—	3 589 085	175 507	3 413 578
1989	1990	11,00		12 197 175	—	12 197 175	—	12 197 175
1987	1994	11,20		2 181 328	—	2 181 328	106 667	2 074 661
1987	1994	11,20		2 756 839	—	2 756 839	134 809	2 622 030
1987	1994	11,20		2 139 240	—	2 139 240	104 609	2 034 631
1987	1994	11,20		2 361 994	—	2 361 994	115 502	2 246 492
1987	1994	11,20		1 079 406	—	1 079 406	52 783	1 026 623
1987	1994	11,20		2 169 968	—	2 169 968	106 111	2 063 857
1987	1994	11,20		1 126 745	—	1 126 745	55 098	1 071 647
1987	1994	11,20		3 546 463	—	3 546 463	173 422	3 373 041
1987	1994	11,20		2 596 195	—	2 596 195	126 954	2 469 241
1987	1994	11,20		3 558 900	—	3 558 900	174 030	3 384 870
1987	1994	11,20		244 753	—	244 753	11 968	232 785
1989	1999	10,10		12 494 674	—	12 494 674	—	12 494 674
1989	1999	10,10		12 189 013	—	12 189 013	—	12 189 013
1989	1999	10,10		6 239 011	—	6 239 011	—	6 239 011
1985	1999	12,35		2 911 474	75 989	2 835 485	181 093	2 654 392
1985	1999	12,35		1 482 637	38 697	1 443 940	92 220	1 351 720
1985	1999	12,35		1 403 915	36 642	1 367 273	87 324	1 279 949
1985	1999	12,35		1 091 770	28 495	1 063 275	67 908	995 367
1985	1999	12,35		556 410	14 522	541 888	34 609	507 279
1985	1999	12,35		526 366	13 738	512 628	32 740	479 888
1985	1999	12,35		728 003	19 001	709 002	45 282	663 720
1985	1999	12,35		368 937	9 629	359 308	22 948	336 360
1985	1999	12,35		351 395	9 171	342 224	21 857	320 367

KOMMISSION

Anlage II
(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

GEWÄHRTE

Kapital

Nummer	Jahr der Unterzeichnung	Jahr der Auszahlung	Instrument und Betrag der Darlehen in nationaler Währung	Gegenwert in Millionen ECU zum Zeitpunkt der Unterzeichnung	Aufgliederung der bis 31. Dezember 1985 ausgezahlten Devisen	Laufzeit (Jahre)	Karenzzeit (Jahre)
			Neues Gemeinschaftsinstrument zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft (NGI) (Fortsetzung)				
117	1984	1984	10 000 000 ffrs	1,5	727 390,68 ECU	15	—
	1984	1984			16 481 283 bfrs	15	—
	1984	1984			214 997,55 £ Stg	15	—
118	1984	1984	15 000 000 ffrs	2,2	1 091 703,06 ECU	15	—
	1984	1984			24 878 923 bfrs	15	—
	1984	1984			323 764,30 £ Stg	15	—
119	1984	1984	10 000 000 ffrs	1,5	727 802,04 ECU	15	—
	1984	1984			16 585 948 bfrs	15	—
	1984	1984			215 842,87 £ Stg	15	—
120	1984	1984	20 000 000 ffrs	1,9	1 452 749,33 ECU	15	—
	1984	1984			32 847 195 bfrs	15	—
	1984	1984			425 894,38 £ Stg	15	—
121	1984	1984	25 000 000 ffrs	3,6	1 819 505,10 ECU	15	—
	1984	1984			41 464 871 bfrs	15	—
	1984	1984			539 607,16 £ Stg	15	—
122	1984	1984	30 000 000 ffrs	4,4	2 182 976,86 ECU	15	—
	1984	1984			49 631 668 bfrs	15	—
	1984	1984			646 643,32 £ Stg	15	—
123	1984	1984	40 000 000 ffrs	5,8	2 912 013,51 ECU	15	—
	1984	1984			65 884 833 bfrs	15	—
	1984	1984			864 902,26 £ Stg	15	—
124	1984	1984	10 000 000 ffrs	1,5	727 802,04 ECU	15	—
	1984	1984			16 585 948 bfrs	15	—
	1984	1984			215 842,87 £ Stg	15	—
125	1984	1984	10 000 000 ffrs	1,5	727 720,68 ECU	15	—
	1984	1984			16 576 694 bfrs	15	—
	1984	1984			215 677,81 £ Stg	15	—
126	1984	1984	350 000 000 ffrs	51,0	25 441 593,37 ECU	12	2
	1984	1984			580 970 719 bfrs	12	2
	1984	1984			7 585 609,02 £ Stg	12	2
127	1984	1984	400 000 000 ffrs	58,3	65 129 607,92 DM	15	—
	1984	1984			17 164 435,29 £ Stg	15	—
128	1984	1985	300 000 000 Dkr	36,7	26 063 514,50 US $	14	6
129	1984	1984	55 000 000 000 Lit	39,7	26 867 494,40 DM	15	2
	1984	1984			30 317 506,98 hfl	15	2
	1984	1984			3 106 129,72 £ Stg	15	2
	1984	1984			3 800 420,35 US $	15	2
	1984	1984			1 144 869 267 Yen	15	2

(1) Ursprünglicher Zinssatz des Darlehens.

KOMMISSION

Anlage II

(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

DARLEHEN

transaktionen *(Fortsetzung)*

Erste Tilgung	Letzte Tilgung	Zinssatz (%) (1)	Darlehen mit Zinszuschuß von 3 Punkten (EWS)	Gegenwert in ECU zum Kurs vom 31. Dezember 1985				
				Ursprünglicher Betrag der bis 31. Dezember 1985 ausgezahlten Devisen	Tilgung — Stand 31. 12. 1985	Ausstehender Betrag (31. 12. 1985)	Tilgung 1986/1987	Ausstehender Betrag (31. 12. 1987) (vorläufiger Stand)
1985	1999	12,35		727 391	18 985	708 406	45 244	663 162
1985	1999	12,35		369 163	9 635	359 528	22 961	336 567
1985	1999	12,35		349 400	9 119	340 281	21 732	318 549
1985	1999	12,35		1 091 703	28 493	1 063 210	67 904	995 306
1985	1999	12,35		557 261	14 545	542 716	34 662	508 054
1985	1999	12,35		526 160	13 733	512 427	32 727	479 700
1985	1999	12,35		727 802	18 996	708 806	45 270	663 536
1985	1999	12,35		371 507	9 696	361 811	23 108	338 703
1985	1999	12,35		350 774	9 155	341 619	21 818	319 801
1985	1999	12,35		1 452 749	37 917	1 414 832	90 361	1 324 471
1985	1999	12,35		735 742	19 203	716 539	45 763	670 776
1985	1999	12,35		692 135	18 065	674 070	43 051	631 019
1985	1999	12,35		1 819 505	47 489	1 772 016	113 174	1 658 842
1985	1999	12,35		928 769	24 241	904 528	57 769	846 759
1985	1999	12,35		876 934	22 888	854 046	54 545	799 501
1985	1999	12,35		2 182 977	56 976	2 126 001	135 781	1 990 220
1985	1999	12,35		1 111 696	29 015	1 082 681	69 148	1 013 533
1985	1999	12,35		1 050 882	27 428	1 023 454	65 365	958 089
1985	1999	12,35		2 912 014	76 004	2 836 010	181 127	2 654 883
1985	1999	12,35		1 475 749	38 517	1 437 232	91 791	1 345 441
1985	1999	12,35		1 405 582	36 686	1 368 896	87 428	1 281 468
1985	1999	12,35		727 802	18 996	708 806	45 270	663 536
1985	1999	12,35		371 507	9 696	361 811	23 108	338 703
1985	1999	12,35		350 774	9 155	341 619	21 818	319 801
1985	1999	12,35		727 721	18 994	708 727	45 264	663 463
1985	1999	12,35		371 300	9 691	361 609	23 095	338 514
1985	1999	12,35		350 505	9 148	341 357	21 802	319 555
1987	1996	12,15		25 441 593	—	25 441 593	2 544 159	22 897 434
1987	1996	12,15		13 013 119	—	13 013 119	1 301 312	11 711 807
1987	1996	12,15		12 327 629	—	12 327 629	1 232 763	11 094 866
1985	1999	10,95		29 823 161	870 836	28 952 325	2 036 921	26 915 404
1985	1999	10,95		27 894 502	814 519	27 079 983	1 905 195	25 174 788
1991	1998	12,80		29 860 634	—	29 860 634	—	29 860 634
1987	1999	10,50		12 302 755	—	12 302 755	275 582	12 027 173
1987	1999	10,50		12 317 530	—	12 317 530	275 913	12 041 617
1987	1999	10,50		5 047 876	—	5 047 876	113 072	4 934 804
1987	1999	10,50		4 280 105	—	4 280 105	95 874	4 184 231
1987	1999	10,50		6 424 435	—	6 424 435	143 907	6 280 528

KOMMISSION

Anlage II
(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

GEWÄHRTE

Kapital

Nummer	Jahr der Unterzeichnung	Jahr der Auszahlung	Instrument und Betrag der Darlehen in nationaler Währung	Gegenwert in Millionen ECU zum Zeitpunkt der Unterzeichnung	Aufgliederung der bis 31. Dezember 1985 ausgezahlten Devisen	Laufzeit (Jahre)	Karenzzeit (Jahre)
			Neues Gemeinschaftsinstrument zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft (NGI) (Fortsetzung)				
130	1984	1984	16 000 000 000 Dr	18,0	16 021 514,61 hfl	15	2
	1984	1984			3 227 910,67 £ Stg	15	2
	1984	1984			1 890 582,54 US $	15	2
	1984	1984			759 046 017 Yen	25	2
131	1984	1985	20 000 000 000 Lit	14,5	162 690 354 bfrs	8	1
					756 843,73 £ Stg	8	1
					574 363,07 US $	8	1
132	1984	1984	25 000 000 Dkr	30,5	20 581 778,27 DM	15	4
	1984	1984			11 444 266,42 sfrs	15	4
	1984	1984			23 213 346,13 hfl	15	4
	1984	1984			3 621 876,13 £ Stg	15	4
133	1984	1984	40 000 000 ffrs	5,8	8 814 131,99 hfl	10	2
	1984	1984			429 380 351 Yen	10	2
134	1984	1984	15 000 000 ffrs	2,2	3 312 477 hfl	10	2
	1984	1984			156 555 773 Yen	10	2
135	1984	1985	10 000 000 ffrs	1,5	2 215 575,50 hfl	10	2
					104 684 638 Yen	10	2
136	1984	1984	10 000 000 ffrs	1,5	1 341 553,18 hfl	10	2
	1984	1984			63 405 088 Yen	10	2
	1984	1985			869 613,38 hfl	9	1
	1984	1985			41 088 720 Yen	9	1
137	1984	1984	15 000 000 ffrs	2,2	3 312 477 hfl	10	2
	1984	1984			156 555 773 Yen	10	2
138	1984	1984	10 000 000 ffrs	2,2	580 787,63 hfl	10	2
	1984	1984			27 449 446 Yen	10	2
	1984	1985			1 637 171,42 hfl	9	1
	1984	1985			74 619 688 Yen	9	1
139	1984	1985	20 000 000 ffrs	2,9		9	1
	1984	1985			3 624 213,25 hfl	9	1
	1984	1985			165 185 916 Yen	9	1
140	1984	1984	25 000 000 ffrs	3,6	5 520 795 hfl	10	2
	1984	1984			260 926 288 Yen	10	2
141	1984	1985	30 000 000 ffrs	4,4		9	1
	1984	1985			1 887 670,32 hfl	9	1
	1984	1985			89 191 311 Yen	9	1
142	1984	1984	40 000 000 ffrs	5,8	8 814 131,99 hfl	10	2
	1984	1984			429 380 350 Yen	10	2

(1) Ursprünglicher Zinssatz des Darlehens.

KOMMISSION

Anlage II

(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

DARLEHEN

transaktionen *(Fortsetzung)*

Erste Tilgung	Letzte Tilgung	Zinssatz (%) (1)	Darlehen mit Zinszuschuß von 3 Punkten (EWS)	Gegenwert in ECU zum Kurs vom 31. Dezember 1985				
				Ursprünglicher Betrag der bis 31. Dezember 1985 ausgezahlten Devisen	Tilgung — Stand 31. 12. 1985	Ausstehender Betrag (31. 12. 1985)	Tilgung 1986/1987	Ausstehender Betrag (31. 12. 1987) (vorläufiger Stand)
1987	1999	10,90		6 509 292	—	6 509 292	249 957	6 259 335
1987	1999	10,90		5 245 786	—	5 245 786	201 438	5 044 348
1987	1999	10,90		2 129 209	—	2 129 209	81 762	2 047 447
1987	1999	10,90		4 259 350	—	4 259 350	163 559	4 095 791
1987	1992	10,65		3 644 089	—	3 644 089	461 342	3 182 747
1987	1992	10,65		1 229 972	—	1 229 972	155 714	1 074 258
1987	1992	10,65		646 858	—	646 858	81 892	564 966
1989	1999	9,50		9 424 495	—	9 424 495	—	9 424 495
1989	1999	9,50		6 218 933	—	6 218 933	—	6 218 933
1989	1999	9,50		9 431 221	—	9 431 221	—	9 431 221
1989	1999	9,50		5 886 033	—	5 886 033	—	5 886 033
1987	1994	8,90		3 581 044	—	3 581 044	325 875	3 255 169
1987	1994	8,90		2 409 447	—	2 409 447	219 216	2 190 231
1987	1994	8,90		1 345 808	—	1 345 808	122 469	1 223 339
1987	1994	8,90		878 505	—	878 505	79 944	798 561
1987	1994	8,90		900 154	—	900 154	81 914	818 240
1987	1994	8,90		587 333	—	587 333	53 456	533 877
1987	1994	8,90		545 052	—	545 052	49 600	495 452
1987	1994	8,90		355 795	—	355 795	32 377	323 418
1987	1994	8,90		353 310	—	353 310	32 151	321 159
1987	1994	8,90		230 567	—	230 567	20 982	209 585
1987	1994	8,90		1 345 808	—	1 345 808	122 469	1 223 339
1987	1994	8,90		878 505	—	878 505	79 944	798 561
1987	1994	8,90		235 965	—	235 965	21 473	214 492
1987	1994	8,90		154 031	—	154 031	14 017	140 014
1987	1994	8,90		665 157	—	665 157	60 529	604 628
1987	1994	8,90		418 725	—	418 725	38 104	380 621
1987	1994	8,90						
1987	1994	8,90		1 472 461	—	1 472 461	133 994	1 338 467
1987	1994	8,90		926 933	—	926 933	84 351	842 582
1987	1994	8,90		2 243 013	—	2 243 013	204 114	2 038 899
1987	1994	8,90		1 464 175	—	1 464 175	133 240	1 330 935
1987	1994	8,90						
1987	1994	8,90		766 931	—	766 931	69 791	697 140
1987	1994	8,90		500 493	—	500 493	45 545	454 948
1987	1994	8,90		3 581 044	—	3 581 044	325 875	3 255 169
1987	1994	8,90		2 409 447	—	2 409 447	219 260	2 190 187

KOMMISSION

Anlage II
(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

GEWÄHRTE

Kapital

Nummer	Jahr der Unterzeichnung	Jahr der Auszahlung	Instrument und Betrag der Darlehen in nationaler Währung	Gegenwert in Millionen ECU zum Zeitpunkt der Unterzeichnung	Aufgliederung der bis 31. Dezember 1985 ausgezahlten Devisen	Laufzeit (Jahre)	Karenzzeit (Jahre)
			Neues Gemeinschaftsinstrument zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft (NGI) (Fortsetzung)				
143	1984	1984	10 000 000 ffrs	1,5	1 954 361,42 hfl	10	2
	1984	1984			92 367 906 Yen	10	2
	1984	1985			255 460,94 hfl	9	1
	1984	1985			11 643 506 Yen	9	1
144	1984	1984	10 000 000 ffrs	1,5	2 204 396,70 hfl	10	2
	1984	1984			106 808 177 Yen	10	2
145	1984	1984	330 000 000 ffrs	48,1	32 261 218,11 DM	10	2
	1984	1984			66 703 417,86 hfl	10	2
	1984	1984			4 279 785,58 £ Stg	10	2
146	1984	1984	10 000 000 000 Lit	7,2	2 657 065,80 sfrs	12	4
	1984	1984			5 262 680,34 hfl	12	4
	1984	1984			2 224 301,85 US $	12	4
	1984	1984			131 648 236 Yen	12	4
147	1984	1984	10 000 000 000 Lit	7,2	2 657 065,80 sfrs	12	4
	1984	1984			5 262 680,34 hfl	12	4
	1984	1984			2 224 301,85 US $	12	4
	1984	1984			131 648 236 Yen	12	4
148	1984	1984	100 000 000 000 Lit	7,2	2 657 065,80 sfrs	12	4
	1984	1984			5 262 680,34 hfl	12	4
	1984	1984			2 224 301,85 US $	12	4
	1984	1984			131 648 236 Yen	12	4
149	1984	1985	100 000 000 ffrs	14,6		10	2
150	1984	1985	5 000 000 000 Lit	3,6		12	2
151	1984	1985	7 500 000 000 Lit	5,4		12	2
	1984	1985			1 021 819,53 DM	11	1
	1984	1985			435 097,58 ECU	11	1
	1984	1985			2 286 124,28 hfl	11	1
	1984	1985			418 028,53 £ Stg	11	1
	1984	1985			27 312 912 Yen	11	1
152	1984	1984	10 000 000 000 Lit	7,2	7 270 000 hfl	7	1
	1984	1984			2 110 000 US $	7	1
	1984	1984			259 000 000 Yen	7	1
153	1984	1984	10 000 000 000 Lit	7,2	7 275 968,38 hfl	7	1
	1984	1984			2 110 205,48 US $	7	1
	1984	1984			259 639 102 Yen	7	1
154	1984	1984	300 000 000 ffrs	43,7	9 784 735,81 DM	10	8
	1984	1984			26 319 637,37 ECU	10	8
	1984	1984			7 933 709,45 £ Stg	10	8

(1) Ursprünglicher Zinssatz des Darlehens.

KOMMISSION

Anlage II

(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

DARLEHEN

transaktionen *(Fortsetzung)*

Erste Tilgung	Letzte Tilgung	Zinssatz (%) (1)	Darlehen mit Zinszuschuß von 3 Punkten (EWS)	Gegenwert in ECU zum Kurs vom 31. Dezember 1985				
				Ursprünglicher Betrag der bis 31. Dezember 1985 ausgezahlten Devisen	Tilgung — Stand 31. 12. 1985	Ausstehender Betrag (31. 12. 1985)	Tilgung 1986/1987	Ausstehender Betrag (31. 12. 1987) (vorläufiger Stand)
1987	1994	8,90		794 027	—	794 027	72 256	721 771
1987	1994	8,90		518 318	—	518 318	47 168	471 150
1987	1994	8,90		103 790	—	103 790	9 445	94 345
1987	1994	8,90		65 337	—	65 337	5 945	59 392
1987	1994	8,90		895 612	—	895 612	81 501	814 111
1987	1994	8,90		599 349	—	599 349	54 541	544 808
1987	1994	9,60		14 772 567	—	14 772 567	1 846 571	12 925 996
1987	1994	9,60		27 100 559	—	27 100 559	3 387 570	23 712 989
1987	1994	9,60		6 955 224	—	6 955 224	869 403	6 085 821
1989	1996	10,20		1 443 877	—	1 443 877	—	1 443 877
1989	1996	10,20		2 138 145	—	2 138 145	—	2 138 145
1989	1996	10,20		2 505 050	—	2 505 050	—	2 505 050
1989	1996	10,20		738 738	—	738 738	—	738 738
1989	1996	10,20		1 443 877	—	1 443 877	—	1 443 877
1989	1996	10,20		2 138 145	—	2 138 145	—	2 138 145
1989	1996	10,20		2 505 050	—	2 505 050	—	2 505 050
1989	1996	10,20		738 738	—	738 738	—	738 738
1989	1996	10,20		1 443 877	—	1 443 877	—	1 443 877
1989	1996	10,20		2 138 145	—	2 138 145	—	2 138 145
1989	1996	10,20		2 505 050	—	2 505 050	—	2 505 050
1989	1996	10,20		738 738	—	738 738	—	738 738
1987	1994	12,20						
1987	1996	10,20						
1987	1996	10,20						
1987	1996	10,20		467 896	—	467 896	28 729	439 167
1987	1996	10,20		435 098	—	435 098	26 715	408 383
1987	1996	10,20		928 817	—	928 817	57 029	871 788
1987	1996	10,20		679 352	—	679 352	41 712	637 640
1987	1996	10,20		135 265	—	135 265	9 410	125 855
1986	1991	8,00		2 953 688	—	2 953 688	799 852	2 153 836
1986	1991	13,15		2 376 321	—	2 376 321	643 070	1 733 251
1986	1991	7,70		1 453 366	—	1 453 366	393 587	1 059 779
1986	1991	10,00		2 956 113	—	2 956 113	800 515	2 155 598
1986	1991	10,00		2 376 553	—	2 376 553	643 571	1 732 982
1986	1991	10,00		1 456 952	—	1 456 952	394 542	1 062 410
1983	1994	10,90		4 480 478	—	4 480 478	—	4 480 478
1983	1994	10,90		26 319 637	—	26 319 637	—	26 319 637
1983	1994	10,90		12 893 338	—	12 893 338	—	12 893 338

KOMMISSION

Anlage II
(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

GEWÄHRTE

Kapital

Nummer	Jahr der Unterzeichnung	Jahr der Auszahlung	Instrument und Betrag der Darlehen in nationaler Währung	Gegenwert in Millionen ECU zum Zeitpunkt der Unterzeichnung	Aufgliederung der bis 31. Dezember 1985 ausgezahlten Devisen	Laufzeit (Jahre)	Karenzzeit (Jahre)
			Neues Gemeinschaftsinstrument zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft (NGI) (Fortsetzung)				
155	1984	1984	19 000 000 ECU	19,0	5 035 000 ECU	15	5
	1984	1984			10 499 913 sfrs	15	5
	1984	1984			3 826 383,40 £ Stg	15	5
	1984	1984			339 125 300 Yen	15	5
156	1984	1984	16 000 000 ECU	16,0	4 240 000 ECU	15	5
	1984	1984			8 842 032 sfrs	15	5
	1984	1984			3 222 217,60 £ Stg	15	5
	1984	1984			285 579 200 Yen	15	5
157	1984	1984	20 000 000 £ Stg	33,7	29 644 000 DM	15	5
	1984	1984			9 166 500 sfrs	15	5
	1984	1984			10 849 500 US $	15	5
158	1984	1985	11 150 000 Ir £	15,5	11 219 157,10 DM	12	8
	1984	1985			18 318 021,60 sfrs	12	8
159	1984	1984	200 000 000 Dkr	24,8	22 356 360,39 DM	7	2
	1984	1984			10 010 636,30 ECU	7	2
	1984	1984			12 611 135,63 hfl	7	2
160	1984	1984	430 000 000 ffrs	62,7	62 847 120,72 ECU	10	3
161	1984	1985	25 000 000 000 Lit	18,0	5 242 340,95 ECU	7	1
	1984	1985			23 722 234,20 ffrs	7	1
	1984	1985			7 420 880,32 sfrs	7	1
	1984	1985			3 377 186,53 US $	7	1
162	1984	1985	1 500 000 000 Dr	16,3	4 094 687,12 DM	11	2
	1984	1985			7 694 795,36 ECU	11	2
	1984	1985			2 735 116,81 sfrs	11	2
	1984	1985			7 517 027,18 hfl	11	2
	1984	1985			1 182 892,76 US $	11	2
163	1984	1985	30 000 000 000 Lit	21,6	9 468 349,03 DM	7	1
	1984	1985			67 598 492 bfrs	7	1
	1984	1985			1 452 268,23 sfrs	7	1
	1984	1985			7 150 130,28 hfl	7	1
	1984	1985			7 464 809,57 US $	7	1
164	1984	1985	80 000 000 000 Lit	57,6	3 972 330,54 DM	7	1
	1984	1985			4 473 953,61 ECU	7	1
	1984	1985			44 472 315 bfrs	7	1
	1984	1985			89 473 658,49 ffrs	7	1
	1984	1985			26 674 241,87 sfrs	7	1
	1984	1985			568 940,27 £ Stg	7	1
	1984	1985			11 334 618,98 US $	7	1

(1) Ursprünglicher Zinssatz des Darlehens.

KOMMISSION

Anlage II

(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

DARLEHEN

transaktionen *(Fortsetzung)*

Erste Tilgung	Letzte Tilgung	Zinssatz (%) (1)	Darlehen mit Zinszuschuß von 3 Punkten (EWS)	Gegenwert in ECU zum Kurs vom 31. Dezember 1985				
				Ursprünglicher Betrag der bis 31. Dezember 1985 ausgezahlten Devisen	Tilgung — Stand 31. 12. 1985	Ausstehender Betrag (31. 12. 1985)	Tilgung 1986/1987	Ausstehender Betrag (31. 12. 1987) (vorläufiger Stand)
1990	1999	9,65		5 035 000	—	5 035 000	—	5 035 000
1990	1999	9,65		5 705 761	—	5 705 761	—	5 705 761
1990	1999	9,65		6 218 384	—	6 218 384	—	6 218 384
1990	1999	9,65		1 902 985	—	1 902 985	—	1 902 985
1990	1999	9,65		4 240 000	—	4 240 000	—	4 240 000
1990	1999	9,65		4 804 852	—	4 804 852	—	4 804 852
1990	1999	9,65		5 236 534	—	5 236 534	—	5 236 534
1990	1999	9,65		1 602 514	—	1 602 514	—	1 602 514
1988	1999	10,05		13 574 130	—	13 574 130	—	13 574 130
1988	1999	10,05		4 981 171	—	4 981 171	—	4 981 171
1988	1999	10,05		12 218 910	—	12 218 910	—	12 218 910
1993	1996	6,85		5 137 306	—	5 137 306	—	5 137 306
1993	1996	6,85		9 954 202	—	9 954 202	—	9 954 202
1987	1991	8,85		10 237 085	—	10 237 085	1 715 735	8 521 350
1987	1991	8,85		10 010 636	—	10 010 636	1 677 783	8 332 853
1987	1991	8,85		5 123 708	—	5 123 708	858 733	4 264 975
1988	1994	10,70		62 847 121	—	62 847 121	—	62 847 121
1987	1992	9,20		5 242 341	—	5 242 341	689 892	4 552 449
1987	1992	9,20		3 538 129	—	3 538 129	465 618	3 072 511
1987	1992	9,20		4 032 583	—	4 032 583	530 688	3 501 895
1987	1992	9,20		3 803 451	—	3 803 451	500 534	3 302 917
1988	1996	9,35		1 874 977	—	1 874 977	—	1 874 977
1988	1996	9,35		7 694 795	—	7 694 795	—	7 694 795
1988	1996	9,35		1 486 291	—	1 486 291	—	1 486 291
1988	1996	9,35		3 054 051	—	3 054 051	—	3 054 051
1988	1996	9,35		1 332 196	—	1 332 196	—	1 332 196
1987	1992	9,20		4 335 603	—	4 335 603	570 565	3 765 038
1987	1992	9,20		1 514 134	—	1 514 134	199 260	1 314 874
1987	1992	9,20		789 178	—	789 178	103 856	685 322
1987	1992	9,20		2 904 986	—	2 904 986	382 296	2 522 690
1987	1992	9,20		8 407 008	—	8 407 008	1 106 362	7 300 646
1987	1992	9,20		1 818 949	—	1 818 949	239 374	1 579 575
1987	1992	9,20		4 473 954	—	4 473 954	588 772	3 885 182
1987	1992	9,20		996 132	—	996 132	131 091	865 041
1987	1992	9,20		13 344 836	—	13 344 836	1 756 180	11 588 656
1987	1992	9,20		14 495 059	—	14 495 059	1 907 550	12 587 509
1987	1992	9,20		924 604	—	924 604	121 678	802 926
1987	1992	9,20		12 765 254	—	12 765 254	1 679 908	11 085 346

KOMMISSION

Anlage II
(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

GEWÄHRTE

Kapital

Nummer	Jahr der Unterzeichnung	Jahr der Auszahlung	Instrument und Betrag der Darlehen in nationaler Währung	Gegenwert in Millionen ECU zum Zeitpunkt der Unterzeichnung	Aufgliederung der bis 31. Dezember 1985 ausgezahlten Devisen	Laufzeit (Jahre)	Karenzzeit (Jahre)
			Neues Gemeinschaftsinstrument zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft (NGI) (Fortsetzung)				
165	1984	1985	80 000 000 000 Lit	57,6	10 845 424,93 DM	7	1
	1984	1985			149 820 585 bfrs	7	1
	1984	1985			35 179 354,47 ffrs	7	1
	1984	1985			11 004 940,64 sfrs	7	1
	1984	1985			15 475 388,22 hfl	7	1
	1984	1985			918 222,03 £ Stg	7	1
	1984	1985			10 558 144,86 US $	7	1
166	1984	1985	11 500 000 £ Stg	19,4	11 500 000 £ Stg	19	18
167	1984	1985	270 000 000 ffrs	39,4	39 764 359,35 ECU	9	1
168	1985	1985	30 000 000 000 Lit	21,9	2 106 085,72 ECU	8	1
	1985	1985			14 254 651,69 ffrs	8	1
	1985	1985			4 454 166,12 sfrs	8	1
	1985	1985			21 308 688,92 hfl	8	1
	1985	1985			2 021 362,27 £ Stg	8	1
	1985	1985			1 826 627,92 US $	8	1
169	1985		10 000 000 £ Stg	16,4		8	1
170	1985		400 000 000 Dr	4,4		11	—
171	1985	1985	50 000 000 000 Lit	36,5	14 760 413,29 ECU	14	3
	1985	1985			6 818 956,70 sfrs	14	3
	1985	1985			30 769 230,77 hfl	14	3
	1985	1985			3 301 346,95 £ Stg	14	3
172	1985	1985	500 000 000 ffrs	73,2	22 065 313,33 ECU	12	10
	1985	1985			350 000 000 ffrs	12	10
173	1985	1985	100 000 000 ffrs	14,6	14 710 208,88 ECU	10	8
174	1985	1985	30 000 000 000 Lit	21,0	42 485 653,39 ffrs	8	1
	1985	1985			24 092 966,29 hfl	8	1
175	1985	1985	60 000 000 000 Lit	42,0	10 210 481,28 DM	8	1
	1985	1985			6 709 337,89 ECU	8	1
	1985	1985			48 295 941 bfrs	8	1
	1985	1985			5 953 575,88 hfl	8	1
	1985	1985			949 743,53 £ Stg	8	1
	1985	1985			3 439 661,66 US $	8	1
176	1985		10 000 000 000 Lit	7,0			
177	1985	1985	35 000 000 000 Lit	24,5	7 453 828,59 DM	8	1
	1985	1985			4 202 202,16 ECU	8	1
	1985	1985			209 451 861 bfrs	8	1
	1985	1985			2 141 223,12 sfrs	8	1
	1985	1985			1 638 077,32 hfl	8	1
	1985	1985			1 381 855,91 US $	8	1

(1) Ursprünglicher Zinssatz des Darlehens.

KOMMISSION

Anlage II

(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

DARLEHEN

transaktionen *(Fortsetzung)*

Erste Tilgung	Letzte Tilgung	Zinssatz (%) (1)	Darlehen mit Zinszuschuß von 3 Punkten (EWS)	Gegenwert in ECU zum Kurs vom 31. Dezember 1985				
				Ursprünglicher Betrag der bis 31. Dezember 1985 ausgezahlten Devisen	Tilgung — Stand 31. 12. 1985	Ausstehender Betrag (31. 12. 1985)	Tilgung 1986/1987	Ausstehender Betrag (31. 12. 1987) (vorläufiger Stand)
1987	1992	9,20		4 966 172	—	4 966 172	653 548	4 312 624
1987	1992	9,20		3 355 820	—	3 355 820	441 626	2 914 194
1987	1992	9,20		5 246 938	—	5 246 938	690 497	4 556 441
1987	1992	9,20		5 980 198	—	5 980 198	786 994	5 193 204
1987	1992	9,20		6 287 409	—	6 287 409	827 423	5 459 986
1987	1992	9,20		1 492 234	—	1 492 234	196 378	1 295 856
1987	1992	9,20		11 890 780	—	11 890 780	1 564 826	10 325 954
2004	2004	11,60		18 689 037	—	18 689 037	—	18 689 037
1987	1994	10,70		39 764 359	—	39 764 359	4 970 545	34 793 814
1987	1993	9,20		2 106 086	—	2 106 086	135 421	1 970 665
1987	1993	9,20		2 126 056	—	2 126 056	136 705	1 989 351
1987	1993	9,20		2 420 440	—	2 420 440	155 634	2 264 806
1987	1993	9,20		8 657 388	—	8 657 388	556 670	8 100 718
1987	1993	9,20		3 284 984	—	3 284 984	211 224	3 073 760
1987	1993	9,20		2 057 183	—	2 057 183	132 277	1 924 906
1988	1994							
1987	1997	9,15						
1989	1999	9,70		14 760 413	—	14 760 413	—	14 760 413
1989	1999	9,70		3 705 492	—	3 705 492	—	3 705 492
1989	1999	9,70		12 501 059	—	12 501 059	—	12 501 059
1989	1999	9,70		5 365 130	—	5 365 130	—	5 365 130
1996	1997	12,05		22 065 313	—	22 065 313	—	22 065 313
1996	1997	12,05		52 201 875	—	52 201 875	—	52 201 875
1994	1995	9,80		14 710 209	—	14 710 209	—	14 710 209
1987	1993	9,55		6 336 659	—	6 336 659	403 012	5 933 647
1987	1993	9,55		9 788 597	—	9 788 597	622 555	9 166 042
1987	1993	9,55		4 675 428	—	4 675 428	297 357	4 378 071
1987	1993	9,55		6 709 338	—	6 709 338	426 714	6 282 624
1987	1993	9,55		1 081 777	—	1 081 777	68 801	1 012 976
1987	1993	9,55		2 418 845	—	2 418 845	153 838	2 265 007
1987	1993	9,55		1 543 460	—	1 543 460	98 164	1 445 296
1987	1993	9,55		3 873 811	—	3 873 811	246 374	3 627 437
1987	1993	9,25						
1987	1993	9,25		3 413 144	—	3 413 144	219 124	3 194 020
1987	1993	9,25		4 202 202	—	4 202 202	269 781	3 932 421
1987	1993	9,25		4 691 496	—	4 691 496	301 194	4 390 302
1987	1993	9,25		1 163 563	—	1 163 563	74 701	1 088 862
1987	1993	9,25		665 525	—	665 525	42 727	622 798
1987	1993	9,25		1 552 272	—	1 552 272	99 913	1 452 359

KOMMISSION

Anlage II
(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

GEWÄHRTE

Kapital

Nummer	Jahr der Unterzeichnung	Jahr der Auszahlung	Instrument und Betrag der Darlehen in nationaler Währung	Gegenwert in Millionen ECU zum Zeitpunkt der Unterzeichnung	Aufgliederung der bis 31. Dezember 1985 ausgezahlten Devisen	Laufzeit (Jahre)	Karenzzeit (Jahre)
			Neues Gemeinschaftsinstrument zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft (NGI) (Fortsetzung)				
178	1985	1985	200 000 000 Dkr	25,0	27 882 336,54 DM	8	2
	1985	1985			12 418 503,57 ECU	8	2
179	1985	1985	300 000 000 ffrs	43,9	100 200 000 ffrs	12	3
	1985	1985			16 916 433,83 £ Stg	12	3
180	1985	1985	60 000 000 000 Lit	42,0	5 191 871,06 ECU	8	1
	1985	1985			94 875 549 bfrs	8	1
	1985	1985			3 240 681,20 sfrs	8	1
	1985	1985			6 652 766,80 hfl	8	1
181	1985	1985	125 000 000 ffrs	18,3	2 630 637,34 ECU	10	1
	1985	1985			709 102,95 ECU	10	1
	1985	1985			596 819,74 ECU	10	1
	1985	1985			36 025 000 ffrs	10	1
	1985	1985			7 259 120 ffrs	10	1
	1985	1985			1 571 771,38 £ Stg	10	1
	1985	1985			335 090 ,02 £ Stg	10	1
	1985	1985			5 261 443,63 DM	10	1
	1985	1985			107 000 599 bfrs	10	1
182	1985	1985	30 000 000 ffrs	4,4	358 905,83 ECU	10	1
	1985	1985			197 807,05 ECU	10	1
	1985	1985			279 387,72 ECU	10	1
	1985	1985			4 915 000 ffrs	10	1
	1985	1985			2 024 960 ffrs	10	1
	1985	1985			214 441,54 £ Stg	10	1
	1985	1985			93 474,68 £ Stg	10	1
	1985	1985			1 467 697,55 DM	10	1
	1985	1985			50 089 922 bfrs	10	1
183	1985	1985	35 000 000 ffrs	5,1	342 475,76 ECU	10	1
	1985	1985			4 690 000 ffrs	10	1
	1985	1985			204 624,78 £ Stg	10	1
184	1985	1985	40 000 000 ffrs	5,9	85 253,83 ECU	10	1
	1985	1985			494 076,09 ECU	10	1
	1985	1985			1 167 500 ffrs	10	1
	1985	1985			5 057 880 ffrs	10	1
	1985	1985			50 938,05 £ Stg	10	1
	1985	1985			233 478,04 £ Stg	10	1
	1985	1985			3 665 967,76 DM	10	1
185	1985	1985	40 000 000 ffrs	5,9	1 460 450,99 ECU	10	1
	1985	1985			20 000 000 ffrs	10	1
	1985	1985			872 600,35 £ Stg	10	1

(1) Ursprünglicher Zinssatz des Darlehens.

KOMMISSION

Anlage II
(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

DARLEHEN

transaktionen *(Fortsetzung)*

Erste Tilgung	Letzte Tilgung	Zinssatz (%) (1)	Darlehen mit Zinszuschuß von 3 Punkten (EWS)	Gegenwert in ECU zum Kurs vom 31. Dezember 1985				
				Ursprünglicher Betrag der bis 31. Dezember 1985 ausgezahlten Devisen	Tilgung — Stand 31. 12. 1985	Ausstehender Betrag (31. 12. 1985)	Tilgung 1986/1987	Ausstehender Betrag (31. 12. 1987) (vorläufiger Stand)
1988	1993	8,80		12 767 456	—	12 767 456	—	12 767 456
1988	1993	8,80		12 418 504	—	12 418 504	—	12 418 504
1989	1997	12,35		14 944 651	—	14 944 651	—	14 944 651
1989	1997	11,85		27 491 466	—	27 491 466	—	27 491 466
1987	1993	9,15		5 191 871	—	5 191 871	334 357	4 857 514
1987	1993	9,15		2 125 110	—	2 125 110	136 857	1 988 253
1987	1993	9,15		1 761 020	—	1 761 020	113 410	1 647 610
1987	1993	9,15		2 702 915	—	2 702 915	174 068	2 528 847
1987	1995	11,50		2 630 637	—	2 630 637	181 777	2 448 860
1987	1995	9,05		709 103	—	709 103	54 317	654 786
1987	1995	10,30		596 820	—	596 820	43 389	553 431
1987	1995	11,50		5 373 064	—	5 373 064	371 279	5 001 785
1987	1995	9,05		1 082 685	—	1 082 685	82 934	999 751
1987	1995	11,50		2 554 339	—	2 554 339	176 505	2 377 834
1987	1995	9,05		544 566	—	544 566	41 714	502 852
1987	1995	9,05		2 409 236	—	2 409 236	184 547	2 224 689
1987	1995	10,30		2 396 698	—	2 396 698	174 240	2 222 458
1987	1995	11,50		358 906	—	358 906	24 800	334 106
1987	1995	9,05		197 807	—	197 807	15 152	182 655
1987	1995	10,30		279 388	—	279 388	20 311	259 077
1987	1995	11,50		733 064	—	733 064	50 655	682 409
1987	1995	9,05		302 019	—	302 019	23 135	278 884
1987	1995	11,50		348 496	—	348 496	24 081	324 415
1987	1995	9,05		151 909	—	151 909	11 636	140 273
1987	1995	9,05		672 066	—	672 066	51 480	620 586
1987	1995	10,30		1 121 960	—	1 121 960	81 567	1 040 393
1987	1995	11,50		342 476	—	342 476	23 665	318 811
1987	1995	11,50		699 505	—	699 505	48 336	651 169
1987	1995	11,50		332 543	—	332 543	22 979	309 564
1987	1995	11,50		85 254	—	85 254	5 891	79 363
1987	1995	9,05		494 076	—	494 076	37 846	456 230
1987	1995	11,50		174 130	—	174 130	12 032	162 098
1987	1995	9,05		754 374	—	754 374	57 785	696 589
1987	1995	11,50		82 781	—	82 781	5 720	77 061
1987	1995	9,05		379 433	—	379 433	29 065	350 368
1987	1995	9,05		1 678 664	—	1 678 664	128 586	1 550 078
1987	1995	11,50		1 460 451	—	1 460 451	100 917	1 359 534
1987	1995	11,50		2 982 964	—	2 982 964	206 123	2 776 841
1987	1995	11,50		1 418 092	—	1 418 092	97 990	1 320 102

KOMMISSION

Anlage II
(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

GEWÄHRTE

Kapital

Nummer	Jahr der Unterzeichnung	Jahr der Auszahlung	Instrument und Betrag der Darlehen in nationaler Währung	Gegenwert in Millionen ECU zum Zeitpunkt der Unterzeichnung	Aufgliederung der bis 31. Dezember 1985 ausgezahlten Devisen	Laufzeit (Jahre)	Karenzzeit (Jahre)
			Neues Gemeinschaftsinstrument zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft (NGI) (Fortsetzung)				
186	1985	1985	35 000 000 ffrs	5,1	186 207,50 ECU	10	1
	1985	1985			53 646,33 ECU	10	1
	1985	1985			401 248,33 ECU	10	1
	1985	1985			2 550 000 ffrs	10	1
	1985	1985			549 180 ffrs	10	1
	1985	1985			111 256,54 £ Stg	10	1
	1985	1985			25 350,83 £ Stg	10	1
	1985	1985			398 047,44 DM	10	1
	1985	1985			71 937 654 bfrs	10	1
187	1985	1985	75 000 000 ffrs	11,0	271 322,39 ECU	10	1
	1985	1985			1 020 656,86 ECU	10	1
	1985	1985			2 013 169,96 DM	10	1
	1985	1985			2 777 540 ffrs	10	1
	1985	1985			128 214,71 £ Stg	10	1
	1985	1985			182 988 077 bfrs	10	1
188	1985	1985	60 000 000 ffrs	8,8	1 525 295,01 ECU	10	1
	1985	1985			143 498,42 ECU	10	1
	1985	1985			347 748,55 ECU	10	1
	1985	1985			20 888 000 ffrs	10	1
	1985	1985			1 469 000 ffrs	10	1
	1985	1985			911 343,80 £ Stg	10	1
	1985	1985			67 810,87 £ Stg	10	1
	1985	1985			1 064 735,95 DM	10	1
	1985	1985			62 345 967 bfrs	10	1
189	1985	1985	80 000 000 ffrs	11,7	524 301,90 ECU	10	1
	1985	1985			220 325,26 ECU	10	1
	1985	1985			238 668,45 ECU	10	1
	1985	1985			7 180 000 ffrs	10	1
	1985	1985			2 255 480 ffrs	10	1
	1985	1985			313 263,52 £ Stg	10	1
	1985	1985			104 115,77 £ Stg	10	1
	1985	1985			1 634 779,19 DM	10	1
	1985	1985			42 789 582 bfrs	10	1
190	1985	1985	20 000 000 ffrs	2,9	470 447,77 ECU	10	1
	1985	1985			117 457,87 ECU	10	1
	1985	1985			6 442 500 ffrs	10	1
	1985	1985			281 086,39 £ Stg	10	1
	1985	1985			19 982 682 bfrs	10	1
191	1985	1985	20 000 000 ffrs	2,9	337 110,90 ECU	10	1
	1985	1985			140 585,52 ECU	10	1
	1985	1985			2 501 310,44 DM	10	1
	1985	1985			3 451 020 ffrs	10	1
	1985	1985			159 303,38 £ Stg	10	1
	1985	1985			25 204 822 bfrs	10	1

(1) Ursprünglicher Zinssatz des Darlehens.

KOMMISSION

Anlage II

(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

DARLEHEN

transaktionen *(Fortsetzung)*

Erste Tilgung	Letzte Tilgung	Zinssatz (%) (1)	Darlehen mit Zinszuschuß von 3 Punkten (EWS)	Gegenwert in ECU zum Kurs vom 31. Dezember 1985				
				Ursprünglicher Betrag der bis 31. Dezember 1985 ausgezahlten Devisen	Tilgung — Stand 31. 12. 1985	Ausstehender Betrag (31. 12. 1985)	Tilgung 1986/1987	Ausstehender Betrag (31. 12. 1987) (vorläufiger Stand)
1987	1995	11,50		186 208	—	186 208	12 867	173 341
1987	1995	9,05		53 646	—	53 646	4 109	49 537
1987	1995	10,30		401 248	—	401 248	29 171	372 077
1987	1995	11,50		380 328	—	380 328	26 281	354 047
1987	1995	9,05		81 909	—	81 909	6 274	75 635
1987	1995	11,50		180 807	—	180 807	12 494	168 313
1987	1995	9,05		41 198	—	41 198	3 156	38 042
1987	1995	9,05		182 268	—	182 268	13 962	168 306
1987	1995	10,30		1 611 326	—	1 611 326	117 143	1 494 183
1987	1995	9,05		271 322	—	271 322	20 783	250 539
1987	1995	10,30		1 020 657	—	1 020 657	74 202	946 455
1987	1995	9,05		921 840	—	921 840	70 613	851 227
1987	1995	9,05		414 265	—	414 265	31 733	382 532
1987	1995	9,05		208 366	—	208 366	15 961	192 405
1987	1995	10,30		4 098 736	—	4 098 736	297 978	3 800 758
1987	1995	11,50		1 525 295	—	1 525 295	105 398	1 419 897
1987	1995	9,05		143 498	—	143 498	10 992	132 506
1987	1995	10,30		347 749	—	347 749	25 281	322 468
1987	1995	11,50		3 115 408	—	3 115 408	215 275	2 900 133
1987	1995	9,05		219 099	—	219 099	16 783	202 316
1987	1995	11,50		1 481 055	—	1 481 055	102 341	1 378 714
1987	1995	9,05		110 202	—	110 202	8 441	101 761
1987	1995	9,05		487 548	—	487 548	37 346	450 202
1987	1995	10,30		1 396 483	—	1 396 483	101 524	1 294 959
1987	1995	11,50		524 302	—	524 302	36 229	488 073
1987	1995	9,05		220 325	—	220 325	16 877	203 448
1987	1995	10,30		238 669	—	238 669	17 351	221 318
1987	1995	11,50		1 070 884	—	1 070 884	73 998	996 886
1987	1995	9,05		336 401	—	336 401	25 678	310 723
1987	1995	11,50		509 095	—	509 095	35 178	473 917
1987	1995	9,05		169 202	—	169 202	12 961	156 241
1987	1995	9,05		748 573	—	748 573	57 341	691 232
1987	1995	10,30		958 441	—	958 441	69 679	888 762
1987	1995	11,50		470 448	—	470 448	32 508	437 940
1987	1995	10,30		117 458	—	117 458	8 103	109 355
1987	1995	11,50		960 887	—	960 887	66 397	894 490
1987	1995	11,50		456 803	—	456 803	31 565	425 238
1987	1995	10,30		447 591	—	447 591	32 540	415 051
1987	1995	9,05		337 111	—	337 111	25 823	311 288
1987	1995	10,30		140 585	—	140 585	10 221	130 364
1987	1995	9,05		1 145 362	—	1 145 362	87 735	1 057 627
1987	1995	9,05		514 713	—	514 713	39 427	475 286
1987	1995	9,05		258 889	—	258 889	19 831	239 058
1987	1995	10,30		564 561	—	564 561	41 044	523 517

KOMMISSION

Anlage II
(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

GEWÄHRTE

Kapital

Nummer	Jahr der Unterzeichnung	Jahr der Auszahlung	Instrument und Betrag der Darlehen in nationaler Währung	Gegenwert in Millionen ECU zum Zeitpunkt der Unterzeichnung	Aufgliederung der bis 31. Dezember 1985 ausgezahlten Devisen	Laufzeit (Jahre)	Karenzzeit (Jahre)
			Neues Gemeinschaftsinstrument zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft (NGI) (Fortsetzung)				
192	1985	1985	10 000 000 ffrs	1,5	442 274,93 DM	10	1
	1985	1985			59 607,04 ECU	10	1
	1985	1985			610 200 ffrs	10	1
	1985	1985			28 167,59 £ Stg	10	1
193	1985	1985	120 000 000 ffrs	17,6	1 220 937,03 ECU	10	1
	1985	1985			1 651 657,01 ECU	10	1
	1985	1985			16 720 000 ffrs	10	1
	1985	1985			729 493,89 £ Stg	10	1
	1985	1985			296 116 699 bfrs	10	1
194	1985	1985	10 000 000 ffrs	1,5	28 235,99 ECU	10	1
	1985	1985			5 062 280 bfrs	10	1
195	1985	1985	1 700 000 000 Dr	17,6	20 031 270,54 DM	12	6
	1985	1985			3 941 452,79 ECU	12	6
	1985	1985			29 369 082,99 ffrs	12	6
196	1985	1985	500 000 000 ffrs	73,2	150 000 000 ffrs	12	2
	1985	1985			92 541 180,83 hfl	12	2
	1985	1985			8 150 623,52 £ Stg	12	2
197	1985	1985	100 000 000 Dkr	12,5	23 239 600,28 sfrs	8	2
198	1985	1985	55 000 000 000 Lit	38,4	5 231 723,02 DM	8	2
	1985	1985			288 048 622 bfrs	8	2
	1985	1985			4 483 088,90 sfrs	8	2
199	1985		15 000 000 000 Lit	10,5		8	2
200	1985	1985	70 000 000 Dkr	8,7	5 120 702,27 £ Stg	15	10
201	1985	1985	20 000 000 000 Lit	13,4	17 624 668,61 DM	10	4
	1985	1985			243 009 720 bfrs	10	4
202	1985		60 000 000 000 Lit	40,1		8	2
203	1985	1985	1 000 000 000 lfrs	22,3	1 000 000 000 lfrs	10	9
204	1985	1985	10 000 000 £ Stg	17,0	24 163 750 DM	16	3
	1985	1985			4 956 000 US $	16	3
205	1985	1985	20 000 000 Ir £	27,9	50 800 000 sfrs	15	8
206	1985	1985	270 000 000 ffrs	40,0	40 322 580,65 ECU	12	3
207	1985		20 000 000 000 Lit	13,4		8	2
208	1985		7 400 000 000 Lit	5,0		7	1
209	1985		6 600 000 000 Lit	4,4		7	1
210	1985		60 000 000 000 Lit	40,1		8	2

(1) Ursprünglicher Zinssatz des Darlehens.

KOMMISSION

Anlage II

(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

DARLEHEN

transaktionen *(Fortsetzung)*

Erste Tilgung	Letzte Tilgung	Zinssatz (%) (1)	Darlehen mit Zinszuschuß von 3 Punkten (EWS)	Gegenwert in ECU zum Kurs vom 31. Dezember 1985				
				Ursprünglicher Betrag der bis 31. Dezember 1985 ausgezahlten Devisen	Tilgung — Stand 31. 12. 1985	Ausstehender Betrag (31. 12. 1985)	Tilgung 1986/1987	Ausstehender Betrag (31. 12. 1987) (vorläufiger Stand)
1987	1995	9,05		202 520	—	202 520	15 513	187 007
1987	1995	9,05		59 607	—	59 607	4 566	55 041
1987	1995	9,05		91 010	—	91 010	6 971	84 039
1987	1995	9,05		45 776	—	45 776	3 506	42 270
1987	1995	11,50		1 220 937	—	1 220 937	84 367	1 136 570
1987	1995	10,30		1 651 657	—	1 651 657	120 075	1 531 582
1987	1995	11,50		2 493 758	—	2 493 758	172 319	2 321 439
1987	1995	11,50		1 185 525	—	1 185 525	81 920	1 103 605
1987	1995	10,30		6 632 696	—	6 632 696	482 197	6 150 499
1987	1995	10,30		28 236	—	28 236	2 053	26 183
1987	1995	10,30		113 390	—	113 390	8 243	105 147
1992	1997	9,45		9 172 415	—	9 172 415	—	9 172 415
1992	1997	9,45		3 941 453	—	3 941 453	—	3 941 453
1992	1997	9,45		4 380 346	—	4 380 346	—	4 380 346
1988	1997	10,05		22 372 232	—	22 372 232	—	22 372 232
1988	1997	10,05		37 598 039	—	37 598 039	—	37 598 039
1988	1997	10,05		13 245 853	—	13 245 853	—	13 245 853
1988	1993	6,20		12 628 639	—	12 628 639	—	12 628 639
1988	1993	8,60		2 395 631	—	2 395 631	—	2 395 631
1988	1993	8,60		6 451 979	—	6 451 979	—	6 451 979
1988	1993	8,60		2 436 157	—	2 436 157	—	2 436 157
1988	1993	8,30						
1996	2000	11,55		8 321 826	—	8 321 826	—	8 321 826
1990	1995	8,40		8 070 421	—	8 070 421	—	8 070 421
1990	1995	8,40		5 443 156	—	5 443 156	—	5 443 156
1988	1993	8,25						
1995	1995	8,97		22 398 925	—	22 398 925	—	22 398 925
1989	2001	8,95		11 064 697	—	11 064 697	—	11 064 697
1989	2001	8,95		5 581 540	—	5 581 540	—	5 581 540
1994	2000	6,00		27 605 245	—	27 605 245	—	27 605 245
1989	1997	9,45		40 322 581	—	40 322 581	—	40 322 581
1988	1993	8,45						
1987	1992	9,70						
1987	1992	9,70						
1988	1993	8,45						

KOMMISSION

Anlage II
(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

GEWÄHRTE

Kapital

Nummer	Jahr der Unterzeichnung	Jahr der Auszahlung	Instrument und Betrag der Darlehen in nationaler Währung	Gegenwert in Millionen ECU zum Zeitpunkt der Unterzeichnung	Aufgliederung der bis 31. Dezember 1985 ausgezahlten Devisen	Laufzeit (Jahre)	Karenzzeit (Jahre)
			Neues Gemeinschaftsinstrument zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft (NGI) (Fortsetzung)				
211	1985	1985	70 000 000 ffrs	10,4	10 434 523,37 ECU	5	2
			Insgesamt 1979-1984	3 521,5			
			Insgesamt 1985	869,9			
			Insgesamt durchgeführt NGI I, NGI II und NGI III	4 391,4			

(1) Ursprünglicher Zinssatz des Darlehens.

KOMMISSION

Anlage II

(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

DARLEHEN

transaktionen *(Fortsetzung)*

Erste Tilgung	Letzte Tilgung	Zinssatz (%) (1)	Darlehen mit Zinszuschuß von 3 Punkten (EWS)	Gegenwert in ECU zum Kurs vom 31. Dezember 1985				
				Ursprünglicher Betrag der bis 31. Dezember 1985 ausgezahlten Devisen	Tilgung — Stand 31. 12. 1985	Ausstehender Betrag (31. 12. 1985)	Tilgung 1986/1987	Ausstehender Betrag (31. 12. 1987) (vorläufiger Stand)
1988	1990	9,30		10 434 523	—	10 434 523	—	10 434 523

KOMMISSION

Anlage II

(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

GEWÄHRTE

Kapital

Nummer	Jahr der Unterzeichnung	Jahr der Auszahlung	Instrument und Betrag der Darlehen in nationaler Währung	Gegenwert in Millionen ECU zum Zeitpunkt der Unterzeichnung (1)	Aufgliederung der bis 31. Dezember 1985 austezahlten Devisen	Laufzeit (Jahre)	Karenzzeit (Jahre)
			NGI-(Erdbeben) Italien				
1	1981	1981	30 000 000 US $	28,4	30 000 000 US $	12	5
2	1981	1981	32 600 000 US $	30,8	32 600 000 US $	12	5
3	1981	1981	35 000 000 000 Lit	26,1	27 303 240 DM	12	2
	1981	1981			40 149 400 hfl	12	2
4	1981	1982	70 000 000 000 Lit	55,7	13 900 000 000 Yen	11	6
5	1981	1982	195 000 000 000 Lit	155,2	186 500 000 DM	13	5
	1981	1982			875 000 000 bfrs	13	5
	1981	1982			6 342 000 000 Yen	11	6
	1981	1982			24 860 910,26 US $	13	5
6	1982	1982	75 000 000 000 Lit	56,5	35 547 045,33 hfl	12	2
	1982	1982			32 584 611,37 DM	12	2
	1982	1982			14 935 069,78 sfrs	12	2
	1982	1982			19 086 505,81 US $	12	2
7	1982	1983	29 000 000 000 Lit	21,9	5 045 189,24 DM	11	4
	1982	1983			395 310 796 bfrs	11	4
	1982	1983			10 446 685,88 US $	11	4
8	1983	1983	100 000 000 000 Lit	74,9	2 950 336,01 US $	12	3
	1983	1983			17 714 791,85 DM	12	3
	1983	1983			202 442 809 bfrs	12	3
	1983	1983			949 667 616 Yen	12	3
	1983	1983			1 250 494,98 £ Stg	12	3
	1983	1985			37 055 702,13 DM	10	—
	1983	1985			750 728 206 bfrs	10	—
9	1983	1983	20 000 000 000 Lit	14,8	11 785 503,83 DM	12	3
	1983	1983			201 592 581 bfrs	12	3
	1983	1983			2 029 083,53 US $	12	3
	1983	1983			637 348 630 Yen	12	3
10	1983	1983	90 000 000 000 Lit	65,7	16 513 367,57 DM	12	5
	1983	1983			6 671 069,57 sfrs	12	5
	1983	1983			722 752 240 Yen	12	5
	1983	1983			8 292 217,75 £ Stg	12	5
	1983	1983			7 292 403,50 ECU	12	5
	1983	1984			11 041 649,75 DM	12	5
	1983	1984			5 421 633,67 sfrs	12	5
	1983	1984			1 075 991 930 Yen	12	5
	1983	1984			9 097 736,29 £ Stg	12	5

(1) Zum Zeitpunkt der Unterzeichnung geltende vierteljährliche Paritäten.

(2) Ohne Abzug des Zinszuschusses von 3 Punkten, der für alle Darlehen gewährt wird.

KOMMISSION

Anlage II

(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

DARLEHEN

transaktionen *(Fortsetzung)*

Erste Tilgung	Letzte Tilgung	Zinssatz (%) (2)	Gegenwert in ECU zum Kurs vom 31. Dezember 1985				
			Ursprünglicher Betrag der bis 31. Dezember 1985 ausgezahlten Devisen	Tilgung — Stand 31. 12. 1985	Ausstehender Betrag (31. 12. 1985)	Tilgung 1986/1987	Ausstehender Betrag (31. 12. 1987) (vorläufiger Stand)
1987	1993	15,50	33 786 561	—	33 786 561	4 808 918	28 977 643
1987	1993	15,50	36 714 730	—	36 714 730	5 225 691	31 489 039
1984	1993	11,15	12 502 285	1 250 228	11 252 057	2 500 456	8 751 601
1984	1993	13,25	16 312 075	1 631 208	14 680 867	3 262 416	11 418 451
1988	1992	8,75	74 015 050	—	74 015 050	—	74 015 050
1987	1994	10,00	85 399 247	—	85 399 247	10 674 906	74 724 341
1987	1994	15,75	19 599 059	—	19 599 059	2 449 882	17 149 177
1988	1992	8,75	35 587 828	—	35 587 828	—	35 587 828
1987	1994	11,90	27 998 822	—	27 998 822	3 499 853	24 498 969
1985	1994	10,70	14 442 210	1 444 221	12 977 989	2 888 442	10 109 547
1985	1994	9,05	14 920 650	1 492 065	13 428 585	2 984 130	10 444 455
1985	1994	7,00	8 115 871	811 587	7 304 284	1 623 174	5 681 110
1985	1994	11,90	21 495 580	2 149 558	19 346 022	4 299 116	15 046 906
1987	1994	9,05	2 310 216	—	2 310 216	204 685	2 105 531
1987	1994	14,45	8 854 537	—	8 854 537	784 512	8 070 025
1987	1994	12,90	11 765 253	—	11 765 253	1 042 401	10 722 852
1986	1995	7,25	3 322 724	—	3 322 724	492 428	2 830 296
1986	1995	7,25	8 111 688	—	8 111 688	1 201 352	6 909 530
1986	1995	7,25	4 534 501	—	4 534 501	672 013	3 862 988
1986	1995	7,25	5 329 014	—	5 329 014	789 760	4 539 254
1986	1995	7,25	2 032 221	—	2 032 221	301 175	1 731 046
1986	1995	7,25	16 967 984	—	16 967 984	2 514 655	14 453 329
1986	1995	7,25	18 728 275	—	18 728 275	2 492 058	16 236 217
1986	1995	10,25	5 396 639	—	5 396 639	799 782	4 596 857
1986	1995	10,25	4 515 457	—	4 515 457	668 991	3 846 466
1986	1995	10,25	2 285 192	—	2 285 192	338 665	1 946 527
1986	1995	10,25	3 576 451	—	3 576 451	530 030	3 046 421
1988	1995	10,70	7 651 550	—	7 561 550	—	7 561 550
1988	1995	10,70	3 625 128	—	3 625 128	—	3 625 128
1988	1995	10,70	4 055 689	—	4 055 689	—	4 055 689
1988	1995	10,70	13 475 962	—	13 475 962	—	13 475 962
1988	1995	10,70	7 292 404	—	7 292 404	—	7 292 404
1988	1995	10,70	5 056 025	—	5 056 025	—	5 056 025
1988	1995	10,70	2 946 172	—	2 946 172	—	2 946 172
1988	1995	10,70	6 037 877	—	6 037 877	—	6 037 877
1988	1995	10,70	14 785 038	—	14 785 038	—	14 785 038

KOMMISSION

Anlage II
(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

GEWÄHRTE

Kapital

Nummer	Jahr der Unterzeichnung	Jahr der Auszahlung	Instrument und Betrag der Darlehen in nationaler Währung	Gegenwert in Millionen ECU zum Zeitpunkt der Unterzeichnung (1)	Aufgliederung der bis 31. Dezember 1985 austezahlten Devisen	Laufzeit (Jahre)	Karenzzeit (Jahre)
			NGI-(Erdbeben) Italien (Fortsetzung)				
11	1983	1983	45 000 000 000 Lit	32,8	1 939 058,17 US $	12	5
	1983	1983			4 160 272,17 hfl	12	5
	1983	1983			1 206 321,12 sfrs	12	5
	1983	1983			130 890 052 Yen	12	5
	1983	1983			1 311 838,61 ECU	12	5
12	1983	1984	27 000 000 000 Lit	19,7	6 602 343,78 DM	11	2
	1983	1984			1 313 085,55 sfrs	11	2
	1983	1984			1 250 547,11 £ Stg	11	2
	1983	1984			1 164 822,36 US $	11	2
	1983	1985			12 797 881,73 hfl	10	—
	1983	1985			1 405 643,01 US $	10	—
13	1984	1984	20 000 000 000 Lit	14,4	2 883 090,67 ECU	11	3
	1984	1984			14 531 847,45 hfl	11	3
	1984	1984			2 468 754,82 US $	11	3
	1984	1984			556 405 620 Yen	11	3
14	1985		21 000 000 000 Lit	14,1		12	2
			Insgesamt 1981-1984	597,1			
			Insgesamt 1985	14,1			
			Insgesamt NGI-Erdbeben Italien	611,2			

(1) Zum Zeitpunkt der Unterzeichnung geltende vierteljährliche Paritäten.
(2) Ohne Abzug des Zinszuschusses von 3 Punkten, der für alle Darlehen gewährt wird.

KOMMISSION

Anlage II

(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

DARLEHEN

transaktionen *(Fortsetzung)*

Erste Tilgung	Letzte Tilgung	Zinssatz (%) (2)	Gegenwert in ECU zum Kurs vom 31. Dezember 1985				
			Ursprünglicher Betrag der bis 31. Dezember 1985 ausgezahlten Devisen	Tilgung — Stand 31. 12. 1985	Ausstehender Betrag (31. 12. 1985)	Tilgung 1986/1987	Ausstehender Betrag (31. 12. 1987) (vorläufiger Stand)
1988	1995	10,75	2 183 804	—	2 183 804	—	2 183 804
1988	1995	10,75	1 690 254	—	1 690 254	—	1 690 254
1988	1995	10,75	655 527	—	655 527	—	655 527
1988	1995	10,75	734 483	—	734 483	—	734 483
1988	1995	10,75	1 311 839	—	1 311 839	—	1 311 839
1986	1995	10,45	3 023 247	—	3 023 247	444 417	2 578 830
1986	1995	10,45	713 544	—	713 544	104 891	608 653
1986	1995	10,45	2 032 306	—	2 032 306	298 750	1 733 556
1986	1995	10,45	1 311 845	—	1 311 845	192 841	1 119 004
1986	1995	10,45	5 199 580	—	5 199 580	764 338	4 435 242
1986	1995	10,45	1 583 061	—	1 583 061	232 710	1 462 590
1988	1995	10,40	2 893 091	—	2 893 091	—	2 893 091
1988	1995	10,40	5 904 063	—	5 904 063	—	5 904 063
1988	1995	10,40	2 780 358	—	2 780 358	—	2 780 358
1988	1995	10,40	3 122 243	—	3 122 243	—	3 122 243
1988	1997	10,40					
			598 685 210	8 778 864	589 906 346	59 093 433	530 812 913
			—	—	—	—	—
			598 685 210	8 778 864	589 906 346	59 093 433	530 812 913

KOMMISSION

Anlage II
(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

GEWÄHRTE

Kapital

Nummer	Jahr der Unterzeichnung	Jahr der Auszahlung	Instrument und Betrag der Darlehen in nationaler Währung	Gegenwert in Millionen ECU zum Zeitpunkt der Unterzeichnung (1)	Aufgliederung der bis 31. Dezember 1985 austezahlten Devisen	Laufzeit (Jahre)	Karenzzeit (Jahre)
			NGI-(Erdbeben) Griechenland				
1	1982	1982	50 000 000 ECU	50,0	23 136 100,01 DM	12	2
	1982	1982			19 640 000 sfrs	12	2
	1982	1982			18 735 280 US $	12	2
	1982	1982			25 498 700 hfl	12	2
2	1982	1983	30 000 000 ECU	30,0	13 783 665 US $	12	2
	1982	1983			3 275 685 000 Yen	12	2
			Insgesamt 1982	80,0			
			Insgesamt NGI-Erdbeben Griechenland	80,0			
			Insgesamt NGI-Erdbeben Italien und Griechenland				
			1981-1984	677,1			
			1985	14,1			
			Gesamtbetrag NGI-Erdbeben Italien und Griechenland	691,2			

(1) Zum Zeitpunkt der Unterzeichnung geltende vierteljährliche Paritäten.
(2) Ohne Abzug des Zinszuschusses von 3 Punkten, der für alle Darlehen gewährt wird.

KOMMISSION

Anlage II

(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

DARLEHEN

transaktionen *(Fortsetzung)*

Erste Tilgung	Letzte Tilgung	Zinssatz (%) (2)	Gegenwert in ECU zum Kurs vom 31. Dezember 1985				
			Ursprünglicher Betrag der bis 31. Dezember 1985 ausgezahlten Devisen	Tilgung — Stand 31. 12. 1985	Ausstehender Betrag (31. 12. 1985)	Tilgung 1986/1987	Ausstehender Betrag (31. 12. 1987) (vorläufiger Stand)
1985	1994	8,90	10 594 131	804 095	9 790 036	1 755 447	8 034 589
1985	1994	6,95	10 672 796	890 111	9 782 685	1 886 950	7 895 735
1985	1994	11,70	21 100 023	1 396 822	19 703 201	3 177 664	16 525 537
1985	1994	9,70	10 359 724	756 260	9 603 464	1 671 023	7 932 441
1985	1994	12,00	15 523 421	1 012 127	14 511 294	2 311 438	12 199 856
1985	1994	8,90	18 381 349	1 395 144	16 986 205	3 045 789	13 940 416
			86 631 444	6 254 559	80 376 885	13 848 311	66 528 574
			86 631 444	6 254 559	80 376 885	13 848 311	66 528 574
			685 316 654	15 033 423	670 283 231	72 941 744	597 341 487

KOMMISSION

Anlage II
(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

ANLEIHEN

Schulden

Finanzinstrument	Nr.	Jahr der Unterzeichnung	Anleihekapital (1)			
			Ursprünglicher Betrag	Tilgung (Stand 31. 12. 1985)	Ausstehender Betrag (31. 12. 1985)	Tilgung 1986
Europäische Wirtschaftsgemeinschaft						
Zahlungsbilanz (eingeführt 1981)	1.1	1985	2 027 193 663 (2)	—	2 027 193 667	—
	2	1983	394 176 548	—	394 176 548	—
	3 A	1983	80 000 000	—	80 000 000	—
	3 B	1983	40 000 000	—	40 000 000	—
	3 C	1983	30 000 000	—	30 000 000	—
	4 A	1983	732 062 161	732 062 161 (3)	—	—
	(4 B)	(1983)	(664 469 038) (2)	(664 469 038)	(—)	(—)
	4 B 1	1985	270 292 490 (4)	—	270 292 490	—
	4 B 2	1985	394 176 548 (2)	—	394 176 548	—
Insgesamt Zahlungsbilanz (eingeführt 1981)			3 967 901 414	732 062 161	3 235 839 253	—

(1) Rückzahlungen an die Kreditgeber.
(2) Anleihen, die Gegenstand von Refinanzierungsoperationen waren.
(3) Vorzeitige Tilgung.
(4) Erlös aus Anleihen zu festen Zinssätzen, die Gegenstand eines Swap zu veränderlichen Zinssätzen für Darlehen in entsprechender Höhe waren. Im Rahmen der Swap-Operationen wird der Unterschied zwischen den negativen und den positiven Zinssätzen von der „Gegenpartei" übernommen.

KOMMISSION

Anlage II

(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

dienst

		Zinsen		
Tilgung 1987	Ausstehender Betrag (31. 12. 1987)	1985	1986	1987
—	2 027 193 667	181 793 323	160 908 498	160 908 498
394 176 548	—	43 359 420	43 359 420	23 141 443
80 000 000	—	8 900 000	8 900 000	5 166 944
—	40 000 000	4 500 000	4 500 000	4 500 000
—	30 000 000	3 450 000	3 450 000	3 450 000
—	—	44 416 445	—	—
(—)	(—)	44 070 800	—	—
—	270 292 490	8 687 434	25 002 055	25 002 055
—	394 176 548	13 182 789	37 966 431	37 966 431
474 176 548	2 761 662 705	352 360 211	264 086 404	260 135 371

KOMMISSION

Anlage II
(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

ANLEIHEN

Schulden

Finanzinstrument	Nr.	Jahr der Unterzeichnung	Anleihekapital (1)			
			Ursprünglicher Betrag	Tilgung (Stand 31. 12. 1985)	Ausstehender Betrag (31. 12. 1985)	Tilgung 1986
Europäische Atomgemeinschaft (Euratom)						
	1	1977	91 580 962	—	91 580 962	—
	2	1977	8 242 286	2 472 685	5 769 601	824 228
	3	1977	20 271 936	6 081 581	14 190 355	2 027 193
	4	1978	43 472 826	4 347 282	39 125 544	2 173 641
	5	1978	56 310 935	11 262 187	45 048 748	5 631 093
	6	1979	40 295 623	10 073 905	30 221 718	5 036 952
	7	1979	10 868 206	10 868 206	—	—
	8	1979	11 199 462	—	11 199 462	—
	9	1979	2 982 964	596 592	2 386 372	596 592
	10	1979	8 151 155	8 151 155	—	—
	11	1979	16 302 310	16 302 310	—	—
	12	1979	8 948 892	8 948 892	—	—
	13	1979	33 598 387	—	33 598 387	—
	14	1979	22 372 232	—	22 372 232	—
	15	1980	11 199 462	—	11 199 462	—
	16	1980	44 744 464	14 914 821	29 829 643	7 457 410
	17	1980	20 605 716	—	20 605 716	4 121 143
	18	1980	6 094 266	—	6 094 266	609 426
	19	1980	19 298 509	1 206 156	18 092 353	1 206 156
	20	1980	10 868 206	—	10 868 206	10 868 206
	21	1980	5 599 731	—	5 599 731	—
	22	1980	6 719 677	—	6 719 677	—
	23	1980	(7 839 623)	(7 839 623)	—	—
	24	1980	44 797 849	(44 797 849)	—	—
	25	1981	45 048 748	13 402 002	31 646 746	4 899 051
	26	1981	6 719 677	—	6 719 677	—

(1) Rückzahlungen an die Kreditgeber.

KOMMISSION

Anlage II

(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

dienst *(Fortsetzung)*

		Zinsen		
Tilgung 1987	Ausstehender Betrag (31. 12. 1987)	1985	1986	1987
91 580 962	—	5 265 905	5 265 905	5 265 905
824 228	4 121 145	428 598	375 024	321 449
2 027 193	10 135 969	1 419 035	1 241 656	1 064 276
2 173 641	34 778 262	1 755 215	1 662 835	1 570 455
5 631 093	33 786 562	4 624 535	4 110 698	3 596 861
5 036 952	20 147 814	2 203 666	1 888 857	1 574 047
—	—	326 046	—	—
11 199 462	—	895 956	895 956	895 956
596 592	1 193 188	290 839	232 671	174 503
—	—	295 479	—	—
—	—	315 857	—	—
—	—	451 919	—	—
33 598 387	—	2 939 858	2 939 858	2 939 858
22 372 232	—	2 181 292	2 181 292	2 181 292
—	11 199 462	1 091 947	1 091 947	1 091 947
—	22 372 233	4 355 127	4 355 127	3 266 345
4 121 143	12 363 430	1 648 457	1 648 457	1 318 765
609 426	4 875 414	685 604	685 604	617 044
1 206 156	15 680 041	2 098 712	1 967 543	1 836 373
—	—	652 092	652 092	—
5 599 731	—	713 965	713 965	713 965
6 719 677	—	856 758	856 758	856 758
—	—	999 552	—	—
—	—	5 823 720	—	—
5 518 471	21 229 224	4 625 521	4 074 518	3 443 766
—	6 719 677	890 357	890 357	890 357

KOMMISSION

Anlage II
(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

ANLEIHEN

Schulden

Finanzinstrument	Nr.	Jahr der Unterzeichnung	Anleihekapital (1)			
			Ursprünglicher Betrag	Tilgung (Stand 31. 12. 1985)	Ausstehender Betrag (31. 12. 1985)	Tilgung 1986
Europäische Atomgemeinschaft (Euratom) (Fortsetzung)						
	27	1981	28 057 259	(28 057 259)	—	—
	28	1981	16 251 376	—	16 251 376	—
	29	1981	13 439 354	—	13 439 354	4 479 784
	30	1981	18 316 192	—	18 316 192	—
	31	1981	60 942 661	—	60 942 661	—
	32	1981	11 199 462	—	11 199 462	3 583 827
	33	1981	11 199 462	1 791 913	9 407 549	671 967
	34	1981	10 079 516	—	10 079 516	3 359 838
	35	1981	22 895 240	—	22 895 240	—
	36	1981	30 471 330	—	30 471 330	—
	37	1981	45 048 748	—	45 048 748	7 489 354
	38	1981	(28 057 259)	(28 057 259)	—	—
	39	1981	22 398 924	—	22 398 924	—
	40	1981	42 000 000	—	42 000 000	—
	41	1982	112 229 037	—	112 229 037	—
	42	1982	11 199 462	1 343 935	9 855 527	671 967
	43	1982	22 398 924	—	22 398 924	4 479 784
	44	1982	22 398 924	—	22 398 924	—
	45	1982	(17 919 139)	(17 919 139)	—	—
	46	1982	20 159 032	—	20 159 032	—
	47	1982	27 998 656	—	27 998 656	—
	48	1982	5 599 731	—	5 599 731	—
	49	1982	(22 398 924)	(22 398 924)	—	—
	50	1982	74 574 107	—	74 574 107	—
	51	1982	50 000 000	—	50 000 000	—
	52	1983	11 199 462	—	11 199 462	559 973
	53	1983	50 000 000	—	50 000 000	—
	54	1983	68 685 721	—	68 685 721	—

(1) Rückzahlungen an die Kreditgeber.

KOMMISSION

Anlage II

(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

dienst *(Fortsetzung)*

		Zinsen		
Tilgung 1987	Ausstehender Betrag (31. 12. 1987)	1985	1986	1987
—	—	1 210 459	—	—
1 625 137	14 626 239	1 868 908	1 868 908	1 868 908
4 479 784	4 479 786	1 831 112	1 831 112	1 220 741
—	18 316 192	1 877 409	1 877 409	1 877 409
—	60 942 661	7 008 406	7 008 406	7 008 406
3 807 817	3 807 818	1 561 313	1 561 313	1 061 693
671 967	8 063 615	1 234 740	1 152 424	1 070 108
3 359 838	3 359 840	1 434 651	1 434 651	953 820
—	22 895 240	2 461 238	2 461 238	2 461 238
6 094 266	24 377 064	3 808 916	3 808 916	3 808 916
7 489 354	30 070 040	6 532 068	6 532 068	5 446 112
—	—	—	—	—
3 203 046	19 195 878	3 415 836	3 415 836	3 415 836
4 200 000	37 800 000	5 880 000	5 880 000	5 880 000
—	112 229 037	9 315 010	9 315 010	9 315 010
671 967	8 511 593	1 315 936	1 231 940	1 147 944
4 479 784	13 439 356	3 219 845	3 219 845	2 575 876
—	22 398 924	3 359 838	3 359 838	3 359 838
—	—	2 561 761	—	—
5 039 758	15 119 274	2 923 059	2 923 059	2 923 059
—	27 998 656	3 919 811	3 919 811	3 919 811
—	5 599 731	699 966	699 966	699 966
—	—	3 023 854	—	—
—	74 574 107	12 155 579	12 155 579	12 155 579
12 500 000	37 500 000	6 250 000	6 250 000	6 250 000
559 973	10 079 516	1 231 940	1 231 940	1 170 343
—	50 000 000	5 812 500	5 812 500	5 812 500
—	68 685 721	5 065 571	5 065 571	5 065 571

KOMMISSION

Anlage II
(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

ANLEIHEN

Schulden

Finanzinstrument	Nr.	Jahr der Unterzeichnung	Anleihekapital (1)			
			Ursprünglicher Betrag	Tilgung (Stand 31. 12. 1985)	Ausstehender Betrag (31. 12. 1985)	Tilgung 1986
Europäische Atomgemeinschaft (Euratom) (Fortsetzung)						
	55	1983	63 387 991	—	63 387 991	—
	56	1983	36 632 384	—	36 632 384	—
	57	1983	25 514 660	—	25 514 660	—
	58	1983	22 895 240	—	22 895 240	—
	59	1983	22 524 374	—	22 524 374	—
	60	1983	22 398 924	—	22 398 924	—
	61	1983	30 471 330	—	30 471 330	—
	62	1983	22 895 240	—	22 895 240	—
	63	1984	5 599 731	—	5 599 731	—
	64	1984	29 252 477	—	29 252 477	—
	65	1984	22 398 924	—	22 398 924	—
	66	1984	48 906 930	—	48 906 930	—
	67	1984	67 196 774	—	67 196 774	—
	68	1984	13 439 354	—	13 439 354	—
	69	1984	28 057 259	—	28 057 259	—
	70	1985	28 057 259	—	28 057 259	1 402 862
	71	1985	22 895 240	—	22 895 240	—
	72	1985	22 895 240	—	22 895 240	—
	73	1985	50 000 000	—	50 000 000	—
	74	1985	22 895 240	—	22 895 240	—
	75	1985	48 754 128	—	48 754 128	—
	76	1985	17 919 139	—	17 919 139	—
	77 A	1985	2 598 275	—	2 598 275	2 598 275
	77 B	1985	2 643 073	—	2 643 073	—
	78	1985	44 797 849	—	44 797 849	—
	79	1985	8 959 569	—	8 959 569	—
	80	1985	(13 439 354)	(13 439 354)	—	—

(1) Rückzahlungen an die Kreditgeber.

KOMMISSION

Anlage II

(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

dienst *(Fortsetzung)*

		Zinsen		
Tilgung 1987	Ausstehender Betrag (31. 12. 1987)	1985	1986	1987
—	63 387 991	9 508 198	9 508 198	9 508 198
—	36 632 384	3 033 160	3 033 160	3 033 160
—	25 514 660	2 461 322	2 461 322	2 461 322
—	22 895 240	1 946 095	1 946 095	1 946 095
—	22 524 374	2 728 033	2 731 080	2 731 080
—	22 398 924	2 575 876	2 575 876	2 575 876
—	30 471 330	2 666 241	2 666 241	2 666 241
—	22 895 240	1 888 857	1 888 857	1 888 857
—	5 599 731	615 970	615 970	615 970
—	29 252 477	2 632 722	2 632 722	2 632 722
—	22 398 924	2 743 868	2 743 868	2 743 868
—	48 906 930	3 056 683	3 056 683	3 056 683
—	67 196 774	8 063 612	8 063 612	8 063 612
—	13 439 354	1 377 533	1 377 533	1 377 533
—	28 057 259	2 154 490	2 160 408	2 160 408
2 805 725	23 848 672	1 060 795	2 104 294	1 946 039
—	22 895 240	—	1 769 802	1 769 802
—	22 895 240	—	1 769 802	1 769 802
—	50 000 000	—	5 000 000	5 000 000
—	22 895 240	—	1 657 996	1 808 724
—	48 754 128	—	4 418 342	4 418 342
4 479 784	13 439 355	—	1 926 307	1 926 307
—	—	—	260 192	—
2 643 073	—	—	277 748	280 826
44 797 849	—	1 124 114	4 546 981	4 546 981
3 740 620	5 218 949	—	895 956	895 956
—	—	9 765	—	—

KOMMISSION

Anlage II
(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

ANLEIHEN

Schulden

Finanzinstrument	Nr.	Jahr der Unterzeichnung	Anleihekapital (1)			
			Ursprünglicher Betrag	Tilgung (Stand 31. 12. 1985)	Ausstehender Betrag (31. 12. 1985)	Tilgung 1986
Europäische Atomgemeinschaft (Euratom) (Fortsetzung)						
	81	1985	13 439 354	—	13 439 354	—
	82	1985	44 797 849	—	44 797 849	—
Insgesamt Euratom			2 124 605 760	111 763 614	2 012 642 138	74 748 722

(1) Rückzahlungen an die Kreditgeber.

KOMMISSION

Anlage II

(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

dienst *(Fortsetzung)*

		Zinsen		
Tilgung 1987	Ausstehender Betrag (31. 12. 1987)	1985	1986	1987
—	13 439 354	—	1 047 194	1 142 345
—	44 797 849	—	4 367 790	4 367 790
315 465 088	1 622 428 328	198 463 072	209 252 489	201 423 145

KOMMISSION

Anlage II
(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

ANLEIHEN

Schulden

Finanzinstrument	Nr.	Jahr der Unterzeichnung	Anleihekapital (1)			
			Ursprünglicher Betrag	Tilgung (Stand 31. 12. 1985)	Ausstehender Betrag (31. 12. 1985)	Tilgung 1986
Neues Gemeinschaftsinstrument zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft (NGI)						
	1	1979	103 028 582	10 302 858	92 725 724	10 302 858
	2	1979	140 777 338	9 347 615	131 429 723	9 347 615
	3	1980	22 524 374	—	22 524 374	2 252 437
	4	1980	16 251 376	—	16 251 376	1 625 137
	5	1980	18 774 097	—	18 774 097	1 877 409
	6	1980	16 251 376	—	16 251 376	1 625 137
	7	1980	12 775 544	—	12 775 544	—
	8	1980	9 009 749	—	9 009 749	—
	9	1980	84 466 403	—	84 466 403	8 446 640
	10	1980	78 835 309	—	78 835 309	7 883 530
	11	1980	22 524 374	—	22 524 374	3 378 656
	12	1980	10 073 905	—	10 073 905	2 014 783
	13	1980	15 110 858	—	15 110 858	1 511 085
	14	1980	30 471 330	5 070 429	25 400 901	1 690 143
	15	1980	10 563 394	—	10 563 394	—
	16	1980	20 720 504	—	20 720 504	2 072 050
	17	1980	10 157 110	—	10 157 110	1 015 710
	18	1980	29 281 686	—	29 281 686	2 928 168
	19	1981	28 155 467	—	28 155 467	—
	20	1981	16 251 376	—	16 251 376	—
	21	1981	13 737 144	—	13 737 144	—
	22	1981	20 605 716	4 121 143	16 484 573	2 060 571
	23	1981	20 314 220	4 062 844	16 251 376	2 031 432
	24	1981	73 204 216	—	73 204 216	—
	25	1981	9 295 467	—	9 295 467	—
	26	1981	23 811 050	2 632 952	21 178 098	2 632 952
	27	1981	28 155 467	3 097 101	25 058 366	3 097 101

(1) Rückzahlungen an die Kreditgeber.

KOMMISSION

Anlage II

(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

dienst *(Fortsetzung)*

		Zinsen		
Tilgung 1987	Ausstehender Betrag (31. 12. 1987)	1985	1986	1987
10 302 858	72 120 008	8 113 500	7 302 150	6 490 800
9 347 615	112 734 493	16 330 171	15 245 847	14 161 524
2 252 437	18 019 500	2 646 613	2 646 613	2 381 952
1 625 137	13 001 102	1 686 080	1 686 080	1 517 472
1 877 409	15 019 279	1 558 250	1 558 250	1 402 425
1 625 137	13 001 102	1 929 850	1 929 850	1 736 865
—	12 775 544	1 207 288	1 207 288	1 207 288
—	9 009 749	1 261 364	1 261 364	1 261 364
8 446 640	67 573 123	9 291 304	9 291 304	8 362 173
7 883 530	63 068 249	8 671 884	8 671 884	7 804 695
3 378 656	15 767 062	2 928 168	2 928 168	2 488 943
2 014 781	6 044 343	843 689	843 689	674 951
1 511 085	12 088 688	1 265 534	1 265 534	1 138 980
1 690 143	22 020 615	2 980 014	2 794 099	2 608 183
—	10 563 394	1 188 381	1 188 381	1 188 381
2 072 050	16 576 404	2 331 064	2 331 064	2 097 352
1 015 710	8 125 690	1 142 665	1 142 665	1 028 404
2 928 168	23 425 350	3 879 823	3 879 823	3 491 841
5 631 093	22 524 374	3 730 599	3 730 599	3 730 599
3 250 275	13 001 101	1 868 908	1 868 908	1 868 908
—	13 737 144	1 490 480	1 490 480	1 490 480
2 060 571	12 363 431	1 933 603	1 772 091	1 550 580
2 031 422	12 188 522	2 285 349	2 031 422	1 777 494
10 417 523	62 786 693	10 797 621	10 797 621	10 797 621
1 327 923	7 967 544	999 262	999 962	999 962
2 632 952	15 912 194	2 583 498	2 297 823	2 012 148
3 097 101	18 864 164	4 786 429	4 259 922	3 733 415

KOMMISSION

Anlage II
(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

ANLEIHEN

Schulden

Finanzinstrument	Nr.	Jahr der Unterzeichnung	Anleihekapital (1)			
			Ursprünglicher Betrag	Tilgung (Stand 31. 12. 1985)	Ausstehender Betrag (31. 12. 1985)	Tilgung 1986
Neues Gemeinschaftsinstrument zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft (NGI) (Fortsetzung)						
	28	1981	8 938 235	—	8 938 235	—
	29	1981	30 471 330	—	30 471 330	—
	30	1981	28 155 467	5 631 093	22 524 374	2 815 546
	31	1981	45 790 481	9 158 096	36 632 385	4 579 048
	32	1981	40 628 440	8 125 688	32 502 752	4 062 844
	33	1982	22 398 924	—	22 398 924	—
	34	1982	91 580 962	—	91 580 962	—
	35	1982	112 229 037	—	112 229 037	—
	36	1982	8 379 658	—	8 379 658	—
	37	1982	24 377 064	3 047 133	21 329 931	3 047 133
	38	1982	60 942 661	6 094 266	54 848 395	6 094 266
	39	1982	54 341 033	3 260 462	51 080 571	1 630 231
	40	1982	15 683 239	3 136 647	12 546 592	3 136 647
	41	1982	91 580 962	9 158 096	82 422 866	9 158 096
	42	1982	67 196 774	—	67 196 774	—
	43 A	1982	30 471 330	—	30 471 330	—
	43 B	1982	30 471 330	—	30 471 330	—
	44	1982	225 243 741	—	225 243 741	22 524 374
	45	1983	50 000 000	—	50 000 000	6 250 000
	46	1983	81 256 683	—	81 256 683	—
	47	1983	91 580 962	—	91 580 962	9 158 096
	48	1983	112 229 037	—	112 229 037	—
	49	1990	27 170 516	—	27 170 516	—
	50	1995	84 466 403	—	84 466 403	8 446 640
	51	1983	54 341 033	1 630 231	52 710 802	1 630 231
	52	1983	20 314 220	—	20 314 220	2 539 277
	53	1983	81 256 881	—	81 256 881	—

(1) Rückzahlungen an die Kreditgeber.

KOMMISSION

Anlage II

(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

dienst *(Fortsetzung)*

		Zinsen		
Tilgung 1987	Ausstehender Betrag (31. 12. 1987)	1985	1986	1987
893 823	8 044 412	1 497 154	1 497 154	1 497 154
—	30 471 330	4 037 451	4 037 451	4 037 451
2 815 546	16 893 282	3 927 687	3 491 277	3 054 868
4 579 048	27 474 289	4 172 657	3 709 028	3 245 400
4 062 844	24 377 064	4 479 285	3 981 587	3 483 888
2 799 865	19 599 059	3 415 836	3 415 836	3 415 836
11 447 620	80 133 342	8 929 143	8 929 143	8 929 143
—	112 229 037	8 978 322	8 978 322	8 978 322
—	8 379 658	764 224	764 224	764 224
3 047 133	15 235 665	2 742 418	2 399 616	2 056 813
6 094 266	42 659 863	6 398 979	5 759 081	5 119 183
1 630 231	47 820 109	3 294 425	3 192 535	3 090 646
3 136 647	6 273 298	1 333 075	1 066 460	799 845
9 158 096	64 106 674	7 326 476	6 593 829	5 861 181
16 799 193	50 397 581	8 903 572	8 903 572	8 903 572
—	30 471 330	2 704 530	2 704 530	2 704 530
—	30 471 330	2 742 419	2 742 419	2 742 419
22 524 374	180 194 993	25 903 030	25 903 030	23 312 727
6 250 000	37 500 000	5 812 500	5 812 500	5 085 938
16 251 336	65 005 347	9 649 231	9 649 231	9 649 231
9 158 096	73 264 770	7 097 524	7 097 524	6 387 772
—	112 229 037	8 978 322	8 978 322	8 978 322
—	27 170 516	1 494 378	1 494 378	1 494 378
8 446 640	67 573 123	9 080 138	9 080 138	8 172 124
1 630 231	49 450 340	3 124 609	3 030 871	2 937 132
2 539 277	15 235 666	1 752 101	1 752 101	1 533 089
—	81 256 881	7 109 977	7 109 977	7 109 977

KOMMISSION

Anlage II
(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

ANLEIHEN

Schulden

Finanzinstrument	Nr.	Jahr der Unterzeichnung	Anleihekapital (1)			
			Ursprünglicher Betrag	Tilgung (Stand 31. 12. 1985)	Ausstehender Betrag (31. 12. 1985)	Tilgung 1986
Neues Gemeinschaftsinstrument zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft (NGI) (Fortsetzung)						
	54	1983	114 476 202	—	114 476 202	—
	55	1983	27 170 516	—	27 170 516	—
	56	1983	70 000 000	—	70 000 000	8 750 000
	57	1983	112 621 870	—	112 621 870	—
	58	1983	81 256 683	—	81 256 683	—
	59	1983	54 341 033	—	54 341 033	—
	60	1983	112 229 037	—	112 229 037	—
	61 A	1983	50 000 000	—	50 000 000	6 250 000
	61 B	1983	25 000 000	—	25 000 000	—
	62	1983	81 256 881	—	81 256 881	—
	63	1983	33 598 387	—	33 598 387	—
	64 A	1983	56 310 935	—	56 310 935	—
	64 B	1983	56 310 935	—	56 310 935	—
	65	1984	91 580 962	—	91 580 962	—
	66	1984	81 256 683	—	81 256 683	—
	67	1984	22 398 924	—	22 398 924	—
	68	1984	60 000 000	—	60 000 000	—
	69	1984	81 256 683	—	81 256 683	—
	70	1984	50 000 000	—	50 000 000	—
	71	1984	81 256 683	—	81 256 683	—
	72	1984	40 628 341	—	40 628 341	—
	73	1984	45 790 481	—	45 790 481	—
	74	1984	50 000 000	—	50 000 000	—
	75	1984	4 579 048	—	4 579 048	—
	76	1984	30 471 329	—	30 471 329	—
	77	1984	200 000 000	—	200 000 000	—
	78	1984	112 621 870	—	112 621 870	—
	79	1984	18 689 037	—	18 689 037	—

(1) Rückzahlungen an die Kreditgeber.

KOMMISSION

Anlage II

(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

dienst *(Fortsetzung)*

		Zinsen		
Tilgung 1987	Ausstehender Betrag (31. 12. 1987)	1985	1986	1987
—	114 476 202	9 444 286	9 444 286	9 444 286
—	27 170 516	1 596 267	1 596 267	1 596 267
8 750 000	52 500 000	7 875 000	7 875 000	6 890 625
—	112 621 870	13 514 624	13 514 624	13 514 624
—	81 256 683	9 649 231	9 649 231	9 649 231
—	54 341 033	3 260 462	3 260 462	3 260 462
—	112 229 037	8 641 635	8 641 635	8 641 635
6 250 000	37 500 000	5 500 000	5 500 000	4 812 500
—	25 000 000	1 500 000	1 500 000	1 500 000
—	81 256 881	7 109 977	7 109 977	7 109 977
—	33 598 387	3 863 814	3 863 814	3 863 814
—	56 310 935	6 757 312	6 757 312	6 757 312
—	56 310 935	6 827 700	6 827 700	6 827 700
—	91 580 962	7 326 476	7 326 476	7 326 476
—	81 256 683	9 242 947	9 242 947	9 242 947
—	22 398 924	2 710 269	2 710 269	2 710 269
—	60 000 000	6 300 000	6 300 000	6 300 000
—	81 256 683	7 109 977	7 109 977	7 109 977
—	50 000 000	5 625 000	5 625 000	5 625 000
—	81 256 683	9 242 947	9 242 947	9 242 947
—	40 628 341	4 875 401	4 875 401	4 875 401
—	45 790 481	3 434 286	3 434 286	3 434 286
—	50 000 000	5 062 500	5 062 500	5 062 500
—	4 579 048	314 809	314 809	314 809
—	30 471 329	—	2 448 569	2 448 569
20 000 000	180 000 000	19 475 694	19 750 000	19 750 000
—	112 621 870	—	12 529 183	12 529 183
—	18 689 037	2 149 239	2 149 239	2 149 239

KOMMISSION

Anlage II
(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

ANLEIHEN

Schulden

Finanzinstrument	Nr.	Jahr der Unterzeichnung	Anleihekapital (1)			
			Ursprünglicher Betrag	Tilgung (Stand 31. 12. 1985)	Ausstehender Betrag (31. 12. 1985)	Tilgung 1986
Neues Gemeinschaftsinstrument zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft (NGI) (Fortsetzung)						
	80	1985	149 148 214	—	149 148 214	—
	81	1985	30 471 330	—	30 471 330	—
	82	1985	9 237 975	—	9 237 975	—
	83	1985	16 026 668	—	16 026 668	—
	84	1985	50 000 000	—	50 000 000	—
	85	1985	81 256 881	—	81 256 881	—
	86	1985	13 737 144	—	13 737 144	—
	87	1985	40 755 775	—	40 755 775	—
	88	1985	68 685 721	—	68 685 721	—
	89	1985	89 595 699	—	89 595 699	—
	90	1985	22 398 924	—	22 398 924	—
	91	1985	54 341 033	—	54 341 033	—
	92	1985	100 000 000	—	100 000 000	—
Insgesamt NGI			5 047 381 719	87 876 654	4 959 505 065	167 865 831

(1) Rückzahlungen an die Kreditgeber.

KOMMISSION

Anlage II

(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

dienst *(Fortsetzung)*

		Zinsen		
Tilgung 1987	Ausstehender Betrag (31. 12. 1987)	1985	1986	1987
—	149 148 214	—	18 345 230	18 345 230
—	30 471 330	—	2 590 063	2 590 063
—	9 237 975	—	588 920	588 920
—	16 026 668	—	1 185 973	1 185 973
—	50 000 000	—	4 625 000	4 625 000
—	81 256 881	—	6 297 408	6 297 408
—	13 737 144	—	995 942	995 942
—	40 755 775	—	2 547 235	2 547 235
—	68 685 721	—	4 464 571	4 464 571
—	89 595 699	—	9 183 559	9 183 559
—	22 398 924	—	1 987 904	1 987 904
—	54 341 033	—	2 988 756	2 988 756
—	100 000 000	—	8 875 000	8 875 000
256 684 482	4 534 954 752	423 790 707	496 834 489	479 015 562

KOMMISSION

Anlage II
(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

DARLEHEN

Verwaltung der

Finanzinstrument	Nr.	Jahr der Unterzeichnung	Anleihekapital (1)			
			Ursprünglicher Betrag	Tilgung (Stand 31. 12. 1985)	Ausstehender Betrag (31. 12. 1985)	Tilgung 1986
Europäische Wirtschaftsgemeinschaft						
Zahlungsbilanz (1981 eingeführtes Instrument)						
	1.1	1983	2 027 193 667 (2)	—	2 027 193 667	—
	2	1983	394 176 548	—	394 176 548	—
	3 A	1983	80 000 000	—	80 000 000	—
	3 B	1983	40 000 000	—	40 000 000	—
	3 C	1983	30 000 000	—	30 000 000	—
	4 A	1983	732 062 161	732 062 161 (3)	—	—
	4 B	1983	(664 469 038) (2)	(664 469 038)	(—)	(—)
	4 B 1	1985	270 292 490 (4)	—	270 292 470	—
	4 B 2	1985	394 176 548 (4)	—	394 176 548	—
Insgesamt Zahlungsbilanz (1981 eingeführtes Instrument)			3 967 901 414	732 062 161	3 235 839 253	

(1) Rückzahlungen an die Gemeinschaft.
(2) Darlehen, die Gegenstand von Refinanzierungsoperationen waren.
(3) Vorzeitige Tilgung.
(4) Darlehensbetrag, der Anleihen zu festen Zinssätzen entspricht, die Gegenstand eines Swap zu veränderlichen Zinssätzen waren. Im Rahmen der Swap-Operationen wird der Unterschied zwischen den negativen und den positiven Zinssätzen von der „Gegenpartei" übernommen.

KOMMISSION

Anlage II

(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

Darlehen

		Zinsen		
Tilgung 1987	Ausstehender Betrag (31. 12. 1987)	1985	1986	1987
—	2 027 193 667	181 793 323	160 908 498	160 908 408
394 176 548	—	43 359 420	43 359 420	23 141 443
80 000 000	—	8 900 000	8 900 000	5 166 944
—	40 000 000	4 500 000	4 500 000	4 500 000
—	30 000 000	3 450 000	3 450 000	3 450 000
—	—	44 416 645	—	—
(—)	(—)	44 070 800		
—	270 292 490	7 346 231	21 157 145	21 157 145
—	394 176 548	10 494 266	30 244 946	30 244 946
474 176 548	2 761 662 705	348 330 685	272 520 009	248 568 976

KOMMISSION

Anlage II
(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

DARLEHEN

Verwaltung der

Finanzinstrument	Nr.	Jahr der Unterzeichnung	Anleihekapital (1)			
			Ursprünglicher Betrag	Tilgung (Stand 31. 12. 1985)	Ausstehender Betrag (31. 12. 1985)	Tilgung 1986
Europäische Atomgemeinschaft (Euratom)						
	1	1977	88 512 999	—	88 512 999	—
	2	1977	8 196 496	2 458 948	5 737 548	819 649
	3	1977	19 708 827	5 912 648	13 796 179	1 970 882
	4	1978	41 625 231	4 347 282	37 277 949	2 173 641
	5	1978	55 635 204	11 127 040	44 508 164	5 563 520
	6	1979	38 830 327	9 707 581	29 122 746	4 853 790
	7	1979	10 868 206	10 868 206	—	—
	8	1979	11 199 462	—	11 199 462	—
	9	1979	2 982 964	596 592	2 386 372	596 592
	10	1979	8 151 155	8 151 155	—	—
	11	1979	16 302 310	16 302 310	—	—
	12	1979	8 948 892	8 948 892	—	—
	13	1979	33 598 387	—	33 598 387	—
	14	1979	22 372 232	—	22 372 232	—
	15	1980	11 199 462	—	11 199 462	—
	16	1980	44 744 464	14 914 821	29 829 643	7 457 410
	17	1980	20 605 716	—	20 605 716	4 121 143
	18	1980	6 094 266	—	6 094 266	609 426
	19	1980	19 298 509	1 206 156	18 092 353	1 206 156
	20	1980	10 868 206	—	10 868 206	10 868 206
	21	1980	5 599 731	—	5 599 731	—
	22	1980	6 719 677	—	6 719 677	—
	23	1980	7 839 623	2 598 275	5 241 348	2 598 275
	24	1980	44 797 849	—	44 797 849	—

(1) Rückzahlungen an die Gemeinschaft.

KOMMISSION

Anlage II

(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

Darlehen *(Fortsetzung)*

		Zinsen		
Tilgung 1987	Ausstehender Betrag (31. 12. 1987)	1985	1986	1987
88 512 999	—	5 709 088	5 709 088	5 709 088
819 649	4 098 250	442 610	387 284	331 958
1 970 882	9 854 415	1 489 987	1 303 738	1 117 490
2 173 641	32 930 667	1 992 305	1 882 536	1 772 767
5 563 520	33 381 124	4 881 989	4 339 545	3 797 102
4 853 790	19 415 166	2 429 322	2 082 276	1 735 230
—	—	342 348	—	—
11 199 462	—	918 355	918 355	918 355
596 592	1 193 188	295 313	236 250	177 188
—	—	305 668	—	—
—	—	330 121	—	—
—	—	458 630	—	—
33 598 387	—	3 017 135	3 017 135	3 017 135
22 372 232	—	2 219 325	2 219 325	2 219 325
—	11 199 462	1 114 346	1 114 346	1 114 346
—	22 372 233	4 392 414	4 392 414	3 294 311
4 121 143	12 363 430	1 679 365	1 679 365	1 343 492
609 426	4 875 414	694 746	694 746	625 271
1 206 156	15 680 041	2 122 836	1 990 158	1 857 481
—	—	673 828	673 828	—
5 599 731	—	1 601 523	1 601 523	1 601 523
6 719 677	—	—	—	—
2 643 073	—	1 019 151	599 610	302 367
44 797 849	—	5 944 674	5 263 747	5 263 747

KOMMISSION

Anlage II

(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

DARLEHEN

Verwaltung der

Finanzinstrument	Nr.	Jahr der Unterzeichnung	Anleihekapital (1)			
			Ursprünglicher Betrag	Tilgung (Stand 31. 12. 1985)	Ausstehender Betrag (31. 12. 1985)	Tilgung 1986
Europäische Atomgemeinschaft (Euratom) (Fortsetzung)						
	25 (2)	1981	26 251 539	7 033 128	19 218 411	2 973 054
	26	1981	6 719 677	—	6 719 677	—
	27	1981	28 057 259	—	28 057 259	1 402 862
	28	1981	16 251 376	—	16 251 376	—
	29	1981	13 439 354	—	13 439 354	4 479 784
	30	1981	18 316 192	—	18 316 192	—
	31	1981	60 942 661	—	60 942 661	—
	32	1981	11 199 462	—	11 199 462	3 583 827
	33	1981	11 199 462	1 791 913	9 407 549	671 967
	34	1981	10 079 516	—	10 079 516	3 359 838
	35	1981	22 895 240	—	22 895 240	—
	36	1981	30 471 330	—	30 471 330	—
	37	1981	45 048 748	—	45 048 748	7 489 354
	38	1981	28 057 259	—	28 057 259	—
	39	1981	22 398 924	—	22 398 924	—
	40 A	1981	33 558 000	—	33 558 000	—
	40 B	1981	8 000 000	—	8 000 000	—
	41 A	1982	44 891 614	—	44 891 614	—
	41 B	1982	38 298 158	—	38 298 158	—
	41 C	1982	28 057 259	—	28 057 259	—
	42	1982	11 199 462	1 343 935	9 855 527	671 967
	43	1982	22 398 924	—	22 398 924	4 479 784
	44	1982	22 398 924	—	22 398 924	—
	45	1982	17 919 139	—	17 919 139	—
	46	1982	20 159 032	—	20 159 032	—
	47	1982	27 998 656	—	27 998 656	—
	48	1982	5 599 731	—	5 599 731	—

(1) Rückzahlungen an die Gemeinschaft.

(2) Darlehen aus einer Anleihe von 40 Millionen US-Dollar, wovon 38 250 000 US-Dollar Gegenstand eines Swap in belgischen Franken waren; die Gegenwerte in ECU werden auf der Basis des US-Dollar berechnet, der für diese Transaktion mit 30,6424 belgischen Franken bewertet wird.

KOMMISSION

Anlage II

(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

Darlehen *(Fortsetzung)*

		Zinsen		
Tilgung 1987	Ausstehender Betrag (31. 12. 1987)	1985	1986	1987
3 355 829	12 889 528	2 845 175	2 502 237	2 115 145
—	6 719 677	898 756	898 756	898 756
2 805 725	23 848 672	2 351 899	2 199 689	2 034 712
1 625 137	14 626 239	1 889 222	1 889 222	1 889 222
4 479 784	4 479 786	1 847 911	1 847 911	1 231 940
—	18 316 192	1 904 884	1 904 884	1 904 884
—	60 942 661	7 130 291	7 130 291	7 130 291
3 807 817	3 807 818	1 578 346	1 578 346	1 073 275
671 967	8 063 615	1 264 979	1 180 647	1 096 315
3 359 838	3 359 840	1 443 505	1 443 505	962 337
—	22 895 240	2 489 857	2 489 857	2 489 857
6 094 266	24 377 064	3 888 141	3 888 141	9 982 407
7 489 354	30 070 040	6 622 166	6 622 166	5 521 230
—	28 057 259	2 422 744	2 250 192	2 250 192
3 203 046	19 195 878	3 471 833	3 471 833	3 471 833
3 355 800	30 202 200	4 899 468	4 899 468	4 899 468
800 000	7 200 000	1 140 000	1 140 000	1 140 000
—	44 891 614	3 815 787	3 815 787	3 815 787
—	38 298 158	3 427 685	3 427 685	3 427 685
—	28 057 259	2 384 867	2 384 867	2 384 867
671 967	8 511 593	1 347 519	1 261 507	1 175 495
4 479 784	13 439 356	3 259 043	3 259 043	2 607 234
—	22 398 924	3 415 836	3 415 836	3 415 836
4 479 784	13 439 355	2 607 234	2 003 359	2 003 359
5 039 758	15 119 274	2 951 282	2 951 282	2 951 282
—	27 998 656	3 961 809	3 961 809	3 961 809
—	5 599 731	711 165	711 165	711 165

KOMMISSION

Anlage II
(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

DARLEHEN

Verwaltung der

Finanzinstrument	Nr.	Jahr der Unterzeichnung	Anleihekapital (1)			
			Ursprünglicher Betrag	Tilgung (Stand 31. 12. 1985)	Ausstehender Betrag (31. 12. 1985)	Tilgung 1986
Europäische Atomgemeinschaft (Euratom) (Fortsetzung)						
	49	1982	22 398 924	—	22 398 924	—
	50	1982	74 574 107	—	74 574 107	—
	51	1982	50 000 000	—	50 000 000	—
	52	1983	11 199 462	—	11 199 462	559 973
	53 A	1983	5 000 000	—	5 000 000	—
	53 B	1983	45 000 000	—	45 000 000	—
	54	1983	66 419 092	—	66 419 092	—
	55	1983	63 387 991	—	63 387 991	—
	56	1983	36 632 384	—	36 632 384	—
	57	1983	25 514 660	—	25 514 660	—
	58	1983	22 895 240	—	22 895 240	—
	59	1983	22 524 374	—	22 524 374	—
	60	1983	22 398 924	—	22 398 924	—
	61	1983	30 471 330	—	30 471 330	—
	62	1983	22 895 240	—	22 895 240	—
	63	1984	5 599 731	—	5 599 731	—
	64	1984	29 252 477	—	29 252 477	—
	65	1984	22 398 924	—	22 398 924	—
	66	1984	48 906 930	—	48 906 930	—
	67	1984	67 196 774	—	67 196 774	—
	68	1984	13 439 354	—	13 439 354	—
	69	1985	45 790 481	—	45 790 481	—
	70	1985	22 895 240	—	22 895 240	—

(1) Rückzahlungen an die Gemeinschaft.

KOMMISSION

Anlage II

(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

Darlehen *(Fortsetzung)*

		Zinsen		
Tilgung 1987	Ausstehender Betrag (31. 12. 1987)	1985	1986	1987
3 740 620	18 658 304	3 094 240	3 094 240	3 094 240
—	74 574 107	12 248 797	12 248 797	12 248 797
12 500 000	37 500 000	6 340 000	6 340 000	6 340 000
559 973	10 079 516	1 256 579	1 256 579	1 193 750
—	5 000 000	590 000	590 000	590 000
—	45 000 000	5 310 000	5 310 000	5 310 000
—	66 419 092	5 406 514	5 406 514	5 406 514
—	63 387 991	9 730 056	9 730 056	9 730 056
—	36 632 384	3 080 783	3 080 783	3 080 783
—	25 514 660	2 495 333	2 495 333	2 495 333
—	22 895 240	1 974 714	1 974 714	1 974 714
—	22 524 374	2 759 235	2 759 235	2 759 235
—	22 398 924	2 603 875	2 603 875	2 603 875
—	30 471 330	2 704 330	2 704 330	2 704 330
—	22 895 240	1 917 476	1 917 476	1 917 476
—	5 599 731	624 370	624 370	624 370
—	29 252 477	2 669 288	2 669 288	2 669 288
—	22 398 924	2 771 866	2 771 866	2 771 866
—	48 906 930	3 164 278	3 164 278	3 164 278
—	67 196 774	8 231 604	8 231 604	8 231 604
—	13 439 354	1 394 333	1 394 333	1 394 333
—	45 790 481	—	3 594 552	3 594 552
—	22 895 240	—	1 678 984	1 831 619

KOMMISSION

Anlage II
(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

DARLEHEN

Verwaltung der

Finanzinstrument	Nr.	Jahr der Unterzeichnung	Anleihekapital (1)			
			Ursprünglicher Betrag	Tilgung (Stand 31. 12. 1985)	Ausstehender Betrag (31. 12. 1985)	Tilgung 1986
Europäische Atomgemeinschaft (Euratom) (Fortsetzung)						
	71	1985	48 800 000	—	48 800 000	—
	72	1985	48 754 128	—	48 754 128	—
	73	1985	44 797 849	—	44 797 849	—
Insgesamt Euratom			2 095 650 709	107 308 882	1 988 341 827	72 511 100

(1) Rückzahlungen an die Gemeinschaft.

KOMMISSION

Anlage II

(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

Darlehen *(Fortsetzung)*

		Zinsen		
Tilgung 1987	Ausstehender Betrag (31. 12. 1987)	1985	1986	1987
—	48 800 000	—	5 172 800	5 172 800
—	48 754 128	—	4 465 878	4 465 878
—	44 797 849	—	4 412 588	4 412 588
309 878 658	1 605 952 069	200 414 154	214 327 227	212 526 838

KOMMISSION

Anlage II
(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

DARLEHEN

Verwaltung der

Finanzinstrument	Nr.	Jahr der Unterzeichnung	Jahr der Auszahlung	Anleihekapital (1)			
				Ursprünglicher Betrag der bis 31. Dezember 1985 ausgezahlten Devisen	Tilgung (Stand 31. 12. 1985)	Ausstehender Betrag (31. 12. 1985)	Tilgung 1986
Neues Gemeinschaftsinstrument zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft (NGI)							
	1	1979	1979	18 548 726	1 854 873	16 693 853	1 854 873
		1979	1979	13 345 692	414 448	12 931 244	414 448
	2	1979	1979	36 483 855	2 731 362	33 752 493	2 731 362
		1979	1980	84 466 403	—	84 466 403	8 446 640
	3	1979	1979	9 031 703	903 170	8 128 533	903 170
		1979	1979	28 611 586	2 142 068	26 469 518	2 142 068
	4	1979	1979	18 548 726	1 854 873	16 693 853	1 854 873
		1979	1979	13 345 692	414 448	12 931 244	414 448
	5	1979	1979	20 638 655	2 063 866	18 574 789	2 063 866
	6	1979	1979	22 358 543	2 235 854	20 122 689	2 235 854
	7	1979	1979	11 475 334	1 147 533	10 327 801	1 147 533
		1979	1979	46 738 076	3 499 162	43 238 914	3 499 162
	8	1979	1980	4 327 200	—	4 327 200	432 720
		1979	1980	3 697 188	—	3 697 188	369 719
		1979	1980	5 152 451	—	5 152 451	515 245
	9	1979	1980	14 389 659	—	14 389 659	1 438 966
		1979	1980	12 554 188	—	12 554 188	1 255 419
		1979	1980	16 893 281	—	16 893 281	1 689 328
	10	1980	1980	6 256 780	—	6 256 780	625 678
	11	1980	1980	9 994 596	—	9 994 596	999 460
	12	1980	1980	8 897 128	—	8 897 128	—
		1980	1980	12 764 097	—	12 764 097	—
	13	1980	1980	9 347 615	—	9 347 615	934 762
		1980	1980	7 746 376	—	7 746 376	774 638
	14	1980	1980	67 573 123	—	67 573 123	6 757 312
	15	1980	1980	12 613 650	—	12 613 650	2 522 730
		1980	1980	10 028 115	—	10 028 115	2 005 623
	16	1980	1980	9 640 432	—	9 640 432	815 382
		1980	1980	7 288 929	—	7 288 929	728 893
	17	1980	1980	30 471 331	5 070 429	25 400 902	1 690 143
	18	1980	1980	10 563 395	—	10 563 395	—
	19	1980	1980	10 157 110	—	10 157 110	1 015 711

(1) Rückzahlungen an die Gemeinschaft.
(2) Berechnet ohne Zinszuschuß unter Zugrundelegung der bis zum 31. Dezember 1985 ausgezahlten Mittel.

KOMMISSION

Anlage II

(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

Darlehen *(Fortsetzung)*

		Zinsen (2)		
Tilgung 1987	Ausstehender Betrag (31. 12. 1987)	1985	1986	1987
1 854 873	12 984 107	1 010 906	909 815	808 724
414 448	12 102 348	1 201 112	1 163 812	1 126 512
2 731 362	28 289 769	4 378 063	4 050 299	3 722 536
8 446 640	67 573 123	9 502 470	9 027 347	8 077 100
903 170	6 322 193	763 179	686 861	610 543
2 142 068	22 185 382	3 433 390	3 176 342	2 919 294
1 854 873	12 984 107	1 010 906	909 815	808 724
414 448	12 102 348	1 201 112	1 163 812	1 126 512
2 063 866	14 447 057	1 124 807	1 012 326	899 845
2 235 854	15 650 981	1 218 541	1 096 687	974 832
1 147 533	8 032 735	625 406	562 865	500 325
3 499 162	36 240 590	4 206 427	3 891 502	3 576 578
432 720	3 461 760	240 160	228 152	204 136
369 719	2 957 750	277 289	263 425	235 696
515 245	4 121 961	483 042	458 890	410 586
1 438 966	11 511 727	798 626	758 695	678 832
1 255 419	10 043 350	941 564	894 486	800 329
1 689 328	13 514 625	1 583 745	1 504 558	1 346 183
625 678	5 005 424	570 931	542 385	485 291
999 460	7 995 676	912 007	866 407	775 206
—	8 897 128	1 034 291	1 034 291	1 034 291
—	12 764 097	877 532	877 532	877 532
934 762	7 478 091	817 916	817 916	736 125
774 638	6 197 100	437 670	437 670	393 903
6 757 312	54 058 499	5 912 648	5 912 648	5 321 383
2 522 730	7 568 190	1 308 666	1 308 666	1 046 933
2 005 623	6 016 869	566 589	566 589	453 271
815 382	8 009 668	1 289 408	1 289 408	1 180 350
728 893	5 831 143	630 492	630 492	567 443
1 690 143	22 020 616	2 201 147	2 063 823	1 926 499
—	10 563 395	1 201 586	1 201 586	1 201 586
1 015 711	8 125 688	1 155 371	1 155 371	1 039 834

KOMMISSION

Anlage II
(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

DARLEHEN

Verwaltung der

Finanzinstrument	Nr.	Jahr der Unterzeichnung	Jahr der Auszahlung	Anleihekapital (1)			
				Ursprünglicher Betrag der bis 31. Dezember 1985 ausgezahlten Devisen	Tilgung (Stand 31. 12. 1985)	Ausstehender Betrag (31. 12. 1985)	Tilgung 1986
Neues Gemeinschaftsinstrument zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft (NGI) (Fortsetzung)							
	20	1980	1980	27 817 602	—	27 817 602	2 781 760
		1980	1980	20 596 588	—	20 596 588	2 059 659
	21	1981	1981	19 194 496	—	19 194 496	—
		1981	1981	27 302 920	—	27 302 920	—
	22	1981	1981	13 737 144	—	13 737 144	—
	23	1981	1981	4 503 435	900 688	3 602 747	450 344
		1981	1981	4 517 991	903 598	3 614 393	451 799
	24	1981	1981	9 006 882	1 801 376	7 205 506	900 688
		1981	1981	9 035 991	1 807 198	7 228 793	903 599
	25	1981	1981	6 755 149	1 351 030	5 404 119	675 515
		1981	1981	6 776 991	1 355 398	5 421 593	677 699
	26	1981	1981	9 295 468	—	9 295 468	—
	27	1981	1981	8 446 640	930 033	7 516 607	930 033
		1981	1981	5 586 439	617 731	4 968 708	617 731
	28	1981	1981	7 140 227	786 187	6 354 040	786 187
		1981	1981	6 776 991	749 379	6 027 612	749 379
	29	1981	1981	9 460 237	1 041 636	8 418 601	1 041 636
		1981	1981	9 158 096	1 012 674	8 145 422	1 012 674
	30	1981	1981	2 365 059	260 410	2 104 649	260 410
		1981	1981	2 289 524	253 169	2 036 355	253 169
	31	1981	1981	8 938 235	—	8 938 235	—
	32	1981	1981	28 155 468	5 631 094	22 524 374	2 815 547
		1981	1981	13 913 896	2 782 779	11 131 117	1 391 390
	33	1981	1981	30 471 331	—	30 471 331	—
	34	1981	1981	18 481 756	3 696 351	14 785 405	1 848 176
		1981	1981	23 280 340	4 656 068	18 624 272	2 328 034
	35	1982	1982	2 519 879	—	2 519 879	—
		1982	1982	2 976 381	—	2 976 381	—
	36	1982	1982	8 379 658	—	8 379 658	—
	37	1982	1982	24 377 064	3 047 133	21 329 931	3 047 133
	38	1982	1982	39 218 634	1 855 041	37 363 593	2 000 150

(1) Rückzahlungen an die Gemeinschaft.
(2) Berechnet ohne Zinszuschuß unter Zugrundelegung der bis zum 31. Dezember 1985 ausgezahlten Mittel.

KOMMISSION

Anlage II

(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

Darlehen *(Fortsetzung)*

		Zinsen (2)		
Tilgung 1987	Ausstehender Betrag (31. 12. 1987)	1985	1986	1987
2 781 760	22 254 082	4 075 279	4 075 279	3 667 751
2 059 659	16 477 270	2 368 608	2 368 608	2 131 747
3 238 899	15 955 597	1 410 541	1 410 541	1 410 541
5 460 584	21 842 336	3 063 388	3 063 388	3 063 388
—	13 737 144	1 511 086	1 511 086	1 511 086
450 344	2 702 059	393 150	349 467	305 783
451 799	2 710 795	333 428	296 380	259 333
900 688	5 404 130	1 029 487	915 099	800 712
903 599	5 421 595	910 828	809 625	708 422
675 515	4 053 089	589 724	524 200	458 675
677 699	4 066 195	500 142	444 571	388 999
1 327 924	7 967 544	732 018	732 018	732 018
930 033	5 656 541	1 265 307	1 125 988	986 669
617 731	3 733 246	446 915	397 497	348 078
786 187	4 781 666	1 069 606	951 835	834 064
749 379	4 528 854	542 159	482 209	422 259
1 041 636	6 335 329	1 417 144	1 261 106	1 105 069
1 012 674	6 120 074	732 648	651 634	570 620
260 410	1 583 829	354 286	315 276	276 267
253 169	1 530 017	183 162	162 908	142 655
893 824	8 044 411	1 240 180	1 240 180	1 240 180
2 815 547	16 893 280	4 041 717	3 592 638	3 143 558
1 391 390	8 348 337	1 296 079	1 152 071	1 008 062
—	30 471 331	4 075 540	4 075 540	4 075 540
1 848 176	11 089 053	1 854 644	1 648 573	1 442 501
2 328 034	13 968 204	2 776 181	2 467 716	2 159 252
314 985	2 204 894	396 881	396 881	396 881
372 048	2 604 333	318 473	318 473	318 473
—	8 379 658	523 729	523 729	523 729
3 047 133	15 235 665	2 041 579	1 786 382	1 531 184
2 153 103	33 210 340	2 946 041	2 802 375	2 647 532

KOMMISSION

Anlage II
(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

DARLEHEN

Verwaltung der

Finanzinstrument	Nr.	Jahr der Unterzeichnung	Jahr der Auszahlung	Anleihekapital (1)			
				Ursprünglicher Betrag der bis 31. Dezember 1985 ausgezahlten Devisen	Tilgung (Stand 31. 12. 1985)	Ausstehender Betrag (31. 12. 1985)	Tilgung 1986
Neues Gemeinschaftsinstrument zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft (NGI) (Fortsetzung)							
	39	1982	1982	15 575 632	4 601 042	10 974 590	2 509 234
	40	1982	1983	11 102 478	2 177 196	8 925 282	898 190
		1982	1983	12 346 114	2 421 078	9 925 036	998 801
		1982	1983	11 760 922	2 306 330	9 454 662	951 464
	41	1982	1983	3 664 422	—	3 664 422	572 749
		1982	1983	3 385 622	—	3 385 622	529 173
		1982	1983	5 003 461	—	5 003 461	782 041
		1982	1983	6 032 146	—	6 032 146	942 824
	42	1982	1983	10 727 423	—	10 727 423	1 676 651
		1982	1983	681 020	—	681 020	106 443
		1982	1983	15 865 324	—	15 865 324	2 479 750
		1982	1983	17 406 640	—	17 406 640	2 720 658
		1982	1983	1 257 881	—	1 257 881	196 606
		1982	1984	1 201 794	—	1 201 794	187 885
		1982	1984	8 168 343	—	8 168 343	1 276 712
		1982	1984	1 909 158	—	1 909 158	298 402
	43	1982	1983	2 845 079	—	2 845 079	444 682
		1982	1983	15 598 413	—	15 598 413	2 438 032
		1982	1983	5 516 084	—	5 516 084	862 164
		1982	1983	227 421	—	227 421	35 546
		1982	1983	4 437 191	—	4 437 191	693 533
		1982	1983	2 449 502	—	2 449 502	382 857
		1982	1983	1 491 437	—	1 491 437	233 112
		1982	1984	2 223 143	—	2 223 143	347 477
		1982	1984	1 701 801	—	1 701 801	265 991
	44	1982	1983	8 726 687	—	8 726 687	1 363 981
		1982	1983	33 125 081	—	33 125 081	5 177 450
		1982	1983	786 554	—	786 554	122 938
		1982	1983	1 578 912	—	1 578 912	246 784
		1982	1983	23 017 534	—	23 017 534	3 597 641
		1982	1983	349 281	—	349 281	54 593
		1982	1983	2 374 121	—	2 374 121	371 075
		1982	1984	891 462	—	891 462	139 336
		1982	1984	682 408	—	682 408	106 660
	45	1982	1983	3 994 649	702 338	3 292 311	548 066
		1982	1983	2 646 462	387 125	2 259 337	363 095
		1982	1983	187 153	22 851	164 302	25 677
		1982	1983	6 022 536	908 389	5 114 147	826 292
		1982	1983	1 757 505	—	1 757 505	241 130
		1982	1983	524 092	—	524 092	71 905
		1982	1983	1 417 176	—	1 417 176	194 437

(1) Rückzahlungen an die Gemeinschaft.
(2) Berechnet ohne Zinszuschuß unter Zugrundelegung der bis zum 31. Dezember 1985 ausgezahlten Mittel.

KOMMISSION

Anlage II

(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

Darlehen *(Fortsetzung)*

		Zinsen (2)		
Tilgung 1987	Ausstehender Betrag (31. 12. 1987)	1985	1986	1987
2 658 760	5 806 596	752 768	611 018	460 814
1 001 444	7 025 648	1 211 550	1 111 198	999 373
1 113 619	7 812 616	1 017 209	932 954	839 067
1 060 841	7 442 357	1 304 026	1 196 015	1 075 654
643 472	2 448 201	439 731	423 043	352 268
594 515	2 261 934	406 275	390 856	325 466
878 608	3 342 812	600 415	577 630	480 553
1 059 245	4 030 077	723 858	696 387	579 882
1 883 735	7 167 037	1 287 290	1 238 437	1 031 248
119 587	454 990	81 722	78 621	65 468
2 785 951	10 599 623	1 903 839	1 831 588	1 525 165
3 056 606	11 629 376	2 088 794	2 009 524	1 673 333
220 884	840 391	150 945	145 217	120 922
211 035	802 874	144 216	138 743	115 531
1 434 361	5 457 270	980 204	943 005	785 241
335 248	1 275 508	229 100	220 405	183 532
499 600	1 900 797	399 016	383 873	319 651
2 739 081	10 421 300	1 871 810	1 800 774	1 499 507
968 624	3 865 296	661 930	636 810	530 272
39 035	151 940	27 290	26 255	21 862
779 171	2 964 487	490 784	472 158	393 167
430 133	1 636 512	293 940	282 785	235 476
261 896	996 429	178 972	172 180	143 375
390 384	1 485 282	209 171	201 233	167 567
298 836	1 136 974	245 895	236 564	196 987
1 532 406	5 830 300	1 047 202	1 007 461	838 913
5 816 764	22 130 867	3 975 010	3 824 158	3 184 380
138 119	525 497	94 386	90 804	75 613
277 257	1 054 871	189 469	182 279	151 784
4 041 879	15 378 014	2 762 103	2 657 283	2 212 721
61 334	233 354	41 914	40 323	33 577
416 896	1 586 150	284 895	274 083	228 229
156 541	595 585	106 976	102 916	85 699
119 831	455 917	81 890	78 781	65 602
615 575	2 128 670	436 892	380 091	316 503
407 819	1 488 423	295 457	257 168	214 144
28 840	109 785	21 792	18 968	15 795
928 073	3 359 782	678 382	590 419	491 643
270 832	1 245 543	233 222	202 901	168 956
80 763	371 424	73 729	64 174	53 438
218 387	1 004 352	187 986	163 611	136 239

KOMMISSION

Anlage II
(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

DARLEHEN

Verwaltung der

Finanzinstrument	Nr.	Jahr der Unterzeichnung	Jahr der Auszahlung	Anleihekapital (1)			
				Ursprünglicher Betrag der bis 31. Dezember 1985 ausgezahlten Devisen	Tilgung (Stand 31. 12. 1985)	Ausstehender Betrag (31. 12. 1985)	Tilgung 1986
Neues Gemeinschaftsinstrument zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft (NGI) (Fortsetzung)							
	46	1982	1982	11 892 293	—	11 892 293	—
		1982	1982	2 021 526	—	2 021 526	—
		1982	1982	20 050 182	—	20 050 182	—
		1982	1982	3 805 587	—	3 805 587	—
		1982	1982	1 935 425	—	1 935 425	—
	47	1982	1982	9 457 912	823 784	8 634 128	907 014
		1982	1982	9 225 001	803 498	8 421 503	884 678
		1982	1982	19 033 074	482 488	18 550 586	535 781
		1982	1982	9 546 075	831 463	8 714 612	915 469
	48	1982	1982	3 966 192	—	3 966 192	—
		1982	1982	3 804 036	—	3 804 036	—
		1982	1982	19 353 143	—	19 353 143	—
		1982	1982	11 970 438	—	11 970 438	—
	49	1982	1982	32 484 734	—	32 484 734	—
		1982	1982	19 707 822	—	19 707 822	—
	50	1982	1982	23 099 654	—	23 099 654	1 827 183
		1982	1982	5 683 852	—	5 683 852	449 593
		1982	1982	30 166 573	—	30 166 573	2 386 176
	51	1982	1983	4 868 381	—	4 868 381	195 100
		1982	1983	3 053 289	—	3 053 289	225 027
		1982	1983	7 541 376	—	7 541 376	302 221
	52	1982	1983	1 373 980	212 555	1 161 425	239 760
		1982	1983	2 190 771	338 912	1 851 859	382 290
		1982	1983	2 306 148	356 761	1 949 387	402 423
		1982	1983	565 192	87 435	477 757	98 626
		1982	1983	565 054	87 414	477 640	98 602
	53	1982	1983	23 793 353	—	23 793 353	—
		1982	1983	7 997 118	—	7 997 118	—
		1982	1983	7 958 930	—	7 958 930	—
		1982	1983	10 206 030	—	10 206 030	—

(1) Rückzahlungen an die Gemeinschaft.
(2) Berechnet ohne Zinszuschuß unter Zugrundelegung der bis zum 31. Dezember 1985 ausgezahlten Mittel.

KOMMISSION

Anlage II

(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

Darlehen *(Fortsetzung)*

		Zinsen (2)		
Tilgung 1987	Ausstehender Betrag (31. 12. 1987)	1985	1986	1987
—	11 892 293	701 645	701 645	701 645
—	2 021 526	78 839	78 839	78 839
—	20 050 182	1 754 391	1 754 391	1 754 391
—	3 805 587	428 129	428 129	428 129
—	1 935 425	129 673	129 673	129 673
998 756	6 728 358	855 941	781 389	699 304
974 160	6 562 665	908 663	829 518	742 377
587 170	17 427 635	2 264 936	2 207 520	2 143 762
1 008 066	6 791 077	677 771	618 737	553 739
—	3 966 192	295 481	295 481	295 481
—	3 804 036	283 401	283 401	283 401
—	19 353 143	1 441 809	1 441 809	1 441 809
—	11 970 438	891 798	891 798	891 798
1 962 078	30 522 656	2 761 202	2 761 202	2 720 337
1 190 352	18 517 470	1 271 154	1 271 154	1 252 341
1 977 330	19 295 141	1 455 278	1 455 278	1 340 166
486 538	4 747 721	622 382	622 382	573 151
2 582 259	25 198 138	2 835 658	2 835 658	2 611 357
214 087	4 459 194	474 667	470 039	450 548
247 622	2 580 640	297 696	292 337	269 861
331 632	6 907 523	414 776	410 732	393 700
270 811	650 854	145 178	137 913	106 999
431 801	1 037 768	263 577	219 899	170 606
454 542	1 092 422	157 900	149 999	116 375
111 399	267 732	76 705	47 201	36 620
111 372	267 666	78 455	47 189	36 611
—	23 793 353	2 795 719	2 795 719	2 795 719
—	7 997 118	679 755	679 755	679 755
—	7 958 930	736 201	736 201	736 201
—	10 206 030	673 598	673 598	673 598

KOMMISSION

Anlage II
(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

DARLEHEN

Verwaltung der

Finanzinstrument	Nr.	Jahr der Unterzeichnung	Jahr der Auszahlung	Anleihekapital (1)			
				Ursprünglicher Betrag der bis 31. Dezember 1985 ausgezahlten Devisen	Tilgung (Stand 31. 12. 1985)	Ausstehender Betrag (31. 12. 1985)	Tilgung 1986
Neues Gemeinschaftsinstrument zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft (NGI) (Fortsetzung)							
	54	1983	1984	3 640 492	54 082	3 586 410	646 010
		1983	1984	1 038 368	39 599	998 769	172 992
		1983	1984	2 616 320	44 846	2 571 474	539 501
		1983	1984	1 533 122	—	1 533 122	282 780
		1983	1984	1 443 362	—	1 443 362	120 232
		1983	1984	541 150	—	541 150	45 078
		1983	1984	1 513 072	—	1 513 072	126 039
		1983	1984	1 601 390	—	1 601 390	284 170
		1983	1984	1 491 569	—	1 491 569	275 116
		1983	1984	516 783	—	516 783	—
		1983	1984	286 307	—	286 307	—
		1983	1984	553 844	—	553 844	—
		1983	1984	841 852	—	841 852	—
	55	1983	1983	5 797 692	177 409	5 620 283	380 908
		1983	1983	6 035 087	79 546	5 955 541	171 650
		1983	1983	3 667 364	48 338	3 619 026	104 307
	56	1983	1983	8 696 538	266 114	8 430 424	571 363
		1983	1983	9 052 631	119 320	8 933 311	257 474
		1983	1983	5 501 046	72 507	5 428 539	156 460
	57	1983	1983	2 230 903	—	2 230 903	—
		1983	1983	5 799 865	—	5 799 865	—
		1983	1983	6 005 446	—	6 005 446	—
		1983	1983	1 550 917	—	1 550 917	—
		1983	1983	15 333 388	—	15 333 388	—
	58	1983	1983	1 044 151	—	1 044 151	—
	59	1983	1983	1 156 210	—	1 156 210	—
		1983	1983	1 133 533	—	1 133 533	—
		1983	1983	573 298	—	573 298	—
	60	1983	1983	769 488	—	769 488	58 404
		1983	1983	1 672 671	—	1 672 671	127 008
		1983	1983	320 338	—	320 338	24 318
		1983	1983	1 490 922	—	1 490 922	113 180
		1983	1984	1 673 964	—	1 673 964	127 002
		1983	1984	926 326	—	926 326	77 375
		1983	1984	3 407 785	—	3 407 785	258 632

(1) Rückzahlungen an die Gemeinschaft.
(2) Berechnet ohne Zinszuschuß unter Zugrundelegung der bis zum 31. Dezember 1985 ausgezahlten Mittel.

KOMMISSION

Anlage II

(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

Darlehen *(Fortsetzung)*

			Zinsen (2)		
Tilgung 1987	Ausstehender Betrag (31. 12. 1987)	1985	1986	1987
598 608	2 341 792	523 444	289 625	237 072
172 992	652 785	183 562	81 219	66 515
518 471	1 513 502	485 572	250 591	205 627
249 948	1 000 394	196 042	122 738	100 257
240 464	1 082 666	145 619	115 469	101 041
90 156	405 916	54 596	43 292	37 883
252 078	1 134 955	152 652	121 046	105 921
263 319	1 053 901	235 170	130 121	106 510
243 174	973 279	193 471	121 129	98 942
35 369	481 414	20 251	24 061	23 282
37 878	248 429	21 688	25 768	24 934
37 905	515 939	21 703	25 785	24 951
111 377	730 475	63 770	75 767	73 316
419 173	4 820 202	568 174	541 668	503 430
189 093	5 594 798	591 439	579 540	562 297
114 907	3 399 812	192 537	188 663	183 050
628 760	7 230 301	852 261	812 503	755 146
283 639	8 392 198	887 158	869 310	843 445
172 360	5 099 719	288 805	282 995	274 575
109 760	2 121 143	635 807	254 325	251 284
285 353	5 514 512	1 652 961	661 185	653 283
295 468	5 709 978	1 711 552	684 621	676 440
76 305	1 474 612	442 011	176 805	174 692
754 403	14 578 985	2 912 066	1 318 671	1 302 913
36 023	1 008 128	129 431	53 252	53 252
40 583	1 115 627	147 537	60 701	60 701
39 787	1 093 746	140 511	57 810	57 810
20 123	553 175	43 196	17 772	17 772
127 427	583 657	199 810	92 339	81 618
276 991	1 268 672	338 017	200 718	177 414
53 057	242 963	61 075	38 447	33 983
246 938	1 130 804	286 346	178 940	158 165
277 212	1 269 750	338 287	200 879	177 557
223 694	625 257	176 571	111 153	98 248
564 288	2 584 865	654 344	408 905	361 431

KOMMISSION

Anlage II
(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

DARLEHEN

Verwaltung der

Finanzinstrument	Nr.	Jahr der Unterzeichnung	Jahr der Auszahlung	Anleihekapital (1)			
				Ursprünglicher Betrag der bis 31. Dezember 1985 ausgezahlten Devisen	Tilgung (Stand 31. 12. 1985)	Ausstehender Betrag (31. 12. 1985)	Tilgung 1986
Neues Gemeinschaftsinstrument zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft (NGI) (Fortsetzung)							
	61	1983	1983	447 637	—	447 637	15 759
		1983	1983	257 105	—	257 105	9 045
		1983	1983	1 359 035	—	1 359 035	47 823
		1983	1984	1 576 303	—	1 576 303	55 483
		1983	1984	1 688 220	—	1 688 220	59 430
		1983	1984	1 007 619	—	1 007 619	35 468
		1983	1984	2 507 853	—	2 507 853	88 291
		1983	1984	818 305	—	818 305	28 804
		1983	1984	2 129 867	—	2 129 867	74 971
		1983	1984	1 926 653	—	1 926 653	67 818
	62	1983	1983	199 740	—	199 740	26 765
		1983	1983	881 251	38 278	842 973	120 371
		1983	1983	432 293	28 358	403 935	60 391
		1983	1983	819 006	47 999	771 007	113 343
		1983	1983	343 358	—	343 358	46 010
		1983	1984	355 655	—	355 655	47 664
		1983	1984	387 799	—	387 799	12 583
		1983	1984	400 348	—	400 348	54 689
		1983	1984	172 382	—	172 382	—
		1983	1984	129 196	—	129 196	17 887
		1983	1984	170 984	—	170 984	4 563
		1983	1984	339 974	—	339 974	—
		1983	1984	316 107	—	316 107	21 053
		1983	1984	298 922	—	298 922	—
		1983	1985	408 108	—	408 108	13 244
		1983	1985	79 208	—	79 208	—
		1983	1985	145 738	—	145 738	—
		1983	1985	117 562	—	117 562	—
		1983	1985	31 877	—	31 877	—
		1983	1985	255 777	—	255 777	6 825
	63	1983	1983	350 514	22 994	327 520	48 967
		1983	1983	557 543	36 575	520 968	77 889
		1983	1983	653 511	42 870	610 641	91 295
		1983	1983	1 105 079	72 493	1 032 586	154 380
		1983	1984	178 040	—	178 040	—
		1983	1984	72 888	—	72 888	—
		1983	1984	234 843	—	234 843	—
		1983	1985	125 635	—	125 635	—
		1983	1985	373 125	—	373 125	—
		1983	1985	106 514	—	106 514	—
	64	1983	1983	17 552 119	—	17 552 119	1 397 149
		1983	1983	13 898 327	—	13 898 327	1 106 307
		1983	1983	4 121 611	—	4 121 611	328 080

(1) Rückzahlungen an die Gemeinschaft.
(2) Berechnet ohne Zinszuschuß unter Zugrundelegung der bis zum 31. Dezember 1985 ausgezahlten Mittel.

KOMMISSION

Anlage II

(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

Darlehen *(Fortsetzung)*

		Zinsen (2)		
Tilgung 1987	Ausstehender Betrag (31. 12. 1987)	1985	1986	1987
33 980	397 898	61 106	48 694	46 079
19 519	228 941	39 568	29 766	28 167
103 164	1 208 048	226 870	155 536	147 184
119 637	1 401 183	215 142	171 442	162 235
128 131	1 500 659	259 738	195 392	184 899
76 478	895 673	88 217	102 777	97 258
190 333	2 229 229	418 563	286 955	271 546
62 109	727 392	71 643	83 467	78 985
161 657	1 893 239	100 045	202 337	191 472
146 233	1 712 602	90 499	183 032	173 203
29 079	143 896	28 170	16 419	14 096
130 795	591 807	143 909	70 163	59 714
65 622	277 922	83 754	33 078	27 836
123 159	534 505	145 707	63 730	53 891
49 993	247 355	53 101	28 228	24 234
51 778	256 213	50 166	29 241	25 104
66 927	308 289	29 067	31 021	28 962
59 424	286 235	65 383	31 877	27 130
22 858	149 524	13 850	15 342	14 844
19 423	91 886	22 994	10 057	8 505
30 415	136 006	12 128	9 673	12 852
45 057	294 917	27 302	30 242	29 260
44 634	250 420	31 259	25 289	22 729
39 637	259 285	24 018	26 604	25 741
56 499	338 365	30 594	32 651	30 484
5 125	74 083	2 852	7 129	7 129
9 429	136 309	5 247	113 116	113 116
15 965	101 597	6 139	9 405	9 092
2 062	29 815	1 148	2 869	2 869
35 285	213 667	18 138	14 468	19 223
53 208	225 345	69 353	26 820	22 570
84 635	358 444	104 393	42 662	35 901
99 201	420 145	117 115	50 005	42 081
167 751	710 455	203 668	84 557	71 158
24 178	153 862	11 118	14 243	13 769
9 898	62 990	4 551	5 831	5 637
31 892	202 951	14 665	18 787	18 162
8 129	117 506	4 994	11 307	11 307
24 141	348 984	14 832	33 581	33 581
6 891	99 623	4 234	9 586	9 586
3 006 678	13 148 292	5 085 824	2 071 150	1 819 712
2 380 783	10 411 237	2 696 121	1 097 968	964 675
706 032	3 087 499	900 755	366 823	322 291

KOMMISSION

Anlage II
(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

DARLEHEN

Verwaltung der

Finanzinstrument	Nr.	Jahr der Unterzeichnung	Jahr der Auszahlung	Anleihekapital (1)			
				Ursprünglicher Betrag der bis 31. Dezember 1985 ausgezahlten Devisen	Tilgung (Stand 31. 12. 1985)	Ausstehender Betrag (31. 12. 1985)	Tilgung 1986
Neues Gemeinschaftsinstrument zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft (NGI) (Fortsetzung)							
	65	1983	1983	3 300 665	—	3 300 665	250 533
		1983	1983	857 905	—	857 905	65 110
		1983	1983	7 017 665	—	7 017 665	532 651
		1983	1984	812 006	—	812 006	61 619
		1983	1984	630 358	—	630 358	47 850
		1983	1984	1 386 882	—	1 386 882	105 254
	66	1983	1983	1 665 092	—	1 665 092	—
		1983	1983	400 447	—	400 447	—
		1983	1983	605 541	—	605 541	—
	67	1983	1983	2 525 203	—	2 525 203	—
		1983	1983	4 569 148	—	4 569 148	—
		1983	1983	4 676 162	—	4 676 162	—
	68	1983	1983	5 509 535	—	5 509 535	—
		1983	1983	9 969 049	—	9 969 049	—
		1983	1983	10 202 535	—	10 202 535	—
	69	1983	1983	26 332 035	—	26 332 035	—
	70	1983	1985	26 895 171	—	26 895 171	—
		1983	1985	16 677 289	—	16 677 289	—
	71	1983	1983	3 179 100	—	3 179 100	702 263
	72	1983	1983	26 292 726	—	26 292 726	—
		1983	1983	2 980 761	—	2 980 761	—
	73	1983	1983	2 734 842	—	2 734 842	—
		1983	1983	1 028 792	—	1 028 792	—
		1983	1983	1 056 263	—	1 056 263	—
	74	1983	1983	3 124 316	—	3 124 316	—
		1983	1983	1 175 305	—	1 175 305	—
		1983	1983	1 206 687	—	1 206 687	—
	75	1983	1983	1 086 758	—	1 086 758	—
		1983	1983	408 816	—	408 816	—
		1983	1983	419 732	—	419 732	—
	76	1983	1983	9 870 618	—	9 870 618	—
		1983	1983	9 798 427	—	9 798 427	—
		1983	1983	5 526 034	—	5 526 034	—
	77	1983	1983	8 902 067	—	8 902 067	—
		1983	1983	8 836 960	—	8 836 960	—
		1983	1983	4 983 794	—	4 983 794	—

(1) Rückzahlungen an die Gemeinschaft.
(2) Berechnet ohne Zinszuschuß unter Zugrundelegung der bis zum 31. Dezember 1985 ausgezahlten Mittel.

KOMMISSION

Anlage II

(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

Darlehen *(Fortsetzung)*

		Zinsen (2)		
Tilgung 1987	Ausstehender Betrag (31. 12. 1987)	1985	1986	1987
546 617	2 503 515	760 989	396 100	350 113
142 057	650 738	171 613	102 940	90 989
1 162 147	5 322 867	1 622 457	842 136	744 364
134 441	615 946	187 166	97 421	86 110
104 399	478 109	320 605	166 410	147 090
229 646	1 051 982	126 119	75 652	66 868
—	1 665 092	197 138	84 087	84 087
—	400 447	84 494	36 040	36 040
—	605 541	83 760	35 727	35 727
—	2 525 203	609 837	318 176	318 176
—	4 569 148	814 451	424 931	424 931
—	4 676 162	811 119	423 193	423 193
—	5 509 535	1 330 553	694 201	694 201
—	9 969 049	1 776 983	927 122	927 122
—	10 202 535	1 769 715	923 329	923 329
—	26 332 035	2 188 485	895 289	895 289
—	26 895 171	1 882 214	2 743 307	2 743 307
—	16 677 289	995 495	1 450 924	1 450 924
760 759	1 716 078	472 759	263 865	205 577
—	26 292 726	6 278 666	3 299 737	3 299 737
—	2 980 761	717 473	377 066	377 066
—	2 734 842	304 023	158 621	158 621
—	1 028 792	138 030	72 015	72 015
—	1 056 263	119 446	62 320	62 320
—	3 124 316	347 320	181 210	181 210
—	1 175 305	157 687	82 271	82 271
—	1 206 687	136 456	71 195	71 195
—	1 086 758	120 811	63 032	63 032
—	408 816	54 850	28 617	28 617
—	419 732	47 465	24 764	24 764
—	9 870 618	1 043 215	572 496	572 496
—	9 798 427	1 160 569	636 898	636 898
—	5 526 034	594 110	326 036	326 036
—	8 902 067	940 850	516 320	516 320
—	8 836 960	1 046 689	574 402	574 402
—	4 983 794	535 813	294 044	294 044

KOMMISSION

Anlage II
(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

DARLEHEN

Verwaltung der

Finanzinstrument	Nr.	Jahr der Unterzeichnung	Jahr der Auszahlung	Anleihekapital (1)			
				Ursprünglicher Betrag der bis 31. Dezember 1985 ausgezahlten Devisen	Tilgung (Stand 31. 12. 1985)	Ausstehender Betrag (31. 12. 1985)	Tilgung 1986
Neues Gemeinschaftsinstrument zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft (NGI) (Fortsetzung)							
	78	1983	1983	5 906 972	—	5 906 972	300 074
		1983	1983	5 858 621	—	5 858 621	297 618
		1983	1983	5 611 452	—	5 611 452	285 062
		1983	1983	2 835 000	—	2 835 000	144 018
	79	1983					
	80	1983	1983	388 443	—	388 443	52 051
		1983	1983	122 721	—	122 721	16 445
		1983	1983	361 136	—	361 136	48 392
		1983	1983	258 392	—	258 392	34 625
		1983	1983	800 695	—	800 695	107 293
		1983	1983	711 309	—	711 309	95 315
	81	1983	1983	6 682 519	—	6 682 519	1 518 268
	82	1983	1984	3 616 564	—	3 616 564	—
		1983	1984	43 758 980	—	43 758 980	—
		1983	1984	2 914 377	—	2 914 377	—
		1983	1984	10 958 308	—	10 958 308	—
		1983	1984	18 021 574	—	18 021 574	—
		1983	1984	13 227 417	—	13 227 417	—
	83	1983	1985	8 746 643	—	8 746 643	—
		1983	1985	15 958 269	—	15 958 269	—
	84	1983	1983	8 218 496	—	8 218 496	—
		1983	1983	8 056 601	—	8 056 601	—
		1983	1983	9 407 243	—	9 407 243	—
		1983	1983	4 869 863	—	4 869 863	—
		1983	1983	10 396 900	—	10 396 900	—
	85	1983	1984	15 605 737	—	15 605 737	—
		1983	1984	19 675 769	—	19 675 769	—
		1983	1984	26 613 354	—	26 613 354	—
		1983	1984	16 495 311	—	16 495 311	—
		1983	1985	270 441	—	270 441	—
		1983	1985	8 858 809	—	8 858 809	—
		1983	1985	3 354 453	—	3 354 453	—
		1983	1985	2 007 458	—	2 007 458	—
	86	1983	1983	11 281 199	1 228 523	10 052 676	856 243
		1983	1983	9 280 000	—	9 280 000	—

(1) Rückzahlungen an die Gemeinschaft.
(2) Berechnet ohne Zinszuschuß unter Zugrundelegung der bis zum 31. Dezember 1985 ausgezahlten Mittel.

KOMMISSION

Anlage II

(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

Darlehen *(Fortsetzung)*

		Zinsen (2)		
Tilgung 1987	Ausstehender Betrag (31. 12. 1987)	1985	1986	1987
319 567	5 287 331	640 447	326 656	309 587
316 951	5 244 052	737 291	376 050	356 400
303 580	5 022 810	640 999	326 937	309 854
153 374	2 537 608	529 676	270 158	256 041
92 224	244 168	71 210	54 139	48 949
43 280	62 996	28 945	26 914	25 034
52 582	260 162	51 725	29 686	25 486
61 354	162 413	47 375	36 017	32 565
116 581	576 821	114 700	65 830	56 516
151 484	464 510	112 310	87 469	78 274
1 615 833	3 548 418	790 022	427 681	330 512
363 826	3 252 738	477 457	393 650	384 025
4 402 154	39 356 826	6 768 389	4 987 751	4 865 803
293 186	2 621 191	491 429	326 410	318 430
1 102 405	9 855 903	1 453 090	1 179 002	1 150 176
1 812 971	16 208 603	2 734 348	1 997 858	1 949 010
1 330 678	11 896 739	1 913 516	1 449 593	1 414 151
—	8 746 643	348 602	922 771	922 771
—	15 958 269	636 026	1 683 597	1 683 597
—	8 218 496	875 156	452 017	452 017
—	8 056 601	974 905	503 538	503 538
—	9 407 243	1 748 493	903 095	903 095
—	4 869 863	518 573	267 842	267 842
—	10 396 900	704 534	363 891	363 891
1 569 937	14 035 800	2 817 023	1 747 843	1 705 108
1 979 382	17 696 387	2 404 893	2 062 867	2 012 430
2 677 306	23 936 048	4 365 916	2 957 278	2 884 974
1 659 418	14 835 893	2 462 895	1 786 816	1 743 128
27 206	243 235	17 885	25 151	24 536
891 197	7 967 612	1 082 987	928 963	906 251
337 457	3 016 996	182 045	319 013	311 213
201 960	1 805 498	299 747	217 464	212 148
885 574	8 310 859	750 873	344 421	314 195
—	9 280 000	1 660 501	849 120	849 120

KOMMISSION

Anlage II
(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

DARLEHEN

Verwaltung der

Finanzinstrument	Nr.	Jahr der Unterzeichnung	Jahr der Auszahlung	Anleihekapital (1)			
				Ursprünglicher Betrag der bis 31. Dezember 1985 ausgezahlten Devisen	Tilgung (Stand 31. 12. 1985)	Ausstehender Betrag (31. 12. 1985)	Tilgung 1986
Neues Gemeinschaftsinstrument zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft (NGI) (Fortsetzung)							
	87	1983	1984	553 844	—	553 844	—
		1983	1984	774 482	—	774 482	—
		1983	1984	286 307	—	286 307	—
		1983	1984	249 708	—	249 708	—
		1983	1984	841 853	—	841 853	—
		1983	1984	581 739	—	581 739	—
		1983	1985	1 325 286	—	1 325 286	—
		1983	1985	216 332	—	216 332	—
		1983	1985	185 609	—	185 609	—
		1983	1985	712 503	—	712 503	—
		1983	1985	324 635	—	324 635	—
		1983	1985	244 981	—	244 981	—
		1983	1985	725 729	—	725 729	—
		1983	1985	87 833	—	87 833	—
		1983	1985	507 689	—	507 689	—
		1983	1985	300 931	—	300 931	—
		1983	1985	201 045	—	201 045	—
	88	1983	1983	5 047 592	360 903	4 686 689	399 769
		1983	1983	6 365 277	455 117	5 910 160	504 130
		1983	1983	10 540 394	753 638	9 786 756	834 799
		1983	1983	14 543 762	1 039 879	13 503 883	1 151 866
	89	1983	1983	6 781 563	—	6 781 563	—
		1983	1983	7 479 738	—	7 479 738	—
	90	1983	1984	4 684 549	—	4 684 549	—
		1983	1984	15 876 087	—	15 876 087	—
		1983	1984	2 232 289	—	2 232 289	—
		1983	1984	6 930 064	—	6 930 064	—
		1983	1984	6 178 295	—	6 178 295	—
	91	1983	1984	1 491 732	86 520	1 405 212	93 979
		1983	1984	2 329 044	135 085	2 193 959	146 730
	92	1983	1984	3 012 730	174 739	2 837 991	189 802
		1983	1984	4 778 008	277 125	4 500 883	301 003
		1983	1984	591 247	34 292	556 955	37 249
		1983	1984	937 781	54 391	883 390	59 092
	93	1983	1983	2 410 184	139 791	2 270 393	151 842
		1983	1983	3 822 406	221 700	3 600 706	240 812
	94	1983	1983	16 996 462	1 488 890	15 507 572	882 116
		1983	1983	11 865 640	1 039 430	10 826 210	615 827
		1983	1983	5 654 263	495 313	5 158 950	293 456
	95	1983	1983	21 094 661	—	21 094 661	2 109 466
		1983	1983	7 077 521	—	7 077 521	707 752
		1983	1983	21 371 018	—	21 371 018	2 137 102

(1) Rückzahlungen an die Gemeinschaft.
(2) Berechnet ohne Zinszuschuß unter Zugrundelegung der bis zum 31. Dezember 1985 ausgezahlten Mittel.

KOMMISSION

Anlage II

(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

Darlehen *(Fortsetzung)*

		Zinsen (2)		
Tilgung 1987	Ausstehender Betrag (31. 12. 1987)	1985	1986	1987
73 219	480 625	38 607	57 134	55 749
177 459	597 023	74 560	112 939	116 972
37 806	248 501	18 071	33 663	33 075
66 543	183 165	20 074	31 357	15 606
111 351	730 502	62 017	79 589	77 258
56 664	525 075	23 550	46 546	45 856
—	1 325 286	—	47 258	48 946
—	216 332	—	18 286	18 388
12 064	173 545	6 363	9 417	9 189
—	712 503	8 789	38 400	60 706
—	324 635	—	27 441	27 594
15 923	229 058	7 598	14 153	13 907
70 670	655 059	29 371	87 422	57 192
5 709	82 124	3 181	4 083	3 963
—	507 689	—	9 561	16 084
19 470	281 461	—	42 914	43 154
—	201 045	4 890	27 084	27 084
442 169	3 844 751	866 622	602 240	550 869
557 598	4 848 432	799 443	555 555	508 167
923 338	8 028 619	1 218 191	846 554	774 344
1 274 034	11 077 983	2 312 418	1 606 962	1 469 890
—	6 781 563	1 644 866	854 477	854 477
—	7 479 738	1 353 459	703 095	703 095
471 265	4 213 284	628 805	506 856	494 464
1 597 134	14 278 953	2 574 237	1 827 311	1 782 633
224 568	2 007 721	393 776	250 016	243 903
697 164	6 232 900	1 019 161	763 922	745 243
621 537	5 556 758	915 444	677 184	660 626
102 184	1 209 049	221 699	121 551	113 422
159 539	1 887 690	345 922	189 777	177 085
206 372	2 441 817	487 832	245 473	229 056
327 305	3 872 575	773 684	389 312	363 275
40 500	479 206	95 769	48 190	44 967
64 227	760 071	151 886	76 428	71 316
165 098	1 953 453	400 168	196 389	183 255
261 835	3 098 059	634 642	311 461	290 631
987 494	13 637 962	4 004 302	1 953 954	1 842 807
689 394	9 520 989	2 817 686	1 374 929	1 296 719
328 513	4 536 981	914 513	446 249	420 865
2 109 466	16 875 729	3 578 416	1 824 688	1 642 219
707 752	5 662 017	1 693 336	863 458	777 112
2 137 102	17 096 814	5 406 511	2 756 861	2 481 175

KOMMISSION

Anlage II
(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

DARLEHEN

Verwaltung der

Finanzinstrument	Nr.	Jahr der Unterzeichnung	Jahr der Auszahlung	Anleihekapital (1)			
				Ursprünglicher Betrag der bis 31. Dezember 1985 ausgezahlten Devisen	Tilgung (Stand 31. 12. 1985)	Ausstehender Betrag (31. 12. 1985)	Tilgung 1986
Neues Gemeinschaftsinstrument zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft (NGI) (Fortsetzung)							
	96	1983	1984	196 053	—	196 053	—
		1983	1984	11 178 948	—	11 178 948	—
		1983	1984	2 707 536	—	2 707 536	—
		1983	1984	3 250 715	—	3 250 715	—
		1983	1984	4 615 373	—	4 615 373	—
	97	1983	1984	3 470 681	—	3 470 681	134 315
		1983	1984	1 934 897	—	1 934 897	74 881
		1983	1984	6 562 090	—	6 562 090	253 953
		1983	1984	5 740 028	—	5 740 028	222 139
	98	1983	1984	9 338 873	—	9 338 873	—
		1983	1984	7 134 855	—	7 134 855	—
		1983	1984	9 327 385	—	9 327 385	—
		1983	1984	4 489 471	—	4 489 471	—
		1983	1984	2 050 838	—	2 050 838	—
		1983	1984	8 579 835	—	8 579 835	—
	99	1984	1984	341 139	19 786	321 353	21 402
		1984	1984	213 968	12 410	201 558	13 424
		1984	1984	311 295	18 055	293 240	19 530
	100	1984	1984	379 205	185 811	193 394	12 513
		1984	1984	148 041	72 540	75 501	4 885
		1984	1984	317 748	155 697	162 051	10 485
	101	1984	1984	1 151 287	—	1 151 287	—
		1984	1984	16 757 720	—	16 757 720	—
		1984	1984	2 470 026	—	2 470 026	—
		1984	1984	1 126 015	—	1 126 015	—
	102	1984	1984	8 831 054	—	8 831 054	—
		1984	1984	12 641 513	—	12 641 513	—
		1984	1984	6 853 248	—	6 853 248	—
		1984	1984	6 708 008	—	6 708 008	—
		1984	1984	7 376 100	—	7 376 100	—
		1984	1984	5 612 735	—	5 612 735	—
	103	1984	1984	1 157 709	—	1 157 709	—
		1984	1984	448 341	—	448 341	—
		1984	1984	919 037	—	919 037	—
		1984	1984	1 147 358	—	1 147 358	—
		1984	1984	585 453	—	585 453	—
		1984	1985	1 635 289	—	1 635 289	—
		1984	1985	2 026 617	—	2 026 617	—
		1984	1985	704 986	—	704 986	—
		1984	1985	2 035 416	—	2 035 416	—
		1984	1985	815 769	—	815 769	—
		1984	1985	2 109 272	—	2 109 272	—

(1) Rückzahlungen an die Gemeinschaft.
(2) Berechnet ohne Zinszuschuß unter Zugrundelegung der bis zum 31. Dezember 1985 ausgezahlten Mittel.

KOMMISSION

Anlage II

(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

Darlehen *(Fortsetzung)*

		Zinsen (2)		
Tilgung 1987	Ausstehender Betrag (31. 12. 1987)	1985	1986	1987
19 723	176 330	33 735	22 448	21 899
1 124 602	10 054 346	2 115 511	1 256 821	1 226 091
272 378	2 435 158	502 880	303 244	295 830
327 022	2 923 693	610 612	364 739	355 821
464 306	4 151 067	873 362	516 922	504 283
148 545	3 187 821	550 392	300 214	288 596
82 814	1 777 202	432 772	236 057	226 922
280 857	6 027 280	1 563 965	853 072	820 058
245 673	5 272 216	910 273	496 512	477 297
—	9 338 873	773 142	835 829	835 829
—	7 134 855	274 593	581 491	581 491
—	9 327 385	819 644	886 102	886 102
—	4 489 471	172 782	365 892	365 892
—	2 050 838	271 456	574 849	574 849
—	8 579 835	131 843	142 533	142 533
45 375	254 576	33 659	25 708	23 107
28 460	159 674	21 111	16 125	14 493
41 406	232 304	30 714	23 459	21 085
26 727	154 154	39 722	17 406	15 691
10 434	60 182	15 507	6 795	6 126
22 396	129 170	33 284	14 585	13 148
56 298	1 094 989	143 764	129 100	129 100
819 453	15 938 267	2 215 832	1 938 944	1 938 944
120 784	2 349 242	316 425	283 013	283 013
55 062	1 070 953	135 573	128 906	128 906
431 838	8 399 216	628 085	867 039	867 039
618 170	12 023 343	1 424 586	1 412 596	1 412 596
335 124	6 518 124	420 485	703 933	703 933
328 021	6 379 987	557 489	684 803	684 803
360 691	7 015 409	81 547	733 922	733 922
274 463	5 338 272	62 052	558 467	558 467
56 612	1 101 097	149 750	135 452	135 452
21 924	426 417	34 806	45 731	45 731
44 941	874 096	71 348	93 742	93 742
56 106	1 091 252	96 944	119 314	119 314
28 629	556 824	52 209	61 676	61 676
79 966	1 555 323	—	118 050	145 541
99 102	1 927 515	82 206	180 038	186 853
34 474	670 512	35 696	65 564	65 564
99 532	1 935 884	18 956	199 387	201 081
39 891	775 878	—	58 889	72 603
103 144	2 006 128	14 424	193 543	203 357

KOMMISSION

Anlage II
(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

DARLEHEN

Verwaltung der

Finanzinstrument	Nr.	Jahr der Unterzeichnung	Jahr der Auszahlung	Anleihekapital (1)			
				Ursprünglicher Betrag der bis 31. Dezember 1985 ausgezahlten Devisen	Tilgung (Stand 31. 12. 1985)	Ausstehender Betrag (31. 12. 1985)	Tilgung 1986
Neues Gemeinschaftsinstrument zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft (NGI) (Fortsetzung)							
	104	1984	1984	3 104 595	—	3 104 595	—
		1984	1984	2 270 000	—	2 270 000	—
		1984	1984	2 263 304	—	2 263 304	—
		1984	1984	3 108 076	—	3 108 076	—
		1984	1984	4 249 725	—	4 249 725	—
	105	1984	1986	(3)			
	106	1984	1984	2 613 395	—	2 613 395	—
		1984	1984	8 372 262	—	8 372 262	—
		1984	1984	1 330 916	—	1 330 916	—
		1984	1984	2 473 529	—	2 473 529	—
		1984	1985	1 369 224	—	1 369 224	—
		1984	1985	1 398 034	—	1 398 034	—
	107	1984	1984	3 170 689	—	3 170 689	—
		1984	1984	5 379 506	—	5 379 506	—
		1984	1984	11 856 324	—	11 856 324	—
		1984	1984	12 877 364	—	12 877 364	—
		1984	1984	9 330 350	—	9 330 350	—
		1984	1985	3 535 927	—	3 535 927	—
		1984	1985	1 537 626	—	1 537 626	—
		1984	1985	801 918	—	801 918	—
		1984	1985	617 672	—	617 672	—
	108	1984	1984	4 870 000	305 800	4 564 200	658 900
		1984	1984	2 770 747	174 040	2 596 707	374 734
		1984	1984	2 143 442	203 562	1 939 880	438 586
	109	1984	1984	1 626 310	102 132	1 524 178	220 040
		1984	1984	923 347	57 986	865 361	124 929
		1984	1984	1 088 962	68 387	1 020 575	147 337
	110	1984	1984	4 778 296	—	4 778 296	—
		1984	1984	2 896 799	—	2 896 799	—
		1984	1984	3 036 415	—	3 036 415	—
		1984	1984	3 589 085	—	3 589 085	—
	111	1984	1984	12 197 175	—	12 197 175	—

(1) Rückzahlungen an die Gemeinschaft.
(2) Berechnet ohne Zinszuschuß unter Zugrundelegung der bis zum 31. Dezember 1985 ausgezahlten Mittel.
(3) Im Jahr 1985 unterzeichnetes, aber erst im Jahr 1986 ausgezahltes Darlehen.

KOMMISSION

Anlage II

(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

Darlehen *(Fortsetzung)*

		Zinsen (2)		
Tilgung 1987	Ausstehender Betrag (31. 12. 1987)	1985	1986	1987
—	3 104 595	378 864	260 786	260 786
—	2 270 000	385 843	265 590	265 590
—	2 263 304	217 013	149 378	149 378
—	3 108 076	406 381	279 727	279 727
—	4 249 725	734 695	505 717	505 717
127 796	2 485 599	284 454	280 518	280 518
409 404	7 962 858	1 147 130	966 884	966 884
65 082	1 265 834	127 296	137 610	137 610
120 956	2 352 573	281 123	268 515	268 515
66 955	1 302 269	26 112	136 238	136 238
68 364	1 329 670	26 662	139 104	139 104
155 047	3 015 642	454 439	370 971	370 971
263 058	5 116 448	453 111	524 502	524 502
579 774	11 276 550	1 428 021	1 265 635	1 265 635
629 703	12 247 661	1 411 257	1 340 923	1 340 923
456 254	8 874 096	1 130 078	999 330	990 330
172 907	3 363 020	233 843	328 841	328 841
75 190	1 462 436	101 688	142 999	142 999
39 214	762 704	21 942	79 791	79 791
30 204	587 468	16 901	61 458	61 458
726 000	3 179 300	755 932	484 385	410 113
413 036	1 808 937	486 774	311 912	264 101
483 309	1 017 985	295 025	189 044	160 054
242 483	1 061 655	252 439	161 756	136 952
137 671	602 761	162 217	103 944	88 005
162 364	710 874	99 114	63 509	53 771
233 658	4 544 638	712 879	556 253	556 253
141 654	2 755 145	358 683	308 254	308 254
148 480	2 887 935	378 885	326 179	326 179
175 507	3 413 578	426 838	379 729	379 729
—	12 197 175	1 188 886	1 341 689	1 341 689

KOMMISSION

Anlage II
(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

DARLEHEN

Verwaltung der

Finanzinstrument	Nr.	Jahr der Unterzeichnung	Jahr der Auszahlung	Anleihekapital (1)			
				Ursprünglicher Betrag der bis 31. Dezember 1985 ausgezahlten Devisen	Tilgung (Stand 31. 12. 1985)	Ausstehender Betrag (31. 12. 1985)	Tilgung 1986
Neues Gemeinschaftsinstrument zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft (NGI) (Fortsetzung)							
	112	1984	1984	2 181 328	—	2 181 328	—
		1984	1984	2 756 839	—	2 756 839	—
		1984	1984	2 139 240	—	2 139 240	—
		1984	1984	2 361 994	—	2 361 994	—
		1984	1984	1 079 406	—	1 079 406	—
		1984	1985	2 169 968	—	2 169 968	—
		1984	1985	1 126 745	—	1 126 745	—
		1984	1985	3 546 463	—	3 546 463	—
		1984	1985	2 596 195	—	2 596 195	—
		1984	1985	3 558 900	—	3 558 900	—
		1984	1985	244 753	—	244 753	—
	113	1984	1984	12 494 674	—	12 494 674	—
		1984	1984	12 189 013	—	12 189 013	—
		1984	1984	6 239 011	—	6 239 011	—
	114	1984	1984	2 911 474	75 989	2 835 485	85 306
		1984	1984	1 482 637	38 697	1 443 940	43 441
		1984	1984	1 403 915	36 642	1 367 273	41 135
	115	1984	1984	1 091 770	28 495	1 063 275	31 989
		1984	1984	556 410	14 522	541 888	16 303
		1984	1984	526 366	13 738	512 628	15 423
	116	1984	1984	728 003	19 001	709 002	21 331
		1984	1984	368 937	9 629	359 308	10 810
		1984	1984	351 395	9 171	342 224	10 296
	117	1984	1984	727 391	18 985	708 406	21 313
		1984	1984	369 163	9 635	359 528	10 816
		1984	1984	349 400	9 119	340 281	10 237
	118	1984	1984	1 091 703	28 493	1 063 210	31 987
		1984	1984	557 261	14 545	542 716	16 328
		1984	1984	526 160	13 733	512 427	15 416
	119	1984	1984	727 802	18 996	708 806	21 325
		1984	1984	371 507	9 696	361 811	10 885
		1984	1984	350 774	9 155	341 619	10 278
	120	1984	1984	1 452 749	37 917	1 414 832	42 566
		1984	1984	735 742	19 203	716 539	21 557
		1984	1984	692 135	18 065	674 070	20 280
	121	1984	1984	1 819 505	47 489	1 772 016	53 312
		1984	1984	928 769	24 241	904 528	27 213
		1984	1984	876 934	22 888	854 046	25 694
	122	1984	1984	2 182 977	56 976	2 126 001	63 961
		1984	1984	1 111 696	29 015	1 082 681	32 573
		1984	1984	1 050 882	27 428	1 023 454	30 791

(1) Rückzahlungen an die Gemeinschaft.
(2) Berechnet ohne Zinszuschuß unter Zugrundelegung der bis zum 31. Dezember 1985 ausgezahlten Mittel.

KOMMISSION

Anlage II

(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

Darlehen *(Fortsetzung)*

		Zinsen (2)		
Tilgung 1987	Ausstehender Betrag (31. 12. 1987)	1985	1986	1987
106 667	2 074 661	212 607	222 495	222 495
134 809	2 622 030	236 830	269 349	269 349
104 609	2 034 631	168 227	203 228	203 228
115 502	2 246 492	230 216	240 923	240 923
52 783	1 026 623	105 206	110 099	110 099
106 111	2 063 857	—	192 018	190 957
55 098	1 071 647	62 999	106 477	106 477
173 422	3 373 041	149 220	332 219	332 219
126 954	2 469 241	93 049	239 739	239 283
174 030	3 384 870	64 297	330 477	329 905
11 968	232 785	13 685	23 129	23 129
—	12 494 674	979 270	1 068 295	1 068 295
—	12 189 013	1 351 965	1 474 871	1 474 871
—	6 239 011	529 016	577 109	577 109
95 787	2 654 392	310 980	343 094	332 772
48 779	1 351 720	38 697	43 441	48 779
46 189	1 279 949	148 710	164 073	159 137
35 919	995 367	118 099	128 656	124 786
18 306	507 279	65 171	70 987	68 852
17 317	479 888	56 466	61 515	59 665
23 951	663 720	71 694	85 789	83 208
12 138	336 360	39 336	47 069	45 653
11 561	320 367	34 320	41 067	39 831
23 931	663 162	68 558	85 717	83 138
12 145	336 567	37 683	47 098	45 681
11 495	318 549	32 683	40 834	39 605
35 917	995 306	121 088	128 648	124 778
18 334	508 054	66 918	71 096	68 957
17 311	479 700	57 878	61 491	59 641
23 945	663 536	80 725	85 766	83 185
12 223	338 703	44 612	47 397	45 971
11 540	319 801	38 585	40 994	39 761
47 795	1 324 471	113 282	171 195	166 044
24 206	670 776	62 113	93 867	91 043
22 771	631 019	53 525	80 888	78 455
59 862	1 658 842	201 813	214 414	207 963
30 556	846 759	111 530	118 493	114 928
28 851	799 501	96 463	102 485	99 402
71 820	1 990 220	227 949	257 246	249 507
36 575	1 013 533	125 719	141 831	137 564
34 574	958 089	108 866	122 814	119 120

KOMMISSION

Anlage II

(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

DARLEHEN

Verwaltung der

Finanzinstrument	Nr.	Jahr der Unterzeichnung	Jahr der Auszahlung	Anleihekapital (1)			
				Ursprünglicher Betrag der bis 31. Dezember 1985 ausgezahlten Devisen	Tilgung (Stand 31. 12. 1985)	Ausstehender Betrag (31. 12. 1985)	Tilgung 1986
Neues Gemeinschaftsinstrument zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft (NGI) (Fortsetzung)							
	123	1984	1984	2 912 014	76 004	2 836 010	85 322
		1984	1984	1 475 749	38 517	1 437 232	43 239
		1984	1984	1 405 582	36 686	1 368 896	41 184
	124	1984	1984	727 802	18 996	708 806	21 325
		1984	1984	371 507	9 696	361 811	10 885
		1984	1984	350 774	9 155	341 619	10 278
	125	1984	1984	727 721	18 994	708 727	21 322
		1984	1984	371 300	9 691	361 609	10 879
		1984	1984	350 505	9 148	341 357	10 270
	126	1984	1984	25 441 593	—	25 441 593	—
		1984	1984	13 013 119	—	13 013 119	—
		1984	1984	12 327 629	—	12 327 629	—
	127	1984	1984	29 823 161	870 836	28 952 325	966 270
		1984	1984	27 894 502	814 519	27 079 983	903 782
	128	1984	1985	29 860 634	—	29 860 634	—
	129	1984	1984	12 302 755	—	12 302 755	—
		1984	1984	12 317 530	—	12 317 530	—
		1984	1984	5 047 876	—	5 047 876	—
		1984	1984	4 280 105	—	4 280 105	—
		1984	1984	6 424 435	—	6 424 435	—
	130	1984	1984	6 509 292	—	6 509 292	—
		1984	1984	5 245 786	—	5 245 786	—
		1984	1984	2 129 209	—	2 129 209	—
		1984	1984	4 259 350	—	4 259 350	—
	131	1984	1985	3 644 089	—	3 644 089	—
		1984	1985	1 229 972	—	1 229 792	—
		1984	1985	646 858	—	646 858	—
	132	1984	1984	9 424 495	—	9 424 495	—
		1984	1984	6 218 933	—	6 218 933	—
		1984	1984	9 431 221	—	9 431 221	—
		1984	1984	5 886 033	—	5 886 033	—
	133	1984	1984	3 581 044	—	3 581 044	—
		1984	1984	2 409 447	—	2 409 447	—
	134	1984	1984	1 345 808	—	1 345 808	—
		1984	1984	878 505	—	878 505	—
	135	1984	1985	900 154	—	900 154	—
		1984	1985	587 333	—	587 333	—

(1) Rückzahlungen an die Gemeinschaft.

(2) Berechnet ohne Zinszuschuß unter Zugrundelegung der bis zum 31. Dezember 1985 ausgezahlten Mittel.

KOMMISSION

Anlage II

(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

Darlehen *(Fortsetzung)*

		Zinsen (2)		
Tilgung 1987	Ausstehender Betrag (31. 12. 1987)	1985	1986	1987
95 805	2 654 883	286 777	343 157	332 833
48 552	1 345 441	157 344	188 277	182 613
46 244	1 281 468	137 278	164 268	159 326
23 945	663 536	80 725	85 766	83 185
12 223	338 703	44 612	47 397	45 971
11 540	319 801	38 585	40 994	39 761
23 942	663 463	79 353	85 756	83 176
12 216	338 514	43 839	47 371	45 946
11 532	319 555	37 911	40 963	39 730
2 544 159	22 897 434	2 826 985	3 002 108	3 002 108
1 301 312	11 711 807	1 580 769	1 678 692	1 678 692
1 232 763	11 094 866	1 393 022	1 479 315	1 479 315
1 070 651	26 915 404	2 543 129	2 591 233	2 504 752
1 001 413	25 174 788	3 441 755	3 506 858	3 389 818
2 945 230	26 915 404	3 089 580	3 822 161	3 822 161
275 582	12 027 173	1 563 817	1 082 642	1 082 642
275 913	12 041 617	1 663 551	1 151 689	1 151 689
113 072	4 934 804	664 233	679 329	679 329
95 874	4 184 231	303 956	310 865	310 865
143 907	6 280 528	337 341	345 007	345 007
249 960	6 259 332	606 641	618 383	618 383
201 438	5 044 348	664 233	679 329	679 329
81 762	2 047 447	303 956	310 865	310 865
163 559	4 095 791	337 341	345 007	345 007
461 342	3 182 747	—	269 082	376 123
155 714	1 074 258	—	87 566	126 951
81 892	564 966	—	49 563	66 765
—	9 424 495	658 393	843 492	843 492
—	6 218 933	332 514	425 997	425 997
—	9 431 221	699 351	895 966	895 966
—	5 886 033	594 972	762 241	762 241
325 875	3 255 169	281 560	331 247	331 247
219 216	2 190 231	171 011	201 189	201 189
122 469	1 223 339	91 982	124 487	124 487
79 944	798 561	54 201	73 355	73 355
81 914	818 240	52 040	83 264	83 264
53 456	533 877	30 657	49 051	49 051

KOMMISSION

Anlage II

(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

DARLEHEN

Verwaltung der

Finanzinstrument	Nr.	Jahr der Unterzeichnung	Jahr der Auszahlung	Anleihekapital (1)			
				Ursprünglicher Betrag der bis 31. Dezember 1985 ausgezahlten Devisen	Tilgung (Stand 31. 12. 1985)	Ausstehender Betrag (31. 12. 1985)	Tilgung 1986
Neues Gemeinschaftsinstrument zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft (NGI) (Fortsetzung)							
	136	1984	1984	545 052	—	545 052	—
		1984	1984	355 795	—	355 795	—
		1984	1984	353 310	—	353 310	—
		1984	1984	230 567	—	230 567	—
	137	1984	1984	1 345 808	—	1 345 808	—
		1984	1984	878 505	—	878 505	—
	138	1984	1984	235 965	—	235 965	—
		1984	1984	154 030	—	154 030	—
		1984	1984	665 157	—	665 157	—
		1984	1984	418 727	—	418 727	—
	139	1984	1985	1 472 461	—	1 472 461	—
		1984	1985	926 933	—	926 933	—
	140	1984	1984	2 243 013	—	2 243 013	—
		1984	1984	1 464 175	—	1 464 175	—
	141	1984	1985	766 931	—	766 931	—
		1984	1985	500 493	—	500 493	—
	142	1984	1984	3 581 044	—	3 581 044	—
		1984	1984	2 409 447	—	2 409 447	—
	143	1984	1984	794 027	—	794 027	—
		1984	1984	518 318	—	518 318	—
		1984	1984	103 790	—	103 790	—
		1984	1984	65 337	—	65 337	—
	144	1984	1984	895 612	—	895 612	—
		1984	1984	599 349	—	599 349	—
	145	1984	1984	14 772 567	—	14 772 567	—
		1984	1984	27 100 559	—	27 100 559	—
		1984	1984	6 955 224	—	6 955 224	—
	146	1984	1984	1 443 877	—	1 443 877	—
		1984	1984	2 138 145	—	2 138 145	—
		1984	1984	2 505 050	—	2 505 050	—
		1984	1984	738 738	—	738 738	—
	147	1984	1984	1 443 877	—	1 443 877	—
		1984	1984	2 138 145	—	2 138 145	—
		1984	1984	2 505 050	—	2 505 050	—
		1984	1984	738 738	—	738 738	—
	148	1984	1984	1 443 877	—	1 443 877	—
		1984	1984	2 138 145	—	2 138 145	—
		1984	1984	2 505 050	—	2 505 050	—
		1984	1984	738 738	—	738 738	—

(1) Rückzahlungen an die Gemeinschaft.

(2) Berechnet ohne Zinszuschuß unter Zugrundelegung der bis zum 31. Dezember 1985 ausgezahlten Mittel.

KOMMISSION

Anlage II

(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

Darlehen *(Fortsetzung)*

		Zinsen (2)		
Tilgung 1987	Ausstehender Betrag (31. 12. 1987)	1985	1986	1987
49 600	495 452	34 994	50 416	50 416
32 377	323 418	20 621	29 710	29 710
32 151	321 159	22 685	32 683	32 683
20 982	209 585	13 363	19 251	19 251
122 469	1 223 339	91 982	124 487	124 487
79 944	798 561	54 201	73 355	73 355
21 473	214 492	12 102	21 830	21 830
14 015	140 015	7 152	12 860	12 860
60 529	604 628	34 105	25 995	25 995
38 106	380 621	19 445	34 965	34 965
133 994	1 338 467	66 588	136 203	136 203
84 351	842 582	37 839	77 399	77 399
204 114	2 038 899	153 304	207 479	207 479
133 240	1 330 935	90 336	122 259	122 259
69 791	697 140	44 338	70 941	70 941
45 545	454 948	26 119	41 791	41 791
325 875	3 255 169	281 560	331 247	331 247
219 260	2 190 187	171 011	201 189	201 189
72 256	721 771	52 147	73 448	73 448
47 168	471 150	30 769	43 282	43 282
9 445	94 345	6 816	9 600	9 600
5 945	59 392	3 877	5 453	5 453
81 501	814 111	68 753	82 844	82 844
54 541	544 808	41 558	50 046	50 046
1 846 571	12 925 996	1 199 902	1 263 054	1 263 054
3 387 570	23 712 989	2 381 462	2 506 802	2 506 802
869 403	6 085 821	849 059	893 746	893 746
—	1 443 877	80 195	93 130	93 130
—	2 138 145	156 500	181 742	181 742
—	2 505 050	296 605	344 444	344 444
—	738 738	50 891	59 099	59 099
—	1 443 877	80 195	93 130	93 130
—	2 138 145	156 500	181 742	181 742
—	2 505 050	296 605	344 444	344 444
—	738 738	50 891	59 099	59 099
—	1 443 877	80 195	93 130	93 130
—	2 138 145	156 500	181 742	181 742
—	2 505 050	296 605	344 444	344 444
—	738 738	50 891	59 099	59 099

KOMMISSION

Anlage II
(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

DARLEHEN

Verwaltung der

Finanzinstrument	Nr.	Jahr der Unterzeichnung	Jahr der Auszahlung	Anleihekapital (1)			
				Ursprünglicher Betrag der bis 31. Dezember 1985 ausgezahlten Devisen	Tilgung (Stand 31. 12. 1985)	Ausstehender Betrag (31. 12. 1985)	Tilgung 1986
Neues Gemeinschaftsinstrument zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft (NGI) (Fortsetzung)							
	149	1984	1986	(3)			
	150	1984	1986	(3)			
	151	1984	1985	467 896	—	467 896	—
		1984	1985	435 098	—	435 098	—
		1984	1985	928 817	—	928 817	—
		1984	1985	679 352	—	679 352	—
		1984	1985	135 265	—	135 265	—
	152	1984	1984	2 953 688	—	2 953 688	380 445
		1984	1984	2 376 321	—	2 376 321	306 331
		1984	1984	1 453 738	—	1 453 738	187 198
	153	1984	1984	2 953 688	—	2 953 688	380 747
		1984	1984	2 376 553	—	2 376 553	306 100
		1984	1984	1 456 952	—	1 456 952	187 655
	154	1984	1984	4 480 478	—	4 480 478	—
		1984	1984	26 319 637	—	26 319 637	—
		1984	1984	12 893 338	—	12 893 338	—
	155	1984	1984	5 035 000	—	5 035 000	—
		1984	1984	5 705 761	—	5 705 761	—
		1984	1984	6 218 384	—	6 218 384	—
		1984	1984	1 902 985	—	1 902 985	—
	156	1984	1984	4 240 000	—	4 240 000	—
		1984	1984	4 804 852	—	4 804 852	—
		1984	1984	5 236 534	—	5 236 534	—
		1984	1984	1 602 514	—	1 602 514	—
	157	1984	1984	13 574 130	—	13 574 130	—
		1984	1984	4 981 171	—	4 981 171	—
		1984	1984	12 218 910	—	12 218 910	—
	158	1984	1985	5 137 306	—	5 137 306	—
		1984	1985	9 954 202	—	9 954 202	—
	159	1984	1984	10 237 085	—	10 237 085	—
		1984	1984	10 010 636	—	10 010 636	—
		1984	1984	5 123 708	—	5 123 708	—
	160	1984	1984	62 847 121	—	62 847 121	—
	161	1984	1985	5 242 341	—	5 242 341	—
		1984	1985	3 538 129	—	3 538 129	—
		1984	1985	4 032 583	—	4 032 583	—
		1984	1985	3 803 451	—	3 803 451	—

(1) Rückzahlungen an die Gemeinschaft.
(2) Berechnet ohne Zinszuschuß unter Zugrundelegung der bis zum 31. Dezember 1985 ausgezahlten Mittel.
(3) Im Jahr 1984 unterzeichnetes, aber erst im Jahr 1986 ausgezahltes Darlehen.

KOMMISSION

Anlage II

(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

Darlehen *(Fortsetzung)*

		Zinsen (2)		
Tilgung 1987	Ausstehender Betrag (31. 12. 1987)	1985	1986	1987
28 729	439 167	—	40 855	38 946
26 715	408 383	21 454	42 204	41 574
57 029	871 788	33 279	87 636	85 622
41 712	637 640	18 562	62 964	61 182
9 410	125 855	7 557	14 867	14 644
419 407	2 153 836	221 198	228 875	197 672
336 739	1 733 251	292 522	302 638	261 393
206 389	1 060 151	104 759	108 394	93 617
419 768	2 153 173	221 380	229 063	197 835
337 471	1 732 982	292 550	302 704	261 436
206 887	1 062 410	105 018	108 663	93 849
—	4 480 478	332 327	353 958	353 958
—	26 319 637	2 681 167	2 855 681	2 855 681
—	12 893 338	1 446 597	1 540 754	1 540 754
—	5 035 000	533 332	561 403	561 403
—	5 705 761	360 461	379 433	379 433
—	6 218 384	694 127	730 660	730 660
—	1 902 985	138 299	145 578	145 578
—	4 240 000	449 122	472 760	472 760
—	4 804 852	303 546	319 523	319 523
—	5 236 534	584 528	615 293	615 293
—	1 602 514	116 463	122 592	122 592
—	13 574 130	983 446	1 092 717	1 092 717
—	4 981 171	293 640	326 267	326 267
—	12 218 910	1 429 612	1 588 458	1 588 458
—	5 137 306	357 221	398 141	398 141
—	9 954 202	571 592	637 069	637 069
1 715 735	8 521 350	750 720	767 781	767 781
1 677 783	8 332 853	1 027 759	1 051 117	1 051 117
858 733	4 264 975	410 808	420 144	420 144
—	62 847 121	6 575 205	6 724 642	6 724 642
689 892	4 552 449	150 572	492 780	476 937
465 618	3 072 511	169 177	352 044	340 726
530 688	3 501 895	192 819	401 242	388 342
500 534	3 302 917	173 978	376 352	364 078

KOMMISSION

Anlage II
(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

DARLEHEN

Verwaltung der

Finanzinstrument	Nr.	Jahr der Unterzeichnung	Jahr der Auszahlung	Anleihekapital (1)			
				Ursprünglicher Betrag der bis 31. Dezember 1985 ausgezahlten Devisen	Tilgung (Stand 31. 12. 1985)	Ausstehender Betrag (31. 12. 1985)	Tilgung 1986
Neues Gemeinschaftsinstrument zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft (NGI) (Fortsetzung)							
	162	1984	1985	1 874 977	—	1 874 977	—
		1984	1985	7 694 795	—	7 694 795	—
		1984	1985	1 486 291	—	1 486 291	—
		1984	1985	3 054 051	—	3 054 051	—
		1984	1985	1 332 196	—	1 332 196	—
	163	1984	1985	4 335 603	—	4 335 603	—
		1984	1985	1 514 134	—	1 514 134	—
		1984	1985	789 178	—	789 178	—
		1984	1985	2 904 986	—	2 904 986	—
		1984	1985	8 407 008	—	8 407 008	—
	164	1984	1985	1 818 949	—	1 818 949	—
		1984	1985	4 473 954	—	4 473 954	—
		1984	1985	996 132	—	996 132	—
		1984	1985	13 344 836	—	13 344 836	—
		1984	1985	14 495 059	—	14 495 059	—
		1984	1985	924 604	—	924 604	—
		1984	1985	12 765 254	—	12 765 254	—
	165	1984	1985	4 966 172	—	4 966 172	—
		1984	1985	3 355 820	—	3 355 820	—
		1984	1985	5 246 938	—	5 246 938	—
		1984	1985	5 980 198	—	5 980 198	—
		1984	1985	6 287 409	—	6 287 409	—
		1984	1985	1 492 234	—	1 492 234	—
		1984	1985	11 890 780	—	11 890 780	—
	166	1984	1985	18 689 037	—	18 689 037	—
	167	1984	1985	39 764 359	—	39 764 359	—
	168	1985	1985	2 106 086	—	2 106 086	—
		1985	1985	2 126 056	—	2 126 056	—
		1985	1985	2 420 440	—	2 420 440	—
		1985	1985	8 657 388	—	8 657 388	—
		1985	1985	3 284 984	—	3 284 984	—
		1985	1985	2 057 183	—	2 057 183	—
	169	1985	1986	(3)			
	170	1985	1986	(3)			
	171	1985	1985	14 760 413	—	14 760 413	—
		1985	1985	3 705 492	—	3 705 492	—
		1985	1985	12 501 059	—	12 501 059	—
		1985	1985	5 365 130	—	5 365 130	—

(1) Rückzahlungen an die Gemeinschaft.
(2) Berechnet ohne Zinszuschuß unter Zugrundelegung der bis zum 31. Dezember 1985 ausgezahlten Mittel.
(3) Im Jahr 1985 unterzeichnetes, aber erst im Jahr 1986 ausgezahltes Darlehen.

KOMMISSION

Anlage II

(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

Darlehen *(Fortsetzung)*

		Zinsen (2)		
Tilgung 1987	Ausstehender Betrag (31. 12. 1987)	1985	1986	1987
—	1 874 977	97 814	175 310	175 310
—	7 694 795	472 657	719 463	719 463
—	1 486 291	66 743	138 968	138 968
—	3 054 051	214 686	285 554	285 554
—	1 332 196	43 690	124 560	124 560
570 565	3 765 038	193 303	423 133	409 529
199 260	1 314 874	—	134 918	126 069
103 856	685 322	—	70 320	65 687
382 296	2 522 690	89 116	273 883	265 077
1 106 362	7 300 646	332 979	809 662	783 632
239 374	1 579 575	—	158 102	146 119
588 772	3 885 182	112 737	431 818	417 935
131 091	865 041	—	86 583	80 021
1 756 180	11 588 656	586 372	1 332 514	1 289 674
1 907 550	12 587 509	653 023	1 442 258	1 395 890
121 678	802 926	19 787	98 933	95 752
1 679 908	11 085 346	556 461	1 264 880	1 223 099
653 548	4 312 624	28 555	446 956	432 586
441 626	2 914 194	19 296	302 024	292 314
690 497	4 556 441	258 135	522 070	505 286
786 994	5 193 204	515 393	1 152 250	1 115 206
827 423	5 459 986	245 558	597 304	578 101
196 378	1 295 856	8 580	134 301	129 983
1 564 826	10 325 954	294 209	595 030	575 900
—	18 689 037	2 047 488	2 167 928	2 167 928
4 970 545	34 793 814	3 663 844	4 254 786	4 254 786
135·421	1 970 665	51 959	201 131	201 131
136 705	1 989 351	18 216	211 543	211 543
155 634	2 264 806	20 738	240 834	240 834
556 670	8 100 718	213 585	826 781	826 781
211 224	3 073 760	81 043	313 716	313 716
132 277	1 924 906	17 626	204 690	204 690
—	14 760 413	895 404	1 527 703	1 527 703
—	3 705 492	138 997	237 151	237 151
—	12 501 059	637 450	1 087 592	1 087 592
—	5 365 130	389 926	665 276	665 276

KOMMISSION

Anlage II
(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

DARLEHEN

Verwaltung der

Finanzinstrument	Nr.	Jahr der Unterzeichnung	Jahr der Auszahlung	Anleihekapital (1)			
				Ursprünglicher Betrag der bis 31. Dezember 1985 ausgezahlten Devisen	Tilgung (Stand 31. 12. 1985)	Ausstehender Betrag (31. 12. 1985)	Tilgung 1986
Neues Gemeinschaftsinstrument zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft (NGI) (Fortsetzung)							
	172	1985	1985	22 065 313	—	22 065 313	—
		1985	1985	52 201 875	—	52 201 875	—
	173	1985	1985	14 710 209	—	14 710 209	—
	174	1985	1985	6 336 659	—	6 336 659	—
		1985	1985	9 788 597	—	9 788 597	—
	175	1985	1985	4 675 428	—	4 675 428	—
		1985	1985	6 709 338	—	6 709 338	—
		1985	1985	1 081 777	—	1 081 777	—
		1985	1985	2 418 845	—	2 418 845	—
		1985	1985	1 543 460	—	1 543 460	—
		1985	1985	3 873 811	—	3 873 811	—
	176	1985	1986	(3)			
	177	1985	1985	3 413 144	—	3 413 144	—
		1985	1985	4 202 202	—	4 202 202	—
		1985	1985	4 691 496	—	4 691 496	—
		1985	1985	1 163 563	—	1 163 563	—
		1985	1985	665 525	—	665 525	—
		1985	1985	1 552 272	—	1 552 272	—
	178	1985	1985	12 767 456	—	12 767 456	—
		1985	1985	12 418 504	—	12 418 504	—
	179	1985	1985	14 944 651	—	14 944 651	—
		1985	1985	27 491 466	—	27 491 466	—
	180	1985	1985	5 191 871	—	5 191 871	—
		1985	1985	2 125 110	—	2 125 110	—
		1985	1985	1 761 020	—	1 761 020	—
		1985	1985	2 702 915	—	2 702 915	—
	181	1985	1985	2 630 637	—	2 630 637	—
		1985	1985	709 103	—	709 103	—
		1985	1985	596 820	—	596 820	—
		1985	1985	5 373 064	—	5 373 064	—
		1985	1985	1 082 685	—	1 082 685	—
		1985	1985	2 554 339	—	2 554 339	—
		1985	1985	544 566	—	544 566	—
		1985	1985	2 409 236	—	2 409 236	—
		1985	1985	2 396 698	—	2 396 698	—

(1) Rückzahlungen an die Gemeinschaft.
(2) Berechnet ohne Zinszuschuß unter Zugrundelegung der bis zum 31. Dezember 1985 ausgezahlten Mittel.
(3) Im Jahr 1985 unterzeichnetes, aber erst im Jahr 1986 ausgezahltes Darlehen.

KOMMISSION

Anlage II

(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

Darlehen *(Fortsetzung)*

		Zinsen (2)		
Tilgung 1987	Ausstehender Betrag (31. 12. 1987)	1985	1986	1987
—	22 065 313	—	2 063 566	2 217 564
—	52 201 875	—	6 266 400	6 734 042
—	14 710 209	—	1 369 520	1 441 600
403 012	5 933 647	120 397	601 983	601 983
622 555	9 166 042	185 983	929 917	929 917
297 357	4 378 071	—	366 354	387 292
426 714	6 282 624	65 681	637 972	637 972
68 801	1 012 976	—	78 587	89 247
153 838	2 265 007	15 261	215 071	216 838
98 164	1 445 296	—	—	—
246 374	3 627 437	20 423	344 967	348 171
219 124	3 194 020	—	309 534	300 357
269 781	3 932 421	54 187	370 230	382 090
301 194	4 390 302	—	407 412	408 969
74 701	1 088 862	—	89 287	98 903
42 727	622 798	13 033	62 559	62 559
99 913	1 452 359	16 621	233 234	240 947
—	12 767 456	—	903 457	976 710
—	12 418 504	—	1 137 224	1 229 432
—	14 944 651	—	1 445 770	1 845 664
—	27 491 466	—	2 551 895	3 257 739
334 357	4 857 514	—	409 437	441 309
136 857	1 988 253	—	167 589	180 634
113 410	1 647 610	—	138 876	149 687
174 068	2 528 847	—	213 155	229 748
181 777	2 448 860	—	225 807	248 595
54 317	654 786	—	43 280	66 301
43 389	553 431	—	25 783	57 295
371 279	5 001 785	—	602 746	663 573
82 934	999 751	—	84 457	129 381
176 505	2 377 834	—	272 622	300 135
41 714	502 852	—	41 236	63 170
184 547	2 224 689	—	110 089	168 647
174 240	2 222 458	—	112 705	250 455

KOMMISSION

Anlage II
(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

DARLEHEN

Verwaltung der

Finanzinstrument	Nr.	Jahr der Unterzeichnung	Jahr der Auszahlung	Anleihekapital (1)			
				Ursprünglicher Betrag der bis 31. Dezember 1985 ausgezahlten Devisen	Tilgung (Stand 31. 12. 1985)	Ausstehender Betrag (31. 12. 1985)	Tilgung 1986
Neues Gemeinschaftsinstrument zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft (NGI) (Fortsetzung)							
	182	1985	1985	358 906	—	358 906	—
		1985	1985	197 807	—	197 807	—
		1985	1985	279 388	—	279 388	—
		1985	1985	733 064	—	733 064	—
		1985	1985	302 019	—	302 019	—
		1985	1985	348 496	—	348 496	—
		1985	1985	151 909	—	151 909	—
		1985	1985	672 066	—	672 066	—
		1985	1985	1 121 960	—	1 121 960	—
	183	1985	1985	342 476	—	342 476	—
		1985	1985	699 505	—	699 505	—
		1985	1985	332 543	—	332 543	—
	184	1985	1985	85 254	—	85 254	—
		1985	1985	494 076	—	494 076	—
		1985	1985	174 130	—	174 130	—
		1985	1985	754 374	—	754 374	—
		1985	1985	82 781	—	82 781	—
		1985	1985	379 433	—	379 433	—
		1985	1985	1 678 664	—	1 678 664	—
	185	1985	1985	1 460 451	—	1 460 451	—
		1985	1985	2 982 964	—	2 982 964	—
		1985	1985	1 418 092	—	1 418 092	—
	186	1985	1985	186 208	—	186 208	—
		1985	1985	53 646	—	53 646	—
		1985	1985	401 248	—	401 248	—
		1985	1985	380 328	—	380 328	—
		1985	1985	81 909	—	81 909	—
		1985	1985	180 807	—	180 807	—
		1985	1985	41 198	—	41 198	—
		1985	1985	182 268	—	182 268	—
		1985	1985	1 611 326	—	1 611 326	—
	187	1985	1985	271 322	—	271 322	—
		1985	1985	1 020 657	—	1 020 657	—
		1985	1985	921 840	—	921 840	—
		1985	1985	414 265	—	414 265	—
		1985	1985	208 366	—	208 366	—
		1985	1985	4 098 736	—	4 098 736	—

(1) Rückzahlungen an die Gemeinschaft.
(2) Berechnet ohne Zinszuschuß unter Zugrundelegung der bis zum 31. Dezember 1985 ausgezahlten Mittel.

KOMMISSION

Anlage II

(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

Darlehen *(Fortsetzung)*

		Zinsen (2)		
Tilgung 1987	Ausstehender Betrag (31. 12. 1987)	1985	1986	1987
24 800	334 106	—	30 808	33 917
15 152	182 655	—	12 073	18 495
20 311	259 077	—	12 070	26 821
50 655	682 409	—	82 234	90 533
23 135	278 884	—	23 560	36 091
24 081	324 415	—	37 195	40 948
11 636	140 273	—	11 503	17 621
51 480	620 586	—	30 710	47 045
81 567	1 040 393	—	52 760	117 245
23 665	318 811	—	29 397	32 364
48 336	651 169	—	78 470	86 389
22 979	309 564	—	35 492	39 074
5 891	79 363	—	7 318	8 056
37 846	456 230	—	30 156	46 196
12 032	162 098	—	19 534	21 505
57 785	696 589	—	58 846	90 148
5 720	77 061	—	8 835	9 727
29 065	350 368	—	28 732	44 014
128 586	1 550 078	—	76 706	117 506
100 917	1 359 534	—	125 361	138 013
206 123	2 776 841	—	334 626	368 396
97 990	1 320 102	—	151 352	166 626
12 867	173 341	—	15 984	17 597
4 109	49 537	—	3 274	5 016
29 171	372 077	—	17 334	38 520
26 281	354 047	—	42 665	46 971
6 274	75 635	—	6 389	9 788
12 494	168 313	—	19 297	21 245
3 156	38 042	—	3 120	4 779
13 962	168 306	—	8 329	12 759
117 143	1 494 183	—	75 773	168 384
20 783	250 539	—	16 560	25 369
74 202	946 455	—	44 092	97 983
70 613	851 227	—	42 123	64 529
31 733	382 532	—	32 316	49 505
15 961	192 405	—	15 778	24 170
297 978	3 800 758	—	192 743	428 318

KOMMISSION

Anlage II
(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

DARLEHEN

Verwaltung der

Finanzinstrument	Nr.	Jahr der Unterzeichnung	Jahr der Auszahlung	Anleihekapital (1)			
				Ursprünglicher Betrag der bis 31. Dezember 1985 ausgezahlten Devisen	Tilgung (Stand 31. 12. 1985)	Ausstehender Betrag (31. 12. 1985)	Tilgung 1986
Neues Gemeinschaftsinstrument zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft (NGI) (Fortsetzung)							
	188	1985	1985	1 525 295	—	1 525 295	—
		1985	1985	143 498	—	143 498	—
		1985	1985	347 749	—	347 749	—
		1985	1985	3 115 408	—	3 115 408	—
		1985	1985	219 099	—	219 099	—
		1985	1985	1 481 055	—	1 481 055	—
		1985	1985	110 202	—	110 202	—
		1985	1985	487 548	—	487 548	—
		1985	1985	1 396 483	—	1 396 483	—
	189	1985	1985	524 302	—	524 302	—
		1985	1985	220 325	—	220 325	—
		1985	1985	238 669	—	238 669	—
		1985	1985	1 070 884	—	1 070 884	—
		1985	1985	336 401	—	336 401	—
		1985	1985	509 095	—	509 095	—
		1985	1985	169 202	—	169 202	—
		1985	1985	748 573	—	748 573	—
		1985	1985	958 441	—	958 441	—
	190	1985	1985	470 448	—	470 448	—
		1985	1985	117 458	—	117 458	—
		1985	1985	960 887	—	960 887	—
		1985	1985	456 803	—	456 803	—
		1985	1985	447 591	—	447 591	—
	191	1985	1985	337 111	—	337 111	—
		1985	1985	140 585	—	140 585	—
		1985	1985	1 145 362	—	1 145 362	—
		1985	1985	514 713	—	514 713	—
		1985	1985	258 889	—	258 889	—
		1985	1985	564 561	—	564 561	—
	192	1985	1985	202 520	—	202 520	—
		1985	1985	59 607	—	59 607	—
		1985	1985	91 010	—	91 010	—
		1985	1985	45 776	—	45 776	—
	193	1985	1985	1 220 937	—	1 220 937	—
		1985	1985	1 651 657	—	1 651 657	—
		1985	1985	2 493 758	—	2 493 758	—
		1985	1985	1 185 525	—	1 185 525	—
		1985	1985	6 632 696	—	6 632 696	—
	194	1985	1985	28 236	—	28 236	—
		1985	1985	113 390	—	113 390	—
	195	1985	1985	9 172 415	—	9 172 415	—
		1985	1985	3 941 453	—	3 941 453	—
		1985	1985	4 380 346	—	4 380 346	—

(1) Rückzahlungen an die Gemeinschaft.
(2) Berechnet ohne Zinszuschuß unter Zugrundelegung der bis zum 31. Dezember 1985 ausgezahlten Mittel.

KOMMISSION

Anlage II

(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

Darlehen *(Fortsetzung)*

		Zinsen (2)		
Tilgung 1987	Ausstehender Betrag (31. 12. 1987)	1985	1986	1987
105 398	1 419 897	—	130 928	144 140
10 992	132 506	—	8 758	13 417
25 281	322 468	—	15 023	33 384
215 275	2 900 133	—	349 484	384 753
16 783	202 316	—	17 091	26 182
102 341	1 378 714	—	158 072	174 024
8 441	101 761	—	8 345	12 783
37 346	450 202	—	22 278	34 128
101 524	1 294 959	—	65 670	145 932
36 229	488 073	—	45 005	49 547
16 877	203 448	—	13 447	20 600
17 351	221 318	—	10 310	22 912
73 998	996 886	—	120 131	132 254
25 678	310 723	—	26 242	40 200
35 178	473 917	—	54 335	59 819
12 961	156 241	—	12 812	19 627
57 341	691 232	—	34 206	52 400
69 679	888 762	—	45 071	100 157
32 508	437 940	—	40 382	44 457
8 103	109 355	—	4 815	10 700
66 397	894 490	—	107 792	118 670
31 565	425 238	—	48 754	53 674
32 540	415 051	—	21 048	46 773
25 823	311 288	—	20 575	31 520
10 221	130 364	—	6 073	13 496
87 735	1 057 627	—	52 337	80 175
39 427	475 286	—	40 151	61 508
19 831	239 058	—	19 604	30 031
41 044	523 517	—	26 548	58 997
15 513	187 007	—	9 254	14 176
4 566	55 041	—	3 638	5 573
6 971	84 039	—	7 099	10 876
3 506	42 270	—	3 466	5 310
84 367	1 136 570	—	104 802	115 379
120 075	1 531 582	—	71 352	158 559
172 319	2 321 439	—	279 748	307 979
81 920	1 103 605	—	126 530	139 299
482 197	6 150 499	—	311 903	693 117
2 053	26 183	—	1 220	2 711
8 243	105 147	—	5 332	11 849
—	9 172 415	—	647 878	715 448
—	3 941 453	—	358 705	396 116
—	4 380 346	—	489 881	540 973

KOMMISSION

Anlage II
(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

DARLEHEN

Verwaltung der

Finanzinstrument	Nr.	Jahr der Unterzeichnung	Jahr der Auszahlung	Anleihekapital (1)			
				Ursprünglicher Betrag der bis 31. Dezember 1985 ausgezahlten Devisen	Tilgung (Stand 31. 12. 1985)	Ausstehender Betrag (31. 12. 1985)	Tilgung 1986
Neues Gemeinschaftsinstrument zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft (NGI) (Fortsetzung)							
	196	1985	1985	22 372 232	—	22 372 232	—
		1985	1985	37 598 039	—	37 598 039	—
		1985	1985	13 245 853	—	13 245 853	—
	197	1985	1985	12 628 639	—	12 628 639	—
	198	1985	1985	2 395 631	—	2 395 631	—
		1985	1985	6 451 979	—	6 451 979	—
		1985	1985	2 436 157	—	2 436 157	—
	199	1985	1986	(3)			
	200	1985	1985	8 321 826	—	8 321 826	—
	201	1985	1985	8 070 421	—	8 070 421	—
		1985	1985	5 443 156	—	5 443 156	—
	202	1985	1986	(3)			
	203	1985	1985	22 398 925	—	22 398 925	—
	204	1985	1985	11 064 697	—	11 064 697	—
		1985	1985	5 581 540	—	5 581 540	—
	205	1985	1985	27 605 245	—	27 605 245	—
	206	1985	1985	40 322 581	—	40 322 581	—
	207	1985	1986	(3)			
	208	1985	1986	(3)			
	209	1985	1986	(3)			
	210	1985	1986	(3)			
	211	1985	1985	10 434 523	—	10 434 523	—
Insgesamt NGI							

(1) Rückzahlungen an die Gemeinschaft.
(2) Berechnet ohne Zinszuschuß unter Zugrundelegung der bis zum 31. Dezember 1985 ausgezahlten Mittel.
(3) Im Jahr 1985 unterzeichnetes, aber erst im Jahr 1986 ausgezahltes Darlehen.

KOMMISSION

Anlage II
(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

Darlehen *(Fortsetzung)*

		Zinsen (2)		
Tilgung 1987	Ausstehender Betrag (31. 12. 1987)	1985	1986	1987
—	22 372 232	—	2 464 053	2 729 412
—	37 598 039	—	2 732 385	3 026 642
—	13 245 853	—	1 417 030	1 569 634
—	12 628 639	—	739 477	782 976
—	2 395 631	—	139 186	198 837
—	6 451 979	—	363 461	549 537
—	2 436 157	—	135 599	209 509
—	—	—	—	—
—	8 321 826	—	883 743	961 171
—	8 070 421	—	522 111	552 824
—	5 443 156	—	547 491	579 696
—	—	—	—	—
—	22 398 925	—	2 009 184	2 009 184
—	11 064 697	—	825 288	846 449
—	5 581 540	—	617 667	633 505
—	27 605 245	—	1 582 701	1 656 315
—	40 322 581	—	3 683 468	3 810 484
—	10 434 523	—	959 628	970 411

KOMMISSION

Anlage II
(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

DARLEHEN

Verwaltung der

Finanzinstrument	Nr.	Jahr der Unterzeichnung	Jahr der Auszahlung	Anleihekapital (1)			
				Ursprünglicher Betrag	Tilgung (Stand 31. 12. 1985)	Ausstehender Betrag (31. 12. 1985)	Tilgung 1986
Neues Gemeinschaftsinstrument (Erdbeben) Italien							
	1	1981	1981	33 786 561	—	33 786 561	—
	2	1981	1981	36 714 730	—	36 714 730	—
	3	1981	1981	12 502 285	1 250 228	11 252 057	1 250 228
		1981	1981	16 312 075	1 631 208	14 680 867	1 631 208
	4	1981	1982	74 015 050	—	74 015 050	—
	5	1981	1982	85 399 247	—	85 399 247	—
		1981	1982	19 599 059	—	15 599 059	—
		1981	1982	35 587 828	—	35 587 828	—
		1981	1982	27 998 822	—	27 998 822	—
	6	1982	1982	14 442 210	1 444 221	12 977 989	1 444 221
		1982	1982	14 920 650	1 492 065	13 428 585	1 492 065
		1982	1982	8 115 871	811 587	7 304 284	811 587
		1982	1982	21 495 580	2 149 558	19 346 022	2 149 558
	7	1982	1983	2 310 216	—	2 310 216	—
		1982	1983	8 854 537	—	8 854 537	—
		1982	1983	11 765 253	—	11 765 253	—
	8	1983	1983	3 322 724	—	3 322 724	237 575
		1983	1983	8 111 688	—	8 111 688	579 986
		1983	1983	4 534 501	—	4 534 501	324 217
		1983	1983	5 329 014	—	5 329 014	381 025
		1983	1983	2 032 221	—	2 032 221	145 304
		1983	1985	16 967 984	—	16 967 984	1 213 211
		1983	1985	18 728 275	—	18 728 275	1 202 309
	9	1983	1983	5 396 639	—	5 396 639	385 860
		1983	1983	4 515 457	—	4 515 457	322 850
		1983	1983	2 285 192	—	2 285 192	163 391
		1983	1983	3 576 451	—	3 576 451	255 716
	10	1983	1983	7 561 550	—	7 561 550	—
		1983	1983	3 625 128	—	3 625 128	—
		1983	1983	4 055 689	—	4 055 689	—
		1983	1983	13 475 962	—	13 475 962	—
		1983	1983	7 292 404	—	7 292 404	—
		1983	1984	5 056 025	—	5 056 025	—
		1983	1984	2 946 172	—	2 946 172	—
		1983	1984	6 037 877	—	6 037 877	—
		1983	1984	14 785 038	—	14 785 038	—

(1) Rückzahlungen an die Gemeinschaft.
(2) Berechnet ohne Zinszuschuß unter Zugrundelegung der bis 31. Dezember 1985 ausgezahlten Mittel.

KOMMISSION

Anlage II

(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

Darlehen *(Fortsetzung)*

		Zinsen (2)		
Tilgung 1987	Ausstehender Betrag (31. 12. 1987)	1985	1986	1987
4 808 918	28 977 643	4 223 320	4 223 320	4 223 320
5 225 691	31 489 039	4 589 341	4 589 341	4 589 341
1 250 228	8 751 601	917 043	815 149	713 255
1 632 208	11 418 451	1 504 789	1 337 590	1 170 391
—	74 015 050	4 255 865	4 255 865	4 255 865
10 674 906	74 724 341	6 575 742	6 575 742	6 575 742
2 449 882	17 149 177	2 498 880	2 498 880	2 498 880
—	35 587 828	2 046 300	2 046 300	2 046 300
3 499 853	24 498 969	2 491 895	2 491 895	2 491 895
1 444 221	10 109 547	1 112 050	1 000 845	889 640
1 496 065	10 444 455	902 699	812 429	722 159
811 587	5 681 110	324 635	292 171	259 708
2 149 558	15 046 906	1 913 107	1 721 796	1 530 485
204 685	2 105 531	139 768	139 768	139 768
784 512	8 070 025	1 013 844	1 013 844	1 013 844
1 042 401	10 722 852	2 094 915	2 094 915	2 094 915
254 853	2 830 296	240 897	240 897	223 673
622 166	6 909 536	498 250	588 097	546 048
347 796	3 862 488	328 751	328 751	305 246
408 735	4 359 254	386 354	386 354	358 729
155 871	1 731 046	147 336	147 336	136 802
1 301 444	14 453 329	—	483 588	945 286
1 289 749	16 236 217	—	479 242	936 792
413 922	4 596 857	391 256	391 256	363 281
346 336	3 846 466	327 371	327 371	312 484
175 274	1 946 527	165 676	165 676	153 831
274 314	3 046 421	259 293	259 293	240 753
—	7 561 550	582 239	582 239	582 239
—	3 625 128	279 135	279 135	279 135
—	4 055 689	312 288	312 288	312 288
—	13 475 962	1 037 649	1 037 649	1 037 649
—	7 292 404	561 515	561 515	561 515
—	5 056 025	399 426	399 426	399 426
—	2 946 172	232 748	232 748	232 748
—	6 037 877	476 992	476 992	476 992
—	14 785 038	1 168 018	1 168 018	1 168 018

KOMMISSION

Anlage II
(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

DARLEHEN

Verwaltung der

Finanzinstrument	Nr.	Jahr der Unterzeichnung	Jahr der Auszahlung	Anleihekapital (1)			
				Ursprünglicher Betrag	Tilgung (Stand 31. 12. 1985)	Ausstehender Betrag (31. 12. 1985)	Tilgung 1986
Neues Gemeinschaftsinstrument (Erdbeben) Italien (Fortsetzung)							
	11	1983	1983	2 183 804	—	2 183 804	—
		1983	1983	1 690 254	—	1 690 254	—
		1983	1983	655 527	—	655 527	—
		1983	1983	734 483	—	734 483	—
		1983	1983	1 311 839	—	1 311 839	—
	12	1983	1984	3 023 247	—	3 023 247	214 348
		1983	1984	713 544	—	713 544	50 590
		1983	1984	2 032 306	—	2 032 306	144 091
		1983	1984	1 311 845	—	1 311 845	93 010
		1983	1985	5 199 580	—	5 199 580	368 650
		1983	1985	1 583 061	—	1 583 061	112 239
	13	1984	1984	2 893 091	—	2 893 091	—
		1984	1984	5 904 063	—	5 904 063	—
		1984	1984	2 780 358	—	2 780 358	—
		1984	1984	3 122 243	—	3 122 243	—
	14	1985					
Insgesamt NGI — Erdbeben Italien				598 685 210	8 778 864	589 906 346	14 973 239

(1) Rückzahlungen an die Gemeinschaft.
(2) Berechnet ohne Zinszuschuß unter Zugrundelegung der bis 31. Dezember 1985 ausgezahlten Mittel.

KOMMISSION

Anlage II

(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

Darlehen *(Fortsetzung)*

		Zinsen (2)		
Tilgung 1987	Ausstehender Betrag (31. 12. 1987)	1985	1986	1987
—	2 183 804	169 245	169 245	169 245
—	1 690 254	130 995	130 995	130 995
—	655 527	50 803	50 803	50 803
—	734 483	56 922	56 922	56 922
—	1 311 839	101 667	101 667	101 667
230 069	2 578 830	252 232	252 232	209 263
54 301	608 653	53 159	53 159	49 390
154 659	1 733 556	151 407	151 407	140 672
99 831	1 119 004	97 732	97 732	90 803
395 688	4 435 242	92 726	311 975	289 856
120 471	1 119 004	28 231	94 984	88 249
—	2 893 091	258 037	258 037	258 037
—	5 904 063	369 004	369 004	369 004
—	2 780 358	272 475	272 475	272 475
—	3 122 043	181 090	181 090	181 090
44 120 194	530 812 913	46 665 112	47 309 458	47 246 914

KOMMISSION

Anlage II
(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

DARLEHEN

Verwaltung der

Finanzinstrument	Nr.	Jahr der Unterzeichnung	Jahr der Auszahlung	Anleihekapital (1)			
				Ursprünglicher Betrag	Tilgung (Stand 31. 12. 1985)	Ausstehender Betrag (31. 12. 1985)	Tilgung 1986
Neues Gemeinschaftsinstrument (Erdbeben) Griechenland							
	1	1982	1982	10 594 131	804 095	9 790 036	851 768
		1982	1982	10 672 796	890 111	9 782 685	925 331
		1982	1982	21 100 023	1 396 822	19 703 201	1 521 312
		1982	1982	10 359 724	756 260	9 603 464	808 058
	2	1982	1983	15 523 421	1 012 127	14 511 294	1 105 268
		1982	1983	18 381 349	1 395 144	16 986 205	1 477 860
Insgesamt NGI — Erdbeben Griechenland				86 631 444	6 254 559	80 376 885	6 689 597
Insgesamt NGI — Erdbeben				685 316 654	15 033 423	670 283 231	21 262 836

(1) Rückzahlungen an die Gemeinschaft.
(2) Berechnet ohne Zinszuschuß unter Zugrundelegung der bis 31. Dezember 1985 ausgezahlten Mittel.

KOMMISSION

Anlage II

(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

Darlehen *(Fortsetzung)*

			Zinsen (2)		
	Tilgung 1987	Ausstehender Betrag (31. 12. 1987)	1985	1986	1987
	903 679	8 034 589	613 365	565 236	514 232
	961 619	7 895 735	412 870	377 373	340 464
	1 656 352	16 525 537	1 835 702	1 681 778	1 546 579
	862 965	7 932 441	681 642	630 105	575 063
	1 206 170	12 199 856	1 345 086	1 281 707	1 179 997
	1 567 929	13 940 416	1 064 219	980 713	892 218
	7 158 714	66 528 574	5 952 884	5 516 912	5 048 553
	51 278 908	597 341 487	52 617 996	52 826 370	52 295 467

KOMMISSION

Anlage II
(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

ZUSAMMENFASSENDE ÜBERSICHT ÜBER DIE

Anleihe- und Darlehensinstrumente	Ursprünglicher Betrag zum Kurs vom 31. Dezember 1985	Tilgung (Stand 31. 12. 1985)	Ausstehender Betrag (31. 12. 1985)	Tilgung 1986
Anleihen				
Zahlungsbilanzen (1981 eingeführtes Instrument)	3 967 901 414	732 062 161 (1)	3 235 839 253	—
Euratom	2 129 647 108	117 004 962	2 012 642 146	74 748 722
Neues Gemeinschaftsinstrument (NGI I, NGI II und NGI III)	5 047 381 917	87 876 654	4 959 505 263	167 865 831
Insgesamt (Stand 31. Dezember 1985)	11 144 930 439 (2)	936 943 777	10 207 986 662	242 614 553
Stand 31. Dezember 1984 (Haushaltsplan 1986)	14 069 278 205 (Stand 31. 12. 1984) (3)	2 582 305 362 (Tilgung Stand 31. 12. 1984) (3)	11 487 972 843 (Ausstehender Betrag Stand 31. 12. 1984) (3)	137 936 725 (Tilgung 1985) (3)
Darlehen				
Zahlungsbilanzen (1981 eingeführtes Instrument)	3 967 901 414	732 062 161 (1)	3 235 839 253	—

(1) Vorzeitige Tilgung.

(2) Der Rückgang im Vergleich zu den Zahlen im Haushaltsplan für 1986 ist einerseits auf das Erlöschen des 1975 eingeführten Instruments „Zahlungsbilanzen" und andererseits auf die Entwicklung der Wechselkurse (beispielsweise US-Dollar) zurückzuführen.

(3) Bei diesen Zahlen handelt es sich um die Haushaltsumrechnungskurse (1. Februar 1985) für 1986. Es war nicht möglich, sie an die Kurse vom 31. Dezember 1985 anzupassen.

KOMMISSION

Anlage II
(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

ANLEIHE- UND DARLEHENSOPERATIONEN (KAPITAL UND ZINSEN)

Tilgung 1987	Ausstehender Betrag (31. 12. 1987)	Zinsen 1985	Zinsen 1986	Zinsen 1987
474 176 548	2 761 662 705	352 360 211	284 086 404	260 135 371
315 465 087	1 622 428 337	198 453 305	209 262 253	201 423 144
265 684 482	4 535 954 950	423 850 507	496 833 589	478 966 310
1 055 326 117	8 910 045 992	974 664 023	990 182 246	940 524 825
461 462 053 (Tilgung 1986) (3)	10 888 574 028 (Zum 31. 12. 1986 ausstehender Betrag) (3)	1 120 796 980 (Zinsen 1984) (3)	1 168 117 176 (Zinsen 1985) (3)	1 184 131 161 (Zinsen 1986) (3)
474 176 548	2 761 662 705	348 330 685	272 520 009	248 548 976

KOMMISSION

Anlage II
(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

ZUSAMMENFASSENDE ÜBERSICHT ÜBER DIE

Anleihe- und Darlehensinstrumente	Ursprünglicher Betrag zum Kurs vom 31. Dezember 1985	Tilgung (Stand 31. 12. 1985)	Ausstehender Betrag (31. 12. 1985)	Tilgung 1986
Euratom	2 095 650 709	107 308 882	1 988 341 827	72 511 100
Neues Gemeinschaftsinstrument (NGI I, NGI II und NGI III)	4 183 815 500	90 448 293	4 093 367 207	159 272 390
Neues Gemeinschaftsinstrument (Erdbeben)	685 316 654	15 033 423	670 283 231	21 622 836
Neues Gemeinschaftsinstrument insgesamt	4 869 132 154	105 481 716	4 763 650 438	180 895 226
(Stand 31. Dezember 1985)	10 932 684 277 (1)	944 852 759	9 987 831 518	253 406 326
Stand 31. Dezember 1984 (Haushaltsplan 1986)	13 473 137 051 (Stand 31. 12. 1984) (2)	2 581 750 644 (Tilgung Stand 31. 12. 1984) (2)	10 891 386 407 (Ausstehender Betrag Stand 31. 12. 1984) (2)	153 264 336 (Tilgung 1985) (2)
Differenz aufgenommene Anleihen — gewährte Darlehen	212 246 162	– 790 892	220 155 144	– 10 791 773

(1) Der Rückgang im Vergleich zu den Zahlen im Haushaltsplan für 1986 ist einerseits auf das Erlöschen des 1975 eingeführten Instruments „Zahlungsbilanzen" und andererseits auf die Entwicklung der Wechselkurse (beispielsweise US-Dollar) zurückzuführen.

(2) Bei diesen Zahlen handelt es sich um die Haushaltsumrechnungskurse (1. Februar 1985) für 1986. Es war nicht möglich, sie an die Kurse vom 31. Dezember 1985 anzupassen.

KOMMISSION

Anlage II

(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

ANLEIHE- UND DARLEHENSOPERATIONEN (KAPITAL UND ZINSEN) *(Fortsetzung)*

Tilgung 1987	Ausstehender Betrag (31. 12. 1987)	Zinsen 1985	Zinsen 1986	Zinsen 1987
309 878 658	1 605 952 069	200 414 154	214 327 227	212 526 838
280 042 744	3 654 052 073	384 062 630	393 198 604	411 945 942
51 278 908	597 341 487	52 617 996	52 826 370	52 295 267
331 321 652	4 251 393 561	436 680 626	446 024 974	454 241 209
1 115 376 858	8 619 008 335	985 425 465	932 872 210	925 317 023
463 616 647 (Tilgung 1986) (2)	10 274 505 424 (Zum 31. 12. 1986 ausstehender Betrag) (2)	1 046 149 649 (Zinsen 1984) (2)	1 143 111 541 (Zinsen 1985) (2)	1 132 044 706 (Zinsen 1986) (2)
– 60 050 741	291 037 657	– 10 761 442	57 310 036	15 212 802

KOMMISSION

Anlage II
(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

(ZUR INFORMATION)

C. DARLEHEN DER EUROPÄISCHEN INVESTITIONSBANK

an Mittelmeerländer mit Garantie aus dem Gesamthaushalt der Europäischen Gemeinschaften

(Stand: 31. Dezember 1985)

(in Millionen ECU)

Empfängerländer	Bewilligte Höchstgrenze für die Darlehen	Bereitgestellte Kredite (abzüglich Annullierungen)	Ausgezahlte und noch nicht zurückgezahlte Darlehen
Malta:			
— Protokoll I	16,0	3,0	2,0
— Protokoll II	(28,0) (1)		
Tunesien:			
— Protokoll I	41,0	41,0	35,4
— Protokoll II	78,0	27,5	8,7
Algerien:			
— Protokoll I	70,0	70,0	19,5
— Protokoll II	107,0	25,0	13,0
Marokko:			
— Protokoll I	56,0	56,0	44,4
— Protokoll II	90,0	90,0	52,3
Ägypten:			
— Protokoll I	93,0	93,0	84,7
— Protokoll II	150,0	87,5	10,3
Jordanien:			
— Protokoll I	18,0	18,0	17,8
— Protokoll II	37,0	26,0	13,1
Syrien:			
— Protokoll I	34,0	34,0	33,2
— Protokoll II	64,0	48,0	—
Israel:			
— Protokoll I	30,0	30,0	31,1
— Protokoll II	40,0	20,0	20,6

(1) Diese am Stichtag noch nicht unterzeichneten, ratifizierten oder in Kraft getretenen Protokolle sind in den Gesamtbeträgen nicht enthalten.

KOMMISSION

Anlage II

(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

(ZUR INFORMATION)

C. DARLEHEN DER EUROPÄISCHEN INVESTITIONSBANK

an Mittelmeerländer mit Garantie aus dem Gesamthaushalt der Europäischen Gemeinschaften *(Fortsetzung)*

(Stand: 31. Dezember 1985)

(in Millionen ECU)

Empfängerländer	Bewilligte Höchstgrenze für die Darlehen	Bereitgestellte Kredite (abzüglich Annullierungen)	Ausgezahlte und noch nicht zurückgezahlte Darlehen
Zypern:			
— Protokoll I	20,0	20,0	19,6
— Protokoll II	28,0	26,5	—
Libanon:			
— Sonderhilfe	20,0	20,0	13,1
— Protokoll I	20,0	20,0	21,2
— Protokoll II	34,0	—	—
— Zusätzliche Sonderhilfe	50,0	—	—
Jugoslawien:			
— Protokoll I	50,0	50,0	54,8
— Protokoll II	200,0	200,0	78,1
— Artikel 18	60,0	60,0	13,2
Türkei:			
— Protokoll III	90,0	89,9	88,3
— Protokoll IV	(225,0) (1)		
Griechenland:			
— Protokoll II	225,0	225,0	219,3
Portugal:			
— Protokoll I	200,0	200,0	194,4
— Beihilfe vor dem Beitritt	150,0	150,0	98,7
— Zusätzliche Beihilfe vor dem Beitritt I	75,0	75,0	33,2
— Zusätzliche Beihilfe vor dem Beitritt II	150,0	150,0	27,8

(1) Diese am Stichtag noch nicht unterzeichneten, ratifizierten oder in Kraft getretenen Protokolle sind in den Gesamtbeträgen nicht enthalten.

KOMMISSION

Anlage II
(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

(ZUR INFORMATION)

C. DARLEHEN DER EUROPÄISCHEN INVESTITIONSBANK

an Mittelmeerländer mit Garantie aus dem Gesamthaushalt der Europäischen Gemeinschaften *(Fortsetzung)*

(Stand: 31. Dezember 1985)

(in Millionen ECU)

Empfängerländer	Bewilligte Höchstgrenze für die Darlehen	Bereitgestellte Kredite (abzüglich Annullierungen)	Ausgezahlte und noch nicht zurückgezahlte Darlehen
Spanien:			
— Beihilfe vor dem Beitritt	200,0	200,0	200,5
— Zusätzliche Beihilfe vor dem Beitritt I	100,0	100,0	98,2
— Zusätzliche Beihilfe vor dem Beitritt II	250,0	250,0	217,2
Insgesamt [1]	2 846,0	2 505,4	1 718,7
Portugal: [2]			
— Soforthilfe	150,0	147,9	92,8
Insgesamt	2 996,0	2 653,3	1 811,5
EG-Garantie			
[1] Globalgarantie = 75 %	2 134,5	1 879,1	1 718,7
[2] Gesamtgarantie = 100 %	150,0	147,9	92,8
Garantie insgesamt	2 284,5	2 027,0	1 811,5

KOMMISSION

Anlage II

(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

(ZUR INFORMATION)

Schuldendienst für Darlehen der Europäischen Investitionsbank an Mittelmeerländer mit Garantie aus dem Gesamthaushalt der Europäischen Gemeinschaften

(Stand: 31. Dezember 1985)

(in Millionen ECU)

Länder und betreffende Protokolle	1. Januar bis 31. Dezember 1986				1. Januar bis 31. Dezember 1987				1. Januar bis 31. Dezember 1988			
	Tilgung		Zinsen		Tilgung		Zinsen		Tilgung		Zinsen	
	(1)	(2)	(1)	(2)	(1)	(2)	(1)	(2)	(1)	(2)	(1)	(2)
Malta:												
— Protokoll I	0,6	—	—	—	0,6	—	—	—	0,6	—	—	—
— Protokoll II												
Tunesien:												
— Protokoll I	2,2	—	2,6	0,2	2,8	0,1	2,6	0,5	3,3	0,1	2,4	0,4
— Protokoll II	—	—	0,3	—	—	—	0,3	—	0,2	0,1	0,3	0,1
Algerien:												
— Protokoll I	1,0	—	2,2	—	1,1	—	2,0	—	1,5	—	1,9	—
— Protokoll II	—	—	0,7	—	—	—	0,8	—	—	—	0,8	—
Marokko:												
— Protokoll I	2,7	—	4,5	—	3,3	—	4,3	—	3,6	—	4,2	—
— Protokoll II	0,2	0,2	4,3	0,4	0,4	0,4	4,4	0,8	0,4	0,4	4,4	0,7
Ägypten:												
— Protokoll I	6,8	—	7,3	—	7,3	—	6,8	—	7,5	—	5,9	—
— Protokoll II	—	—	0,6	—	0,6	2,8	0,6	2,1	0,6	5,5	0,6	4,8
Jordanien:												
— Protokoll I	1,8	—	1,4	—	1,8	—	1,4	—	1,9	—	1,2	—
— Protokoll II	0,4	—	0,8	—	0,8	0,1	0,8	0,2	0,8	0,7	0,8	1,0
Syrien:												
— Protokoll I	0,6	—	2,8	—	0,6	—	2,8	—	1,2	—	2,8	—
— Protokoll II	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

(1) Für die gezahlten Beträge.

(2) Für die Beträge, die noch auszuzahlen sind, und lediglich innerhalb des Tilgungszeitraums.

NB:

Berücksichtigt sind in dieser Tabelle lediglich die Zinsen und Tilgungen, nicht aber die Provisionen.

KOMMISSION

Anlage II
(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

(ZUR INFORMATION)

Schuldendienst für Darlehen der Europäischen Investionsbank an Mittelmeerländer mit Garantie aus dem Gesamthaushalt der Europäischen Gemeinschaften *(Fortsetzung)*

(Stand: 31. Dezember 1985)

(in Millionen ECU)

Länder und betreffende Protokolle	1. Januar bis 31. Dezember 1986				1. Januar bis 31. Dezember 1987				1. Januar bis 31. Dezember 1988			
	Tilgung		Zinsen		Tilgung		Zinsen		Tilgung		Zinsen	
	(1)	(2)	(1)	(2)	(1)	(2)	(1)	(2)	(1)	(2)	(1)	(2)
Israel:												
— Protokoll I	2,7	—	3,6	—	3,1	—	3,3	—	3,6	—	2,9	—
— Protokoll II	0,7	—	1,8	—	1,4	—	1,6	—	1,6	—	1,5	—
Zypern:												
— Protokoll I	0,8	—	2,1	—	1,2	—	2,0	—	1,4	—	1,8	—
— Protokoll II	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Libanon:												
— Sonderhilfe	3,4	—	0,6	—	3,5	—	0,5	—	3,5	—	0,3	—
— Protokoll I	1,4	—	1,9	—	1,4	—	1,3	—	1,9	—	1,2	—
— Protokoll II	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
— Zusätzliche Sonderhilfe	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Jugoslawien:												
— Protokoll I	5,3	—	5,1	—	5,8	—	4,5	—	6,4	—	4,0	—
— Protokoll II	—	—	7,5	—	—	—	8,0	—	1,6	5,2	8,0	6,3
— Artikel 18	—	—	1,2	—	—	—	1,4	—	—	—	1,4	—
Türkei:												
— Protokoll III	5,5	—	9,4	—	5,8	—	8,4	—	7,0	—	8,2	—
— Protokoll IV	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Griechenland:												
— Protokoll II	17,0	0,2	17,6	0,4	18,9	0,2	16,5	0,4	20,7	0,2	14,9	0,4

(1) Für die gezahlten Beträge.
(2) Für die Beträge, die noch auszuzahlen sind, und lediglich innerhalb des Tilgungszeitraums.

NB:
Berücksichtigt sind in dieser Tabelle lediglich die Zinsen und Tilgungen, nicht aber die Provisionen.

KOMMISSION

Anlage II
(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

(ZUR INFORMATION)

Schuldendienst für Darlehen der Europäischen Investionsbank an Mittelmeerländer mit Garantie aus dem Gesamthaushalt der Europäischen Gemeinschaften *(Fortsetzung)*

(Stand: 31. Dezember 1985)

(in Millionen ECU)

Länder und betreffende Protokolle	1. Januar bis 31. Dezember 1986				1. Januar bis 31. Dezember 1987				1. Januar bis 31. Dezember 1988			
	Tilgung		Zinsen		Tilgung		Zinsen		Tilgung		Zinsen	
	(1)	(2)	(1)	(2)	(1)	(2)	(1)	(2)	(1)	(2)	(1)	(2)
Portugal:												
— Protokoll I	12,1	0,5	12,4	2,1	13,6	0,6	11,5	3,0	14,8	0,9	9,8	2,8
— Beihilfe vor dem Beitritt	4,1	—	9,5	—	6,6	0,4	9,3	2,0	7,2	1,0	8,2	3,2
— Zusätzliche Beihilfe vor dem Beitritt I	—	—	2,5	—	1,1	0,9	2,5	0,8	1,8	2,0	2,2	2,8
— Zusätzliche Beihilfe vor dem Beitritt II	—	—	2,3	2,4	—	—	2,5	2,8	—	—	2,5	2,8
Spanien:												
— Beihilfe vor dem Beitritt	13,4	—	22,1	—	15,6	—	20,6	—	18,0	—	18,9	—
— Zusätzliche Beihilfe vor dem Beitritt I	2,1	—	10,6	—	5,8	—	10,5	—	6,9	—	10,1	—
— Zusätzliche Beihilfe vor dem Beitritt II	—	—	18,3	—	5,6	—	19,3	—	6,6	2,5	19,0	2,8
Insgesamt	84,8	0,9	156,0	5,5	108,7	5,5	150,5	12,6	124,6	18,6	140,2	28,1
Portugal:												
— Soforthilfe	18,9	0,2	5,5	—	15,8	0,4	4,5	0,6	12,9	0,4	3,5	0,6
Insgesamt	103,7	1,1	161,5	5,5	124,5	5,9	155,0	13,2	137,5	19,0	143,7	28,7

(1) Für die gezahlten Beträge.
(2) Für die Beträge, die noch auszuzahlen sind, und lediglich innerhalb des Tilgungszeitraums.

NB:
Berücksichtigt sind in dieser Tabelle lediglich die Zinsen und Tilgungen, nicht aber die Provisionen.

EINZELPLAN IV

GERICHTSHOF

EINNAHMEN

Beitrag der Europäischen Gemeinschaften zur Finanzierung der Ausgaben des Gerichtshofes für das Haushaltsjahr 1987

Bezeichnung	Betrag
Ausgaben	46 184 284
Eigene Einnahmen	6 336 980
Zu vereinnahmender Beitrag	**39 847 304**

GERICHTSHOF

Eigene Einnahmen

Titel Kapitel Artikel	Bezeichnung	Haushaltsjahr 1987	Haushaltsjahr 1986	Haushaltsjahr 1985
4	**SONSTIGE, VON DER GEMEINSCHAFT ERHOBENE ABGABEN, STEUERN UND GEBÜHREN**			
40	ABZÜGE VON DEN GEHÄLTERN DES PERSONALS UND DER MITGLIEDER DES ORGANS			
400	**Ertrag der Steuer auf die Gehälter, Löhne und Vergütungen der Mitglieder des Organs, der Beamten und sonstigen Bediensteten**	3 498 247	2 968 000	2 481 097,54
401	**Beiträge des Personals zur Versorgungsordnung**	1 429 039	1 167 000	997 972,94
402	**Krisenabgabe**	1 169 694	1 010 000	750 302,43
	KAPITEL 40 INSGESAMT	6 096 980	5 145 000	4 229 372,91
	Titel 4 insgesamt	**6 096 980**	**5 145 000**	**4 229 372,91**
5	**ERLÖSE AUS DEM VERWALTUNGSBETRIEB DES ORGANS**			
50	ERLÖS AUS DER VERÄUSSERUNG VON BEWEGLICHEN UND UNBEWEGLICHEN SACHEN			
500	**Erlös aus der Veräußerung von beweglichen Sachen**	p.m.	p.m.	0,—
502	**Erlös aus dem Verkauf von Veröffentlichungen, Drucksachen und Filmen**	30 000	20 000	23 293,39
	KAPITEL 50 INSGESAMT	30 000	20 000	23 293,39
52	ERTRAG AUS ANLAGEMITTELN, BANKZINSEN UND SONSTIGEN ZINSEN			
520	**Ertrag aus Anlagemitteln, Bankzinsen und sonstigen Zinsen von Konten des Organs**	100 000	400 000	268 302,19
	KAPITEL 52 INSGESAMT	100 000	400 000	268 302,19
53	VERSCHIEDENE EINNAHMEN			
530	**Kursdifferenzen**	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 53 INSGESAMT	p.m.	p.m.	0,—

GERICHTSHOF

Eigene Einnahmen *(Fortsetzung)*

Titel Kapitel Artikel	Bezeichnung	Haushaltsjahr 1987	Haushaltsjahr 1986	Haushaltsjahr 1985
5 4	VERSCHIEDENE, NICHT BENUTZTE EINNAHMEN, DIE WIEDERVERWENDET WERDEN KÖNNEN (ARTIKEL 22 DER HAUSHALTSORDNUNG)			
5 4 0	**Verschiedene, nicht benutzte Einnahmen, die wiederverwendet werden können (Artikel 22 der Haushaltsordnung)**	p.m.	p.m.	90 455,46
	KAPITEL 5 4 INSGESAMT	p.m.	p.m.	90 455,46
5 5	ÜBERTRAGUNG ODER RÜCKKAUF VON RUHEGEHALTSANSPRÜCHEN DURCH DAS PERSONAL			
5 5 0	**Übertragung oder Rückkauf von Ruhegehaltsansprüchen durch das Personal**	80 000	80 000	81 345,35
	KAPITEL 5 5 INSGESAMT	80 000	80 000	81 345,35
	Titel 5 insgesamt	**210 000**	**500 000**	**463 396,39**
9	**VERSCHIEDENE EINNAHMEN**			
9 0	VERSCHIEDENE EINNAHMEN			
9 0 0	**Verschiedene Einnahmen**	30 000	30 000	13 885,82
	KAPITEL 9 0 INSGESAMT	30 000	30 000	13 885,82
	Titel 9 insgesamt	**30 000**	**30 000**	**13 885,82**
	GESAMTBETRAG	**6 336 980**	**5 675 000**	**4 706 655,12**

GERICHTSHOF

AUSGABEN

Gesamtübersicht über die Mittel (1987 und 1986) und Ausgaben (1985)

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 1987	Mittel 1986	Ausgaben 1985
1	**AUSGABEN FÜR MITGLIEDER UND PERSONAL DES ORGANS**			
10	MITGLIEDER DES ORGANS	5 141 380	5 000 440	4 018 384,96
11	PERSONAL IM AKTIVEN DIENST	31 105 358	25 844 497	19 905 667,84
12	VERSORGUNGSBEZÜGE, VERGÜTUNGEN UND VERSCHIEDENE BEITRÄGE	483 670	385 950	177 300,32
13	DIENSTREISE- UND FAHRKOSTEN	124 000	118 000	89 999,98
14	SOZIALE UND MEDIZINISCHE INFRASTRUKTUR	103 700	96 800	90 608,24
16	SOZIALAUSGABEN	268 976	127 290	123 599,47
17	AUSGABEN FÜR EMPFÄNGE UND FÜR REPRÄSENTATIONSZWECKE	42 000	38 000	28 821,12
	Titel 1 insgesamt	**37 269 084**	**31 610 977**	**24 434 381,93**
2	**GEBÄUDE, MATERIAL UND SONSTIGE SACHAUSGABEN**			
20	GRUNDSTÜCKSINVESTITIONEN, MIETE VON GEBÄUDEN UND NEBENKOSTEN	4 100 000	4 229 100	3 327 892,06
22	BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN	1 558 070	1 464 423	926 802,97
23	LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB	381 130	368 030	673 358,48
24	POST- UND FERNMELDEGEBÜHREN	490 000	363 000	313 840,86
25	AUSGABEN FÜR SITZUNGEN UND EINBERUFUNGEN	240 000	232 000	179 044,72
26	KOSTEN FÜR UNTERSUCHUNGEN, ERHEBUNGEN UND KONSULTATIONEN	10 000	10 000	0,—
27	AUSGABEN FÜR VERÖFFENTLICHUNGEN UND FÜR DIE UNTERRICHTUNG DER ÖFFENTLICHKEIT	2 043 000	1 625 270	1 128 625,72
29	ZUSCHÜSSE UND BETEILIGUNGEN	60 000	46 000	34 545,77
	Titel 2 insgesamt	**8 882 200**	**8 337 823**	**6 584 110,58**
3	**AUSGABEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER DURCHFÜHRUNG SPEZIFISCHER AUFGABEN DURCH DAS ORGAN**			
37	BESONDERE AUSGABEN EINIGER INSTITUTIONEN UND ORGANE	33 000	30 000	4 410,48
	Titel 3 insgesamt	**33 000**	**30 000**	**4 410,48**

Gesamtübersicht über die Mittel (1987 und 1986) und Ausgaben (1985) *(Fortsetzung)*

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 1987	Mittel 1986	Ausgaben 1985
10	**ANDERE AUSGABEN**			
10 0	VORLÄUFIG EINGESETZTE MITTEL	p.m.	p.m.	0,—
10 1	RÜCKLAGE FÜR UNVORHERGESEHENE AUSGABEN	p.m.	p.m.	0,—
10 2	UMORGANISIERUNG DES GERICHTSHOFS	p.m.	p.m.	
	Titel 10 insgesamt	**p.m.**	**p.m.**	**0,—**
	GESAMTBETRAG	**46 184 284**	**39 978 800**	**31 022 902,99**

GERICHTSHOF

TITEL 1

AUSGABEN FÜR MITGLIEDER UND PERSONAL DES ORGANS

KAPITEL 10 — MITGLIEDER DES ORGANS

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1987	Mittel 1986	Ausgaben 1985
	KAPITEL 10			
100	***Gehälter, Zulagen und Entschädigungen***			
1000	Grundgehälter Nichtgetrennte Mittel	2 480 900	2 335 010	1 924 342,—
1001	Residenzzulagen Nichtgetrennte Mittel	372 130	350 250	293 503,58
1002	Familienzulagen Nichtgetrennte Mittel	210 870	205 480	151 018,28
1003	Aufwandsentschädigungen Nichtgetrennte Mittel	147 980	118 750	92 711,29
	Artikel 100 insgesamt	3 211 880	3 009 490	2 461 575,15
101	***Kranken- und Unfallversicherung sowie sonstige Soziallasten*** Nichtgetrennte Mittel	119 500	111 490	89 552,51
102	***Übergangsgelder*** Nichtgetrennte Mittel	469 720	566 500	469 172,18
103	***Versorgungsbezüge***			
1030	Ruhegehälter Nichtgetrennte Mittel	810 110	649 680	571 554,74
1031	Ruhegehälter wegen Dienstunfähigkeit Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—

GERICHTSHOF

TITEL 1

AUSGABEN FÜR MITGLIEDER UND PERSONAL DES ORGANS

KAPITEL 10 — MITGLIEDER DES ORGANS

Artikel Posten	Erläuterungen	
100		
1000	Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 1546/73 des Rates vom 4. Juli 1973 zur Änderung der Verordnung Nr. 422/67/EWG, Nr. 5/67/Euratom über die Regelung der Amtsbezüge für den Präsidenten und die Mitglieder der Kommission sowie für den Präsidenten, die Richter, die Generalanwälte und den Kanzler des Gerichtshofes (ABl. Nr. L 155 vom 11. 6. 1973, S. 8).	
1001	Dieser Mittelansatz soll die Residenzzulage decken, die sich auf 15 % des Grundgehalts beläuft.	
1002	Diese Mittel gliedern sich wie folgt auf:	
	— Haushaltszulage	124 040
	— Zulage für unterhaltsberechtigte Kinder	49 620
	— Erziehungszulage	37 210
	Insgesamt	210 870
1003	Der Mittelansatz umfaßt einen Betrag von 118 400 ECU für Aufwandsentschädigungen und einen Betrag von 29 580 ECU für Amtszulagen.	
101	Diese Mittel gliedern sich wie folgt auf:	
	— Krankenversicherung	102 680
	— Unfallversicherung	16 820
	Insgesamt	119 500
102	Übergangsgelder für 7 ehemalige Mitglieder anstelle von 8 im Jahr 1986. Dieser Mittelansatz deckt auch die Familienzulagen und die für die jeweiligen Wohnsitzländer festgelegten Berichtigungskoeffizienten.	
103		
1030	Mittelansatz zur Deckung der Ruhegehälter von 15 ehemaligen Mitgliedern anstelle von 12 im Jahr 1986 sowie des Berichtigungskoeffizienten ihres jeweiligen Wohnsitzlandes.	

GERICHTSHOF

KAPITEL 1 0 — MITGLIEDER DES ORGANS *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1987	Mittel 1986	Ausgaben 1985
1 0 3	*(Fortsetzung)*			
1 0 3 2	Hinterbliebenenversorgung Nichtgetrennte Mittel	317 470	301 850	292 530,96
	Artikel 1 0 3 insgesamt	1 127 580	951 530	864 085,70
1 0 4	***Dienstreisekosten*** Nichtgetrennte Mittel	61 130	50 940	39 999,99
1 0 5	***Vergütungen und Kosten beim Dienstantritt und beim Ausscheiden aus dem Dienst***			
1 0 5 0	Reisekosten (einschließlich derjenigen der Familienmitglieder) Nichtgetrennte Mittel	1 600	4 110	1 094,58
1 0 5 1	Einrichtungs-, Wiedereinrichtungs- und Versetzungsbeihilfen Nichtgetrennte Mittel	60 470	113 680	82 936,82
1 0 5 2	Umzugskosten Nichtgetrennte Mittel	16 560	33 400	9 968,03
	Artikel 1 0 5 insgesamt	78 630	151 190	93 999,43
1 0 9	***Mittel für Anpassungen der Amtsbezüge***			
1 0 9 0	Berichtigungskoeffizient Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
1 0 9 1	Vorläufig eingesetzte Mittel für etwaige Anpassungen der Dienstbezüge Nichtgetrennte Mittel	72 940	159 300	0,—
	Artikel 1 0 9 insgesamt	72 940	159 300	0,—
	KAPITEL 1 0 INSGESAMT	5 141 380	5 000 440	4 018 384,96

GERICHTSHOF

KAPITEL 10 — MITGLIEDER DES ORGANS *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
103	*(Fortsetzung)*
1032	Mittelansatz zur Deckung der Hinterbliebenenversorgung für 10 Witwen von ehemaligen Mitgliedern des Gerichtshofes sowie Waisengeld für 3 Waisen. Auf diese Bezüge wird der Berichtigungskoeffizient des jeweiligen Wohnsitzlandes angewendet.
104	Regelung der Amtsbezüge der Mitglieder des Gerichtshofes, insbesondere Artikel 6. Dieser Mittelansatz soll die Ausgaben für Fahrkosten, die Zahlung der Tagegelder bei Dienstreisen sowie zusätzliche oder außergewöhnliche Auslagen bei der Durchführung von Dienstreisen decken.
105	
1050	Der Mittelansatz ist dazu bestimmt, die Reisekosten der Mitglieder des Gerichtshofes bei ihrem Dienstantritt oder Ausscheiden aus dem Dienst zu decken; er deckt auch die Reisekosten der Familienmitglieder.
1051	Dieser Mittelansatz ist dazu bestimmt, die den Mitgliedern des Gerichtshofes bei ihrem Dienstantritt oder ihrem Ausscheiden aus dem Dienst zustehenden Einrichtungs- und Wiedereinrichtungsbeihilfen zu decken. Die Einrichtungsbeihilfe beläuft sich auf 2 Monatsgrundgehälter, die Wiedereinrichtungsbeihilfe auf 1 Monatsgrundgehalt.
1052	Mittel zur Deckung der Umzugskosten der Mitglieder des Gerichtshofes bei Dienstantritt oder Ausscheiden aus dem Dienst.
109	
1090	Dieser Posten soll — nach Mittelübertragung — den Berichtigungskoeffizient decken, der auf die Bezüge der aktiven Mitglieder angewendet wird.
1091	Der Mittelansatz ist zur Deckung der Auswirkungen von Anpassungen der Dienst- und Versorgungsbezüge bestimmt, die der Rat möglicherweise während des Haushaltsjahrs beschließt. Er hat vorläufigen Charakter und kann erst nach Übertragung auf die entsprechenden Linien dieses Kapitels in Anspruch genommen werden.

GERICHTSHOF

KAPITEL 11 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1987	Mittel 1986	Ausgaben 1985
	KAPITEL 11			
110	***Beamte und Bedienstete auf Zeit, die eine im Stellenplan vorgesehene Stelle innehaben***			
1100	Grundgehälter Nichtgetrennte Mittel	21 171 001	17 129 127	14 176 114,58
1101	Familienzulagen Nichtgetrennte Mittel	1 867 228	1 521 449	1 246 137,61
1102	Auslands- und Expatriierungszulagen (einschließlich Artikel 97 des EGKS-Statuts) Nichtgetrennte Mittel	3 331 287	2 714 396	2 240 357,28
1103	Sekretariatszulage Nichtgetrennte Mittel	161 632	128 419	101 528,80
	Artikel 110 insgesamt	26 531 148	21 493 391	17 764 138,27
111	***Sonstige Bedienstete***			
1110	Hilfskräfte Nichtgetrennte Mittel	485 158	362 806	457 907,14
1112	Örtliche Bedienstete Nichtgetrennte Mittel	222 521	209 662	193 842,39
1113	Sonderberater Nichtgetrennte Mittel	41 746	37 652	24 824,94
	Artikel 111 insgesamt	749 425	610 120	676 574,47
112	***Berufliche Fortbildung des Personals, Sprachkurse, Umschulung und Information des Personals*** Nichtgetrennte Mittel	90 434	87 320	57 409,96
113	***Kranken- und Unfallversicherung und Versicherung gegen Berufskrankheiten sowie Arbeitslosenversicherung und Aufrechterhaltung der Ruhegehaltsansprüche***			
1130	Krankenversicherung Nichtgetrennte Mittel	572 898	466 801	392 306,05

GERICHTSHOF

KAPITEL 11 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST

Artikel Posten	Erläuterungen	
	Auf die Mittelansätze dieses Kapitels wurde ein pauschaler Abschlag von 4 % vorgenommen.	
110		
1100	Diese Mittel gliedern sich wie folgt auf:	
	— 458 besetzte Stellen (Stand: 17. Februar 1986)	16 567 084
	— 113 offene Stellen (frühere Haushaltsjahre)	4 317 078
	— 75 Stellen, vorgesehen für 1987	1 159 805
	— pauschaler Abschlag von 4 %	– 872 966
	Insgesamt	21 171 001
1101	Die Familienzulagen umfassen: — die Haushaltszulage, — die Zulage für unterhaltsberechtigte Kinder, — die Erziehungsbeihilfe.	
1102	Diese Zulage wird nach dem Grundgehalt und der Familienzulage berechnet und darf nicht weniger als 238,35 ECU monatlich betragen.	
1103	Diese Zulage wird den Beamten der Laufbahngruppe C gewährt, die als Bürosekretäre oder als Büroassistenten beschäftigt sind. Der Mittelansatz gilt für 169 Beamte.	
111		
1110	Der Mittelansatz deckt die Bezüge von 19 Hilfskräften, die den gesteigerten Arbeitsanfall und die Ausfälle durch Krankheit ausgleichen sollen.	
1112	Der Mittelansatz deckt die Bezüge von 11 örtlichen Bediensteten, die für Unterhaltung und Überwachung der Gebäude, der technischen Anlagen und der Umgebung der Gebäude unerläßlich sind.	
1113	Die Mittel decken die Vergütung des Vertrauensarztes.	
112	Der Mittelansatz soll die Ausgaben für Sprach- und Fortbildungskurse sowie den Ankauf von Lehrmitteln decken.	
113		
1130	Der Arbeitgeberbeitrag zur Krankenversicherung ist auf 2,7 % der Grundgehälter festgesetzt.	

GERICHTSHOF

KAPITEL 1 1 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1987	Mittel 1986	Ausgaben 1985
1 1 3	*(Fortsetzung)*			
1 1 3 0	*(Fortsetzung)*			
1 1 3 1	Unfallversicherung und Versicherung gegen Berufskrankheiten Nichtgetrennte Mittel	146 951	120 602	97 941,38
1 1 3 2	Beitrag zur Arbeitslosenversicherung der Bediensteten auf Zeit Nichtgetrennte Mittel	23 863		
1 1 3 3	Bildung oder Aufrechterhaltung von Versorgungsansprüchen der Bediensteten auf Zeit Nichtgetrennte Mittel	8 322	8 417	9 298,99
	Artikel 1 1 3 insgesamt	752 034	595 820	499 546,42
1 1 4	***Sonstige Zulagen und Vergütungen***			
1 1 4 0	Geburtenzulagen und Sterbegelder Nichtgetrennte Mittel	17 644	18 482	3 624,16
1 1 4 1	Fahrkosten anläßlich des Jahresurlaubs Nichtgetrennte Mittel	351 519	309 085	185 554,49
1 1 4 4	Pauschalabgeltung von Fahrkosten Nichtgetrennte Mittel	803	788	0,—
1 1 4 5	Sondervergütungen für Rechnungsführer und Zahlstellenverwalter Nichtgetrennte Mittel	5 489	5 253	5 029,49
1 1 4 9	Sonstige Zulagen und Erstattungen Nichtgetrennte Mittel	9 802	13 618	8 122,75
	Artikel 1 1 4 insgesamt	385 257	347 226	202 330,89
1 1 5	***Überstunden*** Nichtgetrennte Mittel	186 578	172 193	166 525,46
1 1 7	***Aushilfedienstleistungen***			
1 1 7 0	Freiberufliche Dolmetscher und Konferenzoperateure Nichtgetrennte Mittel	711 633	752 969	7 667,20 (1)

(1) Ein Mittelansatz in Höhe von 358 622,09 ECU ist bei Posten 2 3 9 1 verbucht.

GERICHTSHOF

KAPITEL 11 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
113	*(Fortsetzung)*
1130	*(Fortsetzung)*
1131	Der Ansatz deckt den Anteil des Organs an der Finanzierung der Unfallversicherung des Personals.
1132	*Neuer Posten*
1133	Der Ansatz deckt die von dem Organ zugunsten der Bediensteten auf Zeit zu leistenden Zahlungen zur Bildung oder Aufrechterhaltung ihrer Versorgungsansprüche in ihren Herkunftsländern.
114	
1140	Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 70, 74 und 75. Diese Zulagen werden gemäß den vorgenannten Artikeln gewährt.
1141	Die beantragten Mittel dienen zur Erstattung der Reisekosten der Bediensteten und ihrer Familienmitglieder vom Dienstort zum Herkunftsort aus Anlaß des Jahresurlaubs.
1145	Die Mittel sind zur Zahlung der Sondervergütung für die Beamten bestimmt, die Rechnungsführer, unterstellte Rechnungsführer und Zahlstellenverwalter im Sinne von Artikel 70 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1) sind.
1149	Die Mittel sind zur Deckung der Ausgleichszulagen für die Beamten bestimmt, die beim Übergang von der Laufbahngruppe C zur Laufbahngruppe B und von der Sonderlaufbahn LA zur Laufbahngruppe A geringere Nettobezüge erhalten würden.
115	Diese Mittel gliedern sich wie folgt auf: — Pauschalvergütung für 23 Fahrer 142 070 — Vergütungen zum Stundensatz für Überstunden der Beamten der Laufbahngruppen C und D, die nicht, wie vorgesehen, durch Dienstbefreiung abgegolten werden konnten 44 508 Insgesamt 186 578
117	
1170	Dieser Mittelansatz deckt die Bezahlung der Leistungen von Dolmetschern, die von Fall zu Fall auf Vertragsbasis tätig sind (freiberufliche Dolmetscher, Beamte des Parlaments).

GERICHTSHOF

KAPITEL 11 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1987	Mittel 1986	Ausgaben 1985
11 7	*(Fortsetzung)*			
1174	Freiberufliche Korrektoren Nichtgetrennte Mittel	p.m.		0,—
1175	Auf Dienstleistungsbasis entlohntes sonstiges Personal sowie nach außerhalb zu vergebende Übersetzungs- und Schreibarbeiten Nichtgetrennte Mittel	137 229	91 096	144 300,—
	Artikel 11 7 insgesamt	848 862	844 065	151 967,20
11 8	***Vergütungen und Kosten bei Dienstantritt, Ausscheiden aus dem Dienst und Versetzungen***			
1180	Verschiedene Ausgaben für Einstellung Nichtgetrennte Mittel	143 111	131 920	158 176,85
1181	Reisekosten (einschließlich derjenigen der Familienmitglieder) Nichtgetrennte Mittel	33 638	36 488	4 057,68
1182	Einrichtungs-, Wiedereinrichtungs- und Versetzungsbeihilfen Nichtgetrennte Mittel	321 850	273 205	124 205,99
1183	Umzugskosten Nichtgetrennte Mittel	285 577	203 403	45 544,12
1184	Zeitweilige Tagegelder Nichtgetrennte Mittel	377 252	318 238	55 190,53
	Artikel 11 8 insgesamt	1 161 428	963 254	387 175,17
11 9	***Mittel für Anpassungen der Dienstbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten***			
1190	Berichtigungskoeffizienten Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—

GERICHTSHOF

KAPITEL 11 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen	
117	*(Fortsetzung)*	
1175	Diese Mittel gliedern sich wie folgt auf:	
	— Ausgaben für die an korrespondierende Sprachsachverständige vergebenen Übersetzungsarbeiten	77 554
	— Ausgaben für Interimspersonal	59 675
	Insgesamt	137 229
118		
1180	Der Mittelansatz deckt die Kosten für die Durchführung der Einstellungsverfahren, insbesondere die Kosten für: — Anzeigen, — Reise, Aufenthalt und Unfallversicherung der einberufenen Bewerber, — Durchführung der Auswahlverfahren (Anmietung von Räumen, Mobiliar, Maschinen und Korrektur der Arbeiten), — Kosten für ärztliche Untersuchung vor der Einstellung.	
1181	Der Mittelansatz ist dazu bestimmt, die Reisekosten für die Bediensteten (einschließlich der Angehörigen) bei ihrem Dienstantritt oder Ausscheiden aus dem Dienst zu decken.	
1182	Der Ansatz deckt hauptsächlich die Beihilfen für das im Haushaltsjahr 1986 eingestellte und das aus dem Dienst scheidende Personal. Bei seiner Berechnung wurde ein Ausgabendurchschnitt von 3 200 ECU zugrunde gelegt. Diese Beihilfen belaufen sich auf 2 Monatsgrundgehälter für Beamte, die Anspruch auf eine Haushaltszulage haben, und auf 1 Monatsgrundgehalt für die übrigen.	
1183	Dieser Mittelansatz deckt die Umzugskosten für die in Posten 1182 bezeichneten Bediensteten. Er wurde ausgehend von einem Ausgabendurchschnitt von 3 600 ECU berechnet.	
1184	Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Anhang VII Artikel 10. Der Ansatz soll die zeitweiligen Tagegelder für die Bediensteten decken.	
119		
1190	Der Mittelansatz bei diesem Posten soll — nach Mittelübertragung — die auf die Besoldung der Beamten und der Hilfskräfte sowie auf die Überstunden anwendbaren Berichtigungskoeffizienten decken.	

GERICHTSHOF

KAPITEL 11 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST *(Fortsetzung)*

KAPITEL 12 — VERSORGUNGSBEZÜGE, VERGÜTUNGEN UND VERSCHIEDENE BEITRÄGE

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1987	Mittel 1986	Ausgaben 1985
119	*(Fortsetzung)*			
1191	Vorläufig eingesetzte Mittel Nichtgetrennte Mittel	400 192	731 108	0,—
	Artikel 119 insgesamt	400 192	731 108	0,—
	KAPITEL 11 INSGESAMT	31 105 358	25 844 497	19 905 667,84
	KAPITEL 12			
121	***Vergütungen bei Versetzung in den einstweiligen Ruhestand, bei Stellenenthebung und Entlassung***			
1210	Vergütungen bei Stellenenthebung aus dienstlichen Gründen in Anwendung der Artikel 41 und 50 des Statuts Nichtgetrennte Mittel	218 350	218 350	177 300,32
1211	Vergütungen bei Entlassung von Amts wegen Nichtgetrennte Mittel	255 370	160 000	0,—
	Artikel 121 insgesamt	473 720	378 350	177 300,32
129	***Mittel für Anpassungen der Bezüge sowie verschiedene Vergütungen*** Nichtgetrennte Mittel	9 950	7 600	0,—
	KAPITEL 12 INSGESAMT	483 670	385 950	177 300,32

GERICHTSHOF

KAPITEL 11 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST *(Fortsetzung)*

KAPITEL 12 — VERSORGUNGSBEZÜGE, VERGÜTUNGEN UND VERSCHIEDENE BEITRÄGE

Artikel Posten	Erläuterungen
119	*(Fortsetzung)*
1191	Der Mittelansatz ist zur Deckung der Auswirkungen von Anpassungen der Dienst- und Versorgungsbezüge bestimmt, die der Rat möglicherweise beschließt. Er hat vorläufigen Charakter und kann erst nach Übertragung auf die entsprechenden Linien dieses Kapitels in Anspruch genommen werden.
121	
1210	Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 50. Dieser Mittelansatz soll die Zahlung von 3 Vergütungen decken.
1211	Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 3518/85 des Rates vom 12. Dezember 1985 zur Einführung von Sondermaßnahmen aufgrund des Beitritts Spaniens und Portugals betreffend das endgültige Ausscheiden von Beamten der Europäischen Gemeinschaften aus dem Dienst (ABl. Nr. L 335 vom 13. 12. 1985, S. 56). Diese Mittel sind für die Vergütungen zugunsten von Beamten bestimmt, die von Maßnahmen für Stellenenthebungen aus dienstlichen Gründen betroffen sind, um den Bedürfnissen im Zusammenhang mit dem Beitritt neuer Mitgliedstaaten zu den Europäischen Gemeinschaften Rechnung zu tragen.
129	Der Mittelansatz ist zur Deckung der Auswirkungen von Anpassungen der Dienst- und Versorgungsbezüge bestimmt, die der Rat möglicherweise beschließt. Er hat vorläufigen Charakter und kann erst nach Übertragung auf die entsprechenden Linien dieses Kapitels in Anspruch genommen werden.

GERICHTSHOF

KAPITEL 13 — DIENSTREISE- UND FAHRKOSTEN

KAPITEL 14 — SOZIALE UND MEDIZINISCHE INFRASTRUKTUR

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1987	Mittel 1986	Ausgaben 1985
	KAPITEL 13			
130	***Dienstreise- und Fahrkosten sowie Nebenkosten***			
1301	Dienstreisekosten Nichtgetrennte Mittel	104 000	100 000	89 999,98 (1)
1302	Dienstreisekosten für die Teilnahme an Sitzungen an den anderen Dienstorten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere in Brüssel und Straßburg Nichtgetrennte Mittel	20 000	18 000	
	Artikel 130 insgesamt	124 000	118 000	89 999,98
	KAPITEL 13 INSGESAMT	124 000	118 000	89 999,98
	KAPITEL 14			
140	***Restaurants und Kantinen***			
1400	Kosten für den laufenden Betrieb Nichtgetrennte Mittel	85 000	80 600	77 943,82
	Artikel 140 insgesamt	85 000	80 600	77 943,82
141	***Ärztlicher Dienst*** Nichtgetrennte Mittel	18 700	16 200	12 664,42
	KAPITEL 14 INSGESAMT	103 700	96 800	90 608,24

(1) Gemeinsame Mittel für die Posten 1301 und 1302.

GERICHTSHOF

KAPITEL 13 — DIENSTREISE- UND FAHRKOSTEN

KAPITEL 14 — SOZIALE UND MEDIZINISCHE INFRASTRUKTUR

Artikel Posten	Erläuterungen	
130		
1301	Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Anhang VII Artikel 11 bis 13.	
140		
1400	Diese Mittel gliedern sich wie folgt auf:	
	— Beteiligung des Gerichtshofes an den Personalkosten der die Kantine bewirtschaftenden Gesellschaft	75 560
	— Materialerneuerung und gewöhnliche Unterhaltungskosten	5 440
	— Beschaffung von zusätzlichem Material (Geschirr, Gedecke, usw.)	4 000
	Insgesamt	85 000
141	Der Mittelansatz deckt die Kosten für die jährliche ärztliche Untersuchung der Beamten sowie die laufenden Kosten des Untersuchungszentrums.	

GERICHTSHOF

KAPITEL 16 — SOZIALAUSGABEN

KAPITEL 17 — AUSGABEN FÜR EMPFÄNGE UND FÜR REPRÄSENTATIONSZWECKE

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1987	Mittel 1986	Ausgaben 1985
	KAPITEL 16			
160	***Außerordentliche Beihilfen***			
	Nichtgetrennte Mittel	2 000	2 000	161,35
161	***Gesellschaftliche Beziehungen zwischen den Bediensteten***			
	Nichtgetrennte Mittel	13 500	11 600	12 749,99
162	***Sonstige Sozialaufwendungen***			
	Nichtgetrennte Mittel	26 700	22 400	16 672,33
163	***Kleinkinder-Tagesstätte***			
	Nichtgetrennte Mittel	226 776	91 290	94 015,80
	KAPITEL 16 INSGESAMT	268 976	127 290	123 599,47
	KAPITEL 17			
170	***Ausgaben für Empfänge und für Repräsentationszwecke***			
1700	Ausgaben für Empfänge und für Repräsentationszwecke der Mitglieder des Organs			
	Nichtgetrennte Mittel	40 000	36 000	27 764,—
1701	Ausgaben für Empfänge und für Repräsentationszwecke des Personals			
	Nichtgetrennte Mittel	2 000	2 000	1 057,12
	Artikel 170 insgesamt	42 000	38 000	28 821,12
	KAPITEL 17 INSGESAMT	42 000	38 000	28 821,12
	Titel 1 insgesamt	**37 269 084**	**31 610 977**	**24 434 381,93**

GERICHTSHOF

KAPITEL 16 — SOZIALAUSGABEN

KAPITEL 17 — AUSGABEN FÜR EMPFÄNGE UND FÜR REPRÄSENTATIONSZWECKE

Artikel Posten	Erläuterungen
160	Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 76. Diese Mittel sind dazu bestimmt, die Zuwendungen für Bedienstete zu finanzieren, die sich in einer besonders schwierigen Lage befinden.
161	Der Mittelansatz ist dazu bestimmt, Initiativen zur Förderung der gesellschaftlichen Kontakte zwischen den Bediensteten verschiedener Staatsangehörigkeit finanziell zu ermutigen und zu unterstützen — so durch Zuschüsse an Klubs, Sportgruppen und kulturelle Vereinigungen des Personals.
162	Der Mittelansatz deckt die Kosten für die übrigen Maßnahmen zugunsten der Bediensteten und ihrer Familien, wie Kinderkrippen, Kindergärten, Ferienlager, Familienhelferinnen, Rechtshilfe, usw.
163	Dieser Mittelansatz soll den Anteil des Gerichtshofes (9,03 %) an den Kosten der Kleinkinder-Tagesstätte decken: — Infrastrukturkosten 58 695 — Personalkosten 168 081 Die Betriebskosten gehen ausschließlich zu Lasten der Eltern.
170	
1700	Dieser Mittelansatz soll die Kosten decken, die sich aus den Verpflichtungen des Gerichtshofes als Gastgeber und aus seinen Repräsentationsverpflichtungen ergeben.

GERICHTSHOF

TITEL 2

GEBÄUDE, MATERIAL UND SONSTIGE SACHAUSGABEN

KAPITEL 20 — GRUNDSTÜCKSINVESTITIONEN, MIETE VON GEBÄUDEN UND NEBENKOSTEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1987	Mittel 1986	Ausgaben 1985
	KAPITEL 20			
200	***Mieten*** Nichtgetrennte Mittel	2 618 190	2 873 330	2 021 932,68
201	***Versicherungskosten*** Nichtgetrennte Mittel	16 260	16 260	8 885,86
202	***Wasser, Gas, Strom und Heizung*** Nichtgetrennte Mittel	609 500	609 500	487 107,80
203	***Reinigung und Unterhaltung*** Nichtgetrennte Mittel	485 000	458 060	393 613,90
204	***Herrichtung der Diensträume*** Nichtgetrennte Mittel	52 000	52 000	179 523,81
205	***Sicherheit und Überwachung der Gebäude*** Nichtgetrennte Mittel	255 000	155 900	162 106,72
208	***Mit dem Erwerb von Immobilien und der Errichtung von Gebäuden verbundene vorbereitende Ausgaben*** Nichtgetrennte Mittel	50 000	50 000	64 147,53

TITEL 2

GEBÄUDE, MATERIAL UND SONSTIGE SACHAUSGABEN

KAPITEL 20 — GRUNDSTÜCKSINVESTITIONEN, MIETE VON GEBÄUDEN UND NEBENKOSTEN

Artikel Posten	Erläuterungen	
200	Diese Mittel gliedern sich wie folgt auf:	
	— Miete für das Gebäude des Gerichtshofes	1 616 830
	— Miete für den 5. Stock im Jean-Monnet-Gebäude und für das Gebäude Meis	717 140
	— Miete für zusätzliche Büros	284 220
	Insgesamt	2 618 190
201	Der Ansatz dient zur Zahlung der Prämien für Feuer-, Wasserschaden-, Glasbruch-, Diebstahl- und Vollversicherung.	
202	Diese Mittel gliedern sich auf folgt auf:	
	— Wasser	34 335
	— Strom	357 378
	— Heizung	217 787
	Insgesamt	609 500
203	Diese Mittel gliedern sich wie folgt auf:	
	— Reinigung der Gebäude und ihrer Umgebung durch Vertragsfirma	251 985
	— Material und Pflegemittel	13 036
	— Instandhaltung der Klima-, Heizungs- und Kühlanlagen	98 524
	— Instandhaltung der Fahrstühle und Lastenaufzüge	20 930
	— Instandhaltung der übrigen technischen Einrichtungen	23 585
	— außerordentliche in den Instandhaltungsverträgen nicht vorgesehene Leistungen, z.B. Streichen der Fensterrahmen innen, Streichen der Wände der Garage	76 940
	Insgesamt	485 000
205	Dieser Mittelansatz deckt die Kosten der Überwachung des Gebäudes des Gerichtshofes und eines zusätzlichen Gebäudes in Weimershof.	
208	Diese Mittel decken die Kosten für die Beratung durch ein Sachverständigengremium bei der Errichtung von Nebengebäuden des Gerichtshofes.	

GERICHTSHOF

KAPITEL 20 — GRUNDSTÜCKSINVESTITIONEN, MIETE VON GEBÄUDEN UND NEBENKOSTEN *(Fortsetzung)*

KAPITEL 22 — BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1987	Mittel 1986	Ausgaben 1985
209	***Sonstige Ausgaben für Gebäude***			
	Nichtgetrennte Mittel	14 050	14 050	10 573,76
	KAPITEL 20 INSGESAMT	4 100 000	4 229 100	3 327 892,06
	KAPITEL 22			
220	***Technische Anlagen und Hardware für die Büroautomation***			
2200	Erstausstattung — Material und technische Anlagen			
	Nichtgetrennte Mittel	10 000	10 894	41 474,55
2201	Ersatzbeschaffung — Material und technische Anlagen			
	Nichtgetrennte Mittel	10 000	10 820	0,—
2202	Miete von Material und technischen Anlagen			
	Nichtgetrennte Mittel	68 000	51 000	48 051,98
2203	Unterhaltung, Betrieb und Instandsetzung von Material und technischen Anlagen			
	Nichtgetrennte Mittel	18 000	18 000	15 833,72
2204	Hardware für die Büroautomation			
	Nichtgetrennte Mittel	744 000	664 930	365 810,93
	Artikel 220 insgesamt	850 000	755 644	471 171,18
221	***Mobiliar***			
2210	Erstausstattung Mobiliar			
	Nichtgetrennte Mittel	113 990	114 319	25 781,47
2211	Ersatzbeschaffung von Mobiliar			
	Nichtgetrennte Mittel	1 500	1 500	0,—

GERICHTSHOF

KAPITEL 20 — GRUNDSTÜCKSINVESTITIONEN, MIETE VON GEBÄUDEN UND NEBENKOSTEN *(Fortsetzung)*

KAPITEL 22 — BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN

Artikel Posten	Erläuterungen
209	Sonstige Ausgaben für Wege- und Anschlußgebühren, Kanalisation, Entwässerung, Beschilderung, Instandhaltung der Feuerlöscher.
220	
2200	Dieser Mittelansatz ist bestimmt für die Beschaffung von Material, insbesondere von Material für die Audio-Video-Technik, die Archivierung, die Bibliothek, das Dolmetschen und ein Sprachlabor für die Dienststelle Berufliche Fortbildung.
2201	Dieser Mittelansatz ist bestimmt für die Ersatzbeschaffung, insbesondere von: — Material für die Audio-Video-Technik, für die Bibliothek und das Dolmetschen, wie Kabinen, Kopfhörer und Hörgeräte für Simultandolmetschanlagen; — verschiedenes Arbeitsgerät für die Werkstätten, die für Gebäudeinstandhaltung zuständig sind; — eine Autowaschanlage. Die wiederzuverwendenden Einnahmen werden auf 2 021 ECU geschätzt.
2202	Dieser Mittelansatz ist für die Miete von Material und Geräten bestimmt, deren Kauf nicht wirtschaftlich oder angesichts der knappen Haushaltsmittel schwierig wäre: — Miete der Telefonanlage im Jean-Monnet-Gebäude; — Miete der Telefonapparate im Jean-Monnet-Gebäude.
2203	Dieser Mittelansatz soll die Instandhaltungs- und Instandsetzungskosten für das Material und die Geräte der Posten 2200, 2201 und 2202 decken: — Instandhaltung der Dolmetschanlage; — Instandhaltung von Wartungsgeräten; — Instandhaltung von Paternosterschränken.
2204	Veranschlagt sind die Mittel für Kauf, Miete und Wartung aller Geräte im Zusammenhang mit der Bürokommunikation wie Textverarbeitungsmaschinen, elektronische Photokopiergeräte, Kleincomputer, Mikrokopiergeräte, Reader-Printer, Fernkopierer, Telekommunikationseinrichtungen, große Vervielfältigungseinheiten, usw.
221	
2210	Diese Mittel sollen: — die Kosten für den Kauf von zusätzlichem Mobiliar für die Beamten und die Mitglieder, 22 605 — die Anschaffung von Mobiliar für die neuen Dienstposten 91 385 decken. Insgesamt 113 990
2211	Mittel für die Erneuerung eines Teiles des mindestens fünfzehn Jahre alten und nicht instandsetzbaren Mobiliars.

GERICHTSHOF

KAPITEL 22 — BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1987	Mittel 1986	Ausgaben 1985
221	*(Fortsetzung)*			
2212	Miete von Mobiliar Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
2213	Unterhaltung, Betrieb und Instandsetzung von Mobiliar Nichtgetrennte Mittel	3 800	3 800	221,62
	Artikel 221 insgesamt	119 290	119 619	26 003,09
223	***Fahrzeuge***			
2230	Erstausstattung — Fahrzeuge Nichtgetrennte Mittel	10 000	51 200	0,—
2231	Ersatzbeschaffung von Fahrzeugen Nichtgetrennte Mittel	66 880	56 960	51 371,96
2232	Miete von Fahrzeugen Nichtgetrennte Mittel	1 000	1 000	192,69
2233	Unterhaltung, Betrieb und Instandsetzung von Fahrzeugen Nichtgetrennte Mittel	160 900	150 000	119 977,89
	Artikel 223 insgesamt	238 780	259 160	171 542,54
225	***Ausgaben für Dokumentation und Bibliothek***			
2250	Bibliothek, Beschaffung von Büchern Nichtgetrennte Mittel	232 000	219 000	173 255,—
2251	Spezifisches Bibliotheks-, Dokumentations- und Vervielfältigungsmaterial Nichtgetrennte Mittel	52 000	50 000	38 638,13
2252	Abonnements für Zeitungen und Zeitschriften Nichtgetrennte Mittel	20 000	18 500	16 516,47
2253	Abonnements bei Presseagenturen Nichtgetrennte Mittel	13 000	12 000	11 025,49
2254	Kosten für Buchbinderarbeiten und zur Erhaltung der Werke der Bibliothek Nichtgetrennte Mittel	20 000	18 500	15 779,92
2255	Abonnements bei Bildschirmschnellinformationsdiensten Nichtgetrennte Mittel	13 000	12 000	2 871,15
	Artikel 225 insgesamt	350 000	330 000	258 086,16
	KAPITEL 22 INSGESAMT	1 558 070	1 464 423	926 802,97

KAPITEL 22 — BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
221	*(Fortsetzung)*
2213	Dieser Mittelansatz trägt der Abnutzung des vorhandenen Mobiliars Rechnung.
223	
2230	Dieser Mittelansatz soll den Kauf von 1 Dienstfahrzeug decken.
2231	Dieser Mittelansatz soll die Ersatzbeschaffung von 4 Kraftfahrzeugen (die 120 000 km zurückgelegt haben) für die Mitglieder des Gerichtshofes, mit einem durchschnittlichen Anschaffungspreis je Kraftfahrzeug von etwa 17 720 ECU und eines im Jahre 1978 gekauften Dienstfahrzeugs zum Preis von 10 000 ECU decken. Hierbei ist auch der Verkauf der gebrauchten Fahrzeuge zu einem durchschnittlichen Verkaufspreis von etwa 2 800 ECU zu berücksichtigen, der von den Ausgaben abgezogen wird.
2233	Diese Haushaltsmittel sind dazu bestimmt, die Kosten für Wartung, Instandsetzung, Unterbringung und Versicherungen von 25 Kraftfahrzeugen zu decken.
225	
2250	Die steigende Zahl von Veröffentlichungen in den verschiedenen Bereichen, die für den Gerichtshof von Interesse sind, und die Preissteigerungen machen einen höheren Mittelansatz erforderlich.
2251	Diese Mittel gliedern sich wie folgt auf: — Erfassung der Rechtsprechung des Gerichtshofes auf Magnetbändern 37 000 — besondere Materialien für die Bibliothek 15 000 Insgesamt 52 000
2252	Die Mittel dienen dazu, die Kosten der Abonnements von Zeitungen, Fachzeitschriften und anderen Mitteilungen zu decken.
2253	Die Mittel sollen die Kosten der Abonnements bei Presseagenturen decken.
2255	Der Mittelansatz in diesem Posten ermöglicht es, über das Telekommunikationsnetz Euronet/Diane bestimmte nationale juristische Datenbanken abzufragen.

GERICHTSHOF

KAPITEL 23 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1987	Mittel 1986	Ausgaben 1985
	KAPITEL 23			
230	***Papier- und Bürobedarf***			
	Nichtgetrennte Mittel	330 000	320 900	265 886,57
232	***Finanzkosten***			
2320	Bankkosten			
	Nichtgetrennte Mittel	250	250	73,59
2321	Kursdifferenzen			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
2329	Sonstige Finanzkosten			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
	Artikel 232 insgesamt	250	250	73,59
233	***Streitsachen***			
	Nichtgetrennte Mittel	4 000	p.m.	0,—
234	***Schadenersatz***			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
235	***Andere Sachausgaben***			
2350	Verschiedene Versicherungen			
	Nichtgetrennte Mittel	4 560	4 560	2 678,18

GERICHTSHOF

KAPITEL 23 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB

Artikel Posten	Erläuterungen		
230	Diese Mittel gliedern sich wie folgt auf:		
	— Offsetpapier		125 680
	— Schreibwaren und Büromaterial		48 860
	— Lieferungen für die Vervielfältigungsgeräte (ohne Papier)		18 900
	— Fotokopierkosten		88 030
	— Tonaufnahmematerial		5 200
	— Drucksachen und Formulare		6 250
	— Material für Textverarbeitung		22 260
	— anderes und nicht ins Inventar aufgenommes Material		14 820
		Insgesamt	330 000
232			
2320	Die auf 100 000 ECU geschätzten Bankzinsen wurden in den Einnahmenplan eingesetzt.		
235			
2350	Diese Mittel gliedern sich wie folgt auf:		
	— Deckung des mit der Buchhaltung verbundenen Risikos		540
	— Deckung der zivilrechtlichen Haftung für die Textverarbeitungsanlage		2 900
	— Deckung des von den elektronischen Anlagen herrührenden Risikos		1 120
		Insgesamt	4 560

GERICHTSHOF

KAPITEL 23 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB *(Fortsetzung)*

KAPITEL 24 — POST- UND FERNMELDEGEBÜHREN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1987	Mittel 1986	Ausgaben 1985
235	*(Fortsetzung)*			
2351	Dienst- und Arbeitskleidung Nichtgetrennte Mittel	31 320	31 320	21 664,98
2352	Verschiedene Ausgaben für interne Sitzungen Nichtgetrennte Mittel	6 000	6 000	5 859,95
2353	Umzug von Dienststellen Nichtgetrennte Mittel	3 000	3 000	17 816,90
2354	Kleinausgaben Nichtgetrennte Mittel	—	—	0,—
2359	Sonstige Sachausgaben Nichtgetrennte Mittel	2 000	2 000	756,22
	Artikel 235 insgesamt	46 880	46 880	48 776,23
239	***Dienstleistungen zwischen den Organen***			
2390	Dienstleistungen des Amtes für amtliche Veröffentlichungen Nichtgetrennte Mittel	(1 688 533)	(1 708 300)	(1 221 000,—)
2391	Gemeinsamer Dolmetscherdienst Nichtgetrennte Mittel	p.m. (1)	p.m.	358 622,09
	Artikel 239 insgesamt	p.m.	p.m.	358 622,09
	KAPITEL 23 INSGESAMT	381 130	368 030	673 358,48
	KAPITEL 24			
240	***Postgebühren und Zustellungskosten*** Nichtgetrennte Mittel	260 000	143 000	133 000,—

(1) Ein Mittelansatz in Höhe von 704 220 ECU ist bei Posten 1170 verbucht.

GERICHTSHOF

KAPITEL 23 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB *(Fortsetzung)*

KAPITEL 24 — POST- UND FERNMELDEGEBÜHREN

Artikel Posten	Erläuterungen	
235	*(Fortsetzung)*	
2351	Diese Mittel gliedern sich wie folgt auf:	
	— Anfertigung der Roben für die Richter und Generalanwälte	4 000
	— Beschaffung der Dienstkleidung für Amtsboten und Fahrer	24 670
	— Beschaffung von Arbeitskleidung für das Personal des Vervielfältigungsdienstes und des Wartungsdienstes	850
	— Unterhaltung und Reinigung der Kleidungsstücke	1 800
	Insgesamt	31 320
2352	Verschiedene Materialien für Sitzungen.	
2353	Umzüge innerhalb des Hauses.	
2359	Sonstige in den vorhergehenden Artikeln nicht besonders vorgesehene Sachausgaben.	
239		
2390	Bei diesem Mittelansatz handelt es sich um einen „*Pro-forma*-Betrag". Er wurde nach den voraussichtlichen Dienstleistungen veranschlagt, die das Amt für amtliche Veröffentlichungen aufgrund des Beschlusses 69/13/Euratom, EGKS, EWG vom 16. Januar 1969 über die Einrichtung des Amtes für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften erbringen wird (ABl. Nr. L 13 vom 18. 1. 1969, S. 19).	
240	Bei diesem Mittelansatz ist die Erhöhung der Postgebühren berücksichtigt.	

GERICHTSHOF

KAPITEL 24 — POST- UND FERNMELDEGEBÜHREN *(Fortsetzung)*

KAPITEL 25 — AUSGABEN FÜR SITZUNGEN UND EINBERUFUNGEN

KAPITEL 26 — KOSTEN FÜR UNTERSUCHUNGEN, ERHEBUNGEN UND KONSULTATIONEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1987	Mittel 1986	Ausgaben 1985
241	***Ferngespräche, Telegramme, Fernschreiben*** Nichtgetrennte Mittel	230 000	220 000	180 840,86
	KAPITEL 24 INSGESAMT	490 000	363 000	313 840,86
	KAPITEL 25			
250	***Sitzungen und Einberufungen im allgemeinen*** Nichtgetrennte Mittel	90 000	88 000	67 429,09
251	***Kosten für Ausschuß-Sitzungen*** Nichtgetrennte Mittel	—	—	0,—
255	***Verschiedene Kosten für die Veranstaltung von Konferenzen, Kongressen und Sitzungen und die Teilnahme an diesen*** Nichtgetrennte Mittel	150 000	144 000	111 615,63
	KAPITEL 25 INSGESAMT	240 000	232 000	179 044,72
	KAPITEL 26			
260	***Konsultationen, Untersuchungen und Erhebungen über Einzelprobleme*** Nichtgetrennte Mittel	10 000	10 000	0,—
	KAPITEL 26 INSGESAMT	10 000	10 000	0,—

GERICHTSHOF

KAPITEL 24 — POST- UND FERNMELDEGEBÜHREN *(Fortsetzung)*

KAPITEL 25 — AUSGABEN FÜR SITZUNGEN UND EINBERUFUNGEN

KAPITEL 26 — KOSTEN FÜR UNTERSUCHUNGEN, ERHEBUNGEN UND KONSULTATIONEN

Artikel Posten	Erläuterungen
241	Diese Mittel decken die festen Anschlußgebühren und die Gebühren für Telefongespräche sowie für telegraphische und Telexverbindungen. Sie decken außerdem die Kosten für: — Wartung von Telefonanlagen im Gebäude des Gerichtshofs, — Wartungsvertrag für die Telexanlage, — die Anmietung der Telefonleitungen des Jean-Monnet-Gebäudes, — die Anmietung der telefonischen Querverbindungsleitungen für das Terminal Celex, — die Anmietung der Telefonleitungen für die Terminals in Verbindung mit Eurolex, Euronet, Jure, Ced, Citere und Belindis. Der wiederverwendungsfähige Erlös wird auf 15 000 ECU geschätzt.
250	Der Mittelansatz bietet die Möglichkeit, in Zusammenarbeit mit den Justizministerien während des Haushaltsjahres achttägige Fortbildungsaufenthalte für jeweils etwa 100 Richter und Staatsanwälte am Sitz des Gerichtshofes zu veranstalten. Die Richter und Staatsanwälte, die an den Fortbildungsaufenthalten teilnehmen sollen, werden von den Justizministerien bestimmt. Es werden ihnen ihre Reise- und Aufenthaltskosten nach der für Dienstreisen von Beamten geltenden Regelung erstattet (Anhang VII zum Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, Artikel 13 Tarif I).
255	Die parallellaufende Entwicklung der Rechtsprechung des Gerichtshofes und der einzelstaatlichen Gerichte auf dem Gebiet des Gemeinschaftsrechts macht Begegnungen mit Richtern und Staatsanwälten der Mitgliedstaaten erforderlich; einige Begegnungen haben bereits in Zusammenarbeit mit den Justizministerien der Mitgliedstaaten, die eine Erweiterung dieser Kontakte wünschen, stattgefunden. Der Mittelansatz gestattet es, die Reise- und Aufenthaltskosten von etwa 200 Personen zu decken.
260	Dieser Mittelansatz soll die Durchführung einer Studie ermöglichen, mit der ein Büro von Verwaltungssachverständigen betraut ist.

GERICHTSHOF

KAPITEL 27 — AUSGABEN FÜR VERÖFFENTLICHUNGEN UND FÜR DIE UNTERRICHTUNG DER ÖFFENTLICHKEIT

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1987	Mittel 1986	Ausgaben 1985
	KAPITEL 27			
270	***Amtsblatt***			
	Nichtgetrennte Mittel	700 000	433 170	297 004,41
271	***Veröffentlichungen***			
2710	Allgemeine Veröffentlichungen			
	Nichtgetrennte Mittel	1 267 000	1 112 100	769 976,88
2719	Ausgaben für die Unterrichtung der Öffentlichkeit und für die Förderung des Verkaufs der Veröffentlichungen			
	Nichtgetrennte Mittel	33 000	30 000	18 845,86
	Artikel 271 insgesamt	1 300 000	1 142 100	788 822,74
272	***Ausgaben für die Unterrichtung und Aufklärung der Öffentlichkeit sowie die Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen***			
2720	Ausgaben für die Unterrichtung und Aufklärung der Öffentlichkeit sowie die Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen			
	Nichtgetrennte Mittel	43 000	50 000	42 798,57
	Artikel 272 insgesamt	43 000	50 000	42 798,57
	KAPITEL 27 INSGESAMT	2 043 000	1 625 270	1 128 625,72

GERICHTSHOF

KAPITEL 27 — AUSGABEN FÜR VERÖFFENTLICHUNGEN UND FÜR DIE UNTERRICHTUNG DER ÖFFENTLICHKEIT

Artikel Posten	Erläuterungen	
270	Dieser Mittelansatz deckt die Kosten für Mitteilungen im Amtsblatt. Der wiederverwendungsfähige Einnahmebetrag wird auf 20 000 ECU geschätzt. Der Mittelansatz entspricht dem Betrag, der nach Mitteilung des Amtes für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften den Anteil des Gerichtshofes an den Druckkosten des Amtsblatts und den Nebenkosten ausmacht.	
271		
2710	Diese Mittel gliedern sich wie folgt auf:	
	— 33. Band der Rechtsprechungssammlung in den neun Sprachen (1 107 000 − 90 000)	1 017 000
	— Nachschlagewerk der Rechtsprechung zum Gemeinschaftsrecht	250 000
	Insgesamt	1 267 000
	Der wiederverwendungsfähige Erlös wird auf 90 000 ECU geschätzt. Die Verwendung der Textverarbeitungsanlage vor dem Druck ermöglicht eine Einsparung in Höhe von 120 ECU pro Seite gegenüber dem herkömmlichen Druckverfahren.	
2719	Mittelansatz für die Herausgabe: — einer leichtverständlichen Broschüre, — einer Broschüre über die „feierlichen Sitzungen 1987".	
272		
2720	Dieser Mittelansatz soll die folgenden Kosten decken: — die Aufwendungen für den jährlich veröffentlichten „Überblick über die Tätigkeit des Gerichtshofes" in neun Sprachen; — Fotografiekosten, Kauf bestimmter Veröffentlichungen zum Recht und zur Rechtsprechung der Gemeinschaft, die bei den Besuchen der Richter und Staatsanwälte verteilt werden sollen.	

GERICHTSHOF

KAPITEL 29 — ZUSCHÜSSE UND BETEILIGUNGEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1987	Mittel 1986	Ausgaben 1985
	KAPITEL 29			
299	***Andere Zuschüsse***			
	Nichtgetrennte Mittel	60 000	46 000	34 545,77
	KAPITEL 29 INSGESAMT	60 000	46 000	34 545,77
	Titel 2 insgesamt	**8 882 200**	**8 337 823**	**6 584 110,58**

GERICHTSHOF

KAPITEL 29 — ZUSCHÜSSE UND BETEILIGUNGEN

Artikel Posten	Erläuterungen
299	Dieser Mittelansatz soll eine Beteiligung an den Kosten der Besuche beim Gerichtshof ermöglichen.

GERICHTSHOF

TITEL 3

AUSGABEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER DURCHFÜHRUNG SPEZIFISCHER AUFGABEN DURCH DAS ORGAN

KAPITEL 37 — BESONDERE AUSGABEN EINIGER INSTITUTIONEN UND ORGANE

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1987	Mittel 1986	Ausgaben 1985
	KAPITEL 37			
371	***Besondere Ausgaben des Gerichtshofes***			
3710	Gerichtskosten Nichtgetrennte Mittel	33 000	30 000	4 410,48
3711	Schiedsausschuß gemäß Artikel 18 des Euratom-Vertrags Nichtgetrennte Mittel	—	—	0,—
	Artikel 371 insgesamt	33 000	30 000	4 410,48
	KAPITEL 37 INSGESAMT	33 000	30 000	4 410,48
	Titel 3 insgesamt	**33 000**	**30 000**	**4 410,48**

GERICHTSHOF

TITEL 3

AUSGABEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER DURCHFÜHRUNG SPEZIFISCHER AUFGABEN DURCH DAS ORGAN

KAPITEL 37 — BESONDERE AUSGABEN EINIGER INSTITUTIONEN UND ORGANE

Artikel Posten	Erläuterungen
371	
3710	Es ist nicht möglich, den Betrag für diesen Posten genau zu veranschlagen. Der Ansatz des Haushaltsjahres 1986 muß jedoch um 10 % erhöht werden, um einen normalen Gang der Rechtspflege in allen Fällen der Bewilligung des Armenrechts, bei Zahlung von Zeugen- und Sachverständigenauslagen, bei Anfall von Kosten für Augenscheineinnahmen und Rechtshilfeersuchen sowie zur Bestreitung der Anwaltshonorare und sonstiger Kosten, die unter Umständen vom Gerichtshof getragen werden müssen, zu gewährleisten.

GERICHTSHOF

TITEL 10

ANDERE AUSGABEN

KAPITEL 10 0 — VORLÄUFIG EINGESETZTE MITTEL

KAPITEL 10 1 — RÜCKLAGE FÜR UNVORHERGESEHENE AUSGABEN

KAPITEL 10 2 — UMORGANISIERUNG DES GERICHTSHOFS

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1987	Mittel 1986	Ausgaben 1985
	KAPITEL 10 0	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 10 0 INSGESAMT	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 10 1	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 10 1 INSGESAMT	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 10 2	p.m.	p.m.	
	KAPITEL 10 2 INSGESAMT	p.m.	p.m.	
	Titel 10 insgesamt	**p.m.**	**p.m.**	**0,—**
	GESAMTBETRAG	**46 184 284**	**39 978 800**	**31 022 902,99**

GERICHTSHOF

TITEL 10

ANDERE AUSGABEN

KAPITEL 10 0 — VORLÄUFIG EINGESETZTE MITTEL

KAPITEL 10 1 — RÜCKLAGE FÜR UNVORHERGESEHENE AUSGABEN

KAPITEL 10 2 — UMORGANISIERUNG DES GERICHTSHOFS

Artikel Posten	Erläuterungen
	Durch dieses Kapitel soll die Schaffung von Kammern erster Instanz innerhalb des Gerichtshofs ermöglicht werden, die sich mit Rechtssachen im Zusammenhang mit Personal, Wettbewerb, Patenten und Zöllen befassen.

EINZELPLAN V

RECHNUNGSHOF

RECHNUNGSHOF

EINNAHMEN

Beitrag der Europäischen Gemeinschaften zur Finanzierung der Ausgaben des Rechnungshofes im Haushaltsjahr 1987

Bezeichnung	Betrag
Ausgaben	25 784 225
Eigene Einnahmen	3 752 200
Zu vereinnahmender Beitrag	**22 032 025**

RECHNUNGSHOF

Eigene Einnahmen

Titel Kapitel Artikel	Bezeichnung	Haushaltsjahr 1987	Haushaltsjahr 1986	Haushaltsjahr 1985
4	**VERSCHIEDENE VON DER GEMEINSCHAFT ERHOBENE ABGABEN, ABZÜGE UND GEBÜHREN**			
40	GEHALTSABZÜGE			
400	**Ertrag aus der Steuer auf die Gehälter, Löhne und anderen Bezüge der Mitglieder des Organs, der Beamten und sonstigen Bediensteten**	2 031 000	1 758 000	1 500 208,—
401	**Beiträge des Personals zur Versorgungsordnung**	901 000	799 400	678 849,33
402	**Ertrag der besonderen Abgabe auf die Dienstbezüge**	749 000	668 300	553 623,77
	KAPITEL 40 INSGESAMT	3 681 000	3 225 700	2 732 681,10
	Titel 4 insgesamt	**3 681 000**	**3 225 700**	**2 732 681,10**
5	**EINNAHMEN AUS DER LAUFENDEN VERWALTUNGSTÄTIGKEIT DES ORGANS**			
50	ERLÖS AUS DER VERÄUSSERUNG VON BEWEGLICHEN UND UNBEWEGLICHEN SACHEN			
500	**Erlös aus der Veräußerung von beweglichen Sachen**	3 200	10 400	3 372,01
502	**Erlös aus dem Verkauf von Veröffentlichungen, Drucksachen und Filmen**	18 000	16 000	8 160,71
	KAPITEL 50 INSGESAMT	21 200	26 400	11 532,72
52	ERTRÄGE AUS ANLAGEMITTELN UND DARLEHENSMITTELN, BANKZINSEN UND SONSTIGE ZINSEN			
520	**Erträge aus Anlagemitteln und Darlehensmitteln, Bankzinsen und sonstige Zinsen auf Guthaben des Organs**	50 000	130 000	147 951,22
	KAPITEL 52 INSGESAMT	50 000	130 000	147 951,22
55	ÜBERTRAGUNG ODER RÜCKKAUF VON RUHEGEHALTSANSPRÜCHEN DURCH DAS PERSONAL			
550	**Übertragung oder Rückkauf von Ruhegehaltsansprüchen durch das Personal**	p.m.	p.m.	14 994,98
	KAPITEL 55 INSGESAMT	p.m.	p.m.	14 994,98
	Titel 5 insgesamt	**71 200**	**156 400**	**174 478,92**

RECHNUNGSHOF

Eigene Einnahmen *(Fortsetzung)*

Titel Kapitel Artikel	Bezeichnung	Haushaltsjahr 1987	Haushaltsjahr 1986	Haushaltsjahr 1985
9	**SONSTIGE EINNAHMEN**			
9 0	SONSTIGE EINNAHMEN	p.m.	p.m.	5 748,19
	Titel 9 insgesamt	**p.m.**	**p.m.**	**5 748,19**
	GESAMTBETRAG	**3 752 200**	**3 382 100**	**2 912 908,21**

RECHNUNGSHOF

AUSGABEN

Zusammenfassung der Haushaltsmittel (1987 und 1986) und der Ausgaben (1985)

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 1987	Mittel 1986	Ausgaben 1985
1	**AUSGABEN FÜR MITGLIEDER UND PERSONAL DES ORGANS**			
1 0	MITGLIEDER DES ORGANS	2 173 650	1 990 000	1 581 036,67
1 1	PERSONAL IM AKTIVEN DIENST	19 053 800	17 142 080	13 631 981,61
1 2	VERSORGUNGSBEZÜGE, VERGÜTUNGEN UND VERSCHIEDENE BEITRÄGE	310 150	226 420	139 400,—
1 3	DIENSTREISE- UND FAHRKOSTEN	510 000	485 500	383 919,20
1 4	SOZIALE UND MEDIZINISCHE INFRASTRUKTUR	53 600	99 510	72 675,85
1 5	AUSTAUSCH VON BEAMTEN UND SACHVERSTÄNDIGEN	p.m.	p.m.	0,—
1 6	SOZIALAUSGABEN	153 205	77 200	60 923,24
1 7	AUSGABEN FÜR EMPFÄNGE UND REPRÄSENTATIONSZWECKE	72 220	72 220	55 337,04
	Titel 1 insgesamt	**22 326 625**	**20 092 930**	**15 925 273,61**
2	**GEBÄUDE, MATERIAL UND VERSCHIEDENE SACHAUSGABEN**			
2 0	GRUNDSTÜCKSINVESTITIONEN, MIETE VON GEBÄUDEN UND NEBENKOSTEN	1 772 800	1 778 900	1 258 321,12
2 1	AUSGABEN FÜR DIE DATENVERARBEITUNG	34 000	29 700	0,—
2 2	BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN	473 000	649 600	307 322,58
2 3	LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB	435 700	237 700	172 011,53
2 4	POST- UND FERNMELDEGEBÜHREN	175 000	171 200	138 675,56
2 5	AUSGABEN FÜR SITZUNGEN UND EINBERUFUNGEN	15 100	19 200	20 135,26
2 6	KOSTEN FÜR UNTERSUCHUNGEN, ERHEBUNGEN UND KONSULTATIONEN	32 000	35 000	24 678,51
2 7	AUSGABEN FÜR VERÖFFENTLICHUNGEN UND FÜR DIE UNTERRICHTUNG DER ÖFFENTLICHKEIT	510 000	509 900	290 753,38
	Titel 2 insgesamt	**3 447 600**	**3 431 200**	**2 211 897,94**
10	**SONSTIGE AUSGABEN**			
10 0	VORLÄUFIG EINGESETZTE MITTEL	—	20 000	0,—

RECHNUNGSHOF

Zusammenfassung der Haushaltsmittel (1987 und 1986) und der Ausgaben (1985) *(Fortsetzung)*

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 1987	Mittel 1986	Ausgaben 1985
10 1	RÜCKSTELLUNGEN FÜR UNVORHERGESEHENE AUSGABEN	10 000	—	0,—
	Titel 10 insgesamt	**10 000**	**20 000**	**0,—**
	GESAMTBETRAG	**25 784 225**	**23 544 130**	**18 137 171,55**

RECHNUNGSHOF

TITEL 1

AUSGABEN FÜR MITGLIEDER UND PERSONAL DES ORGANS

KAPITEL 10 — MITGLIEDER DES ORGANS

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1987	Mittel 1986	Ausgaben 1985
	KAPITEL 10			
100	***Gehälter, Zulagen und Entschädigungen***			
1000	Grundgehälter Nichtgetrennte Mittel	1 347 000	1 272 500	1 048 458,79
1001	Residenzzulagen Nichtgetrennte Mittel	202 000	191 000	159 747,54
1002	Familienzulagen Nichtgetrennte Mittel	97 000	76 500	56 822,71
1003	Aufwandsentschädigungen Nichtgetrennte Mittel	—	—	0,—
	Artikel 100 insgesamt	1 646 000	1 540 000	1 265 029,04
101	***Kranken- und Unfallversicherung und sonstige Sozialleistungen*** Nichtgetrennte Mittel	54 000	48 500	42 519,62
102	***Übergangsgelder*** Nichtgetrennte Mittel	95 800	163 100	228 100,—

RECHNUNGSHOF

TITEL 1

AUSGABEN FÜR MITGLIEDER UND PERSONAL DES ORGANS

KAPITEL 10 — MITGLIEDER DES ORGANS

Artikel Posten	Erläuterungen
100	
1000	Regelung der Amtsbezüge für die Mitglieder des Rechnungshofes, insbesondere Artikel 2. Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 2290/77 des Rates vom 18. Oktober 1977 über die Regelung der Amtsbezüge für die Mitglieder des Rechnungshofes (ABl. Nr. L 268 vom 20. 10. 1977, S. 1). Diese Mittel sind zur Deckung der Grundgehälter der Mitglieder des Rechnungshofes bestimmt.
1001	Regelung der Amtsbezüge für die Mitglieder des Rechnungshofes, insbesondere Artikel 4. Diese Mittel sind zur Deckung der Residenzzulagen der Mitglieder des Rechnungshofes bestimmt.
1002	Regelung der Amtsbezüge für die Mitglieder des Rechnungshofes, insbesondere Artikel 3. Diese Mittel decken die Familienzulagen der Mitglieder des Rechnungshofes; dabei handelt es sich um die: — Haushaltszulage; — Zulage für unterhaltsberechtigte Kinder; — Erziehungszulage.
101	Regelung der Amtsbezüge für die Mitglieder des Rechnungshofes, insbesondere Artikel 12. Diese Mittel decken: — den Arbeitgeberbeitrag des Organs zur Versicherung gegen Berufskrankheiten und Unfälle in Höhe von 0,67 %; — den Arbeitgeberbeitrag des Organs zur Krankenversicherung in Höhe von 2,7 %; — im Falle des Ablebens eines Mitglieds des Rechnungshofes: a) die Gesamtbezüge des Verstorbenen bis zum Ende des dritten auf den Sterbemonat folgenden Monats; b) die Überführungskosten bis zum Herkunftsort des Verstorbenen.
102	Regelung der Amtsbezüge für die Mitglieder des Rechnungshofes, insbesondere Artikel 8. Diese Mittel sind zur Deckung der Übergangsgelder, der Familienzulagen sowie des Berichtigungskoeffizienten für die aus dem Amt ausgeschiedenen Mitglieder des Rechnungshofes bestimmt.

RECHNUNGSHOF

KAPITEL 10 — MITGLIEDER DES ORGANS *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1987	Mittel 1986	Ausgaben 1985
103	***Versorgungsbezüge***			
1030	Ruhegehälter Nichtgetrennte Mittel	105 500	29 500	0,—
1031	Ruhegehälter wegen Dienstunfähigkeit Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
1032	Hinterbliebenenversorgung Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
	Artikel 103 insgesamt	105 500	29 500	0,—
104	***Dienstreise- und Fahrkosten sowie Nebenkosten***			
1040	Dienstreisekosten der Mitglieder des Organs Nichtgetrennte Mittel	49 900	46 000	26 731,—
1041	Dienstreisekosten der Mitglieder des Organs für Reisen nach den anderen Dienstorten der Gemeinschaften, insbesondere nach Brüssel und Straßburg Nichtgetrennte Mittel	34 100	32 000	17 820,—
	Artikel 104 insgesamt	84 000	78 000	44 551,—
105	***Vergütungen und Kosten beim Dienstantritt und beim Ausscheiden aus dem Dienst***			
1050	Reisekosten (einschließlich derjenigen der Familienmitglieder) Nichtgetrennte Mittel	4 150	3 000	0,—
1051	Einrichtungs- und Wiedereinrichtungsbeihilfen Nichtgetrennte Mittel	82 500	36 600	146,56
1052	Umzugskosten Nichtgetrennte Mittel	74 500	22 500	674,37
	Artikel 105 insgesamt	161 150	62 100	820,93
109	***Vorläufige Mittel für etwaige Anpassungen der Bezüge der Mitglieder des Organs***			
1090	Berichtigungskoeffizient Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	16,08

RECHNUNGSHOF

KAPITEL 10 — MITGLIEDER DES ORGANS *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
103	
1030	Regelung der Amtsbezüge für die Mitglieder des Rechnungshofes, insbesondere die Artikel 9, 10 und 12. Diese Mittel sind zur Deckung der Ruhegehälter der ehemaligen Mitglieder des Rechnungshofes bestimmt.
104	
1040	Regelung der Amtsbezüge für die Mitglieder des Rechnungshofes, insbesondere Artikel 7. Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für Fahrkosten, Dienstreisetagegelder sowie Nebenkosten oder außergewöhnliche Auslagen bestimmt, die bei Erledigung eines dienstlichen Auftrags entstehen.
1041	Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für Fahrkosten, Dienstreisetagegelder sowie Nebenkosten oder außergewöhnliche Auslagen bestimmt, die bei Erledigung eines dienstlichen Auftrags entstehen.
105	
1050	Veranschlagt sind die Mittel für die Erstattung der Reisekosten, die den Mitgliedern des Rechnungshofes bei Dienstantritt oder Ausscheiden aus dem Dienst entstehen.
1051	Diese Mittel sollen die bei Dienstantritt und Ausscheiden aus dem Dienst fälligen Einrichtungs- und Wiedereinrichtungsbeihilfen für die Mitglieder des Rechnungshofes decken.
1052	Veranschlagt sind Mittel für die Erstattung der Umzugskosten der Mitglieder des Rechnungshofes bei deren Dienstantritt bzw. Ausscheiden aus dem Dienst.
109	
1090	Regelung der Amtsbezüge für die Mitglieder des Rechnungshofes, insbesondere Artikel 5. Veranschlagt sind Mittel für die Anwendung der Berichtigungskoeffizienten auf: — die Grundgehälter, — die Residenzzulagen, — die Familienzulagen, — die Übergangsgelder, — die Ruhegehälter,

RECHNUNGSHOF

KAPITEL 10 — MITGLIEDER DES ORGANS *(Fortsetzung)*

KAPITEL 11 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1987	Mittel 1986	Ausgaben 1985
109	*(Fortsetzung)*			
1090	*(Fortsetzung)*			
1091	Vorläufige Mittel für etwaige Anpassungen der Bezüge der Mitglieder des Organs			
	Nichtgetrennte Mittel	27 200	68 800	0,—
	Artikel 109 insgesamt	27 200	68 800	16,08
	KAPITEL 10 INSGESAMT	2 173 650	1 990 000	1 581 036,67
	KAPITEL 11			
110	***Beamte und Bedienstete auf Zeit, die eine im Stellenplan vorgesehene Stelle innehaben***			
1100	Grundgehälter			
	Nichtgetrennte Mittel	13 361 400	11 704 000	9 805 726,58
1101	Familienzulagen			
	Nichtgetrennte Mittel	1 510 800	1 210 000	1 108 676,17
1102	Auslands- und Expatriierungszulagen (einschließlich Artikel 97 des EGKS-Statuts)			
	Nichtgetrennte Mittel	2 060 500	1 794 400	1 512 025,22
1103	Sekretariatszulage			
	Nichtgetrennte Mittel	84 300	76 500	69 870,27
	Artikel 110 insgesamt	17 017 000	14 784 900	12 496 298,24
111	***Sonstige Bedienstete***			
1110	Hilfskräfte			
	Nichtgetrennte Mittel	130 600	125 100	84 731,51
1111	Dolmetscher- und Übersetzerhilfskräfte			
	Nichtgetrennte Mittel	55 100	105 600	58 822,52

RECHNUNGSHOF

KAPITEL 10 — MITGLIEDER DES ORGANS *(Fortsetzung)*

KAPITEL 11 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST

Artikel Posten	Erläuterungen
109	*(Fortsetzung)*
1090	*(Fortsetzung)* — die Ruhegehälter wegen Dienstunfähigkeit, — die Hinterbliebenenversorgung der Mitglieder des Rechnungshofes.
1091	Diese Mittel sollen die Auswirkungen der vom Rat gegebenenfalls im Laufe des Haushaltsjahres beschlossenen Anpassungen der Bezüge decken. Sie sind nur vorläufig eingesetzt und können erst nach Übertragung auf die entsprechenden Haushaltslinien dieses Kapitels verwendet werden.
110	
1100	Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 62 und 66.
1101	Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 62, 67 und 68 sowie Abschnitt 1 des Anhangs VII. Veranschlagt sind Mittel für die Haushaltszulagen, Zulagen für unterhaltsberechtigte Kinder und Erziehungszulagen der Beamten und Bediensteten auf Zeit.
1102	Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 62 und 69 sowie Artikel 4 des Anhangs VII. Veranschlagt sind die Auslands- und Expatriierungszulagen der Beamten und Bediensteten auf Zeit.
1103	Diese Mittel sind für die Sekretariatszulage bestimmt, die den als Bürosekretären oder Büroassistenten beschäftigten Beamten der Laufbahngruppe C gewährt wird.
111	
1110	Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 3 und Titel III. Veranschlagt sind die Bezüge einschließlich der Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung für Hilfskräfte (Sekretariatspersonal und sonstige Hilfskräfte in Zeiten der Spitzenbelastung und bei langfristiger Abwesenheit).
1111	Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 3 und Titel III. Diese Mittel sollen die Bezüge einschließlich der Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung für Hilfsübersetzer decken.

RECHNUNGSHOF

KAPITEL 11 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1987	Mittel 1986	Ausgaben 1985
111	*(Fortsetzung)*			
1112	Örtliche Bedienstete Nichtgetrennte Mittel	64 700	61 800	66 253,77
1113	Sonderberater Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
	Artikel 111 insgesamt	250 400	292 500	209 807,80
112	***Berufliche Fortbildung des Personals, Sprachkurse, Umschulung und Information des Personals***			
1120	Berufliche Fortbildung Nichtgetrennte Mittel	39 000	37 260	20 237,39
1121	Sprachkurse Nichtgetrennte Mittel	85 000	80 750	48 531,25
1122	Lehrmaterial und technisches Material für die berufliche Fortbildung Nichtgetrennte Mittel	1 000	1 000	640,23
	Artikel 112 insgesamt	125 000	119 010	69 408,87
113	***Kranken- und Unfallversicherung und Versicherung gegen Berufskrankheiten***			
1130	Krankenversicherung Nichtgetrennte Mittel	360 600	319 800	269 279,22
1131	Versicherung gegen Unfall und Berufskrankheiten Nichtgetrennte Mittel	89 700	79 400	66 710,99
1132	Arbeitslosenversicherung für Bedienstete auf Zeit Nichtgetrennte Mittel	21 700	p.m.	3 732,54
1133	Bildung oder Aufrechterhaltung von Ruhegehaltsansprüchen der Bediensteten auf Zeit Nichtgetrennte Mittel	17 500	16 600	0,—
	Artikel 113 insgesamt	489 500	415 800	339 722,75

RECHNUNGSHOF

KAPITEL 11 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
111	*(Fortsetzung)*
1112	Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 4 und Titel IV. Diese Mittel sind zur Deckung der Bezüge (einschließlich Überstunden) sowie der Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung für drei örtliche Bedienstete des Rechnungshofes mit unbefristeten Arbeitsverträgen bestimmt.
112	
1120	Diese Mittel sollen die Veranstaltung von beruflichen Fortbildungskursen und Seminaren auf dem Gebiet der Rechnungsprüfung und Finanzverwaltung sowie die Teilnahme an ähnlichen Veranstaltungen in den Mitgliedstaaten ermöglichen.
113	
1130	Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 72. Regelung zur Sicherstellung der Krankheitsfürsorge für die Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 23. Dieser Posten ist zur Deckung der Arbeitgeberbeiträge zur Krankenversicherung (2,7 % des Grundgehalts) bestimmt. Der Beitrag der Bediensteten entspricht 1,35 % des Grundgehalts.
1131	Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 73. Diese Mittel sollen den Arbeitgeberbeitrag zur Versicherung gegen Unfall und Berufskrankheiten decken (0,67 % des Grundgehalts). Der Beitrag der Bediensteten entspricht 0,1 % des Grundgehalts.
1132	Der Beitrag der Bediensteten entspricht 0,4 % des Grundgehalts.
1133	Veranschlagt sind die Zahlungen, die das Organ für Bedienstete auf Zeit zur Bildung oder Aufrechterhaltung von Versorgungsansprüchen im Herkunftsland leisten muß.

RECHNUNGSHOF

KAPITEL 11 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1987	Mittel 1986	Ausgaben 1985
114	***Sonstige Zulagen und Vergütungen***			
1140	Geburtenzulagen und Sterbegelder Nichtgetrennte Mittel	10 000	8 000	4 140,53
1141	Reisekosten anläßlich des Jahresurlaubs Nichtgetrennte Mittel	190 700	170 470	138 703,15
1143	Pauschale Amtszulagen Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
1144	Fahrkostenpauschale Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
1145	Sondervergütung für die Rechnungsführer und Zahlstellenverwalter Nichtgetrennte Mittel	4 000	3 800	3 668,24
1149	Sonstige Zulagen und Erstattungen Nichtgetrennte Mittel	9 300	9 900	4 968,51
	Artikel 114 insgesamt	214 000	192 170	151 480,43
115	***Überstunden*** Nichtgetrennte Mittel	123 000	127 780	92 820,86
117	***Aushilfsleistungen***			
1170	Freiberufliche Dolmetscher des SCIC Nichtgetrennte Mittel	p.m.	—	
1171	Freiberufliche Dolmetscher: Interims- und sonstige Konferenzoperateure Nichtgetrennte Mittel	5 000	1 500	4 568,84
1175	Sonstige Leistungen sowie Übersetzungs- und Schreibarbeiten außerhalb des Hauses Nichtgetrennte Mittel	75 200	101 200	64 589,69
	Artikel 117 insgesamt	80 200	102 700	69 158,53

RECHNUNGSHOF

KAPITEL 11 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
114	
1140	Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 70, 74 und 75. Unter diesem Posten sind veranschlagt die Geburtszulagen sowie die beim Tode eines Beamten zu zahlenden vollen Dienstbezüge des Verstorbenen bis zum Ende des dritten auf den Sterbemonat folgenden Monats einschließlich der Kosten der Überführung bis zum Herkunftsort des Verstorbenen.
1141	Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 8 des Anhangs VII. Diese Mittel dienen zur Deckung der Fahrkosten anläßlich des Jahresurlaubs für Beamte, deren Ehegatten sowie unterhaltsberechtigte Personen vom Ort der dienstlichen Verwendung bis zum Herkunftsort.
1145	Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1), insbesondere Artikel 70. Diese Mittel sind zur Deckung der Sondervergütungen für Beamte bestimmt, die die Eigenschaft eines Rechnungsführers oder eines unterstellten Rechnungsführers haben.
1149	Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 34. Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 47. Diese Mittel dienen zur Deckung der Entschädigung bei Beendigung des Dienstverhältnisses eines Beamten auf Probe durch das Organ, der Vergütung bei Kündigung des Vertrags eines Bediensteten auf Zeit durch das Organ sowie der Ausgleichszulage, auf die Beamte bei einem Wechsel der Laufbahngruppe Anspruch haben.
115	Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 56 und Anhang VI. Unter diesem Artikel sind die Pauschalzulagen und die Vergütungen zum Stundensatz für Überstunden der Beamten und Hilfskräfte der Laufbahngruppen C und D sowie der örtlichen Bediensteten veranschlagt.
117	
1170	Alle Dolmetscherleistungen, die der Gemeinsame Dolmetscher-Konferenzdienst (SCIC) dem Hof in Rechnung stellt, werden unter Posten 2391 verbucht.
1171	Diese Mittel dienen zur Deckung der Kosten von Dolmetscherleistungen, insbesondere bei Prüfungsbesuchen in den Mitgliedstaaten.
1175	Mittel für Dienstleistungen, die gelegentlich von nicht an das Organ gebundenen Personen erbracht werden.

RECHNUNGSHOF

KAPITEL 1 1 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1987	Mittel 1986	Ausgaben 1985
1 1 8	***Vergütungen und Kosten bei Dienstantritt, Ausscheiden aus dem Dienst und Versetzungen***			
1 1 8 0	Verschiedene Ausgaben für Einstellung Nichtgetrennte Mittel	36 100	45 900	31 350,—
1 1 8 1	Reisekosten (einschließlich derjenigen der Familienmitglieder) Nichtgetrennte Mittel	13 800	28 495	2 999,99
1 1 8 2	Einrichtungs-, Wiedereinrichtungs- und Versetzungsbeihilfen Nichtgetrennte Mittel	167 100	159 425	94 900,—
1 1 8 3	Umzugskosten Nichtgetrennte Mittel	160 300	92 400	38 186,10
1 1 8 4	Zeitweilige Tagegelder Nichtgetrennte Mittel	124 300	201 500	35 060,—
	Artikel 1 1 8 insgesamt	501 600	527 720	202 496,09
1 1 9	***Vorläufige Mittel für etwaige Anpassungen der Bezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten***			
1 1 9 0	Berichtigungskoeffizienten Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	788,04
1 1 9 1	Vorläufig eingesetzte Mittel Nichtgetrennte Mittel	253 100	579 500	0,—
	Artikel 1 1 9 insgesamt	253 100	579 500	788,04
	KAPITEL 1 1 INSGESAMT	19 053 800	17 142 080	13 631 981,61

RECHNUNGSHOF

KAPITEL 11 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
118	
1180	Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 27 bis 31 und 33 sowie Anhang III. Veranschlagt sind die Ausgaben für die Einstellungsverfahren und insbesondere die Durchführung verschiedener Auswahlverfahren.
1181	Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 20 und 71 sowie Artikel 7 des Anhangs VII. Der Mittelansatz ist zur Deckung der Reisekosten der Bediensteten (einschließlich ihrer Familienangehörigen) beim Dienstantritt bzw. beim Ausscheiden aus dem Dienst bestimmt.
1182	Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 5 und 6 des Anhangs VII. Diese Mittel dienen zur Deckung der Einrichtungsbeihilfen für die Bediensteten, die nach ihrem Dienstantritt ihren Wohnsitz wechseln müssen.
1183	Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 20 und 71 sowie Artikel 9 des Anhangs VII. Diese Mittel sind für die Erstattung der Umzugskosten der Bediensteten bestimmt, die nach ihrem Dienstantritt ihren Wohnsitz wechseln müssen.
1184	Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 20 und 71 sowie Artikel 10 des Anhangs VII. Diese Mittel betreffen die Tagegelder für Bedienstete, die nachweisen, daß sie nach ihrem Dienstantritt ihren Wohnsitz ändern mußten.
119	
1190	Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 64 und 65. Mit diesen Mitteln sollen die Auswirkungen der Berichtigungskoeffizienten abgedeckt werden, die auf die Bezüge der Beamten und Hilfskräfte sowie auf die Überstunden der Beamten anzuwenden sind.
1191	Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 65. Diese Mittel dienen zur Deckung der Auswirkungen der vom Rat gegebenenfalls im Laufe des Haushaltsjahres beschlossenen Anpassungen der Bezüge. Es handelt sich dabei um vorläufig eingesetzte Mittel, die erst nach Übertragung auf die entsprechenden Haushaltslinien dieses Kapitels verwendet werden können.

RECHNUNGSHOF

KAPITEL 1 2 — VERSORGUNGSBEZÜGE, VERGÜTUNGEN UND VERSCHIEDENE BEITRÄGE

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1987	Mittel 1986	Ausgaben 1985
	KAPITEL 1 2			
1 2 0	***Versorgungsbezüge, Abgangsgelder und Arbeitslosenversicherung*** Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
1 2 1	***Vergütungen bei Versetzung in den einstweiligen Ruhestand, bei Stellenenthebung und bei Entlassung***			
1 2 1 0	Vergütungen bei Stellenenthebung aus dienstlichen Gründen in Anwendung der Artikel 41 und 50 des Statuts Nichtgetrennte Mittel	64 000	102 400	139 400,—
1 2 1 1	Vergütungen bei endgültigem Ausscheiden aus dem Dienst Nichtgetrennte Mittel	235 300	120 000	0,—
	Artikel 1 2 1 insgesamt	299 300	222 400	139 400,—
1 2 3	***Krankenversicherung*** Nichtgetrennte Mittel	6 350	p.m.	
1 2 9	***Mittel für Anpassungen der Versorgungsbezüge und der verschiedenen Vergütungen***			
1 2 9 1	Vorläufig eingesetzte Mittel Nichtgetrennte Mittel	4 500	4 020	0,—
	Artikel 1 2 9 insgesamt	4 500	4 020	0,—
	KAPITEL 1 2 INSGESAMT	310 150	226 420	139 400,—

RECHNUNGSHOF

KAPITEL 1 2 — VERSORGUNGSBEZÜGE, VERGÜTUNGEN UND VERSCHIEDENE BEITRÄGE

Artikel Posten	Erläuterungen
1 2 1	
1 2 1 0	Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 41 und 50 sowie Anhang IV. Veranschlagt sind die Vergütungen für Beamte (2 Empfänger), die im Anschluß an eine Maßnahme zur Verringerung der Zahl der Planstellen des Organs in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden oder die ein Amt der Besoldungsgruppe A 2 bekleiden und aus dienstlichen Gründen ihrer Stelle enthoben werden.
1 2 1 1	Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 3518/85 des Rates vom 12. Dezember 1985 zur Einführung von Sondermaßnahmen aufgrund des Beitritts Spaniens und Portugals betreffend das endgültige Ausscheiden von Beamten der Europäischen Gemeinschaften aus dem Dienst (ABl. Nr. L 335 vom 13. 12. 1985, S. 56). Diese Mittel dienen zur Deckung der Vergütungen, die den Beamten gezahlt werden, auf die im dienstlichen Interesse und mit Rücksicht auf die Erfordernisse, die sich aus dem Beitritt neuer Mitgliedstaaten zu den Europäischen Gemeinschaften ergeben, Maßnahmen zum endgültigen Ausscheiden aus dem Dienst Anwendung finden.
1 2 9	
1 2 9 1	Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 65. Diese Mittel sind dazu bestimmt, die Auswirkungen der eventuellen, vom Rat während des Haushaltsjahres zu beschließenden Anpassungen der Dienstbezüge und Vergütungen zu decken. Sie sind vorläufig eingesetzt und können erst verwendet werden, wenn sie auf die entsprechenden Haushaltslinien dieses Kapitels übertragen worden sind.

RECHNUNGSHOF

KAPITEL 1 3 — DIENSTREISE- UND FAHRKOSTEN

KAPITEL 1 4 — SOZIALE UND MEDIZINISCHE INFRASTRUKTUR

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1987	Mittel 1986	Ausgaben 1985
	KAPITEL 1 3			
1 3 0	***Dienstreise- und Fahrkosten sowie Nebenkosten***			
1 3 0 1	Dienstreisekosten Nichtgetrennte Mittel	306 000	291 500	230 351,20
1 3 0 2	Dienstreisekosten für die Teilnahme an Sitzungen an den anderen Dienstorten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere in Brüssel und Straßburg Nichtgetrennte Mittel	204 000	194 000	153 568,—
	Artikel 1 3 0 insgesamt	510 000	485 500	383 919,20
	KAPITEL 1 3 INSGESAMT	510 000	485 500	383 919,20
	KAPITEL 1 4			
1 4 0	***Restaurants und Kantinen***			
1 4 0 0	Ausgaben für den Betrieb der Restaurants und Kantinen Nichtgetrennte Mittel	29 100	75 900	56 200,—
1 4 0 1	Ausgaben für den Umbau und die Erneuerung der Einrichtung der Restaurants und Kantinen Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
	Artikel 1 4 0 insgesamt	29 100	75 900	56 200,—
1 4 1	***Ärztlicher Dienst*** Nichtgetrennte Mittel	24 500	23 610	16 475,85
	KAPITEL 1 4 INSGESAMT	53 600	99 510	72 675,85

RECHNUNGSHOF

KAPITEL 13 — DIENSTREISE- UND FAHRKOSTEN

KAPITEL 14 — SOZIALE UND MEDIZINISCHE INFRASTRUKTUR

Artikel Posten	Erläuterungen
130	
1301	Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 71 und Artikel 11, 12 und 13 des Anhangs VII. Diese Mittel dienen zur Deckung der Fahrkosten und Tagegelder und der Nebenkosten oder außergewöhnlichen Auslagen, die bei der Durchführung einer Dienstreise entstehen.
1302	Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 71 und Artikel 11, 12 und 13 des Anhangs VII. Diese Mittel dienen zur Deckung der Fahrkosten und Tagegelder und der Nebenkosten oder außergewöhnlichen Auslagen, die bei der Durchführung einer Dienstreise entstehen.
140	
1400	Diese Mittel dienen zur Deckung der Kosten des Aushilfspersonals, und zwar eines Vollzeit- und eines Halbtagsbediensteten, für die gemeinsam mit der Kommission in Luxemburg betriebene Kantine.
141	Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 59 und Artikel 8 des Anhangs II. Diese Mittel dienen zur Deckung der Kosten für die jährliche ärztliche Untersuchung aller Beamten einschließlich der im Rahmen dieser Kontrolluntersuchung beantragten zusätzlichen ärztlichen Analysen und Untersuchungen.

RECHNUNGSHOF

KAPITEL 15 — AUSTAUSCH VON BEAMTEN UND SACHVERSTÄNDIGEN

KAPITEL 16 — SOZIALAUSGABEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1987	Mittel 1986	Ausgaben 1985
	KAPITEL 15			
150	***Reise- und Aufenthaltskosten für die zu den Dienststellen der Institution abgestellten nationalen Sachverständigen***			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
152	***Austausch von Personal zwischen den Gemeinschaften und dem öffentlichen und privaten Sektor***			
1520	Vorübergehend zum Rechnungshof abgeordnete nationale und internationale Beamte sowie Bedienstete des privaten Sektors			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
1521	Vorübergehend zu nationalen und internationalen Verwaltungsstellen der Mitgliedstaaten abgeordnete Beamte des Rechnungshofes			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
	Artikel 152 insgesamt	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 15 INSGESAMT	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 16			
160	***Außerordentliche Beihilfen***			
	Nichtgetrennte Mittel	1 000	1 000	0,—
161	***Gesellschaftliche Beziehungen zwischen den Bediensteten***			
	Nichtgetrennte Mittel	7 400	7 400	6 274,51
162	***Sonstige Sozialaufwendungen***			
	Nichtgetrennte Mittel	11 200	11 200	11 991,57
163	***Kleinkinder-Tagesstätte***			
	Nichtgetrennte Mittel	133 605	57 600	42 657,16
	KAPITEL 16 INSGESAMT	153 205	77 200	60 923,24

RECHNUNGSHOF

KAPITEL 15 — AUSTAUSCH VON BEAMTEN UND SACHVERSTÄNDIGEN

KAPITEL 16 — SOZIALAUSGABEN

Artikel Posten	Erläuterungen
160	Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 76. Aus diesen Mitteln sollen die Zuwendungen an Bedienstete bestritten werden, die sich in einer besonders schwierigen Lage befinden.
161	Der Mittelansatz ist dazu bestimmt, Initiativen zur Förderung der gesellschaftlichen Kontakte zwischen den Bediensteten verschiedener Staatsangehörigkeit zu ermutigen und finanziell zu unterstützen (so durch Zuschüsse an Klubs, Sportgruppen und kulturelle Vereinigungen des Personals).
162	Diese Mittel dienen zur Deckung der sonstigen Zuwendungen und Zuschüsse zugunsten der Bediensteten und ihrer Familien.
163	Dieser Mittelansatz ist zur Deckung des Anteils des Rechnungshofes (5,32 %) an den Kosten der Kleinder-Tagesstätte bestimmt: — Infrastrukturkosten 34 580 — Personalkosten 99 025 Die Betriebskosten gehen ausschließlich zu Lasten der Eltern.

RECHNUNGSHOF

KAPITEL 1 7 — AUSGABEN FÜR EMPFÄNGE UND REPRÄSENTATIONSZWECKE

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1987	Mittel 1986	Ausgaben 1985
	KAPITEL 1 7			
1 7 0	***Ausgaben für Empfänge und Repräsentationszwecke***			
1 7 0 0	Ausgaben der Mitglieder des Organs für Empfänge und Repräsentationszwecke			
	Nichtgetrennte Mittel	71 000	71 000	54 512,46
1 7 0 1	Ausgaben des Personals für Empfänge und Repräsentationszwecke			
	Nichtgetrennte Mittel	1 220	1 220	824,58
	Artikel 1 7 0 insgesamt	72 220	72 220	55 337,04
	KAPITEL 1 7 INSGESAMT	72 220	72 220	55 337,04
	Titel 1 insgesamt	**22 326 625**	**20 092 930**	**15 925 273,61**

RECHNUNGSHOF

KAPITEL 17 — AUSGABEN FÜR EMPFÄNGE UND REPRÄSENTATIONSZWECKE

Artikel Posten	Erläuterungen
170	
1700	Die Mittel dieses Postens dienen zur Deckung der Ausgaben für Empfänge und Repräsentationsverpflichtungen des Rechnungshofes.

RECHNUNGSHOF

TITEL 2

GEBÄUDE, MATERIAL UND VERSCHIEDENE SACHAUSGABEN

KAPITEL 20 — GRUNDSTÜCKSINVESTITIONEN, MIETE VON GEBÄUDEN UND NEBENKOSTEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1987	Mittel 1986	Ausgaben 1985
	KAPITEL 20			
200	***Mieten*** Nichtgetrennte Mittel	1 340 000	1 347 100	922 745,18
201	***Versicherungskosten*** Nichtgetrennte Mittel	8 200	6 900	5 697,75
202	***Wasser, Gas, Strom und Heizung*** Nichtgetrennte Mittel	157 600	162 700	131 845,20
203	***Reinigung und Unterhaltung*** Nichtgetrennte Mittel	164 000	157 400	140 135,13
204	***Herrichtung der Diensträume*** Nichtgetrennte Mittel	25 200	24 200	2 630,91
205	***Sicherheit und Überwachung der Gebäude*** Nichtgetrennte Mittel	55 900	58 700	31 469,16
208	***Sonstige, vor dem Erwerb von Immobilien oder dem Bau von Gebäuden anfallende Ausgaben*** Nichtgetrennte Mittel	10 000	10 000	7 965,79

RECHNUNGSHOF

TITEL 2

GEBÄUDE, MATERIAL UND VERSCHIEDENE SACHAUSGABEN

KAPITEL 20 — GRUNDSTÜCKSINVESTITIONEN, MIETE VON GEBÄUDEN UND NEBENKOSTEN

Artikel Posten	Erläuterungen	
200	Diese Mittel gliedern sich wie folgt auf:	
	— Luxemburg:	
	— 29, rue Aldringen	595 000
	— 33, boulevard Prince-Henri	214 300
	— 5, rue du Fort Bourbon	82 000
	— 125, route d'Esch	156 400
	— 67, rue Michel Welter	62 400
	— Parkplätze und sonstige Mieten	178 600
	— Brüssel:	
	— 83-85, rue de la Loi	51 300
	Insgesamt	1 340 000
201	Diese Mittel decken die in den Versicherungspolicen vorgesehenen Prämien für die vom Rechnungshof belegten Gebäude oder Gebäudeteile einschließlich der beweglichen Sachen.	
202	Diese Mittel gliedern sich wie folgt auf:	
	— Wasser	6 800
	— Elektrizität	57 600
	— Heizung	93 200
	Insgesamt	157 600
203	Veranschlagt sind die Mittel für die Unterhaltung der Räume, der Aufzüge, der Zentralheizung, der Klimaanlagen usw. Der Ansatz ist nach den laufenden Verträgen berechnet. Veranschlagt sind ferner die Mittel für bestimmte regelmäßige Sonderreinigungen, Putz- und Pflegemittel, Wäscherei und chemische Reinigung usw. sowie für Malerarbeiten und das zur Instandsetzung und Instandhaltung in eigener Werkstatt erforderliche Material.	
204	Veranschlagt sind Mittel für Herrichtungsarbeiten, wie die Versetzung von Zwischenwänden in den Gebäuden, Anbringung von Vorhängen, Verlegung von Telefon- oder EDV-Leitungen, usw.	
205	Veranschlagt sind verschiedene Ausgaben für die Sicherheit der Gebäude, insbesondere für die Gebäudeüberwachungsverträge, die Miete und Wartung der Feuerlöscher, die Anschaffung und Unterhaltung der Brandbekämpfungsgeräte, die Ausrüstung der freiwilligen Mannschaften des Feuerlöschdienstes usw.	
208	Diese Mittel gestatten es dem Hof, sich in der Frage der Anmietung eines neuen Gebäudes, das eine Zusammenlegung der Verwaltungsdienste des Hofes ermöglichen soll, technisch beraten zu lassen.	

RECHNUNGSHOF

KAPITEL 20 — GRUNDSTÜCKSINVESTITIONEN, MIETE VON GEBÄUDEN UND NEBENKOSTEN *(Fortsetzung)*

KAPITEL 21 — AUSGABEN FÜR DIE DATENVERARBEITUNG

KAPITEL 22 — BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1987	Mittel 1986	Ausgaben 1985
209	***Sonstige Ausgaben für Gebäude***			
	Nichtgetrennte Mittel	11 900	11 900	15 832,—
	KAPITEL 20 INSGESAMT	1 772 800	1 778 900	1 258 321,12
	KAPITEL 21			
211	***Datenübertragungsnetze***			
	Nichtgetrennte Mittel	34 000	29 700	0,—
	KAPITEL 21 INSGESAMT	34 000	29 700	0,—
	KAPITEL 22			
220	***Technische Anlagen und Hardware für die Büroautomation***			
2200	Erstausstattung — Material und technische Anlagen			
	Nichtgetrennte Mittel	20 700	16 000	5 029,22
2201	Ersatzbeschaffung von Material und technischen Anlagen			
	Nichtgetrennte Mittel	4 400	7 200	542,77
2202	Miete von Material und technischen Anlagen			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
2203	Unterhaltung, Betrieb und Instandsetzung von Material und technischen Anlagen			
	Nichtgetrennte Mittel	9 100	7 800	40 637,62
2204	Hardware für die Büroautomation			
	Nichtgetrennte Mittel	178 800	349 500	91 576,79
	Artikel 220 insgesamt	213 000	380 500	137 786,40

RECHNUNGSHOF

KAPITEL 20 — GRUNDSTÜCKSINVESTITIONEN, MIETE VON GEBÄUDEN UND NEBENKOSTEN *(Fortsetzung)*

KAPITEL 21 — AUSGABEN FÜR DIE DATENVERARBEITUNG

KAPITEL 22 — BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN

Artikel Posten	Erläuterungen
209	Diese Mittel sind für die übrigen, in den Artikeln dieses Kapitels nicht gesondert ausgewiesenen laufenden Ausgaben für Gebäude bestimmt, insbesondere für Kanalgebühren, Müllabfuhr, Straßenreinigungsgebühren, Beschilderungsmaterial usw.
211	Unter diesem Artikel sind folgende Betriebskosten veranschlagt: — Kauf-, Miet- und Wartungskosten für die Terminals, die an das Rechenzentrum der Kommission in Luxemburg angeschlossen sind; — Kauf-, Miet- und Wartungskosten für EDV-Anlagen, Software sowie sonstiges Material und Dokumentation.
220	
2200	Diese Mittel sind für die Beschaffung von Material und technischen Anlagen, insbesondere für die Fernsprechanlage, für Archivierungszwecke und für die Dolmetschanlage, bestimmt.
2201	Veranschlagt sind die Mittel für Ersatzbeschaffungen, insbesondere für — audiovisuelles Material sowie Archivierungs-, Bibliotheks- und Dolmetschmaterial wie Kabinen, Kopfhörer und Hörgeräte für Simultandolmetschanlagen; — verschiedenes Arbeitsgerät für die Werkstätten, die für die Gebäudeinstandhaltung zuständig sind.
2203	Veranschlagt sind die Mittel für die Instandhaltungs- und Instandsetzungskosten des unter den Posten 2200, 2201 und 2202 ausgewiesenen Materials.
2204	Veranschlagt sind die Mittel für Kauf, Miete und Wartung aller für die Büroautomation usw. benötigten Geräte wie Textverarbeitungsmaschinen, elektronische Fotokopiergeräte, Kleincomputer, Reader-Printer, Fernkopierer, Telekommunikationseinrichtungen, große Vervielfältigungseinheiten usw.

RECHNUNGSHOF

KAPITEL 22 — BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1987	Mittel 1986	Ausgaben 1985
221	***Mobiliar***			
2210	Erstausstattung — Mobiliar Nichtgetrennte Mittel	44 000	52 600	23 501,12
2211	Ersatzbeschaffung von Mobiliar Nichtgetrennte Mittel	18 400	p.m.	0,—
2212	Miete von Mobiliar Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
2213	Unterhaltung, Betrieb und Instandsetzung von Mobiliar Nichtgetrennte Mittel	1 000	2 000	500,—
	Artikel 221 insgesamt	63 400	54 600	24 001,12
223	***Fahrzeuge***			
2230	Erstausstattung — Fahrzeuge Nichtgetrennte Mittel	p.m.	28 300	13 304,84
2231	Ersatzbeschaffung von Fahrzeugen Nichtgetrennte Mittel	43 600	28 300	15 719,44
2232	Miete von Fahrzeugen Nichtgetrennte Mittel	1 000	1 000	1 918,53
2233	Unterhaltung, Betrieb und Instandsetzung von Fahrzeugen Nichtgetrennte Mittel	88 000	81 000	75 966,48
	Artikel 223 insgesamt	132 600	138 600	106 909,29
225	***Ausgaben für Dokumentation und Bibliothek***			
2250	Bibliothek, Beschaffung von Büchern Nichtgetrennte Mittel	19 400	31 400	12 600,—
2251	Spezifisches Bibliotheks-, Dokumentations- und Vervielfältigungsmaterial Nichtgetrennte Mittel	5 300	7 300	703,75
2252	Abonnements auf Zeitungen und Zeitschriften Nichtgetrennte Mittel	24 300	23 000	17 300,—
2253	Abonnements bei Presseagenturen Nichtgetrennte Mittel	13 000	12 200	7 422,02
2254	Kosten für Buchbinderarbeiten und zur Erhaltung der Werke der Bibliothek Nichtgetrennte Mittel	2 000	2 000	600,—
	Artikel 225 insgesamt	64 000	75 900	38 625,77
	KAPITEL 22 INSGESAMT	473 000	649 600	307 322,58

RECHNUNGSHOF

KAPITEL 22 — BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
221	
2210	Diese Mittel sind für den Kauf von zusätzlichem Mobiliar bestimmt.
2211	Diese Mittel sind für die Erneuerung des beschädigten Mobiliars und der mindestens fünfzehn Jahre alten Schreibtische bestimmt.
223	
2231	Veranschlagt sind Mittel für den Ersatz von Dienstwagen mit dem höchsten, über 120 000 km liegenden Kilometerstand. Der Erlös aus dem Verkauf der alten Dienstwagen wird von den Ausgaben abgezogen.
2233	Veranschlagt sind die Kosten für Instandhaltung, Instandsetzung, Park- und Autobahngebühren sowie Versicherung für die Dienstfahrzeuge.
225	
2250	Veranschlagt sind Mittel für die Anschaffung von Büchern und nicht periodisch erscheinenden Veröffentlichungen für dienstliche Zwecke und insbesondere für den Sprachendienst.
2252	Diese Mittel sind zur Deckung von Abonnementskosten für Zeitungen und Zeitschriften einschließlich Fachzeitschriften des Finanzbereichs bestimmt, um eine regelmäßige, für die Kontrollaufgaben unerläßliche Versorgung mit Presseinformationen zu gewährleisten.
2253	Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Kosten für Abonnements bei Presseagenturen.

RECHNUNGSHOF

KAPITEL 23 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1987	Mittel 1986	Ausgaben 1985
	KAPITEL 23			
230	***Papier- und Bürobedarf***			
	Nichtgetrennte Mittel	63 000	59 600	51 559,77
232	***Finanzkosten***			
2320	Bankspesen			
	Nichtgetrennte Mittel	500	500	0,—
2321	Kursdifferenzen			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
2329	Sonstige Finanzkosten			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
	Artikel 232 insgesamt	500	500	0,—
233	***Streitsachen***			
	Nichtgetrennte Mittel	30 000	30 000	20 000,—
234	***Schadenersatz***			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
235	***Andere Sachausgaben***			
2350	Verschiedene Versicherungskosten			
	Nichtgetrennte Mittel	900	900	553,71
2351	Dienst- und Arbeitskleidung			
	Nichtgetrennte Mittel	16 000	16 500	8 266,75
2352	Verschiedene Ausgaben für interne Sitzungen			
	Nichtgetrennte Mittel	12 000	13 700	8 987,55
2353	Umzug von Dienststellen			
	Nichtgetrennte Mittel	198 100	8 500	1 995,15
2354	Kleinausgaben			
	Nichtgetrennte Mittel	1 000	2 000	243,09

KAPITEL 2 3 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB

Artikel Posten	Erläuterungen	
2 3 0	Diese Mittel dienen zur Deckung aller Ausgaben für Papier und Büromaterial.	
	Sie gliedern sich wie folgt auf:	
	— Papier und Büromaterial	43 000
	— Vordrucke und Formulare	20 000
	Insgesamt	63 000
2 3 3	Dieser Mittelansatz basiert auf der Annahme, daß der Rechnungshof die Gesamtheit der Kosten und Gebühren tragen muß.	
2 3 5		
2 3 5 0	Die Mittel dienen zur Deckung der Ausgaben für die obligatorische Versicherung des Rechnungsführers, des unterstellten Rechnungsführers sowie der Zahlstellenverwalter.	
2 3 5 1	Veranschlagt sind Mittel für Anschaffung, Pflege und Reinigung der Dienstkleidung für Amtsgehilfen und Fahrer sowie der sonstigen Arbeitskleidung.	
2 3 5 2	Veranschlagt sind Mittel für Erfrischungen und Imbisse bei internen Sitzungen.	
2 3 5 3	Veranschlagt sind die Kosten für Umzüge und Transporte von Material, Mobiliar und Bürobedarf einschließlich der Kosten für die Zusammenlegung der Verwaltungsdienststellen des Rechnungshofes in einem einzigen Gebäude auf dem Kirchberg.	

RECHNUNGSHOF

KAPITEL 2 3 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB *(Fortsetzung)*

KAPITEL 2 4 — POST- UND FERNMELDEGEBÜHREN

KAPITEL 2 5 — AUSGABEN FÜR SITZUNGEN UND EINBERUFUNGEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1987	Mittel 1986	Ausgaben 1985
2 3 5	*(Fortsetzung)*			
2 3 5 9	Andere Sachausgaben Nichtgetrennte Mittel	4 000	4 000	2 406,09
	Artikel 2 3 5 insgesamt	232 000	45 600	22 452,34
2 3 9	***Dienstleistungen zwischen den Organen***			
2 3 9 0	Dienstleistungen des Amtes für amtliche Veröffentlichungen Nichtgetrennte Mittel	(213 933)	(241 348)	(154 829,—)
2 3 9 1	Gemeinsamer Dolmetscherdienst Nichtgetrennte Mittel	110 200	102 000	77 999,42
	Artikel 2 3 9 insgesamt	110 200	102 000	77 999,42
	KAPITEL 2 3 INSGESAMT	435 700	237 700	172 011,53
	KAPITEL 2 4			
2 4 0	***Postgebühren und Zustellungskosten*** Nichtgetrennte Mittel	5 000	9 900	2 502,30
2 4 1	***Ferngespräche, Telegramme, Fernschreiben, Fernsehen*** Nichtgetrennte Mittel	170 000	161 300	136 173,26
	KAPITEL 2 4 INSGESAMT	175 000	171 200	138 675,56
	KAPITEL 2 5			
2 5 0	***Sitzungen und Einberufungen im allgemeinen*** Nichtgetrennte Mittel	10 600	17 700	16 550,63

RECHNUNGSHOF

KAPITEL 23 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB *(Fortsetzung)*

KAPITEL 24 — POST- UND FERNMELDEGEBÜHREN

KAPITEL 25 — AUSGABEN FÜR SITZUNGEN UND EINBERUFUNGEN

Artikel Posten	Erläuterungen
235	*(Fortsetzung)*
2359	Sonstige, unter den vorhergehenden Haushaltslinien nicht ausdrücklich vorgesehene Sachausgaben.
239	
2391	Die Mittel decken die von den Dolmetscherdiensten des Parlaments und der Kommission erbrachten Leistungen.
241	Die Mittel sind zur Deckung der Grundgebühren (Telefon, Telegraf, Fernschreiber), der Kosten für die Verlegung von Telefonleitungen, der Benutzungsgebühren (Telefon, Telegraf, Fernschreiber), der Wartungsgebühren, der Reparatur- und Instandsetzungskosten der Anlagen und Geräte, des Kaufs von Fernsprechbüchern usw. bestimmt. Sie decken ferner die Grundgebühren für die Leitungen zwischen den einzelnen Gebäuden.
250	Diese Mittel dienen zur Deckung der Ausgaben für die Sitzungen des Rechnungshofes mit den Vertretern der einzelstaatlichen Rechnungsprüfungsorgane oder anderer nationaler Dienststellen.

RECHNUNGSHOF

KAPITEL 25 — AUSGABEN FÜR SITZUNGEN UND EINBERUFUNGEN *(Fortsetzung)*

KAPITEL 26 — KOSTEN FÜR UNTERSUCHUNGEN, ERHEBUNGEN UND KONSULTATIONEN

KAPITEL 27 — AUSGABEN FÜR VERÖFFENTLICHUNGEN UND FÜR DIE UNTERRICHTUNG DER ÖFFENTLICHKEIT

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1987	Mittel 1986	Ausgaben 1985
255	***Verschiedene Kosten für die Veranstaltung von Konferenzen, Kongressen und Sitzungen und für die Teilnahme an diesen*** Nichtgetrennte Mittel	4 500	1 500	3 584,63
	KAPITEL 25 INSGESAMT	15 100	19 200	20 135,26
	KAPITEL 26			
260	***Konsultationen, Untersuchungen und Erhebungen über Einzelprobleme*** Nichtgetrennte Mittel	32 000	35 000	24 678,51
	KAPITEL 26 INSGESAMT	32 000	35 000	24 678,51
	KAPITEL 27			
270	***Amtsblatt*** Nichtgetrennte Mittel	495 000	495 000	288 000,—
271	***Veröffentlichungen***			
2710	Allgemeine Veröffentlichungen Nichtgetrennte Mittel	6 000	6 000	1 753,38
2719	Ausgaben für die Verbreitung von Informationen und für die Förderung des Verkaufs von Veröffentlichungen Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
	Artikel 271 insgesamt	6 000	6 000	1 753,38

KAPITEL 25 — AUSGABEN FÜR SITZUNGEN UND EINBERUFUNGEN *(Fortsetzung)*

KAPITEL 26 — KOSTEN FÜR UNTERSUCHUNGEN, ERHEBUNGEN UND KONSULTATIONEN

KAPITEL 27 — AUSGABEN FÜR VERÖFFENTLICHUNGEN UND FÜR DIE UNTERRICHTUNG DER ÖFFENTLICHKEIT

Artikel Posten	Erläuterungen
260	Im Rahmen seiner Kontrollen muß der Rechnungshof häufiger als in der Vergangenheit auf Fachuntersuchungen und -analysen (im Bereich der Chemie, Physik und Statistik) zurückgreifen.
270	Die Mittel sollen die Kosten für den Druck der Veröffentlichungen des Rechnungshofes im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften,* insbesondere des Jahresberichts, der Stellungnahmen gemäß Artikel 209 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, der Sonderberichte und der allgemeinen Auswahlverfahren sowie den Anteil des Rechnungshofes an den gemeinsamen Kosten wie z.B. für die Monats- und Jahresregister decken. Der mit 18 000 ECU veranschlagte Erlös aus dem Verkauf des Amtsblatts ist im Einnahmenteil des Haushaltsplans ausgewiesen.
271	
2710	Diese Mittel decken die Ausgaben im Zusammenhang mit Druck und Vertrieb von Veröffentlichungen über den Rechnungshof.

RECHNUNGSHOF

KAPITEL 2 7 — AUSGABEN FÜR VERÖFFENTLICHUNGEN UND FÜR DIE UNTERRICHTUNG DER ÖFFENTLICHKEIT *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1987	Mittel 1986	Ausgaben 1985
2 7 2	***Ausgaben für die Unterrichtung der Öffentlichkeit und für die Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen***			
	Nichtgetrennte Mittel	9 000	8 900	1 000,—
	KAPITEL 2 7 INSGESAMT	510 000	509 900	290 753,38
	Titel 2 insgesamt	**3 447 600**	**3 431 200**	**2 211 897,94**

RECHNUNGSHOF

KAPITEL 27 — AUSGABEN FÜR VERÖFFENTLICHUNGEN UND FÜR DIE UNTERRICHTUNG DER ÖFFENTLICHKEIT
(Fortsetzung)

Artikel Posten	Erläuterungen
272	Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten für die Veranstaltung von Studientagen über die Tätigkeit des Rechnungshofes für Hochschullehrer und Redakteure von Fachzeitschriften aus den Mitgliedstaaten der Gemeinschaften bestimmt.

RECHNUNGSHOF

TITEL 10

SONSTIGE AUSGABEN

KAPITEL 10 0 — VORLÄUFIG EINGESETZTE MITTEL

KAPITEL 10 1 — RÜCKSTELLUNGEN FÜR UNVORHERGESEHENE AUSGABEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1987	Mittel 1986	Ausgaben 1985
	KAPITEL 10 0	—	20 000	0,—
	KAPITEL 10 0 INSGESAMT	—	20 000	0,—
	KAPITEL 10 1	10 000	—	0,—
	KAPITEL 10 1 INSGESAMT	10 000	—	0,—
	Titel 10 insgesamt	**10 000**	**20 000**	**0,—**
	GESAMTBETRAG	**25 784 225**	**23 544 130**	**18 137 171,55**

RECHNUNGSHOF

TITEL 10

SONSTIGE AUSGABEN

KAPITEL 10 0 — VORLÄUFIG EINGESETZTE MITTEL

KAPITEL 10 1 — RÜCKSTELLUNGEN FÜR UNVORHERGESEHENE AUSGABEN

Artikel Posten	Erläuterungen